Katholisches Kirchenrecht

mit besonderer Rücksicht auf Oesterreich.

Im Verein mit mehreren Gelehrten

herausgegeben von

Ernst Freiherrn v. Moy de Sons,

Dr. der Rechte, Adjunct, Professor des Kirchenrechts und der deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte in Innsbruck.

V. Wenzel.

Innsbruck 1877.

Verlag der Wagner'schen Universitäts-Buchhandlung.

Archiv

für

katholisches Kirchenrecht,

mit besonderer Rücksicht auf Oesterreich.

Im Verein mit mehreren Gelehrten

herausgegeben von

Ernst Freiherrn v. **Moy de Sons,**

Dr. Jur., ordentl. öffentl. Professor des Kirchenrechts und der deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte in Innsbruck.

I. Band.

Innsbruck 1857.

Druck und Verlag der Vereinsbuchdruckerei des J. Aufschlager.

Archiv

für

katholisches Kirchenrecht,

mit besonderer Rücksicht auf Oesterreich.

Im Verein mit mehreren Gelehrten

herausgegeben von

Ernst Freiherrn v. Moy de Sons,

Dr. Jur. ordent. öffentl. Professor des Kirchenrechts und der deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte zu Innsbruck.

K. Band.

Innsbruck 1857.

Druck und Verlag der Vereinsbuchdruckerei des J. Auscheiger.

Inhalts-Verzeichniss des I. Bandes.

Einleitende Bemerkungen.

Actenstücke.

Seite

Kaiserliche Verordnung vom 18. April 1850, mit welcher das Verhältniss zur Staatsgewalt festgestellt wird I

Kaiserliche Verordnung vom 23. April 1850, mit welcher die Beziehungen der kathol. Kirche zum öffentl. Unterrichte näher bestimmt werden I

Das österr. Concordat II

Literae a Celsissimo et Reverentissimo Principe Archiepiscopo Viennensi qua Majestatis Suae Caesareae Plenipotentiario ad Eminentissimum et Reverendissimum Dominum Mich. S. R. E. Cardinalem Viale Prelà qua Sanctissimi Patris Plenipotentiarium datae XX

Litterae, quibus Eminentissimus Viale Prelà responsum reddidit XXIV

Litterae, quas de communicatis Princeps Archiepiscopus Viennensis dedit . XXV

Litterae Apostolicae a Sanctitate Sua Pio IX. Summo Pontifice ad Imperii Austriaci Cardinales, Archiepiscopos et Episcopos datae XXV

Abschrift eines Schreibens des k. k. Ministers für Kultus und Unterricht, Leo Grafen von Thun, an sämmtliche Herrn kathol. Erzbischöfe und Bischöfe vom 25. Jänner 1856 XXIX

Abschrift eines Schreibens ebendesselben an sämmtliche Länderchefs vom 25. Jänner 1856 XXXV

Kaiserliches Ehegesetzpatent vom 8. Okt. 1856 sammt Anhang I. und II. . . XLII

Abhandlungen.

Ueber die Bedeutung und Aufgabe des Kirchenrechts und der Kirchenrechtswissenschaft; v. Dr. J. F. Schulte 1

Das kirchliche Begräbniss und die Cömeterien; von S. Aichner 25

Schluss desselben Artikels 80

Seite

Quaestiones selectae in jus liturgicum; Auctore Dr. Nilles 32
Schluss des I. Theils desselben Artikels 93
II. Theil dieses Artikels 265
Fortsetzung 333
Schluss 385
Naturrecht und Gewohnheitsrecht als Quellen des Kirchenrechts; von Freiherrn von Moy 65
Von dem kirchlichen Aufgebot der Ehe; von Freiherrn von Moy 129
Schluss desselben Artikels 257
Darstellung des Eheprocesses bei den geistlichen Gerichten des Kaiserthums Oesterreich; von Dr. J. F. Schulte 145
I. Fortsetzung desselben Artikels 201
II. „ „ „ 279
III. „ „ „ 346
IV. „ „ „ 589
V. „ „ „ 693
Unwandelbares und Wandelbares in der Kirche Gottes, mit specieller Beziehung auf die zeitlichen Güter der Kirche; von Prof. Dr. Jocham in Freising . 162
Ueber die Bedeutung des canonischen Rechts für unsere Zeit u. s. w.; von Prof. Rosshirt in Heidelberg 193
Die Wuchergesetze und ihre Aufhebung, aus dem Standpuncte des canonischen Rechtes betrachtet; von Freiherrn v. Moy 321
Von der Ehe und der Stellung der katholischen Kirche in Deutschland rücksichtlich dieses Punktes ihrer Disciplin; von Freiherrn v. Moy 513
Fortsetzung dieses Artikels 621
Schluss „ „ 732
Einige Fragen unserer Zeit an die Wissenschaft des Kirchenrechts; von Dr. Fr. H. Vering 546
De principiis dispensationum; Auctore Fr. K. Th. H. Vering 577
Die kirchliche Freiheit und was dazu gehört; von Dr. Fessler 689

Literatur.

Die oberhirtlichen Erlasse zur Ausführung des Artikels X des Concordats u. s. w. 54
Erläuterung des Gesetzes über die Ehen der Katholiken im Kaiserthum Oesterreich vom 8. Oktober 1856 u. s. w.; von Dr. J. F. Schulte 57
Ueber dasselbe Werk 2. Auflage 306
Praktische Anleitung zum gesetzmässigen Verfahren in Eheangelegenheiten u. s. w.; von Dr. F. A. Loberschiner 64
Institutionen des gemeinen deutschen Kirchenrechts; von Otto Mejer . . 113
Schluss dieses Artikels 173
Lehrbuch des Kirchenrechts aller christlichen Confessionen; von Ferd. Walter . 125
Die Literatur des österr. Concordates 180
Fortsetzung 218
Schluss 365
Ueber das landesherrliche Patronatsrecht gegenüber der katholischen Kirche; von Paul Hinschius 642
Permaneders Handbuch des gemeingültigen katholischen Kirchenrechts u. s. w. 646

Rechtsfälle.

Seite

Der Conflict des Bischofs von Moulins mit der kaiserl. französischen Regierung 311
Schluss dieses Artikels 410
Auflösung eines Verlöbnisses, Entschädigung für den an seiner Ehre gekränkten Theil 561
Ueber Privat-Oratorien 744
Die Oratorien heiliger Oerter, Waisen- und Greisen-Hospize sind in dem Verbote des Conciliums nicht mit einbegriffen 746

Miscellanea.

Dispens von der Abstinenz und dem Jejunium der 40tägigen Fasten . . 750

Anhang.

Weisungen vom bischöflichen Ehegerichte zu Leitmeritz über das von den bischöflichen Untersuchungs-Commissären in Scheidungsklagen einzuhaltende Verfahren 186
Schluss 226
Umlaufschreiben Sr. Eminenz des hochw. Cardinals Fürsterzbischofs von Wien an den hochw. Klerus der Wiener Erzdiöcese rücksichtlich der Ausführung der „Anweisung für die geistlichen Gerichte“ 235
Circular des hochw. Bischofs Anton Ernst an den hochw. Brünner Diöcesan-Klerus in Betreff der geistlichen Ehegerichte 248
Instruction des hochw. Bichofs von Temeswar an die hochw. Geistlichkeit seiner Diöcese rücksichtlich der Anwendung des neuen Ehegesetzes . . . 313
Ueber die Behandlung der gemischten Ehen; aus einem Schreiben Sr. Eminenz des hochw. Herrn Card. Rauscher 374
Suicidis quando tribuenda et quando deneganda sepultura ecclesiastica? . . 382
Päpstliches Rundschreiben betreffs neuer Instructionen für die Praxis bei der Ablegung der Klostergelübde künftiger Nonnen 394
Anweisung für den hochw. Curat-Klerus der Prager Erzdiöcese hinsichtlich des Verhaltens in Eheangelegenheiten 426
Ueber §. 64 des bürgerlichen Ehegesetzes; aus einem Schreiben Sr. Eminenz des hochwürdigsten Cardinals Rauscher 445
Instruction des hochw. Bischofs von Seckau und Leoben über die Einführung des kirchlichen Ehegerichts 449
Vorschrift desselben hochw. Bischofs über die Führung des Trauungs- und Informativ-Examens 459
Desgleichen über die Aufstellung bischöflicher Commissäre und Commissariats-Secretäre für das bischöfliche Diöcesan-Gericht 464
Litterae ab Eminentissimo Card. Rauscher ad Excellentissimum Episcopum Transsilvaniensem datae 488
Anordnung und Instruction über die Führung eines Brautprüfungs-Protokolls für die Diöcese Leitmeritz 498
Schluss 564
Verzeichniss der sämmtlichen Truppenkörper, Branchen, Anstalten und Militärpersonen, welche in Oesterreich nicht dem apostolischen Feld-Vicariat, sondern der civil-geistlichen Jurisdiction unterstehen 575

Seite

Eröffnung des hochw. k. k. apostolischen Feld-Vicariates an das hochw. Consistorium zu Königgrätz bezüglich jener Ehen, wo ein Brauttheil zur Civil- und der andere zur militär-geistlichen Jurisdiction gehört 576

Einrichtung der geistlichen Seminarien 648

Aus dem Brixener Diöcesan-Blatt 669

Erläuterung des Leitmeritzer Ehegerichtes über die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich des Orts der Vornahme des kirchlichen Aufgebots . . 677

Verordnung des Armee-Oberkommando vom 5. Mai 1857, bezüglich der Anwendung des neuen Ehegesetzes auf die k. k. Armee 760

Schreiben des hochw. Card. Haulik an die hochw. Diöcesangeistlichkeit . . 763

Einleitende Bemerkungen.

Unser im Juli 1856 angekündigtes Magazin erscheint heute unter dem Titel: „**Archiv**," zum Zeichen, dass es nicht eine Waare ist, die wir darin bieten, sondern eine Anstalt, die wir damit gründen wollen für Recht und Geschichte der Gegenwart. Aufmerksam gemacht auf diese Rücksicht der Schicklichkeit haben wir uns der wohlgemeinten Bemerkung gerne gefügt und hoffen, damit nicht nur etwas dem Publikum Angenehmes zu thun, sondern auch den Beweis zu liefern, dass wir jede das Beste der Sache bezielende Bemerkung, von wem immer sie übrigens komme, dankbar annehmen und bereitwillig berücksichtigen werden. Im Uebrigen wollen wir nicht viel Worte machen, um uns das Wohlwollen des Publikums zu erwerben: wir hoffen, die Leistungen sollen für sich selber sprechen. In dieser Beziehung gereicht es uns zum Troste und zur Beruhigung, sagen zu können, dass uns insbesondere Herr Professor *Schulte* in Prag, den wir zuversichtlich zu den ausgezeichnetsten Kanonisten Deutschlands zählen, seine anhaltende und thätige Mitwirkung zugesichert hat. Diese Zusicherung, verbunden mit denen der Herren Professoren Fessler, Ginzel und Loberschiner, welche uns gediegene Beiträge schon in nächster Zeit in Aussicht gestellt haben; dann der Umstand, dass zu den bereits im Programm genannten Herren noch Männer wie Döllinger in München, Rosshirt in Heidelberg, Geiger, Jocham, Rampft und Weinhart in Freising, Aichner in Brixen, M. Huber in Innsbruck etc. mit der Verheissung ihres Beistandes sich gesellt haben, und endlich die Materialien, die wir bereits in Händen haben, begründen in uns das Vertrauen, dass unsere Sammlung den Anforderungen der Zeit und den gerechten Ansprüchen des Publikums zu entsprechen im Stande sein werde.

Niemand wird hoffentlich besorgen, dass wir irgend einem Coteriegeiste uns hingeben und subjektiven Ansichten und Bestrebungen unser Archiv dienstbar machen werden. Das Werk soll ein **katholisches** sein, und damit ist zur Genüge gesagt, dass es keinem Sondergeiste huldigen, sondern diesen überall bekämpfen soll. Es soll der Wahrheit das Wort reden; der Wahrheit aber muss stets und überall die Liebe die Bahn brechen. Darum soll der Geist der Liebe unsere Arbeiten beleben und leiten.

Was die wissenschaftliche Tendenz unseres „*Archivs*" anbelangt, so haben wir einen Hauptzweck, das ist der, dem Kirchenrechte die ihm gebührende Stelle im Studium der Rechtswissenschaft überhaupt wieder erringen zu helfen. Wir werden es daher stets in seinen Beziehungen zum praktischen Leben und in seinem Zusammenhange mit den übrigen Zweigen der Rechtswissenschaft auffassen und darlegen. Ohne darum das theologische Element in demselben zu vernachlässigen, oder in den Schatten zu stellen, werden

wir doch das juridische besonders pflegen und hervorheben. Wir glauben dieses vorzüglich auch im Interesse der hochwürdigen Geistlichkeit thun zu sollen, welcher die dogmatischen Grundlagen der kirchlichen Institute ohnehin geläufig, die für die Praxis aber daraus abzuleitenden juristischen Folgerungen grossentheils fremd sind. In allen kirchlichen Fragen und in allen darüber erscheinenden Schriften werden wir daher vor Allem den juristischen Kern aufsuchen und in's Licht zu stellen uns bemühen. So wird auch unsere Erörterung stets auf positivem Boden sich bewegen und nur den in diesem Geiste gehaltenen Beiträgen werden wir Raum in unserer Sammlung gewähren.

Die päpstlichen und bischöflichen Erlasse, aus welchen wir, wie schon im Programm bemerkt worden, nur diejenigen aufzunehmen gedenken, welche entweder die Ausführung des österreichischen Concordats oder allgemein bedeutende, in das Leben der Kirche überhaupt eingreifende Gegenstände betreffen, werden wir theils im lateinischen Urtexte, theils in deutscher Sprache mittheilen. Bei der Auswahl der weltlichen Verordnungen werden wir denselben Grundsatz befolgen. Da das österreichische Concordat gleichsam den Mittelpunct bildet, um den sich alle unsere Arbeiten bewegen und auf den wir Alles so viel wie möglich zurückführen werden, so beginnen wir mit einem Abdruck desselben und der darauf bezüglichen Aktenstücke, zu welchen auch die kaiserlichen Patente vom 18. und 23. April 1850, die ihm gleichsam den Weg bahnten, zu rechnen sind. Wir werden diese Aktenstücke von Heft zu Heft in chronologischer Folge nach dem Datum ihrer Veröffentlichung mit besonderer Paginirung geben, ohne darum die Leser hinsichtlich des versprochenen Umfanges der zu liefernden Originalaufsätze zu verkürzen.

Unter den Abhandlungen, die wir zu veröffentlichen gedenken, befinden sich manche in lateinischer Sprache geschriebene. Da dies die Sprache der Quellen ist, so hoffen wir damit bei den verehrten Lesern nicht nur keinen Anstoss zu erregen, sondern denselben sogar etwas Angenehmes zu erweisen. Sehr wahr bemerkt Herr Professor Schöpf in seiner jüngsten gediegenen Schrift über das theologische Studium in Oesterreich (II. Auflage S. 40 ff.), dass es Gegenstände gibt, deren Wesen von der Kirche in eine bestimmte Form gebracht worden ist, und die somit Schaden leiden würden, wenn sie in eine andere Form, als das kirchliche Medium der lateinischen Sprache gekleidet würden. Dazu zählt derselbe mit Recht, nebst der Dogmatik und Moral, auch theilweise das Kirchenrecht. Wir werden daher, so weit dieses der Fall ist, uns auch der lateinischen Sprache bedienen, und dabei nebenher uns freuen, unsererseits etwas beizutragen, um diese Sprache in der Gelehrten-Welt wieder einigermassen in Aufnahme zu bringen.

Möge nun Gott, der unsere Absichten sieht, unserem Werke seinen Segen geben und ihm bei Hohen und Niederen eine freundliche Stätte bereiten.

Es erscheint unter der Aufsicht der bischöflichen Behörde und falls es uns je begegnen sollte, etwas gegen den Glauben oder die Sittenlehre der katholischen Kirche Verstossendes darin zu veröffentlichen, erklären wir uns im Voraus zum Widerrufe und zu jeglicher Genugthuung bereit.

Kaiserliche Verordnung

vom 18. April 1850, wirksam für alle jene Kronländer, für welche das a. h. Patent vom 4. März 1849 erflossen ist, mit welcher das Verhältniss der katholischen Kirche zur Staatsgewalt festgestellt wird.

Zum Vollzuge der durch §. 2 des Patentes vom 4. März 1849 der katholischen Kirche verbürgten Rechte, genehmige Ich über Antrag Meines Ministers des Kultus und Unterrichtes und auf Einrathen Meines Ministerrathes für alle Kronländer Meines Reiches, für welche jenes Patent erflossen ist, nachstehende Bestimmungen:

§. 1. Sowohl den Bischöfen, als den ihnen unterstehenden Gläubigen steht es frei, sich in geistlichen Angelegenheiten an den Papst zu wenden, und die Entscheidungen und Anordnungen des Papstes zu empfangen, ohne dabei an eine vorläufige Zustimmung der weltlichen Behörden gebunden zu sein.

§. 2. Den katholischen Bischöfen steht es frei, über Gegenstände ihrer Amtsgewalt, und innerhalb der Gränzen derselben, an ihren Klerus und ihre Gemeinden ohne vorläufige Genehmigung der Staatsbehörde Ermahnungen und Anordnungen zu erlassen; sie haben jedoch von ihren Erlässen, insofern sie äussere Wirkungen nach sich ziehen, oder öffentlich kundgemacht werden sollen, gleichzeitig den Regierungsbehörden, in deren Bereich die Kundmachung erfolgen, oder die Anwendung geschehen soll, Abschriften mitzutheilen.

§. 3. Die Verordnungen, durch welche die Kirchengewalt bisher gehindert war, Kirchenstrafen, die auf bürgerliche Rechte keine Rückwirkung üben, zu verhängen, werden ausser Kraft gesetzt.

§. 4. Der geistlichen Gewalt steht das Recht zu, Jene, welche die Kirchenämter nicht der genommenen Verpflichtung gemäss verwalten, in der durch das Kirchengesetz bestimmten Form zu suspendiren oder abzusetzen, und sie der mit dem Amte verbundenen Einkünfte verlustig zu erklären.

§. 5. Zur Durchführung des Erkenntnisses kann die Mitwirkung der Staatsbehörden in Anspruch genommen werden, wenn denselben der ordnungsmässige Vorgang der geistlichen Behörde durch Mittheilung der Untersuchungsakten nachgewiesen wird.

§. 6. Mit der Durchführung dieser Bestimmungen ist Mein Minister des Kultus und Unterrichtes beauftragt.

Franz Joseph m. p. *Thun* m. p.

Kaiserliche Verordnung

vom 23. April 1850, wirksam für alle jene Kronländer, für welche das a. h. Patent vom 4. März 1849 erflossen ist, mit welcher die Beziehungen der kathol. Kirche zum öffentlichen Unterrichte näher bestimmt werden.

In Erwägung der §§. 2, 3 und 4 des Patentes vom 4. März 1849 genehmige Ich, nach dem Antrage Meines Ministers des Kultus und Unterrichtes und über Einrathen Meines Ministerrathes, für alle Kronländer, für welche jenes Patent erflossen ist, nachstehende Bestimmungen:

§. 1. Niemand kann an niederen oder höheren öffentlichen Lehranstalten als katholischer Religionslehrer oder Professor der Theologie wirken,

ohne die Ermächtigung hiezu von dem Bischofe erhalten zu haben, in dessen Diözese sich die Anstalt befindet.

§. 2. Der Bischof kann die Jemanden ertheilte Ermächtigung jederzeit wieder entziehen; die blosse Entziehung dieser Ermächtigung macht jedoch einen von der Regierung angestellten Lehrer nicht des ihm gesetzlich zustehenden Anspruches auf einen Ruhegehalt verlustig.

§. 3. Es bleibt Sache der Regierung, Männer, welche vom Bischofe die Ermächtigung zum Vortrage der Theologie erhalten haben, an den theologischen Fakultäten zu Professoren zu ernennen, oder als Privatdocenten zuzulassen, und diese verwalten ihr Amt nach Massgabe der akademischen Gesetze.

§. 4. Dem Bischofe steht es frei, seinen Alumnen die Vorträge, welche sie an der Universität zu besuchen haben, und deren Reihenfolge vorzuzeichnen, und sie darüber in seinem Seminarium prüfen zu lassen.

§. 5. Zu den strengen Prüfungen der Kandidaten der theologischen Doktorswürde ernennt der Bischof die Hälfte der Prüfungs-Kommissäre aus Männern, welche selbst den theologischen Doktorsgrad erlangt haben.

§. 6. Es kann Niemand die theologische Doktorswürde erlangen, der nicht vor dem Bischofe, oder dem von ihm Beauftragten, das tridentinische Glaubensbekenntniss abgelegt hat.

Mit der Durchführung dieser Bestimmungen ist Mein Minister des Kultus und des Unterrichts beauftragt.

Franz Joseph m. p. *Thun* m. p.

Kaiserliches Patent vom 5. November 1855,

wirksam für den ganzen Umfang des Reiches,

womit das zwischen Seiner Heiligkeit Papst Pius IX. und Seiner kaiserlich-höniglichen Aposlischen Majestät Franz Joseph I., Kaiser von Oesterreich, am 18. August 1855 zu Wien abgeschlossene Uebereinkommen (Konkordat) kundgemacht und angeordnet wird, dass die Bestimmungen desselben, mit Vorbehalt der in den Artikeln I und II dieses Patententes angedeuteten Anordnungen, im ganzen Umfange des Reiches von dem Zeitpunkte der Kundmachung dieses Patentes an in volle Gesetzeskraft zu treten haben.

Wir Franz Joseph der Erste, *von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König von Hungarn und Böhmen, König der Lombardei und Venedigs, von Dalmatien, Kroatien, Slawonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien, König von Jerusalem etc.; Erzherzog von Oesterreich; Grossherzog von Toskana und Krakau; Herzog von Lothringen, von Salzburg, Steyer, Kärnthen, Krain und der Bukowina; Grossfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; Herzog von Ober- und Nieder-Schlesien, von Modena, Parma, Piacenza und Guastalla, von Auschwitz und Zator, von Teschen, Friaul, Ragusa und Zara; gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol, von Kyburg, Görz und Gradiska; Fürst von Trient und Brixen; Markgraf von Ober- und Nieder-Lausitz und in Istrien; Graf von Hohenembs, Feldkirch, Bregenz, Sonnenberg etc.; Herr von Triest, von Cattaro und auf der windischen Mark; Grosswojwod der Wojwodschaft Serbien etc. etc.*

Seit wir, durch die Fügung des Allerhöchsten, den Thron Unserer Ahnen bestiegen haben, war Unsere unablässige Bemühung darauf gerichtet,

die sittlichen Grundlagen der geselligen Ordnung und des Glückes Unserer Völker zu erneuern und zu befestigen. Um so mehr haben wir es für eine heilige Pflicht erachtet, die Beziehungen des Staates zu der katholischen Kirche mit dem Gesetze Gottes und dem wohlverstandenen Vortheile Unseres Reiches in Einklang zu setzen. Zu diesem Ende haben Wir für einen grossen Theil Unseres Reiches, nach Einvernehmung der Bischöfe jener Länder, Unsere Verordnungen vom 18. und 23. April 1850 erlassen, und durch dieselben mehreren dringenden Bedürfnissen des kirchlichen Lebens entsprochen.

Um das segensreiche Werk zu vollenden, haben Wir Uns hierauf mit dem heiligen Stuhle in's Einvernehmen gesetzt, und am 18. August l. Js. mit dem Oberhaupte der Kirche eine umfassende Vereinbarung geschlossen.

Indem Wir dieselbe hiermit Unseren Völkern kundmachen, verordnen Wir, nach Vernehmung Unserer Minister und nach Anhörung Unseres Reichsrathes, wie folgt:

I.

Wir werden das Nöthige verfügen, um die Leitung des katholischen Schulwesens in jenen Kronländern, wo sie dem achten Artikel nicht entspricht, mit den Bestimmungen desselben in Einklang zu setzen. Bis dahin ist nach den bestehenden Verordnungen vorzugehen.

II.

Es ist Unser Wille, dass die bischöflichen Ehegerichte auch in jenen Ländern, wo dieselben nicht bestehen, sobald als möglich in Wirksamkeit treten, um über die Eheangelegenheiten Unserer katholischen Unterthanen gemäss Artikel X des Konkordates zu erkennen. Die Zeit, zu welcher sie ihre Wirksamkeit zu beginnen haben, werden Wir, nach Einvernehmung der Bischöfe, bekannt geben lassen. Inzwischen werden auch die nöthigen Aenderungen der bürgerlichen Gesetze über Eheangelegenheiten kundgemacht werden. Bis dahin bleiben die bestehenden Gesetze für die Ehen Unserer katholischen Unterthanen in Kraft, und Unsere Gerichte haben nach denselben über die bürgerliche Geltung dieser Ehen und die daraus hervorgehenden Rechtswirkungen zu entscheiden.

III.

Im Uebrigen haben die Bestimmungen, welche in dem, von Uns mit dem päpstlichen Stuhle abgeschlossenen Uebereinkommen enthalten sind, in dem ganzen Umfange Unseres Reiches, von dem Zeitpunkte der Kundmachung dieses Patentes an in volle Gesetzeskraft zu treten.

Mit der Durchführung dieser Bestimmungen ist Unser Minister des Kultus und Unterrichtes, im Vernehmen mit den übrigen betheiligten Ministern und Unserem Armee-Oberkommando, beauftragt.

Gegeben in Unserer kaiserlichen Haupt- und Residenzstadt Wien, den fünften des Monates November im Eintausend achthundert fünfundfünfzigsten, Unserer Reiche im siebenten Jahre.

Franz Joseph m. p. **(L. S.)**

Graf *Buol-Schauenstein* m. p. Graf *Thun* m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung
Ransonnet m. p.

Nos Franciscus Josephus Primus, *divina favente clementia Austriae Imperator; Rex Hungariae, Bohemiae, Lombardiae et Venetiarum, Dalmatiae, Croatiae, Slavoniae, Galiciae, Lodomeriae et Illiriae; Rex Hierosolimae etc.; Archidux Austriae; Magnus Dux Hetruriae et Cracoviae, Dux Lotharingiae, Salisburgi, Styriae, Carinthiae, Carnioliae et Bucovinae; Magnus Princeps Transilvaniae; Marchio Moraviae; Dux superioris et inferioris Silesiae, Mutinae, Parmae, Piacentiae et Quastalae, Osveciniae et Zatoriae, Teschinae, Forojulii, Ragusae et Gaderae etc.; Comes Habsburgi, Tirolis, Kyburgi, Goriciae et Gradiscae; Princeps Tridenti et Brixinae etc.; Marchio superioris et inferioris Lusatiae et Istriae; Comes Altae-Amisiae, Feldkirkiae, Brigantiae, Sonnenbergae etc.; Dominus Tergesti, Cattari, Marchiae Slavoniae; Magnus Wojwoda Wojwodinae Serbiae etc. etc.*

Notum testatumque omnibus et singulis, quorum interest, tenore praesentium facimus:

Postquam inter Suae Sanctitatis Nostrumque Plenipotentiarum ad certum stabilemque ordinem rerum rationumque Ecclesiae Catholicae in Imperio Nostro constituendum conventio solemnis die decima octava Augusti anni labentis inita et signata est tenoris sequentis:

Urtext.

Conventio

inter Sanctitatem Suam Pium IX. Summum Pontificem et Majestatem Suam Caesareo-Regiam Apostol. Franciscum Josephum I. Imperatorem Austriae.

(Cui subscriptum Viennae die 18. Augusti 1855, ratificationes mutuo traditae ibidem die 25. Septembris 1855.)

In Nomine
Sanctissimae et Individuae Trinitatis.

Sanctitas Sua Summus Pontifex Pius IX. et Majestas Sua Caesarea-Regia Apostolica Franciscus Josephus I. Austriae Imperator, concordibus effecturi studiis, ut fides, pietas et omnis recti honestique vigor in Austriae Imperio conservetur et augescat, de Ecclesiae catholicae statu in eodem Imperio solemnem conventionem inire decreverunt.

Quapropter Sanctissimus Pater in Plenipotentiarum Suum nominavit: Eminentissimum Dominum Michaëlem Sacrae Romanae Ecclesiae Presbyterum Cardinalem Viale-Prelà, ejusdem Sanctitatis Suae et Sanctae Sedis apud praefatam Apostolicam Majestatem Pronuntium, et Majestas Sua, Imperator Austriae Celsissimum Dominum Josephum Oth-

Uebersetzung.

Vereinbarung

zwischen Sr. Heiligkeit Papst Pius IX. und Sr. kaiserl. königl. Apostolischen Majestät Franz Joseph I., Kaiser von Oesterreich.

(Unterzeichnet zu Wien am 18. Aug. 1855. In den beiderseitigen Ratifikationen ausgewechselt ebendaselbst am 23. Sept. 1855.)

Im Namen
der allerheiligsten und untheilbaren Dreifaltigkeit.

Seine Heiligkeit Papst Pius IX. und Seine kaiserlich-königliche Apostolische Majestät Franz Joseph I., Kaiser von Oesterreich, deren einmüthiges Streben darauf gerichtet ist, dass Glaube, Frömmigkeit und sittliche Kraft im Kaiserthume Oesterreich bewahrt und gemehrt werde, haben beschlossen, über die Stellung der katholischen Kirche in demselben Kaiserthume einen feierlichen Vertrag zu errichten.

Demnach hat zu Seinem Bevollmächtigten ernannt: der heilige Vater Seine Eminenz, Herrn Michael der heiligen römischen Kirche Kardinal-Priester Viale Prelà, Dieser Seiner Heiligkeit und des heiligen Stuhles Pronuntius bei vorgedachter Apostolischer Majestät; und Seine Majestät Kaiser von Oesterreich Seine fürstlichen

marum de Rauscher, Principem Archiepiscopum Viennensem, Solio Pontificio Adsistentem, Caesarei Austriaci Ordinis Leopoldini Praelatum et magnae Crucis Equitem, nec non ejusdem Majestatis Caesareae a consiliis intimis.

Qui post plenipotentiae ipsis collatae instrumenta mutuo sibi tradita atque recognita de sequentibus convenerunt:

Articulus I.

Religio catholica Apostolica Romana in toto Austriae Imperio et singulis, quibus constituitur ditionibus, sarta tecta conservabitur semper cum iis juribus et praerogativis, quibus frui debet ex Dei ordinatione et canonicis sanctionibus.

Articulus II.

Cum Romanus Pontifex primatum tam honoris quam jurisdictionis in universam, qua late patet, Ecclesiam jure divino obtineat, Episcoporum, Cleri et populi mutua cum Sancta Sede communicatio in rebus spiritualibus et negotiis ecclesiasticis nulli placetum regium obtinendi necessitati suberit, sed prorsus libera erit.

Articulus III.

Archiepiscopi, Episcopi omnesque locorum Ordinarii cum Clero et populo dioecesano pro munere officii pastoralis libere communicabunt, libere item suas de rebus ecclesiasticis instructiones et ordinationes publicabunt.

Articulus IV.

Archiepiscopis et Episcopis id quoque omne exercere liberum erit, quod pro regimine Dioecesium sive ex declaratione sive ex dispositione sacrorum Canonum juxta praesentem et a Sancta Sede adprobatam Ecclesiae disciplinam ipsis competit, ac praesertim:

Gnaden Herrn Joseph Othmar von Rauscher, Fürsten – Erzbischof von Wien, päpstlichen Thron-Assistenten, Prälaten und Grosskreuz des kaiserlich-österreichischen Leopold-Ordens, wie auch Derselben kaiserlichen Majestät wirklichen geheimen Rath.

Und dieselben sind, nachdem sie ihre Bevollmächtigungs-Urkunden ausgewechselt und richtig befunden haben, über Nachstehendes übereingekommen:

Erster Artikel.

Die hl. römisch-kath. Religion wird mit allen Befugnissen und Vorrechten, deren dieselbe nach der Anordnung Gottes und den Bestimmungen der Kirchengesetze geniessen soll, im ganzen Kaiserthume Oesterreich und allen Ländern, aus welchen dasselbe besteht, immerdar aufrecht erhalten werden.

Zweiter Artikel.

Da der römische Papst den Primat der Ehre wie der Gerichtsbarkeit in der ganzen Kirche, so weit sie reicht, nach göttlichem Gesetze inne hat, so wird der Wechselverkehr zwischen den Bischöfen, der Geistlichkeit, dem Volke und dem heiligen Stuhle in geistlichen Dingen und kirchlichen Angelegenheiten einer Nothwendigkeit, die landesfürstliche Bewilligung nachzusuchen, nicht unterliegen, sondern vollkommen frei sein.

Dritter Artikel.

Erzbischöfe, Bischöfe und alle Ordinarien werden mit der Geistlichkeit und dem Volke ihrer Kirchensprengel zu dem Zwecke, um ihres Hirtenamtes zu walten, frei verkehren, frei werden sie auch Belehrungen und Verordnungen über kirchliche Angelegenheiten kundmachen.

Vierter Artikel.

Ebenso werden Erzbischöfe und Bischöfe die Freiheit haben, Alles zu üben, was denselben zu Regierung ihrer Kirchensprengel, laut Erklärung oder Verfügung der heiligen Kirchengesetze, nach der gegenwärtigen, vom heiligen Stuhle gutgeheissenen Disciplin der Kirche gebührt, und insbesondere:

a) Vicarios, Consiliarios et adjutores administrationis suae constituere ecclesiasticos, quoscunque ad praedicta officia idoneos judicaverint.

b) Ad statum clericalem assumere et ad sacros ordines secundum Canones promovere, quos necessarios aut utiles Dioecesibus suis judicaverint, et e contrario, quos indignos censuerint, a susceptione ordinum arcere.

c) Beneficia minora erigere atque collatis cum Caesarea Majestate consiliis, praesertim pro convenienti reditnum assignatione, Parochias instituere, dividere vel unire.

d) Praescribere preces publicas aliaque pia opera, cum id bonum Ecclesiae aut Status populive postulet, sacras pariter supplicationes et peregrinationes indicere, funera aliasque omnes sacras functiones servatis quoad omnia canonicis praescriptionibus moderari.

e) Convocare et celebrare ad sacrorum Canonum normam Concilia provincialia et Synodos dioecesanas, eorumque acta vulgare.

Articulus V.

Omnis juventutis catholicae institutio in cunctis scholis tam publicis quam privatis conformis erit doctrinae Religionis catholicae; Episcopi autem ex proprii pastoralis officii munere dirigent religiosam juventutis educationem in omnibus instructionis locis et publicis et privatis atque diligenter advigilabunt, ut in quavis tradenda disciplina nihil adsit, quod catholicae Religioni, morumque honestati adversetur.

Articulus VI.

Nemo sacram Theologiam, disciplinam catecheticam vel Religionis doctrinam in quocunque instituto vel pub-

a) Als Stellvertreter, Räthe und Gehilfen ihrer Verwaltung alle jene Geistlichen zu bestellen, welche sie zu besagten Aemtern als tauglich erachten.

b) Diejenigen, welche sie als ihren Kirchensprengeln nothwendig oder nützlich erachten, in den geistlichen Stand aufzunehmen und zu den heiligen Weihen nach Vorschrift der Kirchengesetze zu befördern, und im Gegentheile die, welche sie für unwürdig halten, von Empfang der Weihen auszuschliessen.

c) Kleinere Pfründen zu errichten und nachdem sie mit Seiner Kaiserlichen Majestät vorzüglich wegen entsprechender Anweisung der Einkünfte sich einverstanden haben, Pfarren zu gründen, zu theilen oder zu vereinigen.

d) Oeffentliche Gebete und andere fromme Werke zu verordnen, wenn es das Wohl der Kirche, des Staates oder des Volkes erfordert, ingleichen Bittgänge und Wallfahrten auszuschreiben, die Leichenbegängnisse und alle anderen geistlichen Handlungen ganz nach Vorschrift der Kirchengesetze zu ordnen.

e) Provinzial-Koncilien und Dioezesansynoden in Gemässheit der heiligen Kirchengesetze zu berufen und zu halten, und die Verhandlungen derselben kundzumachen.

Fünfter Artikel.

Der ganze Unterricht der katholischen Jugend wird in allen sowohl öffentlichen, als nicht öffentlichen Schulen der Lehre der katholischen Religion angemessen sein; die Bischöfe aber werden kraft des ihnen eigenen Hirtenamtes die religiöse Erziehung der Jugend in allen öffentlichen und nicht öffentlichen Lehranstalten leiten und sorgsam darüber wachen, dass bei keinem Lehrgegenstande Etwas vorkomme, was dem katholischen Glauben und der sittlichen Reinheit zuwiderläuft.

Sechster Artikel.

Niemand wird die heilige Theologie, die Katechetik oder die Religionslehre in was immer für einer öffentlichen

lico vel privato tradet, nisi cum missionem tum autoritatem obtinuerit ab Episcopo dioecesano, cujus eamdem revocare est, quando id opportunum censuerit. Publici Theologiae professores et disciplinae catecheticae magistri, postquam sacrorum Antistes de candidatorum fide scientia ac pietate sententiam suam exposuerit, nominabuntur ex iis, quibus docendi missionem et auctoritatem conferre paratum se exhibuerit. Ubi autem theologicae facultatis professorum quidam ab Episcopo ad Seminarii sui alumnos in Theologia erudiendos adhiberi solent, in ejusmodi professores nunquam non assumentur viri, quos sacrorum Antistes ad munus praedictum obeundum prae ceteris habiles censuerit. Pro examinibus eorum, qui ad gradum doctoris Theologiae vel Sacrorum Canonum adspirant, dimidiam partem examinantium Episcopus dioecesanus ex doctoribus Theologiae vel sacrorum Canonum constituet.

oder nicht öffentlichen Anstalt vortragen, wenn er dazu nicht von dem Bischofe des betreffenden Kirchensprengels die Sendung und Ermächtigung empfangen hat, welche derselbe, wenn er es für zweckmässig hält, zu widerrufen berechtigt ist. Die öffentlichen Professoren der Theologie und der Katechetik werden, nachdem der Bischof über den Glauben, die Wissenschaft und Frömmigkeit der Bewerber sich ausgesprochen hat, aus Jenen ernannt werden, welchen er die Sendung und Vollmacht des Lehramtes zu ertheilen bereit ist. Wo aber einige Professoren der theologischen Facultät von dem Bischofe verwendet zu werden pflegen, um die Zöglinge des bischöflichen Seminares in der Theologie zu unterrichten, werden zu solchen Professoren immerdar Männer bestellt werden, welche der Bischof zu Verwaltung gedachten Amtes für vorzugsweise tauglich hält. Bei Prüfung Derjenigen, welche sich für das Doktorat der Theologie oder des kanonischen Rechtes befähigen wollen, wird der Bischof die Hälfte der Prüfenden aus Doktoren der Theologie oder beziehungsweise des kanonischen Rechtes bestellen.

Articulus VII.

In gymnasiis et omnibus, quas medias vocant, scholis pro juventute catholica destinatis nonnisi viri catholici in professores seu magistros nominabuntur, et omnis institutio ad vitae Christianae legem cordibus inscribendam pro rei, quae tractatur, natura composita erit. Quinam libri in iisdem scholis ad religiosam tradendam instructionem adhibendi sint, Episcopi collatis inter se consiliis statuent. De Religionis magistris pro publicis gymnasiis mediisque scholis deputandis firma manebunt, quae hac de re salubriter constituta sunt.

Siebenter Artikel.

In den für die katholische Jugend bestimmten Gymnasien und mittleren Schulen überhaupt werden nur Katholiken zu Professoren oder Lehrern ernannt werden, und der ganze Unterricht wird nach Massgabe des Gegenstandes dazu geeignet sein, das Gesetz des christlichen Lebens dem Herzen einzuprägen. Welche Lehrbücher in gedachten Schulen bei dem Vortrage der Religion zu gebrauchen seien, werden die Bischöfe kraft einer mit einander gepflogenen Berathung festsetzen. Hinsichtlich der Bestellung von Religionslehrern für Gymnasien und mittlere Schulen werden die heilsamen darüber erflossenen Verordnungen in Kraft verbleiben.

Articulus VIII.

Omnes scholarum elementarium pro catholicis destinatarum magistri inspec-

Achter Artikel.

Alle Lehrer der für Katholiken bestimmten Volksschulen werden der

tioni ecclesiasticae subditi erunt. Inspectores scholarum dioecesanos Majestas Sua Caesarea ex viris ab Antistite dioecesano propositis nominabit. Casu, quo iisdem in scholis instructioni religiosae haud sufficienter provisum sit, Episcopus virum ecclesiasticum, qui discipulis catechismum tradat, libere constituet. In ludimagistrum assumendi fides et conversatio intemerata sit oportet. Loco movebitur qui a recto tramite deflexerit.

kirchlichen Beaufsichtigung unterstehen. Den Schul-Oberaufseher des Kirchensprengels wird Seine Majestät aus den vom Bischofe vorgeschlagenen Männern ernennen. Falls in gedachten Schulen für den Religionsunterricht nicht hinlänglich gesorgt wäre, steht es dem Bischofe frei, einen Geistlichen zu bestimmen, um den Schülern die Anfangsgründe des Glaubens vorzutragen. Der Glaube und die Sittlichkeit des zum Schullehrer zu Bestellenden muss makellos sein. Wer vom rechten Pfade abirrt, wird von seiner Stelle entfernt werden.

Articulus IX.

Archiepiscopi, Episcopi omnesque locorum Ordinarii propriam auctoritatem omnimoda libertate exercebunt, ut libros Religioni morumque honestati perniciosos censura perstringant et fideles ab eorundem lectione avertant. Sed et Gubernium, ne ejusmodi libri in Imperio divulgentur, quovis opportuno remedio cavebit.

Neunter Artikel.

Erzbischöfe, Bischöfe und alle Ordinarien werden die denselben eigene Macht mit vollkommener Freiheit üben, um Bücher, welche der Religion und Sittlichkeit verderblich sind, als verwerflich zu bezeichnen und die Gläubigen von Lesung derselben abzuhalten. Doch auch die Regierung wird durch jedes dem Zwecke entsprechende Mittel verhüten, dass derlei Bücher im Kaiserthume verbreitet werden.

Articulus X.

Quum causae ecclesiasticae omnes et in specie, quae fidem, sacramenta, sacras functiones nec non officia et jura ministerio sacro annexa respiciunt, ad Ecclesiae forum unice pertineant, easdem cognoscet judex ecclesiasticus, qui perinde de causis quoque matrimonialibus juxta sacros Canones et Tridentina cumprimis decreta judicium feret, civilibus tantum matrimonii effectibus ad judicem saecularem remissis. Sponsalia quod attinet, auctoritas ecclesiastica judicabit de eorum existentia et quoad matrimonium impediendum effectibus, servatis, quae idem Concilium Tridentinum et Apostolicae Litterae, quorum initium: „Auctorem fidei" constituunt.

Zehnter Artikel.

Da alle kirchlichen Rechtsfälle und insbesondere jene, welche den Glauben, die Sakramente, die geistlichen Verrichtungen und die mit dem geistlichen Amte verbundenen Pflichten und Rechte betreffen, einzig und allein vor das kirchliche Gericht gehören, so wird über dieselben der kirchliche Richter erkennen, und es hat somit dieser auch über die Ehesachen nach Vorschrift der heiligen Kirchengesetze und namentlich der Verordnungen von Trient zu urtheilen und nur die bürgerlichen Wirkungen der Ehe an den weltlichen Richter zu verweisen. Was die Eheverlöbnisse betrifft, so wird die Kirchengewalt über deren Vorhandensein und ihren Einfluss auf die Begründung von Ehehindernissen entscheiden und sich dabei an die Bestimmungen halten, welche dasselbe Koncilium von Trient und das apostolische Schreiben, welches mit *auctorem fidei* beginnt, erlassen hat.

Articulus XI.

Sacrorum Antistitibus liberum erit, in Clericos honestum habitum clericalem eorum ordini et dignitati congruentem non deferentes aut quomodocunque reprehensione dignos poenas a sacris Canonibus statutas et alias, quas ipsi Episcopi convenientes judicaverint, infligere, eosque in monasteriis, Seminariis aut domibus ad id destinandis custodire. Iidem nullatenus impedientur, quominus censuris animadvertant in quoscunque fideles ecclesiasticarum legum et Canonum transgressores.

Eilfter Artikel.

Den Bischöfen wird es frei stehen, wider Geistliche, welche keine anständige geistliche, ihrer Stellung und Würde entsprechende Kleidung tragen, oder aus was immer für einer Ursache der Ahndung würdig sind, die von den heiligen Kirchengesetzen ausgesprochenen Strafen oder auch andere, welche die Bischöfe für angemessen halten, zu verhängen und sie in Klöstern, Seminarien oder diesem Zwecke zu widmenden Häusern unter Aufsicht zu halten. Ingleichen sollen dieselben durchaus nicht gehindert sein, wider alle Gläubigen, welche die kirchlichen Anordnungen und Gesetze übertreten, mit kirchlichen Strafen einzuschreiten.

Articulus XII.

De jure patronatus judex ecclesiasticus cognoscet; consentit tamen Sancta Sedes, ut, quando de laicali patronatu agatur, tribunalia saecularia judicare possint de successione quoad eumdem patronatum, seu controversiae ipsae inter veros et suppositos patronos agantur seu inter ecclesiasticos viros, qui ab iisdem patronis designati fuerint.

Zwölfter Artikel.

Ueber das Patronatsrecht wird das kirchliche Gericht entscheiden, doch gibt der heilige Stuhl seine Einwilligung, dass, wenn es sich um ein weltliches Patronatsrecht handelt, die weltlichen Gerichte über die Nachfolge in demselben sprechen können, der Streit möge zwischen den wahren und angeblichen Patronen oder zwischen Geistlichen, welche von diesen Patronen für die Pfründe bezeichnet wurden, geführt werden.

Articulus XIII.

Temporum ratione habita Sanctitas Sua consentit, ut Clericorum caussas mere civiles, prout contractuum, debitorum, haereditatum judices saeculares cognoscant et definiant.

Dreizehnter Artikel.

Mit Rücksicht auf die Zeitverhältnisse gibt der heilige Stuhl seine Zustimmung, dass die bloss weltlichen Rechtssachen der Geistlichen, wie Verträge über das Eigenthumsrecht, Schulden, Erbschaften, von dem weltlichen Gerichte untersucht und entschieden werden.

Articulus XIV.

Eadem de causa Sancta Sedes haud impedit, quominus caussae ecclesiasticorum pro criminibus seu delictis, quae poenalibus Imperii legibus animadvertuntur, ad judicem laicum deferantur; cui tamen incumbet, Episcopum ea de re absque mora certiorem reddere. Praeterea in reo deprehendendo et detinendo ii adhibebuntur modi, quos

Vierzehnter Artikel.

Aus eben diesem Grunde hindert der heilige Stuhl nicht, dass die Geistlichen wegen Verbrechen oder anderen Vergehungen, wider welche die Strafgesetze des Kaiserthums gerichtet sind, vor das weltliche Gericht gestellt werden; doch liegt es demselben ob, hiervon den Bischof ohne Verzug in Kenntniss zu setzen. Bei Verhaftung und Fest-

reverentia status clericalis exigit. Quodsi in ecclesiasticum virum mortis vel carceris ultra quinquennium duraturi sententia feratur, Episcopo nunquam non acta judiciaria communicabuntur, et condemnatum audiendi facultas fiet, in quantum necessarium sit, ut de poena ecclesiastica eidem infligenda cognoscere possit. Hoc idem Antistite petente praestabitur, si minor poena decreta fuerit. Clerici carceris poenam semper in locis a saecularibus separatis luent. Quodsi autem ex delicto vel transgressione condemnati fuerint, in monasterio vel alia ecclesiastica domo recludentur.

In hujus articuli dispositione minime comprehenduntur caussae majores, de quibus Sacrum Concilium Tridentinum sess. XXIV. c. 5. de reform. decrevit. Iis pertractandis Sanctissimmus Pater et Majestas Sua Caesarea, si opus fuerit, providebunt.

Articulus XV.

Ut honoretur domus Dei, qui est Rex Regum et Dominus Dominantium, sacrorum templorum immunitas servabitur, in quantum id publica securitas et ea, quae justitia exigit, fieri sinant.

Articulus XVI.

Augustissimus Imperator non patietur, ut Ecclesia catholica ejusque fides, liturgia, institutiones sive verbis, sive factis, sive scriptis contemnantur aut Ecclesiarum Antistites vel Ministri in exercendo munere suo pro custodiendo praesertim fidei ac morum doctrina et disciplina Ecclesiae impediantur. Insuper efficax, si opus fuerit,

haltung des Schuldigen wird man jene Rücksichten beobachten, welche die dem geistlichen Stande gebührende Achtung erheischt. Wenn das wider einen Geistlichen gefällte Urtheil auf Tod oder auf Kerker von mehr als fünf Jahren lautet, so wird man jederzeit dem Bischofe die Gerichtsverhandlungen mittheilen und ihm möglich machen, den Schuldigen in so weit zu verhören, als es nothwendig ist, damit er über die zu verhängende Kirchenstrafe entscheiden könne. Dasselbe wird auf Verlangen des Bischofes auch dann geschehen, wenn auf eine geringere Strafe erkannt worden ist. Geistliche werden die Kerkerstrafe stets an Orten erleiden, wo sie von Weltlichen abgesondert sind. Im Falle einer Verurtheilung wegen Vergehen oder Uebertretungen werden sie in ein Kloster oder ein anderes geistliches Haus eingeschlossen werden.

In den Verfügungen dieses Artikels sind jene Rechtsfälle, über welche das Koncilium von Trient in der vier und zwanzigsten Sitzung (c. 5 de ref.) verordnet hat, keineswegs einbegriffen. Eür Behandlung derselben werden der heilige Vater und Seine kaiserliche Majestät, so es nöthig sein sollte, Vorsorge treffen.

Fünfzehnter Artikel.

Damit dem Hause Gottes, welcher der König der Könige und der Herrscher der Herrschenden ist, die schuldige Ehrerbietung bezeigt werde, soll die Immunität der Kirchen in so weit beobachtet werden, als die öffentliche Sicherheit und die Forderungen der Gerechtigkeit es verstatten.

Sechzehnter Artikel.

Seine Majestät der Kaiser wird nicht dulden, dass die katholische Kirche und ihr Glaube, ihr Gottesdienst, ihre Einrichtungen, sei es durch Wort oder That und Schrift, der Verachtung preisgegeben, oder den Vorstehern und Dienern der Kirchen in Uebung ihres Amtes, vorzüglich, wo es sich um Wahrung des Glaubens, des Sittenge-

auxilium praestabit, ut sententiae ab Episcopis in Clericos officiorum oblitos latae executioni demandentur. Desiderans praeterea, ut debitus juxta divina mandata sacris Ministris honor servetur, non sinet quidquam fieri, quod dedecus eisdem afferre, aut eos in contemptum adducere possit, immo vero mandabit, ut omnes Imperii Sui Magistratus et ipsis Archiepiscopis seu Episcopis et Clero quacunque occasione reverentiam atque honorem eorum dignitati debitum exhibeant.

Articulus XVII.

Seminaria episcopalia conservabuntur, et ubi dotatio eorum haud plene sufficiat fini, cui ad mentem sacri Concilii Tridentini inservire debent, ipsi augendae congruo modo providebitur. Praesules dioecesani eadem juxta sacrorum Canonum normam pleno et libero jure gubernabunt et administrabunt. Igitur praedictorum Seminariorum rectores et professores seu magistros nominabunt, et quotiescunque necessarium aut utile ab ipsis censebitur, removebunt. Adolescentes et pueros in iis efformandos recipient, prout Dioecesibus suis expedire in Domino judicaverint. Qui studiis in Seminariis hisce vacaverint, ad scholas alius cujuscunque instituti praevio idoneitatis examine admitti nec non servatis servandis pro qualibet extra Seminarium cathedra concurrere poterunt.

Articulus XVIII.

Sancta Sedes, proprio utens jure, novas Dioeceses eriget ac novas earumdem peraget circumscriptiones, cum id

setzes und der kirchlichen Ordnung handelt, Hindernisse gelegt werden. Zudem wird Er nöthigenfalls wirksame Hilfe leisten, damit die Urtheile, welche der Bischof wider pflichtvergessene Geistliche fällt, in Vollstreckung kommen. Da es überdiess Sein Wille ist, dass den Dienern des Heiligthums die ihnen nach göttlichem Gesetze gebührende Ehre bezeigt werde, so wird Er nicht zugeben, dass Etwas geschehe, was dieselben herabsetzen oder verächtlich machen könnte, vielmehr wird Er verordnen, dass alle Behörden des Reiches sowohl den Erzbischöfen oder Bischöfen selbst als auch der Geistlichkeit bei jeder Gelegenheit die ihrer Stellung gebührende Achtung und Ehrenbezeigung erweisen.

Siebzehnter Artikel.

Die bischöflichen Seminare werden aufrecht erhalten, und wo ihr Einkommen für den Zweck, welchem sie im Sinne des heiligen Konciliums von Trient dienen sollen, nicht vollkommen genügt, wird für dessen Vermehrung in angemessener Weise gesorgt werden. Die Bischöfe werden dieselben nach Richtschnur der heiligen Kirchengesetze mit vollem und freiem Rechte leiten und verwalten. Daher werden sie die Vorsteher und Professoren oder Lehrer gedachter Seminare ernennen und wann immer sie es für nothwendig oder nützlich halten, wieder entfernen, auch Jünglinge und Knaben zur Heranbildung in dieselben aufnehmen, so wie sie zum Frommen ihrer Kirchensprengel im Herrn es für dienlich erachten. Diejenigen, welche ihren Unterricht in diesen Seminarien empfangen haben, werden nach vorausgegangener Prüfung ihrer Befähigung in all' und jede andere Lehranstalt eintreten und mit Beobachtung der betreffenden Vorschriften um jede Lehrkanzel ausser dem Seminare sich bewerben können.

Achtzehnter Artikel.

Der heilige Stuhl wird kraft des ihm zustehenden Rechtes Kirchensprengel neu errichten, oder neue

spirituale fidelium bonum postulaverit. Verumtamen quando id contigerit, cum Gubernio Imperiali consilia conferet.

Articulus XIX.

Majestas Sua Caesarea in seligendis Episcopis, quos vigore privilegii Apostolici a Serenissimis Antecessoribus Suis ad Ipsam devoluti a Sancta Sede canonice instituendos praesentat seu nominat, imposterum quoque Antistitum imprimis comprovincialium consilio utetur.

Articulus XX.

Metropolitae ac Episcopi, antequam Ecclesiarum suarum gubernacula suscipiant, coram Caesarea Majestate fidelitatis juramentum emittent sequentibus verbis expressum: „Ego juro et promitto ad Sancta Dei Evangelia, sicut decet Episcopum, obedientiam et fidelitatem Caesareo – Regiae Apostolicae Majestati et Successoribus Suis; juro item et promitto, me nullam communicationem habiturum nullique consilio interfuturum, quod tranquillitati publicae noceat, nullamque suspectam unionem neque intra neque extra Imperii limites conservaturum, atque si publicum aliquod periculum imminere resciverim, me ad illud avertendum nihil omissurum.“

Articulus XXI.

In cunctis Imperii partibus Archiepiscopis et viris ecclesiasticis omnibus liberum erit, de his, quae mortis tempore relicturi sint, disponere juxta sacros Canones, quorum praescriptiones et a legitimis eorum haeredibus ab intestato successuris diligenter observandae erunt. Utroque tamen in casu excipientur Antistitum dioecessanorum ornamenta et vestes pontificales, quae omnia veluti mensae episcopali propria erunt habenda et ideo ad Successores Antistites transibunt. Hoc idem ob-

Gränzbeschreibungen derselben vornehmen, wenn das geistliche Wohl der Gläubigen es erfordert. Doch wird er in einem solchen Falle mit der kaiserlichen Regierung in's Einvernehmen treten.

Neunzehnter Artikel.

Seine Majestät wird bei Auswahl der Bischöfe, welche er kraft eines apostolischen, von Seinen Allerdurchlauchtigsten Vorfahren überkommenen Vorrechtes dem heiligen Stuhle zur kanonischen Einsetzung vorschlägt oder benennt, auch in Zukunft des Rathes von Bichöfen, vorzüglich derselben Kirchenprovinz, Sich bedienen.

Zwanzigster Artikel.

Die Metropoliten und Bischöfe werden, bevor sie die Leitung ihrer Kirchen übernehmen, vor Seiner Kaiserlichen Majestät den Eid der Treue in folgenden Worten ablegen: „Ich schwöre und gelobe auf Gottes heiliges Evangelium, wie es einem Bischofe geziemt, Eurer kaiserlich – königlichen Apostolischen Majestät und Allerhöchstihren Nachfolgern Gehorsam und Treue. Ingleichen schwöre und gelobe ich, an keinem Verkehre oder Anschlage, welcher die öffentliche Ruhe gefährdet, theilzunehmen und weder inner, noch ausser den Gränzen des Reiches irgend eine verdächtige Verbindung zu unterhalten; sollte ich aber in Erfahrung bringen, dass dem Staate irgend eine Gefahr drohe, zu Abwendung derselben nichts zu unterlassen.“

Einundzwanzigster Artikel.

In allen Theilen des Reiches wird es Erzbischöfen, Bischöfen und sämmtlichen Geistlichen frei stehen, über das, was sie zur Zeit ihres Todes hinterlassen, nach den heiligen Kirchengesetzen zu verfügen, deren Bestimmungen auch von den gesetzlichen Erben, welche den Nachlass derselben ohne letztwillige Anordnung antreten, genau zu beobachten sind. In beiden Fällen werden bei Bischöfen, welche einen Kirchensprengel leiten, die bischöflichen Abzeichen und Kirchenge-

servabitur quoad libros, ubi usu receptum est.

Articulus XXII.

In omnibus Metropolitanis seu Archiepiscopalibus suffraganeisque Ecclesiis Sanctitas Sua primam dignitatem conferet, nisi patronatus laicalis privati sit, quo casu secunda substituetur. Ad caeteras dignitates et praebendas canonicales Majestas Sua nominare perget, exceptis permanentibus iis, quae liberae collationis episcopalis sunt, vel juri patronatus legitime adquisito subjacent. In praedictarum Ecclesiarum Canonicos non assumentur, nisi sacerdotes, qui et dotes habeant a Canonibus generaliter praescriptas et in cura animarum aut in negotiis ecclesiasticis seu in disciplinis sacris tradendis cum laude versati fuerint. Sublata insuper erit natalium nobilium sive nobilitatis titulorum necessitas, salvis tamen conditionibus, quas in fundatione adjectas esse constet. Laudabilis vero consuetudo, Canonicatus publico indicto concursu conferendi, ubi viget, diligenter conservabitur.

Articulus XXIII.

In Ecclesiis Metropolitanis et Episcopalibus, ubi desint, tum Canonicus Poenitentiarius tum Theologalis, in Collegiatis vero Theologalis Canonicus juxta modum a sacro Tridentino Concilio praescriptum (sess. V. c. 1. et sess. XXIV. c. 8. de reform.), ut primum fieri potuerit, constituentur, Episcopis praefatas praebendas secundum ejusdem Concilii sanctiones et Pontificia respective decreta conferentibus.

wande ausgenommen sein; denn diese sind als zum bischöflichen Tafelgute gehörig anzusehen und gehen auf die Nachfolger im Bisthume über. Dasselbe wird von den Büchern dort, wo es in Uebung ist, beobachtet werden.

Zweiundzwanzigster Artikel.

An sämmtlichen Metropolitan- oder erzbischöflichen und Suffragan-Kirchen vergibt Seine Heiligkeit die erste Würde, ausser wenn dieselbe einem weltlichen Privat-Patronate unterliegt, in welchem Falle die zweite an deren Stelle treten wird. Für die übrigen Dignitäten und Domherrenpfründen wird Seine Majestät zu ernennen fortfahren, während diejenigen ausgenommen bleiben, welche zur freien bischöflichen Verleihung gehören oder einem rechtmässigen Patronatsrechte unterstehen. Zu Domherren können nur Priester bestellt werden, welche sowohl die von den Kirchengesetzen allgemein vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen, als auch in der Seelsorge, bei kirchlichen Geschäften oder im kirchlichen Lehramte sich mit Auszeichnung verwendet haben. Zudem ist die Nothwendigkeit adeliger Geburt oder adeliger Titel aufgehoben, jedoch unbeschadet jener Bedingungen, welche als in der Stiftung beigesetzt erwiesen sind. Die löbliche Gewohnheit aber, die Domherrenstellen in Folge öffentlicher Bewerbung zu vergeben, wird, wo sie besteht, sorgsam in Kraft erhalten werden.

Dreiundzwanzigster Artikel.

An den Metropolitan- und bischöflichen Kirchen werden, wo sie fehlen, der Kanonikus Poenitentiarius und der Theologalis, an den Kollegiatkirchen aber der Kanonikus Theologalis in der durch das heilige Koncilium von Trient in der fünften Sitzung (c. 1. de reform.) und in der vierundzwanzigsten Sitzung (c. 8. de reform.) vorgezeichneten Weise, sobald es möglich sein wird, eingeführt, und diese Pfründen von den Bischöfen nach den Beschlüssen desselben Koncils und beziehungsweise den päpstlichen Anordnungen vergeben werden.

Articulus XXIV.

Parochiis omnibus providebitur publico indicto concursu et servatis Concilii Tridentini praescriptionibus. Pro parochiis ecclesiastici patronatus praesentabunt patroni unum ex tribus, quos Episcopus enuntiata superius forma proposuerit.

Articulus XXV.

Sanctitas Sua, ut singularis benevolentiae testimonium Apostolicae Francisci Josephi Imperatoris et Regis Majestati praebeat, Eidem atque catholicis Ejus in Imperio Successoribus indultum concedit, nominandi ad omnes Canonicatus et Parochias, quae juri patronatus ex fundo Religionis seu studiorum derivanti subsunt, ita tamen, ut seligat unum ex tribus, quos publico concursu habito Episcopus ceteris digniores judicaverit.

Articulus XXVI.

Parochiis, quae congruam pro temporum et locorum ratione sufficientem non habeant, dos, quam primum fieri poterit, augebitur et parochis catholicis ritus orientalis eodem ac latini modo consuletur. Ceterum praedicta non respiciunt Ecclesias parochiales juris patronatus sive ecclesiastici sive laicalis, canonice adquisiti, quarum onus respectivis patronis incumbet. Quodsi patroni obligationibus eis a lege ecclesiastica impositis haud plene satisfaciant, et praesertim, quando parocho dos ex fundo Religionis constituta sit, attentis pro rerum statu attendendis providendum erit.

Articulus XXVII.

Cum jus in bona ecclesiastica ex canonica institutione derivet, omnes,

Vierundzwanzigster Artikel.

Alle Pfarren sind in Folge einer öffentlich ausgeschriebenen Bewerbung und mit Beobachtung der Vorschriften des Konciliums von Trient zu vergeben. Bei Pfarreien, welche dem geistlichen Patronatsrechte unterliegen, werden die Patrone Einen aus dreien präsentiren, welche der Bischof in der oben bezeichneten Weise vorschlägt.

Fünfundzwanzigster Artikel.

Um Seiner des Kaisers und Königs Franz Joseph Apostolischen Majestät einen Beweis besonderen Wohlgefallens zu geben, verleihen Seine Heiligkeit Demselben und Seinen katholischen Nachfolgern im Kaiserthume die Ermächtigung, für alle Kanonikate und Pfarreien zu präsentiren, welche einem auf dem Religions- oder Studienfonde beruhenden Patronatsrechte unterstehen, jedoch so, dass Einer aus den dreien gewählt werde, welche der Bischof nach vorausgegangener öffentlicher Bewerbung für würdiger als die übrigen erachtet.

Sechsundzwanzigster Artikel.

Die Ausstattung der Pfarren, welche keine nach den Verhältnissen der Zeit und des Ortes genügende Kongrua haben, wird, sobald es möglich ist, vermehrt, und für die katholischen Pfarrer des orientalischen Ritus in derselben Weise, wie für die des lateinischen gesorgt werden. Doch erstreckt sich diess keineswegs auf die Pfarren, welche unter einem rechtmässig erworbenen geistlichen oder weltlichen Patronate stehen; denn bei diesen ist die Last von den betreffenden Patronen zu tragen. Wenn die Patrone den durch das Kirchengesetz ihnen auferlegten Verbindlichkeiten nicht vollkommen genügen und insbesondere, wenn der Pfarrer seinen Gehalt aus dem Religionsfonde bezieht, so wird mit Rücksicht auf Alles, was nach der Sachlage zu berücksichtigen ist, Vorsorge getroffen werden.

Siebenundzwanzigster Artikel.

Da das Recht auf den Genuss der Kirchengüter aus der kirchlichen Ein-

qui ad beneficia quaecunque vel majora vel minora nominati seu praesentati fuerint, bonorum temporalium eisdem annexorum administrationem nonnisi virtute canonicae institutionis assumere poterunt. Praeterea in possessione Ecclesiarum cathedralium, bonorumque annexorum, quae in canonicis sanctionibus et praesertim in Pontificali et Ceremoniali Romano praescripta sunt, adcurate observabuntur, quocunque usu sive consuetudine in contrarium sublata.

Articulus XXVIII.

Regulares, qui secundum Ordinis sui constitutiones subjecti sunt Superioribus Generalibus penes Apostolicam Sedem residentibus, ab iisdem regentur ad praefatarum constitutionum normam, salva tamen Episcoporum auctoritate juxta canonum et Tridentini praecipue Concilii sanctiones. Igitur praedicti Superiores Generales cum subditis cunctis in rebus ad ministerium ipsis incumbens spectantibus libere communicabunt, libere quoque visitationem in eosdem exercebunt. Porro regulares absque impedimento respectivi Ordinis, Instituti seu Congregationis regulas observabunt, et juxta Sanctae Sedis praescriptiones candidatos ad novitiatum et ad professionem religiosam admittent. Haec omnia pariter observabuntur quoad moniales in iis, quae ipsas respiciunt.

Archiepiscopis et Episcopis liberum erit, in propriis Dioecesibus Ordines seu Congregationes religiosas utriusque sexus juxta sacros canones constituere; communicabunt tamen ea de re cum Gubernio Imperiali consilia.

Articulus XXIX.

Ecclesia jure suo pollebit, novas justo quovis titulo libere acquirendi

setzung entspringt, so werden Alle, welche für eine wie immer beschaffene grössere oder kleinere Pfründe benannt oder präsentirt worden sind, die Verwaltung der zeitlichen, zu selber gehörigen Güter nicht anders als in Kraft der kirchlichen Einsetzung übernehmen können. Ueberdiess werden bei Besitzergreifung der Domkirchen und der damit verbundenen Güter alle Vorschriften der kirchlichen Satzungen und insbesondere die des römischen Pontifikales und Ceremoniales genau beobachtet und alle gegentheiligen Bräuche und Gewohnheiten beseitigt werden.

Achtundzwanzigster Artikel.

Jene Ordenspersonen, welche laut der Satzungen ihres Ordens Generaloberen, die bei dem heiligen Stuhle ihren Wohnsitz haben, unterstehen, werden von denselben in Gemässheit der gedachten Satzungen geleitet werden, jedoch ohne Beeinträchtigung der Rechte, welche nach Bestimmung der Kirchengesetze und insbesondere des Konciliums von Trient den Bischöfen zukommen. Daher werden vorbenannte Generaloberen mit ihren Untergebenen in allen zu ihrem Amte gehörigen Dingen frei verkehren und die Visitation derselben frei vornehmen. Ferner werden alle Ordenspersonen ohne Hinderniss die Regel des Ordens, des Institutes, der Congregation, welcher sie angehören, beobachten und in Gemässheit der Vorschriften des heiligen Stuhles die darum Ansuchenden in's Noviziat und zur Gelübdeablegung zulassen. Dies Alles hat auch von den weiblichen Orden in soweit zu gelten, als es auf dieselben Anwendung leidet.

Den Erzbischöfen und Bischöfen wird es frei stehen, in ihre Kirchensprengel geistliche Orden und Kongregationen beiderlei Geschlechtes nach den heiligen Kirchengesetzen einzuführen. Doch werden sie sich hierüber mit der kaiserlichen Regierung in's Einvernehmen setzen.

Neunundzwanzigster Artikel.

Die Kirche wird berechtigt sein, neue Besitzungen auf jede gesetzliche

possessiones ejusque proprietas in omnibus, quae nunc possidet, vel imposterum acquiret, inviolabilis solemniter erit. Proinde quoad antiquas novasque ecclesiasticas fundationes nulla vel suppressio vel unio fieri poterit, absque interventu auctoritatis Apostolicae Sedis salvis facultatibus a Sacro Consilio Tritentino Episcopis tributis.

Articulus XXX.

Bonorum ecclesiasticorum administratio apud eos erit, ad quos secundum Canones spectat. Attentis autem subsidiis, quae Augustissimus Imperator ad Ecclesiarum necessitatibus providendum ex publico aerario benigne praestat et praestabit, eadem bona vendi vel notabili gravari onere non potèrunt, nisi tum Sancta Sedes, tum Majestas Sua Caesarea aut ii, quibus hoc munus demandandum duxerint, consensum tribuerint.

Articulus XXXI.

Bona, quae fundos, uti appellant, Religionis et studiorum constituunt, ex eorum origine ad Ecclesiae proprietatem spectant, et nomine Ecclesiae administrabuntur, Episcopis inspectionem ipsis debitam exercentibus juxta formam, de qua Sancta Sedes cum Majestate Sua Caesarea conveniet. Reditus fundi Religionis, donec collatis inter Apostolicam Sedem et Gubernium Imperiale consiliis, fundus ipse dividatur in stabiles et ecclesiasticas dotationes, erunt erogandi in divinum cultum, in Ecclesiarum aedificia et in Seminaria et in ea omnia, quae ecclesiasticum respiciunt ministerium. Ad supplenda, quae desunt, Majestas Sua eodem, quo hucusque, modo imposterum quoque gratiose succurret; immo si temporum ratio permittat, et ampliora subministraturus est subsidia. Pari modo reditus fundi studiorum unice

Weise frei zu erwerben und ihr Eigenthum wird hinsichtlich alles Dessen, was sie gegenwärtig besitzt oder in Zukunft erwirbt, unverletzlich verbleiben. Daher werden weder ältere noch neuere kirchliche Stiftungen ohne Ermächtigung von Seite des heiligen Stuhles aufgehoben oder vereiniget werden, jedoch unbeschadet der Vollmachten, welche das heilige Koncilium von Trient den Bischöfen verliehen hat.

Dreissigster Artikel.

Die Verwaltung der Kirchengüter wird von Denjenigen geführt werden, welchen sie nach den Kirchengesetzen obliegt. Allein in Anbetracht der Unterstützung, welche Seine Majestät zu Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse aus dem öffentlichen Schatze huldreich leistet und leisten wird, sollen diese Güter weder verkauft, noch mit einer beträchtlichen Last beschwert werden, ohne dass sowohl der heilige Stuhl als auch Seine Majestät der Kaiser oder Jene, welche Dieselben hiemit zu beauftragen finden, dazu ihre Einwilligung gegeben haben.

Einunddreissigster Artikel.

Die Güter, aus welchen der Religionsfond besteht, sind kraft ihres Ursprunges Eigenthum der Kirche und werden im Namen der Kirche verwaltet werden, während die Bischöfe die ihnen gebührende Aufsicht nach den Bestimmungen üben, über welche der heilige Stuhl mit Seiner kaiserlichen Majestät übereinkommen wird. Die Einkünfte des Religionsfondes werden, bis dieser Fond durch ein Einvernehmen zwischen dem apostolischen Stuhle und der kaiserlichen Regierung in bleibende und kirchliche Ausstattungen getheilt wird, für Gottesdienst, Kirchenbaulichkeiten, Seminare und Alles, was die kirchliche Amtsführung betrifft, verausgabt werden. Zu Ergänzung des Fehlenden wird Seine Majestät in derselben Weise wie bisher auch künftighin gnädig Hilfe leisten; ja, woferne die Zeitverhält-

impendentur in catholicam institutionem et juxta piam fundatorum mentem.

Artikulus XXXII.

Fructus beneficiorum vacantium, in quantum hucusque consuetum fuit, inferentur fundo Religionis, eique Majestas Sua Caesarea proprio motu assignat quoque Episcopatum et Abbatiarum saecularium per Hungariam et ditiones quondam annexas vacantium reditus, quos Ejusdem in Hungariae regno Praedecessores per longam saeculorum seriem tranquille possederunt. In illis Imperii provinciis, ubi fundus Religionis haud extat, pro quavis Dioecesi instituentur commissiones mixtae, quae juxta formam et regulam, de quibus Sanctitas Sua cum Caesarea Majestate conveniet, tam mensae episcopalis quam beneficiorum omnium bona vacationis tempore administrabunt.

Articulus XXXIII.

Cum durante praeteritarum vicissitudinum tempore plerisque in locis Austriacae ditionis ecclesiasticae decimae civili lege de medio sublatae fuerint, et attentis peculiaribus circumstantiis fieri non possit, ut earumdem praestatio in toto Imperio restituatur, instante Majestate Sua et intuitu tranquillitatis publicae, quae Religionis vel maxime interest, Sanctitas Sua permittit ac statuit, ut salvo jure exigendi decimas, ubi de facto existit, aliis in locis earumdem decimarum loco seu compensationis titulo ab imperiali Gubernio assignentur dotes seu in bonis fundisque stabilibus, seu super Imperii debito fundatae iisque omnibus et singulis tribuantur, qui jure exigendi decimas potiebantur; itemque Majestas Sua declarat, dotes ipsas habendas omnino esse, prout assignatae fuerint,

nisse es gestatten, sogar grössere Unterstützung gewähren. Ingleichen wird das Einkommen des Studienfondes einzig allein auf den katholischen Unterricht und nach dem frommen Willen der Stifter verwendet werden.

Zweiunddreissigster Artikel.

Das Erträgniss der erledigten Pfründen wird, in soweit es bisher üblich war, dem Religionsfonde zufallen, und Seine Majestät überweiset demselben aus eigener Bewegung das Einkommen der erledigten Bisthümer und weltgeistlichen Abteien in Ungarn und den vormals dazu gehörigen Ländern, in dessen ruhigem Besitze Allerhöchstihre Vorgänger im Königreiche Ungarn sich während einer langen Reihe von Jahrhunderten befunden haben. In jenen Theilen des Kaiserthums, wo kein Religionsfond besteht, wird für jeden Kirchensprengel eine gemischte Kommission bestellt werden und die Güter des Bisthums, sowie aller Pfründen zur Zeit der Erledigung nach Bestimmungen verwalten, über welche der heilige Vater und Seine Majestät Sich einzuverstehen gedenken.

Dreiunddreissigster Artikel.

Da zur Zeit der vorübergegangenen Erschütterungen an sehr vielen Orten des österreichischen Gebietes der kirchliche Zehent durch ein Staatsgesetz aufgehoben wurde, und es in Anbetracht der besonderen Verhältnisse nicht möglich ist, die Leistung desselben im ganzen Kaiserthume wiederherzustellen, so gestattet und bestimmt Seine Heiligkeit auf Verlangen Seiner Majestät und in Ansehung der öffentlichen Ruhe, welche für die Religion von höchster Wichtigkeit ist, dass unbeschadet des Rechtes, den Zehent dort einzufordern, wo er noch wirklich besteht, an den übrigen Orten statt des gedachten Zehents und als Entschädigung für denselben von der kaiserlichen Regierung Bezüge aus liegenden Gütern oder versichert auf die Staatsschuld angewiesen, und Allen

titulo oneroso et eodem ac decimae, quibus succedunt, jure percipiendas tenendasque esse.

Articulus XXXIV.

Cetera ad personas et res ecclesiasticas pertinentia, quorum nulla in his articulis mentio facta est, dirigentur omnia et administrabuntur juxta Ecclesiae doctrinam et ejus vigentem disciplinam a Sancta Sede adprobatam.

Articulus XXXV.

Per solennem hanc Conventionem leges, ordinationes et decreta quovis modo et forma in Imperio Austriaco et singulis, quibus constituitur ditionibus, hactenus lata, in quantum illi adversantur, abrogata habebuntur, ipsaque Conventio ut lex Status deinceps eisdem in ditionibus perpetuo vigebit. Atque idcirco utraque contrahentium pars spondet, se successoresque suos omnia et singula, de quibus conventum est, sancte servaturos. Si qua vero in posterum supervenerit difficultas, Sanctitas Sua et Majestas Caesarea invicem conferent ad rem amice componendam.

Articulus XXXVI.

Ratificationum hujus Conventionis traditio fiet intra duorum mensium spatium a die hisce articulis apposita aut citius, si fieri potest.

und Jedem ausgefolgt werden, welche das Recht, den Zehent einzufordern, besassen. Zugleich erklärt Seine Majestät, dass diese Bezüge, ganz so wie sie angewiesen sind, kraft eines entgeltlichen Titels und mit demselben Rechte, wie die Zehente, an deren Stelle treten, empfangen und besessen werden sollen.

Vierunddreissigster Artikel.

Das übrige die kirchlichen Personen und Sachen Betreffende, wovon in diesen Artikeln keine Meldung gemacht ist, wird sämmtlich nach der Lehre der Kirche und ihrer in Kraft stehenden, von dem heiligen Stuhle gut geheissenen Disciplin geleitet und verwaltet werden.

Fünfunddreissigster Artikel.

Alle im Kaiserthume Oesterreich und den einzelnen Ländern, aus welchen dasselbe besteht, bis gegenwärtig in was immer für einer Weise und Gestalt erlassenen Gesetze, Anordnungen und Verfügungen sind, in soweit sie diesem feierlichen Vertrage widerstreiten, für durch denselben aufgehoben anzusehen, und der Vertrag selbst wird in denselben Ländern von nun an immerdar die Geltung eines Staatsgesetzes haben. Desshalb verheissen beide Vertrag schliessenden Theile, dass Sie und Ihre Nachfolger Alles und Jedes, worüber man sich vereinbart hat, gewissenhaft beobachten werden. Woferne sich aber in Zukunft eine Schwierigkeit ergeben sollte, werden Seine Heiligkeit und Seine kaiserliche Majestät Sich zu freundschaftlicher Beilegung der Sache in's Einvernehmen setzen.

Sechsunddreissigster Artikel.

Die Auswechslung der Ratificationen dieses Vertrages wird binnen zwei Monaten, von dem diesen Artikeln beigesetzten Tage an gerechnet, oder wenn es möglich ist, auch früher stattfinden.

In quorum fidem praedicti Plenipotentiarii huic Conventioni subscripserunt, illamque suo quisque sigillo obsignaverunt.

Datum Viennae die decima octava Augusti anno reparatae Salutis millesimo octingentesimo quinquagesimo quinto.

Mich. Card. *Viale Prelà* m. p. (L. S.)

Jos. Othm. *v. Rauscher* m. p. Archiepisc. Viennens. (L. S.)

Zu dessen Beglaubigung haben die vorgenannten Bevollmächtigten diese Uebereinkunft unterzeicnet und Beide ihr Siegel heigedrückt.

Gegeben zu Wien am achtzehnten August im Jahre des Heiles tausend achthundert fünfundfünfzig.

Mich. Kard. *Viale-Prelà* m. p. (L. S.)

Jos. Othm. *v. Rauscher* m. p., Erzbischof v. Wien. (L. S.)

Nos visis et perpensis Conventionis hujus articulis illos omnes et singulos ratos hisce confirmatosque habere profitemur ac declaramus, verbo Caesareo-Regio pro nobis atque Successoribus Nostris adpromittentes, Nos omnia, quae in illis continentur, fideliter executioni mandaturos neque ulla ratione permissuros esse, ut illis contraveniatur. In quorum fidem majusque robur praesentes ratihabitionis Nostrae tabulas manu Nostra signavimus sigilloque Nostro Caesareo-Regio appenso firmari jussimus. Dabantur in Ischl die vigesima tertia mensis Septembris anno Domini milesimo octingentesimo quinquagesimo quinto Regnorum Nostrorum septimo.

Franciscus Josephus.

(L. S.)

Comes A Buol-Schauenstein.

Ad mandatum Sacr. Caes. ac Reg. Apostolicae Majestatis proprium:

Otto Liber Baro a Meysenburg m. p.

LITTERAE

a Celsissimo et Reverendissimo Principe Archiepiscopo Viennensi qua Majestatis Suae Caesareae Plenipotentiario ad Eminentissimum et Reverendissimum Dominum Mich. S. R. E. Cardinalem Viale Prelà qua Sanctissimi Patris Plenipotentiarium datae.

Eminentissime ac Reverendissime Domine! Domine Colendissime!

Ecclesia catholica nunquam non est arca, ad quam confugiunt omnes, qui salvi fiunt in vitam aeternam; notris autem temporibus Dominus mundum promissionum Christi oblitum clarissimis argumentis edocuit, temporalis quoque vitae bonis pessimam imminere ruinam, nisi Ecclesiae salutaris influxus societatis civilis fundamenta confirmet. Vicissim tempestates, quibus agitati sumus, haud obscure innuerunt, quanti pro Ecclesia Dei momenti sit, ut potestas civilis effrenem cupidinum licentiam manu forti compescat; quippe nostro aevo Ecclesiae res est cum factione, quae non tantum fidem divinitus infusam, sed etiam naturalem religionis sensum funditus evertere conatur freta commentis prava arte ita adornatis ut animum, quae sua sunt, quaerentem vehementer commoveant.

Ubi perversitatis praeconibus liberum est, ad populos fascinandos cuncta componere, nunquam deerunt, qui sana ratione frustra reclamante in magistrorum verba jurent, atque renovabitur abominatio desolationis, quae ante aliquot annos in ipso loco sancto, Principis scilicet Apostolorum sede, stare coepit.

His ita compositis magis quam unquam exoptandum est, ut Imperium cum sacerdotio ad tuendum Dei in terris regnum fideliter conspiret. Augustissimus vero Austriae Imperator avita pietate ductus nihil sanctius habuit, quam ut concordiam sacrae atque civilis potestatis in latissimis ditionibus sceptro Ejus subjectis intemeratam inconcussamque sabiliret. Regnator omnium Deus incrementum benigne dedit eis, quae ad Ipsius sanctificandum nomen suscepta sunt, et conventum est de articulis, quos tam a Santissimo Patre, quam a Majestate Sua ratos esse habendos, addubitari vix potest. Quum autem in tantae molis gravitatisque opere nonnulla supersint, quae meminisse juvet, Augustissimus Imperator mihi in mandatis dedit, ut, quae sequuntur, Eminentiae Vestrae Reverendissimae communicem.

I. Majestati Suae cordi omnino est, ut in studiorum Universitatibus fides floreat et pietas. Multifaria, quam scientia humana parit, utilitas praesertim ex saeculo XVIII. multifariis erroribus quasi nubibus obducta est, quae ut veritatis luce dissipentur, ipsius societatis humanae quam maxime interest. Tantae rei in studiis generalibus ordinandis diligentissime rationem habere, Majestati Suae propositum est. Multa sunt, quae suadeant, ut sacrorum Antistites in Universitatibus Archicancellarii seu Cancellarii partes agant; quatenus difficultates obstent, in facultatem tamen theologicam secluso Cancellarii, ubi adest, officio peculiarem influxum exercebunt.

II. Ad examinandos laureae theologicae sive juris canonici candidatos per Austriam nullo non tempore viri catholici exclusive sunt adhibiti, sed et adhibebuntur.

III. Quodsi expediat, ut Episcopis nonnullis laureas theologicas conferendi facultas auctoritate apostolica tribuatur, Augustissimus facile consentiet; communicatis tamen inter Sanctam Sedem et Gubernium Imperiale consiliis negotium pertractetur.

IV. Liberum erit Episcopis, studiorum Universitatem catholicam sub eorum dependentia constitutam fundare. Quum autem necesse sit, quoad res politicas et jura civilia ejusmodi instituto assignanda cautiones pro rerum et locorum varietate adhibere, consilia cum Gubernio Caesareo praevie conferenda erunt.

V. Antequam professor facultatis juridicae ad jus canonicum tradendum deputatus constituatur, Episcopi dioecesani de ejus fide et doctrina sententia expetetur.

VI. Universitas Pestinensis originem debet fundationi ecclesiasticae, quae Maria Theresia Augusta regnante bonis ecclesiasticis adaucta est. Nihilominus ex saeculi praeteriti fine rarissimis quibusdam casibus accidit, ut viri acatholici ad scientias profanas in Universitate praedicta tradendas admitterentur. Augustissimus vero Imperator aequum esse agnoscit, ut in ejusdem professores catholici tantum assumantur, quin tamen derogare intendat juribus virorum ab Ecclesia catholica alienorum, qui ad docendi munus deputati jam fuerint.

VII. Theologiae studentes, quodsi ab Episcopo in seminarii sui alumnos suscepti vel vestem religiosam induti sint, nec non monasteriorum ab Ecclesia approbatorum novitii in cunctis Imperii partibus a servitiis militaribus praestandis immunes erunt.

VIII. Secundum leges in Austria vigentes pro gymnasiis mediisque scholis a potestate civili institutis religionis magistri ita seliguntur, ut Episcopus dioecesanus concursum habeat, et quem dignissimum censeat, Gubernio adjectis concursus actis significet: qui et de regula ad magisterium vacans deputatur. Quando sub peculiaribus rerum adjunctis eum declinari contigerit, nunquam non vir nominatur, quem Episcopus ad munus obeundum habilem enuntiaverit.

IX. In reprimendis libris religioni morumque honestati perniciosis communis est Ecclesiae civitatisque causa et Augustissimus Imperator nihil intentatum relinquet, ut, quantum fieri possit, ab Imperio excludantur. Curabit igitur, ut ad scriptorum licentiam refrenandam leges, quarum districtae cautiones non desunt, debito vigore executioni mandentur et desideriorum, quae sacrorum Antistites hoc de negotio exposuerint, ratio diligentissime habeatur. Multa tamen pro re nata cautione opus est, ne pejora contingant. In plerisque Europae partibus classes animi cultioris et scientiae laude gloriantes morbo intimo laborant, quem medici prudentis adinstar tractare oportet. Annum usque 1848 in Austria exercebatur censura praeventiva et quidem rigore plena. Conquerebantur, qui liberales se haberi amabant, quod patrocinium a Gubernio Ecclesiae catholicae exhibitum omnes justi et aequi tramites excederet. Revera autem censura, qualis tunc obtinebat, malo praeveniendo vel reprimendo impar plane erat. Nimis late patent Austriae fines et innumerae praesto sunt artes, quibus inspectio a politia exercita eludatur. Igitur bibliopolis nunquam deerat copia libros prohibitos invehendi, et quo gravius essent interdicti, eo avidius quaerebantur et perlegebantur, eo majori pretio divendebantur ita, ut tali mercimonio operam dantes mulctas, quibus deprehensi punirentur, facile praestare possent et exultarent exterarum partium librarii, quando opus eorum sumtibus editum in Austria proscriberetur. Non eadem tamen in cunctis Imperrii partibus rerum conditio est. In ditionibus Venetis et Langobardicis facilius est, perversos libros excludere, quam

in Germanicis, quibus tot principum protestantium dominia vicina sunt, vel in Hungaria et Transsylvania, ubi tantus habetur incolarum acatholicorum numerus. Praeterea in Italia multa, quae in Germania taedium jamjam pariunt, utpote innumeris vicibus repetita, nova adhuc sunt et majorem seducendi vim exserunt.

X. Quando ecclesiasticus vir a judice saeculari in jus vocetur propter crimen seu delictum ad religionem pertinens, quod poenalibus Imperii legibus animadvertitur, Majestas Sua difficultatem non facit, ut a tribunali civili primae instantiae, antequam ad sententiam ferendam procedat, Episcopo acta exhibeantur et ipse reum audiat, omniaque peragat, quae ad caussam juxta canones cognoscendam requiruntur. Postquam Episcopus in foro suo sententiam tulerit, eamdem communicabit judici saeculari, qui subinde de legis civilis violatione legis civilis ad normam judicabit.

XI. Ceterum articuli XIV. de clericorum caussis dispositiones eos respiciunt, qui a judiciis ordinariis condemnati fuerint; exceptiones occurrant necesse est, ubi de crimine agatur, in quod ad tempus extraordinarius procedendi modus, quem „*Standrecht*“ (judicium instantaneum) vocant, statutus est. Insuper Majestas Sua exspectat, fore ut Episcopi ad custodiendum virum ecclesiasticum, qui a judice civili de delicto vel transgressione condemnatus fuerit, domum ecclesiasticam seligant, quae Gubernio haud displiceat. In quantum ad ecclesiasticam aliquam domum custodiendi remitti possint, qui criminis rei judicati fuerint, pendebit a casus natura et gratia Imperatoris.

XII. In provincia, quae sub limitum militarium nomine venit, peculiaris plane res administrandi modus statutus est; quippe unus idemque et militum praefectus et judex et magistratus civilis. Igitur judices ordinarii, ad quos clericorum caussae civiles per ordinationem d. d. 7. Augusti 1852 remissae fuerant, militiam simul regunt. Quum autem in pluribus limitum militarium partibus acatholici frequentissimi habitent, non contigere non potest, ut hi magistratus aliquando viri ab Ecclesia catholica alieni sint. Quapropter Majestas Sua clero catholico ab ordinariis districtuum singulorum judicibus exemto Zagrabiae, ubi rerum civilium et militarium per Croatiam et Slavoniam gubernator residet, forum speciale delegatum constituit. Pari modo in ceteris quoque limitum militarium partibus providebitur.

XIII. Quum Majestas Sua desideret, ut disciplinae ecclesiasticae vigor conservetur, paratum semper se exhibuit et exhibebit, ad executioni mandandas sententias ab Episcopis in clericos eis subditos latas brachii saecularis auxilium praestare. Exspectat autem fore, ut Episcopi brachium saeculare imploraturi congruas afferant dilucidationes, si quas ab ipsis peti contigerit, quo quidem eveniente casu Augustissimus consilio utetur commissionis sub Episcopi cujusdam praesidio ex sacrorum Antistibus seu aliis viris ecclesiasticis compositae.

XIV. Leges Austriacae qua regulam statuunt, ut testes, quorum domicilium a sede judicii inquisitionem peragentis ultra duo milliaria distat; coram judice districtus, in quo habitant, testimonium ferant. Praeterea et legum tenori et Majestatis Suae voluntati plane consentaneum est, ut in expetendis testimoniis sacerdotum, quantum rei natura sinat, caveatur, ne persolvendis numeris sacri officiis impedimenta ponantur. Quodsi accidat, ut judex quidam indiscretius agat, Episcopi Augustissimum adeant, qui curabit, ut negotium secundum Ipsius voluntatem et legis ad mentem pertractetur.

XV. Quum anno 1849 militum in domibus collocandorum cura communitatibus politicis concrederetur, non infrequenter accidit, ut parochis, qui neque ampliori habitatione neque reditibus congruam superantibus fruerentur, milites in sua recipiendi necessitas imponeretur. Quantum hoc ab aequitate

alienum sit, Episcopi plus una vice exposuerunt et medelam afferri Imperatoris voluntas est, cumque hoc ipso tempore de reformando toto milites collocandi negotio agatur, jussit, ut in dispositionibus condendis clero debito modo provideatur.

XVI. Quoad ratas habendas personas ad beneficia ecclesiastica promovendas Majestas Sua intendit, cuncta in eo, quo nunc sunt, statu relinquere, et sperat, nunquam futurum, quod necessitatem inferat, ejusmodi cautionem amplius, quam hucusque factum sit, adhibendi.

XVII. Summi per Austriam Imperantes jure patronatus coronae vel fundorum publicorum nomine exercendo constanter ita usi sunt, ut curae animarum efficacius gerendae benevolam curam haberent, et Majestas Sua, quae hac de re ab Antecessoribus Ejus constituta sunt, pro pietate et sapientia Sua proprio motu confirmavit. Voluntas Ejus est, ut haec eadem imposterum quoque salva conventione articulo XXV. inita firma maneant; quippe desiderat, ut ad parochialem animarum curam optimus quisque deputetur; et probe scit, quanti in seligendis sacerdotibus ceteris dignioribus Antistitis dioecesani judicium faciendum sit.

XVIII. Si forsan eveniat, ut corporatio quaedam ecclesiastica legitime supprimatur, beneficia, ad quae praesentaverat, liberae collationi episcopali reddentur, in quantum id canonum sanctiones praescribunt.

XIX. Majestas Sua nullomodo obstacula ponere intendit, quin Confraternitates sive Sodalitates, quales Ecclesia probat et commendat, constituantur et pietatis operibus unitis viribus incumbant. Attamen praecavendum est periculum, ne sodalitatum piarum titulo molitiones obtegantur in civitatis sed et Ecclesiae perniciem vertentes. Itaque cautiones quasdam adhibere necesse est; magni tamen Episcopi dioecesani de Sodalitate quadam constituenda judicium fiet.

XX. Archiepiscopi minime impedientur, quin in institutis piis ea, quae religionem et vitae Christianae integritatem attinent, vi muneris pastoralis eis proprii dirigant. Quantum vero Majestas Sua exoptet, ut in omnibus quibuscunque institutis cuncta recte ac pie componantur, ex eo patet, quod etiam, qui carceris poenam luunt, novissime magnam partem congregationum religiosarum curae demandati fuerint.

Ceterum mihi concessum sit, denuo exponere sensus summae venerationis, quacum permaneo.

Eminentiae Vestrae Revendissimae

Viennae, die 18. Augusti 1855.

humillimus et obsequentissimus servus

Jos. Othmar. de Rauscher m. p.

Archiepiscopus Viennensis.

Litterae, quibus Eminentissimus Viale Prelà responsum reddidit.

Celsissime ac Reverendissime Princeps!

Accepi litteras Celsitudinis Tuae Rerevendissimae hodierna die No. 4 ad me datas, in quibus plura pertractantur, circa quae inter nos collata fuerunt consilia, quaeque partim ad dilucidationem illorum, quae in Conventione continentur, inserviunt, partim vero ad alia statuenda sunt ordinata, de quibus quidem opportunum judicatum fuit, in eadem Conventione sermonem non habere, sed Majestas Sua Caesarea pro eximia Sua aequitate et pietate paratam Sese exhibuit, Sanctissimi Patris desideriis et postulationibus satisfacere. Ea itaque, quae in memoratis litteris expressa sunt, tam a Sancta Sede quam a Majestate Sua Caesarea religiose servabuntur.

Ut omnis, quantum fieri potest, recludatur aditus difficultatibus, quae ex interpretatione illorum, quae in memorata conventione continentur, oriri possent, nomine Sanctae Sedis declaro, ea, quae Articulo VII. statuuntur, non esse intelligenda, nisi de gymnasiis mediisque scholis pro juventute catholica destinatis, exclusis iis, quae pro acatholicis fuerint fundatae et destinatae.

Declaratio vero, quae continetur No. X. litterarum Celsitudinis Tuae circa Modum sequendum in judiciis contra Ecclesiasticos viros, qui in jus vocentur propter crimen seu delictum ad religionem pertinens, quod poenalibus Imperii legibus animadvertitur, a Sancta Sede admittitur quidem, per se autem patet, caussas Religionis et fidei qua tales ad competentiam judicis saecularis non pertinere.

Relate ad ea, quae adnotata sunt in litteris Celsitudinis Tuae Reverendissimae No. XIII, Sanctissimus Pater non dubitat, quin in constituenda commissione ecclesiastica, de qua ibi sermo est, Gubernium Austriacum cum Sancta Sede sit pertractaturum.

Superest, ut effusas Deo Optimo Maximo gratias agam, quod gravissimum maximique omnium momenti tam pro Ecclesia tam pro Statu negotium felicem ad exitum fuerit perductum.

Praeclarissima hac occasione, ut semper, Augustissimus Imperator exhibuit pietatis et eximii Religionis studii argumenta, quae quidem clariori adhuc nitore fulgebunt, dum ea, quae pacta conventaque sunt, executioni mandabuntur.

Hac autem utor occasione, ut Celsitudini Tuae Reverendissimae toto corde gratuler, quod gravissimo huic negotio summa sedulitate summoque studio et labore multorum annorum spatio dederis operam. Deo adjuvante sanctum hoc opus ad exitum est perductum; det eidem Dominus incrementum!

Pergratum mihi est hac uti occasione, ut sincerissimis peculiaris observantiae sensibus permaneam

Celsitudinis Tuae Reverendissimae

Viennae, die 18. Augusti 1855.

obsequentissimus servus

M. Card. **Viale Prelà** m. p.

Litterae, quas de communicatis Princeps Archiepiscopus Viennensis dedit.

Eminentissime ac Reverendissime Domine! Domine Colendissime!

Honoratissimae Eminentiae Vestrae Reverendissimae litterae die 18. Augusti datae redditae mihi sunt, de quibus mihi unicam subjungere liceat observationem. Relate ad ea, quae in epistola eodem die data No. XIII. exposueram, Eminentia Vestra in litteris No. 1 mihi communicavit, Sanctissimum Patrem non dubitare, quin in constituenda commissione ecclesiastica, de qua ibi sermo est, Gubernium Austriacum Sancta cum Sede pertractaturum sit. Rem, de qua nulla mihi facultas concessa est, ad Majestatem Suam referam; Eminentiam tamen Vestram pro eximia, qua praefulget, sapientia minime fugit, quantum ipsius Ecclesiae utilitas poscat, ut commissio, cujus consilio Majestas Sua uti intendit, ex viris componatur, in quibus Augustissimus fiduciam omnimodam collocat.

Ceterum ea sane Majestatis Suae mens est et firma voluntas, ut omnia, de quibus conventum est, eo, quo conventum est, sensu executioni mandentur, ac optimo jure sperandum, in Dei gloriam Ecclesiaeque salutem et exaltationem omni ex parte cessurum gravissimum negotium, cujus tanta pars fuit Eminentia Vestra.

Eidem denuo exhibeo summae venerationis eximiaeque observantiae sensus, quibuscum permaneo

Eminentiae Vestrae Reverendissimae

Viennae, die 19. Augusti 1855.

humillimus et obsequentissimus servus

Jos. Othm. de Rauscher m. p.

Archiepiscopus Viennensis.

LITTERAE APOSTOLICAE

a Sanctitate Sua Pio IX. Summo Pontifice ad Imperii Austriaci Cardinales, Archiepiscopos et Episcopos datae.

Pius Papa IX.

Dilecti Filii Nostri ac Venerabiles Fratres, salutem et Apostolicam Benedictionem. Optime noscitis, Dilecti Filii Nostri et Venerabiles Fratres, Carissimum in Christo Filium Nostrum Franciscum Josephum Austriae Im-

peratorem et Regem Apostolicum de Nobis et hac Sancta Sede tot sane nominibus praeclare meritum pro avita sua religione et pietate atque eximio rei catholicae studio vel ab ipso sui Imperii exordio justissimis Nostris desideriis quam libentissime obsequutum nihil antiquius habuisse, quam suas curas cogitationesque ad catholicae Ecclesiae libertatem in amplissimis suis ditionibus asserendam conferre, Eumque tam salutari operi manum admovisse, ubi decretum die 18. Aprilis Anno 1850 edidit cum summa sui nominis gloria et maxima bonorum omnium congratulatione ac laetitia. Hinc idem religionissimus Imperator et Rex Nostris postulationibus magis in dies filiali prorsus pietate obsecundans, ac probe cognoscens, quantopere catholica Ecclesia, ejusque salutaris doctrina ad veram populorum felicitatem tranquillitatemque procurandam conducat, a Nobis enixe efflagitavit, ut Conventionem cum Ipso inire vellemus, qua ecclesiasticis totius Imperii sui et omnium, quibus illud constituitur, ditionum negotiis Auctoritate Nostra Apostolica occurrere et consulere possemus. Itaque non mediocri certe animi Nostri voluptate pientissimis ipsius Principis desideriis perlibenter annuentes, Conventionem cum Ipso ineundam existimavimus, ac mira quadam consolatione affecti fuimus, quandoquidem eadem Conventione, Deo bene juvante, et catholicae Ecclesiae libertatem, ejusque veneranda jura majorem in modum tueri et vindicare, ac multa sane et gravissima ecclesiastica negotia in vastissimis universi illius Imperii ditionibus componere potuimus. Quodcirca dum eidem Carissimo in Christo Filio Nostro vel maxime ex animo gratulamur, ac meritas amplissimasque deferimus laudes, quod tanto studio sanctissimam nostram religionem profiteri et colere, ac pari Nos, et hanc Petri Cathedram observantia et veneratione prosequi glorietur, has Vobis, Dilecti Filii Nostri ac Venerabiles Fratres, scribimus Litteras, quibus egregiam ac perspectam vestram religionem et pastoralem sollicitudinem etiam atque etiam excitamus, ut omnem percipientes utilitatem ex majori illa libertate, qua in omnibus istis Austriacae dominationis regionibus catholica Ecclesia ex inita Conventione frui ac potiri plane debet, summa cura, industria et studio omnes ministerii vestri partes ad ipsius Ecclesiae incrementum, decus et prosperitatem, atque ad animarum salutem diligentissime implere velitis. Nunc enim vestrum erit, Dilecti Filii Nostri ac Venerabiles Fratres, collatis inter Vos consiliis studiosissime advigilare, ut in vestris Dioecesibus sanctissimae catholicae fidei depositum integrum inviolatumque magis in dies custodiatur, et alacriori usque zelo ac vigilantia rectae clericorum institutioni prospicere, et Cleri disciplinam sartam tectamque tueri, et ubi prolapsa est, instaurare, et parochorum munus aliaque ecclesiastica beneficia dignis dumtaxat, idoneis et spectatis ecclesiasticis viris conferre, et salutari juventutis educationi consulere et gregem curae vestrae commissum divini verbi praeconio ac salutaribus monitis, opportunisque scriptis pascere, ac nutrire, et cum Provinciales, tum Dioecesanas Synodos habere, ut majori vestrorum fidelium bono quotidie magis providere possitis. Jam vero nonnulla Vobis, Dilecti Filii Nostri et Venerabiles Fratres, significanda esse ducimus, quae aliquos ipsius Conventionis articulos praecipue respiciunt, quaequae a Vobis perfici et executioni mandari exoptamus, ut gratissima illa inter catholicum istud Imperium et Ecclesiam, et hanc Apostolicam Sedem magis ac magis foveatur concordia, ex qua in christianam et civilem rempublicam maxima semper bona redundant. Atque in primis Vos monemus, ut eodem tempore, quo pastorales vestras Litteras et alia Acta in lucem emissuri eritis, illorum exemplar Caesareae et Apostolicae Majestatis Gubernio, notitiae dumtaxat causa, mittere velitis, atque etiam eidem Gubernio significetis, quando Synodos eritis habituri, atque eadem de causa ad ipsum Synodalium Actorum, cum ea publici juris fiant, exemplar perferendum curetis, vix dum Acta ipsa evulgentur. Et quod attinet ad

Dioecesanas Synodos, cum noverimus, nonnullos ex episcopali vestro ordine vehementer cupere, ea se facultate muniri, quae a Nobis Leodiensi Episcopo per Rescriptum die 4. Maji Anno 1851 editum fuit concessa, in animo Nobis est, illorum desideriis obsecundare, qui id a Nobis postulaverint ac simul peculiaria propriae cujusque Dioeceseos adjuncta sedulo exposuerint, ut ea ineamus consilia, quae cuique Dioecesi magis opportuna fere existimaverimus. Cum autem pro certo habeamus, nihil catholico isti Gubernio potius unquam futurum, quam et religionem et pietatem omni studio magis in dies excitare ac fovere, tum si Guberniuni idem sibi aliquid in votis esse significaverit quoad formam et methodum, qua libri ad religionem pertinentes sunt scripti in scholarum usum, ejusmodi votorum ratio Vobis erit habenda, salvo tamen semper incolumique vestro judicio ac jure circa doctrinam, quae iisdem libris continetur. Omnem vero curam impendite, ut in primordiorum, seu elementariis scholis ii ad catechesim tradendam adhibeantur libri, quibus juventus unam eamdemque catholicae Ecclesiae addiscat doctrinam, atque ut nulla unquam quoad libros ipsos fiat immutatio, nisi gravis adsit causa, et collatis semper inter Vos consiliis. Et quoniam compertum exploratumque Vobis est, quam vehementer rei cum sacrae tum publicae intersit, adolescentes praesertim Clericos vel a teneris annis ad pietatem omnemque virtutem, et ecclesiasticum spiritum mature conformari, ac litteris et disciplinis potissimum sacris ab omni prorsus cujusque erroris periculo alienis sedulo imbui et erudiri, iccirco collatis inter vos consiliis omni studio prospicite, ut in vestris Seminariis accurata sit ecclesiasticae educationis ratio, et ea optimorum studiorum vigeat methodus, quae rerum, temporum ac locorum perpensis adjunctis et majorem Ecclesiae utilitatem parere possit, ac simul efficiat, ut Clerus salutari solidaque scientia ac doctrina praefulgeat. In seligendis autem professoribus, seu magistris, singularem diligentiam et vigilantiam adhibete, et gravissimum docendi munus nolite unquam committere, nisi viris, qui religione, pietate, vitae integritate, morum gravitate ac sanae doctrinae laude omnino praestent. Cum autem ob tristissimas, omnibusque notissimas rerum vicissitudines aliquis forsitan inter ecclesiasticos viros possit reperiri, qui Caesareae et Apostolicae Majestati Suae haud sit probatus, idcirco ad omnem difficultatem penitus amovendam, tum in parochiis, tum in aliis ecclesiasticis beneficiis conferendis curae Vobis erit, ut ad illa minime ii eligantur ecclesiastici viri, qui Caesareae et Apostolicae Majestati Suae minus sint accepti. Atque id noscere poteritis sive ex ipsa ecclesiasticorum indole et conditione, sive ex praecedentibus Gubernii factis, sive aliis idoneis adhibitis modis. Insuper ob eamdem causam antequam eligatis Seminarii professores et magistros, opus est, ut diligentissime inquiratis et certi sitis, num Ipsa Caesarea et Apostolica Majestas aliquid contra illos habeat circa res politicas. Denique Vobis summopere cordi sit, continenter advigilare, ut in ecclesiasticis functionibus, ac potissimum in sacrosancto Missae Sacrificio et Sacramentorum administratione Ecclesiae formulae in lingua cujusque ritus ab hac Apostolica Sede jam probati sedulo pie religioseque usurpentur. Neque desinatis studiosissime curare, ne Praelati Episcopis inferiores sacra pontificali ritu in posterum agant, nisi ejusmodi speciale privilegium ab eadem Sancta Sede obtinuerint, et ea conditione, ut qui privilegium idem fuerint consecuti, diligentissime observare debeant, quae tum in Decreto rec. Mem. Alexandri VII. Praedecessoris Nostri die 27. Septembris Anno 1659 edito, tum in Apostolicis Litteris felicis recordationis Pii VII. Decessoris pariter Nostri incipientibus „Decet Romanos Pontifices“ et IV. Nonas Julii Anno 1823 datis sunt praescripta. Habetis, Dilecti Filii Nostri ac Venerabiles Fratres, quae Vobis in praesentia significanda esse censuimus, ac plane non dubitamus, quin pro egregia vestra pietate ac singulari et perspecta erga Nos et hanc Sanctam

Sedem observantia pronis auribus haec Nostra excipiatis monita, et ea omnia, de quibus loquuti sumus, quam diligentissime perficienda et exequenda curetis. Interim haud omittimus a Deo Optimo Maximo humiliter enixeque exposcere, ut uberrima quaeque suae bonitatis dona super Vos propitius semper effundat, vestrisque pastoralibus curis, consiliis et laboribus benedicat, quo sanctissima nostra religio ejusque doctrina in vestris Dioecesibus majora in dies incrementa suscipiat, ac prospere feliciterque ubique vigeat et floreat. Atque coelestium omnium munerum auspicem, et flagrantissimae Nostrae in Vos caritatis testem Apostolicam Benedictionem ex intimo corde profectam Vobis singulis, Dilecti Filii Nostri ac Venerabiles Fratres, omnibusque istarum Ecclesiarum Clericis, Laicisque fidelibus curae vestrae commissis peramanter impertimur.

Datum Romae apud Sanctum Petrum die 5. Novembris Anno 1855. Pontificatus Nostri Anno Decimo.

Pius Papa IX.

Dilectis Filiis Nostris S. R. E. Cardinalibus ac Venerabilibus Fratribus Archiepiscopis et Episcopis universae Imperialis ac Regiae Austriacae ditionis.

Abschrift eines Schreibens

des k. k. Ministers für Kultus und Unterricht, Leo Grafen von Thun, an sämmtliche Herren katholischen Erzbischöfe und Bischöfe ddo. 25. Jänner 1856, Z. 1371 ex 1855.

Die hocherfreuliche Thatsache, dass die Verhandlungen, welche Seine k. k. apost. Majestät mit dem apost. Stuhle haben pflegen lassen, um den Beziehungen Ihres Reiches zur katholischen Kirche wieder eine feste und in jeder Hinsicht befriedigende Grundlage zu geben, zu einem erfolgreichen Abschlusse gediehen sind, so wie der Wortlaut der hierüber ausgefertigten feierlichen Urkunde ist E.... bereits durch die von Seite der kaiserl. Regierung sowohl als des heiligen Stuhles erfolgte Kundmachung bekannt geworden.

Inzwischen ist an E... auch das Breve gelangt, welches der heilige Vater mit Beziehung auf das Concordat erlassen und worin er sich über den Geist, in welchem es aufzufassen ist, so wie über die Ausführung mancher Artikel ausgesprochen hat. Andere von den hohen vertragschliessenden Theilen im Laufe der Verhandlungen gegenseitig abgegebene Erklärungen, welche theils zur Vervollständigung, theils zur Erläuterung des getroffenen Uebereinkommens dienen, sind, da es nicht angemessen erschien, sie in den Text der Concordatsurkunde aufzunehmen, in den zwischen den Bevollmächtigten gewechselten Noten niedergelegt worden.

Ich habe die Ehre E... im Anschlusse einige Abdrücke sowohl der Concordatsurkunde als des vom Fürsterzbischofe von Wien unterm 18. August v. J. an den Pronuntius Cardinal Viale Prelà gerichteten Schreibens, welches eine Reihe solcher Erklärungen enthält, zu übersenden.

So wie der Inhalt dieser Urkunden den augenscheinlichen Beweis liefert, wie ernstlich Seine Majestät darnach gestrebt haben, ein aufrichtiges Einvernehmen mit der Kirche herzustellen, ebenso ist es der angelegentliche Wunsch und Willen Seiner Majestät, dass das abgeschlossene Concordat nunmehr seinem ganzen Inhalte nach sobald als möglich ausgeführt werde, um seine Wirksamkeit segensreich entwickeln zu können. Diese Ausführung ist in den wesentlichen Punkten die eigene Angelegenheit der Kirche und liegt zunächst in den Händen der Bischöfe. Den kirchlichen Interessen wird es aber nicht weniger entsprechen, als es in politischer Beziehung von Wichtigkeit ist, dass bei der Durchführung in allen Diöcesen des Reiches nach gleichen Grundsätzen vorgegangen, und dass demnach den Bischöfen des Reiches Gelegenheit zu gemeinsamer Berathung geboten werde. Hiedurch wird es zugleich der Regierung Seiner Majestät ermöglicht werden, hinsichtlich jener Punkte, deren Ausführung ein genaueres Einvernehmen der kirchlichen und weltlichen Behörden erfordern dürfte, dieses Einvernehmen sofort mit der Gesammtheit der hochwürdigen Bischöfe herzustellen, oder — insoferne sich Schwierigkeiten ergeben sollten, die zu deren Lösung gemäss Art. XXXV des Concordates mit dem heiligen Stuhle zu pflegende Verhandlung vorzubereiten.

Seine k. k. apost. Majestät haben mich daher a. g. beauftragt, E... so wie alle übrigen hochw. Erzbischöfe und Bischöfe zur Theilnahme an

gemeinsamen Conferenzen einzuladen, welche in der Hauptstadt des Reiches stattfinden und am zweiten Sonntag nach Ostern eröffnet werden sollen.

Seine k. k. apost. Majestät erwarten von dieser Versammlung zunächst die bereits in dem a. h. Patente vom 5. November 1855, R. G. B. Z. 195 als nothwendig bezeichnete Aeusserung der hochw. Bischöfe, mit welchem Zeitpunkte die kirchlichen Ehegerichte in jenen Gebieten des Reiches, in welchen sie dermalen nicht bestehen, in Wirksamkeit zu setzen sein dürften.

Im Uebrigen wird es die Aufgabe dieser Versammlung sein, sich überhaupt mit allen jenen das Concordat und dessen Ausführung berührenden oder dadurch angeregten Fragen zu beschäftigen, welche ihrer allgemeinen Bedeutung wegen gemeinschaftlich erwogen zu werden verdienen. Eben desshalb erwarten Seine Majestät, dass die hochw. Bischöfe des Reiches es für zweckmässig erachten werden, den Berathungen jener Versammlung nicht durch vorschnelle Massregeln in den einzelnen Diöcesen vorzugreifen. Welche Fragen in obigem Sinne einen Gegenstand der Berathungen zu bilden haben werden, wird zunächst das hochw. Episkopat selbst zu beurtheilen haben; Seine Majestät behalten Sich jedoch vor, nach Umständen auch Ihrerseits solche Fragen der Erwägung der Versammlung zu empfehlen, und werden dem hochw. Herrn Cardinal-Fürsterzbischofe von Wien, welcher als A. h. Ihr gewesener Bevollmächtigter für die Concordatsverhandlungen ohnehin berufen ist, über dieselben die etwa erforderlichen nähern Aufschlüsse zu geben, in dieser Beziehung die geeigneten Aufträge zu ertheilen geruhen.

Den Verhandlungen der bevorstehenden Versammlung entgegensehend habe ich gegenwärtig nur über einige wenige Punkte des Concordates nachstehende Bemerkungen beizufügen:

1. Der Artikel VII des Concordates billigt und bestätigt in seinem Schlusssatze die heilsamen Vorschriften, welche in Oesterreich hinsichtlich der Anstellung von Religionslehrern an den öffentlichen Gymnasien und Realschulen bestehen. Welche Vorschriften hiermit gemeint sind, ist in der Note „Ecclesia“ sub VIII bestimmt ausgesprochen. Diese Vorschriften, welche bisher (und zwar mit der Verordnung vom 28. Juni 1850, R. G. B. Nro. 265, §. 6) nur für jene Kronländer gesetzlich publicirt waren, deren hochw. Bischöfe sich im Jahre 1849 in Wien versammelt hatten, werden demnach fortan für den ganzen Umfang des Kaiserreiches als bleibende Norm zu gelten haben.

2. Da das päpstliche Breve mit Beziehung auf den Artikel VIII des Concordates ausspricht, dass von Seite der hochw. Bischöfe Bestimmungen über die Wahl oder Aenderung der *Religionslehrbücher* für Elementarschulen nur nach gemeinsamer Berathung und reiflicher Erwägung zu treffen seien, so habe ich die Länderchefs, denen es obliegt, dem Schulwesen ihre volle Aufmerksamkeit zuzuwenden, hievon in Kenntniss gesetzt.

3. Sub Nro. IX der oberwähnten Note „Ecclesia“ werden die Gründe hervorgehoben, welche erheischen, dass von Repressiv-Massregeln gegen *Druckschriften* ein vorsichtiger Gebrauch gemacht werde. Die kaiserliche Regierung glaubt darauf rechnen zu dürfen, dass auch die hochw. Bischöfe diese Erwägungen als massgebend betrachten werden, und gründet hierauf die Hoffnung, auch auf diesem Gebiete ein gemeinsames Zusammenwirken ermöglicht zu sehen.

4. Mit dem Artikel XIV steht der Punkt XI der Note „Ecclesia“ in Verbindung, worin gesagt wird, dass für den Fall, als *Geistliche wegen Vergehen oder Uebertretungen* von den weltlichen Gerichten abgeurtheilt würden, die hochw. Bischöfe diessfalls nur solche geistliche Detentionshäuser wählen werden, welche auch der kaiserlichen Regierung genehm sind. In

dieser Beziehung wollen E... sich stets mit den betreffenden Länderchefs, an welche unter Einem die analoge Weisung ergeht, in das Einvernehmen setzen.

5. In dem Artikel XXII ist die Verleihung der ersten Dignitäten an allen Metropolitan- oder Suffragan-Kirchen, in so ferne nicht besondere Stiftungsverhältnisse entgegenstehen, in diesem Falle aber die *Verleihung der zweiten Dignitäten* Sr. päpstlichen Heiligkeit vorbehalten. Nachdem jedoch Se. päpstliche Heiligkeit die Zusicherung haben ertheilen lassen, dass Sie bei Verleihung dieser Dignitäten auf die von Sr. k. k. apost. Majestät nach Einvernehmung des Diöcesan-Bischofes an den heiligen Stuhl zu richtende Empfehlung Rücksicht zu nehmen beabsichtigen, so werden die Vorschläge zur Besetzung dieser Dignitäten in der bisher üblichen Weise an Se. k. k. apost. Majestät zu erstatten sein.

(Für die Erzbischöfe von Prag und Olmütz.)

Seine päpstliche Heiligkeit haben übrigens in Beziehung der ersten Dignitäten in den Kapiteln von Prag und Olmütz in gleicher Weise auf die Anempfehlungen der Erzbischöfe und Metropolitankapitel Rücksicht nehmen zu wollen erklärt, und es werden auch bezüglich dieser Dignitäten die Vorschläge zur weitern Vorlage an den päpstlichen Stuhl in der bisher zur Einholung der A. h. Genehmigung üblichen Weise an Seine Majestät zu überreichen sein.

(Für den Fürsterzbischof von Olmütz.)

Durch den oberwähnten Artikel ist zugleich ausgesprochen worden, dass zu Domherren des Olmützer Kapitels nur Priester bestellt werden sollen, welche sowohl die von den Kirchengesetzen allgemein vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen, als auch in der Seelsorge, bei kirchlichen Geschäften oder im kirchlichen Lehramte sich mit Auszeichnung verwendet haben, auch ist die Nothwendigkeit adeliger Geburt oder adeliger Titel, unbeschadet besonderer Stiftungsbedingungen, aufgehoben worden. Ich ersuche E... von diesen Bestimmungen, deren Durchführung der Gegenstand einer abgesonderten Verhandlung sein wird, das Metropolitankapitel vorläufig in Kenntniss zu setzen.

(Für Alle.)

6. In dem an E... bereits gelangten päpstlichen Breve wird besonders hervorgehoben, wie wichtig es sei, dass bei Verleihung geistlicher *Beneficien und theologischer Professuren* nur auf solche Männer Rücksicht genommen werde, gegen welche Seine Majestät in politischer Hinsicht nichts einzuwenden haben.

(Für die Bischöfe von Ungarn, Siebenbürgen, Serbien und Kroatien.)

Seine Majestät erwarten, dass E... demgemäss bei Besetzung theologischer Professuren in Zukunft das Einvernehmen mit der Regierung zu pflegen nicht unterlassen werden.

(Für Alle.)

E... wollen daher von der Besetzung solcher Stellen die Kandidaten, die sie hiefür im Auge haben,

(Für die lombard. venet. Bischöfe)

dem Statthalter namhaft machen und im Wege desselben dem Ausspruche des Herrn General-Gouverneurs

(für die Bischöfe von Ungarn)

dem Vicepräsidenten der Statthalterei-Abtheilung, in deren Gebiet sich die

Lehranstalt befindet, namhaft machen, und im Wege desselben dem Ausspruche des durchlauchtigen Herrn Civil- und Militär-Gouverneurs

(Für alle mit Ausnahme der Bischöfe im lombard. venet. Königreiche und Ungarn)

dem Landeschef namhaft machen, und dem Ausspruche desselben

(für Alle)

über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der Anstellung entgegensehen.

Hinsichtlicht der Besetzung geistlicher Beneficien ist jedoch in der Note „Ecclesia" sub XVI die Versicherung ausgesprochen, dass Seine Majestät Alles in dem dermaligen Zustande zu belassen beabsichtigen, in der Voraussetzung, dass keine Nothwendigkeit eintreten werde, von der Vorsichtsmassregel eines Vorbehaltes der vorläufig einzuholenden Zustimmung der weltlichen Behörde einen ausgedehnteren, als den bisher eingeführten Gebrauch zu machen. Es wird sich demnach in dieser Beziehung auch fernerhin zu benehmen sein, wie bisher.

7. Gemäss dem Artikel XXV in Verbindung mit dem Punkte XVII in der Note „Ecclesia" wird hinsichtlicht der Besetzungen von landesfürstlichen oder *Fonds-Patronats-Pfründen,* die bisherige Uebung, welcher zu Folge von den Landesbehörden nur der in bischöflicher Terna primo loco Vorgeschlagene zu wählen, im widrigen Falle aber die höhere Entscheidung einzuholen ist, aufrecht erhalten bleiben.

(Für Alle mit Ausnahme der lombard. venetianischen Bischöfe).

8. Der Artikel XXVIII handelt von den inneren Angelegenheiten der *geistlichen Orden.* In dieser Hinsicht sind bei den Verhandlungen über das Concordat noch zwei Punkte zur Sprache gekommen, welche in obigem Artikel nicht ersichtlich sind. Der eine Punkt betrifft die Bestimmung, dass zur Ablegung der feierlichen Gelübde in den österreichischen Männer- und Frauenklöstern nur jene zugelassen werden, welche entweder das vier und zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt, oder zwar erst das ein und zwanzigste Lebensjahr vollendet, jedoch bereits drei Jahre in einem Kloster des Ordens, für welchen sie Profess ablegen wollen, zugebracht haben. In Betreff dieses Punktes wird einer besondern diese Bestimmung enthaltenden Weisung des apostol. Stuhles entgegengesehen.

Inzwischen wolle es den hochw. Erzbischöfen und Bischöfen gefällig sein, für die Aufrechthaltung dieser zweckmässigen Bestimmung in ihren Diöcesen Sorge zu tragen.

Nebstdem wurde auch der Umstand zur Sprache gebracht, dass in mehreren Provinzen Oesterreichs die Mendicanten eine Unterstützung aus dem Religionsfonde unter der Bedingung beziehen, dass sie sich des Almosensammelns enthalten, und in der Seelsorge Aushilfe leisten, und dass daher jene Unterstützung aufhören müsste, wenn die Bedingungen, an welche sie geknüpft ist, nicht mehr eingehalten würden.

In jenen Ländern, auf welche diese Bemerkung Anwendung findet, wolle daher über die Aufrechthaltung dieses Verhältnisses gewacht werden.

(Für die lomb. venet. Bischöfe.)

8 Der Artikel XXVIII handelt von den inneren Angelegenheiten der geistlichen Orden. In dieser Beziehung ist bei den Verhandlungen des Concordates der Umstand zur Sprache gekommen, dass nach den in Oesterreich bisher geltenden Vorschriften, zur Ablegung der *feierlichen Gelübde* in Männer- und Frauenklöster nur jene zugelassen werden, welche entweder das vier und zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt, oder zwar erst das ein und zwanzigste Lebensjahr vollendet, jedoch bereits drei Jahre in einem

Kloster des Ordens, für welchen sie Profess ablegen wollen, zugebracht haben.

Der apost. Stuhl hat die Zusicherung ertheilen lassen, diese zweckmässige Bestimmung auch für die Zukunft durch eine eigens zu erlassende Weisung aufrecht erhalten zu wollen.

Nachdem dieser Weisung noch entgegengesehen wird, so wolle es den hochw. Erzbischöfen und Bischöfen gefällig sein, dafür Sorge zu tragen, dass auch inzwischen obiger Bestimmung in ihren Diöcesen nicht entgegen gehandelt werde.

(Für Alle.)

9. Durch den Artikel XXIX sind die Hemmnisse hinweggefallen, welche bisher der Kirche die Berechtigung, Eigenthum zu erwerben, schmälerten. Durch den Artikel XXX ist jedoch angeordnet worden, dass *Kirchengüter* weder verkauft, noch mit beträchtlichen Lasten beschwert werden dürfen, ohne dass hiezu die Einwilligung Seiner k. k. apost. Majestät eben sowohl wie die des päpstlichen Stuhles eingeholt werde. Die Durchführung dieser Bestimmung erfordert, dass die kaiserl. Regierung in fortgesetzter Uebersicht dessen, was Kirchengut ist, bleibe. Die Art und Weise, in welcher diese Uebersicht herzustellen sei, wird ebenfalls Gegenstand weiterer Berathung sein. Da aber die bisher bestandene Nothwendigkeit, eine Bewilligung der Regierung zu neuen Erwerbungen anzusuchen, sofort entfällt, so tritt einstweilen doch die Nothwendigkeit an ihre Stelle, dass den politischen Landesbehörden bis zur neuen Regelung dieser Angelegenheit von neuen Erwerbungen Anzeige erstattet werde, und ich habe die Ehre, E... zu ersuchen, in dieser Beziehung die entsprechenden Weisungen zu erlassen.

Was die in der Note „Ecclesia" sub VII, X, XI, XII, XIII, XIV und XV enthaltenen Zusicherungen anbelangt, so sind die zu ihrer Erfüllung erforderlichen Einleitungen getroffen worden.

(Für die lombard. venet. Bischöfe.)

Die in dem Artikel XVII angedeutete Ergänzung der Dotation jener bischöflichen Seminarien, denen es an den erforderlichen Mitteln gebricht, wird den Gegenstand einer eigenen Verhandlung bilden, mit deren Einleitung die Landesbehörden beauftragt werden.

(Für die Bischöfe *a)* von Ungarn; *b)* im lombard. venet. Königreiche, Siebenbürgen, Serbien und Croatien.)

Nach den Artikeln III und IV sub e steht es den h. w. Bischöfen frei, über kirchliche Angelegenheiten Verordnungen und Instruktionen so wie die bei den Synoden gefassten Beschlüsse zu promulgiren und hinauszugeben. Hinwiederum bestimmt das päpstliche Breve, dass von diesen bischöflichen Verordnungen und den Synodalbeschlüssen stets gleichzeitig ein Exemplar der kaiserl. Regierung zur Einsichtnahme mitgetheilt werde. Mit Beziehung auf diese Punkte ersuche ich E... von den zu erlassenden Hirtenbriefen und von den zu promulgirenden Synodalbeschlüssen jederzeit ein Exemplar unter Einem im Wege

ad *a)* des k. k. Militär- und Civil-Gouvernements,
ad *b)* der k. k. Statthaltereien,
ad *a)* und *b)* an mich gelangen zu lassen.

(Für Alle.)

Durch das Concordat ist jenes aufrichtige Einvernehmen zwischen der geistlichen und weltlichen Macht hergestellt worden, welches für die wahre Wohlfahrt der Völker unentbehrlich ist. Die Wahrung dieses Segen verheissenden Verhältnisses erfordert, dass jede der beiden Gewalten, wenn sie

der Mitwirkung der andern bedarf, diese mit jenem Vertrauen, das aus der gegenseitigen Achtung entspringt, in Anspruch nehme, dass aber auch jede dieser Gewalten Verfügungen, welche zwar in ihrem eigenen Wirkungskreise liegen, aber die jenseitigen Interessen nahe berühren, nicht treffe, ohne davon eine vorläufige Mittheilung gemacht, und nach Umständen eine Verständigung darüber herbeigeführt zu haben. Diese Grundsätze sind, wie zahlreiche Beispiele beweisen, bei der Concordatsverhandlung von den beiden erhabenen Contrahenten als massgebend angesehen worden. Sie werden auch bei der Ausführung und Anwendung der vereinbarten Bestimmungen zu gelten haben.

Indem ich das Geeignete einleite, damit in diesem Geiste von den kaiserl. Behörden vorgegangen werde, rechne ich mit Zuversicht darauf, dass der hochw. Episcopat in seinem Bereiche in gleichem Geiste wirken werde.

Hiebei werden E... die Gründe nicht verkennen, welche es rathsam erscheinen lassen, dass in der Regel die zur Herstellung des Einvernehmens nöthig werdenden Verhandlungen, wofern es sich nicht um eine schon genau geregelte oder ganz einfache Angelegenheit handelt, nicht den untersten kirchlichen und weltlichen Organen überlassen, sondern vielmehr zwischen den Diöcesanvorständen und den Länderchefs unmittelbar gepflogen werden. Ich habe demnach die Ehre zu ersuchen, dass es E... gefällig sein wolle, in diesem Sinne, in welchem ich die Länderchefs instruirt habe, auch den E.. unterstehenden Organen, die geeigneten Weisungen zu ertheilen.

Diese Bemerkung wird insbesondere auch ihre Anwendung finden, wenn es sich darum handeln sollte, auf Grundlage des §. XVI des Concordates den Beistand des weltlichen Armes in Anspruch zu nehmen, damit ein bischöfliches gegen einen pflichtvergessenen Geistlichen gefälltes Urtheil vollstreckt werde. In dem fürsterzbischöflichen Schreiben vom 18. August v. J. ist sub XIII die Erwartung ausgesprochen, dass in einem solchen Falle die hochw. Bischöfe nicht anstehen werden, die entsprechenden Aufklärungen, wenn solche verlangt werden sollten, zu ertheilen, und welchen Weg Seine Majestät zur Lösung der sich hierbei etwa ergebenden Schwierigkeiten einzuschlagen beabsichtigen. Es wäre ganz unangemessen, die Entscheidung der Frage, ob Ursache vorhanden sei, solche Aufklärungen zu verlangen, und die Gewährung des Beistandes der weltlichen Macht, von deren Ertheilung abhängig zu machen, untergeordneten Beamten anheimzustellen. Ich habe daher angeordnet, dass die Entscheidung der Länderchefs vorbehalten bleibe, welche nöthigenfalls an mich die erforderliche Anzeige zu erstatten haben werden, damit weiter nach der A. h. Willensmeinung vorgegangen werden könne.

Demnach wollen E... sich in einer solchen Angelegenheit zur Verhüthung unnöthiger Verzögerungen stets unmittelbar an den politischen Landeschef wenden.

Abschrift eines Schreibens

des k. k. Ministers für Kultus und Unterricht Leo Grafen von Thun, an sämmtliche Herren Länderchefs, ddo. 25. Jänner 1856, Z. 1371 ex 1855.

Unter Beziehung auf die in gesetzlicher Form bereits erfolgte Publication des R. G. B. XLII, 195, vom J. 1855, übersende ich Euerer.... im Anschlusse eine Anzahl von Separatabdrücken des zwischen Sr. k. k. apost. Majestät und Sr. Heiligkeit dem Papste abgeschlossenen Concordates.

Das Concordat findet seine Ergänzung in einem Schreiben, welches der Herr Fürsterzbischof von Wien als Vollmachtträger Seiner k.k. apost. Majestät für Abschliessung des Concordates an den Pronuntius Cardinal Viale Prela unterm 18. August v. J. gerichtet hat. Dieses Schreiben enthält in 20 Punkten Erklärungen, welche theils die von der kaiserl. Regierung dem apost. Stuhle ertheilten Zusicherungen vervollständigen, theils als Erläuterungen der in der Concordatsurkunde enthaltenen Artikel zu betrachten sind, und welche hinwiederum in Beziehung zu analogen Erklärungen stehen, welche Se. Heiligkeit der Papst in das an die Erzbischöfe und Bischöfe des Reiches aus Anlass des Concordates erlassene Breve aufgenommen hat.

Von dem fürsterzbischöflichen Schreiben vom 18. August 1855, welches mit den Worten anfängt: „Ecclesia catholica" und von dem päpstlichen Breve vom 5. October v. J., welches unlängst durch den Cardinal Pronuntius versendet worden ist, folgt im Anschlusse ebenfalls eine Anzahl von Separatabdrücken mit.

Was nun die Ausführung der im Concordate Artikel I bis XXXVI enthaltenen Bestimmungen anbelangt,

(für die Lombardie, Venedig, Ungarn, Siebenbürgen, Serbien und Kroatien)

so hat bereits das Kundmachungspatent vom 5. October 1855 im Punkte I ausgesprochen, dass das Nöthige werde verfügt werden, um die Leitung des katholischen Schulwesens in jenen Kronländern, wo sie dem VIII. Artikel des Concordates noch nicht vollkommen entspricht, mit den Bestimmungen desselben in Einklang zu setzen, und dass bis dahin nach den bestehenden Verordnungen vorzugehen sei.

(Für die Lombardie und Venedig allein.)

Ebenso hat das Kundmachungspatent bereits im Punkte II festgesetzt, dass der Zeitpunkt für die Wirksamkeit der bischöflichen Ehegerichte (in Gemässheit des Artikel X des Concordates) später werde bekannt gegeben werden, und dass bis dahin die bestehenden Gesetze über die Ehen der katholischen Unterthanen in Kraft zu bleiben haben.

(Für Alle mit Ausnahme der Lombardie, Venedig, Ungarn, Siebenbürgen, Serbien und Kroatien.)

So hat bereits das Kundmachungspatent vom 5. November 1855, im Punkte II festgesetzt, dass der Zeitpunkt für die Wirksamkeit der bischöflichen Ehegerichte) in Gemässheit des Artikel X des Concordates) später

werde bekannt gegeben werden, und dass bis dahin die bestehenden Gesetze über die Ehen der katholischen Unterthanen in Kraft zu bleiben haben.

(Für Alle.)

Uebrigens ist, insoferne durch das Concordat neue und mit dem Inhalte bisheriger Gesetze und Verordnungen im Widerspruche stehende Bestimmungen festgesetzt werden, der Artikel XXXV des Concordates massgebend, welcher sagt, dass derlei Gesetze und Verordnungen, insoferne sie einen solchen Widerspruch enthalten, aufgehoben sein sollen. Demgemäss sind frühere, mit den Bestimmungen des Concordates unvereinbare Anordnungen, deren Beschaffenheit nicht von der Art ist, dass die Möglichkeit ihrer Beseitigung erst von der Erlassung neuer Verschriften der Regierung bedingt ist, eo ipso, und ohne dass es hiezu einer namentlichen Anführung bedürfte, durch die Publication des Concordates als entfallen zu betrachten. Wo hingegen die Collision von Bestimmungen des Concordates mit früheren Gesetzen und Verordnungen nicht durch das einfache Wegfallen der Letzteren behoben wird, sondern wo sich vielmehr die Nothwendigkeit herausstellen sollte, die älteren Vorschriften durch neue gesetzliche Bestimmungen zu ersetzen, werden sofort die geeigneten Anträge zu erstatten, und wird deren Genehmigung abzuwarten sein.

Der Einsicht E.... wird es nicht entgehen, dass, so wie die volle und unverkümmerte Entwicklung des kirchlichen Lebens eine vorzügliche Stelle unter den Zielen einnimmt, auf welche die erhabenen Absichten Seiner k. k. apostol. Majestät beim Abschlusse des Concordates gerichtet waren, die Erreichung dieses Zieles auch bei der Durchführung des Concordates stets im Auge behalten werden muss. Was dem entgegensteht, soll entfernt, was dazu beitragen kann, das kirchliche Leben zu fördern, soll gethan werden. Hierzu ist vor Allem die eigene Thätigkeit der Bischöfe erforderlich. Es liegt aber im Interesse des Reiches wie der Kirche, dass hierbei nicht in jeder Diöcese eigene Wege eingeschlagen, dass vielmehr bei Erstrebung gemeinsamer Zwecke nach gleichen Grundsätzen vorgegangen werde. Desshalb haben Seine k. k. apostol. Majestät Sich a. g. bewogen gefunden, die Bischöfe des Reiches zu einer in der Reichshauptstadt abzuhaltenden Versammlung einzuladen, damit darin die in Folge des Concordates zu treffenden Massregeln einer gemeinsamen Berathung unterzogen, und wo es nöthig ist, sofort das Einvernehmen mit der Regierung hergestellt werde.

Im Anschlusse erhalten E.... eine Abschrift des gleichzeitig hinausgehenden Schreibens, worin die Bischöfe zu dieser Versammlung eingeladen und ihnen die schon jetzt nothwendigen, auf die Ausführung des Concordates sich beziehenden Bemerkungen gemacht werden.

Nebst der unverkümmerten Entwicklung des kirchlichen Lebens ist die Herstellung eines aufrichtigen, auf gegenseitige Achtung und rücksichtsvolle Aufrechthaltung der Selbstständigkeit und Selbstthätigkeit jeder der beiden Gewalten, der geistlichen und der weltlichen gegründetes Einvernehmen zwischen Kirche und Staat der Hauptzweck des Concordates. Dazu ist erforderlich, dass jede dieser Gewalten, wenn sie der Mitwirkung der anderen bedarf, diese vertrauensvoll in Anspruch nehme, dass aber auch jede von ihnen Verfügungen, welche zwar in ihrem eigenen Wirkungskreise liegen, aber die jenseitigen Interessen nahe berühren, nicht treffe, ohne davon eine vorläufige Mittheilung gemacht, und nach Umständen eine Verständigung darüber herbeigeführt zu haben.

Die anliegenden Aktenstücke beweisen durch zahlreiche Beispiele, dass diese Grundsätze bei der Concordatsverhandlung von beiden Seiten als mass-

gebend angesehen worden sind. Sie werden es auch bei der Anwendung der vereinbarten Bestimmungen zu sein haben.

E..... wollen demnach sorgfältig darüber wachen, dass fortan in diesem Geiste vorgegangen werde, und den Unterbehörden in dieser Beziehung die geeigneten Weisungen ertheilen.

Hiebei werden E..... die Gründe nicht verkennen, welche es rathsam erscheinen lassen, dass in der Regel die zur Herstellung des Einvernehmens nöthig werdenden Verhandlungen — woferne es sich nicht um eine schon genau geregelte oder de plano vorliegende Sache handelt — nicht den untersten weltlichen und kirchlichen Organen überlassen, sondern vielmehr zwischen den Länderchefs und den Bischöfen unmittelbar geführt werden. Ich ersuche demnach E..... auch hiefür Sorge tragen zu wollen, so wie in dem beiliegenden Schreiben die Bischöfe ebenfalls eingeladen werden, den ihnen unterstehenden Organen analoge Weisungen zu ertheilen.

Dies vorausgeschickt, finde ich über einzelne Punkte des Concordates Folgendes zu bemerken:

1. Nach Artikel III steht es den Ordinarien frei, über kirchliche Angelegenheiten ihre *Instructionen und Verordnungen* hinauszugeben. Hinwiederum hat aber das päpstliche Breve ihnen auferlegt, von diesen bischöflichen Verordnungen stets gleichzeitig ein Exemplar der kaiserlichen Regierung zur Einsichtnahme mitzutheilen. Mit Beziehung auf diesen Punkt ergeht, wie aus der beiliegenden Abschrift des Schreibens zu ersehen ist, an die Bischöfe die Aufforderung, ein Exemplar der von ihnen erlassenen Hirtenbriefe

(für Ungarn)

im Wege des k. k. Militär- und Civil-Gouvernements

(für die übrigen)

im Wege der k. k. Länderstellen

(für Alle)

an das Ministerium vorzulegen.

Das oben Gesagte hat auch in Betreff der im Artikel IV sub c erwähnten Synodal-Beschlüsse, welche nach Inhalt des päpstlichen Breve's gleichzeitig mit der Hinausgabe auch der kaiserlichen Regierung mitzutheilen sind, zu gelten.

2. Am Schlusse des Artikel VII wird ausgesprochen, dass jene heilsamen Vorschriften, welche in Betreff der Anstellung katholischer *Religionslehrer* an Gymnasien und Mittelschulen bereits gegeben wurden, aufrecht werden erhalten bleiben. —

Welche Vorschriften darunter gemeint sind, geht aus dem Punkte VIII des fürsterzbischöflichen Schreibens hervor.

(Für die Lombardie, Venedig, Ungarn, Siebenbürgen, Serbien und Kroatien.)

Der erwähnte Passus bezieht sich nämlich auf den §. 6 der Ministerialverordnung vom 28. Juni 1850 (R. G. B. Z. 265), welche für jene Kronländer erlassen worden ist, deren Bischöfe im Jahre 1849 in Wien versammelt waren.

Nunmehr wird sich auch in Betreff der Anstellung der Religionslehrer an den der Leitung E.... unterstehenden Mittelschulen nach obigen Bestimmungen zu benehmen sein.

(Für die Uebrigen.)

Der erwähnte Passus bezieht sich nämlich auf den §. 6 der Ministerialverordnung vom 28. Juni 1850 (R. G. B. Z. 265) dessen Bestimmungen nunmehr ihre definitive Bestätigung erhalten haben.

(Für Alle.)

3. In Beziehung auf den Artikel VIII wollen E..... aus dem päpstlichen Breve ersehen, dass den Bischöfen zur Pflicht gsmacht ist, Bestimmungen über die Wahl oder Aenderung der *Religionslehrbücher* für Elementarschulen nur nach gemeinsamer Berathung und reiflicher Erwägung zu treffen.

4. Der Artikel IX spricht aus, dass es den Ordinarien zustehe, *Bücher*, welche der Religion und Sittlichkeit verderblich sind, als verwerflich zu bezeichnen, und die Gläubigen von Lesung derselben abzuhalten, so wie dass auch die Regierung durch jedes dem Zwecke entsprechende Mittel die Verbreitung von derlei Büchern verhindern werde.

Umständlicher wird sich über diese Angelegenheit in dem Absatze IX des fürsterzbischöflichen Schreibens ausgesprochen.

Unter genauer Festhaltung des Sinnes und Wortlautes des Artikels wird die kaiserliche Regiernng, insoferne es sich ihrerseits um Massregeln gegen die Verbreitung verderblicher Bücher handelt, nie vergessen, welch' hohen Werth sie diessfalls auf das Urtheil und den Ausspruch der Bischöfe zu legen hat. Sie kann sich aber keineswegs der Verantwortlichkeit für ihre eigenen Massregeln entschlagen, und daher auch nicht als blosse Vollstreckerin der in solchen Angelegenheiten vom kirchlichen Forum ergangenen Erkenntnisse ansehen. Vielmehr hat sie sich die volle Selbstständigkeit sowohl bei Beurtheilung der Bücher, als auch bei Entscheidung der Frage, welche Massregeln gegen die für verderblich erkannten anzuwenden seien, gewahrt. Bischöfliche Bücherverbote werden daher an und für sich nur eine Gewissenspflicht für die Katholiken begründen.

Halten in einzelnen Fällen die Bischöfe die Mitwirkung der Regierung zur Unterdrückung oder Beseitigung der von ihnen als verderblich bezeichneten Bücher für wünschenswerth, so wird über ihr Ansuchen die Frage, ob und in welcher Weise auf Grundlage der bestehenden Gesetze diesem Ansuchen entsprochen werden könne, sorgfältig zu erwägen, und dem gemäss das Geeignete zu verfügen sein.

Von dem Ergebnisse dieser Erwägung wollen E... mich von Fall zu Fall benachrichtigen.

5. Die in dem Artikel XIV enthaltene Bestimmung, dass Kleriker, welche wegen eines *Vergehens oder einer Uebertretung* verurtheilt würden, ihre Haft in einem Kloster oder in einem geistlichen Hause zubringen sollen, steht in Verbindung mit jener Stelle des Punktes XI in dem fürsterzbischöflichen Schreiben vom 18. August v. J., welche sagt, dass die Bischöfe zu diesem Behufe ein solches geistliches Haus wählen werden, welches auch der Regierung genehm ist.

Hierauf habe ich die Bischöfe aufmerksam zu machen nicht unterlassen.

In vorkommenden Fällen dieser Art werden daher Euer..... über die Auswahl der geistlichen Detentionshäuser mit dem betreffenden Bischofe das Einvernehmen zu pflegen haben.

6. Der Artikel XV handelt von der Immunität der Gotteshäuser. Euer..... werden aus der Textirung dieses Artikels entnehmen, wie bereitwillig der apostol. Stuhl anerkennt, dass diese *Immunität* nicht in jenem Sinne aufzufassen ist, welcher in früheren Jahrhunderten Schutz gegen ungerechte Verfolgung gewährte, mit den auf eine geregelte Justizpflege gegründeten Zuständen der Gegenwart aber nicht mehr vereinbar wäre. Um so nachdrücklicher wird darüber zu wachen sein, dass die dem Gotteshause schuldige Rücksicht unter allen Umständen so sehr gewahrt werde, als es mit der Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit und mit der nothwendigen Handhabung der Gerechtigkeit nur immer verträglich ist.

7. Der Artikel XVI enthält hauptsächlich zwei Punkte, auf welche das Augenmerk zu richten ist. Zuvörderst verordnet er, dass den geistlichen Personen und Einrichtungen in Wort, Schrift und Handlung stets die schuldige Achtung und Ehrerbietung gezollt, und dass den Vorstehern und Dienern der Kirche in Ausübung ihrer Funktionen für die Erhaltung des Glaubens, der Sitten und der kirchlichen Disziplin keine Anstände bereitet werden.

Euer..... wollen daher darüber wachen, dass diesem kaiserlichen Ausspruche von allen Angestellten

(für Ungarn, Siebenbürgen, Serbien)

sie mögen selbst der katholischen Kirche oder einer anderen Confession angehören,

(für Alle)

nachgelebt werde. —

Ueberdiess stellt der Artikel XVI die Beistandsleistung der weltlichen Behörden (*brachium saeculare*) in Aussicht, damit die von den Bischöfen gegen pflichtvergessene Geistliche erlassenen Sentenzen zur Vollstreckung gelangen können. Seine Majestät erwarten jedoch, wie in dem Punkte XIII des fürsterzbischöflichen Schreibens vom 18. August v. J. im Einklange mit §. 5 der nur für einen Theil des Reiches erflossenen kaiserlichen Verordnung vom 18. April 1850 angeführt ist, dass die Bischöfe, wenn sie in die Lage kommen, den Beistand der weltlichen Behörden in Anspruch zu nehmen, nicht anstehen werden, die entsprechenden Aufklärungen, wenn solche begehrt werden sollten, zu ertheilen. Ob Ursache vorhanden sei, solche Aufklärungen zu verlangen, kann nicht wohl der Beurtheilung der untersten administrativen Behörden anheimgestellt werden.

Es hat demnach die bereits im Allgemeinen gemachte Andeutung, dass das nöthige Einvernehmen unmittelbar zwischen den Länderchefs und den Bischöfen gepflogen werden solle, insbesondere auf diese Angelegenheit Anwendung zu finden.

Sollten Euer..... es in einem solchen Falle für nothwendig erachten, dass auf nähere Aufklärungen gedrungen, und die Gewährung des Beistandes der weltlichen Macht von deren Ertheilung abhängig gemacht werde, so wird hiervon die Anzeige an mich zu erstatten sein, damit weiter in der in dem fürsterzbischöflichen Schreiben angedeuteten Weise nach den A. h. Befehlen vorgegangen werden könne.

8. In welcher Art und in welchem Masse die im Artikel XVII enthaltene Andeutung, dass, wo die *Dotation* der bischöflichen Seminarien unzureichend ist, für eine entsprechende Erhöhung derselben gesorgt werden solle, Folge zu geben sei, wird den Gegenstand abgesonderter Verhandlung zu bilden haben, wo ein Bedürfniss darnach geltend gemacht werden wird.

Die Anstellung der Vorstände und Professoren für die bischöflichen Seminarien ist in demselben Artikel XVII den Bischöfen anheimgestellt, welchen letzteren aber andererseits durch das päpstliche Breve zur Pflicht gemacht ist, nur solche Männer hiefür auszuwählen, gegen welche von Seite der kaiserlichen Regierung in politischer Beziehung keine Bedenken erhoben werden. Die Bischöfe werden daher vor der Besetzung solcher Stellen die Kandidaten, die sie hiefür im Auge haben, Euer..... namhaft machen, und

(für die Lombardie und Venedig)

im Wege Euerer..... dem Ausspruche des Herrn General-Gouverneurs

(für Ungarn)

im Wege Euerer..... dem Ausspruche des Herrn Civil- und Militär-Gouverneurs

(für die übrigen)

dem Anspruche Euerer.....

(für Alle.)

über die Zulässigkeit der Anstellung entgegengesehen.

Dieser Ausspruch wird sich auf die politische Bedenklichkeit oder Unbedenklichkeit zu beschränken haben.

9. Der Artikel XXIV. handelt von der Besetzung der Pfarrpfründen. Das päpstliche Breve spricht in dieser Beziehung aus, dass zu *Pfarrpfründen* und überhaupt zu Beneficien jeder Art niemals solche Geistliche befördert werden sollen, welche der kaiserlichen Regierung nicht genehm wären. Hingegen wird im Punkte XVI des fürsterzbischöflichen Schreibens vom 18. Aug. v. J. erklärt, dass Seine k. k. apostol. Majestät diessfalls die Einhaltung der bisher geübten Vorgangsweise beabsichtigen, unter der Voraussetzung, dass keine Nothwendigkeit eintreten werde, von der Vorsichtsmassregel eines Vorbehaltes der vorläufig einzuholenden Zustimmung der weltlichen Behörden einen ausgedehnteren, als den bisher eingeführten Gebrauch zu machen.

Demnach ist vorläufig in jedem Kronlande der Status quo der bisherigen Uebung aufrecht zu erhalten.

(Für die Lombardie und Venedig.)

Auch im lombardisch-venetianischen Königreiche hat es daher in obiger Beziehung bei dem im Concordate vom J. 1803 gegründeten Vorgange in der Wesenheit zu verbleiben. Insofern aber die bisher beobachtete Form der Plazetirung der kanonischen Pfründenverleihungsurkunden Anstoss finden sollte, erscheint es nicht nur als zulässig, sondern sogar als erwünscht, dass nach gepflogenem Einvernehmen mit den Bischöfen eine zweckmässigere Form für die Herstellung des nothwendigen Einvernehmens vorgeschlagen werde.

(Für Alle.)

10. Der Artikel XXV gesteht Seiner k. k. apost. Majestät die bisher faktisch geübte Präsentation für jene Pfründen, deren Patronat dem Religions- oder dem Studienfonde angehört, als ein förmliches Recht zu, knüpft aber daran die Bedingung, dass hiefür immer einer aus der vom Bischofe vorgeschlagenen Terna gewählt werde.

Laut Punkt XVII des fürsterzbischöflichen Schreibens haben Seine k. k. apostol. Majestät erklärt, dass es in Betreff der Besetzungsweise von landesfürstlichen oder *Fonds-Patronatspfründen* bei dem zu verbleiben habe, was A. h. Ihre Vorfahren zur Beförderung einer heilbringenden Seelsorge angeordnet haben. Die Landesbehörden werden daher auch fernerhin innerhalb ihres bisherigen Wirkungskreises aus der bischöflichen Terna entweder den primo loco Vorgeschlagenen auswählen, oder höheren Ortes Bericht erstatten.

11. Der Artikel XXVIII setzt fest, dass die Bischöfe geistliche Orden und religiöse *Congregationen* einführen können, dass sie sich aber darüber mit der kaiserlichen Regierung in das Einvernehmen zu setzen haben. In dieser Hinsicht wird bei sich ergebendem Falle, wie bisher die Verhandlung dem Ministerium zur Schlussfassung vorzulegen sein.

Der Artikel XXVIII handelt ferner von den inneren Angelegenheiten der geistlichen Orden. In dieser Hinsicht sind bei den Verhandlungen über das Concordat noch zwei Punkte zur Sprache gekommen, welche in obigem Artikel nicht ersichtlich sind. Der eine Punkt betrifft die Bestimmung, das zur Ablegung der feierlichen Gelübde in den österreichischen Männer- oder Frauenklöstern nur jene zugelassen werden, welche entweder das vier und

zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt, oder zwar erst das ein und zwanzigste Lebensjahr vollendet, jedoch bereits drei volle Jahre in einem Kloster des Ordens, für welchen sie Profess ablegen wollen, zugebracht haben. In Betreff dieses Punktes wird einer besonderen, von Seiner Heiligkeit zu erlassenden, obige Bestimmungen in sich fassenden Weisung entgegengesehen, und inzwischen habe ich mich bereits an die vom heiligen Vater bestellten Visitatoren der österreichischen Klöster mit dem Ersuchen gewendet, im Sinne obiger Bestimmungen die geeigneten Weisungen zu erlassen. Unter Einem werden auch sämmtliche Bischöfe um ihre Mitwirkung in dieser Beziehung angegangen, zumal sich die Vollmachten der apostol. Ordensvisitatoren weder auf die Frauenklöster, noch auf das lomb. venet. Königreich erstrecken. — Nebstdem wurde in den Concordatsverhandlungen auch der Umstand zur Sprache gebracht, dass in mehreren Provinzen Oesterreichs die Mendikanten eine Unterstützung aus dem Religionsfonde unter der Bedingung beziehen, dass sie sich des Almosensammelns enthalten und in der Seelsorge Aushilfe leisten, und dass daher jene Unterstützung aufhören müsste, wenn die Bedingungen, an welche sie geknüpft ist, nicht mehr eingehalten würden. In jenen Ländern, auf welche diese Bemerkung Anwendung findet, wird sich folglich auch ihr gemäss zu benehmen und die Aufrechthaltung des dermaligen Verhältnisses im Auge zu behalten sein.

12. Durch den Artikel XXIX sind die bisherigen, das freie Erwerbungsrecht der Kirche schmälernden *Amortisationsgesetze* als eo ipso beseitigt anzusehen. Durch den Artikel XXX ist jedoch angeordnet worden, dass Kirchengüter weder verkauft, noch mit beträchtlichen Lasten beschwert werden dürfen, ohne dass hiezu die Einwilligung Sr. k. k. apostol. Majestät ebensowohl, wie die des päpstlichen Stuhles eingeholt werde. Die Durchführung dieser Anordnung und die Festsetzung der etwa nothwendigen Bestimmungen, damit die kaiserliche Regierung in fortgesetzter Uebersicht dessen, was Kirchengut ist, bleibe, wird einen Gegenstand weiterer Berathung bilden. Einstweilen ist an die Bischöfe wie Euere.... aus der Abschrift des an sie gerichteten Schreibens entnehmen, die Aufforderung erlassen worden, die Einleitung zu treffen, dass bis zur definitiven Regelung dieser Angelegenheit den politischen Landesbehörden von neuen Erwerbungen die Anzeige erstattet werde.

13. Der Artikel XXXIV erklärt im Allgemeinen, dass dasjenige, was die kirchlichen Personen und Sachen betrifft, nach der Lehre und Disciplin der Kirche zu leiten und zu verwalten sei. Zu den kirchlichen Sachen gehören unzweifelhaft auch die von der Kirche geweihten Friedhöfe. Demnach wird in Zukunft auch in Betreff von Verfügungen, welche sich auf diese beziehen, von den politischen Behörden nicht einseitig, sondern nach den Eingangs aufgestellten Grundsätzen vorzugehen sein. Einige hieraus sich ergebende Weisungen werden demnächst nachfolgen.

(Für Ungarn und Siebenbürgen.)

Was die im Artikel XXVIII enthaltene Stelle über die Gleichstellung der Congrua der Pfarrer des griechischen mit jenen des lateinischen Ritus betrifft, so hat dieselbe ihre specielle Beziehung für Galizien, wo die Pfarrer des griechischen Ritus bisher schlechter gestellt waren.

(Für Galizien.)

Die im Artikel XXVIII zugesicherte Gleichstellung der Congrua der Pfarrer des griechischen mit jenen des lateinischen Ritus ist bereits durch A. h. Handschreiben vom 9. Mai v. J. im Grundsatze ausgesprochen worden, und die diessfalls mit meinem Erlasse vom 2. Juli Z. 7171 angeordnete Verhandlung ist demnach mit allem Nachdrucke zu betreiben.

Kaiserl. Patent vom 8. Oktober 1856,

wirksam für den ganzen Umfang des Reiches, womit, in Ausführung des Artikels X des Concordates, über die Eheangelegenheiten der Katholiken im Kaiserthume Oesterreich, in so weit sie dem Bereiche der bürgerlichen Gesetzgebung angehören, ein neues Gesetz erlassen, und festgesetzt wird, dass dasselbe mit dem 1. Jänner 1857 seinem vollen Inhalte nach in Wirksamkeit zu treten habe.

Wir Franz Joseph der Erste, *von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König von Hungarn und Böhmen, König der Lombardei und Venedigs, von Dalmatien, Kroatien, Slawonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien, König von Jerusalem etc.; Erzherzog von Oesterreich; Grossherzog von Toskana und Krakau; Herzog von Lothringen, von Salzburg, Steyer, Kärnthen, Krain und der Bukowina; Grossfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; Herzog von Ober- und Nieder-Schlesien, von Modena, Parma, Piacenza und Guastalla, von Auschwitz und Zator, von Teschen, Friaul, Ragusa und Zara; gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol, von Kyburg, Görz und Gradiska; Fürst von Trient und Brixen; Markgraf von Ober- und Nieder-Lausitz und in Istrien; Graf von Hohenembs, Feldkirch, Bregenz, Sonnenberg etc.; Herr von Triest, von Cattaro und auf der windischen Mark; Grosswojwod der Wojwodschaft Serbien etc. etc.*

Um die Vorschriften des bürgerlichen Rechtes über die Ehen der Katholiken mit den Anordnungen der katholischen Kirche in Einklang zu setzen, haben Wir, in Folge Unseres Patentes vom 5. November 1855 (Nr. 195 des Reichs-Gesetz-Blattes) und in Ausführung des Artikels X Unserer, mit dem heiligen Stuhle getroffenen Vereinbarung, nach Vernehmung Unserer Minister und Anhörung Unseres Reichsrathes, beschlossen, über die Eheangelegenheiten Unserer katholischen Unterthanen, in so weit sie dem Bereiche der bürgerlichen Gesetzgebung angehören, das nachstehende Gesetz (Anhang I) für den ganzen Umfang Unseres Reiches zu erlassen, und verordnen zur allgemeinen Darnachachtung, wie folgt:

Artikel I.

Mit dem 1. Jänner 1857, an welchem Tage die geistlichen Ehegerichte, da, wo sie bis jetzt nicht bestanden, ihre Wirksamkeit beginnen werden, tritt auch dieses Gesetz, seinem vollen Inhalte nach, in Wirksamkeit.

Die in einigen Theilen Unseres Reiches durch Unsere Patente vom 16. Februar und 3. Juli 1853, Nr. 30. und 129 des Reichs-Gesetz-Blattes, aufrecht erhaltenen nichtkatholischen kirchlichen Ehegerichte sind jedoch, bis weitere Bestimmungen erfolgen werden, durch die §§. 56 und 57 dieses Gesetzes nicht gehindert nach den für sie bestehenden Vorschriften und Rechtsgewohnheiten vorzugehen.

Artikel II.

Die weltlichen (Civil- und Militär-) Gerichte haben, vom Tage der beginnenden Wirksamkeit dieses Gesetzes an, die Vorschriften desselben bei den ihnen dadurch zugewiesenen Verhandlungen zur Richtschnur zu nehmen. Es sind aber hierbei die in diesem Patente rücksichtlich der vor dem 1. Jänner 1857 geschlossenen Ehen der Katholiken enthaltenen näheren Bestimmungen zu beobachten.

Artikel III.

Die Strafen und Rechtsnachtheile, durch welche die Uebertretung der in diesem Gesetze aufgestellten Eheverbote geahndet wird, haben auf Ehen, welche vor dem 1. Jänner 1857 geschlossen worden sind, keine Anwendung, sondern es ist wegen der Uebertretungen, welche bei der Eheschliessung etwa begangen wurden, nach den bisherigen Gesetzen vorzugehen. Ausgenommen sind jedoch die Bestimmungen des §. 34, welcher auch für die unter der Herrschaft des bürgerlichen Eherechtes geschlossenen Ehen Geltung hat.

Artikel IV.

Ueber die Giltigkeit jener Ehen, welche unter der Herrschaft des bürgerlichen Eherechtes geschlossen, aber bereits vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes durch den Tod getrennt worden sind, ist auch fernerhin von den weltlichen Gerichten und nach den bisherigen Gesetzen zu entscheiden, und die Rechtswirkung solcher Urtheile ist nach denselben Gesetzen zu bestimmen.

Artikel V.

Hinsichtlich der Ehen, welche von dem weltlichen Gerichte ungiltig erklärt worden sind, dauern zwar die Rechtsfolgen fort, welche nach dem bisherigen Gesetze aus einem solchen Urtheile hervorgehen; wenn aber das Hinderniss, auf dessen Grunde die Ungiltigkeit ausgesprochen wurde, dem Kirchengesetze fremd ist, so darf vor Ableben des anderen Theiles, unter der im §. 35 ausgedrückten Strafe, ein Katholik gar nicht, und ein nichtkatholischer Christ nur mit einer nichtkatholischen Person eine neue Ehe schliessen.

Artikel VI.

Ehegatten, deren vor der Kirche giltige Ehe von dem weltlichen Gerichte für ungiltig erklärt worden ist, bedürfen zu ihrer gesetzmässigen Wiedervereinigung keiner neuen Eheschliessung. Durch die Wiedervereinigung werden die bürgerlichen Wirkungen der Ehe wieder hergestellt, jedoch leben die Ehepakte nicht wieder auf.

Damit aber die Wiedervereinigung als eine gesetzmässige gelte, ist erforderlich, dass

a) das kirchliche Gericht die Ehe als bestehend erkläre;

b) dass beide Ehegatten vor dem ordentlichen Richter ihren Entschluss, sich wieder zu vereinigen, zu Protokoll erklären;

c) dass der Grund, aus welchem auf die bürgerliche Ungiltigkeit erkannt wurde, behoben sei.

Die Akten sind dem obersten Gerichtshofe von Amtswegen vorzulegen, welcher, in so ferne kein Bedenken entgegensteht, das frühere Urtheil aufzuheben hat.

Erst durch diese Entscheidung wird die Wiedervereinigung als gesetzmässig betrachtet. Die Wirkungen derselben treten jedoch vom Tage des bei Gericht erklärten Entschlusses ein. Der etwa in der Zwischenzeit erfolgte Tod der Gatten hindert das Erkenntniss des obersten Gerichtshofes und dessen Wirkungen nicht.

Artikel VII.

Auf jene Verbindungen, welche nach den in einigen Theilen des Kaiserthumes über die sogenannte Civilehe früher bestandenen Gesetzen in einer Form eingegangen wurden, welche den Bedingungen der kirchlichen Giltigkeit nicht entspricht, findet das nachstehende Gesetz keine Anwendung.

Diess hat auch für jene Ehen zu gelten, welche von Unseren katholischen Unterthanen vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes im Auslande unter solchen Formen geschlossen wurden, welche zwar den Gesetzen des Landes, wo die Ehe zu Stande kam, nicht aber den Vorschriften der Kirche gemäss sind. Diese Ehen bleiben noch ferner unter der Gerichtsbarkeit der bürgerlichen Gerichte. Ein Urtheil des geistlichen Gerichtes, welches solche Ehen für ungiltig erklärt, ist für die bürgerlichen Rechtswirkungen nicht massgebend.

Artikel VIII.

Wenn eine in der bezeichneten Weise (Artikel VII) verehelichte Person bei dem kirchlichen Ehegerichte die Erklärung erwirkt, dass die Verbindung, in welcher sie lebt, nach dem Kirchengesetze keine Ehe sei, und sie ihrerseits nicht daran Schuld trägt, dass die Heiligung dieser Verbindung nicht zu Stande kommt, so soll auf ihr Ansuchen vom weltlichen Gerichte die Trennung der bürgerlichen Ehe ausgesprochen werden.

Die Vermögensverhältnisse sind in diesem Falle, in soferne kein Vergleich stattfindet, nach dem §. 48 dieses Gesetzes zu regeln.

Artikel IX.

Sollte einer Ehe, welche in Uebereinstimmung mit den Vorschriften des bürgerlichen, zur Zeit der Eheschliessung geltenden, Gesetzes eingegangen worden ist, ein nicht zu behebendes Hinderniss des Kirchengesetzes im Wege stehen, und dieselbe desshalb vom geistlichen Gerichte für ungiltig erklärt werden, so hat dieses Urtheil eine Wirkung auf die bloss bürgerlichen Rechtsansprüche erst dann zu äussern, wenn die Vollstreckung desselben von Einem der Ehegatten bei dem zuständigen weltlichen Gerichte nachgesucht wird. Ob die betreffende Ehe in Uebereinstimmung mit den Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches geschlossen worden sei, hat das bürgerliche Gericht zu entscheiden. In einem solchen Falle sind die bürgerlichen Rechtsverhältnisse der Gatten und ihrer allfälligen Kinder ebenfalls nach den Bestimmungen des §. 48 zu ordnen.

Artikel X.

Ist die Ehe zwischen katholischen und nichtkatholischen Christen unter der Herrschaft des bürgerlichen Eherechtes geschlossen worden, so steht dem nichtkatholischen Ehetheile frei, wegen der von der katholischen Kirche nicht anerkannten Hindernisse des bürgerlichen Gesetzes, unter den Bedingungen, an welche dieses Gesetz sein Bestreitungsrecht knüpfte, von dem weltlichen Gerichte die Trennung der Ehe zu verlangen. Wird die Trennung ausgesprochen, so ist der Kläger nicht gehindert, sich mit einer nichtkatholischen Person zu verehelichen, mit einer katholischen darf er aber, so lange der katholische Theil am Leben ist, unter der im §. 35 bestimmten Strafe keine Ehe eingehen.

Die Vermögensfragen zwischen den Ehegatten sind nach den Grundsätzen zu regeln, welche im §. 102 und 1265 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches für den Fall der Ungiltigerklärung aufgestellt sind.

Die in der Ehe erzeugten Kinder sind jedoch als ehelich anzusehen.

Artikel XI.

Die weltlichen Gerichte haben sich bis zum Tage, an welchem dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt, bei den sich ergebenden Verhandlungen an die Bestimmungen Unseres Patentes vom 5. November 1855, Nr. 195 des Reichs-Gesetz-Blattes, zu halten. Alle jene Verhandlungen aber, welche sich auf die Giltigkeit der Ehe beziehen, und worüber bis zum 1. Jänner 1857

kein rechtskräftiges Urtheil erflossen ist, sind dem zuständigen geistlichen Ehegerichte zur Entscheidung abzutreten.

Artikel XII.

Wenn dasselbe eine von einem nichtkatholischen Ehetheile angebrachte Nichtigkeitsklage desshalb abweiset, weil das geltend gemachte Hinderniss dem Kirchengesetze fremd ist, so kommt die Vorschrift des Artikels X in Anwendung.

Verhandlungen, bei welchen es sich um die Scheidung von Tisch und Bett handelt, werden von den weltlichen Gerichten, bei welchen dieselben vor dem bezeichneten Tage anhängig gemacht worden, nach den bisherigen Gesetzen erlediget.

Artikel XIII.

Mit dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt, werden die Anordnungen, welche das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch in Beziehung auf die Ehen der Katholiken enthält, und die mit Unseren Jurisdiktionsnormen vom 22. December 1851, 30. November 1852, 16. Februar 1853 und 3. Juli 1853 über die Competenz der weltlichen Gerichte in Eheangelegenheiten erlassenen Vorschriften, in soweit dieselben mit dem gegenwärtigen Gesetze im Widerspruch stehen, ausser Kraft gesetzt.

Artikel XIV.

Unser Justizminister ist beauftragt, diese Bestimmungen im Einvernehmen mit Unserem Minister für Cultus und Unterricht und Unserem Armee-Ober-Commando durchzuführen.

Gegeben in Ischl, am achten Monatstage Oktober, im Eintausend achthundert sechsundfünfzigsten, Unserer Reiche im achten Jahre.

Franz Joseph m. p. **(L. S.)**

Graf *Buol-Schauenstein* m. p. Freiherr v. *Krauss* m. p. Graf *Thun* m. p.

Freiherr v. *Bamberg* m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung:

Ransonnet m. p.

Anhang I.

Gesetz über die Ehen der Katholiken

im Kaiserthume Oesterreich.

§. 1.

Die Ehe wird von zwei Personen verschiedenen Geschlechtes durch die gesetzmässige Erklärung ihres Willens, sich ehelich zu verbinden, eingegangen.

§. 2.

Ueber das Vorhandensein der Eheverlöbnisse und deren Einfluss auf die Begründung von Ehehindernissen entscheidet das geistliche Gericht. Ob

und in wiefern aus dem Eheverlöbnisse eine Rechtsverbindlichkeit zum Schadenersatze entstehe, entscheidet der ordentliche Richter nach §§. 45 und 46 des a. b. G. B. und mit Rücksicht auf die Verbote des gegenwärtigen Gesetzes.

§. 3.

Es ist keinem Katholiken erlaubt, sich im Kaiserthume Oesterreich anders zu verehelichen, als mit Beobachtung aller Vorschriften, welche das Kirchengesetz über die Giltigkeit der Ehe aufstellt. Die Bestimmungen des kirchlichen Ehegesetzes sind aus der für die geistlichen Gerichte des Kaiserthumes bestimmten und diesem Gesetze (im Anhange II) beigefügten Anweisung zu entnehmen.

§. 4.

Personen, welche das vierzehnte Jahr noch nicht vollendet haben, und daher nach dem bürgerlichen Rechte noch unmündig sind, dürfen zur Eingehung einer Ehe nicht zugelassen werden.

§. 5.

Minderjährige oder auch Volljährige, welche für sich allein keine Rechtsverbindlichkeit eingehen können, dürfen ohne Einwilligung ihres ehelichen Vaters keine Ehe schliessen. Ist der Vater nicht mehr am Leben, oder zur Vertretung unfähig, so wird für sie die Erklärung des ordentlichen Vertreters und die Einwilligung der Gerichtsbehörde erfordert.

§. 6.

Uneheliche Minderjährige bedürfen zur Schliessung der Ehe der Erklärung ihres Vormundes und der Einwilligung der Gerichtsbehörde.

§. 7.

Wessen Einwilligung ein minderjähriger Ausländer zur Eingehung einer Ehe beizubringen habe, muss nach den Gesetzen des Landes, welchem derselbe angehört, beurtheilt werden.

§. 8.

Wird einem Minderjährigen oder Pflegebefohlenen die Einwilligung zur Ehe versagt, und halten die Ehewerber sich dadurch beschwert, so haben sie das Recht, die Hilfe des ordentlichen Richters anzusuchen.

§. 9.

Erwiesene oder offenkundige schlechte Sitten oder Grundsätze, wie auch ansteckende Krankheiten, oder den Zweck der Ehe hindernde Leibesgebrechen Desjenigen, mit welchem der Minderjährige die Ehe eingehen will, dann Mangel am nöthigen Einkommen, sind rechtmässige Gründe, die Einwilligung zur Eheschliessung zu versagen.

§. 10.

Welche zum Heere gehörige, oder sonst den Militärbehörden unterstehende Personen ohne die vorschriftmässige Erlaubniss keine Ehe schliessen dürfen, bestimmen die Militärgesetze.

§. 11.

In wiefern der Ehewerber einer Heirathsbewilligung von Seite der politischen Obrigkeit oder seiner Amtsvorsteher bedarf, ist aus den politischen Verordnungen und den Amtsvorschriften zu entnehmen.

§. 12.

Einem zum Tode oder zum schweren Kerker verurtheilten Verbrecher ist vom Zeitpunkte des angekündigten Urtheiles bis zu seiner allfälligen Be-

gnadigung, oder beziehungsweise, so lange seine Strafzeit dauert, die Eingehung einer Ehe nicht gestattet.

§. 13.

Zwei Personen, deren mit einander begangener Ehebruch gerichtlich erwiesen ist, dürfen mit einander keine Ehe schliessen.

§. 14.

Keine Ehe darf ohne vorausgegangenes Aufgebot geschlossen werden.

§. 15.

Die Verkündigung der beabsichtigten Ehe muss an drei Sonn- oder Festtagen während des feierlichen Gottesdienstes geschehen, und wenn jedes der Brautleute in einem anderen Pfarrbezirke wohnt, in beiden Pfarrbezirken vorgenommen werden. Die Ehen zwischen katholischen und nichtkatholischen Christen müssen nicht nur in der Pfarrkirche des katholischen und des nicht katholischen Theiles, sondern, in soweit nicht für einzelne Länder besondere Vorschriften bestehen, auch in der katholischen Pfarrkirche, inner deren Bezirk der nichtkatholische Ehewerber wohnt, verkündiget werden.

§. 16.

Wenn die Verlobten oder Eines von ihnen in dem Pfarrbezirke, in welchem die Ehe geschlossen werden soll, noch nicht durch sechs Wochen wohnhaft sind, so ist das Aufgebot auch an ihrem letzten Aufenthaltsorte, wo sie länger, als die eben bestimmte Zeit gewohnt haben, vorzunehmen, oder die Verlobten müssen ihren Wohnsitz an dem Orte, wo sie sich befinden, durch sechs Wochen fortsetzen, damit die Verkündigung ihrer Ehe dort hinreichend sei.

§. 17.

Wird die Ehe nicht binnen sechs Monaten nach Vornahme des Aufgebotes geschlossen, so müssen die drei Verkündigungen wiederholt werden.

§. 18.

Die Erklärung der Einwilligung muss vor dem Pfarrer Eines der Brautleute, dem Stellvertreter desselben, oder einem von dem Bischofe ermächtigten Priester und in Gegenwart von zwei Zeugen abgegeben werden.

§. 19.

Bei Ehen zwischen katholischen und nichtkatholischen Christen muss die Erklärung vor dem katholischen Seelsorger gegeben werden. Eine Ausnahme findet in jenen Theilen des Kaiserthumes Statt, für welche der heilige Stuhl die Anweisung vom 30. April 1841 erlassen hat; im Bereiche derselben hat eine Einwilligung, welche von den Ehewerbern vor dem Seelsorger des nichtkatholischen Theiles und in Abwesenheit des katholischen Pfarrers gegeben wird, als gesetzmässig zu gelten.

§. 20.

Die Erklärung der Einwilligung kann durch einen Bevollmächtigten gegeben werden; doch soll hiezu die Bewilligung der Landesstelle erwirkt, und eine besondere Vollmacht ausgestellt werden, in welcher die Person, mit der die Verehelichung beabsichtigt wird, hinreichend bestimmt ist. Wird die Vollmacht vor Schliessung der Ehe widerrufen, so ist sie dadurch zwar ausser Kraft gesetzt, aber der Machtgeber bleibt für den durch seinen Widerruf verursachten Schaden verantwortlich.

§. 21.

Wenn Verlobte den Taufschein und das schriftliche Zeugniss der ordnungsmässig vollzogenen Verkündigung oder die, laut §§. 5, 6, 7, 8, 10,

11 und 20 zu ihrer Verehelichung nöthige Erlaubniss nicht vorweisen können, wie auch, wenn was immer für ein Hinderniss erlaubter und giltiger Eheschliessung rege gemacht wird, so ist es dem Seelsorger bei schwerer Strafe verboten, die Trauung vorzunehmen, bis die Verlobten sich mit den erforderlichen Zeugnissen ausgewiesen haben, und alle Anstände gehoben sind; doch kann die Beibringung des Taufscheines von der Landesstelle oder der Kreisbehörde einverständlich mit der geistlichen Behörde, aus wichtigen Gründen und unter den gehörigen Vorsichten nachgesehen werden.

§. 22.

Wer verehelicht war, darf, bevor die erfolgte Auflösung des Ehebandes bewiesen ist, zu keiner neuen Ehe zugelassen werden. Der Beweis, dass die Ehe durch den Tod aufgelöst sei, kann durch die Todeserklärung ersetzt werden.

§. 23.

Wenn ein Gatte während der durch §. 24 des bürgerlichen Gesetzbuches bestimmten Zeit abwesend, und seine Abwesenheit von Umständen begleitet ist, welche keinen Grund übrig lassen, an dem Tode desselben zu zweifeln, so kann der zurückgelassene Theil bei dem Gerichtshofe, in dessen Bezirke er seinen Wohnsitz hat, zum Zwecke der Wiederverehelichung die Erklärung nachsuchen, dass der Abwesende für todt zu halten sei.

§. 24.

Nach diesem Gesuche wird ein Curator zur Erforschung des Abwesenden aufgestellt, und letzterer durch ein Edict mit dem Beisatze vorgeladen, dass das Gericht, wenn er während der angesetzten Zeit nicht erscheine, oder dasselbe auf andere Art in die Kenntniss seines Lebens setze, zur Todeserklärung schreiten werde. Das Edict ist auf ein ganzes Jahr zu stellen, und in die öffentlichen Blätter des Inlandes, nach Umständen auch des Auslandes, wenigstens dreimal einzurücken.

§. 25.

Ist dieser Zeitraum fruchtlos verstrichen, so hat auf wiederholtes Ansuchen des zurückgelassenen Ehegatten das Gericht nach gepflogener Verhandlung zu erkennen, ob das Gesuch zu bewilligen sei oder nicht. Das Erkenntniss ist dem Obergerichte vorzulegen, welches die Akten dem Bischofe der Diöcese, wo der Bittsteller seinen Wohnsitz hat, mittheilen wird.

Wenn sowohl die erste Instanz, als das Obergericht wider die Todeserklärung entscheidet, und der Bischof sich damit einverstanden erklärt, so ist das Gesuch abzuweisen.

Gegen eine solche Entscheidung findet keine weitere Berufung Statt.

§. 26.

In allen übrigen Fällen sind die Entscheidungen der ersten und zweiten Instanz sammt den Akten dem obersten Gerichtshofe vorzulegen.

§. 27.

Hat der Bischof sich für die Todeserklärung ausgesprochen, so hat der oberste Gerichtshof eine endgiltige Entscheidung zu fällen.

Ist der Ausspruch des Bischofes im Widerspruche mit den Erkenntnissen der unteren Instanzen gegen die Todeserklärung ausgefallen, so hat der oberste Gerichtshof, wenn er der Erklärung des Bischofes beitritt, auf die Abweisung des Gesuches zu erkennen; Falls dieser Gerichtshof aber dem Bischofe nicht beistimmen könnte, hat er die Verhandlung dem Metropolitangerichte mitzutheilen.

Ist dieses Gericht mit der Meinung des Bischofes einverstanden, so soll das Gesuch um Todeserklärung vom obersten Gerichtshofe abgewiesen werden.

Im entgegengesetzten Falle ist der Gegenstand vom Metropolitangerichte der dritten kirchlichen Instanz in Ehesachen vorzulegen, deren Ausspruch dann für die Entscheidung des obersten Gerichtshofes massgebend zu sein hat.

§. 28.

Zu einem dauerhaften Beweise der geschlossenen Ehe sind die Pfarrvorsteher verbunden, die Schliessung derselben in das Trauungsbuch eigenhändig einzutragen. Es muss der Tauf- und Familienname, das Religionsbekenntniss, das Alter, die Wohnung, wie auch der Stand der Ehegatten mit der Bemerkung, ob sie schon verehelicht waren oder nicht, der Tauf- und Familienname, das Religionsbekenntniss und der Stand ihrer Eltern und der Zeugen, ferner der Tag, an welchem die Ehe geschlossen, endlich auch der Name des Seelsorgers, vor welchem die Einwilligung erklärt worden ist, deutlich angeführt werden. Auch sind die Urkunden anzudeuten, durch welche die vorgekommenen Anstände gehoben worden sind. Sollte die Erklärung der Einwilligung vor dem Bischofe selbst oder vor einem von demselben unmittelbar ermächtigten Priester stattfinden, so wird der Pfarrer davon in Kenntniss gesetzt werden, damit er die Schliessung der Ehe in der vorgeschriebenen Weise in das Trauungsbuch eintragen könne.

§. 29.

Ermächtiget der ordentliche Seelsorger einen Priester, die Trauung an einem Orte, wo keine der verlobten Personen eingepfarrt ist, vorzunehmen, so hat er diess ohne Aufschub in dem Trauungsbuche seiner Pfarre anzumerken, und dabei sowohl den Priester, welchen er zum Stellvertreter bestellt hat, als auch den Ort, wo die Ehe geschlossen werden soll, namhaft zu machen.

§. 30.

Der Seelsorger des Ortes, wo die Ehe eingegangen wird, muss die Verehelichung in das Trauungsbuch seiner Pfarre mit dem Beisatze eintragen, von welchem Pfarrer die Ermächtigung ertheilt worden ist, und hat diesem Pfarrer die Schliessung der Ehe binnen acht Tagen anzuzeigen.

§. 31.

Die aus der Ehe entspringenden bürgerlichen Rechtswirkungen sind nach dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche zu beurtheilen, in soweit nicht hierüber in diesem Gesetze besondere Bestimmungen enthalten sind.

§. 32.

Schliesst ein Minderjähriger eine Ehe, ohne die erforderliche Einwilligung des Vaters oder jene des Gerichtes (§§. 5, 8) erhalten zu haben, so sind beide Eltern der Verbindlichkeit enthoben, ein Heirathsgut oder eine Ausstattung zu geben, und der Vater hat das Recht, denselben zu enterben.

Das Enterbungsrecht, jedoch nur bis zur Hälfte des Pflichttheiles, steht auch der Mutter und den Grosseltern zu, unter deren Vormundschaft der Minderjährige zur Zeit stand, als er ohne gerichtliche Zustimmung eine Ehe schloss, wozu sie ihre Einwilligung nicht ertheilt haben.

Eine spätere Einwilligung hebt sowohl das Enterbungsrecht, als auch die geschehene Enterbung dann auf, wenn dieselbe schriftlich oder mit Beobachtung der zur Giltigkeit letztwilliger Anordnungen vorgeschriebenen

Form erklärt worden ist (§§. 719 und 772 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches).

Eine blosse Versöhnung kann noch nicht als eine Genehmigung der Ehe oder als ein Widerruf der Enterbung angesehen werden.

§. 33.

Ein Unmündiger, welcher eine Ehe geschlossen hat, soll von dem anderen Theile bis zu erreichter Mündigkeit abgesondert werden.

§. 34.

Wenn eine Verbindung, welche mit Uebertretung der im §. 13 enthaltenen Vorschrift geschlossen wird, nach dem Kirchengesetze als eine giltige Ehe angesehen werden müsste, so sind die Ehepacte ungiltig, und die Ehegatten können die, §§. 757—759 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches festgesetzten Erbrechte nicht geltend machen, Gattin und Kinder haben keinen Anspruch auf den Adel oder die sonstigen Standesrechte des Mannes; die in einer solchen Ehe erzeugten, oder durch dieselben legitimirten Kinder sind von der Erlangung desjenigen Vermögens ausgeschlossen, welches durch Familienanordnungen der ehelichen Nachkommenschaft besonders vorbehalten ist, und haben kein Recht der Intestat-Erbfolge in dem Vermögen der Verwandten ihrer Eltern, welchen Verwandten jedoch auch ihrerseits kein Recht der gesetzlichen Erbfolge in dem Vermögen solcher Kinder zusteht.

§. 35.

Die Uebertretung der in diesem Gesetze aufgestellten Eheverbote, mit Ausnahme der im §. 11 erwähnten, rücksichtlich welcher sich nach den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften zu benehmen sein wird, ist sowohl an dem Hauptschuldigen, als an allen, welche hierzu in schuldbarer Weise mitgewirkt haben, mit denselben Strafen zu ahnden, mit welchen die Strafgesetze (§. 507 des allgemeinen Strafgesetzbuches und der §§. 780 und 781 des Militär-Strafgesetzes) die Eingehung einer gesetzwidrigen Ehe bedrohen, in sofern nicht eine, schwererer Strafe unterliegende, Handlung verübt wurde.

Ist die Uebertretung im Auslande begangen worden, so beginnt für den derselben schuldigen Unterthan die zur Verjährung der Uebertretung und Strafe erforderliche Zeit erst mit dem Tage seiner Rückkehr in die österreichischen Staaten zu laufen.

§. 36.

Die Nachsicht von Ehehindernissen, welche durch das Kirchengesetz festgesetzt werden, ist bei der Kirchengewalt anzusuchen. Ob eine Convalidation der Ehe nothwendig sei, beurtheilen die kirchlichen Behörden. Eine convalidirte Ehe ist in Betreff der bürgerlichen Rechtswirkungen so zu betrachten, als wäre sie ursprünglich giltig geschlossen worden.

§. 37.

Von den in den §§. 4, 12 und 13 enthaltenen Verboten Nachsicht zu ertheilen, ist dem Landesfürsten vorbehalten. Auch können einer Ehe, welche mit Uebertretung des §. 13 eingegangen worden ist, die ihr durch das Gesetz versagten bürgerlichen Rechtswirkungen ganz oder theilweise nur durch die Gnade des Landesfürsten nachträglich zuerkannt werden.

§. 38.

Ehewerbern, welche sich darüber ausweisen, dass die kirchliche Behörde ihnen das zweite und dritte Aufgebot nachgesehen habe, kann die

Kreisbehörde, und in Orten, wo sich keine Kreisbehörde befindet, auch das Bezirksamt, die zweite und dritte der in diesem Gesetze vorgeschriebenen Verkündigungen erlassen.

§. 39.

Aus sehr wichtigen Gründen kann von der Landesstelle, in besonders dringenden Fällen auch von der Kreisbehörde, und wenn eine bestätigte nahe Todesgefahr keinen Verzug gestattet, auch von dem Bezirksamte, oder von der dessen Stelle vertretenden Communalbehörde das Aufgebot, in soweit dasselbe von diesem Gesetze gefordert wird, gänzlich nachgesehen werden. Doch müssen die Verlobten vor dem Pfarrer, und wo möglich in Gegenwart eines politischen Beamten eidlich betheuern, dass ihnen kein ihrer Ehe entgegenstehendes Hinderniss bekannt sei.

§. 40.

Die Nachsicht von allen drei Verkündigungen ist gegen Ablegung des erwähnten Eides auch dann zu ertheilen, wenn zwei Personen getraut werden wollen, von welchen allgemein vermuthet wird, dass sie bereits mit einander verehelicht seien.

§. 41.

Den Ehegatten ist es nicht gestattet, die eheliche Verbindung, auch wenn sie darüber einig wären, eigenmächtig aufzuheben, sie mögen nun die Ungiltigkeit der Ehe behaupten, oder auch nur eine Scheidung von Tisch und Bett vornehmen wollen.

§. 42.

Ueber die Giltigkeit der Ehe von Katholiken entscheidet jenes geistliche Gericht, welches nach den Gesetzen der katholischen Kirche das zuständige ist.

§. 43.

Ueber die Giltigkeit von Ehen, welche zwischen katholischen und nicht katholischen Christen geschlossen werden, kann, so lange Ein Ehetheil der katholischen Kirche angehört, nur das katholische Ehegericht entscheiden.

§. 44.

Wenn von zwei Gatten, welche sich als nichtkatholische Christen geehlicht haben, der Eine in die katholische Kirche eintritt, so ist der nichtkatholische Theil dadurch nicht gehindert, sein Bestreitungsrecht nach dem Ehegesetze und vor dem Ehegerichte, welchem er in Folge seines Religionsbekenntnisses untersteht, geltend zu machen, auch kann die Giltigkeit nach demselben Gesetze und durch dasselbe Gericht von Amtswegen untersucht werden. Das über die Giltigkeit der Ehe gefällte Erkenntniss ist für die Beurtheilung der bürgerlichen Rechtsverhältnisse entscheidend. Doch soll es, wenn es auf Ungiltigkeit lautet, durch Vermittlung der Landesstelle dem kirchlichen Gerichte des katholischen Ehegatten mitgetheilt werden, damit dasselbe entscheide, in wiefern der ergangene Spruch für das Gewissen dieses Ehegatten bindend sein könne.

§. 45.

Dem katholisch gewordenen Theile steht es frei, das Bestreitungsrecht, welches ihm das Kirchengesetz zusichert, vor seinem kirchlichen Gerichte geltend zu machen. Auch bleibt es diesem letzteren unbenommen, die Giltigkeit der Ehe von Amtswegen zu untersuchen. Lautet das Endurtheil auf Ungiltigkeit, so ist dasselbe durch Vermittlung der Landesstelle

dem Ehegerichte des nichtkatholischen Gatten zu entsprechender Verhandlung mitzutheilen,

§. 46.

Wenn das Gericht des nichtkatholischen Theiles auf Giltigkeit erkennt, so steht es diesem Theile frei, die Trennung des Ehebandes zu verlangen. Das von dem katholischen Ehegerichte gefällte Urtheil der Ungiltigkeit ist als ein gesetzlicher Grund der Trennung anzusehen, und die Verhandlung ohne Aufstellung eines Vertheidigers der Ehe zu führen. Wenn das Ansuchen um Trennung nicht gestellt wird, so kann der katholische Theil bei dem ordentlichen Richter um das Erkenntniss ansuchen, dass die bürgerlichen, auf seine Verehelichung gegründeten Rechtsverhältnisse so zu regeln seien, als habe eine Trennung des Ehebandes stattgefunden. Bevor die Trennung ausgesprochen oder das letzterwähnte Erkenntniss erfolgt ist, darf keiner von beiden Theilen eine neue Ehe eingehen.

§. 47.

Vom Tage des Spruches (§. 46) angefangen, ist die Ehe rücksicht'ich ihrer bürgerlichen Wirkungen als getrennt anzusehen. Dem ordentlichen Richter liegt ob, bei sich ergebenden Streitigkeiten nach den Vorschriften der §§. 117 und 142 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches vorzugehen.

Kommt zwischen den Ehegatten, in Beziehung auf ihre Vermögensverhältnisse, kein Vergleich zu Stande, so wird das Vermögen, worüber eine Gütergemeinschaft bestanden hat, wie bei erfolgtem Tode getheilt, und die Ehepacte werden der Regel nach als erloschen angesehen.

Eine Ausnahme von dieser Regel hat jedoch zu Gunsten des nichtkatholischen Theiles Statt, wenn demselben keine Handlung zur Last fällt, welche den katholischen Gatten, wofern er bei seinem früheren nichtkatholischen Religionsbekenntnisse verblieben wäre, zu einer Klage auf Trennung oder Scheidung von Tisch und Bett berechtiget hätte, und zwar in soweit, dass diesem nicht katholischen Ehetheile die auf den Fall des Ueberlebens in den Ehepacten oder in dem Erbvertrage zugesicherten Rechte, so lange er während der Lebenszeit des anderen Theiles sich nicht verehelicht, vorbehalten bleiben.

Ueberdiess soll der ordentliche Richter, wenn das dem nichtkatholischen Theile nach der Trennung verbleibende Vermögen zum anständigen Unterhalte nicht ausreicht, einen von dem anderen Theile zu entrichtenden Betrag, mit Rücksicht auf das Vermögen des Letzteren, ausmessen. Diese Verpflichtung hört aber mit dem Entfallen des Bedürfnisses oder mit der Wiederverehelichung des nichtkatholischen Theiles auf.

§. 48.

Wenn zwei Personen, welche sich als nichtkatholische Christen geehelicht haben, in die katholische Kirche eintreten, so entscheidet, in sofern sich über die Giltigkeit oder Ungiltigkeit der Ehe eine Frage ergibt, das katholische Ehegericht. Wofern aber das angeregte Hinderniss dem Gesetze, unter welchem die Ehe geschlossen wurde, unbekannt ist, so soll ein auf Ungiltigkeit lautender Spruch in Betreff seiner Rückwirkungen auf die bürgerlichen Rechtsverhältnisse der Kinder so behandelt werden, als hätte eine Trennung der Ehe stattgefunden, und dem Theile, welchem der anständige Unterhalt mangelt, hat der andere, wenn seine Vermögensverhältnisse es gestatten, einen jährlichen Betrag zu entrichten, welcher durch einen Vergleich, oder wofern ein solcher nicht zu Stande kommt, durch den ordentlichen Richter zu bestimmen ist. Die Verbindlichkeit zu dieser Leistung

hört auf, wenn der Ehetheil, welchem sie gebührt, derselben zu seinem anständigen Unterhalte nicht mehr bedarf oder sich wieder verehelicht.

§. 49.

Jedes Urtheil über die Giltigkeit einer Ehe wird von dem Bischofe, durch dessen Ehegericht es gefällt worden ist, dem politischen Landeschef mitgetheilt werden. Diesem liegt es ob, nach Umständen die erforderlichen Einleitungen zu treffen.

§. 50.

Die aus einer ungiltigen, nach Kundmachung dieses Gesetses geschlossenen, oder zwar früher geschlossenen, jedoch über diesen Zeitpunkt hinaus fortgesetzten Ehe erzeugten Kinder sind, auf was immer für Gründen die Ungiltigkeit der Ehe beruhen möge, als eheliche anzusehen, wofern wenigstens Einem der Eltern die schuldlose Unwissenheit des Ehehindernisses zu Statten kommt. In wie weit solche Kinder von der Erlangung jenes Vermögens ausgeschlossen seien, welches durch Familienanordnungen der ehelichen Abstammung besonders vorbehalten ist, muss nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen beurtheilt werden.

§. 51.

Das von dem zuständigen kirchlichen Gerichte über die Giltigkeit der Ehe gefällte Endurtheil ist hinsichtlich derselben für die bürgerlichen Rechtswirkungen massgebend,

Ist aber die Ehe wegen eines jener Hindernisse für ungiltig erklärt worden, die der §. 80 der Anweisung für die geistlichen Gerichte aufzählt, so sind die Rechtsverhältnisse der Kinder so zu regeln, als hätte eine Trennung des Ehebandes stattgefunden.

Auch ist der schuldlose Theil berechtiget, von dem schuldtragenden Theile eine Entschädigung zu verlangen.

§. 52.

Ueber die Entschädigung, welche der schuldtragende Theil dem schuldlosen zu leisten hat, die Versorgung der Kinder und überhaupt alle aus der Ungiltigerklärung entstehenden Vermögensfragen, sowie über die Thatsache der schuldlosen Unwissenheit, in so weit von derselben bürgerlichen Rechte abhängen, entscheidet das weltliche Gericht.

§. 53.

Die Ungiltigerklärung der Ehe ist im Trauungsbuche anzumerken, und zwar, wenn die Ehe an einem dritten Orte, wo keiner von beiden Ehewerbern eingepfarrt war, geschlossen wurde, nicht nur im Trauungsbuche der Pfarre, wo die Eheschliessung stattfand, sondern auch in dem des Pfarrers, welcher die Ermächtigung zur Trauung ertheilt hat.

§. 54.

Wenn Jemand, sei es auch zur Begründung von bloss bürgerlichen Rechtsansprüchen, die Nichtigkeit eines Urtheiles behauptet, welches bei Lebzeiten beider Gatten, oder doch in Folge einer Untersuchung, die bei Lebzeiten beider Gatten anhängig wurde, über die Giltigkeit der Ehe von dem katholischen Ehegerichte gefällt worden ist, so hat er sich desshalb an das geistliche Gericht zu wenden,

§. 55.

Wird eine Ehe erst nachdem sie bereits durch den Tod getrennt ist, vor dem kirchlichen Gerichte bestritten und von demselben für ungiltig erklärt, so äussert diess Urtheil auf die bürgerlichen Rechtswirkungen der

Ehe keinen Einfluss. Wenn demnach Jemand zur Begründung von bürgerlichen Rechtsansprüchen die Ungiltigkeit einer Ehe behauptet, welche vor ihrer durch den Tod erfolgten Auflösung entweder gar nicht, oder ohne Erfolg in Frage gestellt wurde, so hat das Gericht zu diesem Zwecke auch die Giltigkeit der Ehe zu beurtheilen, und die Entscheidung desselben ist für die bloss bürgerlichen Rechtswirkungen der Ehe massgebend.

Bei dieser Verhandlung ist, wenn die Ehe nach der Kundmachung dieses Gesetzes geschlossen, oder zwar früher geschlossen, aber über diesen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt worden ist, die Giltigkeit derselben nach dem Kirchengesetze zu beurtheilen, jedoch können jene Hindernisse, welche der §. 80 der Anweisung für die kirchlichen Ehegerichte aufzählt, ferner jene, welche bei Lebzeiten der Ehegatten entweder thatsächlich oder durch die erhaltene Nachsicht behoben wurden, endlich jene, welche nur von den Ehegatten, oder von einem derselben angeregt werden dürfen, nicht geltend gemacht werden.

§. 56.

Wenn beide Gatten einem nichtkatholischen Religionsbekenntnisse zugethan sind, so entscheidet über die Giltigkeit ihrer Ehe das Gericht, welches für die Ehesachen ihrer Glaubensverwandten das zuständige ist. Hat aber bei Schliessung der Ehe wenigstens Ein Theil der katholischen Kirche angehört, oder sind beide Gatten in die katholische Kirche eingetreten und haben sie später wieder verlassen, so können Hindernisse, welche dem Kirchengesetze fremd sind, als Grund der Ungiltigkeit nicht angeführt werden.

§. 57.

Das Band einer Ehe, bei deren Eingehung wenigstens Ein Theil der katholischen Kirche angehört hat, kann auch dann nicht getrennt werden, wenn in Folge einer Aenderung des Religionsbekenntnisses beide Theile einer nichtkatholischen Kirche oder Religionsgesellschaft zugethan sind. Ingleichen kann eine Ehetrennung nicht stattfinden, wenn zwei Personen, die sich als nichtkatholische Christen ehelichten, in die katholische Kirche eingetreten sind, sei es auch, dass in der Folge sich beide wieder einem nichtkatholischen Religionsbekenntnisse zugewendet haben.

§. 58.

Wird eine Ehe dadurch getrennt, dass der Eine Gatte vor Vollziehung derselben die feierlichen Gelübde ablegt, so verbleibt dem anderen bis zu seiner allfälligen Wiederverehelichung das Recht auf den anständigen Unterhalt. Die Ehepacte sind, in so weit darüber kein Vergleich getroffen wird, für beide Theile erloschen.

§. 59.

Bei allen Ehen zwischen Katholiken, dann bei Ehen zwischen einer katholischen und einer nichtkatholischen Person, wofern zur Zeit der Verehelichung wenigstens Eine von beiden katholisch war, muss der Gatte, welcher rechtmässige Gründe zur Scheidung von Tisch und Bett zu haben glaubt, seine Klage bei dem katholischen Ehegerichte anbringen.

§ 60.

Auf Einschreiten des Ehegerichtes hat die Personal-Instanz des geklagten Gatten der Gattin und den Kindern bis zur Entscheidung der Sache den anständigen Unterhalt anzuweisen. Uebrigens kann, wenn und wie immer ein Gatte durch das Zusammenleben mit dem anderen dringend gefährdet ist, der ordentliche Richter, und nach Gestalt des Falles auch die

Sicherheitsbehörde demselben auf sein Ansuchen einen abgesonderten Wohnort gestatten; doch ist das Ehegericht von der getroffenen Verfügung sogleich in Kenntniss zu setzen.

§. 61.

Das zuständige Ehegericht hat in jedem auf Scheidung lautenden Erkenntnisse auszudrücken, ob und in wie weit beide Ehegatten oder Einer derselben Schuld tragen.

§. 62.

Die ausgesprochene Scheidung ist von dem geistlichen Gerichte der Personal-Instanz der Gatten mitzutheilen, und bringt alle Rechtswirkungen hervor, welche nach den bestehenden Gesetzen durch die gerichtliche Scheidung begründet werden.

§. 63.

Nachdem auf Scheidung erkannt worden ist, soll der Richter den Versuch machen, die Streitigkeiten, welche über die Absonderung des Vermögens, die Versorgung der Kinder, oder andere Forderungen entstehen, durch Vergleich beizulegen. Sind die Parteien zu einem Vergleiche nicht zu bewegen, so hat er sie zu dem ordentlichen Verfahren anzuweisen, inzwischen aber der Gattin und den Kindern den anständigen Unterhalt auszumessen, oder auch die schon getroffene Bestimmung bis zur Beendigung des Rechtsstreites zu erstrecken.

§. 64.

Hinsichtlich der Entschädigungsansprüche und aller das Vermögen betreffenden Streitigkeiten, welche durch die Ungiltigerklärung einer Ehe oder durch die Scheidung von Tisch und Bett veranlasst werden, steht es den Parteien frei, das Ehegericht zum Schiedsgerichte zu wählen.

Ueber einen solchen Vergleich muss stets eine Urkunde aufgesetzt werden, und wenn diess beobachtet worden ist, so kann kein Theil ohne Bewilligung des anderen zurücktreten. Doch bedürfen Minderjährige zu dem Vergleiche der Genehmhaltung ihres Vaters oder Vormundes und der Vormundschaftsbehörde. Von dem schiedsrichterlichen Ausspruche findet keine Berufung Statt; es kann aber eine Klage auf Nichtigkeit vor dem ordentlichen Richter angestellt werden.

§. 65.

Wenn die geschiedenen Ehegatten sich wieder vereinigen, so wird das geistliche Gericht die Personal-Instanz derselben hievon in Kenntniss setzen.

§. 66.

Wenn von zwei Personen, welche sich als nichtkatholische Christen geehelicht haben, die Eine in die katholische Kirche eintritt, so hat jeder Theil seine allfällige Scheidungsklage bei dem Ehegerichte anzubringen, welchem er in Folge seines Religionsbekenntnisses untersteht. Auch kann der nichtkatholische Theil nach den Vorschriften des Ehegesetzes, dem er unterworfen ist, die Trennung des Ehebandes bei seinem Ehegerichte verlangen. Beschwerden wegen verweigerten oder eigenmächtig aufgehobenen Zusammenlebens gehören vor das Ehegericht des Geklagten.

§. 67.

Das rechtskräftige, auf Scheidung oder Trennung lautende Urtheil des Ehegerichtes, Eines Gatten ist für beide Theile entscheidend. Die von dem Ehegerichte des nichtkatholischen Gatten ausgesprochene Trennung der Ehe dem Bande nach hat jedoch für den katholischen Theil in Betreff der ehe-

lichen Lebensgemeinschaft nur die Wirkung der lebenslänglichen Scheidung von Tisch und Bett.

§. 68.

Wenn das katholische Ehegericht auf lebenslängliche Scheidung von Tisch und Bett erkennt, so kann der nichtkatholische Theil auf Grund dieses Urtheiles bei seinem Ehegerichte um Trennung des Ehebandes nachsuchen. Er kann jedoch zu keiner neuen Ehe schreiten, bevor die Trennung von seinem Ehegerichte ausgesprochen worden ist.

§. 69.

Ist in dem Urtheile des katholischen Ehegerichtes der nichtkatholische Gatte als schuldtragend an der Scheidung bezeichnet worden, so hat auf dessen Ansuchen über die Thatsache der Schuld, in soweit darauf Vermögensansprüche gegründet werden, der ordentliche Richter zu erkennen.

Diess gilt auch in dem Falle, wenn über die Klage des nichtkatholischen Theiles das geistliche Ehegericht desselben den katholischen Theil als schuldtragend an der Scheidung oder Trennung der Ehe erklärt hat.

§. 70.

Kommt zwischen den Ehegatten in Beziehung auf ihre Vermögensverhältnisse kein Vergleich zu Stande, so finden die Bestimmungen der §§. 1264 oder 1266 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches Statt, je nachdem beide Ehegatten nur als von Tisch und Bett geschieden zu betrachten sind, oder die Ehe rücksichtlich des nichtkatholischen Gatten getrennt ist. In letzterem Falle kann auch der katholische Theil, obgleich er für schuldlos erkannt wurde, auf die gesetzliche Erbfolge (§. 757—759 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches) keinen Anspruch machen.

§. 71.

Hat das geistliche Gericht auf Einschreiten des katholischen Theiles die Scheidung auf unbestimmte Zeit erkannt, und ist nach Ablauf von mehr als drei Jahren noch keine Aussicht vorhanden, dass der katholische Gatte in die Wiedervereinigung einwilligen werde, so kann der nichtkatholische Theil bei seinem Ehegerichte die Trennung nachsuchen. Hat derselbe aber zu der Scheidung durch eine Handlung Anlass gegeben, welche den schuldlosen katholischen Theil, wofern er nicht in die katholische Kirche eingetreten wäre, zur Klage auf Trennung oder auf Scheidung von Tisch und Bett berechtiget hätte, so sind nach erfolgter Trennung die Vermögensverhältnisse so zu ordnen, als trüge der nichtkatholische Gatte an der Trennung Schuld. Sonst sind die Vermögensfragen nach dem ersten Absatze von §. 1266 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zu behandeln; wofern aber Umstände obwalten, welche die Weigerung, sich wieder zu vereinigen, rechtfertigen, und der katholische Theil kein zu seinem anständigen Unterhalte ausreichendes Vermögen besitzt, so hat der nichtkatholische demselben nach Massgabe seines Vermögens einen jährlichen Betrag zu entrichten, welchen der ordentliche Richter nach billigem Ermessen festsetzen wird.

§. 72.

Wünschen die Ehegatten, nachdem das Ehegericht des nichtkatholischen Theiles die Trennung ausgesprochen hat, sich wieder zu vereinigen, so haben sie ihren Entschluss bei dem Ehegerichte des katholischen Theiles anzuzeigen, und von dem Ehegerichte, welches die Trennung ausgesprochen hat, die Aufhebung seines Erkenntnisses zu erwirken. Sobald diess geschehen ist, treten alle bürgerlichen Wirkungen der Ehe von neuem in Kraft; nur leben die früheren Ehepacte nicht wieder auf.

Von der Wiedervereinigung ist der ordentliche Richter in Kenntniss zu setzen.

§. 73.

Wenn ein Ehemann, welcher ausser dem Falle des §. 121 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches seine Gattin bereits von einem Andern geschwängert findet, sogleich nach Entdeckung dieses Umstandes den ehelichen Umgang mit ihr einstellt, und binnen Einem Monate die Klage auf Scheidung anhängig macht, so sollen im Falle, dass die Scheidung nicht ausgesprochen würde, auf sein bei dem ordentlichen Gerichte anzubringendes Ansuchen die bloss bürgerlichen, durch seine Verehelichung begründeten Rechtsverhältnisse so geordnet werden, als habe eine von der Gattin verschuldete Scheidung von Tisch und Bett stattgefunden.

Die gleiche Bestimmung findet zu Gunsten des schuldlosen Gatten im Falle des §. 12 Statt.

§. 74.

Ein katholischer Oesterreicher kann bei einer Verehelichung im Auslande jene Form der Eheschliessung, welche die Landesgesetze vorschreiben, oder gestatten, in soweit zur Richtschnur nehmen, als dieselbe den Bedingungen entspricht, an welche das katholische Kirchengesetz in dem Lande, wo die Ehe geschlossen wird, die Giltigkeit der Ehe knüpft. In Allem, was nicht bloss die Form der Eheschliessung betrifft, bleibt er an die Vorschriften dieses Gesetzes gebunden. Auch hat er, wenn er noch nicht ein volles Jahr im Auslande wohnhaft ist, dafür zu sorgen, dass seine bevorstehende Ehe an jenem Orte des Inlandes, wo er zuletzt seinen Wohnsitz gehabt hat, dreimal verkündet werde.

§. 75.

Wenn ein österreichischer Staatsbürger, welcher sich im Auslande verehelicht hat, in das Kaiserthum zurückkehrt, so ist er verbunden, die Vormerkung seiner Ehe in dem Trauungsbuche der Pfarre, wo er seinen Wohnsitz nimmt, zu erwirken.

§. 76.

Wenn eine Ehe für ungültig erklärt, oder durch des Mannes Tod aufgelöset wird, so kann die Frau, wofern sie schwanger ist, nicht vor ihrer Entbindung, und wenn über ihre Schwangerschaft ein Zweifel entsteht, nicht vor Ablauf des sechsten Monates zu einer neuen Ehe schreiten. Ist jedoch nach den Umständen, oder nach dem Zeugnisse der Sachverständigen ein Vorhandensein der Schwangerschaft nicht wahrscheinlich, so kann nach drei Monaten Nachsicht ertheilt werden, und zwar im Falle der Ungiltigerklärung von der Landesstelle, und in Orten, wo sich keine Landesstelle befindet, von der Kreisbehörde, im Falle aber, dass der Tod des Mannes die Ehe aufgelöset hat, nur von der Landesstelle und nur aus höchst dringenden Gründen.

§. 77.

Wird diese Vorschrift übertreten, so verliert die Frau ihren Anspruch auf die ihr von dem vorigen Manne durch Ehepacte, Erbvertrag oder letzten Willen zugewendeten Vortheile, und beide Theile sind mit einer den Umständen angemessenen Strafe zu belegen; der Mann aber verliert das ihm im Falle des §. 73 vorbehaltene Recht.

Wird in einer solchen Ehe ein Kind geboren, und es ist wenigstens zweifelhaft, ob es nicht von dem vorigen Manne gezeugt worden sei, so ist demselben ein Curator zur Vertretung seiner Rechte zu bestellen.

Anhang II.

Instructio pro Judiciis ecclesiasticis

Imperii Austriaci quoad Caussas Matrimoniales.

Titulus primus.

De Matrimonio.

§. 1.

Foederis conjugalis natura et sanctificatio.

Matrimonium est conjunctio maris et foeminae ad propagationem humani generis et mutuum adjutorium Dei voluntate ordinata: quod cum in ipsis ejus primordiis indissolubile esset institutum et eam accepisset legem, ut conjuges duo essent in carne una, a Christo Domino ad pristinam dignitatem reductum et in sacramentum novae legis evectum est.

§. 2.

Sponsalia.

Sponsalia sunt conventio, qua mas et foemina sibi matrimonii inter eos ineundi fidem dant.

§. 3.

Validitatis eorum conditiones.

Sponsalia valide iniri nequeunt, nisi per voluntatis declarationem libere ac debita cum deliberatione factam ab iis, qui matrimonium inter se valide ac licite contrahere possunt. Impuberum nomine inita impuberes ad matrimonium contrahendum haud obligant, nisi, postquam ad pubertatem pervenerint, rata eadem habuerint.

§. 4.

Mutuo consensu solvi possunt.

Sponsalia, licet jurejurando firmata sint, mutuo tamen consensu dissolvi possunt.

§. 5.

Quatenus absque mutuo consensu solvantur.

Sub paterna potestate constitutorum sponsalia solvenda sunt, quoties parentes juste contradicant.

§. 6.

Quando una pars fidem sponso debitam violaverit, altera promissis stare non amplius tenetur. Quodsi post sponsalia inita talis intercedat mutatio, ut merito supponatur, hoc obtinente rerum statu haud eventurum fuisse, ut ad sponsalitia pacta procederetur, horum obligatio pro ea cessat parte, in qua ejusmodi mutatio haud contigit. Casu, quo talia rerum adjuncta jam sponsalium initorum tempore locum habuere, parti, cui ignota tunc fuerunt, jus competit a sponsalibus resiliendi.

Anhang II.

Anweisung für die geistlichen Gerichte

des Kaiserthums Oesterreich in Betreff der Ehesachen.

Erster Abschnitt.

Von der Ehe.

§. 1.

Eigenthümlichkeit und höhere Weihe der ehelichen Gesellschaft.

Die Ehe ist eine Verbindung zwischen Mann und Weib, welche nach Gottes Willen zur Fortpflanzung des menschlichen Geschlechtes und wechselseitiger Unterstützung geordnet ist. Schon bei ihrem ersten Beginne ward sie als unauflöslich eingesetzt und empfing zu ihrer Richtschnur die Mahnung, dass die Gatten Zwei in Einem Fleische seien; Christus der Herr aber hat sie zu ihrer ursprünglichen Würde zurückgeführt und zu einem Sakramente des neuen Bundes erhoben.

§. 2.

Eheverlöbnisse.

Das Eheverlöbniss ist eine Uebereinkunft zwischen Mann und Weib, in welcher sie einander zu ehelichen versprechen.

§. 3.

Bedingungen der Giltigkeit.

Ein Eheverlöbniss kann nur von Personen, welche mit einander eine giltige und erlaubte Ehe zu schliessen vermögen, und kraft einer mit Freiheit und gehöriger Ueberlegung gegebenen Willensäusserung giltig eingegangen werden. Verlöbnisse, welche im Namen von Unmündigen geschlossen werden, begründen für den Unmündigen nur dann eine Verbindlichkeit zu Eingehung der Ehe, wenn sie von demselben nach erreichter Mündigkeit gutgeheissen werden.

§. 4.

Einverständliche Aufhebung

Das Verlöbniss kann, auch wenn es durch einen Eid wäre bekräftigt worden, mit beiderseitiger Einwilligung aufgehoben werden.

§. 5.

Aufhebung ohne beiderseitige Einwillig.

Die Eheverlöbnisse Derer, die unter der väterlichen Gewalt stehen, sind aufzulösen, wenn die Eltern gerechten Widerspruch entgegensetzen.

§. 6.

Wenn ein Theil die dem Verlobten schuldige Treue gebrochen hat, so ist der andere seines Versprechens entbunden. Wofern nach Schliessung des Eheverlöbnisses eine solche Veränderung eintritt, dass man voraussetzen darf, es wäre bei diesem Stande der Dinge zum Verlöbnisse nicht gekommen, so verliert dasselbe für jenen Theil, bei welchem eine solche Veränderung nicht eingetreten ist, seine bindende Kraft. Im Falle, dass solche Umstände schon zur Zeit der Verlobung obwalteten, ist jener Theil, welchem sie damals unbekannt waren, zum Rücktritte berechtiget.

§. 7.

Sponsi obligatione, quam sibi imposuerunt, non impediuntur, quin religionem ingrediantur aut Deo in statu clericali militent. Professione religiosa aut ordinis sacri susceptione sponsalia dissolvuntur.

§. 8.

Matrimonio, quod una pars cum tertia quadam persona contrahit, sponsalia quidem dissolvuntur, salvum tamen permanet jus, quod alteri parti quoad damnum resarciendum pro re nata competit.

§. 9.

Ad damnum resarciendum obligatio.

A sponsalibus absque legitima causa resiliens, nec non qui legitimam resiliendi causam vel celaverit, vel sua culpa adduxerit, tenetur ad resarciendum alteri pro personarum et rerum adjunctis damnum, quod resiliendo ipsi infertur.

§. 10.

Obligatio standi promissis per contractum sponsalitium datis tunc quoque cessat, quando omnibus perpensis circumstantiis supponendum merito sit, matrimonium a sponsis contrahendum infaustum fore. Quodsi autem circumstantiae, quibus suppositio ista innititur, culpa unius partis exortae sint, haec alteri damnum, quod ipsi frustratis justis ejus exspectationibus illatum est, pro viribus resarcire tenetur.

§. 11.

Ad matrimonium valide contrahendum necessaria.

Causa efficiens matrimonii est consensus mutuus, in quantum a personis ad contrahendum habilibus respective forma praescripta declaratur.

§. 12.

Ad conjunctionem, quae vere matrimonium sit, ineundum inhabiles sunt omnes et ii tantum, quos lex divina et ecclesiastica inhabiles pronuntiat.

§. 13.

Impedimenta dirimentia: 1. Defectus aptitudinis ad consentiendum. 2. Error in persona.

Amentes, furiosi, infantes, et quicunque impares sunt, talem, qualem rei natura exigit, consensum praestando, matrimonium contrahere nequeunt.

§. 14.

Ne consensus detur et matrimonium contrahatur, impedit error, qui versatur circa personam futuri conjugis, aut qui in personam redundat. In personam redundat error in ea tantum qualitate, qua sola futuri conjugis persona determinatur.

§. 7.

Die Verlobten sind durch die übernommene Verbindlichkeit nicht gehindert, sich dem Ordensleben oder dem geistlichen Stande zu widmen. Durch die Ablegung der feierlichen Gelübde oder den Empfang der höheren Weihen wird das Eheverlöbniss aufgelöst.

§. 8.

Dadurch dass der Eine Theil sich mit einer dritten Person verehelicht, wird zwar das Verlöbniss aufgehoben, doch verbleiben dem anderen Theile seine allfälligen Ansprüche auf Entschädigung.

§. 9.

Pflicht des Schadenersatzes.

Wer ohne rechtmässigen Grund von dem Eheverlöbnisse zurücktritt, oder einen rechtmässigen Grund zum Rücktritte entweder verheimlicht, oder durch sein Verschulden herbeigeführt hat, ist verpflichtet, dem anderen Theile den Schaden, welcher für denselben aus dem Rücktritte entsteht, nach Massgabe der Personen und Verhältnisse zu vergüten

§. 10.

Die Pflicht zur Erfüllung des im Eheverlöbnisse gegebenen Versprechens hört auch dann auf, wenn nach Erwägung aller Umstände mit Recht vorauszusetzen ist, dass eine zwischen den Verlobten eingegangene Ehe unglücklich sein würde. Wofern aber die Umstände, auf welche die Voraussetzung sich gründet, durch das Verschulden des Einen Theiles eingetreten sind, so ist dieser verpflichtet, dem anderen jenen Schaden, welcher für denselben aus der Täuschung seiner gerechten Erwartungen entspringt, nach Kräften zu vergüten.

§. 11.

Erfordernisse zur giltigen Eingehung der Ehe.

Das Vorhandensein der Ehe wird durch die beiderseitige Einwilligung bewirkt, in sofern dieselbe von Personen, welche zur Eingehung der Ehe befähiget sind, und zwar (beziehungsweise) in der vorgeschriebenen Form gegeben wird.

§. 12.

Zu Schliessung einer Verbindung, welche wahrhaft eine Ehe ist, sind Alle und nur Jene unfähig, welche das Gesetz Gottes und der Kirche hiezu unfähig erklärt.

§. 13.

Hindernisse der Giltigkeit: 1. Mangel der Fähigkeit zur Einwilligung.

Wahnsinnige, Rasende, Kinder und überhaupt Alle, welche zu Leistung einer Einwilligung, wie sie durch die Natur des Verhältnisses gefordert wird, unfähig sind, vermögen keine Ehe zu schliessen.

§. 14.

2. Irrthum in der Person.

Bei dem Obwalten eines Irrthumes, welcher die Person des künftigen Ehegatten betrifft oder auf die Person zurückfällt, wird keine Einwilligung gegeben, und hiemit auch keine Ehe geschlossen. Nur der Irrthum in einer Eigenschaft, welche die einzige Bezeichnung der Person des künftigen Ehegatten ist, fällt auf die Person zurück.

§. 15.

3. Error circa conditionem servilem. Quodsi contingeret, ut liber contrahat cum servo vel serva, quos liberos putet, irritum foret matrimonium.

§. 16.

4. Impotentia ad debitum conjugale praestandum. Impotentia debitum conjugale praestandi matrimonium antecedens et insanabilis, ne matrimonium valide contrahatur, impedit.

§. 17.

5. Impubertas. Quum pueri, qui decimum quartum, et puellae, quae duodecimum aetatis annum nondum absolverint, de regula neque physice ad matrimonium apti, neque ii sint, qui matrimonii contrahendi vim, prout decet, intelligant, de jure ad matrimonium inhabiles censentur. Quodsi autem unquam eveniret, ut hac aetate minores et physica et morali ad matrimonium aptitudine pollerent, nihilominus, nisi desuper ab Episcopo dioecesano vel ab ipsa Apostolica Sede sententiam declaratoriam obtinuerint, matrimonio jungi non possent.

§. 18.

6. Vis et metus. Consensus, ad quem exprimendum quis a quocunque per malum magnum et inevitabile injuste ipsi vel illatum vel intentatum compellitur, ad matrimonii vinculum nectendum haud sufficit.

§. 19.

7. Raptus. Mulier, quae matrimonium ineundi causa rapta fuerit, cum raptore, quamdiu in ejus potestate manserit, matrimonium valide contrahere nequit. Rapta censenda est mulier, quae violentia ipsi illata vel abducitur, vel in loco, ad quem dolo allecta est, detinetur; nec non ea, quae a viro, cui ante facinus rite desponsata haud fuit, ipsa licet consentiente, insciis tamen vel invitis parentibus seu tutoribus abducitur.

§. 20.

8. Ligamen. Matrimonii vinculum eodem junctos ad aliud matrimonium contrahendum inhabiles reddit.

§. 21.

Vinculum matrimonii valide contracti sed nondum consummati per solemnem religionis professionem alterius conjugis vel Summi Pontificis dispensatione dirimitur. Matrimonium a Christianis contractum, postquam consummatum fuerit, nonnisi morte solvi potest.

§. 22.

Quodsi Christiani non catholici autument, matrimonii vinculum solvi posse, Ecclesia errantes deplorat, verum pati nequit, ut error

§. 15.

Sollte eine freie Person mit einem Sclaven oder einer Sclavin in der Meinung, dieselben seien Freie, sich verheirathen, so wäre die Ehe ungiltig. 3. Irrthum in Betreff des Sclavenstandes.

§. 16.

Ein unheilbares Unvermögen zur Leistung der ehelichen Pflicht hindert die Giltigkeit der Ehe, wenn es bei Eingehung derselben bereits vorhanden war. 4. Unvermögen zu Leistung der ehelichen Pflicht.

§. 17.

Da Knaben, welche das vierzehnte, und Mädchen, welche das zwölfte Jahr noch nicht vollendet haben, in der Regel weder die körperliche Befähigung zur Ehe besitzen, noch im Stande sind, die Bedeutung der ehelichen Verbindung nach Gebühr einzusehen, so wird von Rechtswegen vorausgesetzt, dass sie unfähig seien, sich zu verehelichen. Wenn es aber jemals geschehen sollte, dass Solche, welche diess Alter noch nicht erreicht haben, die körperliche und sittliche Befähigung zur Eingehung der Ehe besässen, so könnten sie demungeachtet, wofern sie hierüber nicht von dem Bischofe des Kirchensprengels oder von dem apostolischen Stuhle selbst einen bestätigenden Ausspruch erhalten hätten, keine Ehe schliessen. 5. Unmündigkeit.

§. 18.

Eine Einwilligung, zu welcher Jemand von Wem immer durch die widerrechtliche Zufügung oder Androhung eines grossen und unvermeidlichen Uebels vermocht wird, reicht nicht hin, um das Band der Ehe zu knüpfen. 6. Widerrechtlicher Zwang.

§. 19.

Eine Frauensperson, welche zum Zwecke der Verehelichung entführt worden ist, kann mit dem Entführer, so lange sie sich in der Gewalt desselben befindet, keine giltige Ehe eingehen. Als entführt ist jene Frauensperson zu betrachten, welche durch wider sie geübten Zwang entweder hinweggeführt, oder an einem Orte, wohin sie durch List gelockt wurde, festgehalten wird; ingleichen jene, welche von einem Manne, dem sie nicht schon vor der That rechtmässig verlobt war, mit ihrer Einwilligung, doch ohne Vorwissen oder gegen den Willen der Eltern oder Vormünder hinweggeführt wird. 7. Entführung.

§. 20.

Das bestehende Eheband macht Diejenigen, welche durch dasselbe vereiniget sind, zu Schliessung einer anderen Ehe unfähig. 8. Bestehendes Eheband.

§. 21.

Das Band einer giltig geschlossenen, aber noch nicht vollzogenen Ehe wird getrennt, wenn Einer der Gatten die feierlichen Ordensgelübde ablegt, oder eine päpstliche Nachsichtgewährung eintritt. Eine von Christen geschlossene Ehe kann, sobald sie vollzogen worden ist, nur durch den Tod aufgelöset werden.

§. 22.

Wenn nichtkatholische Christen dafür halten, dass die Ehe dem Bande nach könne getrennt werden, so beklagt die Kirche die

legis suae sanctitatem contaminet. Inter Catholicum et Christianum non catholicum, qui conjugem superstitem habet, matrimonium consistere nequit, licet tribunal, apud quod caussae matrimoniales Christianorum non catholicorum tractari solent, separationem quoad vinculum pronuntiaverit.

§. 23.

Quum per sacramentum baptismi non solvantur conjugia, sed crimina dimittantur, matrimonium ab infidelibus contractum conjugibus ad Christum conversis firmum manet, non obstantibus impedimentis ecclesiastica lege institutis. Quodsi autem altero tantum conjuge converso alter in infidelitate persistens cum eodem cohabitare interpellatione neglecta omnino renuat aut cohabitare nolit absque contumelia creatoris, eidem petenti concedendum est, ut ad novas convolet nuptias; quibus rite celebratis vinculum conjugii in infidelitate contracti dirimitur.

§. 24.

9. Ordo sacer et votum solemne.

Clerici in majoribus constituti et regulares, qui vota solemnia emiserunt, ad matrimonium ineundum habiles non sunt. In quantum vota simplicia in Congregatione regulari emissa eum per exceptionem sortiantur effectum, ut matrimonium irritent, secundum statuta ordinum a Sede Apostolica approbata dijudicandum est.

§. 25.

10. Cultus inter baptizatos et non baptizatos disparitas.

Inter baptizatos et eos, qui regenerationis sacramentum haud susceperunt, matrimonium consistere nequit.

§. 26.

11. Consanguinitas.

Qui in linea recta aut in quarto vel proximiori quodam lineae transversae gradu consanguinei sunt, validum inter se matrimonium contrahere non possunt, neque refert, an consanguinitas ex copula licita vel illicita exorta sit.

§. 27.

12. Cognatio spiritualis.

Cognatio spiritualis, quae ex baptismo et confirmatione oritur, dirimit matrimonium inter sacramenti dispensatorem et baptizatum vel confirmatum, nec non baptizati vel confirmati parentes, inter patrinum quoque et baptizatum vel confirmatum, nec non baptizati vel confirmati parentes.

§. 28.

13. Cognatio affinitasque civilis.

Adoptio, qualis arrogationi seu adoptioni perfectae juris Romani quoad essentialia respondet, secundum nunc vigentem Ecclesiae praxin, etiam postquam dissoluta fuerit, matrimonium dirimit inter adoptantem adoptatumque et ab adoptato descendentes sub paterna ejus potestate adoptionis tempore constitutos, nec non inter adop-

Irrenden, aber sie kann dem Irrthume keinen Einfluss auf die Heiligkeit ihrer Gesetzgebung verstatten. Zwischen einem Katholiken und einem nichtkatholischen Christen, dessen Gatte noch am Leben ist, kann keine Ehe zu Stande kommen, wenn auch das Gericht, welches über die Ehen von nichtkatholischen Christen urtheilt, eine Trennung dem Bande nach ausgesprochen hat.

§. 23.

Da durch das Sacrament der Taufe nicht die Ehen aufgelöset, sondern die Sünden nachgelassen werden, so bleibt eine von Ungläubigen geschlossene Ehe nach Bekehrung der Gatten in Kraft, und Hindernisse, welche das Kirchengesetz aufgestellt hat, stehen ihr nicht im Wege. Wenn aber nur Ein Theil sich bekehrt und der andere ungläubig verbleibende ungeachtet der an ihn ergangenen Aufforderung sich durchaus weigert, mit demselben zusammenzuleben, oder mit ihm nicht ohne Beschimpfung des Christenthumes zusammenleben will, so soll diesem auf sein Ansuchen gestattet werden, zu einer neuen Ehe zu schreiten, und durch rechtmässige Eingehung derselben wird das Band der im Stande des Unglaubens geschlossenen Ehe aufgelöset.

§. 24.

9. Höhere Weihen u. feierliche Ordensgelübde.

Geistliche, welche die höheren Weihen empfangen, und Ordenspersonen, welche die feierlichen Gelübde abgelegt haben, sind unfähig eine Ehe zu schliessen. In wiefern einfache, in einer Ordensgemeinde abgelegte Gelübde ausnahmsweise die Ungiltigkeit der Ehe bewirken, muss nach den vom heiligen Stuhle gutgeheissenen Ordensstatuten beurtheilt werden.

§. 25.

10. Religionsverschiedenheit zwischen Getauften u. Ungetauften.

Zwischen Getauften und Solchen, welche das Sacrament der Wiedergeburt nicht empfangen haben, kann keine Ehe zu Stande kommen.

§. 26.

11. Blutsverwandtschaft.

Blutsverwandte in der geraden Linie oder aber im vierten oder einem näheren Grade der Seitenlinie können mit einander keine giltige Ehe eingehen. Ob die Verwandtschaft aus ehelicher oder unehelicher Geburt entstanden sei, macht keinen Unterschied.

§. 27.

12. Geistliche Verwandtschaft.

Die geistliche Verwandtschaft, welche durch die Taufe und Firmung begründet wird, hindert die Ehe zwischen dem Ausspender des Sacramentes und dem Täuflinge oder Firmlinge, so wie den Eltern desselben, dann zwischen den Pathen und dem Täuflinge oder Firmlinge, so wie den Eltern desselben.

§. 28.

13. Bürgerliche Verwandtschaft.

Eine Annahme an Kindesstatt, welche der Arrogation oder vollständigen Adoption des römischen Rechtes im Wesentlichen entspricht, hindert nach der jetzt bestehenden Uebung der Kirche, auch nachdem sie aufgehoben worden ist, das Zustandekommen einer Ehe zwischen dem Adoptirenden und dem Adoptirten, so wie

tantem adoptatique uxorem et adoptatum vicissim adoptantisque uxorem. Praeterea quamdiu adoptio perdurat, inter adoptatum et adoptantis liberos carnales, legitimos, sub potestate paterna constitutos matrimonium consistere nequit.

§. 29.

Adoptio juris Austriaci.

Adoptio juris Austriaci inter praefatos terminos matrimonium dirimit, quoties adoptatus paternae adoptantis potestati subjiciatur vel in ejusdem domum filiorumfamilias ad instar cohabitaturus recipiatur. Quodsi autem neque paternae adoptantis potestati subjiciatur neque in ejusdem domum cohabitaturus recipiatur, adoptio juris Austriaci imperfectae aequiparanda est et nullum matrimonii impedimentum involvit.

§. 30.

14. Affinitas ex copula licita.

Matrimonium consummatum inter unam partem et alterius quartum usque inclusive gradum consanguineos affinitatem parit, qua irritatur matrimonium inter eosdem initum.

§. 31.

15. Affinitas ex copula illicita.

Concubitus extra matrimonium habitus dirimit matrimonium contrahendum inter unam partem et alterius consanguineos in primo vel secundo gradu.

§. 32.

Affinitas superveniens.

Conjux, qui cum alterius consanguineis in primo vel secundo gradu copula carnali culpose jungitur, privatur jure debitum conjugale petendi, donec dispensationem obtinuerit.

§. 33.

16. Justitia publicae honestatis ex matrimonio rato non consummato.

Matrimonium ratum, non consummatum, conjugem, qui supervixerit, aut in saeculo remanserit, inhabilem reddit ad matrimonium ineundum cum alterius consanguineis quartum usque inclusive gradum.

§. 34.

ex matrimonio invalide contracto non consummato.

Matrimonium invalide contractum non consummatum, nisi propter defectum consensus nullum sit, impedit, ne conjugium subsistat inter unam partem et alterius consanguineos quartum usque inclusive gradum.

§. 35.

ex sponsalibus.

Sponsalia valide et pure inita obstant, ne sponsorum alter cum alterius consanguineis in primo gradu matrimonium contrahat. Idem

jenen Nachkommen des letzteren, welche zur Zeit der Adoption unter dessen väterlicher Gewalt standen; dann zwischen dem Adoptirenden und der Gattin des Adoptirten, wie auch dem Adoptirten und der Gattin des Adoptirenden. Ueberdiess kann, so lange die Adoption währt, zwischen dem Adoptirten und des Adoptirenden leiblichen, rechtmässigen unter der väterlichen Gewalt stehenden Kindern keine giltige Ehe geschlossen werden.

§. 29.

Annahme an Kindesstatt des österreich. Gesetzes.

Die Annahme an Kindesstatt des österreichischen Gesetzes hindert inner den gedachten Gränzen die Giltigkeit der Ehe, wofern das Wahlkind der väterlichen Gewalt des Adoptirenden unterstellt oder in dessen Haus, um mit ihm wie das Kind mit den Eltern zusammenzuleben, aufgenommen wird. Wenn es aber weder unter die väterliche Gewalt des Adoptirenden kömmt, noch zu dessen Hausgenossen wird, so ist die Adoption des österreichischen Gesetzes der unvollkommenen gleichzustellen, und bringt kein Ehehinderniss mit sich.

§. 30.

14. Schwägerschaft aus erlaubtem Umgange.

Eine vollzogene Ehe bewirkt zwischen dem Einen Gatten und den Blutsverwandten des anderen bis einschlussweise zum vierten Grade eine Verschwägerung, in Folge derer eine zwischen denselben eingegangene Ehe nichtig ist.

§. 31.

15. Schwägerschaft aus unerlaubtem Umgange.

Eine ausserehelliche Geschlechtsvermischung hindert das Zustandekommen einer Ehe zwischen dem Einen Theile und des anderen Blutsverwandten im ersten und zweiten Grade.

§. 32.

Hinzutretende Schwägerschaft.

Der Gatte, welcher mit Blutsverwandten des anderen im ersten oder zweiten Grade unerlaubten Umgang pflegt, verliert dadurch das Recht, die eheliche Pflicht zu fordern, bis ihm Nachsicht gewährt worden ist.

§. 33.

16. Forderung der öffentlichen Sittlichkeit aus einer giltigen, doch nicht vollzogenen Ehe,

Eine giltige, doch nicht vollzogene Ehe macht den überlebenden oder weltlich gebliebenen Theil unfähig, mit des anderen Blutsverwandten bis einschlussweise zum vierten Grade sich ehelich zu verbinden.

§. 34.

aus einer ungiltig geschlossenen und nicht vollzogenen Ehe,

Eine giltig geschlossene und nicht vollzogene Ehe hindert, ausser wenn der Grund der Nichtigkeit in dem Mangel der Einwilligung liegt, die Verehelichung des Einen Theiles mit den Blutsverwandten des anderen bis einschlussweise zum vierten Grade.

§. 35.

aus einem Eheverlöbnisse.

Ein ungiltig und unbedingt eingegangenes Eheverlöbniss hindert, dass zwischen dem Einen Verlobten und des anderen Blutsverwandten im ersten Grade eine Ehe zu Stande komme. Dieselbe Wir-

operantur sponsalia sub honesta conditione contracta, postquam eadem purificata fuerit.

§. 36.

17. Adulterium. Inter eos, qui adulterio se polluerunt, matrimonium valide contrahi nequit, quando altero adhuc vivente conjuge matrimonii ineundi fidem sibi dederint vel matrimonium de facto inire attentaverint, aut quando vel una tantum pars ea intentione, ut cum altera matrimonio jungi queat, in mortem conjugis, cujus jura adulterio violavit, machinata fuerit effectu secuto.

§. 37.

18. Conjugicidium. Conjugicidium inter conjugem ejusdem reum et personam, cum qua ad crimen patrandum conspiravit, matrimonium invalidum efficit, quando vel una tantum pars facinus ea intentione perpetraverit, ut cum altera matrimonium inire possit.

§. 38.

19. Clandestinitas. Ad matrimonium valide ineundum requiritur, ut contrahentes coram parocho proprio utriusque vel unius partis aut alio sacerdote de ipsius parochi seu Ordinarii licentia et duobus vel tribus testibus consensum declarent. In iis tamen Imperii partibus, pro quibus Sancta Sedes instructionem ddo. 30. April. 1841 edidit, absentia parochi catholici quoad matrimonia inter Catholicos et Christianos non catholicos ad ipsa irritanda non sufficit.

§. 39.

Domicilium verum et quasi domicilium. Proprius nupturientium parochus est is, in cujus parochia verum aut quasi domicilium habent.

§. 40.

Domicilium verum ibi locorum est, ubi quis habitationem suam vel unice vel principaliter figit, ita, ut peregrinari dicatur, quando ibi non commoretur. Quamdiu hoc in loco habitationem sibi vel familiae suae destinatam retinet, absentia longior licet, per se sumta, non sufficit ad efficiendam domicilii veri translationem. Ubi quis duraturam figere sedem haud quidem intendit, verumtamen talem habitat in finem, ad quem assequendum longior commoratio requiritur, ibi quasi domicilium habet.

§. 41.

Uxor, ubi maritus; minorennes, ubi parentes, nutritii, ubi tutor, verum habent domicilium. Locus, ubi e. gr. uxor servitia praestat, aut minorennis studiorum ergo commoratur vel persona militaris stativa habet, ipsorum quasi domicilium reputandus est. Quinam minorennis censendus vel minorennibus quoad relationes juridicas aequiparandus sit, juxta legem Austriacam dijudicandum venit.

kung äussert ein unter einer ehrbaren Bedingung geschlossenes Verlöbniss, sobald der Bedingung Genüge geleistet ist.

§. 36.

17. Ehebruch.

Zwischen zwei Personen, welche mit einander Ehebruch getrieben haben, kann keine Ehe geschlossen werden, wofern dieselben bei Lebzeiten des anderen Gatten einander die Ehe versprochen oder sogar gewagt haben, mit einander thatsächlich eine Ehe zu schliessen, oder wofern auch nur Ein Theil, um sich mit dem anderen verehelichen zu können, dem Gatten, dessen Rechte er durch den Ehebruch verletzt, mit Erfolg nach dem Leben gestellt hat.

§. 37.

18. Gattenmord.

Der Gattenmord hindert die Ehe zwischen dem desselben schuldigen Gatten und der Person, mit welcher er zur Vollbringung des Verbrechens zusammengewirkt hat, wofern auch nur Ein Theil die That in der Absicht verübte, dadurch seine Verehelichung mit dem anderen möglich zu machen.

§. 38.

19. Heimlichkeit.

Zur Giltigkeit der Ehe ist erforderlich, dass die Ehewerber vor dem eigenen Pfarrer Beider oder Eines von Beiden, oder Einem Priester, welcher hiezu von dem Pfarrer oder von dem Bischofe der Diöcese ermächtiget worden ist, und vor zwei oder drei Zeugen ihre Einwilligung erklären. Doch kann in jenen Theilen des Kaiserthumes, für welche der heilige Stuhl die Anweisung vom 30. April 1841 erlassen hat, die Abwesenheit des katholischen Pfarrers bei Ehen zwischen Katholiken und nichtkatholischen Christen nicht hinreichen, um ein Hinderniss der Giltigkeit zu bewirken.

§. 39.

Eigentlicher und uneigentlicher Wohnsitz.

Der Brautleute eigener Pfarrer ist jener, in dessen Pfarrbezirke sie ihren eigentlichen oder uneigentlichen Wohnsitz haben.

§. 40.

Der eigentliche Wohnsitz ist an dem Orte, wo Jemand seine Wohnung ausschliesslich oder vorzugsweise aufschlägt, so dass man nicht sagen kann, er sei daheim, wenn er sich dort nicht aufhält. So lange er an diesem Orte eine für ihn oder seine Hausgenossen bestimmte Wohnung beibehält, reicht eine, wenn auch längere Abwesenheit für sich genommen nicht hin, um die Uebertragung des eigentlichen Wohnsitzes zu bewirken. Wo Jemand zwar keine bleibende Niederlassung beabsichtigt, aber doch zu einem Zwecke wohnt, dessen Erreichung einen längeren Aufenthalt nothwendig macht, dort hat er einen uneigentlichen Wohnsitz.

§. 41.

Der eigentliche Wohnsitz der Gattin ist dort, wo der Gatte, und der des Minderjährigen dort, wo dessen leibliche, Wahl- oder Pflegeeltern oder der Vormund ihren eigentlichen Wohnsitz haben. Der Ort, wo z. B. die Gattin in Dienstverhältnissen steht, der Minderjährige sich als Studirender aufhält oder als Militärperson seinen Standort hat, ist ihr uneigentlicher Wohnsitz. Wer als minderjährig zu betrachten, oder den Minderjährigen rechtlich gleichzustellen sei, ist hiebei nach dem österreichischen Gesetze zu beurtheilen.

§. 42.

Officiales publici nec non ii, qui ad servitia quaecunque publica in dies vitae assumti sunt, domicilium verum eo habent in loco, ubi ad muneris servitiive sui ordinarii partes explendas habitant. Quando alio in loco ad extraordinarium deputantur ministerium, quod pro sua natura longiorem postulat moram, ibi quasi domicilium acquirunt.

§. 43.

Qui hominis privati, societatis aut instituti cujusdam servitiis se mancipat, quasi domicilium acquirit in loco, ubi ad servitia haecce praestanda habitat. Haud ea tamen sint oportet, quae continuam habitationis mutationem inferant. Neque ratione servitiorum, quorum quis tenore herum quoad habitationem sequi debet, loco, quo herus domicilium non habet, domicilium acquiri potest.

§. 44.

Casu, quo quis extra locum domicilii veri in aliis adhuc parochiis domos ejus usibus destinatas instructasque possideat, in illo tantum horum locorum quasi domicilium habet, ubi vel quovis anno per notabile tempus commorari solet, vel tempore, quo locum qua domicilium asserit, per sex ad minimum septimanas habitat.

§. 45.

Eorum, qui neque verum, neque quasi domicilium habent, parochus proprius is est, in cujus parochia commorantur.

§. 46.

Competens personarum militarium parochus.

Proprius personarum ad militiam vagam pertinentium parochus est capellanus et respective superior castrensis juxta tenorem facultatum a Sancta Sede concessarum. Qui militiae stabili annumerantur, parochum domicilii adeant oportet.

§. 47.

Licentia tacite concessa et mere praesumta.

Quod licentia matrimonio assistendi ab eo, cui competit (§. 38.) tacite collata sit, foederis conjugalis valori haud obest; attamen absque urgentissima quadam necessitate copulationem non peragat, cui a parocho vel ab Ordinario ipso facultas expresse haud facta sit. Licentia mere praesumta non sufficit; neque juvat, quod delegandi jus habens de ea requisitus reapse eam concessurus fuisset, aut rem postmodum ratam habeat.

§. 48.

Subdelegandi jus.

Qui licentiam matrimonio assistendi pro universitate casuum accepit, eam pro singulis casibus alii sacerdoti concedere potest.

§. 42.

Staatsbeamte oder Solche, welche in was immer für öffentliche Dienste auf Lebzeit getreten sind, haben ihren ordentlichen Wohnsitz dort, wo sie zur Ausübung ihrer Amts- oder Dienstespflichten wohnhaft sind. Wofern sie an einem anderen Orte zu ausserordentlichen Dienstleistungen, welche ihrer Natur nach längere Zeit erheischen, verwendet werden, erlangen sie an demselben einen uneigentlichen Wohnsitz.

§. 43.

Wer bei einer Privatperson, einer Anstalt oder Gesellschaft auf längere oder unbestimmte Zeit in Dienste tritt, erlangt dadurch an dem Orte, wo er zur Leistung dieser Dienste sich aufhält, einen uneigentlichen Wohnsitz. Nur dürfen die Dienstleistungen nicht so beschaffen sein, dass sie eine stete Veränderung des Aufenthaltes mit sich bringen; auch kann durch ein Dienstverhältniss, in Folge dessen man dem Aufenthalte des Dienstherrn zu folgen hat, dort, wo dieser keinen Wohnsitz hat, kein Wohnsitz erworben werden.

§. 44.

Im Falle, dass Jemand ausser dem Orte seines eigentlichen Wohnsitzes noch in anderen Pfarrbezirken Häuser mit einer für ihn bestimmten, eingerichteten Wohnung besitzt, hat er nur an jenem dieser Orte einen uneigentlichen Wohnsitz, wo er sich jährlich eine beträchtliche Zeit hindurch aufzuhalten pflegt, oder wo er zur Zeit, da er den Ort als seinen Wohnsitz geltend macht, durch wenigstens sechs Wochen wohnhaft ist.

§. 45.

Für Jene, welche weder einen eigentlichen noch einen uneigentlichen Wohnsitz haben, ist der Pfarrer, in dessen Bezirke sie sich eben aufhalten, der zuständige.

§. 46.

Zuständigkeit der Militärpersonen.

Zuständiger Pfarrer der zur militia vaga gehörigen Personen ist der Feldcaplan und beziehungsweise der Feldsuperior nach Massgabe der von dem heiligen Stuhle gewährten Vollmachten. Jene, welche der militia stabilis beigezählt werden, haben sich an den Pfarrer ihres Wohnsitzes zu wenden.

§. 47.

Stillschweigende u. bloss vermuthete Erlaubniss.

Dass die Ermächtigung zur Vornahme der Trauung von dem Berechtigten (§. 38) stillschweigend ertheilt worden ist, schadet der Giltigkeit des Ehebundes nicht. Doch verrichte ausser dem Drange der äussersten Nothwendigkeit Niemand eine Trauung, wenn er hiezu nicht von dem Pfarrer oder dem Bischofe selbst ausdrücklich die Ermächtigung empfangen hat. Eine bloss vermuthete Erlaubniss ist unzureichend, und bleibt es auch in dem Falle, dass der Berechtigte, wenn man darum nachgesucht, sie wirklich ertheilt hätte, oder nachträglich seine Gutheissung ausspreche.

§. 48.

Recht zu subdeligiren.

Wer die Erlaubniss zu trauen für eine Gesammtheit von Fällen erhalten hat, kann dieselbe für einzelne Fälle auf einen anderen Priester übertragen. Wer diese Erlaubniss nur für einen einzelnen

Qui licentiam istam pro singulo casu accepit, jure subdelegandi caret, nisi expresse ipsi collatum sit.

§. 49.

Decisio de parochi competentia.

Quando ex quacunque ratione dubium emergat, cuinam animarum curatori jus matrimonio assistendi competat, res ad Episcopum deferenda ac ejus decisio vel ordinatio exspectanda est.

50.

Matrimonium per procuratorem contractum.

Consensus declaratio per procuratorem facta valida est, quando hanc in rem ei mandatum speciale, personam futuri conjugis sufficienter determinans, collatum, neque tempore forsan, quo mandantis nomine matrimonium contractum sit, revocatum jam fuerit. Parochus tamen matrimonium per procuratorem ineundum nullatenus admittat, nisi Episcopus facultatem expresse concesserit.

§. 51.

20. Conditio.

An consensus sub conditione datus causa efficiens matrimonii sit, a conditionis impletione dependet.

§. 52.

Quando conditio versetur circa futurum contingens vel non contingens, matrimonium suspenditur, usque dum conditio impleatur. Quod si non impleatur, consensus dati effectus cessat. Quando consensus alligatur conditioni de praeterito, matrimonium validum est vel non, prout conditio impleta jam sit, vel non.

§. 53.

Irritus esset consensus, qui alligaretur conditioni substantiae matrimonii repugnanti. Conditiones impossibile quidpiam aut immorale, quod matrimonii substantiae haud repugnat, continentes pro non adjectis habendae sunt.

§. 54.

Qui ante conditionem impletam matrimonium consummat, eo ipso conditioni nuntium mittit.

§. 55.

Ut consensus sub conditione detur, non nisi de expressa Episcopi licentia admitti potest. Conditiones, quae in consensus declaratione haud exprimuntur, pro non appositis habendae sunt.

§. 56.

Impedimenta impedientia. 1. Sponsalia.

Ecclesia matrimoniorum et decori et puritati omni ex parte provisura, nec tamen consultum ducens, ut impedimentorum dirimentium numerus nimis augeatur, de matrimonio constitutiones edidit, pro quibus obedientiam postulat, quarum tamen transgressio matrimonii nullitatem minime involvit.

Fall erhalten hat, entbehrt des Rechtes zu subdeligiren, wenn dasselbe ihm nicht ausdrücklich ist zugetheilt worden.

§. 49.

Entscheidung über die Zuständigkeit des Pfarrers.

Erscheint es aus was immer für einem Grunde zweifelhaft, welcher Seelsorger zur Vornahme der Trauung berechtiget sei, so ist die Sache vor den Bischof zu bringen und die Entscheidung oder Anordnung desselben abzuwarten.

§. 50.

Eingehung der Ehe durch einen Bevollmächtigten.

Die durch einen Bevollmächtigten erklärte Einwilligung ist giltig, wenn ihm hiezu eine besondere, die Person des künftigen Gatten hinreichend bestimmende Vollmacht ausgestellt worden und dieselbe zur Zeit, als die Ehe im Namen des Machtgebers eingegangen wird, nicht etwa schon widerrufen ist. Doch hat der Pfarrer in keinem Falle eine durch Bevollmächtigte abzuschliessende Ehe zuzulassen, ohne dass die ausdrückliche Genehmigung von Seite des Bischofes erfolgt ist.

§. 51.

20. Bedingung.

Ob eine bedingte Einwilligung das Vorhandensein der Ehe bewirke, hängt von der Erfüllung der Bedingung ab.

§. 52.

Wenn das Eintreffen oder Nichteintreffen von etwas Zukünftigem als Bedingung gestellt wird, so bleibt die Ehe aufgeschoben, bis die Bedingung erfüllt ist. Wird dieselbe nicht erfüllt, so hört die Wirkung der gegebenen Einwilligung auf. Wenn die Einwilligung an etwas Gegenwärtiges oder Vergangenes als an ihre Bedingung geknüpft ist, so ist die Ehe giltig oder ungiltig, je nachdem die Bedingung bereits erfüllt ist oder nicht.

§. 53.

Eine Einwilligung, welche an eine dem Wesen der Ehe widerstreitende Bedingung geknüpft würde, wäre nichtig. Bedingungen, welche etwas Unmögliches oder etwas Unsittliches, doch dem Wesen der Ehe nicht Widerstreitendes zum Gegenstande haben, sind als nicht beigesetzt zu betrachten.

§. 54.

Wer vor Erfüllung der beigesetzten Bedingung die Ehe vollzieht, leistet dadurch auf die Bedingung Verzicht.

§. 55.

Eine bedingte Erklärung der Einwilligung kann nur mit ausdrücklicher Erlaubniss des Bischofes zugelassen werden. Bedingungen, welche bei der Erklärung der Einwilligung nicht ausgedrückt werden, sind als nicht beigesetzt zu betrachten.

§. 56.

Hindernisse einer erlaubten Eheschliessung.

Während die Kirche für die Würde und Reinheit der Ehe in jeder Beziehung sorgen wollte, hielt sie es nicht gerathen, die Zahl der trennenden Hindernisse zu sehr zu mehren. Daher hat sie über die Ehe Anordnungen erlassen, für welche sie Gehorsam fordert, deren Uebertretung aber die Ungiltigkeit der Ehe nicht nach sich zieht.

1. Sponsalia.

§. 57.

In quantum et quamdiu sponsalia obligationem ad matrimonium contrahendum inducunt, illicitas reddunt nuptias, quascunque sponsorum alter cum tertia quadam persona contrahit.

§. 58.

2. Votum simplex.

Vota simplicia obedientiae, paupertatis et castitatis in religiosa quadam congregatione emissa, nec non votum simplex perpetuae castitatis, religionis, ordinis sacri et coelibatus eisdem ligatos haud sinunt matrimonium licite contrahere.

§. 59.

3. Tempus sacramentum.

A prima Dominica Adventus usque ad festum Epiphaniae Domini inclusive, et a feria quarta Cinerum usque ad Dominicam in Albis inclusive prohibitum est, nuptias celebrare.

§. 60.

4. Bannus nuptialis.

Matrimonium, antequam contrahatur, a parocho sponsi ac sponsae tribus diebus dominicis vel festivis inter missarum solemnia publice denuntiandum, et omnis, cui impedimentum aliquod notum, ad revelandum istud monendus est. Persona nupturientium expresso utriusque nomine baptismali, cognomine, loco nativitatis, aetate, conditione ac domicilio adcurate determinetur.

§. 61.

Si sponsus vel sponsa non tantum verum, sed etiam quasi domicilium habet, trina proclamatio tam a parocho veri, quam a parocho quasi domicilii eorum instituenda est. Quando autem contingat, ut persona quaedam praeter domicilium verum plus quam unum habeat quasi domicilium, sufficit, ut matrimonium a parocho veri ejusdem domicilii ac ab uno parochorum, in quorum territorio quasi domilium habet, rite denuntietur.

§. 62.

Si sponsus vel sponsa in nulla parochiarum, ubi secundum regulas antefatas proclamatio fieri debet, per sex saltem septimanas habitet, proclamatio instituatur praeterea in Ecclesia parochiali ejus loci, ubi persona, de qua agitur, ultimo per sex saltem hebdomadas habitaverit. Peculiaribus rerum adjunctis, ne id commode fiat, obstantibus, ea de re ad Episcopum referendum est.

§. 63.

Apud eos, qui neque verum habent domicilium, neque in loco quasi domicilii per anni ad minimum tempus jam commorantur, proclamationes etiam, ubi jura indigenatum in communitate civili habentium eis competunt, et quando ejusmodi jura nullibi eis competant,

§. 57.

In so weit und so lange die Eheverlöbnisse eine Verbindlichkeit zu Eingehung der Ehe hervorrufen, machen sie jede Ehe unerlaubt, welche von Einem der Verlobten mit einer dritten Person eingegangen wird. 1. Eheverlöbniss.

§. 58.

Jene einfachen Gelübde des Gehorsames, der Armuth und der Keuschheit, welche in einer Ordensgemeinde abgelegt worden sind, dann das einfache Gelübde, immerwährende Keuschheit zu bewahren, in einen geistlichen Orden zu treten, die höheren Weihen zu empfangen, niemals eine Ehe zu schliessen, verstatten nicht, dass Diejenigen, für welche sie verpflichtende Kraft haben, erlaubterweise das Band der Ehe knüpfen. 2. Einfache Gelübde.

§. 59.

Es ist verboten, in der Zeit vom ersten Adventsonntage bis einschliesslich zum Feste der Erscheinung des Herrn, dann vom Aschermittwoche bis einschliesslich zum ersten Sonntage nach Ostern eine Ehe einzugehen. 3. Geheiligte Zeit.

§. 60.

Bevor die Ehe geschlossen wird, ist die beabsichtigte Eingehung derselben von dem Pfarrer des Bräutigams und der Braut an drei Sonn- oder Festtagen während der Feier des heiligen Messopfers öffentlich zu verkündigen und Jeder, welchem etwa irgend ein Hinderniss bekannt ist, zu Entdeckung desselben aufzufordern. Die Person beider Brautleute ist durch Angabe ihres Tauf- und Familiennamens, ihres Geburtsortes, Alters, Standes und Wohnortes genau zu bestimmen. 4. Aufgebot.

§. 61.

Hat der Bräutigam oder die Braut sowohl einen eigentlichen als einen uneigentlichen Wohnsitz, so ist die dreimalige Verkündigung sowohl von dem Pfarrer ihres eigentlichen, als auch von dem ihres uneigentlichen Wohnsitzes vorzunehmen. Sollte es sich aber fügen, dass eine Person neben ihrem eigentlichen Wohnsitze mehr als Einen uneigentlichen Wohnsitz hätte, so genügt es, wenn die Verkündigung von dem Pfarrer ihres eigentlichen Wohnsitzes und von Einem der Pfarrer ihrer uneigentlichen Wohnsitze gehörig vorgenommen wird.

§. 62.

Wofern der Bräutigam oder die Braut in keiner der Pfarren, wo nach den vorstehenden Bestimmungen das Aufgebot stattfinden soll, durch wenigstens sechs Wochen wohnhaft ist, so muss die Verkündigung überdiess auch in der Pfarrkirche jenes Ortes geschehen, wo die betreffende Person zuletzt durch wenigstens sechs Wochen wohnhaft war. Sollten besondere Verhältnisse die Vollziehung dieser Vorschrift erschweren, so ist an den Bischof Bericht zu erstatten.

§. 63.

Bei Denjenigen, welche weder einen eigentlichen Wohnsitz haben, noch an dem Orte ihres uneigentlichen schon wenigstens Ein Jahr lang verweilen, muss das Aufgebot auch dort, wo ihnen das Heimathsrecht zusteht, oder wenn diess ihnen nirgends zustände, wo mög-

quantum fieri possit, etiam in parochia loci eorum natalis instituendae sunt. Nupturiente non tantum vero, sed etiam quasi domicilio carente, proclamatio fiat tam in parochia, ubi tunc temporis commoratur, quam in loco, ubi jura indigenatum in communitate civili habentium ei competunt, aut quodsi nullibi iisdem gaudeat, quantum fieri possit, in parochia loci natalis.

§. 64.

Iterandae sunt proclamationes, quando intra sex post eas peractas menses matrimonium non contrahatur, vel et minori elapso tempore renovationem Episcopus imperet.

§. 65.

Antequam proclamationes rite institutae fuerint, matrimonium licite contrahi nequit.

§. 66.

5. Disparitas cultus inter Christianum et apostatam, nec non inter Christianum catholicum et non catholicum.

Ecclesia detestatur fidelium cum apostatis conjugia; improbat quoque matrimonia inter Catholicos et Christianos non catholicos et ab ipsis ineundis suos dehortatur.

§. 67.

6. Interdictum Ecclesiae.

Quando fundata adsit suspicio, nupturientibus impedimemtum quoddam obstare, aut timendum veniat, nuptias magnis litibus vel scandalis, aliisve malis ansam praebituras, sacrorum Antistiti jus competit et respective obligatio incumbit, matriimonii celebrationem interdicere. Quamdiu interdictum ab eodem sublatum non sit, matrimonium contrahere illicitum est.

§. 68.

Parentum consensus.

Etiam in nectendo matrimonii vinculo memores sunto filiifamilias Domini dicentis: Honora patrem tuum et matrem tuam! Praeterea prona est ad praepropera consilia juventus, nisi maturioris aetatis experientia regatur, et conjugia absque debita deliberatione inita uberem malorum continent fomitem. Quocirca illicita sunt matrimonia, quae parentibus justis ex causis assensum denegantibus contrahuntur.

§. 69.

Prohibitiones legis Austriacae

Sanctum est Christiano, potestati civili praestare obedientiam, ad quam Dominus ipse nos per Apostolum suum instituit. Eo districtius eas observet necesse est constitutiones civiles, quae ad ordinem moralem conservandum accurate concurrunt. Quamvis igitur potestas civilis, quin validum inter Christianos matrimonium contrahatur, sanctionibus suis impedire minime possit, civi tamen Au-

lich auch in der Pfarre ihres Geburtsortes vorgenommen werden. Hat aber der Ehewerber nicht nur keinen eigentlichen, sondern auch keinen uneigentlichen Wohnsitz, so geschehe die Verkündigung sowohl in dem Pfarrbezirke, wo er sich eben aufhält, als auch dort, wo ihm das Heimathsrecht zusteht, oder wenn ein solches ihm nirgends zustände, wo möglich in der Pfarrkirche seines Geburtsortes.

§. 64.

Die Verkündigungen müssen wiederholt werden, wenn die Ehe nicht binnen sechs Monaten nach Vornahme derselben geschlossen wird, oder der Bischof auch nach Ablauf einer kürzeren Zeit die Erneuerung des Aufgebotes vorschreibt.

§. 65.

Bevor das Aufgebot gehörig vollzogen ist, kann die Ehe erlaubterweise nicht eingegangen werden.

§. 66.

5. Religionsverschiedenheit zwischen Christen und Abtrünnigen, dann zwischen katholischen und nichtkatholischen Christen.

Die Kirche verabscheut die Ehen zwischen Christen und Solchen, welche vom Christenthume abgefallen sind. Auch missbilligt sie die Heirathen zwischen Katholiken und nichtkatholischen Christen und mahnt ihre Kinder von Schliessung derselben ab.

§. 67.

6. Verbot der Kirche.

Wenn Grund vorhanden ist, zu vermuthen, dass den Ehewerbern ein Hinderniss im Wege stehe, oder wenn die Besorgniss obwaltet, dass ihre Verehelichung zu grossen Zwistigkeiten und Aergernissen oder anderem Unheile Anlass geben werde, so steht dem Bischofe das Recht zu und liegt beziehungsweise die Pflicht ob, die Eingehung der Ehe zu verbieten. So lange er das Verbot nicht aufgehoben hat, bleibt die Eingehung der Ehe unerlaubt.

§. 68.

Zustimmung der Eltern.

Auch bei Knüpfung des Ehebandes seien Söhne und Töchter des Herrn eingedenk, welcher spricht: Ehre deinen Vater und deine Mutter! Zudem lässt die Jugend sich leicht zu unbesonnenen Schritten hinreissen, und übereilt geschlossene Ehen sind ein fruchtbarer Saame des Unheiles. Ehen also, welchen die Eltern ihre Zustimmung aus gerechten Gründen verweigern, sind unerlaubt.

§. 69.

Verbote des österreichischen Gesetzes.

Es ist dem Christen eine heilige Pflicht, der Staatsgewalt den Gehorsam zu zollen, zu welchem der Herr selbst uns durch seinen Apostel anweiset. Um so genauer soll er jene Staatsgesetze beobachten, welche den Bedingungen der sittlichen Ordnung sorgsame Beachtung schenken. Wiewohl also die Staatsgewalt durch ihre Anordnungen nicht verhindern kann, dass zwischen Christen eine

striaco haud licet, negligere praescriptiones, quas lex Austriaca de civilibus matrimonii effectibus statuit.

§. 70.

Quatenus nupturientes ad copulationes admittendi

Ad matrimonii celebrationem contracturi tunc tantum admitti debent, quando conjunctioni eorum nullum, quantum sciri possit, obstet impedimentum et cuncta praestiterint, quae ecclesiae leges ad matrimonia invalida aut illicita excludendum praescribunt. In specie ipsis incumbit, proclamationes rite peractas esse comprobare nec non liberi status testimonium exhibere; et nisi aetas et origo eorum ex libris parochialibus colligi possit, litteras baptismales afferre. Quodsi nupturiens testimonium sibi baptismale parare plane non valeret, parochus ad Episcopum recurret. Supra memoratas legis Austriacae praescriptiones quod attinet, magno agendum studio, ut a matrimonium contracturis exacte observentur. Quodsi contingat ut parochi monita nihil proficiant, res ad Episcopum deferenda. Hoc ipsum fiat, si alia quacunque ex causa difficultates vel dubia enascantur.

Documenta necessaria.

§. 71.

Exterorum matrimonia.

Caveatur oportet, ne exteri aliter, quam servatis omnibus, quae ad matrimonium rite celebrandum requiruntur, matrimonium contrahere permittantur. In quantum parochus hoc in negotio procedere possit, quin ipsum curiae episcopali dijudicandum proposuerit, Episcopus pro rerum adjunctis constituet.

§. 72.

Matrimonia praematura.

Procurandum est, ut avertantur matrimonia eorum, qui annum quidem decimum quartum et respective duodecimum absolverunt, ast nondum attigerunt aetatem, qua pro terrae gentisque ratione aptitudo ad matrimonium debita cum deliberatione ineundum et maturitas physica adesse solet.

§. 73.

Copulatio nupturientium domicilio carentium.

Copulationem eorum, qui nec verum, nec quasi domicilium habent, peragere non licet, antequam Episcopus ipse licentiam concesserit.

§. 74.

Instructio religiosa.

Quum matrimonium novi foederis sit sacramentum et ejus vinculo se devincientibus sanctas gravissimasque imponat obligationes, qui elementa fidei Christianae ignorant, ad nuptias admitti nequeunt; immo antequam de Deo ejusque mandatis saltem scitu absolute necessaria didicerint, nec ad proclamanda ipsorum matrimonia parochi procedant.

§. 75.

S. Sacramentorum susceptio.

Decet, ut sponsi, priusquam in facie Ecclesiae foedere mortem usque duraturo jungantur, poenitentiae sacramento cor emundent et corpus Domini nostri devote suscipiant. Nec ante benedictionem

giltige Ehe geschlossen werde, so ist es doch dem österreichischen Staatsbürger nicht erlaubt, die Vorschriften zu vernachlässigen, welche das österreichische Gesetz über die bürgerlichen Wirkungen der Ehe aufstellt.

§. 70.

Zulassung zur Trauung. Erforderliche Belege.

Zur Trauung dürfen die Ehewerber nur dann zugelassen werden, wenn ihrer Verbindung, in so weit es sich in Erfahrung bringen lässt, kein Hinderniss im Wege steht und sie Alles geleistet haben, was die Gesetze der Kirche zur Fernhaltung von ungiltigen oder unerlaubten Ehen vorschreiben. Insbesondere liegt es ihnen ob, sich über die gehörige Vornahme des Aufgebotes auszuweisen, das Zeugniss ledigen Standes vorzulegen, und wenn ihr Alter und ihre Abkunft nicht aus den Pfarrbüchern ersichtlich ist, den Taufschein beizubringen. Sollte ein Ehewerber gänzlich ausser Stande sein, sich das Taufzeugniss zu verschaffen, so wird der Pfarrer sich desshalb an den Bischof wenden. Was die obenerwähnten Vorschriften des österreichischen Gesetzes betrifft, so ist mit grossem Eifer dahin zu wirken, dass sie von den Ehewerbern genau beobachtet werden. Begibt es sich, dass die Ermahnungen des Pfarrers fruchtlos bleiben, so ist die Sache vor den Bischof zu bringen. Dasselbe hat zu geschehen, wenn aus irgend einer anderen Ursache Schwierigkeiten oder Zweifel entstehen.

§. 71.

Ehen von Ausländern.

Es ist darüber zu wachen, dass Ausländer nicht anders als mit Beobachtung alles Dessen, was zu rechtmässiger Eingehung der Ehe erforderlich ist, zur Trauung zugelassen werden. In wiefern der Pfarrer in dieser Sache vorgehen könne, ohne dieselbe der bischöflichen Curie zur Beurtheilung vorzulegen, wird der Bischof nach Umständen bestimmen.

§. 72.

Vorzeitige Ehen.

Es ist Vorsorge zu treffen, dass die Ehen Derer verhindert werden, welche zwar das vierzehnte und beziehungsweise das zwölfte Jahr vollendet, aber noch nicht das Alter erreicht haben, in welchem nach Massgabe des Landes und Stammes die Fähigkeit, die Ehe mit gehöriger Ueberlegung zu schliessen, und die körperliche Reife einzutreten pflegt.

§. 73.

Trauung von Ehewerbern ohne Besitz.

Die Trauung von Personen, welche weder einen eigentlichen noch einen uneigentlichen Wohnsitz haben, darf nicht vorgenommen werden, bevor der Bischof selbst hiezu die Erlaubniss ertheilt hat.

§. 74.

Religionsunterricht.

Da die Ehe ein Sacrament des neuen Bundes ist und Denen, welche durch ihr Band sich vereinigen, heilige und hochwichtige Pflichten auflegt, so dürfen Personen, welche in den Grundwahrheiten des Christenthumes unwissend sind, zur Trauung nicht zugelassen werden. Ja, bevor sie über Gott und seinen Willen sich nicht wenigstens die schlechthin nothwendigen Kenntnisse erworben haben, nehme der Pfarrer nicht einmal die Verkündigung ihrer Ehe vor.

§. 75.

Empfang der heilig. Sacramente.

Es gebührt sich, dass die Brautleute, bevor sie im Angesichte der Kirche den lebenslänglichen Bund schliessen, ihr Gewissen durch das heilige Sakrament der Busse läutern und den Leib des

sacerdotalem in templo suscipiendam in eadem domo cohabitent. De hisce ac omnibus, quae conferre possunt, ut matrimonium pie ac decore celebretur, statuta et laudabiles consuetudines cujusque dioecesis fideliter observandae sunt.

§. 76.

Libri nuptialis gestio.

Parochus, cui copulationem peragere competit, tenetur, matrimonium contractum cum omnibus rerum adjunctis, quae ad probationem efficiendam necessaria vel utilia sunt, libro nuptiali parochiae suae propria manu inscribere. Distincte igitur exprimantur: Nomen baptismale, cognomen, aetas, religio, habitatio et conditio conjugum; insuper, an prius jam matrimonio juncti fuerint; porro nomen, religio, et conditio parentum et testium, dies, quo, nec non sacerdos, coram quo matrimonium inierunt. Quodsi difficultates emerserint, modus, quo sublatae fuerint, indicandus venit.

§. 77.

Quodsi parochus sacerdotem quemdam deleget ad copulandum sponsos in loco, ubi neuter eorum domicilium habet, incumbit ipsi, rem in libro copulatorum parochiae suae annotare. Parochus loci, ubi matrimonium contrahitur, actum modo superius exposito libro copulatorum parochiae suae propria manu inscribere et addere simul debet, a quonam parocho delegatio concessa sit. Posterior tenetur pariter, copulationem peractam, de qua spatio octo dierum certior reddendus est, libro copulatorum parochiae ipsius inferre.

§. 78.

Casu, quo civis Austriacus petit, ut matrimonium ab eo in exteris terris initum libro copulatorum parochiae, ubi nunc domicilium fixit, inseratur, parochus libellum supplicem simul cum probationibus de conjugio rite inito allatis Episcopo proponet ac ejusdem exspectabit mandata.

§. 79.

Dispensatio in impedimentis matrimonii

Ea matrimonii impedimenta, quae juris canonici sanctionibus innituntur, dispensatione legitime obtenta et conditionibus, quae forsan adjunctae sint, adimpletis pro singulis cessant casibus. In impedimentis dirimentibus proprio jure dispensare solius Apostolicae Sedis est, cui reservatum quoque, in voto castitatis simplici, sed perpetuo, nec non in disparitate cultus inter Catholicos et Christianos non catholicos dispensationem indulgere.

§. 80.

Impedimenta, in quibus dispensandum facultatibus a Sancta Sede concessis, sequentia quoad impedimenta:

Herrn andächtig empfangen. Bevor sie den priestertichen Segen im Gotteshause erhalten haben, sollen sie im selben Hause nicht beisammen wohnen. Hierüber und über Alles, was sonst noch beitragen kann, damit die Ehe in Gottesfurcht und mit christlichem Anstande eingegangen werde, sind die Anordnungen und löblichen Gewohnheiten jedes Kirchensprengels getreu zu beobachten.

§. 76.

Führung des Trauungsbuches.

Der zur Trauung berechtigte Pfarrer ist verpflichtet, die erfolgte Schliessung der Ehe mit allen Umständen, welche zu Herstellung eines Beweises nothwendig oder nützlich sind, in das Trauungsbuch seiner Pfarre eigenhändig einzutragen. Es muss also deutlich ausgedrückt werden: Der Tauf- und Familienname, das Alter, das Religionsbekenntniss, die Wohnung und der Stand der Neuvermählten; auch ob dieselben schon früher verehelicht waren oder nicht; ferner Name, Religionsbekenntniss und Stand ihrer Eltern und der Zeugen, der Tag; an welchem, so wie der Priester, durch welchen die Trauung vollzogen wurde. Haben sich Anstände ergeben, so soll die Art und Weise, wie dieselben beseitiget wurden, angeführt werden.

§. 77.

Ermächtiget der Pfarrer einen Priester, die Brautleute an einem Orte, wo Keines von Beiden seinen Wohnsitz hat, zu trauen, so soll er dies in dem Trauungsbuche seiner Pfarre anmerken. Der Pfarrer des Ortes, wo die Eheschliessung vor sich geht, hat dieselbe auf die oben angedeutete Weise in das Trauungsbuch seiner Pfarre eigenhändig einzutragen und beizufügen, von welchem Pfarrer die Ermächtigung ausgegangen sei. Dieser Letztere wird die geschehene Vornahme der Trauung, von welcher er binnen acht Tagen in Kenntniss zu setzen ist, gleichfalls in seinem Trauungsbuche anmerken.

§. 78.

Wenn ein österreichischer Staatsbürger das Ansuchen stellt, dass seine im Auslande geschlossene Ehe in das Trauungsbuch der Pfarre, wo er nunmehr seinen Wohnsitz genommen hat, eingetragen werde, so hat der Pfarrer das Gesuch sammt den beigebrachten Beweisen der rechtmässigen Eheschliessung dem Bischofe vorzulegen und den Auftrag desselben abzuwarten.

§. 79.

Nachsicht in Ehehindernissen.

Jene Ehehindernisse, welche auf Bestimmungen des Kirchengesetzes beruhen, werden durch eine rechtmässig erlangte Nachsichtgewährung und die Erfüllung der etwa beigesetzten Bedingungen für einzelne Fälle ausser Kraft gesetzt. Dem heiligen Stuhle allein steht es zu, in Hindernissen der Giltigkeit aus eigener Macht Nachsicht zu gewähren, und demselben ist es auch vorbehalten, in dem einfachen Gelübde immerwährender Keuschheit wie auch in der Religionsverschiedenheit zwischen Katholiken und nichtkatholischen Christen Nachsicht zu ertheilen.

§. 80.

Hindernisse, in welchen

Die Bischöfe werden, wenn rechtmässige Gründe nicht gebrechen, sich ihrer vom heiligen Stuhle erhaltenen Vollmachten in nachstehenden Hindernissen willfährig bedienen:

pensatio facilius concedenda.

1) In tertio et quarto gradu consanguinitatis et affinitatis ex copula licita:
2) In cognatione spirituali.
3) In affinitate ex copula illicita, nisi timendum sit, ne ex immundis commerciis nupturientes consanguinitate in linea recta juncti sint.
4) In tertio et quarto gradu justitiae publicae honestatis ex matrimonio rato non consummato.
5) In justitia publicae honestatis provenienti ex matrimonio invalide contracto et non consummato, aut ex sponsalibus.

§. 81.

Quoad ceterorum dispensationem tenenda.

Caetera quod attinet impedimenta dirimentia, unanimi conatu agendum est, ut efficax eorum vigor aut asseratur aut restituatur. Ubi matrimonia inter consanguineos proximiores inita frequentiora occurrunt, corrumpunt intima familiarum commercia, utpote cupidinem pravam ejusque suspicionem excitantia.

§. 82.

Dispensatio in banno nuptiali.

Dispensatio ab omnibus tribus proclamationibus non nisi urgentissimis in casibus, a secunda vero et tertia proclamatione non nisi ex causis consideratu dignis et sufficienter probatis concedenda est.

§. 83.

Quum contingere possit, ut instans mortis periculum dilationem longiorem impossibilem reddat, Episcopi in quovis districtu pro ratione locorum unum pluresve sacerdotes delegabunt, qui tali eveniente casu ipsorum nomine ab omnibus tribus proclamationibus dispensent.

§. 84.

Si duae personae, quae conjugio se junctas falso asserunt et in loco domicilii passim pro conjugibus habentur, matrimonium inter se contrahere optant, dispensatio ab omnibus tribus proclamationibus ipsis absque gravissima causa deneganda non est. Sedulo tamen examinetur, an ipsas peraeque pro conjugibus haberi veritate undequaque nitatur.

§. 85.

Nupturientes, quibus proclamationes penitus indulgentur, nunquam non tenentur, coram parocho, cui copulationem peragere competit, jurejurando firmare, quod ipsis nullum impedimentum conjunctioni suae obstans notum sit.

§. 86.

Supplices de dispensatione concedenda libelli.

In libello supplici, quo dispensatio petitur, impedimentum cum omnibus adjunctis, a quibus ejusdem qualitas dependet, clare exponendum est; insuper rationum momenta, quibus petitio fulcitur, necessariis allegationibus instruantur. Episcopus de factis, quibus ejus decisio vel relatio Sanctae Sedi proponenda innitatur oportet, investigationes necessarias habebit.

1) Im dritten und vierten Grade der Blutsverwandtschaft und der Schwägerschaft aus erlaubtem Umgange.
2) In der geistlichen Verwandtschaft.
3) In der Schwägerschaft aus unerlaubtem Umgange, ausser wenn zu besorgen stünde, dass in Folge des unreinen Verhältnisses die Ehewerber mit einander in gerader Linie verwandt seien.
4) Im dritten und vierten Grade der aus einer giltigen, doch nicht vollzogenen Ehe entstandenen Forderung der öffentlichen Sittlichkeit.
5) In jener Forderung der öffentlichen Sittlichkeit, welche aus einer ungiltigen und nicht vollzogenen Ehe oder aus dem Eheverlöbnisse hervorgeht.

die Nachsicht willfährig zu ertheilen ist.

§. 81.

Was die übrigen Hindernisse der Giltigkeit betrifft, so ist einmüthig dahin zu wirken, dass die volle Wirksamkeit derselben behauptet oder erneuert werde. Wenn Ehen zwischen nahen Verwandten häufiger vorkommen, so vergiften sie das Familienleben, in dessen Verkehr sie die sinnliche Begierde und den Verdacht derselben einführen.

Grundsätze der Nachsicht-Ertheilung bei den übrigen Hindernissen.

§. 82.

Die gänzliche Nachsicht vom Aufgebote soll nur in höchst dringenden Fällen, die Nachsicht von der zweiten und dritten Verkündigung nur aus erheblichen und hinreichend bewiesenen Gründen ertheilt werden.

Nachsicht des Aufgebotes.

§. 83.

Da es sich ereignen kann, dass eine nahe Todesgefahr jeden längeren Aufschub unmöglich macht, so werden die Bischöfe in jedem Bezirke nach Massgabe der Ortsverhältnisse Einen oder mehrere Priester ermächtigen, für solche Fälle in ihrem Namen die Nachsicht von allen drei Verkündigungen zu ertheilen.

§. 84.

Wenn zwei Personen, welche sich fälschlich für Eheleute ausgeben und an dem Orte, wo sie ihren Wohnsitz haben, allgemein dafür gehalten werden, sich mit einander zu verehelichen wünschen, so soll denselben ohne höchst wichtige Ursache die Nachsicht von allen drei Verkündigungen nicht versagt werden. Doch ist genau zu erheben, ob die Behauptung, dass sie allgemein für Eheleute gehalten werden, vollkommen gegründet sei.

§. 85.

Jene Ehewerber, welchen das Aufgebot gänzlich nachgesehen wird, haben stets vor dem zur Trauung berechtigten Seelsorger zu beschwören, dass ihnen kein ihrer Verehelichung entgegenstehendes Hinderniss bekannt sei.

§. 86.

In den Gesuchen um Nachsichtgewährung ist das Hinderniss mit allen Umständen, von welchen die Beschaffenheit desselben abhängt, deutlich anzugeben; auch sollen die Gründe, auf welche man sich beruft, mit den nöthigen Nachweisen belegt werden. Der Bischof wird über die Thatumstände, auf welche seine Entscheidung oder sein dem heiligen Stuhle vorzulegendes Gutachten sich stützen muss, die erforderlichen Erhebungen pflegen.

Gesuche um Nachsichtgewährung.

§. 87.

Dispensatio pro foro conscientiae.

Quodsi impedimentum occultum, nec ipsius propalatio prudenter timenda sit, ad conscientiae consulendum dispensatio suppresso conjugum nomine etiam per confessarium seu aliam idoneam personam peti ac impetrari potest. Hujusmodi tamen dispensatio in foro externo nullatenus suffragatur: quocirca quando impedimentum praeter exspectationem publicum fieret, ne matrimonium coram judice humano in discrimen adducatur, dispensationem pro foro externo valituram servatis servandis petere oporteret.

§. 88.

Matrimonii convalidatio

Si copulatio forma debita peracta propter impedimentum matrimonio obstans invalida fuit, dispensatione obtenta matrimonii convalidatio institui debet.

§. 89.

pro foro conscientiae.

Dispensatione pro foro conscientiae tantum concessa ad matrimonium convalidandum sufficit, ut ambae partes consensum absque parocho et testibus renovent.

§. 90.

pro foro externo.

Obtenta dispensatione, quae pro foro externo valet, consensus invalide copulatorum coram parocho, in cujus parochia domicilium habent, et duobus testibus renovetur oportet. Parochus nunquam non convalidationem peractam libro copulatorum inserere debet, quando autem conjunctio invalida in alia parochia contracta fuerit, res hujus praeterea loci parocho communicanda est, ut ipse convalidationem peractam inscriptioni, quae de matrimonio invalido facta sit, diligenter adjungat.

§. 91.

Proclamationes tali casu haud repetantur; copulatio a parocho privatim et coram fidis testibus peragatur. Exceptio fieri potest, quando impedimentum loco, quo convalidatio instituenda veniat, notorium sit.

§. 92.

impedimento mutatione facti sublato.

Impedimento absque dispensatione mutatione facti sublato, conjugibus injungendum est, ut consensus declarationem coram parocho et duobus testibus iterent, nisi forsan, quod nuptiarum celebratarum tempore impedimentum obtinuerit, et omnino occultum nec ullum rei probandae sit periculum: tunc enim concedi potest, ut consensum inter se renovent.

§. 93.

in impedimento vis metusque, nec non erroris et consensus ficti.

Matrimonium, quod consensus fictus irritum reddit, consensu ab eo, qui ficte egerat, vere praestito convalidatum censeatur oportet. Idem obtinet de matrimonio, cui error seu vis metusque obstitit, quamprimum pars, quae errori aut violentiae injustae suberat, recognito errore aut libertate plene recuperata verbo factove assensum

§. 87.

Nachsichtgewährung für den Gewissensbereich.

Wenn das Hinderniss geheim ist und eine Veröffentlichung desselben nicht zu besorgen steht, so kann, um das Gewissen sicher zu stellen, die Nachsichtgewährung ohne Angabe des Namens der Gatten und auch durch den Beichtvater oder eine andere hiezu taugliche Person nachgesucht und erhalten werden. Doch ist eine solche Nachsichtgewährung für den Rechtsbereich von keinem Nutzen: wenn also das Hinderniss wider Vermuthen bekannt würde, so müsste, damit die Ehe nicht vor dem menschlichen Gerichte Gefahr laufe, um eine für den Rechtsbereich giltige Nachsichtgewährung auf dem gehörigen Wege angesucht werden.

§. 88.

Convalidation der Ehe

Wenn eine in gehöriger Form vollzogene Trauung wegen eines obwaltenden Hindernisses ungiltig war, so hat nach erlangter Nachsichtgewährung die Convalidation der Ehe zu erfolgen.

§. 89.

für den Gewissensbereich;

Ist die Nachsicht nur für den Gewissensbereich ertheilt worden, so genügt es zu Begründung einer giltigen Ehe, wenn beide Theile ihre Einwilligung ohne Pfarrer und Zeugen erneuern.

§. 90.

für den Rechtsbereich;

Bei einer Nachsichtgewährung, welche für den Rechtsbereich Geltung hat, muss die Einwilligusg der ungiltig Vermählten vor dem Pfarrer, in dessen Pfarrbezirke sie ihren Wohnsitz haben, und zwei Zeugen erneuert werden. Der Pfarrer hat jedenfalls die stattgehabte Convalidation in sein Trauungsbuch einzutragen, wenn aber die ungiltige Verbindung in einer anderen Pfarre geschlossen wurde, so soll er überdiess den Pfarrer, in dessen Bezirke sie eingegangen wurde, davon in Kenntniss setzen, damit derselbe die Vollziehung der Convalidation an der Stelle, wo die ungiltige Ehe eingeschrieben ist, sorgfältig beifüge.

§. 91.

Das Aufgebot ist in solchen Fällen nicht zu wiederholen. Die Trauung soll in der Stille und vor vertrauten Zeugen vorgenommen werden. Eine Ausnahme kann eintreten, wenn das Hinderniss an dem Orte, wo die Convalidation zu geschehen hat, allgemein bekannt ist.

§. 92.

nach thatsächlich erloschenem Hindernisse;

Wenn ein Hinderniss ohne Nachsichtgewährung durch eine thatsächliche Veränderung erloschen ist, so soll den Gatten aufgetragen werden, die Erklärung der Einwilligung vor dem Pfarrer und zwei Zeugen zu erneuern, ausser wenn etwa der Umstand, dass zu Zeit der Eheschliessung ein Hinderniss obwaltete, gänzlich verborgen, und dass darüber ein Beweis hergestellt würde, nicht zu befürchten wäre: denn dann kann denselben gestattet werden, die Einwilligung unter sich zu erneuern.

§. 93.

im Hindernisse der verstellten Einwilligung, wie

Eine Ehe, welche wegen verstellter Einwilligung ungiltig ist, muss als convalidirt erachtet werden, wenn Der, welcher Verstellung übte, in Wahrheit eingewilliget hat. Dasselbe findet bei einer Ehe statt, welcher Irrthum oder Gewalt und Furcht im Wege stand, sobald der Theil, welcher dem Irrthume oder dem ungerechten

suppleverit. Nihilominus ad omne de consensu praestito dubium sequestrandum his quoque in casibus consultum est, ut conjuges consensum coram parocho et duobus testibus renovent: igitur hoc ut fiat, agendum erit, nisi obversetur prudens scandalorum vel matrimonii in discrimen adducendi metus.

§. 94.

Convalidatione peracta matrimonium quoad effectus civiles ita considerandum venit, ac si ab initio valide contractum esset. Idem de effectibus ecclesiasticis obtinet, quando vel una tantum pars nuptiarum celebratarum tempore ignorantia facti aut juris detenta fuerit. Alias ad dispensationis remedium confugiendum erit.

Titulus secundus.

De processu matrimoniali.

§. 95.

Jurisdictio in caussis matrimonialibus.

Caussae matrimoniales ad judicem ecclesiasticum spectant, cui soli competit, de validitate matrimonii et obligationibus ex eodem derivantibus sententiam ferre. De effectibus matrimonii mere civilibus potestas civilis judicat.

§. 96.

Judex competens.

Conjuges in caussis matrimonialibus subsunt Episcopo, in cujus dioecesi maritus domicilium habet. Exceptioni locus est, si conjugale vitae consortium aut per separationem a thoro et mensa aut per desertionem malitiosam a marito patratam sublatum sit. Priori casu quaelibet pars jus adcusandi contra alteram ipsi competens coram Episcopo dioecesis, ubi haecce domicilium habet, exercere debet. Posteriori casu uxor apud Episcopum, intra cujus dioecesim domicilium ejus situm est, actionem instituere potest. Postquam citatio judicialis intimata est, mutatio quoad conjugum domicilium facta mutationem respectu judicis competentis minime operatur.

§. 97.

Tribunalis matrimonialis membra.

Episcopus in tractandis caussis matrimonialibus utitur tribunali, quod ex praeside et consiliariis ad minimum quatuor constare debet. Nec tamen ultra sex consiliariorum numerus facile ascendat. Adjungatur eisdem secretarius nec non vir idoneus, qui aliquo tribunalis consiliario, ne munere fungatur, praepedito ejus locum teneat. Congruum erit, eundem ad sessiones, quibus ad supplendum necessarius haud est, qua assessorem absque suffragii jure admittere. Quando propter magnum dioecesis ambitum commode fieri haud possit, ut praeses negotiis juxta instructionis hujus tenorem ipsi

Zwange unterlag, nachdem er den Irrthum erkannt oder seine volle Freiheit wieder erlangt, durch Wort oder That eingewilliget hat. Demungeachtet ist es, um jeden Zweifel über die erfolgte Einwilligung auszuschliessen, auch in diesen Fällen gerathen, dass die Gatten ihre Einwilligung vor dem Pfarrer und zwei Zeugen erneuern, und man suche dies zu erwirken; es sei denn, dass eine begründete Besorgniss von Aergerniss oder Gefährdung der Ehe obwalte. auch des Zwanges und Irrthumes.

§. 94.

Nach erfolgter Convalidation ist die Ehe in Betreff der bürgerlichen Wirkungen so zu betrachten, als wäre sie ursprünglich giltig geschlossen worden. Eben dies gilt von den kirchlichen Wirkungen, wenn auch nur Ein Theil zur Zeit der Eheschliessung in Unwissenheit der Thatsache oder des Rechtes befangen war. Sonst muss man zur Nachsichtgewährung die Zuflucht nehmen. Wirkungen der Convalidation.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Verfahren in Ehesachen.

§. 95.

Die Ehesachen gehören vor den kirchlichen Richter, welchem allein es zusteht, über die Giltigkeit der Ehe und die aus derselben entspringenden Pflichten das Urtheil zu fällen. Ueber die bloss bürgerlichen Wirkungen der Ehe entscheidet die Staatsgewalt. Gerichtsbarkeit in Ehesachen.

§. 96.

Die Gatten unterstehen in Ehesachen dem Bischofe, in dessen Kirchensprengel der Ehemann seinen Wohnsitz hat. Ausnahmen finden statt, wenn die eheliche Lebensgemeinschaft entweder durch Scheidung von Tisch und Bett oder durch bösswillige Verlassung von Seite des Ehemannes aufgehoben ist. Im ersteren Falle hat jeder Theil das ihm wider den anderen zustehende Klagerecht vor dem Bischofe der Diöcese, wo dieser seinen Wohnsitz hat, geltend zu machen. Im zweiten Falle kann die Gattin ihre Klage vor dem Bischofe anbringen, in dessen Kirchensprengel ihr Wohnsitz gelegen ist. Zuständigkeit.

Sobald die gerichtliche Vorladung zugestellt ist, kann durch eine Veränderung im Wohnsitze der Gatten eine Veränderung in Betreff der Zuständigkeit nicht bewirkt werden.

§. 97.

Der Bischof bedient bei Verhandlung der Ehesachen sich eines Gerichtes, welches aus einem Präses und wenigstens vier Räthen zu bestehen hat. Doch soll die Zahl der Räthe nicht leicht mehr als sechs betragen. Es werde denselben ein Schriftführer beigegeben und ein tauglicher Mann bestimmt, um, wenn ein Rath des Ehegerichtes seines Amtes zu walten verhindert ist, die Stelle desselben zu vertreten. Es wird zweckmässig sein, denselben an den Sitzungen, bei welchen es keiner Ergänzung bedarf, als Beisitzer ohne Stimmrecht theilnehmen zu lassen. Wenn es wegen der grossen Ausdehnung des Kirchensprengels nicht wohl möglich ist, dass der Mitglieder des Ehegerichtes.

incumbentibus solus fungatur, adjungatur eidem, qui vices ejus teneat.

§. 98.

Episcopus membra tribunalis matrimonialis nominat, et, quando finis ratio exigere ipsi videatur, a collato munere vel suspendit vel removet. Viros seliget debitis dotibus praeditos, et quibus nulla ex parte exceptionis nota opponi possit.

§. 99.

Caussas referendas, nisi Episcopus peculiare quid statuat, praeses consiliariis distribuit. Decisio majoritate suffragiorum absoluta fertur. Praeses mentem suam ultimus explicat et quando ipsius computato suffragio paria emergant vota, rem suffragio suo decernit, nisi de sententia super matrimonii validitate ferenda agatur, quo quidem in casu votis paribus existentibus nunquam non pro validitate standum erit. Si Episcopo visum fuerit, praesidi virum, qui vices ejus gerat, adjungere, de negotiis eidem assignandis necessaria constituet.

§. 100.

Consiliarius tribunalis matrimonialis, cujus ea est ad partes relatio, ut testis suspectus vel et respective inhabilis foret, ista in caussa a functionibus suis exercendis abstinebit.

§. 101.

Instantiarum ordo.

Appellatio ab Episcopo dioecesis ad Metropolitam provinciae ecclesiasticae, a Metropolita vero ad Sanctam dirigitur Sedem. Idem locum habet, quando res secundum legis ecclesiasticae tenorem ad quartam instantiam devolvi potest vel debet. Caussae, quas Metropolita vel Episcopus exemtus in prima instantia cognovit, in secunda quoque a Sede Apostolica judicantur.

§. 102.

Terminus appellationem annuntiandi et proponendi.

Appellatio apud tribunal, contra cujus sententiam directa est, intra decem a sententia communicata dies annuntianda venit; tribunal vero intra triginta dies, qui pariter ab intimatione peracta computandi sunt, acta ad instantiam superiorem remittere debet. Pars appellans ea de re certior reddatur et commoneatur, quod intra triginta ab intimata hac injunctione dies gravamen ad judicem, apud quem appellatio secundum juris ordinem interponenda est, deferre teneatur. Supplicatio de longiori termino concedendo tribunali, cujus sententia impugnatur, proponi debet; nec ei absque gravi causa annuendum est. Si pro rerum adjunctis necessarium sit, ad Sedem Sanctam preces de delegato nominando dirigere, tribunal, quamprimum de nominatione peracta notitiam ex officio nactum sit, ad actorum transmissionem absque ulla mora procedet.

Präses die laut dieser Anweisung ihm obliegenden Geschäfte allein versehe, so ist ihm ein Stellvertreter beizugeben.

§. 98.

Der Bischof ernennt die Mitglieder des Ehegerichtes und wenn der Zweck es ihm zu erfordern scheint, stellt er ihnen die Ausübung des übertragenen Amtes ein oder enhebt sie desselben. Doch wird seine Wahl nur auf Männer fallen, welche die erforderlichen Eigenschaften besitzen und wider welche von keiner Seite her eine Einwendung kann erhoben werden.

§. 99.

Die vorzutragenden Gegenstände werden, wenn der Bischof hierüber nicht besondere Anordnungen trifft, von dem Präses unter die Räthe vertheilt. Die Entscheidung wird mit absoluter Stimmenmehrheit gefällt. Der Präses spricht sich zuletzt aus, und wenn mit Einrechnung seiner Stimme sich Stimmengleichheit herausstellt, so gibt er den Ausschlag, ausser wenn es sich um ein Urtheil über die Giltigkeit der Ehe handelt: denn in diesem Falle ist bei Stimmengleichheit stets auf Giltigkeit der Ehe zu erkennen. Findet der Bischof es zweckmässig, dem Präses einen Stellvertreter beizugeben, so wird er über die demselben zuzutheilenden Geschäfte das Nöthige verfügen.

§. 100.

Ein Rath des Ehegerichtes, welcher zu den Parteien in solchen Verhältnissen steht, dass er als Zeuge bedenklich oder sogar verwerflich wäre, wird sich für diese Rechtsfrage seiner Amtsübung enthalten.

§. 101.

Instanzenzug.

Die Berufung geht von dem Bischofe der Diöcese an den Metropoliten der Kirchenprovinz, von dem Metropoliten aber an den heiligen Stuhl. Dasselbe findet Statt, wenn die Angelegenheit nach Massgabe der Kirchengesetze vor eine vierte Instanz gebracht werden kann oder muss. Die Rechtsfälle, über welche der Metropolit oder ein exemter Bischof in erster Instanz gesprochen hat, werden auch in zweiter Instanz von dem apostolischen Stuhle entschieden.

§. 102.

Frist für Anmeldung und Einlegung der Berufung.

Die Berufung ist bei dem Gerichte, wider dessen Ausspruch sie ergeht, binnen zehn Tagen nach Zustellung des Urtheiles anzumelden; das Gericht aber soll binnen dreissig Tagen, welche gleichfalls von der geschehenen Zustellung an zu zählen sind, die Verhandlungen an die höhere Instanz einsenden. Die appellirende Partei wird hievon verständiget und ihr erinnert werden, dass sie binnen dreissig Tagen nach Zustellung dieser Weisung ihre Beschwerde bei dem Richter, an welchen der gesetzmässige Zug der Berufung geht, anzubringen habe. Ein Gesuch um Verlängerung der Frist muss bei dem Gerichte, dessen Urtheil angefochten wird, eingereicht und darf nur aus sehr wichtigen Gründen bewilliget werden. Wenn es nach Umständen erforderlich ist, den heiligen Stuhl um Ernennung eines Bevollmächtigten zu bitten, so wird das Gericht, sobald es von der geschehenen Ernennung ämtlich in Kenntniss gesetzt ist, ohne allen Verzug zu Uebersenduug der Verhandlungen schreiten.

§. 103.

I. Exceptio quoad judicis competentiam. Si conjuges vel nupturientes, qui in caussis matrimonialibus citantur, competentiam tribunalis impugnare posse autumant, eidem intra decem post citationem intimatam dies exceptiones suas exponere debent. Quando reclamatio pro non fundata declaretur, liberum eis est, ad instantiam proxime superiorem appellationem dirigere.

§. 104.

Competentia, quam impugnarunt, per tribunal superius confirmata contendentes coram primae actionis judice caussam dicant, oportet.

§. 105.

II. Gravamina et investigationes super copulatione. Parocho matrimonium contrahere cupientes vel repellente vel inducias adhibente, liberum ipsis est, curiam episcopalem adire, quae pro rei conditione aut obstacula removere sataget aut negotium tribunali matrimoniali perpendendum definiendumque transmittet.

Copulationis denegatio.

§. 106.

propter impedimenta dirimentia. Quando difficultas in obmoto quodam impedimento dirimenti sit posita, tribunal matrimoniale perpensis individuis casus circumstantiis dijudicabit, an copulationis denegandae sufficiens adsit causa. Qua regulam tamen tenebit, melius esse, ut matrimonium valide contrahendum differatur, quam ut ansa praebeatur matrimonio invalido cum omnibus, quae ipsum concomitari assolent, malis. Depositio unius testis fide digni, nec non fama, qualis et graves cordatosque viros movet, nunquam non sufficit, ut nupturientes, usque dum res uberius dilucidata sit, repellantur.

§. 107.

Reclamatio ex titulo sponsalium. Si provocando ad sponsalia reclamatio instituatur, parochus casu, quo sponsalia invalida sint, partes ea de re edoceat; si autem valida censeat, litem amice componere conetur. Reclamatione immediate ad tribunal matrimoniale directa, nisi forsan invaliditas in propatulo sit, parocho ante omnia injungendum est, ut commonitiones et consilia paterne adhibeat.

§. 108.

Praesumtio stat pro libertate quoad conjugis electionem: unde contra sponsalia pronuntiandum est, quoties de eorumdem validitate pleno non constet.

§. 109.

In eos, qui promissionem sponsalibus datam implere recusant, admonitione potius, quam coactione agendum est. Omnis pactio de poena conventionali, si a sponsalibus resiliretur, persolvenda non tantam illicita, sed etiam invalida est.

§. 103.

Wenn Gatten oder Ehewerber, welche in Ehesachen vorgeladen werden, die Zuständigkeit des Gerichtes anstreiten zu können glauben, so haben sie bei demselben binnen zehn Tagen nach zugestellter Vorladung ihre Einwendungen vorzubringen. Wird die erhobene Einsprache für unbegründet erklärt, so steht es ihnen frei, bei der zunächst höheren Instanz Berufung einzulegen. I. Einsprache in Betreff der Zuständigkeit.

§. 104.

Bestätiget das höhere Gericht die angestrittene Zuständigkeit, so haben die Parteien ihre Sache vor dem Richter, welcher die Vorladung erlassen hat, zu führen.

§. 105.

Die Ehewerber, welchen der Pfarrer die Trauung aufschiebt oder verweigert, können sich desshalb an die bischöfliche Curie wenden, welche nach Umständen entweder sich bemühen, die Hemmnisse hinwegzuschaffen, oder die Angelegenheit dem Ehegerichte zur Erwägung und Entscheidung übermitteln wird. II. Beschwerden und Erhebungen hinsichtlich der Trauung. Verweigerung der Trauung,

§. 106.

Wenn der Anstand in einem rege gemachten Hindernisse der Giltigkeit liegt, so muss das Ehegericht mit Erwägung aller Einzelheiten beurtheilen, ob hinreichender Grund zur Verweigerung der Trauung vorhanden sei. Doch wird es von dem Grundsatze ausgehen, dass es besser sei, die Eingehung einer giltigen Ehe zu verzögern, als eine ungiltige Ehe mit allen Uebeln, welche dieselbe zu begleiten pflegen, hervorzurufen. Die Aussage eines einzigen glaubwürdigen Zeugen, so wie ein solches Gerücht, welches auch auf erfahrene, gewissenhafte Männer Eindruck macht, reicht jedenfalls hin, um die Ehewerber bis zu weitererer Aufklärung der Sache abzuweisen. mit Bezug auf Hindernisse der Giltigkeit.

§. 107.

Bei einer Einsprache auf dem Grunde eines Eheverlöbnisses hat der Pfarrer, wofern das Eheverlöbniss ungiltig ist, die Betheiligten darüber zu belehren; wenn er es aber für giltig hält, eine gütliche Ausgleichung zu versuchen. Wird die Einsprache unmittelbar bei dem Ehegerichte erhoben und liegt nicht etwa die Ungiltigkeit am Tage, so soll vor Allem der Pfarrer angewiesen werden, durch Vorstellungen und Ermahnungen väterlich einzuwirken. Einsprache mit Berufung auf ein Eheverlöbniss.

§. 108.

Die Vermuthung steht für die Freiheit des Ehewerbers hinsichtlich der Wahl des Gatten: daher ist gegen das Eheverlöbniss zu entscheiden, so oft die Giltigkeit desselben nicht vollständig erwiesen ist.

§. 109.

Auf jene, welche sich weigern, ihr im Eheverlöbnisse gegebenes Wort zu erfüllen, ist nicht sowohl durch Zwang als durch Ermahnung zu wirken. Jede Verabredung über einen Vergütungsbetrag, welcher im Falle des Rücktrittes zu entrichten sei, ist nicht nur unerlaubt, sondern auch ungiltig.

§. 110.

Si judicium matrimoniale sponsalia irrita esse censeat, necessaria disponat, ut matrimonii celebratio ulterius haud retardetur.

§. 111.

Declarata sponsalium validitate judicium matrimoniale per commissarium tentabit, partes ad amicam commovere compositionem. Damni compensationem quod attinet, id agatur, ut conventionem aequis sub conditionibus stipulentur. Super petitione unius saltem partis pecunia quoque compensationis loco solvenda statui potest. Quando actori non sufficiat, liberum quidem ipsi est, de damni compensatione judicium saeculare interpellare, verum reclamationis ab eo matrimonio oppositae ratio non amplius habeatur.

§. 112.

Quando conventio de resiliendo a sponsalibus vel aequam compensationem praestando obtineri non posset, nuptiarum, adversus quas reclamatio instituta est, celebrationem admittere pro minori deberet reputari malo.

§. 113.

Investigationes in finem copulationis eorum, qui matrimonio se junctos esse falso praetendunt.

Quodsi personae, quae matrimonio se junctas esse falso praetendunt, ordinarium ad matrimonium contrahendum viam ingredi non possint, quin sibi aut liberis suis gravia generent damna, rem aut ipsi aut per curatorem animarum ad tribunalis matrimonialis praesidem deferre possunt, qui investigationes ad abusum omnem excludendum necessarias habebit aut haberi curabit. De regula in negotio tractando duos tribunalis consiliarios adhibere debet; quando autem peculiaria rerum adjuncta strictissimum exigant secretum, Episcopus ei permittere potest, ut solus rem pertractet.

§. 114.

III. Nullitatis declaratio.

Ecclesia, utpote fidei ac morum custos, matrimonii invigilat sanctitati ac vinculo indissolubili. Quodsi catholicus homo in conjunctione vivat, quae, cum impedimentum dirimens ei obstet, matrimonii nomen perperam usurpet, ipsa ad veri matrimonii dignitatem elevari aut, quando id fieri nequeat, invalida pronuntiari ac dirimi debet. Vicissim indissolubile matrimonii vinculum adversus omne ipsum sub invaliditatis praetextu dirimendi conamen magno vigore manuteneri debet.

§. 115.

Matrimonium accusandi jus generale.

Matrimonium impugnandi jus, in quantum haud expresse ad conjuges restringatur, competit catholico cuivis exceptis iis, qui sua hac in re commoda quaerere suspecti sunt, vel quamvis matrimonium contrahendum esse sciverint ac proclamationes debito modo institutae essent, impedimentum absque legitima excusatione silentio presserint.

§. 110.

Wenn das Ehegericht das Verlöbniss für ungiltig erkennt, so ist das Nöthige zu verfügen, damit die Trauung keine weitere Verzögerung erfahre.

§. 111.

Ist das Verlöbniss für giltig erklärt worden, so hat das Ehegericht durch einen Beauftragten den Versuch zu machen, die Parteien zu gütlicher Ausgleichung zu bewegen. Was den Schadenersatz betrifft, so werde darauf hingewirkt, dass sie unter billigen Bedingungen ein Uebereinkommen schliessen. Auf das Ansuchen von wenigstens Einem Theile kann auch ein Entschädigungsbetrag ausgesprochen werden. Stellt der Kläger sich damit nicht zufrieden, so bleibt es ihm zwar unbenommen, wegen des Schadenersatzes bei dem weltlichen Gerichte Klage zu führen, doch seine wider die Trauung erhobene Einsprache soll nicht weiter berücksichtiget werden.

§. 112.

Liesse ein Einverständniss über die Aufhebung des Verlöbnisses oder die Leistung einer billigen Entschädigung sich nicht erzielen, so müsste die Gestattung der beabsichtigten Ehe als das kleinere Uebel angesehen werden.

§. 113.

Erhebungen zum Zwecke der Trauung von vorgeblichen Eheleuten.

Wenn Personen, welche sich fälschlich für verheirathet ausgeben, den ordentlichen Weg zur Schliessung der Ehe nicht einzuschlagen vermögen, ohne sich oder ihren Kindern grosse Nachtheile zu bereiten, so können sie die Angelegenheit entweder selbst oder durch einen Seelsorger vor den Präses des Ehegerichtes bringen, und dieser hat die Erhebungen, welche zu Ausschliessung jedes Missbrauches nöthig sind, zu pflegen oder anzuordnen. In der Regel wird er hiezu zwei Räthe beiziehen; wenn aber besondere Umstände die strengste Geheimhaltung fordern, so kann der Bischof demselben gestatten, die Sache allein zu verhandeln.

§. 114.

III. Ungiltigkeitserklärung.

Die Kirche wacht als Hüterin des Glaubens und der reinen Sitte über der Heiligkeit der Ehe und der Unauflöslichkeit ihres Bandes. Wenn ein Katholik in einer Verbindung lebt, welche, da ihr ein Hinderniss der Giltigkeit im Wege steht, den Namen der Ehe mit Unrecht in Anspruch nimmt, so soll dieselbe zur Würde einer wahrhaften Ehe erhoben oder, wofern diess nicht möglich ist, für ungiltig erklärt und getrennt werden. Dagegen muss das unauflösliche Band der Ehe wider jeden Versuch, unter dem Vorwande der Ungiltigkeit die Trennung desselben zu erschleichen, mit Kraft aufrecht gehalten werden.

§. 115.

Allgemeines Bestreitungsrecht.

In wie fern das Bestreitungsrecht nicht ausdrücklich auf die Gatten beschränkt ist, gebührt es allen Mitgliedern der katholischen Kirche mit Ausnahme Jener, welche eigennütziger Absichten verdächtig sind oder, obgleich ihnen die bevorstehende Ehe bekannt war und das Aufgebot ordnungsmässig vorgenommen wurde, das Hinderniss ohne rechtmässigen Grund verschwiegen haben.

§. 116.

Matrimonium accusandi jus conjugibus privative competens. 1. propter coactionem injustam.

Propter errorem et coactionem injustam ea tantum pars, quae in errore versata aut cui consensus coactione injusta extortus est, matrimonium accusare potest. Jure suo excidit, quando, postquam errorem agnovisset aut metus, qualis ad matrimonium irritandum sufficiat, cessavisset, debitum conjugale voluntarie ac scienter praestiterit vel etiam, quin circumstantia ista probari possit, conjugale vitae consortium per sex menses voluntarie continuaverit.

§. 117.

2. propter conditionem non impletam.

Quando matrimonium sub conditione contrahere per exceptionem concedatur, matrimonium propter conditionem non impletam ab eo tantum conjuge accusari potest, qui neque in conditionem positum adesse falso asseveraverit aut, quod haud existat, dolo reticuerit neque, ne conditio impleatur, sua culpa impedierit. Renuntians conditioni accusandi jure se exuit.

§. 118.

3. propter Impotentiam.

Propter impotentiam matrimonium consummandi, nisi notoria sit, conjuges tantum matrimonium accusare possunt.

§. 119.

4. propter aetatem impuberem.

In valorem matrimonii, cui impedimentum impubertatis obstat, pubertate impleta super ejus tantum, qui matrimonii contracti tempore impuber fuerat, conjugis petitione inquirendum est.

§. 120.

Conjugum quoad matrimonium adcusandum juris restrictio. 1. in impedimento raptus.

Propter impedimentum raptus raptor adversus matrimonium reclamare nequit. Rapta, quae raptui consensit, suo matrimonium adcusandi jure in exordio libertatis plene recuperatae utatur; alias non amplius audiatur.

§. 121.

2. in impedimento ligaminis.

Impedimento ligaminis mutatione facti sublato, quando una pars, dum invalidas celebraret nuptias, impedimenti existentiam absque sua culpa ignoraverit, altera, quae impedimenti conscia fuerat, matrimonium adcusandi jure haud potitur.

§. 122.

Quatenus ex officio procedendum sit.

Omnibus casibus et propter omnia impedimenta, quorum respectu jus accusandi conjugibus aut uni ipsorum haud privative competit, tribunal matrimoniale ex officio procedere debet, quam-

§. 116.

Ausschliessliches Bestreitungsrecht der Gatten: 1. Wegen Irrthum u. widerrechtlichem Zwange.

Wegen Irrthum und widerrechtlichem Zwange kann die Ehe nur von dem Gatten, welcher sich im Irrthume befand oder dem widerrechtlichen Zwange unterlag, bestritten werden. Sein Bestreitungsrecht erlischt, wenn er, nachdem er seines Irrthumes inne geworden ist, oder nachdem eine Furcht, wie sie zu Entkräftung der Einwilligung hinreicht, aufgehört hat, die eheliche Pflicht freiwillig und wissentlich leistet, oder auch ohne dass dieser Umstand kann bewiesen werden, das eheliche Zusammenleben sechs Monate lang freiwillig fortsetzt.

§. 117.

2. Wegen Nichterfüllung der Bedingung.

Sollte eine bedingte Eingehung der Ehe ausnahmsweise gestattet werden, so kann die Ehe wegen Nichterfüllung der beigesetzten Bedingung nur von jenem Gatten bestritten werden, welcher weder das Vorhandensein des Ausbedungenen fälschlich vorgegeben oder dessen Nichtvorhandensein absichtlich verschwiegen, noch auch die Erfüllung der Bedingung durch sein Verschulden verhindert hat. Durch die Verzichtleistung auf die Bedingung entsagt er seinem Bestreitungsrechte.

§. 118.

3. Wegen Unvermögen.

Wegen des Unvermögens zu Vollziehung der Ehe können, wenn dasselbe kein offenkundiges ist, nur die Gatten um Ungiltigerklärung einschreiten.

§. 119.

4. Wegen Unmündigkeit.

Die Giltigkeit einer Ehe, welcher das Hinderniss der Unmündigkeit im Wege steht, soll nach eingetretener Mündigkeit nur auf Einschreiten des Gatten, welcher bei Schliessung der Ehe unmündig war, in Untersuchung gezogen werden.

§. 120.

Beschränkung des Bestreitungsrechtes der Gatten: 1. Bei dem Hindernisse der Entführung.

Wegen des Hindernisses der Entführung kann der Entführer gegen die Ehe keine Einsprache erheben. Eine Entführte, welche in die Entführung eingewilliget, hat sich ihres Rechtes, die Ehe zu bestreiten, sogleich nach Wiedererlangung der vollen Freiheit zu bedienen, sonst soll sie nicht mehr gehört werden.

§. 121.

2. Bei dem Hindernisse des Ehebandes.

Nachdem das Hinderniss des bestehenden Ehebandes durch thatsächliche Veränderung erloschen ist, hat im Falle, dass Einem Theile bei Schliessung der ungiltigen Ehe das Vorhandensein des Hindernisses ohne seine Schuld unbekannt war, der andere, welcher um das Hinderniss gewusst hat, kein Recht, die Ehe zu bestreiten.

§. 122.

Einschreiten von Amtswegen.

In allen Fällen und wegen aller Hindernisse, hinsichtlich welcher das Bestreitungsrecht nicht den Gatten oder Einem derselben ausschliesslich zusteht, hat das Ehegericht die Untersuchung von Amtswegen einzuleiten, sobald hiezu durch Offenkundigkeit des

primum aut notorietate facti aut denuntiationibus aliove modo sufficiens suppeditet causa.

§. 123.

Tum quando matrimonium ab eo, cui de jure concessum est, adcusatur, tum quando inquisitio ex officio instituitur, matrimoniale tribunal nunquam non tenetur, cuncta, quae veritati perfecte investigandae inservire possunt, ex officio ordinare et executioni mandare.

§. 124.

Defensor matrimonii et obligationes ei incumbentes.

Cujusvis est Episcopi, virum pietate et juris scientia insignem et quidem ex ecclesiastico, si fieri potest, coetu matrimonii defensorem constituere et quando is munere suo fungi impediatur, virum necessariis dotibus instructum ad ejus locum tenendum nominare.

§. 125.

Defensor matrimonii et in muneris ingressu et quoties matrimonii cujusdam valorem tuendum suscipit, jurare tenetur, se omnia, quae ad matrimonii vinculum servandum facere possunt, diligenter exploraturum et ad ipsum tuendum fideliter adhibiturum fore. Tribunalis matrimonialis ea de re sessionibus intersit. Ad partes audiendas, ad testium depositiones excipiendas et in genere ad omnes actus judiciales citetur oportet. Quivis actus judicialis, in quo aut ipse aut, quem Episcopus ad ejus locum tenendum nominaverit, praesens haud fuerit, qua invalidus et irritus censendus est.

§. 126.

Quomodo nullitatis declarandae petitio apud judicem proponenda.

Matrimonii valorem impugnans accusationem, respective petitionem, ut nullitas pronuntietur, aut scripto expressam afferre aut in gesta redigenda viva voce exhibere potest. Facta, quibus assertio nullitatis superstruitur, distincte ac plene proponenda et probationes, quas praesto sibi esse autumat, indicandae sunt.

§. 127.

Qui matrimonium scripto porrecto accusat, coram tribunali matrimoniali aut ejus commissario personaliter se sistere atque de scitu necessariis respondere debet; alias accusatio ab eo facta qua mera denuntiatio consideranda et tractanda erit.

§. 128.

Modus pertractandi denuntiationes de matrimonii impedimentis factas.

Denuntiationes oretenus factae in acta redigantur; si scripto proponantur, curandum est, ut autor personaliter examinetur. Omnes ad eum dirigantur interrogationes, quae ad quaestionem facti in claram lucem vindicandam contribuere possunt.

§. 129.

Denuntiationes scripto exhibitae, quarum autores personaliter examinari nequeunt, sub peculiaribus tantum rerum adjunctis pro sufficienti processus instituendi causa haberi possunt. Depositionibus tamen in iis contentis pro re nata utendum est ad ulteriores investigationes instituendas.

Falles, durch Anzeigen oder in anderer Weise ein hinlänglicher Grund geboten ist.

§. 123.

Die Ehe möge von einem dazu Berechtigten bestritten oder die Untersuchung von Amtswegen eingeleitet werden, so ist das Ehegericht stets verpflichtet, Alles was zur vollständigen Erforschung der Wahrheit dienen kann, von Amtswegen anzuordnen und durchzuführen.

§. 124.

Bestellung eines Vertheidigers der Ehe u. Pflichten desselben.

Jeder Bischof hat einen durch Frömmigkeit und Rechtskunde ausgezeichneten Mann und zwar, wenn es möglich ist, einen Geistlichen zum Vertheidiger der Ehe zu bestellen, und wofern derselbe seines Amtes zu walten verhindert ist, einen befähigten Stellvertreter zu ernennen.

§. 125.

Der Vertheidiger der Ehe hat beim Antritte seines Amtes und so oft er die Giltigkeit einer Ehe zu vertreten übernimmt, eidlich zu versprechen, dass er Alles, was zur Aufrechthaltung des Ehebandes dienen könne, fleissig erforschen und zum Schutze desselben eifrig geltend machen wolle. Er muss den diessfälligen Sitzungen des Ehegerichtes beiwohnen. Er ist zur Einvernehmung der Parteien, zum Zeugenverhöre und überhaupt zu allen gerichtlichen Verhandlungen beizuziehen. Jede gerichtliche Verhandlung, bei welcher nicht er selbst oder sein vom Bischofe ernannter Stellvertreter gegenwärtig ist, soll als ungiltig und kraftlos betrachtet werden.

§. 126.

Anhängigmachung des Gesuches um Ungiltigerklärung.

Derjenige, welcher die Giltigkeit der Ehe bestreitet, kann seine Anklage, beziehungsweise sein Gesuch um Ungiltigerklärung entweder schriftlich einreichen oder mündlich zu Protokoll geben. Die Thatsachen, auf welche die Behauptung der Ungiltigkeit gestützt wird, sind deutlich und vollständig anzugeben und die Beweismittel, welche man zu haben glaubt, namhaft zu machen.

§. 127.

Wer die Ehe schriftlich bestreitet, hat sich vor dem Ehegerichte oder dessen Bevollmächtigten persönlich zu stellen und die nöthigen Auskünfte zu geben, sonst ist die von demselben erhobene Anklage als eine blosse Anzeige zu betrachten und zu behandeln.

§. 128.

Behandlung der Anzeigen über Ehehindernisse.

Mündlich gemachte Anzeigen müssen zu Protokoll genommen werden; wenn sie schriftlich erfolgen, so soll eine mündliche Einvernehmung des Verfassers veranstaltet werden. Dabei sind an ihn alle Fragen zu stellen, welche zu einer genauen Erhebung des Thatbestandes führen können.

§. 129.

Schriftliche Anzeigen, deren Verfasser mündlich nicht können vernommen werden, genügen nur unter besonderen Verhältnissen, um die Einleitung des Rechtsverfahrens zu begründen. Doch sind die in denselben enthaltenen Angaben nach Gestalt der Umstände zu benützen, um weitere Erhebungen zu pflegen.

§. 130.

Denuntiationes scripto factae, quarum autor nomen abscondit, per se sumtae nunquam sufficiunt, quae ansam praebeant ad inquirendum de matrimonii valore.

§. 131.

Quodsi de obtinente quodam matrimonii impedimento fama divulgetur, quae omnibus perpensis circumstantiis attentionem meretur, tribunal matrimoniale circa fundamentum harum narrationum vel assertionum investiget atque dijudicet, an, quae eruantur, inquisitionem decerni postulent.

§. 132.

Denuntiationum super impedimentis, propter quae conjugibus tantum jus accusandi competit, de regula nullatenus ratio habenda est: ubi autem ex allatis liquido constet, matrimonium aliquod propter ejusmodi impedimentum irritum esse, ex officio agendum est, ut vel convalidatio peragatur vel pars adcusandi jure pollens adversus matrimonium reclamet.

§. 133.

Conjuges reconciliandi experimentum a curatore animarum instituendum

Quodsi impedimentum in jus adductum tale sit, ut quomodocunque res se habeat, consensus certe conjugis matrimonium accusantis ad ipsum removendum sufficiat, ordinario conjugum animarum curatori aut pro rerum et personarum conditione alii sacerdoti injungendum est, ut admonitionibus opportunis partem matrimonium impugnantem ad consensum renovandum inducat vel etiam pro re nata obtineat, ut consensus declaratio coram parocho et duobus testibus iteretur.

§. 134.

Referat, cui negotium commissum est, ad tribunalis matrimonialis praesidem conaminum exitum, et quando conjux matrimonium impugnans consilio capto insistat, superaddat, quaecunque de factis, a quibus valor matrimonii accusati dependet, comperiri potuit.

§. 135.

In quantum emergentibus impedimentis, quae conjugum consensu removeri nequeant, praevie cooperatio quaedam animarum curatoris disponenda veniat, a conditione casus et prudenti tribunalis matrimonialis judicio dependebit.

§. 136.

Conjugum altero matrimonium adcusante, praeprimis inquirendum est, an forsan ea obtineant rerum adjuncta, ut, si actor unquam reclamandi jus habuerit, nunc certe temporis eodem exutus sit: quod quando extra dubium sit positum, actio haud admittatur.

§. 137.

Ubi accusatio matrimonii facto innitatur, quod, licet verum undequaque esset, nihilominus aut absolute aut sub circumstantiis ab ipso actore expositis matrimonium irritando impar foret, accusatio absque ulteriori inquisitione repellenda est.

§. 130.

Schriftliche Anzeigen, deren Verfasser seinen Namen verbirgt, können für sich allein niemals hinreichen, um eine Untersuchung über die Giltigkeit der Ehe zu begründen.

§. 131.

Wenn über das Vorhandensein eines Ehehindernisses sich ein Ruf verbreitet, welcher nach Erwägung aller Umstände Beachtung verdient, so hat das Ehegericht über den Grund der diessfälligen Erzählungen oder Behauptungen nachzuforschen und zu beurtheilen, ob das Ergebniss die Einleitung der Untersuchung fordere.

§. 132.

Auf Anzeigen über Hindernisse, wegen welcher den Gatten allein das Bestreitungsrecht zusteht, ist in der Regel keine Rücksicht zu nehmen; wenn aber aus den gemachten Angaben deutlich hervorgeht, dass die Ehe wegen eines solchen Hindernisses ungiltig sei, so ist von Amtswegen einzuwirken, damit entweder die Convalidation vollzogen werde oder der Gatte, welchem das Bestreitungsrecht zusteht, wider die Ehe einschreite.

§. 133.

Versuch der Ausgleichung durch Ermahnungen des Seelsorgers.

Ist das angeregte Hinderniss so beschaffen, dass jedenfalls die Einwilligung des Klage führenden Gatten zur Hebung desselben hinreicht, so soll der ordentliche Seelsorger der Eheleute oder nach Umständen ein anderer Priester beauftragt werden, durch zweckmässige Ermahnungen den die Ehe bestreitenden Theil zu bestimmen, dass er seine Einwilligung erneuere, oder auch nach Gestalt der Dinge zu erwirken, dass die Erklärung der Einwilligung vor dem Pfarrer und zwei Zeugen wiederholt werde.

§. 134.

Der Beauftragte hat über das Ergebniss seiner Bemühungen an den Präses des Ehegerichtes zu berichten, und wofern der die Ehe bestreitende Gatte auf seinem Entschlusse beharrt, Alles beizufügen, was er über die Thatsachen, von welchen die Giltigkeit der bestrittenen Ehe abhängt, in Erfahrung zu bringen vermochte.

§. 135.

In wie fern bei Hindernissen, welche durch die Einwilligung der Ehegatten nicht können gehoben werden, vorläufig eine Mitwirkung des Seelsorgers in Anspruch zu nehmen sei, wird von der Beschaffenheit des Falles und dem Ermessen des Ehegerichtes abhängen.

§. 136.

Wenn Einer der Gatten die Ehe bestreitet, so ist vor allem zu untersuchen, ob vielleicht solche Umstände obwalten, dass, wenn der Kläger jemals das Bestreitungsrecht besass, er doch gewiss jetzt desselben verlustig ist, und wofern diess ausser Zweifel gestellt wird, so ist die Anklage nicht anzunehmen.

§. 137.

Wird die Bestreitung der Ehe auf eine Thatsache gegründet, welche, auch wofern sie vollkommen richtig wäre, entweder schlechthin oder doch unter den vom Kläger selbst angegebenen Umständen kein Hinderniss der Giltigkeit zu bewirken vermöchte, so ist die Anklage ohne weitere Untersuchung zurückzuweisen.

§. 138.

Fieri potest, ut factum, cui accusatio innititur; veritate quidem ejusdem supposita matrimonium irritaturum foret, attamen assertionis falsitas in propatulo sit. Tali casu actor de rei statu edocendus et, ut ab accusatione desistat, commonendus est. Obsequium ipso detractante, nisi forsan, quae afferat, aperte inepta vel absurda sint, accusatio per conclusum a tribunali matrimoniali debita forma conditum rejiciatur oportet.

§. 139.

Quae agenda sint obmotis impedimentis §. 80 memoratis.

Quando impedimentorum, quae §. 80 enumerantur, quoddam obmoveatur, tribunal matrimoniale inquisitionem in forma juris instituendam, quantum fieri possit, evitet. Plerisque casibus mediante clero parochiali obtineri poterit, ut dubia factum attinentia eliminentur. Impedimento per libros parochiales vel depositiones fide dignas comprobato, Episcopus dispensationem, qua opus est, tribuet curamque habebit, ut convalidatio omni scandalo diligenter semoto peragatur. Urgente periculo, ne conjuges vel alter eorum impedimento detecto ad consortium vitae dissolvendum abutantur, apud Sanctam Sedem de sanando matrimonium in radice supplicandum foret.

§. 140.

Commissarii ad inquirendum deputati nominatio.

Quoties in valorem matrimonii alicujus inquirendum sit, tribunal matrimoniale commissarium ad quaestionem facti eruendam nominet.

§. 141.

Inquisitio praevia.

Commissarius ad inquirendum deputatus, antequam ad probationes in forma juris instituendas procedatur, anniti debet, ut omnium circumstantiarum, quae ad matrimonii valorem vel nullitatem extra dubium ponendum facere possint, adcuratam acquirat notitiam. Hunc in finem pro conditione casus et personarum necessariae percunctationes faciendae; postea conjuges, personae matrimonium accusantes, vel quae impedimentum denuntiarunt, et in quantum fieri potest, etiam testes, qui pro matrimonio aut contra illud producuntur, defensore matrimonii praesente praevie interrogandi sunt.

§. 142.

Inquisitionis praeviae resultatum tribunali proponendum est matrimoniali, quod ordinationes dabit de iis, quae forsan adhuc necessaria ducat. Quo facto omnia disponenda sunt ad processum probatorium absque ulla cunctatione habendum.

§. 143.

Quod conjuges personaliter se exhibere debeant.

Tam in praevia inquisitione, quam ad processum probatorium conjuges personaliter se sistere debent. Conceditur quidem, ut advocatos secum adducant, et antequam declarationem exhibeant, eorum consilium expetant; verum eae tantum declarationes, quas ipsimet pronuntiant, qua ipsorum mentem explicantes protocollo inserendae sunt. Quodsi advocatus proprio nomine quaedam casum matrimo-

§. 138.

Es kann geschehen, dass die Thatsache, auf welche die Bestreitung gegründet ist, zwar unter Voraussetzung ihrer Richtigkeit die Ehe ungiltig machen würde, aber die Unwahrheit der Behauptung am Tage liegt. In solchen Fällen soll der Kläger darüber belehrt und von der Anklage abzustehen aufgefordert werden. Wofern er sich dessen weigert und das Vorgebrachte nicht etwa offenbar läppisch oder widersinnig ist, so muss die Abweisung durch einen förmlichen Beschluss des Ehegerichtes verfügt werden.

§. 139.

Verfahren bei Anregung der im §. 80 erwähnten Hindernisse.

Wenn Eines der im §. 80 aufgezählten Hindernisse angeregt wird, so hat das Ehegericht eine förmliche Untersuchung so viel als möglich zu vermeiden. In den meisten Fällen wird die Thatsache sich durch Vermittlung der Pfarrgeistlichkeit sicher stellen lassen. Wofern durch die Pfarrbücher oder glaubwürdige Aussagen das Obwalten des Hindernisses nachgewiesen ist, wird der Bischof die erforderliche Nachsicht gewähren und die Convalidation mit sorgfältiger Vermeidung alles Aufsehens vollziehen lassen. Sollte ernstlich zu besorgen sein, dass die Gatten oder einer von ihnen die Entdeckung des Hindernisses missbrauchen würden, um die Auflösung der Verbindung zu erlangen, so müsste bei dem heiligen Stuhle um Heilung der Ehe in der Wurzel nachgesucht werden.

§. 140.

Ernennung des Untersuchungs-Commissärs.

Wenn die Giltigkeit einer Ehe untersucht werden muss, so hat das Ehegericht einen Commissär zur Erhebung des Thatbestandes zu ernennen.

§. 141.

Voruntersuchung.

Bevor der Untersuchungscommissär das Beweisverfahren einleitet, hat er nichts zu unterlassen, um sich von allen Umständen, welche dazu beitragen können, um die Giltigkeit oder Ungiltigkeit der Ehe ausser Zweifel zu stellen, genau zu unterrichten. Zu diesem Ende soll er nach Beschaffenheit des Falles und der Personen die nöthigen Erkundigungen einziehen; dann aber wird er die Gatten, Jene, welche die Ehe bestreiten oder über das Hinderniss Anzeigen gemacht haben, und soviel als möglich auch die Zeugen, welche für oder gegen die Ehe aufgeführt werden, im Beisein des Vertheidigers der Ehe vorläufig vernehmen.

§. 142.

Das Ergebniss der Voruntersuchung ist dem Ehegerichte vorzulegen, welches Dasjenige, was es allenfalls noch nothwendig erachtet, anordnen wird. Hierauf ist das Beweisverfahren mit möglichster Beschleunigung einzuleiten.

§. 143.

Persönliches Erscheinen der Gatten.

Sowohl bei der Voruntersuchung als zum Behufe des Beweisverfahrens haben die Gatten persönlich zu erscheinen. Zwar bleibt es ihnen unbenommen, sich von Sachwaltern begleiten zu lassen und vor Abgabe einer Erklärung den Rath derselben einzuholen; es dürfen aber nur jene Erklärungen, welche sie selbst abgeben, als die ihrigen zu Protokoll genommen werden. Sollte der Sach-

nialem attinentia deponat, haec ita excipienda et tractanda sunt, quomodo excipi et pertractari deberent, quando ipse haud qua advocatus comparuisset. Advocato negotium perturbante commissarii est statuere, ut loco excedat.

§. 144.

Si non compareant, agenda.

Si conjuges citati tribunal incompetens esse asseverent, ad normam §. §. 103, 104 procedendum est.

§. 145.

Conjugibus, qui citatione facta non comparent, aliam quam incompetentiae excusationem praetendentibus, de eadem vel admittenda vel rejicienda tribunal judicabit. Convenienti ex causa, ut terminus prolongetur, concedi potest. Si rationes adductae minus firmae inveniantur, vel quando quis nulla excusatione proposita comparere neglexerit, terminus eis pro domicilii distantia dimetiendus statuatur. Eo elapso a judicio saeculari, ut citatos ad comparendum adigat, petendum est. Casu, quo petitio ista ex qualicunque causa effectum haud sortiatur, procedura etiam absque citati praesentia inchoanda est.

§. 146.

Quatenus conjuges ope delegati examinari possint.

Magna cura agendum est, ut conjuges ad quaestionem facti eruendam coram commissario ad inquirendum deputato personaliter compareant. Quando id praestiterint ac domicilium eorum a sede tribunalis matrimonialis longius distet, ipsis supplicantibus pro interrogationibus ulterioribus loco, quo habitant, aut non procul ab eo delegatus substitui potest. Defensor matrimonii jus quidem habet, ejusmodi interrogationibus semper et ubique adesse; petere tamen potest, ut pro iisdem, qui ejus locum teneat, constituatur. Hiece jurejurando promittere debet, se in interrogatione caussam ligaminis conjugalis, quam optime sciat ac possit. tuiturum esse; instructionesque ac notitiae forsan necessariae a defensore matrimonii ei communicandae sunt. Delegato non tantum interrogationes conjugibus proponendae transmittantur, sed de omnibus quoque instruatur circumstantiis, quarum cognitio ad investigationem, prout expedit, dirigendam requiritur. Conjugibus in alia dioecesi commorantibus in finem interrogationum ulteriorum tribunal matrimoniale dioecesis illius, ut cooperari velit, rogandum erit.

§. 147.

Probatio, quae requiritur.

Praesumtio stat pro valore matrimonii; impedimentum plene probari debet.

walter in eigenem Namen sich über etwas den Ehefall betreffendes erklären, so ist diess so aufzunehmen und zu behandeln, wie es aufgenommen und behandelt werden müsste, wenn derselbe nicht als Sachwalter erschienen wäre. Wofern ein Sachwalter störend einwirken sollte, liegt dem Untersuchungscommissäre ob, die Entfernung desselben zu veranlassen.

§. 144.

Massnahmen im Falle des Nichterscheinens.

Wenn vorgeladene Gatten die Unzuständigkeit des Gerichtes behaupten, so ist nach §§. 103 und 104 vorzugehen.

§. 145.

Führen Eheleute, welche auf die ergangene Vorladung nicht erscheinen, hiefür einen anderen Grund an, als den der Unzuständigkeit, so wird das Ehegericht über dessen Zulassung oder Verwerfung urtheilen. Aus entsprechenden Ursachen kann eine Verlängerung der Frist zugestanden werden. Erscheinen die angeführten Gründe als unstatthaft oder versäumt Jemand sich zu stellen, ohne einen Versuch zu seiner Rechtfertigung zu machen, so ist den Ausbleibenden eine nach der Entfernung ihres Wohnsitzes bemessene Frist anzusetzen und nach Ablauf derselben das weltliche Gericht zu ersuchen, die Vorgeladenen zu verhalten, sich zu stellen. Sollte diess Ersuchen aus was immer für einer Ursache ohne Erfolg bleiben, so muss das Verfahren auch ohne Anwesenheit der Vorgeladenen begonnen werden.

§. 146.

Einvernehmung der Ehegatten durch einen Bevollmächtigten.

Es ist mit Entschiedenheit dahin zu wirken, dass die Gatten zum Zwecke der Erhebung des Thatbestandes persönlich vor dem Untersuchungscommissäre erscheinen. Haben sie diess gethan und wohnen sie in bedeutender Entfernung vom Sitze des Ehegerichtes, so kann auf die Bitte derselben zum Behufe späterer Einvernehmungen an dem Orte, wo sie wohnhaft sind, oder in der Nähe desselben ein Bevollmächtigter ernannt werden. Der Vertheidiger der Ehe hat zwar das Recht, solchen Einvernehmungen immer und überall beizuwohnen; doch kann er darum ansuchen, dass ihm für dieselben ein Stellvertreter gegeben werde. Dieser muss eidlich versprechen, bei der Einvernehmung die Sache des Ehebandes nach bestem Wissen und Vermögen zu vertreten, und es sind ihm von dem Vertheidiger der Ehe die allenfalls nöthigen Anweisungen und Aufschlüsse zu ertheilen. Dem Bevollmächtigten selbst sind nicht nur die an die Gatten zu stellenden Fragen zu übersenden, sondern er werde auch über alle Umstände unterrichtet, deren Kenntniss zu zweckmässiger Leitung der anzustellenden Erhebungen erforderlich ist. Halten sich die Gatten in einer anderen Diöcese auf, so wird für spätere Einvernehmungen das dortige Ehegericht um seine Mitwirkung zu ersuchen sein.

§. 147.

Erforderliche Beweisführung

Die Vermuthung steht für die Giltigkeit der Ehe; das Hinderniss muss vollständig bewiesen werden.

§. 148.

Conjugum confessio. Confessio, quam conjuges in ipsa inquisitione faciunt, aut anteriori tempore, attamen post matrimonium, quod accusatur, jamjam contractum fecerunt, in quantum adversus matrimonii valorem pugnat, omni vi caret. Confessio, quam conjuges, antequam matrimonium accusatum contraxerant, deposuerunt qua nullitatem probandi medium rejicienda haud est.

§. 149.

Confessio Conjugum, quae pro matrimonii valore militat, vim probandi in iis habet casibus, in quibus conjugibus adcusandi jus privative reservatur. Alias praesumtionem tantum generat.

§. 150.

Quod conjuges aut alter eorum haud compareant, adversus matrimonii valorem nihil probare potest: unde eo probandi onus matrimonium accusanti incumbens diminui haud debet.

§. 151.

Testes. De testibus admittendis vel respuendis, de fide ipsis habenda et exceptionibus eisdem oppositis tribunal matrimoniale juxta generales juris canonici normas et peculiares, quos negotii natura postulat, respectus in singulis casibus judicabit.

§. 152.

Peculiares de testium credibilitate praescriptiones. Si conjux matrimonium accusans contra testem, qui suspectus, immo et respective inhabilis censendus est, exceptionem haud faciat, ipse ad testimonium pro matrimonio ferendum admitti potest. Verum quod conjuges contra testem aliquem haud excipiant, rationem nunquam suppeditat, depositionem ejus contra matrimonium directam pro fide digna accipiendi.

§. 153.

Relationes, quae praesumtionem fundant, testem pro uno aut contra unum conjugum partium studio agi, eas tantum depositiones suspectas reddunt, quae in commodum vel in praejudicium respectivi conjugis cedunt.

§. 154.

Si testis ad utrumque conjugem tales habet relationes, quae praesumtionem partium studii eodem fere gradu generant, relationes hae per se sumtae haud sufficiunt, ut depositio, quae in commodum unius, sed in praejudicium alterius conjugis cedit, qua suspecta habeatur.

§. 155.

Consanguinei conjugum a testimonio pro matrimonio aut contra illud ferendo tum tantum excludendi sunt, quando ex individua casus natura peculiares oriantur rationes, eos de partium studio suspectos habere.

§. 156.

In dijudicanda credibilitate consanguineorum et omnium personarum, quarum ad conjuges relatio partium studii suspicionem in-

§. 148.

Geständniss der Gatten.

Ein Geständniss, welches die Gatten bei der Untersuchung machen oder auch früher, doch nach Schliessung der angestrittenen Ehe abgelegt haben, ist, in soweit es gegen die Giltigheit der Ehe lautet, ohne alle Beweiskraft. Ein Geständniss, welches die Gatten vor Schliessung der angestrittenen Ehe abgelegt haben, ist als Beweismittel wider die Giltigkeit nicht auszuschliessen.

§. 149.

Ein Geständniss der Gatten, welches für die Giltigkeit der Ehe lautet, hat in jenen Fällen Beweiskraft, in welchen das Bestreitungsrecht den Gatten ausschliesslich vorbehalten ist; sonst begründet es bloss eine Vermuthung.

§. 150.

Das Nichterscheinen eines oder beider Gatten kann wider die Giltigkeit der Ehe nichts beweisen, und soll eben desshalb dem Bestreiter des Ehebandes die Last der Beweisführung nicht erleichtern.

§. 151.

Zeugen.

Ueber die Zulassung oder Zurückweisung der Zeugen, den ihnen zu schenkenden Glauben und die denselben entgegengestellten Einwendungen entscheidet das Ehegericht von Fall zu Fall nach den allgemeinen Vorschriften des Kirchengesetzes und den besonderen Rücksichten, welche die Natur der Verhandlung erheischt.

§. 152.

Besondere Vorschriften über die Glaubwürdigkeit der Zeugen.

Wenn der die Ehe bestreitende Gatte wider einen Zeugen, welcher als bedenklich oder sogar als beziehungsweise verwerflich muss angesehen werden, keine Einsprache thut, so darf derselbe zum Zeugnisse für die Ehe zugelassen werden. Dagegen kann der Umstand, dass die Gatten wider einen Zeugen nichts einwenden, niemals einen Grund darbieten, dessen wider die Ehe gerichtete Aussage als glaubwürdig anzunehmen.

§. 153.

Verhältnisse, welche die Vermuthung der Parteilichkeit für oder gegen Einen von beiden Gatten begründen, machen den Zeugen nur hinsichtlich jener Aussagen verdächtig, welche zu Gunsten oder zum Nachtheile des betreffenden Gatten lauten.

§. 154.

Wenn der Zeuge zu beiden Gatten in Verhältnissen steht, welche die Vermuthung der Parteilichkeit ungefähr in gleichem Grade hervorrufen, so reichen diese Verhältnisse für sich genommen nicht hin, um eine Aussage, welche derselbe zu Gunsten des Einen, aber zum Nachtheile des anderen Gatten macht, als verdächtig erscheinen zu lassen.

§. 155.

Die Blutsverwandten der Gatten sind von dem Zeugnisse für oder gegen die Ehe nur dann auszuschliessen, wenn aus der Eigenthümlichkeit des Falles besondere Gründe, dieselben für parteiisch zu halten, hervorgehen.

§. 156.

Bei Beurtheilung der Glaubwürdigkeit von Verwandten und allen Personen, deren Verhältniss zu den Gatten einen Verdacht der

ducit, inprimis considerandum est, an conjuges nullitatem matrimonii exoptent, necne.

§. 157.

Omnes ii, de quibus supponendum est, quod circumstantiarum, quae in nullitatis quaestionem influxum exercent, bene gnari sint, etiam tunc audiri debent, quando qua testes repellendi forent, quia depositiones eorum praesumtiones stabilire ac viam ulterioribus recludere possunt dilucidationibus.

Exceptiones, quae testibus opponi possunt.

§. 158.

Tam partes quam defensor matrimonii jus habent, testibus pro matrimonio aut contra illud productis exceptiones opponendi.

Quod testimonium personaliter ferendum sit.

§. 159.

Testimonium personaliter ferendum est; scripta absentium testimonia probationem haud faciunt, sed praesumtionem tantum fundant.

Testium examen per delegatum instituendum.

§. 160.

Si testium habitatio tantum distet, ut in sede tribunalis matrimonialis interrogari nequeant, secundum normas, quae §. 146 de ulterioribus conjugum interrogationibus stabilitae sunt, procedendum erit.

§. 161.

Quomodo interrogationes concipiendae.

Interrogationes testibus proponendas commissarius ad inquirendum deputatus concipit ratione habita omnium, quae in hucusque gestis emerserunt, nec non punctorum interrogatoriorum, quae a partibus forsitan exhibita sunt, et communicatis cum matrimonii defensore consiliis. Posterior jus habet, quae ipsi e re esse videntur, superaddendi vel et petendi, ut interrogationes tribunali matrimoniali adprobandae proponantur.

§. 162.

Jusjurandum testium.

Jurati tantum testis depositio vim habet legitimae probationis. Testes, quos admittere nil impedit, antequam examinentur, tactis sacrosanctis Dei evangeliis jurare debent, se de interrogationum ad eos dirigendarum objecto veritatem, quo modo eam coram Deo et conscientia compertam habeant, plene ac intemerate, quin aliquid addant, omittant vel immutent, edicturos fore. Congrua de jurisjurandi sanctitate admonitio praemittatur.

§. 163.

Ad jusjurandum a testibus praestandum conjuges ac, si matrimonium a tertio quodam accusetur, iste quoque, vocandi sunt. Attamen vocatorum absentia, quin jusjurandum excipiatur, impedire nequit.

Parteilichkeit mit sich bringt, ist vorzüglich in Anschlag zu bringen, ob die Gatten die Ungiltigerklärung der Ehe wünschen oder nicht.

§. 157.

Alle Diejenigen, von welchen vorauszusetzen ist, dass sie über Umstände, welche auf die Frage der Giltigkeit Einfluss üben, wohl unterrichtet seien, müssen auch dann vernommen werden, wenn sie von der Zeugenschaft auszuschliessen sind, weil ihre Aussagen Vermuthungen begründen, und den Weg zu weiteren Aufschlüssen eröffnen können.

§. 158.

Einwendungen gegen die Zeugen.

Sowohl die Parteien als der Vertheidiger der Ehe haben das Recht, wider die für oder gegen die Ehe namhaft gemachten Zeugen Einwendungen zu erheben.

§. 159.

Persönliche Abgabe des Zeugnisses.

Das Zeugniss muss in Person gegeben werden; schriftliche Zeugnisse Abwesender bilden keinen Beweis, sondern begründen bloss eine Vermuthung.

§. 160.

Einvernehmung der Zeugen durch einen Bevollmächtigten.

Wenn die Entfernung, in welcher die Zeugen wohnen, es unthunlich macht, dieselben am Sitze des Ehegerichtes zu vernehmen, so ist nach den Vorschriften zu verfahren, welche §. 146 für die späteren Einvernehmungen der Ehegatten aufstellt.

§. 161.

Entwerfung der Fragesätze.

Die an die Zeugen zu richtenden Fragen entwirft der Untersuchungscommissär mit Rücksicht auf das ganze Ergebniss des bisherigen Verfahrens, sowie auf die Fragesätze, welche von den Gatten oder von dem Bestreiter des Ehebandes vielleicht eingereicht wurden, und im Einverständnisse mit dem Vertheidiger der Ehe. Der Letztere hat das Recht, Dasjenige, was ihm zweckdienlich scheint, beizufügen oder auch zu verlangen, dass die Fragen dem Ehegerichte zur Genehmigung vorgelegt werden.

§. 162.

Beeidigung der Zeugen.

Nur die Aussage eines beeidigten Zeugen hat die Geltung eines rechtskräftigen Beweises. Die Zeugen, wider deren Zulässigkeit kein Anstand obwaltet, haben, bevor sie vernommen werden, auf Gottes heiliges Evangelium zu beschwören, dass sie über den Gegenstand der an sie zu richtenden Fragen die Wahrheit, wie sie derselben sich vor Gott und ihrem Gewissen bewusst sind, vollständig und unverfälscht, ohne etwas beizusetzen, wegzulassen oder abzuändern, aussagen wollen. Eine entsprechende Ermahnung über die Heiligkeit des Eides soll vorausgeschickt werden.

§. 163.

Zur Beeidigung der Zeugen müssen die Gatten, und wofern die Ehe von einem Dritten bestritten wird, auch dieser vorgeladen werden. Doch kann ihr Ausbleiben die Eidesabnahme nicht hindern.

§. 164.

Testium examen. Examen testium partibus remotis et singillatim instituendum est ac, antequam omnino terminatum sit, testium depositiones haud publicentur.

§. 165.

Quatenus testimoniis probandi vis competat. Quod a duobus testibus, quibus nulla exceptio in lege fundata opponi potest, distincte ac conformiter deponitur, in quantum haud alia testimonia fide digna aut circumstantiae, quae praesumtionem gravem stabiliant, refragentur, de regula qua plene probatum censeri debet. Verum quando de circumstantia agitur, a qua valor matrimonii dependet, minime sufficit, relationem vel factum, quo testium veracitas in dubium vocetur, evictum haud esse, sed oportet probatum sit, eos intemeratae probitatis et suppositioni, quasi perjurio conscientiam gravare possint, locum haud esse.

§. 166.

Investigatio per rei peritos. Quando ad probationem conficiendam rei periti adhibendi sint, eorum duos saltem et eos scientia et integritate praestantes omnique partium studio expertes tribunal matrimoniale seliget, qui juxta instructionem a commissario exarandam et a matrimonii defensore adprobandam investigationem debitam habeant et animi sententiam scriptis pandant. Relate ad partium studium contra rei peritos eaedem valent exceptiones, quae ipsis, si testes agerent, opponi possent.

§. 167.

Rei periti jurati sint oportet. Ubi de facto agitur, a quo validitas matrimonii dependet, jusjurandum eis etiam tunc deferendum est, quando jam juramento in munere adeundo deposito se obstrinxerint, fore ut veritatem in consultis dandis sancte servent.

§. 168.

Probatio super genuinitate instrumentorum. Genuinitas instrumentorum, quae adversus matrimonii valorem pugnant, depositionibus conjugum aut talium personarum, quae qua testes aut suspectae aut inhabiles reputari deberent, probari nequit.

§. 169.

Jusjurandum conjugum. Jusjurandum a conjugibus praestitum aeque ac eorumdem confessio probationem de impedimento obtinente suppeditare aut supplere nequit.

§. 170.

In quantum ad probandam circumstantiam, a qua jus matrimonium accusandi dependet, jusjurandum conjugis matrimonium accusantis admitti possit, tribunal matrimoniale de casu in casum perpendat et decernat.

§. 164.

Das Verhör der Zeugen ist ohne Beisein der Parteien und einzeln vorzunehmen. Bevor es gänzlich beendigt ist, dürfen die Zeugenaussagen nicht kundgemacht werden. Vornahme des Zeugenverhöres.

§. 165.

Dasjenige, was von zwei beeidigten Zeugen, wider welche keine im Gesetz begründete Einwendung kann gemacht werden, deutlich und übereinstimmend ausgesagt wird, muss, in soweit nicht andere glaubwürdige Zeugnisse oder Umstände, welche eine starke Vermuthung begründen, entgegenstehen, in der Regel als vollständig bewiesen angesehen werden. Handelt es sich aber um einen Umstand, von welchem die Giltigkeit der Ehe abhängt, so kann es nicht hinreichen, dass kein Verhältniss oder keine Thatsache nachgewiesen ist, durch welche die Wahrhaftigkeit der Aussagen in Zweifel gestellt wird, sondern es muss der Beweis vorliegen, dass die Zeugen Personen von erprobter Gewissenhaftigkeit seien, und der Annahme, als könnten sie einen Meineid auf ihre Seele laden, kein Raum dürfe gegeben werden. Beweiskraft der Zeugnisse.

§. 166.

Wenn es zu Herstellung des Beweises nothwendig ist, Sachverständige beizuziehen, so wird das Ehegericht deren wenigstens zwei und zwar solche wählen, welche sich durch Kenntnisse und Rechtschaffenheit auszeichnen und von aller Parteilichkeit entfernt sind, und diese haben nach einer von dem Untersuchungscommissäre zu entwerfenden und von dem Vertheidiger der Ehe gutzuheissenden Anweisung die erforderliche Untersuchung vorzunehmen und ihr Gutachten schriftlich darzulegen. In Betreff der Parteilichkeit gelten wider die Sachverständigen dieselben Einwendungen, welche ihnen, wenn sie als Zeugen auftreten sollten, entgegengestellt werden könnten. Untersuchung durch Sachverständige.

§. 167.

Die Sachverständigen müssen beeidiget sein. Handelt es sich um eine Thatsache, von welcher die Giltigkeit der Ehe abhängt, so ist der Eid ihnen auch dann aufzutragen, wenn sie sich bereits durch einen Amtseid zur Gewissenhaftigkeit in Betreff ihrer Gutachten verpflichtet haben.

§. 168.

Die Echtheit von Urkunden, welche wider die Giltigkeit der Ehe streiten, kann durch die Aussagen der Eheleute oder solcher Personen, deren wider die Ehe gegebenes Zeugniss verwerflich oder verdächtig wäre, nicht bewiesen werden. Beweis für die Echtheit der Urkunden.

§. 169.

Ein von den Gatten abgelegter Eid kann eben so wenig als ihr Geständniss einen Beweis für das Bestehen des Hindernisses herstellen oder ergänzen. Eid der Gatten.

§. 170.

In wie fern zum Beweise eines Umstandes, von welchem das Bestreitungsrecht abhängt, ein Eid des die Ehe bestreitenden Gatten zulässig sei, hat das Ehegericht von Fall zu Fall in Erwägung zu ziehen und zu entscheiden.

§. 171.

Si impedimenti natura prohibeat, ne ex officio procedatur, jusjurandum conjugis matrimonii valorem asserentis qua probatio pro matrimonio admitti potest.

§. 172.

Praescriptiones peculiares de matrimonio, quod propter vim metumque impugnatur.

Si conjux matrimonium ex injustae violentiae titulo accusat, ii, qui ex ejus assertione coactionem injustam exercuerunt, citandi et examinandi sunt. Adcusatione contra alterum conjugem directa, ejusdem confessione probatio stabiliri nequit. Quodsi parentes facta confitentur, ex quibus coactio injusta et matrimonium irritans resultaret, omnibus perpensis circumstantiis dijudicandum est, an forsan colludant cum prole conjugii solutionem desiderante? Ceterum in quantum accusatio haud alterum attineat conjugem, juxta normas generales de probationibus in delictorum caussis valentes procedendum est.

§. 173.

De raptu.

De rapta, quae cum raptore, dum in ejus potestate permaneret, matrimonium contraxit, praesumendum est, quod matrimonii ineundi causa rapta sit. Quodsi contrarium plene probatum fuerit, consistit nihilominus praesumtio, eam violentia injusta ad consentiendum adactam esse. Haec ipsa praesumtio adversus omne matrimonium militat, quod a quacunque persona quacunque ex causa rapta, antequam libertatem penitus recuperaverit, contractum fuerit.

§. 174.

De modo procedendi in impedimento impotentiae.

Etiam, quando in matrimonium propter impedimentum impotentiae inquiratur, normae de confessione et juramento conjugum propositae qua regula tenendae sunt. Si duo rei periti, in quorum scientia et animo a partium studio remoto tribunal matrimoniale plenam collocet fiduciam, unanimes declaraverint, impotentiam adesse insanabilem ei absolutam ipsamque matrimonium praecessisse, hoc non obstante pars, cujus impotentia asseritur, petere potest, ut tertius quoque rei peritus investigationem habeat. Si impotentia pro respectiva tantum declaratur, conspirans trium saltem rei peritorum consultum ad probationem plenam necessario requiritur. Quodsi dubium remaneat, an impotentia insanabilis existat et matrimonium antecesserit, rejicienda est declarandae invaliditatis petitio.

§. 175.

Exceptio locum habet, quando aut probatum sit, matrimonium nondum consummatum esse, aut nullitatis declarandae petitio intra tres a matrimonio contracto annos proponatur, simulque impotentiam adesse, non tantum ab utroque conjuge asseveretur, sed etiam a duobus rei peritis fide dignis qua valde verisimile astruatur. Tali casu conjuges consortium matrimoniale per tempus a tribunali constituendum, nunquam vero non tam diu continuare debent, donec in eo per triennium vixerint. Si elapso hoc tempore denuo petant,

§. 171.

Wenn die Beschaffenheit des Hindernisses das ämtliche Einschreiten ausschliesst, so kann ein Eid des die Giltigkeit behauptenden Gatten als Beweis für die Ehe zugelassen werden.

§. 172.

Besondere Vorschriften über die Bestreitung der Ehe wegen widerrechtlichem Zwange,

Wenn ein Gatte die Ehe wegen widerrechtlichem Zwange bestreitet, so müssen die Personen, welche seiner Behauptung nach den widerrechtlichen Zwang verübt haben, vorgeladen und vernommen werden. Ist die Anklage wider den anderen Ehetheil gerichtet, so kann durch dessen Bekenntniss kein Beweis hergestellt werden. Wofern die Eltern Thatsachen eingestehen, aus welchen sich ein widerrechtlicher und die Ehe entkräftender Zwang ergeben würde, so ist nach Erwägung aller Umstände zu beurtheilen, ob nicht etwa mit dem nach Auflösung der Ehe verlangenden Kinde ein Einverständniss obwalte? Uebrigens ist, in soweit die Anklage nicht den anderen Gatten betrifft, nach den allgemeinen Vorschriften des für Vergehen geltenden Beweisverfahrens vorzugehen.

§. 173.

für den Fall der Entführung.

Von einer Entführten, welche mit dem Entführer, während sie sich in dessen Gewalt befand, eine Ehe geschlossen hat, ist vorauszusetzen, dass sie zum Zwecke der Verehelichung entführt worden sei. Wenn das Gegentheil vollständig bewiesen ist, so waltet demungeachtet die Voraussetzung ob, dass sie durch ungerechten Zwang zur Einwilligung vermocht worden sei. Die nämliche Voraussetzung streitet wider jede Ehe, welche von was immer für einer, aus was immer für einem Grunde entführten Person, bevor sie die volle Freiheit wieder erlangt hat, geschlossen wird.

§. 174.

über das Verfahren bei dem Hindernisse des Unvermögens.

Auch wenn die Ehe wegen des Hindernisses des Unvermögens untersucht wird, sind die über das Geständniss und den Eid der Gatten gegebenen Bestimmungen als Regel festzuhalten. Wenn zwei Sachverständige, in deren Kenntniss und Unparteilichkeit das Ehegericht volles Vertrauen setzt, einstimmig erklären, dass ein unheilbares und schlechthiniges Unvermögen obwalte und schon vor Eingehung der Ehe stattgefunden habe, so kann demungeachtet der Theil, dessen Unvermögen behauptet wird, die Untersuchung durch einen dritten Sachverständigen verlangen. Wird das Unvermögen für ein bloss beziehungsweises erklärt, so ist das übereinstimmende Gutachten von wenigstens drei Sachverständigen zu Herstellung eines vollen Beweises unerlässlich. Bleibt es zweifelhaft, ob das Unvermögen ein unheilbares und der Ehe vorangegangenes sei, so ist das Gesuch um Ungiltigerklärung abzuweisen.

§. 175.

Eine Ausnahme kann eintreten, wenn entweder der Beweis vorliegt, dass die Ehe noch nicht vollzogen sei oder die Klage auf Nichtigkeit binnen drei Jahren nach der Verehelichung angebracht wird, und wenn zugleich das Vorhandensein des Unvermögens nicht nur von beiden Gatten behauptet, sondern auch von wenigstens zwei zuverlässigen Sachverständigen als sehr wahrscheinlich bezeichnet wird. In diesem Falle haben die Vermählten die eheliche Gemeinschaft durch eine von dem Ehegerichte zu bestimmende Zeit,

ut nullitatis sententia feratur, tribunal matrimoniale certius ante omnia se reddat, nil immutatum esse quoad facta, ex quibus impotentiam verisimilem et respective matrimonium nondum consummatum esse colligeretur. His peractis conjugibus permitti potest, ut impotentiam adesse jurejurando attestentur, et istud plenam probationem efficit.

§. 176.

Quaenam investigationibus terminatis agenda.

Absoluto processu probatorio conjuges et quicunque matrimonium adcusaverit, nec non defensor matrimonii moneantur de eo, quo pollent jure, in hucusque acta animadvertendi. Exceptiones, si quas habeant, intra octiduum proponant. Ratione domicilii interesse habentium terminus protrahi potest, ita tamen, ut major, quam necessaria sit, mora non concedatur.

§. 177.

Et tribunal matrimoniale et matrimonii defensor ex officio eas possunt ordinare investigationes, quae ad proceduram quoad probationes complendam necessariae ipsis videntur.

§. 178.

Sententia ferenda Episcopo est subjicienda.

Antequam sententia feratur, tribunal matrimoniale ea, in quae decernenda consensit, Episcopo adjunctis rationum momentis subjiciet; qui quando sententiam ferendam haud sufficienter fundatam esse censeat, tribunali matrimoniali injunget, ut circumstantias ab ipso indicandas denuo mature perpendat et de consultationum resultato ad ipsum referat.

§. 179.

De iis, quae ad sententiam definitivam requiruntur.

Appellatio admittenda est, donec matrimonii validitas per duas aut ejus invaliditas per tres sententias conformes pronuntiata sit. Duabus sententiis pro matrimonio et duabus contra illud militantibus, matrimonium pro valide tenendum est.

§. 180.

Regulae de appellationibus.

Prima instantia sententiam pro matrimonii validitate ferente, matrimonium accusans ad secundam instantiam appellare potest. Quodsi validitas in secunda instantia confirmetur, nulla amplius provocatio locum habet. Si matrimonium in secunda instantia pro invalido declaretur, matrimonii defensori incumbit, ex officio ad tertiam provocare instantiam. Si tertia instantia pro matrimonii valore judicat, ulterior haud obtinet appellatio. Quando autem contra valorem decernat, defensor matrimonii petere debet, ut quarta constituatur instantia, pro cujus sententia matrimonium vel validum vel invalidum reputetur oportet.

§. 181.

Si prima instantia matrimonium invalidum declaret, matrimonii defensor ex officio appellare debet. Si secundae instantiae judicium pariter invaliditatem pronuntiet, defensor matrimonii, nisi prostantes

doch immer so lange fortzusetsen, bis sie in derselben drei Jahre lang gelebt haben. Wenn sie nach Ablauf dieser Zeit das Gesuch um Ungiltigerklärung erneuern, so soll das Ehegericht sich vorerst die Gewissheit verschaffen, dass in dem Thatbestande, aus welchem die Wahrscheinlichkeit des Unvermögens und beziehungsweise die Nichtvollziehung der Ehe sich ergab, keine Veränderung vorgegangen sei. Hierauf kann den Eheleuten gestattet werden, das Vorhandensein des Unvermögens durch einen Eid zu betheuern, und es hat derselbe die Geltung eines vollständigen Beweises.

§. 176.

Massnahmen nach Abschluss der Erhebungen.

Nach Abschluss der Erhebungen sind beide Gatten und wer immer die Ehe bestreitet, wie auch der Vertheidiger der Ehe an ihr Recht zu erinnern, über die bisherigen Verhandlungen sich zu äussern. Haben sie Einwendungen zu machen, so sind dieselben binnen acht Tagen vorzubringen. Mit Rücksicht auf den Wohnsitz der Betheiligten kann man diese Frist verlängern, doch ohne dabei die Gränze des strengen Bedürfnisses zu überschreiten.

§. 177.

Sowohl das Ehegericht als auch der Vertheidiger der Ehe können von Amtswegen alle Erhebungen anordnen, welche denselben zu Vervollständigung des Beweisverfahrens nothwendig scheinen.

§. 178.

Vorlage des beabsichtigten Spruches an den Bischof.

Bevor das Ehegericht zu Fällung des Urtheiles schreitet, wird es die Entscheidung, über welche es sich geeiniget hat, dem Bischofe mit Beifügung der Gründe vorlegen. Findet der Bischof den beabsichtigten Ausspruch nicht hinreichend begründet, so wird er dem Ehegerichte auftragen, die von ihm anzudeutenden Umstände noch einmal in reife Ueberlegung zu ziehen und über das Ergebniss seiner Berathungen ihm Bericht zu erstatten.

§. 179.

Bedingungen einer endgiltigen Entscheidung.

Die Berufung ist zulässig, bis die Giltigkeit der Ehe durch zwei, oder die Ungiltigkeit derselben durch drei gleichlautende Urtheile ausgesprochen ist. Wenn zwei Urtheile für und zwei gegen die Ehe erfolgt sind, so ist die Ehe als giltig anzusehen.

§. 180.

Bestimmungen über die Berufung an die höhere Instanz.

Wenn die erste Instanz für die Giltigkeit der Ehe spricht, so kann der Bestreiter des Ehebandes an die zweite Instanz Berufung einlegen. Wird die Giltigkeit in zweiter Instanz bestätiget, so ist jede weitere Berufung ausgeschlossen. Wird die Ehe in zweiter Instanz für ungiltig erklärt, so hat der Vertheidiger der Ehe sich von Amtswegen an die dritte Instanz zu wenden. Spricht die dritte Instanz für die Giltigkeit der Ehe, so findet keine weitere Berufung Statt. Entscheidet sie aber wider die Giltigkeit, so soll der Vertheidiger des Ehebandes um die Aufstellung einer vierten Instanz nachsuchen und je nachdem diese das Urtheil fällt, ist die Ehe als giltig oder ungiltig zu betrachten.

§. 181.

Wenn die erste Instanz die Ehe für ungiltig erklärt, so hat der Vertheidiger der Ehe von Amtswegen Berufung einzulegen. Lautet das Urtheil der zweiten Instanz gleichfalls auf Ungiltigkeit, so soll

invaliditatis probationes omne dubium secludant, caussam ad tertiam instantiam deferre tenetur. Invaliditatis sententia per tertiam quoque instantiam lata, ulterior appellatio institui nequit. Si validitatem ea pronuntiet, actori liberum est, petere, ut quarta constituatur instantia, et hujus sententia qua finalis habenda est.

§. 182.

Quando in prima et tertia instantia adversus matrimonium, in secunda autem pro eo sententia feratur, matrimonii incumbit defensori, quartam petere instantiam.

§. 183.

Appellatio a defensore matrimonii interposita ex sua natura parti simul prodest, quae pro matrimonii validitate agit. Liberum nihilominus ipsi est, eamdem apellationem independenter a matrimonii defensore interponere; consultum tamen, ut cum eo hoc de negotio consilia conferat.

§. 184.

Relate ad appellationes, quas interponere defensor matrimonii muneris sui ratione obligatur, nulli habentur dies fatales. Si intra terminum praescriptum appellationem haud annuntiet, judicium, a quo appellare debet, ipsum ad officium suum implendum compellat vel pro casus ratione etiam ad Episcopum ea de re referat et proponat, ut matrimonii defensio alii viro omni ex parte habili concredatur.

§. 285.

Modus procedendi in superiori instantia.

Judex, qui in superiori instantia sententiam fert, non tantum in inferioribus instantiis gesta diligenter examinet, sed etiam omnia peragat, quae necessaria ducit, ut defectus suppleantur, dubia dilucidentur et errores corrigantur. Hunc in finem conjuges examinare, de instrumentis probandi ergo adhibitis investigationes instituere ac testes, a quibus novas informationes sperat, audire potest. Experimenta tamen per rei peritos facta tunc tantum iterari debent, quando indiciis praesumtionem gravem generantibus probabile reddatur, aut errorem aut partium studium intercessisse.

§. 186.

Tam partes quam defensor matrimonii jus habent, in superiori instantia novas probationes afferendi.

§. 187.

Sententiae nullitas.

Sententiae nulla est, si a judice haud competente lata vel actus judicii essentialis aut prorsus omissus, aut, quin matrimonii defensor adhiberetur, institutus fuerit. Attamen valor sententiae a judice superiore latae ideo, quod inquisitionem ulteriorem habere necessarium haud duxerit, sed secundum allegata caussam deciderit, impugnari minime potest.

derselbe, wofern die vorliegenden Beweise der Ungiltigkeit nicht jeden Zweifel ausschliessen, die Sache vor die dritte Instanz bringen. Nachdem auch die dritte Instanz wider die Giltigkeit entschieden hat, ist keine weitere Berufung zulässig. Spricht dieselbe für die Giltigkeit, so steht es dem Kläger frei, um Aufstellung einer vierten Instanz nachzusuchen, und ihr Urtheil ist als endgiltiges zu betrachten.

§. 182.

Wenn in der ersten und dritten Instanz wider, in der zweiten aber für die Ehe gesprochen wird, so hat der Vertheidiger der Ehe um eine vierte Instanz anzusuchen,

§. 183.

Die Berufung, welche der Vertheidiger der Ehe einlegt, frommt ihrer Natur nach zugleich dem Theile, welcher die Giltigkeit der Ehe behauptet. Demungeachtet steht es diesem frei, unabhängig von dem Vertheidiger der Ehe Berufung einzulegen; doch ist es gerathen, dass er sich mit demselben über die Sache ins Einvernehmen setzt.

§. 184.

Für die Berufungen, welche einzulegen der Vertheidiger der Ehe durch sein Amt verpflichtet ist, gibt es keine Verfallzeit. Wenn dieser nicht binnen der vorgeschriebenen Frist die Anmeldung macht, so hat das Gericht, von welchem er sich berufen sollte, denselben zu Erfüllung seiner Pflicht anzuweisen oder nach Beschaffenheit des Falles auch an den Bischof zu berichten, und darauf anzutragen, dass die Vertheidigung der Ehe einem anderen vollkommen befähigten Manne übertragen werde.

§. 185.

Verfahren in der höheren Instanz.

Der Richter, welcher in höherer Instanz entscheidet, hat nicht nur die Verhandlungen der unteren Instanzen genau zu prüfen, sondern auch Alles vorzunehmen, was er für nothwendig erachtet, um das Mangelhafte zu ergänzen, das Zweifelhafte festzustellen und das Irrige zu berichtigen. Er kann zu diesem Ende die Gatten vernehmen, über die als Beweis gebrauchten Urkunden Erhebungen anstellen und alle Zeugen verhören, von welchen er neue Aufschlüsse hofft. Doch ist die Untersuchung durch Sachverständige nur dann zu wiederholen, wenn Anzeichen, welche eine starke Vermuthung begründen, es wahrscheinlich machen, dass Missgriffe und Parteilichkeiten vorgekommen seien.

§. 186.

Sowohl die Parteien als auch der Vertheidiger der Ehe haben das Recht, in der höheren Instanz neue Beweise vorzubringen.

§. 187.

Nichtigkeit des Urtheiles.

Das Urtheil ist nichtig, wenn es von einem unzuständigen Richter gefällt, oder wenn ein wesentlicher Theil der gerichtlichen Verhandlung entweder gänzlich ausgelassen oder ohne Beiziehung des Vertheidigers der Ehe vorgenommen wurde. Doch kann die Giltigkeit des von dem höheren Richter gefällten Urtheiles desshalb, weil derselbe keine weitere Untersuchung für nothwendig gehalten, sondern nach den Vorlagen entschieden hat, nicht angestritten werden.

§. 188.

Procedura in caussa nullitatis.

Nullitatis actio intra tempus appellationibus praefixum coram judice proxime superiori instituenda est.

§. 189.

Quum conjuges exceptionem incompetentiae intra decem a citatione intimata dies proponere debeant, [§. 103] jure carent sententiae latae nullitatis assertionem obgerendi; superior tamen judex sententiam propter competentiae defectum ex officio irritam declarare potest.

§. 190.

Sententia de nullitatis actione lata appellationem haud admittit.

§. 191.

Processus pro nullo declaratus coram eodem judice aut, quando ob competentiae defectum irritatus sit, coram judice, qui competens pronuntiatus, forma debita iterandus est.

§. 192.

Convalidationis adducendae tentamen.

Quando matrimonium irritum esse, tribus conformibus sententiis decretum, impedimentum vero ejusmodi sit, ut renovatione consensus aut dispensatione indulta e medio tolli possit, Episcopus, nisi gravis causa contrarium suadeat, aget, ut matrimonium convalidetur.

§. 193.

Sententiae definitivae publicatio.

Si natura impedimenti dispensationem excludat aut conamen, adducendi convalidationem, effectu careat, nullitatis declaratio partibus annuntianda est nec non prohibendae sunt, ne amplius sibi cohabitent.

§. 194.

Sententiae tenor et forma.

Cuivis sententiae rationum, quibus innititur, momenta succincte quin tamen essentiale quidpiam omittatur, adjungenda sunt. In sententia finali invaliditatem pronuntiante disertis declaretur verbis, ex parte prioris conjugii nullum novis ineundis nuptiis impedimentum superesse. Quaelibet sententia judicum et secretarii subscriptione nec non curiae episcopalis signo munienda est.

§. 195.

Sententiae notificatio et communicatio.

Sententia partibus per apparitorem dimissa etiam copia notificatur; de quo peracto fides in scriptis facienda erit. Cujusvis sententiae de matrimonii valore latae Episcopus Gubernatorem provinciae certiorem reddet.

§. 196.

Sententiae definitivae effectus juridicus.

Sententia de matrimonii valore dicta nunquam in rem judicatam abit. Si post decursum temporis probetur, eam suppositione erronea niti, caussa denuo in jus vocanda et forma debita pertractanda est. Si

§. 188.

Die Klage auf Nichtigkeit muss binnen der für Berufungen festgesetzten Zeit vor dem zunächst höheren Richter angestellt werden. Verfahren wegen Nichtigkeit.

§. 189.

Da die Gatten die allfällige Einwendung der Unzuständigkeit binnen zehn Tagen nach zugestellter Vorladung anzubringen haben (§. 103), so sind sie nicht berechtiget, der Giltigkeit des ergangenen Urtheiles die Behauptung der Unzuständigkeit entgegenzusetzen; doch kann der höhere Richter das Urtheil wegen Mangel der Zuständigkeit von Amtswegen für ungiltig erklären.

§. 190.

Das über die Nichtigkeitsklage gefällte Urtheil lässt keine Berufung zu.

§. 191.

Die für nichtig erklärte Verhandlung muss vor demselben Richter oder, wenn sie durch den Mangel der Zuständigkeit entkräftet wird, vor dem als zuständig erkannten Richter in der gehörigen Form wiederholt werden.

§. 192.

Wenn die Ungiltigkeit der Ehe durch drei gleichförmige Urtheile entschieden, aber das Hinderniss so beschaffen ist, dass es durch Einwilligung von Seite des Einen Gatten oder durch Nachsichtgewährung gehoben werden kann, so soll der Bischof, wofern nicht wichtige Gründe abrathen, dahin wirken, dass die Convalidation der Ehe herbeigeführt werde. Versuch der Convalidation.

§. 193.

Lässt die Natur des Hindernisses keine Nachsichtgewährung zu oder bleibt der Versuch, eine Convalidation herbeizuführen, ohne Erfolg, so ist die Ungiltigerklärung den Parteien anzukündigen und ihnen zu untersagen, fernerhin bei einander zu wohnen. Kundmachung des Endurtheiles.

§. 194.

Jedem Urtheile sind die Gründe, auf die es sich stützt, kurz, doch ohne etwas Wesentliches zu übergehen, beizufügen. Lautet das Endurtheil auf Ungiltigkeit, so ist ausdrücklich zu erinnern, dass die frühere Verheirathung für die Schliessung einer neuen Ehe weiter kein Hinderniss darbiete. Jedes Urtheil muss von den Richtern und dem Schriftführer unterzeichnet und mit dem Siegel der bischöflichen Curie versehen werden. Inhalt und Form des Urtheiles.

§. 195.

Das Urtheil wird den Parteien durch den Rathsdiener zugestellt und in Abschrift eingehändiget: worüber eine schriftliche Beglaubigung zu geben ist. Von jedem Urtheile über die Giltigkeit einer Ehe setzt der Bischof den Statthalter oder Landespräsidenten in Kenntniss. Zustellung des Urtheiles. Mittheilung an den Statthalter.

§. 196.

Ein über die Giltigkeit der Ehe gefälltes Urtheil gelangt niemals zu voller Rechtskraft. Wird später bewiesen, dass es sich auf eine irrige Voraussetzung stützte, so muss die Verhandlung wieder Rechtskraft des Endurtheiles.

contingat, ut sententia matrimonii nullitatem pronuntians retractetur, eo ipso matrimonia cuncta, quae conjuges intermedio forsan tempore inierunt, pro irritis declarata sunt.

§. 197.

Excepto casu, de quo §. 196 agit, inquisitio de matrimonii valore tum tantum, quando sententia primae instantiae irrita declaretur, tamquam de novo iterum institui potest.

§. 198.

Sententiae propter impotentiam latae effectus.

Ille, cujus impotentiae pro absoluta et insanabili declaratae sententia nullitatis innititur, ad nuptias ineundas admitti nequit. Quando postea quomodocunque pateat, eum ad matrimonium consummandum aptum esse, redintegratur conjugium prius ab eo initum.

§. 199.

Per se liquet, conjuges, antequam finalis nullitatis sententia lata sit, ad novum contrahendum matrimonium nullatenus admitti debere. Quamvis autem conjunctio ante sententiam finalem inita nunquam non illicita valde sit, imo iisdem ac polygamia poenis ecclesiasticis subjaceat, tamen, si processus, qui agitatur, nullitatis declaratione terminetur nec aliud quidpiam praepropere copulatis obstet impedimentum, pro vero reputari debet matrimonio.

§. 200.

Transactio et arbitrium.

Caussae matrimoniales neque transactione neque sententia ab arbitris dicta terminari possunt. Conditiones, sub quibus tribunal matrimoniale jus habet, de litibus bona temporialia spectantibus arbitrii ope decernere, lege civili expressae sunt.

§. 201.

IV. Vinculi matrimonialis per professionem religiosam solutio.

Quando conjux conqueratur, alterum consummationem matrimonii declinare, posterior vero declaret, quod saeculo renuntiare constituerit, perpendendum ante omnia venit, an matrimonium nondum esse consummatum extra dubium positum sit. Quo sufficienter probato, conjugi recusanti injungendum est, ut intra bimestre aut matrimonium consummet, aut religionem a Sacra Sede adprobatam ingrediatur. Ex gravi tamen causa terminus vel brevior vel longior praefigi potest.

§. 202.

Si duorum conjugum, qui matrimonium haud consummasse asserunt, alter monasterium ingrediatur, quin alter reclamet, an veritate nitatur assertio de matrimonii consummatione nondum peracta, ad collusionis pericula devitanda eo districtius examinandum est.

eingeleitet und in der vorgeschriebenen Form geführt werden. Begibt es sich, dass ein auf Ungiltigkeit lautendes Urtheil widerrufen wird, so sind dadurch die Ehen, welche die Gatten etwa in der Zwischenzeit geschlossen haben, für nichtig erklärt.

§. 197.

Mit Ausnahme des im §. 196 behandelten Falles kann die Untersuchung über die Giltigkeit nur dann, wenn das Urtheil der ersten Instanz für nichtig erklärt wurde, als von neuem wieder angefangen werden.

§. 198.

Wirkungen des Urtheiles im Falle des Unvermögens.

Derjenige, auf dessen für schlechthinig und unheilbar erklärtes Unvermögen das Urtheil der Nichtigkeit gegründet ist, darf zu keiner Verehelichung zugelassen werden. Wofern sich später wie immer ergibt, dass er zu Vollziehung der Ehe fähig sei, tritt seine frühere Ehe wieder in Kraft.

§. 199.

Es versteht sich von selbst, dass die Gatten, bevor das Endurtheil der Ungiltigkeit erfolgt ist, zu Schliessung einer neuen Ehe durchaus nicht dürfen zugelassen werden. Wiewohl aber eine vor dem Endurtheile geschlossene Verbindung immer höchst unerlaubt ist, ja denselben Kirchenstrafen wie die Polygamie unterliegt, so muss sie doch, wenn die obschwebende Verhandlung zur Nichtigerklärung führt und den voreilig Getrauten nicht irgend ein anderes Hinderniss im Wege steht, als eine wahrhafte Ehe angesehen werden.

§. 200.

Vergleich u. schiedsrichterlicher Ausspruch.

Die Ehesachen können weder durch Vergleich noch durch schiedsrichterlichen Ausspruch entschieden werden. Die Bedingungen, unter welchen das Ehegericht ermächtiget ist, über die Vermögensstreitigkeiten der Parteien durch schiedsrichterlichen Ausspruch zu entscheiden, sind in dem Staatsgesetze ausgedrückt.

§. 201.

IV. Trennung der Ehe durch Ablegung der Ordensgelübde.

Wenn ein Gatte die Beschwerde vorbringt, dass der andere Theil sich die Ehe zu vollziehen weigere, dieser aber erklärt, dass er der Welt zu entsagen entschlossen sei, so muss vor Allem erwogen werden, ob die Nichtvollziehung der Ehe ausser Zweifel gestellt sei. Wofern hierüber ein hinreichender Beweis vorliegt, ist dem in der Weigerung begriffenen aufzutragen, binnen zwei Monaten entweder die Ehe zu vollziehen oder in einen vom heiligen Stuhle gutgeheissenen Orden zu treten. Doch kann aus wichtigen Gründen auch eine kürzere oder längere Frist angesetzt werden.

§. 202.

Wenn von zwei Gatten, welche die Ehe nicht vollzogen zu haben behaupten, der Eine sich in ein Kloster begibt, ohne dass der andere Einsprache erhebt, so muss, damit einem möglichen Einverständnisse begegnet werde, die Wahrhaftigkeit der Behauptung, dass die Ehe noch nicht vollzogen sei, um so strenger geprüft werden.

§. 203.

Postquam conjux, qui saeculo renuntiare vult, votis selemnibus se obstrinxit, alteri parti instrumenti ope testandum est, matrimonii ab eo valide contracti, sed nondum consummati vinculum dissolutum esse, nec eum impediri, quin ad alia convolet vota.

§. 204.

Tam nullitatis declaratio quam dissolutio vinculi matrimonialis per vota solemnia effecta in libro nuptiali annotanda est. Si matrimonium in loco, ubi neque sponsus neque sponsa domicilium habebat, contractum fuit, annotatio non tantum libro nuptiali parochiae, ubi matrimonium celebratum, sed etiam parochi, qui delegationem ad nuptiis assistendum dedit, inseri debet.

§. 205.

V. Separatio a thoro et mensa.

Absque conjugali vitae consortio obligationes per matrimonium contractae impleri nequeunt: ipsum igitur in casibus tantum a lege ecclesiastica statutis et respective in forma a lege ecclesiastica praescripta solvere licet.

§. 206.

Separatio mutuo consensu facta

Conjuges mutuo consensu vitae consortium eum in finem solvere possunt, ut religionem a Sancta Sede approbatam ingrediantur vel ambo vel una tantum pars, aut, ut vir ordines sacros suscipiat. An et quibus sub conditionibus altera pars in saeculo permanere possit, juxta legum ecclesiasticarum praescripta decernendum est.

§. 207.

Separatio perpetua adulterii ergo.

Quodsi conjugum alter adulterii crimen commiserit, alteri jus competit, perpetuam a thoro et mensa separationem petendi, nisi forsan adulterium approbaverit, permiserit vel sua culpa adduxerit, aut ipse quoque adulterii reum se reddiderit. Jure suo excidit, quodsi alteri parti culpam expresse vel tacite condonet.

§. 208.

Causae separationis temporalis decernendae.

Conjuges ad vitae consortium eatenus tantum obligantur, quatenus id absque animae, vitae, vel sanitatis periculo continuare possunt. Quodsi conjux a fide christiana deficiat, quodsi alteram partem ad defectionem a fide catholica, ad vitia vel crimina sollicitet, quodsi injuriis realibus vel insidiis vitam ejus et sanitatem in periculum adducat, quodsi ei acerbiores animi afflictiones per longius tempus intentet, etiam, quando malo corporali diuturno contagiosoque laboret, alteri parti supplicatione proposita concedendum est, ut a thoro et mensa separetur, usquedum conjugale vitae consortium,

§. 203.

Sobald der Gatte, welcher die Welt zu verlassen begehrt, die feierlichen Gelübde abgelegt hat, soll dem anderen Theile urkundlich bezeugt werden, dass seine zwar giltig geschlossene, doch nicht vollzogene Ehe aufgelöset sei und ihn nicht hindere, zu einer anderen Verbindung zu schreiten.

§. 204.

Sowohl die Ungiltigerklärung der Ehe als die Auflösung ihres Bandes durch die feierlichen Gelübde ist im Trauungsbuche anzumerken. Wenn die Ehe an einem Orte, wo Keines von beiden Brautleuten seinen Wohnsitz hatte, geschlossen wurde, geschehe die Vormerkung nicht nur in dem Trauungsbuche der Pfarre, wo die Eheschliessung stattfand, sondern auch in dem des Pfarrers, welcher die Ermächtigung zur Trauung ertheilt hat.

§. 205.

V. Scheidung von Tisch und Bett.

Die eheliche Lebensgemeinschaft ist die Vorbedingung zu Erfüllung der durch die Ehe übernommenen Pflichten: sie darf daher nur in den von dem Kirchengesetze bestimmten Fällen und beziehungsweise in der von dem Kirchengesetze vorgeschriebenen Form aufgehoben werden.

§. 206.

Einverständliche Scheidung zum Zwecke des Eintrittes in einen Orden oder in den geistlichen Stand.

Die Gatten dürfen mit beiderseitiger Einwilligung die Lebensgemeinschaft zu dem Zwecke aufheben, damit Beide oder Eines von ihnen in einen von dem heiligen Stuhle gutgeheissenen Orden treten oder der Mann die heiligen Weihen empfange. Ob und unter welchen Bedingungen der Eine Theil im weltlichen Stande verbleiben könne, ist nach den Kirchengesetzen zu bestimmen.

§. 207.

Lebenslängliche Scheidung wegen Ehebruch.

Wenn der Eine Gatte sich des Ehebruches schuldig gemacht hat, so steht dem anderen das Recht zu, die lebenslängliche Scheidung von Tisch und Bett zu fordern; es sei denn, dass er den Ehebruch gebilligt, gestattet oder durch sein Verschulden herbeigeführt, oder dass er sich selbst eines Ehebruches schuldig gemacht hätte. Er verliert das Recht, wenn er dem anderen Theile seine Schuld ausdrücklich oder stillschweigend verzeiht.

§. 208.

Gründe der zeitweisen Scheidung.

Die Gatten sind zur Gemeinschaft des Lebens nur in soweit verbunden, als sie dieselbe ohne Gefahr für ihr Seelenheil, ihr Leben oder ihre Gesundheit fortsetzen können. Wenn ein Ehegatte vom Christenthume abtrünnig wird, wenn er den anderen zum Abfalle vom katholischen Glauben, zu Lastern oder Verbrechen zu verführen sucht, wenn er durch Misshandlungen oder Nachstellungeu dessen Gesundheit und Leben gefährdet, wenn er empfindliche Kränkungen durch längere Zeit fortsetzt, nach Umständen auch, wenn er an einem ansteckenden und langwierigen körperlichen

quin periculum saluti suae aeternae vel temporali immineat, renovare possit.

§. 209.

Conjux, quem altera pars malitiose deseruit, separationem a thoro et mensa petere potest, usque dum desertionis reus animum ad officia conjugalia adimplenda paratum sufficienter probaverit.

§. 210.

Etiam propter tales officiorum transgressiones, quae juribus bona temporalia attinentibus vel honori civili alterius conjugis grave afferunt detrimentum aut urgens parant periculum, temporalis a thoro et mensa separatio pronuntiari potest.

§. 211.

Actio de separatione a thoro et mensa. Reconciliationis procurandae tentamen.

Conjux, qui separationem obtinere desiderat, ante omnia parochum adeat suum. Hic utramque partem vocabit et cuncta, quae lex Dei et foederis conjugalis dignitas suppeditat, motiva graviter simul et amanter adhibebit, ut conjugale vitae consortium intactum servetur. Si animos conciliare non valeat, secundo et tertio id ipsum, octiduo saltem quavis vice interposito, efficere conetur. Tertium tamen omitti potest experimentum, quando animorum exacerbatio successus spem adimat aut in patulo sit, actorem vitae consortium continuare non posse, quin aeternam aut temporalem salutem urgenti exponat periculo.

§. 212.

Si reus comparere recusat, parochus jus habet, eum magistratus civilis interventu ad obedientiam praestandam compellere. An praesentia coactione obtenta finem juvare possit, secundum rerum adjuncta dijudicandum erit.

§. 213.

Quodsi parochus frustra laboret, eo de negotio ad praesidem tribunalis matrimonialis referre et casu, quo conjuges bis tantum vocaverit, causam, ex qua tertium experimentum omiserit, accurate exponere debet. Addat insuper, an et quatenus gravamina allata ipsi fundata videantur.

§. 214.

Commissariorum ad inquirendum deputatorum constitutio.

Quivis Episcopus in remotioribus dioecesis suae partibus ecclesiasticos viros in commissarios nominabit, qui deputati sint ad inquirendum super actionibus separationem a mensa et thoro attinentibus, et secretarium ad protocollum excipiendum eis adjunget.

§. 215.

Quomodo separationis decernendae petitio apud

Actor petitionem suam vel apud ipsum tribunal matrimoniale, vel apud commissarium, intra cujus districtum domicilium habet, aut scripto porrigere aut in acta redigenda oretenus exponere potest. Causam, ex qua jure se vitae communitatem tollendi pollere arbi-

Uebel leidet, so ist dem anderen Theile auf sein Ansuchen die Scheidung von Tisch und Bett für so lange zu bewilligen, bis er die eheliche Gemeinschaft ohne Gefahr für sein ewiges und zeitliches Heil erneuern kann.

§. 209.

Der Gatte, welcher von dem anderen böswillig ist verlassen worden kann die Scheidung von Tisch und Bett für so lange ansprechen, bis der Schuldige seine Bereitwilligkeit, die ehelichen Pflichten wieder zu erfüllen, hinreichend bewährt hat.

§. 210.

Auch wegen solcher Pflichtverletzungen, durch welche den Vermögensrechten oder der bürgerlichen Ehre des anderen Gatten grosse Nachtheile zugefügt oder dringende Gefahren bereitet werden, kann eine zeitweise Scheidung von Tisch und Bett ausgesprochen werden.

§. 211.

Klage auf Scheidung von Tisch und Bett. Versuch der Aussöhnung.

Der Gatte, welcher die Scheidung zu erlangen wünscht, hat sich vorerst an seinen Pfarrer zu wenden. Dieser wird beide Theile vorrufen und alle Beweggründe, welche das Gesetz Gottes und die Würde des Ehebundes darbietet, mit Ernst und Liebe geltend machen, um die eheliche Gemeinschaft aufrecht zu halten. Gelingt die Vermittlung nicht, so ist nach einem jedesmaligen Zwischenraume von wenigstens acht Tagen ein zweiter und dritter Versuch zu machen. Doch kann der dritte Versuch unterbleiben, wenn bei der obwaltenden Erbitterung keine Aussicht auf Erfolg vorhanden ist, oder am Tage liegt, dass der klagende Theil die Lebensgemeinschaft nicht fortsetzen könne, ohne sein ewiges oder zeitliches Heil einer dringenden Gefahr auszusetzen.

§. 212.

Wenn der Beklagte sich zu erscheinen weigert, so ist der Pfarrer berechtiget, denselben durch Dazwischenkunft der weltlichen Behörde zur Folgsamkeit zu nöthigen. Ob ein erzwungenes Erscheinen den Zweck zu fördern vermöge, muss nach den Umständen beurtheilt werden.

§. 213.

Bleiben die Bemühungen des Pfarrers vergeblich, so hat er hierüber an den Präses des Ehegerichtes Bericht zu erstatten, und wofern er die Gatten nur zweimal vorgeladen, den Grund, aus welchem der dritte Versuch unterlassen wurde, genau anzugeben. Auch hat er beizufügen, ob und in wie weit die vorgebrachten Beschwerden ihm gegründet scheinen.

§. 214.

Aufstellung von Untersuchungs-Commissären.

Der Bischof wird in den entfernteren Theilen seiner Diöcese Commissäre ernennen, welche ermächtiget sind, bei Klagen auf Scheidung von Tisch und Bett die Untersuchung vorzunehmen, und denselben einen Schriftführer zur Aufnahme der Protokolle beigeben.

§. 215.

Anbringung der Scheidungsklagen.

Der Kläger kann sein Gesuch bei dem Ehegerichte selbst oder bei dem Commissäre, in dessen Bezirke er seinen Wohnsitz hat, entweder schriftlich einreichen oder mündlich zu Protokoll geben. Der Grund, durch welchen er sich zur Aufhebung des ehelichen

Judicem proponenda.

tratur, accurate exponere ac probationis praestandae media indicare debet. Edicendum praeterea tempus, cujus hucusque lapsu matrimonium duraverit et, quodsi liberi ex eo procreati sint, numerus eorum et aetas. An et in quantum conjuges separationem quoad thorum mensamque intendentes curiam episcopalem adire possint vel debeant, ab Episcopi ordinatione pendebit.

§. 216.

Decretum de inquisitione habenda.

Separationis decernendae petitio tribunali proponatur matrimoniali, quod nisi rationes aperte insufficientes sint, ad investigandum super negotio procedet. Quando res in tribunalis matrimonialis sede pertractetur, aliquis ex judicibus in id muneris qua commissarius deputetur.

§. 217.

Personalis conjugum praesentia.

Inquisitionis ergo ambo conjuges personaliter comparere tenentur. Quoad advocatos et declarationes vel assertiones ab eisdem prolatas ad normam §. 143 procendum est.

§. 218.

Inquisitio praevia.

Primo tentandum est, an negotium absque probationibus in rigore juris talibus terminari possit. Conjuges singuli examinari atque tum sibi invicem confrontari debent. Cuilibet parti assertiones alterius una post alteram ordine, quem successus temporis vel nexus inter causam et effectum indicat, proponendae sunt, et instandum, ut praecise respondeat. Si una pars ad instrumenta privata provocet, altera interroganda venit, an eadem genuina agnoscat? Testes, quos partes nominaverint, in quantum adhiberi possint, examinandi ac, si necessarium videatur, sibi invicem nec non conjugibus confrontandi sunt.

§. 219.

In hac praevia inquisitione qua testes tales quoque admittantur personae, quarum depositiones probationem judicialem fundare non possent, apud quas autem accurata factorum, de quibus quaestio versatur, notitia merito supponitur.

§. 220.

Commissario ad inquirendum deputato competit, personas, quarum depositionibus quaestionem facti dilucidatum iri sperat, etiam, quin partes qua testes eas designaverint, interrogare. An conjugibus confrontari debeant, prudenti ejusdem judicio relinquitur.

§. 221.

Post praeviam inquisitionem ordinanda.

Protocollum de inquisitione praevia exceptum tribunali matrimoniali proponendum est, et quando, ad quae actor provocet, per confessionem rei vel per instrumenta, quae omnem exceptionem excludant, extra dubium jam posita sint, tribunal matrimoniale ad sententiam ferendam procedere debet. Casu opposito processus probatorius instituendus est.

Zusammenlebens berechtigt hält, ist genau anzugeben und die Beweismittel sind namhaft zu machen. Auch soll die bisherige Dauer der Ehe, und wenn aus derselben Kinder hervorgegangen sind, die Zahl und das Alter derselben angeführt werden. In wie weit die Gatten, welche eine Scheidung von Tisch und Bett beabsichtigen, sich an die bischöfliche Curie wenden können oder müssen, wird von der Anordnung des Bischofes abhängen.

§. 126.

Anordnung über die Vornahme der Untersuchung.

Das Gesuch um Scheidung ist dem Ehegerichte vorzulegen, welches, wenn die Gründe nicht offenbar unzulänglich sind, zur Untersuchung der Sache schreiten wird. Findet die Verhandlung am Sitze des Ehegerichtes statt, so soll Einer der Räthe zum Untersuchungscommissäre bestimmt werden.

§. 217.

Persönliches Erscheinen der Gatten.

Zum Behufe der Untersuchung haben beide Gatten persönlich zu erscheinen. Hinsichtlich der Sachwalter und der von denselben vorgebrachten Erklärungen oder Behauptungen ist nach Richtschnur des §. 143 vorzugehen.

§. 218.

Voruntersuchung.

Zuerst ist der Versuch zu machen, die Angelegenheit ohne eigentliches Beweisverfahren zu Ende zu führen. Die Gatten sollen einzeln vernommen und dann einander gegenüber gestellt werden. Jedem Theile sind die Behauptungen des anderen Eine nach der anderen in der durch die Zeitfolge oder den Zusammenhang von Ursache und Wirkung begründeten Ordnung vorzuhalten, und es ist auf eine bestimmte Antwort zu dringen. Wenn ein Theil sich auf Privaturkunden beruft, so ist der andere zu fragen, ob er die Echtheit derselben anerkenne. Die Zeugen, welche die Parteien namhaft machen, sind, in so weit sie beizuziehen möglich ist, in Gegenwart beider Theile einzuvernehmen, und wenn es nöthig ist, einander, wie auch den Gatten gegenüber zu stellen.

§. 219.

Bei dieser vorläufigen Untersuchung sind als Zeugen auch solche Personen zuzulassen, deren Aussagen keinen gerichtlichen Beweis begründen würden, bei welchen aber eine genaue Kenntniss der in Frage stehenden Thatsachen vorausgesezt werden darf.

§. 220.

Der Untersuchungscommissär ist befugt, Personen, von welchen er eine Aufklärung des Thatbestandes hofft, auch dann einzuvernehmen, wenn kein Theil dieselben als Zeugen genannt hat. Ob sie den Eheleuten gegenüber gestellt werden sollen, bleibt dem Ermessen desselben überlassen.

§. 221.

Verfügungen in Folge der Voruntersuchung.

Das über die Voruntersuchung aufgenommene Protokoll ist dem Ehegerichte vorzulegen, und wenn die Thatsachen, auf welche der Kläger sich beruft, durch das Geständniss des Beklagten oder durch Urkunden, welche jede Einwendung ausschliessen, bereits ausser Zweifel gestellt sind, so soll zum Spruche geschritten werden. Im entgegengesetzten Falle ist das Beweisverfahren anzuordnen.

§. 222.

Reo, si postulet, petitionis ab actore scripto propositae vel actorum, in quae oretenus facta redacta sit, copia dimittenda et terminus statuendus, intra quem responsionem vel scripto offerat vel in acta redigendam viva voce exhibeat. Alias separationis pronuntiandae petitio ipsi praelegatur et quae ad se et conjugale vitae commercium tuendum afferat, in acta redigantur.

§. 223.

Processus probatorius: Testes.

Admittendi sunt testes, quibus ea, contra quam deponunt, pars exceptiones haud obgerit, etsi aliunde qua suspecti vel inhabiles repelli deberent.

§. 224.

Quando domicilium testium ab inquisitionis loco notabiliter distet, ad eorum examen loco, quo facilius se conferre possint, instituendum vir, quantum fieri possit, ecclesiasticus deputandus est. Quodsi extra dioecesis limites habitent, agendum cum Episcopo, cui subsunt, ut de eorum depositionibus excipiendis, quae oportet, constituat. Testes, qui prope tribunalis matrimonialis sedem habitant, nunquam non apud tribunal matrimoniale examinandi sunt.

§. 225.

Quaestiones concipit commissarius ad inquisitionem deputatus ratione habita punctorum interrogatoriorum, quae partes forsan obtulerunt. Quoad jusjurandum testium observentur normae §. 162 statutae.

§. 226.

Ad juramentum a testibus deponendum partes vocari debent; attamen quod non compareant, haud impedit, quominus jusjurandum excipiatur. Partibus non licet examini testium adesse, atque depositiones, antequam examen terminatum sit, publicari haud debent.

§. 227.

Inquisitio per rei peritos instituenda.

Rei periti, quorum consultum necessarium forsan sit, a commissario ad inquirendum deputato seligendi sunt; de exceptionibus eis oppositis tribunal matrimoniale decernit. Jusjurandum a rei peritis exigi debet, nisi juramento in munere adeundo deposito se ad veritatem in consultis dandis sancte servandum obstrinxerint.

§. 228.

Probatio plena per testes aut rei peritos efficienda.

Per depositionem conformem duorum testium juratorum et fide undequaque dignorum, nec non per consultum conforme duorum rei peritorum, qui scientiae jam documenta praestiterint et a partium studio alieni sint, ac respective jurati, factum, circa quod depositio vel consultum versatur, plene probatur.

§. 222.

Dem Beklagten ist auf sein Verlangen das schriftlich vorgelegte Gesuch des Klägers oder das Protokoll, welches man über die mündlich angebrachte Klage aufnahm, in Abschrift mitzutheilen und eine Frist zu bestimmen, binnen welcher er die Antwort entweder schriftlich einreiche oder mündlich zu Protokoll gebe. Sonst muss ihm das Gesuch um Scheidung vorgelesen, und Dasjenige, was er zur Vertheidigung der ehelichen Lebensgemeinschaft vorbringt, zu Protokoll genommen werden.

§. 223.

Beweisverfahren: Zeugen.

Zeugen, wider welche der Gatte, gegen den sie aussagen, keine Einwendung erhebt, sind auch dann zuzulassen, wenn sie sonst als bedenklich oder verwerflich müssten zurückgewiesen werden.

§. 224.

Wenn die Zeugen in beträchtlicher Entfernung vom Orte der Untersuchung wohnen, so ist an einem Orte, wohin dieselben zu Vornahme des Verhöres sich leichter begeben können, ein Bevollmächtigter aufzustellen, welcher wo möglich ein Geistlicher sein soll. Wenn sie ihren Wohnort ausser den Gränzen des Kirchensprengels haben, so muss der Bischof, welchem sie unterstehen, ersucht werden, zu Aufnahme ihrer Aussagen das Erforderliche anzuordnen. Zeugen, welche sich nahe am Sitze des Ehegerichtes aufhalten, sind immer bei dem Ehegerichte zu verhören.

§. 225.

Die Fragen entwirft der Untersuchungscommissär mit Rücksicht auf die Fragesätze, welche die Parteien etwa eingereicht haben. Ueber die Beeidigung der Zeugen sind die durch §. 162 ertheilten Vorschriften zu beobachten.

§. 226.

Zur Beeidigung der Zeugen müssen die Parteien vorgeladen werden; doch hindert ihr Ausbleiben die Vornahme der Beeidigung nicht. Die Parteien dürfen dem Zeugenverhöre nicht beiwohnen und die Aussagen vor Beendigung des Verhöres nicht kundgemacht werden.

§. 227.

Untersuchung durch Sachverständige.

Die Sachverständigen, deren Gutachten etwa nothwendig ist, hat der Untersuchungs-Commissär auszuwählen; über die wider dieselben erhobenen Einwendungen entscheidet das Ehegericht. Die Sachverständigen sind dann zu beeidigen, wenn sie nicht bereits durch einen Amtseid sich zur Gewissenhaftigkeit in Betreff ihrer Gutachten verpflichtet haben.

§. 228.

Herstellung eines vollständigen Beweises durch Zeugen oder Sachständigen.

Durch die übereinstimmende Aussage zweier beeidigter und vollkommen glaubwürdiger Zeugen, so wie durch das übereinstimmende Gutachten von zwei bewährten, unparteiischen und beziehungsweise beeidigten Sachverständigen wird die Thatsache, welche den Gegenstand der Aussage oder des Gutachtens bildet, vollständig bewiesen.

§. 229.

Adulterium probandi modus. Ut adulterium in finem separationis a mensa et thoro probetur, sufficiunt praesumtiones violentae. Facta vero, quibus praesumtiones hae innituntur, juxta normas processum in delictorum caussis attinentes probanda veniunt.

§. 230.

Communicatio ad partes dirigenda. Protocollum examinis testium partibus vel praelegendum vel scripto communicandum est; si consultum a rei peritis datum fuerit, de hujus pariter tenore instruendae sunt.

§. 231.

Finale conjugum examen. His peractis ambo conjuges commoneri debent, ut de testium depositionibus vel rei peritorum consultis sensus suos exponant. Si nova instrumenta, vel de instrumentis, quae in inquisitione praevia dubiis obnoxia remanebant, novas probationes afferant, pars adversaria hac de re audienda est.

§. 232.

Rei confessio. Confessio conjugis, contra quem separationis actio intentatur, plenam efficit probationem.

§. 233.

Quatenus conjugum juramentum admitti possit. An juramentum suppletorium ex parte conjugum concedendum, an juramentum litis decisivum uni eorum imponendum vel permittendum sit, a tribunali decerni debet: quo in negotio ante oculos habendum est, in genere jusjurandum partium tunc tantum admitti posse, si omne aliud veritatem eruendi medium defecerit, et animorum exacerbationem, qualis in conjugum litibus obtinere solet, perjurii augere periculum.

§. 234.

Reo non comparente agenda. Si conjux in jus vocatus citatione facta non compareat, juxta normam §. 145 statutam procedendum est.

§. 235.

Quando actio propter desertionem malitiosam instituatur, absenti in prima statim citatione praefigatur terminus, in quo dimetiendo distantiae atque mediorum communicationis ratio prudenter habeatur. Quodsi, ubi commoretur, ignotum sit, per ephemerides publicas citari debet termino praefixo, quem tribunal matrimoniale omnibus perpensis circumstantiis constituerit.

§. 236.

Quatenus actoris sustentationi providendum. Quodsi actor asserat, se conjugale vitae consortium continuare non posse, quin salutem animae vel vitam et sanitatem magno exponat periculo, atque casu, quo separatio legitime pronuntiata foret, reo obligatio incumbat, alteri conjugi honestam procurare sustentationem, tribunal matrimoniale perpendere debet, an sufffcientes praeviae ordinationis causae prostent, quas si haberi judicatum sit, a

§. 229.

Beweisführung im Falle des Ehebruches.

Um den Ehebruch zum Zwecke der Scheidung von Tisch und Bett zu beweisen, genügen Voraussetzungen, welche einen sehr hohen Grad von Wahrscheinlichkeit haben. Für die Thatsachen, auf welche solche Voraussetzungen sich stützen, muss der Beweis nach den Vorschriften des für Vergehen geltenden Verfahrens hergestellt werden.

§. 230.

Mittheilung an die Parteien.

Das Protokoll des Zeugenverhöres ist den Parteien entweder vorzulesen oder in Abschrift mitzutheilen; auch sind sie, wenn ein Gutachten von Sachverständigen gegeben wurde, von dem Inhalte desselben zu unterrichten.

§. 231.

Schliessliche Einvernehmung der Gatten.

Hierauf müssen beide Gatten aufgefordert werden, über die Aussagen der Zeugen oder das Gutachten der Sachverständigen sich zu äussern. Wenn sie neue Urkunden oder für Urkunden, welche bei der Voruntersuchung zweifelhaft blieben, neue Beweise vorbringen, so ist der Gegentheil darüber zu vernehmen.

§. 232.

Geständniss des Beklagten.

Das Geständniss des Gatten, wider welchen auf Scheidung geklagt wird, bildet einen vollständigen Beweis.

§. 233.

Zulässigkeit eines Eides der Gatten.

Ob ein Erfüllungseid von Seite der Gatten zu erlauben, ob der Haupteid Einem derselben aufzutragen oder zu verstatten sei, muss von dem Ehegerichte entschieden werden. Es wird sich dabei gegenwärtig halten, dass man überhaupt einem Eide der Parteien nur dann Raum geben solle, wenn kein anderes Mittel, die Wahrheit ausser Frage zu stellen, mehr übrig sei, und dass die leidenschaftliche Aufregung, welche bei Ehestreitigkeiten einzutreten pflegt, die Gefahr des Meineides näher rücke.

§. 234.

Massnahmen für den Fall des Nichterscheinens.

Wenn der beklagte Ehegatte auf die ergangene Vorladung nicht erscheint, so ist nach den im §. 145 aufgestellten Bestimmungen vorzugehen.

§. 235.

Bei einer Klage, welche auf dem Grunde böswilliger Verlassung angestellt wird, ist dem Abwesenden sogleich bei der ersten Vorladung eine Frist anzusetzen und dieselbe mit billiger Rücksicht auf Entfernung und Verkehrsmittel auszumessen. Wenn sein Aufenthalt unbekannt ist, so muss er durch die öffentlichen Blätter vorgeladen und die anzusetzende Frist von dem Ehegerichte nach Erwägung aller Umstände bestimmt werden.

§. 236.

Vorsorge für den Unterhalt des Klageführenden.

Wenn der klagende Theil behauptet, dass er die eheliche Gemeinschaft nicht fortsetzen könne, ohne sein Seelenheil oder Leben und Gesundheit einer grossen Gefahr auszusetzen, und der Beklagte die Pflicht hat, im Falle einer rechtmässig ausgesprochenen Scheidung für den anständigen Unterhalt des anderen Gatten zu sorgen, so muss das Ehegericht erwägen, ob hinreichende Gründe zu einer

judice saeculari petendum est, ut actori habitationem separatam et sustentationem honestam rei impensis praevie assignet.

§. 237.

Quatenus sententia Episcopo subjicienda.

Episcopus, si pro casus natura necessarium duxerit, ordinabit, ut, antequam sententia feratur, tribunal matrimoniale, quae decernenda censeat, ipsi proponat. (§. 178.)

§. 238.

Quaenam in sententia exponi debeant.

Quavis sententia separationem pronuntiante exprimendum est, an causa separationis, quatenus culpa ei insit, uni tantum vel ambabus partibus imputari debeat. Quodsi ex peractis eluceat, patrem vel matrem propter defectus morales non eos esse, qui jus educationis iis competens in liberorum salutem exercere possint, istud quoque in sententia exprimatur.

§. 239.

Appellationes in causa separationis.

A decisione tribunalis matrimonialis conjux, qui ea se gravatum arbitretur, ad secundam instantiam provocare potest. Duabus sententiis conformibus latis ulteriori appellationi locus haud superest.

§. 240.

Sententia de separatione a thoro et mensa pronuntiata nulla est, si a judice non competente lata vel actus judicii essentialis omissus fuerit. Caussa nullitatis secundum normas §. §. 187, 188 stabilitas pertractanda venit.

§. 241.

Quorumnam ratio habenda.

Quod conjuges in vitae consortium solvendum consensuerint, legitimam separationis decernendae causam non subministrat. Attamen formalitates praeter absolute necessarias cunctae eo magis vitandae sunt, quod actibus judicialibus animorum exacerbatio augeri, et reconciliatio difficilior reddi soleat. Insuper famae partium et familiarum suarum, quantum finis ratio permittit, consulatur oportet.

§. 242.

Modus separationis caussam tractandi, si rei confessio jam prostet.

Quando una pars ad facta provocet, quae legitimam separationis postulandae causam constituunt, et altera rem ita se habere haud neget, parochus animos sibi conciliare ter tentare debet. Conaminibus ejus effectu frustratis apud commissarium ad inquisitionem deputatum de accusatione et confessione excipiatur protocollum et res tribunali matrimoniali ad decernendum proponatur.

§. 243.

Procedura extraordinaria.

Quodsi facta a reo non negentur, et ut famae partium parcatur, vel ex alia gravi ratione necessarium videatur, ut negotium quam secretissime pertractetur, partes immediate tribunalis matrimonialis

vorläufigen Verfügung vorhanden seien. Wird hierüber bejahend entschieden, so ist das weltliche Gericht zu ersuchen, dem Klageführenden auf Kosten des Beklagten einen abgesonderten Wohnort und den anständigen Unterhalt vorläufig anzuweisen.

§. 237.

Vorlage der beabsichtigten Entscheidung an den Bischof.

Der Bischof wird, wenn er es nach Massgabe des Falles für nothwendig erachtet, anordnen, dass das Ehegericht ihm vor Fällung des Urtheiles die beabsichtigte Entscheidung vorlege (§. 178).

§. 238.

Inhalt des Urtheiles.

In jedem auf Scheidung lautenden Erkenntnisse ist auszudrücken, ob die Ursache der Scheidung, in soweit sie auf einem Verschulden beruht, nur Einem oder beiden Theilen zur Last falle. Wofern aus den Verhandlungen sich ergibt, dass Vater oder Mutter wegen sittlichen Gebrechen unfähig seien, das denselben zuständige Erziehungsrecht zum Heile der Kinder zu üben, so ist dieser Umstand gleichfalls in das Urtheil aufzunehmen.

§. 239.

Berufung in Scheidungsklagen.

Von der Entscheidung des Ehegerichtes kann der Gatte, welcher sich dadurch beschwert glaubt, an die zweite Instanz Berufung einlegen. Von zwei gleichlautenden Urtheilen findet keine weitere Berufung Statt.

§. 240.

Ein Urtheil über die Scheidung von Tisch und Bett ist nichtig, wenn es von einem unzuständigen Richter gefällt oder ein wesentlicher Theil der gerichtlichen Verhandlung ausgelassen wurde. Die Frage der Nichtigkeit ist nach den in den §§. 187, 188 aufgestellten Vorschriften zu behandeln.

§. 241.

Zu beachtende Rücksichten.

Dass die Gatten zu Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft sich einverstanden haben, bietet keinen gesetzlichen Grund, die Scheidung auszusprechen, dar. Doch sind alle nicht schlechthin nothwendigen Förmlichkeiten um so mehr zu vermeiden, da die gerichtlichen Verhandlungen gewöhnlich zur Folge haben, dass die Erbitterung gesteigert und die Aussöhnung erschwert wird. Doch ist auf die Ehre der Betheiligten und ihrer Familien jede mit dem Zwecke vereinbare Rücksicht zu nehmen.

§. 242.

Behandlung der Scheidungsklage bei schon vorliegendem Bekenntnisse.

Wenn der eine Theil sich auf Thatsachen beruft, welche einen gesetzlichen Grund der Scheidung darbieten, und der andere das Vorhandensein derselben nicht in Abrede stellt, so muss der Pfarrer dreimal die Aussöhnung versuchen. Führen seine Bemühungen nicht zum Ziele, so ist bei dem Untersuchungscommissäre über die Anklage und das Geständniss ein Protokoll aufzunehmen und die Sache dem Ehegerichte zur Entscheidung vorzulegen.

§. 243.

Ausserordentliches Verfahren.

Wenn der Thatbestand von dem Beklagten nicht geläugnet wird, und es um die Ehre der Betheiligten zu schonen oder sonst aus wichtigen Gründen nothwendig erscheint, dass die Verhandlang so

praesidem accedere possunt. Postquam iste compertum habuerit, legitimam adesse separationis causam, parochum vel pro re nata etiam alium sacerdotem admonitione trina concordiae restituendae experimentum facere jubeat, effectu haud subsecuto duobus tribunalis consiliariis adhibitis separationem pronuntiet. Tali casu, utraque parte petente, causa separationis in sententiae tenore silentio premi potest. Haec tamen ipsorum supplicatio protocollo de actu excipiendo inseri debet.

§. 244.

Observanda circa ea, quae bona temporalia attinent.

Quoad postulationes et lites circa bona temporalia versantes, quae ex sententia in caussa quadam matrimoniali lata oriuntur, partes ad judicium saeculare remittendae sunt. Si ambae unanimes petant, ut ea de re a tribunali matrimoniali arbitrii modo decernatur, injungendum ipsis est, ut de transactione, qua in hanc petitionem conspiraverint, instrumentum proponant. Minorennis admoneatur, quod ad transactionis hujus valorem patris vel tutoris consensus requiratur. Ceterum in arbitrio dando leges Austriacae qua norma teneantur.

§. 245.

Quando uxor de individualitate vel separatione actionem instituens petat, ut marito administratio bonorum suorum adimatur, aut ut ipse ad cautionem dandam pro bonis suis, quae ejus in manibus versantur, adigatur, ad saeculare judicium remitti debet.

§. 246.

VI. Secundae nuptiae vi declarationis de conjugis morte editae contrahendae.

Quum sanctum et inviolabile sit conjugii vinculum, ad secundas nuptias nemo admitti potest, nisi de conjugis morte probationes afferat, quae omne prudens dubium penitus excludant. Ea, quae ad moralem mortis certitudinem stabiliendam tendunt, summa cum cautione pertractanda, verum haud absolute rejicienda sunt. Fieri potest, ut ex rerum adjunctis plene probatis moralis oriatur certitudo, conjugem in vivis haud amplius agere, licet desint documenta vel testium depositiones mortem subsecutam jam esse confirmantes. Quodsi absentis cujusdam conjux talia afferat, quae rarissimum hunc casum adesse valde probabile reddant, commonendus est, ut praevie civilem adeat magistratum, cui ampliora suppeditant factum explorandi media et cujus est, mortis declarationem quoad effectus civiles edere.

§. 247.

Quamprimum superius provinciae judicium peracta communicaverit, tribunal matrimoniale praesente matrimonii defensore dijudicabit, an conjux, cujus fata ignorantur, eo cum effectu, ut al-

geheim als möglich geführt werde, so können die Parteien sich unmittelbar an den Präses des Ehegerichtes wenden. Nachdem sich dieser überzeugt hat, dass ein rechtmässiger Grund zur Scheidung vorhanden sei, soll er entweder den Pfarrer oder nach Gestalt der Umstände auch einen anderen Priester mit den nothwendigen Ermahnungen beauftragen, und wenn diese ohne Erfolg bleiben, mit Beiziehung zweier Räthe des Ehegerichtes die Scheidung aussprechen. In solchen Fällen kann auf Ansuchen beider Theile die Angabe des Grundes in dem Urtheile unterlassen werden. Diess ihr Ansuchen ist jedoch in dem Verhandlungsprotokolle anzumerken.

§. 244.

Behandlung der Vermögensfragen.

Hinsichtlich aller das Vermögen betreffenden Ansprüche und Streitigkeiten, welche aus einem in Ehesachen gefällten Spruche entstehen, sind die Parteien an das weltliche Gericht zu verweisen. Wenn beide Theile einstimmig verlangen, dass hierüber von dem Ehegerichte durch schiedsrichterlichen Ausspruch entschieden werde, so sind sie anzuweisen, über den Vergleich, durch welchen sie sich zu diesem Ansuchen geeinigt haben, eine Urkunde vorzulegen. Einem Minderjährigen ist in Erinnerung zu bringen, dass er zu Gültigkeit dieses Vergleiches der Zustimmung seines Vaters oder Vormundes bedürfe. Uebrigens sind bei Fällung des Ausspruches die österreichischen Gesetze zur Richtschnur zu nehmen.

§. 245.

Verlangt eine auf Ungültigkeit oder Scheidung klagende Gattin, dass dem Ehemanne die Verwaltung ihres Vermögens abgenommen, oder derselbe zur Sicherstellung für ihr in seinen Händen befindliches Vermögen verhalten werde, so ist sie deshalb an das weltliche Gericht zu verweisen.

§. 246.

VI. Wiederverehelichung in Folge der Todeserklärung.

Da das Band der Ehe heilig und unauflöslich ist, so darf zur Wiederverehelichung Niemand zugelassen werden, wenn er nicht über den Tod des Gatten Beweise beibringt, welche jeden vernünftigen Zweifel gänzlich ausschliessen. Belege, welche auf die Begründung moralischer Gewissheit abzielen, sind mit grösster Vorsicht zu behandeln, doch nicht schlechthin zu verwerfen. Es kann geschehen, dass aus vollkommen bewiesenen Umständen die moralische Gewissheit entsteht, der Gatte sei nicht mehr am Leben, wiewohl es an Urkunden oder Zeugenaussagen gebricht, welche den schon erfolgten Tod bestätigen, Wenn der Gatte eines Abwesenden Angaben macht, aus welchen das Vorhandensein eines solchen Falles sehr wahrscheinlich wird, so ist er zu ermahnen, dass er vorläufig bei der Staatsbehörde einschreite, welcher grössere Mittel zu Erforschung der Thatsache zu Gebote stehen, und der es zukömmt, die Todeserklärung in Betreff der bürgerlichen Wirkungen zu erlassen.

§. 247.

Sobald das Oberlandesgericht die stattgefundenen Verhandlungen mitgetheilt hat, wird das Ehegericht auf dem Grunde derselben und in Beisein des Vertheidigers der Ehe die Frage erwägen: ob

teri parti ad novas transire nuptias liceat, mortuus censeri possit. Decisio ferenda nunquam non Episcopi judicio subjicienda est.

§. 248.

Quoties tribunal matrimoniale certitudinis moralis, ad quam provocatur, fundamentum haud ita firmum esse judicet, ut ligamen conjugale morte solutum esse absque haesitatione teneri possit, mortis declarationi enuntiandae assensum denegabit et rationum, quibus commovetur, momenta judicio civili communicabit. Quodsi secunda et tertia instantia ecclesiastica oppositam sententiam amplectantur ac eisdem assensum praebentibus supremum tribunal civile mortis declarationem pronuntiet, novis contrahendis nuptiis nullum obgeratur impedimentum.

§. 249.

Quando tribunal matrimoniale censeat, nil novis ineundis nuptiis obesse, hos quidem sensus suos judicio provinciae superiori significet, ad conjugem tamen nullam dirigat communicationem, antequam mortis declaratio relate ad effectus civiles firma consistat.

§. 250.

Si ad novas transitur nuptias, parochus tam mortis declarationem a magistratu civili editam quam decisionem tribunalis matrimonialis, respective assensum, quem superior instantia ecclesiastica praebuit, in libro nuptiali annotare debet.

§. 251.

Quodsi casus occurrat, cui in instructione hac provisum haud sit, ad juris communis normam pertractetur et decidatur oportet.

man den Verschollenen mit der Wirkung, dass dem anderen Theile die Wiederverehelichung gestattet sei, für todt halten könne. Die beabsichtigte Entscheidung ist in jedem Falle der Beurtheilung des Bischofes zu unterziehen.

§. 248.

Erachtet das Ehegericht die Grundlage der moralischen Gewissheit, auf welche man sich beruft, nicht für so fest, dass man ohne Anstand voraussetzen könne, das Eheband sei durch den Tod aufgelöset, so wird es der Todeserklärung seine Zustimmung verweigern und die es bestimmenden Gründe dem bürgerlichen Gerichte mittheilen. Wenn die zweite und dritte kirchliche Instanz dem entgegengesetzten Ermessen beipflichten und der oberste Gerichtshof mit Beistimmung derselben die Todeserklärung aussprechen sollte, so ist der Wiederverehelichung kein Hinderniss in den Weg zu legen.

§. 249.

Erachtet das Ehegericht, dass gegen die Wiederverehelichung kein Anstand obwalte, so wird es sich hierüber gegen das Oberlandesgericht äussern, doch an den Gatten nichts verfügen, bevor die Todeserklärung hinsichtlich ihrer bürgerlichen Wirkungen in Rechtskraft getreten ist.

§. 250.

Im Falle der Wiederverehelichung hat der Pfarrer sowohl die von den Staatsbehörden ausgesprochene Todeserklärung, als auch die Entscheidung des Ehegerichtes, beziehungsweise die Beistimmung, welche die höhere kirchliche Instanz ertheilt hat, im Trauungsbuche anzumerken.

§. 251.

Ergibt sich ein Fall, welcher in dieser Anweisung nicht vorgesehen ist, so muss derselbe nach Vorschrift des gemeinen Rechtes behandelt und entschieden werden.

Ueber die Bedeutung und Aufgabe des Kirchenrechts und der Kirchenrechtswissenschaft

von

Dr. Joh. Friedrich Schulte,

ordentl. Professor der Rechte, fürsterzbischöfl. Consistorialrathe und Rath des Ehegerichts in Prag.

Die katholische Kirche bildet jene Gemeinschaft aller in dem Glauben an Christus Jesus Vereinigten, welche nicht bloss im Geiste besteht, sondern sich darstellt in der Verbindung mit dem Papste und Episkopate, in der Unterordnung unter beiden auf die gesetzlich geordnete Weise. Sie ist demnach zugleich *die äussere, sichtbare* Anstalt, welche der göttliche Stifter schuf, damit in ihr und durch sie der Einzelne und Alle durch Befolgung der göttlichen Lehre und Benützung der in ihr hinterlegten Gnadenmittel ihr Seelenheil wirken und erreichen. Sollte die Kirche eine sichtbare sein, so musste sie, weil Christus *nicht zwei* Kirchen sondern *nur Eine* gegründet hat, eine auch sichtbarlich *Einige und Eine* sein; sie durfte weiter nicht eine bloss innere, religiöse Ordnung haben, nicht blosse Gnadenmittel, sondern auch eine feste äussere Ordnung erhalten. Es musste das Verhältniss des Einzelnen zum Einzelnen, der Gesammtheit zu den Individuen, der Leitenden zu den Gehorchenden fest geordnet werden. Somit musste von Anfang an die Kirche in das *Rechtsgebiet* eintreten. Und es hat in Wirklichkeit die Kirche nicht bloss eine religiöse Macht erhalten, nicht nur Beruf und Auftrag übernommen, die religiös-sittlichen Pflichten der Gläubigen zu bestimmen, auf deren Einhaltung mit geistlichen, religiösen Mitteln zu wirken, — sondern auch die Macht und Befugniss, hiermit aber zugleich die Pflicht erlangt, die sittliche und religiöse Ordnung, soweit deren Gebote eine äussere Wirkung haben, auch als eine *rechtliche* aufzustellen und zu handhaben. Mit der Kirche selbst ist also das *Kirchenrecht* gegeben. Unter demselben verstehen wir mithin den Inbegriff aller derjenigen Normen, welche in der Kirche, sei es ursprünglich mit ihr selbst, sei es im Laufe der Zeit, aufgestellt sind zur Handhabung und Durchführung ihrer äusseren Ordnung in der Gesellschaft. Es umfasst dieses sonach die Institute, Vorschriften und Anstalten, durch welche sowohl die äusseren Beziehungen der ganzen (Anstalt) Gemeinschaft zu den ihr angehörigen Rechtssubjekten wie zu den ihr nicht angehörigen, die Verhältnisse der zur Leitung der Kirche Berufenen unter sich, zu der Gesammtheit und zu den Einzelnen geregelt und erzeugt werden.

In ihrem letzten Zwecke gehen zwar diese Normen nur auf die religiöse, jenseitige Bestimmung der Menschen und umfassen das Individuum

hauptsächlich nach dieser Richtung. Weil indessen ein Kampf zwischen religiösen und sonstigen Pflichten nicht stattfinden soll und darf, sofern die Gesellschaft gedeihen will, weil der Mensch sich in seinem geistigen Leben nicht in mehre auf entgegengesetzte Zwecke gespaltene Richtungen zertheilen kann: so umfasst die Kirche denselben nothwendig nach seiner ganzen Individualität, sucht allen seinen Bestrebungen ein höheres Gepräge aufzudrücken, eine Einheit in seine verschiedenen Lebenszwecke zu bringen. Und so muss auch das Kirchenrecht nicht bloss eine Entwicklung nach einer Richtung hin (wie z. B. das Staatsrecht, Privatrecht) enthalten, sondern alle Seiten des Rechtslebens umfassen, ein selbständiges Gebäude im Rechtssysteme bilden. Ihm wohnt die Bestimmung bei, das Leben der Kirche nach seinen verschiedenen in die Sichtbarkeit tretenden Richtungen zu schützen, zu leiten, zu entwickeln. Sein Beruf ist also ein ebenso dauerhafter — weil stets unentbehrlicher — als der der Kirche überhaupt. Im Kirchenrechte werden daher auch alle Elemente vertreten sein müssen, die sich im Rechte überhaupt finden. Es wird uns dasselbe eine Summe von Material, von Sätzen aufweisen, die stets gleiche sein werden und müssen, weil sie fundamentale, unabänderliche sind, mit der Kirche selbst entweder direkt gegebene oder Konsequenzen aus solchen. Wir gehen jedoch hier sicherer, in so fern wir nicht erst durch philosophisches Denken diese Sätze zu eruiren, sondern nur darauf zu sehen haben: welche Dogmen und in welcher Weise dieselben eine rechtliche Gestalt annehmen. Dies Element bildet somit das natürliche, das *jus divinum* oder *naturale* im Kirchenrechte; wohin dann ebenfalls allgemeine, an sich wahre Rechtsbegriffe gehören. Zu ihm gesellt sich ein zweites in jedem Rechte vorfindliches, in unserem jedoch in einer festeren und sichereren Entwicklung vorhandenes Element — das historische. Nicht die ganze äussere Gestaltung der Kirche, die einzelnen Berechtigungen der hierarchischen Glieder, das Aemterwesen u. s. f. sind mit der Kirche selbst gegeben oder folgen nothwendig aus Fundamentalsätzen, sondern bei weitem der meiste Rechtsstoff ist ein historischer, entstanden und bedingt durch örtliche, nationale Verhältnisse. Denn gerade weil die Kirche eine räumlich und zeitlich universale sein soll, muss, so weit dies mit ihren Grundprinzipien vereinbar ist, sie sich an die besonderen Verhältnisse anschliessen. Je mehr sie dies kann, je mehr sie ihr Rechtsleben als ein organisches Glied in dem Rechtsleben eines Volkes überhaupt zur Geltung bringt, desto mehr wird sie, weil ihr Recht auf ewig wahren, weil unfehlbaren, Prinzipen ruhet, ihre Mission erreichen, das soziale Leben mit dem ihrigen in Einklang setzen, und dadurch den letzten Zweck der Rechtsordnung überhaupt erreichen machen, weil dieselbe alsdann der religiösen nicht mehr widerspricht. Hieraus ergibt sich aber, dass das Kirchenrecht nicht bloss seine Sätze dem anderen Gebiete leihet, sondern auch selbst aus demselben neue herübernimmt, wie sich dies im Folgenden zeigen wird. Auf diesen beiden Elementen beruhet zum grössten Theile der Rechtsstoff, für dessen Formirung es freilich noch ein drittes, mehr willkürliches, gibt.

Es werden nämlich viele Bestimmungen zur Ausführung des Rechtsbaues im Einzelnen, so wie zur genauen Feststellung erforderlich sein, für deren positive Anordnung es weder allgemein wahre Grundprinzipien gibt, noch auch Bildungen der zweiten Klasse in Betracht kommen. Trotzdem aber wird doch immerhin auch dieser Theil des Rechtsstoffes auf jenen beiden Elementen mehr oder minder ruhen.

Die Wirksamkeit der Kirche kann nun nach der Natur der Sache nie eine bloss innerliche sein, während das äussere Leben mit ihr im Konflikt stehet. Sie wird nothwendig eine jede dauernde Umänderung mit ihrem Rechte vollführen, nur in so weit eine nachhaltige Wirksamkeit üben, als ihr Recht zur Geltung gelangt ist. Solches ist denn auch in allen christlichen, besonders den germanischen und den katholisch-slavischen Staaten der Fall gewesen. In diesen ist die ganze kulturliche Entwicklung mit der Kirche und ihrem Rechte auf's Engste verflochten; die Bildung des bürgerlichen Rechtes — im Gegensatze zum Kirchenrechte — nach dessen verschiedenen Richtungen ist mehr oder minder durch den Einfluss des Kirchenrechtes geleitet und bedingt. Hieraus ergibt sich, dass es ohne Kenntniss des Kirchenrechtes kein volles Verständniss dessen gibt, was die Kirche gewirkt hat, kein volles Verständniss unserer heutigen selbst rein rechtlichen Zustände gibt. Wie aber kam es dann, dass das Kirchenrecht nicht bloss in der Wissenschaft eine geraume Zeit hindurch vernachlässigt wurde, sondern dass man sonst in der ganzen heutigen Literatur desselben ihm keine andere Stellung und Aufgabe angewiesen findet, als die: zu zeigen, wie die Kirche geleitet werde, — darüber hinaus allenfalls noch darzuthun, die kirchlichen Vorschriften seien zweckmässig und schön? Wie kommt dies, wenn man den Aufschwung der Jurisprudenz in unserem Jahrhundert betrachtet?

Diese begriff, nachdem man sich von den harten Schlägen der französischen Revolution erholt hatte und einsah, dass das Rütteln an dem althergebrachten Rechte an den Rand eines jähen Abgrundes geführt, dass auf einer tabula rasa sich nichts Organisches schaffen lasse, wie ein Anknüpfen an die Vergangenheit nothwendig, ein Zurückgehen auf die Geschichte, in welcher die Gegenwart im Keime liege, unerlässlich sei. So bildete sich die historische Schule zunächst auf dem Felde der romanistischen, sodann der germanistischen Jurisprudenz aus. Aber unsere Zeit ist auch bereits zu der Erkenntniss gelangt, dass ein blindes Zurückgehen auf die Vergangenheit nicht frommt, dass die Bedingungen der rechlichen Entwicklung: religiöse und sociale Zustände, ökonomische, gewerbliche und politische Verhältnisse sich wesentlich geändert haben, so dass ein Festhalten der Sätze des römischen wie des rein deutschen Rechtes in vielen Punkten ein Anachronismus wäre, welcher wohl im Kopfe eines Theoretikers existiren und ein schönes Gemälde bilden, in der Wirklichkeit aber, weil hinter deren Forderungen zurückbleibend, keinen reellen Nutzen schaffen kann. Man ist vielfach zur Einsicht gelangt, dass die Aufgabe jener beiden Rechtsdisciplinen

einmal darin bestehe: mit ihrer Hilfe, durch das Erkennenlassen der logischen Durchbildung des römischen Rechtes, das Nachweisen der eigenthümlichen nationalen Ideen und Bildungen des deutschen Rechtes, den juristischen Verstand zu bilden und geschickt zu machen, das Wesen der Rechtssätze und Rechtsinstitute zu erfassen, danach ähnliche Gebilde zu schaffen, das Rechtsleben zu verstehen und mit den Ergebnissen hieraus das heutige Rechtsleben zu konstruiren und zu leiten, — *sodann* den Zweck habe: zu zeigen, welche Sätze als allgemein richtige und fruchtbringende anzusehen seien, welches der Kern der Institute sei, welche Institute und Sätze auch noch für die Gegenwart passen; weiter zu prüfen: in wie fern die geltenden Gesetze u. s. f. ihrem Zwecke nicht entsprechen, welche Aenderungen sich als Ergebniss der inneren Umwandlung des Volkslebens als nothwendig erweisen. Auf diese Art bildet sich eine praktische Kritik des bestehenden Rechts, zumal der Codifikationen, hierdurch aber die beste Grundlage für die Legislation. Den innern Grund dieser veränderten und nationellen Behandlung beider Rechtsdisciplinen, welche freilich annoch weder zu eigentlicher Klarheit gediehen ist, noch, abgesehen von bedeutenden Einzelnheiten, im Ganzen grosse Resultate herbeigeführt hat, — weil einerseits eine Menge der fähigsten Köpfe dem praktischen Leben durchaus entrückt sind, andererseits gegen jene würdige Aufgabe der Jurisprudenz, für deren Sache keine frühere Zeit es erachtete, Liebhabereien zu treiben, Viele ankämpfen, die praktische Jurisprudenz für blosses Handwerk und ihrer unwürdig haltend, aus Liebe zu rein antiquarischen und philogischen Studien in der Verbesserung einzelner Lesarten oder der Restitution eines unbedeutenden Wortes u. s. f., Dinge, wozu es keines Juristen bedarf, — dieser innere Grund liegt darin, dass jene Rechte theils in Folge der Codifikationen in Preussen, Frankreich, Oesterreich u. s. f., theils der veränderten Verhältnisse, Aufhebung vieler Institute des früheren Rechtes, der neuen Rechtsformen, der Bildungen von allerhand Gesellschaften, des Einflusses des Wechsels, der Papiere auf den Inhaber u. s. f. als Ganzes ihre Geltung und Bedeutung verloren haben. Wollen sie daher noch für die Zukunft befruchtend wirken, so können sie diess nur, indem die Wissenschaft ihren inneren Werth in der angedeuteten Richtung darthut und ausbeutet, sich also nicht mehr darauf beschränkt, dieselben als geltende Rechte, oder ihre einzelnen Sätze als solche zu exponiren.

Aehnlich aber schien es sich auch mit dem Kirchenrechte seit Anfang dieses Jahrhunderts zu verhalten. Das *kanonische* Recht — als ein Theil des Kirchenrechts — hat zum grossen Theile seine Wirksamkeit verloren, wird und kann dieselbe nicht wieder erlangen. Einmal sind seit dem 16. Jahrhunderte viele Sätze aufgehoben durch landesherrliche Gesetze. Zwar waren solche nach dem Rechtszustande der Zeit ein Eingriff in das kirchliche Gebiet. Nichtsdestoweniger sind dieselben hinfort gefallen und auch fast nirgends wieder aufgelebt. So ist z. B. die Materie der Reservationen, die Theorie der Pluralität der Aemter, das Besteuerungs- und

Abgabenwesen u. s. f. in Deutschland und in den nicht deutschen Gebieten Oesterreichs und Preussens zur Antiquität geworden. Hierzu kommt ein zweiter Grund, welcher in der staatlichen Anerkennung des Protestantismus liegt. Zwar kann die Kirche principiell nie eine andere Anschauung haben, als in meinem „*Systeme* des allgemeinen katholischen Kirchenrechts“ (Giessen 1856, S. 450 ff.) vom positiven Rechtsstandpunkte aus dargelegt ist; gleichwohl bringt jenes Faktum des staatlichen, legitimen Anerkennens, wogegen der Apostolische Stuhl, wie aus allen neueren Erlassen desselben ersichtlich wird, nicht im Entferntesten mit anderen Waffen als denen der Ueberzeugung zu kämpfen strebt, nothwendig mit sich eine Aenderung oder wenigstens eine unbedingte Suspension theils ganzer Complexe von Rechtssätzen, theils einzelner z. B. im Strafrechte, Eherechte u. s. f. Ferner sind durch die Entwicklung der staatlichen Verhältnisse, der Stellung der Staaten zur Kirche u. s. f. viele innere Umwandlungen erfolgt, welche den Buchstaben des jus commune bald überhaupt als veraltet, bald wenigstens nicht mehr als jus commune erscheinen lassen. So z. B. ist überall den katholischen Regenten die Nomination der Bischöfe zugestanden; bei Besetzung der meisten oder aller Aemter ist fast überall das Erforderniss vorgeschrieben, keine persona regi cet. ingrata damit zu betrauen, eine Vorschrift, welche an sich, wenn das wahre Wohl von Kirche und Staat das leitende Motiv ist, durchaus nicht dem Geiste des Rechtes widerspricht und in der Natur eines auf gegenseitiger Anerkennung und Unterstützung beruhenden Verhältnisses beruhet. Endlich sind durch die neueren staatlichen Entwicklungen ganze Gebiete von Rechtssätzen fortgefallen, z. B. der kirchliche Gerichtsstand des Klerus in Civilsachen, in Criminalsachen, so weit durch Staatsstrafgesetze verpönte Handlnugen in Frage stehen; die Gerichtsbarkeit der Kirche in bürgerlichen Criminalsachen, in Civilsachen der Kirchen, irgendwelchen Civilsachen der Laien, der personae miserabiles u. s. f. u. s. f. So schien es fast, als gelte eigentlich das Kirchenrecht im Grossen und Ganzen nicht mehr, als bilde solches ein Conglomerat staatlicher und kirchlicher Vorschriften in kirchlichen Dingen. Das ist denn auch der Typus der meisten kirchenrechtlichen Werke vom letzten Viertel des vorigen Jahrhunderts an, besonders der österreichischen bis auf die neueste Zeit herab. Auf diese Weise aber war der systematische Aufbau des Kirchenrechtes unmöglich, weil es nicht als organisches Ganzes aufgefasst wurde. Nun war zudem im Anfange des 19. Jahrhunderts die Kirchenverfassung in Deutschland gebrochen; man prophezeite der Kirche baldigen Untergang. Viele mochten desshalb glauben, es nütze nicht, sich mit einem todten Körper, dem „abgestorbenen, verrrotteten, veralteten kanonischen Rechte“ herumzuschlagen. Hierzu trug noch besonders bei die seit Anfang des 18. Jahrhunderts von protestantischen Schriftstellern begonnene Art der Behandlung des Kirchenrechts, welche hier keiner näheren Erörterung kann unterzogen werden, eine solche aber gebührend in der Litteraturgeschichte finden soll. Es hörte dann auch die Kirchenrechtswissenschaft auf, mit den anderen Rechtsdisciplinen voranzuschreiten, schien kaum noch

einen Theil der gesammten Rechtswissenschaft zu bilden. Dadurch aber fiel dessen legislative Bedeutung für die anderen Rechte durchaus fort. Während bis zum 16. Jahrhunderte unbedingt und auch vereinzelt noch später das Kirchenrecht auf alle Rechtsgebiete läuternd, ergänzend und fördernd eingewirkt hatte, verschwand im 19. Jahrhundert dieser Einfluss durchaus. Man sehe nur die neueren Gesetze an, um sich zu überzeugen, wie fast absichtlich und oft gewaltsam jedes aus kirchlichen Principien abgeleitete bildende Moment fern gehalten worden ist.

Soll nun das Kirchenrecht seine innere Bedeutung und Stellung, so wie eine unbedingt wissenschaftliche und praktische Ausbildung wieder erlangen, so hat dessen Wissenschaft die Aufgabe:

1) eine aus dem Rechtsstoffe selbst an der Hand der Jurisprudenz auf den nothwendigen Grundlagen des Kirchenrechtes (Dogmatik u. s. f.) sich bildende Systematik zu schaffen, im Systeme alle Institute und Sätze nach ihrer praktischen Bedeutung wissenschaftlich und allseitig zu entwickeln;

2) die legislatorische Fortbildung anzubahnen, Ziel, Umfang und Methode für dieselbe festzustellen, um so dem Kirchenrechte seinen Einfluss auf das Rechtsgebiet überhaupt wieder zu erringen.

Zu dem Ende ist darzuthun: die Nothwendigkeit und Stellung des Kirchenrechts in der Rechtswissenschaft überhaupt — dessen praktische Bedeutung — dessen Aufgabe für die Rechtsordnung im Allgemeinen. Wie sehr die bisherige Methode gefehlt hat, habe ich in der Vorrede und S. 79 ff. meines Systemes kurz angedeutet; das Weitere fällt der Literaturgeschichte anheim.

Seit dem Jahre 1817 ist in den einzelnen deutschen Ländern die katholische Kirchenverfassung wiederhergestellt. Zwar war damit die Geltung des Kirchenrechts weder in seinem ganzen Umfange, noch in seiner Reinheit anerkannt, sondern mehr oder minder durch Staatsgesetze durchbrochen oder gehemmt. Im Laufe der Zeit hat sich aber dieser Zustand durchaus geändert. In Preussen herrscht volle Freiheit in Handhabung und Entfaltung des kirchlichen Rechtes; ebenso im Ganzen in Baiern und den übrigen Staaten. Im ganzen Kaiserthume Oesterreich ist durch das Concordat u. s. f. dem Rechte der Kirche jene Geltung wiedergegeben, die allein ein nachhaltiges Wirken der Kirche fördern kann. Um so mehr muss Jeder es für seine Pflicht erachten, sich über die dem Kirchenrechte zu stellende Aufgabe klar zu werden.

Fragen wir nunmehr nach der *Aufgabe der Kirchenrechtswissenschaft* und deren *Bedeutung* für die Wissenschaften überhaupt, wie für das kirchliche, ja das Rechtsleben überhaupt: so ergibt sich jene wie diese aus der dreifachen Stellung und Nothwendigkeit des Kirchenrechtes 1) als eines der Faktoren, welche den socialen Zustand der Welt umgeschaffen, das heutige Rechtsleben ermöglicht und vorbereitet haben, 2) als eines geltenden Rechtes der Kirche, dessen Kenntniss für die Leitung der Kirche und des Staates, und endlich eine wirklich wissenschaftliche Kenntniss

unseres heutigen bürgerlichen Rechtszustandes unerlässlich ist, 3) als eines derjenigen nothwendigen Mittel, wodurch der Rechtszustand auch der Zukunft geordnet werden muss. Indem wir nach diesen Richtungen hin die Mission des Kirchenrechtes betrachten, ist die uns vorgesteckte Aufgabe gelöst.

Es ist Thatsache, deren Beweis ein Jeder für überflüssig erachten würde, dass die Kirche die heidnische Gestalt der Welt umgeschaffen, die christliche gebildet hat. Der letzte und innere Grund dieser Umwandlung liegt freilich in der christlichen Moral; allein blosse Sätze der Moral würden weder in so kurzer Zeit, noch auch so nachhaltig überall die Sitten und den rechtlichen Zustand umgebildet haben, wären dieselben nicht zugleich mit *äusserem* Gewande angethan, mit dem Charakter *rechtlicher* Sätze bekleidet worden. So war es das *Recht* der Kirche, welches, deren Moral als Basis voraussetzend und in allen denjenigen Sätzen mit äusserer Kraft bekleidend, welche ein Hinausgehen über den inneren Menschen möglich machen, gleichzeitig und dauernd den äusseren, staatlichen, rechtlichen Zusand auf neue Grundlagen aufbaute, so die sociale Gestalt der Welt rechtlich umbildete. Dies zu zeigen, ist eine schöne und lohnende, zugleich für den Kenner leichte Aufgabe, deren Lösung wir hier nach einigen Richtungen hin andeuten wollen. Die christliche Religion lehrt: der Mensch ist Ebenbild Gottes, vor Gott sind alle Menschen gleich, Jeder hat die selbe letzte Bestimmung, Keiner kann als blosses Mittel gebraucht werden, der Einzelne hat einen freien Willen, hiermit das Recht der Selbstbestimmung u. s. f. So lange aber diesen Sätzen gegenüber in der Rechtsordnung das Gegentheil galt, konnten dieselben die socialen Zustände nicht umgestalten. Jetzt kam die Kirche her, stellte den *Rechtssatz* auf, dass die Verbindungen der Sklaven gerade so gut Ehen und Sakramente und unauflöslich seien, als die der Freien, und hielt dieselben aufrecht. Hierdurch konnte auch der Sklave eine Familie gründen; daraus flossen die Rechte der Eltern, damit fiel das Recht der Herren, über die Sklaven nach Willkür zu verfügen. Die Kirche liess auch dem Unfreien den Weg in den Klerus offen, stellte ihn auf kirchlichem Gebiete dem Freien gleich, ahndete Verletzungen desselben auf gleiche Art als solche von Freien. So fiel die Scheidewand des Alterthums, welche die Menschheit in zwei Klassen schied; hinfort fiel die Anschauung, dass der Mensch blosse Sache sein könne. Die persönliche Freiheit und Fähigkeit und Berechtigung der Selbstbestimmung wurde das Grundprinzip der christlichen Staatenordnung, welches zwar nicht gleich zur vollen Entwicklung kam, aber doch allmälig durchdrang. Hieraus floss weiter die Rechtsanschauung, dass der Mensch nicht die natürlichen Beziehungen über den bloss rechtlichen zu vergessen habe. Im Christenthume absorbirt der Bürger nicht den Gatten, den Vater; nicht die öffentliche Rechtsfähigkeit allein, die Stellung im Staate, die Theilnahme an dessen Leitung ist es, welche die Rechte des Individuums bestimmt. Mit dem Eindringen des Christenthums fiel das Recht der Eltern, schwächliche Kinder auszusetzen,

mit ihm hörte die private Rechtsunfähigkeit des Haussohnes auf, mit ihm erlangte das Weib eine andere, würdevollere Stellung, als dasselbe ehedem gehabt. Nicht die Zugehörigkeit zum Staate allein konnte nunmehr Rechtsfähigkeit geben; der Fremde erschien nicht mehr als rechtsunfähig, noch hinter dem Einheimischen zurückstehend. Die Kirche hob die nationalen Gränzen, welche die Völker trennten, forderte gegenüber dem Fremden wie dem Bürger gleiches Recht in privaten Dingen; sie schützte den politischen Feind, forderte auch im Kriege Anerkennung der Persönlichkeit, sah den Unterjochten nicht als Knecht an. So ward durch die Kirche ein Völkerrecht geschaffen, dessen Bestimmungen nicht von dem Gedanken getragen waren: dem Feinde gegenüber sei Alles erlaubt, man brauche nur in so weit fremde Rechte anzuerkennen, als ein Vertrag hierzu binde. Erst seitdem man von der Kirche abliess, ist das Völkerrecht verschwunden, nur in der Theorie, nicht in der Wirklichkeit vorhanden gewesen. Im Christenthume erscheinen alle Menschen als Glieder einer grossen Familie. So kam zu dem einzigen Kulturelemente der antiken Welt, dem nationalen, ein zweites, das *christliche*. Dieses hat in seinen guten Richtungen das heutige Rechtsleben geschaffen, so sehr auch die Meisten sich dessen nicht bewusst sein oder dieses hinwegläugnen mögen. Dies im Einzelnen nachzuweisen ist hier nicht der Ort. Mit dieser inneren Umbildung mussten die antiken Anschauungen von der Macht des Staates fallen, und fielen, so lange das Fundament der christlichen Staaten ein chrisliches war. Jedes Recht erschien im christlichen Staate auch diesem selbst gegenüber als heilig, der Staat nicht bloss berechtigt, sondern auch verpflichtet. Auf diesen Grundlagen und getragen von kirchlichen Einrichtungen entwickelte sich das Korporationswesen, worauf die Grösse und Eigenthümlichkeit des deutschen Rechtslebens beruhete. — Die Kirche war es weiter, welche der Wissenschaften bedürfend dieselben pflegte und bildete, ihre grösste Beschützerin ward, durch Privilegien auf ihrem und dem weltlichen Gebiete deren Jünger sicher stellte vor allen störenden Einflüssen.

Jene innere Umbildung hat das Recht der Kirche jedoch nicht vollbracht ohne eine Läuterung und Umschaffung des reinen Rechtsgebietes. Es würde sich dies schon aus der Natur der Sache schliessen lassen, auch wenn es nicht anderweitig fesstünde, weil es nicht möglich ist, dass auf die Länge hin eine Richtung des geistigen Lebens voranschreite und andere in Sätzen sich bewege, welche jener entgegenstehen. So hat gerade im fränkischen und deutschen Reiche das Recht der Kirche auf allen Gebieten des öffentlichen und Privatrechtes neue Sätze und Einrichtungen zur Geltung gebracht, vorhandene umbildend. Sie hat das ganze germanische Strafrecht gänzlich umgeschaffen, dem Staate durch ihre Sätze und ihr Verfahren die Pflicht gezeigt, dass nicht im Interesse des Privaten, sondern der öffentlichen Gerechtigkeit das Strafamt zu handhaben sei. Unter dem Einflusse des Kirchenrechts fielen die Ordalien, die Institute der Blutrache, der Fehde, des Wehrgeldes, der Compositionen; durch denselben entwickelte sich das aus dem

römischen Rechte aufgenommene Prinzip des Anklageprozesses, hierauf das der Untersuchung von Amtswegen, welches in der ganzen civilisirten Welt die Oberhand gewann und auch jetzt behauptet, weil ja in Wahrheit die Anklage und Leitung des Staatsanwaltes u. s. f. nichts anderes ist, indem doch auf den Namen nichts ankommt, sondern nur darauf, ob der Staat oder ein Private den Impuls gibt. Nothwendig erhielt hierdurch die Strafe selbst einen anderen Charakter, das Individuum grösseren Schutz, weil dessen Verschuldung im Interesse des öffentlichen Richteramtes zu untersuchen geboten war. —

Gleiche principielle Umwandelungen gingen vor sich auf dem Gebiete des materiellen Privatrechtes und dem des Civilprozesses. Dort pflanzte das kanonische Recht den Grundsatz der Treue und Wahrheit auf, der die Nothwendigkeit der bona fides überall und fortwährend anerkannte; die Heiligkeit und christliche Natur des Eides modifizirte viele Sätze des römischen Rechtes; die starre patria potestas des römischen Rechtes wich der christlichen Stellung zwischen Vater und Kind; die Rechte der Ehegatten wurden wesentlich andere, besonders unter dem Schutze der vom Kirchenrechte getragenen Berechtigung zu statutarischen Satzungen; die Erbrechte nahmen wesentlich neue Principien auf. Das auf die mannigfaltigste Weise verbesserte und veränderte römische Recht wurde gerade durch die Kirche und mit ihr in die meisten Länder verpflanzt, und näherte so *die* Nationen auf dem Gebiete des Privatrechtes, welche in nationaler Rücksicht am meisten von einander abstanden. Auf dem römischen Rechte beruhet aber im Wesentlichen unser ganzer heutiger Rechtszustand. Und so hat wieder durch ihren Einfluss die Kirche hier wunderbar gewirkt. Während die Vorsehung bis auf Christus hin vor und nach die damals bekannte Welt dem römischen Scepter zufallen liess, damit gerade durch diese Verbindung fast aller Völker dem reinen Glauben ein desto schnellerer Eingang in die Länder werde, während die christliche Religion den Geist und Charakter des alten Römerreiches zu Grabe trug und die christlich germanische Staatenwelt heranbildete, hat wiederum die Kirche fast unwillkürlich das Recht jenes Weltreiches dazu benutzt, um die Völker mit einem gemeinsamen Bande zu umschlingen. So wurde auf den Trümmern des alten Roms das christliche Rom mit seiner Kirche und seinem christianisirten Rechte von Neuem die Beherrscherin der Welt.

Noch klarer und einleuchtender ist der Einfluss des Kirchenrechts auf den Civilprozess. — Der heutige gemeine deutsche Civilprozess, wie er bald überhaupt in unbedingter Geltung ist, bald die direkte Quelle der Partikularprozesse, z. B. des österreichischen, preussischen, französischen, hat sich in den geistlichen Gerichten auf Grundlagen römischer und deutscher Rechtssätze ausgebildet, seinen Gehalt aber zum grössten Theile aus dem kanonischen Rechte entlehnt; desshalb weicht auch der kirchliche Civilprozess wenig vom bürgerlichen ab.

Es werden diese wenigen Züge, denn auf Vollständigkeit soll und kann des Zweckes wegen kein Anspruch gemacht werden, hinreichen, um die Bedeutung des Kirchenrechtes und dessen Aufgabe für die Wissenschaft überhaupt und insbesondere für die Theologie und Jurisprudenz erkennen zu machen. Ohne die Kenntniss desselben bleibt die Einsicht in den inneren Gang der kulturlichen Entwickelung aller christlichen Völker bis in die neuere Zeit verschlossen; ohne sie kann man wohl das Faktum des Einflusses der Kirche, sowie das Produkt dieses Einflusses kennen, niemals aber den innersten Gang der Entwicklung erfassen, sieht folglich nicht die neuere Zeit vor seinen Augen werden, bleibt fremd denjenigen Seiten der Entwickelung der Völker, welche von der Rechtsentwicklung getragen sind. Ohne Kirchenrecht begreift man weiter nicht die genetische Entwickelung der staatlichen Bildungen, verliert somit den Schlüssel der Geschichte bei denselben, und sieht oft für Zufall oder gar überlegte weltliche Einrichtungen an, was sich dem Kenner als einfache Uebertragung von der Kirche darstellt. Das Kirchenrecht ist, wie gezeigt, ein nothwendiger Faktor der gesammten Rechtswissenschaft, indem kein Gebiet derselben existirt, welches ohne dasselbe gründlich, ja einzeln auch nur durchaus oberflächlich erkannt werden könnte. Weder die romanistische, noch die germanistische Jurisprudenz kann dasselbe entbehren. Auf römischem, germanischem und kanonischem Rechte ruhet aber fast ausnahmslos der ganze Rechtszustand der heutigen civilisirten Staaten. Für deren Recht ist folglich das Kirchenrecht ein unbedingt nothwendiges Hilfsmittel der Interpretation wie des rechtsgeschichtlichen Verständnisses. Endlich aber kommt das Kirchenrecht noch dadurch für die Jurisprudenz ganz besonders als stets unerlässlich in Betracht, weil durch nichts der juristische Verstand im logischen Construiren so sehr geübt werden kann, als durch Bearbeiten des römischen und kanonischen Rechtes. Nur bietet letzteres ein weit grösseres Feld dar. Denn indem jenes nur das Privatrecht und höchstens noch Gebiete umfasst, die als Ganzes (der Civil-Criminalprozess, das römische Staatsrecht) mit dem Sinken und Verfall des römischen Reiches für die Weltentwicklung ihr Ende erreicht haben, erstreckt sich das Kirchenrecht als das Recht derjenigen Anstalt und Gesellschaft, welche das Individuum nach allen Richtungen hin erfasst, auf alle Rechtsgebiete und lehrt, wie man auch diese juristisch behandeln müsse. Und gerade in dieser Beziehung muss die Theorie des öffentlichen Rechtes bei der des Kirchenrechtes in die Schule gehen, wenn sie sich den bis jetzt streitig gemachten Namen einer juristischen Disciplin dauernd erkämpfen will. Dies zu bewirken, erachte ich desshalb auch für eine der künftigen Aufgaben der Kanonistik, welche die Erreichung des fernern Zweckes ermöglichen soll: auch in diese Verhältnisse eine grössere Consistenz und Dauerhaftigkeit zu tragen.

Nach dem Gesagten bedarf es wohl keiner besonderen Hervorhebung mehr darüber, dass das Kirchenrecht für die Theologie überhaupt, für die Geschichte des inneren Entwicklungsganges der christlichen Völker, für die

Rechtsgeschichte und endlich für das Verständniss des geltenden Rechtes nach seinen verschiedenen Richtungen durchaus unentbehrlich ist. Dies ist zunächst dessen allgemein wissenschaftliche Bedeutung; dessen Pflege hat also in dieser Beziehung die Aufgabe, jene Wissenschaft immer mehr zu heben und zu vervollkommnen.

So wichtig immerhin diese Seite ist, so tritt sie gleichwohl nach der Natur der Sache an diesem Orte zurück gegen die *praktische Bedeutung und Aufgabe der Kirchenrechtswissenschaft.*

Die Kirche bildet in denjenigen Staaten, welche den christlichen Charakter nicht gänzlich abgeworfen, oder nicht sich ihr unbedingt feindlich entgegen gestellt haben, auf einem anderen Gebiete, als dem dem Staate eigenthümlichen, nämlich auf dem religiösen und rein moralischen, eine selbstständige Macht, die, weil sie zugleich eine äussere, sichtbare sein muss, eine bestimmte, im Verlaufe der Geschichte erworbene rechtliche Anerkennung und hiermit ein bestimmtes Gebiet von Rechten und Befugnissen erworben hat. Inwiefern ein positives Recht der Kirche zustehen müsse? ob ein bestimmtes nur als Concession der weltlichen Machthaber oder als Consequenz aus dem Berufe der Kirche erscheine? ob diese oder jene Rechte, wie man zu sagen pflegt, der Kirche ex jure divino zustehen oder nicht? welches die Gränzscheide zwischen Kirche und Staaten sei? Das zu erörtern, ist hier nicht der Ort. (Vom *rein objektiven* Standpunkte aus ist dies geschehen in *meinem* Systeme des allgemeinen katholischen Kirchenrechts, Giessen 1856, S. 430 ff.) Dieser kirchliche Rechtszustand ist insoferne ein allgemein gleicher, als diejenigen rechtlichen Bildungen und Rechtssätze, in welchen und nach denen sich das kirchliche Rechtsleben nothwendig bewegen muss, somit alles auf die Verfassung und Gliederung der Hierarchie, deren Leitung in der Kirche, auf die Verwaltung des Lehramtes, Priesteramtes und der rein kirchlichen Jurisdiktion Bezügliche, also das ganze rein innere Rechtsleben überall im Wesentlichen dasselbe sein muss und desshalb mit der Existenz der Kirche selbst anerkannt und geduldet werden muss. Neben diesem allgemeinen Rechte kann dann nach den verschiedensten Seiten hin ein besonderes Recht existiren, indem bald die eine oder andere kirchliche Befugniss erweitert oder eingeschränkt ist, die Kirche bald grössere oder geringere Rechte auf nicht gerade unbedingt nothwendig zu ihr gehörigen Gebieten erlangt hat. Es ist nun einmal Aufgabe der Wissenschaft, den *wirklichen Rechtszustand* festzustellen. Sie soll genau zeigen, welches das kirchliche Rechtsleben ist. Eine äussere Begränzung ist insofern vorhanden, als der Zweck: das Rechtsleben in einem bestimmten Lande zu beschreiben, eine Modifikation herbeiführt, insofern es auf Sätze und Richtungen des kirchlichen Rechtslebens ankommt, welche partikuläre Modifikationen erfahren können. Hierbei sei eine Bemerkung gestattet. Man hört oft von einem *gemeinen deutschen* Kirchenrechte reden. Will man darunter verstehen: den Inbegriff derjenigen Sätze, welche in den einer partikulären Bestimmung fähigen Theilen des Rechtes in Deutschland entweder kraft eines Gewohnheits-

rechtes oder kraft der Reichsgesetze u. s. f. gegenüber den Bestimmungen der allgemeinen Gesetze, galten, so habe ich gegen den Ausdruck nichts einzuwenden *für die Zeit des deutschen Reiches;* finde denselben aber geradezu lächerlich *für die heutige Zeit.* Denn mit der Verfassung des Reiches sind neunzig Hunderttheile jener Bestimmungen durchaus hinfort gefallen, die wenigen besonderen Sätze — und es ist noch sehr fraglich, ob überhaupt noch *Einer* derselben *wegen und in seiner früheren Eigenschaft* gilt — aber mit jenem Namen zu bezeichnen, ist ohne allen Grund und lediglich eine Folge der Gewohnheit. Aber mit jenem Ausdrucke verbindet sich meistens die Nebenbedeutung, welche der Ausdruck auf civilem Gebiete hat, nämlich dass gemeines Recht ein *subsidiäres* Recht anzeigt, d. h. ein solches, das zur Anwendung kommt, wenn kein besonderes, jenem vorgehendes, partikuläres Recht vorhanden ist. Ein solches gemeines Kirchenrecht existirt nicht, und hat nie existirt, weil Regel ist, dass die Gesetze der Kirche für alle Gebiete gelten, und nur in bestimmten Gränzen neben dem allgemeinen Rechte ein besonderes vorkommen kann. Weil aber der Ausdruck *„gemeines Recht"* jenen festen Sinn durch eine lange Uebung erhalten hat, wird derselbe sehr häufig — von Juristen und Theologen — falsch aufgefasst, was die grössten Inkonvenienzen nach sich zieht. Man lasse desshalb denselden durchaus fallen und fange an, wie ich das in meinem Systeme gethan habe, jus commune mit dem *„allgemeinen Rechte"* zu geben. Hieraus ergibt sich aber auch, dass, da in keinem Lande der Welt das Kirchenrecht nur Bestimmungen rein kirchlicher Natur enthält, ausser im Kirchenstaate, wofern man zwischen dem Papste als Oberhaupt der Kirche und als souveräner Regent des Kirchenstaates keinen Unterschied macht, man eine absolut unpraktische und für die Fortbildung des Rechts, wie sich noch später zeigen wird, durchaus unfähige Darstellung des geltenden Rechtes gibt, wenn sich dieselbe auf rein kirchliche Bestimmungen beschränkt. Es besteht mithin die Aufgabe darin: darzustellen, nach welchem Rechte die Kirche in Wirklichkeit in der Jetztzeit lebt, und zwar in einem bestimmten Staate oder in mehren. Die Darstellung jedes anderen Kirchenrechts ist eine unpraktische; es gehört also die Darstellung der Besonderheiten in den einzelnen Ländern nothwendig mit zur Aufgabe der Wissenschaft, wenn sie nützen soll. *Ich* werde schwerlich mich dem Vorwurfe aussetzen, dass gesagt werde, die Wissenschaft sei ihrer selbst wegen zu pflegen, nicht des Nutzens halber. Ich weiss wohl, dass es ein Unding ist, bei einer Wissenschaft zu fragen, wie viel bringt ihre Kultur ein? Bin aber ebenso entschieden der Ueberzeugung, dass eine gänzlich unnütze Wissenschaft keine ist. Dieses ist nun freilich nicht so gemeint, wenn ich jene Forderung stelle, indem eine Darstellung des auf den rein kirchlichen Quellen beruhenden, in diesem Umfange jetzt nicht mehr existirenden und nie existirt habenden Rechtsgebäudes eine schöne Apologie enthielte, aber keine Darstellung des *Rechtes*, wohl vielleicht eine Geschichte desselben, nicht aber des geltenden Rechtes. Soll aber die Kirchenrechtswissenschaft

der kirchlichen und weltlichen Rechtsordnung gegenwärtig und zukünftig einen reellen Nutzen bringen, so darf sie die im geltenden Rechte sich darstellenden historischen Bildungen nicht ignoriren, noch Vorschriften früherer Zeiten, die aus irgend einem Grunde nicht mehr die *vigens ecclesiae disciplina* allgemein oder in einem besonderen Lande bilden, als geltende darstellen; denn hierdurch wird sowohl die Disciplin als etwas Starres und Unfruchtbares erscheinen, als auch Hass und Widerwillen erregt und gegen den Einfluss des Kirchenrechts eine gewaltsame und wohl gerade wegen jenes Verfahrens nicht ganz unberechtigte Opposition herbeigeführt.

Bei dieser Darstellung des wirklichen Rechtszustandes muss nothwendig historisch-philosophisch verfahren werden. Wir fassen das geltende Recht nur dann richtig auf, wenn wir dasselbe in seinem *Werden* betrachten, die Momente kennen, von denen die Entwickelung getragen und bedingt war; die rechtsgeschichtliche Entwickelung ist also ein nothwendiges Element jeder Darstellung. Daraus folgt aber nicht, dass in jedem einzelnen Falle die geschichtliche Entwickelung zu geben seie. Solches ist gewiss nicht nöthig, wenn man einen lediglich praktischen Zweck im Besonderen verfolgt. Es soll nur damit gesagt sein, dass die wissenschaftliche Behandlung überhaupt und im Allgemeinen auf der Rechtsgeschichte beruhen muss, weil das heutige Recht *geworden,* nicht fertig vom Himmel gefallen ist, ein Verständniss desselben mithin seine Geschichte voraussetzt, zumal, wie die vorhergehende Erörterung zeigt, die kirchenrechtliche Entwickelung unter dem Einflusse der mannigfachsten Verhältnisse steht, deren Kenntniss über dieselbe allein richtiges Licht verbreiten und für die Weiterbildung des Rechtes die unbedingt unentbehrlichen Anhaltspunkte geben kann.

Was den Stoff anbetrifft, so hat sich die Wissenschaft des Kirchenrechtes zu beschränken auf den wirklich rechtlichen. Was demnach in das Gebiet der Moral, Dogmatik u. s. f., kurz in das zum forum internum der Kirche Gehörige einschlägt, kann *als Solches* nicht Gegenstand des Kirchenrechtes sein. Ein solches scharfes Sondern ist aus mehren Gründen unerlässlich. Nur dadurch kann man das Kirchenrecht wirklich heben, ihm eine juristische Vollendung geben, für dasselbe ein wahres wissenschaftliches System aufbauen. Denn obgleich in der Kirche natürlich die rechtliche Ordnung nur vorhanden ist, um die religiöse durchzuführen, äusserlich zu schützen u. s. f., so ist sie gleichwohl eine verschiedene, und muss von der bloss religiösen und rein moralischen streng gesondert werden. Geschähe das nicht, so wären Härten durch Auffassen reiner Gewissensvorschriften als erzwingbarer (äusserer) Rechtssätze unvermeidlich; hierdurch aber würde der Wirksamkeit der Kirche der grösste Eintrag gethan und ganz besonders der Einfluss von deren Rechte auf andere Rechtsgebiete wegen der alsdann hervorgerufenen Unklarheit gänzlich abgeschnitten werden. Findet weiter keine solche strenge Sonderung statt, so wird unwillkürlich die Behandlung aufhören, eine juristische zu sein. Hier, wo nicht die Behandlungsweise darzustellen Aufgabe ist, mag das Gesagte genügen, indem ich für das

Weitere auf mein *System* des Kirchenrechts (Vorrede und Einleitung) verweise. Nur das sei bemerkt: im Gesagten ist keineswegs die Behauptung enthalten, dass nur Juristen vom Fach das Kirchenrecht erspriesslich bearbeiten könnten, sondern nur die, dass dies Niemand könne, der nicht wenigstens einige juristische Studien gemacht, juristisch denken gelernt habe. Freilich um *produktiv* verfahren zu können, muss Einer Jurist sein, mag er gleich Theolog sein, was sich nicht ausschliesst. Das ist übrigens so richtig, dass es keinen Theologen gegeben hat, welcher ohne gute juristische Kenntnisse Etwas im Kirchenrechte geleistet habe.

Das *heutige Rechtsleben* der Kirche soll also die Kirchenrechtswissenschaft nach allen seinen Richtungen darstellen. Die Meisten fassen dies so auf, als wenn es nur ein Verdienst wäre, das *ganze* Rechtsleben stets darzustellen, ein System, Lehrbuch, Handbuch u. s. f. des ganzen Kirchenrechts zu schreiben. Solches ist durchaus verkehrt. Denn dazu ist nur der befähigt und berufen, welcher beweist, dass er über das ganze Gebiet *quellenmässige* Studien gemacht und zugleich die praktische Bedeutung des Einzelnen auffasst, ohne dass es freilich nothwendig wäre, gerade jeden Gegenstand monographisch zu behandeln. Gerade weil Beides aber meistens nicht der Fall ist, so sind die meisten das ganze Recht umfassenden Werke *nicht praktisch*, wie ein Blick darein lehrt; oder, falls sie praktisch sind, durchaus unwissenschaftlich und die Praxis verflachend. Es muss die Kirche aber unbedingt auf Wissenschaft dringen, weil sie ohne dieselbe jetzt nicht mehr wirken kann, höchstens auf absolut gläubige Gemüther, für welche es aber am Ende gar keines Beweises bedarf. Aus diesem Grunde halte ich jedes Werk, welches nur den Praktiker des eignen Denkens überhebt, für eine Eselsbrücke, also für schlecht, ganz abgesehen davon, dass ein solches höchstens Maschinen, nicht aber Werkleute schafft, welche mit Lust und Liebe arbeiten. Nur letztere aber können auf die Dauer allein nützen. Zudem wird jede unwissenschaftliche Darstellung in allen schwierigen und heiklichen Fragen ungenügend und unwahr, jedenfalls nicht überzeugend sein, weil ein Beweis für etwas Seiendes, der sich darauf stützt, dass es ist, sich schwerlich in rechtlichen Dingen liebende Anhänger schafft, für den Einfluss auf andere Gebiete aber gänzlich unfruchtbar ist.

Zur allseitigen und umfassenden Darstellung des heutigen Rechtslebens gehört nun: 1) die genaue Feststellung und Umgränzung des kirchlichen Rechtsgebietes in allen einzelnen, dem Kirchenrechte anheim fallenden Gegenständen, 2) die erschöpfende Darstellung, Construction und Erörterung der Mittel, mit welchen die Kirche ihre Rechtssätze schützt, durchführt, deren Verletzungen aufhebt und ahndet, 3) die genaue Sonderung des kirchlichen von dem weltlichen Rechtsgebiete, das objektive auf dem historisch entwickelten Verhältnisse und den in der Natur beider Gewalten liegenden Gründen und Attributen basirte Zeichenen des Verhaltens der Kirche zu den einzelnen Staaten, 4) die Feststellung der Rechtsquellen; der Nachweis, wie das Recht auch heute noch entstehen kann, wie es sich verändert, ergänzt

und weiter bildet. Bei jeder Bearbeitung eines einzelnen Punktes ist diese mannigfaltige Aufgabe im Auge zu behalten. Sie ist noch in keinem Punkte erfüllt; in jeder Materie gibt es der lösenswerthen Fragen eine Menge, und so lange das der Fall ist, wird auch eine Darstellung des gesammten Rechtsgebietes keine vollkommene sein können. Wünschenswerth ist es nur, dass die Gegenwart vorerst im Auge behalten werde, und *rein antiquarische* Studien auf diesem Gebiete, welche zwar dem Einzelnen angenehmer sein mögen, zumal sie ihn nie in Conflicte u. dgl. bringen, als das minder Wichtige gegenüber der grossen Aufgabe der Wissenschaft für Gegenwart und Zukunft nur sehr nebenbei getrieben werden. Es ist die Aufforderung, für den praktischen Ausbau des Rechtes mit allen Kräften zu sorgen, ganz besonders eine Aufgabe für die Kanonistik in Oesterreich, wo das Kirchenrecht kaum wieder sein Leben begonnen, und desshalb nach der Natur der Sache überall Lücken und Mängel vorhanden sein müssen, zumal die (praktische) Erfahrung gänzlich mangelt. Indem ich hiebei nur noch darauf hindeute, stets mit Rücksicht auf die fernere Aufgabe des Kirchenrechts, welche bald zu schildern ist, zu arbeiten, halte ich es ganz besonders für eine Aufgabe des *„Archivs"*: Der Ausbildung des Kirchenrechts nach dieser praktischen Seite hin seine Spalten zu öffnen, und erlaube mir diejenigen Punkte anzudeuten, in denen eine monographische Bearbeitung ganz besonders noth zu thun scheint. Hierher rechne ich vor Allem die Stellung der Beneficiaten: kanonische Institution, Amovibilität derselben, Rechte und Stellung der Hilfsgeistlichen; Verhältniss der Beneficiaten zum Kirchenvermögen, ihre Rechte in Betreff der Verwaltung desselben, die Art der Verwaltung u. s. f. Ferner das Verfahren gegen Geistliche in Amts- und Disciplinarvergehen: Darstellung und Ausbildung eines ausreichenden Strafprozesses, der Grundsätze über Suspensionen, Amtsentsetzungen u. s. f., suspensio ex informata conscientia, damit auf der einen Seite alle Willkür und Rechtsunsicherheit vermieden, dadurch das leider oft getrübte Verhältniss zwischen Klerus und Bischöfen wiederhergestellt werde, auf der anderen Seite aber auch feste Grundsätze gehandhabt werden, welche es ermöglichen, in jedem Falle diejenigen Mittel und Wege zu ergreifen, welche unter Einhaltung des so eben angegebenen Zweckes doch die im Interesse der Rechtsordnung erforderliche schnelle und energische Handhabung der Disciplin sicheren. Es bedarf weiter ganz besonders einer neuen Cultivirung des rechtlichen Verhältnisses der Pfarrer zu ihren Pfarrkindern, zu den Schulen, deren Beziehungen zu den Anstalten für Wohlthätigkeit, kirchlichen Vereinen u. s. f. Ganz vorzügliche Aufmerksamkeit verdient sodann das Regularwesen. Viele reguläre Verbindungen können, das lässt sich bei der oberflächlichsten Betrachtung nicht in Abrede stellen, den Zweck ihrer Statuten in der heutigen, durch ganz andere ökonomische, kommerzielle und geistige Interessen und Verhältnisse getragenen Zeit als diejenige war, in welche ihre Errichtung oder Blüthezeit fällt, bald überhaupt bald wenigstens nicht mehr in dem früheren Umfange erfüllen; ebenso muss offenbar deren Ver-

hältniss zu den Bischöfen und der Pfarrgeistlichkeit *in der vom Konzil von Trient angebahnten Richtung* ein anderes werden, als dies vordem häufig der Fall war. Vor Allem ist desshalb zunächst die rechtliche Stellung der Orden nach jedweder Richtung, wofür bisher blutwenig geschen ist, genau festzustellen und die Aufgabe zu fixiren, welche dieselben in dem Rechtsgebäude der Kirche einnehmen. Für alle diese Zwecke wird der sicherste und einzige Weg sein eine wissenschaftlich praktische Fixirung der Mittel, wodurch dies hervorgebracht werden kann. Diese sind mannigfaltig, ergeben sich aber, wenn man auf den Organismus des Kirchenrechts sieht, als die folgenden: Gesetzgebung der Bischöfe, Visitationen, Diözesan-Provinzial-Synoden und Versammlungen der Geistlichkeit der kleineren Kreise. Alle diese Mittel kennt das Recht; es kommt also nur darauf an, dieselben in dessen Geiste und Sinne auszubilden. So sind der Umfang, die Competenz und die Gegenstände der bischöflichen Gesetzgebung, ihr Verhältniss zu der allgemeinen Gesetzgebung und der der Provinzialsynoden, die Stellung der Bischöfe zu den Kapiteln, die natürliche Mitwirkung als Rathgeber des Bischofs Seitens dieser und des auf der Diözesansynode versammelten Klerus festzustellen, und hieraus neue Mittel für die zweckmässige Verwaltung und Leitung der Diözesen zu eruiren; das Institut der Dechanten (Bezirksvikare) ist rechtlich auszubilden, ihr Wirkungskreis als Commissäre in administrativer und richterlicher Beziehung zu erörtern, für die Berufung und Leitung von Conferenzen des Dekanatsklerus durch dieselben zweckdienliche Vorschläge zu machen, das Visitationswesen Seitens der Bischöfe und Dekane mehr und mehr auszubilden. Eine vorzügliche Aufgabe besteht in der Neubelebung der Synoden als des besten Mittels, um dem Bischofe die Bedürfnisse der Diözese bekannt zu machen und zwischen ihnen und dem Klerus das innigste Verhältniss herbeizuführen. Die Wissenschaft hat hierbei, wie stets, und ganz besonders heut zu Tage voranzugehen, den Weg zu bahnen, das Material zurecht zu legen; sie hat kein Gesetzgebungsrecht, wohl aber den Beruf und die Pflicht, mit Bescheidenheit auf Mängel aufmerksam zu machen, und die Mittel zum Besseren an der Hand der Geschichte und der festen kirchlichen Rechtssätze anzugeben. Und hierzu ist Jeder nach seinen Kräften berufen; hieran können Alle, Theologen wie Juristen, Theil nehmen. Denn gerade heute, wo die einzelnen Wissenschaften einen zu grossen Umfang einnehmen und zu sehr auseinander gehen, ist es nicht Sache jedes Einzelnen, Alles zu wissen und Alles zu können. Desshalb bleibt für Jeden Raum. Der Dogmatiker, Kirchenhistoriker, Moralist, Pastoralist, jeder kann von seinem Standpunkte aus einen Baustein beitragen. Aufgabe der Kanonisten ist es alsdann, auf diesen Grundsätzen das äussere, rechtliche Gebäude aufzuführen. Durch diesen innigen Zusammentritt wird gewiss im Interesse der Kirche gewirkt, die für alle Zeiten und alle Völker gestiftet ist, und desshalb von Anfang an bis auf unsere Zeiten stets diejenigen der geschichtlichen Entwickelung anheimfallenden Mittel und Wege ergriffen hat, welche den Zuständen am angemessensten waren, und, weil davon deren Wirksamkeit ab-

hängt, dies auch in alle Zukunft thun wird und muss. Sache der Bischöfe ist es, die Resultate der Wissenschaft zu prüfen, das ihnen gut Scheinende einzuführen, das Unzweckmässige zu verwerfen oder zu ignoriren; Sache des Einzelnen, welcher sich die Fähigkeit und Kraft beimisst, ein Schärflein für das allgemeine Beste herzugeben, dessen Güte und Zweckmässigkeit dem Urtheile Jener mit freudiger Demuth zu unterbreiten. — In Gleichem bedarf es eines praktischen Ausbaues der einzelnen Thätigkeiten und Rechte der Kirche. Hierher gehört vornehmlich das Rechtliche in Betreff der Sakramente, vor Allem der Ehe. Zwar ist in Betreff des materiellen Eherechts mehr als in irgend einem anderen Punkte geschehen; hingegen für den Prozess in Ehesachen, die Theorie des Verlöbnisses, der Scheidungen von Tisch und Bett, ist noch ein offenes Feld. Ganz besonders ist Gewicht zu legen auf das Verfahren in Civilsachen überhaupt: die Ausbildung der Lehre vom Beweise, des formellen Prozessganges, der Aufgabe der zur Prozessinstruktion berufenen Commissäre u. s. f. Namentlich ist in allen Sachen und so besonders im Eherechte darauf zu sehen, dass die Erörterung und Begründung eine solche sei, welche nicht die Annahme der Richtigkeit der kirchlichen Sätze als Postulat voraussetzt. Denn hierdurch ist für die grosse Masse der s. g. Gebildeten, welche sich mit kirchenrechtlichen Fragen zu beschäftigen haben, wenig gewonnen, weil dort vielfach nicht bloss die Liebe zur Kirche, sondern auch der Glaube abhanden und statt dessen Verachtung der Kirche, des Klerus und Wegwerfung alles spezifisch Religiösen, mindestens alles Kirchlichen aufgekommen ist. Man suche daher, stets die innere, philosophische Begründetheit, die Vernünftigkeit und Zweckmässigkeit beziehentlich Nothwendigkeit der Rechtssätze zu zeigen. Auf diese Weise wird man die einer Ueberzeugung Fähigen überzeugen. Solches aber ist vor Allem erforderlich in solchen Punkten (z. B. dem Eherechte), worin entweder die Staaten bisher oder auch einzeln noch eine ausschliessliche oder mitwirkende Gesetzgebung ausüben und beanspruchen, während gleichfalls die Kirche dies thut, wie auch in allen Kirche und Staat gemeinsam berührenden Fragen. Denn ist auch in solchen ein bestimmtes Verhalten zu Gunsten der Kirche geboten, so wird solches die Richtschnur bilden, so lange das Gesetz besteht; ist aber die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit und Nützlichkeit des oder eines bestimmten Verhaltens nicht allgemein vorhanden, so besteht eine Garantie für die Stabilität desselben nicht anders, als in dem Willen des wohlgesinnten Gesetzgebers, hängt mithin ab von der Person. In der Natur der Sache aber liegt es, dass die Kirche, wie ein Jeder überhaupt, für ihre Rechte und ihre Wirksamkeit eine grössere Dauerhaftigkeit wünschen muss, als die auf das Leben eines Einzelnen gestellte. — Da hier keine Vollständigkeit beansprucht werden soll, auch für die rein rechtlichen Gegenstände der Gesichtspunkt der Bearbeitung sich einfach und leicht ergibt, so mögen diese wenigen Andeutungen genügen, um auf Grundlage der gesammten Abhandlung die praktische Aufgabe der Kirchenrechtswissenschaft zu zeichnen.

Als letzte Aufgabe des Kirchenrechtes haben wir zu betrachten dessen Beruf: Auf alle Gebiete des Rechtes auch für die Zukunft einen bestimmenden und leitenden Einfluss auszuüben. Ich habe diese Aufgabe in der Vorrede und Einleitung meines Systemes kurz angedeutet und dort gesagt, dass ich mir die Erreichung dieses Zieles als die letzte bei Bearbeitung des Kirchenrechtes vorgesteckte Aufgabe gesetzt habe. Aus dem Umfange der Aufgabe und dieser selbst geht zur Genüge hervor, dass dieselbe nicht zum Kirchenrechte als solchem gehört, desshalb jene Bearbeitungen auch keinen Theil des Kirchenrechtes bilden werden, sondern nur das Kirchenrecht mit den übrigen Rechtsdisciplinen von Neuem zu verbinden bestimmt sind. Mein *System* umfasst das ganze Gebiet des materiellen Kirchenrechtes, es fehlt somit nur noch die Abhandlung über die Rechtsquellen und die zu versuchende Geschichte der Literatur. Hier will ich nunmehr versuchen, die von mir der Kirchenrechtswissenschaft gesteckte weitere, universale Aufgabe näher zu zeichnen.

Es ist im Verlaufe des gegenwärtigen Aufsatzes nachgewiesen oder vielmehr angedeutet worden, dass die Kirche auf die einzelnen Rechtsgebiete: öffentliches (Staats-, Criminal-, Criminalprozess-, Civilprozess-: Völker-Recht) und privates Recht, so lange sie überhaupt einen wirksamen Einfluss auf die Völker übte, bildend und leitend eingewirkt habe. Aber auch seit der Zeit, wo, veranlasst durch die Glaubenstrennung des sechszehnten Jahrhunderts, die meisten Völker und Staaten sich der Kirche feindlich gegenüber gestellt haben, ist doch der unendliche, stille und innere Einfluss der kirchlichen Rechtssätze weder gänzlich hinweg gefallen, noch ein so unbedeutender gewesen, als die Meisten glauben mögen. Viele der gesunden Sätze auf dem Rechtsgebiete überhaupt, welche seit jener Zeit aufgerichtet sind, beruhen in ihrem Keime auf dem Kirchenrechte. Jener Einfluss des Kirchenrechtes hat seinen inneren Grund in dem Berufe und der Aufgabe der Kirche: die von Gott gesetzte Anstalt zu sein, durch welche und in Gemeinschaft mit welcher der Einzelne und Alle ihr ewiges Heil wirken sollen. Wie hierfür eine rechtliche Ordnung nothwendig seie, ist oben dargelegt worden. Diese rechtliche Ordnung ist nun zwar beim ersten Anblicke für ein anderes Gebiet und andere Zwecke geschaffen, als die weltliche Rechtsordnung. Gleichwohl differiren beide weder in ihrem letzten Zwecke, noch dürfen sich dieselben widersprechen. Denn die weltliche Rechtsordnung hat ihren Zweck und ihre Grundlage in der ethischen Bestimmung; diese aber kann ja, wenn sie wahr ist, nicht mit der religiösen collidiren. Somit fällt in letzter Instanz das Ziel beiderlei Ordnung darin zusammen: dem Menschen die Erreichung seiner endlichen Bestimmung zu ermöglichen, indem demselben unter dem Schutze einer festen Ordnung die Anwendung und der sichere Gebrauch der bestimmten Mittel geboten wird. Eine jede Rechtsordnung umfasst nun nach ihren verschiedenen Richtungen hin in allen äusseren Beziehungen den ganzen Menschen. Denn was immer das Individuum vornehme, auf welche Weise immer es *handelnd* auftrete,

so fallen seine Handlungen in die Sphäre der Rechtsordnung im Staate bald nach dieser bald nach jener Richtung hin; ihr bleibt derselbe stets unterworfen, ist mithin stets Bürger, Unterthan, kurz dem Gesetze unterworfen. Nicht anders, ja in noch höherem Grade ist diess der Fall mit der kirchlichen Rechtsordnung. Der Gläubige ist bei allen und jeden Handlungen, ja sogar bei seinem blossen Wollen, Wünschen und Streben, an die Gebote der Religion gebunden. Diese lehrt ihn die Kirche. In der Kirche hat mithin das Individuum, weil die Religion den Menschen nicht nach Einer Richtung hin fesseln, nach einer anderen hin seinem ungebundenen Willen überlassen kann, sondern überall an ihn die Forderung stellen muss, sich ganz und gar an ihre Vorschriften zu halten, die Pflicht, bei allen Handlungen die zur Erreichung des religiösen Endzweckes gesetzte Rechtsordnung zu beobachten. Somit ergreift auch die kirchliche Rechtsordnung d. h. die Kirche mit ihrem Rechte den ganzen Menschen in seinen verschiedensten rechtlichen Beziehungen, indem es unmöglich ist, wenigstens rechtlich nicht geduldet werden kann, dass Jemand in einer Beziehung kirchlich, in einer anderen unkirchlich handle. Hieraus ergibt sich, dass, wenn beide Ordnungen — geistliche und weltliche — ihr Ziel erreichen sollen, sie Hand in Hand gehen müssen. Beide haben andere Objekte und andere äussere Mittel. Auf diese Verschiedenheit kann offenbar nichts ankommen, weil sie eine aus der Natur derselben sich ergebende ist. Nicht in diesen äusseren Rechtsformen, noch in den Rechtsobjekten bedarf es also einer Einheit oder Harmonie, sondern nur in den *leitenden Principien*. Es dürfen die obersten Grundsätze, welche die Ausbildung der Rechtsordnung bedingen, die Art und Wahl der Mittel, der Rechtsformen bestimmen, sich gegenseitig nicht widersprechen. Ist das nicht der Fall, so fällt alles Uebrige nicht in die Wagschaale. So darf also z. B. die weltliche Rechtsordnung nicht von Principien ausgehen, welche die kirchliche für falsch, verderblich hält, und umgekehrt. Ist das der Fall, so entsteht offenbar ein Zwiespalt in dem Inneren des von beiden Ordnungen ganz, nach seiner Totalität, umfassten Individuums, welcher dieses auf die Länge nothwendig zerreissen, zur Erfüllung seiner Mission unfähig machen und dieselbe deshalb wird verfehlen lassen. Natürlich ist hierbei ausgegangen von dem zweifachen Postulate: dass es einer staatlichen, rechtlichen Ordnung bedarf, — und dass die Religion überhaupt, die christliche besonders und die Kirche vorzüglich nichts Ueberflüssiges, sondern nothwendig und zur Erlangung des Seelenheiles das einzige, von Gott gesetzte Mittel ist; Sätze, deren Richtigkeit ich selbstverständlich hier als erwiesen anzunehmen habe. Dies vorausgesetzt, erhellet die eben gezogene Folge als nothwendig ohne Weiteres. Streiten beide Ordnungen, so kann das Individuum nur Einer in allen Fällen, wo es auf eine Entscheidung ankommt, folgen; denn würde es beiden folgen, so hätte es hierdurch von selbst, abgesehen von der in den meisten Fällen vorhandenen Unmöglichkeit dazu, gegen jede gefrevelt, weil in der Befolgung zweier unvereinbarer Forderungen eine Schlechtigkeit liegt. Eine

Trennung des Individuums in einen Bürger, Unterthan auf der einen, einen Katholiken auf der andern Seite, von denen jeder die Forderungen seiner Richtung gegen die widersprechenden der anderen Richtung erfüllen könnte, ist aber, wie auf der Hand liegt, ein Unding. Somit wird nothwendig die eine oder andere Macht unterliegen müssen, je nachdem die Stärke auf der einen oder anderen Seite sich befindet. Dieses Unterliegen kann nur den doppelten Erfolg haben, dass entweder die eine Macht sich den Principien der anderen füge, oder dass beide unbedingt sich trennen, in ihren Wegen durchaus sich scheiden, mithin die Individuen aufhören, der Einen anzugehören, und ausschliesslich der anderen folgen. Jener Erfolg, dass nämlich die eine Macht der anderen sich füge, kann nur Seitens des Staates gegenüber der Kirche eintreten, weil letztere in allen ihren *obersten Grundsätzen* auf Unfehlbarkeit ruhet, eine in letzter Instanz auf den göttlichen Willen zurückzuführende Ordnung behauptet, mithin in solchen Principien nicht nachgeben kann. Mag dieser Erfolg nun zufolge eigentlicher Unterwerfung oder zufolge Vereinbarung zwischen Kirche und Staat eintreten, so ist das im Resultate gleich, immer aber vom katholischen Standpunkte aus mit Nothwendigkeit als der einzige und beste Weg anzusehen. Der zweite Erfolg, dass nämlich die Individuen wählen, kann nur, wenn der Staat nicht nachgibt, zu Ungunsten der Kirche eintreten. Denn die Individuen können von den Leitern der weltlichen Rechtsordnung mit äusserem, unbedingtem Zwange zu deren Befolgung verhalten werden, nicht so aber Seitens der Kirche. Lässt sich also eine Vereinigung nicht herbeiführen, so wird hier auf die Dauer nothwendig der Erfolg eintreten müssen, dass entweder der Staat die Kirche verbietet, verfolgt, die Angehörigkeit an sie absolut bestraft (diesen Erfolg zeigt die Geschichte Englands unter Heinrich VIII. und später vieler protestantischer Staaten z. B. Schwedens und Norwegens, und die französische Revolution von 1789), oder jede positive Religion für unbedingt gleichstehend, für eine dem Staate durchaus indifferente Sache erklärt (Standpunkt der vereinigten nordamerikanischen Staaten, der bürgerlichen Legislation Frankreichs, und beginnender Standpunkt der meisten deutschen Staaten). Freilich wird dieser äusserste Erfolg stets nur eintreten, wenn eine Divergenz in einem unbedingt unaufgebbaren Principe eintritt. Indessen auch die Differenz und der Streit in anscheinend minder wichtigen Punkten *kann stets* und wird in den meisten Fällen zu demselben führen. Denn ist er einmal vorhanden, so ist der Weg zum principiellen Abweichen überhaupt gebahnt, und wird bei jeder Gelegenheit, wo man sich nicht gegenseitig befragt, eingeschlagen werden, und so allmälig zu einer unlösbaren Disharmonie, zu einem gordischen Knoten führen, der leider in den meisten Fällen nur durch ein solches gewaltsames Zerhauen wird gelöst werden können. Diesen Bruch auf der einen Seite zu vermeiden, also die *principiellen* Sätze des weltlichen Rechtes mit der nothwendigen, auf Gottes Willen beruhenden Ordnung der Kirche in Einklang zu setzen, dadurch auf der anderen Seite zugleich die Moralität der Völker

zu heben, der weltlichen Rechtsordnung ein moralisches Fundament zu geben oder das solchergestalt vorhandene zu befestigen: das halte ich für die letzte und höchste Aufgabe des Kirchenrechtes, an welche die Wissenschaft Hand zu legen gerade in der Jetztzeit, wo jener Bruch und dessen unabsehbare Folgen beinahe unvermeidlich sind, berufen ist und für ihre heiligste Pflicht erachten muss. Weil dieser Zweck ein so unendlich erhabener, dessen Lösung vielleicht die schwierigste Aufgabe ist, die der Wissenschaft gesteckt werden könnte, gereicht es gewiss schon zum Verdienste und zur Beruhigung, daran auch nur mitzuarbeiten versucht zu haben. Und von diesem Gesichtspunkte aus werde ich schon befriedigt sein, wenn es mir nur vergönnt ist, das Ziel selbst klar gemacht und Talente und Wissen zu dessen Bearbeitunng angeregt zu haben, mag anch dasjenige, was ich, so Gott will und mir die Kraft gibt, in reichlicher Anzahl bieten werde, für das Resultat als nicht brauchbar befunden werden. Gewiss wird aber auch Jeder bei einem solchen Ziele dem Herrn Herausgeber zum tiefsten Danke verpflichtet sein, dass derselbe, meiner Anregung entgegenkommend, dieser Aufgabe ganz besonders sein Archiv widmen will. An alle, die Zeit und Fähigkeit dafür besitzen, stelle ich im Interesse der Sache, des wahren Heiles der Völker, die Bitte beizutragen, und sei es auch mit noch so geringen Gaben, um durch Zusammenwirken aller Kräfte auf einem oder dem anderen Gebiete, und dadurch allmälig auf allen, diesen Zweck annähernd, denn vollkommen ist es nicht möglich, zu erreichen. Die Art und Weise zu zeichnen, wie *ich* mir die Erreichung dieser Aufgabe als möglich und zweckdienlich vorstelle, das soll in den folgenden Worten knrz geschehen.

Es ist bereits mehrfach ausgeführt worden, dass die Kirche auf die gezeichnete Art gewirkt habe, indem sie auf dem Rechtsgebiete die heidnischen Principien durch die ihrigen ersetzte, und hierdurch die christliche, mit ihren Sätzen in Einklang stehende Staatenordnung schuf. Jene Einwirkung, von welcher oben nicht nur Beispiele, sondern zugleich der Weg angezeigt ist, auf dem sie stattgefunden habe, ist für den Forscher eine Thatsache. Diese hat derselbe nach ihrem ganzen inneren und äusseren Umfange zu konstatiren, d. h. genau festzustellen: welche einzelnen Principien und davon getragene Sätze auf den verschiedenen Rechtsgebieten die Kirche umgeschaffen, verworfen, durch andere ersetzt, oder innerlich verändert, mit anderem Charakter und Grundgedanken umkleidet und hierdurch umgewandelt habe; wie und auf welche Art, ob durch einfaches Anstellesetzen ihrer Sätze und den Sieg dieser über jene, oder ob durch Nebeneinandersetzen der ihrigen oder wie immer jene Einwirkung sich vollbracht habe; welche Sätze sodann im Gefolge der Hauptsätze durch den Einfluss des kirchlichen Rechtes eine Modifikation erlitten oder ersetzt seien, um so zur Erkenntniss zu gelangen, bis zu welchem Umfange überhaupt die Rechtsordnung der christlichen Staaten von der Kirche getragen sei. Am erfolgreichsten werden solche Forschungen sich für das Gebiet des deutschen Reiches, Italien u. s. f. erweisen, weil hier die Einwirkung am stärksten war. Mit dieser sachlichen

Feststellung ist jedoch allein nicht genügt. Nicht nur das Was und Wie, der Umfang und Modus der Einwirkung ist festzustellen, sondern es müssen auch die Gründe erforscht werden: wesshalb gerade in einer bestimmten Zeit diese Einwirkung leicht oder schwer, wesshalb sie überhaupt vor sich ging, warum sie in einem Punkte zu einer bestimmten Zeit gelang, in einem anderen nicht, wesshalb gerade in einer gewissen Zeit die Kirche gewisse Satzungen traf, gegen den bestehenden Zustand operirte, zu anderer nicht. Kurz es ist hier die welthistorische Mission und Thätigkeit der Kirche in's Auge zu fassen, *ihre Bestimmung für alle Zeiten und alle Völker ohne Unterschied.* Es sind also die nationalen und sozialen Bedingungen der einzelnen Zeiten scharf in's Auge zu fassen und genau zu prüfen und zu konstatiren: in wie ferne bestimmte Zustände und Verhältnisse, von denen überhaupt das Leben eines Volkes bedingt und durch die es eigenthümlich gefärbt wird, in einer bestimmten Zeit zu der Anwendung und Erreichung bestimmter Mittel geführt haben, von welchen äusseren Bedingungen und Einflüssen mithin die Einwirkung des Kirchenrechts auf das weltliche bedingt war. Hierbei wird sich dann weiter zeigen, dass auch die Kirche die besonderen Zustände und Verhältnisse der Völker u. s. f. in dem ihrem blossen Rechtsbaue Anheimfallenden auf sich einwirken liess, dass eine Wechselwirkung zwischen kirchlichem und weltlichem Rechte stattfand, und dass durch diese Quasi-Assimilation die Kirche sich desto schneller das eigenthümliche Wesen der einzelnen Völker befreunden und verbinden musste, dass endlich gerade diese Wechselwirkung eins der besten Mittel war, durch welche das Kirchenrecht seinen umbildenden Einfluss auf das weltliche Rechtsgebiet geltend machte. So z. B. hat offenbar die Kirchenverfassung durch Aufnahme des Benefizialwesens sich schneller mit dem deutschen Reiche verbündet, als dieses sonst vielleicht der Fall gewesen wäre; durch das römishe Recht, nach welchem die Kirche in ihren Privatangelegenheiten lebte, durch Reception vieler germanischer Rechtsgrundsätze (z. B. im Prozesse) hat dieselbe früh einen inneren Einfluss auf das Rechtsgebiet ausgeübt.

Vorerst bedarf es also einer genauen Feststellung und Nachweisung der Sätze, welche auf den einzelnen Rechtsgebieten von der Kirche her aufgenommen sind, sowie der Umstände, unter denen dies geschah, um hiermit prüfen zu können: in welchen Gründen die direkte Einwirkung des Kirchenrechtes seine Quelle gehabt habe. Jeder Beitrag hierzu liefert einen Beitrag zu einem tieferen Verständnisse der Rechtsgeschichte. Hierin ist aber weder die Aufgabe der Wissenschaft beschlossen, noch auch zur Hauptsache erschöpft. Aus der Mission der Kirche für alle Zeiten und Völker einerseits, und aus dem Nachweise, dass ein Zwiespalt in den Fundamentalsätzen des kirchlichen und weltlichen Rechtes nicht bestehen solle, ein wirklich bestehender aber zu dem oben geschilderten Resultate führen müsse, andererseits ergibt sich, dass die Aufgabe der Kirche auch in Zukunft mit darauf gehen müsse: ihre wahren, obersten Principien auf das weltliche Rechtsgebiet übertragen zu sehen, auf dieses also einzuwirken. Dass aber

ein solcher Zwiespalt durch die historischen Verhältnisse entstanden ist, dürfte nicht schwer sein, zu erkennen. Fast auf allen Gebieten des Rechtes, dem öffentlichen, wie dem privaten, besonders im Strafrechte, Eherechte u. s. f. bestehen diametrale Gegensätze zwischen den Forderungen des Christenthumes und den positiven Gesetzen, welche nach der Meinung eines Jeden, der positive Religion will, ausgeglichen werden müssen. Nun ist aber mit der Zeit, und das ist ein Faktum, welches sich weder bestreiten, noch abändern lässt, auch durchaus nicht gegen die Kirche verstösst, das Recht der Kirche, wie solches im Mittelalter bestand, eine Gesetzgebung in weltlichen Dingen zu üben, vollständig fast aller Orten hinweggefallen. Hieraus folgt, dass die Einwirkung ihres Rechtes, dessen umbildende Kraft, nicht mehr direkt sich äussern kann, d. h. durch Aufstellung der richtigen Sätze als Gesetze und Verwerfung der falschen, sondern auf einem indirekten Wege stattfinden muss, nämlich dadurch, dass das Kirchenrecht selbst zunächst allerdings vielfach keinen sofortigen praktischen Einfluss übende Sätze aufstelle, welche richtig sind, dass dasselbe aus seinem eigenen Gebiete alles dasjenige ausscheide, was nicht principieller, fundamentaler Natur, lediglich ein Produkt bestimmter historischer Verhältnisse und durch den Grund bedingt und geschaffen war: einen bestimmten wohlthätigen Einfluss auf das weltliche Rechtsgebiet auszuüben, hingegen solche Sätze und Institute schaffe, welche geeignet sind, unter den jetzigen gänzlich veränderten Verhältnissen wirken und direkten legislatorischen Einfluss erlangen zu können. Um dies Ziel zu erreichen, ist derselbe Modus anzuwenden, welcher uns bei der geschichtlichen Betrachtung geleitet hat. Man untersuche zunächst: worin der Grund liege, wesshalb in Wirklichkeit gegenwärtig die Kirche keinen so heilsamen Einfluss mehr auf die sittliche und geistige Veredelung der Gesellschaft ausübt, als in früheren Zeiten. Um dies festzustellen, wird es eines genauen Prüfens der Momente bedürfen, von denen, im Gegensatze zu den früheren Zeiten, die gegenwärtige getragen ist. So wird man finden, dass dieser Grund theils in der überschnellen Entwickelung der Naturwissenschaften, der Verkehrsverhältnisse, Industrie u. s. f., theils in der modernen Geistesrichtung, dem Skepticismus, Rationalismus und Materialismus, theils darin liegt, dass die Kirche in den letzten Jahrhunderten in Folge der besonderen sich ihr entgegenstellenden Schwierigkeiten, besonders der eigenthümlichen Verhältnisse im deutschen Reiche u. s. f. insofern in Betreff ihres Einflusses und ihrer Bewältigung der das sociale Leben bedingenden Momente allerdings in Stagnation gerathen ist, als sie vielfach den neuen Faktoren desselben, anstatt sich derselben zu bemächtigen, wie in früheren Zeiten, selbe zu erfassen, nur entgegengetreten ist; dass in der Kirche selbst jeder vernünftige Fortschritt in Dingen, in denen überhaupt eine Aenderung Fortschritt, und nicht Umsturz, also möglich ist, von Vielen gleich als ein Verrath an ihr selbst, als Aufgeben der Unfehlbarkeit u. s. f. ausposaunt wird. Ich hoffe, nicht missverstanden zu werden. In Sachen des Dogma's, in Sachen der festgegliederten Hierarchie, kurz in Allem, was mit

der Kirche wesentlich gegeben ist, kann von einem eigentlichen Fortschritte keine Rede sein, weil jene direkt göttlichen, also des höchsten Ursprungs, sind, ausser insoweit es sich um äussere Formen handelt. In allem Uebrigen aber, wo es sich also nur handelt um den den Verhältnissen angepassten Modus des Wirkens, ist ein solcher nicht bloss möglich, sondern nothwendig, weil dieselbe für alle Zeiten und Völker geschaffen ist, gewiss aber eine Stagnation im Leben der Völker nicht stattfindet, wenn also das Recht der Kirche ewig gleich sein sollte und dies im Plane Gottes läge, auch die Zustände der Völker ewig gleich bleiben müssten, indem auf durchaus veränderte Verhältnisse frühere blosse Rechtssätze nicht mehr passen. Oder sind nicht z. B. die Pfarrverfassung, die Domkapitel, die Zehnten, die Benefizien u. s. f. u. s. f. erst in späteren Zeiten entstanden? Und so ist es im Cultus (der Liturgie, Ritus) im Eherechte, kurz in allen bloss rechtlichen Bildungen. Aber, wird man sagen, dann ist die Kirche allen Neuerungen ausgesetzt. Durchaus nicht; denn die Kirche, der Papst soll ja allein und hat allein anzuordnen. Wird daher von der Wissenschaft ein Vorschlag gemacht, der schlecht, gegen den Geist der Kirche ist, so kann man ihn verwerfen, wie man das ja auch bisher that, wo solche nicht von den Freunden, sondern den Feinden ausgingen. Uebrigens wird auch Niemand, der im Interesse und Geiste der Kirche wirkt und handelt, zu solchen Vorschlägen kommen; und schliesslich ist hier von keiner Reformation der Kirche oder dergleichen die Rede, sondern nur auf Grund tiefer Studien von Bildung neuer Rechtssätze und Rechtsinstitute, durch welche die Kirche zur Unterstützung ihrer religiösen Mission deren andere Seite: die Läuterung des weltlichen Rechtsgebietes, wieder erreiche. —

Ist nun an der Hand der geschichtlichen Prüfung: unter welchen Verhältnissen und auf welchem Wege das Recht der Kirche die einzelnen Gebiete des weltlichen Rechtes bestimmt und geleitet habe, auf der einen, — und der durch diesen Spiegel geleiteten Betrachtung: inwiefern die Verhältnisse der Jetztzeit andere seien und es anderer Mittel und Wege bedürfe, auf der andern Seite, das Objekt festgestellt worden, auf welches sich die kirchliche Rechtsbildung zu werfen habe, so ist damit zugleich Maass, Ziel und Weg derselben angezeigt. Diesen Zweck zu verfolgen und zu erreichen suchen, das ist offenbar für die Wissenschaft die schönste, würdigste, aber auch schwierigste Aufgabe. Hat sie ihn in dem einen oder anderen Punkte erreicht, so ist es Sache des kirchlichen Gesetzgebers, das Resultat zu prüfen, und das richtig und angemessen Befundene gesetzlich auszusprechen. Ob der Staat alsdann sich desselben auch bemächtigen werde, ist seine Sache; unzweifelhaft aber ist es, dass wahre Principien auf die Dauer sich Einfluss verschaffen müssen. Die Kirche, und die von ihr getragene Wissenschaft würde auf solche Art auch die ihr bestimmte Aufgabe erfüllen: im Reiche der Geister, des Wissens stets voranzugehen. Hätten solche Forschungen Erfolg, so könnte der Gegensatz der Principien auf die naturgemässeste Weise, nämlich allein vermittelt durch die Macht der Ueber-

zeugung und unter Entfaltung der beiderseitigen vollen Selbstständigkeit, schwinden. Mit diesem aber würde auch eine grössere Annäherung in den nicht principiellen Fragen eintreten, weil es in der Natur der Dinge liegt, dass der Einklang oberster Grundsätze die Gleichheit in vielen Nebendingen herbeiführt. Dass solches nur zum wahren Wohle der Gesellschaft dienen könne, liegt auf der Hand. In der Jurisprudenz würde durch die Erreichung dieses Zieles eine Einheit, ein Bindemittel hergestellt werden, welches deren Gesammtwissenschaft in jeder Beziehung auf's Höchste vervollkommen müsste, indem so gewissermaassen, soweit es die obersten Principien gilt, aus dem *utrumque jus* ein *unum jus*, also das Ziel aller Wissenschaft: die *Einheit*, erreicht würde.

Kaum brauche ich aber wohl zu sagen, dass mir nichts ferner liegt, als die baldige oder überhaupt die mögliche volle Verwirklichung dieses Strebens. Indessen, weil es sich hier nicht um ein Ideal, sondern um sehr praktische Dinge handelt, weil es thöricht wäre, nicht zu beginnen ohne die Gewissheit der den Sterblichen überhaupt versagten Vollkommenheit, so genügt mir, de Wegn gezeigt zu haben, und dazu nach Kräften mitzuwirken, wie einer so wichtigen Wissenschaft eine höhere Aufgabe zu stellen, und wie solche zu erreichen gestrebt werden müsse.

Das kirchliche Begräbniss und die Cömeterien.

I. *Idee des kirchlichen Begräbnisses.*

Die Beerdigung der Todten ist nach einer Bemerkung des heiligen Augustin [1]) für die Ueberlebenden zunächst eine Pflicht der Humanität und ein Liebesdienst gegen den, der diese letzte Sorge seinem Körper nicht mehr angedeihen lassen kann. Auf dem Standpunkt rein menschlicher Betrachtung ist ferner das Begräbniss die *letzte Ehre*, die man dem Verstorbenen erweiset, und eine öffentliche Anerkennung seiner Verdienste als Mensch und Bürger. Von dieser rein *menschlichen* und *bürgerlichen* Seite der Bestattung ist die *religiöse* wesentlich verschieden. Diese letztere ist der Ausdruck des Glaubens an die Fortdauer des Geistes im Jenseits und somit auch der hier auf Erden begründeten religiösen Gemeinschaft. Und je lebhafter und bestimmter eine Religion den Glauben an die Unsterblichkeit dem Bewusstsein des Volkes eingeprägt, desto entschiedener wird die Beerdigungsfeier ein religiöses Gepräge annehmen. Bei den Begräbnissen im alten Heidenthum und

---

[1]) c. 19. C. 13. 9 u. 2.

namentlich bei den Römern wurden in das ziemlich reiche bloss bürgerliche Leichen-Ceremoniel auch religiöse Gebräuche eingemischt, z. B. die Entrichtung von Opfern am 9. und am Jahrestage des Todes, sowie die Gegenwart eines Priesters, der die Anwesenden mittelst eines Lorbeer- oder Olivenzweiges mit heiligem Wasser besprengte. Allein so verblasst und verworren die Ideen der Heiden über die Unsterblichkeit waren, so zufällig und lose war die Verbindung der religiösen Leichengebräuche mit den bürgerlichen.

Dass das Begräbniss in der christlichen Kirche wesentlich ein religiöser Akt werden musste, lässt sich aus ihren Lehren über Tod, Unsterblichkeit, Auferstehung, so wie aus dem Dogma von der Gemeinschaft der Heiligen erwarten. Die Kirche stellt ihre Dogmen nicht als blosse Theorien zur Betrachtung auf, sondern sezt sie mit dem Leben in die engste Beziehung und sucht ihnen namentlich in der Liturgie einen adaequaten Ausdruck, eine Verkörperung zu geben. Nun ist aber gerade die Beerdigung eine besonders schickliche Gelegenheit, um die genannten Lehren des Christenthums durch die Hülle bestimmter Ceremonien und Gebräuche zur Anschauung zu bringen. Die Kirche lehrt die Fortdauer des Geistes im jenseitigen Leben, und sie lehrt dieselbe so lebendig, bestimmt und concret wie keine andere Religion.

Dieser Glaube der Kirche muss wohl vor Allem in jenem Momente sich geltend machen, wo der Mensch dem sinnlichen Auge spurlos zu verschwinden scheint; er wird bei der Leichenfeier seinen Ausdruck finden müssen. Die Kirche lehrt, dass die Gemeinschaft mit den nicht unglückselig Verstorbenen noch fortbestehe, und dass die Lebenden den Vorausgegangenen „durch das Opfer des Altares, des Gebetes und des Almosens [1]) noch Hilfe bringen können. Diese Lehre will vorzüglich dort ihre praktische Erfüllung, wo man Jemand die letzte Ehre erweiset, und daher müssen die Fürbitten für die Verstorbenen im Begräbniss-Ritus eine hervorragende Stelle einnehmen.

Die Kirche lehrt endlich vom Leibe nicht nur, dass er das Werkzeug der unsterblichen Seele [2]), sondern sogar ein Tempel des heiligen Geistes, ja ein Saatkorn für den grossen Erntetag der Auferstehung sei. Darum müssen ihr selbst „die Ruinen“ des dem Tode anheimgefallenen Körpers noch ehrwürdig sein, und der Glaube und die Hoffnung an die Auferstehung müssen bei dem Begräbniss ihre Darstellung und ihren Ausdruck finden. Ausserdem aber, dass die Kirche bei der Leichenfeier den Verstorbenen hilft, und die Hoffnung des ewigen Lebens in den Lebenden zu erwecken sucht, will sie diesen wichtigen Anlass auch dazu benützen, um diese letztern an die Hinfälligkeit der irdischen Dinge und an den ernsten Moment ihres Todes zu erinnern. Auch diese Idee sucht bei der Beerdi-

---

[1]) S. August. l. c.

[2]) Rationabilem animam honorare didicimus et hujus organa sepulchro honorifice demandare. Orig. contra Cels. l. 8.

gungsfeier ihre Versichtbarung und ihre Anwendung. Wir dürfen uns demnach nicht wundern, wenn wir finden, dass die religiöse Todtenfeier schon frühe sehr ausgebildet, und mit reichhaltigen Gebräuchen umgeben war.

Wenn schon die Christen mehrere dem Geiste ihrer Religion nicht widersprechende Gebräuche der heidnischen Leichenfeier beibehielten, so hatte doch bei ihnen die Todtenbeerdigung ein vorherrschend religiöses Gepräge. In der Art des Bestattens aber glaubten sie von der heidnischen Sitte entschieden sich lossagen zu müssen. Nämlich, sich fussend auf sehr bestimmte Aussprüche der heiligen Schrift [1]), wiesen sie den Todten, anstatt sie zu verbrennen, eine Ruhestätte im Schoosse der Erde an, aus der sie genommen worden. Aus den Apostolischen Constitutionen [2]) und anderen ehrwürdigen Zeugnissen des Alterthums lässt sich das folgende gedrängte Bild der älteren christlichen Leichenfeier gewinnen. War ein Gläubiger gestorben, so versammelten sich die Priester und das Volk im Hause des Verstorbenen und verrichteten dort Gebete abwechselnd mit Psalmen. [3]) Ehe die Leiche der Erde übergeben wurde, stellte man sie öffentlich aus und feierte praesente funere die heiligen Geheimnisse. Diese Sitte, bei der Bestattung die heilige Messe zu feiern, kennen schon Cyprian [4]), Augustin [5]), Paulinus [6]) u. s. w. Die Väter von Carthago im Jahre 397 sahen sich veranlasst, das Messelesen bei den Nachmittags gehaltenen Begräbnissen zu verbieten. Bei ausgezeichneten Verstorbenen wurden auch Leichenreden gehalten, wie z. B. bei der Beerdigung des Kaiser Constantin mehrere Bischöfe nach einander sprachen. Sofort fanden einige Ceremonien, darunter der Abchiedskuss, statt, welchen der Priester und die übrigen Gläubigen dem Verstorbenen gaben. Demselben wurden Lampen beigegeben und Lorbeerblätter unter das Haupt gelegt — leicht zu deutende Symbole, von denen das eine den Wunsch: „das ewige Licht leuchte ihnen", das andere die Freude über den Sieg ausdrückt, den der Hingeschiedene über die Welt und den Bösen errungen. Vor der Tragbahre wurde Weihrauch angezündet. [7]) Klerus und Volk trugen brennende Kerzen in den Händen. Unter Gebet und Psalmen bewegte sich der Zug zum Grabe und unter allgemeinen Fürbitten erfolgte die Grablegung. Eine nähere Beschreibung der Gebete bei der Beerdigung bietet uns Pseude-Dionysius Areopagita. [8]) Zuerst, sagt er, singe man Hymnen, um Gott für den Sieg, den er den Verstorbenen verliehen, zu danken und den Wunsch nach einem glücklichen seligen Tode auszudrücken. Hierauf verrichtete der Vorsteher in eben derselben Absicht

---

[1]) Gen. III. 19. und Eccli. XL., 11 etc.
[2]) VI. 30. und VIII. 41. 42.
[3]) Der Ursprung unserer Todten-Vigilien.
[4]) Ep. 66. al. 1.
[5]) Confess. l. 9. c. 12.
[6]) Vita s. Ambrosii.
[7]) Tertull. Apolog. c. 42.
[8]) Hierarch. eccl.

ein Danksagungsgebet. Der Diakon lese aus der Schrift die Verheissungen der Auferstehung vor. Der Archidiakon entlasse die Katechumenen und halte eine angemessene Anrede. Dann bete der Vorsteher über den Verstorbenen, und flehe die göttliche Barmherzigkeit an, dass Gott ihm seine Schwachheitssünden nachlassen und ihn in den Schooss Abrahams, Isaaks und Jakobs führen wolle. [1]) — Dass mit der Leichenfeier auch Liebesmale (Agapen) verbunden gewesen, bezeugt schon Origenes [2]).

Aus diesen Ceremonien hat sich der heut zu Tage übliche Ritus der Todtenbeerdigung gebildet, wie derselbe in den Ritualien vorgezeichnet und in liturgischen Werken [3]) ausführlich beschrieben wird.

Der Inbegriff nun aller Gebete und religiösen Gebräuche bei der Beerdigung eines Katholiken constituirt das erste Moment im Begriffe des christlichen Begräbnisses, als: die Zurechtstellung der Leiche mit bestimmten christlichen Abzeichen; die Einsegnung derselben im Hause oder vor der Ankunft im Friedhof; die Begleitung durch einen Diener der Kirche in kirchlicher Kleidung; die bei der Beerdigung vorkommenden Gebete der Kirche, Segnungen und Räucherungen, das Läuten der Kirchenglocken, die Fürbitten der Gläubigen, die Bezeichnung des Grabes mit dem Zeichen des Kreuzes, die Darbringung des heiligen Messopfers u. s. w. Zum vollen Begriff des christlichen Begräbnisses gehört aber als zweites Moment noch der Ort desselben (locus sacer) und zwar so, dass der Begräbnissort von den Begräbnissfeierlichkeiten in keiner Weise zu trennen ist. Die neuern Staatsgesetzgebungen haben nichts unversucht gelassen, um dieses zweite Moment aus dem Begriffe des kirchlichen Begräbnisses hinauszudrängen. Schuldbare Selbstmörder, ungetaufte Kinder, Häretiker, Duellanten u. s. w. mussten ohne Unterschied in die Reihen der Gläubigen hineingebettet werden, so dass der Begriff des christlichen Begräbnissplatzes als eines geweihten so ziemlich abhanden kam. Die Kirche musste froh sein, wenn man ihr in Gewährung oder Versagung des Begräbniss-Ritus freie Hand liess, die Verfügung über den Ort des Begräbnisses ward ihr fast überall und namentlich in Deutschland und Frankreich entzogen. Ist aber der Begräbnissort in der That etwas so Untergeordnetes, dass die Disposition über denselben der Kirche nach Gutdünken entzogen werden kann? Sind die Kirchhöfe nicht *heilige* ausschliesslich kirchliche Orte, worüber die Kirche allein zu verfügen hat? Der Beantwortung dieser Fragen müssen wir eine kurze Entstehungsgeschichte der christlichen Kirchhöfe vorausschicken.

Anfangs unter den heidnischen Kaisern, da das Begraben in den Städten verboten war [4]) hielten sich auch die Christen an dieses Verbot,

---

[1]) Cfr. Constit. Apost. VIII. 41.

[2]) lib. 3. in Job. Das Nähere in der trefflichen Schrift: Christliche Alterthumskunde v. Krüll. Regensburg 1856. II. S. 340 folgg.

[3]) z. B. Schmid III. Bd. S. 446.

[4]) lex 12 tabul: Hominem mortuum in Urbe ne sepelito neve urito.

und wählten sich ausser der Stadt, oft an Strassen einen schicklichen Begräbnissplatz. Der heilige Chrysostomus bezeugt für seine Zeit den Gebrauch, ausser der Stadt den Begräbnissplatz zu haben, indem er bemerkt, dass die Friedhöfe ausser der Stadt sehr gute Schulen der Demuth für den Wanderer wären, der in die Stadt hineingehe, um deren Herrlichkeiten zu schauen. [1])

Bekannt sind die weitläufigen Begräbnissstätten der Christen in den ersten Jahrhunderten, die Katakomben [2]), die oft mehrere Meilen weit unter der Erde sich hinzogen, wie z. B. jene des heiligen Sebastian, in der 174,000 Gräber, darunter von 46 Päpsten sich befanden. Besonders sehnten sich die Christen an der Seite der Märtyrer zu ruhen, theils aus Pietät gegen sie, theils um sich der Gebete der Gläubigen zu versichern, die an den Gräbern der Märtyrer zum Gottesdienste zusammen kamen. Später, als die Begräbnisse auch in den Städten erlaubt wurden [3]), entstand aus dem Wunsche neben den Märtyrern zu ruhen noch eine andere Sitte, nämlich das Begrabenwerden um die Kirchen oder auch in den Kirchen. Denn da Reliquien der Märtyrer in den Basiliken beigesetzt wurden, war nun das Begrabenwerden in der Kirche oder wenigstens um die Kirche eines und dasselbe, was früher das Begräbniss an den Gedächtnissstätten der Märtyrer (apud memorias martyrum) gewesen war. Das Begräbniss in der Kirche selbst ist eine uralte Gepflogenheit. Schon Constantin der Grosse und der heilige Chrysostomus wurden in der Apostelkirche zu Konstantinopel begraben und der heilige Ambrosius erwählte sich den Boden des Altars zu Mailand als Ruhestätte. [4])

Auch ausgezeichneten Laien wurde schon im 4. Jahrhundert diese Begünstigung zu Theil, wie z. B. der heilige Ambrosius seinem Bruder Satyrus, einem Laien, in der Kirche neben dem Grabe des heiligen Viktor eine Ruhestätte bereitete. [5])

Bekannt ist, dass später namentlich die Besitzer des Patronat-Rechtes das jus sepulturae in ecclesia als auszeichnendes Vorrecht erlangt haben. Uebrigens fehlt es schon in früher Zeit nicht an Partikular-Gesetzen, welche das Begraben in der Kirche verboten, wie dies beispielshalber von Theodor von Kanterburg und von der Synode von Braga im Jahre 561 geschah, welche verordnete: Placuit, ut corpora defunctorum nullo modo in basilica sanctorum sepeliantur, sed si necesse est, deforis circa murum basilicae. [6])

---

[1]) De fide et lege nat.

[2]) S. das herrliche Büchlein: Fabiola v. Card. Wisemann.

[3]) Novella 53 Imp. Ceon.

[4]) ep. 22 ad Marcell.

[5]) Devoti Institut. can. t. II. p. 354.

[6]) c. 18.

Dass die Cömeterien [1]) von jeher als heilige und religiöse Orte, ja als Accessorien der Kirche selbst angesehen wurden, lässt sich unschwer beweisen. Fürs erste geht aus den apostolischen Constitutionen hervor, dass die Cömeterien als Cultusstätten selbst für die Feier der heiligen Messe gebraucht wurden. „Bringet für eure Brüder, die im Herrn entschlafen sind, das eucharistische Opfer in den Kirchen und auf den *Friedhöfen* dar.“ Und wieder: „Versammelt euch in den *Cömeterien* und leset die heiligen Bücher, und singet Psalmen für die heiligen Märtyrer und alle Heiligen aller Zeiten und für eure Brüder, welche im Herrn entschlafen sind. Dessgleichen bringet in eure Kirchen und *Cömeterien* das Abbild des königlichen Leibes Christi, die wohlgefällige und angenehme Eucharistie.“ [2]) Ein weiterer Beleg dafür ist, dass die Kirchhöfe schon sehr frühe durch eine eigene Weihe als heilige und für das Begräbniss der Rechtgläubigen bestimmte Orte eingesegnet wurden. Der Gebrauch, den Gottesacker zu benediziren ist wahrscheinlich so alt, als die Kirchweihe selbst, die schon unter Kaiser Constantin vorkommt. Dass die Einsegnung des Friedhofs schon zu den Zeiten des heiligen Gregor von Tours üblich war, beweiset dessen Erzählung, dass man Anstand genommen habe, die Königin Radegundis in ein ungesegnetes Erdreich zu begraben. [3]) Daraus dürfte schon zur Genüge erhellen, dass der Friedhof im christlichen Alterthum nicht als Leichenanger für Alle, sondern als eine Ruhestätte für die Rechtgläubigen gegolten habe. Es fehlt uns aber nicht an ausdrücklichen Zeugnissen, woraus hervorgeht, dass man die Vermischung der Grabstätten der Rechtgläubigen und der Andersdenkenden im hohen Grade verabscheute. „Dürfte man es auch gestatten, so sagt Tertullian [4]) mit den Heiden zusammen zu leben, so darf man doch im Tode keine Gemeinschaft mit ihnen haben.“ Cyprian wirft es dem Bischof Martial als ein grosses Verbrechen vor, dass er christliche Kinder an unheiligen Orten begraben und sie mit Fremden (Andersgläubigen) nach Sitte auswärtiger Völker untermischt habe. [5]) Optatus von Milevi berichtet, dass der Priester Clarius von seinem Bischof beauftragt worden, die in den Kirchen beigesetzten Leichname der ausser der kirchlichen Gemeinschaft gestorbenen Circumcellionen wieder auszugraben. [6]) Als Beweis, dass die Friedhöfe von

---

[1]) Sehr ausdrucksvoll nannten die ersten Christen ihre Gräbstätten *κοιμητηρια* oder dormitoria d. i. Orte des Schlafes. Ebenso reich als gemüthlich sind die Namen in der deutschen Sprache. Als Orte des Friedens heissen sie *Friedhöfe;* als gefreite, d. i. mit dem Privilegium des Asylrechtes bevorzugte Orte heissen sie *Freithöfe;* als Einfriedungen der Kirche *Kirchhöfe;* als Saatfelder für den Erntetag der Auferstehung *Gottesäcker;* als Sammelplatz vieler Menschen wird der Friedhof auch polyandron (Rit. Rom.) und andropolis genannt.

[2]) Constit. Apost. VI. 29. u. VI. 30.

[3]) De glor. Confess. c. 106. — Den alten Ritus der Friedhofsweihe (bei Martene De antiq. eccl. rit. l. c. 20. tom 2.)

[4]) de idol. c. 14.

[5]) ep. 68. ad cler. et pleb. Hisp.

[6]) De schism. Donat. l. 3.

der Kirche als heilige und religiöse Orte betrachtet werden, könnte auch der Umstand angeführt werden, dass das Asylrecht auf sie ausgedehnt wurde. [1])

Wollte aber Jemand hierauf aus dem Grunde nicht viel Gewicht legen, weil dieses Recht auch auf andere nicht eigentlich heilige Orte sich erstreckte, so darf doch ein anderer Umstand nicht übersehen werden, woraus die Zusammenhörigkeit des Friedhofs mit der Kirche unzweideutig hervorleuchtet. Das Kirchengesetz bestimmt nämlich, dass dort, wo der Gottesacker noch die Kirche umschliesst mit der Befleckung der Kirche auch der Kirchhof polluirt werde, und daher mit der Kirche benedizirt werden müsse. Nicht aber wirkt umgekehrt die Befleckung des Friedhofs auf die Kirche zurück. Erscheint hier der Kirchhof nicht offenbar als ein Accessarium des Gotteshauses? Es war demnach ein völliges Verkennen des religiösen Charakters der christlichen Cömeterien, als der säkularisirende Zeitgeist allgemeine Begräbnissplätze aus ihnen machte, und der Kirche das Dispositionsrecht über diese von ihr geweihten Orte entriss. Dem canonischen Gesetze ist der Ort des Begrabens so wenig ein bloss untergeordnetes Moment, dass die Ausdrücke: „kirchlich begraben werden" und „in loco sacro begraben werden" geradezu mit einander verwechselt werden, z. B. Non debet in ecclesia vel cometerio ecclesiastico sepeliri. [2])

Schliesslich noch ein Wort über die von der Kirche getrennten Friedhöfe: Hierüber sagt ein neuerer Liturgiker [3]): Hin und wieder wurde von der Staatsregierung das Begraben in den Gotteshäusern und den Kirchhöfen (wenn diese in Mitte einer Stadt oder eines Marktes liegen) aus Furcht, es könnte die Ausdünstung der Gräber der Gesundheit der Lebenden nachtheilig sein, verboten und für Anlegung neuer Begräbnissplätze ausserhalb der Städte und Märkte Sorge getragen. Ob das Anlegen dieser neuen Begräbnissplätze überall oder auch nur an vielen Orten Bedürfniss war, bezweifeln wir: vielleicht sind diese Staatsbefehle mehr Ausfluss des unchristlichen Geistes der letzten Zeit, die bei der leisesten Mahnung an den Tod schon in Schrecken gerieth, während sie so mancher moralischen Pest, die unzählige Opfer würgte, gleichgültig zusah. Sei dem, wie ihm wolle, so empört es wenigstens, wenn man sieht, wie in mancher Stadt die gemeinschaftliche Begräbnissstätte, die dem Gläubigen ein Ehrenplatz ist, in einen abgelegenen Winkel hinausgeschoben und hiedurch dem Publikum fast entfremdet wurde. Der Sinnige liebt es, die Gräber der Seinigen in der Nähe zu haben. Und kann er sie im Gotteshause nicht aufsuchen, so sei es ein angenehmer belebter Platz in der Nähe des Ortes, wo er sie findet. Der Begräbnissplatz ist in den Augen der Gläubigen selbst jedem Parke

---

[1]) cap. 10. De immunit eccles.

[2]) c. 20 VI. (V. 11.)

[3]) Schmid III. Bd. S. 604.

zur Zierde. [1]) Wie man über solche Abtrennungen der Kirchhöfe von der Kirche auch urtheilen möge (dass die Kirche, so schön die Idee ist, dass die Schäflein um das Gotteshaus herum dem guten Hirten zu Füssen gelegt werden, doch auch sanitätspolizeilichen Rücksichten Rechnung trage, beweist das Beispiel früherer Zeiten), der religiöse Charakter des Friedhofs wird durch diese Trennung von der Kirche nicht im Geringsten verändert. Der isolirte Gottesacker wird eingeweiht, wie der das Gotteshaus umschliessende, und er bleibt, wenn auch nicht im buchstäblichen, doch im juridischen Sinne des Wortes, ein Accessarium der Kirche und ein heiliger Ort.

Quaestiones selectae in jus liturgicum.

Auctore Dr. Nilles.

I. De potestate decretorum sacr. Congr. Rom.

Caput Prolegomenon.

Benevolo Lectori Officia.

Fungentibus ante tres annos Caeremoniarii munere in alma Urbe perlatae nobis e longinqua Germania vehementes litterae sunt, in quibus funesta mala questus nobis est amicus, quorum causam, occasione motae cujusdam litis de potestate decretorum Romanorum, an malitia potius dederit, quam hominum ignorantia, haud facile est definire.

Meris accessenda consiliis esse Romanarum Congregationum decreta, ajebant alii neminemque proinde per ea in conscientia obligari; contra quos adversa continuo pars stetit contendens, nuda meraque consilia a Romanis Patribus suggeri numquam, neque fas christiano homini esse, repudiare, quae supremis judicibus placuerint.

Ex controversia, perluctuosa sane, quae ex hisce variis iisque diversis opinationibus de Romanis placitis necessario in praxi oriebatur, boni non poterant, quin tristitiam contraherent ac moerorem. At bilem ipsis plane movebant alii, dum sexcentas suae in parendo contumaciae causas malitiose

---

[1]) Durch Hofdkt. vom 7. Febr. 1782 und 12. Aug. 1788 wurde angeordnet, dass in Städten und Märkten und überhaupt in volkreichern Orten die Friedhöfe ausser die Thore und Ortschaften transferirt werden müssen.

colligentes impudenter effutirent, Emminentissimos Principes, utpote a negotiis semper vacuos, otio nonnihil languere desidiaeque sese dedere, atque ita fieri ut plurimum consuevisse, ut taedium temporis inutilibus decretis condendis quasi ludendo levarent, quin anxii umquam essent ac solliciti de tristissima illa babilonica confusione ac maxima calamitate, quam populo christiano imprudentibus legibus importarent!

Sub idem ergo tempus, cum, uti innuimus caeremoniis essemus praefecti, in consilium sumus ab amico adhibiti interrogatique de hoc negotio, ut nostram de Romanis decretis sententiam communicare cum ipso vellemus. Quibus precibus licet faciles minime praebuerimus aures, repulsam tamen amicis etiam atque etiam rogantibus dare non potuimus.

Quod idoneum igitur videbatur consilium impertivimus et quid de Romanis Congregationibus in genere deque S. Rit. Cong. decretis in specie ex Romanis institutionibus sentiremus, consultis prius clarissimis Urbis Caeremoniarum magistris, breviter in scriptis exposuimus. Quod consilium nostrum adeo placuit, ut ex Italia postea reduces novis precibus essemus quasi fatigati rogatique, ut proprio libello S. R. C. aliarumque Pontificiarum Congregationum decreta ipsis illustraremus. Cum ergo modo nulla sint, quae expletis sacri ministerii functionibus melius ageremus: ad id consilii devenimus, ut brevem hanc commentationem ad vindicandam potestatem Decretorum S. R. C. in specie conscriberemus illamque amicis quasi strenam quandam hinc mitteremus, levidensem illam quidem, sed quae fidem faceret, non totos hosce dies actos, quin quod amicitiae leges a nobis postularent, praestaremus. Antea tamen, quae de potestate rubricarum in genere erant praemonenda, e re visum est praefari.

Quas habuimus rationes consilii nostri expositas breviter vides, amice lector. Eae vero simul etiam argumento sunt, animum ad Romana decreta appulentibus minime nobis fuisse constitutum, disquisitionem exornare, quae typographo demanderetur; tenuitatis nostrae enim probe gnari satius existimavimus, sub umbra delitescere securi, quam in apricum prodire temerarii. Ast, quae ad tuendam decretorum auctoritatem in paucorum utilitatem erant a nobis congesta, ea plane digna sunt viris eruditis visa, quae publici juris fierent. Atque hinc est, cur accedentibus etiam illorum consiliis, quorum monita lex nobis imperiumque merito sunt, in eam sententiam devenerimus, quae dici hujus editionis causa potest.

Tüntingen, Cal. Decembr. 1856.

Dr. **Nilles**, pastor.

Caput I.

De potestate Rubricarum.

Argumentum. Multiplex significandi potestas nominis *Rubricae* exponitur 1—2. Rubricae ecclesiasticarum legum naturam induunt 3. Proficiscuntur a legitimo Superiore 4—5, in re materiaque competenti 6, cum seria voluntate legislatoris obligandi subditos in conscientia 7. Corollarium colligitur ex dictis incidensque difficultas expeditur 8—10. Rubricarum *partitio* in *rubricas generales* et *particulares* stabilitur atque exemplis illustratur. Amice simul discrepantes inter se rubricae componuntur 11. *Alia* rubricarum *partitio* in rubricas *scriptas* asseritur. Innuitur discrimen, in quo versantur rubricae ac ritus 12—13.

1. Licet *rubricae* nominis originatio assignari nulla possit praeter rubras, quibus exprimi rubricae solent, litteras, multiplex tamen eaque varia subjecta ipsi est significandi potestas. Missis vero caeteris hujus vocis significatibus dupliciter ea accipi ab ecclesiasticis scriptoribus solet; namque penes Jurisperitos sacrorumque canonum doctores rubricae nomine venit *breve subjecti cujusdam textus summarium* estque sic *rubrica* alia *titulorum*, alia *canonum* et *capitulorum*, quae divisio, quorsum spectet, ab iis ipsis, qui sacram jurisprudentiam tradunt discere est, cum celebris illius sibique proprii axiomatis „*rubrum explicat nigrum*“ vim potestatemque declarant [1])

2. Sumi praeterea et alio sensu hoc nomen solet, cum de praeceptis sermo est deque regulis, quibus constituti: a deo Ecclesiae Praelati sapienter omnia praefiniunt, quae ad divina officia rite persolvenda cultumque Deo digne exhibendum referuntur; atque hac acceptatione definiri non incongrue potest, si „*Rubricae*, dicantur *leges ecclesiasticae in sacrae liturgiae ordine servandae, sive eae sint in instrumentum authenticum relatae, sive usu atque consuetudine custoditae.*“ In qua definitione quod prae caeteris enarratione quadam indiget atque expositione, dictio est *sacrae liturgiae* cum non statim appareat, quousque se ejus extendat notio, quidve in suo gyro complectatur, quidve a se velut alienum excludat. Nobis igitur in hac definitione *sacrae liturgiae* nomen inservit ad significandam exprimendamque *quamcunque functionem ecclesiasticam* [2]) quae juxta certas statasque leges peragi ab ecclesiasticis viris debet. [3])

3. Rubricas autem ecclesiasticarum legum naturam induere apteque in illarum redigi numerum illico patebit ista secum reputanti, ad legem se

---

[1]) Legi hac de re *Pichler* potest in suis *ad Candidatum jurisprudentiae sacrae Prolegomenis.*

[2]) Non ergo in illorum sententiam descendimus, qui *rubricarum* voce solas volunt expressas regulas pro officii divini recitatione et missarum celebratione praescriptas.

[3]) Hoc eodem sensu *sacrae liturgiae* nomen reperies usurpatum penes alios rubricarum caeremoniarumque magistros. Fr. Martinucci Ap. Mag. Caer. in praef. ad tert. ed. Man. decr. S. R. C.

proprie dictam constituendam, haec quatuor requiri atque sufficere: 1) ut qui legem praescribat vere sit Superior utque lex nemini imponatur nisi inferiori, 2) ut praeceptum versetur circa rem materiamque competentem; 3) ut adsit seria Superioris voluntas obligandi in conscientia subditum vel ad faciendam rem praeceptam, vel ad ommittendam vetitam; 4) denique ut sufficienter sit lex promulgata. Si quae regula enumeratis quatuor dotibus gaudeat, veri nominis *lex* erit dicenda; atque haec omnia uti comperta juris peritis probataque theologiae moralis tractatoribus merito assumimus, omissis caeteris de legum natura disputationibus, de quibus tamen eximius *Suarii de legibus* tractatus prae caeteris dignus est, qui legatur. Facili igitur negotio expediri quaestionem posse, utrum rubricae dicendae sint veri nominis leges atque ut tales habendae, unusquisque perspicit, cum ad hoc evincendum abunde sufficiat ostendisse, et illas a legitimo fuisse superiore editas, neminique alii nisi vere subdito et quidem in materia competenti et cum seria obligandi voluntate praescriptas illasque tandem rite fuisse promulgatas.

4. Jam vero de *causa efficienti* rubricarum non est, cur ambigere possimus, si inquirere paulisper in historicam ipsarum originem velimus. Ecquisenim nesciat, omnes omnino totius qua late per orbem patet ecclesiae rubricas sub hoc respectu ad quatuor commode genera revocari ita posse, ut inprimo eae collocentur, quae ab ipsis summis Pontificibus immediate sint editis propriisque Constitutionibus praescriptae [1]); in altero vero genere eae ponantur rubricae, quae non a Summis Pontificibus immediate, sed a sacra Rituum Congregatione, approbantibus tamen Pontificibus, sint editae [2]); in tertio autem genere omnes istae numerentur, quae laudabili usu inveterataque consuetudine introductae sint atque servatae; ad postremum tandem genus omnes eae revocentur quae a particularibus dioeceseum aliorumve locorum Superioribus in propria sint ditione promulgatae. [3]) Jam vero nemo, puto, contendet, praeceptum quodvis ab uno ex hisce quatuor fontibus promanans eo titulo verae legis natura destitui, quod a legitimo non sit profectum superiore. Nonne Summus Pontifex gubernacula clavesque universae tenet ecclesiae? Nonne Ipse ideo clarissimos delegit viros, quibus suam voluit hac in re potestatem commissam, ut „*cogitationem susciperent, seduloque providerent, ut veteres ritus sacri ubivis locorum in omnibus Urbis et orbis ecclesiis... diligenter servarentur.* [4]) Nonne et ipsi sacri ecclesiae canones

---

[1]) Sic totus ordo liturgicus in solemni quadraginta horarum oratione servandus est ab ipsis Summis Pontificibus Clemente XI, Benedicto XIII. et Clemente XII. praescriptus.

[2]) S. R. C. decreta cl. Gardellini in indigesto quodam opere 8 vol. collegit, sed ea Pius Martinucci Apost. Caer. mag. in systema quoddam redactas edidit Romae an. 1853.

[3]) Sic quaevis dioecesis nonnullas sibi proprias observat regulas, de quibus alio loco.

[4]) Verba sunt Constitutionis s. M. Sixti P. P. V. *Immensa aeterni Dei.* edita XI Cal. Febr. 1587.

plus vice simplici probarunt legem civilem [1]): *„inveterata consuetudo non immerito pro lege custoditur.* [2]) Nonne denique Episcopos in proprio territorio plura circa rubricas, annuente Summo Pontifice, decernentes videmus, quamvis *εναντιοφανον* Vicens Decretum 11. Junii 1605 ipsos minime lateat? Ecclesiasticas igitur rubricas cum proficisci ex alia fonte non possint, suam a legitimo superiore omnes ducere originem nemo inficias ire potest. Si ergo *efficientem causam spectes*, nihil ipsis deest, quod ad veram et proprie dictam legem constituendam requiratur.

5. Ex quibus et alterum caput sponti veluti sua fluit, nemini sc. nisi qui vere subditus sit, id genus regularum esse praescriptum. Namque praeter quam quod inferiores ac superiores mutuo sese excipiant habitu, extra omnem dubitationem certe positum est, universos Christi fideles obnoxios Romano Pontifici esse, ipsumque Christi in terris Vicarium ita sacram Rituum Congregationem sua ornasse potestate: ut huic selecto virorum coetui *„cura incunberet.... ut omnia rite et recte fierent ex Patrum traditione* [3]) proindeque ipsam hanc congregationem sibi quoque subditum quodommodo habere universum Christi gregem ex Pontificis voluntate. Neque est cur de modo dicamus, quo introducta legitime consuetudine omnes, ad quos pertinuerit, veluti subditi ita tenentur, ut ipsi contraire nefas merito putetur. Et multo etiam minus repetendum hic est, universam dioecesim esse ex voluntate Romani Praesulis Episcopo subjectam, ipsiusque vocem sperni a dioecesanis non posse. [4])

6. Quod de primo alternove charactere disseruimus, quibns tum verae legis indolem dignosci ex communi certaque doctorum sententia diximus, tum rubricas docuimus esse praeditas, id multo etiam vehementius de reliquis legis constitutivis est affirmandum.

Et sane si quaeras de *materia*, circa quam versantur rubricae, audies, ut de una tantum classe dicamus, *Sixtum* Papam tibi reponentem ideo fuisse sacram Rituum Congregationem ab Apostolica Sede institutam, *„ut veteres ritus sacri ubivis locorum in omnibus Urbis et Orbis ecclesiis.... in Missis, Divinis officiis, sacramentorum administratione, caeterisque ad divinum cultum pertinentibus a quibusvis personis diligenter observentur; caeremoniae si exoleverint restituantur, si depravatae fuerint reformentur, libros de sacris ritibus et caeremoniis inprimis Pontificale, Rituale, Caeremoniale, prout opus fuerit, reforment* [5]) *et emendent, officia divina de sanctis*

---

[1]) Ex lege 32. ff c. 1. de legibus.

[2]) Extat tum in primo libro decretalium, tum in 6 propriis de *Consuetudine* titulus isque No. IV.

[3]) Ex laudata Const. Sixti P. P. V.

[4]) De iis, qui speciali Pontificio privilegio exempti sunt (uti in multis religiosi) hic sermo non est.

[5]) Viri Sc. qui hanc s. R. C. constituunt.

Patronis examinent et, Nobis prius Consultis, concedant. [1]) Nihil ergo vides a Summo Pontifice praescriptum, nihil a Congregatione decisum, quod spirituale, quod sanctum non sit, nihil, quod ad cultum divinum non referatur, nihil de quo proinde judicium ecclesiasticis Superioribus non competat. Adscribendae igitur rubricae iis regulis, quae circa *rem materiamque competentem* a legitimo Superiore indictae lataeque subditis sunt, unde etiam ex hoc capite nihil impedit, quominus in album proprie dictarum legem referantur.

7. Si quis tandem dignoscere velit, utrum Superiores ecclesiastici *seriam voluntatem* foverint, obligandi in conscientia subditos in ferendis promulgandisque rubricis, is ipsa pervolvat intsrumenta, quibus praescriptae consignataeque sunt, invenietque nihil, quod grave aut serium non sit, nihil quod faciem legis stricte obligantis prae se non ferat. [2])

De *promulgatione* tandem non est cur plura addamus, cum rubricas saltem aliquas penes nos rite esse promulgatas [3]) nemo unquam inficias iverit. [4]) Jure ergo nostro videmur nobis affirmasse ecclesiasticis legibus annumerari rubricas merito posse et nihil eorum, quae ad veram constituendam legem requirantur, in iis desiderari. Hinc tuto quoque statui potest ac vero etiam debet hoc

8. *Corollarium: Rubricae, quae vere tales sunt, in conscientia obligant.* Si enim confixa a s. Sede illorum doctrina jam est [5]), qui docent, respui a populo saecularis principis legem posse, quanto majorem sibi damnationem acquirent, qui summae in terris eique sacratissimae potestati resistunt?

9. Equidem video, uni alterive minus arridere deductam ex disputatis complexionem necnon erutum ex hac ipsa complexione corollarium; timent enim, ne stante illorum quae stabilita sunt veritate et ipsi teneantur inquirere in omnes, quae sive a Romano Pontiffce, sive a S. R. C. sive a quocunque alio superiore sunt editae, rubricas: timent, ne et ipsi obligentur ad claram sibi certumque omnium decretorum notitiam comparandam, quod si semel admitteretur, ajunt, ecquis non videt, quibus continuo angeremur scrupulis, quae babylonica omnia turbaret confusio, quae tandem exitialis in ipso clero excitaretur dissensio? sedut pace illorum dicam, isti viri timent, ubi non est timor. Sciunt namque omnes, qui juris prudentiam vel a limine solum salutarunt, *in duplici* omnino *versari leges differentia*, alias sc. esse leges

---

[1]) Verba sunt laud. Constit. Sixti P. P. V.

[2]) Conf. decreta S. R. C., in quibus: *servari voluit et mnadavit*" v. g. in Urbinat. 12. Jan. 1669 etc.
„*Manpantes ac districte praecipientes.*" Pius V.

[3]) Puta rubric. Breviarii et Missalis Romani.

[4]) Praescindimus ergo a quaestione, utrum leges Pontificiae singulos fideles obligant, antequam *in ipsorum dioecesibus* rite fuerint promulgatae. Cfr. infra c. VI. n. 49.

[5]) *Populus non peccat, etiamsi absque ulla causa non respiciat legem a principe promulgatam.* Ista Propositio 28 ab Alexandro VII damata.

universales, particulares alias, atque ita illas toto genere ab his esse dissitas, ut saepe numero particulari quadam lege prohibeatur vel saltem permittatur, quod universali praecepto praescribatur. Conjici ergo a priori datur, rubricas quoque, eo ipso quod in censum proprie dictarum legum referantur, universales omnes neque esse neque, quod consequens est, omnibus omnes esse uti leges praescriptas. Ne vero quis ulterius anxius haereat, utrum rubricae omnino omnes vel ob summam, a qua ut plurimum profectae sunt, potestatem, vel ab easdem ubivis fere locorum obtinentes causas, ad leges universales forte non sint revocandae, dictam partitionem, in *rubricas universales* et *particulares* illustrabo exemplis. Nemo est qui neget, rubricas plerumque omnes [1]) in *Missale* et *Breviarium* relatas esse *universales;* e contra plures, puta, quod in nonnullis dioecesibus extra Italiam usu est receptum, quod intra missarum solemnia et in solemnibus vesperis coram exposito Ssmo. sacramento *non liceat* ministris *in consueto scammno sedere;* item, quod missam solemnem cum diacono et subdiacono liceat celebrare, quin et *quartus clericus* adstet ad latus celebrantis eique sicut et diacono et subdiacono jugiter *assistat*: istae rubricae, inquam, Romae nullatenus vigent, cum ministri sacri etiam coram exposito sanctissimo eucharistiae sacramento tum in missa tum in vesperis in scamno sedeant, cumque denique in alma Urbe nunquam missam solemnem cantare liceat, absque quarto illo, de quo diximus, clerico, quique *caeremoniarii* appellatione decoratur. Sunt ergo istae rubricae particulares.

10. Quid quod et ipsae *universales* in Missali et Breviario consignatae rubricae tali non gaudeant universalitate, quae annuente legislatore nullam omnino legitimam patiatur exceptionem? Etenim: quid universalius excogitari illa lege potest, qua precari ante communionem jubemur ad: *„agnus Dei, qui tollis peccata mundi“* prima atque altera vice: *„miserere nobis,“* tertio vero, *„dona nobis pacem“*.

Et tamen ista rubrica in illa ecclesia, quae *omnium Urbis et Orbis ecclesiarum mater est et caput,* in sacro-sancta almae Romae *Lateranensi basilica*, non est recepta, cum non solum inclitus illius ecclesiae clerus caeterique in ea sacrificium offerentes sacerdotes sed et ipse in Urbe Pontificis Vicarius, in solemni collatione Ordinum una cum Ordinatis Neopresbyteris etiam tertio loco *miserere nobis* reponant. Quid porro universalius ea rubrica, qua subdiaconus ad *sanctus* ascendere ad latus sacerdotis jubetur. Et tamen non in Urbe solum, verum etiam in multis aliis dioecesibus insuper plane habetur hoc praeceptum. Paulatim enim usu est introductum, ut immotus in plano remaneat.

11. Unde erroris convincuntur quicunque rubricas omnino omnes ideo vellent universalibus connumeratas legibus, quod plerumque omnes a summa in terris potestate sint vel profectae vel approbatae. Commune namque

---

[1]) Cur dixerim: *plerumque omnes* inferius patebit.

doctorum est aeque ac Jurisperitorum placitum „*positivam legem non semper posse* ob *rationis identitatem ad similes casus extendi, cum sufficiens obligationis motivum non sit rationis identitas, sed superioris voluntas.* [1]) Hinc nihil impedit quominus ex dictis et ista duo Corollaria colligamus.

Corollarium II. *Quemadmodum amice simul discrepantes inter se particulares componi rubricae possunt, ita universalis rubrica ex sese non derogat particulari; dummodo debitis haec vestita sit circumstantiis requisitisque ornata proprietatibus, neque aliter de universalis rubricae auctoris mente constiterit.* Exempla dabuntur infra cap. III. Cor. III. *Non idcirco loci cujusdam consuetudo particularis inter abusus statim est amandanda, quod certae eique universali rubricae cognoscatur adversari; secus enim omnes Romanos* exterosque Sacerdotes ipsosque Eminentissimos Patres Cardinales in sacrosancta Patriarchali Lateranensi basilica celebrantes necnon cunctos S. R. E. Subdiaconos violatarum rubricarum accusare deberemus.

12. Atque haec dicta sint de appellatione *legis*, qua insignitas in definitione voluimus rubricas; in apposito vero *ecclesiastici*, quod *legis* denominationi in eadem definitione subjunximus, non est cur diutius immoremur, cum satis per se pateat, hujusmodi leges a sola ecclesiastica potestate vel legitime introducta consuetudine ducere suam originem posse.

13. E postremo tandem definitionis inciso discimus, rubricas omnes ita diriberi in duas classes debere, ut prior eas complectatur quae in authentico instrumento consignatae sint litteris, ad alteram vero classem illae referantur, quae introductae usu sint et custoditae. Scriptam habeo rubricam de percutiendo pectore ad „*Domine non sum dignus;*“ usu vero et consuetudine introductam video v. g. Romae in ecclesia s. *Hieronymi Slavorum* de cantando in missa solemni evangelio in lingua Slavonica. Ab aliis exemplis afferendis supersedemus, cum nemo sit, qui verae, legitimae consensuque Superioris introductae consuetudini legiferam vim non tribuat et efficaciam. Cum ergo nihil amplius reperiatur in ea, quam dedimus rubricae definitione, quod uberiori explicatione indigeat, reliquum est, ut verbo innuamus, in quonam situm sit discrimen, quod intercedit inter *rubricam* et *Ritum*, quae duo saepe saepius ita videbis confusa ac permixta, ut quae de rubricis essent dicenda ritibus tribuantur, et quae vicissim de ritibus essent praedicanda rubricis adscribantur. Jam vero *ritus* ad *rubricam* non alio refertur habitu ab eo, quo *effectus* quivis cum sua nectitur *causa;* verissimo namque causalitatis nexu invicem copulantur, cum *ritus* sit ipse modus servitium divinum obeundi caeterasque ecclesiasticas functiones peragendi; *rubrica* vero legem constituat, quo iste modus definitur. Ecqua alia cura sacrae Rituum Congregationi incumbit quam diligenter invigilare, ut per opportunas, quas praescribit, rubricas, decentes ubivis locorum serventur ritus? Verbo: rubrica dicenda merito lex est, ritus autem applicatio legis et executio, quod idem

[1]) Cfr. Doctores, ubi de interpretatione legis.

est ac rubricam efficientibus causis accenseri, ritui vero effectus subesse notionem.

Quae omnia de rubricis in genere annotasse sufficiat. Veniamus modo ad illas rubricas, quas sacra rituum congregatio data opportunitate praescripsit. Sed et utile visum est et procul dubio non a proposito alienum, si, quae de sacris Romanis congregationibus huc faciunt, ea paucis in genere praefarer.

Caput II.

De sacris Romanis Congregationibus.

Argumentum. Sacrarum Romanarum Congregationum exhibetur definitio, assignatur numerus, describuntur officia 14—15. De sacrae Rituum Congregationis institutione, praefecto, membris, consultoribus, auctoritate fusius disseritur 16. Corollarium ex disputatis eruitur.

14. Sacrae Romanae *Congregationes* sunt coetus quidam non minus pietate quam doctrina excellentium virorum, quibus Summus Pontifex curam demandavit, ut suo nutu suisque auspiciis gravia quaedam *negotia terminent* [1]) necnon de delatis ad ipsum causis cognoscant opportunasque, si opus id fuerit, Summo tamen ecclesiae Moderatore *prius consulto* [2]) leges ferant regulasque praescribant aut etiam jam latas explicent.

15. Inter has Congregationes sacras, quae jam pluribus ab hinc annis *numero omnino* sunt *viginti et octo,* prae caeteris eminent: Congregatio *Concilii* [3]), Congr. *Caeremonial; Consistorii;* Congr. *correctionis librorum liturg. ecclesiae Orientalis;* Congr. *Disciplinae regularis;* Congr. *Examinis Episcoporum;* Congr. *Immunitatis ecclesiasticae;* Congr. *Indicis;* Congr. *Indulgentiarum* et *sacrarum reliquiarum;* Congr. *Inquisitionis;* Congr. de *propaganda fide;* Congr. *sacrorum rituum* [4]); Congr. *Episcoporum* et *regularium;* Congr. *Visitationis Apostolicae* etc.

Ex quibus Congregationibus tres numerantur, quarum praefecturam Summus Pontifex Pius P. IX. feliciter regnans, sibi reservavit, sunt autem: 1) Congregatio *sacrae Romanae et universalis Inquisitionis;* 2) Congregatio *Visitationis apostolicae* necnon 3) Congregatio *Consistorii;* caeteris vero Eminentissimi et Reverendissimi S. R. E. Cardinales praefecti ab ipso summo Pontifice sunt. Jam vero cum hic maxime nostra intersit, ut pleniorem nobis *Sacrorum Rituum* Congregationis notitiam comparemus e re fore putamus, si quae ad ipsam spectant, paulo uberius ediceremus.

16. Huic igitur sacrae Congregationi, quae originem suam a s. M. Sixt V. (const. *Immensa* etc. XI Cal. Febr. 1587) ducit, praefectus modo est constitutus Emus. et Rmus. *Constantinus* Card. *Patrizi, Episcopus Albanensis,*

---

[1]) Ita Sixtus V. in l. Const. „*Immensa aeterni Dei.*“

[2]) *Nobis prius consultis,* ait Sixtus V. in l. Const.

[3]) Sc. Trident. Decr. Interpret.

[4]) Quae sacrorum rituum Congregatio litteris S. R. C. designari solet.

Ssmi. Domini Vicarius Generalis, cujus late nomen universus insonuit orbis catholicus, cum Legatus Summi Pontificis in Gallia ingenii consiliique sui lumen ostendit. Eminentissimo vero Patri Cardinali Patrizio adjuncti uti membra congregationis sunt, praeter sex Romanae ecclesiae praelatos, et alii *duodeviginti* Emi. Principes Cardinales sacris tuendis ritibus una cum priore praepositi. Quibus Eminentissimis Principibus Reverendissimisque praelatis accedunt *triginta* item Reverendissimi Patres *Consultores* [1]) necnon *quinque* Pontificiarum *Caeremoniarum* magistri, qui quidquid vigilantibus atque industriis est praestandum praestant, semperque ritibus ubique servandis gnavam operam solertemque impendunt.

17. Quis porro miretur, ab hoc selecto clarissimorum virorum coetu fuisse quamplurima et acta constanter et provisa prudenter et responsa sapienter? Ecquid non poterunt *sexaginta* iidemque omnibus sapientiae artibus cani *theologi*, quibus ista Congregatio componitur? Numquid ipsis non erit jure optimo gratulandum nobisque praesertim sacerdotibus eo nomine gaudendum, quod ingenii animique vires ad rei sacrae praesidium contulerint, exoletas caeremonicas restituerint, deformatas reformarint, atque ita fidelium mentes ad altissimarum rerum meditationem erexerint dovotionisque igne inflammarint? Nemo igitur, quod inde *Corollarii* instar puto posse deduci, nemo inquam, absque temeritatis nota spernet latas a Summis istis Principibus leges, quorum laudes excipient insequentes aetates. Quaenam vero sit Emorum. Patrum sacris ritibus tuendis praepositorum *mens,* quaenam intentio in edendis suis decretis, in ferendis legibus, jam est exponendum.

Caput III.

De Decretis S. R. C.

Argumentum. Obligandi potestas obligationisque amplitudo dissitae sunt s. R. C. decretorum dotes 18. Licet Decreta S. R. C. sint proprie dictis legibus annumerandae 18; a vero tamen rubricistae aberrant, qui cunctis hujus Tribunalis arbitriis universalem amplitudinem tribuunt 19—20. Duplici rationum genere thesis evincitur ac principio dantur argumenta *extrinseca*, quae ejus veritatem tum *indirecte* 21; 1. et 2., tum *directe* 21; 3. ostendunt, simulque adversariorum objectationi occurritur 22. Succedunt deinde argumenta *intrinseca* 23 eaque petita ex *modo*, quo S. R. C. expedire dubia solet 24; ex decretis *oppositis* et contrariis 25; ex *occasione*, qua plura decreta eduntur 27 ex expressis s. Congregationis *declarationibus.* 27 Fusius disputatur in opportunitatem decretorum sive *de non portanda veste Talari cum cauda;* sive *de non ferendo bireto Doctorum in functionibus ecclesiasticis.* 26. De praescripto *recursu* plura proponuntur 28. Quinam iis decretis obligentur, quae particularia esse aliunde certo constat? 28. Praefata doctrinae capita in unam summam collecta quatuor corollariis exhibentur 30.

18. Antequam ipsam obligationem a S. R. C. decretis in conscientiam inductam suscipimus enarrandam et vindicandam, *duplex* imprimis de hac

[1]) Quorum nomina invenies descripta in Calendario Romano, cui titulus: „Notizie."

obligandi vi *quaestio* distingui debet; alia namque est quaestio: „*utrum ista decreta in conscientia obligent*," et alia: „*quousque se ejusmodi extendat obligatio*" seu, quod idem est; „*utrum ex mente Patrum ritibus tuendis praepositorum universalia semper decreta censeri debeant an secus*... Jam vero si de responso ad prius quaesitum agatur, equidem non possum, quin mirer, reperiri sacerdotes ecclesiasticae disciplinae se studiosos emanatasque a. s. sede constitutiones pro agendi norma habere profitentes, quos incessere dubitatio de istius modi obligandi virtute quiverit. Nemo enim, puto, est cui a nobis supra [1]) disputata attente perlustranti satis non constet, quo in pretio id genus regularum sit habendum, an proprie dictis legibus S. R. C. decreta sint annumeranda nec ne? Et sane, tot tantaque essent huic rei conficiendae paria idoneaque argumenta, ut infinitus propemodum esse deberem, si omnia vellem in medium adducta. Sed ne longum faciam, complurium rationum vim exponens, satis habeo, post ea, quae dixi, unam tantum hic memorare.

Quae excerpta paulo antea [2]) dedimus ex saepe laudata constitutione s. M. Sixti P. V. „*Immensa*" in propatulo certe ponunt, sacrae hujus rituum Congregationis Patres *idoneis* omnino a Summo Pontifice esse *facultatibus* instructos ad ornanda sua placita obligandi virtute, ad ligandam subditorum conscientiam. Huic vero legiferae potestati *seriam* quoque accedere *mentem, obligandi* de facto inferiores, ipsa, quibus decreta concepta sunt, verba abunde ostendunt. Utique, sua se ex ipsis terminis commendat evidentia ista voluntas vel cum *generatim* rescribunt: *Inveteratam quamcunque in contrarium consuetudinem derogare non posse legi a Decretis S. R. C. praescriptae*" [3]) vel cum „*inobedientes decretis poenis esse coercendos* et *censuris* [4]) *in specie* declarant Patres. Sed cur ad meritas reposcuntur poenas *inobedientes decretis,* si ea insuper habentes strictam legem infregisse putandi non sunt?

19. Si vero quaeratur de altera controversia, *utrum sc. ea Patribus tuendis* ritibus praepositis *mens semper insideat, ut* latae a Congregatione *leges ubique locorum promulgentur* promulgataeque *in usum deducantur,* seu, utrum *omnia omnino* ab ipsis edita decreta *universalia semper* sint cunctosque fideles adstringentia, tunc enimvero in *negantem sententiam* est descendendum, cum pro universalibus non possint haberi, nisi id et expressis verbis doceatur, et legitima deductione ex tota serie textuque orationis colligi detur, prout fusius suo loco [5]) dicemus. Quae *huic thesi comprobandae* vindicandaeque nobis suppetunt *argumenta* dividi non incommode in duas classes possunt. Ineluctabiles enim adeo sunt utriusque generis rationes, ut cum istis *eminus*

---

1) Cfr. nn. 4; 5; 7; 17.
2) Cfr. nn. 4; 6; 14.
3) In Criventin. 3. Aug. 1839.
4) In Colet. 18. Dec. 1647.
5) Cap. VI. n. 53. seqq.

pugnando non minus evidenter rem vincamus, quam eam solide confici posse confidimus, si cum illis adversae sententiae patronas *comminus* aggrediamur. Duplici — juvat enim in antecessum totius argumentationis aliquantisper enarrare indolem, ut eo melius postea sentiatu rationum vis probandique momentum. — Duplici igitur utemur armorum genere [1]), ac *principio* quidem ea *argumenta* afferemus, quae *ab extrinseco* audiunt proindeque tela, ut ita dicam, ac sagittas emittemus *eminus*, prohibentes sic, ne Patribus Romanis praepostera in suis edendis decretis mens affingatur, quae ipsis nusquam insedit; deinde vero *argumenta* dabimus *ab intrinseco* petita, atque ita adhibebimus arma, quibus cum adversario thesis nostrae veluti *comminus* conserendo manus victoriam nos esse consecutores speramus. Ast quaenam sunt ista rationum momenta, quae arma, quibus enuntiatae propositionis veritas *eminus* propugnetur? Non aliunde deduci illa aptius posse puto, quam ex *ipso facto* et *probato* ecclesiae *usu*, quo sc. certissime de Summi Pontificis mente constet; si enim extra omnem dubitationis aleam positum esse fuerit ostensum, Romanum Praesulem non modo non velle semper per sua decreta perque rubricas etiam universae, si litteram spectes, ecclesiae a S. R. C. praescriptas laudabilem aliquam legitimeque introductam consuetudinem ubique abrogatam, sed vero illam stantibus etiam decretis quandoque et voce commendare pro aliquo particulari loco et laudibus extollere et privilegiis exornare: nullus, credo, dubitabit, eum nullatenus esse sensum cunctorum decretorum, ut omnes omnino ipsis contrarii oppositique usus *ubique* e medio per decreta sublati censeri possint.

20. *Atqui non desunt* S. R. C. *decretis contrarii adversique usus iidemque rubricis etiam universae ecclesiae praescriptis oppositi*, qui a Summis Pontificibus *probati semper fuere et laudibus etiam celebrati.* Derogatum ergo *ubique* per decreta non est omnibus omnino particularibus legitime introductis consuetudinibus neque proinde pro universalibus universamque Christi ecclesiam ligantibus habenda sunt *cuncta omnino* S. R. C. Responsa.

21. Porro ad usus ejusmodi Romanis decretis universalibusque rubricis licet oppositos et contrarios toleratos tamen et probatos a Summis Pontificibus, de quibus in minore est sermo, praeter alios revocari et isti non immerito possunt ac debent:

1) In sacrosancta Patriarchali Lateranensi Basilica almae Urbis usus invaluit, ut jam supra innuimus [2]), ut in missa tam privata, quam solemni ad: *„Agnus Dei“* etiam tertia vice reponatur *„miserere nobis,“* minime vero uti rubrica praescribit: *„dona nobis pacem.“* Et huic usui se conformant non modo quotquot sacrificium ibidem quotidie sacerdotes

---

[1]) In conspectum prodire πολεμικως placuit adversariis; eodem modo nos ipsis occurrere par omnino est.

[2]) Cfr. n. 10.

offerunt, non modo Emus. Cardinalis Vicarius in solemni ordinum collatione, sed et sacra Dominicae ascensionis die ipso Summo Pontifice universoque Purpuratorum Collegio praesente in solemni sacro in eadem Basilica Emus. Celebrans tertio etiam loco juxta particularem hujus ecclesiae usum, licet contra rubricam, *„miserere nobis“* precatur, Quaerentibus nobis *„cur rubrica non observetur, responsum* quodam Romae fuit: *sic fert particularis hujus Basilicae usus.“*

2) Generalis rubricae praeceptum est, ut in Missa solemni Subdiaconus ad *Sanctus* non immotus in plano remaneat, sed ad Celebrantem una cum Diacono ascendat, *trisagion* dicturus; de ejusmodi vero Missalis rubricis quid in genere sit tenendum, tum ex Bulla s. M. Pii P. P. V. [1]) *Quo primum,* tum ex S. R. C. expressis declarationibus [2]) discimus; atqui non modo nullus est in Urbe Subdiaconus, qui per invectam paulatim consuetudinem oppositam derogatum huic legi non existimet, non modo nulla est Romae ecclesia, in qua ad Altaris suppedaneum Subdiaconus ad *Sanctus* ascendat; verum etiam ipsorum Patrum sententia modo est, rubricis decretisque contrarium usum servari legitime posse. [3])

3. Prohibitae a s. Congregatione fuerunt [4]) lectiones secundi nocturni propriae de *s. Ursula cum sociis,* quae circumferuntur in quibusdam modernis Breviariis; attamen vetitas has lectiones in multis omnino Calendariis Romanis ipso probante Ordinario [5]) propositas Clero vides dicendas in recitatione officii; quin ullum moveatur dubium.

4. Tria edidit S. R. C. decreta [6]) quibus justis de causis tum usum albae, tum stolae prohibuit in solemnibus vesperis, atque hinc est, cur nullibi in Urbe in vesperis adhibeatur; sed si ecclesiam primariam Societatis Jesu [7]) ingrediaris, videbis venerabilem illius ecclesiae clerum cantantem vesperas amictu, alba et stola rite indutum, secus certe ac rubricae fuerunt; aliam vero ab immemorabili, privilegio nescio quo, probata consuetudine neglectorum decretorum rationem nunquam audies adductam.

5. In ecclesia nationali Slavorum [8]) receptum usu est, ut post lectam in missa solemni epistolam eadem epistola *recitetur* quoque *lingua Slavo-*

---

[1]) *„Mandantes ac districte omnibus ... praecipientes, ut... juxta ritum, modum ac normam, quae per Missale hoc a Nobis nunc traditur, decantent ac legant“* etc.

[2]) *„Consuetudines, quae sunt contra Missale Romanum, sublatae sunt per bullam Pii V. in principio ipsius Missalis impressam et dicendae sunt potius corruptelae quam consuetudines.* Decr. 16. Martii 1591.

[3]) *„An tollerandus usus earum Ecclesiarum, in quibus Subdiaconus non accedit?* Resp. *Servetur cujuscunque loci consuetudo.* 12. Novembr. 1831 in una *Marsor.*

[4]) 20. Martii 1683. *Ord. minor. de Observan.* ad 9.

[5]) Conf. Calend. *Dom. Profess. Rom.* S. J.

[6]) 13. Jul. 1658; 9. Sept. 1668 col. 4. Aug. 1668.

[7]) Del gesù.

[8]) S. Hieronymi.

nica, itemque ut cantatum ibidem evangelium sequatur ejusdem evangelii cantus in lingua Slavorum, quae omnia contra rubricarum praescriptum approbante rite Summo Pontifice fiunt. [1])

6. Ex speciali Missalis Rubrica collata cum praxi s. Romanae ecclesiae videtur esse praescriptum, ut etiam in missa solemni Epistola *legatur;* sed nullibi in Germania, nullibi in Gallia vel Belgio audis in cantata missa *lectam epistolam.* Devium vero a Romana praxi usum nunquam reperies vel a Summo Pontifice damnatum, vel ab ejus legatis reprobatum.

22. Quid quod 7. ecclesiarum particulares decretisque contrarii usus a Summis Pontificibus saepe sint omnigenis privilegiis magnisque donati indulgentiis? Atqui plures omnino sunt ecclesiae, quae in suis archiviis diplomata condunt et pontificia rescripta servant, quibus istiusmodi rubricis adversae consuetudines a summa in ecclesia autoritate tolleratae fuere et probatae. Sic, ut de una tantum dicamus, Pius P. P. IX. fel. regn. proscriptum olim [2]) a S. R. C. usum aspergendi quotidie fideles aqua benedicta post missae sacrificium nuper pro diversis locorum personarumque [3]) circumstantiis et *laudabilem* dixit et indulgentiis septem annorum totidemque quadragenarum toties — quoties lucrifaciendis ornavit. *Rescript.* ex Audientia Sanctissimi habita 15. Maji 1853.

Ex aedib. S. Cong. de Propag. Fid.

Neque est cur *oggerentem* audias, obversari sc. Summi Pontificis menti non semper posse lata a S. R. C. decreta editasquae ab ea leges, sicque evenire facile esse, ut *errore facti* deceptus quod vetitum illicitumque sit, privilegiis ornet,

Namquam in promptu est, quod huic exceptioni reponas; ac *principio* quidem ipse Summus Pontifex, cum e coelo delapsus fulminis instar non sit suae in Romanum Praesulem electionis die, sed e contra pluribus jam antea annis Romae, ut plurimum, sit commoratus diversisque in Urbe aut saltem in ditione ecclesiastica muneribus functus, consuetudines ususque Romanae ecclesiae optime novit; si quid igitur Romanis contrarium usibus sancit, si quid devium a rubricis almae Urbis indulgentiis exornat: quid aliud, sodes, inde colliges, quam Romano Episcopo persuasum non esse ipsique eam insidere nullatenus mentem posse, ut universam per orbem diffusam ecclesiam omnibus decretis S. R. C. obnoxiam subjectamque velit?

Sciendum *deinde* est, istas indulgentias concedi semper ad supplicem porrectum libellum consuevisse; libellum vero a Romano Pontifice Congregationibus antea tradi, ut ab eis ita ad trutinam revocari possit et examini subjici, ut omnia minus convenientia ex ipso expungantur. Nihil ergo sanciri a s. Sede; permitti nihil potest, quod verum genuinumque S. R. C.

---

[1]) Cfr. n. 10.

[2]) 31. Jul. 1665.

[3]) Conf. II. Pars n. 23. (A.)

sensum non referat. Quibus *denique* et illud est addendum, parum admodum se a sua erga *b. Petri* sedem reverentia et observantia commendare illum fidelem, qui somnniculosae cujusdam incuriae ac negligentiae nescio cujus eo titulo accusaret Romanum Pontificem, quod constitutas a se Romanas Congregationes non solum *praeter*, verum etiam *contra* veras germanasque judicandi normas suas ferre leges sineret. Quin imo ejusmodi catholicus, quod adjicere juvat ut, quae dixi, plenius intelligantur, ejusmodi catholicus, inquam, iis jure optimo accensendus esse inque eandem ac ii incurrere videtur censuram, qui ideo male in Urbe audiunt, quod *Hermesianismi* nonnullas propositiones accusarint, licet jam tribus abhinc saeculis sub oculis Papae totiusque Romanae Curiae plaudenteque universa Urbe propositae in publicis disputationibus fuerint et propugnatae. Ecquis est, qui tantos sibi merito sumere spiritus audeat, ut Supremi se in terris judicis judicem constituat suoque veluti marte definiat, probatas a Constitutis per Romanum Pontificem Censoribus perque tot saeculorum fluxum in omnibus Urbis scholis traditas atque uti immutabilem referentes veritatem semper propugnatas propositiones *rationalismi* errore esse infectas? Ne ergo et nos, — ut jam e diverticulo in viam, e qua parumper defleximus, redeamus, — ne igitur et nos eodem temeritatis charactere notemur, magna plane a nobis reverentia sunt suscipienda haec pontificia decreta, quibus nonnulli particularium ecclesiarum usus non sanciuntur modo, verum etiam laudibus extolluntur ac privilegiis ornantur.

23. Quae hucusque retulimus facta aliaque bene multa, quae adnumerari relatis possent, *extrinseca* omnino ipsis decretis sunt, remque totam conficerent, etiamsi nullum rescriptum oculis usurpare justoque possemus subjicere examini. *Extrinseca* ergo merito sunt dicenda quae adduximus argumenta, nondum enim ipsa decreta, nondum ea, quibus concepta sunt, verba analysi subjecimus; *eminus* pugnando, uti initio plus semel diximus, totam controversiam dirimere conati sumus.

24. Sed ad eandem quoque complexionem est deveniendum, eademque prorsus facienda consecutio, si ipsa decreta paulo intimius inspiciantur, si rescriptorum verba locutionesque aequa lance ponderentur. Non esse sc. *universalia* omnino omnia, non esse id genus legum semper toti Christi ecclesiae impositum, ipsa clamant Patrum ritibus tuendis praepositorum verba, ipsa postulat rerum natura, ipsae denique suadent temporum locorumque circumstantiae. Potiora autem deducta ex S. R. C. decretis rationum momenta ita ad tria capita revocamus, ut rem non suadeant modo, vero etiam vehementer illam persuadeant. Quaenam porro sunt argumenta, quae huic veritati comprobandae suffragantur? En tibi! Quod ante omnia in oculos authenticam decretorum collectionem pervolventium incurrat necesse est, *factum* certe *est* illud, sacram Rituum Congregationem fere nunquam sua edere decreta *ex sese*, atque ut ita dicam *a priori;* et quascunque tandem consuetudines in particulari aliqua ecclesia usu receptas intellexerit, eas tamen ex *tranquilla* sua possessione exturbat nunquam, licet maxime decretis contrariae esse cognos-

cantur. Quomodo ergo, s. Congregatio suas leges fert? quando sua decreta promulgat? Quando nempe forinsecus quadam adveniente causa *impellitur*, quando *extrinseca* ad id cogitur *necessitate*. Nunquam fere decretum facit, aut praescriptum edit, nisi ipsa prius fuerit interrogata, ut controversiam quandam dirimere litemque dignetur componere. Et hinc est:

1) cur toties videas haec ab ipsa data responsa: *„dilata; standum consuetudini;“ serventur rubricae* aliaque hisce simillima.

2) Hinc quoque est, cur sacram Rituum Congregationem nonnumquam *declinantem omnino* videas ab *aliquo* postulato *decreto edendo*, remque totam remittentem ordinario, ut ex prudenti suo arbitrio, quid sit faciendum, edicat; timet namque, ne ea nunc potius fideli populo nocere possint, quae alias jam pro diversis temporum locorumque circumstantiis uti salutaria et maxime ad spirituale bonum conducentia a Congregatione fuere decisa. Sic habes, ut hujus rei aliquod specimen exhibeam, rescriptum sub 7. Dec. an. 1844 Emo. et Rmo. D. Cardinali Archiepiscopo Januensi datum, quod luculentissimum huic veritati testimonium praebet. In omnibus Urbis ecclesiis praescribunt rubricae, ut sacra communio distribuatur populo in ipsa missa, minime vero expleto sacrificio, quam consuetudinem ex Romanae ecclesiae rubricis postulatam cum parochus ecclesiae s. Octaviani in civitate Januensi introducere in sua parochia vellet, cumque ob hanc novitatem obloquerentur plurimi, datae ex communi consensu sunt s. R. C. preces, *ut ipsa definire dignaretur, cuinam sit standum usui?* Ast, *„Emi.* et *Rmi. D. D. Cardinales* — verba sunt rescripti — *sacris tuendis ritibus praepositi singula sedulo perpendentes, quin aliquid directe supplici libello responderent, in ordinariis comitiis satius sumpsere consilium de expositis Eminentissimum Ordinarium certiorem reddere, ut... dignaretur providere ac singula componere — — — ne dissensiones ulterius progrederentur.“* Non est ergo semper *contra mentem* Romanorum Patrum, si quid forte a decretis alienum in particulari quadam ecclesia custodiatur; universalia igitur non sunt *omnia omnino* S. R. C. decreta.

25. Huc deinde faciunt omnia ista decreta, quae sibimetipsis e diametro sunt opposita atque etiam directe contraria v. g. illa, quae in decreto *de praeeminentiis* de que honoribus inveniuntur concessa probataque 24. April. an. 1649 in *Monopolitana*, expresse inveniuntur negata ac rejecta in *Lauretana* 17. April. an. 1717, quin tamen prioris decreti per alterum fuerit robur infractum. Ex quibus nihil aliud certe colligere est, quam quod S. R. C. sua placita non semper ad totam velit ecclesiam extensa, quodque suis legibus non semper intendat omnes sibi habere fideles obnoxios.

„Mirum sc. *non est,* ait Rmus. *D. Gardellini* [1]*), si apparens aliqua contradictio in praefatis decretis occurrat, quia ut plurimum in hisce et*

---

[1]) Collectionis decr. S. R. C. auctor. ejusdemque Congregationis assessor.

similibus controversiis decidendi ratio desumpta est ex consuetudinibus ecclesiarum quoad rem, quae variationem juxta circumstantias, non respuit. Utique non sunt praeconceptae Patrum ideae, non rationes a priori, quae Romanis judicibus normam decidendi *ut plurimum* in similibus controversiis praebent. Quid ergo ineptius, quid alienum a veritate magis, quam Congregationi eam affingere mentem, ut *omnia* sua decreta *ubique locorum* velit promulgata et quidem secus ac ferant particularium ecclesiarum a s. Sede probatae consuetudines?

26. Ecquis enim non videt in multis decretis edendis secutos Romanos Patres esse tanquam praelucentem facem, non praeconceptas quasdam rationes, vero ipsis particularium ecclesiarum necessitates ob oculos fuisse potius versatas; temporum namque locorumque circumstantiis leges adaptarunt, seu quod in idem recidit, particularibus, opportune huic vel illi loco praescriptis legibus, accensenda non pauca S. R. C. placita sunt. Eccur enim, ut aliqua huc facientia decreta laudemus, eccur S. R. C. declaravit sub 17. Jun. et 2. Decembr. an. 1673, *usum vestis talaris cum cauda ad instar Praelatorum Romanorum non licuisse neque licere?*" Quia sc. *circumstantiae loci* id pro Italia, praesertim vero pro dioecesi *Ravennatensi* expostulabant, pro qua latum hoc decretum proxime est. Quod ut plenius intelligatur, sciendum est, praeter illos tercentos quinquaginta octo praelatos [1]) qui proprie munere dignitateque *Praelatorum domesticorum* Summi Pontificis funguntur, et alios adhuc esse bene multos minoris ordinis praelatos, qui etiam ad *Romanam curiam* pertinent. Porro isti praelati cum multi, omnino ex canonicis ecclesiarum sive cathedralium sive collegiatarum in ipsa Italia eligantur, quid mirum, si inter concapitulares hujusque dignitate omnino aequales et titulo, moveatur quandoque lis *de praecedentiis*, si controversia hinc inde occurrat dirimenda de *praeeminentiis?* Numquid enim fratri, Leopoldo puta, ad praelaturam promoto caeteri fratres ad unum omnes debitum semper honorem deferent? Numquid non aliqui ex ipsis praehabito cunctis Leopoldo novam dignitatem invidebunt, ad quam est evectus? Ecquid facilius, quam ut id *Theodorus,* item confrater, aegre ferens sibi quoque ea insignia assumat, quae propria ibi habentur et sunt Praelat. Romanae Curiae? Atque sic habes motam litem necnon illam, de qua superius dixi, *necessitatem extrinsecam*, qua S. R. C. vsluti cogitur ad opportunum edendum decretum, ad componendam inter concapitulares pacem, ad dirimendam exortam inter ipsos controversiam. Dabit igitur *proxime* pro dioecesi, s. g. *Ravennatensi*, decretum; ast, dabitur illud ea intentione, ut statim ubique promulgetur promulgatumque ab omnibus servetur? Nihil minus; namque decidendi ratio desumitur, ajente Gardellinio, *ex consuetudinibus ecclesiarum quoad rem, quae variationem juxta circumstantias non respuit.* Ecquid enim, sodes, velis de hac controversia in aliqua provincia praescriptum, ubi nullus in-

---

[1]) Cfr. Notizie etc. pag. 282 seq.

venitur *Romanae Curiae praelatus?* Cui addere et aliud decretum placet, *de non deferendo in ecclesiasticis functionibus bireto doctorali.* Accusandi forte infractae legis eo titulo nostrates sunt, quod ornati doctorum insignibus incedant in obeundis sacris muneribus? Non putant vigilantissimi Germaniae, Galliae Belgiique Episcopi. Sed qua de causa, inquies, S. R. C. ejus usum inhibuit sub 7. Decemb. 1844 *in Venusin.* [1]) Quia sc. locorum circumstantiae id omnino fieri exigebant. Cum enim eodem doctorali bireto *cum quatuor apicibus* in plerisque Italiae scholis promiscue Magistri in scientiis utantur, sive laici ii sint, sive sacerdotes, praescribendum utique erat, ut clerici aliud in ecclesia adhiberent. Quod opportunissimum sane pro Italis decretum si quis alibi, ubi non habentur nisi bireta *cum quatuor apicibus, promulgare vellet,* nescio plane an optime de S. R. C. mereretur. Haec vero omnia ad plura S. R. C. decreta extendi possunt. Nihil ergo vident, qui imprudenter nimis *omnia* ista responsa ubique locorum vellent promulgari promulgataque in usum deduci quin solliciti sint de dissensione cleri deque murmure fidelis populi, quod excitare plerumque haec absque Pontificis auctoritate [2]) facta promulgatio solet. *Omnia omnino decreta* dico; non enim quaecunque a Congregatione profecta decreta sunt uno fasce complector, cum ea, quae *universalia* esse ex Patrum mente probantur, ubique locorum utique promulganda rite sint et in praxim deducenda. Non ergo, quod pro semper dictum volo, huc omnia ista responsa spectant, in quibus hae aut similes dictiones occurrunt: *„tam in Dioecesi U. quam ubique servari voluit."* [3]) *„Decretum locum habere non solum in Regnis Hispaniae et Portugalliae sed etiam in quibuscunque aliis Regnis et locis per totum Christianum Orbem.* [4]) *„Hoc non modo inter Episcopos Legobricem et Dertusen, sed etiam inter omnes totius mundi Episcopos servandum esse censuit"* etc. [5]) Quanta porro intercapedine dissita ista decreta ab iis sunt, in quibus nihil invenitur responsum praeter nudum illud *„affirmative" „vel negative,"* non est hic uberius enarrandum. [6])

27. Sed opus non est, ut sive ex instituta decretorum analysi, sive ex facta opportuna ipsorum decretorum inter se collatione hanc veritatem colligamus. Non enim nobis explicita deest ipsius Congregationis responsio, expressaque declaratio, qua id ipsum definivit, quod nos verum esse tuemur. *„An Decreta S. R. C. derogent contrariae consuetudini et an in casu affirmativo obligent etiam in conscientia" quaesitum*

---

[1]) *„An in choro et processionibus.... possit is cui ob magisterium et lauream aut licentiam in disciplinis theologicis vel sacris canonibus obtentam, facultas conceditur deferendi biretum cum quatuor apicibus, eodem bireti uti.* Resp. Negative 7. Decembr. 1844 in *Venusin.*

[2]) Angelopolitan. 11. Septemb. 1847 conf. n. 27.

[3]) 12. Jan. 1669 in *Urbinatensi.*

[4]) 17. Junii 1606 in *Ellboren.*

[5]) 21. Martii 1609 in *Legobricen.*

[6]) Confer. cap. VI.

fuit ex parte cleri Angelopolitani [1]), sed quid putas a S. R. C. fuisse responsum? Numquidne forse suas leges obligandi vi declarabit esse destitutas. Quod certe non, nisi velificari manifesto voluisset iis, qui *subditi solum propter iram sublimioribus potestatibus resistunt. Affirmative*, rescribat igitur necesse est. Ast illud *affirmative* estne intelligendum *absolute* omnique solutum restrictione, an vero nonnullis *affectum conditionibus?* Seu quod idem est, decernetne Congregatio, quascunque decretis contrarias adversasque particularium ecclesiarum consuetudines etiam ab immemorabili vigentes per decreta ubique aboleri *eo ipso, quod iis sunt oppositae?* Hoc utique difiniret, si ipsius mens alia ab eo esset, quam nos defendimus, si universales semper et toti Christi ecclesiae leges praescriberet. Verum ipsa summae sapientiae ducta artibus invectos decretis oppositos usus prudenter novit cum Decretorum obligatione ita componere, ut et inconcussa simul suarum staret legum firmitas et contrariorum usuum debita servaretur auctoritas. Atque hinc est, quod eam sub 11. Septembr. 1847 *ad 16* in *Angelop.* rescripisse legimus! *„affirmative; sed recurrendum in particulari.“* Ne quam ergo invectam consuetudinem ideo simpliciter velis penes te abolitam, quod uni alterive lato pro alio loco decreto sit contraria; si tamen velis ex mente Romanorum Patrum agere. Prius namque *recurrendum tibi est in particulari* [2]), si quid tale quod usu est introductum, velis e medio sublatum.

28. Sed quando, inquies, erit recurrendum? Quando sacrae Congregationi proponendum dubium? Quando ex ipsa petendum responsum? Tunc sc. ad Congregationem recurres, quando sufficiens et rationabilis causa te ad recursum impellet; tunc erit tibi ex Romanis decretum postulandum, quando v. g. nulla alia patet via nullumque praeterea prostat medium ad motam de aliqua re litem finiendam exortamque dirimendam controversiam, vel etiam quando disceptatur, utrum temporum circumstantiae in praesentiarum quoque hunc vel illum usum adhuc permittant, quem Majores maxime fidelium devotioni esse proficuum suo tempore judicarunt. Attameu standum interim consuetudini est, usque dum *vel* Congregatio declaraverit, modo tuam etiam dioecesim lata lege comprehendi [3]) *vel* eam Ordinarius *sub debitis formis*, annuente Pontifice, in propria ditione promulgari promulgatamque servari jusserit. Ex quibus alterutrum si factum fuerit, imposita et tibi lex est, gravissimoque teneris ligamine ad exequendum Tribunalis Pontificii judicium. Stat ergo quod initio suscepimus demonstrandum, nimirum comparata sic esse S. R. C. decreta, ut argumenta suppeditent et numero plurima et pondere gravissima, quibus etiam *comminus* pugnando evincatur egregie, nullatenus assequi Patrum mentem, quicunque omnia ipsorum placita ubivis locorum ideo vellent promulgata et in praxi servata, quod a summa auctoritate sint profecta. Feruntur utique a viris haec judicia, quibus et jus arbitrandi

---

[1]) *Flascala* in America Merid.

[2]) Licet latum jam pro alia dioecesi sit contrarium consuetudini decretum.

[3]) Si tamen *particulare* ex sua origine decretum est, quod hic jam positum habemus.

competit, et dignitas, qua sibi fidem auctoritatemque concilient. Dimanant quidem a suprema potestate leges; sed impositae minime sunt omnes omnibus Christi fidelibus.

29. At enim: Si ita se res habet quinam igitur *particularibus* S. R. C. decretis obstringentur? Quinam illa in conscientia tenebuntur executioni mandare? Cui quaesito satisfieri facili sane ratione potest, si occasio consideretur attente causaque perspiciatur bene, qua excitum hoc tribunal suas leges proponit servandas. Fere nunquam enim ritibus tuendis praepositi Principes aliquod rescriptum ut agendi normam promulgant, aut legem de aboliendo aut custodiendo aliquo usu inducunt, nisi extrinseca quadam [1]), uti supra diximus, ad id cogantur necessitate, nisi placitum suum necessarium plane duxerint ex rerum temporumque adjunctis. Hinc quoque est, cur plerumque omnia S. R. C. decreta *responsa* sint atque *rescripta* ad datas ipsi in supplici libello preces. Huic autem libello in ordinariis suis comitiis Congregatio respondet nunquam, nisi persuasum ipsi antea fuerit, graves adfuisse causas, quae oratores ad preces Congregationi dandas permoverint. Istius modi porro causas tunc prae caeteris haberi certe credunt Patres, cum de aliquo particulari loci cujusdam usu sive aboliendo sive retinendo jam inde ab aliquo tempore est inter partes hinc inde disceptatum, vel cum de nova aliqua consuetudine reluctantibus ibidem nonnullis introducenda disputatur. Si vero neutrum obtineat, sique usus multis abhinc saeculis jam vigeat et de ejus opportunitate vel utilitate ad promovendam puta fidelium devotionem non ambigatur neque ulla moveatur quaestio, importunus certe quam qui maximus foret ad s. R. C. recursus. Quin imo ipsa Congregatio nunquam credet, molestias sibi eo in casu creari per inutiles preces a quoquam posse. De proposita ergo causa cognoscit, exortam litem per decretum dirimit legemque sancit; sed lex ista quibusnam personis *ex sese* atque ex sua origine proposita est? Numquid toti christiano orbi? Nihil minus, uti ex probatis liquet; non enim Congregationi ea mens insidet, ut particularia sua decreta ad universam velit extensa ecclesiam. Quemnam igitur obnoxium sibi nova haec particularis lex habebit et subjectum? Illum locum sc. illam dioecesim, illum clerum, in quo mota lis fuerat, et pro quo dirempta modo controversia est, sicque totus ille locus, universum Collegium cunctaeque ad id spectantes personae decisis stare ita tenentur ut abolita merito consuetudo censeri debeat, contra quam lata lex est, licet ea *inveterata* et ab immemorabili usu servata. [2]) Caeteri vero, penes quos neque motum unquam dubium erat de iisdem usibus neque proinde aboleri laudabiles istae immemorialesque consuetudines possunt, quin excitanda ex universali totius provinciae dissensione ac murmure gravis christiano populo importetur calamitas, caeteri, inquam, eximia quidem reverentia supremum hoc oraculum

[1]) Cfr. n. 26.

[2]) Hinc est, cur S. R. C. definiverit sub. d. 3. Aug. 1839, *inveteratam quamcunque consuetudinem derogare non posse legi a R. C. praescriptae.*

suscipient ejusque, in quantum fieri commode potest, sibi notitiam acquirent tum ut sciant quidnam in hac vel illa controversia e re esse pro sua sapientia visum summis viris fuerit, tum etiam, ut praelucentem quandam facem habeant, videantque cuinam in simili apud suos aliquando forte exorienda movendaque causa sit standum; sed interim nullam in ipsos exeret obligandi vim pro aliis latum decretum.

30. Perficimus, quod nobis erat constitutum, deque *Romanorum Patrum mente in edendis suis decretis* ea cura eoque studio inquisivimus, ut nobis suscepto operi non penitus defuisse videamur. Reliquum ergo dumtaxat est, ut quae sejuncta dedimus et dispersa, ea in unam summam unumque fastigium hisce corollariis complectamur.

Corollarium I.

Onerandi violatae legis crimine *sunt clerici, qui spreta plane S. R. Congregationis auctoritate insuper habent decreta, quae ipsis vel Sacrum hoc tribunal indixit, vel proprius loci Ordinarius legem posuit, licet edita pro aliis imtio fuerint.* Cum ea quae in Rubricarum potestatem sunt in primo capite in genere disputata transferri ad S. R. C. decreta debeant, non est, cur diutius in priori corollarii parte immoremur. De altera item parte hoc unum innuimus: quamvis verissimum sit, *Praelatos Archiepiscopos, seu Episcopos non posse esse judices ad declaranda dubia super sacris Ritibus et Caeremoniis exorta;* [1]) verissimum etiam est, simplicis sacerdotis non esse vel dubitare solum, utrum Dioecesis Ordinarius in re adeo gravi satisfecerit legi de *praemittendo recursu ad S. R. C.*

Corollarium II.

Licet usus illi, qui in particularibus quibusdam locis extra Italiam vigent et quidem secus ac pro alma Urbe in decretis Patres Romani praescribunt, praeter S. R. C. decreta dici possint ac vero etiam debeant; nulla tamen veri specie contra eadem, data pro aliis locis, decreta habentur. Ecquid enim ab agendi norma devium, quid ipsi *contrarium* excogitari potest et adversum, ubi illa norma non existit? Quomodo violare legem poteris, quam tibi legislator nullatenus vult impositam?

Corollarium III.

Quemadmodum Patribus tuendis ritibus praepositis non est neque ritio vertendum neque ipsorum imprudentiae tribuendum, si alicubi ex importuna decreti cujusdam promulgatione dissensiones oriantur in clero vel murmura excitenter in populis: ita rubricistae quidam Cisalpini de laudabilibus, praeter particularia S. R. C. decreta usibus ipsorum opera apud suos, inconsulta in particulari Congregatione Ordinarioque injussu, abolitis causam de omnibus dicent, quae sibi fausta sive funesta ex ista pro-

[1]) 11. Junii 1605 Vicem.

mulgatione fluent. De priori hujus corollarii inciso jure moveri dubium nequit, cum enim contendentes partes agere pro suo jure sibi videantur, dirimi a S. R. C. controversia fere nunquam posset, quin in offensionem prioris partis incurreret, si alteri causam absolute adjudicaret. Quod ne fiat, norma quaedam, contra quam ad altius tribunal provocari nequeat, ob oculos erit Patribus habenda, ut ita manifesto cunctis appareat, se *pro justitia* delatas ad se fidelium causas cognoscere cognitasque judicare. Ejus modi autem *judicandi normam ipsas esse publicatas jam rubricas, alias data responsa receptosque Urbis* usus nemo non videt et hoc praesertim in iis controversiis, ad quas dirimendas *certa* decidendi ratio desumi ex consuetudinibus ecclesiarum nequit. Unde non modo carpenda non est S. C., quando *partibus tam in scriptis, quam in voce informantibus auditis visisque juribus hinc inde deductis.* [1]) Romanae ecclesiae usus servandos in alio loco praescribit, sed dicenda potius eximiae dare sapientiae specimen et documentum. Ex quo opportunissimo pro uno loco atque ex legislatoris mente particulari decreto quod alia in dioecesi ac sub aliis omnino circumstantiis damnum emerget, quomodo id ejus auctor praestare potest? *Posteriori* autem inciso deducti ex disputatis corollarii illa responsio certe patrocinatur, qua *recurrere in particulari* ad Congregationem semper jubemur, et quidem non temere, sed ex rationabili eaque sufficienti causa; quam tunc adesse scies, si paulo antea dicta attente perlegeris et qua te moveri ad dandas preces sacra Congregatio nunquam non supponit.

Corollarium IV.

Nisi prius iis placuerit, quibus non obsequi religio tibi est, legem tibi ponere particularia S. R. C. decreta, cave ne ad id consilii devenias, ut ea propria tua auctoritate in praxim velis deducta; egregie namque falleris, si hac agendi ratione assecuturum te sacrae Congregationis mentem speres. Sed quodnam mihi erit signum, quodnam argumentum, ex quo colligere tuto possim, utrum Ordinario placeat, decreta mihi indicere tanquam strictas leges, tanqnam unicam agendi normam ea mihi praescribere? Numquid ideo jam inquies obligandi vim in conscientiam exerent quod inserta forte ecclesiastico calendario fuerint? An exspectanda potius alia est eaque magis expressa supremae Voluntatis significatio? Huic porro quaesito paucis satisfiet in sequenti Capite.

(Beschluss folgt.)

---

[1]) Quae dictio saepe occurrit Cfr. 17. April. 1717 *in Lauret.*

Literatur.

Die oberhirtlichen Erlasse zur Ausführung des Art. X. des Concordats und bezüglich des kaiserlichen Patentes vom 8. Oktober 1856, so wie des mit demselben publicirten bürgerlichen Ehegesetzes sammt Anweisung für die geistlichen Gerichte in Ehesachen betreffend.

Mit dem 1. Jänner d. J. sind nicht nur die bischöflichen Ehegerichte fast in allen Diöcesen des Kaiserthums in Wirksamkeit getreten, sondern es sind auch, wie die öffentlichen Blätter melden, in verschiedenen Diöcesen bereits von den hochwürdigsten Ordinarien an ihre Geistlichkeit die nöthigen Weisungen und Belehrungen erlassen worden, damit allenthalben ein den gesetzlichen Bestimmungen entsprechendes Verfahren in Ehesachen eingehalten werde. Leider liegen uns nur die der Brixener und der Leitmeritzer Diöcese vor. Die des Kapitular-Vicariats Brixen, vom 23. Dezember 1856 datirt, ist sehr kurz. Sie macht den Clerus der Diöcese aufmerksam, dass die von Sr. Eminenz dem hochwürdigsten Herrn Cardinal und Fürsterzbischof von Wien verfasste Instructio pro judiciis ecclesiasticis Imp. austr. quoad causas matrimoniales, der sich das kaiserliche, mittelst allerhöchsten Patentes vom 8. Oktober publicirte Ehegesetz anschliesse, zwar eine sichere Richtschnur gebe; aber doch nicht das Studium weitläufigerer, in ächt katholischem Geiste geschriebener Werke über die kanonische Gesetzgebung in Betreff der Ehe überflüssig mache, selbes dem gesammten Seelsorgeklerus vielmehr mit besonderem Nachdruck empfohlen werden müsse. Zu diesem Behufe werden namentlich das umfassende Werk von Kutschker und Loberschiners (von uns weiter unten zu erwähnende) praktische Anleitung als zweckdienlich bezeichnet. Sodann wird bezüglich der *bürgerlichen Gesetzgebung*, unter Hinweisung auf die Instructio (§. 69), hervorgehoben, wie die sorgfältige Beachtung derselben ein Gebot nicht nur des Gewissens, sondern auch der gewöhnlichsten Klugheit sei. Darauf werden die *Gegenstände* bezeichnet, welche in den Bereich des geistlichen Ehegerichts fallen, welches überhaupt nur diejenigen sind, die bereits zur Oeffentlichkeit gelangt sind oder dazu wahrscheinlich gelangen können, oder müssen, unter diesen aber a) Streitfragen über dasjenige, was die Eingehung der Ehe berührt; b) Verhandlungen über Ungültigkeit oder Lösung einer bereits eingegangenen Ehe; c) Klagen auf Scheidung von Tisch und Bett; d) Untersuchungen zum Behufe einer Todeserklärung und dadurch bedingter Wiederverehelichung. Für den Fall, dass es zweifelhaft erscheine, ob eine Sache der Art bereits in den Bereich der Oeffentlichkeit und somit des geistlichen Ehegerichts gehöre, wird die Geistlichkeit angewiesen, tectis nominibus beim f. b. Consistorium die nöthigen Weisungen einzuholen, eine Verfügung, die uns besonders weise und zweckmässig erscheint. *Dispensationen* sind von dem Geschäftskreise des Ehegerichtes ausgeschieden und darauf bezügliche Gesuch sollen an das f. b. Consistorium geleitet werden. Dabei werden die hochw. Geistlichen auf die Fälle eines mit

einem bürgerlichen Eheverbote zusammentreffenden impedimentum canonicum dimens und auf das Erforderniss des Aufgebots, wo die Dispensation sowohl bei der geistlichen als bei der weltlichen Behörde nachgesucht werden müsse, aufmerksam gemacht. Hinsichtlich der Verlöbnisse wird nur deren Wichtigkeit hervorgehoben und an die gesetzliche Ausscheidung der Competenzen erinnert. Die Geistlichkeit wird ermahnt, ungeachtet des favor matrimonii nicht vorschnell Ehen einzusegnen, bezüglich deren sich ein nicht bloss auf leichtfertigen Gerüchten beruhender Verdacht eines obwaltenden Ehehindernisses ergeben hat. Bezüglich auf die nach dem bürgerlichen Gesetze erforderlichen Consense aber zu den Ehen der Militärpersonen, der mittellosen Leute und der gering besoldeten Beamten wird auf die bestehenden Verordnungen mit dem Bemerken hingewiesen, dass solche Verordnuugen sich mit der Absicht der Kirche hinsichtlich der Freiheit der Ehe zur Genüge noch vereinigen lassen. In Ansehung des Aufgebots wird unter Anführung der Instructio §§. 61 — 63 bemerkt, dass das kanonische Recht weit vollständigere Bestimmungen gebe, als das a. b. G. B., ungeachtet es die Unterlassung derselben nicht, wie dieses, zu einem Nichtigkeitsgrunde der Ehe stempelt. Zur Dispensation aber von dem dritten Aufgebot *aus billigen,* von dem zweiten aus *sehr wichtigen* Gründen werden die Dekanalämter, für den Fall einer nahen Todesgefahr aber die Ortsseelsorger, und zwar hier bezüglich aller drei Aufgebote ermächtigt. Dabei wird bezüglich der weltlichen Dispensation, welche nur ertheilt werden kann, wenn die geistliche bereits erfolgt ist, auf §§. 38 und 39 des bürgerlichen Ehegesetzes verwiesen. In Bezug auf das Brautexamen wird auf das Manuale sacrum Diöc. Brix. mit dem Bemerken verwiesen, dass dessen Anweisung nach dem neuen bürgerlichen Ehegesetz und der Instructio zu ergänzen und jedesmal darüber ein schriftliches Protokoll aufzunehmen sei, dessen Formulare beigeschlossen ist. Dabei ist jedoch wieder sehr weise bemerkt, dass Angaben über Materien *geheimer* Art, welche an das forum internum gehören, in dieses Protokoll nicht einzutragen seien. Klagen auf Scheidung von Tisch und Bett sollen, wenn die in der Instructio erwähnten Sühneversuche fruchtlos geblieben, alsogleich dem f. b. Ordinariate angezeigt werden, damit dasselbe für entfernte Orte einen Kommissär oder einen Notar zur Untersuchung der Klage aufstelle. Ueber ausserordentliche Fälle z. B. über Mischehen wird absichtlich in diesem Erlasse nichts bemerkt, weil derlei Angelegenheiten ohnehin von dem Seelsorger sogleich zur Kenntniss des f. b. Ordinariats werden gebracht werden.

Sehr verschieden von dem des Brixener Kapitular-Vicariats ist der Weg, den der hochwürdigste Herr Bischof von Leitmeritz eingeschlagen hat. In dieser Diöcese sind sehr umständliche, mit der grössten Sorgfalt in alle Einzelnfragen eingehende Anordnungen und Instructionen 1) über die Führung des Brautprüfungs-Protokolls, 2) über die von bischöflichen Commissären vorzunehmende Untersuchung der Klagen auf Scheidung von Tisch und Bett, 3) über Ertheilung der Dispensen vom kirchlichen Aufgebote erlassen worden.

Man kann über die Frage, welcher von beiden Wegen vorzuziehen sei, verschiedener Meinung sein; wenn man aber einmal dafür sich entschieden hat, nicht die Einsicht und Gewissenhaftigkeit der einzelnen Seelsorger selbstständig walten zu lassen, sondern durch genau bestimmte Vorschriften jedem möglichen Missgriff, so viel immer thunlich ist, vorzubeugen, so muss man den Leitmeritzer Anordnungen und Instructionen die Gerechtigkeit widerfahren lassen, dass sie mit möglichster Umsicht und grosser Sachkenntniss verfasst sind. Die erste: über die Führung des Brautprüfungsprotokolls enthält in 12 Paragraphen einen bündigen Unterricht über die anzustellende Prüfung. Nachdem in den ersten drei Paragraphen die Tragweite der an die Brautleute zu richtenden Fragen mit Beziehung auf die „Anweisung für die geistlichen Gerichte" und auf das neue Ehegesetz auseinandergesetzt worden, werden im §. 4 Winke zur Stylisirung der Antworten ertheilt. In den folgenden Paragraphen wird eine kurze Belehrung gegeben bezüglich der allfallsigen zu erwirkenden Dispensen, die Vernehmung der Zeugen, Fertigung des Protokolls und des Reverses bei gemischten Ehen. Auf diese Weise wird der Weg zu einer ungiltigen oder unerlaubten Ehe möglichst erschwert und die Seelsorgsgeistlichkeit vor der Betheiligung an der Schliessung solcher Ehen sichergestellt. Die zweite Anordnung und Instruction über die Untersuchung der Klagen auf Scheidung von Tisch und Bett verordnet vor Allem, dass für jeden Vicariatsbezirk in der Regel der bestellte bischöfliche Vicar und bei Abgang oder Verhinderung desselben der Vicariats-Secretär als bischöflicher Commissär in Ehescheidungsklagen zu fungiren habe. Für diese Commissäre ist sodann die Instruction bestimmt. Der Verhandlung vor ihnen muss selbstverständlich der Sühneversuch bei dem Pfarrer vorhergehen und erst, wenn dieser fehlgeschlagen, worüber der Pfarrer an den bischöflichen Commissär zu berichten hat, ist die Scheidungsklage bei diesem schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu geben, und zwar mit genauer Angabe des gesetzlichen d. h. vom Kirchengesetze anerkannten Grundes, worauf sich die Bitte um Scheidung stützt. Ueber die vom Kirchengesetze anerkannten Scheidungsgründe wird hier sogleich eine umständliche Belehrung beigefügt. Findet der Commissär in der Scheidungsklage keinen von diesen Gründen, so hat er die Klage sogleich durch schriftlichen Bescheid zurückzuweisen. Beruft sich aber der klagende Theil auf einen vom bürgerlichen Gesetze angenommenen Scheidungsgrund (Schwangerschaft der Frau von einem Dritten oder Verurtheilung zum Tode oder zu schwerem Kerker, §§. 73 und 12 des bürgerlichen Ehegesetzes) so ist die Sache unverweilt an das bischöfliche Ehegericht zu bringen. Ist endlich das Scheidungsgesuch auf einen wirklichen kanonischen Grund gestützt, dann hat der bischöfliche Commissär über die Wahrheit des Vorgebrachten zur Untersuchung zu schreiten. Diese besteht in einer Voruntersuchung, bei welcher vorzüglich durch persönliche Vernehmung der Gatten die in Frage stehenden Thatsachen wo möglich ausser Zweifel gestellt werden sollen, und dem eigentlichen Beweisverfahren, welches nur in dem Falle einzutreten hat,

wenn jene Voruntersuchung nicht zum Ziele führt. Es sind hier die Bestimmungen der Instructio angewendet, welche bei Anregung eines von den im §. 80 eod. erwähnten, leicht dispensablen Ehehindernissen Platz zu greifen hat. Ueberhaupt schliesst sich die Instruction genau an die dem kaiserl. Patent vom 8. Oktober beigegebene Anweisung an, zergliedert aber deren Bestimmungen sorgfältig und gibt zur Ausführung der einzelnen Punkte die umständlichsten Weisungen. Das Beweisverfahren schliesst mit der schliesslichen Einvernehmung der Gatten über den geführten Beweis. Die Grundsätze zur Würdigung desselben werden genau angegeben. Darauf folgen die nöthigen Vorschriften für den Fall des Nichterscheinens des vorgeladenen Beklagten und in Betreff der Vorsorge für den Unterhalt des Klageführenden, endlich Weisungen hinsichtlich des bei Aufnahme der Protokolle zu verwendenden Schriftführers. Mit gleicher Sorgfalt ist auch die dritte Anordnung und Instruction über Ertheilung der Dispensen vom kirchlichen Aufgebote abgefasst. Sie füllt drei Folioseiten, auf deren Inhalt wir hier aus Mangel an Raum nicht mehr näher eingehen können.

Es wäre sicherlich eine eben so interessante als nützliche Arbeit, die Anordnungen und Instructionen der verschiedenen Diöcesen mit einander zu vergleichen und wechselseitig zu ergänzen; wir würden uns derselben gerne unterziehen, wenn uns der nöthige Stoff dazu geboten wäre.

Wir wagen desshalb an die hochwürdigsten Herren Ordinarien die ehrfurchtsvolle Bitte, uns ihre verschiedenen zur Ausführung des Concordats und besonders des Art. X. desselben bestimmten Erlasse bald möglichst durch die Post zukommen zu lassen. M.

Erläuterung des Gesetzes über die Ehen der Katholiken im Kaiserthum Oesterreich vom 8. Oktober 1856 und des kaiserlichen Patents dazu, von Dr. Joh. Friedrich Schulte, ordentl. Professor des Kirchenrechts und der deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte an der k. k. Universität zu Prag. Prag 1856. J. G. Calvésche Verlagshandlung 203 Seiten. 8°.

Diese Erläuterung des neuen, durch das Concordat vom 18. August 1855 herbeigeführten österreichischen Ehegesetzes stellt sich würdig den bekannten „Studien über das österreichische Concordat" an die Seite. Die Absicht des durch sein Handbuch des katholischen Eherechtes (Giessen bei Ferber 1855) und durch sein katholisches Kirchenrecht (II. Thl. I. Abth. Giessen 1856 bei Ferber) bereits rühmlich bekannten Verfassers war, wie er selbst S. 139 sagt, zu zeigen, „dass unser neues Ehegesetz durchaus von dem Geiste der grössten Billigkeit, Gerechtigkeit und Objektivität getragen sei; dass in demselben, während der katholischen Kirche ihr volles Recht geworden, auch nicht die geringste Verletzung des Rechts einer anderen

Confession sich finde: dass endlich in den vielen und schwierigen Fragen, welche zu erledigen waren, ein solcher Weg gebahnt worden sei, dessen strenge, ehrliche und sichere Einhaltung von Seite der geistlichen und weltlichen Macht die Bürgschaft verleiht: es werde das herrlich begonnene Werk des Friedens zwischen beiden Gewalten auf eine dem Wohle des Staates und der Kirche und dadurch dem wahren Interesse der Völker Oesterreichs förderliche und gedeihliche Weise von Tag zu Tag sich mehr kräftigen und vollenden." Das ist, fügt er bei, die sicherste Bürgschaft, dass Jedem das Seine werde. Das ist auch unsere Ueberzeugung. Da aber für uns Recht und Freiheit gleich bedeutend sind, so begrüssen wir den Abschluss des österreichischen Concordats als die Signatur einer neuen Epoche der Freiheit und der Entwicklung, nicht für die Völker Oesterreichs allein, und betrachten die Gesetze, die zu dessen Vollziehung im ernsten und aufrichtigen Einverständnisse beider Gewalten erlassen werden, als eben so viele Bürgschaften einer wahren und gründlichen socialen Wiedergeburt. Unter diesen Gesetzen nimmt das Ehegesetz, wie der Zeit, so auch der Wichtigkeit nach, die erste Stelle ein. Denn die Ehe ist gleichsam das punctum saliens, in welchem sich der Staat und die Kirche und die bürgerliche Gesellschaft, das natürliche und das übernatürliche Leben der Menschheit wechselseitig durchdringen und umschlingen. Wird hier nicht Gott was Gottes und dem Kaiser was des Kaisers ist gegeben; wird hier, was vereinigt sein soll, getrennt, und, was unterschieden werden muss, vermengt; dann muss Verwirrung und Zwiespalt allmälig von diesem Lebensherde aus in der ganzen Gesellschaft sich ausbreiten; denn der Geist, der in der Familie herrscht, der beherrscht nothwendig auch den Staat. Es ist bekannt, welche Conflicte in Bezug auf die Ehe von jeher, besonders aber seit dem Emporkommen des Protestantismus die beiden Gewalten entzweit haben, und bis zu welchem Grade hierin die weltliche Gewalt ihr selbstherrliches Vorschreiten in Oesterreich unter Kaiser Joseph getrieben hat, bis zu welchem Grade aber auch gleichzeitig ihre Ohnmacht und Unfähigkeit in der Behandlung dieses Instituts, namentlich in den protestantischen Staaten zu Tage getreten ist.

„Um die grossartige Umwälzung, sagt Schulte, Handbuch des katholischen Eherechts S. 487, erkennen zu lassen, welche so plötzlich (durch Kaiser Josephs Ehepatent) gegenüber dem fast ganz mit dem kanonischen Rechte übereinkommenden Rechtszustande herbeigeführt wurde, verweile ich etwas bei demselben. Es wurde durch dasselbe *aufgehoben*, so weit die Ehe ein bürgerlicher Vertrag sei (factisch aber überhaupt, weil man der Kirche zur Ausübung ihrer rein kirchlichen Jurisdiction allenthalben die Möglichkeit gänzlich nahm):

1) das Gesetzgebungsrecht der Kirche;
2) deren Jurisdiction in Ehesachen;
3) das Ehehinderniss der Consanguinitas und Affinitas über den zweiten Grad hinaus;
4) das Ehehinderniss der Cognatio spiritualis, legalis:

5) das katholisch Dogma über die Auflösung des matrimonii rati non consummati durch professio religiosa;

6) das Recht des Papstes a matrimonio rato non consummato zu dispensiren;

7) das impedimentum sponsalium, voti minus solennis.

Abweichend von dem kanonischen Rechte wurde sodann *als trennendes Ehehinderniss* aufgestellt:

1) der Ehebruch, wenn er gerichtlich erwiesen sei; der Gattenmord zu dem Zwecke, dadurch die Eheschliessung herbeizuführen, auch ohne Ehebruch und Wissen des anderen Theiles, mit dem die Ehe beabsichtigt werde;

2) Minderjährigkeit, wenn der Consens des Vaters, beziehentlich des Grossvaters, Vormundes und Gerichtes fehle;

3) Die Eigenschaft der Angehörigkeit zum Militär, ohne hinzukommenden Consens des betreffenden Obern.

Mit gegenseitiger Einwilligung wurde die Separation unbedingt freigegeben, die necessaria, vom Richter auszusprechende hingegen nicht anerkannt. — Das Dispensationsrecht, so weit es für zulässig erklärt wurde, schrieb dasselbe dem Staate allein zu, überliess hingegen die Einholung kirchlicher Dispensen dem Gewissen der Katholiken. — Endlich erkannte es bei Akatholiken eine Scheidung vom Bande an. Nicht so sehr die Nichtanerkennung vieler Satzungen des Kirchenrechts war es, welche allen Zusammenhang mit diesem zerriss und das Eherecht jedes kirchlichen Charakters, wahrscheinlich gegen den Willen des Gesetzgebers selbst, entkleidete, sondern es war bei weitem mehr der ganze Geist des Gesetzes, das Princip, wodurch ein unheilbarer Bruch mit dem Rechte und der Kirche stattfand. Grundprincip des Ehepatents und der ganzen späteren Legislation ist, dass „aus Vollkommenheit landesfürstlicher Macht" Satzungen getroffen wurden, welche zwar nur den bürgerlichen Vertrag der Ehe betreffen sollten, und dass „die Ehe an sich als ein *bürgerlicher Vertrag* (Contract) betrachtet, wie auch die aus diesem herfliessenden, und den Vertrag errichtenden gegen einander zustehenden *bürgerlichen* Gerechtsame, und Verbindlichkeiten erhalten ihre Wesenheit, Kraft und Bestimmung *ganz und allein* von unseren landesfürstlichen Gesetzen: *Die Entscheidung der hierüber entstehenden Streitigkeiten gehört also für unsere landesfürstlichen Gerichtsstellen.*" So war der Widerspruch mit klaren Dogmen unzweifelhaft; der Ehe kamen als Sakrament nur Wirkungen auf dem bürgerlichen Gebiete zu, wenn sie den civilen Anforderungen entsprach. Dass hiebei nicht dasjenige eingehalten war, *was bis dahin unbezweifelt allein in den Kreis des Staates fiel, dass noch niemals* ein Fürst so weit gegangen war, lag offen zu Tage. Aber dass hierin vom *schroffen Rechtsstandpunkte aus* noch keine Verletzung des kirchlichen Rechts gefunden werden kann, dürfte man desshalb behaupten können, weil die rein bürgerliche Seite *wenigstens den Worten nach* allein vom Ge-

setze berührt wurde, und weil der Kaiser für seine Erblande bekanntermassen nicht an alle Beschränkungen gebunden war, denen die übrigen Fürsten des Reichs unterlagen. Aber man zwang die Kirche zur factischen Anerkennung dieses mit ihren Dogmen unvereinbaren Gesetzes, indem deren Mitwirkung zu Verbindungen vorgeschrieben wurde, die ja nach dem Rechte der Kirche für Inceste gelten mussten, für sakrilegische Verbindungen, *indem für die Zustandekunft der Ehe die Erklärung des Consenses vor dem katholischen Pfarrer und zwei Zeugen* nach erfolgtem Aufgebote in der Pfarrkirche als unerlässlich gefordert wurde.

Bei der Uebersendung des Ehepatentes an die Bischöfe wurde durch ein Hofdekret vom 6. März 1783, deren Consistorien „zur unfehlbaren Nachachtung" veröffentlicht, dass die Bischöfe angewiesen würden, „jenen Personen eines zu zärtlichen Gewissens, die sich in einem durch diese Verordnung in Ehesachen nicht verbotenen Grade zu Erhaltung der Dispensation, dennoch an selbe insbesondere wenden, *die nachgesuchte Dispensation allezeit ohne selbe jemals abzuschlagen und gratis zu ertheilen.* Dasselbe befiehlt ein Hofdekret vom 28. Hornung 1784 mit dem „Beisatze,... dass bei einem nochmaligen ähnlichen Fürgang (es war von dem Bischof eine Dispensation in quarto gradu tangente secundum verweigert worden) beide (Bischof und Consistorium) empfindlich bestraft werden würden." Die Publication, Erklärung u. s. w. des Patents in Hirtenbriefen, von der Kanzel u. dgl. wurde wiederholt vorgeschrieben und eingeschärft." [1])

Mit Recht bemerkt unser Verfasser, (S. 7 fg. der Erläuterung) dass religiöser Indifferentismus, Entartung der Ehe und Verfall des Klerus die nothwendige Folge einer solchen Gesetzgebung waren und darum eine Einigung auf diesem Gebiete eintreten musste, nicht durch die Aufstellung gegenseitiger unbedingter Selbstständigkeit, sondern dadurch, dass die Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit in Betreff der bürgerlichen Wirkungen ausschliesslich dem Staate verblieben, für die eigentlichen Ehesachen: die Fragen nach dem Bestande, der Eingehung, den Ehehindernissen, Auflösung der Ehe u. s. f. das Recht der Kirche anerkannt wurde. [2])

---

[1]) Vgl. Moy, von der Ehe und der Stellung der katholischen Kirche in Deutschland rücksichtlich dieses Punktes ihrer Disciplin. Landshut 1830. S. 92 ffg.

[2]) Ich benütze den Anlass, hier, wo der Verfasser die „*eigentlichen Ehesachen*" von den bürgerlichen Wirkungen der Ehe unterscheidet, ein Wort über die Unterscheidung zwischen *Ehe* und *Ehestand* zu sagen, die ich früher aufgestellt habe, und die mir Herr Prof. Schulte und Herr Prof. Pachmann als „eine solche bestritten haben, die weder als eine natürliche noch rechtliche zu begreifen sei." Ich verstehe unter *Ehe* das religiöse, sittliche und natürliche Band oder Verhältniss zwischen den Gatten, welches der Herr Verfasser hier als die eigentlichen Ehesachen ausmachend bezeichnet, unter *Ehestand* aber das Hervortreten oder die Manifestation dieses Verhältnisses in den bürgerlichen Standes-, Vermögens-, Erziehungs- und Erbrechten der Gatten, die er unter den bürgerlichen Wirkungen der Ehe begreift. Dass Beides unterschieden werden muss, ist klar und zugegeben; dass aber der Ehestand eintreten könne, ohne dass ihm eine wirkliche Ehe zu Grunde liegt, beweiset die putative Ehe und die Erfahrung in allen Ländern wo die Civilehe eingeführt ist. Mithin scheint mir die Unterscheidung sowohl als eine natürliche, wie als eine rechtliche begründet und gerechtfertigt zu sein.

Dieses ist denn auch der Weg, den das Concordat vom 18. August 1855 im Art. X. eingeschlagen hat. „Nach Feststellung des Princips, sagt unser Verfasser (S. 8) war es leicht, über die bestehenden Widersprüche hinwegzukommen. Jedwede im Interesse des Staates liegende Verfügung konnte von der Kirche mit der Wirkung anerkannt werden, dass eine Ehe dadurch *aufgeschoben* werde, dass die Kirche nicht mitwirke. Was aus einer Nichtanerkennung der Kirche gesetzt war, musste entfallen.

Dass dieser Gesichtspunkt mit voller Unbefangenheit, Ruhe und Entschiedenheit sowohl in dem kaiserlichen Ehegesetze, als in den demselben beigefügten, von Sr. Eminenz dem Cardinal v. Rauscher verfassten und durch den früheren Pronuntius Cardinal Via'e-Prelà allen Erzbischöfen und Bischöfen des Reiches empfohlenen Anweisung für die geistlichen Gerichte in Betreff der Ehesachen festgehalten worden, drückt der neuen Gesetzgebung den Stempel hoher Weisheit auf und verbürgt ihr eine feste Dauer in alle Zukunft.

Die Bestimmungen des Josephinischen Ehepatents waren, einzelne Modificationen abgerechnet, auch in das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch vom 1. Juni 1811 übergegangen. Statt dessen bestimmt nun das neue Ehegesetz (§. 3): „Es ist keinem Katholiken erlaubt, sich im Kaiserthum Oesterreich anders zu verehelichen, als mit Beobachtung aller Vorschriften, welche das Kirchengesetz über die Giltigkeit der Ehe aufstellt. Die Bestimmungen des kirchlichen Ehegesetzes sind aus der für die geistlichen Gerichte des Kaiserthums bestimmten und diesem Gesetze (im Anhang II) beigefügten Anweisung zu entnehmen.“ Diese Hinweisung bezüglich des Kirchengesetzes auf die Anweisung für die geistlichen Gerichte ist aber nicht so zu verstehen, als ob diese Anweisung nun als Gesetz des Kaiserthums an die Stelle des Kirchengesetzes zu treten hätte. Sie gibt (wie unser Verfasser S. 43 mit Recht bemerkt) nur den Inhalt des Kirchengesetzes über die Ehen wieder. *„Somit hängt Alles von dem Kirchenrechte ab.“* (Vergl. S. 27 und 41 eod.)

Hienach wird alles, *was auf die Giltigkeit der Ehe Bezug hat,* fortan nur nach dem Kirchenrechte und durch die geistlichen Gerichte beurtheilt werden. Alle Eheverbote, welche nur in dem bürgerlichen und nicht auch in dem kirchlichen Ehegesetze ihre Quelle haben, bilden nur aufschiebende Ehehindernisse, deren Nichtbeachtung nur eine Strafe für die Contrahenten und nach Umständen auch für den Pfarrer, keineswegs aber die Nichtigkeit der eingegangenen Ehe nach sich zieht. Das Verhältniss der neuen zur bisherigen Gesetzgebung stellt sich demnach in folgender Weise dar: Von den trennenden Ehehindernissen, welche das bürgerliche Gesetzbuch aufstellte, bleiben, weil sie dem Kirchengesetze gemäss sind, bestehen: die Unfähigkeit der Rasenden (Wahnsinnigen), Blödsinnigen, Kinder (a. b. G. B. §. 48) — Ehehinderniss des geschlechtlichen Unvermögens (§. 60) — der Furcht und Gewalt (§. 55) — der Entführung (§. 56) — des Irrthums in der Person (§. 57) — des bestehenden Ehebandes (§. 62) — der höheren Weihe und des feierlichen

Keuschheitsgelübdes (§. 63) — der Religionsverschiedenheit (§. 64) — des Mangels der Gegenwart des Pfarrers oder eines Stellvertreters u. s. f. (§. 75 ff.) Von den Ehehindernissen des a. b. G. B. fallen aber als trennende hinweg: das Ehehinderniss der Minderjährigkeit (§. 54) — des Mangels der Einwilligung der Vorgesetzten bei Militärpersonen (§. 54) — des Irrthums im Falle des §. 58 des a. b. G. B. [1]) — der Verurtheilung zur schweren Kerkerstrafe (§. 61) — des begangenen Ehebruches im Falle des §. 67 dess. — des Mangels aller Aufgebote. (§. 69 ff.) Hieraus folgt indessen nicht, wie unser Verfasser bemerkt, dass nun etwa beim Vorhandensein solcher Gründe die Eingehung einer Ehe leicht zu bewerkstelligen sei, vielmehr ist dieselbe so erschwert, deren Uebertretung von Staat und Kirche mit solchen Strafen und Folgen belegt, dass auch nicht der geringste Nachtheil dadurch entsteht, dass diese im a. b. G. B. als Nichtigkeitsgründe der Ehe behandelten Hindernisse nunmehr bloss die Eigenschaft einfacher Verbote angenommen haben.

Diejenigen trennenden Ehehindernisse, welche das a. b. G. B. nicht kennt, das Kirchengesetz aber anerkennt, fährt unser Verfasser S. 38 fort, sind: der Irrthum über die Freiheit einer Person — die geistliche Verwandtschaft in Folge der Taufe und Firmung — die gesetzliche Verwandtschaft aus der Annahme an Kindesstatt — Ehehinderniss der öffentlichen Ehrbarkeit aus einem Verlöbniss — der fehlenden bei der Eheschliessung zugefügten Bedingung. Der Verfasser bemerkt, dass diese Ehehindernisse theils einer besonderen Erörterung oder Rechtfertigung nicht bedürfen, theils durch die zahlreichen vom Kirchenrecht anerkannten Dispensationsgründe und die den Bischöfen vom Papste ertheilten Dispensationsvollmachten dafür gesorgt ist, dass aus denselben für die Parteien keinerlei Belästigung, weder Kostenaufwand noch Zeitverlust entstehe.

Eine Modification erleiden endlich, wie der Verfasser S. 39 bemerkt, die folgenden, auch von dem a. b. G. B. als trennend anerkannten Ehehindernisse. Die Unmündigkeit wird ferner bei Mädchen nur bis zum vollendeten 12., bei Knaben bis zum vollendeten 14. Lebensjahre sich erstrecken (entgegen §. 48 vergl. mit §. 21 a. b. G. B.); jedoch ist durch §. 4 hinlänglich Fürsorge getroffen. In der Verwandtschaft und Schwägerschaft wird sich das Ehehinderniss bis zum vierten Grade der kanonischen Zählung (vergl. dagegen §. 65 und 66 a. b. G. B.) erstrecken; hinzu tritt das Ehehinderniss der Schwägerschaft aus einem ausserehelichen Beischlafe bis zum zweiten Grade. Eine weitere Veränderung erleidet der Ehebruch und Gattenmord (a. b. G. B. §. 67 f.) in der Weise, wie §. 36 u. 37 der Instruktion für die geistlichen Gerichte angeben. Das Kirchenrecht hat schon seit dem 11. Jahrhundert nicht den Ehebruch als solchen für ein trennendes Ehehinderniss angesehen, sondern nur den Ehebruch, wenn sich mit ihm die schweren Umstände eines Versprechens der Ehe oder einer faktischen Eheschliessung bei Lebzeiten des anderen Gatten verbinden, oder wenn eine Lebensnachstellung und die Tödtung des unschuldigen Gatten zugleich vorgekommen sind. Hiebei liess es sich, sagt der Verfasser, von der gewiss richtigen Ansicht leiten, dass es, selbst wenn Ehebruch bewiesen ist, in den meisten Fällen besser sein dürfte, um öffentliches Aergerniss zu verhüten, die Eheschliessung zu gestatten. Uebrigens ist durch die Bestimmung des §. 13, dass zwei Personen, deren mit einander begangener Ehebruch

[1]) Wir glauben bemerken zu müssen, dass Walter in der neuesten Ausgabe seines Lehrbuches der Anerkennung dieses Ehehindernisses von Seite der Kirche entschieden das Wort redet.

gerichtlich erwiesen ist, mit einander keine Ehe schliessen dürfen, allen Nachtheilen vorgebeugt. Endlich erfährt das im §. 68 des a. b. G. B. aufgestellte Ehehinderniss des (versuchten) Gattenmordes in so ferne eine Aenderung, als das Kirchenrecht (siehe §. 37 der Instruction) die vollbrachte That verlangt. Ausser den trennenden Hindernissen sind natürlich zugleich auch die *aufschiebenden* des Kirchenrechts anerkannt. Solche sind bekanntlich: das Verbot für den Verlobten, mit fremden Personen vor Auflösung des Verlöbnisses sich zu verheirathen, ein einfaches Keuschheitsgelübde, die verbotene (geschlossene) Zeit, der Mangel des Aufgebots und die Verschiedenheit des (christlichen) Religionsbekenntnisses. Das aufschiebende Hinderniss des Verlöbnisses, welches durch §. 45 des a. b. G. B. und die früheren Gesetze beseitigt war, ist in Folge des Art. X des Concordats im §. 2 des Ehegesetzes der Gegenstand einer besonderen Anerkennung und Festsetzung geworden und musste es, wie unser Verfasser richtig bemerkt, darum werden, weil das katholische Kirchenrecht ein aus dem giltigen Verlöbnisse entspringendes trennendes Ehehinderniss der öffentlichen Ehrbarkeit anerkennt, zwischen dem einen Verlobten und den Blutsverwandten ersten Grades des anderen, und weil Papst Pius VI. in der Bulle Auctorem fidei der Ansicht, als bilde das Verlöbniss lediglich einen Contract, feierlich verworfen hatte. Unser Verfasser zeigt sehr deutlich (S. 31 fg.), dass nach dem bestehenden Kirchenrechte ein leichtsinniges Verlöbniss nicht leicht eine eigentliche Folge haben kann und auch die Autorität der Eltern dabei nicht im Mindesten gefährdet ist. Das Hinderniss des einfachen Keuschheitsgelübdes bedarf, da die Dispensation keine Schwierigkeit findet, und die Sache auch meistens nur der Gewissensdisciplin anheimfällt, keiner Erörterung. Das Verbot der Trauungen (eigentlich der Hochzeiten) in geschlossenen Zeiten hat zwar eine rein religiöse Bedeutung, ist aber in derselben Weise auch bisher schon in Oesterreich geübt worden. Was aber das Aufgebot anbelangt, so ist die Bestimmung des a. b. G. B. (§. 69 ff.), wonach der gänzliche Mangel desselben für sich allein schon ein trennendes Ehehinderniss sein sollte, so gänzlich aller objektiven Begründung entblösst und die Bestrafung der Nichtachtung einer solchen das Wesen des Sakraments nicht berührenden Förmlichkeit mit Vernichtung der Ehe der Heiligkeit und Wichtigkeit dieses Verhältniss so sehr widersprechend, dass darüber wohl nicht viel zu sagen sein dürfte. Endlich aber das Hinderniss der Verschiedenheit des (christlichen) Religionsbekenntnisses betreffend, so bleibt es in Betreff der gemischten Ehen durchaus bei der bisherigen Praxis, die freilich von der kategorischen Bestimmung des §. 77 des b. G. B. abgeht, aber durch die päpstlichen Erlasse vom 30. April und 22. Mai 1841 und den Ministerialerlass vom 19. März 1850 in solcher Weise geregelt ist, dass sich gewiss Niemand darüber zu beschweren hat. Namentlich zeigt dieses unser Verfasser sehr gut bezüglich der Bestimmung des §. 19, dass bei Ehen zwischen katholischen und nichtkatholischen Christen die Erklärung der Einwilligung vor dem katholischen Seelsorger gegeben werden muss. In Ungarn und Siebenbürgen ist durch die päpstliche Instruction vom 30. April 1841 die Dazwischenkunft des katholischen Pfarrers gänzlich erlassen. Auch bezüglich der schwierigen Fragen, die sich im Falle von Dissidien zwischen Ehegatten verschiedener Confession ergeben, sind die Bestimmungen des neuen Ehegesetzes so getroffen, dass man eher bezüglich des katholischen, als des akatholischen Ehetheiles über Zurücksetzung und Schmälerung der Rechte zu klagen versucht sein möchte. Doch zeigt unser Verfasser sehr gut, dass auch diese Klage eine grundlose wäre. Ist aber im Verhältniss der Katholiken zu den sogenannten Akatholiken bei gemischter Ehe der

rechte Mittelweg mit Umsicht und Unbefangenheit festgehalten worden, so ist est nicht minder bezüglich des Verhältnisses der geistlichen zur weltlichen Gerichtsbarkeit geschehen in den so schwierigen Uebergangsbestimmungen, die zum Zwecke haben, den aus der bisherigen Gesetzgebung hervorgegangenen unkirchlichen Zustand mit der neuen Ordnung der Dinge in Einklang zu setzen, ohne weder den Rechten der Kirche und dem Gewissen der Gläubigen, noch auch den wohlerworbenen Rechten der Parteien und namentlich der Kinder zu nahe zu treten. Der Raum gestattet uns nicht, den durchaus lichtvollen und streng consequenten Auseinandersetzungen unseres Verfassers über diese Punkte zu folgen; aber wir sind überzeugt, dass nach Durchlesung derselben, die Katholiken sich vollkommen beruhigt fühlen, die Gegner des Concordats aber Mühe haben werden, im Widerspruch und bei ihren Vorwürfen gegen dasselbe zu beharren. Ist unser Urtheil darin richtig, so hat unser Verfasser seinen Zweck vollkommen erreicht. M.

Praktische Anleitung zum gesetzmässigen Verfahren in Eheangelegenheiten, auf Grundlage des mit dem kaiserlichen Patente vom 8. Oktober 1856 erlassenen neuen Gesetzes. Für Seelsorger bearbeitet von Dr. Fr. A. Loberschiner.

Wir besitzen in F. Stapf's „Pastoralunterricht über die Ehe“ ein vortreffliches Büchlein, aus dem der Seelsorger zu seiner Orientirung in Eheangelegenheiten jeder Zeit befriedigende Aufshlüsse holen kann. Obige „praktische Anleitung“ ist aber desshalb durchaus nicht überflüssig. Da durch die „Anweisung f. d. g. G. Oe.“ und das neue Ehegesetz das Verfahren in Eheangelegenheiten für die Zukunft geregelt wird, so musste eine auf Grund der erwähnten Aktenstücke gegebene praktische Anleitung dem Seelsorger sehr willkommen sein. Indem der Hochw. Herr Verfasser bedachte, dass der Seelsorger verpflichtet ist, die Eingehung ungiltiger oder unerlaubter Ehen zu verhindern, und die allfälligen Hindernisse einer solchen Eheschliessung durch die Brautprüfung in Erfahrung bringen muss; so wollte er durch diese Anleitung zeigen, wie die Brautprüfung anzustellen und das darüber aufzunehmende Protokoll einzurichten sei, damit dem Gewissen des Seelsorgers Genüge geleistet und die Heiligkeit des Sakramentes gewahrt werde.

Es werden daher zuerst die Hindernisse einer ungiltigen oder unerlaubten Eheschliessung in fasslicher Weise mit steter Rücksicht auf die „Anweisung f. d. g. G.“ und das Ehegesetz aus einander gelegt. — Im §. 46 wird sodann ein Formular gegeben, nach welchem die an die Brautleute und Zeugen zu richtenden Fragen gestellt werden könnten. Bei den einzelnen Fragen, die sehr glücklich stylisirt sind, ist zugleich der Paragraph bezeichnet, der über ihren Inhalt und ihre Tragweite Aufschluss ertheilt.

In den 4 folgenden Abtheilungen zeigt der Herr Verfasser, was der Seelsorger zu thun hat, wenn beim Brautexamen ein Hinderniss entdeckt wurde, wenn ein Brautpaar getraut werden soll, wenn die Giltigkeit einer Ehe bestritten, oder eine Scheidung von Tisch und Bett gefordert wird. —

Diese „praktische Anleitung“ wird dem Seelsorger, der sie gebraucht, sehr erspriessliche Dienste leisten.

Bei der Durchlesung dieses Werkes sind uns einige Unrichtigkeiten aufgefallen, die etwas störend sind. So z. B. ist Seite 10 der Paragraph 13 der „Anweisung“ nicht genau wiedergegeben; Seite 36 findet sich der sinnstörende Druckfehler „ungleichen“ statt: gleichen. In dem §. 50 erscheint das Citat: „Congregatio etc.“ nicht vollständig.

Der Preis des Büchleins ist 1 fl. 30 kr., der Druck gefällig. — St.

Naturrecht und Gewohnheitsrecht als Quellen des Kirchenrechts.

Der Artikel I des österreichischen Concordats erklärt: „Die heilige römisch-katholische Religion wird mit allen Befugnissen und Vorrechten, deren dieselbe nach der Anordnung Gottes und den Bestimmungen der Kirchengesetze (ex Dei ordinatione et canonicis sanctionibus) geniessen soll, im ganzen Kaiserthum Oesterreich und allen Ländern, aus welchen dasselbe besteht, immerdar aufrecht erhalten werden." (Sarta tecta conservabitur.) Der Artikel XXXIV desselben Concordats fügt bei: „Das übrige, die kirchlichen Personen und Sachen Betreffende, wovon in diesen Artikeln keine Meldung gemacht ist, wird sämmtlich nach der Lehre der Kirche und ihrer in Kraft stehenden, von dem heiligen Stuhle gut geheissenen Disciplin geleitet und verwaltet werden." Die von dem heiligen Stuhle gut geheissene Disciplin ist aber grossentheils im Corpus juris canonici niedergelegt und dieses bildet einen grossen, ja den wesentlichsten Theil jener Kirchengesetze (canonicae sanctiones), auf welche im ersten Artikel hingewiesen ist. Das Corpus juris canonici erkennt aber als wesentliche Quellen (Entstehungsgründe und Entstehungsformen) [1]) des Rechtes in der Kirche das Naturrecht und das Gewohnheitsrecht an. Während also das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch [2]) das Gewohnheitsrecht so gut wie gänzlich ausschliesst und dem Naturrecht nur in äusserst seltenen Fällen und nur in einem sehr beschränkten Sinne einige Geltung zugesteht [3]), wird durch das Concordat diesen beiden Quellen wieder ein weiter Wirkungskreis eröffnet und eine um so grössere Bedeutung zu Theil, als nicht nur in den eigentlich kirchlichen, sondern auch in den Angelegenheiten aller religiösen und Wohlthätigkeitsvereine, deren Bestand fortan nur von den Bischöfen abhängt [4]), ihre Anwendbarkeit gesichert erscheint. Es lohnt sich also wohl der Mühe, über die Natur und Bedeutung dieser beiden, für das heutige Oesterreich so zu sagen neuen Rechtsquellen in eine nähere Untersuchung und Erörterung sich einzulassen. Zwar dürfte nach dem, was Puchta, Savigny und Phillips über das Gewohnheitsrecht gesagt haben [5]), dieser Theil unserer Arbeit

---

[1]) Unger, System des österreichischen allgemeinen Privatrechts I. S. 23 und 37.

[2]) Allg. bürgerl. Gesetzbuch §. 10. Unger a. a. o. S. 36.

[3]) Allg. bürgerl. Gesetzbuch, Eingang.

[4]) R. G. B. 1856. Nr. 125. S. 388.

[5]) *Puchta*, das Gewohnheitsrecht 2. Th. Erlangen 1828 und 1837. *Savigny*, System des heutigen römischen Rechts I. Bd. S. 14 fg., 34 fg., 76 ffg., 105 ffg., 168 fg., *Phillips*, Kirchenrecht III. Bd. S. 680 ffg.

Manchen eine Ilias post Homerum dünken; allein der Verfolg dürfte zeigen, dass trotzdem und vielleicht gerade desswegen dieselbe nichts weniger als überflüssig ist. Es handelt sich darum, zu ermitteln, in wie ferne die Aussprüche der ältere nKanonisten, namentlich über das Gewohnheitsrecht, auch heute noch auf Beachtung und Geltung Anspruch machen können oder nicht, und in wie weit die Grundsätze des kanonischen Rechtes über die in Frage stehenden Rechtsquellen von denen des gemeinen Civilrechts sich unterscheiden und vielleicht unterscheiden müssen. Um jedoch unsern Standpunkt bei dieser Untersuchung gehörig zu kennzeichnen, müssen wir über die Natur des Rechts im Allgemeinen und über das Verhältniss des Kirchenrechts zum weltlichen Rechte etwas weiter ausholen.

Recht nennen wir den Inbegriff der äusserlich erzwingbaren Normen des menschlichen Gemein- oder Zusammenlebens. „Es ist die Weltordnung Gottes im menschlichen Geschlechte, welche die menschliche Gemeinschaft selbst durch eine *menschliche Ordnung* erhält und der sie alle Einzelnen mit äuserer Macht unterwirft.“ [1]) Durch dieses Unterwerfen der Einzelnen mit äuserer Macht, durch die äuserliche Erzwingbarkeit seiner Vorschriften unterscheiden wir das Recht von der Moral. Die äussere Erzwingbarkeit, die es kennzeichnet, d. h. die Möglichkeit eines äusseren Zwanges zur Realisirung seiner Vorschriften macht aber nicht das Recht zum Recht; denn nicht alles, was erzwingbar, ist auch recht; sondern umgekehrt, nur das was recht ist, ist in der That auch erzwingbar in einem vernünftigen menschlichen Gemeinleben. Der äussere Zwang muss eine innere, vernünftige Nothwendigkeit zum Grunde haben, um als ein rechtlicher oder rechtmässiger zu erscheinen. Es ist also die innere vernünftige Nothwendigkeit, worin das Wesen das Rechtes besteht. Diese innere, vernünftige Nothwendigkeit muss sich, um uns erkennbar zu werden, als die Folgerung aus einem bestimmten Zwecke durch die Unterordnung bestimmter, damit im vernünftigen Zusammenhang stehender Mittel darstellen. Dieser Zweck also ist der entscheidende Punkt, um den es sich handelt, Um eine für Alle geltende, gemeinsame Norm und Ordnung zu begründen, muss er ein Allen gemeinsamer und, um ein rechtlicher genannt werden zu können, muss er ein durch äusserlichen Zwang erreichbarer sein. Er kann also nicht in der Vollendung oder Glückseligkeit der Einzelnen bestehen; denn diese kann nicht durch äusseren Zwang, sondern nur durch die freie Thätigkeit der Einzelnen erreicht werden, und sie könnte nicht zur gemeinsamen Aufgabe Aller gemacht werden, ohne eben die Freiheit aller Einzelnen, von der sie bedingt ist, zu zerstören. Es kann aber, trotz Allem, was dafür gesagt worden, eben so wenig die *Freiheit*, auch nur die äussere Freiheit der Einzelnen der Zweck der rechtlichen Ordnung sein; denn die

---

[1]) Stahl, die Philosophie des Reshts. III. Aufl., I. Abth., S. 192. Vergl. Moy, Grundzüge einer Philosophie des Rechts I. S. 12. Göschel, zerstreute Blätter aus den Hand- und Hilfsakten eines Juristen I. S. 16 ffg.

äussere Freiheit ist nicht und kann nicht bestehen ohne die innere; diese lässt sich aber nicht erzwingen, durch Zwang weder hervorbringen, noch erhalten, und weit entfernt, dass jene, ohne diese herzustellen, als die gemeinsame Aufgabe Aller aufgefasst werden könnte, stellt sich vielmehr umgekehrt mit unabweisbarer Nothwendigkeit für Alle als gemeinsame Aufgabe heraus, die äussere Freiheit derjenigen *nicht aufkommen zu lassen*, die der inneren entbehren. So dass sich für die äussere Freiheit ganz dasselbe Resultat ergibt, wie für den äusseren Zwang; dass sie nämlich, um rechtmässig zu sein, auf einem inneren vernünftigen Grunde beruhen muss.

Ist nun nicht die Glückseligkeit und nicht die Freiheit der Einzelnen der Zweck der rechtlichen Ordnung, so kann es nur das Leben selbst sein. [1]) Dieses ist in der That für jeden Einzelnen der nächste Grund und die nächste Quelle aller seiner Pflichten und Ansprüche und was Bedingung des Lebens ist, das muss Jeder ohne weiters auch als Gesetz über sich anerkennen. Die Erhaltung der für Alle und Jeden geltenden Lebensbedingungen, so weit sie durch Zwang erzielbar ist, bildet demnach nothwendig den Zweck und den Inhalt der ganzen rechtlichen Ordnung. Als Grundbedingung des Lebens stellt sich nun für jeden Einzelnen die Nothwendigkeit dar, in Verbindung zu bleiben mit den Quellen, aus welchen ihm das Leben und die Kräfte desselben zugeflossen sind und fortwährend zufliessen, und diese sind: Gott, die Gesellschaft von seines Gleichen und die äussere Natur. Sie alle drei sind dergestalt Daseinsbedingungen für jeden einzelnen Menschen, dass er ohne sie gar nicht gedacht werden kann. Aber von diesen Grundbedingungen des Lebens ist die erste, die Verbindung mit Gott, durch Zwang nicht realisirbar, also unmittelbar auch nicht Gegenstand der rechtlichen Ordnung; die dritte aber, die Verbindung mit der äusseren Natur durch Beherrschung und Benützung derselben, ist für den Einzelnen nur realisirbar unter der Bedingung, dass er von den anderen Menschen darin nicht gestört und gehindert, sondern vielmehr unterstützt werde. Dieses ist aber nicht anders zu erzielen, als durch die gesellschaftliche Verbindung und so ist die Gesellschaft mit seines Gleichen die erste und unerlässlichste Lebensbedingung für jeden einzelnen Menschen. Wir können daher das *Recht* als den *Inbegriff der vernünftig nothwendigen und äusserlich erzwingbaren Lebensbedingungen der menschlichen Gesellschaft* bezeichnen. Es umfasst demnach die Lebensbedingungen *a)* der Gesellschaft als Ganzes gedacht und *b)* der Einzelnen als Glieder des Ganzen, innerhalb derselben. Diese Lebensbedingungen sind nothwendig gegeben und vorgezeichnet in der Natur der Gesellschaftsglieder selbst, in den Bedürfnissen und Bedingungen ihrer Ernährung und Fortpflanzung, ihres Erkennens und Wollens, ihres leiblichen und geistigen Lebens. Diese Bedingungen zu realisiren, diese Bedürfnisse zu befriedigen, ist für die Gesellschaftsglieder die Aufgabe ihres

[1]) Vergl. Taparelli, Corso elementare di natural diritto. Lib. I. c. 2. S. 1 und 2. Livorno 1851. p. 28 und 29.

Willens, und die *Willenseinigung* und *Gemeinschaft* in dieser Beziehung unter ihnen hervorzubringen und zu bethätigen, ist selbst die erste Lebensbedingung der Gesellschaft. Demnach erscheint uns das Recht in einer dreifachen Gestalt und Bedeutung: 1) in der rein *objectiven*, als der Inbegriff der wirklichen, thatsächlichen Lebensbedingungen der Gesellschaftsglieder und ihrer daraus hervorgehenden nothwendigen Wechselbeziehungen, in geistiger, leiblicher und sittlicher Hinsicht, welche zu erkennen und zu realisiren, die *Aufgabe* der Gesellschaft ist [1]); 2) in der *theoretischen Erkenntniss* dieser Bedingungen und nothwendigen Wechselbeziehungen; 3) in der *praktischen* der entsprechenden, durch gemeinsamen Willen oder die Willenseinigung der Gesellschaftsglieder hervorgebrachten und aufrecht erhaltenen Lebensnormen und Vorschriften.

Das Recht in der ersten Gestalt nennen wir *Naturrecht;* in der dritten Gestalt nennen wir es *positives Recht;* in der zweiten, in welcher es den Inhalt der Rechtswissenschaft bildet, nennen wir es, je nachdem es sich die Entwicklung und Darstellung des Naturrechts oder des positiven Rechtes und der in demselben enthaltenen Folgerungen zur Aufgabe setzt, *philosophisches Recht* oder *Juristenrecht.*

Das *Naturrecht* ist demnach die gemeinsame Quelle, sowohl des positiven oder praktischen, als des wissenschaftlichen oder theoretischen Rechtes, und diese können eben so wenig ohne jenes gedacht werden, als jenes ohne diese zu bestehen vermag.

Das Naturrecht wird aber zur Quelle, für die Rechtswissenschaft sowohl, als für das positive Recht, durch die *opinio necessitatis*, die es in den Gesellschaftsgliedern hervorbringt und die dann durch die positiven Aeusserungen und Vorschriften des gemeinsamen und socialen Willens zur Geltung kommt. [2]) Diese *opinio necessitatis* ist daher die gemeinsame Grundlage und Quelle unseres gesammten Rechtes.

Zwar kommen im positiven Rechte eine Menge Bestimmungen vor, welchen keine solche *opinio necessitatis* zu Grunde zu liegen scheint; ja man hat sogar das positive Recht im Gegensatze zum Naturrecht geradezu als dasjenige bezeichnet, dessen Bestimmungen eben so gut so oder anders sein könnten; allein das ist grösstentheils nur Schein und beruht auf dem Gegensatze zwischen allgemeiner und konstanter Nothwendigkeit, die man

---

[1]) Vergl. Bouix Tr. de principiis juris canonici Monasterii 1853. p. 9 Propositio 3. p. 11. Propositio 6—17. Eod. p. 16 sqq. p. 18 verb. Aliquando autem vox illa *lex* usurpatur pro fundamento legis etc. p. 19, Nr. 4 pro Nr. 5. p. 28 sqq.

[2]) Cf. Bouix loc. cit. p. 22 §. II. Nr. I. c. 5. Dist. I drückt dieses treffend mit den Worten aus: Consuetudo (autem) est jus quoddam moribus institutum, quod pro lege suscipitur, cum deficit lex. Nec differt, an scriptura, an ratione consistat, quoniam et legem ratio commendat. Porro si ratione lex constet, lex erit omne jam quod ratione constiterit dumtaxat quod religioni conveniat, quod disciplinae congruat, quod saluti proficiat.

dem (abstrakten) Naturrecht zuschreibt und zwischen der konkreten und zeitlichen, welche die Trägerin des wirklichen, lebendigen Rechtes ist. Was im positiven Rechte von dieser konkreten Nothwendigkeit nicht getragen ist, das hört entweder auf wirksam und praktisch zu sein oder gestaltet sich geradezu zum Unrecht.

Es fragt sich nun, in wie ferne diese vom Rechte überhaupt ausgesagten Behauptungen auch auf das Kirchenrecht ihre Anwendung finden.

Das menschliche Leben, dessen vernünftig nothwendige, äusserlich erzwingbare Bedingungen den Inhalt des Rechtes bilden und durch dasselbe gewahrt werden, ist ein doppeltes; ein inneres, geistig sittliches und ein äusseres, materiell leibliches. Ersteres nährt und erhält sich von Ideen und Begriffen und bethätigt sich durch Gefühle und Entschlüsse; letzteres nährt und erhält sich von den Gütern der Erde und bethätigt sich durch Empfindungen und instinktmässige Thätigkeit. Die Quelle desselben ist Gott, aber in verschiedener Weise: für den Geist unmittelbar durch das ewige Wort, „das jeden Menschen erleuchtet, der in diese Welt tritt," für den Leib mittelbar durch die äussere Schöpfung. Die Menschheit aber, deren von Gott geschaffenes Leben in dieser doppelten Weise durch Ihn erhalten und genährt wird, ist Ein Ganzes und die Einzelnen Glieder nehmen Theil an dem Leben des Ganzen durch eine doppelte, geistige und leibliche Strömung, die sie durchdringt und in ihnen ihren beständigen Kreislauf vollbringt. Der Träger der geistigen Strömung ist das menschliche Wort, der Träger der leiblichen aber das Blut. Wie wir durch das Blut mittels Speise und Trank mit der äusseren Schöpfung in Verbindung und Gemeinschaft treten; so kommen wir durch das menschliche Wort mittels der Ideen und Begriffe, die es uns zuführt, mit dem ewigen Worte, d. h. mit Gott in Verbindung und Gemeinschaft. Ist aber die Sprache, das Medium der Ideen und Begriffe, durch die wir mit Gott in Verbindung und Gemeinschaft stehen, ein Gut, das uns durch die menschliche Gesellschaft und nur durch sie zu Theil wird, so ist diese eben so die Bedingung unserer Gemeinschaft mit Gott, wie die Gemeinschaft mit Gott die Bedingung unserer Gemeinschaft mit den Menschen ist. Ist aber unsere Gemeinschaft mit Gott bedingt durch unsere Gemeinschaft mit den Menschen, wie diese durch jene, so wird sie auch' mittelbar wenigstens, so weit sie durch diese Gemeinschaft bedingt ist, zum Gegenstande rechtlicher Bestimmungen; denn die Gemeinschaft unter den Menschen hat in ihrer Richtung auf Gott und die geistigen, ewigen Güter eben so ihre vernünftig nothwendigen und äusserlich erzwingbaren Bedingungen, wie in ihrer Richtung auf das leibliche Leben und die zeitlichen Güter der äusseren Natur.

Nennen wir nun die menschliche Gesellschaft, in so ferne sie die Gemeinschaft mit Gott und die ewigen Güter des geistigen und sittlichen Lebens zum Gegenstande hat, im weitesten Sinne die Kirche, so hat diese eben so ihr Naturrecht, wie die weltliche Gesellschaft, deren Gegenstand die

zeitlichen Güter der Erde sind, und die wir den Staat nennen. Nur ist das Naturrecht der Kirche ein anderes, als das Naturrecht des Staates.

Nicht nur hat jenes das ewige, dieses das zeitliche Leben zum Zweck; sondern der wesentliche Unterschied liegt darin, dass im weltlichen Rechte die menschliche Natur die allein bestimmende ist, während im geistlichen Rechte der Kirche das bestimmende Moment im Wesen Gottes liegt, dem wir ebenso in der Kirche uns unterwerfen sollen, wie durch den Staat die äussere Natur uns unterworfen werden soll. Dennoch besteht zwischen beiden Rechten eine wesentliche und unauflösliche Verwandtschaft, einmal weil die Gemeinschaft der Menschen die unerlässliche Bedingung eben sowohl der Gemeinschaft mit Gott als der Beherrschung der Erde ist, diese Gemeinschaft aber ihre eigenthümlichen, in der Natur des Menschen gegründeten Bedingungen hat. Wir rechnen dazu die Bethätigung des eigenen Willens zur Geltendmachung und Realisirung des für wahr und gut Erkannten in Bezug auf das eigene individuelle Leben; dann die Unterscheidung der Stände und Berufsarten; ferner die Herstellung der Willenseinheit unter den Menschen sowohl durch die Gemeinschaft der Zwecke, im Begehren nach bestimmten Gütern, als durch die Gemeinschaft der Liebe, im Anschluss an bestimmte Personen; endlich die Bethätigung dieser Willenseinheit in Bezug auf die gemeinsamen Angelegenheiten in Wort und That, durch Gesetz und Vertrag, durch Sitte und Gewohnheit und endlich durch Urtheil und Vollstreckung. Dann aber besteht eine unauflösliche Verwandtschaft zwischen beiden Rechten auch darum, weil das gegenwärtige, irdische Leben der unentbehrliche Ausgangs- und Anknüpfungspunkt für das ewige, also auch letzteres von den Bedingungen des ersteren abhängig ist, auf diese Weise aber die zeitliche Ordnung, wenn nicht ein integrirendes Moment, so doch eine nothwendige Bedingung und Voraussetzung der kirchlichen wird, und umgekehrt, diese zeitliche Ordnung, weil sie ihren letzten Endzweck nicht in sich selber trägt, sondern nur um des ewigen Lebens willen da ist, darum auch für sich allein den Menschen nie befriedigen kann und auf den Ideen und Begriffen von Gut und Böse, von Recht und Unrecht fusst, die nur in dem Bewusstsein der Endbestimmung des Menschen und von seinem Verhältniss zu Gott, dem höchsten Gute, ihren Grund haben, nothwendig eben so sehr, wenn nicht noch mehr, von der religiösen Gemeinschaft und der kirchlichen Ordnung abhängt, wie diese von ihr.

Ist also gleichwohl die menschliche Natur nicht die allein bestimmende im Rechte der Kirche, so ist sie doch darin ein wesentlich mitbestimmender Factor, und wenn wir unter Naturrecht auch nur die in der menschlichen Natur allein begründeten, vernünftig nothwendigen und äusserlich erzwingbaren Lebensbedingungen der menschlichen Gesellschaft verstehen, so ist demselben in der Kirche die Anerkennung und Geltung gewiss nicht und um so weniger zu versagen, als es ja, eben so wie das geoffenbarte Gesetz auf dem göttlichen Willen beruht. Nur dass, wie das zeitliche Leben nur um des ewigen willen gegeben ist und daher auch im Nothfalle

für dasselbe geopfert werden muss, ebenso die *opinio necessitatis*, die sich auf die Bedingungen desselben bezieht, jeden Augenblick der anderen weichen muss, die sich aus den Bedingungen des ewigen Lebens entwickelt.

Nachdem wir auf diese Weise dem Naturrecht seine Bedeutung und Stellung als *Quelle*, d. h. Entstehungsgrund des positiven menschlichen Rechtes, auch in der Kirche vindicirt haben, können wir zu dem Gewohnheitsrechte übergehen.

Die Gewohnheit ist nicht, wie das Naturrecht, ein *Entstehungsgrund*, wohl aber ist sie eine wesentliche *Entstehungsform* des positiven Rechtes. Sie ist nicht ein Entstehungsgrund desselben, weil die Thatsache, dass man sich gewöhnt hat, so oder anders zu handeln, kein Grund ist, dass man auch in Zukunft diese Handlungsweise beizubehalten verpflichtet sei, wenn derselben keine vernünftige Nothwendigkeit zum Grunde liegt. Sie ist aber eine wesentliche Entstehungsform des positiven Rechtes, weil jede individuelle oder moralische Person in den ihr zukommenden Willensbestimmungen das *Recht* und die Pflicht hat, so zu handeln, wie sie nach ihrer rechtlichen Ueberzeugung handeln zu dürfen oder zu müssen glaubt. [1])

Der Entstehungsgrund eines Gewohnheitsrechtes ist die *opinio necessitatis*, welche bei den massgebenden Handlungen diejenigen geleitet hat, die sie vornahmen, sei es, dass sie so zu handeln verpflichtet oder Andern gegenüber berechtigt zu sein glaubten; denn eine sociale *necessitas*, eine Nothwendigkeit des gesellschaftlichen Lebens wirkt nothwendig immer nach zwei Seiten, nach der einen verpflichtend, nach der anderen berechtigend. Der Grund der *Geltung* des Gewohnheitsrechtes ist aber der befugte *Wille* derjenigen, deren Handlungsweise darin als massgebend erscheint. Nur wo und so weit dieser Wille Macht und Geltung hat, kann auch die daraus hervorgegangene Handlungsweise massgebend werden. Damit sie aber zur Richtschnur für Mehrere, zum Gesetz werde und als Rechtsregel gelte, muss der Wille, aus dem sie hervorgegangen, nicht nur in Ansehung der Sache, über die er bestimmte, ein befugter, sondern er muss auch in einem bestimmten Gesellschaftskreise ein gemeinsamer sein, der alle von diesem Kreise umschlossenen Personen in ihrer Handlungsweise bestimmt oder zu bestimmen im Stande ist. Dazu gehört, dass schon ein bestimmtes Band wechselseitiger Abhängigkeit unter denselben bestehe, und der rechtlichen Ueberzeugung, aus welcher die fragliche Handlungsweise bei dem einen Theile hervorgegangen, keine widerstreitende Pflicht oder abweichende rechtliche Ueberzeugung auf Seite der Uebrigen entgegenstehe. Sind diese Bedingungen vorhanden, dann ist es gleich viel, ob die Initiative zur Bildung einer Gewohnheit von Einem oder von Mehreren, ob sie vom Haupte oder von den Gliedern ausgegangen. Ich sage: vom Haupte oder von den Gliedern;

---

[1]) Daher die Uebung, die gemeinsame Erscheinungsform, nicht nur für das Gewohnheitsrecht, sondern auch für einzelne Gerechtsame ist. Puchta, Pandekten §. 11, Note d).

denn das ist klar und auch von allen Seiten zugestanden, dass von einem Gewohnheitsrechte nur bei einem Volke oder einem bestimmten Volkstheile, also bei einer gegliederten Gesellschaft, die nothwendig ein Haupt, sei diess auch ein mehrköpfiges, voraussetzt, die Rede sein kann. [1]) In dieser gegliederten Gesellschaft ist dann die *Gewohnheit* selbst die sociale Macht, wodurch die ihr zu Grunde liegende rechtliche Ueberzeugung sich geltend macht, und die anhaltende gleichförmige Uebung ist zugleich das Merkmal der constans et perpetua voluntas suum cuique tribuendi, d. h. der Gerechtigkeit, welche die unentbehrliche Voraussetzung ihrer Geltung bildet.

Die Erfordernisse eines gültigen Gewohnheitsrechtes, d. h. dessen, dass eine Gewohnheit als Recht zu gelten habe, sind demnach folgende:

1) dass die als massgebend bezeichnete Handlungsweise wirklich *Gewohnheit* eines bestimmten, rechtlich verbundenen Gesellschaftskreises,

2) dass sie eine *rechtmässige* sei.

Diese Erfordernisse sind theils factischer, theils rechtlicher Natur. Es genügt, den Inhalt derselben zu zergliedern, um sich das Wesen des Gewohnheitsrechtes klar zu machen.

Das principiell Erste ist, die Rechtmässigkeit der in Frage stehenden Handlungsweise. Darin ist Zweierlei enthalten: 1) dass diese Handlungsweise an sich recht, 2) dass sie dem Gesellschaftskreise, um dessen Recht es sich handelt, zuständig sei.

Dass die fragliche Handlungsweise an sich recht sei, das hängt davon ab, ob sie überhaupt vernünftig, den sittlichen und materiellen Lebensbedingungen, sowohl des in Frage stehenden Gesellschaftskreises, als seiner einzelnen Glieder angemessen ist. Dass sie dem fraglichen Gesellschaftskreise zuständig sei, das hängt davon ab, ob der Gegenstand, über welchen durch die Gewohnheit eine Bestimmung oder Entscheidung gegeben

---

[1]) Hier steht uns freilich die von Savigny verfochtene Ansicht Puchta's entgegen, welcher (a. a. O. I. 152 fg.) nur die natürliche, nationale Ansicht als Grund und Quelle des Gewohnheitsrechtes anerkennt; allein das darf uns nicht erschrecken. Amicus Socrates, amicus Plato, amicus Aristoteles, sed magis amica veritas. Puchta gibt a. a. O. selbs stillschweigend zu, dass vom Rechte ausserhalb des Staates nicht die Rede sein könne. Wie er nun von der Kirche (eben da II. 268) wegen ihrer wesentlichen Verschiedenheit vom Staate sagt, dass, wenn alle Glieder der Kirche auch Glieder des Staates wären und umgekehrt, dennoch darum nicht Kirche und Staat eines und dasselbe sein würden; so muss man auch sagen, dass alle Glieder eines Stammes oder Volkes, im natürlichen Sinne des Wortes, Glieder des Staates sein könnten und umgekehrt, und dennoch nicht Staat und Volk eines und dassselbe sein würden. Das Volk, als Naturganzes, beruht auf der Einheit des Blutes und der Sprache; der Staat, als Product des menschlichen Willens, beruht auf der Einheit das Rechtes und der Macht. Das Volk ist etwas Gewordenes; der Staat ist immer etwas Gemachtes, und ist gleichwohl das nationale Element eines seiner wichtigsten, so ist es doch keineswegs das einzige und darum auch nicht die einzige Quelle jener opinio necessitatis, aus der sich das Recht überhaupt und insbesondere das Gewohnheitsrecht entwickelt.

ist, der Macht und Gewalt desselben rechtlich und der Art unterworfen ist, dass sein gemeinsamer Wille hier zu gelten und zu entscheiden habe. Bei einem Volke, als einem aus Haupt und Gliedern bestehenden Ganzen, können wohl beide Theile in gemeinsamem Einverständniss und durch einträchtiges Handeln eine allgemein gültige Rechtsregel stillschweigend hervorbringen. Da sie aber rechtlich von einander wechselseitig abhängen, so kann diess nicht einseitig, namentlich nicht durch die Glieder ohne Zustimmung und wenigstens stillschweigendes Zugeständniss des Hauptes geschehen, es sei denn der fragliche Gegenstand rechtlich und gesetzlich ihrer unbedingten Gewalt, ihrer Autonomie anheimgegeben. [1])

Daher die in c. 4 Dist. XI. übergegangene l. 2 cod. quae sit longa consuetudo (8, 52) ganz richtig sagt: Consuetudinis ususque longaevi non vilis auctoritas est: verum non usque adeo sui valitura momento, ut aut rationem vincat aut legem.

Wenn dagegen Savigny, Puchta's Ansicht (Gewohnheitsrecht II, 40 fg.) verfechtend, S. 69 §. 18, Bd. I., seines Systems dieses Erfordern des consensus principis, aut populi scil. legislatoris als einen Grundirrthum in der Lehre vom Gewohnheitsrechte bezeichnet, so will uns das keineswegs begründet scheinen. Man hat sich durch die Beschränkung des Begriffes: Gewohnheitsrecht auf allgemeine Volksgewohnheiten, deren Existenz an sich schon den Consens des Gesetzgebers voraussetzt und aufweiset, allzuleicht der schwierigen Fragen, die hier auftauchen, entledigt. Wir werden auf diesen Punkt zurückkommen.

Die als massgebend bezeichnete Handlungsweise muss, sagten wir oben, wirklich *Gewohnheit* eines bestimmten, rechtlich verbundenen Gesellschaftskreises sein. Wenn mehrere unter sich in keinem rechtlichen Verbande stehende Personen eine bestimmte gleichförmige Handlungsweise beobachten und darin gleichwohl eine übrreinstimmende rechtliche Ueberzeugung aussprechen, so folgt daraus doch keineswegs eine Verbindlichkeit unter ihnen, dieser Handlungsweise treu zu bleiben und dieselbe Ueberzeugung auch in künftigen Fällen zu bethätigen. Anders bei solchen, die zur Aufrechthaltung des Rechtes oder einer bestimmten Ordnung und Lebensregel unter sich verbunden sind und deren gemeinsame Existenz durch die Befolgung gemeinsamer Regeln und Vorschriften bedingt ist. Bei diesen ist die Art und

---

[1]) Das autonomische, durch Uebung eingeführte Recht einzelner Körperschaften begreift man unter dem Namen: Observanz. (Puchta, Gewohnheitsrecht II. S. 105 ffg. Savigny, System I. 98. vergl. Phillips, Kirchenrecht, III. 716) Es ist aber hier wohl zu unterscheiden zwischen den Uebungen solcher Körperschaften die, aus einer opinio necessitatis hervorgegangen, den wahren Charakter eines Gewohnheitsrechtes an sich tragen, und jenen die, einem stillschweigenden Vertrage ihr Dasein verdankend, keinen solchen objektiven Grund für sich haben, und daher, bloss durch die *Uebung* gestützt, im eigentlichen, engeren Sinne Observanzen genannt zu werden verdienen. Damit stimmt auch Puchta überein.

Weise, eine oder die andere der Lebensbedingungen ihres gesellschaftlichen Verbandes, und nur von solchen ist ja im Rechte die Rede, zu behandeln, eine gemeinsame Angelegenheit Aller, und wenn in dieser Beziehung eine bestimmte rechtliche Ueberzeugung, eine opinio necessitatis sich geltend gemacht und Anerkennung gefunden hat, so folgt daraus von selbst die Nothwendigkeit, derselben auch in Zukunft nachzuleben, so lange die Umstände die nämlichen bleiben und die damit zusammenhängende gemeinsame opinio necessitatis sich nicht geändert hat. Dem Einzelnen wird es durch die rechtlichen Bande, die ihn an die Gesellschaft fesseln, eben so sehr zur innern Pflicht als zur äusseren Nothwendigkeit gemacht, sich hierin der herrschenden Ueberzeugung und Willensrichtung zu fügen. Um diese letztere aber zu constatiren und in der fraglichen Handlungsweise den Ausdruck einer constans et perpetua voluntas der Gesellschaftsglieder zu erkennen, dazu gehört nothwendig die öftere Wiederholung gleichförmiger Handlungen während eines langen Zeitverlaufes. Wie lange die Beobachtung der nämlichen Handlungsweise gedauert, in wie vielen Akten sie sich wiederholt haben, und von welcher Beschaffenheit diese Akte selbst sein müssen, um darin die Merkmale einer bindenden Gewohnheit erkennen zu können, darüber ist viel gestritten worden. Dass die fraglichen Akte nothwendig gerichtliche seien und man sich nur auf richterliche Entscheidungen berufen könne, ist eine jetzt mit Recht allgemein verworfene Meinung. [1]) Dass es aber öffentliche, den Charakter der Notorietät an sich tragende Handlungen seien, ist eine in der Natur der Sache begründete Forderung. [2]) Wie oft dergleichen Handlungen sich wiederholt haben müssen, lässt sich im Allgemeinen nicht bestimmen. Zur Begründung einer Observanz im engeren Sinne kann, wegen ihres Charakters als stillschweigenden Vertrags, möglicherweise ein einziger Vorgang, der absichtlich als solcher aufgestellt worden, genügen. Um auf eine *Rechtsgewohnheit* zu schliessen, dazu genügt das Vorhandensein eines einzigen Aktes nicht. Da es sich aber nur darum handelt zu beweisen, dass einer bestimmten Handlungsweise eine gemeinsame Ueberzeugung zum Grunde liege, [3]) so kann nach Umständen eben so die Häufigkeit der Akte, als andererseits die Beschaffenheit derselben, welche alles Individuelle und Zufällige ausschliesst [4]), den Ausschlag geben und desswegen muss hier die Entscheidung dem richterlichen Ermessen anheimgegeben sein. Was endlich den Zeitverlauf der constanten Beobachtung einer und derselben Handlungsweise anbelangt, so kann derselbe überhaupt offenbar nur in so ferne den Ausschlag geben, als im Uebrigen die Erfordernisse eines Gewohnheitsrechtes, und namentlich das der Vernünftigkeit (Rationabilitaet) vorhanden sind. Wo diese, namentlich das letztere fehlen, da können sie durch keinen,

---

[1]) Puchta, Gewohnheitsrecht II. 31. Savigny a. a. O. I. 173.

[2]) Savigny a. a. O. I. 182.

[3]) Puchta, Gew. R. II. 84.

[4]) Savigny a. a. O. I. 172.

nach so langen Zeitverlauf ersetzt werden. Sind aber die fraglichen Erfordernisse vorhanden, dann kommt es bei einer allgemeinen Volksgewohnheit, deren Existenz an und für sich schon die Zustimmung des Gesetzgebers voraussetzt, auf einen bestimmten Zeitverlauf offenbar gar nicht an. Die durch die fortgesetzte allgemeine Uebung und Anerkennung beurkundete Uebereinstimmung von Haupt und Gliedern in einer und derselben opinio necessitatis gibt hier der Gewohnheit den Charakter eines stillschweigend eingeführten Gesetzes. [1]) Derselbe Fall tritt aber auch ein bei besonderen Gewohnheiten einzelner Volks- oder Landestheile, welche die ausdrückliche oder stillschweigende Genehmigung des Gesetzgebers für sich haben. Wo dagegen diese Zustimmung fehlt, aber durch die Berufung auf die Gewohnheit nun erst eigentlich gefordert werden will, da scheint diese Forderung nicht in der Uebung selbst und nicht in ihrer Rationabilität allein, sondern in dem ausserhalb derselben geltenden Rechte ihren Stützpunkt suchen zu müssen, und dieser scheint nirgend gefunden werden zu können, als in irgend einem allgemeinen, dem gesammten Rechtszustande zu Grunde liegenden Princip. Als solches bietet sich die Verjährung, als Grundlage und Gewährschaft des gesammten durch die öffentliche Gewalt zu schützenden Besitzstandes, dar. Es ist zwar richtig, dass hier, wo das Verhältniss zwischen Haupt und Gliedern der Gesellschaft, also ein Verhältniss des öffentlichen Rechts in Frage steht, die Anwendbarkeit der privatrechtlichen Grundsätze der Verjährung sehr zweifelhaft und bestreitbar erscheint; es handelt sich aber auch nur von einer analogen Anwendung. Indessen wollen wir bezüglich auf das Civilrecht keineswegs mit Puchta streiten der, obwohl aus anderen Gründen, a. a. O. II. 93—105), diese Anwendbarkeit läugnet und das longum tempus, von dem die römischen Quellen bei Gelegenheit der Gewohnheit sprechen, nur als eine nähere Bezeichnung und natürliche Folge der wiederholten Uebung betrachtet wissen will. Aber im kanonischen Rechte sprechen die Quellen zu deutlich und die Päpste Gregor IX. in c. ult. X. de consuet. (1, 4) u. Bonifacius VIII. in c. 3 h. t. in VI. fordern zu bestimmt und nachdrücklich für die Gültigkeit einer Gewohnheit, dass sie „legitime oder canonice präscripta“ [2]) sei, als dass wir dieses bestimmte Erforderniss so leichthin weginterpretiren dürften, zumal auch die früheren Päpste, insbesondere der grosse Innocenz III. und die gleichzeitigen und späteren Canonisten in ihren Entscheidungen und Commentaren von der Voraussetzung ausgingen, dass eine bestimmte Verjährungszeit erforderlich sei. [3]) Welche? darüber ist viel gestritten worden; nach der gründlichen und lichtvollen Auseinandersetzung bei Phillips glauben wir aber unbedenklich annehmen zu können, dass es

---

[1]) Vgl. was Savigny über die Einführung des römischen Rechtes im neueren Europa im Wege der Gewohnheit sagt. System I. S. 78—80.

[2]) Gregor IX. sagt, legitime, Bonifacius VIII. canonice präscripta, aber in einigen Mspten. hat auch die Dekretale des letzteren, anstatt canonice, legitime. Vgl. c. 50 X. de elect. (1, 6) u. c. 3 X. de plus petit (2, 12), c. 25 X. d. V. S. (5, 42).

[3]) Diess ist klar nachgewiesen in Phillips Kirchenrecht §. 165 III. Bd. S. 745 ffg.

die zehnjährige sei, wenn sich's um eine das Recht ergänzende sogenannte consuetudo praeter jus, die vierzigjährige, wenn es sich um eine dem gemeinen Rechte derogirende sogenannte consuetudo contra jus handelt.

Ist nun diese Eigenthümlichkeit des kanonischen Rechtes etwas bloss Zufälliges, lediglich mit der in der Kirche gesetzlich festgehaltenen Doctrin des Mittelalters Zusammenhängendes; oder beruht sie auf innern Gründen und hat sie etwa eine, mit unseren modernen Zuständen zusammenhängende und darum über den unmittelbaren Wirkungskreis des kanonischen Rechtes hinausreichende Tragweite?

Uns erscheint sie als die nothwendige Folge des Verhältnisses der Autorität zur menschlichen Freiheit in der Kirche. Die Autorität der Kirche zeichnet, mittels der ewigen Wahrheiten, deren Obhut ihr anvertraut ist, der menschlichen Freiheit eine unwandelbare Regel vor, und nichts in der Kirche kann sich dieser Regel und dem sie handhabenden Urtheile der Kirche entziehen. Hier ist von keinem souverainen populus die Rede, der mit gleicher Freiheit und Allgewalt lediglich aus sich heraus, ebensowohl seine Gewohnheiten, wie seine geschriebenen Gesetze bildet. [1]) Nichts kann auf Bestand Anspruch machen, ausser in so ferne es, nach dieser Regel der Kirche, der suprema ratio divina geprüft, vor dem Urtheile der Kirche sich bewährt. Dagegen hat aber auch Alles auf Bestand Anspruch was, mit dieser ratio übereinstimmend, von den Menschen ernstlich und beharrlich gewollt ist. Denn die Sendung der Kirche geht nicht dahin, die menschliche Freiheit zu unterdrücken, sondern umgekehrt, sie zu entwickeln und ihre, mit dem obersten Gesetze, dem göttlichen Willen übereinstimmenden Gebilde zu befestigen und aufrecht zu erhalten. Dass das, was vernünftig und gut ist, zur Offenbarung und Geltung gelange, ist das Verlangen und Streben der Kirche, und das Organ, wodurch dieses geschehen soll, ist die menschliche Vernunft und Freiheit. Dass diese sich bethätige, ist selbst vernünftig und gut und dem Begehren der Kirche, wie dem Willen ihres Stifters gemäss. Wenn also der menschliche Wille in dem Wirkungskreise seiner Berechtigung etwas, das an sich nicht unvernünftig und dem göttlichen Willen entgegen ist, producirt und es mit Entschiedenheit und Beharrlichkeit festhält, so ist die kirchliche Autorität, ihrer Sendung und Aufgabe gemäss, verpflichtet, nicht nur es zu achten, sondern auch es zu schützen und aufrechtzuhalten. Daher die grundsätzliche Achtung der Kirche für alle guten und alten Gewohnheiten, bis zu dem Grade, dass sie selbst das Ansehen ihrer eigenen Gesetze vor denselben zurücktreten lässt. [2]) Daher aber auch das Bedürfniss fester Bestimmungen und einer sicheren Grenze, innerhalb welcher die menschliche Freiheit sich ruhig ihrer eigenen Gebilde erfreuen möge, ausserhalb welcher aber umgekehrt auch der kirchlichen Regierung und Ober-

---

[1]) Vgl. Rosshirt, Geschichte des Rechts im Mittelalter I. Thl. S. 467 fg.

[2]) Phillips Kirchenrecht §. 159 III. Bd. S. 680—696, §. 163 eod. S. 722—733.

leitung ihr ungehindertes freies Walten gewahrt bleibe. Diese Grenze bildet die Verjährung. Sie ist das Merkmal der constans et perpetua voluntas, welcher durch Gottes Anordnung die rechtliche Ausgestaltung der menschlichen Gesellschaft zukommt, und deren Hervorbringungen daher auch als solche, wofern sie nicht unvernünftig und dem Geiste und Zwecke der Kirche entgegen sind, ohne weiters auf Geltung und auf den Schutz der kirchlichen Autorität Anspruch haben. Auf diese Weise ist auch den untergeordneten Gliedern, jedem in seinem eigenen Bereiche, eine Initiative und selbstständige Thätigkeit in der Gestaltung des kirchlichen Rechtszustandes gesichert. Und in diesem Ineinandgreifen des Gesetzes und des Gewohnheitsrechtes sehen wir in der Kirche die oberste Autorität und die freie Thätigkeit der untergeordneten Glieder auf ein und dasselbe gemeinschaftliche Ziel, auf die *Entwicklung der Wahrheit und die Realisirung der Idee des Rechts* bis in die scheinbar unbedeutendsten Einzelnheiten mit wechselseitiger Selbstverläugnung gerichtet. Diess ist der wunderbare, nicht genug gewürdigte Vorzug der Kirche und ihres Rechtes gegenüber den Rechtsbildungen der vorchristlichen Zeit und der der Kirche abtrünnig gewordenen Neuzeit. Dort drängte sich das subjektive Element der Nationaleigenthümlichkeit, hier drängt sich die Subjektivität der Inhaber der Staatsgewalt in den Vordergrund, um das Recht, wie die Religion, als ein blosses Werkzeug der eigenen Macht und Grösse zu benützen, und in ein Geschöpf des eigenen Beliebens, in einen gefügigen Vollstrecker der eigenen Absichten zu verwandeln. Dort wurden consequent und naturgemäss die Sitten und Gewohnheiten des souverainen populus anfangs mit derselben Entschiedenheit und Strenge festgehalten, wie seine gesetzgeberischen Beschlüsse, mussten aber in dem Grade, wie allmälig das Leben von der Sitte sich löste und in Willkür und Zügellosigkeit ausartete, vor den letzteren weichen. Hier hat eben so consequent und naturgemäss die gesetzgebende Gewalt sich von vornherein das Prädikat der *Allmacht* beigelegt, dem in der Gewohnheit still wirkenden Rechtsbewusstsein des Volkes überall die Berechtigung abgesprochen und der Gewohnheit nur noch ein von ihrer Gnade und Willfährigkeit abgeleitetes kümmerliches Dasein vergönnt. Im kanonischen Rechte allein ist den beiden Factoren der positiven Rechtsbildung ihr natürliches, dem Zwecke der Realisirung des objektiven Rechtes entsprechendes Verhältniss gewahrt geblieben. Demnach bildet die göttliche Offenbarung in Schrift und Tradition die oberste Richtschnur des ganzen kirchlichen Lebens, nicht aber als ein von Aussen aufgedrungenes Gesetz, sondern als das belebende, die menschliche Freiheit zum Ziele ihrer Bestimmung, zu vernunftgemässer Bethätigung antreibende Element. Der Papst, als Nachfolger Petri, hat den Beruf und die Pflicht, diese Entwicklung der menschlichen Freiheit zu überwachen und zum Ziele der Kirche zu leiten; was diesem Ziele gemäss, der Wahrheit und dem Rechte entsprechend ist, zu bekräftigen und in Schutz zu nehmen, was aber entgegen ist, zu verwerfen, zu verbieten und zu unterdrücken. Nichts kann dem inappellablen Urtheile des Papstes in dieser Hinsicht sich entziehen; was aber an sich recht und ver-

nünftig ist, das muss er anerkennen und gelten lassen, selbst wenn es gegen seine Anordnung geschehen, sobald es durch seinen Bestand als den Umständen angemessen und als der Ausdruck eines redlichen, durch das Bewusstsein der Wahrheit und der vernünftigen Nothwendigkeit gekräftigten Willens sich bewährt hat. Die verjährte Gewohnheit hat darum die Kraft, selbst kirchliche Gesetze ausser Wirkung zu setzen, sie zu abrogiren oder gar nicht zur Anwendung kommen zu lassen. [1]) Aber der Papst ist darum nicht gehindert, selbst solche Gewohnheiten, sobald sie durch Veränderung der Umstände sich als dem Wohle der Kirche oder der Gläubigen nachtheilig und einer vernünftigen Entwicklung hinderlich erweisen, eben so abzuschaffen, wie er die an sich unvernünftigen reprobirt, und er kann selbst im Voraus durch sein Verbot der Bildung jeder, dem kirchlichen Gesetze nicht entsprechenden Gewohnheit vernichtend entgegentreten. Consuetudinis ususque longaevi non vilis auctoritas: verum non usque adeo sui valitura momento, ut aut rationem vincat aut legem. So hat Papst Pius IV. in seiner Constitutio Benedictus Deus [2]) alle den Tridentinischen Beschlüssen widerstreitenden Gewohnheiten verboten und im Voraus entkräftet, ein Verbot, welches durch die Congregation C. T. interpretum mit Nachdruck und Beharrlichkeit unter allen Umständen gehandhabt wird. [3]) Es ist auch in der Natur der Sache begründet, weil die Tridentinischen Beschlüsse, nicht nur den Glaubensirrthümern der Protestanten, sondern auch zahllosen, lange gehegten und tief eingewurzelten Missbräuchen entgegengesetzt wurden und desshalb unmöglich hätten durchgesetzt werden können (wie sie es denn auch noch nicht vollständig sind) wenn man der *Gewohnheit* eine abrogirende Kraft gegen sie eingeräumt hätte. Das Concilium von Trient hat dasjenige ausgesprochen, was der Geist der Kirche und ihre geschichtliche Entwicklung nach der unwandelbaren Grundlage ihrer Glaubens- und Sittenvorschriften absolut fordern; darum stellt sich jede widerstreitende Gewohnheit von vornherein als verwerflich dar.

Das Urtheil des Papstes hat, wenn er eine Gewohnheit abschafft oder verbietet, an dem Dogma und den Sittengesetzen der Kirche einen festen, jede Willkür ausschliessenden Anhaltspunkt. Seine Pflichten sind ihm dadurch so bestimmt vorgezeichnet, dass er umgekehrt auch nicht durch seinen ausdrücklichen Beifall, geschweige denn durch stillschweigendes Geschehenlassen einer Gewohnheit Gesetzeskraft ertheilen kann, die an sich irrational, dem Geiste und dem Wohle der Kirche entgegen und ihrer Disciplin nachtheilig ist. Man hat darum vergeblich da und dort der Hoffnung sich hingegeben, mittels des Stillschweigens, wozu man den Papst zu nöthigen wusste, im

---

[1]) C. cum dilectus 8 v. ceterum X. de consuetud.

[2]) Canones et decreta concilii Tridentini edit Aemil. Lud. Richter. Lips 1853. p. 480 sq.

[3]) Benedict XIV. Institut. 60 Nr. 7 Bouix cit. Pars. 2 sect. 6. cap. 4 Nr. III.

Wege der Gewohnheit Dinge einzuführen, wozu man die ausdrückliche Genehmigung des römischen Stuhles niemals erlangen zu können wusste. [1]) Wenn auch der Papst zu einer solchen „milden Praxis" nothgedrungen schweigt, um nicht ein noch grösseres Uebel hervorzurufen, so folgt doch daraus für die Rechtsbeständigkeit einer solchen Praxis gar nichts. Denn dazu, dass eine Gewohnheit durch die Verjährung Gesetzeskraft erlange, gehört auch, dass sie vernünftig, rationabilis d. h. dem göttlichen Gesetze und dem Geiste der Kirche gemäss sei. Ueber ihre Rationabilität ist aber der Papst allein Richter, und so lange er gegen dieselbe sich nicht uassprechen konnte, vielmehr, um grösseres Uebel zu vermeiden, ein sogenanntes Silentium oeconomicum zu beobachten genöthigt war, ist aus seinem Stillschweigen über diesen Punkt gar nichts zu folgern. Daher haben auch die Rota romana sowohl als die römischen Congregationen solche, den Grundsätzen der Kirche widerstreitende Gewohnheiten ohne Rücksicht auf ihr langes Bestehen jederzeit als ungültig verworfen. [2]) Nur wenn die Rationabilität einer Gewohnheit zweifelhaft ist, der Papst aber sie gekannt und dazu geschwiegen hat, da er doch leicht dagegen hätte reclamiren können, ist sein Schweigen während der Verjährungszeit als ein Zeichen der Approbation zu betrachten und dann gewinnt auch die Gewohnheit durch die Verjährung gesetzliche Kraft. [3]) Dem weltlichen Gewohnheitsrechte fehlt, sobald der Staat sich ausserhalb der Kirche gestellt hat, jeder feste und bestimmte Anhaltspunkt, und dem Staate fehlt alsdann die erforderliche geistige und sittliche Autorität zur Beurtheilung der Rationabilität. Darum hat Savigny das Wort rationabilis einen sehr unbestimmten Ausdruck genannt und ihm keinen anderen Sinn, als den unterzulegen gewusst, dass es das gerade nicht durch ein Gesetz geschützte Staatsinteresse, die ratio publicae utilitatis bedeute. [4]) Es ist aber klar, wie dem Gewohnheitsrechte dadurch aller innere Kern und Halt verloren geht. Erwägt man nun die Bedeutung des Gewohnheitsrechtes in Bezug auf die Realisirung der Rechtsidee im Staate, so kann man den Schaden ermessen, der dadurch dem gemeinen Wesen erwächst. Das Gewohnheitsrecht ist im Mechanismus des Staatslebens gewissermassen der Filz, der, zwischen die Räder der Maschine gelegt, die empfindliche Reibung derselben verhüthet und somit wesentlich zur Erhaltung des Ganzen beiträgt.

Frhr. *v. Moy.*

---

[1]) Wer erinnert sich nicht der Bunsen'schen Umtriebe in den 30. Jahren dieses Jahrhunderts, um in Sachen der gemischten Ehen in Preussen ein Verfahren einzuführen, das man später als eine verjährte Gewohnheit dem Papste gegenüber aufrecht halten zu können vermeinte?

[2]) Bouix a. a. O. p. 296 sq.

[3]) Bouix cit. p. 291 sq.

[4]) System a. a. O. I. S. 154 und 424.

Das kirchliche Begräbniss und die Cömeterien.

II. *Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses.*

Die Feierlichkeit des hirchlichen Begräbnisses ist ein Ehrenrecht, worauf nur diejenigen Anspruch haben, die in der Gemeinschaft mit der Kirche lebten und wenigstens bei ihrem Tode sich derselben nicht ganz unwürdig zeigten. Aus diesem Gesichtspunkte ergibt sich, dass das kirchliche Begräbniss einer zweifachen Kategorie von Personen zu verweigern sei:

I. Zuvörderst jenen, welche im Leben nicht in Gemeinschaft mit der Kirche sich befanden. In Ansehung solcher gilt als Princip der in den Decretalen vorkommende, einem Ausspruch Leo I. nachgebildete Satz: Sacris est canonibus institutum, ut quibus non communicavimus vivis, nec communicemus defunctis ut et careant ecclesiastica sepultura, qui prius erant unitate ecclesiastica praecisi nec in articulo mortis ecclesiae recomciliati fuerint. [1])

In diese Klasse kommen daher:

1. Alle Ungläubigen, sie seien nun Heiden, Juden, Mahomedaner u. s. w., so wie auch die ungetauften Kinder. — Für diese letzteren muss nach kanonischen Gesetzen entweder ein gesonderter Friedhof ausser dem Umfang des für Alle bestimmten hergestellt oder doch im letztern eine kleine Abtheilung mit einer erkennbaren Abmarkung ausgemittelt [2]), die Beerdigung aber durch Laien vorgenommen werden. [3]) Diese mit dem Dogma der Kirche so eng zusammenhängende Abscheidung ist in wenigen Staaten unangetastet geblieben, und wurde auch in Oesterreich durch Verordnung vom 31. März 1785 abgeschafft. Es versteht sich, dass diese Bestimmung der josephinischen Gesetzgebung, die bei uns ohnedies selten beobachtet wurde, in der Gegenwart sich nicht mehr halte.

2. Die Excommunicirten, Wir erinnern vorläufig an den Unterschied, der durch die Bulle Martin V. „Ad vitanda" in Bezug auf den Verkehr mit Excommunicirten festgesetzt wurde. Demselben zufolge gibt es excommunicati vitandi et tolerati, je nachdem wenigstens theilweise die Gemeinschaft mit denselben gestattet ist oder nicht. Zu den vitandi gehören ausser den notorischen Verletzern des privilegii canonis diejenigen, welche der kirchliche Richter speciell excommunicirt, und namentlich als der Excommunication verfallen erklärt hat. Diese nominatim et expresse von der Kirchengemein-

---

[1]) c. 12. X. (III. 28.) Cfr. c. 1. C. 24. qu. 2.

[2]) Cfr. c. 27. 28. Dist. 1. de consecr.

[3]) Statuta Colon. Hartzheim tom. 9. q. 1003.

schaft Ausgeschlossenen dürfen so wenig kirchlich begraben werden, dass der Gottesacker in Folge eines solchen Begräbnisses entweiht, und die Leiche, wenn sie von andern Körpern unterschieden werden könnte, noch auszuscharren wäre. In die gleiche Kategorie mit ihnen kommen die nominatim mit dem Interdict Belasteten. [1]) Jedoch könnten selbst die nominatim Excommunicirten noch kirchlich begraben werden, wenn sie vor ihrem Tode Zeichen der Reue gegeben oder die Aussöhnung mit der Kirche begehrt hätten. In diesem Falle muss aber die kirchlich vorgeschriebene Absolutionsformel über den Todten ausgesprochen werden. [2])

Es frägt sich, ob auch die excommunicati tolerati des kirchlichen Begräbnisses verlustig gehen? Einige Canonisten führen in dieser Rubrik mit starker Betonung einzig die vitandi auf und stützen ihre Ansicht auf die erwähnte Bulle: „Ad evitanda," indem sie sagen, dass ja mit diesen die communio mixta et externa darin frei gegeben werde. Allein gegen diese Ansicht muss vor Allem die Ausdrucksweise des Rituale Rom. geltend gemacht werden. Dasselbe macht weder bei der Angabe des Ritus absolvendi excommunicatum jam mortuum noch bei der Aufzählung der Fälle, in denen die kirchliche Beerdigung verweigert werden soll [3]) den erwähnten Unterschied, sondern es unterscheidet blos zwischen excommunicatus publicus et occultus, so dass jeder öffentlich als excommunicirt Bekannte als dieser kirchlichen Strafe anheimgefallen zu betrachten ist. Auf die Bulle Martin V. kann man sich aber desswegen nicht berufen, weil dieselbe nicht den Ausgeschlossenen, sondern den Gläubigen eine Vergünstigung zu gewähren beabsichtigt, was auch die von gewichtigen Autoritäten angeführte Klausel der Bulle: Quod per hoc non intendat (Papa) excommunicatos in aliquo relevare aut eis, quomodolibet suffragari, ausdrücklich bestätigt. Demnach ist jeder *offenkundige* Excommunicirte von dem kirchlichen Begräbniss ausgeschlossen, wenn er nicht zuletzt Zeichen der Reue gegeben hat, und der Unterschied zwischen vitandus und toleratus hat nur die Wirkung, dass durch die Beerdigung des Erstern der Gottesacker entweiht wird, durch die des Letztern aber nicht. Auch die Absolutio super mortuum ist nach Einigen rücksichtlich des toleratus mehr gerathen als streng geboten. [4])

3. Die Häretiker. Diese sind den nicht namentlich Excommunicirten gleich zu achten, und gilt daher, wenn sie als offenkundige Häretiker bekannt sind, dasselbe, was so eben von den excommunicatis publicis gesagt wurde. Ausserdem, dass der allgemeine Satz: Quibus viventibus non communicavimus, mortuis communicare non possumus [5]) auf sie seine volle Anwendung findet, wird ihnen das kirchliche Begräbniss zu gewähren noch speziell verboten. Z. B. Neque oblatio pro eis fiat neque inter christianos

[1]) c. 20. VI. (V. 11.)
[2]) Rituale Rom. p. 55.
[3]) p. 127.
[4]) Schmalzgrueber tom. 2. tit. 28. n. 59.
[5]) S. Leo M. epist. 167 ad Ballerim.

accipiant sepulturam [1]) Und wieder: Sane clerici non exhibeant hujusmodi pestilentibus ecclesiastica sacramenta nec eos christianae praesumant tradere sepulturae etc. [2]) Ja auf das kirchliche Begraben eines Häretikers ist sogar die Strafe der Excommunication festgesetzt. [3])

Aber vielleicht ist diese Strenge der Gesetze ermässigt worden? Wenn wir die Ritual-Bücher der neuern und neuesten Zeit einsehen, so finden wir für eine solche Hoffnung nicht die geringste Stütze. So sagt, um andere Ritual-Bücher zu übergehen, das von Paul V. herausgegebene Rituale Romanum: Negatur igitur ecclesiastica sepultura paganis, judaeis et omnibus infidelibus, *haereticis et eorum fautoribus*, apostatis a christiana fide, schismaticis et publicis excommunicatis. Ganz begreiflich: Die Kirche kann im Tode die nicht vereinigen, die im Leben getrennt waren, sie kann und will auch den Begriff der Excommunication als kirchlicher Strafe nicht ganz abhanden kommen lassen. Selbstverständlich trifft aber diese Exclusion nur jene, die öffentlich von der Kirche getrennt und einer Sekte zugethan sind, und nur die Erwachsenen. Kinder, die vor den Unterscheidungsjahren (nach Permaneder S. 793, auch solche, die vor der Confirmation) gestorben sind, dürfen ganz nach katholischem Ritus begraben werden. Dasselbe gilt (abgesehen von etwaigen Collisionen mit dem akatholischen Pfarrer in Betreff des Begräbnissrechtes) auch von denjenigen Erwachsenen, welche bereits den entschiedenen Willen äusserten, zum Katholicismus überzutreten, aber noch vor der Ablegung des Glaubensbekenntnisses und vor der absolutio a censura gestorben sind. Denn auf solche fände der ritus absolvendi excommunicatum jam mortuum seine volle Anwendung. [4])

Ebenso wie die Häretiker sind auch die offenbaren Schismatiker [5]) und die Apostaten [6]) in Betreff des kirchlichen Begräbnisses zu beurtheilen.

II. In die zweite Klasse gehören diejenigen, welche zwar im Leben von der kirchlichen Gemeinschaft äusserlich nicht getrennt waren, die aber entweder im offenbaren Stande der schweren Sünde ohne Zeichen von Reue dahin starben, oder eines kirchlichen Vergehens sich schuldig machten, welches mit der Entziehung des kirchlichen Begräbnisses gestraft wird.

Alle diese haben als undankbare und ungehorsame Kinder ein Recht verwirkt, welches keinem Treulosen aufgedrungen wird. Dahin sind zu zählen:

1. Die im Zweikampfe Gebliebenen, si in ipso conflictu decesserint, sagt das Concil von Trient. [8])

---

[1]) c. 8. (V. 7.)

[2]) l. c. c. 13 §. 5.

[3]) c. 2. VI. (V. 2) und c. 1. Clem. (III. 7.)

[4]) S. Schöttl die Gemeinschaft mit Akatholiken in Kulthandlungen S. 162.

[5]) c. 30. C. 13. qu. 2.

[6]) c. 1. seqq. C. 24 qu. 1. u. Rituale Rom. l. c.

[7]) Conc. Trid. sess. 25. c. 19. de refor.

Benedikt XIV. [1]) dehnt diese Verfügung dahin aus, dass sogar solche von dieser Strafe betroffen werden, die in loco conflictus Zeichen der Reue gegeben haben, und selbst dann, wenn sie losgesprochen worden wären. Das einzige Verbrechen, dem diese Strafe selbst nach erfolgter Versöhnung mit Gott noch anhängt! Nur wenn Jemand extra locum conflictus den Willen, sich mit Gott auszusöhnen, kund gäbe, dürfte er ohne Anstand kirchlich begraben werden. [2])

Auch den in lebensgefährlichen Kampfspielen (Turnieren) Gebliebenen wird das kirchliche Begräbniss entzogen. [3])

2. Die freventlichen Selbstmörder [4]) d. i. diejenigen, die den Selbstmord durch eine solche freiwillige That herbeigeführt haben, welche nach allen Umständen als eine schwere Sünde erscheint. Diejenigen, die in Irrsinn oder Geistesabwesenheit ihr Leben gewaltsam beendigt haben, dürfen zwar kirchlich beerdigt werden, jedoch ist es angemessen, dass alles Gepränge wegbleibe. [5]) Bei der Beurtheilung, ob der Selbstmord als schwere Schuld zu imputiren sei oder nicht, ist die Kirche sehr mild, und die Präsumtion steht immer für das Günstigere. Auch dann, wenn Jemand wie immer gewaltsam getödtet angetroffen wird, urtheilt die christliche Liebe recht gern, dass der Unglückliche eher auf eine andere Weise, als durch vorsätzliche Selbstentleibung sein Leben eingebüsst habe. [6])

Mit Recht bestimmen viele Partikular-Gesetze, dass solche zweifelhafte Fälle, wenn möglich dem Bischof zur Entscheidung vorgelegt werden sollten. [7])

3. Oeffentliche und notorische Sünder, die unbussfertig gestorben sind, z. B. Ehebrecher, im Konkubinat Lebende, offenkundige Wucherer (im kanon. Sinne des Wortes). [8]) Allein die Unbussfertigkeit muss gewiss und so offenkundig sein, dass die kirchliche Beerdigung ohne Anstoss zu erwecken nicht gewährt werden könnte. Von dieser und von der zunächst aufzuführenden Gattung von Menschen gelten die Worte des heiligen Augustin: Quibus peccata non sunt remissa, a sacris locis adjuvari non possunt. [9])

---

[1]) Bulla: „Detestabilem tam“ 4. p. 17. §. 9 in ejus Bullario.

[2]) Cfr. Constit. Gregor. XIII.: „Ad tollendum.“

[3]) c. 1. 2. X. (V. 13.)

[4]) c. 11 u. 12. (c. 3. qu. 5.)

[5]) Cfr. Engel Jus can. L. 3. tit. 28. n. 20.

[6]) Schmalzgrueber L. 3. t. 28. Nr. 66 u. Ferraris: Sepultura.

[7]) Die Brixner Diöcesan-Currende vom 25. Oktober 1850 verordnet ebenfalls, dass wenn die Umstände es gestatten und *keine Verzögerung der gesetzlichen Begräbnisszeit herbeigeführt wird*, dem Ordinariate ein solcher Fall zur Entscheidung vorgelegt, oder wo diesunthunlich, mit dem Dekan Rücksprache gepflogen, jedenfalls aber noch nachträglich als casus majoris momenti vom Seelsorger dem Ordinariate angezeigt werde.

[8]) c. 3. de usur. (V. 19.) u. c. 2 in VI. (V, 5.)

[9]) c. 16. C. 13 qu. 2. Rit. Rom. l. c.

4. Nicht kirchlich zu begraben sind ferner jene, die bei Verübung eines Verbrechens (in actu criminis) starben, so dass ihnen die Zeit mangelte, Zeichen der Reue zu offenbaren. Allein das fragliche Vergehen muss ganz *gewiss* und *publik* und der Tod muss in der That in actu criminis erfolgt sein, z. B., wenn der Räuber von dem Angegriffenen in der Nothwehr getödtet wird. Fures et latrones, si in furando et depraedando occiduntur, visum est pro eis non esse orandum. [1])

5. Ausser den seltenen Fällen, wornach Klosterprofessen, die eigenes Vermögen hinterlassen haben [2]), und Kirchenräuber, die ohne Genugthuung zu leisten gestorben sind [3]) des kirchlichen Begräbnisses verlustig werden, frägt es sich noch, ob die Justificirten und die Verächter der österlichen Beicht und Kommunion kirchlich zu begraben seien. Die hingerichteten Verbrecher betreffend, nimmt die Kirche keinen Anstand ihnen die letzte kirchliche Ehre (jedoch in möglichster Stille) zu gewähren, wenn sie reumüthig gestorben sind. [4])

Allein, wenn gewichtige Autoritäten [5]) die Ansicht aussprechen, dass die Leiber der Hingerichteten unbeerdigt am Galgen bleiben dürfen zum abschreckenden Beispiele Anderer, so wird der Seelsorgs-Klerus sich ohne Anstand zufrieden geben können, wenn das weltliche Gesetz die Beerdigung solcher Verbrecher am Orte der Hinrichtung anordnet.

In Betreff derjenigen, welche die Osterkommunion unterlassen haben, sagt das Kirchengesetz [6]): Alioquin et vivens ab ingressu ecclesiae arceatur et moriens careat christiana sepultura. Allein wie schon der Wortlaut dieser Gesetzesstelle zu erkennen gibt, ist die hier angedrohte Ausschliessung von Kirche und Begräbniss eine poena ferendae und nicht latae sententiae. Diese Ansicht wird von ansehnlichen Kanonisten und auch vom heiligen Liguori festgehalten. [7]) Gury [8]) bemerkt, indem er die Vernachlässigung der Osterpflicht jenen Vergehen beizählt, welche mit der excommunicatio ferendae sententiae bedroht sind, dass die genannte Strafe in vielen Gegenden ausser Gebrauch gekommen sei, in Rom aber noch fortbestehe. Die Folge davon ist, dass ein solcher Verächter der Oster-Kommunion nicht ohne weiters der kirchlichen Bestattung zu berauben, sondern stufenweise zuerst vom Pfarrer und dann vom Bischof an seine Pflicht zu erinnern und im Falle fortgesetzter Contumaz nominatim zu excommuniciren ist. Wenn die Sache so weit nicht gedeiht, ist das kirchliche Begräbniss nur dann zu versagen, wenn noch ein anderer Grund, z. B. Verschmähung der Sterb-

---

[1]) c. 31. C. 13. qu. 2 u. c. 2. X. (V. 18.)
[2]) c. 2. 6 (III. 35.)
[3]) c. 2. 5. (V. 17.)
[4]) c. 30. C. 13. q. 2.
[5]) Schmalzgrueber l. c. Nr. 69.
[6]) c. 12. (V. 38.)
[7]) Theol. Moral. lib. 6. tr. 3 Nr. 295.
[8]) Compend. Theol. Moral. Nr. 1642.

sakramente oder Unbussfertigkeit hinzukommt. [1]) Für die Beurtheilung der christlichen Gesinnung eines solchen Verstorbenen bietet die constatirte Gewissheit jener Unterlassung in zweifelhaften Fällen immer einen wichtigen Anhaltspunkt. Dass die Ablehnung der Sterbsakramente das Recht des christlichen Begräbnisses entziehe, versteht sich. Wer die Heilsmittel verschmäht, welche die Kirche für den letzten entscheidenden Kampf darbietet, gibt zu erkennen, dass er auch auf die letzten Gebete und Segnungen der Kirche verzichte, welche diese zärtliche Mutter ihren Kindern in die jenseitige Welt noch nachsendet. Am Schlusse dieser Bemerkungen möge noch die Erinnerung angebracht werden, dass, wenn der Beschluss feststeht, Jemanden den kirchlichen Begräbniss-Ritus zu verweigern, darunter sowohl die Unterlassung jeder der eben angeführten kirchlichen Feierlichkeiten, als auch die Entziehung des kirchlich geweihten Begräbnissplatzes zu verstehen sei.

III. Ueber das Begräbniss der Akatholiken im katholischen Friedhof in Oesterreich. Die Unzulässigkeit der Beerdigung der Akatholiken im geweihten Erdreich dürfte zwar in den vorausgegangenen Grundsätzen beweisend genug dargethan sein. Indessen erachten wir es doch für zeitgemäss, jene Grundsätze des kanonischen Rechtes auf die Beerdigung der Andersgläubigen anzuwenden, und zwar mit Bezugnahme auf die neuesten hierüber in Oesterreich erfolgten Massnahmen. Vor Allem ist es nothwendig, dass wir uns auf den Standpunkt der bisherigen österreichischen Gesetzgebung zurückversetzen. Das Hofdekret vom 31. Dezember 1783 verordnet, dass, wo Akatholiken keine eigene Beerdigungsplätze haben, ihnen die Beerdigung im katholischen Friedhofe zu gestatten sei. „In diesem Falle soll aber das Absingen akatholischer Lieder und die Haltung der Leichenreden auf den katholischen Friedhöfen unterbleiben.“ Das Hofdekret von 12. August 1788 bestimmt: „Der nächste Geistliche der Religion, zu welcher der Verstorbene sich bekannt hat, ist zur Begleitung der Leiche herbeizurufen; könnte aber dieser nicht erscheinen, so müsste der Pfarrer des Ortes die Leiche begleiten. Jedem steht es frei, sich mit dem in seiner Religion üblichen Gepränge begraben zu lassen, und zu verlangen, dass er unter Glockengeläute begraben, wie auch das seiner Religion angemessene Zeichen auf sein Grab gesetzt werde.“ Schon unterm 16. März 1782 hatte ein Dekret anbefohlen, dass die Taufen, Trauungen und Begräbnisse der keinem akatholischen Prediger zugetheilten Protestanten vom katholischen Pfarrer vorgenommen werden müssten. „Bei Begräbnissen geht er, wenn er dazu ersucht wird, mit der protestantischen Leiche und sorgt nur, dass kein Lied gesungen werde, worin etwas den Katholiken Anstössiges vorkommt. Er segnet aber das Grab nicht ein und hält keine Collekte u. s. w.“ Also der katholische Leichenacker und die Glocken des katholischen Gotteshauses

[1]) Brixner „Diöcesan-Currende 14. April 1853.“ Diese Auffassung wird auch durch die Ausdrucksweise des Rituale Rom. begünstigt.

wurden den fremden Confessionsverwandten zur Mitbenützung überlassen und dem katholischen Geistlichen war in gewissen Fällen die Begleitung der Leichen von Akatholiken von Staatswegen als Amtspflicht auferlegt.

Mit der in Oesterreich der Kirche gewährten Selbstständigkeit und Freiheit in Leitung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten waren diese Verordnungen nicht mehr länger vereinbarlich, und eine Umgestaltung der Gesetzgebung in diesem Punkte konnte nicht lange auf sich warten lassen. Kirchlicherseits haben wir zwar bezüglich dieses Gegenstandes noch keine neuen allgemein bindende Normen und erwarten sie erst mit der Bekanntmachung des Resultates der bischöflichen Conferenzen in Wien. Was wir von Seite der kirchlichen Behörde diesfalls haben, ist ein Cirkulare der Bischöfe der Wiener-Kirchenprovinz an den Klerus, worin Vorschriffen über die Begräbnisse der Akatholiken und über die Taufe akatholischer Kinder enthalten sind. Allein dieses Rundschreiben lässt über die künftige Gestaltung der Verhältnisse um so weniger einen Zweifel übrig, als der Inhalt desselben durch einen Ministerial-Erlass an die Statthalter der verschiedenen Kronländer bereits auch von Seite der k. k. Staatsregierung genehmiget wurde. „Der katholische Pfarrer, so heisst es in jenem Rundschreiben, hat bei dem Leichenbegängnisse eines Akatholiken in keiner Weise mitzuwirken; er darf also nicht gestatten, dass die Glocken des katholischen Gotteshauses geläutet werden; er muss jede Zumuthung ablehnen, die Leiche, sei es auch ohne Zeichen seines kirchlichen Amtes, zu begleiten und dadurch den Schein anzunehmen, als übe er bei einem nicht katholischen Christen eine seelsorgliche Amtshandlung. Der Gottesacker ist durch die Gebete und Segnungen der Kirche für das Begräbniss ihrer Kinder geweiht und ausgesondert. In Gegenden, wo akatholische Gemeinden bestehen, und dieselben einen eigenen Friedhof besitzen, ist in keinem Falle zu gestatten, dass ein Akatholik auf dem katholischen Friedhofe beerdigt werde. Wo akatholische Gemeinden bestehen, aber keinen eigenen Leichenhof haben, ist zu wünschen, dass denselben eine abgesonderte Begräbnissstätte angewiesen werde, und wir behalten uns vor, desshalb das Erforderliche einzuleiten. Bis dahin soll ein Theil des Gottesackers mittels einer Mauer, einer Hecke oder Einplankung für akatholische Leichen ausgesondert werden. In den meisten Theilen der Kirchenprovinz sind akatholische Gemeinden nicht zu finden, und es kann nur das Begräbniss von vereinzelt wohnenden oder auf der Reise verstorbenen Akatholiken in Frage kommen. Wenn für eine anständige Beerdigung derselben in anderer Weise nicht gesorgt werden kann, so ist zu gestatten, dass sie auf dem katholischen Gottesacker begraben werden, doch ist der hiezu verwendete Raum durch eine leicht erkennbare Abgränzung von dem Friedhofe auszuscheiden. Bei sich ergebenden Anständen haben die Herrn Dechante an das Ordinariat Bericht zu erstatten.“

Der oben erwähnte Ministerial-Erlass schliesst sich dem erzbischöflichen Schreiben beinahe vollständig an. Demselben zu Folge darf kein katholischer Priester auch nur zur persönlichen Assistenz bei dem Begräbniss

eines Nichtkatholischen verhalten werden. Weder das Glockengeläute noch der Gebrauch kirchlicher Geräthschaften, noch die Mitbenützung der Fiedhöfe ist wider den Willen der katholischen Geistlichkeit zu verstatten. Wo die Nichtkatholiken noch keinen eigenen Friedhof besitzen, ist desshalb ein eigener Platz auszumitteln. Ausnahmen werden nur in Fällen der Nothwendigkeit nach der Weisung des erzbischöflichen Cirkulare erlaubt. Wenn etwa Nichtkatholiken nach allfälligen örtlichen Verhältnissen auf die Mitbenützung von Friedhöfen u. s. w. privatrechtliche Ansprüche erheben sollten, so haben sie dieselben auf dem ordentlichen Rechtswege geltend zu machen."

Es liegt uns noch in frischer Erinnerung, welche Ausbrüche des Unwillens durch diese neuesten Massnahmen hervorgerufen und die currenten Schmähungen über Intoleranz in protestantischen Zeitungsblättern neuerdings angeregt wurden. „Was geschieht, so hiess es, mit so vielen Familiengrüften der Protestanten, die in gemischter Ehe leben, und wo nur ein Theil der Familie protestantisch, der andere katholisch ist? Wer ist der eigentliche Eigenthümer des Kirchhofs und wem gehören die Todten? Erstreckt sich die Jurisdiktion der katholischen Kirche auch über die Leichname? Kann man wohl leicht verhindern, dass ein Protestant seine katholisch getauften Kinder in seiner rechtmässig angekauften Gruft begraben lasse und umgekehrt? [1]) Diesen Einreden gegenüber behaupten wir für's Erste, dass die Gewährung gesonderter Begräbnissplätze für die Katholiken eine Pflicht der Gerechtigkeit gegen diese letztern war. Das Recht, eigene Leichenhöfe zu haben, ist ein nothwendiger Ausfluss der der Kirche vom Staate nun zugestandenen Selbstständigkeit, welche nicht gestattet, dass wider ihren Willen die Grabstätten anderer Glaubensgenossen mit denen ihrer Mitglieder vermischt werden. Gegen eine solche Vermischung erheben sich auf katholisch-confessionellem Standpunkt wichtige Bedenken. Katholische und nicht katholische Christen sind im Leben in religiösen Dingen geschiedene Leute und die Differenz der beiderseitigen Lehren ist keineswegs unbedeutend. Die katholische Kirche wenigstens fasst diesen Unterschied scharf auf und sie kann sich nicht dazu verstehen, die verschiedenen christlichen Confessionen als gleichberechtigte „Schwesterkirchen" anzusehen. Sie betrachtet jene, die nicht ihres Glaubens sind, als Getrennte, als Excommunicirte. Diese Sorgfalt, die confessionellen Gränzmarken den Anstürmungen des Indifferentismus gegenüber aufrecht zu erhalten, geht einzig aus Achtung vor der Wahrheit und keineswegs aus dem Geiste der Unduldsamkeit hervor.

Eine Folge dieser Anschauungen ist aber, dass das, was im Leben getrennt war, auch im Tode getrennt sein soll, und diejenigen, die im Leben *eine* Herde bildeten, auch im Tode *eine* Herde ausmachen sollen. Der Friedhof ist der katholischen Kirche kein Herbarium, wo man abgedorrte Menschenblumen hinterlegt, ohne Rücksicht, wie die hier Ruhenden im Leben sich zu einander verhalten haben, gleichsam als sagten sie zu den Vorüber-

[1]) So die A. A. Z. vom 22. April v. J. Nr. 117.

gehenden: „Seht wie wir unterschiedlos und friedlich untereinandar liegen! Der Tod gleicht alles aus, auch die Glaubens-Differenzen! Warum also habt ihr so vielen Zank und Hader in Sachen des Glaubens?“

Ein anderer Grund, der gegen das Simultaneum der Friedhöfe spricht, liegt in der katholischen Lehre von der Gemeinschaft der Heiligen und in dem darauf sich gründenden Dogma von der Nützlichkeit der Fürbitten für die Verstorbenen. Die katholischen Friedhöfe sind Stätten des Gebetes für die Verstorbenen. Die Protestanten verwerfen diese Gebete, sie knien nicht an die Gräber hin, um für ihre Todten zu beten. Ich frage: Trägt ein Simultan-Gebrauch des Gottesackers nicht bei, diese schöne Idee der Gebetsgemeinschaft zwischen Lebenden und Verstorbenen abzuschwächen und zu verwischen? Werden nicht die Friedhöfe um so weniger Orte des Gebetes, je zahlreicher die akatholische Gemeinde ist, welche den katholischen Gottesacker mitbenützt? Oder ist es zukömmlich, dass hier auch für diejenigen gebetet werde, denen das Gebet für die Verstorbenen zu ihren Lebzeiten ein Gräuel war?

Dasselbe ergibt sich, wenn wir die Bedeutung der Benediktion des Friedhofs in's Auge fassen. Diese Weihe ist eine Reihe von Gebeten und Segnungen, welche für die Mitglieder der Kirche berechnet sind. Die Kirche kann und will aber ihre Sakramentalien, ihre Weihungen und Segnungen solchen nicht zukommen lassen, welche dieselben im Leben mit Geringschätzung behandeln. Es gibt daher nichts Abgeschmackteres als den Einwurf: Die katholische Kirche masse sich eine Jurisdiktion über die Leichen an. Wenn sie akatholische Leichen nicht in ihren Gottesäckern eingraben lässt, ist diese Verwahrung ein Jurisdiktions-Akt? Oder wenn sie fordert, dass Protestanten ihre katholischen Familienangehörigen katholisch begraben lassen, ist dies ein Jurisdiktions-Akt über Leichen.“ Die katholische Kirche hat es eben nicht mit „Leichen“ zu thun, sondern sie weiss sich mit noch Fortlebenden in ununterbrochener Gemeinschaft, und sie handelt nur im Interesse dieser verstorbenen Mitglieder, wenn sie diese Gemeinschaft an der entseelten Hülle noch bethätiget.

Wir behaupten aber ferner, dass der diesfallsige Status quo mit dem neuen Concordate unvereinbar geworden sei. Der 34. Artikel bestimmt, dass alles Uebrige, wovon im Concordat keine Meldung geschehe, nach der Lehre der Kirche und ihrer in Kraft bestehenden, von dem heiligen Stuhle gutgeheissenen Disciplin geleitet und verwaltet werde. Wenn demnach durch das Concordat über diese Materie nichts bestimmt wäre, so würden wir auf „die in Kraft stehende und vom apostolischen Stuhle gutgeheissene Disciplin“ als Norm zur Regelung dieser Verhältnisse uns mit Recht berufen können. Was aber juxta vigentem disciplinam et a sancta sede adprobatam in Bezug auf confessionelle Separirung der Kirchhöfe zu gelten habe, dürfte nach den obigen Auseinandersetzungen nicht mehr zweifelhaft sein. Wir glauben jedoch, dass die diesfallsigen Ansprüche der Kirche unmittelbar im Concordate begründet sind. Nach Artikel 4 d. wird den Bischöfen unter

Anderm auch das Recht eingeräumt „die *Leichenbegängnisse* und alle andern geistlichen Handlungen ganz nach Vorschrift der Kirchengesetze zu ordnen.“ Durch diese Bestimmung will das Concordat keineswegs bloss den Bischöfen die Freiheit gewähren, den katholischen Leichen-Ritus anwenden zu dürfen, denn hierin war der Klerus nie behindert; sondern es wird durch diesen Terminus den Bischöfen freie Hand eingeräumt, das kirchliche Begräbniss zu gestatten und Unwürdige nach Vorschrift der Kirchengesetze davon auszuschliessen. Da aber diese Ausschliessung auch den Ort mit einbegreift, wie oben dargethan wurde, so kann nun die Kirche nicht mehr verhalten werden, Häretiker, Selbstmörder u. s. w. auf dem katholischen Leichenacker begraben zu lassen, und die dieser Freiheit entgegenstehenden frühern Gesetze, Anordnungen und Verfügungen sind [1]) als aufgehoben anzusehen. Wie man jedoch diese Sache auffasse: Die Kirche hat das Recht, separate Gottesäcker anzusprechen und die k. k. Regierung erfüllt nur eine Pflicht der Gerechtigkeit, wenn sie der Verwirklichung dieses Rechtes kein Hinderniss entgegensetzt.

Jedoch wir müssen den nämlichen Gegenstand auch von einer andern Seite betrachten, nämlich, wie derselbe den Akatholiken vorschwebt. Wir werden aber auch hier finden, dass das, was den Einen Recht ist, den Andern gegenüber keine Rechtsverletzung sei.

Die beiden Patente von 4. März 1849 und vom 31. Dezember 1851 haben den Akatholiken volle bürgerliche Gleichberechtigung mit den Katholiken und gleich ihnen das Recht der öffentlichen Religionsübung und vollkommen freier Entwicklung eingeräumt. So manche lästige und zurücksetzende Gesetze sind seitdem hinweggefallen, wie unter Anderm die Verordnung vom 30. Januar 1849 beweiset, und die kaiserliche Regierung hat seit der Thronbesteigung des Kaisers Franz Joseph ihre Fürsorge für die Protestanten durch verschiedene Massnahmen bewiesen. [2])

Wie sollten nun die übrigen Confessionen darin ein Unrecht sehen, dass man der katholischen Religion die aus ihrem Dogma und ihrer Verfassung abfliessenden Rechte zugesteht? Auf diese Vortheile hat das Cultus-Ministerium nach Bericht öffentlicher Blätter [3]) mit Recht die Protestanten aufmerksam gemacht, als von den Superintendenten der augsburgischen und helvetischen Confession eine Beschwerdeschrift gegen den erwähnten Ministerial-Erlass eingereicht worden war. Die Protestanten, so lautete der Bescheid, hätten durch den Religions-Erlass vom Jahre 1849 mehr Rechte erlangt, als durch das Toleranz-Patent. Es sei daher auch billig, der katholischen Kirche ihre Rechte zuzugestehen. Möchten doch die Akatholiken bedenken, dass mit der den Confessionen zugestandenen freien Bewegung

---

[1]) Nach Art. 35.

[2]) S. Genesis des Concordates u. s. w. Leipzig 1856.

[3]) Allg. Z. 17. Mai 1856.

eine von oben herab dekretirte communio in sacris schlechterdings nicht mehr zu vereinigen sei! Bisher hat das Staatsgesetz die im Leben Getrennten im Tode zusammengezwungen und den katholischen Priester bei Leichen- und andern Funktionen zum Stellvertreter eines akatholischen Geistlichen gemacht. Mit der den Confessionen zugesicherten Selbstständigkeit und Freiheit hat dieser Zwang aufgehört, und dieselben mögen sich nach den ihnen einwohnenden Bildungsgesetzen entwickeln und wie wir den Nicht-Katholiken nicht zumuthen, uns eine Mitbenützung ihrer Leichenhöfe zu gestatten, so sollen sie dies auch von uns nicht erwarten. Wir können hierin eine Verletzung der Parität nicht erblicken. „Aber, so sagt man, [1]) die Glocken, so wie die Friedhöfe sind keine Kirchengüter, sondern Communal-Eigenthum. Es dürfte wenig Fälle geben, wo nicht die Ortsgemeinde als politischer Verband (zu welchem also auch der zufällig daselbst ansässige Protestant gehört) Glocken und Friedhöfe errichtet hätte.“ Namentlich in Wien sei der Pfarrer verpflichtet, aus der zu verabreichenden Begräbniss-Taxe ein bestimmtes für ein Grab an die städtische Behörde abzuliefern, welche von diesem Erträgniss alle Friedhofs – Kosten zu bestreiten habe u. s. w. „Es handelt sich hier also um eine rein bürgerliche Berechtigung, welche den Protestanten von Seite der katholischen Geistlichkeit entzogen werden soll.“

An und für sich betrachtet, wenn wir vor der Hand von privatrechtlichen Beziehungen absehen, sind Glocken und Kirchhöfe weder vor dem Kirchenrecht noch selbst vor dem bisherigen österreichischen Gesetze Eigenthum der bürgerlichen Commune. „*Glocken* und zwar bei den Pfarrkirchen wenigstens drei (zur nöthigen Distinktion der damit anzukündenden heiligen Handlungen) sind nach katholischem Gebrauche ein wesentliches Accessorium der Kirche; daher der Bestand derselben nebst dem dazu erforderlichen Glockenstuhle und Läutseilen nach dem gemeinen Rechte principaliter dem Kirchen-Aerar, subsidiär aber der regelmässigen Kirchenbau – Concurrenz auflastet. *Hiebei bleibt auch das österreichische Recht stehen* [2]). Dasselbe rechnet nämlich die Glocken, wie die übrigen Kircheneinrichtungen, z. B. Orgeln, Beicht- und Betstühle, unter die Kirchenbaulichkeiten und unterzieht sie mit diesen der gleichen Concurrenz-Pflicht. [3])

In Betreff des Gottesackers „wurde in der österreichischen Monarchie der Gesichtspunkt, dass der Kirchhof eine Zugehör der Kirche sei, auch nach der Abtrennung der Freithöfe von den Kirchen festgehalten, wiewohl die für den Bauaufwand zu schöpfenden Folgerungen in den einzelnen Provinzen nicht dieselben sind. [4])

---

[1]) A. A. Z. Nr. 128 7. Mai.

[2]) Permaneder K. R. §. 516. — Van Espen Jus eccl. univ. P. II. tit 5. c. 2. n. 13 (edit. Colon.)

[3]) Allerh. Entschl. 21. Nov. u. Hofdkt. 21. Dez. 1821.

[4]) Permaneder §. 517.

Dafür spricht unter Anderm, dass die in Städten und Märkten zu errichtenden Leichenhäuser principaliter vom Kirchenvermögen hergestellt werden mussten [1]) und die übrigen Bau-Concurrenten subsidiarisch ins Mitleid gezogen wurden. [2]) Allerdings wurde bei der häufigen Unzulänglichkeit der Kirchenmittel die Erhaltung und Herstellung der Kirchhöfe nicht selten den Gemeinden aufgebürdet. Und da auch die Akatholiken im katholischen Friedhof begraben wurden, hielt man es für billig, dass auch sie zu diesem Zwecke ihre Beiträge leisteten. Dadurch ist aber der Friedhof mit nichten ein Eigenthum der Civil-Gemeinde geworden. Diese Folgerung beweist übrigens, wie durch diese Gemeinsamkeit der Friedhof in den Augen Vieler von der Idee des katholischen Gottesackers zu einem Todtenfeld der Bürger-Commune herabgesunken ist, und dass es in der That Zeit sei in andere Bahnen einzulenken. Das Wahre an der Sache ist nur, dass die Akatholiken dort, wo sie bisher zur Herbeischaffung von Glocken, zur Erweiterung u. s. w. der Friedhöfe Beiträge geleistet, privatrechtliche Ansprüche auf Schadloshaltung haben. In vielen Fällen werden sich hierüber die confessionellen Partheien leicht vergleichen, z. B. durch Abtheilung des Friedhofs nach dem Verhältniss der beiderseitigen Seelenzahl. Streitigkeiten, die durch einen gütlichen Vergleich nicht geschlichtet werden können, werden, wenn sie privatrechtlicher Natur sind, vor dem Civil-Richter ausgetragen. Von der österreichischen Justiz ist zu erwarten, dass die Akatholiken vollkommen werden schadlos gehalten werden.

Wenn aber bei alledem den akatholischen Confessionen die Separirung der Friedhöfe beschwerlich fällt, so werden sie nicht anstehen, ein im Verhältniss zu den selbst in finanzieller Beziehung erlangten Vortheilen geringes Opfer zu bringen, welches durch die neue Lage der Dinge geradezu gefordert wird.

Endlich die Frage der Familiengrabstätten, welche die meisten Schwierigkeiten bieten dürfte, betrifft einen ganz partikulären Gegenstand, und es konnte dieser Frage wegen die Erlassung einer allgemeinen Norm nicht unterbleiben.

Zum Schlusse noch ein paar Worte über den Vorwurf intoleranter Gesinnungen, den man bei Gelegenheit dieser sog. Neuerungen erhoben hat. Gilt dieser Vorwurf der k. k. Regierung, dann fragen wir, ob das ein freisinniger Standpunkt sei, den die josephinische Gesetzgebung einnehmen zu müssen glaubte, die sich über die Confessionen stellte und Alle ohne Unterschied im geweihten Erdreiche zusammenzwang, und den Geistlichen amtliche Funktionen in Absicht auf Andersgläubige zur Pflicht machte?

Gilt aber dieser Vorwurf der Kirche, dann wollen wir, so fern die Kirche auf dogmatischem Gebiete als intolerant verschrieen wird, denselben

---

[1]) Hofdkt. 18. März 1799 u. 17. Juli 1813.

[2]) Hofdkt. 3. Mai 1826.

nicht einmal beseitigen, weil wir dadurch der Kirche einen schlechten Dienst erweisen würden. Auf diesem Boden ist und bleibt die Kirche intolerant aus dem einfachen Grunde, weil sie sich noch immer fest im Besitze der Wahrheit weiss und an der Wahrheit der in ihr hinterlegten Offenbarung nicht zweifelt. Die Toleranz des Protestantismus ist nur ein Aufgeben der Wahrheit, eine Toleranz der Trostlosigkeit. Wir geben sogar zu, dass die Kirche in Oesterreich durch die Ansprüche eigener Friedhöfe in etwas intolerant sein *will*. Sie will gewisse Differenz-Lehren, welche durch die Simultan-Friedhöfe im Bewusstsein des Volkes verwischt werden, sie will namentlich die katholische Idee des Friedhofs klarer zu Tage treten lassen, sie will das Bewusstsein, dass Katholiken und Akatholiken *getrennte* Religionsgenossenschaften sind, auch im Tode noch festhalten.

Weil die Leute von drüben, wenn es sich um Toleranz handelt, zweierlei Mass und Gewicht haben, und die Zustände der Katholiken in akatholischen Staaten so gern verschweigen, wollen wir eine Probe von Toleranz aus dem freien protestantischen Musterland England anführen. Wenn nämlich irgendwo in England nur *ein* staatskirchlicher Friedhof existirt, so darf zwar ein Angehöriger jeder Religion dort begraben werden. Aber er mag zu Lebzeiten ein Katholik, ein Protestant, Atheist, Jude oder Türke gewesen sein, immer *muss* er vom anglikanischen Pfarrer begraben werden, und zwar *muss* dieser die vom anglikanischen Ritus vorgeschriebenen Gebete sprechen. Jeder Gestorbene verfällt dem kirchlichen Staatsbeamten in der Art, dass dem Pfarrer oder Geistlichen des eigenen Bekenntnisses die Begleitung der Leiche in diesem Falle nicht gestattet ist. Ist vielleicht dies die gepriesene Toleranz, die man uns als Muster vorhält?

Dass man aber den Nicht-Katholiken gegenüber die *christliche* Toleranz nicht verletze, d. h. im Geiste der Liebe gegen sie verfahre, beweist die Art der Ausführung jener neuen Anordnungen, worüber Staat und Kirche sich verständigt haben. Kein billig denkender Akatholik wird verkennen, dass mit möglichster Schonung gegen seine Confession zu Werke gegangen werde. Keine akatholische Leiche wird in Ermanglung eines Friedhofs auf den Anger hinausbegraben. Dort wo die Nicht-Katholiken das Simultaneum des Friedhofs inne hatten, wird ein eigener Begräbnissplatz für sie ausgeschieden. Wenn aber irgendwo ein einzelner Protestant aus besonderm Zufall zu begraben kommt, ist ihm ein gehörig auszuscheidender Ruheplatz gesondert im katholischen Gottesacker anzuweisen. Wenn hier eine Klage am rechten Orte wäre, stünde solche, wie seiner Zeit die Wiener Zeitung richtig bemerkt hat, nicht den Katholiken viel besser an? Als nähere Erklärung ist allerdings beizusetzen, dass derlei Abtrennungen der Leichenhöfe im erzbischöflichen Cirkulare nur als provisorische Massregeln beantragt sind und daher nur so lange zu bestehen haben, bis von der andern Confession ein eigener Friedhof hergestellt sein wird. Dadurch ist selbstverständlich ausgesprochen, dass dort, wo ein Friedhof ganz neu angelegt wird, die Begräbnissstätten der Confessionen ganz geschieden und nicht von

einer gemeinsamen Umfangsmauer umschlossen werden sollen. Eine solche gänzliche Abtrennung liegt schon darum auch im Interesse der Andersgläubigen, weil ihnen auch in Zukunft das Halten von Leichenreden und das Absingen von Liedern auf katholischem Gottesacker untersagt bleibt.

Quaestiones selectae in jus liturgicum.

Auctore Dr. Nilles.

(Schluss.)

I. De potestate decretorum sacr. Congr. Rom.

Caput IV.

De insertis ipsi ecclesiastico Calendario Romanis decretis.

Argumentum. Directorium aptissimum quidem instrumentum est ad intimandas clero leges; sed non omnia vim legis in subditos exerunt, quae *quomodocunque* in calendarii volumine inserta *materialiter* reperiuntur 31. Quadruplici ratione in Directorium decreta referuntur. Quae rationali atque intrinseco nexu cum libri textu cohaerent, ea etiam *de mandato Ordinarii* Subditis lex sunt posita 33—34. Fluens ex hac doctrina Corollarium statuitur 35.

31. *Ordinem divini officii dicendi sacrumque faciendi,* quem nostrates *directorium,* Romani vero *calendarium* vocant, omnium instrumentorum esse longe aptissimum ad promulgandas latas a suprema potestate leges, si quis inficias iret, is expertem se plane disciplinae ecclesiasticae ostenderet ac quavis destitutum notitia de obeundis rite sacerdotalibus functionibus. Nullum quippe aliud reperire instrumentum est, quod magis possit in ipso clero esse diffusum, documentum nullum, quod tritum magis usu quotidiano omnium manibus sit. Non ergo mirum id tibi accidere potest, si Antistites catholicos utentes directorio videris veluti medio aptissimo ad intimandas clero leges, ad patefaciendam ipsi legiferam suam voluntatem atque ad alia hisce similia, cum in aprico positum certo sit, nullum ipsis aliud medium praesto esse, quod pleniori inter clericos diffusione gaudeat; unde nec supponendum unquam est, referri in directorium quidquam ab ipsius auctore posse, quod Superior non intendat in totius cleri notitiam venire. Sed licet evidens sit, ecclesiasticum Praelatum velle, ut insertorum calendario documentorum omnes suae jurisdictioni obnoxii clerici ex eo cognitionem hauriant, de ejus tamen mente disputari adhuc potest ac dubium ulterius moveri, utrum sc. voluerit cuncta, quae in directorio reperiuntur, ita publicata, ut *indiscriminatim omnia* obligationem exererent in subditos et vim legis? An potius, utrum

nonnulla intenderit ita clericis proponere, ut eorum utilem dumtaxat opportunamque sibi comparare notitiam possent, seu quod idem est, quaeri simpliciter potest, utrum omnia, quae relata in calendarium sunt, *eo ipso, quod ei sunt inserta*, vim legis obtineant?

32. Quam quaestionem ut ea qua par est perspicuitate solvamus, *multiplex* distinguendus in antecessum *modus* est, quo decreta Romana caeteraeque rubricae referri in directorium non modo possunt, verum etiam debent. Iste *modus* autem *quadruplex* omnino esse ipso facto comprobatur. Vel enim *a)* in extenso ipsi libelli supplices, ipsaque dubia una cum responsis a s. C. datis ad verbum descripti *extra ipsum* corpus directorii ponuntur, quin ullum intrinsecum cum directorio commercium habeant, quin ullo intrinseco eoque necessario cum ipso nexu cohaereant; *vel b)* decretorum rubricarumque sensus et summa tantum exhibetur ipsique directorii corpori ita inseritur, ut cum ejus textu aut intima necessitudine copuletur, aut *c)* extrinseca prorsus soli materiali appositione conjungatur; vel *d)* relatus est decretorum sensus tantum summaque inculcata in aliquo speciali adjecto ab Ordinario mandato, in particulari quodam dato ad clerum *monito*, sive statuto, in quo ea quae definita jam sunt, executioni urget mandari et in praxi servari. Multiplicem hunc referendi modum in calendarium decreta exemplis ante omnia illustrare e re erit.

Prioris modi exempla praebent praeter alia, tum directorium Romanum [1]) ecclesiae sanctissimi Nominis Jesu, quo utuntur etiam alumni ven. Collegii germanici [2]); tum directorium *Herbipolense* [3]); cui plura eaque a diversis profecta congregationibus decreta conspiciuntur annexa. *Secundi autem modi* qui et ipse *duplex* iterum in suo genere est, pauca sunt directoria, quae exempla non exhibeant, praesertim si agatur de relatis in directorium rubricis prioris generis, quae sc. necessario nexu cum ejus textu cohaerent, sic ut aliis praetermissis nonnulla in medium adducam, in directorio *Collegii Romani* de Urbe [4]) reperies ad fer. 2. *Rogation.* laudatum decretum 28. martii 1775 quo *litaniae anticipari vetantur;* item necessario cum textu commercio invenies in pluribus calendariis ad diem. *21. Octbr.* adductum decretum *20. Martii* an. 1683, quo prohibentur *lectiones* secundi nocturni *propriae* de *S. Ursula*, eo quod approbatae nunquam a s. Sede fuerint, licet in multis modernis breviariis circumferantur. Prae omnibus autem calendariis, quae usurpare oculis potui, sub hoc respectu eminet directorium *Veronense*, in quo plurima sunt et undequaque collecta diligenter et suis locis disposita sapienter.

---

[1]) Anni 1853.

[2]) Huic directorio praemittuntur sex dubia una cum responsis, quae sacra Congregatio indulgentiis praeposita ad singula quaesita danda esse censuit.

[3]) Item anni 1853.

[4]) Anni 1853.

Exempla autem alterius generis hujus secundi, seu potius *tertii* in suo ordine, *modi* publicandi in directorio decreta, praeter alia dabit, quantum satis est, calendarium *Luxemburgense*, quod comparatum sic est, ut in eo rubricae et decreta unumquemque fere mensem excipiant et quidem absque ulla cum praecedentibus aut consequentibus connexione. Sic v. g. vides inter *S. Ignatium* divino in coelis irradiatum fulgore et Beatum Apostolorum Principem *Petrum* in Mamertinum carcerem misere dejectum citata duo S. R. C. decreta quibus moneris, tibi nunquam licuisse neque modo licere usum vestis talaris *cum cauda*, nisi evectus forte fueris ad dignitatem functionesque Praelatorum Romanae Curiae. [1]) *Postremi* tandem *modi* exempla passim suppeditant nonnulla sive Germanicarum sive Italicarum dioecesium directoria, quibus vel opportuna ab Ordinariis edita statuta, vel salutaria data clero monita veluti coronidis gratia adduntur atque observanda indicantur. Tale vero iterum censeri merito debet *calendarium Luxemburgense*. Opportunissimum porro hoc medium esse instituendi sacris disciplinis clerum omnibus patet, ideoque nostratibus jure optimo est gaudendum ipsorumque Ordinariis eo nomine certe gratulandum, quod pluribus continenter annis in eximia sua Ecclesiasticis data monita congesserint omnia, quae possint in pristinam ecclesiasticam revocare disciplinam, morum evellere corruptelas atque ita pulcherrimam antiquitatis excitare imaginem, quae deformata diuturnitate temporis non mediocriter, neque uno in loco negligentia hominum est et ignorantia. Quae igitur inserta hisce statutis decreta promulgantur [2]), ea servant quidem pristinam illam naturae vim et praestantiam admirabilem, quam sibi ex singulari Romanorum Patrum ingenio et summa prudentia jam comparaverant, sed praeter hunc nativum sibique insitum valorem et aliam obligandi vim ex Episcopi mutuantur auctoritate, unde quaestio de ipsorum virtute conscientiam subditorum obstringente moveri hic nullatenus potest. Tanta namque ordinarii verbis insunt momenta, statutis pondera tanta, ut inserta ipsis decreta, si ex prima sua origine non obligent, ex Episcopi legifera voluntate obligationem tamen inducant. [3])

33. De caeteris vero quid tenendum? Si quis ea, quae in antecessum disputata a nobis sunt de modo referendi in calendarium decreta Romana, attente legerit, is sibi persuadeat necesse est, omnes illos diversos modos revocari ad duos in ultima analysi posse ac vero etiam debere; vel enim ita disposita in directorio sunt, ut ad ejus textum necessario referantur, ipsiusque textus veluti partem constituant, vel ita citantur, ut nullo intrinseco eoque rationali cum directorii verbis nexu cohaereant nulloque modo uti textus pars considerari possint. Hoc autem obtinet, sive praemissa calendario sint, sive annexa, sive inserta ipsi corpori inveniantur.

---

[1]) Ad 31. Julii Calend. 1853.

[2]) Cfr. cal. an. 1854.

[3]) Conf. n. 30 Cor. I.

Jam vero nemo non videt, publicata priori ratione promulgataque decreta *unumquid* cum directorio efformare atque ab Ordinario ideo toti esse uti partem adjecta, ut ea veluti praelucentem facem clerici sequantur in divino offfcio recitando vel in sacro faciendo, vel in aliis functionibus ecclesiasticis rite obeundis. Quam igitur *de mandato* Ordinarii editum calendarium virtutem in subditos exerit, illam eandem et adjecta hoc modo decreta exerere in omnes dicenda sunt, quibus est calendarium propositum, atque hoc etiam in casu, quo ex prima sua origine in aliqua particulari provincia destituta forse obligandi virtute fuerint.

34. Secus autem arbitrandum de promulgatis altero modo decretis est, quando scilicet, neque directorii partem constituunt, neque uti pars ad ejus textum referuntur.

Quamvis enim nulla ratione *praeter*, ac multo etiam minus *contra* Superioris voluntatem praemissa huic instrumento sint vel assuta vel etiam inserta, omnino tamen supponendum videtur, Superiorem ea promulgari ideo permittere, ut omnes sacerdotes ac clerici ad quos directorium spectat, utilem sibi plurium Romanarum legum notitiam comparare ac videre simul *eruditionis causa* possint, quidnam Romanis judicibus praescribere aliis dioecesibus placuerit in hac vel in illa controversia sub diversis tamen temporum locorumque circumstantiis. Et re quidem vera, quidnam de *mandato Ordinarii* clero proponitur? *Directorium* sane. Ast *directorii* nomine quid hoc in casu venit? Ipsa instrumenti inscriptio, ipse libri titulus nos edocet, directorium nihil aliud esse, quam *„ordinem divini oficii dicendi sacrique peragendi.“* Proponitur ergo sacerdotibus de *mandato Ordinarii* servandus sub s. Obedientia ordo duplex, *recitandi nempe divini officii* et *sacri faciendi;* quidquid autem ad illum duplicem ordinem non spectat, id de Ordinarii mandato propositum clericis esse vehementer est pernegandum. Quam veritatem apprime tuentur ipsi Episcopi caeterique superiores ecclesiastici, cum relata in directorium decreta ita in duas classes distribuunt, ut eorum aliqua sua veluti faciant propriisque statutis inserant, alia vero absque ullo ordine hinc inde in corpore ponant. Repetunt namque et inculcant in suis monitis omnia illa decreta, quae etiam a suis subditis cognosci cupiunt et servari, atque ita ostendunt manifesto nunquam ipsis fuisse persuasum, sufficienter subditis proposita esse decreta, si ea hinc inde inseri directorio juberent, vel etiam appendicis instar annecti.

Quid quod ipso facto appareat relata hac ratione in directorium decreta obligationem in conscientia adducere nullam? Sic, ut unum tantum exemplum in medium proferamus, praemittitur calendario Romano ecclesiae sanctissimi Nominis Jesu [1]) decretum *s. Congregat. indulgentiarum* [2]), quod neque a Patribus societatis Jesu neque a Germanicis, caeteroquin erga sacras Romanas Congregationes observantissimis, unquam est in praxim deductum, nec unquam quantum conjicere fas est, Romae erit usu recipiendum.

[1]) Conf. sup. n. 32.
[2]) Ddat. sub 20. Nov. 1841.

Cur ergo calendario fuit insertum, cur subditis publicatum? Ut sc. opportunam sibi hujus decreti notitiam compararent, utque ita scirent, alios sacerdotes, quos forte alibi secus ac ipsi agere viderint, nullatenus esse violatarum rubricarum reos, sed particularis cujusdam ipsis dati decreti tenaces.

Ita quoque nullum tibi vel creabis scrupulum vel sumes scandalum, si forte alicubi videris vel retractantem in missa solemni accedere ad *Sanctus* Subdiaconum, vel sedentem in scamno etiam coram Smo exposito sacramento celebrantem, vel renuentem benedicere populo cum Smo sacerdotem dum canitur sive *„Tantum ergo“* sive „Genitori“ si haec, inquam, videris atque alia hisce similia, quae a tua praxi plane abhorrent, turbari tamen te nunquam sines, si directorio tuo insertas invenies rubricas de servandis consuetudinibus cujuscunque ecclesiae in Missa solemni [1]), vel de sedendo etiam coram Smo exposito intra *Gloria* et *Credo* deque omnimode servando in actu benedictionis silentio. Potest ergo rationabilis eaque sufficiens assignari ratio, quae movit superiores et impulit ad patefacienda suis subditis haec particularia decreta, quin tamen idcirco eorum conscientiam ulla voluerint adstrictam obligatione.

35. Ex quibus omnibus jure nostro deducere hoc *corollarium* possumus:

„Quemadmodum ii egregie falluntur, qui omnia omnino sacrarum Romanarum Cvngregationum decreta ideo volunt ubique promulgata atque in usum deducta, quod a suprema in ecclesia sint edita potestate: ita aberrant a vero quam qui maxime, qui particulare aliquod ac pro uno tantum loco cusum decretum sibi tanquam strictam legem impositum promulgatumque idcirco esse putant, quod illud in edito de mandato Ordinarii directorio quomodocunque descriptum inveniant.“ Ad ordinarium igitur erit recurrendum nihilque prius innovandum, quam de ejus mente *certe* constiterit.

Caput V.

Difficultatibus satis fit.

Argumentum. Praemissa exceptione generali 36 occurritur difficultati ex Triventino decreto emergenti: 37 solutione extrinseca 39—40 et intrinseca 41 genuinaque decreti potestas enarratur 42—43. Priorem difficultatem alia excipit expediturque, quantum satis est, verbis Summi Pontificis 44. Postremae objectioni respondetur 45.

36. Quae disputata superius [2]) de decretorum amplitudine habes, talia certe sunt, quae illorum obligationem non semper infinitam *per se*, sed limitibus quibusdam esse circumscriptam manifeste vincunt, universalem enim

[1]) Cfr. Nro. 21. 22.

[2]) Cap. III. no. 19—30.

extensionem non esse communem *omnium* decretorum characterem omnimodis rationum momentis ostendimus. Extrinsecis iisque ineluctabilibus argumentis *particularem* hanc multorum placitorum *obligationem* probavimus probatamque praeterea ex intima legum natura confirmavimus, sicque perfecimus, quod initio ostendendum assumpseramus. Reliquus ergo non est tergiversandi locus, cum extra omnem dubitationis aleam posita veritas sit. Atqui fas nunquam est — quod bene notes velim de doctrina alioquicerta exploratague ideo ambigere, quia *modus* statim non affulget, quo componi cum illa unum alterumve extrinsecum factum vix aut ne vix quidem possit. Quod enim in aliis disciplinis non raro contingit, id ipsum in rubricarum sacrorumque canonum tractatione plus semel eveniat necesse est, ut sc. plura inveniantur indubitatis stabilita rationibus, quae cum caeteris ad harmoniam concentumque revocari aegre admodum posse videantur. Verum permittine propterea potest, ut in discrimen illa vocentur, quae certa aliunde sunt quaeque innumeris omnigenisque argumentis demonstrantur? Minime sane. Tamdiu enim quati persuasio de probato aliquo theoremate nequit, quamdiu allatis rationibus aliquod probandi momentum inest, licet non continuo menti succurrat, quo pacto apparens quoddam phaenomenon componi cum illo possit. [1])

37. Ast quorsum haec omnia? En tibi! Quemadmodum probe vidimus non defuturos, qui probatam circumscriptam plurium S. R. C. decretorum obligationem argumento inde ducto oppugnarent, quod ipsi Romani Patres universalem amplitudinem tuiti solemni decreto sint: ita revera non defuere ex adversae sententiae Patronis, qui per literas etiam nobis significarunt, subscribere demonstratae thesi id circo sibi religionem esse, quod S. R. C. e re esse duxerit, sub 3. August. 1839 cuidam Italae ecclesiae hoc decretum proponere: *„An inveterata quaecunque in contrarium consuetudo derogare possit legi a decretis S. R. C. praescriptae?* Resp. *Negative in Triventin.* [2]) Sed etiamsi sumpta ex hoc decreto difficultas non omni funditus specie careret, non essent tamen, uti praefati jam sumus, ea de causa neganda probata, et licet non appareret modus conciliandi simul propositionem demonstratam lataque decreta, prudentis tamen non esset, negare quod lucet.

38. Verum nullane ratio affulget, qua apparens dissidium componatur? nullusne modus suppetit, quo objecta difficultas complanetur? Utique et expediri facile nodus et componi apparens inter utrumque pugna multiplici ratione potest. Nos vero, ad depellendam praedictam oppositionem, illo eodem modo, quo superius ex duplici capite thesim probavimus, etiam in praesentiarum duplici defensione utemur; ac principio quidem *extrinsece* independenterque omnino ab hoc Triventino decreto ostendemus, *male de Romana S. R. C. mereri atque injurios in Emos. Principes esse, qui*

---

[1]) Conferri huc possunt, quae de hac lege egregie disputata habet cl. P. *Car. Passaglia,* in tertia parte Commentariorum theologicorum editionis Romanae pag. 622, §. CCLXXV (scolion).

[2]) *Trivento* in regno *dua. Sicil.*

in hoc decreto pugnam vident oppositionemque notant cum demonstrata veritate; deinde vero ipsum decretum examini subjiciemus inquirentes in veram ejus potestatem aperiemusque *multiplici vitio logico* datam ab adversa parte decreti *interpretationem laborare.*

39. Et sane: Quod erui ex *Triventina* responsione posse autumant adversarii huc redit: *Ex mente Romanorum judicum omnia decreta S. R. C. tali sunt affecta universali obligandi vi, ut quicunque contrarii usus per ipsa censeri merito debeant e medio ubique sublati,* seu quod in idem recidit: *arbitraria sacrae Romanae Rit. Congregationis comparata sic sunt, ut ex auctorum intentione iis stare non solum illi teneantur, pro quibus illa proxime esse lata innuit litera, sed etiam absque discrimine facto quotquot sunt per Orbem ecclesiae aut coetus,* verbo, ea universalitate gaudent, si adversarios decretum enarrantes audias, qua praeditas esse caeteras generales Pontificias leges profitentur catholici. Atqui neque affingi Romanis Principibus mens talis in cudenda aliqua lege, neque erui unquam potest ex quocunque S. R. C. decreto doctrina haec, quin sacrum hoc tribunal et gravi accusatione *neglecti officii* oneretur et simul etiam *secumipso* turpiter *committatur.* Rejicienda igitur merito est subjecta ab adversariis decreto potestas.

De subsumptae propositionis veritate autem non est, cur ambigamus. Namque si *genuinum Triventini* decreti sensum data interpretatio exhibet, servari certe nullibi debet consuetudo, simul ac pro quocunque tandem loco aut collegio latum sit contra eam decretum; imo, cum praescriptis a legis latore abusibus annummeranda sit consuetudo talis, quemadmodum et subdito standum est legi superioris, relicta consuetudine, et superiori vicissim invigilandum, ut executioni lex mandetur a subdito: ita, si superioris culpa custodiri in praxi non desinat, quod tollendum omnino uti abusus solemni decreto subdito jam est indictum, non minus is erit *neglecti muneris* reus, quam inferior violatae legis, qui legislatoris optatis non respondet. Atqui in probanda thesi [1]) diligentem operam impendimus afferendis exemplis, ex quibus manifesto apparet, S. R. C. sese non difficilem admodum praebere in admittendis *laudabilibus* usibus, qui rubricis decretisque suis contrarii omnino oppositique sint. Ex hoc autem quid erit in adversa hypothesi consequens? scilicet non satis fecisse muneri suo Patres, vel cum in sacrosancta Patriarchali Lateranensi Urbis basilica a celebrantibus missalis rubricam impune insuper haberi permittant, vel cum sacerdotes in ecclesia smi. Nominis Jesu vetitis per decreta paramentis uti tacentes videant, vel cum Mantuanae ecclesiae Canonicis licere praeter legem assistentem presbyterum adhibere significarint. [2]) Haec enim omnia ad *exoletarum caeremoniarum restitutionem aut ad depravatarum reformationem* pertinent, quarum curam incumbere sacrae Rit.

---

[1]) Cap. III. n. 21.

[2]) Huc illa facient quae in altera commentarii parte n. 32 (B) in Decret. *Mantuan.* 19. Junii 1604 disputabimus.

congregationi Bulla *Sixti PP. V.* voluit. Verum estne prudentis cordatique viri justique rerum aestimatoris, vel suspicari solum, supremos illos judices reos seipsos per decretum agere neglectique muneris crimine Augustum Romanum nomen in seipsis publice damnare? Et veniendum tamen esset ad hanc complexionem, si capax datae enarrationis *Triventina* S. R. C. responsio foret. Quicunque enim in causa esset, cur contraria decreto alicubi vigens consuetudo non abrogaretur, is sacrarum legum violator a Patribus traduceretur.

40. Quod si cui haec minus arrideant assensioneque videantur indigna, is sibi persuadeat, sacram Rit. Congregationem *secumipsa* turpiter *committi* ab iis, qui *Triventini* decreti hanc esse potestatem affirmant. Non enim obscure tantum per suam agendi rationem adsignificavit, aliam sibi quam adversariis insidere mentem, prout hucusque costendimus, sed etiam aperte satis verba protulit, quae contraria plane adversae interpretationi sunt. Non posse decreta sua *omnia* extendi ad alias dioeceses aliosque coetus, *quin prius habitus ad ipsam fuerit recursus* edixit sub 11. Septemb. 1847 in *Angelopolitan.* ad 16. cum interrogata in genere esset de obligandi vi, qua praeditas esse vellet suas leges. Ast, ubinam excogitari oppositio major aut fingi pugna durior potest quam inter haec duo: *Fas tibi amplius non est, sequi consuetudinem, simulac latum contra eam est — etiam pro alio loco — decretum, et hoc aliud: Quamvis proscripta alicubi sit consuetudo; illicitum tamen est alio in loco ab eadem recedere, quamdiu particulariter ad s. C. recurrens* [1]) *non cognoveris, tibi quoque esse per decretum legem impositam.*

Eodem enim tempore unum eundemque usum et servare et fugere in praxi deberes ex lege Patrum.

41. Haec omnia, quae *extrinseca* interpretationi sunt, proculdubio sufficiunt; sin vero esse pergant, qui refragentur, ipsam responsionem ad trutinam revocabimus, monstrabimusque eam talem non esse, quae dare ansam praeposterae expositioni potuerit. Rem vel leviter consideranti in aperto sit oportet, propositum non esse ritibus tuendis praefectis Patribus, in praecitato *Triventino* placito arbitrari de *topica* decretorum *amplitudine*, sed e contra de *intrinseca* ipsorum obligandi efficacia ac vi... Non enim definiunt, ad quasnam dioeceses se latae a S. C. leges extendant; non statuunt, quosnam eae virorum coetus complectantur, sed omissa controversia de locali decretorum extensione — quae aliunde sat est dirempta — de proprietate illa judicium ferunt, qua eas, utpote veri nominis leges, praeditas esse ipsi ostendimus dicuntque sic esse comparata Romana decreta, ut per ea omnis contraria consuetudo sublata censeri debeat. Sed ubinam? in iis sc. locis, pro quibus decreta esse lata aliunde jam certo constat. *Comprehensio* ergo, ut Dialecticorum terminis utamur, *non* autem decretorum *extensio* materia

[1]) *Recurrendum in particulari* ajunt Patres inclt *Angelopol.* conf. quae superius Cap. III. n. 27. de hoc decreto diximus.

hujus responsi est; unde nonnisi imperite atque ex vitio illo, quod Philosophi notare *falsi suppositi* nomine solent, eruere quisquam ex eo argumentum potest ad dirimendam quaestionem de particulari aut universali decretorum amplitudine, haec enim aliena omnino est a decreti materia. Quidnam vero moverit Emos. Purpuratos ad declarandam solemniter suarum legum obligandi vim, haud difficile est conjicere. Multos enim ubique datur invenire — inter ecclesiasticos viros etiam — qui parere jussis superiorum obstinate potius renuunt, quam introductis olim ex negligentia clericorum, modo vero proscriptis per decreta Patrum abusibus parentare velint. Quin imo saepe saepius se intra arcem *„inveteratae immemorialisque consuetudinis"* ita recipiunt, ut hujus praetextu veluti inexpugnabili aggere sese circummuniant decretaque etiam pro suis provinciis data pervicaciter insuper habeant. Quid ergo Congregationi in tali casu erit agendum? Illud ipsum scilicet, quod sapienter praestitit, publico nempe solemnique decreto erit patefaciendum, sibi concessam esse plenissimam legiferam potestatem, quae immemorabilibus consuetudinibus etiam derogare valeat.

42. Priori paralogismo si non sunt implexi adversi interpretes, hoc altero certe obvolvuntur. Ecquid enim dicunt? Supremum sc. hoc Patrum consilium, quod praeditum amplissima facultate Pontifex esse voluerit, nonnisi universales leges condere; unde nihil aliud reliquum esse, quod quaeratur, quam *quaenam sit harum generalium legum indoles* ac natura? Ast dic, sodes, ubinam est vel esse etiam potest manifestior *petitio principii?* Nonne haec ipsa supposita ab adversariis universalis decretorum amplitudo adhuc dubia inquisitionis materia est? Quis autem ferre ex *logicis* posset, ut, quod est probandum, jam uti indubitatum assumatur et probatum? Interpretes ergo nostri alterutro vitio laborant, aut enim *falso supponere* aut *principium petere* convincuntur. Unde Decretum *Triventinum* nostrae thesi non officit.

43. Si igitur difficultas ita proponeretur, ac si sublata *ubique* censeri quaecunque decretis contraria consuetudo deberet, simpliciter esset *negandum suppositum.* Si autem hisce aut similibus verbis conciperetur, aliam scholae responsionem daremus: *„Ex mente Patrum relinquenda est omnis decretis contraria consuetudo."*

Resp. *Disting.* in iis locis, pro quibus aliunde certo constat decreta esse edita: *Conc.;* in iis locis, pro quibus proxime edita non sunt: *subdisting.* antequam praescriptus a lege [1]) recursus ad ipsam Congregationem fuerit habitus: *Neg.;* postquam oratores ad Congregationem recurrerint: *iterum subdistinguo:* si Congregatio significarit, propter particulares circumstantias extendi non posse decretum: *Neg.;* si extendi illud annueret: *Conc.* Distinctionis consilium in superioribus habes expositum.

---

[1]) Cit. *Angelop.*

Corollarium.

Non solum nullum apparet dissidium, pugna nulla inter *Angepolitan.* et *Triventin.* decretum, sed e contra amice simul ad concentum harmoniamque ambo revocantur, si prout par est, hypothesim statuamus, prioris verba *„recurrendum in particulari"* referenda esse ad extensionem decretorum ad illas dioeceses, ad illa collegia, pro quibus ea proxime non sunt lata; alterum vero spectare ad illas provincias illasve personas, in quarum gratiam ea data esse certe scimus. Quod corollarium legenti attente, quae de utroque arbitrio diximus, sua se commendabit evidentia.

44. Quae reliquae sunt difficultates minoris esse momenti patet. Opponunt sc. Summum Pontificem sacrasque Romanas Congregationes permittere quidem, ut particulares iique a Romanis rubricis devii usus in aliis ecclesiis hinc inde serventur, sed necessitate quadam extrinseca per locorum circumstantias ad hoc cogi sacra consilia neque unquam aliter nisi repugnanti plane animo Romam, unitatis amicam, pati, ut, ubicunque tandem fuerit, varii diversique a suis ritus alibi custodiantur. Sic illi.

At nos, quomodo objectationem excipiemus? Licet aliam plane doctrinam ex Romanis scholis hauserimus, attamen est, cur judicium nostrum contineamus. Illud enim nobis multo jucundissimum in hoc negotio accidisse gaudemus, ut ipsis hisce diebus [1]) Supremus ecclesiae Rector Christique in terris Vicarius Pius Div. Prov. P. IX., felic. regn. secretum Patrum Cardinalium Consistorium iis sit allocutus, quae non luculentum minus quam authenticum testimonium exhibent de prudenti Romanae ecclesiae indulgentia, qua varios probatos ritus sinu suo complectitur. [2]) Sententiam non decerpemus; ipsi Pontifici in medium adventanti praebeatur auris. Ait ergo: *Charitatis* [3]) *spiritu perinde ac Nos excitati Praedecessores Nostri sacros ritus, quos Orientalis adhiberet Ecclesia, quosque orthodoxae fidei minime adversari comperissent, non modo non improbandos, sed vero etiam observandos ac ritenendos censuerunt, utpote ipsa antiquitatis origine commendatos et a sanctis Patribus non mediocri ex parte profectos; quin imo orientales ritus deserere, nisi impetrata Summi Pontificis venia, providentissimis latis Constitutionibus edixerunt fas esse nemini. Noverant* [4]) *siquidem immaculatam Christi sponsam mira* quadam varietate distingui, quae non officiat unitati; *Ecclesiam scilicet nullis regionum terminis definitam omnes complecti populos, nationes, gentes, quae fidei unitate et consensione coalescant, diversae licet moribus, linguis ac ritibus, quos tamen omnium mater et magistra Romana probarit Ecclesia* „Perspicua haec sunt nec enarratione indigent; merito ergo illis commentandis supersedemus.

---

[1]) 19. Decemb. 1853.

[2]) Proxime quidem de orientalibus ritibus Pontifex loquitur, sed quanam mente id fiat, continuo apparet.

[3]) Quae patiens et benigna est.

[4]) Quod apprime est notandum.

45. Postremum tandem adversarios pungentem dubitationis tribulum intelleximus enasci ex illo argumento, quod ex *legenda epistola* in missa solemni duximus. Veritati non inniti dicta responsum nobis fuit, cum rubrica non legi, sed *cantari* epistolam expressis verbis jubeat.

Haec si rata tibi sint, bene est, namque tuo te ore condemnas. Eccur inquies? Ex perspicuis rubricae verbis sc. epistola est, te judice, non legenda, sed cantanda; et illam tamen in omnibus Urbis ecclesiis non cantari, sed legi et universale factum probat, et insignes Romani Caeremoniarum Magistri nos docuerunt et probabiles rubricarum enarratores adhuc tradunt. Talem ergo esse hanc rubricam, quae multos omnino non obliget, ipse judicas [1]). Ast si ita est, nonne thesis nostra insigniter confirmatur? Verum intelligendusne est proprio *canendi* sensu rubricae terminus *„Epistolam cantat?“* Non puto. Quamvis enim affirmare nollem, *„lectionis“* verbo quod epistolae praeponitur, in *recto significari* efferendi modum potius, quam sectionem aliquam seu capitulum illius libri sacri, ex quo desumpta epistola est; nemo tamen arbitror inficias ibit, *in obliquo* saltem per illud *„lectionis“* vocabulum modum *adsignificari*, quo dicenda a Subdiacono epistola sit, quod et usu Romano, optimo utique legum interprete, confirmatur. [2]) Unde per hanc *„lectionis“* vocem, quod in ipsa missa occurrit, definitum sic esse credimus illud *„cantat* rubricae generalis, ut per hoc posterius oppositionem inter officium celebrantis „epistolam *submissa voce legit*,“ et inter officium subdiaconi: „epistolam *cantat*, non illam *contrariam* quidem, uti adversarii volunt, sed *contradictoriam* exprimere rubricae auctor intenderit. Sed quibusnam terminis concipient logici contradictoriam oppositionem ad illud *„submissa voce legit“* celebrantis?

Respondebunt [3]), qui dialecticis disciplinis operam navarunt, *contradictorie* illi opponi hoc aliud *„alta voce* legit.“ Atqui hoc illud ipsum est, quod nos defendimus, sc. non quidem cantandam esse epistolam a Subdiacono, ne in praefixam epistolae *„lectionis“* vocem offendat; bene vero *alta voce* illam esse ab ipso legendam, uti Romae fit, ne contradictorie oppositus illam efferendi modus inter ipsum et sacerdotem desideretur. Caeterum, si cui

---

[1]) Erit ergo iis annumeranda, de quibus hoc aliud decretum agit: *„Rubrica missalis* tit. 8, *postquam n. 9. dixit, quod Subdiaconus ante medium Altaris sustinere debeat patenam, n. 10 praescribit, ut ad Sanctus accedere debeat ad Altare cum Diacono ad dicendum Sanctus etc. An tollerandus usus earum Ecclesiarum in quibus Subdiaconus non accedit?* Resp. *Servetur cujuscunque loci consuetudo.* 12. Novemb. 1831. *in una Marsor.* Conf. supr. n. 21; 2.

[2]) Huic rei non exiguum lumen affundunt, quae in actibus narrat b. Evangelista quaeque non *realiter* minus quam *verbaliter* uti ὁμολογως *parallela* huic titulo respondent. Sunt vero, praeter alia, et haec: *„Post lectionem Legis et Prophetarum* miserunt etc.“ c. 23. v. 25. quae conferri iterum cum iis debent, quae s. Lucas ibidem v. 27 subdit: *„hunc* (Jesum) *ignorantes et voces Prophetarum, quae per omne sabatum leguntur.“*

[3]) Conf. dialecticos, ubi de *proprietatibus signorum secundi mentis actus tractant.*

haec per ipsius epistolae titulum inscriptionemque facta rubricae explicatio minus arrideat, non admodum repugnabo, ut eam contraria cum τῷ „*submissa voce* legit" ac propria *cantandi* significatione accipiat; sed tunc in promptu simul etiam habebimus responsionem, qua initio difficultatem jam excepimus. Neque enim ideo causa cecidimus, quod secuti Romanos fuerimus in componenda rubrica cum epistolae titulo aut quod, ad illorum exemplum, recurrendum ad hunc esse dixerimus ad eruendam genuinam rubricae potestatem.

Caput VI.

De criteriis, quibus secerni a particularibus generalia decreta possunt.

Argumentum. In duplici differentia decreta Romana versantur, prout duplex esse potest illorum causa proxima 47—48. Duplex distinguendus est Congregationum ordo; ad priorem classem revocatur *s. Congregatio Concil.* 49—50; ad alteram *s. Rit. Cong.* 51. Proponuntur Criteria, quibus secerni certo a particularibus generalia S. R. C. decreta possunt 52. Criterium causale 53; criterium materiale 54; criterium relativum 55; criterium ex approbatione Pontificis deductum 56. Exemplis illustrantur 57—58. Scholam de discernendis legitimis consuetudinibus a proscriptis per legem abusibus priori disquisitionis parti finem imponit.

46. Tria perfecimus, quae constituta nobis erant atque simul etiam opportuna collegimus ex disputatis corollaria, quibus rursum praecipua, quae sejuncta dispersaque dederamus, in unam summus complexi summam, ut ipsa apertius innotesceret, quid vel ritibus tuendis praepositi Patres in condendis suis decretis nunquam non senserint [1]) vel quid movere Ordinarios nostrates potuerit ad evulganda aut etiam ad inserenda proprio calendario Romanorum judicum placita [2]). Ostendimus scilicet tantum abesse [3]) ut ea insuper haberi a subditis impune possint, ut gravem potius dicenda sint in conscientiam inducere obligationem. Cui apertissimae veritati e vestigio subjunximus testificationes et numero plurimas et fide certissimas, quae in aprico ponere Patrum mentem in edendis decretis, eamque illustrare opportune debuerunt. Cum denique relata in nostra directoria decreta aliqua ita sint, ut illa Ordinarii neque sua facere intendant, neque novam iis eamque aliam vim addere velint praeter nativam, quam e primo suo fonte jam contraxerunt; inquirendum breviter erat de multiplici modo quo referri in calendarium solent decreta deque iis omnibus, quae conserta aliqua ratione sunt cum vario illa inserendi modo. Atque haec quidem praestitimus. Ita vero in tota hac commentarii parte locuti de decretorum obligatione sumus, ut non solum obscure *adsignificaverimus,* inter tot s. R. C. decreta reperiri nonnulla, quae accenseri universalibus legibus atque uti *generalia* observari ab omnibus de-

[1]) Recole caput III.
[2]) Cfr. Cap. IV.
[3]) Initio capitis III. n. 18.

berent. [1]) Licet enim multa sint particularia placita [2]): verissimum tamen est — quod et ostendunt disputata, et confirmabunt dicenda, generales etiam a Patribus S. R. C. leges esse latas.

Certa haec sunt; sed quid quaeri a nobis praeterea possit, etiam intelligimus; hoc unum sc. videtur esse reliquum, quod expeti non immerito queat, ut *criteria* quaedam demus, distinguentesque dotes exponamus, quibus discerni a decretis particularibus universalia possint, quibusque tuto dijudicare detur, quid universo catholico orbi sit praescriptum quidve e contra uni sit alterive injunctum ecclesiae. *Quaenam* igitur, infinite ponamus quaestionem, quaenam *ex decretis Romanis habenda uti particularia sunt et quaenam e contra universalibus accensenda?*

48. Antequam satisfieri huic generali quaesito potest, sedulo animadvertas oportet, non posse sic omnia Romana decreta uno veluti fasce comprehendi atque ita de omnibus absque ullo discrimine facto inquiri, quaenam ex iis *particularia* sint, quaenam vero *universalia?* Quamvis enim una cunctorum decretorum sit *remota* causa nullaque lex a Patribus detur, quae remote vim suam non habeat ab una suprema Romani Pontificis auctoritate, proindeque omnium, ad quos spectet, conscientiam liget; non una tamen *proxima* est earundem causa legum; tot namque illae numerantur, quot esse sacras Romanas congregationes superius [3]) diximus. Inquirendum propterea est ante omnia in singularum Congregationum naturam videndumque, quaenam provincia sit a Papa illi congregationi demandata, de qua sumus arbitraturi. Ponamus, summum Pontificem uni Purpuratorum coetui provinciam demandasse potestatemque contulisse, interpretandi ἀνθεντικως suo nomine suaque auctoritate illas leges, quae universales sint ac totam Christi ecclesiam obligent; alteri autem selecto Cardinalium consilio curam commisisse dirimendi, arbitrorum more, exortas forte controversias in particularibus ecclesiis, componendi lites cognoscendique incidentes difficultates: numquid quae dici de illorum *authenticis* universalium legem *interpretationibus* debent, ea quoque omnia referri ad horum *arbitria* possunt? Numquid arbitrorum sententia in casu aliquo particulari iisdem est ornata dotibus, quibus praedita est authentica atque ab ipso legislatore facta universalis legis sensus declaratio? Nihil minus. Si igitur forte ex supposita dissimilitudinis ratione distingui a Congregationibus congregationes debent, discriminanda quoque erunt ex hac ipsa *proxima* sua causa, quae a Congregationibus prodiere, decreta.

49. Atqui *hypothetice* suppositum distinctionis fundamentum revera adesse comprobatur omnino, cum sacrae Romanae Congregationes in duplici differentia ita versentur, ut aliis quidem negotium sit a Pontifice demandatum interpretandi leges universales, aliis vero praecipue commissa cura *termi-*

---

[1]) Confr. n. 26.

[2]) Infra 51. in subjecta nota 1.

[3]) In altero capite hujus partis n. 14.

nandi [1]) *incidentes difficultates* componendique exortas lites; non autem enarrandi jus commune nisi raro admodum atque, ut ita dicam, *per accidens*. Duplex hoc congregationum genus illustrare exemplis juvat. Principem locum inter congregationes prioris classis obtinet *sacrum consilium Tridentinis decretis interpretandis*, quod vulgo *congregationis* concilii nomine venit. Interdixerat sc. Pius P. P. IV. ne cui, prout liberet, sacra oecumenici concilii decreta liceret exponere privataque auctoritate interpretari; sed, *si cui*, verba sunt Pontificiae Bullae, *aliquid obscurius dictum et statutum* ab eo fuisse *eamque ob causam interpretatione aut decisione aliqua egere visum fuerit, is ascenderet ad locum, quem Dominus elegit, ad Sedem videlicet Apostolicam*, quae per Eminentissimos S. R. E. Cardinales specialiter in eam rem delegatos, verum germanumque Tridentinarum legum sensum authentica declaratione patefaceret. En tibi congregationis consilium selectorum *tringinta* et *octo* Purpuratorum [2]), quibus eam curam incumbere Pontifex voluit, ut si qua parte *obscurius* aliquid *dictum a Patribus* Tridenti fuerit *vel statutum* in universalibus editis legibus, illud suo nomine authentice interpretarentur. Quid porro tenendum erit de hisce universalium legum declarationibus? Aut quonam in pretio erunt habendae ἀνθεντικως datae juris communis explicationes? Eodem utique *universalitatis charactere per se* erunt insignitae, quo ipsae universales leges sunt praeditae, quarum supremae enarrationes habentur. Quemadmodum enim ex jure civili [3]) interpretari leges nemini licet nisi imperatori [4]): ita quoque voluit Supremus ecclesiae legislator *ad vitandam perversionem et confusionem* [5]), *quae oriri posset, si unicuique liceret, prout ei liberet, in decreta concilii commentarios edere*, ut, si cui dubium aliquod appareret, si quem difficultatum spinae pungerent, is Sedem Apostolicam accederet atque ejus solius per Emos. Principes oraculum datum susciperet, illudque eodem honore haberet ac ipsas Concilii leges. *Universalia* ergo *per se* atque *ex sua origine* sunt *decreta* sacrae *Congregationis Concilii*, aliarumque huic similium Congregationum, nisi forte in aliquo particulari casu [6]) singulares quaedam decreti circumstantiae nos secus arbitrari cogant; omnes proinde, quibus Concilium Tridentinum lex est posita, tenentur quoque hisce decretis *s. Conc. Cong.* stare (et quidem), antequam rite fuerint per

---

[1]) Ex Bulla Sixti P. P. V. *Immensa aeterni Dei.*

[2]) Confer. *Notizie di Roma.* pag. 209.

[3]) L. fin. C. de Leg.

[4]) Atque hac de causa ejusmodi factae ab ipso legislatore legum declarationes illam eandem vim in omnes subditos exerunt, ac leges ipsae.

[5]) Est idem Pius P. P. IV, qui loquitur.

[6]) Quod apprime est notandum, ne quis nos pugnare cum Benedicto XIV. autumet in mox citanda instructione asserente, Decreta, *pro aliqua particulari causa, in qua nihil cum caeteris commune reperiatur, fieri* aliquando ab hac sacra Congregatione, *per accidens* sc. atque ex speciali ipsi ad id facto mandato ac praeter propriam sibi ex sua institutione assignatam provinciam, prout ex circumstantiis apparet.

Ordinarium promulgata, prout occasione decretorum *Congr. Conc.* de *obligatione parochorum applicandi pro parochianis* fusius Bononiensi Clero exponit Emus. Prosper Card. *Lambertini* (Benedict. XIV.) in X. ad ipsum data instructione. *„Neque illae excusationis causae admittuntur*, ait Praesul Doctissimus...., *sacrae Congregationis* (Concil. sc.) *Decretis legem minime induci, et sine culpa violari, cum promulgari non consueverint. Nam, cum lex aliqua jam palam innotuit, necesse non est, ut eodem pacto reliquae sanctiones publice divulgentur, quibus eadem lex magis declaratur... Item supervacaneum est ad eam rationem confugere, hujusmodi decreta* (sc. Congr. Conc.) *ad illos solum pertinere, pro quibus constituta sunt. Nam, licet id non semel contingat* (prout in praecedenti nota diximus), *ea tamen de quibus sermo est* (quae sc. in ordinariis coetibus sunt a Congregatione de more edita) *ad universos referuntur, licet viri alicujus singularis gratia emanaverint quia ad explicandum magisque intelligendum concilium confecta fuerunt.* [1]) Verbo: decreta Congregationis Concilii ipsae sunt oecumenicae Concilii leges enarratae authentice ac declaratae. Atque hoc etiam *ut plurimum* ex ipsis decretis apparet. Occasione namque motae alicujus particularis controversiae *universales dubitationes* Congregationi videmus propositas, quod ex duobus hisce decretis, ad quorum paradigma caetera sunt cusa, patebit abunde quaeque decreta occasione exortae cujusdam litis ad dioecesim *Nucerinam* sunt a *s. Cong. Conc.* sub 20. Decemb. an. 1817 edita. Prius ergo sic habet. [2])

50. Episcopus quidam de cleri sui sanctitate sollicitus legem scripsit, clericis omnibus quotannis octiduo vacandum exercitiis spiritualibus in aliqua Regularium domo suo sumptu. Clerus legem hanc moleste ferens ad s. Concilii Congregationem provocavit. Unde propositum est dubium: *An Episcopus possit obligare omnes clericos, ut certo loco et tempore ab ipso definiendo spiritualibus exercitiis vacent ipsorum clericorum sumptu?*

Alterum decretum hoc est: „In quadam dioecesi ejusmodi inoluerant consuetudines,

1) ut clerici ad beneficii fructus vendendos itarent ad nundinas; 2) ut mulieres famulatus causa domi retinerent, 3) ut extra ecclesiam veteri consuetudine piorum etiam usu comprobata vestibus uterentur brevioribus. Haec cum animadvertisset Episcopus, qui recens dioecesim illam obtinuerat, edicto proposito statuit, ut clericis utendum esset vestibus talaribus etiam extra ecclesiam; ut cohabitare cum foeminis, etiam famultatus causa, eis non

---

[1]) Conf. lat. vers. *Instit. ecclesiastic.* Prosp. Lamb. *Ildephons.* a s. *Carolo schol.* Piar. Rect. Coll. Urb. de Propag. ed sub ipso Pontificatu Benedicti XIV. pag. 58.

[2]) Licet haec s. *Cong. Conc.* decreta ex authenticis collectionibus minime desumpserimus, securum tamen esse lectorem jubemus quoad ipsorum *γνησιοτητα*; proposita namque Romae sunt anno proxime elapso in publicis praelectionibus atque publici juris uti *genuina* facta a doctissimo P. *Camillo Tarquinio*, Ordinario sacrorum canonum in Collegio Romano interprete.

liceret; ut nundinas accedere si qui auderent, ipso facto suspensionem incurrant. Ab hoc edicto clerus provocavit ad sacrum Emorum. P. P. consilium Conc. Trid. interpretum, contendens non posse Episcopum consuetudines jam inductas auctoritate sua evertere, quum earum vis innitatur juri communi, cui non potest Episcopus obviam ire; insuper nimiam earum legum asperitatem notarunt. Hinc proposita sunt haec ipsa dubia: 1) *An episcopo liceret prohibere omnibus clericis quasdam vestes extra ecclesiam deferendas piorum usu et immemorabili dioecesis consuetudine comprobatas novasque inducere etiam incommodas?* 2) *An et quomodo Episcopus possit prohibere clericis, ne cohabitent cum foeminis?* 3) *An edictum quod interventum ad nundinas vetat sit exequendum, seu potius quomodo moderandum?*

Quemadmodum ipsa dubia *generaliter* sunt proposita, ita quoque Patres Congr. Conc., utpote universalium legum interpretes, declarationes suas *universalissime*, si ita loqui fas est, juxta sacrorum canonum praescriptum dedere.

51. Sed fere nihil eorum, quae dicta de primo genere sunt, transferri ad alteram congregationum classem potest. Earum exemplum habes in *s. Congregatione Rituum*, cui ut plurimum particulares causae proponuntur cognoscendae. Hinc etiamsi infinite rescribentes ad proposita audias laconica brevitate: *affirmative; negative; dilata; nihil immutandum; standum decisis; recurrendum in particulari*, aliaque hisce similia, quae legere est in ipsa decretorum collectione, attamen responsa haec non semper eadem extensione gaudent ac rescripta prioris ordinis Congregationum, puta *Cong. Conc.* licet eandem faciem prae se ferre videantur. [1]) Sejungenda igitur ex *ipso proximo suo fonte* sunt Romana decreta, neque uno proinde fasce proponenda, quod ostendendum ante omnia susceperamus; siquidem *generalia* ex sese sint habenda *decreta*, quae profecta a *priore genere Congregationum* sunt, *particularia vero*, si non ut plurimum, saepe saltem quae ab *altera* classe, a secundo ordine Congregationum prodierunt, ut ex iis liquet, quae tertio capite fuere disputata. Atque haec doctrina de distinguendis dicta ratione Romanis decretis illa ipsa est, quae duobus abhinc annis proposita Romae fuit in Universitate Gregoriana Coll. Rom. publiceque propugnata mensibus Majo et Junio.

52. Ast, si non jam de Romanis decretis *in genere*, sed de iis sermo habeatur in *specie*, quae *S. R. C.* edidit, quaenam erunt *notae*, quaenam prostabunt *criteria*, quibus dignosci a particularibus *generalia possunt?* Ecquas assignabimus *proprias dotes*, quas dabimus *distinguentes proprietates*,

---

[1]) *Manuale Decretorum S. R. C.*, quod *Pius Martinucci*, Apostolicus Caeremoniarum Magister, Romae edidit an. 1853, ex decretis continet, „*quidquid viro ecclesiastico cujuscunque ordinis, dignitatis, seu officii magis utile vel necessarium esse possit.*“ Et tamen in hoc vol. in 8° pag. 380 pauca admodum decreta reperies, quae *generalia* esse Doctor eximius credidit.

quibus si destituta decreta sint, illa ex universalium numero et gradu dejicimus?

Proponi *plura* quidem *criteria* possent; sed, supposito jam, quod in *forma authentica* fuerint decreta producta de quibus examen instituitur, omnia particularia *criteria* ad haec *quatuor* generalia revocamus, quibus illas notas exhibemus omnes, quae, si simul adsint atque alicui decreto ἀθροως seu *cumulative* uti Jurisperitis loqui mos est, conveniant, illud e particularium numero eximent universalitatisque titulo decorabunt, et quarum e contra si una etiam desit, hujus unius defectus causa erit, cur destitutum generalitatis praerogativa censeri decretum debeat. *Primum criterium negantis formae* est eamque notam complectitur, qua si decretum affectum sit, illud generale existimandum certe non est, etiamsi caetera tria non prohiberent, quin universalibus accenseretur; idcirco proprietatem exhibet, qua solutum expeditumque decretum generale sit oportet. *Reliqua tria* sunt *positiva ajentisque formae* atque illos characteres proponunt, quibus praedita debent insuper esse placita, ut obtinere universalis juris vim possint.

53. Jam vero primum *negansque* criterium in eo consistit, ut in generalium numero haberi nullum ex illis decretis ullo modo possit, quae edita a S. R. C. sunt ex *particulari aliqua,* eaque illi loco, vel provinciae vel etiam coetui exclusive *propria* causa, in cujus loci, provinciae aut coetus commodum definiendum aliquid censuere Patres. Si igitur, ut opportune rem illustremus, si Congregatio, inquam, *ob particulares* alicujus ecclesiae *circumstantias* invectam ibidem consuetudinem eliminandam uti abusum decrevit ex illa ecclesia, aut e contra devium a Romanis usum ob *proprias* alicubi vigentes *causas* servandum esse constituerit, aut singularem aliquam Urbis consuetudinem etiam in longinqua aliqua ecclesia introduci jusserit, aut aliud quodcunque dicto modo ex specialibus rationibus ediderit placitum: ex ipsa sua origine *particularia* haec erunt decreta, neque transferri ex legislatorum mente ad alias dioeceses impune possunt, in quibus eaedem *particulares* causae non obtinent. Si enim ob solam rationis identitatem extendi lex ad casus similes non potest a Jurisperitis, quin manifestissime in illud brocardicon peccetur: *„ratio legis non est lex“: quanto minus extendere illam licebit ad casus, in quibus omnia sunt dispuria? Quid porro dicendum de casu, in quo lex talis contraria est laudabili alicui et ab immemorabili, ob particulares causas, receptae consuetudini? Nonne haec omnia efficiunt, ut speciem quandam *legis odiosae* prae se ferant particularia Romana decreta? Atque haec omnia comparata sic sunt, ut, si ea bene tenueris, non haerere possis in arbitrando de laudatis in tertio capite placitis, puta de *non ferendo bireto doctorali in ecclesiasticis functionibus* [1]); *de non portanda talari veste cum cauda* [2]); alia ex hac ipsa causa *particularia* decreta suppeditabit altera commentarii pars no. 27 (B); 29 (B) alibi.

---

[1]) In *Venusin.* 7. Decemb. 1844. Supra n. 26.

[2]) In Ravennatem. 2. Dec. 1673 coll. 17. Jun. ejusd. an. 1tem n. 26.

54. Quod negantis formae criterium excipiunt alia *tria ajentia* ac *positiva*. Haec autem uti diximus exhibent illas notas, quibus necessario praedita esse praeterea debent *universalia* decreta. Desumitur primum ex ipsa placiti *materia* reponendumque merito est in *universalitate* legis, in casu *rubricae* aut *ritus*, ad cujus genuinum sensum assequendum S. R. C. decretum edit. Ipsa Interpretationis materia spectare ad jus commune, pertinere ad leges universales debet; si enim explicata rubrica particularis sit et, quocunque tandem ex capite, uni tantum loco propria aut coetui, eam enarrans sententia Patrum neque universalis est neque etiam esse universalis potest. Utque hoc melius intelligatur, recolendum hic loci illud est, quod superius [1]) jam fuit a nobis significatum, nonnumquam sc. proponi s. Rit. Congregationi dubia de universalibus ecclesiae rubricis solvenda, atque ex ipsa quaeri, quonam sensu sint generales caeremoniarum rituumque leges sub talibus rerum adjunctis intelligendae aut etiam in praxim deducendae. Si igitur pro collata in ipsos facultate *generaliter* et absque ulla sive tacita sive expressa restrictione *universalem* materiam in suis placitis tractant Patres quod tamen non semper fit — adhiberi tunc hoc alterum criterium affirmarique debet, decretum *materialiter* spectatum reponi inter universalia posse. Haec autem tutam normam praebent, qua ferri judicium de circumscripta vel illimitata plurimorum decretorum extensione datur, praesertim vero eorum, quae de *praeeminentiis et honoribus* sunt publicata. Conferri in hanc rem potest v. g. decretum 24. Sept. 1605 *Ruthenen.*, in quo *servandum* esse respondit S. R. C. *in ecclesia Ruthenensi, quod consuetudine est introductum in tribus Patriarchalibus Urbis ecclesiis circa praecedentiam* inter canonicos. Confer etiam Decr. 17. Decemb. 1642. *Pisauren.* item Decr. 15. Martii 1857. *Bononien.* in quo posteriori approbante summo Pontifice Benedicto XIV. S. R. C. privilegia Archidiaconi *Bononiens.* Cathedralis ejusque Coadjutoris definit.

55. *Tertium* succedit universalis arbitrii *criterium* illudque erutum ex ipsa relatione, quam ad explicatas leges edita decreta habent, seu, ex *habitu* illo, quem congregationum placita induunt, si cum ipso enarrato textu componantur. *Generalium* enim declarationum certa dos est, ut ἐξεγητικαί, — cum schola loqui placet, — sint *comprehensivaeque* universalium legum interpretationes atque contentae in ipsis legum verbis secundum propriam et communem loquendi rationem acceptis. Quemadmodum nempe innuente etiam civili lege [2]) exprimi in codice omnes omnino casus singularesque causae a legislatore nequeunt: ita etiam ecclesiastici judices sufficiens decidendi fundamentum saepe non habent in lege expressum, *extendere* proinde legem ac juvari utcunque a paritate rationis debent necnon a simili casu in jure expresso. Si ergo per arbitrium singularem ejusmodi causam decidant, quae in lege non solum non continetur, sed ad illam vix aut ne vix quidem

---

[1]) Conf. Constit. S. M. Sixti P. P. V. *Immensa aeterni Dei.* de qua supra n. 6.
[2]) Ex l. 10. 12. 13. ff. de L. L.

referri remote potest, amandandum erit ex universalium numero latum in hac causa decretum, cum non sit *comprehensivum*, sed legis *extensivum*. Atque hac de causa particulare nobis illud esse videtur, quo S. R. C. Tertiariis Ordinis Carmelitani privilegium concessit, recitandi officium de sanctis Ordinis: 4. Sept. 1746 in *Pernabucen.* ad 6. coll. 27. Aug. 1707 in *Bracharen.* ad 5. et 1. Sept. 1708 in *Alerien.*

56. *Postremam* tandem decretorum universalium *proprietatem* in *approbatione* Summi Pontificis collocandam esse censemus. Quamvis enim tuendis ritibus praepositi Patres annumerandi potius sint *necessariis* atque a lege constitutis *arbitris*, quam proprie dictis *compromissariis*; attamen ipsorum arbitria — *lauda* barbare diceres, — licet litigantibus partibus etiam ante petitam *oris aperitionem* lex sint, legem tamen non constituent pro universa ecclesia [1]), quamdiu approbata non fuerint a Romano Pontifice. Verissimum quidem est, sacram Rit. Congregationem nihil arbitrari, nisi *nutu* et *auctoritate* Pontificis; sed non minus etiam est verum, hinc quidem, *expressam* saepe legi plurium, licet particularium, decretorum *approbationem:* inde vero ideo fuisse nonnulla S. R. C. decreta ab ecclesia minime recepta, quod *destituta* hac suprema *approbatione* fuerint. Illius veritatem praeter plura alia probat laudatum exemplum *Bonon.* 15. Martii 1757; alteram assertionem ostendit decretum, quod teste Tetamo Ferdinando s. R. C. sub 2. Sept. 1741 edidit *in causa communionis in missis de Requiem*, quodque idcirco non est usu receptum, quod ex una parte, ut ait in *Manuali Decretorum* Pius Martinucci in suis ad laudatum decr. appositis animadversionibus: *„Decreta S. R. C. non obligent, nisi directe vel indirecte, expresse vel tacite approbata sunt a Summo Pontifice;“* ex altera autem parte *Benedictus XIV. praecitatum decretum nullo modo approbaverit.“* Merito ergo inter dotes proprietatesque universalium S. R. C. decretorum *approbatio Romani Pontificis* recensetur.

57. Atque haec dixisse *didactice* de characteribus decretorum generalium S. R. aliarumque ejusdem ordinis congregationum sufficiat; praecepta dedimus, quibus secerni a particulari universale arbitrium potest. Jam παραδειγματικως atque ipso exemplo demonstremus aliquatenus, qua ratione sit iis utendum. Edidit S. R. C. placitum sub 15. Maji 1819, quo interdictum est Gossipium *in amictibus, albis, tobaleis altaris, corporalibus pallis* et *purificatoriis;* sed estne generale decretum hoc, an vero particulare?

Si *causam* spectes rationemque perpendas, qua moti Patres sunt ad cudendum decretum, nihil inveniri in eo potest, quod universale non sit, nihil, quod uni potius quam alteri proprium sit ecclesiae, *ad evellendam* namque *radicitus* [2]) *corruptelam, quam bene multi consuetudinis nomine cohonestare nituntur..... decreverunt, ab antiquo more* (conficiendi sc. dicta paramenta ex lino aut canabe) *sub quolibet praetextu, colore ac titulo non*

---

[1]) Et hoc etiam in casu, in quo coetera criteria non impedirent, quin haec decreta universalibus accenserentur.

[2]) Loquitur ipsa S. R. C.

esse recedendum, et quidem ob reales et mysticas paramentorum significationes... quod ubique locorum.... servari mandarunt." Consideratum ergo *causaliter* decretum generale est, cum positum primo loco criterium non obstet, quominus in universalium numero habeatur. Quid deinde de arbitrii *materia* putandum? Quidve de ea universalis decreti dote censendum, quam, utpote ex ipsa materia desumptam, *materialem* non immerito forse dixeris? Neque ipsam sc. deesse, fidenter est ajendum. Et sane, quidnam illud sit, quod servari Patres mandant, decreti contextus nos edocet. En tibi: „*quod usque ab esclesiae primordiis quoad sacra indumenta et supellectilia inductum est, quod constanti ecclesiae disciplina* est probatum, et cui contraria consuetudo jam pridem [1]) fuit uti abusus a S. R. C. *reprobata.*" Quid autem tali materia universalius dici, quid excogitari proponique generalius potest?

Neque *tertia* deest generalis decreti distinguens nota propriaque dos, quam deducendam esse docuimus ex *relatione*, qua decreta ad leges referuntur, quarum sunt authenticae declarationes. Namque illud ipsum, *quod usque ab ecclesiae primordiis fuit inductum* servari jubent, non nova aliqua ratione, non novis inauditisque adjectis conditionibus; sed, quemadmodum *constanti ecclesiae disciplina* et praxi semper fuerat intellectum et explicatum. Non desideratur ergo *relativa* dos illa, qua praeditum esse debere universale decretum tertio loco ostendimus; *comprehensivum* enim est, non autem *extensivum.* Neque est, cur ambigere de postremo charactere possimus, cum appositae per Congregationem conditioni: „*si Sanctissimo Domino nostro placuerit,*" haec in fine respondeant: „*Facta..... Sanctissimo Domino Nostro relatione Sanctitas sua Decretum sacr. Congr. approbavit, confirmavit, typisque editum publicari praecepit, ac praeterea jussit, ut locorum Ordinarii ejus observantiae sedulo incumbant die 18. ejusdem mensis et anni.*"

58. Eorundem principiorum ope praeter alia etiam uti generalia habebis decreta haec: 5. August. 1662 de *non dicendis missis privatis de Requie in festis ritus duplicis*, collatis explicationibus 22. Novemb. 1664 et 22. Januar. 1657 necnon 20 Jul. 1669; Decr. 26. Jul. 1628 *de Episcoporum jurisdictione super regulares in ordine ad processiones publicas;* Decr. U. et O. 10. Decemb. 1703; Decr. 26. Apr. 1834 *de edendis libris liturgicis;* Decr. 13. Sept. 1692 *de translatione festorum.* Caeterum universam hanc doctrinam de *criteriis, quibus dignosci a particularibus generalia decreta possunt,*" sicut et totum commentarium nostrum libentes volentesque judicio sacrae Rit. Congregationis submittimus. Perpetuo namque manebunt alta mente repostae institutiones Romanae, quibus observantissimum obsequium erga eximium hoc sacrum Purpuratorum Consilium non minus, quam erga caeteras Romanas Patrum Cardinalium congregationes sumus edocti.

---

[1]) Sc. sub die 25. Martii 1664.

14. Scolion. Quae dicta probataque sunt de generalium decretorum proprietatibus deque criteriis, quibus ea secerni a particularibus certo possunt, tutam simul normam praebent, qua ferri non incertum judicium debet de vigente alicubi particulari consuetudine. Quemadmodum enim moralis theologiae doctores [1]) aliquem legislatoris *consensum* veluti *conditionem* requirunt, *sine qua* haberi consuetudo *non* possit: ita etiam sacrorum canonum interpretes *quartum titulum primi Decretalium libri* retractantes destitutos vel *personali* vel juridico seu *legali* consensu Principis usus minime esse veris consuetudinibus connumerandos docent. Communis autem eorum ratio huc redit, quod constitui lex nequeat nisi per voluntatem ejus, qui legifera potestate gaudet. Atqui, quae disputata exhibet hoc caput VI. talia sunt, quae, si ob oculos habeantur, non dubie nos manu veluti ducunt ad arbitrandum, utrum ad consuetudinem accesserit supremi legislatoris consensus, an vero destitutus eo sit usus ille, de quo lis movetur. Scilicet, si *universale* est editum contra usum S. R. C. decretum, is, utpote carens necessaria conditione ad efformandam consuetudinem, inter *abusus* erit relegandus; qui e contra *particulari* ac pro uno tantum loco edito decreto proscriptus est, is tamdiu in aliis provinciis verae consuetudinis titulo juribusque gaudere perget, quamdiu eousque etiam extendi contrariam legem Romani Patres non significarint. Afferendis exemplis abstinemus, cum perspicua satis sint, quae diximus.

Πάντα δοκιμάζετε, το καλὸν κατέχετε.

Tüntingen, Id. Oct. 1856.

Dr. **Nilles**, auctor.

Literatur.

Dr. Otto Mejer, Consistorialrath und Professor d. R. zu Rostock, *Institutionen des gemeinen deutschen Kirchenrechtes.* Zweite umgearbeitete Auflage. Göttingen, Vandenhöck und Ruprecht's Verlag, 1856, 8., S. XX. u. 623.

Die angezeigte Schrift enthält eine totale Umarbeitung der 1845 erschienenen Institutionen, wie schon daraus hervorgeht, dass letzere nur 279 Seiten fassten. Letztere enthielt, wie der Verfasser dort und in vorliegender Schrift in den Vorreden selbst sagt, im Wesentlichen nur einen

[1]) In tractatu de *lege non scripta.*

Auszug aus den Lehrbüchern von *Eichhorn* und *Richter* mit einzelnen selbstständigen Ausführungen in Noten. Wenn gleich dieser Charakter in vielen Punkten geblieben ist, kann doch gegenwärtige Schrift als eine durchaus selbstständige Arbeit bezeichnet werden. Hierin liegt ein Grund zu einer ausführlichen Rezension; ein zweiter und wichtigerer ist der, dass der Verfasser seit jener ersten grössern Schrift in mehren zeigt, dass er sich anhaltend mit dem katholischen Kirchenrechte befasst hat, jedoch in einer Weise und Tendenz, welche die katholische Wissenschaft nöthigen, davon Akt zu nehmen, und einmal zu beleuchten, was an dem Standpunkte des Verfassers Wahres sei, und ob derselbe seine Resultate rechtmässig erzielt habe. Die Schriften des Verfassers über kathol. K. R., welche ich im Auge habe, sind: „Die Propaganda in England, Leipzig 1851", und: „die Propaganda, ihre Provinzen und ihr Recht, 2 Bde. Gött. 1852, 1853." In beiden behandelt derselbe das katholische Missionswesen, im Ganzen mit einem Fleisse, einem Studium der Quellen und einer Forschung, wie solches von katholischer Seite in der neueren Zeit in Betreff des *gesammten* Missionswesens nicht geschehen ist. Die Absicht geht dahin, den Protestanten ein „Merkt's Euch" zuzurufen, ihnen zu zeigen, welche Mittel die Kirche in Bewegung setze, und sie zurückzurufen u. s. f., sie also zu warnen, auf ihrer Hut zu sein. Hiergegen wäre nun durchaus nichts auszusetzen, indem Niemand einem an seiner Confession hängenden Lutheraner verübeln wird, Alles aufzubieten, um dieselbe zu festigen. Was wir dem Verfasser zum Vorwurfe machen, ist nur der besonders in der Vorrede zum zweiten Bande bis zur Ekstase getriebene Hass nicht blos gegen die katholische Kirche, sondern gegen jeden Katholiken, der nicht zu den „Aufgeklärten" u. s. f. gehört, mit welchem Hasse so schlecht der Name *Richter* kontrastirt, dem das Werk dedizirt ist; dieser Hass hat den Verfasser unfähig gemacht, die einfachsten Dinge zu sehen, z. B. ihn verleitet, die preuss. Bisthümer für Bisthümer unter der Propaganda zu erklären, Jedes zu glauben, was ihm irgend Jemand bei sehr sorgsamen Verhören ohne Arg oder mit Bedacht zuraunte, überall nach „Jesuitismus und Ultramontanismus" im Sinne jener zu forschen, jedes Dokument für echt zu halten; durchaus nicht objektiv zu sondern, ob eine Sache dem 13. oder 19. Jahrhunderte angehöre, so, obschon gewiss unabsichtlich, zu entstellen, hierdurch aber ein den Unkundigen berückendes, im Ganzen nur den confessionellen Hass anfachendes Gewebe zu spinnen. Wozu? Die Katholiken sind durchaus nicht begierig, sich auf ihrem Felde von den Protestanten eine Ernte bereitet zu sehen, werden aber dankbar jede Aussaat anerkennen, welche nicht tendenziös ist, nicht entstellt, nicht den confessionellen Hass nährt. — Doch kehren wir zu unserem Buche zurück.

In der Vorrede S. VII. f. werden die Hauptzwecke des Buches dahin angegeben: für das „römisch-katholische" Kirchenrecht die Resultate der angeführten beiden Schriften darzulegen; für das „evangelische" Kirchenrecht aber sind dieselben ganz andere. Verfasser gibt an, die s. g. Kirche der Zukunft besitze kein Kirchenrecht, dieses könne auch auf evangelischer Seite nur

confessionell dargestellt werden, das der lutherischen Kirche sei anders als das der reformirten. Solches zeige sich zuerst in der Stellung zum vorreformatorischen. Die reformirte Kirche „adoptirte“ unbewusst die Behauptung des römischen Katholicismus, dass eine continuirliche Fortbildung der mittelalterlichen nur die römische Kirche sei.“ Dem sei nicht so auf lutherischer Seite. „Vielmehr hat die kirchliche Entwickelung des Mittelalters in der lutherischen Kirche von heute ohne Zweifel eine *berechtigtere Fortsetzung, als in der heutigen römischen Kirche.* Der deutsche Kirchenstamm ist im sechzehnten Jahrhundert in verschiedene Aeste auseinandergegangen, unter denen der lutherische ebensowohl wie der römische daraus hervorgetrieben ist, und von seinem Nachbar sich hauptsächlich nur dadurch unterscheidet, *dass er bloss gesunde, der römische hingegen statt derer auch ungesunde Säfte des alten Stammes in sich aufgenommen hat.* Naiv, prächtig, ausgezeichnet; nur nicht so ganz „ohne Zweifel“! „Deutscher Kirchenstamm“ und Mittelalter: Fortsetzung davon die „lutherische Kirche von heute“, nur gesunde Säfte in derselben — das ist gar sonderbar. Freilich! der einzige „gesunde Saft“ steckt darin, dass eben aus dem Mittelalter nichts geblieben ist, als was nicht kirchlich, nicht mittelalterlich ist. So verstehen wir uns. Du arme katholische Kirche! Hast du doch den *ganzen Glauben* des Mittelalters treu und unerschütterlich bewahrt, den Bau der Kirche heute wie im Mittelalter — und da kommt ein Lutheraner der mecklenburgischen Staatskirche und zeigt dir, dass du eigentlich eine ganz andere bist, dass in Wahrheit die katholische Kirche ist — die Schöpfung Luthers, die keinen Papst, keine Bischöfe, keine Priester, keine Messe, keine Beichte, kein Sakrament der Ehe, kein Fegfeuer u. s. f. u. s. f. kennt, lauter Dinge, welche im Mittelalter so hoch in Ehren standen; die *glaubt und selig wird,* die Werke Anderen überlassend. Nun! es gehört dazu jedenfalls ein grosses Selbstvertrauen. Der Rest der Vorrede bewegt sich in ähnlichen Tiraden fort. Wir werden nunmehr den allgemeinen Charakter des Werkes zeichnen, demnächst auf einzelne Partien eingehen.

Die Institutionen behandeln die einzelnen Materien durchaus in kompendiarischer Kürze; Beziehungen auf einzelne Rechtsfragen geben die Anmerkungen. Soweit dieser Zweck es zulässt, ist die Darstellung ziemlich vollständig, besonders in Betreff der im Allgemeinen richtig hervorgehobenen allgemeinen Gesichtspunkte. Für Studierende, *welche im Geiste des Verfassers zu erziehen sind,* eignet sich daher das Buch durchaus; für den praktischen Gebrauch, welchen der Verfasser besonders zu beabsichtigen angibt, kann es jedoch höchstens insofern ausreichen, als es die einzelnen Fragen nachweist. Das evangelische Kirchenrecht ist aber durchgehends vollständiger behandelt als das katholische, was indessen durch die Natur der Sache gerechtfertigt ist. — Ueberall ist die *Literatur* bis auf die neueste Zeit sehr sorgfältig benützt, soweit die juristische in Frage kommt, auch bei jedem Punkte mit grosser Gewissenhaftigkeit angegeben. Was indessen die theologische Literatur angeht, so ist der Verfasser in den von den meisten Protestanten, z. B. *Richter,*

begangenen Fehler verfallen, jedoch nicht immer, sich über katholisches Dogma bei protestantischen Theologen Rath zu holen, welche jenes nur zu häufig nicht hinlänglich kennen. Es ist doch nichts einfacher und natürlicher, als in confessionellen Punkten bei der einzelnen Confession in die Lehre zu gehen. Dass dies nicht geschehen, bringt denn auch den — wie sich einzeln zeigen wird — häufig begangenen Missgriff herbei, bei historischen Darstellungen sich kurzweg an die hergebrachten protestantischen Ansichten zu halten, ohne die gründlichsten Widerlegungen und Darstellungen von katholischer Seite anscheinend auch nur zu kennen, geschweige denn zu benützen. — Zum Vorwurfe müssen wir es dem Verfasser anrechnen, dass er die einzelnen historischen Darstellungen der ersten Ausgabe keiner neuen und sorgfältigen Prüfung unterzogen hat. Denn wollte derselbe hierauf mit der Kürze der Zeit antworten, so ist dem einfach entgegenzusetzen, dass der Verfasser doch wohl in 11 Jahren in der Lage war, eine solche Prüfung vorzunehmen; auch haben wir ein Recht, die ausgegebenen Studien hinzunehmen und zu beurtheilen, wie sie vor uns liegen. — Die Anordnung des Materials ist folgende. Von §. 1 — 12 „Prologomena." Diese geben den Begriff von Kirche ganz nach lutherischer Auffassung, enthalten somit — da schon in diesem ein Grundunterschied liegt — eine prinzipielle Unrichtigkeit, die, wenn auf eine consequente Darstellung gerechnet wird, andere nothwendig herbeiführen musste. Zwar lässt §. 5 alsdann mehre „Kirchen" entstehen aus den „verschiedenen Auffassungen, welche Wort und Sakrament im Laufe der Zeit erfahren haben," und die verschiedenen Parteien hervorgerufen haben," „von denen (S. 8) eine jede für sich in Anspruch nimmt, allein ihrerseits sich völlig und aufrichtig dem Worte Gottes unterzuordnen, ... insofern also die wahre Kirche allein zu sein, während sie die übrigen beschuldigt, dass sie durch Beimischung menschlichen Irrthums Wort und Sakrament trüben und daher wenn überhaupt, doch nur gefälschte Kirchen seien." Indem dann die Slaven und Romanen" als auf „überwundenen Stufen stehen geblieben" angegeben werden, lässt M. nur die katholische und protestantische zu. §. 7 gibt dann den Begriff der römisch-katholischen Kirche an als „*die sichtbare Gemeinde aller getauften Christen.*" Aber M. sollte erst lernen, dass die katholische Kirche 1) einen sehr grossen Unterschied macht zwischen *Gemeinde* und *Gemeinschaft*, dass nur letztere, nicht erstere zum *katholischen Begriffe der Kirche* gehört; 2) dass die Kirche nicht blos die Gemeinschaft der sichtbaren, sondern auch der unsichtbaren Glieder — deren im Fegfeuer und im Himmel — umfasst, es also eine *streitende*, *leidende* und *triumphirende* gibt, die Verbindung *Aller* aber die Kirche im religiösen Sinne ausmacht. Auf den *theologischen* Begriff der Kirche ist es aber hier abgesehen, nicht auf den *juristischen*. Aber auch für letzteren, der freilich im Kirchen*rechte* vorwiegen muss, passt jene Definition nicht, indem dieser auch nicht das subjektive Moment der *Gemeinde*, auch nicht der *Gemeinschaft*, sondern ganz besonders das *der von Gott gestifteten Anstalt* zur Verwirklichung des Reiches Gottes auf Erden im Auge haben muss. Im §. 9

„Kirchenrecht“ ist zu rügen, dass der Ausdruck jus commune und particulare, gemeines und besonderes Kirchenrecht“ nicht richtig, jedenfalls nicht erklärt ist, indem M. *gemeines* Recht in der Bedeutung von *subsidiärem* Rechte aufzufassen scheint, was nicht richtig ist. Denn das *allgemeine* Recht (jus commune, *gemeines* Recht in *diesem* Sinne) ist in der katholischen Kirche ein prinzipales, kein blos subsidiäres. Dieser Vorwurf ist um so gerechtfertigter, als die Bezeichnung „*gemeines deutsches* Kirchenrecht“ jenen Irrthum nothwendig involvirt, weil der Ausdruck *gemeines Recht* in Deutschland einen ganz bestimmten Sinn hat, und deshalb auf katholischem kirchenrechtlichen Gebiete leicht zu falschen Folgerungen führt. Sehr vollständig und gut ist im §. 10 „Kirchenrechtswissenschaft“ die Zusammenstellung der Literatur über das Kirchenrecht. Auf S. 28 ist aber mit Unrecht *Lippert* als Protestant aufgeführt, der, soviel Rezensent weiss, in Baiern *katholischer* Appellationsrath ist, (früher in Giessen). Sonderbar ist es auch S. 29 die neueren katholischen Kanonisten (Walter, Phillips etc.) als Nachfolger *K. F. Eichhorns* zu bezeichnen. Denn abgesehen davon, dass *Walter's* Kirchenrecht vor dem von Eichhorn erschienen ist, so ist von Eichhorn in Betreff der einzelnen Institute doch nicht etwa zuerst die *Geschichte* herbeigezogen — oder haben Thomassin, Devoti, Benedikt XIV. *nach* Eichhorn gelebt? — diese überhaupt aber oft *nur* tendenziös gegen die katholische Kirche von ihm benutzt und gefärbt worden, so dass es gänzlich unzulässig ist, jene als seine *Nachfolger* zu bezeichnen.

Auf diese Prolegomena folgt dann die Darstellung des Kirchenrechts in drei Büchern. Das *erste Buch* gibt: „*Historische Entwicklung der Kirchenverfassung. Kirche und Staat. Die Kirchen nebeneinander. Die Rechtsquellen.*“

Es zerfällt in 4 Perioden: von den Aposteln bis auf Justinian — bis zum Anfange des 14. Jahrhunderts — bis zum Westphälischen Frieden — bis auf die Gegenwart.

In der ersten Periode beginnt die Darstellung nach dem Vorbilde der protestantischen Kirchenhistoriker und des auf diesen fussenden *Richter's* damit, die Presbyter und Bischöfe zu identifiziren als Delegaten der Apostel, denen alsdann die Diakonen zur Seite standen. Ich glaube hier kaum wiederholen zu müssen, dass, wie ich bereits in meinem Systeme gesagt habe, diese historische Entwickelung überhaupt nicht in's Kirchenrecht gehört. Mejer bringt für seine Ansicht durchaus keine neuen Gründe vor, ignorirt aber wohl, dass *schon zur Zeit der Apostel* die völlige Verschiedenheit der presbyteri und episcopi *auch historisch feststeht;* ebenso sollte man denken, es wäre bald Zeit, andere Argumente zu gebrauchen, um die Stiftung eines spezifischen Priesterthumes wegzudemonstriren, als das: die katholische Kirche lege der Bibel gewaltsam einen anderen Sinn unter. Ueber die Patriarchalverfassung, den Primat des römischen Bischofes werden ganz die alten Ansichten aufgefrischt, ohne dass die Forschungen von *Döllinger, Phillips, Walter* und *Maassen* auch nur einmal genau berücksichtigt wären.

Hierdurch kommt es, dass S. 45 Nr. 38 behauptet wird: „die Idee von der Cathedra Petri zu Rom findet sich bei keinem Schriftsteller des zweiten Jahrhunderts und die Stellen des *Dionys* v. Corinth. b. Euseb. h. eccl. 2, 25, und des Irenaeus adv. haer. I., 2 u. III. 3 sind direkt dagegen.“ Und doch sagt Irenaeus, dass die von *Petrus und Paulus gestiftete römische Kirche die apostolische Tradition habe.* Aber freilich S. 44 Nr. 37 belehrt uns das: „die römische Kirche sieht in solchen Stellen mehr, als sie enthalten, und erklärt die ihren Ansprüchen direkt entgegenstehenden für blosse Regungen des Ungehorsams.“ Hierfür werden selbstredend keine Beweise beigebracht, weil solche wohl Niemand nach dem früher Gesagten zu fordern sich beifallen lassen kann. — Seite 50 lehrt Herr Mejer, dass die christlichen Kaiser „als Spitze des kirchlichen Behördenorganismus fungirten,“ und beweist das durch Nov. 6 (Justiniani) princ. a. 535! Man traut kaum seinen Augen. Also weil Justinian sagt: die „sacerdotum honestas,“ die „vera Dei dogmata“ seien ihm „curae,“ deshalb übt er das jus sacrum und ist Spitze der kirchlichen Behörden! *Constantins* Aeusserung bei *Eusebius* Vita Const. IV. 24 wird (S. 50 Nr. 4) damit abgethan, dass sie zweideutig sei. Sie ist freilich mehr ein Wortspiel, jedenfalls aber hinreichend, um die Ansicht *Mejer's* zu widerlegen, selbst wenn Constantin nicht so vielfach die Kirche anerkannt hätte. Nicht zu wundern ist hiernach, dass Seite 50 f. die Berufung und Leitung der Synoden, die Bestätigung von deren Beschlüssen als „unbestrittenes kaiserliches Recht“ erklärt wird. In Betreff der Rechtsquellen erfahren wir Seite 53, dass „die heilige Schrift . . . nach protestantischer Ansicht im Urtexte, nach römisch-katholischer in der Versio vulgata verbindliche Kraft hat.“ Bei der *Tradition* Seite 54 f. erfahren wir leider nicht, wie es komme, dass die Protestanten ihr keine Autorität betreffs der Bibelerklärung beilegen, obwohl doch auf ihr die *Feststellung des Canons der Bibel* und deren *Authenticität* zu einem grossen Theile allein beruhet. Zweifelsohne desfalls nicht, weil die „berechtigtere Fortsetzung der katholischen Kirche des Mittelalters“ hierfür sich auf die nicht so berechtigte verlassen konnte. Im Uebrigen sind die Ausführungen durchaus mit Fleiss und Vollständigkeit gemacht.

Die 2. Periode charakterisirt Mejer (S. 60) damit, dass „die griechische Kirche regungslos erstarrte,“ . . . in Rom . . . sich die stätige Fortentwickelung der Kirchenverfassung zu absoluter Monarchie entwickelte.“ Weiter deduzirt derselbe, dass seit Gregor d. G. die fränkische und spanische Nationalkirche eigentlich bis zum 6. Jahrhunderte, wo der Einfluss Englands und des heiligen Bonifacius eine Rückkehr bewirkt habe, von Rom gänzlich abgetrennt gewesen sei. Die sehr gründliche Widerlegung *Walter's* K. R. §. 44 wird S. 61 Nr. 5 damit abgethan, dass aus dessen Nachweisungen sich nur eine Modifikation, nicht eine Beseitigung jener Trennung ergebe. Sonderbar! die Päpste haben während jener Zeit fortwährend Verfügungen über fränkische und spanische Verhältnisse getroffen, *die befolgt wurden*, und doch keinen Einfluss gehabt. An die pseudoisidorischen Dekretalen und

die Päpste seit Gregor VII. knüpft sich dann die Entwickelung der „absoluten Monarchie." Denn die Bischöfe leisten dem Papste den „*Vasalleneid*" (S. 70), der Papst hat allein gesetzgebende Gewalt, die Concilien nur eine berathende Stimme (S. 71). Leider übersieht Herr Mejer, dass die von ihm citirten Stellen eben einen Beschluss *ohne Beitritt des Papstes*, also *Keinen*, voraussetzen, somit sich ganz von selbst verstehen. Ueber das Verhältniss zwischen Kirche und Staat lehrt Seite 72, dasselbe sei auch unter Karl so wie im römischen Reiche, „indem die Könige die Päpste ernannten, deren Amtsführung beaufsichtigten, die Kirchen besteuerten, über das Kirchengut verfügten u. s. f." Wie bescheiden klingt nun dazu die Note 2: „der Einfluss auf die Papstwahl ist *festgestellt* (!) in zwei in ihrer Echtheit allerdings *bestrittenen* Verträgen K. Otto's I. mit den Päpsten Johann XII. und Leo VIII." Man sehe hierüber *mein* System des Kirchenrechts §. 25. Die folgende kurze Darstellung ist eine gelungene. Ebenso ist die Darstellung der Rechtsquellen dieser Periode klar und übersichtlich; im Interesse der Studierenden wäre aber zu wünschen, dass auf die innere Structur des Decretum Gratiani und der *Decretales* mehr eingegangen und ihr juristischer Charakter besser hervorgehoben wäre, für welche beide Richtungen *Phillips* eine so vortreffliche Arbeit geliefert hat. Auch ist zu tadeln, dass nicht — was gerade bei der historischen Entwickelung so leicht geschehen konnte, und nöthig war, — auf die innere Rechtserzeugung, besonders durch Gewohnheit und Partikularsynoden, vorzüglich in Deutschland, und sei es auch nur ganz kurz, eingegangen ist.

Für die dritte Periode ist folgendes Charakteristikon aufgefunden: „Daher (nämlich in Folge des Schisma und der „nationalkirchlichen Elemente" des 15. Jahrhunderts) ist ein ununterbrochener Kampf des universalmonarchischen Principes mit der Opposition theils des bischöflichen, theils des staatlichen Partikularismus entstanden, in welchem der Sieg sich bald nach der einen, bald nach der anderen Seite zu neigen scheint, bis lang aber sich nicht entschieden hat. Er macht seitdem den Charakter des römisch-katholischen Kirchenrechtes aus. „Rom halte am Alten fest, tolerire aber Neues, wo es nicht ändern könne." Jener Charakter ist indessen völlig in der Feder stecken geblieben, indem er durchaus sich im Systeme nicht zeigt, dies vielmehr überall gerade so darstellt, als liege der Schwerpunkt auch fernerhin noch in Rom. Nun aber habe sich in Deutschland eine selbstständige evangelische Kirche gebildet, die „unter Ausscheidung dessen, was in der römisch-katholischen Entwickelung Missbräuchliches entstanden war, den Zusammenhang mit der älteren Kirche in historischer Continuität festhielt, bis sie 1848 bereits diejenigen Grundformen gewonnen hatte, auf denen die Verhältnisse der Gegenwart noch beruhen." Merkwürdigerweise existirt vielleicht kein Schriftsteller, der mit grösserer Entschiedenheit und Allgemeinheit behauptet, die protestantische „Kirche" sei eine Fortsetzung der echten, eine konsequente und stätige Entwicklung der echten katholischen des Mittelalters, — und weniger dafür Beweise liefert, als

— *Mejer.* Denn wir haben gesucht und gesucht und nicht eine Spur aufgefunden, worin diese Fortsetzung liege. Auf Seite 120 ff. fällt wie ein deus ex machina die protestantische „Kirche" vom Himmel, behält Anfangs nichts bei, schafft lauter nichtdagewesene Dinge, lenkt dann, als tabula rasa geworden, ein und behält bei, was gutdünkt und auf der verworfenen Tradition beruhet. Auch nicht in einem einzigen Institute zeigt sich jene mit solchem Pathos behauptete Fortsetzung. Diese müsste sich doch an die ersten Jahrhunderte anschliessen. Aber Alles: Pfarramt u. s. f. wird beibehalten, wie es die Päpste „gefälscht" haben, ja sogar mit Berufung auf Dekretalen. Doch noch mehr. Die Entwickelung der katholischen Kirche wird als eine *stätige* bezeichnet, hat sich ganz genau in den der Geschichte anheimfallenden Theilen den Verhältnissen gemäss entwickelt, enthält somit offenbar eine konsequente Weiterbildung ihrer ältesten Grundlegung, hat über alle Oppositionen der Jahrhunderte gesiegt, ohne Sprung und Unterbrechung sich weiter gebildet, und bietet keine Bürgschaft dafür, dass sie eine Fortbildung und Fortsetzung der alten Kirche sei. Also die ganze Geschichte gibt nicht so viel Sicherheit für das Festhalten am Wahren, als das Umstürzen des Neuerers! Und der Protestant kennt, wie Herr Mejer wiederholt deduzirt und die Hunderte von Beispielen bekräftigen, keine feste, vorgezeichnete Verfassung, — aber die „protestantische Kirche" ist eine konsequente Fortbildung der mittelalterlichen. Sonderbarlich fällt es Mejer nicht ein, an die Waldenser, Wycleffiten, Hussiten u. s. f. anzuknüpfen, was gewiss Jeder, zumal nach den neuern protestantischen Darlegungen, geglaubt hätte; der Grund dürfte indessen leicht zu finden sein, wenn man das politische Glaubensbekenntniss und einige andere Ansichten jener Ketzereien bedenkt, die mit Kirchengut u. s. f. in Verbindung stehen.

Seite 93 werden die bekannten Ereignisse des 15. und 16. Jahrhunderts so geschildert, wie sie eben allbekannt sind; hieran schliesst sich Seite 99 f. eine kurze Schilderung des Organismus des Missionswesens. Auch die Darstellung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat, und der Kirchen neben einander enthält im Ganzen die bekannten Thatsachen. Die letztere ist, wie wir besonders hervorheben zu sollen glauben, weit vollständiger als in den meisten anderen Werken, theilt die wichtigsten Schlüsse etc. auszugsweise mit, so besonders den westphälischen Frieden, was für Studierende und auch Praktiker gut ist. Zum Schlusse wird dargestellt, wie auf das protestantische Deutschland das Missionswesen angewendet worden sei, und deshalb die deutschen Bischöfe grössere Fakultäten, die Quinquennalen erhalten hätten. Es ist hier nicht der Ort, das Unrichtige, Uebertriebene an Mejer's Vorstellung vom Missionswesen in Deutschland zu zeigen; nur möge bemerkt werden, dass die neuesten Schlüsse desselben nur Hypothesen sind, und er nur das Eine hätte bedenken sollen, dass der Papst auch schon deshalb grössere Fakultäten geben musste, weil Katholiken auch in protestantischen Ländern wohnten, über welche die Bischöfe gar keine Jurisdiktion in foro externo ausüben konnten, und weil Protestanten

in katholischen Territorien mit dem Besitze des Normaljahres 1624 sassen, beide Umstände aber ein Einhalten des jus strictum gerade in den von den Quinquennalen berücksichtigten Fällen nicht möglich machten.

Es fällt zwar eigentlich nicht in den Kreis des Archivs, auf das protestantische Recht Rücksicht zu nehmen und soll auch für den weiteren Verlauf nicht geschehen; nur möge die Art und Weise, wie die „*evangelische Kirche*" in ihren historischen Grundlagen begründet wird, deshalb kurz gezeichnet werden, damit viele Leser, welche vielleicht sich mit protestantischem Rechte nicht befassen, einmal einen Begriff bekommen, wie man *juristisch* die protestantische Kirche begründet. Seite 120 heisst es: „Die Kirche ist ein den positiven Ordnungen der Offenbarung dergestalt untergebenes Gemeinwesen, dass jede *schriftwidrige* Rechtsbildung auf ihrem Gebiet ein innerlich unberechtigter Missbrauch ist." Dies soll nun heissen: Was nicht in der Schrift steht, ist nicht nothwendig; wie aber etwas schriftwidrig sei, weil es nicht in der Schrift steht, das möge Einer mit seiner Logik reimen. Wollte man auf katholischer Seite mit gleichen Waffen kämpfen, so würde man oft Gelegenheit finden, auf die protestantische Logik, wo es gilt katholische Sätze als unrichtig darzustellen, das Augustinische „Haeresis pervertit animos" anzuwenden. Beträfe nur ein Missbrauch die Verwaltung der Gnadenmittel und gefährde so die Heilsordnung, so dürfe jeder Christ, vorab jeder in der erhöheten Verantwortlichkeit des Gnadenmittelamtes stehende Seelsorger ihre Abstellung verlangen, und eventuell, falls sie von den regierenden Kirchengewalten versagt oder versäumt wird, auch beschaffen." Wie man *diese* Begründung auch nur einmal hinsetzen könne, dürfte nicht leicht Einer fassen. Denn daraus folgt doch nothwendig, weil Mejer die Lehre der protestantischen Kirche von den Sakramenten für richtig erklärt, dass die katholische Lehre von den 7 Sakramenten nach seiner Ansicht einen Missbrauch enthielt. Nun hat aber doch die Kirche stets nach Herrn Mejer seit dem 10. Jahrhundert ihre *sieben Sakramente* gehabt; der Protestantismus warf *fünf* fort, hält sich aber für die konsequente Fortsetzung der alten Kirche. Wo bleibt da auch nur *ein* positiver Anhaltspunkt? Weshalb sagt man da nicht zum Wenigsten, mit welchem Jahre die Missbräuche begannen? Doch hören wir weiter. „Doktor Martin Luther der deutsche Mann Gottes war daher im Recht, wenn er kraft seines geistlichen Amtes sowohl (das ist offenbar nach Mejer's Vordersatze nicht richtig, weil bekanntlich ein Augustinermönch kein Seelsorger ist; er hätte also *nur* die *allgemeine* Berechtigung jedes Christen hervorheben müssen), als seines in Gottes Wort gebundenen (?) Gewissens wider längst gerügte Missbräuche solcher (welcher?) Art mit Unerschrockenheit kämpfte; und die Autoritäten der römischen Kirche waren im Unrecht, wenn sie ihn deshalb excommunicirten." Das ist doch naiv! Denn Mejer selbst stellt ja doch einen bestimmten Zustand dar, der kirchlich und politisch der *alleinberechtigte war*. *Diese* Beweisführung lautet, abgesehen von dem verschiedenen Objecte, geradeso, als wenn der Kommunist aus dem Naturrechte und der

Bibel beweist, dass der Vermögende die *Rechtspflicht* habe, dem Unvermögenden abzugeben, zumal sogar Aussprüche einzelner Väter dafür citirt werden könnten. Wo aber jenes *göttliche* Recht steht, wo von allen solchen Behauptungen etwas in der Bibel stehe, das ist leider nicht gesagt. Läuft nicht diese ganze Behauptung darauf hinaus, dass a priori seit Christus die „evangelische, protestantische Kirche fertig und alleinberechtigt war, und nur schlummerte bis auf den „deutschen Mann Gottes"? Und wie naiv klingt's Folgende! „Dass von dieser Kirche Luther und die Lutheraner nicht sich getrennt haben, sondern ausgestossen worden sind, ist nicht zu vergessen"!! Sie hätten selbst nach Verdammung der *„reinen Lehre"* die Hoffnung, „als Anhänger des von der gesammten kirchlichen Opposition (also nach Mejer's Theorie ist die Opposition der zum Herrschen Berechtigte) damals adoptirten Episkopalsystems" (beweist tiefe absichtliche historische Unkenntniss, die aus den Vorgängen seit 1447 sehr zu purgiren gewesen wäre) auf's allgemeine Concil gesetzt, weshalb der Reichstag von Speier 1529 die Fürsten provisorisch die Lehre zu adoptiren ermächtigt hätte. Nun wird demonstrirt, was als *schriftwidrig* ausgeschieden sei. Der Unterschied zwischen Priestern und Bischöfen sei verworfen (warum? steht das in der Schrift?), die Pfarrer erhielten das reine Gnadenmittelamt (und doch wird die *Mediation* als schriftwidriger römischer Missbrauch verworfen), „die Gemeinde aber trat durch Beseitigung der schriftwidrigen Unterscheidung von Clerus und Laienschaft (und doch ein Gnaden*mittelamt!*) aus ihrer absoluten Passivität hervor." Jeder könne sich des heilbringenden Wortes selbst vergewissern. „Woraus einerseits eine *bald weiter bald weniger weitgehende* Theilnahme (Alles auf Grund der Schrift!) der Gemeinden an Bestellung ihrer Pfarrer . . . . sich ergab." Die bisher von den Bischöfen geübten Rechte seien theilweise „für widerrufliche Concessionen der weltlichen Gewalt" erklärt, theils für „wohlbegründete Rechte, denen, falls die Bischöfe nur aufhören würden, Satzungen bei ihrer Ausübung festzuhalten, welche ohne Sünde nicht beobachtet werden könnten, man sich unterzuordnen vollkommen bereit sei." Darüber seien bis 1545 Unterhandlungen gepflogen. „Da aber dies Regiment (jus episcopale) unterdess nicht unverwaltet bleiben konnte, so unterzogen sich ihm vorläufig die weltlichen Landesobrigkeiten, indem sie Pflicht und Recht dazu aus dem Berufe herleiteten, in ihren Gebieten die Ordnung überhaupt, im Nothfalle als) — der hier durch pflichtwidrige Unthätigkeit des römisch-katholischen Episkopates für die Sache des Evangeliums eintrat — auch die kirchliche (i. e. die noch nicht existirende) aufrecht zu erhalten." Das wurde dann begründet durch die *reichsgesetzliche* Suspension der bischöflichen Jurisdiktion. Und nun gehts fort, die Thatsachen zu referiren. Wahrlich eine schlechtere d. h. auf schwächeren Füssen stehende Vertheidigung kann sich der Protestantismus gewiss nicht wünschen. Da wäre es besser gewesen, zu sagen: der Reichsschluss von 1555, Friede von 1648 u. s. f. existirt, ergo sind wir berechtigt. Dies mag genügen, obwohl das Folgende ganz im selben Geiste ist.

Die 4. Periode gibt einen kurzen Umriss der Entwicklung in Frankreich, Deutschland und Oesterreich, zeichnet die Folgen des Reichsdeputationshauptschlusses von 1803, betrachtet mit gefärbter Brille „das deutsche Missionsgebiet“ und wiederholt das schon in der „Propaganda“ gebotene Curiosum, dass, mit Ausschluss von Oesterreich und Baiern, die katholischen Bischöfe Missionsobern, ihre Diözesen Missionsländer seien. So ein Protestant sieht doch mehr als Papst und Bischöfe. Sagt man ihm es sei anders, so antwortet er: das sagt man Euch dummen Katholiken nicht; aber er merkt's natürlich gleich mit seiner feinen Spürnase. Weiter werden dann die Verhandlungen mit Rom erzählt, und uns Dinge aufgetischt, die über alle Massen sind, z. B. die *Oberrheinische Kirchenprovinz* umfasste bisher rein protestantisches Land. Freilich Baden-Durlach war protestantisch; weiss aber Herr Mejer nicht, dass die oberhirtlichen Kirchen-Patente die alten Diözesen: Constanz, Mainz, Fulda, Speier und andere bezügliche Theile von ihnen umfasst; dass Baden 899,458 Katholiken, 432,052 Protestanten also über doppelt so viel Katholiken als Protestanten hat, es also eigen ist, dies Land ein protestantisches zu nennen, im protestantischen Geiste zu beherrschen; dass Hessen-Darmstadt über 217,798, ebenso Kurhessen und Württemberg eine gute Anzahl, Nassau unter 431,549 Einwohnern 197,942 katholische, haben? Und sonderbar, im Angesichte von R. D. H. S. §§. 35, 60, 62, 63, 70 zu reden, als sei in solchen Gebieten gar durch die erbärmliche Dotation eine *Gnade* erzeigt worden, *wo die einfachste Rechtspflicht vorlag!* Seite 184 ff. wird der Zustand vor und nach 1848 gezeigt, wobei es nicht an Hieben gegen den Episkopat fehlt. Endlich S. 195 ff. ist geschildert „Staat und Kirche.“ Es ist Referenten nicht möglich, sich auf alle Verdächtigungen und Unrichtigkeiten einzulassen, welche dort stehen; da wird demonstrirt, die katholische Kirche halte den Staat für sich untergeordnet, nur die protestantische sei mit demselben verträglich u. s. f., und das wird dann bewiesen durch Citate der bekannten Aussprüche im 12. und 13. Jahrhundert, *„die nicht zurückgenommen seien.“* Auch die Darstellung der „Kirchen neben einander“ S. 101 ff. ist in gleicher Weise und läuft darauf hinaus, zu zeigen, dass nur zur protestantischen die Staaten in friedlichem Verkehre stehen könnten. Im Uebrigen müssen wir anerkennen, dass fast alles Material beigebracht, überhaupt ein sehr grosser Fleiss auf die Verweisungen verwendet ist. Jedoch würde der Verfasser ohne Zweifel besser daran thun, sich in historischen Dingen nicht ausschliesslich an protestantische Schriftsteller zu halten, dort aber, wo es auf katholische Sätze und Lehren ankommt, ausschliesslich an katholische. Hätte der Verfasser sich stets von Objektivität leiten lassen, so könnte sein Buch bestens anempfohlen werden. Dem würde auch keinen Eintrag thun, dass die protestantische Lehre stets als die allein richtige dargestellt ist, weil sich ja vom Rechtsstandpunkte aus nichts dagegen sagen lässt, dass Jeder seine Lehre für die allein wahre hält. Nur hat die Grundanschauung des Buches überall Dinge gefunden, die nicht existirten, und so vielfach die Objektivität verletzt.

Durchaus gut und für den Zweck des Verfassers unbedingt ausreichend ist die Nachweisung „der besonderen Quellen des römisch-katholischen Kirchenrechts“ S. 244 ff. Ergänzen wollen wir zu S. 225, dass *Breven* mit den gewöhnlichen Abkürzungen geschrieben, bisweilen auch vom Papste, *gewöhnlich* vom Card. Secret. Brevium unterschrieben werden. Bei den Staatsgesetzen (S. 227) sind für Oesterreich gerade die wichtigsten officiellen Sammlungen nicht citirt.

Im *zweiten Buche* von S. 247 an findet ihre Stelle die *„Heutige Verfassung der Kirche.“* Wir berücksichtigen nur die Darstellung des katholischen Rechtes. Das Buch zerfällt in VI. Abschnitte: I. *„Römisch-katholischer Kirchenorganismus.“* Dieser enthält: 1) Allgemeine Begriffe, 2) hierarchia ordinis, 3) hierarchia jurisdictionis (A. Aemter, B. Majoritas und Obedientia) (II. *Abschn. Evang. K.)*, III. *„Kirchliche Vermögensverhältnisse“*, IV. *„Kirchliche Stellenbesetzung“*, V. *„Veränderung des Kirchenverfassungsorganismus“*, VI. *„Ordenswesen und Klosterleben.“* „Anhang: Kirchliches Armenwesen.“

Das *dritte Buch* stellt dar: *„das Leben der Kirche“* in 4 Abschnitten: I. *der Gottesdienst*, II. *Verwaltung des Wortes*, (hierunter das Lehramt — Strafwesen — Sakramente — Gelübde — Eid), III. *Sakramentsverwaltung* (nämlich derjenigen, welche die Protestanten dafür halten): 1. Allgemeines, 2. Taufe, Confirmation, Conversion, 3. Abendmahl nebst Kirchenzucht und Bann), IV. *Verwaltung des Kirchenregimentes* (1. Ueberhaupt, 2. Kirchliche Aufsicht, 3. Dispensationswesen, 4. Gerichtsbarkeit.)

Ich brauche kaum zu sagen, dass ich dieses System, welches theils das von *Jakobson* aufgestellte (im Wesentlichen von Richter und Walter adoptirte) ist, mit einzelnen Modifikationen, theils eine eigene Anordnung gibt, für falsch halte. Zu dem Ende verweise ich auf *mein* System des allgemeinen katholischen Kirchenrechts (Vorrede u. S. 79 ff.) Ein Prinzip, auf dem dies System beruhet, liegt offenbar nicht vor; dass die behandelten Materien nicht sämmtlich dem *Rechte* angehören, ist gleichfalls klar. Warum Verfassung und Leben auseinandergerissen, in jener nicht dieses sich zeigen solle, sieht Niemand ab; wie es komme, dass die Stellenbesetzung, Klosterleben, Veränderung des Organismus, sogar Armenwesen zur Verfassung, andere Dinge zum Leben gehören, ist nicht zu begreifen. Doch halten wir uns nicht zu lange hierbei auf.

In Betreff der Darstellung des positiven Rechtes sind wir — abgesehen von der systematischen Ordnung — in der Lage, ein weit günstigeres Urtheil über das Buch fällen zu können, als dies in Betreff der geschichtlichen Entwickelnng und der prinzipiellen Fragen nach dem Obigen möglich war. Die Institutionen genügen freilich nicht für den Praktiker, weil sie überall nur Grundsätze aufstellen, nicht aber die einzelnen Institute construiren, oder die aus den Prinzipien fliessenden das Detail des Rechtes leitenden Sätze entwickeln; auch überwiegt zu sehr einzeln die rechtsgeschichtliche Seite. Indessen theilen sie diesen Fehler mit den meisten

Werken. Sehen wir aber von diesem Zwecke ab, der vor Allem zu berücksichtigen wäre, so lässt sich nicht läugnen, dass Mejer die kirchenrechtlichen Bestimmungen ziemlich vollständig mit steter und durchweg richtiger Angabe der Quellen liefert, auch auf die deutschen partikularrechtlichen Verhältnisse — hier jedoch oft unvollständig und nicht ganz zutreffend — überall insofern Rücksicht nimmt, als er die leitenden Grundsätze angibt. Dabei ist er mit dem ihm hier durchgängig zum Führer dienenden *Richter* in den Fehler verfallen, zu sehr zu *generalisiren*, bisweilen auf irgend eine Bestimmung eines Staates hin eine vom jus eccles. commune abweichende deutsche Uebung anzunehmen, überhaupt einzeln die oben gerügte Anschauung eines *subsidiären* Kirchenrechtes heraus zu kehren. Ganz vorzüglich ist aber hervorzuheben, dass Mejer's Darstellung überall den Beweis eines eifrigen und genauen Studiums der Quellen, so wie einer vollständigen Vertrautheit mit der kanonistischen Literatur gibt; dass sich derselbe ferner bei controversen Punkten hier durchaus auf die katholischen Kanonisten der besseren Art stützt, und nicht im Entferntesten darauf ausgeht, dort, wo das Faktum eines Satzes nach seinem Standpunkte ihm nicht belieben mag, dies weg zu demonstriren, sondern im Ganzen objektiv entwickelt. Wir können daher nur bedauern, dass nicht auch im ersten Theile dieselbe Objektivität festgehalten ist, und rathen dem Herrn Verfasser, von dessen Darstellung Solches nicht ausgeschlossen ist, nicht so exclusiv die protestantischen Kirchenhistoriker, sondern auch die katholischen, vor Allem *Döllinger*, zu benutzen. Was den allgemeinen Charakter der Darstellung betrifft, so erlauben wir uns noch zwei Bemerkungen. Einmal nämlich — und das bringt freilich der Mangel eines Systemes und der falsche Standpunkt mit sich — treten die meisten Sätze durchaus als isolirte auf, verbinden sich nicht zu einer Einheit, stellen sich nicht dar als Ausflüsse eines bestimmten obersten Prinzipes, kurz die Darstellung bietet nicht ein organisches Ganzes. Ein zweiter Fehler besteht darin, dass die Geschichte in Anmerkungen steht; hierdurch nämlich nimmt dieselbe einen durchaus antiquarischen Charakter an, liefert aber nicht eine innere Entwicklung der Institute, ist nicht rechtsgeschichtlich. Auch möchten wir endlich rathen, die bisweilen allzugrosse Kürze aufzugeben; denn das Bestreben, überall nur die allgemeinsten Gedanken anzudeuten, bringt oft eine vollständige Dunkelheit hervor, und bewirkt, dass die Anmerkungen oft die Hauptsache, der Text Nebensache ist, und dass ohne Studium der Anmerkungen der Text nicht verstanden werden kann. — Nach diesen Bemerkungen können wir uns auf Einzelnheiten beschränken. (Schluss folgt.)

Walter Ferd., Lehrbuch des Kirchenrechtes aller christlichen Confessionen. Zwölfte, verbesserte und vermehrte, das österreichische Concordat genau berücksichtigende Ausgabe. Bonn, 1856.

Ein Werk wie das vorliegende ist der Kritik entwachsen. Es genügt, auf das Erscheinen einer neuen Auflage aufmerksam zu machen und die

Vorzüge hervorzuheben, durch die sich diese vor den früheren auszeichnet. Ein geistreicher Mann verglich kürzlich den Verfasser mit einem Menschen, der zuerst in dichte Kleider gehüllt auf den Schauplatz tritt und dann, durch den Beifall des Publikums ermuthigt und erwärmt, eine Umhüllung nach der andern ablegt und jedesmal sich herrlicher und glänzender zeigt. So ist es. Professor Walter, in der ersten Ausgabe seines Lehrbuchs, die 1822 erschien und zuerst dem Studium des Kirchenrechts in Deutschland wieder eine regere Theilnahme erweckte, behutsam und sorglich, kein Vorurtheil zu verletzen und keine Leidenschaft zu reizen, hat in der Folge, bei jeder neuen Auflage, seine entschieden katholische und kirchliche Gesinnung immer bestimmter und rückhaltsloser hervortreten lassen und damit auch immer grösseren Beifall geerntet und immer grösseres Vertrauen gewonnen. Er gibt in der Vorrede zu dieser zwölften Auflage eine nicht uninterressante Geschichte seines Werkes, das mittlerweile auch in das Französische, Spanische und Italienische übersetzt worden und somit zum Ruhme deutscher Wissenschaft nicht wenig beigetragen hat. Wir heben den Schluss dieser Vorrede aus, nicht nur weil er den heutigen Standpunkt des Verfassers bezeichnet, sondern auch weil dieser damit überhaupt den wissenschaftlichen und praktischen Standpunkt zu bezeichnen beabsichtigt, von welchem aus die Regeneration des Kirchenrechts in Oesterreich vor sich gehe, und somit für unser eigenes Werk, sofern wir ihm beizupflichten uns gedrungen fühlen, eine Art Programm bildet, besser als wir es zu entwerfen im Stande gewesen wären.

„Ein neuer Standpunkt der Behandlung wurde für die elfte Ausgabe 1854 durch das inzwischen eingetretene Jahr 1848 möglich. Der Verfasser empfand bei deren Bearbeitung zum erstenmal den Vortheil, die Grundsätze der kirchlichen Freiheit unumwunden vertheidigen zu können, ohne mit dem Staatsrecht seines Landes in erheblichen Punkten in Widerspruch zu kommen. Es handelte sich nun darum, diese neue Lage für die Wissenschaft in Besitz zu nehmen und zu formuliren. Dieses macht das Eigenthümliche der elften Ausgabe aus. Dazu kamen auch in anderen Lehren Umarbeitungen und Zusätze, wie der Fortschritt der Verhältnisse und der Wissenschaft solche nöthig machte.

Die gegenwärtige zwölfte Ausgabe trifft in erfreulicher Weise mit dem Erscheinen des Oesterreichischen Concordates und der darauf bezüglichen Aktenstücke zusammen. Es fiel ihr dadurch die Aufgabe zu, den Inhalt dieser wichtigen Dokumente in das System aufzunehmen, und dadurch den wissenschaftlichen und praktischen Standpunkt scharf zu bezeichnen, von welchem aus die Regeneration des Kirchenrechts in Oesterreich vor sich geht. Durch diese neue Beziehung ist die Bedeutung dieses Stoffes und das Interesse für denselben noch wesentlich gesteigert worden.

Die Geschichte dieser Wissenschaft in der neuern Zeit ist auf das Engste mit der Geschichte des kirchlichen Geistes selbst verbunden. Sie verfiel, als der nüchterne unhistorische Sinn der Zeit die Bedeutung und den grossartigen Zusammenhang des kirchlichen Organismus nicht mehr empfand, als aus den Einrichtungen, welche die Kraft und Begeisterung der Vorzeit gegründet, das Bewusstsein entwich, als eine kurzsichtige Staatskunst von der Schwächung der kirchlichen Autorität und von der Begünstigung gewisser für die Kirche wie für den Staat gleich verderblichen Doctrinen augenblickliche trügerische Vortheile hoffte und erntete. Die Vorbereitung zu ihrer Regeneration begann, als die bald darauf folgenden gewaltsamen Zerstörungen in den edleren Gemüthern die Theilnahme für die misshandelte Kirche weckten, als einsichtsvolle Männer die überall sich gleich bleibende

Nothwendigkeit der Religion und Kirche für die Erhaltung der Gesellschaft wieder zu würdigen anfingen, als der neu erwachende kirchliche Geist selbst an dem fortschreitenden Freiheitsgefühl einen Bundesgenossen fand, der für ihn gegen die hemmende geisttödtende Bevormundung der modernen Verwaltungskunst in die Schranken trat, und ihm in der belgischen Verfassungsurkunde von 1831 die erste staatsrechtliche Anerkennung erkämpfte. Hauptsächlich der durch diese Acte gegründeten religiösen und kirchlichen Freiheit und der aufrichtigen Handhabung derselben durch seinen einsichtsvollen König verdankt dieses Land die Anhänglichkeit seiner Bewohner an seine politischen Institutionen, die Hingebung an seinen Fürsten und das Behagen an seinen bürgerlichen Zuständen, welche es in den Bewegungen des Jahres 1848 so wunderbar geschützt haben. Die aus dem innersten Herzen hervorgegangene Huldigung, welche, der dortige strenggesinnte katholische Klerus einstimmig dem akatholischen König bei dessen fünf und zwanzigjährigen Regierungsfeier 1856 dargebracht hat, ist eine in der Geschichte einzig dastehende Erscheinung und eine für eine einsichtige Staatsführung höchst wichtige Lehre.

Mittlerweile war und blieb in Deutschland die Regierungskunst in kleinlichen Rivalitäten, in confessionellen Abneigungen und in den herkömmlichen Doctrinen zu sehr befangen, als dass sie den Pulsschlag der Zeit hätte verstehen und die Idee der kirchlichen Freiheit in ihren selbst für das Staatsleben wohlthätigen Folgen hätte würdigen können; und auch gegen das in Belgien gegebene Beispiel suchte man sich argwöhnisch und misstrauisch möglichst abzuschliessen. Preussens König war der Erste, welcher unerwartet und aus dem eigensten Antriebe 1841 diese Fesseln löste und der Kirche eine grössere Freiheit der Bewegung gab. Wenn es überall das Schwerste ist, durch Erhebung über den von stehend gewordenen Vorurtheilen eingeengten Gesichtskreis neue fruchtbare Bahnen zu eröffnen, so gebührt Ihm in Deutschland dieser Ruhm und dieses Verdienst. Was die Preussischen Verfassungsurkunden und deren Nachahmungen seit 1848 in dieser Richtung in erweitertem Masse festgesetzt haben, ist nur davon die weitere Entwicklung, die für die Kirche wie für den Staat um so grössere Früchte bringen wird, je mehr von denjenigen, welche dieselbe zu leiten haben, der Geist ihres Urhebers verstanden und geachtet wird.

Sehr mühsam ist die Regeneration des kirchlichen Geistes in Oesterreich, wo in Folge eines mehrere Menschenalter hindurch wirksamen falschen Regierungssystems die Selbständigkeit und freie Bewegung der Kirche völlig gelähmt, die Wissenschaft ihres befruchtenden Einflusses beraubt worden, und der Klerus, an eine ihm bequem und fast zur Nothwendigkeit gewordene Bevormundung gewöhnt, den Geist einer anderen Stellung kaum mehr zu erfassen vermag. Im richtigen Gefühl, dass nur die frei gewordene Kirche die populäre nachhaltige Kraft entfalten kann, welche das geistige Leben zu regeneriren im Stande ist, hat hier der Kaiser 1855 in das Concordat die Gesinnung eines grossen christlichen Fürsten niedergelegt, welcher der Kirche aus innerster Ueberzeugung und ohne Rückhalt ihr volles Recht gewährt, und im Bunde mit ihr die Herstellung der grossen Idee eines wahrhaft christlichen Staates anstrebt. Durch diesen Geist der Eintracht, welcher in den an das Concordat sich anschliessenden Declarationen des Papstes und des Kaisers seine nähere Auslegung erhalten hat, und durch die Reichhaltigkeit seines Inhaltes, übertrifft dieses Concordat Alle, die je in der Geschichte vorgekommen sind, und ist eigentlich das Erste, welches wahrhaft diesen Namen verdient.

Mit diesem Umschwung des kirchlichen Lebens ist auch in der Bearbeitung des Kirchenrechts ein neues Leben, aber auch für diese Wissenschaft eine neue Bedeutung erwacht. Denn mit der erlangten Freiheit ist die Kirche in ein neues Stadium eingetreten. Es ist dadurch für den Klerus das Maass der Anforderungen und der Verantwortlichkeit vergrössert, es sind ihm, darüber täusche man sich nicht, neue schwierige Aufgaben zugeführt worden. Die Lösung derselben erfordert aber, einer so geistig entwickelten Zeit gegenüber, eine Umsicht, Mässigung und eine gewisse Höhe der Weltanschauung, welche nur durch den vertrauten Umgang mit der wahren Wissenschaft erworben werden kann."

Im ganzen Verlaufe des Werkes haben wir die Freude, überall zur Bekräftigung dessen, was als Resultat der Wissenschaft dargestellt worden, auf die Bestimmungen des österreichischen Concordats, als den bündigsten Ausdruck desselben verwiesen zu sehen, so dass das Werk selbst gleichsam als ein fortlaufender Commentar und als die umfassendste, wissenschaftliche Begründung und Rechtfertigung unseres Concordats betrachtet werden kann. An einer Stelle, S. 512, §. 264, Note 2), begegnen wir einem Zweifel über den Sinn des Art 21, die Verlassenschaften der Geistlichen betreffend. Der Artikel sagt: In allen Theilen des Reiches wird es Erzbischöfen, Bischöfen und sämmtlichen Geistlichen frei stehen, über das, was sie zur Zeit ihres Todes hinterlassen, nach den heiligen Kirchengesetzen zu verfügen, deren Bestimmungen auch von den gesetzlichen Erben, welche den Nachlass derselben ohne letztwillige Anordnung antreten, genau zu beobachten sind. In beiden Fällen werden bei Bischöfen, welche einen Kirchensprengel leiten, die bischöflichen Abzeichen und Kirchengewande ausgenommen sein; denn diese sind als zum bischöflichen Tafelgute gehörig anzusehen und gehen auf die Nachfolger im Bisthume über. Dasselbe wird von den Büchern dort, wo es in Uebung ist, beobachtet werden. Walter sagt: „Welche Bestimmungen hier gemeint sind, ist nicht klar. Wahrscheinlich dachte man an einzelne ad piam causam hinterlassene Vermächtnisse." Das möchten wir bezweifeln; doch vermögen auch wir eine *sichere* Deutung nicht anzugeben. Wir könnten uns vorstellen, dass man an Concil. Trid. Sess. 25 c. 1 de ref. gedacht habe, dessen Ermahnung man den Geistlichen vielleicht gleichzeitig in's Gedächtniss rufen wollte, da ihr Testirungsrecht stipulirt wurde, bezüglich der Intestaterbfolge aber ist zwar die in Oesterreich bisher bestehende Ordnung, dass von dem Nachlass eines Beneficiaten ein Drittel der Kirche, bei welcher er angestellt war, ein Drittel den Ortsarmen, und nur ein Drittel den gesetzlichen Erben zufällt, ganz dem Geiste der alten Canones gemäss, aber sie beruht zum Theil auf weltlichen Verordnungen, und kann also nicht unter den kanonischen Bestimmungen gemeint sein, die auch von den Intestaterben der Geistlichen beobachtet werden sollen. Indessen, da in Böhmen durch eine Prager Synode, in Ungarn durch die Koloniscer Convention bereits theils rein kirchliche, theils zwischen der kirchlichen Autorität und der Staatsregierung vertragsmässig festgesetzte Bestimmungen über die Verlassenschaften der Geistlichen bestehen, so dürfte der Sinn des angeführten Artikels 21 der sein, dass derlei Bestimmungen der geistlichen Gewalt überlassen bleiben sollen, so dass sie, wo sie noch fehlen, künftig durch Synodalstatuten aufgestellt werden dürften. Vgl. Loberschiner, Versuch einer Erläuterung des Concordats. Budweis, 1856. Seite 37 fg. und Cherrier Enchiridion juris ecclesiastici Ed. IV. Pest. 1855. T. II. p. 245 sq.

M.

Von dem kirchlichen Aufgebot der Ehe.

§. 1.

Begriff, Bedeutung und Zweck des Aufgebots.

Die Ehe ist, wie der Apostel sagt, ein grosses Geheimniss (sacramentum magnum) in Christus und in der Kirche. [1]) Darum hat die Kirche dieses Institut stets mit grosser Ehrerbietung behandelt und von den Ihrigen behandelt wissen wollen. Sie hat darum von den Gläubigen stets verlangt, dass sie diese Verbindung mit religiöser Gesinnung und ernstem Vorbedacht, in einer dem Zwecke, eine Familie zu gründen, entsprechenden und ihrer Heiligkeit würdigen Weise eingehen sollten. [2]) Sie hat darum, wie das Concilium von Trient bezeugt, die heimlichen Ehen stets verabscheut und untersagt. [3]) Denn wenn, wie die römischen Juristen sich ausdrückten und die Kirche von jeher gelehrt hat, *der Consens die Ehe macht* (Consensus facit nuptias); so ist es lediglich die *Absicht und Gesinnung* derjenigen, die sie eingehen, sich gemeinschaftlich zu heiligen und das Reich Gottes im Fleische auszubreiten, welche diese Verbindung von der sündhaften Geschlechtsgemeinschaft, die bloss Befriedigung der Triebe zum Ziele hat, unterscheidet. [4]) Es ziemt sich also, dass jene Absicht vom Anbeginn an zu erkennen gegeben werde, und es gilt noch heute, was Tertullian von seiner Zeit bezeugt: Ideo penes nos occultae quoque conjunctiones id est *non prius apud Ecclesiam professae* juxta moechiam et fornicationem judicari periclitantur. [5])

Die *professio apud Ecclesiam* d. h. die Erklärung, das Bekenntniss der religiösen, sakramentalen Absicht ihres Zusammenlebens von Seite des Mannes und der Frau im Angesichte der kirchlichen Autorität ist also dasjenige, was die Ehe vom Concubinate unterscheidet, und wie die Römer in den gewöhnlichen Fällen, wo die eheliche Absicht aus der vorhergegangenen Dispensation und dem Abschluss der Ehepakten ohnehin erhellte, die Ehe von dem Augenblicke der deductio sponsae in domum mariti, sonst aber nur von da an rechneten, wo von dem Mann seiner Gefährtin maritalis honor et

---

[1]) Ephes. V. 32.

[2]) Vgl. Moy, Geschichte des christlichen Eherechts, Regensburg 1853, S. 94 u. ffg.

[3]) Concil. Trid. Sess. XXIV c. 1 de reform. Matrimon.

[4]) S. P. Martin, de Matrimonio et potestate ipsum dirimendi Lugdun. et Paris 1844. I. 50. sqq. Vgl. Moy, von der Ehe etc. Landshut 1830 S. 17 ffg.

[5]) Tertullian. de pudicitia c. 4.

affectio war erwiesen worden [1]), so erkennt die Kirche heutzutage in dem geschlechtlichen Zusammenleben eines Mannes und einer Frau eine wahre Ehe nur von dem Augenblicke an, wo jene professio apud Ecclesiam stattgefunden hat. Diese *kirchliche Oeffentlichkeit* drückt auch einer sonst vor den Augen der Welt, wie immer geheim gehaltenen Verbindung den Charakter der sakramentalen Weihe auf, und macht die Verbundenen zu wahren Gatten und die Sprösslinge aus ihrer Verbindung zu rechtmässigen Kindern; ohne dieselbe ist jede, wie immer geartete Oeffentlichkeit einer geschlechtlichen Verbindung nur ein *Skandal* und das zusammenlebende Paar ist kein Ehepaar und seine Sprösslinge sind nicht Kinder der Gnade, sondern nur Früchte der Sünde.

So lange indessen über den sakramentalen Charakter der Ehe unter den Christen kein Zweifel bestand und bestehen konnte, so lange konnte und musste auch gewissermassen die Kirche in der bürgerlichen und politischen Oeffentlichkeit, die einer ehelichen Verbindung gegeben wurde, ein hinreichendes Merkmal der damit verbundenen sakramentalen Absicht erkennen; der kundgegebene *eheliche Consens* schloss die auf das Sakrament gerichtete Absicht von selbst in sich. Das Gegentheil hätte ausdrücklich erklärt werden müssen, und eine solche Erklärung wäre einem Austritt aus der Kirche gleichgekommen. Selbst wo eine Verbindung vor den Augen der Welt geheim gehalten wurde, mochte darum auch jeder sonstige Erweis von maritalis honor et affectio als hinreichender Beweis gelten, dass die Betheiligten damit auch die religiösen Gattenpflichten haben auf sich nehmen und mithin eine wahre, sakramentale Ehe mit einander eingehen wollen. Diese *Absicht* musste aber in den Augen der Kirche die Verbindung heiligen, und so sehr sie auch das Benehmen der Gatten in solchem Falle missbilligen mochte, konnte doch nichts sie berechtigen, dieselben von der einmal übernommenen heiligen Verpflichtung loszuzählen und ihre Verbindung nicht als eine wahre Ehe anzuerkennen. So waren denn auch heimliche Ehen, wenn gleich tadelhaft und verboten, dennoch als solche nicht geradezu ungiltig.

Anders gestaltete sich aber nothwendig die Sache, als man angefangen hatte, die Ehe als ein „weltlich Geschäft" von dem Sakramente zu scheiden, ja letzteres selber zu läugnen, und als der Staat anfing, die Ehen, die seinen Gesetzen nicht entsprachen, selbst als im Gewissen bindend nicht mehr anerkennen und gelten lassen zu wollen. Nun konnte der religiöse Charakter der Verbindung nur noch durch eine besondere, ausdrückliche professio apud Ecclesiam sichergestellt werden und die Kirche musste, wie sie es auf dem Concilium von Trient gethan hat [2]), ihre Glieder für unfähig erklären anders, als auf diese Weise, ihren ehelichen Verbindungen die kirchliche Anerkennung und somit die Gnade des Sakramentes zu er-

---

[1]) Moy, Geschichte des Eherechts S. 95. Note 145 cf. S. 7 eod. Note 10.

[2]) Concil. Trid. Sess. XXIV c. 1 de ref. Matrim.

werben. Diese professio apud Ecclesiam ist nichts anderes, als die Erklärung, nach dem Willen Gottes und den Gesetzen der Kirche in der Ehe leben, also *eine den göttlichen und kirchlichen Vorschriften entsprechende* Verbindung schliessen zu wollen. Diese Absicht schliesst von selbst die Verpflichtung ein, sich im Voraus zu versichern, dass Nichts in Mitte liege, was die beabsichtigte Verbindung zu einer kirchlich unerlaubten, wohl gar in Ansehung des Sakramentes wirkungslosen und ungiltigen machen würde.

Dies ist die Absicht und Bedeutung des kirchlichen Aufgebots. Es ist die Ausrufung oder öffentliche Verkündung eines stattgehabten Eheverlöbnisses vor versammelter Kirchengemeinde (publica propositio futuri matrimonii) und gehört zur professio apud Ecclesiam, weil es gegen die in letzterer zu erklärende Absicht, nach Gottes Willen und den Gesetzen der Kirche ehelich leben zu wollen, im Widerspruch wäre, nicht im Voraus alle Sorge anzuwenden, um jeden Schein einer unrechten Absicht und jede Gefahr, etwa unbewusst in ein unerlaubtes Verhältniss zu treten, zu vermeiden. Darum ist es, *obwohl das Aufgebot nicht zur Giltigkeit der Ehe wesentlich erfordert wird*, dennoch Pflicht der Brautleute, dasselbe vornehmen zu lassen, und die Kirche straft diejenigen, die es unterlassen, damit, dass sie ihnen für den Fall eines in der Folge sich ergebenden Ehehindernisses jede Hoffnung auf Dispensation entzieht und sie ausserdem noch einer angemessenen Busse unterwirft. [1])

Der Zweck des kirchlichen Aufgebotes ist darnach von selbst klar. Es ist kein anderer, als durch die Veröffentlichung der beabsichtigten Verbindung vor der kirchlichen Gemeinde die religiöse Gesinnung und Absicht der Brautleute im Voraus schon ausser Zweifel zu setzen, Anlass zu geben, dass etwa vorhandene unbekannte Hindernisse zu Tage kommen und dadurch einerseits die künftigen Gatten vor unwiederbringlichem Schaden zu wahren, andererseits die kirchliche Autorität, vor deren Angesicht die Ehe eingegangen werden soll, in den Stand zu setzen, zu beurtheilen, ob sie dieselbe als rechtmässig anerkennen und derselben sohin ihre Mitwirkung und ihren Schutz angedeihen lassen könne. Aus diesem Zwecke geht von selbst hervor, dass das Aufgebot nie ohne inneren Widerspruch der wirklichen professio apud Ecclesiam gleichgestellt und, wie im österreichischen Ehepatent und im all-

---

[1]) Concil. Trid. Sess. XXIV de reform. Matrim. c. 5. cf. c. 3 §. 1, 2 X de clandest. desponsat. (4, 3.) Auf die Unterlassung des Aufgebots war häufig die Strafe der Excommunication gesetzt. Schulte, Handbuch des Eherechts S. 43. Diese Strafe findet noch statt, wo sie in den Synodalstatuten ausgesprochen ist, und zwar als poena latae sententiae. So nach dem Ausspruch der Congreg. Concil. Trid. interpr. in hieracen. anni 1587. (Rel. I. 309) Concil. Trid. Can. et Decret. etc. edit. Aemil. Ludov. Richter. Lips. 1853. p. 224. col. II. init. Im Allgemeinen hat die Congr. C. T. Interpret. selbst bestimmt, dass denjenigen, die ohne vorhergehendes Aufgebot eine Ehe schliessen, der Eintritt in die Kirche versagt, interdicirt, und nicht anders, als nach geleisteter öffentlicher Busse wieder gestattet werden solle. Ferraris prompta bibliotheca v. denuntiationes matrimonii Nr. 6.

gemeinen bürgerlichen Gesetzbuche geschehen, zu einer *Bedingung der Giltigkeit* der Ehe selbst gemacht werden konnte. Das Mittel würde ja dadurch über den Zweck gesetzt. [1])

Aber der Zweck bestand längst schon, ehe die Kirche in die Lage gesetzt war, jene besondere und ausdrückliche professio apud Ecclesiam in einer bestimmt vorgezeichneten Form zur Bedingung der Giltigkeit der Ehe zu machen.

Darum hat schon die vierte allgemeine Kirchenversammlung im Lateran im Jahre 1216 unter Papst Innocenz III, die unter dem Namen: Bannus nuptialis in einigen französischen Diöcesen bestehende Gewohnheit zu einem allgemeinen Institut der ganzen Kirche erhebend, verordnet, „dass, wenn Ehen zu schliessen seien, dieselben in den Kirchen durch die Geistlichen öffentlich unter Festsetzung einer bestimmten Frist vorgebracht werden, damit innerhalb der Frist, wer könne und wolle, gesetzlichen Widerspruch dagegen erhebe. Auch sollten die Geistlichen von Amtswegen erforschen, ob irgend ein Hinderniss der Ehe entgegenstehe. Wenn sich aber ein wahrscheinlicher Verdacht gegen die einzugehende Verbindung ergebe, so solle der Abschluss derselben ausdrücklich untersagt werden, bis aus klaren Beweisen erhelle, was in Ansehung derselben zu geschehen habe. [2])

Diese Bestimmung wurde dann in ganz Europa, namentlich aber in Deutschland entweder einfach mit den Worten des Concils oder unter Festsetzung des Modus der Publication, der Zuständigkeit u. s. w. auf Diöcesan- und Provincial-Concilien, so wie in bischöflichen Verordnungen wiederholt. [3]) Auf diesem Wege der Partikular-Gesetzgebung bildete sich dann der ziemlich allgemeine Gebrauch, den seinerseits das Concilium von Trient sanctionirt und zum allgemeinen Gesetze erhoben hat, dass die abzuschliessende Ehe an drei Sonn- oder Festtagen öffentlich von der Kanzel herab während der Messe in der Pfarrkirche der Braut sowohl als des Bräutigams verkündet, über diese Verkündung, wenn die Brautleute verschiedenen Pfarreien angehörten, da wo die Trauung vor sich gehen sollte, vor dieser literae testimoniales beigebracht werden mussten, und nur aus wichtigen Gründen von dem Aufgebote durch den Bischof dispensirt wurde. [4])

§. 2.

Wo das Aufgebot zu geschehen hat.

Das Concilium von Trient verordnet (Sess. XXIV c. 1 de reform. matrim.): Sacri Lateranensis Concilii sub Inocentio III. celebrati vestigiis

---

[1]) Sieh die angef. Entscheidung Congr. Concil. Trid. Interpret. in hieracen. anni 1587. Eine andere Entscheidung gleichen Sinnes führt Uhrig, System des Eherechts, Dillingen 1854, S. 560, Note 6 unter dem 28. Sept. 1591 an.

[2]) Cap. cum inhibitio 3 X de cland. desp. (4, 3) cf. c. 27. X de sponsal. (4, 1) und c. ult. X. Qui Matrim. accus. poss. (4, 18.)

[3]) Schulte, Handbuch des kathol. Eherechts. Giessen 1855. S. 40. Note 10.

[4]) Schulte a. a. O.

inhaerendo praecipit (Ecclesia), ut in posterum, antequam matrimonium contrahatur, ter a proprio contrahentium parocho tribus continuis diebus festivis in ecclesia inter Missarum solemnia publice denuntientur, inter quos matrimonium sit contrahendum; quibus denuntiationibus factis, si nullum opponatur impedimentum, ad celebrationem matrimonii in facie Ecclesiae procedatur. Das Aufgebot soll also durch den proprius contrahentium parochus geschehen. Der parochus proprius eines Katholiken ist aber der katholische Pfarrer des Ortes, wo er seinen *Wohnsitz*, sein Domicil hat [1]), und die Erfordernisse des Domizils sind, in Ermanglung besonderer Statuten, aus den Bestimmungen des römischen Rechtes zu entnehmen, indem das Kirchenrecht darüber keine eigenthümlichen Grundsätze aufgestellt hat. [2]) Nach römischem Rechte aber ist der Wohnsitz derjenige Ort, welchen Jemand zum bleibenden Aufenthalt, und dadurch zugleich zum Mittelpunkte seiner Rechtsverhältnisse und seiner Geschäfte frei gewählt hat [3]), oder, um die Sprache der Quellen zu sprechen, ubi quis larem, rerumque ac fortunarum suarum summam constituit, unde (rursus) non sit discessurus, si nihil avocet: unde cum profectus est, peregrinari videtur, quo si rediit, peregrinari destitit. (l. 7. eod. de incolis (10, 39.)

Das Domicil wird also constituirt durch die *Thatsache* des Aufenthalts einerseits, durch den *Animus* oder die *Absicht* des steten Verweilens und Verharrens an einem Orte andererseits, und keines dieser beiden Momente kann für sich allein ohne das andere den Begriff des Domicils im eigentlichen Sinne des Wortes begründen. [4])

Daraus folgt, dass das einmal begründete Domicil durch den blossen Willen, Animus, beibehalten werden kann, wenn auch factisch der wirkliche Aufenthalt wo anders ist, und dass eine und dieselbe Person an zwei Orten, in zwei Pfarreien, zugleich domicilirt sein kann, wenn sie an beiden Orten eine Wohnstätte hat und in jeder mit ihrem Willen und ihrer juristischen Persönlichkeit dergestalt gegenwärtig ist, dass sie zwischen beiden willkürlich wechselt, ohne darum aufzuhören, zu Hause zu sein. [5]) Daraus folgt

---

[1]) Dass speciell rücksichtlich der Ehe der parochus domicilii als parochus proprius anzuerkennen sei, bezeugt als unanimis doctorum opinio und unter Verweisung auf Sanchez de Matr. l. 3. qu. 23 Nr. 5, Benedict XIV. Instit. eccles. Inst. XXXIII. Nr. 2.

[2]) c. 5. X. de parochiis (3, 29) c. 2. 3. de sepult. in VI. (3, 12)
Schulte, kath. Kirchenrecht S. 283 Note 1. Bouix, Tract. de parocho Paris 1855, Die ältere Literatur hierüber sieh in Aemil. Ludw. Richters Ausgabe das Concil. v. Trient S. 224 col. II. a. E. folgende. Die Abhandlung Helferts in Weiss. Archiv f. d. K. R. W. Bd. V. S. 11 fg. steht uns leider im Augenblicke nicht zu Gebote.

[3]) Savigny, System des heutigen Röm. R. VIII. Bd. S. 58.

[4]) Si quis instructus sit duobus locis aequaliter, neque hic, neque illic minus frequenter commoretur; ubi domicilium habeat, existimatione animi esse accipiendum. ff. 27 §. 2 Dig. (50, 1) cf. ff. 20 ad mun. (50, 1.)

[5]) (ff. 27 §. 2 cit.) Das ist z. B. der Fall, wenn zwei mit einander Ein Gut, Eine Anstalt, Ein Etablissement bildende Oertlichkeiten, in welchen man wohnlich ein-

ferner, dass Personen, die nicht über sich selbst zu verfügen die rechtliche Befugniss haben, wie Minderjährige, Pfleghafte, überhaupt aber auch Soldaten, Beamte, Verbannte, sich auch kein Domicil selbstständig bilden können, sondern ihr Domicil dort haben, wo der Wohnsitz ihrer Eltern oder Vormünder oder wo ihnen der ihrige angewiesen ist. Daraus folgt drittens, dass ein bloss für einen bestimmten vorübergehenden Zweck gewählter Aufenthalt an einem Orte, kein Domicil daselbst begründet. Wenn indessen der Zweck des gewählten Aufenthalts von der Art ist, dass er einen Beruf an diesem Orte begründet, welcher die ganze Persönlichkeit in Anspruch nimmt, so dass dieser Ort auf so lange, bis der Zweck erfüllt ist, von selbst zum wirklichen Mittelpunkte der Rechtsverhältnisse dieser Person und ihrer Geschäfte wird, wie das bei Studierenden am Orte ihrer Studien, bei Dienstboten u. dgl. am Orte, wo sie dienen, der Fall ist, so bildet er ein sogenanntes Quasi-Domicil. [1]) Es folgt endlich, dass das Domicil sowohl als das Quasidomicil, von dem Augenblick an als begründet zu betrachten ist, wo mit der Thatsache des Aufenthalts die unzweifelhafte Absicht, an diesem Orte des Aufenthalts bis auf Weiteres zu bleiben zusammentrifft. [2]) Diese Absicht kann aber, wenn sie nicht gleich Anfangs deutlich erklärt worden, durch die Thatsache selbst des längeren Verweilens erwiesen werden. Die Pflicht des parochus proprius zur Vornahme des Aufgebots beruht darauf, dass er, vermöge der ihm über seine Pfarrkinder zustehenden Jurisdiction, und als ihr ordentlicher Seelsorger, durch welchen ihr gesetzlicher Zusammenhang mit der Gesammtkirche, mit der katholischen Einheit vermittelt wird, nicht nur die Macht hat, durch seine Anwesenheit der Ehe die sacramentale Gnade und Giltigkeit zu gewähren; sondern auch die Pflicht dafür zu sorgen, dass seine Pfarrkinder in eine solche Verbindung nicht anders, als nach dem Willen der Kirche und nach Erfüllung der von dieser gegebenen Vorschriften sich einlassen.

Diese Pflicht trifft, wenn beide Brautleute verschiedenen Pfarreien angehören, den Pfarrer der Braut, so gut wie den des Bräutigams, wenn auch nur einer von beiden die wirkliche Trauung vorzunehmen hat. Daher muss auch in solchem Falle das Aufgebot in beiden Pfarreien vorgenommen, und es darf in der Pfarrei, die durch das Herkommen der Diöcese

---

gerichtet ist, in zwei verschiedenen Pfarren liegen. Der Eigenthümer ist dann an beiden Orten ebenso zu Hause, wie man in verschiedenen Theilen einer und derselben Wohnung gleichmässig zu Hause ist. Aber es muss derselbe Zweck, derselbe Wille, derselbe Beruf und zwar der Hauptberuf der betreffenden Person sein, der dieselbe an beiden Orten verweilen heisst, und es muss die Thatsache des Aufenthalts an beiden Orten gleichmässig stattfinden; sonst sind nicht zwei wahre Domicilien vorhanden. ff. 6. §. 2. Dig. ad municip. (50, 1) Bened. XIV Inst. eccl. Inst. XXXIII, Nro. 2 f.

[1]) Sanchez de Martrim. sacram. Disput. 23. No. 13 et 19. Benedict. XIV Institt. ecclesiast. Instit. XXXIII No. 2. Knopp, Eherecht II. Aufl. §. 30. S. 291.

[2]) Sanchez, cit. Disp. 23. Nr. 2 ff. 27 ad municip. (50, 1)

oder durch die Wahl der Brautleute zum Trauungsorte bestimmt ist, die Trauung nicht eher vorgenommen werden, als nachdem der schriftliche Beweis beigebracht worden, dass auch in der anderen Pfarrei das Aufgebot stattgefunden, aber kein Ehehinderniss sich ergeben habe. [1]) Das von dem betreffenden Pfarrer hierüber auszustellende Zeugniss nennt man den *Ledigschein.* Es ist zu unterscheiden von den Dimissorialen, wodurch ein zur Trauung befugter Pfarrer einem anderen diese seine Befugniss abtritt, beziehentlich überträgt. Aber Dimissorialen dürfen nur in der Voraussetzung gegeben werden, dass das Aufgebot bereits erfolgt und dem Aussteller kein Hinderniss der Ehe bekannt geworden sei. Sonst würde den Aussteller die weiter unten zu besprechende Strafe der Mitwirkung zu einer unerlaubten Ehe treffen.

Hat aber einer von den Brautleuten, oder haben beide mehrere Domicilien oder neben dem eigentlichen Domicil auch ein Quasidomicil, so dass sie zu gleicher Zeit der Jurisdiction mehrerer Pfarrer unterworfen sind, so haben diese offenbar in Ansehung derselben gleiche Rechte und gleiche Pflichten; daher muss auch das Aufgebot in allen diesen Pfarreien gleichmässig vorgenommen werden und keiner von den zur Trauung competenten Pfarrern darf diese vornehmen, bevor ihm nicht die Ledigscheine aus den übrigen zugekommen.

Hat aber ein Theil, oder haben beide Brautleute mehrere Domicile oder Quasidomicile nach einander gehabt, dann entscheidet der Zweck des Aufgebots darüber an welchen Orten dasselbe vorgenommen werden muss.

Hier kommt vor Allem die Frage des sogenannten Domicilium originis oder die *Heimath* in Betracht. Man versteht darunter den Ort, wo die Eltern der fraglichen Personen zur Zeit der Geburt derselben ihr wirkliches Domicilium gehabt haben. [2]) Diess ist der Ort, wo sie durch ihre Geburt schon das *Recht* des Wohnsitzes erworben haben und wohin sie gehören, wenn sie sonst kein Domicil erworben oder dasselbe wieder verloren haben. Diese *Zuständigkeit* der Personen ist politisch von grosser Bedeutung, kommt aber kirchlich und besonders in Bezug auf das Aufgebot nur dann in Betracht, wenn sich damit die Thatsache des wirklichen Aufenthalts oder Domicils verbindet. So sagt Reiffenstuel (Lib. IV. Decret. Tit. III. §. 1. Nr. 14): Nunquam videtur necessarium, ut denuntiationes fiant etiam in loco nativitatis sponsorum, si ipsi jam per aliquot, quinque vel sex vel plures annos in alio versantur loco, ibique parochiani sunt ratione veri vel quasi domicilii. Dieser Ausspruch Reiffenstuels stimmt überein mit der Lehre Benedicts XIV. und den Entscheidungen der Congreg. C. T. I. [3]) Hat

---

[1]) Declar. Congr. Concil. Trid. Intrepret. ab anno 1573. Lib. Declar. p. 125 a tergo. Sanchez cit. lib. 3 disp. 6 Nr. 4 Ferraris cit. Nr. 25.

[2]) Savigny a. a. O. §. 359. S. 103 a. E. vgl. §. 353. S. 62 Nr. 2 eod. S. 72. S. 87. eod.

[3]) Bened. XIV. Inst. eccl. Inst. XXXIII. Nr. 2 Concil. Trid. can. et Decr. Edit. P. Aem. Richter. p. 224 sqq. Nr. 28.

aber öftere Anwesenheit der betreffenden Personen in der Heimath stattgefunden und ist diese demnach als *wahres Domicil* neben dem anderwärts erworbenen wahren oder Quasidomicil beibehalten worden, dann versteht sich von selbst, dass auch an diesem Orte das Aufgebot vorgenommen werden muss. [1])

Im Uebrigen ergeben sich bei eingetretenem Wechsel des Domicils zwei Fragen: 1) wann muss das Aufgebot, ausser dem gegenwärtigen, auch in dem früheren Domicil sattfinden? und 2) unter welchen Voraussetzungen ist bei kürzlich erst stattgefundenem Wechsel, der jetzige Aufenthaltsort des einen oder beider Brautleute als derjenige zu betrachten, an welchem die Trauung und das Aufgebot vorgenommen werden dürfen und sollen? In Betreff der ersten Frage bringt es der Zweck des Aufgebots von selbst mit sich, dass dasselbe auch an dem Orte des früheren Wohnsitzes vorgenommen werde, wenn nicht der Aufenthalt im gegenwärtigen Domicil schon so lange besteht, dass dadurch alle Beziehungen zum früheren gelöst erscheinen und kein Grund mehr zu der Annahme besteht, dass von dort her eine gegründete Einsprache gegen die Ehe erhoben werden könne. [2]) Die Meinungen der Autoren sind zwar in Bezug auf die Dauer des hiezu erforderlichen Aufenthaltes verschieden; durch drei Entscheidungen der Congr. C. T. I. v. J. 1580, 1719 u. 1734 steht aber fest, dass nach einem Aufenthalt von fünf oder mehr Jahren am Orte, wo die Eingehung der Ehe beantragt wird, von dem Aufgebot am Orte des früheren Domicils Umgang genommen werden kann. [3]) Die Praxis stimmt auch damit überein, nur ist die Uebung der einzelnen Diöcesen verschieden in Ansehung der Zahl der Jahre, nach deren Verlauf man sich mit dem Aufgebot am Orte des gegenwärtigen Domicils begnügen darf, indem in einigen Diöcesen dazu fünf, in anderen sechs, acht ja zehn Jahre erfordert werden. [4]) Hat aber eine der Brautpersonen oder haben beide neben ihrem eigentlichen Domicil (z. B. der Heimath) mehrere Quasidomicile nach einander gehabt, so werden nur am Orte ihres wirklichen Domicils und an dem ihres gegenwärtigen Quasidomicils die Aufgebote vorgenommen, es sei denn, dass sie an letzterem noch nicht einmal eine Woche wohnen. In diesem Falle nämlich muss die Ehe jedenfalls am Orte ihres unmittelbar vorhergegangenen Quasidomicils verkündet werden. [5])

Dieses führt uns nun zur zweiten der oben angedeuteten Fragen. Da es sich nämlich zuweilen ereignet, dass Personen sich in eine Pfarrei

---

[1]) Alph. Liguori lib VI. Tract. VI. de matrim. Nr. 991 Riffel in Stapfs Pastoraltheologie S. 74—76 *Uhrig.* Syst. d. Eher. S. 561. Note 6 u. 7.

[2]) Sanchez, de matr. sacram. lib. III. Disp. VI. Nr. 4. Ferraris Prompta bibliotheca s. v. Denuntiationes Nr. 24. Permaneder, Handbuch d. K. R. II. Aufl. §. 411 S. 697, Note 3.

[3]) Concil. Trid. can. et Decret. edit. P. Aem. Richter p. 224 col. 2 — p. 225 col. 2.

[4]) *Uhrig* a. a. O. S. 561.

[5]) Uhrig a. a. O. S. 562 Vgl. Benedict XIV. Instit. eccl. Inst. XXXIII. u. f.

bloss zu dem Ende begeben, um hier eine Ehe zu schliessen, und dadurch den Schwierigkeiten zu entgehen, die ihnen am Orte ihres Domicils gemacht werden könnten, so haben manche Diöcesanstatuten, der grösseren Sicherheit wegen, eine bestimmte Zeitfrist festgesetzt, nach deren Verlaufe überhaupt erst solche neue Ankömmlinge als Pfarrangehörige angesehen werden dürfen. Das Wiener Rituale verlangt z. B. für Personen aus benachbarten Sprengeln neun Monate, für Entferntere ein ganzes Jahr, für Leute aus entlegenen Ländern zwei Jahre zur Begründung der Parochial-Angehörigkeit. [1]) In der Stadt Bamberg ist es nach Stapf rechtmässig, dass, wenn jemand von einer Pfarrei in die andere zieht und noch nicht vier Wochen lang daselbst sich befindet, er noch in seiner vorigen Pfarrei und *nicht* in der jetzigen ausgerufen werden müsse. Aehnliches ist in den Diöcesen in Mainz und Regensburg vorgeschrieben. [2]) Es versteht sich übrigens, dass die fraglichen Personen in der Pfarrei ihr Domicil oder Quasidomicil begründet haben müssen, sonst werden sie auch durch den vorgeschriebenen Aufenthalt nicht Pfarrangehörige und die von dem Pfarrer ihres neuen Aufenthaltsortes eingegangene Ehe wäre null und nichtig. [3]) Soll ein Pfarrer eine unter fremden Parochianen zu schliessende Ehe verkünden, so muss er dazu von dem Ordinarius seiner Diöcese ermächtigt sein. [4])

Es kommt aber auch vor, dass Personen, die gar kein Domicil haben, irgendwo sich zu verehelichen begehren. Solche nennt man Vaganten und versteht darunter zum Unterschied von blossen Reisenden, Leute, die ihr Domicil aufgegeben haben und sich in die Fremde begeben, um sich erst einen Aufenthaltsort zu suchen. Solche können giltig ihre Ehe am Orte und vor dem Pfarrer ihres jeweiligen Aufenthalts eingehen, wenn auch die Person, mit der sie sich zu verehelichen begehren, nicht zu den Vaganten zu zählen ist. [5]) Es soll aber die Ehe alsdann nicht nur in dieser Pfarrei, sondern auch dort, wo der Vagant geboren ist, verkündet werden. [6]) In vielen Diöcesen aber werden in Ansehung solcher Personen gar keine Aufgebote vorgenommen. [7]) Das Concilium von Trient bestimmt in Ansehung solcher Personen, dass man sie nicht leicht zur Ehe zulasse und kein Pfarrer bei deren Verehelichung assistire, ausser nachdem er vorher sorgfältige Nachforschung gepflogen und nach erstattetem Berichte von dem Ordinarius die Erlaubniss dazu erhalten habe. Wo daher das Aufgebot unterlassen

---

[1]) Schwerdling, Praktische Anwendung der Verordg. in publ. ecclesiasticis (Wien 1789 II. 8.) Bd. II. S. 311. Permaneder a. a. O. §. 231. S. 356. Note 5.

[2]) Uhrig a. a. O. S. 562 Note 10. u. fg.

[3]) Bened. XIV. Instit. cit. Instit. XXXIII. Edit. Ingolst. et August. 1751 p. 225 col. 2.

[4]) Ferraris, Prompta biblioth. v. Denuntiationes Nr. 28.

[5]) Bened. XIV. loc. cit. p. 225 sq.

[6]) Knopp. Eherecht. Thl. II. S. 112 S. Alphons Liguori lib. VI. tract. VI. de matrim. Nr. 1039 Uhrig a. a. O. S. 565.

[7]) Nach Stapf und Uhrig geschieht diess in den Diöcesen Bamberg, Würzburg, Eichstädt, Regensburg, Passau, München-Freising und Augsburg.

wird, tritt an dessen Stelle ein besonderes, dem Zwecke nach das Aufgebot ersetzendes Verfahren. [1])

Wir haben bisher nur von Ehen unter Katholiken gesprochen und nur dasjenige angeführt, was gemeinrechtlich feststeht. In einzelnen Diöcesen sind durch bischöfliche Verordnungen mehr ins Einzelne gehende Bestimmungen gegeben. [2])

Bezüglich der Verkündigung gemischter Ehen entstehen zwei Fragen: 1) Kann der Pfarrer des katholischen Theiles eine Ehe verkünden, welche dieser im Widerspruch mit dem Gesetze der Kirche und ohne Gewährleistung mindestens der Erziehung der künftigen Kinder im kathol. Glauben einzugehen beabsichtigt? und 2) kann und soll der kathol. Pfarrer begehren, dass die Ehe auch in der Pfarrkirche des proestantischen Theiles verkündet werde?

---

[1]) Uhrig a. a. O.

[2]) Eine solche führt Uhrig a. a. O. S. 563 an, und wir heben sie hier aus, um auf die Fälle aufmerksam zu machen, die dort vorgesehen sind. „Bezüglich des Ortes, an dem die Eheverkündigungen vorzunehmen sind, müssen a) an dem Orte, wo die Ehe eingegangen wird, die Proclamationen immer stattfinden, wenn der Bräutigam oder die Braut wenigstens einen Monat dort gewohnt hat. b) An dem Geburtsorte sowohl des Bräutigams als der Braut wird die Ehe dann verkündigt, wenn dieselben noch nicht volle fünf Jahre davon abwesend sind; ebenso, wenn dieser Zeitraum von fünf Jahren seit der Entfernung vom Geburtsorte zwar abgelaufen, der betreffende Theil aber während desselben im Stande der Mündigkeit (Pubertät) oft dahin zurückgekehrt ist und längere Zeit dort verweilet hat. c) Wenn eine Brautperson schon vor den Jahren der Mündigkeit den Geburtsort sammt den Eltern verlassen hat, um ein anderes Domicil zu wählen und nach erlangter Pubertät niemals auf einige Zeit zurückgekommen ist, so werden die Proclamationen im Geburtsorte nicht vorgenommen, obgleich die Zeit der Entfernung von demselben noch nicht volle fünf Jahre beträgt. d) Hat eine Brautperson im Stande der Mündigkeit sammt den Eltern den Geburtsort verlassen und den grösseren Theil der Zeit der Mündigkeit an dem neuen Wohnorte der Eltern zugebracht, so wird gleichfalls die Ehe nicht in ihrem Geburtsorte, sondern in dem Sprengel des neuen Domiciles der Eltern proclamirt. e) Wenn eine Brautperson auch schon an einem anderen als dem Geburtsorte und dem Orte der Ehelichung domicilirt oder quasidomicilirt war, so werden an demselben die Verkündigungen dann vorgenommen, wenn er zugleich der Domicilort der Eltern ist, und wenn die Brautperson nicht schon fünf Jahre davon entfernt lebte, oder doch während dieses Zeitraumes öfter dahin zurückkehrte und dort einige Zeit verweilte. An einem anderen Domicilorte wird die Ehe nicht proclamirt, wenn die Verkündigungen vorgenommeu werden sowohl am Orte der Eingehung der Ehe, als auch am Geburtsorte oder am Wohnorte der Eltern. f) Finden aber an dem Orte der Eingehung der Ehe und am Geburtsorte oder Wohnorte der Eltern die Ausrufungen nicht statt, so sind sie an einem anderen und vorzüglich an dem letzten Domicile oder Quasidomicile der einen oder anderen Brautperson vorzunehmen, aber nur dann, wenn ein Theil oder beide Theile an dem Orte der Eingehung der Ehe noch nicht ein Jahr gewohnt haben, oder wenn besondere Umstände die Proclamation an einem solchen Orte nothwendig oder räthlich erscheinen lassen. — Diese Grundsätze, welche dem Zwecke der Proclamationen am angemessensten erscheinen, sollen in unserem ganzen Bisthume an die Stelle der bisherigen Praxis treten und somit ein gleichheitliches Verfahren herbeiführen.“

Bezüglich der ersten Frage hat der apostolische Stuhl entschieden, dass der katholische Pfarrer, wenn die Staatsgesetze ihn dazu verbinden, die vorgeschriebenen Aufgebote, jedoch ohne Erwähnung der Religionsverschiedenheit, mit den Worten: Zur ehelichen Verbindung haben sich versprochen etc. etc. vornehmen und darauf zwar keine förmlichen litteras dimissoriales, wohl aber ein einfaches Certificat ausstellen könne, worin wenn kein ehetrennendes Hinderniss obwaltet, mit sorgfältiger Vermeidung jedes auch nur scheinbaren Ausdrucks der Billigung oder Zustimmung einfach bemerkt werde, dass der ehelichen Verbindung kein anderes Hinderniss „praeter vetitum Ecclesiae ob impedimentum mixtae religionis" im Wege stehe.[1])

Bezüglich der zweiten Frage sind die Meinungen getheilt. Stapf und Riffel, Pastoralunterricht über die Ehe S. 72, 73, beantworten dieselbe bejahend, Uhrig aber (a. a. O. S. 564) verneinend und zwar mit Berufung auf Layman und andere Autoritäten, welche die rücksichtlich der gemischten Ehen auch in der Constanzer Diöcese bestehende Gewohnheit, das Aufgebot nur in der Pfarrei zu machen, wo die Ehe geschlossen wird, als eine nicht zu verwerfende anerkennen. Diese Meinung dürfte die richtigere sein, weil das Aufgebot nach dem Concilium von Trient ein Pastoralact des Parochus proprius ist, als solcher aber der protestantische Pfarrer von dem katholischen nicht anerkannt und von dem protestantischen Pfarrer auch ein solcher amtlicher Act in Kraft des katholichen Kirchengesetzes nicht verlangt werden kann.

Ist zu einer gemischten Ehe die kirchliche Dispensation nach den hierüber bestehenden Bestimmungen ertheilt worden; dann wird sie auch wie jede andere verkündet, nur dass beim Aufgebote, um Irrung und Aergerniss zu vermeiden, der eingetretenen, kirchlichen Dispensation Erwähnung zu geschehen hat.[2])

Mit den bisher erörterten Grundsätzen des allgemeinen Kirchenrechtes stehen die für Oesterreich gegebenen Bestimmungen der Anweisung für die geistlichen Gerichte und des bürgerlichen Ehegesetzes im vollkommenen Einklang, nur dass sie Einzelnes noch genauer festsetzen.

Keine Ehe darf nach §. 14 des bürgerlichen Ehegesetzes, §. 60 und §. 65. der Anweisung f. d. g. G., ohne vorangegangenes Aufgebot geschlossen werden. Das Aufgebot muss nach §. 60 der Anweisung f. d. g. G. und nach §. 15 des b. Eheg. von dem Pfarrer (parochus proprius) des Bräutigams und der Braut vorgenommen werden. Der eigene Pfarrer der Brautleute ist aber nach §. 39 der Anweisung f. d. g. G. jener, in dessen Pfarrbezirk sie ihren eigentlichen oder uneigentlichen Wohnsitz haben. Der eigentliche Wohnsitz ist nach §. 40 d. A. f. d. g. G. an dem Orte, wo

[1]) Instruction auf päpstlichen Befehl erlassen von dem Cardinal Staatssecretär Bernetti litteris jam inde am 12. September 1834. Instructio Apostolica ad Archiepiscopos et Episcopos austriacae ditionis in foederatis Germaniae partibus d. d. 22. Mai 1841.

[2]) Diess wird bei Ertheilung der Dispensation in der Regel ausdrücklich angeordnet.

Jemand seine Wohnung ausschliesslich oder vorzugsweise aufschlägt, so dass man nicht sagen kann, er sei daheim, wenn er sich dort nicht aufhält. So lange er an diesem Orte ein für ihn oder seine Hausgenossen bestimmte Wohnung beibehält, reicht eine, wann auch längere Abwesenheit für sich genommen, nicht hin, um die Uebertragung des eigentlichen Wohnsitzes zu bewirken. Wo Jemand zwar keine bleibende Niederlassung beabsichtigt aber doch zu einem Zwecke wohnt, dessen Erreichung einen längeren Aufenthalt nothwendig macht, dort hat er einen uneigentlichen Wohnsitz (Quasi-Domicilium). Der eigentliche Wohnsitz der Gattin ist nach §. 41 d. A. f. d. g. G. dort, wo der Gatte, und der des Minderjährigen dort, wo dessen leibliche, Wahl- oder Pflegeltern oder der Vormund ihren eigentlichen Wohnsitz haben. Der Ort, wo z. B. die Gattin in Dienstverhältnissen steht, der Minderjährige sich als Studierender aufhält oder Militärpflichtiger seinen Standort hat, ist ihr uneigentlicher Wohnsitz. [1]) Staatsbeamte oder Solche, welche in was immer für öffentliche Dienste *auf Lebenszeit* getreten sind, haben nach §. 42 d. A. f. g. G. ihren ordentlichen Wohnsitz dort, wo sie zur Ausübung ihrer Amts- oder Dienstpflichten wohnhaft sind. Wofern sie an einem andern Orte zu ausserordentlichen Dienstleistungen, welche ihrer Natur nach längere Zeit erheischen, verwendet werden, erlangen sie an demselben einen uneigentlichen Wohnsitz. Wer bei einer Privatperson, oder einer Anstalt oder Gesellschaft auf längere oder unbestimmte Zeit in Dienste tritt, erlangt dadurch an dem Orte, wo er zur Leistung dieser Dienste sich aufhält, nach §. 43 d. A. f. g. G., einem uneigentlichen Wohnsitz. Nur dürfen die Dienstleistungen nicht so beschaffen sein, dass sie eine stäte Veränderung des Aufenthalts mit sich bringen; auch kann durch ein Dienstverhältniss, in Folge dessen man dem Aufenthalt des Dienstherrn zu folgen hat, dort, wo dieser keinen Wohnsitz hat, kein Wohnsitz erworben werden. Im Falle, dass Jemand ausser dem Orte seines eigentlichen Wohnsitzes noch in anderen Pfarrbezirken Häuser mit einer für ihn bestimmten, eingerichteten Wohnung besitzt, hat er nach §. 44 eod. nur an jenem Orte einen eigentlichen Wohnsitz, wo er sich jährlich eine bestimmte Zeit hindurch aufzuhalten pflegt, oder wo er zur Zeit, da er den Ort als Wohnsitz geltend macht, durch wenigstens sechs Wochen wohnhaft ist. Für jene, welche weder einen eigentlichen noch einen uneigentlichen Wohnsitz haben, (Vaganten) ist nach §. 45 eod. der Pfarrer, in dessen Besirke sie sich aufhalten, der zuständige.

Zuständiger Pfarrer endlich der zur militia vaga gehörigen Personen ist nach §. 46 eod. der Feldkaplan und beziehungsweise der Feldsuperior nach Massgabe der von dem heiligen Stuhle erwähnten Vollmacht. Jene, welche der militia stabilis beigezählt werden, haben sich an den Pfarrer ihres Wohnsitzes zu wenden. Mit Recht bemerkt Se. Eminenz der Herr Cardinal Fürsterzbischof von Wien in seinen die Ausführung der An-

---

[1]) Wer als minderjährig zu betrachten oder dem Minderjährigen rechtlich gleichzustellen sei, ist hiebei nach dem österreichischen Gesetze zu beurtheilen.

weisung für die geistlichen Gerichte betreffenden Erläuterungen und Anweisungen für die Pfarrgeistlichkeit, dass nach diesen Bestimmungen sich gegründete Zweifel über die Zuständigkeit eines Pfarrers fast nur dann ergeben können, wenn Jemand neben seinem eigentlichen Wohnsitze auch noch einen uneigentlichen hat oder in Anspruch nimmt, weil hier etwas vorkommt, was der unmittelbaren Wahrnehmung nicht zugänglich ist, nämlich die *Absicht*, an dem betreffenden Orte einen bleibenden oder einen länger dauernden Aufenthalt zu nehmen. Diese müsse aus dem Zwecke, zu welchem der Aufenthalt genommen wurde, und wann dieser nicht klar am Tage liege, aus den die Thatsache des Aufenthalts begleitenden Umständen geschlossen werden. [1])

---

[1]) Für die Wiener Erzdiöcese ist in den oben erwähnten Erläuterungen und Anordnungen vorgeschrieben, dass kein Pfarrer in dem Falle, wenn Jemand in der Erzdiöcese seinen eigentlichen Wohnsitz und daneben einen uneigentlichen in derselben hat oder in Anspruch nimmt, die Trauung vornehme, ohne vom Erzbischof oder von dem Pfarrer des eigentlichen Wohnsitses hiezu die Erlaubniss erhalten zu haben. Doch ist dabei bemerkt, dass die Verletzung dieser Vorschrift der Gültigkeit der Ehe an und für sich nicht schade. Bezüglich des Wohnsitzes ist in jenen Erläuterungen und Anordnungen unter Nr. 2—5 bemerkt:

„Ein Landaufenthalt, welcher blos Vergnügen oder Erholung zum Zwecke hat, kann an sich und abgesehen von einem Zusammentreffen besonderer Verhältnisse zu Begründung eines Wohnsitzes nicht hinreichen. Am deutlichsten tritt dies bei dem Landaufenthalte hervor, wie er in der Nähe grosser Städte gewöhnlich vorkömmt. Man bezieht für die Sommermonate eine Landwohnung, aber man fährt fort seine Geschäfte in der Stadt zu besorgen, und begibt zu diesem Zwecke sich häufig in die Stadt; ja viele Beamte verlassen die Landwohnung fast jeden Morgen, um erst gegen Abend dahin zurückzukehren. In solchen Fällen gebrechen dem Landaufenthalte alle Merkmale eines Wohnsitzes. Nur wird dabei vorausgesetzt, dass der auf dem Lande Weilende seine Wohnung in der Stadt beibehält; wenn er dieselbe gänzlich aufgäbe und hiemit in der Stadt keinen Wohnsitz mehr hätte, so müsste allerdings der Ort seines Landaufenthaltes als sein Wohnsitz angesehen werden. Wofern er zur Zeit, da seine bevorstehende Ehe zu verkündigen ist, durch volle sechs Wochen auf dem Lande gewohnt hat, so muss zwar laut §. 62 der Anweisung das Aufgebot in der Pfarre, zu welcher seine Landwohnung gehört, vollzogen werden. Dies ist aber eine Vorsichtsmassregel, durch welche zugleich die kirchlichen Vorschriften mit dem bürgerlichen Ehegesetz in Einklang gebracht werden, und in Folge derselben erwirbt der betreffende Pfarrer kein anderes Recht, als das, die Verkündigungen vorzunehmen.

Ein Reisender hat an dem Orte, wo er wegen Krankheit oder anderer unvorhergesehener Umstände sich längere Zeit aufhält, weder einen eigentlichen noch einen uneigentlichen Wohnsitz.

Auf einen Fabriksarbeiter oder Werkführer findet §. 43 der Anweisung für die Ehegerichte Anwendung und derselbe erlangt in Folge dieses Dienstverhältnisses nur einen uneigentlichen Wohnsitz. Damit der Ort, wo die Fabrik sich befindet, als sein eigentlicher Wohnsitz gelten könne, müssen noch andere Umstände hinzukommen. Wenn nämlich Jemand an dem Orte, wo er zu Besorgung der Verrichtungen, durch welche er seinen Unterhalt erwirbt, sich aufhält, entweder das Heimathrecht besitzt oder ein eigenes Hauswesen begründet hat, so

Hat nun der Bräutigam oder die Braut sowohl einen eigentlichen als einen uneigentlichen Wohnsitz, dann ist nach §. 61 der Anw. f. d. g. G. die dreimalige Verkündigung sowohl von dem Pfarrer ihres eigentlichen, als auch von dem ihres uneigentlichen Wohnsitzes vorzunehmen. Sollte es sich aber fügen, dass eine Person neben ihrem eigentlichen mehr als Einen uneigentlichen Wohnsitz hätte, so genügt es, wenn die Verkündigung von dem Pfarrer ihres eigentlichen Wohnsitzes und von Einem der Pfarrer ihres uneigentlichen Wohnsitzes gehörig vorgenommen wird.

Dieser Eine Pfarrer ist offenbar derjenige, in dessen Bezirk die fragliche Person zur Zeit, wo sie die Ehe einzugehen beabsichtigt, sich aufhält. [1]) Sollte aber der Aufenthalt der fraglichen Person in dieser Pfarre nicht schon wenigstens sechs Wochen gedauert haben, [2]) so ist sie nach §. 62 der Anweisung zwar in dieser, aber auch überdies noch in der Pfarrkirche jenes Ortes zu verkünden, wo sie zuletzt wenigstens sechs Wochen wohnhaft war. Sollten besondere Verhältnisse die Vollziehung dieser Vorschrift erschweren, so ist an den Bischof Bericht zu erstatten. Dies ist nach den erwähnten Erläuterungen und Anweisungen für die Wiener Erzdiöcese aus Rücksicht auf die Bestimmung des §. 16 des bürgerlichen Ehegesetzes vorgeschrieben, welcher sagt: Wenn die Verlobten oder Eines von ihnen in dem Pfarrbezirke, in welchem die Ehe geschlossen werden soll, noch nicht durch sechs Wochen wohnhaft sind, so ist das Aufgebot auch an ihrem letzten Aufenthaltsorte, wo sie länger, als die eben bestimmte Zeit gewohnt haben, vorzunehmen, oder die Verlobten müssen ihren Wohnsitz an dem Orte, wo sie sich befinden, durch sechs Wochen fortsetzen, damit die Verkündigung ihrer Ehe dort hinreichend sei.

Dieses gilt offenbar ebenso in dem Falle, wenn mehrere Quasidomicile nach einander eingenommen wurden, wie wenn deren mehrere gleichzeitig bestehen.

Bei denjenigen, welche weder einen eigentlichen Wohnsitz haben, noch an dem Orte ihres uneigentlichen schon wenigstens ein Jahr lang verweilen, muss nach §. 63 der Anw. das Aufgebot auch dort, wo ihnen das Heimathsrecht zusteht, oder wenn dies ihnen nirgends zustände, wo möglich

---

ist dieser Ort in der Regel als sein eigentlicher Wohnsitz anzusehen. Aus der Natur seines Geschäftes oder aus dem Umstande, dass ihm an einem anderen Orte ein eigentlicher Wohnsitz zusteht, könnte sich jedoch eine Ausnahme ergeben."

Diese Beispiele sind nur Anwendungen der oben von uns entwickelten Grundsätze; aber die Bestimmung bezüglich des Trauungsrechtes ist partikularrechtlich. Allenthalben findet übrigens im Falle begründeten Zweifels die Vorschrift des §. 49. der Anweisung auch in Ansehung des Aufgebotes ihre Anwendung.

[1]) His quoque rationibus adducti plurimi scriptores, cum, qui duo habet in diversis Parochiis domicilia, matrimonium rite coram illo Parocho inire posse fatentur, in cujus Parochia tunc degit, cum matrimonium contrahitur. Benedict. XIV. l. c. p. 223 col. 1. cf. p. 226 col. 2 eod.

[2]) Zur Zeit nämlich, wo das Aufgebot statthaben soll. Schulte, Erläuterungen des Gesetzes über die Ehe der Katholiken etc. II. Aufl. S. 103.

auch in der Pfarre ihres Geburtsortes vorgenommen werden. Hat aber der Ehewerber nicht nur keinen eigentlichen, sondern auch keinen uneigentlichen Wohnsitz, so geschehe die Verkündigung sowohl in dem Pfarrbezirke, wo er sich eben aufhält, als auch dort, wo ihm das Heimathsrecht zusteht, oder wenn ein solches ihm nirgends zustände, wo möglich in der Pfarrkirche seines Geburtsortes. Diese Bestimmung bedarf keiner Erläuterung ausser der Bemerkung, dass im Falle des Zweifels, ob derselben nachgekommen werden könne oder, bei obwaltenden Schwierigkeiten, nachgekommen werden müsse, nach Analogie des §. 62 an den Bischof Bericht zu erstatten ist. Die Vorschrift des bürgerlichen Ehegesetzes §. 17, dass die Ehen zwischen katholischen und nichtkatholischen Christen nicht nur in der Pfarrkirche des katholischen und des nichtkatholischen Theiles, sondern in so weit nicht für einzelne Länder besondere Vorschriften bestehen, auch in der katholischen Pfarrkirche, inner deren Bezirk der nichtkatholische Ehewerber wohnt, verkündigt werden müssen, wodurch die oben berührten Bedenklichkeiten gehoben werden, bedarf eben so wenig einer Erläuterung, da sie die Domicilsbestimmungen an sich nicht berührt. Sie bezieht sich offenbar nur auf die Verkündigung an Einem Orte, nämlich in der katholischen Pfarrkirche, in deren Bezirke der nicht katholische Theil zur Zeit, wo das Aufgebot vorzunehmen ist, sich mit Domicils- oder Quasidomicils-Besitz aufhält; denn nur von diesem Orte kann man sagen, dass er hier wohnt. Dagegen ist nicht in allen den Pfarreien zu verkünden, in welchen verkündet werden müsste, wenn auch dieser Brauttheil katholisch wäre.

Uebrigens geht aus der ganzen bisherigen Darstellung hervor, dass zwischen der Competenz eines Pfarrers in Ansehung der Trauung und der Verpflichtung desselben zur Vornahme des Aufgebots wohl zu unterscheiden ist. Das Aufgebot muss stets in der Pfarrkirche des Ortes geschehen, wo die Ehe ordentlicherweise eingegangen werden soll; es muss aber vielfältig auch in solchen Pfarreien erfolgen, wo die Ehe nicht eingegangen werden dürfte. Auf diese Unterscheidung ist die in einigen Diöcesen, z. B. auch in der Wiener Erzdiöcese bestehende Bestimmung zu beziehen, dass Jemand bereits eine bestimmte Zeit in einer Pfarre der Diöcese sich aufhalten muss, bevor er als eigentlicher Pfarrangehöriger anerkannt werde. Dieses bezieht sich nicht auf das Aufgebot, sondern nur auf die Trauung, es sei denn, dass bestimmte Diöcesanverordnungen in diesem Falle auch das Aufgebot in der Diöcese untersagen, was jedoch in Oesterreich, nachdem die hier geltende Anweisung davon nichts erwähnt, kaum stattfinden dürfte.

Es fragt sich aber im Falle, wo das Aufgebot in verschiedenen Pfarreien vorzunehmen ist, wer die verschiedenen Aufgebote zu veranlassen habe und welcher Pfarrer dafür verantwortlich sei, dass sie in der vorgeschriebenen Weise auch wirklich vorgenommen werden.

Zunächst liegt es freilich den Brautleuten ob, dafür zu sorgen, dass ihre beabsichtigte Ehe in gesetzlich erlaubter Weise vor sich gehe. Sie aber müssen sich desshalb an den Pfarrer wenden, dessen geistlicher Gerichts-

barkeit sie zur Zeit, da sie das Vorhaben in's Werk setzen wollen, unterworfen sind. Dies ist, wie schon oft erwähnt, der Pfarrer ihres eigentlichen oder uneigentlichen Wohnsitzes, des Bräutigams sowohl, als der Braut [1]), und wenn Braut oder Bräutigam gleichzeitig mehrere eigentliche oder uneigentliche Wohnsitze haben, so können sie sich, was die giltige Eingehung der Ehe anbelangt, nach ihrer Wahl an den einen oder den anderen ihrer Pfarrer wenden, um vor ihm ihre Ehe einzugehen. Derjenige, vor welchem die Ehe eingegangen werden soll, ist aber ohne Zweifel auch Derjenige, dem der Natur der Sache nach die Sorge und Verantwortung dafür obliegt, dass vor der Eingehung der Ehe alles beobachtet werde, was zur erlaubten Eingehung derselben erforderlich ist. Darum weiset ihm auch das Rituale Romanum die Vornahme des Brautexamens zu mit den Worten: Parochus admonitus de aliquo matrimonio in Sua parochia contrahendo cognoscat, . . . an uterque (vir scilicet et mulier) sciat rudimenta fidei, cum ea deinde filios suos docere debeant. [2]) Nach den Gewohnheiten und Einrichtungen der Diöcesen muss man aber unterscheiden zwischen der Frage: vor welchem Pfarrer eine Ehe giltig eingegangen werden kann, und der anderen Frage: vor welchem sie gesetz- und ordnungsmässig eingegangen werden soll. Welcher Pfarrer also zur Trauung befähigt, und welcher zu derselben berechtigt ist? Nach dem gemeinen Rechte kommt das Trauungsrecht dem Pfarrer der Braut zu; in manchen Diöcesen steht es aber dem Pfarrer des Bräutigams, in anderen dem Pfarrer des Ortes zu, an welchem das Ehepaar vom Tage der Hochzeit an wohnen wird. Ist diess ein Ort, an welchem weder die Braut noch der Bräutigam vorher domilicirt war, so hat in manchen Diöcesen allerdings der Pfarrer des bisherigen Domicils, aber hier des Bräutigams, dort der Braut die Trauung vorzunehmen. [3])

Wo ein anderer als der Pfarrer der Braut zur Trauung berechtigt ist, da kommt doch diesem in der Regel die Aufnahme der Sponsalien zu, an welche sich das Brautexamen und die Veranstaltung aller nöthigen Einleitungen zur Abschliessung der Ehe von selbst anreiht. [4]) So in der Diöcese Augsburg [5]) So auch in der Diöcese Brixen. [6]) Dem Pfarrer, der die Sponsalien aufnimmt und das Brautexamen zu halten hat, liegt dann selbstverständlich auch die Pflicht ob, die nöthigen Aufgebote zu veranlassen, zu welchen ja das Brautexamen nur die Einleitung ist.

(Schluss folgt.)

---

[1]) Entscheidung der Congr. Conc. T. I. bei Ferraris prompt. biblioth. s. v. Impedim. matr. art. II, n. 43. Est autem proprius parochus qui adesse debet, is, in cujus parochia matrimonium celebratur, sive viri, sive mulieris.

[2]) Rit. Rom. Tit. de sacram. matrim. Stapf, Pastoralunterricht von der Ehe V. Auflage Seite 35.

[3]) Uhrig a. a. O. S. 384 fg. Stapf a. a. O. S. 42.

[4]) Permaneder a. a. O. §. 410.

[5]) Uhrig a. a. S. O. 587 a. E. fg.

[6]) Manuale sacr. Brix. ed. 1855. p. 168.

Darstellung des Eheprocesses bei den geistl. Gerichten des Kaiserthums Oesterreich.

Von

Dr. Joh. Friedrich Schulte.

Vorerinnerung.

Der Verfasser des nachfolgenden Aufsatzes beabsichtigte ursprünglich, im Archive eine Darstellung des kirchlichen (canonischen) Civilprocesses überhaupt zu geben, hat indessen diesen Plan wieder aufgegeben, weil eine solche einen sehr grossen Umfang einnehmen würde, und es ihm, zumal die Organisation der geistlichen Gerichte überhaupt noch nicht stattgefunden, jedenfalls ihre Competenz — abgesehen von Ehesachen in s. g. causae civiles (im Gegensatze der causae criminales) noch nicht geregelt ist, vor Allem nöthig erschien, die Theorie des Eheprocesses vorerst und schneller erscheinen zu lassen.

Die Darstellung wird in der 2. Nummer den „Allgemeinen Theil," in der 3. das „Verfahren in Verlöbnisssachen," in der 4. den „Nullitätsprocess," in der 5. den „Scheidungsprocess", in der 6., „die Execution und Rechtsmittel" bringen. Der erste Aufsatz musste wegen der wichtigen Grundlehren ausführlich sein.

Umfang und Begränzung der Darstellung ergeben die folgenden Paragraphen ohne Weiteres.

Einleitung in den Eheprocess.

§. 1.

1. *Begriff des Eheprocesses.*

Unter *Eheprocess* [1]) (Processus matrimonialis Processus, Ordo judiciarius, judicialis in causis matrimonialibus) versteht man den Inbegriff derjenigen Formen und Vorschriften, in und nach welchem *streitige Ehesachen* (causae matrimoniales, c. m. litigiosae) vom Gerichte verhandelt und beurtheilt werden. Die Sache, der Rechtsfall, Rechtsstreit, welcher zur richterlichen Cognition kommt, damit die auf irgend eine Weise verletzte Rechtsordnung wiederhergestellt werde, nennt man *Processsache*, *Process* (processus, causa justitiae litigiosae im canonischen Rechte); der Inbegriff derjenigen Formen und Vorschriften, welche für den Gang des Verfahrens als entscheidend aufgestellt werden, umfasst die *Processordnung*.

Die Nothwendigkeit eines solchen geordneten Verfahrens beruhet darauf, dass es oft nicht möglich ist, auch wo dieses angeht, dass die Parteien ihre Rechtsverletzungen im Wege der Güte aufheben und sich Genugthuung geben, sodann auf der Pflicht der Rechtsordnung, Mittel zu schaffen, durch welche die Verletzung der Rechte aufgehoben werde, und

auf der Unmöglichkeit, diese Mittel zu wählen dem Willen der Partei oder auch im einzelnen Falle dem Richter zu überlassen. Denn würde dieses geschehen, so wäre keinerlei Sicherheit geboten, dass wirklich in jedem Falle Alles angewendet werde, was als nothwendig erscheint, damit die Wahrheit formell, soweit dies möglich ist, eruirt werde. Hierzu tritt für den Eheprocess noch der besondere Umstand, dass in den wichtigsten Fällen, sowohl die Einleitung des Verfahrens überhaupt, wie auch dessen Gang und die Mittel zur Herstellung der Rechtsordnung von dem Willen und Einflusse der Parteien gänzlich unabhängig sind, und nur im Interresse der öffentlichen Rechtsordnung (der Kirche) aufgerichtet wurden.

Die Aufstellung der Grundsätze, welche das Verfahren leiten sollen, kurz die Anordnung des Processes ist Sache der Kirche, [2]) weil ihr die Gesetzgebung und Jurisdiction in Ehesachen zusteht, [3]) und überhaupt die Kirche keine blos innerliche, sondern zufolge ihres Dogma auch eine äussere, zwingende Macht, eine richterliche Gewalt (judiciaria potestas) überkommen hat. [4]) Für die Ehesachen selbst liegt die nähere Begründung ganz besonders in dem sakramentalen Charakter, in der religiösen (kirchlichen) Stellung der Ehe, welche von selbst die ausschliessliche Fähigkeit der Kirche zur Handhabung des Richteramtes mit sich bringt. [5])

§. 2.

2. *Gegenstand des Eheprocesses.*

Gegenstand des Eheprocesses sind die *Ehesachen* im eigentlichen Sinne. Hierunter versteht man diejenigen, welche sich auf die Ehe in ihrer Eigenschaft als Sakrament und der hiervon unzertrennlichen Bedeutung derselben als der natürlichen, einzig legitimen Institution zur Fortpflanzung des menschlichen Geschlechtes beziehen, sei es weil sie der Ehe in dieser Stellung als Vorbereitung oder als Bedingung oder als Folge angehören. Die Causae matrimoniales, welche mithin Object eines Eheprocesses werden können, sind:

1. Streitigkeiten über die Gültigkeit (Existenz) und die Folgen und Wirkungen eines Verlöbnisses (Sponsalia), die daraus hervorgehende Pflicht zur Eingehung der Ehe, das Recht von demselben zurückzutreten und die Auflösung eines solchen. Der Grund, weshalb das Verlöbniss zu den Ehesachen gerechnet und die Gerichtsbarkeit in Betreff desselben vor die kirchlichen Gerichte gehört, liegt darin, dass jenes keinen blossen bürgerlichen Vertrag enthält, sondern als vorbereitender Akt der Eheschliessung eine religiöse Natur hat. [6])

2) alle Fragen, welche die Existenz, Gültigkeit oder Ungültigkeit einer Ehe betreffen. Hierunter gehört a) die Frage, ob ein trennendes Ehehinderniss vorliege, und in Folge dessen die abgeschlossene Verbindung nichtig (keine Ehe) sei, [7]) b) die Beschwerden über verweigerte Trauung wegen eines behaupteten Hindernisses der Gültigkeit [8]), c) die Trauung einer Ehe, welche nicht vollzogen ist, durch Ablegung des feierlichen Ordens-

gelübdes, mag es sich nun um eine beabsichtigte oder bereits stattgehabte Ablegung handeln, [9]) d) die Einleitung des Gesuches um dispensatio Pontificia a matrimonio rato sed non consummato, [10]) e) die Prüfung der Frage: ob auf Grund einer angesuchten Todeserklärung die Erlaubniss zur Wiederverehelichung ertheilt werden könne. [11]) Zwar findet nicht bei allen hier genannten Fragen ein processualisches Verfahren im strengen Sinne statt, gleichwohl kann man doch dieselben als Objecte des Eheprocesses bezeichnen, weil sie vor den Eherichter gehören und nach bestimmten processrechtlichen Grundsätzen (bald in Betreff des Verfahrens und des Beweises, immer in letzterer Beziehung) entschieden werden müssen.

3. Alle Streitigkeiten, welche die Pflichten der Gatten in Rücksicht auf „die eheliche Lebensgemeinschaft als die Vorbedingung zu Erfüllung der durch die Ehe übernommenen Pflichten" d. h. die Scheidung der Ehe, das Recht, die Gemeinschaft auf Zeit oder auf die Lebensdauer aufzuheben, betreffen. [12])

Mit diesen Fragen ist der Kreis derjenigen beschlossen, welche Gegenstand eines kirchlichen Eheprocesses sein müssen. Zwar wies das canonische Recht auch die vermögensrechtlichen Folgen des Verlöbnisses (etwaige Verpflichtung zum Schadensersatze, zur Dotation oder Entschädigung), der Ehe (dos, donatio propter nuptias, Alimentationspflicht, Erbrecht) und die bei der Separatio a thoro et mensa sich ergebenden güterrechtlichen Folgen (Gütertrennung, Anweisung des Wohnsitzes, Alimentation u. s. f.) als die *causae accessoriae* vor den kirchlichen Richter als den der Hauptsache (causa principalis), [13]) *aber nicht, weil es nach kirchlichen Grundsätzen so sein müsste*, sondern nur, weil die Entwickelung der kirchlichen Gerichtsbarkeit und das Verhältniss zwischen Kirche und Staat im Mittelalter es so mit sich gebracht hatte. Hiervon ist es nun aber durch eine andere Entwickelung abgekommen. Dies hat die Kirche überhaupt wiederholt anerkannt [14]), und so auch für Oesterreich positiv und vertragsmässig erklärt, dass die bürgerlichen (res civiles) Folgen der Ehe vor den ordentlichen Civilrichter gehören. Alle genannten und andere rein bürgerliche Rechtsfragen sind mithin principiell von der Cognition und Gerichtsbarkeit der geistlichen Ehegerichte ausgeschlossen.

Zufolge positiver Uebertragung Seitens des Staates ist aber eine Jurisdiction der Ehegerichte auch in solchen Fragen eingeräumt worden in folgenden Fällen:

1. Beim Verlöbnisse, wenn Ein Theil sich dasselbe einzugehen weigert, kann das Ehegericht auf Ansuchen Eines Theiles eine Entschädigung aussprechen, welche ein Abgehen von dem Verlöbnisse motivirt. [15])

2. Ganz allgemein können die Ehegerichte alle vermögensrechtlichen Fragen als Schiedsgerichte endgültig entscheiden, wenn beide Theile erklären, das Ehegericht als Schiedsgericht anerkennen zu wollen. [16])

Ueber diese Stellung derselben soll, da sie nicht eigentlich eine ehegerichtliche ist, am Ende gehandelt werden.

§. 3.

3. *Verhältniss der Eheprocesssachen zu den nicht streitigen Ehesachen.*

Aus dem Vorherigen (§. 1 u. 2) ergibt sich, dass diejenigen Ehesachen, welche nicht Gegenstand eines Processes sind oder nicht werden können, von der Competenz der Ehegerichte ausgeschlossen bleiben. Solchergestalt sind alle Sachen, welche man *administrative Ehesachen* nennen kann. Der Unterschied dieser von den streitigen besteht 1) darin, dass es sich bei jenen nicht um Rechte dritter handelt, welche entweder nur mit deren Einwilligung vergeben werden, oder doch nur in Folge eines richterlichen Urtheiles fortfallen können, 2) dass die Behandlung der nicht streitigen Ehesachen keine bestimmte Form des Verfahrens, keinen gerichtlichen Weg, erfordert, sondern ohne Gefahr, einen nichtigen Akt zu setzen, auf die eine oder andere Weise geschehen kann, 3) dass bei den administrativen nicht immer eine Verpflichtung vorhanden ist zum Gewähren eines Gesuches, und dass hier kein Rechtsweg im eigentlichen Sinne, sondern höchstens eine Beschwerde zulässig ist. Als solche administrative (dem bischöflichen Consistorium, Generalvicariate, Ordinariate, *i. e. dem* Ordinarius *in seiner Eigenschaft als Regierer, Verwalter der Diöcese,* nicht als Richter in Ehesachen vorbehaltene) Ehesachen sind demnach anzusehen:

1. Beschwerden über verweigerte Trauung, sofern dieselben nicht ihren Grund haben in dem Einwurfe eines Verlöbnisses, oder eines Ehehindernisses, und also keine richterliche Untersuchung voraussetzen. Der Art ist die Beschwerde gegen einen Pfarrer, wenn dieser die Trauung wegen Mangels der nöthigen Zeugnisse verweigert. Instruction §. 70 u. a.

2. Die Genehmigung der Ehe von Vagabunden (Heimathlosen) d. h. solcher Personen, welche rechtlich nirgends einen festen Wohnsitz haben, Instruction §. 73.

3. Die Erlaubniss der Eintragung von im Auslande geschlossenen Ehen, Instr. §. 78.

4. Genehmigung der Ehe von Ausländern, wenn diese vorgeschrieben ist, Instr. §. 71.

5. *Die Ertheilung aller Ehedispensen,* Instr. §. 79—81, mit Ausschluss der 2. und 3. Eheverkündigung dort, wo zu deren Erlassung die Bezirksvikäre, Dechante oder andere Personen vom Bischofe ermächtigt sind, in welchem Falle sich an diese zu wenden ist. Abgesehen von solchem Ausnahmsfall und dem Falle von §. 83 der Instr. gehört die Dispens vom ganzen Aufgebote vor das Consistorium.

6. Alle Belehrungen des Clerus, welche nicht Processe betreffen; desgleichen alle Anordnungen betreffs der Trauungsbücher, die Prüfung dieser u. s. f.

7. Die Prüfung, ob eine Convalidation der Ehe erforderlich sei, Instr. §. 88—94. Jedoch erscheint es zweckmässig, wenn diese dem Ehegerichte überwiesen werde, weil hier leicht eine Nichtigkeit der Ehe vorliegen kann, und es gut scheint, dass diese Frage formell möglichst sicher gestellt werde.

8. Die Mittheilung der Erkenntnisse über Ungültigkeit einer Ehe an den betreffenden Landeschef, wofern nicht der Ordinarius hierzu den Präses des Ehegerichts beauftragt, Instr. §. 195, Civil-Ehegesetz §. 49.

9. Etwaige Communicationen mit der Landesstelle (beziehungsweise dem Ministerium) zur Herbeiführung einer Dispens von einem staatlichen Eheverbote.

10. Die Zufügung kirchlicher Strafen oder Censuren, sofern solche sich als nothwendig herausstellen. Sollte das Personal des Ehegerichts zugleich das geistliche Gericht überhaupt bilden, so wäre es in dieser Richtung kompetent. Soweit aber kein Gericht ohne äussere Disciplinargewalt über seine Mitglieder und die Untergebenen existiren kann, hat solche auch das Ehegericht; darüber hinaus aber gehört jede Sache vor den Bischof, allenfalls auf Antrag des Ehegerichts.

§. 4.

4. *Theorie des Eheprocesses.*

a) Begriff, Charakter, Literatur.

Unter *Theorie des Eheprocesses* versteht man die systematische Darstellung des gerichtlichen Verfahrens, welches zur Entscheidung von Ehestreitigkeiten angewendet werden muss. Dieselbe lehrt also, in welcher Form Ehestreitigkeiten (§. 2) bei Gerichte angebracht werden, wie dieselben verhandelt werden, wie die Entscheidungen gefällt, endlich wie die Urtheile ausgeführt werden müssen. Theils der Zweckmässigkeit wegen, theils weil hierauf das Verfahren selbst beruhet, umfasst dieselbe auch die Lehre von der Organisation des Gerichtes, den bei einem Rechtsstreite vorkommenden Personen und den Gegenständen (Objecten) eines Eheprocesses. Es scheidet sich so die Theorie naturgemäss in einen *Allgemeinen* (Lehre von dem Gerichte — von den Parteien und ihren Gehilfen — von der Rechtsverfolgung im Allgemeinen) und *Besonderen Theil* (Darstellung des Verfahrens selbst.)

Der Eheprocess gehört zu den s. g. *ausserordentlichen* oder *summarischen* Civilprocessen, weil es in den meisten Fällen nothwendig ist, das Verfahren so sehr abzukürzen, als dies ohne Beeinträchtigung der Sache möglich ist, damit Eheprocesse sich nicht zu sehr verzögern, und die Verhältnisse möglichst bald geordnet werden. Der Begriff des summarischen Processes ist entgegengesetzt dem *ordentlichen* Civilprocesse, d. h. demjenigen, bei welchem alle gesetzlichen Formen des Processes vorkommen. Als Gegensatz zu diesem ist summarischer jener, bei welchem alle oder bestimmte, *nicht absolut wesentlichen* Theile des Processes unterbleiben, so dass entweder bestimmte processualische Handlungen ganz ausbleiben, andere ein abgekürztes Verfahren einnehmen, kürzere Fristen gestellt werden u. dgl. Einen solchen processus extraordinarius, minus solennis, summarius, *sine strepitu et figura judicii* (wie das canonische Recht meist sagt), schreibt das canonische Recht *für alle Processe, in denen es sich um die Gültigkeit oder Ungültigkeit einer Ehe und um Trennung von Tisch und Bett handelt,*

ausdrücklich vor; [17]) für Verlöbnisssachen existirt eine solche ausdrückliche Vorschrift des jus commune nicht, indessen ist in dem Falle, wenn ein Verlöbniss als Einsprache gegen eine Trauung geltend gemacht wird, der summarische Charakter schon dadurch gerechtfertigt, dass die Entscheidung bald erfliessen muss, um die Trauung nicht zu lange aufzuhalten. Uebrigens findet nach der Ehegerichts-Instruction in Verlöbnisssachen überhaupt ein summarisches Verfahren statt. Zu diesen Anordnungen war dieselbe schon desshalb befugt, weil die Praxis seit Jahrhunderten ziemlich allgemein ein abgekürztes Verfahren dabei anwendet, ausserdem aber konnte dasselbe vorgeschrieben werden, weil das jus commune das ausserordentliche Verfahren keineswegs bei Strafe der Nichtigkeit fordert, mithin, weil nur die *wesentlichen* Bestandtheile eines Processes nöthig sind und durchaus in der Instruction gewahrt werden, eine schon dem einzelnen Ordinarius zustehende Verfügung praeter jus commune vorliegt. So ist es nicht einmal nöthig, auf ihren sonstigen Charakter zu verweisen. Endlich erlaubt das Recht auch den summarischen Process bei allen mit Ehesachen in Verbindung Stehenden.

In diesem summarischen Charakter beruhet *eine Eigenthümlichkeit* des Eheprocesses. Derselbe zeigt sich z. B. darin, dass keine förmliche Klagschriften gefordert werden, dass nicht die gewöhnlichen Fristen für Beantwortung der Klage u. s. f. sattfinden, dass anstatt des Schriftenwechsels die contradictorischen Verhandlungen in Terminen (Tagfahrten) geführt und bloss protokollirt werden, dass die mündliche Verhandlung mit den Parteien stattfindet u. s. f., wie sich im Einzelnen zeigen wird. *Andere Eigenthümlichkeiten* bietet das Beweisverfahren durch veränderte Grundsätze über die Kraft des Geständnisses, die Eideszuschiebung, Zeugen u. s. f. gegenüber den ordentlichen Processgrundsätzen, ebenso der Grundsatz, dass von Amtswegen ein Verfahren kann begonnen, und dass auch ex officio Alles zur Erforschung der Wahrheit geschehen muss, dass eine unbedingte Rechtskraft nicht eintritt u. s. f. Diese beruhen in der Natur der Ehe, der Unabhängigkeit ihres Bestandes von der Disposition der Parteien und anderen Rücksichten, welche sich an den betreffenden Orten ergeben werden.

Unsere Aufgabe ist es, den Eheprocess in seiner Abgeschlossenheit darzustellen; daraus ergibt sich, dass wir nicht bloss dessen Abweichungen und Besonderheiten gegenüber dem ordentlichen, sondern überhaupt alle bei demselben vorkommenden Grundsätze behandeln müssen, auch wenn solche beiden Processarten gemeinsame sind, jedoch stets nur so weit sie um den Eheprocess zu verstehen nothwendig sind. Zu diesem Verfahren finden wir uns ganz besonders desshalb veranlasst, weil, abgesehen von den s. g. ungarischen Ländern, weder ein ordentlicher, noch ausserordentlicher Process bei geistlichen Gerichten in Oesterreich seit Ende des vorigen Jahrhunderts stattgefunden hat.

Wir beschränken uns aber auf die Theorie des für die österreichischen geistlichen Gerichte zur Anwendung kommenden Eheprocesses. Dieser weicht freilich in keinem wesentlichen Punkte von dem canonischen ab, fixirt aber

Einzelnes anders, als dies in der Praxis anderer Länder und nach den älteren Processualisten (Canonisten) der Fall ist. Einer Motivirung solcher Bestimmungen bedarf es um so weniger, als im Gegentheile deren Setzung durchaus gut, ja gewissermassen nothwendig war.

Eine Literatur über den österreichischen Eheprocess gibt es selbstredend nicht. Ueber den gemeinen canonischen Eheprocess sowohl als den ordentlichen Civilprocess besteht die Literatur in den Commentarien zu den Dekretalen- (besonders dem II. Buche, auch dem 1. und IV. derselben) Sammlungen, von denen hervorzuheben sind Reiffenstuel und Schmalzgrueber. Ausserdem ist besonders zu nennen Devoti. Jedenfalls geht man aber nicht zu weit, wenn man behauptet, dass Jemand, der nicht Jurist oder nicht durch Praxis gebildet ist, aus allen älteren Werken den Process nicht genügend erlernen wird. Von den neuern Werken kann man in mancher Beziehung zur Orientirung gebrauchen die über den gemeinen deutschen Civilprocess; von solchen nenne ich besonders:

v. *Linde*, Lehrbuch des deutschen gem. Civilprocesses. 7. Auflage. Bonn 1850,

v. *Bayer*, Vorträge über den gem. ordentl. Civilprocess. 8. Auflage., München 1856.

Osterloh, Lehrbuch des gem. deutschen ordentl. Civilproc. 2 Bde., Leipzig 1856.

Jedoch bemerke ich, dass der Eheprocess von allen dreien ausgeschlossen ist. Diesen besonders behandeln:

Fuchs, der Ehescheidungsprocess, Eichstädt 1853,

Ebert, Ehescheidung und Ehescheidungsprocess, Freising, 1854.

Allein auch diese beiden Schriften würden durchaus nicht ausreichen, um das nöthige wissenschaftliche und praktische Verständniss des auf die „*Instruction*" zu basirenden Eheprocesses für Oesterreich herbeizuführen, weil sie einmal zu sehr auf *bairische* Verhältnisse berechnet sind und desshalb sich vielfach an bairische staatliche Vorschriften halten, und weil sie sodann davon ausgehen, dass der canonische Process seine Fortsetzung im gemeinen deutschen habe, wenigstens zeigt das deren factisches Behandeln, während der canonische Process auch im Reiche stets *neben* dem weltlichen herging.

§. 5.

b) Quellen des österreichischen Eheprocesses.

1. Die erste und wichtigste Quelle des in Ehesachen vor den geistlichen Gerichten Oesterreichs zur Anwendung kommenden Verfahrens bildet die für die geistlichen Gerichte des Kaiserthumes Oesterreich erlassene *Instruction* oder *Anweisung*, welche gedruckt in der Hof- und Staatsdruckerei in lateinischer und deutscher (mit kurzen Anmerkungen begleitet) Sprache den Bischöfen des Reiches durch den Pronuntius Cardinal Viale Prelà mittelst Schreiben vom 2. Februar 1856 übersandt, sodann als Anhang II zum

kaiserlichen Patente vom 8. October 1856 (R. G. B. St. XLVI. Nr. 185, ausgegeben am 17. October 1855) in deutscher Sprache kundgemacht, und seitdem auch in den einzelnen Landes-Regierungs-Blättern in den betreffenden Landessprachen veröffentlicht ist. Um den Charakter dieser Instruction besser erkennen zu lassen, füge ich dasjenige bei, was ich in meiner *Erläuterung* des Gesetzes über die Ehen der Katholiken in Oesterreich, *zweite* Auflage, Prag 1857, Seite 33 ff. gesagt habe: „Auf Grundlage dieser Instruction, welche dem kaiserl. Patente vom 8. October 1856 als Anhang (II.) beigedruckt ist, wurde das Concordat abgeschlossen. Dieses schreibt nun zwar im Artikel X als Norm für die geistlichen Gerichte vor „die Vorschriften der heiligen Kirchengesetze und namentlich der Verordnungen von Trient u. s. f.," das heisst *die Vorschriften des gemeinen Kirchenrechtes*. Und hierbei ist es z. B. in Baiern geblieben, wo keine derartige Instruction allgemein publicirt worden ist. Indessen durch jene Bestimmung ist weder die „*Instruction*" überflüssig gemacht, noch auch in ihrem juristischen Charakter geschwächt worden. Dieser beruhet einerseits darauf, dass sie eine Darstellung der Bestimmungen des gemeinen, und des für Oesterreich zur Anwendung kommenden besonderen, Kirchenrechtes in der Form eines Gesetzes enthält, somit den Inhalt des gemeinen Kirchenrechtes wiedergibt, andererseits darauf, dass dieselbe bei den Verhandlungen über das Concordat als eine Redaktion des Kirchenrechtes Seitens des einen Contrahenten (Sr. k. k. Apost. Majestät, durch Se. Eminenz den Herrn Fürsterzbischof von Wien als Bevollmächtigten Sr. Majestät) vorgelegt worden ist, und von dem anderen Contrahenten (Sr. Heiligkeit dem Papste) als solche zugelassen wurde, und endlich in dem Patente vom 8. October 1856 mit dem Charakter eines Staatsgesetzes, als gesetzlich anerkannter Anhang des kaiserlichen Patentes, bekleidet wurde, wie §. 3 des Ehegesetzes ergibt. Hierauf, sodann auf der Anempfehlung und Erklärung des päpstlichen Pronuntius, beruhet ihre doppelte Bedeutung und Stellung für die *Civilgerichte* und für die *geistlichen Gerichte* des Kaiserthumes Oesterreich. Der Grund, wesshalb man eine solche Instruction vorlegte, bestand offenbar nicht darin, vom (gemeinen) Kirchenrechte abzuweichen — wie Artikel X des die doppelte Eigenschaft eines Kirchen- und Staatsgesetzes besitzenden Concordates lehrt, — sondern nur über die Bestimmungen des Kirchengesetzes, welche in Quellen der verschiedensten Art und Zeit zerstreut liegen, keinen Zweifel übrig zu lassen, dessen *Inhalt* mithin gewissermassen zu codificiren. Es ist somit durch die Instruction nicht etwa das Kirchenrecht (-Gesetz) in Ehesachen für Oesterreich aufgehoben oder jene an die Stelle von diesem gesetzt worden, sondern die Stellung der Instruction folgende: 1. Dieselbe ist ein *Staatsgesetz*, oder hat wenigstens die gleiche Verbindlichkeit eines solchen. Dies ergibt sich aus der Publikation im Reichsgesetzblatte als Anhang des Patentes und aus §. 3 des Ehegesetzes. So weit nun — wann das der Fall sei, lehrt die Erläuterung des Ehegesetzes — die Civilgerichte fernerhin in Ehesachen überhaupt zu erkennen haben, müssen sich dieselben in den durch das

Kirchengesetz bestimmten Fragen an diese Instruction halten, weil dieselbe den angegebenen Charakter hat, und weil die Gerichte nach dem Staatsgesetz zu erkennen haben. 2. Die geistlichen Gerichte erkennen zwar nicht nach dem Staatsgesetze, sondern, — wie Artikel X des Concordats bestimmt und auch daraus von selbst hervorgeht, dass der Staat für das der Kirche zufallende und ihr mit dem neuen Ehegesetze zugewiesene Gebiet die Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit aufgegeben hat, darin aber, dass der *Staat* den geistlichen Gerichten ein Gesetz vorschriebe, nach dessen Norm dieselben erkennen sollten, eine Aufhebung des eingenommenen Standpunktes und eine erneuerte Ausübung des Gesetzgebungsrechtes für jenes Gebiet liegen würde, — nach dem Kirchengesetze. Gleichwohl sind dieselben — und somit nach Anweisung der Bischöfe die Geistlichen in Oesterreich überhaupt — verbunden und *verpflichtet*, sich an die Instruction zu halten, mithin dieselbe als ein *Gesetz* anzusehen und zu beobachten, von dem nur dann auf das gemeine Kirchenrecht zurückgegangen werden dürfe und müsse, wenn dieselbe nicht ausreicht. Dieser Charakter der Instruction beruhet also darauf, dass sie den Inhalt des Kirchengesetzes in einer Form wiedergibt, welche gleichsam als ein integrirender Theil des Concordates anzusehen ist, dass die Instruction somit in gewisser Beziehung als ein Punkt des Vertragsschlusses zu betrachten ist. Auch die Bischöfe (nach deren Erklärung auf der Versammlung in Wien) und ihre Gerichte haben sich mithin an die Instruction zu halten, so weit dieselbe das Kirchengesetz enthält.

Wo sich aber eine Lücke findet, wo z. B. ein Ehehinderniss nicht aus der Instruction — welche ja eben nicht eine *theoretische* Arbeit sein sollte und desshalb nicht darauf ausgeht, das Studium des gemeinen Rechtes überflüssig zu machen, — hinlänglich zu erklären, über den Gang des Processes u. s. f. nicht das Nöthige bestimmt ist, da muss auf das gemeine Kirchenrecht zurückgegangen werden, wie auch §. 251 derselben vorschreibt. Ist aber ein solches Zurückgehen nicht erforderlich, so muss die Instruction materiell und formell, d. h. sowohl in Betreff der Erfordernisse für die Ehe, Verlöbnisse u. s. f., als in Betreff der Einrichtung des Gerichtes, des Processganges u. s. f. wie ein Kirchengesetz beobachtet werden. Dass die Instruction kein Kirchengesetz im eigentlichen Sinne ist, versteht sich von selbst, weil sie nie vom Papste als solches positiv bestätigt und approbirt ist; dieser Umstand indessen entzieht ihr aus den angeführten Gründen den angegebenen Charakter durchaus nicht." Hierzu füge ich nur noch, dass Se. Eminenz der damalige Pronuntius in gedachtem Schreiben sagt: „Exemplar memoratae Instructionis ad (E. D.) hisce meis litteris adjicio; praeclarissimorum autem Canonistarum, quos superius innui, auctoritati innixus, haud ambigo declarare, meo quidem judicio Episcopos Imperii Austriaci, omnia et quaecumque in praefata Instructione continentur, *tuta conscientia* sequi posse," — und dass die Bischöfe aller Orten dieselbe ihren geistlichen Gerichten als Norm vorgeschrieben haben, deren Befolgung desshalb auch in dem Diensteide der Mitglieder des Gerichtes enthalten ist.

2. Insoweit die Instruction nicht ausreicht, ist das *jus ecclesiasticum commune* massgebend. Das würde sich nach der Natur der Sache schon von selbst verstehen, folgt aber direct aus Concordat. austriac. ddo. 18. Aug. 1855. art. X, der Instr. §. 251, und ist endlich von Sr. Heiligkeit in dem Breve vom 28. November 1856 „Vicario munere," mittelst dessen die zweite Instanz für die Erzdiöcesen geregelt wurde (s. unten) auch noch besonders ausgesprochen, indem dort gesagt wird, der betreffende Erzbischof solle erkennen nach den Vorschriften des canonischen Rechtes. Enthält auch das canonische Recht keine ausdrückliche Vorschrift, so ergeben die allgemeinen Gründe (Analogie, Natur der Sache u. s. f.) hinlänglich, wie zu verfahren sei. Eine eigentliche *Processordnung* existirt im canonischen Rechte nicht; eine solche ist aber die ad 1 genannte Instruction, wesshalb ich sie oft kurzweg *Eheprocessordnung* oder *Instruction* bezeichne.

Es liegt einmal in der Natur der Sache begründet, sodann in der besonderen Rücksicht, dass nichts ersprieslicher sein kann, als ein wissenschaftliches Studium des Processes auf Grund des canonischen Rechtes und der Instruction, gerechtfertigt, dass im Folgenden nicht bloss die Paragraphen der Instruction, sondern möglichst genau die Stellen der canonischen Rechtsquellen angeführt werden.

3. Die österreichischen Civilprocessgesetze (A. Gerichtsordnung vom 1. Mai 1781 und die späteren Novellen, Hofdecrete u. s. f.) bilden keine *Quelle* des Eheprocesses, weil dieser sich nach den Kirchengesetzen richtet, können aber nach der Natur der Sache dort, wo das canonische Recht und die Instruction keine Bestimmung hat, und wo sich deren Bestimmungen mit kirchenrechtlichen vertragen, als Anhaltpunkt benutzt werden.

Für die einzelnen Ehegerichte kommen hierzu noch die etwaigen in Ausführung der „Ehegerichtsordnung" erlassenen Instructionen, welche auf den Quellen ad 1 und 2 beruhen müssen. Auch bildet endlich die *Observanz* des einzelnen Gerichtes, sobald eine solche sich gebildet hat, eine Quelle für den Geschäftsgang.

§. 6.

5) *Die Mittel zur Verhütung eines Processes.*

Die Arten, auf welche ein Eheprocess theils verhütet, theils nach seinem Anfange ohne ein Urtheil beendigt werden kann, sind — da die Selbsthilfe wegen der Natur der Ehesachen keine Anwendung finden kann, und ebenso die Unterwerfung unter einen Schiedsrichter ausgeschlossen ist, bei eigentlichen Ehesachen, weil die Parteien keine Macht haben, den ordentlichen Richter zu übergehen — der Vergleich, Verzicht, Tod der Ehegatten; jedoch können die beiden ersteren nicht überall vorkommen, während noch besondere aus der Eigenthümlichkeit der Ehe hergenommene Gründe Nullitätsprocesse abwenden können.

1. Der *Vergleich* (Transactio). Hierunter versteht man den Vertrag, durch welchen ein Theil auf die Fortsetzung des Rechtsstreites verzichtet,

während der andere sich eheischig macht, Etwas zu geben, oder Etwas gibt. Ein solcher findet nach der Natur der Sache und zufolge der aus dem positiven römischen Rechte durch die Praxis aufgenommenen Sätze nur statt, so lange das Rechtsverhältniss ein *streitiges* ist [18]); nach dem rechtskräftigen Urtheile kann also wohl ein Verzicht, aber kein Vergleich stattfinden.

Um einen Vergleich abschliessen zu können, müssen die Parteien sich verpflichten und über das Vergleichsobjectverfügen können. Object eines Vergleiches kann nun zufolge des Charakters der Ehe, welche sich dem Willen der Gatten entzieht, weder sein der Bestand, die Existenz einer Ehe, noch die Scheidung von Tisch und Bett. [19]) Es ist demnach unmöglich, dass die eine Partei in die Nullitätserklärung oder Scheidung willige gegen eine Leistung der anderen. Handelt es sich also um die Klage auf Nichtigkeit einer Ehe, so können die streitenden Theile wohl — wenn das Ehehinderniss des öffentlichen Rechts gehoben ist, oder ein imp. juris privati vorliegt — durch Consenserneuerung (s. num. 5) das Verfahren aufheben, niemals aber würde eine etwa dafür versprochene Geldleistung u. s. f. ein Klagerecht herbeiführen, weil hierin *Simonie* läge. Ebenso können die Ehegatten auf den Scheidungsprocess verzichten; die aber einem solchen beigesetzte Bedingung müsste als nicht beigefügt erachtet werden, weil auch das eheliche Zusammenleben nicht Gegenstand eines Vertrages sein, noch von dem übereinstimmenden Willen der Ehegatten abhängen kann. [20]) Zulässig ist aber ein eigentlicher Vergleich in Betreff des Eheverlöbnisses. [21]) Der Grund hiervon liegt darin, dass es jederzeit [22]) in dem Willen der Verlobten steht, von dem Verlöbnisse mit beiderseitiger Einwilligung zurückzutreten, folglich denselben auch freisteht, dies unter bestimmten rechtlich zulässigen Bedingungen zu thun.

Wird auf Grund eines Eheverlöbnisses gegen eine beabsichtigte Trauung ein Einspruch erhoben, oder wird aus einem Eheverlöbnisse auf Eingehung der Ehe geklagt: so muss *erstens* der Pfarrer, wenn vor ihm das Verlöbniss geltend gemacht wird, und er dasselbe für giltig erachtet, versuchen, einen Vergleich herbeizuführen. [23]) Ohne Einfluss ist es, ob die Verlobten etwa bereits Kinder erzeugt haben oder nicht, denn auch in einem solchen Falle steht den Verlobten der Rücktritt jederzeit frei. Schliessen also dieselben vor dem Pfarrer einen Vergleich, über welchen derselbe eine schriftliche Urkunde aufzunehmen hat, welche er von den Parteien unterschreiben lässt, wobei er gut thut, zwei taugliche Zeugen beizuziehen und mitunterzeichnen zu lassen, *so ist dadurch jeder Anstand behoben, und bildet also dieser Grund keinen mehr, um die Eheschliessung aufzuschieben.* Der Pfarrer braucht somit in solchem Falle nicht erst an das Ehegericht zu berichten, und hat die Urkunde bei den betreffenden Documenten aufzubewahren und darauf hinzudeuten im Trauungsbuche. Sollte das Ehegericht (oder der Ordinarius direct) die Trauung untersagt haben, so versteht sich von selbst, dass sie nicht vor ausdrücklicher Erlaubniss stattfinden darf. Sollte also ein

solches Verbot erlassen sein, so hat der Pfarrer den Vergleich zu melden. Verpflichtet sich nun ein Verlobter zu Entschädigungen im Gelde oder dergleichen, so gehört, wenn derselbe ein Minderjähriger ist, dazu die Genehmigung des Vaters oder des Vormundes und der Vormundschaftsbehörde. [24]) Hingegen bedarf derjenige Theil, welcher sich nicht verpflichtet zu vermögensrechtlichen Leistungen, sondern nur Rechte erwirbt, einer solchen Genehmigung nicht [25]), weil ein Minderjähriger auch ohne Consens des Gewalthabers erwerben kann. Zu einem blossen Verzicht auf das Verlöbniss ist ein Minderjähriger desshalb ohne Consens befugt, weil er ein solches auch ohne solchen eingehen, und ohne solchen davon zurücktreten darf. [26])

Ist die Klage direct beim Ehegerichte angebracht, so soll dies einmal *vor* Einleitung des Verfahrens einen Vergleich durch den Pfarrer herbeizuführen [27]), sodann, wenn jene nichts genützt hat und das Verlöbniss für giltig erkannt wird, durch einen Beauftragten — wozu aber auch der Pfarrer, der Bezirksvikar oder andere Personen genommen werden können, wenn die Parteien nicht im Gerichtsorte wohnen — nochmals den Vergleich zu bewerkstelligen suchen. Natürlich gilt in Betreff der Fähigkeit ganz das eben Gesagte.

2. Die *Verzichtleistung* (Renunciatio) enthält das Aufgeben eines Rechtes von Seiten des wirklich Berechtigten oder dessen, der sich für berechtigt hält, sei es auf Grund eines Vertrages, oder um zu Gunsten des Verpflichteten das Recht aufzugeben (in der Absicht einer Schenkung, falls ein schenkungsfähiges Object in Frage steht), oder endlich, weil der Verzichtende von seinem Unrechte innerlich überzeugt ist. Auf diese Absicht kommt es nicht an. Der Verzichtende muss dispositionsfähig, das Recht eines Aufgebens fähig sein. Jenes ist aber, so weit in Ehesachen ein Verzicht vorkommen kann, bei einem Minderjährigen aus den vorher (ad 1) genannten und den bald anzugebenden Gründen der Fall; das Object angehend, so hängt dessen Fähigkeit, Gegenstand eines Verzichtes zu sein, von der *Art des Verzichtes* ab. Dieser kann sein ein *Verzicht auf das Recht* (s. g. renunciatio causae) oder auf dessen Geltendmachung im schwebenden Processe (s. g. renuntiatio liti facta). Auch das Recht zu verzichten steht unbedingt frei bei einem Verlöbnisse. Erklärt desshalb ein Theil, auf das ihm aus dem Verlöbnisse zustehende Recht verzichten zu wollen, so ist hiermit der Anspruch erloschen. Jedoch kann ein solcher Verzicht geschehen unter Vorbehalt der vermögensrechtlichen Ansprüche, was auf Erfordern dem Verzichtenden bescheinigt werden muss.

Auch bei einer Klage auf Scheidung ist ein Verzicht in jedem Momente zulässig, weil der Gatte, welcher ein Recht hat, die Scheidung zu verlangen, stets dieses aufgeben kann, wodurch der Process aufhört oder, falls ein Verzicht — und ein solcher liegt in einer Aussöhnung oder Verzeihung, sei es einer ausdrücklichen oder stillschweigenden [28]) — vorher stattfand, nicht mit Erfolg angestrengt werden kann.

Eine Aussöhnung und dadurch ein Verzicht muss bei der beabsichtigten Scheidung versucht werden von dem Pfarrer zu drei Malen nach einem Zwischenraume von mindestens je acht Tagen. An diesen *muss* sich desshalb der Gatte, welcher die Scheidung will, zuerst wenden. Den dritten Versuch zu unterlassen und zu beurtheilen, ob Gründe vorhanden sind, welche ein zwangsweises Erscheinen des anderen Gatten missrathen, ist des Pfarrers reiflicher Berathung anheimgestellt, muss aber in seinem Berichte an den Ehegerichtspräses motivirt werden. [29])

Einen Verzicht auf einen Nullitätsprocess kann es nicht geben, folglich jener nur so ausfallen, dass beide Theile sich zur Consenserneuerung nach Fortfall des Nichtigkeitsgrundes bereit erklären, weil es unmoralisch wäre, wenn die Parteien, ohne Ehegatten zu sein, als solche sich geriren wollten. Dass aber in der s. g. renovatio consensus kein Verzicht liegt, braucht nicht hervorgehoben zu werden.

Für den *Vergleich und Verzicht* ist zu bemerken, dass ein Mandatar dazu einer *Specialvollmacht* bedarf. [30])

3. Eine Beendigung des Rechtsstreites durch *Processverjährung* kennt das canonische Recht nicht. [31]) Mag also ein Eheprocess noch so lange dauern, so geht dadurch allein das Klagerecht nicht verloren. Zwar soll kein Process vor einem geistlichen Gerichte länger als zwei Jahre vom Tage der Klageanstellung in erster Instanz dauern [32]); indessen zieht das Gegentheil nicht das Aufhören des Processes, sondern nur die Folge nach sich, dass der höhere Richter eingreifen könnte.

Wie in Folge der *Verjährung des Rechtes* die Befugniss zur Klage verloren gehen könne, gehört eigentlich nicht dem Processrechte, sondern dem *materiellen* Rechte an, nämlich zur Frage: wann Einer berechtigt sei, ein Verlöbniss u. s. f. geltend zu machen? Wegen des vorherrschenden *praktischen* Zweckes dieser Abhandlung wird aber Jeder verzeihen, wenn dieselbe bei den Erfordernissen (Prüfung) der Klage an den betreffenden Orten kurz berührt wird.

4. Durch den Tod einer Partei wird der Process über ein Verlöbniss von selbst beendigt, so weit es sich um die Pflicht, die Ehe einzugehen, oder einen Einspruch gegen eine Ehe handelt; etwaige Ansprüche auf Schadensersatz bilden alsdann lediglich eine civile Klage, zu deren Begründung der Civilrichter selbst beurtheilen kann, ob ein gültiges Verlöbniss vorgelegen habe. [33]) Zwar ist es dem Eherichter nicht benommen, auch hierüber zu erkennen. Weil indessen das blosse Geldinteresse keinen Grund für ihn abgibt, in Ehesachen zu erkennen, befasst er sich besser damit nicht. [34])

Dass mit dem Tode einer Partei der Scheidungsprocess aufhört, versteht sich von selbst.

Endlich fällt mit dem Tode eines oder beider Theile das Nichtigkeitsverfahren fort, weil zum blossen Behufe der Bestreitung der Legimität der Kinder ein solches nicht stattfinden soll. [35]) Soweit also ein Erkenntniss über die Gültigkeit der Ehe behufs der bürgerlichen Folgen (Erbrecht u. s. f.)

nothwendig ist, kann der Civilrichter auch über die Ehe sprechen, weil hier diese nur einen Grund für sein Urtheil abgibt. [36]) Auch hier befasst sich der Eherichter am besten (abgesehen selbst von der angeführten canonischen Bestimmung) schon desshalb nicht mit dem Processe, weil sein Urtheil auf die bürgerlichen Folgen ohne Einfluss ist. [37])

5. Ein aus der Eigenthümlichkeit der Ehe hervorgehendes Mittel *zur Verhütung, und Beendigung eines Processes ohne Urtheil* bildet die sogenannte *Convalidation einer Ehe.* [38]) Diese herbeizuführen, soll von dem Ehegerichte dem Pfarrer oder einem andern Priester 1) aufgetragen werden, wenn ein Ehehinderniss geltend gemacht wird, zu dessen Hebung die Einwilligung des klageführenden Gatten oder beider hinreicht. [39]) 2) Wird eins der im §. 80 der Ehegerichtsordnung genannten Hindernisse rege gemacht, so soll eine Dispensation und Convalidation, oder eine dispensatio in radice matrimonii herbeizuführen versucht werden, bevor irgendwie das eigentliche Verfahren eingeleitet wird. [40]) 3) Wenn die Ungültigkeit der Ehe durch drei gleichlautende Erkenntnisse feststeht, jedoch das Hinderniss durch die Einwilligung eines Gatten oder durch Dispensation gehoben werden kann, soll die Convalidation versucht werden, falls nicht wichtige Gründe hiervon abrathen. [41])

Aus dem Vorhergehenden folgt, dass es unmöglich ist, grössere Vorsicht anzuwenden, als in der Ehegerichtsordnung und dem canonischen Rechte geschehen ist, um Processe, namentlich aber Nichtigkeitserklärungen zu verhüten.

Kann aus Einem der verschiedenen in diesem §. genannten Gründe der Process nicht beendet werden, so wird es zu einem eigentlichen Processe (beziehungsweise der Publication und Vollstreckung des Endurtheiles) kommen.

---

[1]) In C. 22 X. de rescriptis I. 3. (Innoc. III.) „... propter quod *processum* ipsorum contra nostri formam rescripti ac juris ordinem attentatum irritum decernimus et inanem.“ c. 18 x. de officio jud. ordin. I. 31. (Honor. III), Rubrica Tit. x. Ut lite non contestata non *procedatur* cto. II. 6., Aem. 2. de verb. signif. v. 11. u. a. werden die Wörter processus, procedere u. s. f. technisch im heutigen Sinne gebraucht.

[2]) Ueber diese innere Macht der Kirche, deren Nothwendigkeit und Begründung sowie über die geschichtliche Entwickelung der kirchlichen Civiljurisdiction s. *mein* System des allgem. kathol. Kirchenrechts, Giessen 1856, S. 405 ff.

[3]) Can. 12. Sess. XXIV. Conc. Trid. de matrim. „Si quis dixerit, causas matrimoniales non spectare ad judices ecclesiasticos: anathema sit.“ *Mein* Handbuch des kathol. Eherechts, Giessen 1855, S. 17 ff., 441 ff., System des Kirchenrechts S. 551 ff.; *meine* Erläuterung des österreichischen Ehegesetzes, 2. Aufl. Prag 1857 S. 59 ff., 66 ff.

[4]) Mein System S. 100 ff. Für den *positiven Eheprocess* bedarf es der inneren Begründung der obigen Aussprüche nicht; gleichwohl sind Nachweisungen am Platze, damit diejenigen sich überzeugen können, welche nicht überzeugt sind vom Berufe und von der Macht der Kirche. Weitere Literatur und Quellen weisen meine cit. Schriften nach. Für die Geschichte bis auf Karl d. G. bietet reiches Material: *von Moy*, das Eherecht der Christen, Regensburg 1833. 8.

[5]) Solches beweisen besonders die Anm. 3. cit. Stellen meiner Erläut. des Ehegesetzes. Siehe auch *v. Moy*, von der Ehe, Landshut 1830.

[6]) Bulle Pius VI. „Auctorem fidei" vom 28. Aug. 1794, num. LVIII, Oesterr. Concordat art. X, Instruction §. 2 ff., Eheges. §. 2. — Mein Eherecht S. 276 f., Erläuterung S. 75. ff.

[7]) Instruction §. 122 ff., Ehegesetz §. 42 ff.

[8]) Instruction §. 105 und 106.

[9]) Instruction §. 201—204. Ist dies hier auch nicht *ausdrücklich* gesagt, so folgt daraus, dass ein strenger (gerichtlicher) Beweis der Nichtvollziehung und die Erklärung: dass die nicht vollzogene Ehe aufgelöst sei, nothwendig ist, welches nur von einem Gerichte geschehen kann, weil ein *Urtheil* dazu gehört.

[10]) Bulle Benedict's XIV. „Dei miseratione" §. 15. Mein Eherecht S. 428 ff., wo das Weitere angegeben ist. Zwar gehört die Untersuchung vor die Congregatio Cardin. Concil. Trid. Interpr., wird aber nach der Natur der Sache delegirt, und kommt so an das betreffende Ehegericht.

[11]) Instruction §. 246—250, Eheges. §. 23 ff.

[12]) Instruction §. 205, Eheges. §. 59.

[13]) C. 1. 5. 7. X qui filii sint legit. IV. 17., c. 3. 7. X. de donat. inter vir. et uxor. IV. 20.

[14]) Z. B. im bairischen Concordat vom 5. Juni 1817, art. XII. die Beschränkung auf die eigentlichen Ehesachen gemäss Can. 12. S. XXIV. Conc. Trid. findet sich auch im neapolitanischen Concordat von 1817. Für. Oesterreich. Goncordat. art. X, Instr. §. 244, 245.

[15]) Instruction § 111. *Nur anscheinend* könnte man hier eine Abweichung von §. 2. des (Civil-) Ehegesetzes finden, denn in Wirklichkeit ist eine solche nicht möglich, weil (s. weiter unten §. 5) die Insruction auch Staatsgesetz ist, folglich alle Dispositionen derselben gleiche Kraft mit denen des Ges. vom 8. Oct. 1856 haben. Möglich wäre aber, dass mit der „*Entschädigung*" des §. 111 Instr. auch nur der „*Schadenersatz*" von §. 9 Instr. und §. 2 des Eheges. gemeint wäre; indessen ist das, wenn man den Wortlaut von §. 111 der Instr. annimmt, nicht wahrscheinlich. Die im Texte angenommene Ansicht, *welche natürlich nur meine private ist*, ordnet aber den Gegenstand offenbar sehr gut.

[16]) Instruction §. 244, Ehegesetz §. 64. Meine Erläuterung S. 150 ff. erörtert diesen — später noch zu behandelnden — Gegenstand ausführlich.

[17]) Clem. 2. de judiciis II. 1. „Dispendiosam prorogationem litium, quam interdum ex subditi ordinis judiciarii observatione causarum docet experientia provenire, restringere in subscriptis casibus cupientes, statuimus, ut in causis...., *nec non super matrimoniis...*, *et eas quoquo modo tangentibus*, ventilantis, procedi valeat de cetero *simpliciter et de plano, ac sine strepitu judicii et figura*, volentes non solum ad futura negotia, sed ad praesentia, et adhuc etiam per appellationem pendentia hoc extendi." Im c. 1. X. ut lite non contestata II. 6. (Innocent. III.) war in Betreff der separatio noch ein Anderes bestimmt. Was die in der Clem. 2. cit. ausgesprochene Abkürzung zu bedeuten habe, und worin also die Eigenthümlichkeiten des abgekürzten Verfahrens gegenüber dem ordentlichen bestehen, gibt erschöpfend an die Clem. ult. (2.) de verborum significatione v. 11., welche zum genaueren Verständniss abgedruckt und mit in deren Text in Klammern geschlossenen Zahlen und Bemerkungen erläutert werden soll. Sie lautet: „Saepe contingit, quod causas committimus, et in earum aliquibus *simpliciter et de plano, ac sine strepitu et figura judicii procedi* mandamus; de quorum significatione verborum a multis contenditur, et qualiter procedi debeat

dubitatur. Nos autem, dubitationem hujusmodi (quantum nobis est possibile), decidere cupientes, hac in perpetuum valitura constitutione sancimus, ut judex, cui taliter causam committimus, [a] necessario libellum non exigat [d. h. nicht gerade eine förmliche Klagschrift fordern, sondern auch eine mündliche Klage zu Protokoll annehmen muss], [b] litis contestationem non postulet [die *förmliche* Streiteinlassung ist nicht nöthig, [c] tempore etiam feriarum, ob necessitates hominum indultarum a jure, procedere valeat [es ist gestattet, auch an den sonstigen Gerichtsferienzeiten d. h. zur Erntezeit zu procediren. Dass *dies* gesagt sein will, geht hervor aus c. 5. X. de feriis II. 9., wo zuerst die kirchlichen Feiertage aufgezählt werden, an denen nicht procedirt werden darf, und dann gesagt wird: „Licet diebus feriatis, qui gratia vindemiarum vel messium *ob necessitates indulgentur* — ganz derselbe Ausdruck — procedi valeat, si de partium processerit voluntate;" in Ehesachen ist nun die Einstimmung der Parteien nicht nöthig. Der Ausdruck der Clement. wird meistens missverstanden, richtig aber hat ihn die Glossa ad vocem *feriarum*], [d] amputet dilationum materiam, litem, quantum poterit, faciat breviorem, exceptiones, appellationes dilatorias et frustratorias repellendo, partium, advocatorum et procuratorum contentiones et jurgia, testiumque superfluam multitudinem refrenando. [Dies sind die einzelnen Mittel zur Abkürzung, von denen einige auch schon im späteren ordentlichen Processe eingeführt wurden.] Non sic tamen judex litem abbreviet, quin probationes necessariae et defensiones legitimae admittantur. [Die Regel: dass wechselseitiges Gehör stattfinde und alles zum Beweis Nöthige zugelassen werde, muss nach der Natur der Sache befolgt werden.] Citationem vero ac praestationem juramenti de calumnia vel malitia, sive de veritate dicenda, ne veritas occultetur, per commissionem hujusmodi intelligimus non excludi. Verum quia juxta petitionis formam pronuntiatio sequi debet: pro parte agentis, et etiam rei, si quid petere voluerit, est in ipso litis exordio petitio facienda sive in scriptis sive verbo, actis tamen continuo, (ut, super quibus positiones et articuli formari debeant, possit haberi plenior certitudo, et ut fiat definitio clarior) inserenda. [Ueber das Gesuch (petitio) darf der Richter nicht hinausgehen; deshalb ist dies gleich anzubringen, was auch mündlich geschehen kann, dann jedoch sofort zu Protokoll genommen werden muss]. Et quia positiones ad faciliorem expeditionem litium propter partium confessiones, et articulos ob clariorem probationem usus longaevus in causis admittit; nos, usum hujusmodi observari volentes, statuimus, ut judex, hic deputatus a nobis, (nisi aliud de partium voluntate procedat,) ad dandum simul utrosque [e] terminum dare possit, et ad exhibendum omnia acta et munimenta, quibus partes uti volunt in causa, post dationem articulorum diem certam, quandocunque sibi videbitur, valeat assignare, eo salvo, quod, ubi remissionem fieri contingeret, pro testibus producendis possint etiam instrumenta produci, assignatione hujusmodi non obstante. [Anwendungen dieser Vorschriften zeigen sich im §. 141, 143, 146, 176, 218, 222, 231 der Instruction]. [f] Interrogabit etiam partes sive ad earum instantiam, sive ex officio, ubicunque hoc aequitas suadebit. [Anwendungen dieses Fragerechtes im §. 127 ff., 177, 231 der Instr.] Sententiam vero diffinitivam, (citatis ad id, licet non peremptorie, partibus) in scriptis, et, prout magis sibi placuerit, stans vel sedens proferat, etiam (si ei videbitur) conclusione non facta, prout ex petitione et probatione et aliis actitatis in causa faciendum. Quae omnia etiam in illis casibus, in quibus per aliam constitutionem nostram vel alias procedi potest simpliciter et de plano ac sine strepitu et figura judicii volumus observari. Si tamen in praemissis casibus solennis ordo judiciarius in toto vel in parte *non contradicentibus partibus* [die Parteien haben also ein *Recht* auf den summarischen Process] observetur: *non erit processus propter hoc irritus, nec etiam irritandus.* [Es könnte also, wenn die Parteien nicht widersprechen, der

ordentliche Process angewendet werden; bevor dieselben widersprechen, zieht also die regelmässige Form keine Nichtigkeit herbei]. Data Avenion. XIII. Kal. Decembr. Pont. nostri Anno II.“ Durch die Darstellung des Verfahrens wird diese Stelle noch mehr erläutert werden.

18) Siehe *Devoti* Institutiones canonicae, Lib. III. Tit. 18 §. 5 ff., der ganz die Sätze des römischen Rechts aufnimmt.

19) C. ult. X. de transact. I. 36. „Poteris ad componendum interponere partes tuas, et interdum aliquid severitati detrahere,... exceptis nimirum casibus, qui compositionis sive dispensationis remedium non admittunt, *utpote conjugii sacramentum*...“

20) Instruction §. 205, 241, Eheges. §. 59.

21) C. 2. X. de sponsal. IV. 1.

22) C. 2. X. cit., Instr. §. 4.

23) Instruction §. 107.

24) Ehegesetz §. 64., a. b. G. B. §. 244.

25) Allg. bürg. Gesetzb. §. 244. Auf gleicher Stufe stehen Personen, die, obwohl nicht minderjährig, unter Vormundschaft sind. Meine Erläuterung S. 91.

26) Mein Eherecht S. 284. Auch folgt es per. arg. a contrario aus Instr. §. 5.

27) Instruction §. 107. Auch das canonische Recht fordert wiederholte Versuche zum Vergleiche in c. ult. (11) X. de transact. cit. c. 1. (in fine) de mutuis petit. IV. 4. *Concordia* vel judicio utriusque negotium terminetis.

28) Instruction §. 207.

29) Instruction §. 211.

30) C. 4. de procurat. in 6° I. 19. „...Procurator quoque absque speciali mandato juramentum deferre, *transigere vel pacisci non potest*, nisi ei bonorum vel causae administratio *libere* sit concessa.“ Hiermit steht §. 143 und 217 der Instr. nicht im Widerspruche, weil sie die *Gegenwart der Parteien* im Auge hat, welche eine Erklärung des Procurators als selbsständige nicht zulässt.

31) C. 20. X. de judiciis II. 1. „...dicti Cervienses asserentes, in partiam judicii perdecursum triennii perisse [hierbei hielten jene c. 13. Cod. Just. III. 1. im Auge, wonach der Process in drei Jahren vollendet sein musste, oder als verjährt aufhörte]... Mandamus, quatenus, *exceptione hujusmodi non obstante*, in negotio isto procedas juxta traditam tibi formam.“

32) C. 20. De ref. Sess. XXIV. Concilii Tridentini.

33) Ehegesetz §. 55. Denn wenn dies für die Ehe gilt, findet es offenbar um so mehr Anwendung für's Verlöbniss.

34) Mein Eherecht S. 463 weist die Quellenbelege hiefür nach.

35) C. 11. X. qui fil. sint legit. IV. 17. Weitere Belege gibt mein Eherecht a. a. O.

36) Ehegesetz §. 55. Dazu meine Erläuterung desselben.

37) Ehegesetz §. 55.

38) Siehe darüber Instr. §. 88 ff., mein Eherecht S. 837 ff.

39) Instruction §. 133.

40) Instruction §. 139.

41) Instruction §. 192.

Unwandelbares und Wandelbares in der Kirche Gottes, mit specieller Beziehung auf die zeitlichen Güter der Kirche.

Von

Prof. Dr. Jocham in Freising.

Verfolgen wir irgend einen Glaubenssatz unserer heiligen Kirche durch alle Jahrhunderte hindurch bis in die Zeiten der Erscheinung des Gottmenschen auf der Erde, so finden wir denselben immer in der nämlichen Fassung, genau in dem nämlichen Sinne und fast durchgängig in denselben Worten ausgedrückt. Nur in sofern ein solcher Satz angefochten wurde und die Vertheidigung desselben eine nähere Erklärung, etwa auch eine tiefere Begründung erforderte, nur in sofern kann man von ihm sagen, er habe eine Geschichte. Der Grund dieser Unveränderlichkeit der Glaubenssätze liegt in ihrem göttlichen Ursprunge. Die ewige Wahrheit hat sich dem Menschengeschlechte mitgetheilt, in sofern sie von demselben erfasst werden konnte; und die Glaubenssätze sind diese ewige Wahrheit selbst — übersetzt in die Sprache der Menschen. Die Wächterin und Hüterin dieser in die Menschensprache übersetzten ewigen Wahrheit ist die Kirche des Sohnes Gottes, die heilige katholische Kirche. Sie hat die ihr übergebene Wahrheit zu bewahren und all' ihren Gliedern, so weit diese sie aufzunehmen befähigt sind, mitzutheilen bis an's Ende der Welt, damit sie aus dieser Wahrheit leben und diese Wahrheit im Werke bethätigend das ewige Leben der Seligkeit gewinnen.

Von diesen Glaubenssätzen kann sie kein Jota preisgeben; denn sie sind allesammt Glieder eines organischen Ganzen, des Gesammtinhaltes des Glaubens, und mit Preisgebung des kleinsten Artikels wäre der Gesammtinhalt gefährdet. Jedes Glied der Kirche, das von ihr mit dieser ewigen Wahrheit begnadiget worden, muss fortan bereit sein, nicht bloss für den Gesammtinhalt des Glaubens, sondern auch für jeden Artikel desselben Blut und Leben hinzugeben, und es wird als Apostat angesehen, sobald es irgend einen Glaubenssatz aufgibt oder läugnet. Darum weiset die Kirche unter ihren Blutzeugen nicht bloss Solche auf, welche einst das ganze System göttlich geoffenbarter Wahrheit den Heiden gegenüber bekannt und dieses Bekenntniss mit ihrem Martertode bekräftiget haben, sondern sie zählt auch solche Bekenner, die in spätern Zeiten für einen einzigen Glaubenssatz e. g. für das Dogma von der Transsubstantiation, von der katholischen, römischen Kirche u. s. w. ihr Leben geopfert haben.

Diese Wahrheit des Glaubens muss sich im Leben seiner Bekenner kundgeben. Die geglaubte Wahrheit ist die Maxime des gottgefälligen Lebens

und die Ermöglichung dieses Lebens. Auf der Harmonie des Lebens mit dem Glauben besteht die Kirche eben so fest, wie auf der Reinbewahrung des Glaubens, und es ist auch in dieser Beziehung jede Indulgenz eines Widerspruches in der Art eine Unmöglichkeit, dass die Kirche lieber den Verlust, den Abfall eines ganzen Landes duldet, als dass sie auch dem mächtigsten Könige eine Handlung gestattete, welche durch das göttliche Sittengesetz, das sie zu bewahren hat, verboten ist. Die Lostrennung Englands von der Kirche ist dessen ein sprechender Beweis seit mehr als drei Jahrhunderten. Der Gläubige ist verpflichtet, lieber sein Leben hinzugeben, als zu einer Uebertretung des göttlichen Sittengesetzes sich verleiten zu lassen, und wir haben in der Kirche mehrere heilige Märtyrer, die nicht so fast wegen des Bekenntnisses ihres Glaubens mit dem Munde, als desswegen den Martertod gelitten, weil sie weder durch Verheissungen, noch durch Drohungen zu einer Handlung gegen das göttliche Gesetz bestimmt werden konnten.

Die Kirche offenbaret ihr inneres, vor der Welt verborgenes Leben durch ihren Gottesdienst, vor Allem durch jene göttlichen Akte, in welchen sie das in ihr liegende Heil an die einzelnen Glieder spendet, sie entweder in ihre Gemeinschaft aufnehmend, oder in derselben befestigend und heiligend. Diese Offenbarung des inneren Lebens der Kirche im Culte ist ihrem Wesen nach heute noch dieselbe, wie sie es gewesen, da die Apostel nach dem Auftrage des Herrn die neue Ordnung des Heils der Welt verkündeten und dieses Heil an die Gläubigen vermittelten. Von diesem Wesen kann die Kirche durchaus nichts fahren lassen. Sie muss darauf eben so fest bestehen, wie auf Reinerhaltung des Glaubensinhaltes und des göttlichen Gesetzes. Darum verpflichtet sie jeden, den sie als Organ ihrer Wirksamkeit authorisirt, unter einer schweren Sünde, jeden Vermittlungsakt genau nach der vorgeschriebenen Norm vorzunehmen und erklärt die Vornahme eines solchen Aktes in einer andern Weise als null und nichtig. Der Priester muss jede Misshandlung sich gefallen lassen und sein Leben zum Opfer geben, wenn er nur durch Verletzung dieses Willens der Kirche es erhalten könnte. Wir verehren einen heiligen Märtyrer, der wegen Bewahrung des Beichtgeheimnisses den Tod der Bekenner sterben musste.

In der Offenbarung des inneren Lebens durch die gottesdienstlichen Handlungen gibt es jedoch ausser dem eben bezeichneten Wesenhaften auch Anderes, das in den verschiedenen Zeiten der Kirche verschieden sich gestaltet hat und eben darum wandelbar ist. In dieser Beziehung finden wir einen geschichtlichen Entwickelungsgang, und wenn wir eine Geschichte des katholischen Dogmas durchweg in Abrede stellen müssen, so können wir recht wohl von einer Geschichte des katholischen Cultus reden. Erst allmählig hat sich derselbe zu jener Pracht und Herrlichkeit entwickelt, wie wir ihn jetzt vor Augen sehen; und nicht in allen Ländern ging seine Entwickelung denselben Gang. Wir haben verschiedene Liturgien und selbst in Hinsicht auf die Materie des Centrums alles Gottesdienstes, der Eucharistie, eine, wenn auch auserwesentliche Verschiedenheit. In dieser Beziehung steht

es der Kirche zu, eine Aenderung vorzunehmen, neue Anordnungen zu treffen, wie sie es zur Erreichung des Hauptzweckes ihres Seins und Wirkens, zur Ausbreitung der Wahrheit und zur Förderung des heiligen Lebens ihrer Glieder als nothwendig oder zuträglich erachtet. Der Einzelne ist schwer verpflichtet, sich an das zu halten, was sie bestimmt hat, und jede willkührliche Abänderung ist ihm eine schwere Sünde. Die in der morgenländischen Kirche erlaubte und gebotene Feier des heiligen Opfers mit gesäuertem Brode ist dem Priester des Abendlandes strengstens untersagt, und es wäre ein sakrilegischer Akt, wenn er durch was immer für Drohungen sich dazu bestimmen liesse. Der Priester der orientalischen Kirche kann und darf das heilige Sakrament der Firmung spenden; würde sich der abendländische Priester unterfangen, dasselbe zu thun — ohne specielle Bevollmächtigung vom Papste, so versündigte er sich schwer und seine Handlung wäre null und nichtig.

Die Nothwendigkeit des Festhaltens an dem von der Kirche sanktionirten Ritus beruht auf einem Naturgesetze. Der gesammte Cult hat einen natürlichen Entwicklungsgang, den die Kirche überwacht, ohne ihn je zu hemmen. Der Einzelne darf nicht zurückbleiben, um etwa an dem Ursprünglichen festzuhalten, er kann ebenso wenig vorgreifen, ohne sich selbst von der Gesammtheit zu trennen und in seiner Isolation die Kirche selbst zu läugnen. „Als ich Kind war, redete ich wie ein Kind, dachte wie ein Kind, urtheilte wie ein Kind; als ich aber Mann wurde, legte ich ab, was des Kindes war.“ 1. Kor. 13, 11. Ueber die Stufen dieses Wachsens hat nicht der Einzelne, sondern nur die Kirche zu entscheiden.

Ausser dieser wachsthümlichen Entfaltung des innern Lebens im Culte offenbaret sich in ihr auch eine Ordnung ihrer äussern Verhältnisse, sowohl insofern ihren Gliedern unter einander die entsprechenden Sphären zugewiesen werden müssen, als auch insofern sie selbst andern socialen Gestaltungen als eine derselben gegenübertritt. Die Kirche hat nicht bloss die vom Sohne Gottes ihr gestellte Aufgabe, die Wahrheit zu verkünden, das Leben aus Gott denjenigen mitzutheilen, die der Wahrheit Gehör geben und in sich selber das Urbild dieses Lebens in der Wahrheit darzustellen; sie hat auch das aus dieser Aufgabe fliessende Geschäft, das äussere Leben aller ihrer Glieder zu ordnen, dessen Ordnung zu überwachen und die Missstände zurecht zu bringen. Sie hat für das äussere Leben ihren Gliedern Gesetze zu geben und dieselben zu handhaben. Wer ihr angehören will, muss in diese ihre Ordnung sich fügen und die Zurechtweisung von ihr sich gefallen lassen. Sie hat ihren Gliedern gegenüber legislative, richterliche und executive Gewalt nicht bloss über ihr inneres, sondern auch über ihr äusseres Leben. „Die Lehre selbst ist nur ein Theil ihrer Gesetzgebung und, die Art und Weise ihrer Verkündung zu bestimmen und die Organe und Mittel dafür zu schaffen und zu ordnen, ist die Aufgabe ihrer Regierung. Was immer den Zweck des einheitlichen Lebens der Kirche nach Massgabe der thatsächlich gegebenen Umstände fordert, das ist Recht in der Kirche und für ihre Glieder. Es zu erkennen und auszusprechen ist die Aufgabe

der ihr von Gott gesetzten Häupter und vor allen des Mittelpunktes und Wächters ihre Einheit, des Stellvertreters Christi. Die Vertheilung und Abstufung der Regierungssorgen und Gewalten, *je nach den Erfordernissen der Zeit, des Ortes und der Natur der Gegenstände*, gehört wesentlich zu dieser Aufgabe. Wie hier alles, was zum Zwecke der einheitlichen Thätigkeit nothwendig, eben darum auch *Recht* ist, indem es eben die äussere *Ordnung* des kirchlichen Lebens ausmacht; so kann auch *gegen* diesen Zweck nichts in der Kirche zu Recht bestehen. Was aber nach Zeit und Umständen mit dem Zwecke der Einheit sich nicht vertrage, darüber hat ausschliesslich der Papst zu entscheiden; denn das ist die Sache seines Amtes und der Gegenstand seiner Aufsicht. Darum steht es ihm nicht bloss zu, untergeordnete Organe der Kirchenregierung als seine Gehilfen zu bestellen und sich, je nach Bedürfniss, als Organ und Wächter der Einheit in allen Theilen der Kirche vertreten zu lassen; sondern auch die Vollmachten und Gewalten der schon bestehenden kirchlichen Regierungsorgane zu beschränken. Und nichts kann gegen seine Bestimmung hierin als wohlerworbenes Recht festgehalten und geltend gemacht werden; denn Rechte der Regierung hat in der Kirche Niemand für sich, sondern nur zum Zwecke des Ganzen. Dadurch ist der Begriff der wohlerworbenen Rechte von selbst ausgeschlossen." (Freiherr v. Moy Grundlinien einer Philosophie des Rechtes S. 240.)

Auch in diesem Gebiete der Ordnung des äussern Lebens gibt es Unwandelbares, Bleibendes, das selbst die höchste Gewalt in der Kirche nicht zu ändern vermöchte, weil durch eine Aenderung die Kirche selber negirt würde. Als Könige und Kaiser es sich herausnahmen, die Stellvertreter des Oberhauptes der Kirche in ihren Ländern zu erwählen und einzusetzen; da musste des Oberhaupt der Kirche, da mussten alle seine treuen Mitgehülfen im Amte dagegen auftreten mit aller Entschiedenheit, und ein Leben der Verbannung oder im Kerker lieber wählen, als in solch eine Anmassung einstimmen. Es wäre ein Willfahren gegen solche Eingriffe direkte Vereitlung des höchsten Zweckes der Kirche, der Zurückführung der Menschheit zur Einheit und Gemeinschaft mit Gott und in sich selbst gewesen. Was der grosse Gregor VII. gethan, um die Kirche aus einer solchen Zerstörung in sich selber zu retten, was Anselm von Canterbury im Kampfe für diese Sache ausgestanden und dass einer seiner Nachfolger, Thomas von Canterbury, in diesem Kampfe die Krone des Märtyrerthumes erlangt hat, ist allbekannt. Von jedem Gläubigen müssen darum mit aller Entschiedenheit abgewiesen werden alle Eingriffe in diese Grundrechte der Kirche, die zu allen Zeiten in ihr gegolten, gleichsam die Bedingungen ihres Bestandes sind und von den Oberhäuptern der Kirche, als diese noch verborgen vor der Welt von den Katakomben aus die Segnungen des Heiles verbreiteten und von den verborgensten Winkeln der Stadt Rom aus die Regierung der Kirche leiteten, ebenso ausgeübt wurden, wie in den Zeiten des Mittelalters, da die Mächtigsten der Erde vor dem Stellvertreter Christi sich niederwarfen und ihn als Schiedsrichter ihrer eigenen, weltlichen An-

gelegenheiten erwählten. Jede Willfährigkeit gegen derartige Gelüsten weltlicher Macht wäre Verrath an der Kirche, Gefährdung ihres Bestandes in dem Lande, wo solche Anmassung gegen sie durchgingen und eben darum schwere Versündigung des Willfährigen, abgesehen davon, ob er bei Uebernahme irgend eines kirchlichen Amtes, das ihn mit der weltlichen Macht in Verkehr gebracht hat, durch einen besondern Amtseid sich verbindlich gemacht habe, die Rechte der Kirche zu wahren und zu schützen, oder nicht. Die Folgen einer solchen Willfährigkeit der Kirchenhäupter gegen die Anmassungen der weltlichen Macht hat die morgenländische Kirche schon im fünften und sechsten Jahrhundert erfahren. Alle belebende Kraft in dieser Kirche fing zu kränkeln an; an die Stelle einer stets neues Leben schaffenden speculativen Forschung ihrer Gelehrten trat eine todte und ertödtende Witzelei, und die traurigste Folge davon war das Schisma.

In all diesen Beziehungen, nämlich in Hinsicht auf Dogma und Sitte, auf religiösen Cult und Organisation ihrer Glieder steht die Kirche über der Welt und ihren Einflüssen und kann mit allem Rechte die Worte ihres göttlichen Gründers sprechen: „Mein Reich ist nicht von dieser Welt.“ Hier handelt es sich rein um Weckung und Hebung des ewigen Lebens in der Zeit, und was die Kirche darüber als Vorschrift für ihre Glieder bestimmt, das sind ewige Gesetze, die keiner Aenderung und Milderung fähig sind, in deren Befolgung ihre Glieder das Leben erhalten und bewahren und fördern; in deren Uebertretung sie ihre Seele tödten und je nach Umständen der Kirche selber unheilvolle Wunden schlagen. Wer hierin nicht mit der Kirche ist, der ist wider sie, und der Widerspruch gegen sie bringt ihm den Tod, er mag aus Feigheit und Schwäche oder aus Erbitterung und innerer Bosheit sich auf die Seite ihrer Feinde stellen.

Die Kirche, die Braut Christi, hat aber ausser diesen rein geistigen und ihr eigenthümlichen Elementen ihres aus der Ewigkeit stammenden und der Ewigkeit angehörigen Seins ein geistliches Dasein in einer Welt, darin Satan das Regiment führt über die Kinder des Unglaubens. In dieser Erscheinung in der Welt hat sie, hat ihr sichtbares Oberhaupt mit seinen Stellvertretern und Organen in den verschiedenen Zeiten ihres zeitlichen Daseins auch eine verschiedene Stellung inne gehabt. Da gab es eine Zeit, wo man es zunächst auf den Oberhirten und die Hirten überhaupt abgesehen hatte, sie zu schlagen, damit die Herde sich zerstreue. Da gab es eine andere Zeit, in welcher der Oberhirt und die ihm untergebenen Bischöfe mit unumschränkter Macht über einen grossen Theil der Erde gebieten konnten. Das Leben des Erlösers hat sich immer wiederholt in der Kirche. Jetzt haben sie ihn aufgesucht, um ihn als ihren König einzuführen; jetzt haben sie Steine aufgehoben, ihn zu steinigen. Heute haben sie ihn wirklich eingeführt in die heilige Stadt als ihren König; und etliche Tage darauf haben sie verlangt, dass er gekreuziget werde. Diese verschiedenartige Stellung der Welt gegen die Kirche hat nur auf ihre Erscheinung, nie auf ihr Wesen einen Einfluss. Hat die Kirche unter glücklichern Auspicien vor

dieser Seite an Extensivität gewonnen, so war sie ohne allen Zweifel intensiv reicher, da sie von der Welt offenbar verfolgt wurde. Gerade in den Zeiten des scheinbaren Friedens mit der Welt „unterlag die Kirche als organischer, leiblicher Träger des göttlichen Lebens in dieser getrübten und gestörten Welt allen Einflüssen, die das natürliche Leben in Zeit und Raum überhaupt zu erleiden hat. Diess sind die Gründe der Unvollkommenheit und scheinbarer Widersprüche, im Leben und Wirken der Kirche, welche so vielfältig Anstoss und Anlass gegeben haben, das Göttliche selbst in ihren Institutionen zu verkennen und zu verwerfen. Nach den allgemeinen Gesetzen der äussern Welt, in der sie besteht, muss die Kirche, wie alles menschliche, wachsen und sich entwickeln, zu- und abnehmen, und sie müsste endlich auch untergehen, wenn nicht der Moment, wo ihre irdischen Lebenselemente erschöpft sein werden, eben da wäre, wo die in Christi Leben verschlungenen, himmlischen in ihrer Vollendung und göttlichen Lebensfülle hervortreten müssen. Neben der Einheit des Prinzipes und der Thätigkeit, worauf ihr Leben beruht, üben also die Gesetze von Zeit und Raum, welche alles organische endliche Leben beherrschen, einen entscheidenden Einfluss auf ihre Verfassung und Gestaltung aus.“ Grundlinien S. 190.

Das ist das Wandelbare in der Kirche, das nur ihre äussere Verfassung und Gestaltung treffen kann, und über dem ein ewiger Geist waltend und ordnend schwebt und schweben wird bis an's Ende der Tage. Und dieser Geist ist es, der nicht allein dem Unvollkommenen und Missgrifflichen in dieser Sphäre seine Schranken setzt, sondern selbst dieses zum Stoffe und zur Grundlage eines neuen Lebens und Segens für die Kirche zu machen versteht. Und darin offenbaret sich das Walten dieses Geistes Gottes über die Kirche und in der Kirche in seiner ganzen Macht und Herrlichkeit, dass selbst die Excesse menschlicher Willkühr und die Trägheit feiger Schwäche sein Werk nicht vereiteln kann, dass er im Gegentheil aus jedem Moder und Fäulniss neue Blüthen zu sprossen und in todte Knochen neues Leben zu sprechen vermag.

Zu diesem Wandelbaren gehört das niederste Gebiet der Lebensgüter, die, auf den äussersten Gränzen der Peripherie des Lebens liegend, nur in so fern eine Bedeutung und einen Werth haben, als sie zum Centrum des Lebens, zur Förderung des Geistes eine direkte Beziehung haben und zur Fristung des zeitlichen Daseins nothwendig sind. Die Kirche bedarf dieser Güter und hat weit mehr als jeder Einzelne die Zusicherung vom Herrn, dass sie ihr je und je werden als Zugabe gegeben werden, weil sie nicht etwa das Reich Gottes und seine Gerechtigkeit bloss sucht, sondern weil sie dieses Reich Gottes selber ist, und weil die Gerechtigkeit eine ihrer wesentlichen Eigenschaften bleibt für alle Zeiten. Diese Güter der Welt gehören dem Menschengeschlechte und sind Eigenthum der Einzelnen aus dem Geschlechte, in so weit sie sich dieselben in rechtmässiger Weise erworben haben, ganz abgesehen davon, ob sie Glieder der Kirche sind oder nicht. Die Kirche, aus Armen bestehend, hat die Armen aufgenommen und

die Nichtshabenden und die Geringen; sie hat aber auch den Besitzenden, den Vermögenden, den Reichen mit aller Bereitwilligkeit die Thore geöffnet. Sie ist im Anfange in die Menschheit eingetreten ohne Beutel, ohne Tasche und sie konnte mit den in dieser Weise ausgesendeten Jüngern sagen: „Es hat mir Nichts gemangelt.“ Luk. 22, 35. Die Vermögenden brachten bei ihrem Eintritte in die Kirche ihr Hab und Gut und legten es als Gemeingut zu den Füssen der Apostel nieder. Davon wurde an die Armen vertheilt, soviel sie dessen bedürftig waren. Die Apostel befassten sich Anfangs selber mit dieser Angelegenheit, allein als dieselbe mehr Aufwand an Zeit und Mühe forderte, „veranstalteten die Zwölfe eine Versammlung der Jünger und sprachen: Es ist nicht recht, dass wir das Wort Gottes vernachlässigen und den Tisch besorgen. Sehet euch also unter euch um sieben Männer um, die guten Ruf haben und vom Geiste Gottes und von Weisheit erfüllt sind, damit wir ihnen dieses Geschäft übergeben. Wir aber wollen dem Gebete und dem Dienste des Wortes obliegen. Der Vortrag gefiel der ganzen Versammlung . . . . Act. 6, 1 ffg.

Daraus leuchtet wohl ein, dass die Sorgfalt für das Gut der Armen schon im Anfange der Kirche von Wichtigkeit gewesen, allein dass zwischen diesem Gut und seiner Besorgung einerseits und zwischen den höhern Gütern der Kirche, dem Worte Gottes in seinem ganzen Umfange und den durch Gebet zu erflehenden Gnaden andererseits strenge unterschieden wurde. Es nimmt sich darum nicht gut aus, wenn wir in unserer Zeit diese Güter allesammt in Parallele setzen und sagen: „Mittelst der Macht, mit welcher die Kirche unmittelbar vom Stifter angethan und ausgerüstet wurde, soll sie nicht nur sichern das anvertraute *geistliche Gut:* das Dogma, das Evangelium vor Verletzungen, sondern auch ihr *leibliches* Gut: ihr Vermögen und ihre Vermögensrechte . . . . Den Angriff auf ihr leibliches Gut hat sie jederzeit, wie den Angriff auf ihr geistiges — das Dogma — mit den nämlichen Waffen, auch mit dem Anathem abgewehrt, woraus zur Genüge hervorgeht, dass ihr das tiefste Bewusstein beiwohnt, die ihr verliehene Machtvollkommenheit für die Sicherung ihres leiblichen, wie ihres geistigen Gutes *gleichmässig* rechtlich gebrauchen zu können und gebrauchen zu müssen, worüber wir noch in jüngster Zeit in dem Anathem Pius VII. wider Napoleon wegen des Angriffes auf den Kirchenstaat den Beleg haben.“

Bekanntlich führt der Erlöser Fälle an, in welchen der Einzelne nicht bloss den ihm angestrittenen Rock ablassen, sondern auch den Mantel dazu geben soll. In solche Fälle ist die Kirche auch schon gekommen und sie hat kein Bedenken getragen, mit ihrem Vermögen nicht bloss sich von den Befehdungen eines Feindes loszukaufen, sondern ihn auch noch durch Wohlthaten zu gewinnen. Was hat die Kirche Roms sich nicht Alles gefallen lassen in den Stürmen der Völkerwanderung und wie viel hat sie nicht durch Darangabe zeitlicher Schätze an geistigen Gütern gewonnen? Nun lesen wir aber nirgend im Evangelium noch auch in den Briefen der Apostel: „Wenn dein Widersacher dir den Glauben nehmen will, so gib ihm

lieber auch die christliche Sitte dazu, als dass du mit ihm streitest.' Und die ganze Geschichte der Kirche Gottes liefert uns gar nichts, das irgendwie eine Aehnlichkeit mit solch einer Darangabe hätte. Wie fest hielt und hält die katholische Kirche nicht an dem einzigen Wörtchen que im Symbolum; und mit welcher Unerbittlichkeit bestanden nicht die katholischen Lehrer der Kirche auf dem einfachen Omikron als die Arianer es nehmen und dafür ein Omikron Jota einschalten wollten? — Um solchen Preis kann der Friede nicht erkauft werden, denn mit solcher Preisgebung wäre die Existenz der moralischen Persönlichkeit aufgehoben, die Frieden gewinnen wollte.

Die Macht und Jurisdiction, womit die Kirche unmittelbar von ihrem Stifter angethan und ausgerüstet wurde, kann sich nicht weiter erstrecken, als diejenige gewesen, welche der Stifter der Kirche in seiner Erscheinung auf Erden selber entfaltet hat. Er aber hat im Stande der Erniedrigung die höchste und unumschränkteste Macht über diejenigen gehabt und ausgeübt, die ihm sich ergaben, als seine Jünger zu ihm hielten; über das Gut der Erde hat er aber so gar keine Jurisdiction sich zugesprochen, dass er erklären konnte: „des Menschensohn hat nicht, wohin er sein Haupt legen könnte." Und über diese Güter der Erde hat er so gar keine Disposition getroffen, dass er denjenigen, der ihn zum Schiedsrichter über seine Erbschaftsangelegenheit machen wollte, gerade abwies mit der Frage: „Mensch! wer hat mich zum Richter oder Theiler über euch gesetzt?" Luk. 12, 13. Erhöht zur Rechten seines Vaters hat er alle Macht und Jurisdiction im Himmel und auf Erden, das ist keinem Zweifel unterworfen; allein seine Kirche lebt jetzt noch das Leidenleben ihres göttlichen Bräutigams, und die Verklärung und Herrlichkeit, die ihr durch die prophetischen Aussprüche zugesichert ist, bleibt einstweilen ein Gegenstand der Hoffnung.

Wenn im gegenwärtigen Weltlauf von einer Macht und Jurisdiction der Kirche über die Güter der Erde die Rede ist, so kann es immer nur eine durch ihre Bekenner, durch ihre in der Welt lebenden Glieder *vermittelte* sein. Die Apostel — dieser Gesammtbegriff der Kirche als einer mit Macht und Jurisdiction vom Erlöser selbst ausgerüsteten moralischen Persönlichkeit — hatten Macht und Jurisdiction über das von den Gläubigen zu ihren Füssen gelegte Gut; allein das von denselben zurückbehaltene beanspruchten sie in keiner Weise. Petrus spricht zu Ananias: „Wäre der Acker unverkauft geblieben, so bliebe er dein; und nachdem er verkauft war, hattest du auch Macht, mit dem Gelde zu thun, was du wolltest." Act. 5, 4.

Dass die ganze Erde des Herrn ist, und dass der Mensch, der sie besitzt und von ihren Früchten geniesst, die Verpflichtung auf sich habe, von dem, was er empfängt, einen Theil der Gottheit als Opfer darzubringen, das ist ein dem Menschen ins Herz geschriebenes Gesetz und ist zu allen Zeiten und von allen Völkern vor und ausser einer positiven göttlichen Gesetzgebung anerkannt worden. Dass die Kirche des lebendigen Gottes diese Opfer in Empfang nehme, hat ausserdem noch einen besondern

Rechtstitel. Sie ist nicht nur die Stellvertreterin des Sohnes Gottes auf Erden, sondern sie wirkt auch in seinem Namen und theilt ihren Gliedern unablässig geistige Gaben und Güter mit. Für diese ihre Thätigkeit hat sie ex justitia Anspruch auf die leiblichen und zeitlichen Güter ihrer Glieder. Das bedarf keines positiven Gesetzes, es ist an und für sich ein Naturgesetz. Darum spricht der Apostel, wo er die leibliche Unterstützung der Apostel von dem Gläubigen verlangt, nicht sogleich im Namen des Herrn ein positives Gesetz Gottes aus, das Geltung haben sollte von nun an, sondern er stellt diess als etwas hin, das sich als Schlussfolgerung aus dem unumstösslichen Satze, dass für geleistete Dienste eine Entgeltung gegeben werden müsse, mit Nothwendigkeit ergibt. „Haben wir Geistiges bei euch gesäet, ist es etwas Grosses, wenn wir Leibliches von euch ernten?“ Erst dann erklärt er: „So hat auch der Herr verordnet, dass die Prediger des Evangeliums vom Evangelium leben sollen.“ 1 Kor. 9, 7. ff. Die Verordnung des Herrn hat uns Lukas aufbehalten: „Bleibet stets in demselben Hause, und esset und trinket, was sie haben; *denn der Arbeiter ist seines Lohnes werth.*“ Luk. 10, 7.

Die Gläubigen haben die Verpflichtung, von ihrer Habe der Kirche mitzutheilen. Der nächste Grund dieser Verpflichtung liegt in dem Empfangen der geistigen Gaben durch die Hand der Kirche; der letzte Grund aber liegt in der natürlichen, in's Menschenherz geschriebenen Verpflichtung, von seiner Habe etwas der Gottheit zu weihen, zur Anerkennung der Oberherrlichkeit Gottes, des dominii supremi unsers himmlischen Königs über Alles, was wir nach seiner Anordnung besitzen. Die Kirche hat darum einen doppelten Rechtstitel auf diese Gaben der Gläubigen, zunächst den der Entgegenforderung für vorhergeschehene Leistung und dann als Stellvertreterin Gottes den des Grundherrn gegenüber seinem Grundholden. Das Evangelium und die Apostel berufen sich auf den ersten Titel, der am meisten in die Augen fällt und auch das schwerste Gewicht hat. Im Mittelalter hat man sich mehr auf den letztern Titel berufen und es hat die Ansicht, als gehöre der zehnte Theil alles Ertägnisses der Erde schon an und für sich der Kirche, fast allgemeine Geltung bekommen. Nach dieser Ansicht wäre der zehnte Theil alles dessen, was auf der Erde wächst, an und für sich gottgeweihtes Gut und könnte als solches nie das Eigenthum eines Privaten werden. Der in einem bestimmten Bezirke aufgestellte Seelsorger hätte in der Weise ein Recht auf den zehnten Theil der Erträgnisse dieses Bezirkes, dass jede Aneignung irgend eines Theiles desselben von Seite eines Andern als Sakrilegium gelten müsste. Da könnte selbst das Oberhaupt der Kirche nicht anderes bestimmen. Petrus Blessensis schreibt an einen Cisterzienser Abt und an sein Convent im Auftrage seines Bischofs: „Dürftest du dem Wanderer sein Pferd rauben, wenn dies vom apostolischen Stuhle erlaubt würde? Noch viel weniger darfst du dem Zehentberechtigten den Zehent wegnehmen; denn dieser ist ein geistiges Gut und dessen Wegnahme ist enormius sacrilegium.“ Ep. 82.

So gewiss es auch ist, dass die Kirche ihre Glieder zu allen Zeiten strenge dazu angehalten hat, die von ihr erworbenen Rechte auf die Güter der Erde und diese Güter selbst heilig zu halten; so finden wir doch zu keiner Zeit, dass sie nicht dieselben preisgegeben hätte, wo es sich um die Erhaltung und Bewahrung ihrer höhern und unveräusserlichen Güter handelte. Die Vollmacht, über disse Rechte und Güter zu disponiren, hat sie immer dem Oberhaupte der Kirche zuerkannt. Des Oberhauptes Diakon hat in einer Zeit, wo von unbeweglichen Gütern der Kirche und von Rechten in Beziehung auf sie nicht die Rede sein konnte, über die beweglichen ganz im Geiste der Kirche so verfügt, dass der habgierige Verfolger der Gläubigen gar nichts mehr vorfinden konnte, als die armseligen Empfänger dieser Gaben, da er im Begriffe war, davon Besitz zu nehmen. Als einst an den Gränzen Italiens viele Gefangene öffentlich feil geboten wurden, verwendete der grosse Ambrosius zur Loskaufung der Gefangenen den Kirchenschmuck und die Kirchengefässe mit der Erklärung. „Die Kirche hat Gold nicht um es zu bewahren, sondern um es zu Werken der Liebe zu verwenden. Das Blut Jesu Christi hat dem Golde (dem Kelche), in welchem es gewesen, die Kraft der Auslösung mitgetheilt.“ [1]) So disponirte derselbe Bischof über die beweglichen Güter der Kirche, der bereit war, lieber sein Leben zu lassen, als einen gottgeweihten Tempel den Arianern zu überlassen und erklärte: „Verlangt ihr das Meinige, mein Landgut, mein Geld, meine ganze Habe, so will ich euch Alles geben (auch diess hatte er beim Antritt seines Hirtenamtes der Kirche und den Armen zum Opfer gebracht unter Vorbehalt der Nutzniessung für seine Schwester); aber auf das, was Gott angehört, hat der Kaiser kein Recht. Wollt ihr mich ergreifen . . . . . ich werde mich freudig opfern lassen für die Altäre.“

Als die Kirche aus der ursprünglichen, unnatürlichen Stellung zur Gesellschaft befreit wurde und ihre Glieder nicht mehr als Geächtete und deren Güter als dem Fiskus verfallene galten, da konnte sie auch unbewegliche Güter und Rechte auf die unbeweglichen Güter ihrer Gläubigen erwerben und besitzen. Nachdem diess geschehen, waren neue Bestimmungen in Betreff dieses Erworbenen nothwendig. Das Oberhaupt der Kirche hatte wie über das ganze Gebiet des kirchlichen Lebens und dessen Bedürfnisse so auch über dieses äusserste Gebiet desselben unumschränkte Macht und Gewalt. Die untergeordneten Besitzer desselben konnten nicht eigenmächtig darüber verfügen; „denn kein Kirchengut ist als das Gut oder Eigenthum dieser oder jener physischen oder moralischen Person, sondern nur als das Gut und Eigenthum der Gesammtkirche anzuerkennen, und jede Verfügung über die Substanz desselben ist von der Genehmigung des Oberhauptes der Kirche abhängig.“ Grundlinie. Seite 245. So ward die Dispositionsgewalt der Bischöfe und der untergeordneten Geistlichen eine beschränkte und von der Genehmigung des Oberhauptes abhängig. Auf diese Weise war

[1]) Vita S. Ambrosii Tom. I. oper. ejus praef. Parisiis 1686.

der Verschleuderung dieses Gutes durch gewissenlose Besitzer desselben vorgebeugt und der Besitzstand der einzelnen Kirchen gesichert.

Alle Gesetze, die in Hinsicht auf diess wandelbare Gut der Erde von der Kirche gegeben wurden, machen keinen Anspruch auf Unveränderlichkeit, wie die ewigen Gesetze; das Oberhaupt der Kirche hat die Vollmacht, dieselben zu abrogiren, von ihnen Dispense zu ertheilen und an die Stelle der frühern nach Anforderung der Zeit und Umstände neue Gesetze zu geben. Es besteht das wohlbegründete Gesetz in der Kirche, dass kein Kirchengut eines Privaten Eigenthum werden könne und dass jeder Ankauf desselben, wenn es von insolenter, ungerechter Gewalt als verkäuflich ausgeboten würde, als simonistisches Verbrechen verboten sei. Und dennoch können äussere Verhältnisse die Kirche nöthigen, einen solchen Ankauf ihren Gläubigen zu gestatten, damit diese Güter nicht in die Hände der Juden und der Ungläubigen gelangen, wie diess in neuester Zeit wirklich (in Savoyen) erlaubt wurde.

In Kraft dieser Gesetze ist jeder Besitzer eines Kirchengutes oder einer Berechtigung auf das Gut der Gläubigen schwer verpflichtet, nicht bloss die Substanz des Gutes unversehrt und seine Berechtigung ungeschmälert zu bewahren, sondern auch die Früchte des Gutes und der Berechtigung nach dem Willen der Kirche zu verwenden. Die Verpflichtung zum rechten Gebrauch der Früchte ist keine geringere als die zur Wahrung der Substanz und des Rechtes. Dieser rechte Gebrauch besteht darin, dass der Besitzer davon geniesse, soviel ihm zum standesmässigen Leben nothwendig ist, und dass er das Uebrige der Kirche und den Armen zuwende. Diese Verpflichtung ist der Art, dass die Kirche ihre Erfüllung oder Nichterfüllung nicht überwachen kann. Es wacht aber der Geist Gottes als ewige Gerechtigkeit darüber, und züchtiget den Uebertreter und die sich an der Uebertretung betheiligen. Die Zurechtweisung der pflichtwidrigen Verwendung des Kirchengutes geschieht durch Eingriffe unberechtigter Gewalt, wodurch die Substanz des Kirchengutes geraubt, und die Rechte der Kirche auf diess Gut aufgehoben werden. So hat die Profanation des Kirchengutes in eitler Pracht und grossartiger Liederlichkeit die Säkularisation hervorgerufen, und das gänzliche Vergessen der kirchlichen Vorschriften in Hinsicht auf diess Gut ist mit der Ablösung bestraft worden. Es haben aber die geraubten Güter der Kirche den Räubern derselben nur Unsegen und Verderben eingetragen, und es wird der vom Gottessegen entlastete Boden auf die Dauer nicht in den Händen der Gläubigen bleiben können. Der profanirte Boden wird in die Hände der Ungläubigen kommen, oder die Besitzer desselben werden den Glauben verläugnen und die Gläubigen werden als Sklaven in ihren Palästen und auf ihren Aekern Frohndienste leisten. Dahin wird die gegenwärtige, ganz unnatürliche Geldwirthschaft führen. Der Kirche bleibt nur *ein* Recurs offen — der an den allmächtigen König und Herr Himmels und der Erde. Ob dieser dem Gange der Dinge noch einmal eine andere Wendung geben, die unnatürlichen Verhältnisse der Gegen-

wart beendigen und den Gläubigen, nachdem sie in Geduld geübt, die Sanftmuth ihres Herrn gelernt haben, wieder zum Besitze des Landes verhelfen werde, dass die Kirche wieder neu aufblühe und in ihrer höchstmöglichen, zeitlichen Herrlichkeit erscheinen werde — das muss die Zukunft lehren.

Literatur.

Dr. Otto Mejer, Consistorialrath und Professor d. R. zu Rostock, *Institutionen des gemeinen deutschen Kirchenrechtes.* Zweite umgearbeitete Auflage. Göttingen, Vandenhöck und Ruprecht's Verlag, 1856, 8., S. XX. u. 623.

(Schluss.) Unrichtig ist S. 248 die Darstellung, als empfange der Priester die Fähigkeit zur Spendung *aller* Sakramente, nur nicht die Macht, insoferne darunter auch die Aufnahme in den Episcopat verstanden ist, zu welcher er nicht fäsig ist. Auf S. 249 ist die Anschauung, als stehe nur dem Papste die potestas jurisdictionis zu, und werde von ihm den Bischöfen übertragen, als „curialistische" bezeichnet. Das ist nicht richtig und hängt zusammen mit der falschen Auffassung, welche Mejer sich von den Generalkonzilien gebildet hat. Die Uebertragung der pot. jurisd. für deren Ausübung in einer bestimmten Diözese kommt vom Papste; die pot. jurisd. im Allgemeinen, im Prinzipe hat auch schon der Bischof (ohne Diözes), weshalb er seine nothwendige Stelle auf dem Konzil hat. S. 253 steht „def. animi, Wahnsinn und ein unreines Herz." Es wäre nöthig, diesen allgemeinen und unbestimmten Ausdruck zu erklären. S. 254 Anm. 25 neigt sich Mejer zu einer objectiven und richtigen Anschauung, dass die Ordination nicht von Ertheilung eines Amtes abhängig sei und das Verbot der absoluten in älterern Zeit wohl auch nur darin seinen Grund gehabt, Cleriker ohne Subsistenzmittel zu verhindern. Wir werden jedoch lesen, wie er später ganz anders verfährt. S. 255 ist der Begriff des „titulus pensionis" im Sinne des canonischen Rechtes nicht ganz richtig aufgefasst; ich verweise auf mein System. — S. 256 Anm. 32 muss gesagt werden, dass Cardinäle, *wenn sie Priester sind*, die minores ertheilen und zwar auch auf Grund von Gesetzen (Bened. XIV. Const. „Ad audientiam") nicht der blossen Praxis. — S. 259 hätte in Betreff der Praxis zu ordiniren noch Einiges können zugefügt werden, z. B. dass auch die ord. majores an anderen als den Quatembersamstagen u. s. f., nemlich an allen festis dupl. de praecepto, auch wenn solche nicht festa fori sind, und ohne Assistenz des Kapitels u. s. f. in den meisten deutschen Diözesen auf Grund der Quinquennalen ertheilt zu werden pflegen. — Sonderbar klingt es, auf S. 263 ff. die päpstliche Gewalt als nach *„Curial- und Episcopal-System"* verschieden dargestellt zu finden. Herr Mejer sollte 1) bedenken, dass es

keine *Systeme* in der katholischen Kirche gibt, sondern die päpstliche Gewalt *eine* ist, dass 2) *nirgends* die auf göttlichem Rechte beruhende Stellung des Papstes geleugnet oder angetastet wird, dass 3) etwaige Differenzen in Betreff der dogmatisch *offenen* Frage: ob der Primat persönlich unfehlbar seie oder nicht? den Andersgläubigen nicht berechtigen, in der katholischen Kirche Systeme, Spaltungen u. s. f. zu finden, wie etwa in protestantischen kirchlichen Oberbehörden so und so viele verschiedene Glaubensbekenntnisse Platz finden, dass endlich 4) der Verfasser selbst nur sein sogenanntes Papalsystem als das berechtigte *und das des Tridentinums findet.* — S. 265 wird zur Motivirung der Reihenfolge der Materien gesagt: „ . . immer ist der römische Stuhl früher als bischöflicher und erzbischöflicher denn als päpstlicher historisch entwickelt gewesen; und da die Spuren hiervon in seinen Einrichtungen vorliegen, so ist zuerst von den Bischöfen und Erzbischöfen und hierauf erst vom Papste zu handeln." Dass der Vordersatz falsch sei, bedarf hier keines Beweises. Aber auch dessen Richtigkeit vorausgesetzt, nicht zugegeben, ist nicht die Folge geradezu irrig? Mejer erklärt die katholische Kirche für eine Monarchie; nun sind aber ohne Zweifel historisch vor den Königen u. s. f. erst die Menschen gewesen. Folgt denn daraus, dass bei Darstellung der Verfassung erst von den Unterthanen, dann dem Haupte zu reden sei? Die katholische Kirche baut sich von Oben auf, sie war — für Herrn Mejer *ist* sie mindestens — in ihrer Organisation gegeben; deren Haupt ist der Papst; mit diesem hat also ein richtiges System zu beginnen. Nur beiläufig sei bemerkt, dass die Katholiken Jurisprudenz sattsam verstehen, um nicht mit Herrn Mejer (S. 264) die Gewalt des Papstes als „Gottverliehenes *Eigenthum*" aufzufassen, und dass man besser thäte, für dergleichen Befugnisse nicht solche technische juridische Worte zu gebrauchen. — Lex diöcesana bedeutet nicht, wie S. 266 angegeben ist, blos das Recht auf Einkünfte. Siehe mein *System* S. 218; übrigens ist die Sache von geringem Belange. Falsch ist S. 269; dass den Kapiteln „neben dem Bischof bei *allen* Jurisdictionssachen das Recht der Berathung zustehe." Das ist oberrheinische Regierungsansicht, nicht aber die des katholischen Kirchenrechtes. Der Bischof kann zu Rathe ziehen wen aus dem Clerus er will; das Kapitel braucht er *nur dann* zu Rathe zu ziehen, *wenn das Recht dies positiv gebietet.* Eben deshalb ist auch die Anmerkung S. 269, 10 falsch: „ Zu *allen* wichtigeren Beschlüssen aber ist Beirath von mindestens zwei Kapitularen nöthig." Die citirten Stellen des Tridentinum sind eben Fälle, casus speciales, in welchen der Bischof das Kapitel fragen muss. Daraus aber, dass dies in jenen bestimmten *wichtigen* Sachen zu geschehen hat, folgt doch nicht, dass es nun auch in *allen* zu geschehen habe. Solche Dinge klingen sehr unschuldig, sind aber in Wirklichkeit gefährlicher Art. — Zum Erstaunen gewiss jedes Katholiken deducirt Mejer S. 291, dass das Institut der allgemeinen Synoden *„zweifelsohne als unpraktisch bezeichnet werden darf."* Es beweist dies wie alles dort Gesagte totales Verkennen — nicht des Buchstabens, wohl

aber des Geistes des katholischen Rechtes. Oekumenische Synoden bilden insoferne kein regelmässiges Mittel der kirchlichen Leitung (mein System S. 347 ff.), als sie nicht nöthig sind, um die laufende, gewöhnliche, regelmässige Verwaltung zu befördern u. s. f., noch zu bestimmten Zeiten gehalten werden müssen oder können. Aber gerade daraus folgt ja, dass sie nie „unpraktisch" werden können, weil die Kirche stets dieselbe *eine* ist, weil der Episcopat immerdar regiert, und es in irgend einem Momente also nur des Zusammenrufens durch den Papst bedarf. Die ganze Darstellung der Synoden zeigt, dass der Verfasser dieselben nicht recht unterzubringen, noch für sie eine innere Auffassung zu finden weiss.

Zu S. 335 Anm. 3. möge bemerkt werden, dass die von *Mejer* aus *Richter* entlehnte Anschauung: „Ein Vermögen, als dessen Subject *Landeskirchen* als solche betrachtet werden sollen, constituiren die in Folge des staatlichen Eingreifens in die katholische Kirchengutsverwaltung entstandenen sogenannten Intercalar- oder Religionfonds (Oesterreich u. s. f.), „durchaus unrichtig ist, weil es keine katholische *Landeskirchen*, sondern nur die Ecclesia *una* gibt, wie ich (System S. 485) hinlänglich gezeigt habe Für Oesterreich lehrt ein Blick in das Concordat die Falschheit solcher Auffassung; denn nie ist von *österreichischer* sondern nur von *katholischer, römisch-katholischer* Kirche die Rede. Solche Bemerkungen können nur darauf abzielen, ein territorialistisches Element ins K. R. zu bringen, die Kirche zu dekatholisiren, und müssen daher mit Entschiedenheit zurückgewiesen werden, um so mehr, als daraus in weiterer Folge, wenn ein solches Institut am einzelnen Orte untergeht und der Papst, wie das ja die Zeiten gelehrt haben, nicht für berechtigt erklärt wird, über Güter im Inlande Bestimmungen zu treffen, — die Theorie des staatlichen Rechtes von Einziehung des Gutes als bonum vacans herauskommt.

S. 354 heisst es: „Gebührenfrei sind auf römisch-katholischer Seite . . . , *häufig auch die Beichte.*" Und als Beleg für diese Behauptung steht in Anm. 16 ohne alle Beweise: „Diese ist nicht allenthalben gebührenfrei, so z. B. sind in Rom *Geschenke* bei der Osterbeichte hergebracht." Ist das redlich? Muss nicht Jeder glauben nach solchen Worten, das *Gewöhnliche* seien Gebühren für die Beichte? Und sind denn *Geschenke*, worunter Herr Mejer doch wohl nur mit *jedem* Juristen *freiwillige* Gaben versteht, Gebühren? Ob seine Angabe über Rom richtig ist, weiss ich nicht; ich habe in Rom *nie* gesehen, dass man zur Osterzeit Geschenke gab, selbst keines gegeben, freilich auch nach solchen Dingen nicht gespürt. Wohl aber weiss ich aus dem Munde echtgläubiger protestantischer Beamten, dass ihnen *aktenmässig* bekannt sei, dass lutherische Pastoren eher Kranke zu besuchen und Beicht zu hören verweigert hätten, als ihnen der preussische Thaler gegeben sei. Also, weil solche Dinge dort vorkommen, und ganz in usu sind, deshalb muss man auf katholischer Seite sie erfinden. Sonderbar! kann man was Missbräuchliches erblicken, so ist man gleich bei der Hand mit der Parallele! —

Es ist nicht ganz richtig, wie S. 356 gesagt ist, dass das Testament eines katholischen Geistlichen „gegen eine Abgabe“ bestätiget werden müsse. Solche waren nur partikularrechtlich hergebracht. (Mein System S. 529.) —

Beim Patronate S. 388 hat Mejer die offenbar irrige Anschauung, dass dasselbe nur aus der sogenannten vollständigen Fundation hervorgehe, und dass es bei Redotation u. s. f. einer besondern Reservation bedürfe. In Betreff der *Devolution* (S. 390) an den Erzbischof ist zu bemerken, dass diese in Deutschland durchaus unpractisch geworden ist, weil man häufig nicht die Subjecte hat, um in 6 Monaten die Beneficien zu besetzen. S. 392 Anm. 11 wird aus dem österreichischen Concordat Art. 34 gefolgert, dass dadurch indirect die *Reservate* wieder zugelassen seien. Es dürfte diese Folgernng aber wohl (ich habe Gründe angegeben in meinem Systeme S. 331 Anm. 1.), wie auch die Praxis seit dem Abschlusse des Concordates zeigt, eine irrige sein.

S. 402 wird das allbekannte Mährchen von Neuem aufgetischt, dass die katholische Kirche, seitdem sie einen titulus ordinationis fordere, das besondere Sakrament der Ordination geschaffen habe, wobei es natürlich darauf gar nicht ankommt, dass absolute Ordinationen eher vorkommen, in der Natur der Sache liegen, und dass auch in älteren Zeiten in derselben Kirche ein Bischof und mehrere Priester waren, von denen doch nur jener das eigentliche Seelsorgsamt hatte, letztere mithin insofern absolut ordinirt waren. Zu S. 403 Anm. 8 können wir Herrn *Mejer* zu seinem Troste betreffs der Bemerkung: „Auf den älteren kirchlichen Standpunkt zurück biegt das österreichische Concordat a. 27“ — nemlich dass die Verleihung auch der Temporalien von der Kirche ausgehen solle — sagen, dass 1) dieser ältere Standpunkt deshalb der logisch allein richtige ist, quia nemo dat quod non habet; es kommt nemlich das Kirchengut nicht vom Staate her; ist es im besondern Falle anders, so liegt ein besonderer Titel vor; und dass 2) auch in *Preussen* schon länger (ob das Herr Mejer nicht weiss?) kein staatlicher Commissär in der Regel bei Uebergabe der Pfarren u. s. f. fungirt. — Zu S. 404 bemerken wir, dass in Oesterreich *selten* die Bischöfe, meistens der Kaiser die Kapitularstellen zu besetzen hat; die Kapitel selbst haben nur ausnahmsweise (z. B. in Prag) dies Recht. — Zu S. 405 Anm. 1 ist zu bemerken, dass es nicht richtig ist, die Vernachlässigung der Residenzpflicht darauf zurückzuführen, dass die Anschauung überwogen: „das Officium sei blos ein Annexum des beneficii.“ Diese hat nie existirt. Denn wenn man so von Anschauung, Ansicht, Ueberwiegen solcher redet, muss man offenbar die *Kirche* im Auge haben, nicht Individuen. Es waren viele Gründe, die dabei mitwirkten. Ursprünglich sogar waren die Zwecke, wegen deren man von der Residenz entband und *Commenden* gab, gute, z. B. besonders Beförderung der Ausbildung auf den neu gestifteten Universitäten. S. 407 heisst es: „Vereinigung mehrerer

Aemter an derselben Kirche gilt nicht für Cumulation.“ Dies ist zu allgemein, weil es an derselben Kirche ja unverträgliche Aemter gibt.

Bei der Darstellung des „Ordenswesen und Klosterleben“ (S. 418 ff.) haben wir durchaus vermisst die Angabe irgend eines Prinzips, welches dem Ordenswesen zu Grunde liegt, die innere gewissermassen vorhandene Nothwendigkeit, dass Orden existiren. Dass die Stellung eine unrichtige ist, folgt schon einfach daraus, dass Orden ja nicht zur Verfassung der Kirche gehören, noch eine Form bilden, in welcher sich das gewöhnliche kirchliche Rechtsleben bewegt; Solches aber muss im Systeme hervortreten. S. 421 ist die Provinzialeinrichtung als etwas den Orden Gemeinsames dargestellt, was selbstredend falsch ist, da ja auch noch heut zu Tage viele Orden bestehen, welche keine Provinzen bilden, noch Generale in Rom haben.

Im Leben der Kirche erfahren wir S. 431, Anm. 5., die allbekannte Fabel auf Grund der Autoritäten von *Gieseler* und *Starke*, dass die Siebenzahl der Sakramente sich im 12. Jahrhunderte festgestellt habe; S. 472 lässt aber Herr Mejer die Ehe sich bis zum 13. Jahrhunderte hin als Sakrament ausbilden. Die „evangelische Kirche“ erkennt die nicht aufgenommenen fünf Sakramente „nur als eine Wortverwaltung“ an. Was man eigentlich darunter verstehe, erfährt man nicht. Denn S. 432 Anm. 6 wird z. B. gesagt: „Was sie (die protestantische) dem Anscheine nach Aehnliches (nemlich den Sakramentalien) besitzt, z. B. die Dedication der Kirchen und Kirchhöfe oder die *Einsegnung der Wöchnerinnen sind Wortverwaltungen.*“ Unter dem *„Gottesdienste“* figuriren auf S. 433 die Kirchenbücher, welche die katholische Kirche aus der protestantischen aufgenommen haben soll. Der Beweis hiefür liegt darin, dass Anm. 13 sich auf *Richter's* Evangelische Kirchenordnungen berufen wird, welche neun haben, die älter sind als cap. 1. de ref. matr. Sess. XXIV. Conc. Trid. Solche Kirchenbücher haben aber schon vorher existirt.

Anerkennenswerth ist auf Seite 450 der Grundsatz, dass man Controverspredigten eigentlich nie verbieten sollte. Falsch hingegen auf S. 452 die Behauptung, dass die katholische Kirche dem Staate das Recht bestreite, über die Volksschulen auch einen Einfluss zu üben, beziehentlich über den weltlichen Theil der Erziehung Bestimmungen zu treffen. Ihr bald ausschliessliches, bald überwiegendes Recht auf die Volksschule behaupten die *deutschen* Bischöfe mit gutem Rechte, gestüzt auf §. 63. des Reichsdeputationshauptschlusses von 1803, welchen namentlich die Gesetze der oberrheinischen Kirchenprovinz auf's schwerste verletzt haben. Weshalb aber wird der Grund nicht angeführt? — Mit Recht räumt S. 453 den Kirchen, auch wo Censurfreiheit gilt, das Recht ein, kirchliche Präeventiv- und Repressiv-Massregeln gegen schlechte Bücher zu ergreifen.

S. 456 erfahren wir, dass die lutherische und reformirte Kirche „behandeln bei ihren Mitgliedern vorkommende Häresieen, *zu welchen sie auch den Abfall zum Katholicismus zählen,* allerdings als sittlich verwerf-

liche Untreue, strafen sie aber nicht anders als mit Gottes Wort.“ Nun, und spricht ein Katholik vom Abfalle zum Lutherthum, so erhebt man ein Zetergeschrei über Nichtanerkennung desselben. Wie man mit Gottes Wort *strafen* könne, das ist juristisch nicht zu begreifen. Gottes Wort ist doch etwas so Erhabenes, dass darin keine *Strafe* liegen kann. Ich weiss wohl, dass man dies für Silbenstecherei erklären wird, weil es ein Katholik gegenüber einem Protestanten sagt. Jedem Unbefangenen aber werden solche und ähnliche bereits mitgetheilte und noch mitzutheilende Ausdrücke hinlänglich beweisen, wie eine gewisse Richtung sich in salbungsreichen Phrasen ergiesst, und noch glaubt, gar schöne und tiefe Dinge gesagt zu haben, wenn auch gar nichts dahinter steckt. Glücklicherweise braucht die katholische Wissenschaft solchen salbungsvollen Predigerton nicht anzuschlagen, sondern kann mit klaren gemeinfasslichen Begriffen operiren.

S. 458 Anm. 2. werden die Katholiken auf *Gieseler* verwiesen, um sich dort die Belehrung einzuholen, dass die Beichte „sich im heutigen Sinne in der Auffassung als Sakrament seit dem 12. Jahrhunderte entschieden habe.“ S. 452 wird der Versuch des Staates, die Beichte criminalpolizeilich benutzen, also in bestimmten Fällen Bruch des Siegels verlangen zu wollen, entschieden zurückgewiesen. Offenbar ist der Grund von diesen und anderen lobend hervorgehobenen Aeusserungen kein anderer, als weil die Protestanten diese Resultate gleichfalls absolut nöthig haben.

Bei der Ehe S. 471 beginnt Herr Mejer mit folgendem Satze: „Die Ehe ist kein Institut der Kirche, sondern gehört zur göttlichen Schöpfungsordnung.“ Also das ist Gegensatz! Du arme Logik! Die folgende Darstellung macht aber den Eindruck, als wenn der Verfasser die Ehe trotzdem gern als kirchliches Institut auffassen möchte, wenn ihm nicht die protestantische Theorie entgegenstünde; und trotzdem thut er es mit Recht. Denn „namentlich wurden neue Ehen von jeher eingesegnet, *d. h. Gottes segnendes Wort durch den Mund der Kirche auf sie gelegt.*“ Ich gestehe offen, dass ich mir diese Definition des Segnens nicht erklären, nicht klar zu machen vermag, was es heisse: *auf eine Ehe Gottes Wort legen.* Aber — das thut die protestantische Kirche, die katholische hat gefälscht und die Ehe für ein Sakrament erklärt. Möchten doch alle Protestanten mit eigenen Augen sich überzeugen, in welcher Weise man katholische Dogmen wegzudemonstriren versucht! Und möchten doch die Katholiken aus solchen Beispielen ersehen, dass sie besser thäten, bisweilen das Verfahren der Protestanten in Betreff katholischer Werke nachzuahmen, d. h. zu ignoriren. Eigenthümliche Kenntniss ist S. 476 von dem früheren österreichischen Eherechte entwickelt, indem es heisst: „In Oestreich (wir bemerken nur so beiläufig, dass grammatisch allein richtig ist zu schreiben: Oesterreich) . . sind dem übrigens unberührten kirchlich-sakramentalen Institute nur besondere bürgerliche *Bedingungen* beigegeben.“ Fast möchte man glauben, als habe der Verfasser sich nie die Mühe genommen, das Ehepatent Kaiser Josefs II. und das a. b. G. B. II. §§. 44 ff. näher anzusehen. Denn sonst

ist es unglaublich, wie man dergleichen schreiben könne. Oder soll das etwa daraus folgen, dass die katholische Ehe für unauflöslich galt, Geistliche und Mönche nicht heirathen konnten? S. 479 wird *fälschlich* gesagt, dass in der Praxis unter den Error auch „Schwangerschaft der Braut von einem Andern, bleibende Gemüthskrankheit oder eckelhafte den geschlechtlichen Umgang hindernde Leibesgebrechen, sowie peinliche Vergehen des andern Theiles gehören." Ich habe hiergegen vielleicht mehr angekämpft als irgend Einer, und doch wird mein Eherecht dort Anm. 11 citirt ohne eine Angabe, dass ich durchaus anderer Ansicht bin. *Nirgends* und *nie* hat jene Ansicht in Gesetz und Praxis gegolten, sondern merkwürdigerweise hält *nur Walter* von *allen* kirchlichgesinnten Canonisten der Welt sie fest, weil sie ja durch die Praxis aufkommen könne; dies ist selbstredend nicht möglich. S. 480 Anm. 13 heisst es: „Das Decretalenrecht behandelt einen Eheschluss unter Suspensivbedingung als Verlöbniss." Dies und Anderes wird, auf eine Abhandlung von *Fr. Jul. Stahl* sich berufend, gelehrt. Mit Fleiss aber ist jede Widerlegung übergangen, ganz besonders die, welche ich in meinem Eherechte S. 132 ff. bis zur Evidenz glaube geführt zu haben, obwohl doch die vielen Citationen meines Werkes, für welche ich dem Herrn Verfasser herzlich danke, beweisen, dass derselbe sie kannte. Ist es aber recht, so zu verfahren? Es thut mir stets wehe, tadeln zu müssen; indessen ich halte es für erste und höchste Pflicht des Schriftstellers, objectiv zu sein, und nur deshalb, damit endlich die partheiische Behandlung aufhöre und man stets, überall und offen die Wahrheit anerkenne, muss das Gegentheil gegeisselt werden. Ist Herr Mejer anderer Ansicht, so muss er beweisen, jedenfalls nicht ignoriren, was gerade *ihm* Jeder in malam partem — wo sich's um katholische Dinge handelt — auslegen wird und muss nach dem Vorangegangenen.

Für das katholische Kirchenrecht und aus inneren Gründen ist die Anschauung (S. 481) durchaus falsch, dass „sämmtliche hier genannte Impedimente (d. h. die dirimentia *privata*) den Verzicht eines durch sie Benachtheiligten unwirksam machen können," weil der Grund, weshalb die Ehe gültig wird, nicht *darin* liegt. Positiv falsch ist jener Satz auch noch deshalb, weil unter den verhergegangenen („genannten") Impedimenten auch der Fall der Impotenz und zwar auch der absoluten, welche bewiesen (und notorisch) ist, vorkommt, mithin sogar in jenen Fällen gar keine Ehe je zu Stande kommen kann.

Auf S. 522 Anm. 23 ist irrig angegeben, dass in *Bayern* auch nach dem Civilrechte ein Katholik keine geschiedene Protestantin heirathen könne, indem leider das Gegentheil besteht. S. 569 ist angegeben, dass das impedimentum „disparitatis cultus und criminis mit vollzogener Tödtung" *indispensabel* sei. Solches ist nicht richtig, weil das impedimentum *juris positivi* ist. Ein Anderes ist es, dass wohl nicht dispensirt zu werden pflegt.

Diese Bemerkungen mögen genügen, obwohl es leicht wäre, dieselben zu vermehren, auch viele Punkte anzugeben, deren Darstellung ungenügend

ist, um den Geist und Werth des Buches beurtheilen zu können. Dem Recensenten erübrigt nur noch das offene Geständniss, dass er die Recension wohl überhaupt nur so gemacht, und die Art und Weise der Darstellung nur gewählt habe, um dem Leser die masslose Art vorzuführen, mit welcher der Verfasser katholisches Recht behandelt, nur anerkennt, wo er das Gleiche braucht, überall auf katholischer Seite Entstellung sieht, kurz eine Darstellung liefert, welche — weil sich damit Sachkenntniss verbindet — geeignet ist, Arglose zu berücken. — *Schulte.*

Die Literatur des österr. Concordates.

Wie zu erwarten war, ist das Concordat zwischen dem heiligen Stuhle und dem Kaiserthum Oesterreich nach seiner Kundmachung am 13. November 1855 nicht bloss von der gesammten Presse eifrig besprochen worden, sondern es sind bereits auch mehrere grössere Schriften darüber erschienen, in welchen dasselbe von verschiedenen Gesichtspunkten aus betrachtet, beleuchtet, gewürdigt und näher ausgelegt wird. Wie aber in der Journalistik die Stimmen über das welthistorische Ereigniss, dessen Wellenschlag über die engen Gränzen von heute hinaus seine Kreise zieht, und an dessen Wirkungen nicht bloss Oesterreich, nicht bloss Deutschland Antheil nimmt, von Anfang an total auseinander gingen, so dass die einen mit Jubel und dankbarster Freude begrüssten, was die andern unverhohlen missbilligten, verdächtigten und feindselig angriffen, so durchweht auch die bis jetzt darüber veröffentlichten Schriften ein ganz verschiedener Geist und waltet darin eine entgegengesetzte Anschauung vor. Es ist dies auch leicht begreiflich. Denn Leute von protestantischer Auffassung und Politik, Indifferentisten, Juden und Freimaurer, Gegner der Kirche und Feinde des Princips der Gerechtigkeit, das in dem Concordate herrscht, in Vorurtheilen Befangene, und jeglicher genauen Kenntniss des innern Wesens der katholischen Kirche, sowie ihrer älteren und neueren Gesetzgebung Entbehrende, können über das Concordat, diesen glorreichsten Erfolg, welchen der Katholicismus im laufenden Jahrhundert errungen hat, unmöglich so urtheilen und schreiben wie entschiedene, glaubenstreue Söhne der Kirche, wie Freunde des Rechtes und aller wahren Interessen des Staates, wie Männer der echten Wissenschaft, voll besonnener Ueberlegung und stets bereit zu unparteiischer Prüfung, mit Einem Worte, wie Diejenigen, welche die Fähigkeit und den Beruf haben, das richtige Verständniss eines so hochwichtigen Aktes zu erleichtern. Es darf uns desshalb nicht befremden, wenn wir in der nachstehenden Umschau in der Literatur über das Concordat auch auf Schriften stossen, die anstatt den Leser gehörig darüber zu orientiren, ihn vielmehr irre leiten, den Inhalt des Friedensschlusses zwischen Kirche und Staat offen entstellen, und

falsche und verkehrte Ansichten in die Gemüther auszustreuen, und Argwohn und Hass gegen das Concordat zu erregen trachten.

Unter den zur Besprechung vorliegenden Brochüren und Schriften führt die zuerst erschienene den Titel:

Genesis des Concordates zwischen dem Kaiserthume Oesterreich und dem päpstlichen Stuhle. Nebst dem lateinischen Urtexte und der authentischen Uebersetzung des Concordates. Leipzig, 1856. Verlag von Ignaz Jackowitz. gr. 8. S. 53.

Ihr Verfasser ist, nach dem Geiste und Style zu urtheilen, wahrscheinlich der wackere Kämpe und Ritter ohne Furcht und Tadel gegen das Freimaurerthum, der k. sächsische Advokat Eckert. Es ist darin die Schliessung des Concordates von dem Standpunkte der Regentenpflicht des Kaisers aufgefasst, um die geistige Verderbtheit der Zeit durch geistige Mittel, wenn möglich, zu heilen. Die vortreffliche Schrift zerfällt eigentlich in drei Theile. Im ersten wird mit Meisterhand die ganze Verderbtheit der widerchristlichen Literatur und Philosophie, die mit Feuerbach, Bauer und Daumer ihren geistigen Höhepunkt erreichte, und dann von der praktischen Revolution sich ablösen liess, geschildert. Der zweite Theil weist schlagend nach, dass nur in der Kirche, sofern sie ungehindert ihre Segnungen entfalten kann, das Heilmittel für diese Zeitübel überhaupt liegt, und widmet eine specielle Berücksichtigung den Verhältnissen in Oesterreich. Der dritte Theil endlich enthält eine einlässliche Besprechung einzelner Artikel des Concordates zur Widerlegung mancher Behauptungen seiner Gegner, und zur Zurückschlagung der Angriffe, die von Böswilligen und Leidenschaftlichen auf dasselbe gemacht werden.

Als Anhang ist der Schrift das kaiserliche Patent vom 5. Nov. 1855, und das Concordat im Urtexte und in der authentischen Uebersetzung beigegeben.

Zur Charakterisirung dieser Brochüre mögen folgende daraus entnommene Stellen dienen: „Sobald nachgewiesen ist," sagt der Verfasser, „dass dem Kaiser von Oesterreich durch seine Regentenpflicht die Abschliessung des Concordates mit dem heiligen Stuhle auferlegt war, wird der richtige Standpunkt zur Beurtheilung des Concordates gestellt sein. Dieser Standpunkt ist der nämliche, aus welchem das Streben der Regenten und eines grossen Theiles der Regierten in den protestantischen Ländern, den Einfluss nämlich der Religion auf die Gemüther durch die Mittel, welche *ihre* Bekenntnisse und *ihre* kirchlichen Einrichtungen darbieten, zu erhöhen, — von allen denkenden Männern, deren Herz für das wahre Wohl der Menschheit schlägt, beurtheilt wird. Das Heraustreten aus einer schrecklichen Zeit, die so viele Seelen zerstört, in so vielen Herzen eine entsetzliche wüste Wildheit zurückgelassen hat, und die sich aufzwingende Nothwendigkeit, geistige Verderbtheit durch geistige Mittel wenn möglich zu heilen, jedenfalls ihrem weitern Umsichgreifen vorzubeugen, und das nachwachsende Geschlecht zu

einem durch Religiosität und Pflichttreue starken zu erziehen, das sind die Motive der erwähnten beiden Thatsachen."

Von G. F. Daumer heisst es darin, dass derselbe in seinem gegen Ende des gewitterschwülen Jahres 1847 erschienenen Buche: „Geheimnisse des christlichen Alterthums" die Aufgabe verfolgte, zu beweisen, dass das Christenthum seiner Grundidee, seinem historischen Ursprunge und seiner thatsächlichen Entwickelung nach ein Molochdienst sei. „Aber wenige Monate nach dem Erscheinen dieses zweibändigen Buches, das als eine satanische Emanation zu betrachten ist, brach die Revolution aus. So traf die schwärzeste That des menschlichen Geistes durch Wort und Schrift zusammen mit der furchtbarsten Entfesselung der menschlichen Leidenschaften in der allgemeinen Auflehnung gegen die von Gott gesetzte Ordnung, mit millionenfachem Treubruch und Meineid und grausigem Verrath. Buch wie Revolution waren die nothwendigen letzten Ergebnisse der Richtungen der Zeit."

„Der dekatholisirende und schliesslich ganz antichristliche Einfluss der deutschen Philosophie, und der unter ihrer Inspiration und nach ihren Grundsätzen entstandenen staatswissenschaftlichen, historischen und poetischen Literatur hat auch auf Oesterreich in weiten Kreisen verderblich eingewirkt. Denn jene deutsche Literatur, die mit dem Rationalismus genetisch zusammenhing, — und es war fast die ganze deutsche Literatur, — liess sich von Oesterreich nicht ausschliessen; denn es war eine Unmöglichkeit, alle die tausend Capillargefässe, durch welche ein philosophisches System und die von ihm erzeugte Literatur so weit sich verbreitet, als die deutsche Sprache reicht, zu zerschneiden. Die Verbote der Censurbehörde nützten daher nichts; alle revolutionären und antichristlichen Bücher, die in Deutschland oder sonst wo erschienen, strömten in Oesterreich ein, desto mehr, je verbotener und verderblicher sie waren. — Das einzig wirksame Gegenmittel, wenn eine solche Literatur sich aufthut, ist von selbst gegeben, und sie wird nicht im Stande sein, massenhaften Schaden anzurichten, sobald höhere Stände wie Volk von einem festen gläubigen Sinn, von echter Religiosität durchdrungen sind. Die Bewahrerin des Glaubens, die Erzieherin zur Tugend, zur Pflichtfestigkeit, zur Selbstbeherrschung ist bei den Katholiken die Kirche. Um jedoch diesen ihren Beruf vollständig erfüllen zu können, darf sie nicht zur Magd der weltlichen Macht herabgewürdiget werden, sondern sie muss frei sein. Aber gerade um die Zeit, oder wenig früher, als eine dem Offenbarungsglauben feindliche Literatur aus Deutschland in Oesterreich einzuströmen begann, wurde in letzterem die Kirche als äussere Macht zwar nicht ganz verläugnet, aber doch vom Staate in hemmende Fesseln gezwängt, die ihr die so nothwendige Freiheit der Bewegung völlig raubten. — Dieser Zustand der Kirche hatte in Oesterreich, als die Revolution ausbrach, zwei Menschenalter gewährt und Nichts ist gewisser, als dass der erste Grund und Ursprung der Verminderung der Religiosität und Pflichtreue bis zu dem Grade, dass eine Revolution ausbrechen konnte, in

der von einem irrigen System ausgegangenen Schwächung und Hemmung der Macht und des Einflusses der Kirche lag."

„Nachdem durch die Waffen des treuen kaiserlichen Heeres die Revolution in den deutschen und böhmischen Erblanden, in Italien, in Ungarn, allenthalben im österreichen Kaiserstaate besiegt war, galt es, die Ruhe nicht nur hergestellt zu haben, sondern sie auch dauernd zu befestigen. Hiezu genügt für sich allein weder eine vortreffliche Regierung, noch die Beförderung des materiellen Wohles des Volkes, denn vor dem März 1848 waren die österreichischen Völker glücklich und lebten im Wohlstande, und dennoch brach die Revolution aus. Die Dauer der Ordnung in einem Staate beruht vorzüglich auf der Stärke des Pflichtgefühles, und die Stärke des Pflichtgefühles auf der Lebendigkeit und Innigkeit der religiösen Ueberzeugungen."

Wenn nun eine traurige und schreckliche Erfahrung, über alle Möglichkeit des Zweifels hinaus, die Thatsache blosslegte, dass in Oesterreich die sittlichen Grundlagen der Gesellchaft die erforderliche Festigkeit verloren hatten, und wenn man es als eine nicht minder unabweisbare Thatsache erkennen musste, dass in Oesterreich die Einwirkung der Kirche auf die Gemüther der Menschen zu wenig umfassend und überhaupt zu schwach, um den gedachten Grundlagen jene Festigkeit zu bewahren, darum geworden war, weil man sie zur Magd des Staates herabgewürdigt, ihre freie Bewegung und ihre Selbstthätigkeit als äussere Macht ganz gehemmt, oder in verletzender Weise misstrauisch bevormundet hatte: so zwang die Logik zu dem Schlusse, dass zur Verstärkung der sittlichen Grundlagen der Gesellschaft es schlechthin unerlässlich geworden war, die Kirche als äussere, von Gott gesetzte Macht aus den ihr angelegten Fesseln zu lösen, ihr alle ihre Rechte und ihre ganze Freiheit zurückzugeben, damit sie ihre volle ungehemmte heilsame Wirksamkeit wieder entfallen könne. Für die Dauer und Stärke der sittlichen Grundlagen der Gesellschaft Sorge zu tragen, so weit das im Bereiche der weltlichen Gewalt liegt, ist höchste Regentenpflicht; folglich erfüllte der Kaiser Franz Joseph, der dabei keinem anderen Antriebe und keiner andern Rücksicht folgte, als einzig und allein seinem Gewissen, nur eben diese Regentenpflicht, indem er als von Gott erkorner Träger und Inhaber der obersten Staatsgewalt, die Kirche zum Heile seiner dreissig Millionen katholischer Unterthanen von den Fesseln, welche ein irriges System ihr angelegt hatte, befreite und sie in die freie Ausübung ihrer unveräusserlichen Rechte wieder einsetzte."

„Wer sagen wollte, der österreichische Monarch hätte das Alles aus eigener Vollgewalt und ohne einen Vertrag mit dem Papste thun dürfen, würde vergessen, dass der Kaiser Franz Joseph ein Katholik ist und über dreissig Millionen Katholiken herrscht."

Soviel über diese Schrift, und nun zur folgenden:

Vier Vorträge über Concordate insbesondere über das österreichische Concordat. Von Sr. Eminenz Nic. Cardinal Wiseman, Erzbischof von Westminster. Aus dem Englischen. Köln, bei J. P. Bachem. 1856. S. 124 kl. 8.

Diese vier Vorträge wurden an den vier Sonntagen des Adventes 1855 in der Kirche St. Mary in Moorfields zu London gehalten. Die Masslosigkeiten der englischen Presse bei Besprechung des österreichischen Concordates, namentlich die leidenschaftliche Heftigkeit der Londoner „Times," dieser grossen türkischen Trommel für die sogenannte öffentliche Meinung in Altengland, riefen sie hervor. „Wenn in Folge von Vorurtheilen oder von unrichtigen Darstellungen, oder in Folge der allen Menschen gemeinsamen Geneigtheit zum Irrthum, sagt der Cardinal, ein wichtiger Gegenstand in einer Weise aufgefasst wird, welche denen, die es angeht, der Berichtigung und Aufklärung zu bedürfen scheint, so ist es für diese eine Pflicht der Gerechtigkeit und Liebe, den Irrthum zu berichtigen, grundlose Befürchtungen zu zerstreuen und das, was verdreht oder entstellt worden ist, in das rechte Licht zu stellen. — So habe ich vor einigen Jahren gehandelt, als unser Vaterland in eine religiöse Aufregung gerieth, welche in vielen Fällen fast an Wahnsinn grenzte. — Jetzt sehe ich die öffentliche Meinung wieder in einer freilich nicht so starken, aber doch ähnlichen Aufregung, wie damals. Fast jeden Tag werden dieselben Befürchtungen laut, wie damals, und zwar jetzt darum, weil der heilige Stuhl mit einem grossen Reiche einen Vertrag über die endgiltige Festsetzung und Ordnung seiner kirchlichen Verhältnisse abgeschlossen hat. — Da man nun aus Unwissenheit und vielleicht auch böswilliger Absicht so viel Unrichtigas über eine kirchliche Frage dem Publicum in unserm Lande verträgt, so habe ich, da mir die Vertretung der Interessen dər katholischen Kirche hier zunächst obliegt, es für meine Pflicht gehalten, kühn und männlich aufzutreten, und Ihnen unumwunden auseinander zu setzen, welche Lehre und welche Grundsätze die bei diesem Vertrage Betheiligten geleitet haben, um Ihnen dadurch zu zeigen, wie vernünftig das ist, was sie gethan haben, und wie wenig irgend Jemand in unserem Lande Grund hat, sich zu beklagen."

Der berühmte Kirchenfürst weist nun im Folgenden zuerst die Anmassung der Zeitungsschreiber zurück, über einen Vertrag von solcher Bedeutung, über dessen einzelne Festsetzungen gewiegte Staatsmänner und Kirchenfürsten zwei Jahre berathen, in wenigen Stunden mit dem Urtheil fertig zu sein, um ja zuerst damit vor dem Publikum aufzutreten; er weist sie ferner in sehr schlagender Weise auf ihre Inconsequenzen, ihre Unbeständigkeit des Urtheilens und ihre Incompetenz hin, da sie nicht einmal die eigenthümliche Sprache der katholisch-kirchlichen Diplomatie, in welcher der Vertrag abgefasst ist, verstünden und ein katholisches Concordat durchaus nach protestantischen Grundsätzen entworfen wissen wollten.

Der erste Vortrag ist ein einleitender mit allgemeinen Bemerkungen über Oesterreich, seine Bevölkerung und Confessionsverhältnisse und mit

Vergleichungen und Betrachtungen über England und seine kirchlichen Zustände, bestimmt die aufgeregten Gemüther für eine unbefangene und vorurtheilsfreie Besprechung zu gewinnen. Im zweiten Vortrage sucht Wiseman das österreichische Concordat zu rechtfertigen, nicht nach protestantischen, sondern nach katholischen Grundsätzen, — zu zeigen, wie zweckdienlich, wie bewunderungswürdig, ja wie nothwendig es war, wenn es von diesem Standpunkte aus betrachtet wird. Er citirt das Neue Testament, um in Betreff der Kirche die wahren Grundsätze zu finden und stellt dann als katholischen Grundsatz auf: die Kirche ist eine Institution, die von unserm göttlichen Erlöser ohne alle Beziehung zur weltlichen Gewalt gegründet ist, die alle Bedingungen zur vollkommenen Existenz ganz in sich selbst trägt, und die existiren kann, ohne mit einer andern Gewalt in Verbindung zu stehen, und beruft sich zum Beweise hiefür auch auf den Glauben und die Praxis der Kirche selbst. Im Weiteren berührt er dann die neuen Beziehungen und folglich auch die neuen Einrichtungen, welche die durch die Bekehrung der Kaiser zum Christenthume eingetretenen Aenderung in der politischen und socialen Lage zur Folge hatte, aber auch den Unterschied zwischen dem katholischen Grundsatze über die Regierung der Kirche, und dem Grundsatze, welchen die protestantischen Staaten adoptirt haben, um zu zeigen, dass der Kaiser Franz Joseph die Kirche in seinem Reiche auf eine wahrhaft orthodoxe und katholische Basis gründen musste. Im dritten Vortrage geht der Redner auf die kirchenrechtlichen Grundlagen solcher Verträge, auf frühere Concordate, besonders das mit Franz I. von Frankreich, näher ein und berücksichtiget dann die Geschichte der Entstehung des österreichischen Concordates. Er zeigt nämlich, dass die Kirche Rechte hat, die ihr von Gott gegeben, und nicht die Folge von Concessionen der weltlichen Gewalt sind, sondern vielmehr auf der ihr von dem Herrn gegebenen Organisation beruhen und folglich ihr nicht von einer fremden oder untergeordneten Macht genommen oder geschwächt werden können. Ferner legt er dar, wie der Versuch, die Kirche in Oesterreich zu rationalisiren und zu nationalisiren, ganz vollständig fehl schlug; wie die gegen die Freiheit der Kirche gerichteten Gesetze allmälig theils widerrufen, theils wirkungslos wurden, und die absolute Nothwendigkeit eines Concordates sich immer mehr herausstellte.

Der vierte Vortrag endlich ist der Untersuchung und Würdigung des Concordates im Einzelnen gewidmet. Es wird darin nachgewiesen, dass jeder Artikel desselben das Beste ist, was sich nach katholischen Grundsätzen feststellen liess, und dass es ganz seine Aufgabe erfüllt, nämlich die Aufstellung eines Kirchensystemes, welches der Organisation, wie sie für die katholische Kirche in unsern Zeiten die beste ist, möglichst nahe kommt.

Zum Schlusse gibt der Cardinal noch den Grund an, aus dem sich die in England zu Tage getretene Aufregung über den Friedensschluss zwischen Kirche und Staat erklärt. „Seit einigen Jahren heisst es, hat man unserm Publicum eingeredet, der katholische Glaube habe auf dem europäi-

schen Festlande seinen Einfluss und seine Wirksamkeit verloren; die Gewalt des heiligen Stuhles sei altersschwach geworden, die alte Lebenskraft der Kirche sei erschöpft und sie sei nicht mehr fähig weder thätig zu sein, noch auch nur sich selbst zu erhalten. Nun bietet sich plötzlich ein neuer und unerwarteter Beweis der Macht und Lebenskraft dieser Religion, und dessen, der ihre Geschicke lenkt, dar; es zeigt sich, dass Beide noch von grossen Reichen geachtet, dass die Grundsätze der katholischen Kirche und die Rechte ihres Oberhauptes anerkannt, geschätzt und in Ehren gehalten werden von Mächten, deren Einfluss schwer wiegt in der Wagschale Europas: das hat natürlich eine starke, „religiöse" Entrüstung zur Folge, dass das, was man für machtlos erklärt hat, sich herausnimmt, mächtig zu sein, dass das, was man für todt ausgegeben, die Kühnheit hat, sich als lebendig zu erweisen. Nun singt man nach einer andern Melodie, und die gefährliche Energie des Papstthums gibt nun das Thema zu den polternden Reden ab."

(Fortsetzung folgt.)

Anhang.

Weisungen über das von den bischöflichen Untersuchungs-Commisssären in Scheidungsklagen einzuhaltende Verfahren.

Da das Kirchengesetz nicht nur die *Form* des bei Ehestreitsachen einzuhaltenden Verfahrens bestimmt, sondern auch einige Stücke desselben für so *wesentlich* erklärt, dass von Beobachtung derselben die *Gültigkeit des ganzen Verfahrens* abhängt, so sieht man sich veranlasst, den kraft hoher Anordnung des hochwürdigsten Herrn Ordinarius vom 20. December 1856 zur Vornahme der Untersuchung von Scheidungsklagen bestellten bischöflichen Herren Commissären folgende Weisungen über den Gang des von ihnen einzuhaltenden Verfahrens mitzutheilen, an welche sich Dieselben, so wie in Delegationsfällen (siehe bischöfl. Anordnung und Instruction vom 20. Dec. 1856, X. 2. b. S. 6.) auch die Pfarrer des Bezirkes genau zu halten haben.

I.

Da eine Klage auf Scheidung bei dem bischöflichen Commissär (laut Anordnung vom 20. Dec. I.) nur nach den von Seite des Pfarrers fruchtlos gepflogenen Bemühungen zur Aussöhnung der Eheleute anhängig gemacht werden kann, so ist eine solche stets nur in Folge des erstatteten pfarrlichen Berichtes anzunehmen.

II.

Die Scheidungsklage oder das *Gesuch* um Bewilligung der Scheidung muss *an das bischöfliche Ehegericht* gestellt sein. Wie aber die entwede

schriftlich eingereichte oder mündlich zu Protokoll gegebene Klage instruirt sein müsse, nämlich dass die *Ursache*, auf welche der Kläger sein Gesuch um Scheidung stützet, und die *Gründe*, mit denen er dasselbe motivirt, so wie die *Beweismittel* für diese Gründe in der Klage namhaft gemacht sein müssen, ist des Weiteren in der genannten *Anordnung* (II.—VII. S. 2—5) auseinander gesetzt, worauf hiemit verwiesen wird. Als *Beispiel* diene folgendes Gesuch um zeitweise Scheidung.

Hochwürdigstes bischöfliches Ehegericht!

Die demüthigst Gefertigte heirathete als 22jährige Jungfrau und eheliche Tochter der noch lebenden Häuslerseheleute Joseph und Franziska Porsche in ..... am 21. Februar 1851 den damals 30 Jahre alten ledigen Glasschleifer Anton Rösler zu ..... und gebar ihm am 20. December 1851 einen Knaben, welcher noch lebt. Dieselbe hat sich immer bemüht, ihre Pflichten als Eheweib, Mutter und Hausfrau gewissenhaft zu erfüllen. Dennoch kränkt mich mein Ehemann seit drei Jahren so, dass ich ohne *Leibes- und Seelengefahr* mit demselben länger nicht zusammen leben kann; denn

1) ist mein Ehemann ohne alle Religion, der sich sogar öffentliche religionswidrige Reden erlaubt hat, wesswegen er auch von unserm Seelsorger förmlich vorgerufen und zurecht gewiesen wurde;
2) hat er mich am 10. November v. J. körperlich so misshandelt, dass ich von Dr. Schwarz in ..... ärztlich behandelt werden musste, wie auch der Bauer Joseph Hölzel aus ..... bezeugen kann;
3) muss ich meinen Ehemann der ehelichen Untreue sehr verdächtig halten, wofür ich mich auf Wenzel Stumpf, Hausknecht in der Kreuzschänke zu ..... und auf die Wirthin Anna Riedel daselbst berufe;
4) betrinkt sich mein Mann oft und ist im Rausche unausstehlich, was die unter 3) genannten Personen ebenfalls bezeugen können.

Wegen dieser Irreligiösität, Grausamkeit, verdächtigen Umgangs und Trunkenheit meines Ehemannes bitte ich demüthigst Gefertigte: Ein hochwürdigstes bischöfliches Ehegericht wolle nach Untersuchung meiner Klage zu Recht erkennen, dass mir aus Verschulden meines Ehemannes zu gestatten sei, von demselben auf unbestimmte Zeit von Tisch und Bett geschieden leben zu dürfen.

....., den 24. Jänner 1857. Franziska Rösler,
geb. Porsche.

III.

Ist das Gesuch gehörig und vollständig instruirt, so hat der Untersuchungscommissär der Klage Folge zu geben und den Versuch zu machen, auf dem *Wege des summarischen Verfahrens* (laut Anordnung VIII. IX. S. 5) die Angelegenheit zu Ende zu führen.

Dieser Versuch muss jedenfalls gemacht werden, und der Commissär hat Alles anzuwenden, um summarisch die Streitsachen zu beendigen. Er darf daher auch nicht unterlassen, den streitenden Ehegatten vorzustellen,

mit welch' unangenehmen Schritten, lästigen und zeitraubenden Laufereien für sie und Andere, die sie als ihre Zeugen in Anspruch nehmen, und mit welch' nicht geringen *Kosten* es für sie verbunden sein werde, wenn sie es auf einen förmlichen Process würden ankommen lassen.

IV.

Hat jedoch der Versuch des summarischen Verfahrens nicht zu dem gewünschten Ende geführt, und muss demnach der Untersuchungscommissär den *Weg des eigentlichen Beweisverfahrens* betreten, so ist folgender Gang von ihm einzuhalten.

Das *Gesuch* des Klägers wird dem Beklagten in *Abschrift* mitgetheilt und zugleich eine Frist (von 14—30 Tagen) bestimmt, binnen welcher er seine *Antwort* oder *Einrede* entweder schriftlich einreiche oder zu Protokoll bei dem Untersuchungscommissär gebe.

V.

Diese Einrede betrifft entweder die in der Klage angeführten *Beweisartikel* oder die Glaubwürdigkeit der vom Kläger namhaft gemachten *Zeugen*.

1. Die in der Klage vorgebrachten Gründe, welche durch Documente oder Zeugenaussagen bewiesen werden sollen, nennt man nämlich *Beweis-* oder *Probatorialartikel* (und davon heisst im Gerichtsstyl der Kläger *Artikulant* und der Beklagte *Aritkulat*).

Diese Artikel müssen, wie in der sub II. angeführten Klagschrift, gehörig *geordnet* und *geschieden*, *klar* und *deutlich* und *kurz* sein, dabei jedoch die zu beweisende Sache *erschöpfen* und in bejahender Form abgefasst sein.

2. Die Einrede des Beklagten muss daher diesen Beweisartikeln des Klägers *Gegenbeweis* oder *Reprobatorialartikel* entgegenstellen, die daher den Beweisartikeln entsprechen, ebenso beschaffen und in verneinender Form abgefasst sein müssen.

So lauten z. B. die von dem Beklagten Anton Rösler eingebrachten *Reprobatorialartikel*:

1) Ich stelle in Abrede, dass ich ein Mann ohne Religion sei; denn jene Reden, wegen deren ich vom Pfarrer zurechtgewiesen wurde, habe ich nur in der Trunkenheit vorgebracht, wie der Müller Thomas aus ..... und mein Gehilfe Keil bezeugen können.
2) Ich stelle in Abrede, dass ich mein Eheweib misshandelt habe; und sie musste ärztlich behandelt werden, weil sie über die Treppe herabfiel, und ich habe gegen den Zeugen Hölzel zu erinnern, dass er mir verdächtig ist, weil er als Pathe meines Knaben zu der Klägerin hält.
3) Ich stelle in Abrede, dass ich jemals Anlass zum Verdachte der ehelichen Untreue gegeben habe, und die angeführten Zeugen sind mir abgeneigt.
4) Ich stelle in Abrede, dass ich mich oft betrinke, und es ist nur dann und wann aus Aergerniss über das ewige Zanken meines Weibes ge-

schehen, wie meine Nachbarn Franz Seidel und Florian Wünsch bezeugen können.

3. Diese Einrede oder Gegenerklärung des Beklagten wird wieder dem Kläger zugestellt, damit er darauf *replicire* oder seine Gegenbemerkungen mache, und endlich wird auch noch diese *Replik* des Klägers dem Beklagten zu gleichem Zwecke ausgehändigt. Mit Einbringung der *Duplik* des Beklagten hat die Einvernahme der Parteien ihr Ende erreicht.

Die Replik des Klägers und die Duplik des Beklagten muss genau wieder den ursprünglichen Beweisartikeln conform sein.

So lautet z. B. die *Replik* der Franziska Rösler:

1) Es ist wahr, dass mein Ehemann ohne Religion ist, denn er führt nicht nur im trunkenen und nüchternen Zustande religionswidrige Reden, sondern geht an Sonn- und Festtagen in keine Kirche, vielmehr in's Wirthshaus; Zeuge dessen die ganze Gemeinde.
2) Es ist wahr, dass mein Ehemann mich auf's Aergste misshandelt hat, denn das Ende der mir am 10. November v. J. angethanen blutigen Misshandlung war, dass er mich über die Stiege hinabstiess; und ich berufe mich neben dem Arzte auf den ganz unverdächtigen Zeugen Hölzel.
3) Es ist wahr, dass mein Mann sich der ehelichen Untreue verdächtig macht, indem er mit der Magd N. N. auf der Kirchweih in .... zu Tanz war und in der Nacht mit ihr nach Hause gegangen ist, derohalb ich mich auf die genannten Zeugen berufe.
4) Es ist wahr, dass mein Mann leider sich nur zu häufig betrinkt — wie die ganze Gemeinde weiss — worüber zu schelten man alle Ursache hat.

4. Falls die Parteien den Weg der mündlichen Erklärung zu Protokoll wählen, müssen alle Aeusserungen derselben: *Klage* (Probatorialartikel), *Einrede* des Beklagten (Reprobatorialartikel), *Replik* des Klägers, und *Duplik* des Beklagten zu Protokoll genommen werden.

5. Falls Einer der streitenden Gatten die gesetzte Beweisfrist verstreichen lässt, ohne die geforderte Erklärung einzubringen, so wird angenommen, dass, wenn er gar keinen Beweis geliefert, er nicht beweisen kann, und dass, wenn er nicht alle Beweismittel, die ihm zu Gebote standen, namhaft gemacht hat, er dieselben für sich nicht geltend machen könne.

VI.

Die Einrede (Exception) und Duplik des Beklagten, sowie die Replik des Klägers betrifft nebst den Beweisartikeln die *Zulässigkeit* und *Glaubwürdigkeit der* vom Gegentheil namhaft gemachten *Zeugen*. Daher muss der Untersuchungscommissär darüber erkennen, ob die von den Parteien namhaft gemachten Zeugen *solche Personen seien, welche das Kirchengesetz zur Zeugenschaft zulässt;* denn „über Zulassung oder Zurückweisung der Zeugen, den ihnen zu schenkenden Glauben und die denselben entgegengestellten Einwendungen entscheidet das Ehegericht von Fall zu Fall nach den *allgemeinen Vorschriften des Kirchengesetzes* und den besonderen Rück-

sichten, welche die Natur der Verhandlung erheischt" (Anweisung f. d. geistliche Gerichte §. 151).

Der Untersuchungscommissär muss sich daher folgende *Grundsätze* des gemeinen Kirchenrechts *über Zulässigkeit oder Tüchtigkeit der Zeugen* vor Augen halten.

Es sind aber nach dem Kirchengesetze nur solche Personen zur Zeugenschaft zulässig, welche die nothwendigen *körperlichen und geistigen Eigenschaften*, die erforderliche *Glaubwürdigkeit*, und die *gesetzliche Befugniss* besitzen, vor *Gericht* ein Zeugniss abzulegen.

1. Aus Mangel der nothwendigen *körperlichen und geistigen Eigenschaften* erklärt das Natur- und Kirchenrecht zur Zeugenschaft unfähig (testes naturaliter inhabiles):

a) alle Personen, welche *von Geburt blind und taub zugleich* sind. Daher sind zur Zeugenschaft *nicht unfähig* Personen, welche erst bei vorgeschrittenem Alter blind oder taub geworden sind, denn sie können über das, was sie bei noch gesunden Sinnen erfahren haben, jedenfalls Zeugniss geben.

Ebenso können von Geburt *bloss Blinde* bezeugen, was sie durch das Gehör, wie *bloss Taube*, was sie durch das Gesicht vernommen haben. Auch von Geburt *Taubstumme* sind zur Zeugenschaft über Gesehenes nicht unfähig, wenn sie ihre Wahrnehmungen entweder schriftlich oder durch sprechende äussere Zeichen darzulegen im Stande sind.

b) Aus Mangel der nothwendigen geistigen Eigenschaften erscheinen zur Zeugenschaft unfähig: *Rasende, Wahnsinnige,* (doch kann ihr Zeugniss in lichten Augenblicken über das, was sie in denselben gesehen oder gehört, vernommen werden), *Blödsinnige und Unmündige* (Mädchen unter zwölf, Knaben unter vierzehn Jahren). Die Letztern können jedoch nach erreichter Mündigkeit das bezeugen, was sie bei unmündigem Alter gesehen oder gehört; jedoch kann gegen ein solches Zeugniss derselben Einsprache erhoben werden.

Ebenso erscheinen Personen, die sich im Zustande der *Trunkenheit* befinden, unfähig zur Zeugenschaft; und da es laut Erfahrung nicht selten geschieht, dass als Zeugen Berufene sich aus unlauterer Absicht vorsetzlich in trunkenen Zustand versetzen, ist auf *volle Nüchternheit* als wesentliche Eigenschaft eines Zeugen besonders zu achten.

Auf das Vorhandensein dieser nothwendigen körperlichen und geistigen Eigenschaften hat der Untersuchungscommissär in Betreff der als Zeugen von den Parteien namhaft gemachten Personen zu achten.

2. Aus Mangel der nothwendigen *Glaubwürdigkeit* dürfen *als Zeugen nicht zugelassen* werden *alle Personen, welche* entweder *wegen ihrer besondern Stellung oder Verhältnisse zu den Parteien*, oder *aus anderen Gründen nicht über den Verdacht der Parteilichkeit oder einer falschen Aussage erhaben sind.*

a) Zur Constatirung dessen, ob ein *besonderes Verhältniss* der als Zeugen namhaft gemachten Personen *zu den Parteien* die Glaubwürdigkeit derselben mehr oder weniger zweifelhaft mache, ist Folgendes zu berücksichtigen:

α. Obschon *Verwandte* und *Verschwägerte* (aus einer frühern Ehe) des einen Gatten, der sie als Zeugen für sich anführt, parteiisch erscheinen und desshalb Einsprache von dem andern Gatten gegen sie erhoben werden kann, so ist doch ihr Zeugniss zum Beweise von Thatsachen, für die schlechthin andere Zeugen nicht vorhanden sind, zulässig, und ihre Aussagen sind auch für glaubwürdig zu halten, wenn der „Gatte, gegen den sie aussagen, keine Einwendung wider sie erhebt" (Anweisung §. 223).

β. Dasselbe gilt von *Hausgenossen* und Personen, die in einem *Dienst-* oder *Abhängigkeitsverhältnisse* zu Einem der Ehegatten stehen, sowie auch von *Personen, die mit Einer Partei in Feindschaft oder besonderer Freundschaft* leben, sowie von *Denen*, die *ein persönliches Interesse an dem Ausgange des Scheidungsprocesses haben.*

γ. Als *ganz unglaubwürdige Zeugen* erscheinen Jene, welche *im Interesse der Zeugenschaft Geschenke angenommen*, und sich *mit den anderen Zeugen oder Einem der Parteien über ihre zu machende Aussage verabredet haben.*

δ. Ebenso können die *Sachwalter* oder Vertreter der Ehegatten im Scheidungsprocesse — als solche werden beim bischöflichen Ehegerichte wie bei den bischöflichen Untersuchungscommissariaten nur *Landesadvokaten katholischer Religion* zugelassen — als offenbar parteiisch nicht zur Zeugenschaft für ihre Clienten zugelassen werden. Dasselbe gilt von *Vormündern*, im Falle die klagende oder beklagte Gattin minderjährig ist.

b) Wie besondere Verhältnisse gewisser Personen zu den Parteien die Glaubwürdigkeit derselben als Zeugen mehr oder minder zweifelhaft machen, so gibt es auch noch *andere Gründe*, aus denen die den Zeugen unentbehrliche *Glaubwürdigkeit* in Frage gestellt wird, und aus denen daher gewisse Personen entweder als *ganz untüchtig zur Zeugenschaft*, oder als solche erscheinen, *wider deren Zeugniss* von den Parteien *Einsprache* erhoben werden kann.

α. Als *ganz untüchtig zur Zeugenschaft* erscheinen die *Meineidigen*, d. i. Jene, die durch Richterspruch eines Meineides schuldig erklärt worden sind, und denen daher von Rechtswegen die Befugniss, ein gerichtliches Zeugniss abzulegen, entzogen ist.

β. Weil nur die Aussage eines *beeideten* Zeugen gerichtliche Geltung hat, so erscheinen als *zur Zeugenschaft ganz untüchtig alle Jene, die den Eid aus Irr- oder Unglauben verwerfen.* Zu diesen gehören nicht nur alle *Gotteslängner*, sondern auch unter den protestantischen Secten die *Mennoniten* und *Quäker.*

Obschon vor dem kirchlichen Gerichte nur Katholiken für und gegen Einander zeugen sollen, so schliesst doch das Kirchengesetz weder *nichtkatholische Christen* noch *Juden* von der Zeugenschaft in jenen Fällen aus, wo katholische Zeugen fehlen, wenn nur

diese Personen die Gewähr geben, dass sie einen glaubwürdigen Eid ablegen werden.

γ. Ferner müssen vom Untersuchungscommissär als ganz untüchtig zur Zeugenschaft zurückgewiesen werden Personen, *die ohne Vorladung* oder Citation, von freien Stücken oder auf Veranlassung der Parteien *als Zeugen sich einfinden.*

δ. Als *mehr oder minder unglaubwürdig* erscheinen jene Personen, von denen mit Grund angenommen werden kann, dass sie vermög ihrer Lebensverhältnisse der *Anstiftung* (Subordination) und *Bestechung* zugänglich seien, dergleichen *Landstreicher, Bettler* (mit diesen stehen *ganz Arme* nur dann auf gleicher Linie, wenn sie zugleich im Rufe schlechten Wandels stehen) und *Betrüger* oder *Industrieritter* aller Art sind.

Obwohl das *Weib* wegen der ihrem Geschlechte eigenthümlichen Schwäche, Gebrechlichkeit und Unbeständigkeit ein grösseres Vorurtheil wider ihre Glaubwürdigkeit als der Mann erweckt, so lässt doch das Kirchengesetz *Personen des weiblichen Geschlechtes* in Ehestreitigkeiten ausdrücklich als *Zeugen* zu: c. 3. qui matrimonium accusare possunt (4. 18).

3. Endlich dürfen auch solche Personen *zur Zeugenschaft nicht zugelassen* werden, denen das *Kirchengesetz die Befugniss dazu entzogen* hat. Dies sind nebst den oben genannten *Meineidigen* die *Excommunicirten*, d. h. die durch Verhängung des grossen Bannes von der kirchlichen Gemeinschaft Ausgeschlossenen.

VII.

Aus diesen Grundsätzen über die Tüchtigkeit zur Zeugenschaft wird der Untersuchungscommissär erkennen, welche Personen er als Zeugen zurückweisen müsse, und welche er als solche zulassen dürfe.

Da bei dem in Scheidungssachen einzuhaltenden *eigentlichen Beweisverfahren* überhaupt nur *jene Personen*, auf *welche* sich die streitenden Gatten *als Zeugen* in ihrer schriftlich angegebenen oder zu Protokoll erklärten Klage, Exception, Replik und Duplik namentlich berufen, *vorzuladen und zu verhören* sind, so hat sich der Untersuchungscommissär über die *Zulässigkeit* dieser von den Parteien als Zeugen namhaft gemachten Personen in Vorhinein möglichst zu unterrichten.

Erkennt er in diesen Personen solche, welche (laut VI. 1. a. b.) ob der ihnen anklebenden *körperlichen* oder *geistigen Gebrechen*, oder (laut VI. 2. a. δ.) als *Sachverwalter* und *Vormünder*, oder (laut VI. 2. b. α.) als *Meineidige*, oder (laut VI. 3.) als *Excommunicirte* zur Zeugenschaft ganz *unfähig* sind, so sind dieselben von ihm zurückzuweisen. Der Commissär hat den Parteien, welche solche unzulässige Zeugen namhaft machten, *schriftlich* zu bedeuten, dass und aus welchem Grunde diese Personen von der Zeugenschaft zurückgewiesen werden müssen, und dass an die Stelle derselben von den Parteien zur Zeugenschaft tüchtige Personen zu nennen seien. (Schluss folgt.)

Ueber die Bedeutung des canonischen Rechts für unsere Zeit, über die Kirchengeschichte der letzten Jahrhunderte in Deutschland, über den Werth der Specialkirchengeschichte und über dasjenige, was an der Hand des österreichischen Concordats zur Befestigung des katholischen Kirchenrechts in und ausser Oesterreich geschehen kann.

Hingeworfene Andeutungen

vom geh. Hofrath und Professor **Rosshirt** in Heidelberg.

I.

Canonisches Recht und die deutsche Kirchengeschichte.

In Oesterreich hat man sich den neuesten Gesetzbüchern und darnach gegebenen massenhaften Verordnungen bis in die Gegenwart gänzlich in die Arme geworfen, und so ist es den Geschäftsmännern und Juristen nicht gelungen, einigen Werth auf das canonische Recht zu legen, dessen Bedeutung weder von den Männern der Kirche, noch von den Vertretern der Wissenschaft hinlänglich gewürdigt ist.

Ausser Oesterreich wurde das canonische Recht grossentheils durch die Reformation verdrängt; die Wissenschaft hat sich in das römische Recht geflüchtet, und das davon unabhängige Recht als germanische Bildung dargestellt. Ausser Oesterreich hat man kaum wahrgenommen, dass der grösste Theil des römischen Rechts factisch unbrauchbar, und das germanische Recht als gemeines deutsches Recht nicht nachzuweisen ist.

Nunmehr wird man begreifen, dass ein gemeines deutsches Recht in der mittelalterlichen Ordnung und zwar durch das überall recipirte canonische Recht zu begründen, und dass in der Wechselwirkung des römischen und canonischen Rechts jener Standpunkt aufzufinden ist, aus welchem sämmtliche neuere Gesetzgebungen ihr Licht gewinnen.

Zu diesem Zwecke hat der Verfasser dieser Zeilen ein grösseres Werk geschrieben, „canonisches Recht“ — in welchem er nachgewiesen hat, wie alle modernen Begriffe darin ihren Anhaltspunkt erhalten, so dass selbst das römische Recht den Bildungsprocess des canonischen Rechts durchlaufen musste, um für unser Leben Bedeutung zu gewinnen.

So gross daher die Verdienste unserer Rechtshistoriker im römischen Rechte sind, so gefährlich wurde ihre Bestrebung, die historische Entdeckung in das praktische Leben einzuführen. Gerade diese Verkehrtheit musste Andere nicht minder im römischen Rechte Erfahrene auffordern, die mittelalterliche und neuere Zeit jenen Enthusiasten [1]) entgegenzusetzen und zunächst die Bedeutung des canonischen Rechts nachzuweisen.

---

[1]) Hier ist viel Träumerei. Einzelne nach Oesterreich gezogene Romanisten aus Norddeutschland erhoben auch diese Bestrebung bis zum Himmel.

Der Verfasser dieser Zeilen will sich auf diesen Punkt diesmal nicht einlassen, bittet aber Juristen und Theologen das Real-Register seines Buches einzusehen, um schon darnach zu erkennen, wie unendlich reichhaltig das Studium des canonischen Rechts für unser Leben ist. Man kann sagen, der grösste Theil des römischen Rechts ist unpraktisch, das ganze canonische Recht aber ist uns erhalten, und wenn man auf katholische Länder hinsehen will, ohne alle Beschränkung. In unserm Buche wird man finden, dass das Process-, Straf- und Privatrecht durch das canonische Recht diejenige Gestalt erhalten hat, welche es jetzt an sich trägt: wobei wir an das Princip der Hierarchie und der Sittlichkeit in Beziehung auf Staaten und Völker gar nicht zu erinnern brauchen.

Die Kirchengeschichte der letzten Jahrhunderte war es, die uns um diesen Schatz gebracht hat, und zwar ebenso die *allgemeine* Kirchengeschichte, wie die *Special*kirchengeschichte. Die erste verbannt gänzlich den Einfluss der Hierarchie auf weltliche Rechtsangelegenheiten, namentlich das Recht der Bischöfe, auch hier ein Richteramt auszuüben, wie es nämlich in dem ersten Jahrtausend der Christenheit als *Billigkeitsgericht* begründet war, behandelt die päpstlichen Constitutionen des zweiten Jahrtausends als blos kirchliche Einrichtungen, und wird zuletzt das Kampfgebiet der verschiedenen Confessionen. Das Kirchenrecht hat in der allgemeinen Kirchengeschichte fast keine Bedeutung.

Die Specialkirchengeschichten der letzten Zeit sind meistens im protestantischen Gesichtspunkte geschrieben und gehen so weit, nicht nur das canonische Recht, sondern das ganze katholische Kirchenwesen zur Seite zu stellen.

Wie aufmerksam die Gelehrten hier sein müssen, kann der Verfasser aus einem ihm ganz nahe liegenden Beispiele zeigen.

Es gibt kein Land im deutschen Reiche, welches so viele Schicksale in kirchlicher Hinsicht hatte, wie die Pfalz. Ihr fehlt es nicht an Geschichtsschreibern, namentlich an Männern, wie *Struve, Kayser, Widder*, jetzt *Häusser* und andere: nirgends aber wird für die letzteren Jahrhunderte der katholischen Kirche Erwähnung gethan, und selbst die Archive sind ihrem Bestimmungsorte so entrückt, theils in München, theils in Karlsruhe, dass dieser Standpunkt der wissenschaftlichen Welt unzugänglich wird. Wie wichtig ist die Geschichte des katholischen Pfarramts in *Heidelberg* vom Jahre 1685? Niemand thut ihrer Erwähnung.

Bekanntlich war vor der Reformation die heilige Geistkirche ein Stift, und hatte Chorherren; es richtete sich hier Alles nach den canonischen Grundsätzen über Collegiatstifte und darüber gibt uns Schannat in seiner historia episcopatus Wormatiensis vollkommene Aufklärung. Daneben bestanden vielerlei Klöster, namentlich ein Augustinerkloster, wo Luther eine Disputation noch vor Aufstellung seiner Thesen hielt, aus welchem Kloster später die Sapienz wurde, dann noch vielerlei andere Klöster. Die Reformation warf Alles um, und der Kampf drehte sich um den Vorrang der lutherischen

und reformirten Kirche. Im dreissigjährigen Kriege stellte *Tilly* den Katholicismus her, und durch den westphälischen Frieden sollten die Reformirten nach dem Jahre 1618, die Lutherischen nach dem Jahre 1624 sich halten. Aber die Zeit der Unruhe bestand fort, und zwar in der Art, dass gegen das Ende dieses Jahrhunderts der katholische Churfürst ein jus reformandi zu Gunsten der Katholiken ausüben wollte. Hier nahm sich Churbrandenburg der Protestanten an, und so wurde im Jahre 1705 ein Vergleich geschlossen, bei welchem es verblieben ist.

II.

Das Institut der clerici in communi viventes.

In jener Zeit geschah es nun, dass ein kirchliches Institut sehr gesegneter Art grosses Heil den Heidelberger Katholiken brachte, von dessen Einrichtung der Verfasser sprechen will, weil er wünscht, dass es von Neuem Wurzel fassen möge. *Bartholomäus Holzhauser*, aus dem nun würtembergischen Dorfe Langenau, Oberamts Ulm, geboren 1613, erhielt 1639 die Priesterweihe, zuerst in Salzburg ein Canonikat und wurde dann Generalvicar des Bischofs von Chiemsee. Schon in Salzburg gründete er sein Institut, aus drei Häusern bestehend: im ersten Hause waren die Aspiranten des geistlichen Standes, und dieses Haus hatte denselben Zweck wie die seminaria puerorum: das zweite Haus war für die Geistlichen eingerichtet, welche von den Bischöfen Pfründen erhalten konnten, aber Alles, was ihnen hier übrig blieb, in die gemeinsame Kasse warfen, wovon auch andere nicht Bepfründete für ihre Dienste erhalten wurden: auch konnte der Einzelne sich Etwas zu besonderem Zwecke der Liebe vorbehalten: das dritte Haus enthielt solche Priester, die Alters oder Krankheit halber Ruhe und Erholung bedurften. Dieses Institut wurde von den Bischöfen zu Chur, Regensburg, Osnabrück und Mainz recipirt, und von dem Erzbisthum Mainz geschah es, dass unter Beiwirkung des Bischofs von Worms, unter welchem Heidelberg stand, seit dem Jahre 1685 die Priester *Matthäus Oberländer*, *Petrus Babenhausser*, *Quirinus Kuntel*, *Pfarrer Scharnauer* nach Heidelberg als Pfarrer gesendet wurden, wovon Einer theologiae, der andere juris utriusque Doctor — also sehr unterrichtete Männer waren, und Einzelne sogar später Weihbischöfe in Mainz wurden.

Dieses Alles konnte sogar ohne Regulirung der Pfarrcompetenz geschehen, denn die herrlichen Ordensstatuten halfen hier überall aus. *Wie wohlthätig würde noch heutzutage ein ähnlicher Orden für den Bonifacius-Verein sein, der dadurch erst ein sicheres Fundament seines Fortwirkens erhielte?* Der Orden war so angesehen, dass der päpstliche Nuntius in Köln, welcher damals eine grosse Autorität in dem rheinischen Deutschland ausübte, ihn — den Orden — das Mark der Canonen, medulla canonum, nannte, und Innocenz XI. im Jahre 1680 denselben bestätigte. Obgleich der Orden sich auch auf Ungarn, Spanien und Polen ausdehnte, so hatte er doch in Deutschland kein sehr langes Bestehen, und schon im achtzehnten Jahrhunderte verlor er seine Wirksamkeit in den Pfarrstellen, und zeigte sich nur

noch thätig in der Pflege der Seminarien, was um so wohlthätiger war, als in diesem Jahrhunderte die andern beiden grossen Pflegorden der geistlichen Bildung, die der Jesuiten und des in Frankreich durch den frommen Vincenz von Paul gebildeten Lazaristenordens, wovon der letzte in der Pfalz wirkte, ihre Thätigkeit aufgeben mussten. So geschah es denn auch schon im Anfange des achtzehnten Jahrhunderts, dass die Pfarr-Competenz in Heidelberg durch den Churfürsten geordnet werden musste, der durch den Vergleich von 1705 einen Theil der kirchlichen Güter zu diesem Zwecke an sich ziehen durfte. Ebendesshalb behauptete er auch das Patronatsrecht auf die Pfarrei Heidelberg, was ihm aber der Bischof von Worms, der Ordinarius des Landes, nicht zugestand, und wesshalb dann eine Art von Indult durch den Nuntius in Köln bewirkt wurde, worauf der Bischof den von dem Churfürsten Vorgeschlagenen die Pfarrei *commandirte*. So bestand nun die katholische Pfarrei in Heidelberg bis auf unsere Zeit fort; allein Vieles ist auch hier noch unstät, da das Aufheben des Lazaristenordens, der andern Klöster, selbst der weiblichen, die Zusammenziehung des kirchlichen Vermögens in eine Centralkasse unter einem grossherzogl. Oberkirchenrath allerlei Veränderungen herbeiführte, so, dass man sagen darf, das canonische Recht hat noch immerhin keinen festen Standpunkt, was aber mit der jetzt zu Rom geschehenen Verhandlung vielleicht ein gedeihliches Ende finden wird.

Um nun auf das Institut der clericorum in communi viventium zurückzukommen, so halten wir dasselbe in einer dreifachen Hinsicht von grosser Bedeutung, *a*) weil es dem Geiste nach unserer Zeit, der Association, entspricht, welche einen doppelten Standpunkt nimmt, einmal der wissenschaftlichen Bildung und Fortbildung, sodann der praktischen Thätigkeit im Pfarrdienste — (es verbindet sich hier der Geist des Mönchthums und der Säculargeistlichkeit) — sodann weil in jenen Ländern, wo die katholische Kirche desshalb grossen Schaden erlitten hat, weil man das canonische Recht gleichsam zu exstirpiren suchte, dadurch dasselbe praktisch wieder erweckt wird — und endlich weil, wie schon oben erinnert wurde, der Bonifaciusverein eine besondere Stütze erhalten würde.

III.

Kirche und Schule.

Das österreichische Concordat hat für mehrere Hauptrichtungen der katholischen Ordnung den rechten Weg eingeschlagen: einmal in der Befreiung der katholischen Geistlichkeit von dem bureaukratischen Element der weltlichen Verwaltungsbehörden: das anderemal in der Ordnung des Eherechts nach canonischen Grundsätzen: und endlich in der der Kirche überlassenen Disposition des ihr zustehenden Vermögens. In der ersten Hinsicht ist besonders wichtig die unabhängige Einwirkung der Geistlichkeit auf den Volksunterricht, denn nur durch eine kernhaft religiöse Bildung kann dasjenige im sittlichen Volksleben wieder hergestellt werden, was seit achtzig Jahren hier verloren gegangen ist. Zu den grossen Uebeln, welche in den deutschen Ländern ausser Oesterreich in kirchlicher Hinsicht der neuesten

Zeit stattgefunden haben, gehört auch dieses, dass man angefangen hat, Kirchen- und Schulwesen zu trennen. Wenn die Staaten auch geneigt sind, die kirchliche Ordnung im canonischen Geiste wieder herzustellen, so behaupteten sie doch, im Schulwesen die Einigung des sacerdotium et imperium nicht anerkennen zu können, indem ihnen allein Schule und Schulfond zukomme. Man kommt bei dieser Gelegenheit in ein weites Feld des Streits: die Herren vom Staate müssen natürlich so weit gehen, den westphälischen Frieden, den jüngsten Reichsdeputationshauptschluss, die Pflicht der Fürsten für ihre katholischen Unterthanen abzuläugnen, und in dieser Consequenz so weit vorzudringen, dass das Schulwesen die Confession nichts angehe, sondern nur den indifferenten Staat. Der Verfasser hat in seinem canonischen Recht vielfach darauf Rücksicht genommen, und auch andere haben gezeigt, z. B. in dem Supplementbande zum Freiburger Kirchenlexikon, dass die Gesetze des deutschen Reichs durch die Souveränetätsgelüste der neuesten Zeit nicht beseitigt sind, weil durch jene auch dritte, wie die Kirche und selbst die Unterthanen der verschiedenen Confessionen *garantirte* Rechte erhalten haben. Der Katholicismus kann nur bestehen, wenn die Staaten ihn in seiner historischen Fortentwickelung vollkommen anerkennen. Die Schule ist eine Kirchensache, wobei der Staat die Schutzpflicht und Aufsicht ebenso hat, wie in andern Kirchensachen.

Es ist ein Jammer, wenn die Kirche Process führen muss nach den in ungünstiger Richtung gegebenen neuen Landesgesetzen, wo man das Schulgut vom Kirchengut in principieller Richtung getrennt wissen will, so dass dort der Staat berechtigt sei, und nicht die Kirche, oder wie man sonst die Sache aufstellen mag: es wird hier in den Ländern, wo die weltlichen Gerichte entweder aus Protestanten bestehen, oder gemischt sind, oder auch der Katholik die Ansicht der neuen Schule der Staatssouveränetät in Kirchensachen hat, oder sich auf die Partikulargesetze allein berufen darf, eigener Kunststücke bedürfen, um der Kirche zu retten, was ihr gebührt. Der Verfasser spricht aus Erfahrung.

IV.

Eherecht.

Um nun zum Eherecht überzugehen; Oesterreich hat mit Recht durchgegriffen und für seine katholischen Unterthanen das canonische Recht hergestellt. Der Verfasser weiss, obgleich von Oesterreich weit entfernt, sehr wohl, wie schwierig es sein wird, die vielen einzelnen Differenzpunkte in volle Einigung zu bringen: allein es ist Alles erreicht, wenn der Grundsatz feststeht. Dann ist es nicht schwer, die Gewässer in das wissenschaftliche Meer zu leiten, und diesen Zweck scheint *Kutschker* zu haben, wenn er überall in die Stellen der älteren Canonisten zurückführt. Ganz anders steht es in dem übrigen Deutschland. Bis jetzt war für Baiern noch der Codex Maximilianens günstig, und einer der ersten Probiersteine an dem neuen Entwurfe zur Civilgesetzgebung in Baiern wird eben *der* sein, wie man diese Lehre von Seite des Legislator angesehen hat. Das preussische Landrecht

ist ganz ungünstig und der Weg, den es eben jetzt einschlägt, wird kaum den protestantischen Unterthanen nützlich sein, noch weniger den Katholiken. Auch das französische Recht ist nicht consequent, und die Sitte muss hier mehr helfen, wie das Gesetz. Die badische Eheordnung erkennt den sakramentalen Charakter der Ehe an; allein die Gerichtsbarkeit des Bischofs ist gänzlich gelähmt. Der geschiedene Katholik ist nur gehindert, bei dem Leben des andern Theils eine neue Ehe einzugehen.

Wie sich in Deutschland der Knoten entwirren wird, lässt sich jetzt noch gar nicht voraussehen. Der Zweck der Wissenschaft kann nur *der* sein, das canonische Recht festzuhalten, und sich darüber zu entscheiden, welchen Standpunkt in kirchlicher Hinsicht die vom Staate aufgestellten — von der Kirche nicht gekannten — Ehehindernisse haben.

V.

Vermögen der Kirche und die Bedeutung des canonischen Rechts als zweite Quelle des Rechts.

Um zuletzt einen Blick in das Vermögen der Kirche zu werfen, so sei uns vor Allem erlaubt, auf den gemeinrechtlichen Standpunkt der Kirche eine kurze Betrachtung zu richten. Man wird zu allen Zeiten die Particularvereinbarungen der Kirche mit den Staaten nur an der Hand des gemeinen canonischen Rechts erörtern können. Bekanntlich theilt man das Kirchenvermögen im engern Sinne, d. h. abgesehen von den rebus consecratis et benedictis ein in das Vermögen der fabrica, der Armen und in das Gut der mensa episcopalis, sowie der andern beneficia. In Oesterreich besteht noch ein eigener Centralreligionsfond; auch dieser gehört der Kirche, und steht unter der kirchlichen Disposition. Schon desshalb heisst es im Artikel 34. Cetera ad personas et res ecclesiasticas partinentia, quorum nulla in his articulis mentio facta est, dirigentur omnia et administrabuntur juxta ecclesiae doctrinam et ejus vigentem disciplinam a Sancta Sede adprobatam.

Ebendesshalb werden sogar hieher die Kanzlei-Regeln zu beziehen sein, z. B. die Artikel 35, 36, wo der canonische Besitz eines beneficium schon durch den einjährigen Besitz und die Erwerbung desselben durch dreijährigen Besitz, und zwar durch die kirchliche Gerichtsbarkeit zu garantiren ist. Der Verfasser behält es sich vor, dereinst über die Bedeutung der Kanzlei-Regeln Erläuterungen zu geben, da dieselben vielfach durch die neueren Particular-Conventionen abgeändert sind. Er wird hier darstellen jene Artikel, die durch neuere Conventionen einen particularrechtlichen Standpunkt haben, diejenigen, die vorübergehende Bedeutung tragen, diejenigen, die sogar gemeinrechtlich geworden sind in Frankreich, Deutschland, Spanien; er wird zeigen, dass die Kanzleiregeln einen ähnlichen Standpunkt im Kirchenrehte haben, wie das prätorische Recht bei den Römern, und wie sie eingreifen in die vigens ecclesiae disciplina.

Die Schutzpflicht des Staats tritt in Beziehung auf die Kirche hauptsächlich in zwei Richtungen hervor:

1) in der Anerkennung der Unabhängigkeit der Kirche und ihrer Gerichtsbarkeit Art. I—IV. des österreichischen Concordats, sowie Art. X.

2) In der freien Disposition der Kirche über ihr Vermögen (Art. XXIX—XXXIV). Die Kirche soll desshalb auch die Fiscalprivilegien geniessen, denn gerade hier äussert sich die Schutzpflicht des Staates.

Alles Andere, was sich auf die Freiheit und Unbeschränktheit der Lehre, der Erziehung, der Bildung der Geistlichkeit bezieht, was die Verleihung der Kirchenämter angeht, ist so sehr in der Natur der Kirchenordnung begründet, dass, wenn man hier die Kirche beschränken wollte, man ihr Wesen selbst zerstören müsste.

In einigen protestantischen Staaten, namentlich aber in den Ansichten der der katholischen Kirche feindlichen Gelehrten präcellirt der Gedanke, der Kirche wohl die oben gedachte Cultusfreiheit zu lassen, ihr aber den Nerv zur Ausübung derselben abzuschneiden, indem man der Kirche die Disposition über ihr Vermögen nimmt. Allerdings kann die Kirche viel Temporelles entbehren, denn der Geist ernährt sie und es ist vorgekommen, dass eine reiche Kirche nicht die Früchte getragen hat, wie die ecclesia pressa, so dass die Feinde der Kirche gegen sich selbst wüthen; allein im Kirchenrechte ist nicht von einer solchen Politik die Rede, sondern von dem Wesen des Bestandes der Kirche nach ihrer rechtlichen Grundlage.

Zuletzt noch ein Wort darüber, wie es der Kirche möglich wird, die ihr garantirten Rechte durch ihre eigene Thätigkeit, durch die Hilfe des Clerus in einer solchen Ausübung zu halten, dass sacerdotium und imperium im Einklange stehen. Der Bureaukratismus hilft sich durch Verordnungen, Gesetzessammlungen, und namentlich dadurch, dass er eben die Gesetze gibt, die ihm zuträglich sind, und wird gerade dadurch gehoben und getragen, in protestantischen Staaten besonders, dass ein nicht katholisches Princip der Leitstern seines Benehmens wird, und er klug genug ist, nicht aus der Consequenz desselben zu fallen, wodurch es auch seit ein paar hundert Jahren gekommen ist, dass *Phillips* im IV. Bande seines Kirchenrechts S. 434 sagen konnte, das canonische Recht habe seine Bedeutung im praktischen Leben verloren: können wir das letztere auch nicht zugeben, weil man dasjenige, was canonisch ist, nur mit einem andern Namen „germanisches Recht“ bezeichnet, so ist doch sicher, dass man auch hier die Wahrheit wieder zur Ehre bringen muss.

Dazu können nur zwei Kräfte helfen: die *Geistlichkeit*, die hier hinter dem Bureaukratismus der Weltlichen nicht zurückbleiben darf, und die *Wissenschaft*. Es geziemt dem Verfasser nicht, über die Wirksamkeit der ersten zu sprechen, doch wird es gut sein, wieder an die schöne Einrichtung des Bartholomäus Holzhauser zu denken: auch muss die Geistlichkeit, wenn man jetzt nicht mehr durch Diöcesanstatuten auf sie zu wirken braucht, wie im 15. Jahrhundert, in den einzelnen Beziehungen zusammenhängende Instructionen von ihrer Kirchenbehörde empfangen; aber besonders muss die Wissenschaft wirksam werden, und namentlich darf Kirchengeschichte und

Kirchenrecht nicht allein auf den Gegensatz der katholischen und protestantischen Kirche berechnet sein, sondern es muss die Zeit des vorigen und der früheren Jahrhunderte wiederkehren, wo der Gesammtkreis des canonischen Rechts in vollem Zusammenhange dargestellt wird. Der Verfasser dieser Zeilen will daher die neuesten Werke über Kirchenrecht nicht tadeln, die einen engern Kreis wählen, und da sie orthodox sind, schon desshalb zu loben sind; aber er wünscht, dass man wieder tiefer in die vigens ecclesiae disciplina eintrete und die ältern Bücher von Devoti und Anderen zur Hand nehme. Man kann das canonische Recht in einer doppelten Beziehung behandeln:

a) als die Grundlage des katholischen Kirchenrechts, an welche sich alle anderen kirchlichen Dispositionen anschliessen, so dass alle neueren Vereinbarungen nur einen Anhang bilden. Wie könnte die katholische Kirche die vigens ecclesiae disciplina aufgeben? Wir erinnern hier an eine sehr detaillirte Darstellung, welche *Longner* in dem Supplementbande des Freiburger Kirchenlexikons gegeben hat;

b) als eine Transaction in den Rechtsgrundsätzen der Völker zwischen dem Rechte der alten oder römischen Welt und der germanischen Gebräuche. Wenn die Geistlichen oder die Kirche in den ersten Jahrhunderten ihres Bestehens schon desshalb nach dem römischen Rechte leben mussten, weil in ihm allein die Wissenschaft des Rechtes lag, so fühlte man bald, dass man sich der neuen Ordnung nicht abschliessen dürfe, und so trat das canonische Recht in die germanische Rechtsbildung herein. Der Verfasser hat es versucht, nachzuweisen, dass das jetzige Recht durchaus auf der canonischen Ansicht ruht, wobei es nicht anzuschlagen ist, dass der Gerichtsgebrauch in einigen Beziehungen sich dem römischen Recht angeschlossen hat. Ein gemeines deutsches Recht als solches besteht eben nur in dem Anschlusse an die neuere Quelle des Rechts, die canonische. Das Wegweisen dieser Quelle führt in eine ungesunde Philosophie und hebt die Bedeutung des positiven Rechts auf. In unsern Tagen werden die jungen juristischen Köpfe durch das Hineinführen in die abgekommenen Förmlichkeiten des römischen Rechts abgestumpft, statt belehrt. Wunderbar genug findet man an ununterrichteten jungen Männern ein so natürliches Rechtsgefühl, dass es oft dem römischen Rechte entgegensteht; hier wird man denn bald erkennen, dass jenes natürliche Rechtsgefühl begründet ist, wenn man die Lehre des canonischen Rechts über die Benützung der uns durch die Vorsehung angewiesenen äusseren Güter, über Verträge, über den letzten Willen und dessen Vollziehung u. s. w. in Betracht nimmt, und durch eine kernhafte Vergleichung mit dem römischen dominium, dem contractus, dem testamentum in die jetzt anwendbare Theorie des Rechts bringt. Noch mehr ist dieses der Fall im andern Theile des bürgerlichen Rechts, namentlich dem Rechte der Staatsbeamten oder der politischen Hierarchie, dem Straf- und Processrechte: nur auf diese Art entsteht eine wahre Philosophie des Rechts, und dasjenige Naturrecht, was nicht

den vorüberfliegenden Systemen der Philosophie, sondern der pragmatischen Geschichte der Menschheit angehört.

Darstellung des Eheprocesses bei den geistl. Gerichten des Kaiserthums Oesterreich.

Allgemeiner Theil.

Erstes Kapitel. Das Gericht.

A. Gerichtsverfassung.

§. 7.

Begriff des Gerichtes.

I. Unter *Gericht* versteht man eine von der berechtigten Gewalt eingesetzte Behörde zum Behufe der Rechtspflege (vorzüglich) in streitigen Rechtssachen. In der Kirche ist ein solches also die Behörde, welche von dem *selbsständigen Inhaber der Richtergewalt* (Bischof, Metropolit, Papst) zu jenem Zwecke eingesetzt ist. Ein solches kann nun eingesetzt sein für alle geitslichen Civil- (und auch Criminal-) Sachen, [1]) oder nur für die Ehesachen; wir beschränken uns auf die geistlichen Gerichte als *Ehegerichte.*

II. Diejenige Person, welche *Inhaber der Gewalt zu richten ist,* nennt man *Richter,* aber nicht Gericht. Denn ein Gericht bildet eine *juristische Person,* zwar nicht im Sinne des Privatrechtes, sondern im Sinne des öffentlichen, eine *Behörde.* Möglich ist es freilich auch, dass ihm privatrechtliche Persönlichkeit beigelegt ist, was nach canonischem Rechte aber nicht der Fall ist.

III. Ordentlicher Richter in allen Ehesachen ist, mit Ausschluss einer jeden andern Person in dem Umfange des Rechts (§. 2) der *Ordinarius* (Diöcesan-Bischof) [2]), ausser diesem nur diejenigen Prälaten, welche ein Territorium separatum (nullius) mit jurisdictio quasi-episcopalis besitzen [3]). Obschon der Ordinarius befugt und befähigt ist, alle Ehesachen aus seiner Diöcese, und ebenso der Metropolit die aus den Suffragandiözesen zu entscheiden, so ist doch schon nach canonischem Rechte zur Gültigkeit des Verfahrens mindestens ein öffentlicher Notar (d. h. ein notarius ab ecclesia approbatus) oder Sekretär, oder zwei glaubhafte Männer zu allen Acten zuzuziehen [4]). Jedes *Gericht* besteht alo mindestens aus zwei Personen: Richter, Gerichtshalter, Gerichtsvorsteher u. s. f. *und* Sekretair (Notar). Die Gerichte in Oesterreich haben aber (§. 8.) mehrere Mitglieder, von denen ein jedes die Fähigkeiten besitzen muss, welche das Recht verlangt.

IV. Damit ein Gericht Ehesachen (dasselbe gilt allgemein) entscheiden könne, muss dasselbe 1) überhaupt, 2) in besonderem Falle nach dem Rechte zur Entscheidung befähigt sein. Jene, die *absolute* Fähigkeit, ist vorhanden,

wenn die einzelnen Glieder desselben überhaupt fähig sind; die *relative*, wenn das Gericht nach den Processregeln die Befugniss hat, im einzelnen Falle zu erkennen (*Competenz*).

V. Die Thätigkeit des Gerichts begreift in sich die Vorbereitung und Entscheidung der Streitigkeiten und die Leitung und Vollstreckung der Sentenz (Execution).

VI. Gericht im eigentlichen Sinne ist die Behörde nur, wenn ihre Befugniss auf dem Rechte (Gesetze) beruhet; beruhet dieselbe lediglich auf dem Willen der Parteien, so bildet dieselbe ein *Schiedsgericht*. Ein solches kommt in Ehesachen nur für die vermögensrechtlichen Fragen vor.

2. *Die zum Gerichte gehörigen Personen.*

§. 8.

a) Der Vorsitzende und die Beisitzer. Richter.

I. *Anzahl der Mitglieder.* Man unterscheidet *Einzelgerichte*, bei denen nur ein Richter Vorstand ist, und *Collegialgerichte*, bei denen mehrere sind. Letztere sind in Oesterreich für Ehesachen vorgeschrieben, und *müssen mindestens* bestehen aus *einem Präses und vier Räthen;* die Zahl der Räthe soll nicht leicht über sechs betragen [5]). Zweckmässig ist es aber offenbar, zwar nicht vorgeschrieben, aber auch nicht verboten, dass in II. Instanz zwei Richter mehr fungiren. Ausserdem kann für den Präses ein Stellvertreter und ein stellvertretender Richter für die Fälle der Verhinderung eines Rathes eingesetzt werden [6]). Natürlich kann ohne Nichtigkeit des Verfahrens als Stellvertreter des Präses ein für allemal der älteste Rath delegirt werden, vorausgesetzt, dass die gehörige Anzahl von Richtern bleibe, ebenso braucht, wo mehr als vier Räthe sind, kein Stellvertreter eines Rathes ernannt zu werden, wenn im einzelnen Falle nur die gehörige Anzahl vorhanden ist.

II. *Fähigkeit der Richter. Absolute.* Zum Richteramte fähig ist nur, wer zwanzig Jahre alt ist [7]), die gehörige Rechtskenntniss besitzt, nicht im Kirchenbanne befindlich, nicht taub, oder blind, oder stumm, noch mit einem üblen Rufe behaftet ist [8]). *Relative.* Unfähig, als Richter in einem einzelnen Processe zu fungiren, wird Jemand, der zu einer der Parteien in einem Verwandtschafts- oder Schwägerschafts-Verhältnisse steht, oder in derselben Sache als Advokat fungirt, [9]) oder die Rolle eines defensor matrimonii geführt hat. Liegt ein Grund vor, welcher den Richter als verdächtig erscheinen lässt, so soll derselbe *von Amtswegen* sich der Ausübung seines Amtes in diesem Processe enthalten [10]). Jede Partei hat das Recht, solche Gründe gegen einen einzelnen Rath, oder das ganze Collegium [11]) bei der I. oder II. Instanz, ordentlichen oder ausserordentlichen Richter [12]) geltend zu machen, dieselben zu verwerfen (recusatio judicis). Sie muss den Grund und die Beweismittel angeben [14]); auf diese Angabe hin pflegt man dieselbe allgemein zu dem s. g. *jusjurandum perhorrescentiae* zu lassen, wofern sich dies als erforderlich herausstellt.

Das Recusationsgesuch ist anzubringen, *a)* wenn der *Kläger* recusiren will, *vor Einreichung der Klage* (ausgenommen den Fall späteren Entstehens oder Bekanntwerdens) bei dem höheren Gerichte (dem Metropolitan — delegirten zweit instanzlichen Gerichte, dem Papste), wenn es sich um Verwerfung des ganzen Collegs handelt; ist die Recusation nur gegen eines oder so viele Glieder gerichtet, dass nach Ausfall derselben das Gericht noch die zum Beschluss hinreichende Zahl besitzt, bei dem Collegium selbst in einem besonderen Gesuche, oder in der (mündlichen oder schriftlichen) Klage [10]). Will *b)* der *Beklagte* recusiren, so muss er sein Gesuch stellen, wenn er schriftlich oder mündlich die Klage beantwortet, vor der Antwort [15]). Ist in diesem Falle das ganze Colleg recusirt, so sendet es die Akten an die höhere Instanz; liegt der andere Fall vor, so handelt das Collegium. Kommt auf eine der angegebenen Arten die Sache an den höhern Richter, so delegirt derselbe, wenn die Beschwerde gegründet ist, einen anderen [17]), hat aber auch das Recht, die Sache von dem unteren zu avociren und bei sich zubehalten [18]). Fast einzig wird der Fall vorkommen, dass ein ganzes Gericht recusirt wird wegen eines verwandtschaftlichen Verhältnisses der Parteien zum Bischofe, weil dadurch der Schein einer Parteilichkeit hervorgerufen werden kann. In der Regel wird das Collegium selbst entscheiden, weil wohl selten mehr als ein Rath recusirt werden wird und desshalb die beschlussfähige Zahl bleibt. Eine Ausnahme in Betreff der Zeit der Anbringung des Gesuchs tritt ein, wenn der Grund erst später entsteht oder der Partei bekannt wird; in diesem Falle kann dasselbe *auf eine eidliche Versicherung* hin zu jeder Zeit und so oft der Fall eintritt auf dem beschriebenen Wege eingebracht werden [19]).

Die absolute Unfähigkeit zieht *Nichtigkeit* der von dem Unfähigen vorgenommenen Handlungen nach sich, welche *von Amtswegen* zu berücksichtigen ist. Ein *relativ* unfähiger Richter zieht erst Nichtigkeiten herbei von der geschehenen Recusation an. Mit Einstimmung der Parteien kann zwar ein solcher bleiben, darf aber (und *soll* nach der österreichischen Eheprocessordnung) auch gegen deren Willen seine Functionen für diesmal einstellen.

III. *Anstellung.* Die Anstellung der Richter gebührt dem Ordinarius als dem Inhaber der Gerichtsbarkeit. Er ist an andere, als die angegebenen Eigenschaften nicht gebunden. Eine Bestätigung Seitens der Staatsgewalt findet nicht statt. Da die Richter kein *Beneficium* haben, so ist von einer canonischen Investitur keine Rede und ebendaher nicht von Inamovibilität. Es steht vielmehr dem Bischofe frei, dieselben ihres Amtes wieder zu entheben, oder auf Zeit davon zu suspendiren [20]). Einen Angriff hierin auf die Unabhängkeit des Gerichts zu finden, heisst schon aus dem Grunde nichts, weil das Gericht als Stellvertreter des Ordinarius fungirt.

Bevor die Mitglieder ihr Amt antreten, müssen sie die Professio fidei (Tridentina) vor dem Ordinarius ablegen und von diesem feierlich vereidigt werden [21]). Nach der Natur der Sache und dem ad II. Gesagten erscheint es als unzulässig, dass mehrere Räthe, oder ein solcher und der Präses unter einander verwandt seien; auch könnte dadurch leicht das Collegium recusirt werden.

IV. *Verhältnisse im Collegium.* Die Stellung des Präses zu den Räthen, dieser unter sich, und der Geschäftsgang richtet sich, soweit nicht die Processordnung Bestimmungen trifft [22]), nach der besonderen Gerichtsinstruction und der Observanz. Die Vertheilung der Sachen — so weit nicht der Ordinarius Vorbehalte gemacht hat — steht dem Präses zu [23]); von der Processordnung und der besonderen Instruction hängt es ab, welche Sachen in den *Sitzungen,* welche von einzelnen Mitgliedern als *Commissären* verhandelt werden sollen [24]). In den Sitzungen geschieht [25]) die Abstimmung mit *absoluter Stimmenmehrheit* in Abwesenheit der Parteien. Bei *Stimmengleichheit* zieht, wenn es sich um ein Urtheil pro patrimonio, d. h. über die Gültigkeit der Ehe handelt [26]), der favor matrimonii die Entscheidung für die Ehe nach sich, sonst gibt die Stimme des Präses den Ausschlag [27]). Die Abstimmung beginnt vom jüngsten Rathe. Es steht übrigens nichts entgegen, dass ein Glied durch die Gründe, welche beigebracht werden, seine Ansicht modifizire.

§. 9.

b) Sekretär, Notar, Gerichtschreiber.

Von den Eigenschaften eines Sekretärs, und den Gründen, aus welchen derselbe verworfen werden kann, gilt das vom Richter Gesagte [28]). Es steht nichts entgegen, dass ein Rath, falls noch die gehörige Anzahl übrig bleibt, dessen Function in Verhinderungsfällen übernehme. In Betreff der Anstellung und Vereidigung gilt das §. 8. ad III Gesagte. Die Arbeiten des Sekretärs richten sich nach der besonderen Dienstinstruction. —

Ueber die Anstellung etwaiger Nebenpersonen: Gerichtsboten, Kanzlisten u. s. f. enthalten die Instructionen der einzelnen Gerichte, beziehentlich deren Amtsinstructionen das Erforderliche.

§. 10.

c) Defensor matrimonii.

Zwar nicht zum Gerichtspersonale im eigentlichen Sinne gehörig, aber doch in *Nullitätsprocessen* absolut wesentlich ist der *Defensor matrimonii*, Vertheidiger des Ehebandes. Seine Amtshandlungen bilden einen Theil des Verfahrens in Nullitätsprocessen und sind im Gesetze genau vorgezeichnet [29]). Ueber seine Fähigkeiten gilt im Allgemeinen das vom Richter Gesagte; aus denselben Gründen, als der Richter, gilt er als „legitime impeditus." Ist ein solcher Verdachtsgrund vorhanden, so muss, falls er nicht selbst sich recusirt, das Ehegericht von Amtswegen dieses thun und beim Ordinarius auf Ernennung (bez. Substitution) eines anderen antragen. Der Ordinarius setzt ihn ein und ab, und ernennt nach Bedürfniss für ihn einen Stellvertreter. Er ist beim Antritte seines Amtes *und* in jedem einzelnen Nullitätsprocesse besonders zu vereidigen.

§. 11.

B. Gerichtsbarkeit.

Der Grund, welcher das Ehegericht zur Entscheidung ermächtigt, ist die ihm vom Bischofe übertragenen *Gerichtsbarkeit* (jurisdictio); sie ist

demselben verliehen als eine amtliche, Kraft dieses Amtes selbstständig auszuübende, ist folglich eine jurisd. *propria (officialis)*. Aber das Ehegericht erkennt *als Behörde an Stelle des Bischofs*, ist also dessen Stellvertreter, wenngleich durchaus innerhalb der gesetzlichen Schranken selbstständig; seine jurisdictio ist also zugleich eine *Mandata*. Aus diesem Grunde kann nicht von dem Ehegerichte an den Bischof, sondern nur an den höheren Richter (Metropolit, Papst) appellirt werden. (Instr. §. 101, 102). Anders wäre es, wenn die jurisdictio eine *delegata* wäre, weil von dem zu einem einzelnen oder allen Processen delegirten an den Deleganten appellirt werden könnte. Zu einer Delegation seiner Gerichtsbarkeit an eine einzelne oder mehre Personen ist das Ehegericht nicht befugt, *sondern nur zum Auftraggeben für einzelne Akte*. Ausser dem Ehegerichte selbst werden im Eheprocesse noch thätig s. g. *Commissäre*, [30]) welche jedoch richtiger *Deputirte* genannt werden, indem ein Commissarius oder Delegatus eine eigentliche Gerichtsbarkeit hat, und zur Entscheidung der Sache, mit welcher er betraut ist, befähigt wird, während ein Deputirter wahrer *Mandatar* ist, an Stelle des Auftraggebers den betreffenden Akt vornimmt. Derselbe ist nicht befugt, zu substituiren; kann er deshalb nicht handeln, so muss das Ehegericht, beziehentlich der Bischof, einen Anderen beauftragen, ausser wenn ihm das Substitutionsrecht ausdrücklich gegeben wäre. [31]) Der Mandatar, Deputirte (*Commissär* der Instruction) bildet deshalb keine selbstständige Instanz, sondern ist mit dem Mandanten eine Person. Eine solche Deputation kann nun entweder einem *Amte* (d. h. der Person als Inhaber des Amtes, dem Pfarrer, Bezirksvikar) oder einer *Person* ertheilt sein. Im ersteren Falle hört dieselbe auf mit Beendigung des Geschäftes oder der Zeit, für welche sie ertheilt ist; im letzteren Falle auch mit dem Tode der Person [31a]) in beiden allgemein durch den Widerruf des Auftrags. Deputirte werden entweder ein für allemal, oder für den besonderen Fall aufgestellt. Auf Verlangen hat derselbe sich vor den Parteien, Zeugen u. s. f. mit seinem Mandate (Commissorium) zu legitimiren. [32]) Er ist *bei Strafe der Richtigkeit des auftragswidrigen Aktes* [33]), strenge an seinen Auftrag gebunden, jedoch liegt in dem Auftrage selbst die Befugniss zu allen Handlungen, ohne welche der Auftrag selbst nicht ausgeführt zu werden vermag. [34])

Im (österreichischen) Eheprocesse kommen nun bestimmte regelmässige Deputirte oder Commissäre vor, wozu der Pfarrer, der Bezirks-Vikar (in anderen Diöcesen Landdechanten, officiales foranei, decani rurales genannt) oder eine andere Person genommen werden kann.

1. Der *Pfarrer* ist vom Gesetze als Commissär aufgestellt: a) bei *Verlöbnissen*. Er hat, wenn ein solches vor ihm als Einspruch gegen eine Eheschliessung geltend gemacht wird, welches er für *ungültig* hält, die Betheiligten darüber mit Gründen zu belehren; wenn er es für gültig hält, den Vergleich (§. 6 sub. 4) zu versuchen (Instr. §. 107). Ingleichem *muss* das Ehegericht, falls bei diesem das Verlöbniss geltend gemacht wird, den Pfarrer zuerst mit dieser Function betrauen (Instr. §. 107). Dasselbe

kann den Pfarrer weiter beauftragen, eine Ausgleichung (Vergleich) herbeizuführen, nachdem das Verlöbniss für gültig erklärt ist (Instr. §. 11 im ersten Satze). b) In *Scheidungssachen* ist der Pfarrer gesetzlicher Commissär zur Vermittelung des Sühneversuches (Instr. §. 211). Dessen Zeugniss über denselben ist eine formelle Bedingung, ohne welche der Klage keine Folge gegeben werden darf. Um diese genau festzustellen, gebe der Pfarrer Alles im Zeugnisse an, was das Gesetz verlangt. [35]) c) Wo es sich um Nichtigkeitserklärung (Anfechtung) einer Ehe handelt, ist der Pfarrer (oder ein anderer Geistlicher) zu beauftragen, die s. g. Convalidation der Ehe herbeizuführen (Instr. §. 133 ff.)

2. Ein besonderer Commissär für die Untersuchung des Processes, Feststellung des Thatbestandes ist aufzustellen *von dem Ehegerichte* (Instr. §. 140), so oft es sich um einen Process über die Gültigkeit einer Ehe handelt. Dieser ist zu nehmen aus den Räthen des Ehegerichtes [36]) und hat die folgenden Verrichtungen zu erfüllen:

a) Sich über alle Umstände, Thatsachen und Verhältnisse, welche zur Aufklärung der Sache dienen, die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Ehe beweisen können, zu informiren, die darauf bezüglichen Dokumente herbeizuschaffen u. s. f. (Instr. §. 141).

b) Im Beisein des Ehevertheidigers auf Grund der von ihm angestellten Untersuchung zu vernehmen: die Ehegatten, die Personen, welche die Ehe sonst bestreiten, die Denuntianten, endlich die Zeugen, welche für und gegen die Ehe genannt, oder von ihm ermittelt sind, *jedoch ohne dieselben zu beeidigen.* (Instr. §. 141).

c) Ueber das Ergebniss der Voruntersuchung genauen Bericht dem Ehegerichte zu machen (Instr. §. 142).

Zu der angegebenen Function sub. 1 gehört: die persönliche Vernehmung dessen, welcher die Ehe bestreitet in einer Schrift (Instr. §. 127); die mündliche (aber zu Protokoll zu nehmende) Einvernehmung dessen, welcher ein Ehehinderniss schriftlich angezeigt hat (Instr. §. 128); auf Grund schriftlicher Anzeigen, deren Verfasser mündlich nicht können vernommen werden, ferner auf Grund einer anonymen Anzeige oder eines nicht offenbar ungegründeten Gerüchtes (Rufes) über das Vorhandensein eines Ehehindernisses u. s. f., die nöthigen Informationen einzuziehen (Instr. §. 129 ff.) Zweckmässig ist es ferner, dass derselbe die überdiess nöthigen Verfügungen entwerfe, welche von dem Ehegerichte getroffen und approbirt werden müssen (Instr. §. 133 — 139). Ebenso ist es offenbar sachdienlich und der „*Instruction*" entsprechend, dass derselbe *die vom Ehegerichte zu approbirende* Instruction entwerfe, welche dem Bevollmächtigten zu ertheilen ist, der auf Bitten der Gatten bestellt wird, wenn deren Wohnsitz vom Gerichtssitze zu weit entfernt liegt, als dass man ihr mehrmaliges *persönliches* Erscheinen fordern könnte (Instr. §. 146.)

d) Wenn das Ehegericht nach geschlossener Voruntersuchung auf das Beweisverfahren erkannt (ein *Beweisresolut erlassen*) hat, das Beweisver-

fahren einzuleiten und vorzunehmen nach Anleitung des Resolutes und der Processordnung (§. 143, 146—161 der Instr.) Hierher gehört besonders, nachdem das Ehegericht beschlossen hat, *welche* Zeugen vernommen werden sollen (Instr. §. 151), die Entwerfung der Fragen, welche an die Zeugen zu richten sind, im Einverständnisse mit dem Defensor (Instr. §. 161), welcher deren Genehmigung Seitens des Gerichts verlangen kann; ferner liegt ihm ob die Entwerfung der Instruction für die Sachverständigen, welche ebenfalls der Defensor approbiren muss (Instr. §. 166), dem es aber auch hier freisteht, die Genehmigung des Ehegerichtes zu verlangen (folgt aus Instr. §. 166 in Verbindung mit §. 161).

e) Aus der Natur der Sache ergibt sich endlich, dass derselbe über das gesammte Ergebniss des Processes dem Collegium zu referiren hat.

3. In Scheidungssachen sollen ständige Commissäre für die Voruntersuchung aufgestellt werden (Instr. §. 214), wozu entweder die Bezirks-Vikäre oder andere Priester ernannt werden können. Für die Ernennung von solchen in jedem Bezirke spricht der Umstand, dass, wenn gleich Scheidungen keineswegs erleichtert werden sollen, doch auf der anderen Seite auch die Möglichkeit prompter Rechtshülfe nicht zu sehr erschwert werden darf. In einzelnen Diöcesen (Wien, Prag) sind die Dechanten (Bezirks-Vikäre) mit Vorbehalt späterer Aenderungen, dafür committirt, in anderen ist die Aufstellung von Fall zu Fall vorbehalten worden (Olmütz). Für den Bezirk der General-Vikariate sind wohl überall keine besonderen Commissäre aufgestellt, sondern wird nach §. 216 der Instr. ein Gerichtsrath dazu von Fall zu Fall bestimmt. Die Functionen des Untersuchungs-Commissärs sind:

a) Annahme der schriftlichen, Aufnahme der mündlichen Scheidungsklage (J. §. 215).

b) Anberaumung und Leitung einer *Tagfahrt* (eines Termines), in welcher die Einvernehmung und Confrontation der Gatten, Einvernehmung der Zeugen *ohne Vereidigung* stattfindet (Instr. §. 218, 219, 220).

c) Hierauf Vorlage (nebst Berichterstattung) der geführten Akten an das Ehegericht (Instr. §. 221.)

d) Nachdem das Gericht ein Beweisresolut erlassen hat (§. 221), Vornahme des Beweisverfahrens, soweit solches nicht direct beim Ehegerichte stattfinden kann. Deshalb steht ihm zu die Entwerfung der Fragensätze an die Zeugen und Sachverständigen (§. 225, 227), deren Approbation sich das Ehegericht aber am Besten vorbehält, was auch in Betreff der Wahl der Experten gilt. Zur Ernennung des für die Vereidigung von entfernt wohnenden Zeugen zu bestellenden Bevollmächtigten (§. 224 Instr.) ist der Commissär nicht befugt, weil er als blosser Mandatar nicht delegiren kann. Dessen Bestellung hat also auf Antrag des Commissärs vom Ehegerichte zu geschehen. Nach Vollendung des Beweisverfahrens hat der Commissär die etwaigen Aufträge, welche ihm werden, zu erfüllen.

C. Zuständigkeit (Competenz).

§. 12.

1. Begriff und Grund der Competenz.

I. Damit ein Gericht im besonderen Falle thätig werden könne, muss dasselbe für die Streitsache das *zuständige, competente* sein. Diese Befugniss, eine einzelne (bestimmte) Streitsache zu entscheiden, heisst *Competenz* (Competentia, Zuständigkeit). Sie ist ein absolut wesentliches Erforderniss des Verfahrens und im Interesse der öffentlichen Ordnung, damit weder Unsicherheit noch Willkühr vorkommen, gefordert. Hieraus folgt, 1. dass das Gericht, welches in einer Sache angegangen wird, für die es nicht competent ist, die Anträge von Amtswegen *zurückweisen* muss. In einem solchen Falle kann entweder die Sache *brevi manu* an das zuständige Gericht oder die zuständige Behörde abgegeben, oder noch besser an die Partei zurückgestellt werden mit dem Eröffnen, vor welches Gericht dieselbe gehöre. Letzteres ist freilich nicht gerade nothwendig, indessen eine Pflicht der vom Richter zu beobachtenden Urbanität. 2. Hat ein incompetenter Richter sich der Sache unterzogen, so leidet das Urtheil an Nichtigkeit und muss, selbst wenn die Parteien dieselbe nicht geltend machen können (siehe num. IV), vom höheren Richter, falls eine Berufung stattfindet, *von Amtswegen* für nichtig erklärt werden [37]). 3. Ueberschreitet der Richter seine Zuständigkeit, so kann nach Umständen eine Strafe gegen ihn gerechtfertigt sein. 4. Der Richter ist befugt und verpflichtet, Eingriffe eines unzuständigen Gerichtes in seine Gerichtsbarkeit abzuwehren. Als Mittel hierzu erscheint eine Protestation des competenten Richters, Beschwerde (z. B. bei dem Metropoliten, Papste), Verbot des Gehorsams an die Gerichtseingesessenen u. s. f. 5. Endlich haben die Parteien ein Recht, die Unzuständigkeit geltend zu machen.

II. Die Zuständigkeit muss vorhanden sein *a)* in Betreff der Sachen, *b)* der Personen. In ersterer Beziehung ergibt sich die Competenz der Ehegerichte aus §. 2 und 3 dieser Abhandlung. Sollte ein Streit oder Zweifel entstehen, so hat der Ordinarius zu entscheiden, von dessen Anordnung es abhängt, welche Sachen er ausser den im §. 2 genannten den Gerichten zuweisen will, und welchem das Recht zusteht, diese Sachen demselben wieder zu entziehen.

In Bezug auf die Personen hängt die Competenz davon ab, ob die Parteien vor dem Gerichte in dieser Sache Recht zunehmen verpflichtet seien, ihren *Gerichtsstand* haben, ob das Gericht *forum competens* sei [38]). Von den mannigfachen Gerichtsständen kommt in Ehesachen regelmässig nur vor das *forum legale commune domicilii*, d. h. der *Gerichtstand des Wohnortes*. Es ist deshalb competentes Gericht in Ehesachen das *Ehegericht der Diöcese, in welcher die Parteien zur Zeit der Anstellung der Klage ihren Wohnsitz haben*. Nach Verschiedenheit der Fälle gestaltet sich dieser Gerichtsstand folgendermassen.

I. *Bei Processen aus Verlöbnissen.* Solche gehören vor das Ehegericht des Beklagten, d. i. der Diöcese, worin dieser seinen Wohnsitz hat,

nach dem Grundsatze „*actor sequitur forum rei*“ [39]). Dies findet unbedingt Anwendung, wenn die Klage gerichtet ist auf Erfüllung des Verlöbnisses. Wird aber das Verlöbniss geltend gemacht *als Einspruch gegen eine beabsichtigte Ehe*, und der angebliche Mitverlobte (z. B. der Bräutigam bei der jetzt beabsichtigten Ehe, gegen welche der Einspruch erhoben wird) wohnt in einer anderen Diöcese, als diejenige ist, in welcher die Ehe stattfinden soll und der Einspruch erhoben wird, so ist zweifelhaft, vor welches Ehegericht der Process gehöre, weil weder die canonischen Gesetze, noch die österreichische Eheprocessordnung darüber einen directen Ausspruch enthalten. Man muss somit die Entscheidung treffen an der Hand der allgemeinen Grundsätze. Diese aber ergeben hier eine doppelte Competenz. Es kann nämlich offenbar *a*) die Klage aus dem Verlöbnisse angestellt werden vor dem Ehegerichte des beklagten Theiles (z. B. die Klägerin A wohnhaft in der Erzdiöcese Prag, behauptet, ein Verlöbniss geschlossen zu haben mit dem in der Diöcese Prag wohnenden B, welcher sich mittlerweile mit der in der Diöcese Leitmeritz wohnhaften C verehelichen will; hier kann A gegen B in Leitmeritz klagen, mit der Bitte, auf Grund der Klage des Ehegerichts in Prag um Sistirung des Aufgebotes und der Trauung, beziehungsweise wenn das Aufgebot erst beabsichtigt wird, um Befehl der Nichtvornahme zu requiriren), in Gemässheit des allgemeinen Grundsatzes. *b*) Auf Grund der s. g. materiellen Connexität, d. h. der Verbindung, welche zwischen der Sistirung der Eheschliessung (und des Aufgebotes) und der Geltendmachung des Verlöbnisses besteht, kann die Klage auch geltend gemacht werden bei dem Ehegerichte, welches über den Einspruch zu entscheiden hat, (also im obigen Falle in Prag). Es ist dieses Forum um so mehr für das zweckmässigste anzusehen, weil bei der Klaganstellung in foro domicilii leicht der Zweck verfehlt werden könnte wegen der nothwendigen Requisitionen, welche leicht eine Suspension des Aufgebotes vereiteln können.

2. *Scheidungsklagen* gehören vor das Gericht, unter welchem das Domizil des Mannes steht, weil dies auch das der Frau ist, somit auf Klagen von Beiden passt. Hat aber der Mann die Frau böswillig verlassen, so gehört die Klage gegen denselben aus dem Grunde dennoch vor das Gericht des Domiziles der Gattin, falls der Mann sich in einer anderen Diöcese befindet, weil die böswillige Verlassung keine Ursache eines rechtmässigen Domizilwechsels sein kann (Siehe Instr. §. 96).

3. Klagen, welche die Ungültigkeitserklärung einer Ehe (beziehungsweise die Gültigkeit einer bestrittenen) bezwecken, gehören in erster Instanz ebenso vor das Gericht des Wohnsitzes des Ehemannes, ausser wenn der Fall einer böswilligen Verlassung vorliegt, in welchem das Gesagte gilt.

Wenn in Folge einer rechtmässigen Scheidung von Tisch und Bett der Wohnsitz der Gatten in verschiedene Diöcesen verlegt worden ist, ist das Gericht competent, in dessen Sprengel der Beklagte seinen Wohnsitz hat (Instr. §. 96).

III. Ist die Sache bei einem zuständigen Richter änhängig gemacht worden, so kann ein Fortfallen des Grundes, auf welchem die Competenz

beruhete, diese nicht aufheben. Als der Akt, wodurch die Zuständigkeit als begründet, (die Sache als *anhängig gemacht*) angesehen wird, gilt die richterliche Verfügung auf die Klage und deren Behändigung (Insinuation) an den Beklagten. Sind deshalb von einem und demselben Kläger mehrere concurrirende Gerichte (d. h. solche, die gleicherweise zuständig sind,) angegangen, oder hätten die Parteien zu gleicher Zeit eine Klage angestellt, so würde jener Akt ebensowohl feststellen die *Competenz des Gerichts* als auch die *Parteirolle* (des Klägers und Beklagten) [40]). Vorausgesetzt wird aber, dass die richterliche Verfügung nicht an Nichtigkeit leide, [41]) (das wäre z. B. auch der Fall, wenn auf Grund einer Scheidungsklage eine Tagfahrt angesetzt würde, bevor der Sühneversuch nach §. 211 der Instr. stattgefunden hätte, und dem Richter nachgewiesen wäre). Ist dies der Fall, so wird die Zuständigkeit nicht begründet. Weiset der Richter die Klage ab, so kommt es einerseits auf den *Grund* der Abweisung, andererseits darauf an, ob sich der Kläger dabei beruhigt. Recurrirt nämlich letzterer an den höheren Richter, so ist, Falls dieser die Einleitung befiehlt, die Zuständigkeit begründet, und zwar selbstredend vom Zeitpunkte der ersten Eingabe an. Verwirft der Richter den Antrag wegen formeller Fehler, so kommt es auf den Recurs an; wird derselbe aus materiellen Gründen (z. B. weil er offenbar unbegründet ist, oder §. 136 der Instr. Platz findet) abgewiesen, so hat der Richter damit seine Competenz anerkannt, weil er eine Prüfung der Sache vorgenommen hat.

Die einmal vorhandene Zuständigkeit fällt in demselben Processe durch eine Veränderung des Domiciles nicht fort (Instr. §. 96), wohl aber durch ein Aufgeben des Processes, weil mit einem neuen eine Sache beginnt.

IV. Wollen die Parteien das Gericht als *unzuständig* verwerfen, so haben sie *binnen zehn Tagen* nach zugestellter Vorladung (worunter jeder Akt zu verstehen ist, welcher das eigentliche Verfahren beginnt) bei dem vorladenden Gerichte (*judex a quo* d. h. dem Richter, von welchem man Berufung an einen anderen — den *judex ad quem* — einlegen kann) ihren Einspruch geltend zu machen. Erklärt der Richter sich für incompetent, so gehen sie den competenten an; weist derselbe das Gesuch ab, so können sie an die höhere Instanz Berufung einlegen (für diese kommen die Grundsätze der Berufung in Betracht). Wird von der höheren Instanz die Incompetenz erklärt, so hört damit die Jurisdiction auf; verwirft dieselbe die Berufung, so ist dadurch die Competenz festgestellt (Instr. §. 103, 104, 144). Haben die Parteien nicht in der gesetzlichen Frist die Incompetenz gerügt, so steht es ihnen nicht mehr frei, das Urtheil wegen derselben anzufechten (§. 187, 189 der Instr.) Inwiefern aber Versäumnisse der Frist entschuldigt werden, ergibt sich aus dem Späteren [42]).

V. Eine s. g. *Prorogatio* oder *Propagatio jurisdictionis* (d. h. die Erklärung der Parteien, vor einem sonst unzuständigen Richter mit gegenseitiger Einwilligung Recht zu nehmen) ist in Ehesachen *nicht* zulässig, weil in Betreff derselben der Ordinarius (Metropolit, Papst oder dessen

Delegat) *ausschliesslich* competent ist und nur mit dessen Willen eine Erstreckung stattfinden könnte, was aber auch vom Gesetze verboten ist. [43]) Dass eine Entscheidung durch Schiedsrichter ausgeschlossen ist, mithin die Parteien auf solche nicht compromittiren können, folgt aus der Natur der Ehesachen (siehe oben §. 6 Nr. 1).

§. 13.

2. *Pflichten und Rechte des Gerichts.*

Beschwerden gegen den Richter.

I. Das Gericht ist verpflichtet, jedem Antrage, welcher sich nach den Gesetzen als statthaft bewährt, die gesetzliche Folgen zu geben. Es darf sich dabei nur derjenigen Mittel bedienen, welche die Gesetze gestatten. Wo ein Einschreiten von Amtswegen oder eine amtsmässige Ergänzung des Beweises nicht stattfindet, darf dasselbe auf die Handlungen der Parteien nicht anders einwirken, als das Processleitungsamt mit sich bringt.

II. Das Gericht ist verpflichtet, Alles zu thun, damit keine unnütze Verzögerung der Processe stattfinde. Insonderheit soll in erster Instanz jede Sache innerhalb zwei Jahren erledigt sein, d. h. es soll das Endurtheil gefällt werden. [44]) Hiervon kann eine *gesetzliche* Ausnahme stattfinden, wenn bei einer Nichtigkeitsklage wegen Impotenz ein triennium cohabitationis nöthig ist (Instr. §. 174, 175).

III. Der Richter urtheilt auf Grund der Gesetze nach seinem besten Wissen, ist mithin für sein Urtheil nur verantwortlich seinem Gewissen. Offenbare pflichtwidrige Urtheile und solche Nachlässigkeiten, wodurch ein Schaden angerichtet wird, können aber Grund abgeben zu einer Untersuchung wegen Amtsvergehen.

IV. Glaubt eine Partei gegen einen Richter eine wirklich gegründete Beschwerde zu haben, so kann sie sich an das Collegium (den Präses) mit der Bitte um Abhülfe wenden; handelt es sich um Beschwerden gegen ein Collegium in Beziehung auf die Führung eines Processes, so gehört die Sache vor die höhere Instanz. Criminelle Anschuldigungen würden hingegen vor den betreffenden Ordinarius (sein Criminalgericht) und in weiterer Folge den höheren Richter zu bringen sein.

V. Jedes Gericht hat das Recht, zu verlangen, dass ihm von Allen die gebührende Achtung erwiesen werde, und dass alle seine gesetzmässigen Verfügungen ausgeführt werden. Wird die nöthige Ehrfurcht verletzt, oder der schuldige Gehorsam verweigert, so stehen ihm die gesetzlichen Zwangsmittel zu Gebote. [45]) Letztere sind die eigentlichen Executionsmittel, wenn es sich um die Ausführung einer Verfügung handelt; gilt es aber die Aufrechthaltung der Autorität des Gerichts und der Ordnung im Gerichtslokale, so kann sich der Richter dazu des Gerichtsdieners u. s. f. bedienen [46]), oder eventuell den staatlichen Behörden Anzeige zum Zwecke eines strafgerichtlichen Einschreitens machen. [47])

VI. Der Richter geniesst in allen *amtlichen* d. h. zu seinem Geschäftskreise gehörigen Dingen, welche auf eine der vorgeschriebenen oder hergebrachten Arten *actenmässig* gemacht, aufgezeichnet worden sind, *publicam*

fidem, öffentlichen Glauben. Aus diesem entsteht die doppelte Vermuthung, dass, a) bei allen Handlungen des Gerichts die gesetzliche Form gewahrt worden, und b) diejenigen Thatsachen wahr seien, welche das Gericht als auf amtlicher Wahrnehmung beruhend angibt. Diese Rechtsvermuthung kann nicht durch ein blosses Läugnen oder Bestreiten entkräftet werden, sondern nur durch den vollen Gegenbeweis [48]), dass der Richter sich geirrt, ein Versehen oder eine Fälschung begangen habe. Ein reines Bestreiten hat also gar keinen Erfolg; soll der Gegenbeweis geliefert werden, so genügt aber auch nicht ein blosses Erbieten dazu, sondern es müssen alle Beweismittel gleich nachgewiesen werden.

§. 14.

3. *Verhältniss der Gerichte zu einander. Instanzenzug.*

I. Die einzelnen Ehe-Gerichte, vor welche anfänglich eine Sache gebracht werden muss oder kann, sind durchaus von einander unabhängig, also *coordinirt*, mag nun der Ordinarius Bischof oder Metropolit sein. Hieraus ergibt sich, dass kein Diöcesan- (Erzdiöcesan-) Gericht über ein anderes derselben Art irgend eine Aufsicht auszuüben befugt ist, oder auch nur einen höheren Rang einnimmt.

II. Weil alle Gerichte den Beruf haben, die Pflege der Gerechtigkeit zu bewerkstelligen, und die kirchlichen Gerichte sämmtlich unter der Herrschaft desselben Gesetzes stehen, so ergibt sich von selbst, dass sie zu gegenseitiger Hülfeleistung verbunden sind. Es hat somit jedes Gericht das Recht und die Pflicht, wenn in einem Processe Akte nöthig sind, deren Vornahme seiner Competenz entrückt ist (z. B. Vernehmung von Zeugen, die in einem anderen Sprengel wohnen, u. dgl.), das hierfür zuständige um dessen Vornahme zu ersuchen, an dasselbe *Litteras requisitoriales*, auch *mutui compassus* zu erlassen. Dies Schreiben hat die Form eines Berichtes, wenn von dem minderen das höhere ersucht wird, die eines Rescriptes, Befehles im umgekehrten Falle, endlich die einer eigentlichen *Requisition* bei coordinirten Gerichten. Bei diesen Requisitionen pflegt man häufig die Versicherung der Gegenseitigkeit (assertio reciproci) beizufügen („zu Gegendiensten bereit" u. dgl.); es ist dies aber durchaus unwesentlich, weil die Gerichte zur Erfüllung verpflichtet sind, jene Versicherung also nur eine Höflichkeitsbezeigung ist.

Der requirirte Richter erlangt kein Recht, über die Sache zu erkennen, noch weniger hat er die Verpflichtung, die Nothwendigkeit der Requisition zu prüfen, sondern darf nur untersuchen, ob *a)* das requirirende Gericht das zuständige ist (z. B. wenn der Process in Prag schwebt, so kann das Gericht in Leitmeritz, welches für einen Akt requirirt ist, nicht das in Königgrätz requiriren), *b) seine* (des requirirten Gerichtes) Zuständigkeit den Akt erlaubt, *c)* die Requisition keinen augenscheinlich ungesetzlichen, rechtswidrigen Wunsch enthalte. Werden deshalb gegen die Statthaftigkeit der Requisition Einwendungen gemacht, so hat derselbe diese dem requirirenden Gerichte mitzutheilen und von dessen Entscheidung seine Functionen abhängig zu machen. Das requirirte Gericht hat sich in Betreff der

Sache durchaus an die Requisition zu halten, also an dasjenige, was der Requirent verlangt (z. B. die Zeugen nur zu vernehmen über die angegebenen Punkte, Fragen u. dgl.); in welcher Form aber die Requisition zu erfüllen sei, hängt von der Processordnung (bez. der besonderen Instruction) ab, welche der requirirte Richter zu befolgen hat, weil jedes Gericht an seine Instruction gebunden ist und davon nicht abgehen darf. Wird mithin gegen die Art, Form der Ausführung ein Einwand erhoben, so entscheidet über diesen der Requirirte selbsständig. Ist das requirirte Gericht ein untergebenes (z. B. wenn der Appellationsrichter befiehlt), so hat es sich an die vorgeschriebene Zeit zu halten, im anderen Falle muss der Requisition sobald als möglich genügt werden. [49])

III. Damit eine Processsache wiederholter Prüfung unterzogen werde, [50]) sind verschiedene *Instanzen* eingerichtet, d. h. verschiedene Gerichte, Stadien, an welche eine von dem niederen entschiedene Sache gelangen kann; die Folge dieser Gerichte (Instanzen) nennt man *Instanzenzug*. Während die erste stets das Gericht des Ordinarius bildet, ist die zweite das des Metropoliten. Für die von letzterem und von einem exemten Bischofe in erster Instanz abgeurtheilten Sachen bildet die zweite, und *für alle* die dritte Instanz der apostolische Stuhl. Die Gerichtsbarkeit des letzteren sollte nach den Bestimmungen, welche zur Zeit des deutschen Reiches galten, durch inländische (d. h. in Deutschland befindliche) Richter, s. g. *judices in partibus*, ausgeübt werden. Diese Vorschrift ist aber offenbar hinfortgefallen, so dass es freie Sache des Papstes ist, zu delegiren oder die Sachen in Rom entscheiden zu lassen, wofern nicht ein besonderer Vertrag ein Anderes bestimmt. Ein solcher ist für Oesterreich nicht vorhanden. [51]) Die zweite Instanz ist aber bereits durch Delegation bestimmt, nämlich für die Erzdiöcesen Wien und Salzburg — Prag, für Prag — Olmütz, für Olmütz — Wien.

Ausnahmsweise (s. Instr. §. 180 ff. und unten in der Lehre von den Rechtsmitteln) kann im Eheprocesse noch eine *vierte* Instanz vorkommen.

Aus der Einrichtung der verschiedenen Instanzen folgt jedoch keineswegs, dass stets drei Instanzen gegeben werden. Vielmehr hängt dies davon ab, ob überhaupt in der Sache, um die es sich handelt, mehre Instanzen zulässig sind, und dass diejenigen formellen und materiellen Bedingungen erfüllt werden, von welchen das Gesetz die Cognition der höheren Instanz abhängig macht.

IV. Der höhere Richter steht zu dem niederen im Verhältnisse der Ueberordnung; jedoch ist auf kirchlichem Gebiete eine bedeutende Verschiedenheit im Vergleiche mit den weltlichen Gerichten vorhanden. Es ist nämlich, wie aus dem Früheren hervorgeht, in jeder Diöcese nur *ein* Gericht; auch der Metropolit hat für seine Diöcese nur eines; das *Metropolitan-Ehegericht* hat also über die Suffragan-Ehegerichte nur eine Superiorität in *reinen Processsachen zweiter Instanz*, während im Uebrigen jene ihrem Ordinarius in jeder Beziehung unterstehen. Hieraus folgt, dass die Metro-

politangerichte keinerlei Aufsichtsrecht ausüben über die Suffragangerichte, ausgenommen in Processen II. Instanz, und dass jene auch nur *als Appellationsgerichte* den Suffragangerichten Weisungen ertheilen können, welche diese zu erfüllen verpflichtet sind ohne jedes eigene Prüfungsrecht. Wird z. B. von Leitmeritz nach Prag appellirt, und es ist eine Zeugenvernehmung in Budweis nöthig, so befiehlt diese — ohne dass freilich dieser Ausdruck nöthig ist, weil zu viel nie schadet und Höflichkeit stets nützt — das Prager Metropolitangericht, welcher als solchem das Budweiser untersteht und welches als Appellationsgericht zuständig ist.

V. Die einzelnen Gerichte sind verpflichtet, sich gegenseitig alle rechtlich zulässigen Mittheilungen zu machen. Sind desshalb in einem Processe Akten nothwendig, die bei einem anderen Gerichte geführt sind, so muss letzteres auf Ersuchen dieselben mittheilen, oder, falls dies unzulässig wäre, die gewünschten Aufschlüsse in glaubhafter Form geben.

---

[1]) Nach Art. X. des österr. Concordates sind überhaupt geistliche Gerichte einzuführen. Dies hat ebenso die Instructio im Auge, indem sie für die geistlichen Gerichte in Betreff der Ehesachen erlassen ist. Der Zweckmässigkeit halber sind aber in einzelnen Diöcesen vorerst nur blosse Ehegerichte eingeführt. Das päpstliche Breve vom 28. November 1856 „vicario munere" erstreckt sich ebenfals auf die Delegation für alle geistlichen Civil- und Crimninalsachen.

[2]) C. 20, de ref. Sess. XXIV. Conc. Trid., Instr. §. 96.

[3]) Denn diese sind offenbar durch die Anm. 2. angegebene Bestimmung nicht betroffen. Vergleiche mein System des Kirchenrechtes S. 295 f.

[4]) C. 11. X. de probationibus II. 19. „Quoniam contra falsam assertionem iniqui judicis innocens litigator quandoque non potest veram negationem probare, quum negantis factum per rerum naturam nulla sit directa probatio (d. h. da die Negation einer Thatsache nie direkt bewiesen werden kann), ne falsitas veritati praejudicet, aut iniquitas praevaleat aequitati, statuimus, *ut tam in ordinario judicio quam extraordinario* judex *semper* adhibeat aut *publicam*, si potest habere, *personam*, aut *duos viros idoneos*, qui fideliter universa judicii acta conscribant, videlicet citationes, dilationes, recusationes, exceptiones, petitiones, responsiones, interrogationes confessiones, testium depositiones, instrumentorum productiones, interlocutiones, appellationes, renuntiationes, conclusiones, et cetera, quae occurrerint, competenti ordine conscribenda, loca designando, tempora et personas . ." (Innoc. III. a. 1215) c. 28. X. de test. II. 20. (Innoc. III) dasselbe vorschreibend erklärt, dass das Zeugniss *eines* Richters durch das von zwei tauglichen Zeugen entkräftet werde.

[5]) Instructio §. 97.

[6]) Instructio §. 97. 98.

[7]) C. 41. X. de officio judicis deleg. I. 29.

[8]) Instructio §. 98.

[9]) C. 36. X. de appellat. II. 28. „Postremo fraternitati tuae literis praesentibus intimamus, quod, si causa alicui fuerit delegata, qui consanguineus sit illius, qui literas impetravit, aut in eodem negotio advocati officio functus, vel ex alia justa causa suspectus, hujusmodi delegatus non immerito poterit recusari . ."

[10]) Instructio §. 100.

[11]) C. 10. X. de foro compet. II. 2, c. 25, X. de off. jud. deleg. I. 29. „. . . Unde, quum tam episcopus quam officialis praedictus, utpote quos idem R. in judices postularat, et ipse familiaris eorum postmodum est effectus, ab adversa parte

possent merito recusari, decisionem ipsius causae nostrae petiit discretioni committi. Quocirca mandamus, quatenus, sic est ita, nisi postquam familiaris ejus est effectus, litigare consenserit coram illo, in causa secundum priorum continentiam literarum, ratione praevia, procedatis . . .“

12) C. 10. X. de foro compet. II. 2.

13) Siehe c. 23, 25, 27, 39, X. de off. jud. del. I. 29, c. 18 X de judiciis II. 1, c. 4, 10, X. de foro compet. II. 2, c. 5. X. de exceptionibus II. 25, c. 20, X. de sentent. et re jud. II. 27, c. 6, 24, 36, 41, 61, X. de appellat. II. 28, c. 11 §. 1 und 5 de rescriptis in VIto. 1, 3, c. 4, 5, de off. et pot. jud. deleg. in VIto. I. 14, welche die Gründe der Recusation und das Verfahren belegen.

14) Die Anmerkung 13 citirten C. 39, X. I. 29, c. 10, X. II, 2, c. 36, 41, 61, X. II. 28, c. 4 in VIto. I. 14.

15) C. 25 X. I. 29, c. 5 in VIto. I. 14; — c. 10 X. II. 2, c. 39 X. I. 29, c. 4 in VIto. I. 14: — c. 41 §. 1 c. 61 X. II. 28, — c. 5. X. II. 25.

16) C. 25, X. I. 29, c. 5 in VIto. I. 14. Dazu Instr. §. 103.

17) c. 41. X. de appellat. II. 28, c. 61 eod. „. . . . Causa vero suspicionis legitimae coram ipsis infra competentem terminum non probata, sua jurisdictione judex utatur. At ispsa probata legitima, de recusatoris assensu personae idoneae committat negotiam recusatus, vel ad superiorem transmittat, ut in eo ipso procedat secundum quod fuerit probandum . . .“ C. 10. X. de foro compet. II. 2.

18) C. 10. X. cit., c. 4. de off. et pot. jud. del. in VIto. I. 14. Die Instr. §. 103 und 104 hat offenbar nur den Fall im Auge, wenn *ein* Glied (oder mehrere) des Collegiums, nicht dieses selbst, recusirt wird. Alle übrigen Fragen (Instr. §. 251) sind also aus dem gemeinen Rechte zu entscheiden. Die bestimmte Frist gilt selbstredend für die österr. Ehegerichte als bindende. Ueber diese ist später zu reden.

19) C. 25. X. de off. jud. del. I. 29, wo der Recusationsgrund erst vor Fällung der Definitivsentenz eintrat; c. 4. X. de except. II. 25. „Quoniam per dilatorias exceptiones malitiose nonnunquam causarum terminatio prorogatur, inquisitioni tuae respondendo decernimus, ut infra certum tempus a judice assignandum omnes dilatoriae proponantur ita, quod si partes extunc aliquae voluerint opponere quas non fuerit protestatae, nullatenus audiantur, *nisi forte aliquae de novo sibi competens exorta fuerint*, vel is, qui voluerit eam opponere, *fidem faciat juramento*, se postmodum ad illius notitiam pervenisse.“ (Innoc. III. a. 1204.)

20) Instructio §. 98.

21) Dies ist freilich nicht ausdrücklich ausgesprochen, versteht sich indessen von selbst, weil es für kirchliche Aemter, Lehrämter u. s. f. überhaupt vorgeschrieben ist. c. 2. de ref. Sess. XXX. Conc. Trid., Bulla Pii IV. „In sacrosanctis“ a. 1564.

22) Die Instruction hat nur im §. 99 Bestimmungen.

23) Instructio §. 99.

24) Z. B. die Bestimmungen der Instr. §. 140, 216.

25) c. 48 X. de elect. I. 6., c. 1. de arbitris in VIto. I. 22., Instr. §. 99.

26) c. 26 X. de sent. et re jud. II. 27. „Duobus judicibus, ut accepimus, diversas sententias proferentibus, si ex jurisdictione ordinaria processerunt, *tenet pro reo*, non pro actore sententia, nisi in causa favorabili, puta *matrimonio*, libertate, dote seu testamento, pro ipso fuerit promulgata. Instr. §. 99, 147.

27) Instr. §. 99. Dieser Paragraph hat aber offenbar die Fälle im Auge, wo nicht durch die gewöhnlichen Beweisregeln die Entscheidung gegeben ist, weil sie jedenfalls nicht mit dem jus commune in Streit gerathen will. Ist nun kein favor causae vorhanden, so ist nach dem citirten (Anm. 27) c. 26 X. *für den Beklagten* zu entscheiden. Sprächen sich also z. B. bei dem Verlöbnisse 3 Richter pro, 3 contra aus (einbegriffen den Präses), so wäre *gegen* das Verlöbniss

zu erkennen. Dies ist auch in §. 108 der Instr. *ausdrücklich* gesagt, ganz dem jus commune angemessen, wodurch mithin deren §. 99 von selbst modificirt wird. Ganz ähnlich verhält es sich bei der Scheidung. In allen übrigen Sachen gibt aber der Präses den Ausschlag (z. B. ob die Klage einzuleiten, durch Beweis zu erkennen sei? u. s. f.) — Nach c. 26 X. cit. in der Fortsetzung soll bei Meinungsverschiedenheit *delegirter* Richter der Delegant entscheiden. Dieser Fall ist in Oesterreich nicht praktisch, weil die Gerichte ständige Behörden sind.

[28]) c. 11 X. de probat. II. 19.

[29]) Instr. §. 124, 125, 146, Benedicti XIV. Bulle „Dei miseratione" III. Non. Nov. 1741 (abgedruckt in *meinem* Eherechte S. 465 ff.).

[30]) Man pflegt aber dafür häufig auch den Ausdruck Commissarius zu setzen, der aber im streng technischen Sinne *Jemanden bedeutet, der mit der Entscheidung einer einzelnen oder mehrerer Streitsachen betraut ist.* Ein solcher ist nur das Gericht, welches im Falle der Recusation eines Collegs committirt wird. Man kann aber die Grundsätze von der Delegation offenbar wegen Gleichheit des Grundes analog anwenden, was allgemein geschieht.

[31]) C. 4. X. de off. vic. I. 28. Die Regel in c. 11. princ. de rescriptis in Vto. I. 3. bezieht sich nur, wie der Wortlaut ergibt, auf *päpstliche* Delegaten, enthält folglich durchaus nicht, was man gewöhnlich hineinlegt. Auch versteht sich von selbst, dass es nicht nöthig ist, dass ein geistliches *Gericht*, um als päpstlicher Delegat fungiren zu können, aus lauter „dignitates, personatus seu ecclesiarum cathedralium canonici" bestehen muss, weil das Gericht *die approbirte Behörde für Ausübung der bischöflichen Jurisdiction ist*, mithin nicht diejenigen Sätze unbedingt zur Anwendung kommen, welche für Delegation eines oder mehrerer Einzelner gelten. 31*a*) c. 14. X. de off. jud. deleg. I. 29.

[32]) C. 31 X. de off. jud. deleg. I. 29, c. 24. X. de rescr. I. 3.

[33]) C. 22. X. de rescr. I. 3, c. 22, 28, 32, 37, 40. X. de off. jud. deleg I. 29.

[34]) C. 5. X. I. 29. „Praeterea super hoc, quod nos consulere voluisti, utrum liceat judici delegato non ordinario (denn beim ord. judex versteht es sich von selbst) cogere contumacem, ut veniat, aut damnare si non veniat? hoc tibi auctoritate praesentium innotescat, quod, postquam ei causa, licet simpliciter, delegatur, satis potest nostra auctoritate partes compellere, et etiam contumaces severitate ecclesiastica coercere, etiamsi litterae commissionis id non contineant, aut partes mandatum nostrum non habeant, ut accedant; *quia ex eo, quod causa sibi committitur, super omnibus, quae ad causam ipsam spectare noscuntur, plenariam recipit potestatem*"; c. 26, 28, 29. X. eod., c. 1. X. de mutuis petit. II. 4, c. 1. X. de sequestrat. possess. II. 17 zeigen noch einzelne Anwendungen des Grundsatzes.

[35]) Um allen Zweifeln vorzubeugen, ist deshalb anzurathen, die Daten der angestellten Sühneversuche anzugeben. Etwa z. B. „Der unterzeichnete Pfarrer . . . . bescheinigt hiermit, dass er auf Ansuchen des (der) . . . . mit den Eheleuten . . . am 1., 9., 18. Febr. 1857 gemäss §. 211 der Instr. p. j. eccl. etc. den Versuch angestellt hat, dieselben zur friedlichen Fortsetzung der ehelichen Gemeinschaft zu bewegen, dass aber dieser Versuch trotz der eifrigsten Bemühungen gescheitert ist . . . . ."

[36]) Dies ergibt sich aus Instr. §. 140, 246.

[37]) C. 3. X. de consuet. I. 4, C. 4. X. de judiciis II. 1, 2. 26. de reg. jur. in Vto. V. 13. „Ea, quae fiunt a judice, si ad ejus non spectant officium, viribus non subsistunt."

[38]) Die Sedes materiae sind die Decretalentitel „*de foro competenti*" X. II. 2, in Vto. II. 2., in Clement II. 2.

[39]) C. 5. X. II. 2. „. . . quum actor forum rei sequi debeat . . ."

[40]) Instr. §. 96 Schlusssatz, c. 20. X. I. 29, c. 19 X. II 2, Clem. 2. II. 5. „Quum, lite pendente nihil debeat innovari, *litem quoad hoc pendere* censemus, *postquam*

a judice competenti in ea citatio emanavit, et ad partem citatam pervenit, vel per eam factum fuit, quo minus ad ejus notitiam perveniret; dum tamen in citatione praedicta talia sint expressa, per quae plene possit instrui, super quibus in judicio convenitur."

41) Clement. cit. „*a judice competenti.*"

42) Die Aufstellung einer solchen Frist — von zehn Tagen — ist durchaus dem gemeinen Rechte angemessen. Denn dieses fordert (siehe die Stellen in Anm. 13 und viele andere der citirten), dass der Richter für die Anbringung der dilatorischen Einreden, wozu ganz besonders diese gehört, eine bestimmte Frist vorschreiben soll, nach deren fruchtlosem Ablauf die Einwendung verloren geht. Eine solche hat nun hier mit Recht, um eine nöthige Gleichförmigkeit herbeizuführen, die Processordnung selbst vorgeschrieben. An diese sind also die Gerichte unbedingt gebunden (§. 5). In wiefern eine Verlängerung stattfinden könne, ist später zu zeigen.

43) c. 20. de ref. Sess. XXIV. Conc. Trid., Instr. §. 96. 187. 189.

44) c. 20. de ref. Sess. XXIV. Conc. Trid.

45) c. 11 X. de poenis V. 37., c. 1. de poenis in VI. V. 9.

46) Siehe z. B. Instr. §. 143.

47) Dies ergibt sich daraus von selbst, dass die kirchliche Jurisdiction in dem gesetzlichen Umfange auch vom Staate anerkannt ist, die staatlichen (Executiv-) Behörden folglich verpflichtet sind, den geistlichen Gerichten ganz denselben Schutz zu leisten als den weltlichen.

48) c. 23. X. de elect. I. 6. „ . . . Porro —, et pro his, quae a judice sunt acta, *praesumitur, quod omnia rite fuerint celebrata;* . . . . Nos igitur, etsi *propter auctoritatem judiciariam praesumamus* pro his, quae acta sunt a legato" . . . c. 6 X. de renunciat. 1. 9. „Licet judex non semper ad unam speciem probationis applicet mentem suam . . . et tanta sit *judicias auctoritas*, ut semper pro ipso praesumi debeat, donec contra ipsum aliquid legitime comprobetur, quare . . . . standum tamen sententiae fuerat, nisi adversarius eam ostenderet irritandam" . . . c. 7. X. de probat II. 19. „Quum igitur per literas judicis ordinarii, quibus standum est, donec probetur contrarium, nobis constiterit" . . . c. 11 X. eod. (Oben Anm. 4. Dazu die Fortsetzung:) „Et omnia sic conscripta partibus tribuantur ita, quod originalia penes scriptores remaneant, ut, si super processu judicis fuerit suborta contentio, per hoc possit veritas declarari, quatenus hoc adhibito moderamine sic honestis et discretis deferatur judicibus, quod per improvidos et iniquos innocentium justitia non laedatur. Judex autem, qui constitutionem ipsam neglexerit observare, *si propter ejus negligentiam* quid difficultatis emerserit, per superiorem judicem animadversione debita *castigetur, nec pro ipsius praesumatur processu, nisi quatenus in causa legitimis constiterit documentis.*" c. 2. 10. X. de fide instrum. II. 22., c. 11. X. de praesumpt. II. 23., c. 13. 16. X. de sent. et re jud. II. 27 u. a.

49) c. 1. §. 3 i. f. de foro comp. in VIto. II. 2., c. 28 §. 3. X. de off. jud. del. I. 29. „Quia vero saepe contingit, quod exsecutio sententiae ordinario demandatur, quaesivisti, an, si (ordinarius) ipsam injustam esse cognoverit, debeat eam exsecutioni mandare, an sit ei potius subsistendum? Attendentes itaque, quod non cognitio, sed exsecutio tantum demandatur eidem, respondemus, quod, quum ordinarius teneatur obsequi delegato, etsi sciat sententiam illam injustam, exsequi nihilominus tenetur eandem, nisi apud eum officere possit, ut ab hoc onere ipsum absolvat." Die Zurückweisung der Execution enthielte hier eine Cognition, eine Gerichtsbarkeit in der Sache, welche der Requirirte nicht hat; ist also die Requisition selbst nicht rechtswidrig, so hat er sie auszuführen, falls Bitten um Entbindung nicht helfen. c. 5. X. de sent. et re jud. II. 27. bestimmt, dass der Executionsauftrag kein Recht gibt, die Incidentfragen (z. B. Interventionen) zu entscheiden.

[50]) c. 7. C. XXXV. qu. 9. „Grave non oportuit videri piissimis mentibus vestris cujuscunque retractari judicium, quia veritas saepius exagitata magis splendescit in luce, et pernicies revocata in judicium gravius et sine poenitentia condemnatur. Nam fructus divinus est justitiam saepius recenseri.“ (Innoc. a. 415).

[51]) Das ergibt sich aus Instr. §. 101 *direct.*

Die Literatur des österr. Concordates.

(Fortsetzung.)

Eine andere Schrift führt den Titel:

Das österreichische Concordat und der Ritter Bunsen. Von einem Diplomaten ausser Dienst. Regensburg bei Manz. 1856. gr. 8. 158 S.

Diese Schrift ist die Arbeit eines Mannes, welcher ihr, würde er sich genannt haben, schon durch seinen Ruf als eine der bemerkenswerthesten Autoritäten in politisch-historischen Fragen die lebhafteste Aufmerksamkeit sichern müsste. Das Buch theilt sich in zwei Abschnitte. Der erste Theil von S. 1 bis 46 bespricht das österreichische Concordat nach seiner geschichtlichen Grundlage und unberechenbaren Wichtigkeit für Kirche und Staat. „Zwei denkwürdige Ereignisse sind, sagt der Verfasser, in der zweiten Hälfte des Jahres 1855 eingetreten: die Eroberung der Stadt und Festung Sebastopol und die Veröffentlichung des österreichischen Concordats. Obgleich nun der letztern Massregel unseres Erachtens noch eine grössere Tragweite einwohnt als jener französisch-englischen Waffenthat, hat sie jedoch keineswegs, wie letztere, Andersgesinnte überführt, noch zur Sinnesänderung, zu praktischer Busse veranlasst, sondern die einzige Frucht, welche sie bis heute wenigstens nach einer Seite hin hervorbrachte, war Geschrei, Schimpfen, Anwendung jener plumpen Schlagworte, die tausendfach durch die Erfahrung und den gesunden Menschenverstand widerlegt, doch nie auf den Pöbel der Geister Wirkung zu äussern verfehlen. Seit 300 Jahren und mehr sind wir an solche Dinge in Deutschland gewöhnt; gleichwohl liegt allen Vernünftigen die Pflicht ob, ihre Mitbürger, die man missleitet, und in falsche Leidenschaft hetzen will, zu warnen, damit sie nicht auf möglicherweise gefährliche Irrwege gerathen. Aus den öffentlich gewordenen Akten erhellt, dass bei Abschliessung des österreichischen Concordats die Absicht des Kaisers Franz Joseph dahin ging, der Kirche gewisse mit Unrecht entzogene Befugnisse zurückzugeben, und vermittelst dieses Aktes die öffentliche Sittlichkeit im Bereiche seiner Lande zu fördern, oder die Sache von der Kehrseite betrachtet den Fortschritten der Revolution Einhalt zu thun. Dessgleichen kann kein Zweifel sein, dass der Papst bezüglich der nämlichen Anordnung zu den gleichen Gesinnungen sich bekennt. Die angegebenen Zwecke sind also zugestandene Grössen, sie bilden folglich einen festen Boden, auf den man eine Erörterung gründen kann. Diess zu bewerkstelligen ist nach einer Seite hin die Aufgabe vorliegender Schrift.“

Nun folgt ein klarer, bündiger, historischer Excurs, welcher uns auf Ludwig XIV., den Vergewaltiger der Kirche und Pflanzer der Revolution, zurückführt. Schon Marschall Catinat, ein Mann von anerkannter Rechtschaffenheit, von unbeugsamer Tugend, der mit Ruhm französische Heere unter Ludwig XIV in Italien und anderswo befehligte, sagte eines Tages: „Frankreich ist faul vom Scheitel bis zu den Füssen, das Unterste wird und muss zu Oberst gekehrt werden.“ Die nämliche Ueberzeugung haben auch Bourdaloue, Massillon, Flechier u. A. dargelegt. Später wuchs noch am Baume, welchen Ludwig XIV. gepflanzt, die Birne der Voltaire'schen Philosophie, diese eheleibliche, unabwendbare Tochter des Gallicanismus, deren Dichten und Trachten vom Anfang an dahin ging, den bestehenden Staat umzustürzen, um dann auch die verhasste Kirche zu zerstören.

Sofort zeigt auch der Verfasser, wie die Pariser Philosophie mit dem Beiwagen des Gallicanismus nach Wien wanderte, und welche Früchte die von Joseph II. eingeführte kirchenrechtliche Praxis in Oesterreich hervorbrachte. „Das Concordat nun, fährt er fort, hat die Axt an die Wurzel des Uebels gelegt. Allein Grundsätze aufstellen, und ihnen gemäss einen Vertrag abschliessen, ist nur der Anfang zu einer That, kein vollendetes Werk. Damit diese Eigenschaft hinzukomme, muss erst die Ausführung dem Worte entsprechen. Denn diese ist die andere wichtigere Hälfte der That.

Jetzt werden die Folgen nachgewiesen, welche das österreichische Concordat, wenn es pünktlich, wahrhaft und treu vollzogen wird, haben wird.

„Was die eine Hauptperson betrifft, so ist nichts gewisser, als dass Kaiser Franz Joseph durch den Abschluss des feierlichen Vertrages zu den Principien zurückkehrte, die sein Ahnherr Rudolph I. zuerst aufgestellt hat, und welche die grosse Mehrheit der Herrscher aus demselben Hause befolgten. Dadurch hat aber der Kaiser, was seine persönlichen Interessen anbetrifft, als Christ verdienstlich, als Staatsmann überaus klug gehandelt. Das Concordat zieht unter die ganze Fläche des Neubaues der Monarchie ein sturmfestes Grundgewölbe hin, das Seitenflügel und Mitte verbindet und eine Einheit schafft, die nicht etwa blos von Oben herab durch Worte oder Gesetze anbefohlen wird, sondern die von Unten herauf dem Willen, der oben wirkt, in die Hände arbeitet, und sehr rüstige, sehr eifrige Gehülfen der Verkittung liefert. Noch mehr aber als das Staatsgebäude an sich und insbesondere seine höchste Spitze, wird durch das Concordat, wenn es zu redlicher Ausführung kommt, das Volk gewinnen. Denn durch dasselbe hat der Kaiser seinen Unterthanen nicht nur kirchliche, sondern auch — obwohl etwas verborgen und nicht augenfällig — politische Garantien gegeben, die kräftiger wirken dürften, als die ersten und zweiten Kammern der verschiedenen Staaten Deutschlands. — Kurz, das Concordat wird wenig Genuss den einzelnen Hochgestellten gewähren, aber desto mehr Segen für das Ganze zeugen, und das ist es, was die Vernunft will. Schliesslich spricht sich der Verfasser in diesem Abschnitte noch über gewisse Clauseln im Concordate aus, und über die entscheidende Rüksicht, welche die angegebene Linie einzuhalten

gebot, spendet dem Kaiser Franz Joseph warmes Lob und gibt Deutschland beherzigenswerthe Lehren.

Die zweite Abtheilung beschäftiget sich — als mit einem charakteristischen Gegenbilde — mit Herrn Dr. Christian Josias Bunsen und seinem Buche: „Zeichen der Zeit", einem seiner erbärmlichsten Elaborate, wozu die Bewegung der Geister in der katholischen Welt, das herannahende österreichische Concordat und der Schrecken davor ihm den Griffel in die Hand drückte, damit er die Zeichen der Zeit vom antikatholischen Standpunkte aus deute.

Diese durch und durch miserable Parteischrift wird verdienter Massen an den Pranger gestellt, und ihr Verfasser sowohl von dem wissenschaftlichen, als von dem logischen, stylistischen und formellen Standpunkt abgethan, geistreich, schlagend, in der That zermalmend, wie diess auf jedem Blatte der Schrift zum Ergetzen, wie zur Belehrung in die Augen springt. Auch diese Abtheilung ist daher sehr lesenswerth.

Besonders gediegen in formeller und materieller Beziehung und in Hinsicht auf Kenntniss des kirchlichen und weltlichen Rechtes und der speciellen und nationalen Verhältnisse, unter welchen das Concordat geschlossen worden, ist die Schrift, welche unter dem Titel; *Studien über das österreichische Concordat* vom 18. August 1855, in Wien bei Fr. Manz im Beginne des Jahres 1856 erschienen ist, und 241 S. in gr. 8. zählt. Ihr Verfasser ist, wie später bekannt geworden, der in der literarischen Welt rühmlichst bekannte Herr Joseph Fessler, Dr. der Theologie und k. k. Professor der Kirchengeschichte und nun auch des Kirchenrechtes an der Universität zu Wien. Diese Schrift besteht aus einer Einleitung, aus drei Theilen und einem Anhang, welcher das Concordat im Urtext und authentischer Uebersetzung und den Hirtenbrief des Cardinal Fürsterzbischofes von Wien enthält. Sie beginnt mit einem Ueberblick über die verschiedenen Stimmen, die zum Theil in höchst ungezogener Weise, und hier und dort auch mit leidenschaftlicher Heftigkeit gegen das Concordat sich haben vernehmen lassen. „Das Concordat, heisst es in der Einleitung, ist ein Epoche machendes Ereigniss in der Geschichte unseres Reiches. Der Kaiser und der Papst freuen sich gleichmässig über seinen glücklichen Abschluss, über die endliche Herstellung des vollen Friedens nach einem so vieljährigen trüben Missverhältniss. Wohl mag sich der Kaiser freuen, denn er übte einen Act hochherziger Gerechtigkeit, der seinen Namen mit Ruhm krönen wird noch in den Augen der späten Enkel. Und mit Recht freut sich auch der Papst; denn wohl mag er hoffen, dass auf den neuen Grundlagen eine bessere Zukunft in dem altkatholischen Oesterreich erblühen werde.

Schon einmal ward ein Concordat in Wien geschlossen; es war im Jahre 1448. Es blieb mehr als dreihundert Jahre die feste Grundlage des friedlichen und wohlgeordneten Verhältnisses zur katholischen Kirche in Deutschland; wäre es neben der Regelung der äussern Verhältnisse tiefer in's Innere eingegangen, so wäre vielleicht die Reformation mit ihren furchtbaren Erschütterungen und blutigen Folgen der Welt erspart worden.

Bei solcher Bedeutung eines wahren Concordates — als der beginnenden, neu gefesteten „Concordia sacerdotii et imperii“ — begreift es sich leicht, wie sich eben jetzt die Augen von ganz Deutschland, ja von ganz Europa auf Oesterreich und sein neues Concordat richten, die Einen mit freudiger Theilnahme und lautem Jubel, die Andern mit banger Sorge und schlecht verhaltenem Ingrimm. Betrachtet man das bunte Durcheinander von allen diesen Stimmen, so möchte man freilich an der sogenannten öffentlichen Meinung völlig irre werden, da man die widersprechendsten Ansichten unter dieser Maske auftreten sieht. Dabei verräth sich eine solche Unwissenheit im Kirchenrechte, in der Geschichte, selbst in den factischen Verhältnissen Oesterreichs, dass es fast unglaublich scheint, wie eine aufgeklärte Zeit solchen Wortführern und Fabrikanten der öffentlichen Meinung schaarenweise blindlings folgt. Sogar die schlechten Mittel der Verdrehung, der Verdächtigung, der Verhöhnung, werden nicht gescheut, um gewisse Parteizwecke zu erreichen. Die öffentliche Meinung ausser Oesterreich geht in zwei Wegen auseinander; rechts Preis der Katholiken für Gott, der die Herzen der Könige leitet, und Lob für den hochherzigen Kaiser; links die alten Feinde Oesterreichs und der Kirche, das Concordat mit seinen Folgen in schaudererregender Weise malend, und sich höchlich besorgt zeigend um Oesterreichs Würde und Zukunft.

Auch in Oesterreich findet das Concordat die verschiedenartigste Beurtheilung; alle besonnenen und wahren Freunde des Staates und der Kirche billigen die darin aufgestellten Grundsätze, die auch nur eine weitere Entwicklung der in der Allerhöchsten Entschliessung vom 18. und 23. April 1850 enthaltenen Anordnungen sind. Aber man hört auch Stimmen, welche sich minder günstig über das Concordat aussprechen. Alle diejenigen, welche in den febronianischen Prinzipien des älteren Kirchenrechtes, wozu das Naturrecht mit seinem fingirten Naturzustand und das Staatsrecht mit seinen drei Verträgen als Basis des Staates hülfreiche Hand leisten mussten, herangebildet worden, und sich nicht später durch eigene tiefere Studien eine freiere, richtigere Anschauung des Verhältnisses von Kirche und Staat bildeten, sind mit dem neuen Concordat mehr oder minder unzufrieden. Es ist das auch wohl begreiflich. Selbst im Clerus äussern einzelne Stimmen Bedenken über das Concordat. Bei den einen mögen wohl etwas überspannte Vorstellungen von dem, was das Concordat gewähren werde, geherrscht haben; bei den andern liegt die Ursache wohl darin, dass sie von febronianischen Ansichten mehr oder minder inficirt sind; noch andere sind befangen in dem grossen modernen Vorurtheil, es müssen die Rechte des niedern Klerus gewahrt werden, und davon sei im Concordate nichts zu finden. Das ist das Febronianische Princip auf anderem Boden. Noch eine Klasse von Leuten gibt es, welche gegen den Vertrag eingenommen sind, nämlich solche, welche sich um kirchliche Fragen nie viel gekümmert, jetzt aber nicht recht wissen, was ein Concordat ist — nun diesen hilft Belehrung.

Der erste Theil unserer Schrift bietet einen geschichtlichen Ueberblick über die seit dem Wormser Concordat (1122) geschlossenen derartigen

Verträge und würdigt die Bedeutung der einzelnen. Er reicht von S. 17 bis 43. „Die eigentlichen Concordate im neueren Sinn des Wortes, heisst es darin, kommen im ersten Jahrtausend der christlichen Kirche nicht vor. Man kann das auffallend finden, wenn man die Verhältnisse jener Zeit nicht näher kennt.“ Es gab eine Zeit, wo eine friedliche Vereinbarung über die gegenseitigen Rechte und Pflichten (Concordat) nicht möglich war, die ersten drei Jahrhunderte der christlichen Aera; dann kam eine Zeit, wo keine Concordate nöthig waren, die Zeit Constantins und seiner christlichen Nachfolger auf dem Throne des alten römischen Kaiserreiches; dann brach eine Zeit an, wo die ganze öffentliche Gesetzgebung einem grossen Concordate gleichsah, die Zeit Carls des Grossen und Ludwig des Frommen. Darnach kamen schwere Zeiten für Staat und Kirche, als das neunte Jahrhundert sich seinem Ende zuneigte, und das zehnte die bittern Früchte desselben erntete. Im eilften Jahrhundert hoben sich die Zustände wieder zum Bessern, bis der Streit um die Investitur heftig entbrannte. Da ward endlich nach fünfzigjährigem Kampfe das erste Concordat geschlossen am 23. September 1122. Der Friede war in demselben zwischen Papst und Kaiser (Kalixt II. und Heinrich V.) wieder hergestellt.

Im Laufe der nächsten Jahrhunderte entwickelte sich jene ausgedehnte Macht der römischen Päpste, welche mit der ganzen damaligen Weltanschauung im innersten Zusammenhange war. Der Papst nahm durch die allgemeine Anerkennung der europäischen Christenheit eine hervorragende Stellung ein, wodurch er als der höchste Träger der chrislichen Lehre und eben dadurch als Verkünder des göttlichen Wortes, als oberster Hüter des Sittengesetzes und als Hort des öffentlichen Rechtes den Völkern, den Regenten, wie den Unterthanen jene erhabenen Gesetze vorhielt und einschärfte, deren Beobachtung noch bis auf diesen Tag die Grundlage der europäischen Gesittung bildet. Aus dieser hohen Stellung der Päpste flossen von selbst grosse Rechte, die so lange ihr wohlthätiger Einfluss auf die öffentlichen Verhältnisse allenthalben gefühlt ward, gar nicht oder ohne Erfolg angefochten wurden. Als aber später die Päpste, besonders während ihres Aufenthaltes zu Avignon zu sehr in Abhängigkeit von französischem Einfluss geriethen, da erschien schon Manchem der grosse Umfang ihrer Rechte bedenklich. Und als später noch jenes grosse Schisma ausbrach (1378) in dem zwei, zuletzt gar drei Päpste einander gegenüberstanden, erhoben sich starke und zahlreiche Stimmen für eine vertragsmässige Beschränkung gewisser päpstlicher Rechte, welche in der letzten Zeit das rechte Mass überschritten hatten. Wir finden deshalb um die Zeit abermals Concordate, worin grösstentheils einige ausgedehnte Rechte des römischen Stuhles mit dessen Zustimmung eingeschränkt wurden, namentlich in Betreff der Besetzung höherer und niederer kirchlicher Stellen in den verschiedenen Ländern der Christenheit, und des Bezuges der bei solchem Anlass üblichen Abgaben an den Papst. Die Rechte selbst wurden gar nicht in Frage gestellt.

In Frankreich hatten ähnliche Umstände, wie in Deutschland, um dieselbe Zeit eine gefährliche, lange andauernde Krisis herbeigeführt, weil man in Frankreich auf dem Wege gewaltsamer Selbsthülfe die päpstlichen Rechte beschränken oder beseitigen wollte. Allein dies war nicht der rechte Weg, und nach ungefähr 80 Jahren begriff Frankreich solches endlich, und nun kam das Concordat vom 18. August 1516 zu Stande zwischen Leo X. und Franz I. — Die nächste Zeit nach der Kirchenspaltung brachte keine Concordate. Das allgemeine Concilium von Trient, welches nebst den Glaubensentscheidungen für die äussere kirchliche Ordnung so viele wichtige Bestimmungen traf, machte auf lange Zeit die Concordate unnöthig. Nur in den katholischen Ländern, wo das Besetzungsrecht der höheren und niederen Benefizien noch nicht völlig geregelt war, musste dieses nachträglich geschehen. So entstand das spanische Concordat vom 11. Jänner 1753, und das mit Savoyen und Neapel. Bald darnach entwickelte sich in Deutschland auf katholischem Boden durch Adoptirung protestantischer Principien in etwas gemilderter Fassung ein neues System über die Kirchengewalt und über die Rechte der Kirche und des Staates. In Frankreich geschah dasselbe. Der sogenannte Febronianismus fand rasch Eingang in den höheren Kreisen, in den Kabineten mancher geistlichen und weltlichen Fürsten, namentlich auch in Oesterreich. Nicht lange nachher brach die seit Jahrzehnten vorbereitete französische Revolution aus, welche die Kirche gänzlich zu vernichten suchte und wenn auch solches nicht gelang, doch ihren äussern Bestand, zerstörte, so weit ihr Arm reichte. Dadurch ward nicht blos in Frankreich, sondern auch in Deutschland und Italien eine ungeheuere Verwüstung angerichtet. Jezt wurden, nachdem die Revolution bezwungen war, wieder Concordate nothwendig. Daher schloss Napoleon im Jahre 1801 ein solches mit Pius dem VII. und ein zweites für die italienische Republik im Jahre 1801. — Als die langen traurigen Kriegsjahre vorüber waren, ordnete der Wiener Frieden vom Jahre 1815 die politischen Verhältnisse, aber auch die kirchlichen bedurften ebenso dringend einer Regelung. Diese erfolgte in den nächsten Jahren und in den folgenden Jahrzehnten durch den Abschluss mehrerer Concordate, so im Jahre 1817 mit Baiern, im Jahre 1818 mit Frankreich und Neapel, durch päpstliche Circumscriptions-Bullen in Polen, Preussen, Hannover, in der oberrheinischen Kirchenprovinz, in Holland und in der Schweiz. In Sardinien und Modena wurden im Jahre 1841 Concordate geschlossen, in Spanien und Toskana im Jahre 1851. — Doch noch ungleich wichtiger und wahrhaft einzig in seiner Art ist das neue österreichische Concordat vom 18. August 1855, weil dasselbe den vollständigen Bruch mit dem Febronianismus enthält, und die katholische Kirche in ihre alten, lange beeinträchtigten Rechte wieder einsetzt. Die äussern Verhältnisse der Kirche in Oesterreich, selbst wo sie in den Kriegsjahren gelitten hatten, oder wo sonst die Verhältnisse eine Aenderung wünschenswerth machten, waren schon durch eigene päpstliche Bullen geordnet, welche nach vorläufigem Einverständnisse mit der Regierung erlassen worden. Aber Eines fehlte noch, die Her-

stellung des innern Friedens mit der Kirche, welche nur durch einen grossen Act der Gerechtigkeit möglich war. Vieles, sehr Vieles war der Kirche einseitig auf dem Wege der Verordnungen genommen worden; Manches hatte ihr wohl der fromme Sinn der letzten Kaiser Franz I. und Ferdinand I., mindestens factisch wieder überlassen. Doch ein wahrer Friede war nur möglich, wenn das Entzogene wenigstens theilweise ihr zurückgestellt, das Uebrige in angemessener Weise ersetzt oder freiwillig dem Staate überlassen wurde. Dieser Friede ist nun geschlossen.

Der zweite Theil dieser interessanten Schrift von Seite 43 bis 177 betrachtet den geschlossenen Vertrag selbst, dessen Grundgedanke und tiefgreifende Bedeutung in den Worten des allerhöchsten Kundmachungspatentes ausgesprochen wird: „Die sittlichen Grundlagen der geselligen Ordnung und des Glückes Unserer Völker zu erneuern und zu befestigen, und die Beziehungen des Staates zu der katholischen Kirche mit dem Gesetze Gottes und dem wohlverstandenen Vortheile Unseres Reiches in Einklang zu setzen."

Der Inhalt des Concordates wird sachgemäss in 10 Theile zerlegt. Diese sind: 1. Die Aufrechthaltung der katholischen Religion wird feierlich zugesichert. 2. Die Anerkennung des Papstes als des von Gott gesetzten sichtbaren Oberhauptes der katholischen Kirche, und in Folge dessen der freien Ausübung der ihm zukommenden obersten Gewalt in der Kirche, wird ausgesprochen. 3. Auch die Bischöfe sollen fortan ihr heiliges Amt frei verwalten. 4. Der Unterricht und die Erziehung der katholischen Jugend soll gemäss der katholischen Lehre Statt finden. 5. Die äussere kirchliche Gerichtsbarkeit, welche doch sonst in allen Ländern besteht und wesentlich in der Kirchengewalt begründet ist, wird wieder hergestellt und näher bestimmt. 6. Eine Norm für die kirchliche Eintheilung der österreichischen Monarchie wird festgesetzt. 7. Die Besetzung der Bisthümer, Canonicate und Pfarren wird gehörig geordnet. 8. Das Eigenthum der Kirche wird als heilig und unverletzlich erklärt und die Ausnahmsgesetze werden aufgehoben. 9. Die religiösen Orden der Kirche sollen im Geiste ihrer ursprünglichen Stiftung erhalten und geleitet werden. 10. Der Kaiser gewährt der katholischen Kirche seinen besondern Schutz im Hinblicke auf ihren göttlichen Ursprung, ihre erhabene Natur und ihre hohe Wichtigkeit für das Wohl der Menschheit.

Die meisten dieser Theile umfassen, wie leicht zu ersehen ist, gewisse Gruppen von Artikeln des Concordates, nach welchen nun dasselbe vorzüglich vom Standpunkte seiner Beziehung zum Staate, ausführlich und gründlich betrachtet, beleuchtet und gegen Angriffe und Verdächtigungen in Schutz genommen wird. Wollten wir hier aus den einzelnen Abschnitten Auszüge, wenn auch nur kurze, bringen, so würde die Gränze, die wir uns bei dieser Besprechung gesteckt haben, weit überschritten werden müssen. Wir können daher nur zum Lesen der ebenso ruhigen, als gehaltreichen, gründlichen und hochwichtigen Schrift, die mit vollem Rechte ihren Titel führt, eindringlich aufmuntern, mit der Versicherung, dass jeder, Priester wie Laie, der sie noch

nicht gelesen hat, aber jetzt dazu sich entschliesst, in das wahre Verständniss des weltgeschichtlichen Actes eingeführt wird, und sie mit grossem Nutzen und voller Befriedigung aus der Hand legen wird, wenn er nicht etwa durch Leidenschaftlichkeit und Vorurtheile ganz gegen das Concordat eingenommen ist.

Der dritte Theil der Schrift gibt einen Ueberblick des Ganzen, zieht eine Parallele zwischen den erfolggekrönten Bemühungen der österreichischen, und den bisher noch immer erfolglosen Bestrebungen anderer deutschen Bischöfe, und gibt zur Darthuung der Mässigkeit und Gerechtigkeit ihrer Forderungen den Hauptinhalt der Denkschrift, worin von den zu Würzburg versammelten Erzbischöfen und Bischöfen Deutschlands die allgemeinen Grundsätze über die nothwendige Freiheit der Kirche ausgesprochen wurden.

Er enthält nachstehendes Schlusswort: „Ueberblicken wir nun alle die zahlreichen Bestimmungen des Concordats, so zeigt sich darin eine bewundernswerthe Weisheit, indem die Forderungen der Gerechtigkeit für die katholische Kirche mit den begründeten Rechten der Staatsgewalt in harmonischen Einklang gebracht sind. Der Kaiser behält einen sehr grossen Umfang von Rechten hinsichtlich des öffentlichen Unterrichtes, hinsichtlich der Besetzung der Bisthümer, Canonicate und Pfarreien. Die Kirche erlangt für die Ausübung der ihr eigenthümlichen Gewalt die nöthige Freiheit. — Die Kirche verlieh dem Kaiser besondere Vorrechte hinsichtlich der Besetzung vieler und zwar gerade der wichtigsten kirchlichen Stellen; der Kaiser verheisst der Kirche seinen besonderen Schutz und nöthigenfalls die Unterstützung aus Staatsmitteln. Die Gegenstände, wo beide Gewalten sich berühren: Unterricht, Ehe, Gerichtsbarkeit über geistliche Personen und Sachen, kirchliche Gebietseintheilung, Besetzung geistlicher Stellen, Kirchenvermögen, werden mit gegenseitigem Vertrauen, mit höchster Billigkeit, mit weiser Umsicht und Mässigung geordnet, so dass jeder von den beiden Gewalten ihr geziemender Einfluss gewahrt bleibt zur Erreichung ihres hohen Zweckes. In dieser Harmonie der beiden Gewalten ruht Oesterreichs freudige Hoffnung für die Zukunft. Es ist hiemit ein fester Grund gelegt, auf dem ein gewaltiger Aufbau sich erheben kann und mit Gottes Segen sich erheben wird. Tiefe Religiosität und Gottesfurcht bildeten zu aller Zeit die feste Grundlage besserer Zustände. Das Kaiserhaus hat sie von jeher in hohem Grade gezeigt. Der Kaiser hat durch den Abschluss dieses Concordates der Welt einen glänzenden Beweis davon gegeben; sein Volk wird an seinem Beispiele sich erheben."

Anhang.

Weisungen über das von den bischöflichen Untersuchungs-Commisssären in Scheidungsklagen einzuhaltende Verfahren. (Schluss.)

VIII.

Das Urtheil aber über die *Glaubwürdigkeit* der als zulässig befundenen Zeugen steht nicht dem Untersuchungscommissär zu; denn bloss die Parteien haben das Recht, in Betreff der Parteilichkeit gegen die wider sie namhaft gemachten Zeugen Einwendungen zu erheben. Diese Einwendungen müssen von den Parteien in ihrer Einrede, Replik und Duplik vorgebracht werden.

1. Für den Fall, dass von dem einen oder andern *Producten* (so heisst in der Gerichtssprache die Partei, *wider* welche Zeugen producirt werden, während die Partei, welche für sich und gegen die andern Zeugen aufstellt, der *Producent* heisst) wider einen oder den anderen Zeugen Einsprache erhoben wird, wird hiemit die *Entscheidung über diese Einwendungen*, welche durch Anordnung vom 20. December 1856 (X. 3. S. 6.) dem Ehegerichte vorbehalten wurde, im Interesse einer schnelleren Procedur *den bischöflichen Untersuchungscommissären übertragen.*

2. Zu diesem Behufe haben Dieselben Folgendes zu beachten:

a) Wenn der Product einen Zeugen *als gänzlich unzulässig* und *verwerflich* erklärt, muss der Untersuchungscommissär *beurtheilen, ob* die vorgebrachte *Einwendung schon vollkommen klar, einleuchtend* und *liquid, d. i. bewiesen sei* oder *nicht.*

Im *ersten* Falle muss der Commissär den producirten Zeugen verwerfen, und unter Mittheilung dessen an den Producenten denselben zur Namhaftmachung eines andern Zeugen auffordern.

Im *zweiten* Falle, wo der Commissär die Einwendung nicht vollkommen liquid findet, wird der angefochtene Zeuge nicht verworfen, und dem Producenten bleibt nur das Recht vorbehalten, seine Einsprache bei der schliesslichen Einvernehmung der Gatten über die Aussage der Zeugen (Anordnung vom 20. December 1856 XI. S. 7.) geltend zu machen.

b) Wenn aber der Product einen Zeugen zwar nicht gänzlich verwirft, jedoch *als verdächtig und bedenklich* erklärt, so ist auch trotz dieser Einsprache der angefochtene Zeuge zuzulassen und der Product mit seinen Einwendungen auf das Schlussverfahren zu verweisen.

IX.

Durch das bisherige Verfahren ist die Angelegenheit der Scheidung in das Stadium getreten, dass nun eine *Tagsatzung zur Beeidigung und*

zum Verhöre der Zeugen vom Untersuchungscommissär ausgeschrieben werden kann.

Zu dieser Tagsatzung *sind die Parteien*, wie die etwa erwählten *Sachwalter derselben*, und *die* als zulässig befundenen *Zeugen schriftlich vorzuladen.*

Geistliche werden direct im Namen des Ordinariats vorgeladen. So lautet z. B. die Vorladung an den Pfarrer von.....:

Das bischöfliche Untersuchungscommissariat in Scheidungsklagen zu .....

an

den Hochwürdigen Herrn Pfarrer N. N. in .....

Das Rösler'sche Eheweib Franziska hat in ihrer Scheidungsklage auf das Zeugniss Euer Hochwürden sich berufen. Unterzeichneter beehrt sich daher im Namen des hochwürdigsten Herrrn Ordinarius Euer Hochwürden zu der am 16. März l. J. Morgens neun Uhr im Pfarrhause zu ..... anberaumten Zeugenvernehmung in der Rösler'schen Scheidungsklage vorzuladen.

..... den 28. Februar 1857. N. N., Pfarrer,

(L. S.) bischöflicher Untersuchungsrichter.

Die Zustellung der schriftlichen Vorladung geschieht an die im Vicariatsbezirke Wohnenden durch den geistlichen Gerichtsboten, und die einzelnen Vorgeladenen haben den ihnen vorgelegten *Empfangschein* mit ihrer Unterschrift zu bestätigen.

Ueber die ausser dem Bezirke Wohnenden siehe Anordnung vom 20. Dec. 1856. (X. 2. b. c. d. S. 6.)

X.

1. Wenn der beklagte vorgeladene Gatte die *Zuständigkeit des Gerichtes* anstreiten zu können glaubt, so hat er bei demselben *binnen zehn* Tagen nach zugestellter Vorladung seine Einwendungen vorzubringen. Wird die erhobene Einsprache für unbegründet erklärt, so steht es ihm frei, bei der zunächst höheren Instanz Berufung einzulegen (Anweisung §. 103.) und ist der Spruch des Prager Metropolitan-Ehegerichtes abzuwarten.

2. Bestätigt das höhere Gericht die angestrittene Zuständigkeit, so haben die Parteien ihre Sache vor dem Richter, welcher die Vorladung erlassen hat, zu führen (ebend. §. 104,) und der Untersuchungscommissär hat zu diesem Behufe die Tagsatzung auszuschreiben.

3. Wenn der beklagte Ehegatte auf die ergangene Vorladung nicht erscheint, und hiefür einen anderen Grund als den der Unzuständigkeit anführt, so wird der Untersuchungscommissär über Zulassung oder Verwerfung dieses Grundes urtheilen. Aus entsprechenden Ursachen kann eine Verlängerung der Frist zugestanden werden. Erscheinen die angeführten Gründe als unstatthaft oder versäumt er sich zu stellen, ohne einen Versuch zu seiner Rechtfertigung zu machen, so ist dem Ausbleibenden eine nach Entfernung seines Wohnsitzes bemessene Frist anzusetzen und nach Ablauf derselben das weltliche Gericht zu ersuchen, den Vorgeladenen zu verhalten,

sich zu stellen. Sollte dies Ersuchen aus was immer für einer Ursache ohne Erfolg bleiben, so muss das Verfahren auch ohne Anwesenheit des Vorgeladenen begonnen werden (Anweisung §. 234, 145) und ist an seiner Statt ex officio ein Mann zu substituiren.

XI.

An dem zur Tagsatzung anberaumten Tage werden die Zeugen, welche sich durch die ihnen gewordene schriftliche Vorladung legitimirten, in Gegenwart der Parteien und ihrer Sachwalter (laut Anordnung vom 20. Dec. 1856. X. 2. f. S. 6.) nacheinander vom Untersuchungscommissär *beeidigt*.

Geistliche legen nach kirchlichem Herkommen den Eid dergestalt ab, dass sie nicht die Finger zum Haupte emporheben, sondern die rechte Hand auf die Brust legen, und zum Schlusse ohne das Evangelium mit der Hand zu berühren, sich vor demselben neigen.

Da es im Bereiche der Möglichkeit liegt, das ein *Israelit* als Zeuge in einem Scheidungsprocesse producirt werde, so ist vorkommenden Falls in Betreff der Beeidigung desselben genau nach folgender durch Justiz-Hofdecret vom 1. October 1846 bekannt gemachten *„Vorschrift über das Verfahren bei der Eidesablegung der Israeliten"* sich zu benehmen:

„Wenn vom Gerichte ein Israelit zur Ablegung eines Eides aufgefordert wird, ist da, wo es nach den Verhältnissen thunlich ist, zur *Meineids-Erinnerung* ein *Rabbiner* zuzuziehen. Vor allem andern hat der Vorsitzende des Gerichtes dem zum Eide zugelassenen Israeliten dasjenige, was er zu beschwören hat, bestimmt und deutlich vorzuhalten, und erforderlichen Falles zu erklären. Nachdem er sich überzeugt hat, dass der Israelit den Gegenstand des Eides wohl verstanden habe, schreitet er zur Meineids-Erinnerung, welche mit Vermeidung des Ablesens einer bestimmten Formel, der Geistesbildung und Fassungskraft des Schwörenden gemäss, mit angemessener Berücksichtigung folgender, auf den israelitischen Religionsbegriffen und Büchern beruhender Bemerkungen einzurichten ist.

Es ist die Amtspflicht des Gerichtes, ehe der Israelit den Eid ablegt, ihm die Heiligkeit des Eides, das Sündhafte und Sträfliche des Meineides vor Gott und dem weltlichen Richter nachdrücklich zu Gemüthe zu führen.

Durch den Eid ruft der Schwörende Gott, den Allwissenden und Allmächtigen, zum Zeugen seiner Aussage an, ihn, den allgerechten Weltenrichter, der in die Herzen sieht, der alles Geheime und Verborgene erforscht, und daher auch weiss, ob der zum Schwure aufgeforderte Israelit einen reinen unverfälschten Eid, oder Meineid schwöre.

Wenn die Aussage des Schwörenden mit der Wahrheit vollkommen übereinstimmt, wenn er ohne geheimen Vorbehalt, ohne Zurückhaltung oder Zweideutigkeit so redet, wie er denkt, und wie er es vor dem allgegenwärtigen und allwissenden Gotte zu verantworten sich getrauet, so heiliget er durch den Eid den Namen Gottes, und wirket mit zur Handhabung des

Rechtes, welches eine von den Grundsäulen der Welt ist; denn auf Wahrheit, Recht und Frieden steht und ruht die Welt, und nach dem Ausspruche zweier Zeugen soll das Recht gesprochen werden und Bestand haben.

Wenn aber der Schwörende nicht die volle, reine und unverfälschte Wahrheit sagt, wenn er anders redet als er denkt, wenn er sich irgend eine Täuschung, geheimen Vorbehalt, Zurückhaltung oder Zweideutigkeit zu Schulden kommen lässt, wenn er in den Worten und dem Sinne seiner Rede, oder in Gedanken die Wahrheit verleugnet, umgeht oder verdreht, so legt er einen Meineid ab, er ruft Gott zum Zeugen einer Lüge an, er missbraucht, schändet und entweiht den heiligen unaussprechlichen Namen Gottes, er versündiget sich auf das Schwerste gegen den allmächtigen Gott, welcher die Schändung seines heiligen Namens nie unbestraft lässt, wie es in den zehn Geboten Gottes geschrieben steht, auf welche der Schwörende zur grössern Bekräftigung seines Schwures die Hand zu legen hat.

Nicht nach der Meinung und dem Sinne des Schwörenden, sondern nach der Meinung und dem Sinne des Gerichtes, nach der Meinung und dem Sinne des allwissenden und allgerechten Gottes wird der Schwörende in Eid genommen.

Nicht darauf, wo und vor welchen Personen der Eid abgelegt wird, beruht die Heiligkeit desselben; denn der zum Eide aufgeforderte Israelit schwört vor Gott, welcher allgegenwärtig, also auch bei dieser Eidablegung anwesend ist; ihm ist der Schwörende für jede Entstellung oder Umgehung der Wahrheit, für jede Krümmung oder Verdrehung des Rechtes verantwortlich.

Der Schwörende schändet den Glauben seiner Väter, denn er selbst bekennt, wenn er denselben durch einen Meineid verdächtig macht, dass derselbe falsche Eide gestatte oder lehre.

Er vergeht sich durch einen Meineid auf das Schwerste gegen den Staat, seine Mitbürger, und Alles, was den Menschen heilig ist. Er erschüttert die Grundveste des Vertrauens, er ist die Ursache ungerechter Entscheidungen, und eines oft nicht mehr zu ersetzenden Schadens, er zerstört das Recht und die bürgerliche Ordnung, so weit es in seinen Kräften liegt. Nach den allgemeinen Landesgesetzen ist er nicht nur verpflichtet, für allen durch seinen Meineid verursachten Schaden und entzogenen Gewinn volle Genugthuung zu leisten, sondern auch des Verbrechens des Betruges schuldig, welches mit Ausstellung auf die Schandbühne und schwerem Kerker, nach Beschaffenheit der Umstände selbst lebenslang bestraft wird. [1])

---

[1]) Das *Strafgesetz* für das Kaiserthum Oesterreich vom 27. Mai 1852 verordnet §. 204: Wenn das Verbrechen des Betruges durch einen falschen Eid begangen wird (§. 199, litt. a.) soll der Betrüger zur schweren Kerkerstrafe, nach der in den §§. 202 (von einem bis zu fünf Jahren) und 203 (von fünf bis zu zehn Jahren) bestimmten Dauer, und wenn er durch den falschen Eid einen sehr wichtigen Schaden verursacht hat, bis zu zwanzigjährigem, nach Umständen auch zu lebenslangem schwerem Kerker verurtheilt werden.

Die Meineids-Erinnerung wird mit der Frage geschlossen, ob der Israelit bereit sei, den Eid abzulegen. Wenn er diese Frage bejaht, legt er die *rechte Hand bis an den Ballen auf* die *Thora zweites* Buch Moses, *zwanzigstes* Kapitel, *siebenten* Vers, bedeckt das Haupt, und spricht dem Vorsitzenden folgenden Eid nach:

Ich N. N. schwöre bei Gott, dem Alleinigen, Allmächtigen, Allgegenwärtigen und Allwissenden, dem heiligen Gotte Israels, der Himmel und Erde geschaffen hat, mit reifer Ueberlegung einen reinen unverfälschten Eid nach der Meinung und dem Sinne des Gerichtes, ohne geheimen Vorbehalt, Zurückhaltung oder Zweideutigkeit, ohne Arglist, Betrug oder Verstellung, ohne Rücksicht auf Geschenk oder Versprechen, Nutzen oder Schaden, Zuneigung oder Abneigung, Freundschaft oder Feindschaft, ohne was immer für eine zur Unterdrückung der Wahrheit oder des Rechtes gereichende Absicht.

Ich schwöre bei Gott dem Allwissenden und Allgegenwärtigen, dass ich in Betreff dessen, worüber ich in der Rechtssache des (der) ..... gegen die (den) ..... wegen ..... vom Gerichte werde befragt werden, Nichts verschweigen, Niemanden zu Lieb oder zu Leid die volle reine und unverfälschte Wahrheit, wie ich es vor dem allwissenden und allgegenwärtigen Gotte zu verantworten mir getraue, aussagen, und diese meine Aussagen Niemanden entdecken wolle, bevor sie nicht vom Gerichte selbst werden kundgemacht worden sein.

So wahr mir Gott, der allmächtige Herr der Heerschaaren, Adonaj Eloha Zebaoth, dessen unaussprechlicher Name geheiliget werde, in allen meinen Geschäften beistehe, in allen meinen Nöthen helfen möge. Amen, Amen, Amen!

Während der Eidablegung haben sich alle anwesenden Personen stehend mit der, der feierlichen Handlung angemessenen Ehrerbietung zu verhalten."

Falls es thunlich ist, einen Rabbiner zur Meineids-Erinnerung zuzuziehen, werde dieser ersucht, die *Thora* mitzubringen; andernfalls wird die nächste weltliche *Gerichtsbehörde* um gefällige Vorleihung derselben angegangen.

Das Ausbleiben der Parteien hindert die Vornahme der Beeidigung nicht (*Anweisung* §. 226.)

Sollte sich Einer der vorgeladenen Zeugen aus was immer für einem Grunde *weigern*, den *vorgeschriebenen Eid zu leisten*, so ist er als unfähig zur Zeugenschaft zurückzuweisen.

XII.

1. Nach geschehener Beeidigung aller Zeugen beginnt das *Verhör der einzelnen Zeugen:* und da die Parteien dem Zeugenverhöre nicht beiwohnen dürfen (Anweisung §. 226.); so müssen die Ehegatten wie die Sachwalter derselben sammt den übrigen Zeugen abtreten.

2. *Zuerst* wird das Protokoll zur Vernehmung der für die *Probatorialartikel* producirten Zeugen aufgenommen, und darauf werden in einem *neuen besondern Protokoll* jene Zeugen vernommen, durch welche die *Reprobatorialartikel* bewiesen werden sollen.

3. Die Ordnung, in welcher sowohl für das erste als zweite Protokoll die einzelnen Zeugen nach einander zu verhören sind, ergibt sich zwar aus der Reihenfolge der Probatorial- und Reprobatorialartikel; es bleibt aber doch dem Ermessen des Commissärs anheimgestellt, die Zeugen auch in anderer Ordnung vorzunehmen, so dass er einen Geistlichen vor den Laien, örtlich Entferntere vor den näher Wohnenden, Aeltere vor den Jüngeren, und Hauptzeugen vor Nebenzeugen verhören kann.

4. Ist die Zahl der zu vernehmenden Zeugen so gross, dass alle an Einem Tage zu vernehmen unmöglich erscheint, so werden nach der Beeidigung die näher Wohnenden entlassen, um an folgenden Tagen verhört zu werden.

XIII.

Der beeidete Zeuge, der nun einzeln vernommen wird, muss zuerst *allgemeine Fragestücke*, interrogatoria generalia, beantworten, die sich auf Name, Alter, Religion und die Verhältnisse desselben zu den Parteien beziehen. Diese generellen Fragen müssen vom Untersuchungscommissär gestellt und *von jedem Zeugen* beantwortet werden, denn durch die eidliche Beantwortung derselben muss die *Zulässigkeit* und *Glaubwürdigkeit* jedes einzelnen Zeugen erst ausser Zweifel gesetzt werden.

Diese allgemeinen Fragestücke enthält das *Formulare des Zeugenverhör-Protokolls.*

Sollte sich aus der Antwort des Zeugen auf die 8. und 10. dieser allgemeinen Fragen ergeben, dass er *im Interesse der Zeugenschaft Geschenke angenommen,* oder *sich mit anderen Zeugen* oder *Einer der Parteien über seine zu machende Aussage verabredet habe,* so müsste er als ganz unglaubwürdig vom Untersuchungscommissär zurückgewiesen werden.

Derjenige aber, welcher zwar die 9. allgemeine Frage *bejaht*, aber dabei betheuert, dass er, eingedenk der Heiligkeit seines Eides, trotz der Einflüsterung die Wahrheit aussagen werde, darf vernommen werden.

XIV.

Nach Beantwortung der allgemeinen Fragestücke wird dem Zeugen eröffnet, dass er vorgeladen sei, um in der Sache des N. N. wider seinen Gatten N. wegen Ehescheidung als Zeuge über die von ihm aufgestellten Beweisartikel vernommen zu werden.

Es werden nun *im ersten Protokoll* die *Probatorialartikel*, und im *zweiten Protokoll* die *Reprobatorialartikel* aufgeführt (siehe oben XII. 2.) *dieselben aber dem Zeugen nicht bekannt gegeben.*

XV.

Darauf werden an den Zeugen die *besondern Fragepunkte*, interrogatoria specialia, gerichtet.

Gegenstand derselben sind jene Thatsachen, für deren Constatirung der Zeuge von Einer der Parteien namhaft gemacht wurde, und die in den in der Klage, Einrede, Replik und Duplik aufgeführten Beweisartikeln enthalten sind.

Mit Rücksicht auf dieselben entwirft der Untersuchungscommissär die an den Zeugen zu richtenden *Fragen, die sich auf* den von ihm zu bezeugenden Artikel, d. i. auf *die* in demselben ausgesprochene, *von ihm zu bezeugende Thatsache und deren Umstände beziehen.*

Die in's Auge zu fassenden *Umstände* zählt das Kirchengesetz c. 37. de testibus et attestationibus (2. 20) folgender Weise auf: De singulis circumstantiis prudenter inquires, de causis videlicet, personis, loco, tempore, visu, auditu, scientia, credulitate, fama et certitudine. Die Glosse aber fasst diese Umstände in folgende Verse:

Auditus, visus, persona, scientia, causa,
Fama, locus, tempus, tum certum, credulitasque:
Dum testes recipit, judex haec cuncta notabit.

Die besonderen Fragen müssen in deutlicher, bestimmter und scharfer Fassung gestellt werden; insbesondere dürfen sie nicht *suggestiv*, interrogatoria suggestiva, sein, d. h. sie dürfen dem Zeugen die Antwort, welche der Verhörende erwartet oder wünscht, nicht einflössen, und in den Mund legen, was dann geschehen würde, wenn in den Fragen die Person, specielle Umstände der Zeit, des Ortes u. s. w., um die es sich handelt, ausgedrückt wären.

Stellt der Untersuchungscommissär solche suggestive Fragen, so wird dadurch *die ganze Verhandlung null und nichtig.*

So lauten z. B. die an den Hauptzeugen Hölzel in der Rösleri-schen Scheidungssache zu stellenden Fragen:

Ad *Artikel 2.*

1) Ob Zeuge wisse, wer die F. Rösler so misshandelt habe, dass sie ärztliche Hilfe brauchte?
2) Ob er die Misshandlung selbst mit angesehen habe?
3) Ob Zeuge die Ursache dieser Misshandlung wisse?
4) Ob er nicht sagen müsse, dass die Klägerin vielleicht aus Unvorsichtigkeit über die Stiege hinabfiel und durch diesen Fall sich verletzte?

Ebenso wie die Fragen, soll auch die *Zeugenaussage* zur *Sache gehörig, deutlich* und *bestimmt* sein und *auf eigenem Wissen* beruhen.

Es lauten z. B. die vom Zeugen Hölzel auf die an ihn gestellten Fragen gegebenen Antworten:

Ad 1. In der ersten Hälfte des vergangenen November — weiss nicht mehr, an welchem Tage, — doch ja, es war an einem Montage — kam ich, weil ich Geschrei und Jammern hörte, in das benachbarte Röslersche Haus. Beim Eintritte sah ich die Frau, der das Blut über's Gesicht lief, und die sich über die Misshandlung von Seite ihres Ehemannes wehklagend den Kopf hielt.

Ad 2. Nein, selbst habe ich die Misshandlung nicht gesehen; aber wie ich in's Rösler'sche Haus trat, hörte ich noch den Rösler auf dem Boden schelten und lärmen und darauf die Kammerthüre zuwerfen.

Ad 3. Die Ursache weiss ich nicht; vielleicht war Rösler, wie dies nicht selten der Fall ist, betrunken, denn in diesem Zustande kennt er sich nicht.

Ad 4. Ich kann dies nicht sagen; glaube aber nicht, dass die Rösler sich durch den Fall so jämmerlich hätte zurichten können — dass muss der Arzt besser verstehen.

XVI.

Bei jedem der folgenden Zeugen werden die *allgemeinen Fragen* (siehe oben XIII) ihm zur Beantwortung vorgelegt; dieselben *werden aber nicht mehr im Protokoll* per extensum *aufgeführt*, sondern nur mit den Worten angedeutet: *Auf die allgemeinen Fragen* antwortet Zeuge Folgendes; — die Antwort wird in fortlaufender Rede zu Protokoll genommen. Darauf kommen die *besonderen Fragen* in der sub XV. angedeuteten Weise.

XVII.

Beim Zeugenverhör ist noch Folgendes zu beobachten:

1. Es sollen möglichst *die eigenen Worte* des Zeugen zu Protokoll genommen werden.

2. Soll durch einen Zeugen die species facti, d. h. der That- und Sachbestand hergestellt werden, so hat er denselben in zusammenhängender Erzählung darzustellen.

3. Von Seite des Verhörrichters ist der Zeuge nur zu unterbrechen, falls er verworren antwortet und nicht zur Sache Gehöriges vorbringt.

4. Bleibt ein Zeuge der schon gemachten Aussage nicht treu, und ist Verdacht einer Einflüsterung und Verabredung vorhanden, so erinnere ihn der Commissär seines Eides und bemerke dies im Protokolle.

5. Falls der Zeuge einfach Etwas berichtiget, so wird diese Berichtigung fortlaufend zu Protokoll genommen, mit dem Bemerken: *Zeuge berichtiget.*

6. Ist die Zeugenaussage unvollständig oder finden sich in den protokollarischen Depositionen eines Zeugen Widersprüche, muss der Commissär ex officio Fragen an denselben stellen, die im Contexte des Protokolls zur Linken geschrieben als Fragen ex officio (z. B. Zeuge behauptet zu Art. 2, dass N. N. jähzornig, zu Art. 4, dass er friedfertiger Natur sei; wie er dieses meine?) sogleich zu beantworten sind.

7. Kehrt ein Zeuge, nachdem er bereits und Andere vernommen, zurück, um zu berichtigen, oder eine neue Thatsache, einen erheblichen Umstand anzuführen, wird fortlaufend mit dem Uebrigen diese Berichtigung und Ursache im Protokolle bemerkt und durch Unterschrift des Zeugen bestätigt.

XVIII.

Die protokollarische Aussage eines jeden Zeugen muss demselben langsam und deutlich vorgelesen, und unter dem Vormerke: *Vorgelesen, ge-*

nehmigt und unterschrieben — von ihm durch eigenhändige Unterschrift seines Tauf- und Zunamens beglaubigt werden.

Kann ein Zeuge nicht schreiben, so hat er sein gewöhnliches Handzeichen (etwa +++) hinzusetzen; es ist alsdann eine glaubwürdige, nicht betheiligte männliche Person über 24 Jahre beizuziehen, welche das Handzeichen des Zeugen mit den Worten zu bestätigen hat:

„Da Zeuge .... erklärte, des Schreibens unkundig zu sein, hat derselbe sein Handzeichen in meiner Gegenwart gemacht, wie ich hiemit bescheinige." N. N.

Kann der Zeuge, weil er z. B. blind oder ohne Hand ist, auch kein Handzeichen machen, so schreibt der beigezogene Namensunterfertiger: „Statt des (blinden etc.) Zeugen .... hat der Gefertigte dessen Namen .... geschrieben und bescheinigt diess mit seiner Namensunterschrift N. N."

Keinesfalls darf der Commissär oder Actuar die Unterschrift des Zeugen bestätigen.

Weil die Aussagen der einzelnen Zeugen nicht vor Beendigung des ganzen Verhörs kundgemacht werden dürfen (Anweisung §. 226), so ist *jedem* abtretenden *Zeugen das strengste Stillschweigen* über die von ihm gemachten Aussagen *aufzulegen.*

XIX.

Die Form, in welcher das Protokoll zu schreiben ist, macht das beiliegende *Formular* ersichtlich.

Reicht der Protokollbogen zur Vernehmung der Zeugen über die Beweisartikel des Klägers, wie des Beklagten nicht aus, so sind *Einlagebogen* einzuschalten.

Am Schlusse des Protokolls haben der *Commissär* und *Actuar* ihre volle Unterschrift unter die Worte: *Geschehen wie oben* — zu setzen.

XIX.

Ueber den besonderen Beweis in einem Scheidungsprocesse *wegen Ehebruch* siehe Anordnung vom 20. December 1856, X. 5. S. 7.

XXI.

Mit dem Schlusse des Zeugenverhöres ist zwar das eigentliche *Beweisverfahren* beendiget, aber die Scheidungssache ist damit noch nicht spruchreif geworden; vielmehr wird sie dies auf Grundlage des durch Zeugenaussage oder etwaige Gutachten von Sachverständigen (siehe darüber Anordnung vom 20. Dec. 1856, X. 3. S. 6 f.) hergestellten Beweises erst in Folge des vom Untersuchungscommissär jetzt einzuleitenden *Schlussverfahrens.*

Ueber dasselbe siehe die oft genannte *Anordnung* XI. S. 7.

Die *schliessliche Einvernehmung der Gatten* (daselbst XI. 2.) hat selbstverständlicher Weise *protokollarisch* zu geschehen, und ist zu diesem Behufe ein *neues Protokoll*, das Schlussprotokoll, zu eröffnen, welches von den Parteien, Commissär und Actuar vorschriftmässig zu unterfertigen ist.

XXII.

Ob und welchem *Stempel* die in Ehegerichtssachen zu fertigenden Instrumente unterliegen, und welche *Taxbezüge* die richterlichen Personen für einzelne von ihnen administrirte Akte, so wie das *Entschädigungsquantum*, welches die Zeugen anzusprechen haben: darüber wird ein von der hohen Staatsregierung zu erlassendes *Tax- und Stempelnormale für die geistlichen Ehegerichte* gesetzliche Bestimmungen enthalten.

Sollten aber vor Kundmachung dieses Normales gerichtliche Verhandlungen gepflogen werden, so muss auf Kosten der Parteien *jeder Protokollbogen* (sowohl Haupt- als Einlagebogen) mit einer Stempelmarke von 15 Kreuzern versehen werden.

XXIII.

Schliesslich werden die bischöflichen Herren Untersuchungscommissäre hiemit angewiesen, jede bei ihnen anhängig gemachte Scheidungsklage unter kurzer Angabe des Gegenstandes dem bischöflichen Ehegerichte anzuzeigen.

Vom bischöflichen Ehegerichte.

Leitmeritz, den 27. Januar 1857.

Joseph Lauermann,
Präses.

Dr. *Joseph Ginzel*,
Rath.

Da Jeder selbst der beste Ausleger seiner eigenen Worte ist; so scheint es angemessen, das Umlaufschreiben Sr. Eminenz des hochwürdigsten Cardinals Fürsterzbischofs von Wien, des Verfassers der „Anweisung für die geistlichen Gerichte," rücksichtlich der Ausführung dieser Anweisung an den hochw. Clerus der Wiener Erzdiöcese hier einzurücken.

Joseph Othmar Cardinal Rauscher,

von Gottes und des heiligen Stuhles Gnaden Fürsterzbischof von Wien, Grosskreuz des St. Stephans-, Grosskreuz und Prälat des Leopold-Ordens etc. etc.

der gesammten ehrwürdigen Pfarrgeistlichkeit der Erzdiöcese Wien
Heil und Segen vom Herrn!

Am 1. Jänner 1857 werden die Bestimmungen, welche der zehnte Artikel der von Sr. Majestät mit dem heiligen Stuhle geschlossenen Vereinbarung über die Ehesachen enthält, in Vollziehung kommen und hiemit in allen Ländern des Kaiserthumes, wo dies bisher nicht der Fall war, die geistlichen Gerichte nach Vorschrift des heiligen Conciliums von Trient die Entscheidung in Ehesachen übernehmen. Vom selben Tage angefangen hat auch die Anweisung für die Ehegerichte des Kaiserthumes, welche der ehrwürdigen Pfarrgeistlichkeit schon vor geraumer Zeit kundgemacht worden und auch dem bürgerlichen Ehegesetze beigefügt ist, als Richtschnur für das

kirchliche Verfahren in Ehesachen zu gelten. Der Entwurf dieser Anweisung wurde schon im Jahre 1853 auf Befehl Sr. Majestät des Kaisers dem Ausschusse der bischöflichen im Jahre 1849 gehaltenen Versammlung, dann Sr. Eminenz dem Herrn Cardinal Scitovszky und den hochw. Herren Erzbischöfen von Kolocza und Agram, wie auch dem hochw. Herrn Patriarchen von Venedig und dem hochw. Herrn Erzbischofe von Mailand zu dem Zwecke mitgetheilt, damit dieselben ihre Ansichten und Wünsche aussprechen möchten. Nachdem dies geschehen war, wurde die Sache dem heiligen Stuhle vorgelegt. Fünf Männer, welche durch ihre Stellung und ihre Kenntniss des canonischen Rechtes in gleicher Weise ausgezeichnet sind, gaben über die Anweisung das derselben beigefügte Gutachten, und sie wurde hierauf von Sr. Eminenz dem Herrn Cardinal *Viale*, damaligem Pronuntius des heiligen Stuhles, sämmtlichen Bischöfen des Kaiserthumes mit der Bemerkung zugesandt, es sei höchst wünschenswerth, ja durchaus nothwendig, dass bei allen geistlichen Gerichten des Reiches in Behandlung der Ehesachen eine vollkommene Gleichförmigkeit obwalte. Als daher die hochw. Bischöfe des Kaiserthumes zu Wien sich versammelten, um über die Durchführung des Concordates Berathungen zu pflegen, fassten dieselben den Beschluss, die gedachte Anweisung ihren Ehegerichten zu genauer Beobachtung vorzuschreiben.

Ich habe darüber an das von mir ernannte Ehegericht bereits das Nöthige erlassen und zweifle nicht, dass auch die ehrwürdige Pfarrgeistlichkeit bei ihrer die Ehe betreffenden Amtsthätigkeit die Vorschriften der Anweisung sich stets gegenwärtig halten werde. Allein dadurch wird manche Abänderung des bisherigen Geschäftsganges herbeigeführt, und es ist wünschenswerth, dass allen Zweifeln und Missverständnissen so viel als möglich vorgebeugt werde. Ich habe daher die im vorigen Monate gehaltene Versammlung, zu welcher nebst dem hochw. Metropolitankapitel sämmtliche Herren Dechante und Pfarrer von Wien berufen waren, grossentheils dazu gewidmet, um den Einfluss, welchen die Vorschriften der Anweisung auf die Pflichten des Pfarramtes nehmen, im Einzelnen zu besprechen. Doch halte ich es für zweckmässig, hiemit der gesammten ehrwürdigen Pfarrgeistlichkeit mehrere Erläuterungen zu geben, welche zum Verständnisse des kirchlichen Ehegesetzes beitragen können, und erlasse zugleich einige die Ausführung betreffende Anordnungen.

I.

Das heilige Concilium von Trient fordert zur Gültigkeit der Ehe, dass die Erklärung der Einwilligung vor dem eigenen Pfarrer eines der Brautleute und zwei Zeugen geschehe. Der eigene Pfarrer ist der Pfarrer des Wohnsitzes, dieser möge ein eigentlicher oder ein uneigentlicher sein. Es war keineswegs die Absicht der Kirche, durch eine Massregel, welche ungültigen Ehen zuvorkommen sollte, ungültige Ehen zu vermehren: die Bedingungen, an welche die Erwerbung eines zur Trauung hinreichenden Wohnsitzes geknüpft wird, dürfen somit nicht strenger gestellt werden, als es die Natur des Verhältnisses nothwendig macht. Andererseits ist aber die bevorstehende

Ehe nicht nur in dem eigentlichen, sondern auch in dem uneigentlichen Wohnsitze zu verkünden (denn nach Umständen kann ein Ehehinderniss weit mehr in dem letztern als in erstern bekannt sein) und die Zahl der Aufgebote soll nicht ohne Noth und Nutzen gehäuft werden. Ueberdiess ist die Lehre vom uneigentlichen Wohnsitze für unsere Zeit von besonderer Wichtigkeit: denn zugleich mit den industriellen Unternehmungen mehrt sich die Zahl der Menschen, welche nirgends eine feste Stelle haben. Von diesem Standpunkte aus müssen die diesfälligen Bestimmungen der Anweisung aufgefasst und auf die besonderen Verhältnisse der Erzdiöcese Wien angewandt werden.

1. In Betreff des Wohnsitzes sind vier Fälle möglich: Jemand kann bloss einen eigentlichen, er kann einen eigentlichen und einen uneigentlichen, er kann bloss einen uneigentlichen, ja er kann auch gar keinen Wohnsitz (im rechtlichen Sinne des Wortes) haben. Letzteres findet statt bei Denen, welche ihren bisherigen Wohnsitz aufgegeben und noch an keinem Orte die Bedingungen zu Erwerbung eines neuen Wohnsitzes erfüllt haben; dann bei Solchen, deren Lebenserwerb eine stete Veränderung des Aufenthaltes mit sich bringt, z. B. bei dem Inhaber einer Menagerie, welcher in allen grösseren Städten Europa's sein Bretterhaus aufschlägt und es abbricht, sobald der Reiz der Neuheit abgestumpft ist; endlich bei eigentlichen Landstreichern (Vagabunden). Ein fünfter Fall wäre, wenn Jemand an zwei Orten einen eigentlichen Wohnsitz hätte. Dies ist nicht schlechthin unmöglich; es kömmt aber so selten vor, dass man es ausser Berechnung lassen kann. Wenn Jemand einen eigentlichen Wohnsitz hat und einen uneigentlichen weder hat noch in Anspruch nimmt, so bietet die Frage: Wer sein eigener Pfarrer und wo das Aufgebot vorzunehmen sei, keine Schwierigkeit dar. Wenn Jemand an einem anderen Orte als an dem seines dermaligen Aufenthaltes, einen Wohnsitz weder hat noch in Anspruch nimmt, so ist von Zweien Eines gewiss: Er hat entweder blos an dem Orte seines dermaligen Aufenthaltes oder er hat nirgends einen Wohnsitz. Im ersten Falle kann über den eigenen Pfarrer ohnehin kein Zweifel obwalten: im zweiten ist es eben so gewiss, dass der Pfarrer des Ortes, wo er sich aufhält, die Trauung gültig vollziehen könne; jedoch verletzt derselbe seine Pflichten schwer, wenn er ohne vom Bischofe erhaltene Erlaubniss die Trauung vornimmt. (S. Anweisung §. 73.) Begründete Zweifel können sich also fast nur dann ergeben, wenn Jemand neben seinem eigentlichen Wohnsitze auch noch einen uneigentlichen hat oder in Anspruch nimmt. Die Schwierigkeit liegt in der Natur der Sache. Zwar ist der Wohnsitz begründet, sobald die Bedingungen zu Erwerbung desselben erfüllt sind; allein hiebei kömmt etwas vor, welches der unmittelbaren Wahrnehmung nicht zugänglich ist. Man muss nämlich, je nach dem es sich um einen eigentlichen oder uneigentlichen Wohnsitz handelt, die Absicht haben, an dem betreffenden Orte einen bleibenden oder einen länger dauernden Aufenthalt zu nehmen; die Absicht aber ist eine Gemüthsbestimmung und lässt sich weder sehen, noch hören; es muss auf sie aus dem Zwecke, zu welchem der Aufenthalt genommen

wurde, und wenn dieser nicht klar am Tage liegt, aus den die Thatsache des Aufenthalts begleitenden Umständen geschlossen werden.

2. Ein Landaufenthalt, welcher blos Vergnügen oder Erholung zum Zwecke hat, kann an sich und abgesehen von einem Zusammentreffen besonderer Verhältnisse zu Begründung eines Wohnsitzes nicht hinreichen. Am deutlichsten tritt dies bei dem Landaufenthalte hervor, wie er in der Nähe grosser Städte gewöhnlich vorkömmt. Man bezieht für die Sommermonate eine Landwohnung, aber man fährt fort seine Geschäfte in der Stadt zu besorgen, und begibt zu diesem Zwecke sich häufig in die Stadt; ja viele Beamte verlassen die Landwohnung fast jeden Morgen, um erst gegen Abend dahin zurückzukehren. In solchen Fällen gebrechen dem Landaufenthalte alle Merkmale eines Wohnsitzes. Nur wird dabei vorausgesetzt, dass der auf dem Lande Weilende seine Wohnung in der Stadt beibehält; wenn er dieselbe gänzlich aufgäbe und hiemit in der Stadt keinen Wohnsitz mehr hätte, so müsste allerdings der Ort seines Landaufenthaltes als sein Wohnsitz angesehen werden. Wofern er zur Zeit, da seine bevorstehende Ehe zu verkündigen ist, durch volle sechs Wochen auf dem Lande gewohnt hat, so muss zwar laut §. 62 der Anweisung das Aufgebot in der Pfarre, zu welcher seine Landwohnung gehört, vollzogen werden. Dies ist aber eine Vorsichtsmassregel, durch welche zugleich die kirchlichen Vorschriften mit dem bürgerlichen Ehegesetz in Einklang gebracht werden und in Folge derselben erwirbt der betreffende Pfarrer kein anderes Recht, als das, die Verkündigungen vorzunehmen.

3. Ein Reisender hat an dem Orte, wo er wegen Krankheit oder anderer unvorhergesehener Umstände sich längere Zeit aufhält, weder einen eigentlichen, noch einen uneigentlichen Wohnsitz.

4. Auf einen Fabriksarbeiter oder Werkführer findet §. 43 der Anweisung für die Ehegerichte Anwendung, und derselbe erlangt in Folge dieses Dienstverhältnisses nur einen uneigentlichen Wohnsitz. Damit der Ort, wo die Fabrik sich befindet, als sein eigentlicher Wohnsitz gelten könne, müssen noch andere Umstände hinzukommen. Wenn nämlich Jemand an dem Orte, wo er zu Besorgung der Verrichtungen, durch welche er seinen Unterhalt erwirbt, sich aufhält, entweder das Heimathrecht besitzt oder ein eigenes Hauswesen begründet hat, so ist dieser Ort in der Regel als sein eigentlicher Wohnsitz anzusehen. Aus der Natur seines Geschäftes oder aus dem Umstande, dass ihm an einem anderen Orte ein eigentlicher Wohnsitz zusteht, könnte sich jedoch eine Ausnahme ergeben.

5. Da die Frage, ob ein Ort die rechtliche Geltung eines uneigentlichen Wohnsitzes habe, von mannigfach sich kreuzenden Verhältnissen abhängt und allgemeine Bestimmungen nicht hinreichen können, um in jedem Falle den gegebenen Zweifel auszuschliessen, da ferner mehr als die Hälfte der mir anvertrauten Gläubigen in der Hauptstadt und ihrer nächsten Umgebung wohnt, wo die Frage des uneigentlichen Wohnsitzes von besonderer Wichtigkeit ist, so verordne ich, wie folgt:

Wenn Jemand in der Erzdiöcese Wien seinen eigentlichen Wohnsitz hat, so darf kein Pfarrer meines Kirchensprengels, in dessen Bezirk derselbe einen uneigentlichen Wohnsitz hat oder in Anspruch nimmt, die Trauung vornehmen, ohne von mir oder von dem Pfarrer des eigentlichen Wohnsitzes hiezu die Erlaubniss erhalten zu haben. Die Verletzung dieser Vorschrift schadet zwar an sich betrachtet der Gültigkeit der Ehe nicht, doch ist der betreffende Pfarrer dafür verantwortlich. Dagegen soll der Pfarrer des eigentlichen Wohnsitzes ohne wichtige Gründe, welche er meinem Generalvicariate vorzulegen hat, dem Pfarrer des uneigentlichen Wohnsitzes die Erlaubniss zur Vornahme der Trauung niemals versagen.

II.

Für den Fall, dass eine bestätigte nahe Todesgefahr die Beschleunigung der Trauung nothwendig macht, erhalten hiemit sämmtliche Herren Landdechante für ihr ganzes Dekanat und die Pfarrvorsteher jener Orte, wo ein Bezirksamt seinen Sitz hat, dieselben mögen Dechante sein oder nicht, für den ganzen Bezirk die Vollmacht, in allen drei Aufgeboten zu dispensiren. In so weit hiedurch für denselben Bereich zwei Bevollmächtigte aufgestellt werden, können die Parteien sich an Denjenigen wenden, welcher ihrem Wohnsitze am nächsten ist. Die betreffenden Herren Dechante und Pfarrer werden die nöthige Vorsicht anwenden, damit nicht unter dem Vorwande einer nahen Todesgefahr die heilsame Vorschrift des Aufgebotes umgangen werde. Inner den Linien von Wien hat man auch bei einer bestätigten nahen Todesgefahr sich um Nachsicht vom Aufgebote stets an mein Generalvicariat zu wenden. Dies kann um so weniger eine Verzögerung herbeiführen, da die Nachsicht von dem bürgerlichen Gesetze des Aufgebots inner den Linien von Wien bei dem das Bezirksamt vertretenden Magistrate von Wien nachzusuchen ist.

III.

Nach §. 47 der Anweisung für die Ehegerichte schadet es der Gültigkeit der Ehe nicht, wenn der Pfarrer die Erlaubniss zu Vornahme der Trauung stillschweigend gegeben hat. Stillschweigend ist sie aber dann gegeben, wenn der Pfarrer zwar sich darüber weder schriftlich noch mündlich erklärt, aber Handlungen vorgenommen hat, aus welchen man mit vollem Rechte schliesst, dass er Willens gewesen sei, die Erlaubniss zur Vornahme der Trauung zu ertheilen. Wenn z. B. der Pfarrer von der Absicht der Brautleute, sich am 12. Junius als dem Geburtstage der Braut zu Maria Brunn trauen zu lassen, in Kenntniss gesetzt worden ist und hierauf alle Urkunden, welche nothwendig waren, damit die Verehelichung am 12. Junius ordnungsmässig vor sich gehen könne, ausgefertigt, aber eine Ermächtigung für den Pfarrer von Maria Brunn nicht beigefügt hat, so ist aus seinen unter den gegebenen Umständen vorgenommenen Handlungen mit Recht zu schliessen, dass er Willens gewesen sei, dem Pfarrer von Maria Brunn die Erlaubniss zu Vornahme der Trauung zu ertheilen und blos vergessen habe, hierüber eine ausdrückliche Erklärung zu geben.

Von der stillschweigend gegebenen Einwilligung unterscheidet die blos vermuthete sich dadurch, dass im letztern Falle der berechtigte Pfarrer keine Handlungen vorgenommen hat, aus welchen seine Absicht, die Ermächtigung zu ertheilen, hervorleuchtet. Nehmen wir an, eine Trauung sei auf den 16. Juli angesetzt, aber unvorhergesehene Umstände machen es sehr wünschenswerth, dass sie schon am 14ten vorgenommen werde. Der Pfarrer ist eben abwesend; ein Priester, welcher mit demselben genau bekannt ist, will dem Brautpaare aus der Verlegenheit helfen, und in der Voraussetzung, sein Freund werde gewiss nichts dagegen haben, nimmt er die Trauung vor. Der Pfarrer, welchen man von der Sache unter vielen Entschuldigungen in Kenntniss setzt, erklärt auch wirklich, dass er das Geschehene gutheisse. Dennoch ist die Trauung ungültig: denn der Pfarrer hat nicht die geringste Handlung vorgenommen, aus welcher man schliessen konnte, dass er Willens gewesen sei, jenen Priester zu der am 14. Juli gefeierten Trauung zu ermächtigen.

Wiewohl aber eine von dem Pfarrer stillschweigend gegebene Erlaubniss zur Gültigkeit der Ehe hinreicht, so wird doch in demselben §. 47 festgesetzt, dass ausser dem Drange der äussersten Nothwendigkeit Niemand eine Trauung verrichten dürfe, ohne von dem Pfarrer oder von dem Bischofe selbst hiezu ausdrücklich die Erlaubniss empfangen zu haben: denn Alles, was die Gültigkeit der Ehe betrifft, ist mit höchster Vorsicht zu behandeln und es kann leicht geschehen, dass der Schluss von den durch den Pfarrer vorgenommenen Handlungen auf seine Absicht ein voreiliger sei. Wenn man ohne bedeutenden Zeitverlust die ausdrückliche Erlaubniss erlangen kann, so ist der Drang der äussersten Nothwendigkeit, welcher allein zur Entschuldigung gereicht, nicht vorhanden. Inner den Linien von Wien und in den zum Polizeibezirke gehörigen Ortschaften ist es also keinem Priester erlaubt, in Folge einer von dem Pfarrer stillschweigend gegebenen Erlaubniss eine Trauung vorzunehmen; ist es ohne empfindliche Nachtheile für die Brautleute nicht möglich, die ausdrückliche Ermächtigung des Pfarrers einzuholen, so wende man sich an mein Generalvicariat.

IV.

Wenn Ausländer entweder mit Ausländern oder mit österreichischen Staatsbürgern eine Ehe eingehen wollen, so versteht es sich von selbst, dass dabei genau nach Vorschrift des Kirchengesetzes vorzugehen sei. Allein es ist auch dafür zu sorgen, dass Alles, was das Gesetz des Auslandes für die bürgerliche Gültigkeit der Ehe verlangt, genau eingehalten wird. Man erfüllt dadurch die Pflicht einer väterlichen Fürsorge, welche, wenn die Gatten in's Ausland übersiedeln, grossem Unglücke und Aergernisse vorbeugen kann. Bei der Schwierigkeit, über die Gesetze aller fremden Staaten zuverlässige Auskünfte zu erlangen, ist es in nicht sehr langer Zeit zwei Mal geschehen, dass eine Angehörige der Erzdiöcese mit einem Ausländer, welchen sie geehlicht hatte, sich in das Vaterland desselben begab und dort nicht als rechtmässige Gattin anerkannt, ja nicht einmal geduldet wurde.

Eine solche Störung des ehelichen Bundes trifft nicht nur das irdische Glück, sondern bedroht auch das Heil der Seele, indem sie vielfache Gelegenheit der Sünde bereitet. Es geziemt also dem Seelsorger, keine Vorsicht zu vernachlässigen, um solchen Missverständnissen vorzubeugen. Der Pfarrer hat sich wie bisher an die Gesandtschaft des betreffenden Landes zu wenden; wofern sich aber irgend ein Anstand oder Zweifel ergibt, lege er die Sache meinem Generalvicariate vor.

V.

Die sogenannte passive Assistenz ist ein trauriges Nothmittel; im Geiste des Erbarmens mit den Schwachen geht man bis an die äusserste Gränze der Nachsicht und duldet das Schlimme ohne es zu billigen, um das Schlimmere zu verhüten. In Betreff derselben ist keine Aenderung vorgegangen. Wenn §. 38 der Anweisung die päpstliche Instruction vom 22. Mai 1841 nicht erwähnt, so erklärt sich dies aus dem Inhalte derselben. Der in diesem Paragraphe aufgestellte Grundsatz, dass zur Gültigkeit der Eheschliessung eines Katholiken die Anwesenheit des Pfarrers und zweier Zeugen erforderlich sei, wird nämlich durch die gedachte päpstliche Instruction in keiner Weise beschränkt. In den Fällen, welche die Anwendung der passiven Assistenz nothwendig machen, wird also die ehrwürdige Pfarrgeistlichkeit auch künftig nach den Weisungen vorgehen, welche ihr darüber schon früher zugekommen sind. Solche Fälle sind beklagenswerth, doch in unserer Mitte selten. Der Herr mehre Licht und Gnade, damit kein Kind der katholischen Kirche durch die Lockungen zeitlicher Vortheile sich verleiten lasse, den heiligen Bund der Ehe mit Vernachlässigung seiner heiligsten Pflichten zu schliesen!

Ueber die Dispensen in gemischten Ehen sind hie und da Missverständnisse aufgetaucht. Durch eine rechtmässig erlangte Nachsichtgewährung wird die Ehe nicht nur (wenn es sich um ein Hinderniss der Gültigkeit handelt) gültig, sondern sie wird auch erlaubt und kann also mit gutem Gewissen eingegangen werden. Es kann aber einem Katholiken unter keiner Bedingung erlaubt sein, bei Eingehung der Ehe sich anheischig zu machen, wofern Gott ihm Kinder schenkt, die erste und wichtigste Elternpflicht hintanzusetzen und die ihm anvertrauten Miterben Jesu Christi in einem anderen als dem Bekenntnisse der katholischen Wahrheit erziehen zu lassen. Der nichtkatholische Vater ist, abgesehen von einer besonderen durch ihn übernommenen Verpflichtung, durch das Staatsgesetz nicht gehindert, seine Söhne in seinem Bekenntnisse erziehen zu lassen. Wenn also der nichtkatholische Bräutigam das Versprechen verweigert, sämmtliche Kinder in der katholischen Religion erziehen zu lassen, so weiss die katholische Braut, dass, wenn Söhne die Frucht ihrer Verbindung sind, dieselben in dem nichtkathelischen Bekenntnisse werden erzogen werden. Auf diese Bedingung hin sich zu verehelichen, verbietet ihr das Gesetz Gottes: desswegen kann die Kirchengewalt es ihr unmöglich erlauben und also auch zum Zwecke einer solchen Ehe die Nachsicht im Hindernisse der Religionsverschiedenheit

zwischen katholischen und nichtkatholischen Christen niemals ertheilen. Besteht die Braut trotz aller Abmahnungen auf ihrem Entschlusse, so treten die Vorschriften ein, welche vom Standpunkte des kleineren Uebels gemacht worden sind, und der Pfarrer empfängt die Erklärung der Einwilligung vor zwei Zeugen, doch mit sorgfältiger Vermeidung von Allem, was der Handlung den Schein einer kirchlichen Feierlichkeit irgendwie geben könnte.

Anders verhält es sich, wenn die katholische Erziehung sämmtlicher Kinder entweder durch das Staatsgesetz oder durch das schriftliche Versprechen des Bräutigams sichergestellt ist. Auch in diesem Falle ist dem katholischen Theile mit aller Liebe und Ruhe abzurathen; es ist ihm vorzustellen, dass jene Einigung der Gemüther, welche die christliche Ehe in ihrer Vollkommenheit voraussetzt, ohne Einheit der Ueberzeugung von Gott und seinem Willen nicht erreichbar sei und in gemischten Ehen der katholische Theil entweder für die Hoffnungen der Ewigkeit oder gegen seinen Gatten gleichgültig werden, oder aber mit einem Stachel im Herzen leben müsse: denn für einen Katholiken von lebendiger Glaubenskraft ist es kein geringer Kummer, den Gatten, welchen er liebt, über die höchste Angelegenheit des Lebens im Irrthume zu sehen. Bleiben diese Vorstellungen fruchtlos, so ist der katholische Theil angewiesen, die Nachsicht zur Eingehung der gemischten Ehe zu erwirken und nach Erwägung aller Umstände werde ich kraft der mir verliehenen päpstlichen Vollmacht die Nachsicht in dem Eheverbote der Religionsverschiedenheit zwischen katholischen und nichtkatholischen Christen selbst oder durch mein Generalvicariat ertheilen.

VI.

Bei oberflächlicher Beurtheilung könnte es auffallen, dass in einer Anweisung für die kirchlichen Ehegerichte Oesterreichs der Irrthum in Betreff des Sklavenstandes als Ehehinderniss aufgeführt wird: denn nicht nur gibt es in dem Kaiserthume keine Sklaven, sondern es erlangt auch nach dem Oesterreichischen Gesetze jeder Sklave, welcher das Oesterreichische Staatsgebiet betritt, eben dadurch seine Freiheit. Allein die katholische Kirche, deren Gesetz alle Länder und Völker und Bildungszustände umfasst, hat dies Hinderniss desswegen beibehalten, weil die Sklaverei noch keineswegs von dem Angesichte der Erde verschwunden ist. Auch in dem Musterlande der modernen Freiheit, in dem Nordamerikanischen Staatenbunde, ist sie noch in ihrer ganzen Härte zu finden. Eisenbahnen und Dampfmaschinen haben aber Amerika näher gerückt und auch aus Oesterreich ziehen, wiewohl in geringer Zahl, Reisende und Auswanderer dorthin. Es kann geschehen, dass eine Oesterreicherin sich in New-York mit einem Sklaven verheirathet, welcher aus Virginien entflohen ist und sich für einen Freien ausgibt, auch wirklich für den Augenblick in voller Freiheit lebt. Plötzlich langt aber sein Herr an und erwirkt auf Grund der bestehenden Verträge seine Auslieferung. Die getäuschte Gattin kehrt heim, und da sich ihr Gelegenheit zu einer neuen Heirath darbietet, bestreitet sie die Gültigkeit ihrer zu New-York geschlossenen Ehe. Wenn der Umstand, dass sie den Sklaven für

einen Freien gehalten, vollkommen erwiesen ist, so lässt sich nicht vermeiden auf Ungültigkeit zu erkennen.

VII.

Die Allgemeinheit der Kirche, deren Gesetz auf den Afrikaner wie auf den Deutschen Rücksicht nimmt, erklärt auch die Bestimmungen, welche das Kirchengesetz über das Hinderniss der Unmündigkeit aufstellt und welche eben darum in der Anweisung zu finden sind. Indessen ist in den Vorschriften, welche vor Abschluss des Concordates als Richtschnur galten, keine grosse und eine in sich gerechtfertigte Veränderung vorgegangen. Hinsichtlich der Knaben bleibt die Altersgränze, jenseits welcher das Hinderniss der Unmündigkeit aufhört, ganz und gar dieselbe. Jedermann weiss aber, dass die Mädchen sich schneller entwickeln als die Knaben: wenn also bei den Knaben vierzehn Jahre zur Gültigkeit hinreichen, so ist es billig und folgerecht, dass für die Mädchen etwas weniger angesetzt werde. Uebrigens haben die Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches keineswegs zur Folge gehabt, dass vierzehnjährige Knaben und Mädchen sich beeilten, in den Stand der heiligen Ehe zu treten: vielmehr sind solche Verbindungen im Erzherzogthume und in den meisten Oesterreichischen Ländern etwas Unerhörtes geblieben. In gleicher Weise wird bei uns in Zukunft Niemand daran denken, vierzehnjährige Knaben und zwölfjährige Mädchen zu verheirathen. Um aber jede Missdeutung des allgemeinen Gesetzes auszuschliessen, verordnet §. 72, dass Vorsorge zu treffen sei, um die Ehen Derer zu verhindern, welche zwar das vierzehnte und beziehungsweise das zwölfte Jahr vollendet, aber noch nicht das Alter erreicht haben, in welchem nach Massgabe des Landes und Stammes die Fähigkeit die Ehe mit gehöriger Ueberlegung zu schliessen und die körperliche Reife einzutreten pflegt. In dieser Hinsicht übt nämlich nicht nur der Himmelsstrich, sondern auch die Abstammung Einfluss; dies beweisen die frühen Ehen der in Galizien ansässigen Armenier und Israeliten.

VIII.

In einem wohlgeordneten Staate kann das Hinderniss der Entführung nur sehr selten auf die Gültigkeit der Ehe Einfluss nehmen. Mag auch eine Entführung vorkommen, so ist es doch fast niemals möglich, die Frauensperson so lange, bis alles zur Ehe Nöthige eingeleitet ist, an einem Orte festzuhalten, wo sie sich in der Gewalt des Entführers befindet, und sobald sie ihre volle Freiheit erlangt hat, erlischt das Hinderniss der Entführung. Ueber die Ausdehnung dieses Hindernisses ist Folgendes zu beachten: Das Concilium von Trient hat seiner Verordnung eine Erklärung des Sinnes, in welchem Entführung (raptus) zu verstehen sei, nicht beigefügt, und dasjenige, was in dem ältesten Theile des canonischen Rechtes darüber vorkömmt, findet sich in keiner Gesetzesstelle, sondern in einer von Gratian beigefügten Erklärung [1]); es konnte daher nicht fehlen, dass sich darüber

[1]) „Raptus admittitur, cum puella violenter a domo patris abducitur, ut corrupta in uxorem habeatur, sive puellae solummodo, sive parentibus tantum, sive utrisque vis illata constiterit.“ Caus. XXXVI. qu .1. p. c. 2.

verschiedene Meinungen geltend machten. Allein schon am 24. Jänner 1608 entschied die Cardinals-Congregation, welche zu Erklärung des Conciliums von Trient eingesetzt ist, dass das Hinderniss auch bei einer mit ihrer Einwilligung entführten Frauensperson obwalte, wofern nach den Bestimmungen des weltlichen (Römischen) Rechtes eine Entführung vorhanden sei. Diesen Ausspruch hat die Congregation später wiederholt und hält ihn fortwährend als Richtschnur fest. Auf dieser Grundlage beruht die Bestimmung, durch welche §. 19 das Hinderniss der Entführung auch auf den Fall ausdehnt, dass eine Frauensperson von einem Manne, welchem sie nicht schon vor der That rechtmässig verlobt war, mit ihrer Einwilligung, doch ohne Vorwissen oder gegen den Willen der Eltern oder Vormünder hinweggeführt wird. Es versteht sich von selbst, dass dies nur von einer Frauensperson gilt, welche noch unter der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt steht. Wenn eine Frauensperson, welche das Recht hat, ihren Wohnsitz selbstständig zu wählen, den Ort ihres bisherigen Aufenthaltes aus freiem Entschlusse in Begleitung eines Mannes verlässt, so kann dieser Vorgang sittlich verwerflich, er kann auch mit Rechtsverletzungen verbunden sein, aber er begründet keine Entführung im rechtlichen Sinne des Wortes.

IX.

Wenn zwei Personen die Ehe mit allen von der Kirche vorgeschriebenen Feierlichkeiten geschlossen haben, so ist es dennoch möglich, dass ihre Verbindung wegen eines Hindernisses, welches durch das Aufgebot und die beigefügten Erhebungen nicht entdeckt wurde, ungültig ist. Da sie hiemit für eine Ehe gehalten wird, ohne in Wahrheit eine Ehe zu sein, so kann sie, wenn man das Wort in seiner allgemeinen Bedeutung nimmt, allerdings eine vermeintliche Ehe genannt werden. Dennoch unterscheidet eine solche Verbindung sich wesentlich von dem Zusammenleben zweier Personen, welche, ohne dass sie jemals getraut wurden, an einem Orte, wo man mit ihren näheren Verhältnissen unbekannt ist, sich für Eheleute ausgeben und allgemein dafür gehalten werden. Von diesen Letzteren lässt sich nicht einmal sagen, dass sie in einer ungültigen Ehe leben: denn sie können sich auf keine Thatsache berufen, durch welche eine rechtskräftige Voraussetzung des Vorhandenseins der Ehe begründet wurde. Die ungültig Vermählten zeigen ihren Trauschein vor und beweisen dadurch die Thatsache der äusserlich ordnungsmässigen Trauung; so lange nicht das Endurtheil der Ungültigkeit gefällt ist, sind und bleiben sie für den Rechtsbereich Eheleute, ja, wenn sie die Ehe ohne Kenntniss des Hindernisses geschlossen haben, so können sie, bis das Urtheil der Kirche ergangen ist oder sie die moralische Gewissheit der Ungültigkeit erlangt haben, alle Rechte von Gatten mit gutem Gewissen üben; bei Denjenigen aber, welche niemals getraut wurden, ist sowohl die Versicherung, dass sie in der Ehe leben, als auch die hierin enthaltene Behauptung, dass sie ordnungsmässig getraut seien, eine mit vollem Bewusstsein ausgesprochene Unwahrheit und der Beginn wie die Fortsetzung ihres Verhältnisses ist eine mit Bewusstsein begangene Unlauterkeit. Ueber-

dies ist die Eingehung der Ehe vor dem Pfarrer und zwei Zeugen auch dann, wenn ein unbekannt gebliebenes Hinderniss der Gültigkeit im Wege steht, für die sittliche Ordnung nicht ohne Bedeutung. Das Concilium von Trient hat die Gründe, welche es zu Aufstellung des Hindernisses der Heimlichkeit bewogen, deutlich dargelegt. Es geschah dies, um den schweren Sünden zu wehren, welche nicht selten aus heimlichen Ehen entstanden; um es unmöglich zu machen, dass Jemand, welcher sich heimlich verehelicht hatte, den Gatten oder die Gattin verlasse und öffentlich eine Verbindung schliesse, welche den Schein der Ehe hat, doch in Wirklichkeit ein Ehebruch ist. Dieser weisen und heiligen Absicht wird durch die Oeffentlichkeit der Vermählung in jedem Falle genügt. Die Ehe ist dadurch der Willkür des Einzelnen und dem Meinen der Betheiligten entrückt; haben die Gatten Gründe, ihre Ehe für ungültig zu halten, so steht ihnen der Weg zu dem kirchlichen Gerichte offen; aber sie können zu keiner neuen Verbindung schreiten, bevor der Spruch der Ungültigkeit erfolgt ist. Bei dieser grossen Verschiedenheit der Sache fordert es die Klarheit; dass auch eine Verschiedenheit im Ausdrucke festgehalten werde, und man pflegt eine Scheinehe, welche in der von der Kirche vorgeschriebenen Form geschlossen wurde, eine ungültig geschlossene Ehe zu nennen und die Bezeichnung als vermeintliche Ehe auf eine Verbindung zu beschränken, welche auf die Versicherung der Betheiligten hin für eine Ehe gehalten wird, ohne dass eine Trauung vorausgegangen ist.

Auf die vermeintliche Ehe im engeren Sinne leidet der Begriff der Convalidirung keine Anwendung: denn vor dem Rechte wie vor dem Gewissen ist noch gar nichts vorhanden; wird aus dem Zusammenleben eine Ehe, so tritt dieselbe in die rechtliche wie in die sittliche Ordnung als ein schlechthin Neues ein, und damit dies möglich sei, muss die Erklärung der Einwilligung nach den Vorschriften des Conciliums von Trient gegeben werden. Dagegen hat die ungültig geschlossene Ehe eine Thatsache für sich, welche eine rechtskräftige Voraussetzung begründet, und so lange, bis diese sich als irrig erwiesen hat, gebührt ihr für den Rechtsbereich und sehr oft auch vor dem Gewissen ihre volle Geltung. Zu Convalidirung einer ungültig geschlossenen Ehe ist die Wiederholung der Einwilligung vor dem Pfarrer und zwei Zeugen in den meisten, doch nicht in allen Fällen (S. §§. 89, 92, 93 der Anweisung) nothwendig. Dem Zwecke, um dessen willen das Hinderniss der Heimlichkeit eingesetzt wurde, ist durch die Oeffentlichkeit der Eheschliessung bereits genügt: desswegen wird, wenn die Nachsicht blos für den Gewissensbereich Geltung hat, den ungültig Vermählten niemals eine Bedingung auferlegt, bei deren Erfüllung das geheime Hinderniss mehreren Personen bekannt würde, sondern es genügt, wenn beide Theile ihre Einwilligung unter sich erneuern. Freilich bleibt immer der Fall denkbar, dass der Schleier des Geheimnisses in anderer Weise gehoben werde, und dann lässt sich für die stattgefundene Convalidirung kein Beweis herstellen; allein die Nachsicht für den Gewissensbereich wird nur in Fällen ertheilt, in welchen es ein weit kleineres Uebel ist, sich einer so entfernten Gefahr auszusetzen, als durch eine für den Rechtsbereich gültige Dispense die Entdeckung des Hindernisses herbeizuführen. Aehnliche Verhältnisse können auch dann eintreten, wenn das Hinderniss durch thatsächliche Veränderung

erloschen ist. Der Umstand, dass zur Zeit der Eheschliessung ein Hinderniss obwaltete, kann gänzlich verborgen und doch so beschaffen sein, dass, wenn die Beiziehung von Pfarrer und Zeugen zur Entdeckung desselben Anlass gäbe, dies den ungültig Getrauten ernste Nachtheile bereiten müsste. Sie könnten z. B. wegen des Verbrechens der zweifachen Ehe in Untersuchung gezogen werden. Treffen nun solche Umstände zusammen, so kann der Priester, welchem die Sache anvertraut wird, den Betheiligten ohne Bedenken erlauben, die Einwilligung unter sich zu erneuern.

Die Frage der verstellten Einwilligung darf in der Theorie nicht übergangen werden; sie ist aber für die Ausübung selten von Wichtigkeit. Kein Gatte ist im Gewissen verpflichtet, der Behauptung des anderen, dass er verstellter Weise eingewilligt habe und ihre Ehe hiemit ungültig sei, Glauben zu schenken; vor dem Ehegerichte aber würde nicht das Geringste bewiesen sein, wenn auch beide Gatten die übereinstimmende Versicherung vorbrächten, dass ihre Einwilligung eine verstellte gewesen sei. Man müsste Umstände darthun und Zeugnisse beibringen, welche eine von dem Geständnisse der Gatten unabhängige Beweiskraft hätten. Minder fern liegt die Möglichkeit, dass Jemand zur Einwilligung in die Ehe durch die widerrechtliche Androhung oder Zufügung eines grossen und unvermeidlichen Uebels vermocht würde, wiewohl auch dies bei uns eine sehr seltene Erscheinung ist und bleiben wird. In beiden Fällen möge der Priester, welchen man darüber zu Rathe zieht, die Bestimmungen der §§. 93 und 116 im Auge behalten.

Sollte es sich ereignen, dass dem Pfarrer über einen wider die Braut verübten Zwang glaubwürdige Nachrichten zukämen, so wäre es seine Pflicht, darüber sogleich an mein General-Vicariat zu berichten und mittlerweile die Trauung zu verschieben. Sich über die Freiheit der Einwilligung eine Erklärung ausstellen zu lassen, frommt in der Regel wenig: denn der gezwungene Brauttheil kann später einwenden, dass er diesse Erklärung unter denselben Einflüssen wie die Einwilligung in die Ehe gegeben habe.

X.

Es gehört zu den wichtigsten Pflichten des Pfarrers, die sich lockernden Bande der ehelichen Gemeinschaft durch seine väterlichen Ermahnungen zu befestigen. Die Scheidung von Tisch und Bett ist manchmal das kleinere, aber immer ein grosses Uebel. Sie zerreist die christliche Familie und macht die Erfüllung der Pflichten unmöglich, welche die Gatten vor dem Altare des Allerhöchsten auf sich genommen haben. Die Kinder wachsen unter den Einflüssen eines traurigen Verhältnisses heran; sie entfremden sich dem Vater oder der Mutter oder auch beiden. Die vereinzelten Gatten betreten nicht selten unreine Wege. Auch als die Scheidung noch vor dem weltlichen Gerichte verhandelt wurde, war der Pfarrer verpflichtet, vor Beginn der Verhandlung den dreimaligen Versuch der Aussöhnung zu machen. Ich hoffe, dass jetzt, da die Scheidung vor dem kirchlichen Gerichte und im Geiste der Kirche verhandelt wird, die Herren Pfarrer ihre mühevolle, doch verdienstliche Aufgabe mit doppeltem Eifer vollbringen werden.

Der Gatte ist nicht schuldig, in der Gemeinschaft des Lebens zu beharren, wenn durch dieselbe sein ewiges oder auch sein zeitliches Heil dringend gefährdet wird. Dieser Grundsatz muss unter gewissen Umständen auch auf den Fall einer ansteckenden Krankheit angewendet werden. Die bedeutendsten Lehrer des Kirchenrechtes und der Moraltheologie sind darin einig, dass eine ansteckende Krankheit, durch welche die Gesundheit des anderen Theiles dringend bedroht wird, einen rechtmässigen Grund der Scheidung darbieten könne; auch der heilige Alfons von Liguori, dessen

Ansehen in allen Fragen des christlichen Sittengesetzes gross ist, stimmt ohne Bedenken bei. Andererseits geht die Pflicht wechselseitiger Hilfeleistung aus der Natur des ehelichen Bundes hervor und soll in Krankheiten sich um so kraftvoller bewähren, je mehr der Lebensgefährte des Trostes und der Pflege bedürftig ist. Eines wie das Andere muss bei Behandlung solcher Fälle gehörig in Anschlag gebracht werden. Damit man nicht glaube, dass die vorübergehende Gefahr der Ansteckung, wie sie mit vielen Krankheitsanfällen verbunden ist, einen Grund der Scheidung darbiete, wird in §. 208 nur von einem langwierigen und ansteckenden körperlichen Uebel gesprochen. Auch wenn die Gefahr als dauernd und dringend bewiesen ist, bleibt der Seelsorger verpflichtet, auf den um Scheidung nachsuchenden Ehegatten im Sinne des §. 211 zu wirken. Er hat ihm vorzustellen, dass wir Jünger des Heilandes sind, welcher sein Leben für seine Herde gegeben hat, und uns durch eine Gefahr, welche unsere Gesundheit, ja auch unser Leben bedroht, in der Erfüllung heiliger Pflichten nicht sollen beirren lassen. Er hat ihm in Erinnerung zu bringen, dass Gesundheit und Krankheit, Leben und Tod in der Hand des Herrn stehen, welcher uns in jedem Augenblicke vor seinen Richterstuhl rufen, doch auch in den drohendsten Gefahren bewahren kann; dass wir durch keine auch noch so ängstliche Vorsicht die Verlängerung unseres Lebens sicherstellen können und daher keine Gefahr, welcher wir uns im Namen und zur Ehre Gottes aussetzen, zu scheuen brauchen. Indessen kann es nach Beschaffenheit der Umstände auf ein Werk der Aufopferung ankommen, welches sich anempfehlen, aber nicht vorschreiben lässt. Auch muss auf die Natur des ansteckenden Uebels Rücksicht genommen werden. Bei jener Krankheit, welche die böse Lust als eine verschuldete Geissel begleitet, sind Fälle möglich, in welchen man zu Fortsetzung der ehelichen Gemeinschaft schwer oder gar nicht rathen kann.

XI.

Bei Klagen auf Scheidung von Tisch und Bett ist, wenn die Eheleute oder wenigstens der Gatte inner den Linien von Wien oder im Bereiche des Wiener Polizeibezirkes wohnen, die Untersuchung stets bei dem Ehegerichte vorzunehmen. Für die übrigen Theile der Diöcese stelle ich die Herren Dechante und zwar jeden für sein ganzes Decanat, in so weit dasselbe ausser den Grenzen des Wiener Polizeibezirkes liegt, provisorisch als Untersuchungs-Commissäre auf. Nach Ablauf Eines Jahres gedenke ich mit Rücksicht auf die Erfahrungen, welche sich mittlerweile ergeben dürften, eine endgültige Anordnung zu treffen. Die Herren Dechante haben jene Priester zu bezeichnen, von welchen sie wünschen, dass sie ihnen als Schriftführer beigegeben werden.

XII.

Die Ehe steht zu dem Staate in vielfachen und wichtigen Beziehungen. Sie kann für ihre äussere Stellung seines Schutzes nicht entbehren und wünscht, dass er auch ihre höheren Güter in seinem Bereiche ehre und fördere. Die Verträge, welche von den Eheschliessenden über Vermögensrechte eingegangen werden, verhalten sich zu der Staatsgewalt wie alle anderen Verträge, welche der Staatsbürger hinsichtlich der Uebertragung des Eigenthums schliesst. Aber auch die Ansprüche, welche ohne alle besondere Vereinbarung durch die Thatsache der Ehe selbst gegeben sind, bedürfen in mehrfacher Hinsicht der Anerkennung, der Näherbestimmung und Unterstützung von Seite des Staates. Die Theilnahme der Gattin und der Kinder an den Standesrechten des Vaters, das Recht auf den Pflichttheil und die Intestaterbfolge findet zwar in dem Verhältnisse zwischen den Gatten und zwischen Eltern und Kindern seine Begründung, kann aber ohne das Staats-

gesetz nicht verwirklicht werden. Auch für die Erziehungsgewalt ist manchmal, freilich nur als kleineres Uebel, eine Mitwirkung des Staates wünschenswerth. Wenn Pflichtgefühl und Zuneigung in den Gatten erloschen sind und der Anspruch auf den nöthigen Unterhalt nur durch Zwang kann durchgesetzt werden, so ist es wieder der Staat, an welchen man sich wenden muss. Dass die Ehe ihre bürgerliche Ehre habe und die Verletzung ihrer Rechte auch vor dem Staate als Verschuldung gelte, ist für die Bewahrung des sittlichen Bewusstseins, aus welcher der Ehe aller Segen stammt, von hoher Wichtigkeit und hängt ebenso gewiss von dem Staatsgesetze ab, welches dabei freilich von der Gesinnung des Volkes und namentlich der tonangebenden Stände getragen werden muss, doch hinwieder auf die Entschiedenheit dieser Gesinnung grossen Einfluss nimmt.

Ohne Zweifel gibt die christliche Ehe dem Staate weit mehr, als sie von ihm empfängt: denn sie ist die sicherste Grundlage der Gesellschaft. Hieraus folgt aber nur, dass die Ehe des Zusammenwirkens von Kirche und Staat bedarf, damit sie vollkommen sei, was sie nach Gottes Willen und zum Heile des Menschengeschlechtes sein soll. Seine Majestät hat vor Europa's Augen ein grosses Beispiel gegeben und das Gesetz über die Ehe der Katholiken, welches durch das Allerhöchste Patent vom 8. Oktober dieses Jahres kundgemacht wurde, gewährt der Heiligkeit der Ehe wirksamen Schutz: denn es geht folgerecht von dem Grundsatze aus, dass über die Gültigkeit der Ehe und die durch sie begründete Pflicht der Lebensgemeinschaft die Kirche zu entscheiden habe und eine Verbindung, welche vor dem Kirchengesetze keine Ehe sei, die bürgerlichen Rechte der Ehe nicht begründen könne. Um so mehr sind die Katholiken Oesterreichs verpflichtet, den Anordnungen des bürgerlichen Ehegesetzes Gehorsam zu zollen und die ehrwürdige Pfarrgeistlichkeit wird hiemit angewiesen, diese Anordnungen sowohl selbst zu beobachten, als auch in ihrem Amtsbereiche dahin zu wirken, das dieselben von Anderen beobachtet werden.

Gegeben zu Wien, am vierten Adventsonntage, den 21. Dezember 1856.

Joseph Othmar.

Anton Ernest,

von Gottes und des apostolischen Stuhles Gnaden Bischof zu Brünn etc.

Dem ehrwürdigen in Christo geliebten Diöcesan-Clerus Unsern Gruss und Segen in dem Herrn!

Behufs der Anbahnung der Uebung der geistlichen Gerichtsbarkeit in Ehesachen haben Wir bereits laut Currende vom 22. l. M., Z. 557, nach Massgabe des §. 97 der Anweisung für die geistlichen Gerichte Oesterreichs *Unser bischöfliches Ehegericht* bestellt. Dieses Ehegericht wird mit 1. Jänner 1857 nach den Bestimmungen der erwähnten Anweisung, die Wir demselben zur genauesten Darnachachtung vorgezeichnet haben, seine Wirksamkeit beginnen.

Um aber den Gläubigen Unserer Diöcese jede gesetzlich zulässige Erleichterung in der Geltendmachung ihrer in dem ehelichen Verhältnisse begründeten Rechte zu verschaffen, finden Wir nebstbei von der den Bischöfen durch §. 214 der Anweisung zugesprochenen Berechtigung Gebrauch zu machen, indem Wir hiemit Unsere *sämmtlichen Bezirksdechante* als jene bischöflichen *Commissäre* bezeichnen, welche von Uns ermächtiget sind, bei *Klagen auf Scheidung von Tisch und Bett*, über welche die Verhandlung nicht in Brünn selbst vorgenommen werden kann, die Untersuchung zu pflegen.

Wir verfügen unter Einem das Erforderliche, damit diese Unter-

suchungs-Commissäre sammt ihren Schriftführern für die ihnen zukommenden ehegerichtlichen Functionen *beeidet* werden. Diese Functionen beziehen sich *lediglich* auf den sogenannten *Scheidungsprocess*, so zwar, dass in allen anderen die Ehestreitigkeiten betreffenden gerichtlichen Akten die erwähnten Commissäre nur über besonderen Auftrag des Ehegerichtes interveniren können. Damit aber dieselben die ihnen im Scheidungsprocesse zukommenden Amtshandlungen in gehöriger Weise üben, halten Wir es für angemessen, einige Andeutungen hierüber folgen zu lassen.

I. *Anbringung der Scheidungsklagen.*

Die Anweisung stellt es §. 215 in die Willkür jener Gatten, die eine Scheidung von Tisch und Bett erzielen wollen, ob sie ihr darauf gerichtetes Gesuch bei dem Ehegerichte oder bei dem *Commissär*, in dessen Bezirke sie ihren Wohnsitz haben, *schriftlich einreichen oder mündlich zu Protokoll geben wollen.* Die erste Function des bischöflichen Commissärs besteht also darin, dass er das ihm überreichte (allzeit an das bischöfliche Ehegericht gestellte) *schriftliche Gesuch* eines in seinem Bezirke wohnhaften Gatten, in welchem dieser um Scheidung von Tisch und Bett bittet, *entgegennehme*, oder falls der Gesuchsteller es wünscht, dieses *mündlich* gestellte *Gesuch zu Protokoll nehme.* Es versteht sich von selbst, dass der bischöfliche Commissär sich hiezu erst dann verstehen könne, wenn der Gesuchsteller sich den im §. 211 bis 213 der Anweisung bezeichneten *Aussöhnungsversuchen* unterzogen hat.

Vor Allem wird das Augenmerk des bischöflichen Commissärs darauf gerichtet sein müssen, ob er selbst und beziehungsweise das bischöfliche Ehegericht zur Verhandlung der angeregten Scheidungssache *competent* sei. Um hierüber in's Klare zu kommen, ist §. 59 des bürgerlichen Ehegesetzes zu beachten, zufolge dessen *bei allen Ehen zwischen Katholiken*, dann bei *Ehen zwischen einer katholischen und einer nicht katholischen Person*, wofern *zur Zeit der Verehelichung wenigstens Eine von beiden katholisch war*, der Gatte, welcher rechtmässige Gründe zur Scheidung von Tisch und Bett zu haben glaubt, seine Klage bei dem katholischen Ehegerichte (beziehungsweise bei dem bischöflichen Commissär seines Wohnsitzes) anbringen muss. Wenn ferner von zwei Gatten, die sich *als nicht katholische Christen* geehelicht haben, Einer in die katholische Kirche getreten ist, und *dieser* auf Scheidung von Tisch und Bett klagen will, so liegt es nach §. 66 des bürgerlichen Ehegesetzes auch ihm ob, seine Scheidungsklage bei dem bischöflichen Ehegerichte (beziehungsweise bei dem bischöflichen Commissär seines Wohnsitzes) anzubringen.

Erkennt der Commissär, dass er selbst zur Entgegennahme des Scheidundsgesuches competent sei, so hat er zu erforschen, ob der *Gesuchsteller* zur Klage auf Scheidung von Tisch und Bett *berechtiget* sei, d. h. ob derselbe das Klagerecht erworben habe und dessen nicht bereits verlustig geworden sei. Zu diesem Behufe ist nach dem *Grunde* zu fragen, durch welchen sich der Kläger zur Aufhebung des ehelichen Zusammenlebens berechtigt hält; dann nach den *Beweismitteln* für das Vorhandensein dieses Grundes. Hiebei wird der bischöfliche Commissär den Inhalt der §§. 207 und 208 der Anweisung vor Augen haben, und sich gegenwärtig halten, das der Beweis durch das *Geständniss* des Beklagten, durch *Urkunden*, *Zeugen* und *Sachverständige* hergestellt werden müsse. Sollte die Rücksprache mit dem Gesuchsteller, welche, so oft dies thunlich ist, gepflogen werden soll, zeigen, dass für die gewünschte Scheidung ein ausreichender canonischer Grund nicht vorliege oder das Vorhandensein eines solchen nicht bewiesen werden könne, so darf zwar der bischöfliche Commissär das schriftliche

Gesuch nicht zurückweisen, auch die Protokollirung der mündlichen Klage nicht verweigern, wohl aber hat er dem Kläger zu bedeuten, dass zu besorgen stehe, das Ehegericht werde die Klage wegen offenbarer Unzulänglichkeit der Gründe gar nicht in Verhandlung nehmen, sondern einfach abweisen, wie es im §. 216 der Anweisung sich angedeutet findet.

Erscheint das Gesuch hinreichend *begründet*, sind die *Beweismittel* namhaft gemacht, so hat der bischöfliche Commissär zu erforschen, ob in dem Gesuche die bisherige *Dauer der Ehe* und wenn aus derselben *Kinder* hervorgegangen sind, die *Zahl und das Alter* derselben angeführt sei. Denn die Kenntniss dieser Daten ist zur vollständigen Austragung der Scheidungssache dem Ehegerichte unumgänglish nothwendig. Allfällige Lücken des Gesuches in dieser Beziehung sind zu ergänzen, und im Falle der Protokollirung des mündlich angebrachten Gesuches diese Daten ersichtlich zu machen.

Das schriftliche Gesuch um Scheidung von Tisch und Bett oder das über das mündlich gestellte Gesuch aufgenommene Protokoll hat der bischöfliche Commissär, ohne sich in weitere Erhebungen einzulassen, mit den von ihm allenfalls für nothwendig befundenen Bemerkungen dem Ehegerichte vorzulegen, wie dies §. 216 der Anweisung vorgeschrieben sich findet. Es kann sich ereignen, dass der die Scheidung von Tisch und Bett anstrebende Gatte sich auf Thatsachen beruft, welche einen gesetzlichen Grund zur Scheidung darbieten, und der andere das Vorhandensein derselben nicht in Abrede stellt, somit das *Bekenntniss des beklagten Gatten*, noch ehe eine Untersuchung eingeleitet worden, vorliegt. Bei solcher Sachlage müssen zufolge des §. 242 von Seite des Pfarrers der Gatten die im §. 211, 212 und 213 der Anweisung vorgeschriebenen *drei* Aussöhnungsversuche vorhergehen, und im Falle der Erfolglosigkeit derselben haben sich beide Gatten zu dem bischöflichen Commissär ihres Wohnsitzes zu begeben, welcher *über Anklage und Geständniss* ein Protokoll aufnehmen, und die Sache unter Angabe der *Dauer der Ehe*, dann der Zahl und des Alters der aus derselben hervorgegangenen *Kinder*, dem Ehegerichte zur Entscheidung vorlegen wird, welches dann bei dem Umstande, als das Geständniss des Gatten, wider welchen auf Scheidung geklagt wird, einen vollständigen Beweis bildet (§. 232 der Anweisung), die zur Fällung der Scheidungs-Sentenz erforderliche Vorlage in Händen, und in der Regel nicht nöthig hat, eine weitere Untersuchung einzuleiten.

II. *Die Voruntersuchung im Scheidungsprocesse.*

Wenn dem Ehegerichte der im §. 213 der Anweisung erwähnte, an den Präses desselben erstattete *Bericht des Pfarrers* über die gepflogenen Aussöhnungsversuche und das von dem bischöflichen Commissär eingesendete schriftliche oder mündlich zu Protokoll erklärte *Klagegesuch* vorliegt, wird dasselbe, wenn die Gründe nicht offenbar unzulänglich sind (in welchem Falle eine einfache Abweisung der Klage zu beschliessen wäre), zur Untersuchung der Sache schreiten, und zur Vornahme der Voruntersuchung, falls die Verhandlung nicht am Sitze des Ehegerichts Statt hat, in der Regel den bischöflichen Commissär des Wohnsitzes des Klägers anweisen.

Die Aufgabe der Voruntersuchung, bei welcher der bischöfliche Commissär mit seinem Schriftführer das Amt handelt, ist zunächst die *Erhebung des Thatbestandes*, der sich aus dem Berichte des Pfarrers (§. 213 der Anweisung), aus der schriftlichen Scheidungsklage oder aus den Daten ergibt, die der Beschwerde führende Gatte mündlich zu Protokoll erklärt hat.

Die Voruntersuchung im *Scheidungsprocesse* hat aber noch eine weitere Aufgabe, welche die Anweisung §. 218 mit den Worten bezeichnet: *Zuerst*

ist der Versuch zu machen, die Angelegenheit ohne eigentliches Beweisverfahren zu Ende zu führen.

Diesen Erfolg führt der bischöfliche Commissär herbei, wenn es ihm gelingt, den *klagenden Gatten zur Zurücknahme der Scheidungsklage zu bewegen*, oder den *beklagten Gatten* zum *Geständnisse* der entscheidenden Thatumstände zu bringen, oder wenn er den letzteren aus *Urkunden*, deren Echtheit anerkannt wird, dieser Thatumstände zu überweisen im Stande ist.

Denn wenn die Thatsachen, auf welche der Kläger sich beruft, durch das *Geständniss des Beklagten* oder durch *Urkunden*, welche jede Einwendung ausschliessen, ausser Zweifel gestellt sind, soll das Ehegericht zum Spruche schreiten (§. 221 der Anweisung). Hiemit ist das Ziel der Wirksamkeit des bischöflichen Commissärs bezeichnet, welches er in der ihm übertragenen Voruntersuchung zu verfolgen hat. Bei der Anstrebung desselben hat er sich gegenwärtig zu halten, dass alle nicht schlechthin nothwendigen *Förmlichkeiten* um so mehr zu vermeiden sind, als die gerichtlichen Verhandlungen gewöhnlich zur Folge haben, dass die Erbitterung gesteigert, und die Aussöhnung erschwert wird. Auch soll auf die *Ehre der Betheiligten und ihrer Familien* jede mit dem Zwecke vereinbare Rücksicht genommen werden (§. 241 der Anweisung).

Zur Erreichung der Zwecke der Voruntersuchung im *Scheidungsprocesse* hat der bestellte bischöfliche Commissär (mit thunlichster Vermeidung alles Aufsehens), *beide Ehegatten*, die *Zeugen*, welche der Kläger und der Beklagte namhaft machen, in so weit sie beizuziehen möglich ist, nicht minder *andere Personen*, von denen er eine Aufklärung des Thatbestandes hofft, mit dem Bedeuten vorzuladen, dass sie an einem bestimmten Tage zur festgesetzten Stunde bei dem bischöflichen Commissär sich einzufinden haben. Die Anweisung erklärt §. 217 ausdrücklich, dass zum Behufe der Untersuchung *beide Gatten* (auch wenn sie *minderjährig* wären, weil es sich hier um persönliche Verhältnisse handelt) *persönlich zu erscheinen* haben. Es bleibt ihnen nach §. 143 der Anweisung zwar unbenommen, sich von *Sachwaltern* (Eltern, Vormündern) begleiten zu lassen und vor Abgabe einer Erklärung den Rath derselben einzuholen; es dürfen aber nur jene Erklärungen, welche sie selbst abgeben, als die ihrigen zu Protokoll genommen werden. Sollte der beklagte Ehegatte auf die ergangene Vorladung nicht erscheinen, so hat ihn der bischöfliche Commissär unter Ansetzung einer nach der Entfernung des Wohnsitzes und mit Rücksicht der ihm zu Gebote stehenden Verkehrsmittel bemessenen Frist nochmals vorzuladen und nach Ablauf dieser Frist das weltliche Gericht zu ersuchen, dass der Vorgeladene verhalten werde, sich zu stellen.

Für die Einvernehmung der Gatten bei der Voruntersuchung hat der bischöfliche Commissär nach der Richtschnur vorzugehen, welche ihm die Anweisung §. 218 vorzeichnet: „Die Gatten sollen *einzeln* vernommen und dann *einander gegenübergestellt* werden. Jedem Theile sind die Behauptungen des anderen eine nach der anderen in der durch die *Zeitfolge* oder Zusammenhang von *Ursache und Wirkung* begründeten Ordnung vorzuhalten und es ist auf eine *bestimmte Antwort* zu dringen.“ Hiernach darf der bischöfliche Commissär nicht beide Gatten zugleich vorlassen, eben so wenig einen in Gegenwart des andern vernehmen; vielmehr soll er einen nach dem andern vorrufen, um sich durch die Vernehmung jedes einzelnen besser zu orientiren. Der Anfang muss mit dem Kläger gemacht werden, wenn nicht der bischöfliche Commissär bei der Ueberreichung der Klage mit demselben eine zum Zwecke der Voruntersuchung ausreichende Rücksprache genommen hatte.

Nachdem der Kläger abgetreten, wird der Geklagte vorgelassen und

hauptsächlich befragt, wie viel er von dem in der Klage ausgedrückten Begehren einzuräumen gedenke, was er von den darin angegebenen Thatumständen als richtig anerkenne, was er für Einwendungen zu machen habe und wie er allenfalls dieselben beweisen würde. Bemerkt der bischöfliche Commissär während dieser Verhandlungen mit den einzelnen Gatten bei dem einen oder dem andern irrige Vorstellungen von den beiderseitigen Rechten und Pflichten, so hat er sie zu berichtigen, und sich zu bemühen, das Gemüth jedes einzelnen Gatten zur gütlichen Ausgleichung zu stimmen.

Ist der Kläger zur Zurücknahme des Scheidungsgesuches nicht zu bewegen, so muss der bischöfliche Commissär nebst der Aufhellung des Thatbestandes vorzugsweise darauf hinwirken, dass der Beklagte zum *Geständnisse* dessen gebracht werde, was von dem Kläger als Scheidungsgrund geltend gemacht wird. Er muss demnach Alles, was zur verlässlichen Erörterung der *Thatsachen* und der beiden Theilen zu Statten kommenden *Beweise* gehört, so viel möglich, durch unmittelbare Vernehmung der Parteien in's Klare setzen, somit erheben, worin die Thatsachen bestehen, worauf jeder Theil sich gründet, ob eine *Urkunde* darüber vorhanden sei (im Bejahungsfalle müsste bei dem Geltendmachen einer *Privat*urkunde von Seite eines Theiles der andere gefragt werden, ob er die Echtheit derselben anerkenne (§. 218 der Anweisung), ob Jemand und wer bei dem zur Sprache gebrachten Vorfalle zugegen war und darüber Zeugniss geben könne.

Zeigen sich bei der Einvernehmung der einzelnen Gatten Widersprüche, so erheischt es der auf das Geständniss abzielende Zweck der Voruntersuchung, dass die Gatten einander *gegenübergestellt* werden. Hiebei sind jedem Theile die einzelnen Behauptungen des anderen vorzuhalten, und zwar in der Ordnung, wie die behaupteten Thatsachen der *Zeit nach* anfeinander gefolgt sind, oder *die Ursache von der anderen* gewesen ist. Immer muss auf eine *bestimmte Antwort* gedrungen und in kluger Weise dahin gestrebt werden, dass unanständige Auftritte vermieden bleiben und nicht unnöthige Störungen und Verzögerungen des Verfahrens stattfinden.

Zur Hintanhaltung solcher unangenehmer Vorfälle wird es mitunter gerathen sein, von dem Auskunftsmittel Gebrauch zu machen, welches §. 222 der Anweisung als *zulässig* erklärt. In der Regel ist es nämlich, dass bei der Voruntersuchung dem *Beklagten das Gesuch um Scheidung oder das Protokoll über die mündlich angebrachte Klage vorgelesen und dasjenige, was er zur Vertheidigung der ehelichen Lebensgemeinschaft vorbringt, zu Protokoll genommen werde.* Wenn es aber der Beklagte verlangt, so kann ihm das schriftliche Gesuch des Klägers oder das Protokoll über die mündlich angebrachte Klage in Abschrift mitgetheilt und eine Frist bestimmt werden, binnen welcher er die Antwort entweder *schriftlich* einreiche, oder *mündlich* zu Protokoll gebe.

Wenn durch die Einvernehmung der einzelnen Gatten und deren Gegenüberstellung ein *Geständniss* des Beklagten nicht erzielt werden kann, und eine ihn überweisende *Urkunde* nicht vorliegt, so kömmt es bei der Voruntersuchung zur Einvernehmung der von dem Kläger und dem Beklagten namhaft gemachten *Zeugen* (auch *bedenklicher* oder gar *verwerflicher*, weil auch die Vorhaltung ihrer Aussagen vielleicht das Gemüth des läugnenden Gatten erschüttert und ihn zum Bekenntnisse der wahren Thatumstände bestimmt), oder *anderer Personen*, von denen eine Aufklärung des Thatbestandes zu hoffen ist. Der Zweck dieser Einvernehmung ist die Aufhellung des Thatbestandes und die Erzielung des Geständnisses, das der Beklagte, durch ihn gravirende Zeugenaussagen gedrängt, vielleicht machen wird. Die Antworten der Zeugen in der Voruntersuchung beim Scheidungsprocesse sollen

dazu dienen, den Parteien zu imponiren, ihnen das unverschämte Läugnen oder Verdrehen der Thatsachen zu erschweren, sie durch Vorhaltung der Zeugenaussagen oder nöthigen Falls durch eine Entgegenstellung der Zeugen zum Geständnisse der Wahrheit zu bringen und so einen haltbaren Grund zur Entscheidung des Scheidungsgesuches zu legen, ohne dass eine förmliche, immer mit Kosten, Weitläufigkeiten und Unbequemlichkeiten verbundene Beweisführung nöthig wird. Dies wollen die Worte des §. 218 der Anweisung: *Die Zeugen, welche die Parteien namhaft machen, sind, insoweit sie beizuziehen möglich,* (einzeln ohne Beiziehung der Parteien) *einzuvernehmen* (der in den Unserer Diöcesangeistlichkeit zugekommenen Exemplaren der Anweisung enthaltene Beisatz *in Gegenwart beider Theile* ist wegzulassen, wie dies aus dem Contexte und aus dem Vergleiche mit dem lateinischen Texte der Anweisung erhellt) *und wenn es nöthig ist, einander wie auch den Gatten gegenüberzustellen,*

Den diesfalls einzuhaltenden Vorgang beschreibt ein praktischer Jurist in nachstehender Weise: „Schon bei der ersten Verhandlung muss dem Ehegatten, der eine Thatsache läugnet, zu deren Erprobung sich der andere auf Zeugen beruft, die Frage gestellt werden, ob er, ungeachtet Zeugen für das Gegentheil aufgeführt werden, bei seinen Aeusserungen verharre, oder was er gegen die Personen der Zeugen oder die Glaubwürdigkeit ihrer Zeugnisse einwenden zu können glaube. Wenn dieses keine Veränderung der Gesinnungen hervorbringt, müssen die Zeugen nach einander vorgelassen werden. Jeder Zeuge ist *allein, ohne Eid,* jedoch nach Vorausschickung einer *nachdrücklichen Ermahnung*, dass er nach Pflicht und Gewissen aussagen solle, über die entscheidendsten Thatumstände zu vernehmen. Sodann ist das Wesentliche seiner Aussage dem Gatten, gegen welchen das Zeugniss abgelegt worden, vorzuhalten, und dieser zu fragen, ob er noch bei seinem Widerspruche verharre. Ist dies der Fall, so muss einem solchen Gatten der gegen ihn aussagende Zeuge entgegengestellt werden (wenn sich der Commissär durch dessen Befragung die Gewissheit verschafft hat, dass derselbe dem Beschuldigten seine Aussage in's Gesicht bestätigen könne und wolle.) Wenn beide Gatten für ihre entgegengetzten Behauptungen Zeugen aufführen, so kann es bisweilen nothwendig werden (vielleicht verlangt es der Beschuldigte selbst zu seiner Vertheidigung), die Zeugen selbst einander entgegenzustellen, um hinter die Wahrheit zu kommen. Bei diesen Verfügungen hat der Commissär alle Vorsicht anzuwenden, damit kein unanständiges Gezänke entstehe, keine Collision stattfinde und nichts geschehe, was in der Folge den vielleicht doch nothwendig werdenden ordentlichen Zeugenbeweis vereiteln könnte.

Das Ergebniss der Voruntersuchung, beziehungsweise das über dieselbe aufgenommene Protokoll, *hat der bischöfliche Commissär dem Ehegerichte vorzulegen* (§. 221 der Anweisung), womit seine hilfsrichterliche Thätigkeit ihr Ende erreicht. Wäre es dem bischöflichen Commissär gelungen, den klagenden Gatten zur Zurücknahme des Scheidungsgesuches zu bewegen, und die entzweiten Eheleute zu versöhnen, so müsste auch dieser Erfolg protokollariter constatirt und das Protokoll an das Ehegericht eingesendet werden.

III. *Modalitäten der Vorladung der Gatten, Zeugen und anderer Personen.*

Da im Eheprocesse einfach, mit Beiseitsetzung aller nicht nothwendigen Förmlichkeiten, verfahren werden soll, so ist die Form der Vorladung jener Personen, die zur Voruntersuchung im Scheidungsprocesse erscheinen sollen, dem Gutbefinden des bischöflichen Commissärs anheimgegeben. Nur muss die Thatsache der geschehenen Vorladung und der Umstand, dass dieselbe dem Vorgeladenen zur Kenntniss gebracht worden sei, in den Akten der Vor-

untersuchung ersichtlich sein. Hie und da ist es im Gebrauche, dass sich der vorladende Commissär an den Pfarrer des Vorzuladenden mit dem schriftlichen Ansinnen wendet, die Vorladung einer oder mehrerer Personen vollziehen und, dass dies mit Erfolg geschehen, dem Vorladenden berichten zu wollen. Im Falle des Ungehorsams wird es, wie bereits sub II. angedeutet wurde, nothwendig werden, die Vorladung im Wege der vorgesetzten bürgerlichen Behörde des Vorzuladenden zu bewerkstelligen. Dann und wann kann man sich auch eigener Boten bedienen, welche über den Vollzug ihrer Sendung dem bischöflichen Commissär den bei den Akten zu hinterlegenden Nachweis bringen. Man wähle, was bei gleich sicherem Erfolge als das Einfachste erscheint.

Allzeit aber muss die Vorladung enthalten: *a*) die Andeutung des an den bischöflichen Commissär in Betreff der Vornahme der Voruntersuchung von dem Ehegerichte ergangenen Auftrages; *b*) die allgemeine Bezeichnung des Gegenstandes der Verhandlung (z. B. in der Ehescheidungssache des N. N.); *c*) die genaue Bezeichnung der vorzuladenden Person; *d*) die Zeit (Jahr, Monat, Tag, Stunde), zu welcher der Vorzuladende zu erscheinen hat; *e*) den Ort der Verhandlung (z. B. in dem Amtslokale des Bezirksdechants zu N.); *f*) bei erneuerter Vorladung im Falle des Ungehorsams die Androhung, dass die Vorführung des Vorgeladenen durch das weltliche Gericht veranlasst werden würde (§. 145 der Anweisung.)

VI. *Die bei der Voruntersuchung zu stellenden Fragen.*

Da der bischöfliche Commissär bei der Voruntersuchung sich frei bewegen kann, ohne an die bei dem Beweisverfahren unerlässlichen Processformen gebunden zu sein, so ist auch die *Fragenstellung* seinem Gutbefinden überlassen; denn bei der Voruntersuchung werden die Gatten und Zeugen ohne *Beeidigung* und nicht articulatim, d. h. nicht nach bestimmten vorher entworfenen Fragesätzen, sondern nur im Allgemeinen und lediglich zu dem Zwecke einvernommen, um durch die Vorhaltung der Aussagen, oder gar durch Entgegenstellung der Zeugen die Gatten zum Geständnisse über die entscheidenden Thatumstände zu bringen.

Man unterscheidet im gerichtlichen Verfahren *allgemeine* und *besondere* Fragen, welche an jede einzuvernehmende Person zu stellen und von dieser zu beantworten sind.

Die *allgemeinen* (auch an bekannte Personen zu stellenden) Fragen haben zum Gegenstande den Tauf- und Zunamen, Geburts- und Wohnort, Stand, Gewerbe oder Beschäftigung, Alter, Religion des Einzuvernehmenden und rücksichtlich der Zeugen das Verhältniss zu den Gatten, um deren Ehescheidung es sich handelt, überhaupt Alles, was nach Beschaffenheit der Umstände von der Person des Einzuvernehmenden zu wissen nöthig ist. Diese allgemeinen Fragen sind mitunter nicht unwichtig, weil durch dieselben Anhaltspunkte zur Beurtheilung der Glaubwürdigkeit der Zeugen gegeben werden. Zu diesem Ende kann nach Umständen (mit Berücksichtigung der Person, mit der man es zu thun hat) nebst den erwähnten auch die Frage gestellt werden, ob der Zeuge von einem oder dem anderen Gatten Nutzen zu hoffen, oder Schaden zu besorgen habe; ob der Zeuge von Jemanden unterrichtet worden sei, was und wie er aussagen solle; ob sich der Zeuge wegen des abzulegenden Zeugnisses mit anderen Zeugen besprochen habe; ob ihm wegen dieses Zeugnisses etwas gegeben oder versprochen worden sei, was allenfalls und von wem.

Vor der Stellung der besonderen Fragen lasse der bischöfliche Commissär den Einzuvernehmenden (Gatten, Zeugen) nach gemachter Erinnerung an die Pflicht der Wahrhaftigkeit, die Thatsachen, um deren Constatirung es sich handelt, vollständig und zusammenhängend erzählen. Fällt diese Erzählung so aus, dass alle zu constatirenden Umstände vollkommen aufge-

klärt erscheinen, so werden weitere besondere Fragen nicht mehr erforderlich sein. Enthält die Erzählung Lücken oder Dunkelheiten und Widersprüche, so muss die Ergänzung und Berichtigung durch eigene (klar und bestimmt auf die nicht zur Sprache gebrachten, dunklen oder widersprechenden Umstände gerichtete) Fragen veranlasst werden, auf deren genaue und bestimmte Beantwortung anzudringen ist. Der Zeuge ist stets um den *Grund seines Wissens* (causa scientiae) zu befragen, nämlich ob er eine Thatsache selbst gesehen oder davon nur gehört habe. *Suggestivfragen*, durch welche dem Einzuvernehmenden Thatsachen vorgehalten werden, die erst durch seine Antwort festgestellt werden sollen, sind, so lange es möglich ist, zu vermeiden, weil die Antworten darauf wenig Bürgschaft für ihre Wahrheit oder für die Glaubwürdigkeit des Zeugen gewähren. Wenn die Antworten, wie es bei gemeinen Leuten vorkommen kann, in der Sache selbst genügend, aber wegen formeller Unbehilflichkeit in der Ausdrucksweise unverständlich oder zweideutig sind, so soll der Commissär nachhelfen, doch mit der gewissenhaftesten Sorgfalt, dass in dem, was die einvernommene Person aussagen will, nicht die geringste sächliche Aenderung geschehe. Es ist als Regel festzuhalten, dass die Aussage der einvernommenen Person möglichst mit ihren eigenen Worten niedergeschrieben werde.

Bei der Neuheit der gerichtlichen Verhandlungen in Ehesachen vor dem kirchlichen Forum wird es eine Zeit brauchen, bis sich die bischöflichen Commissäre eine Gewandtheit in dem nicht immer leichten Geschäfte der Fragenstellung aneignen. Vorläufig wird es gerathen sein, dass sich dieselben auf jede vorzunehmende Voruntersuchung sorgfältig vorbereiten, und auf Grund der vorliegenden Klageschrift die zu stellenden Fragen nach Möglichkeit zu Papier bringen, um bei der Untersuchung selbst nichts zu übersehen. Nach den Worten der Anweisung (§. 218 soll hiebei auf eine lichtvolle *Ordnung* (mit Rücksichtsnahme auf die *Zeitfolge* der Thatsachen, oder auf ihren Causalnexus) gesehen werden.

V. *Das bei der Voruntersuchung aufzunehmende Protokoll.*

Es liegt in dem Wesen des durch die Anweisung vorgeschriebenen Verfahrens in Ehesachen, dass über die sämmtlichen Ergebnisse der Voruntersuchung während derselben ein *Protokoll* aufgenommen werde. Dieses Protokoll wird zweckmässig auf *halbgebrochenen Bogen fortlaufend*, wenngleich die Verhandlung an einem halben oder ganzen Tage nicht zu Ende gebracht werden könnte, geschrieben. Am Eingange desselben und bei jeder nach geschehener Unterbrechung statthabenden Wiederaufnahme soll Tag und Stunde, wann mit der Verhandlung oder mit deren Fortsetzung begonnen wurde, nebst den Personen, welche dabei gegenwärtig sind, am Schlusse die Stunde der beendigten oder abgebrochenen Verhandlung und die Ursache angemerkt werden, warum eine etwaige Verspätung oder Unterbrechung eingetreten ist. Auf der links liegenden Spalte ist die gestellte Frage, auf der rechten die gegebene Antwort wörtlich einzutragen. Jede Frage erhält eine *Zahl*, die in Betreff jeder einvernommenen Person fortläuft, und jede Antwort wird mit der Zahl der Frage bezeichnet, zu der sie gehört. Es ist erforderlich, dass von der einvernommenen Person jeder Bogen des Protokolls unterschrieben, oder wenn dieselbe nicht schreiben kann, mit ihrem Handzeichen (gewöhnlich ein Kreuz) versehen, und am Schlusse des ganzen Protokolls diese von der einvernommenen Person geschehene Unterschrift oder Bezeichnung von dem Untersuchungs-Commissär und dem Schriftführer durch ihre Unterschrift bestätiget werde. Dem Einvernommenen steht es frei, seine Antworten dem Schriftführer in die Feder zu dictiren. Kann oder will er dieses nicht, so muss der Untersuchungs-Commissär die auf

jede Frage erhaltene Antwort dem Schriftführer so, dass der Einvernommene jedes Wort vernehmen kann, in die Feder sagen und dabei so viel möglich die eigenen Ausdrücke des Einvernommenen beibehalten. Am Ende der Einvernehmung jeder einzelnen Person ist dieser ihre zu Protokoll gegebene Aussage langsam und deutlich vorzulesen. Sollte beim Niederschreiben der Antworten nur etwas Weniges übersehen worden sein, so dass nur einzelne Worte fehlen, so können diese am Rande neben der Antwort hinzugefügt werden, ohne dass jedoch etwas ausgestrichen würde. Am Schlusse des Vorlesens ist noch an den Einvernommenen die Frage zu richten, ob er an seiner Aussage etwas zu verbessern oder über den Gegenstand der Einvernehmung etwas beizufügen habe. Die Antwort auf diese Schlussfrage, sie mag auf einen oder mehrere der vorausgegangenen Punkte sich beziehen oder etwas Neues enthalten, darf nur am Schlusse hinzugefügt, nicht aber in die früheren Antworten als Correctur eingefügt werden. Verlangt der Einvernommene eine Aenderung, so ist auch diese in das Protokoll am Schlusse der gegebenen Antworten aufzunehmen, ohne dass an demjenigen, was geschrieben steht, irgend etwas abgeändert wird. Am Schlusse des Protokolls über die Einvernehmung jeder einzelnen Person, die diesen Schluss zu unterfertigen hat, ist hinter dieser Unterfertigung der Beisatz zu machen: „Nach der Vorlesung von dem Einvernommenen als richtig aufgenommen gefertiget;" welcher Beisatz von dem Untersuchungs-Commissär und dem Schriftführer zu unterschreiben und zugleich die Stunde des Schlusses der Einvernehmung beizufügen ist.

Besteht das Protokoll aus mehreren Bogen, so müssen diese sämmtlich mit einem Bindfaden zusammengeheftet und die Enden des Fadens mit dem Amts-Sigille so versiegelt werden, dass kein Bogen ohne Verletzung des Sigilles herausgenommen werden kann.

Wir haben in dem Voranstehenden nur Andeutungen über den Vorgang in einfachen, gewöhnlichen Fällen des Scheidungsprocesses gegeben; in schwierigeren, mehr verwickelten Vorkömmnissen werden ohnehin besondere Weisungen sich als nothwendig darstellen, die den bischöflichen Commissären, so oft ihre Mitwirkung bei dem Eheprocesse in Anspruch genommen wird, zugehen werden. Vorläufig wollen sich dieselben das Gesagte sorgfältig gegenwärtig halten, um Unserem bischöflichen Ehegerichte die thunlichst schleunige Erledigung von Scheidungsklagen ohne weitläufige, durch mangelhafte oder unförmliche Voruntersuchung veranlasste Zwischenverhandlungen zu ermöglichen. Gegeben in Unserer bisch. Residenz zu Brünn, den 25. Dec. 1856.

Anton Ernest, Bischof. (L. S.)

Wegen eines in der Familie des Herausgebers eingetretenen Trauerfalles kann der Schluss des Artikels über das „kirchliche Aufgebot der Ehe" erst im nächsten Hefte geliefert werden. Aus demselben Grunde wolle auch der gütige Leser nachstehende Druckfehler entschuldigen, die sich in dem ersten Theile dieses Artikels im vorigen (3.) Hefte eingeschlichen haben.

S. 129 Z. 3 von unten statt „Dispensation" lies: „Desponsation."
S. 131 Z. 13 von oben statt „im" lies „ein."
S. 134 Z. 2 v. o. statt „Pfleghafte, überhaupt..." lies „Pfleghafte überhaupt,"
S. 137 Z. 9 v. o. statt „rechtmässig" lies „recessmässig."
„ „ Z. 12 v. o. statt „in Mainz" lies „Mainz."
„ „ Z. 16 v. o. statt „von dem Pfarrer" lies: „vor dem Pfarrer."
„ 140 Z. 3 v. o. statt „ein für ihn" lies: „eine für ihn."
„ 141 Z. 9 v. o. statt „wann" lies: „wenn."

Dessgleichen ist im Aufsatze über „Darstellung des Eheprocesses bei den geistlichen Gerichten etc. von Dr. Fr. Schulte auf S. 145 Z. 15 v. u. statt „Processus matrimonialis Processus, Ordo judiciarius, judicialis etc." zu lesen: „Processus matrimonialis, Ordo judiciarius, Processus judicialis etc. und S. 146 Z. 2 v. u. statt „c) die Trauung" — „c) die Trennung."

Von dem kirchlichen Aufgebot der Ehe.

(Schluss.)

§. 3.

Durch wen, wann und wie hat das Aufgebot zu geschehen?

Das Concilium von Trient sagt a. a. O. (Sess. XXIV. c. 1 de ref. matr.): antequam matrimonium contrahatur, ter a proprio contrahentium parocho tribus continuis diebus festivis in ecclesia inter missarum solennia publice denuntiantur, inter quos matrimonium sit contrahendum. Hienach hat das Aufgebot 1) durch den competenten Pfarrer, 2) an drei auf einander folgenden Festtagen, 3) während des feierlichen Vormittagsgottesdienstes, wo das heilige Messopfer für die Gemeinde dargebracht wird, und zwar 4) so zu geschehen, dass die Gemeinde erfahre, zwischen welchen Personen eine Ehe geschlossen werden soll.

Die Vornahme des Aufgebots ist sonach, gleich der Trauung selbst, eine eigentlich pfarrliche Amtshandlung, wozu die Befugniss nur aus der pfarrlichen Amtsgewalt fliesst. Wenn daher an einer Kirche mehrere Pfarrer sind, so steht dieser Akt demjenigen unter ihnen zu, der als der ordentliche eigentliche Seelsorger der Pfarrei zu betrachten ist [1]).

Da aber der Pfarrer nach der Vorschrift des Conciliums bei der Trauung sich durch einen andern Priester vertreten lassen kann (qui aliter, quam praesente parocho vel alio sacerdote de ipsius parochi seu ordinarii licentia . . . . . contrahere attentabunt); so folgt von selbst, dass eine solche Stellvertretung des Pfarrers durch einen andern Priester vermöge pfarrlichen Auftrags oder bischöflicher Anordnung um so mehr auch beim Aufgebot Platz greifen kann [2]).

Was die Vorschrift anbelangt, dass das Aufgebot an drei Fessttagen und zwar an drei auf einander folgenden Festtagen geschehen solle; so hat man sich bei deren Auslegung und Anwendung stets mehr an die Absicht des Gesetzgebers und den Sinn der Vorschrift, als an deren Buchstaben gehalten.

---

[1]) Schulte a. a. O. S. 50. Dies folgt aus einer Entscheidung der Congr. Concil. T. I. in Bovinen. vom 17. Juni 1820 (Can. et. Decret. Concil. Trid. ed. P. Aem. Richter p. 226 Nr. 31) in einem Falle, wo der Cantor dem Decan das Recht zu den Aufgeboten streitig machte, weil dieselben seit 150 Jahren durch den Cantor geschehen seien und dieser im Namen des Kapitels handle, dem *radical* die Seelsorge an der Domkirche zustehe. Die Congreg. entschied zu Gunsten des Decans, als des wirklichen Pfarrers und Seelsorgers.

[2]) Der Substituirte muss Priester sein. Ordensgeistliche als solche sind zum Aufgebot nicht berechtigt. Congr. C. T. I. Ferraris V. Denuntiationes matr. Nr. 24 und 29.

1) Dürfen die Festtage nicht ohne Unterbrechung auf einander folgen, wie die Ostern-, Pfingsten- und Weihnachtsfeste, sondern es muss ein Zwischenraum von mindestens einem oder zwei Tagen sein, damit das Volk Zeit habe, die etwa obwaltenden Hindernisse zu entdecken und anzugeben [1]). 2) Die Unterlassung des Aufgebots an einem oder dem anderen der auf einander folgenden Festtage ist keine schwere Uebertretung des Gebotes, wenn nur nicht mehrere Festtage zwischen dem Aufgebote in Mitte liegen, so dass die Gläubigen in der Anzeige der Hindernisse säumig werden und der vorhergegangenen Verkündigung vergessen könnten [2]) (Ferraris, a. a. O. No. 13 und 14). 3) An gewöhnlichen Werktagen dürfen zwar die Aufgebote, selbst vermöge bischöflicher Dispensation, nicht vorgenommen werden; doch sind sie am Vorabend der Festtage und zu Zeiten, wo eine grosse Volksmenge sich in der Kirche einfindet, wie bei Predigten, Processionen, Litaneien gestattet, und so ist es in manchen Diöcesen, namentlich der Bamberger, Würzburger, Augsburger herkömmlich, dieselben auch an Donnerstagen beim Engelamte und an solchen Tagen, wo die Gemeinde, wie an Sonntagen, dem Gottesdienste beiwohnt, vorzunehmen. (Ferraris l. c. No. 17, 18. Uhrig a. a. O. S. 566. No. 2.)

Ob insbesondere an abgewürdigten Feiertagen, wo mit Erlassung der Pflicht Messe zu hören, knechtliche Arbeit gestattet ist, Aufgebote vorzunehmen seien, ist dem Ermessen des Bischofs in den Fällen anheimgegeben, wenn dann und wann eine wichtige Ursache dazu vorliegt, dass die Ehe früher abgeschlossen werde, als dass die drei Festtage abgewartet werden könnten, doch nur unter der Voraussetzung, dass auch an solchen Tagen ein zahlreicher Concurs des Volkes in der Kirche stattzufinden fortfahre, damit dem Zwecke des Conciliums von Trient genügt werde. (Congr. C. T. J. Decret. 17. Juni 1780 und 19. April 1823. Can. et Decret. Conc. Trid. ed. P. Aem. Richter p. 225. Col. 2. sq.)

Uebrigens können die Aufgebote an allen Festtagen des Jahres, auch zu Zeiten, wo keine Hochzeit gehalten werden darf, vorgenommen werden. (S. Congr. Concil. Decr. 18. Dec. 1589. Ferraris cit. No. 22.)

Die Vorschrift, das Aufgebot während des feierlichen Hochamtes vorzunehmen, ist ebenso ausdehnend dahin erläutert worden, dass dasselbe auch am Nachmittag bei der Vesper oder bei anderen Gelegenheiten, wo eine grosse Volksmenge in der Kirche zusammenströmt, wie bei Aussetzung des hochwürdigen Gutes, bei Bruderschafts-, Kirchweih- und Patrociniumsfesten,

---

[1]) Einige Canonisten und Moralisten halten zwar solche Zwischenräume nicht für nothwendig, und einzelne Rituale stimmen ihnen bei (Uhrig a. a. O. S. 567); allein der Zweck des Aufgebots wird durch solche Uebereilung augenscheinlich gefährdet. An einem und demselben Tage zwei Ausrufungen vorzunehmen ist völlig unstatthaft, und in einigen Ritualen auch ausdrücklich untersagt. Uhrig a. a. O. S. 568.

[2]) Eine längere Unterbrechung in der Vornahme der Aufgebote würde eine schwere Sünde sein. Sanchez d. S. Matrim. sacr. Lib. III. Disp. V. No. 8. Ferraris cit. No. 14. Uhrig a. a. O. S. 568.

selbst ausserhalb der Kirche vorgenommen werden könne. Concil. Trid. I. Decret. in Avenion. 25. Octob. 1586 lib. 4 Decret. fol. 188. Ferraris cit. No. 19, 20. Uhrig. a. a. O. S. 566. No. 1. Nota 14 und 15.

Aus demselben Grunde können die Aufgebote nicht nur in der Pfarrkirche, sondern auch in Filial- und Wallfahrtskirchen, wenn dort die Gemeinde zahlreich versammelt ist, vorgenommen werden (Uhrig a. a. O. S. 565).

Ist die Pfarrkirche zugleich Collegiatkirche, so ist es dem Ermessen des Pfarrers anheimgegeben, die Aufgebote entweder bei der Pfarrmesse oder bei der Conventualmesse vorzunehmen, wenn bei beiden der Concurs der Gläubigen stattfindet (S. Congr. Concil. in Novariens. 1. Julii 1724. Ferraris cit. No. 21.)

Die Art, wie das Aufgebot vorzunehmen sei, damit es seinem Zwecke entspreche, ist im Allgemeinen den Particular-Verordnungen und Gewohnheiten der einzelnen Diöcesen überlassen. Doch muss die Ausrufung enthalten: Vor- und Zuname, Stand, Wohnort, Pfarrei der Brautleute, Angabe der Eltern derselben und ihres Lebens oder Todes, Angabe des ledigen oder verwittweten Standes der Contrahenten, des früheren Gatten der Braut. Was die Brautleute kränken könnte, z. B. Angabe der unehelichen Geburt, ist zu vermeiden. Sodann ist anzugeben, ob das Aufgebot das erste, zweite oder dritte, ob von einem oder zweien dispensirt sei (Schulte Handb. des kath. Eherechts S. 50). Bezüglich der gemischten Ehen ist schon früher (Archiv I. Band, Heft 3, S. 139) bemerkt worden, dass im Falle der Dispensation von dem Hindernisse der Religionsverschiedenheit auch dieser Dispensation bei der Ausrufung gedacht werden soll, und dass, wo eine Dispensation nicht vorliegt, die Staatsgetze aber dennoch den katholischen Pfarrer zum Aufgebot verbinden, der Religionsverschiedenheit nicht zu erwähnen, sondern bloss anzugeben ist, dass „die fraglichen Personen zur ehelichen Verbindung“ sich entschlossen haben.

§. 4.

Wirkung des geschehenen Aufgebotes.

Das geschehene Aufgebot hat 1) die Wirkung, dass Jedermann, der ein der verkündeten Ehe entgegenstehendes, wenn auch geheimes und von ihm nicht beweisbares Hinderniss kennt, unter einer schweren Sünde dasselbe anzugeben verpflichtet ist, wofern dieses ohne grosse Beschwerde oder Nachtheil für ihn selbst geschehen kann. Selbst wenn daraus für einen Dritten Schaden entstehen sollte, kann man sich dieser Pflicht nicht entschlagen, auch wenn man ganz allein von dem Hindernisse wüsste und es als ein Geheimniss erfahren oder anvertraut erhalten hätte, wofern man es nur von glaubwürdigen Personen erfahren hat. Hat man dagegen nur durch eine unzuverlässige Person, oder durch eine Person, die selbst nichts Gewisses wusste, von einem Hinderniss Kunde erhalten, oder erinnert man sich nicht, von wem man dasselbe erfahren habe; kann man dasselbe nicht ohne eigenen

Schaden oder ohne Anderen Aergerniss zu geben, anzeigen, oder entspringt es aus einer schändlichen Handlung oder einer Sünde, und die Contrahenten sind im guten Glauben, so fällt die Pflicht zur Anzeige weg [1]). Das gegeschehene Aufgebot hat 2) die Wirkung, dass nunmehr ohne weitern Anstand zur Trauung geschritten werden kann und soll, *wenn* in Folge des Aufgebotes kein Ehehinderniss sich ergeben hat. Der verkündende Pfarrer hat daher in diesem Falle, wenn er nicht selbst zugleich der zur Trauung Berechtigte ist, den sogenannten *Ledigschein,* und falls der eine von beiden Brauttheilen in seiner Pfarrei wohnhaft ist, zugleich den Entlassschein auszustellen [2]). Um jedoch nicht den Zweck des Aufgebotes, wenigstens theilweise zu vereiteln, soll von dem letzten Aufgebote an bis zur Trauung noch einige Tage gewartet werden [3]). Dagegen soll aber auch die Trauung nach geschenem Aufgebote nicht so lang verzögert werden, dass dadurch die Befürchtung gerechtfertigt werde, es möchte in der Zwischenzeit ein früher nicht dagewesenes Ehehinderniss entstanden sein. In diesem Falle soll vielmehr das Aufgebot erneuert werden. Wie lange Zeit indessen seit dem letzten Aufgebot verflossen sein muss, um diese Massregel als nothwendig zu betrachten, darüber sind die Meinungen verschieden. Bellarmin und Farinacius behaupten, unter Berufung auf eine Entscheidung der S. Congr. Conc. T. I., zwei Monate, während Andere neun Monate, wieder Andere ein Jahr annehmen. Da indessen das Rituale Romanum nach zwei Monaten die Erneuerung des Aufgebotes vorschreibt, so dürfte vorbehaltlich der bischöflichen Dispensationsbefugniss, die Meinung des Bellarmin und des Farinacius als die sicherere zu betrachten sein (Ferraris cit. No. 14 und 15. Additiones No. 2—6. Edit Bassani 1772. p. 39. col. 1 u. f. Uhrig a. a. O. S. 563). Wo Diöcesanstatuten darüber bestehen, hat man sich natürlich an diese zu halten, in Oesterreich aber an §. 73 des bürgerlichen Ehegesetzes.

---

[1]) Ferraris cit. No. 65—68. Uhrig a. a. O. S. 574. Mit Recht hebt Schulte a. a. O. S. 53. hervor, dass man zur Anzeige nicht verpflichtet ist, wenn man von einem Ehehinderniss nur in amtlicher Eigenschaft Kenntniss erlangt und die Verschwiegenheit amtliche Pflicht ist, oder wenn man nicht nur sich selbst, sondern auch seine Anverwandten oder Verschwägerten bis zum vierten Grade durch die Anzeige Leiden, Verlusten oder eigenerSchande aussetzen würde. Bezüglich auf den ersten Punkt ist indessen zu bemerken, dass Sanchez u. A. zwischen dem, was man nur unter natürlicher Verschwiegenheitspflicht, selbst unter einem Eide und demjenigen, was man unter dem Siegel der sacramentalen Beicht erfahren hat, unterscheiden und nur in Ansehung des Letzteren eine Entbindung von der durch das Aufgebot begründeten Anzeigepflicht anerkennen. Es dürfte also nicht so fast in der Pflicht der Amtsverschwiegenheit, als vielmehr darin der Grund zur Enthebung von der Anzeigepflicht bezüglich eines in amtlicher Eigenschaft erfahrenen Ehehindernisses zu suchen sein, dass Niemand mit eigenem Schaden eine solche Anzeige zu machen verbunden ist, die Verletzung des Amtsgeheimnisses aber dem, der sie beginge, allerdings Schaden, Strafe u. s. w. zuziehen würde.

[2]) Ferraris cit. No. 27. Uhrig a. a. O. S. 575—578.

[3]) In einigen Diöcesen besteht allerdings die entgegengesetzte Uebung, dass unmittelbar nach dem letzten Aufgebote zur Trauung geschritten wird. Uhrig a. a. O. S. 569

§. 5.

Dispensation vom Aufgebot.

Das Concilium von Trient sagt: quod si aliquando probabilis fuerit suspicio, matrimonium malitiose impediri posse, si tot praecesserint denuntiationes, tunc vel una tantum denuntiatio fiat, vel saltem parocho et duobus vel tribus testibus praesentibus matrimonium celebretur. Deinde ante illius consummationem denuntiationes in ecclesia fiant, ut, si aliqua subsunt impedimenta, facilius detegantur, nisi Ordinarius ipse judicaverit, ut praedictae denuntiationes remittantur. quod illius prudentiae et judicio sancta synodus relinquit.

Das Concilium stellt es also in das Ermessen des Ordinarius, das Aufgebot ganz oder theilweise zu erlassen, nicht nur wenn wahrscheinlicher Verdacht sich ergibt, dass bei dem Vorausgehen so vieler Verkündigungen eine Ehe boshafterweise verhindert werden könnte, sondern überhaupt, wenn ein vernünftiger Grund dazu vorliegt; denn auch nachdem die Ehe geschlossen ist, also nicht mehr verhindert werden kann, ist es dem Urtheil und der Klugheit des Ordinarius überlassen, von dem vorgeschriebenen nachträglichen Aufgebote zu dispensiren. Mit dem Worte: Ordinarius bezeichnet das Concilium jeden Inhaber einer bischöflichen Gerichtsbarkeit, also auch den bischöflichen Generalvicar, dessen Gerichtsbarkeit mit der des Bischofs identisch und in diesem Sinne eine jurisdictio ordinaria ist, und jeden Prälaten, der ohne Unterordnung unter einem Diöcesanbischof einem Sprengel mit jurisdictio quasi episcopalis vorsteht (S. Congr. C. T. I. Decr. 23 Mart. 1624. Ferraris cit. No. 33).

Wie aber der Pfarrer, in dessen Pfarrei eine Ehe eingegangen werden soll, pincipiell derjenige ist, der darauf zu sehen hat, dass die vorgeschriebenen Aufgebote vorgenommen werden, so ist es auch der Ordinarius, in dessen Sprengel eine Ehe geschlossen werden soll, dem es zukommt, von dem Aufgebote zu dispensiren, und zwar nicht bloss in Ansehung des seinem Sprengel angehörigen Brauttheiles, sondern auch des andern, wenn dieser aus einer anderen Diöcese ist, oder beider Theile aus einer andern in seine Diöcese heirathenden Brautpersonen. Doch darf dieses nur in der Voraussetzung geschehen, dass der eigene Ordinarius der fraglichen Angehörigen einer anderen Diöcese wenigstens bezeuge, dass in seiner Diöcese kein Hinderniss der fraglichen Ehe bekannt sei (Ferraris cit. No. 34 nach zwei Entscheidungen der S. Congr. C. T. J.). Diese Befugniss kann auch von dem Ordinarius auf einen andern übertragen werden (Ferraris cit. No. 36) [1]). Der Generalvicar kann

[1]) Zwischen den Diöcesen Brixen, Freiburg, Rottenburg, München-Freising, Bamberg, Regensburg, Würzburg, Passau, Eichstädt und Augsburg besteht ein Uebereinkommen, vermöge dessen die aus einem dieser Bisthümer in ein anderes derselben hinüberziehenden Ehecontrahenten ohne weitere Rücksprache mit den betreffenden Ordinariaten von den Aufgeboten in jenem Bisthume dispensirt werden können, in welchem sie entweder wegen Fixirung ihres Domicils oder sonst aus einem kirchlich gesetzlichen Grunde eingesegnet werden können oder wollen. (Uhrig a. a. O. Seite 571, Note 29.)

seine Dispensationsbefugniss aus einleuchtenden Gründen nicht im Allgemeinen, wohl aber für einzelne Fälle übertragen (Ferraris cit. 3. No. 37). Dass ein Erzbischof nicht in den Diöcesen seiner Suffraganen, wo er nicht Ordinarius ist, dispensiren könne, es sei denn die Dispensationsfrage im Appellationswege an ihn zur Entscheidung gebracht worden, versteht sich von selbst (Ferraris cit. N. 35.).

Eben so versteht sich von selbst, dass die Dispensation nicht ohne bestimmte Gründe ertheilt oder verweigert werden darf [1]). Die Gründe zur Gewährung der Dispensation fliessen aus Rücksichten, die zum Theil schon in dem angeführten Tridentinischen Beschlusse angedeutet sind: der Rücksicht auf die zu begünstigende Ehe, der Rücksicht auf die vor Schaden zu bewahrenden Brautleute und der Rücksicht auf die öffentliche Sittlichkeit. Die Canonisten haben sie auf folgende acht Hauptpunkte zurückgeführt [2]).

1) Verecundia vel infamia (contrahentium pudor), wenn die Brautleute wegen vorgerückten Alters oder wegen Ungleichheit des Alters, des Standes, des Vermögens, der Beschaffenheit durch die Ausrufung ihrer Ehe dem Gelächter oder bösem Gerede ausgesetzt würden, oder wenn dieselben vor dem Publikum bereits als Eheleute gegolten haben, ohne es zu sein.

2) Periculum animae, wenn die Beschleunigung der Ehe als ein Mittel erscheint, die Brautleute oder eines von beiden aus der Gefahr zu sündigen, zu befreien. Z. B. wegen Gefahr der Unkeuschheit.

3) Periculum matrimonii impediendi, wenn zu befürchten steht, dass bei längerem Aufschub die Ehe boshafter und ungerechterweise gehindert oder eine andere nachtheilige Verbindung durch Zwang oder Umtriebe herbeigeführt werden oder ein Unfall dazwischen treten, das Brautpaar um die Beruhigung des Gewissens, ein uneheliches Kind um die ihm zugedachte Legitimation gebracht werden könnte u. dgl.

4) Scandala vitanda, wenn die Braut schwanger ist, oder sonst durch die Verkündung der Ehe Aergerniss entstehen würde; wenn Streitigkeiten, Processe, Feindschaften durch Unterlassung der Ausrufungen vermieden, abgeschnitten werden können u. dgl.

5) Difficultas procurandi denuntiationes aut literas testimoniales, wenn die Orte, wo die Ausrufungen geschehen sollten, zu weit entlegen sind oder

---

[1]) Praeterea licet episcopo relictum sit omnimode super denuntiationibus dispensare, haec tamen facultas non a sola dispensantis voluntate pendet, sed a Tridentino coercetur arctis prudentiae discretique arbitrii legibus; quod idem est, ac legitimam causam dispensationis requirere. Benedict XIV. Encyclica „Satis vobis" 17. Nov. 1741 §. 5 (Bullar. Bened. XIV. T. I. und in der cit. Ausg. des Trid. p. 546. S. 99) Cf. *Idem* de Synod. dioeces. lib. XII. c. VI. No. 2, und Institut eccles. J. LXXXVII No. 22. Schulte a. a. O. S. 51.

[2]) Ferraris l. c. No. 44—58 gibt fünfzehn Dispensationsgründe an, dieselben sind jedoch sämmtlich unter den acht im Context angeführten enthalten. Dasselbe gilt von den zwölf Dispensationsgründen bei Sanchez de s. Matr. sacr. lib III. Disp. 9. No. 3—19.

die Aufenthaltsorte seit kurzer Zeit sehr oft gewechselt wurden, vorausgesetzt, dass der betreffende Brauttheil seinen ledigen Stand eidlich betheure.

6) Vicinitas temporis feriati, wenn ausserdem die Einsegnung der Ehe bis über die geschlossene Zeit verschoben werden müsste und in diesem Falle Incontinenz der Brautleute oder sonst ein Schaden zu befürchten wäre.

7. Periculum fortunae, wenn durch längeren Aufschub ein Vermögensverlust oder z. B. wegen nothwendiger schneller Abreise des einen Theiles sonst ein Schaden oder Nachtheil entstehen könnte.

8) Nobilitas contrahentium bei Personen des hohen Adels, deren Ehen ohnehin der Gegenstand reiflicher Verhandlungen und rücksichtlich deren die allenfalls bestehenden Ehehindernisse ohnehin in der Regel allgemein bekannt sind.

Uebrigens ist zu unterscheiden, ob es sich um Dispensation von *allen* oder nur von einem oder dem anderen der Aufgebote handle. Die Dispensation von *allen* Aufgeboten soll, wie auch das Concilium von Trient schon andeutet, nur aus den wichtigsten Gründen gewährt werden, z. B. aus Befürchtung eines öffentlichen Aergernisses oder der Beschämung der Gatten, wenn dieselben für Ehegatten allgemein galten, aber entweder in einem Concubinate lebten oder in einer bloss scheinbaren, wegen eines impedimentum occultum nichtigen Ehe. [1]) Handelt es sich aber nur um Dispensation von einem oder zwei Aufgeboten, so genügen schon als Dispensationsgründe, die Befürchtung ungerechter Einsprüche und boshafter Störungen, ungleicher Stand oder ungleiches Alter der Verlobten, gefährliche Erkrankung eines Contrahenten, Besorgniss wegen Incontinenz der Brautleute, Unmöglichkeit den Entlassschein (Ledigschein) zu bekommen, Nähe der geschlossenen Zeit, Schwangerschaft der Braut, wenn anders die Geburt des Kindes vor der Ehe erfolgen würde u. s. w. [2])

Das Vorhandensein solcher Dispensationsgründe braucht nicht durch eine förmliche Untersuchung gerichtlich erwiesen zu sein, sondern es genügt dazu die moralische Gewissheit aus eingezogenen Erkundigungen. [3]) Aber es unterliegt keinem Zweifel, dass der Ordinarius beim Vorhandensein genügender Gründe zu dispensiren verpflichtet ist, wenn dadurch das öffentliche Wohl gefördert, oder ein erheblicher Privatvortheil erzielt oder ein erheblicher Schaden an der Seele, dem guten Rufe, dem leiblichen Wohle oder dem Vermögen der Betheiligten abgewendet werden kann. [4]) Eben darum ist auch gegen ungerechte Verweigerung der Dispensation den Betheiligten die Berufung an die höhere Instanz mit voller Devolutiv-Wirkung gestattet. [5])

---

[1]) Diesen Grund führt Benedict XIV. in der Encyclica Satis vobis v. 17. Nov. 1741, jedoch mit dem Bemerken an, dass es nicht der einzige sei, sondern es noch andere, vielleicht dringendere gebe.

[2]) Schulte a. a. O. S. 51 ff.

[3]) Ferraris cit. No. 40.

[4]) Ferraris cit. No. 59, 60.

[5]) Ferraris cit. No. 61, 62.

Die Dispensation ist gratis (abgesehen von den Kanzleigebühren für die Ausfertigung) zu ertheilen und nur, wenn eine unerlaubte Handlung z. B. Concubinat, Defloration der Braut u. dgl. den Grund der Dispensation bildet, kann hiefür, aber nicht für die Dispensation selbst, eine Geldstrafe erhoben werden. [1]) In *einem* Falle bedarf es zur Unterlassung der Aufgebote, sogar aller, gar keiner ausdrücklichen Dispensation, sondern dieselbe wird als stillschweigend ertheilt, gesetzlich angenommen. Dies ist der Fall, wenn die Ehe ohne die allergrösste Gefahr nicht aufgeschoben und keine Dispensation mehr eingeholt werden kann, z. B. zur Legitimation bereits geborener oder concipirter Kinder, oder zur Ehrenrettung eines Mädchens, wenn ein Theil auf den Tod krank darniederliegt. Hier ist der Pfarrer sogar verpflichtet, die Ehe sofort zu bewirken. [2]) So oft übrigens das Aufgebot gänzlich erlassen wird, muss von den Brautleuten vor Abschliessung der Ehe verlangt werden, dass sie das *juramentum integritatis sive de statu libero* d. h. eine eidliche Versicherung darüber ablegen, dass sie mit einer anderen Person weder durch das Band der Ehe noch eines Verlöbnisses verbunden seien. [3])

§. 6.

Folgen der gesetzwidrigen Unterlassung des Aufgebots.

Dass die gesetzwidrige Unterlassung des Aufgebotes die Ehe weder nichtig, noch zu einem matrimonium clandestinum macht, ist schon bemerkt worden [4]); aber auch, dass die Contrahenten in diesem Falle einer angemessenen Busse zu unterwerfen sind, und im Falle eines in der Folge sich ergebenden Ehehindernisses keine Hoffnung auf Dispensation haben. (Archiv 3. Heft S. 131.) Dass die gegen die Contrahenten zu verhängende Strafe, wo sie nicht schon durch Synodalstatuten bestimmt ist, vom Bischof bis zur excommunicatio latae sententiae gesteigert werden kann, bestätigt auch Benedict XIV. de Synodo dioecesan. lib. XII. c. V. n. 4., jedoch mit dem Bemerken, dass dieselben nicht ohne besondere öffentliche Bekanntmachung zu den excommunicati vitandi zu rechnen sind. Die Folge der unheilbaren

---

[1]) Ferraris cit. No. 42, 43.

[2]) Schulte a. a. O. S. 52. Ferraris cit. Nr. 63. Uhrig a. a. O. S. 573 a. E. Stapf S. 68. Wenn Stapf und Uhrig den Umstand, dass ein Soldat plötzlich in's Feld rücken muss, ohne dass das Motiv eines abzuwendenden Schadens der angeführten Art hinzukomme, schon als genügend zur Umgehung der Dispensation ansehen, so ist dies durch nichts gerechtfertigt. Wenn sie aber dabei verlangen, dass nicht nur kein kirchliches, sondern auch kein politisches Hinderniss der Ehe entgegen stehe, so heisst das die höheren Motive des kirchlichen Rechtes allzuleicht weltlichen Rücksichten opfern.

[3]) Benedict XIV. Encycl. cit. §. 7.

[4]) Dieses hat die Congr. C. T. I. durch ihre Resolution in Hieracen vom J. 1587 ausdrücklich erklärt. Sieh die oft citirte Ausgabe des Conc. von Trient p. 224. Nr. 27. Vergl. Benedict XIV. de Synodo diöces. Lib. XII. c. V. No. 2. Schulte a. a. O. S. 54.

Nichtigkeit einer mit einem trennenden Ehehinderniss behafteten, ohne Aufgebot eingegangenen Verbindung ist, dass die Contrahenten von einander getrennt werden müssen, keine Hoffnung auf Dispensation haben und ihre mit einander erzeugten Kinder illegitim sind. [1])

Die Strafe kann nur dadurch abgewendet werden, dass innerhalb acht Tagen nach Eingehung der Ehe das versäumte Aufgebot nachgeholt und die Ehe unterdessen nicht vollzogen wird. [2])

Den Pfarrer, der sich bei gesetzwidriger Umgehung des Aufgebots eine Schuld zukommen lässt, trifft dreijährige Suspension [3]), die ihm nicht einmal vom Bischof erlassen werden kann. [4]) Auch die Zeugen, die in solchem Falle der Eingehung der Ehe beiwohnten, können durch Synodalstatuten oder durch den Bischof mit Strafe belegt werden. [5])

Moy.

Quaestiones selectae in jus liturgicum.

Auctore Dr. Nilles.

Pars altera.

Vorwort der Redaction.

Mancher unserer verehrten Leser, dem vielleicht schon der erste Theil dieser Quästionen für ein „Archiv des Kirchenrechts“ zu viel des Liturgischen und zu wenig des eigentlich Rechtlichen darzubieten scheinen mochte, wird vollends an diesem zweiten Theile als für unsere Zeitschrift nicht geeignet Anstoss nehmen. Wenn man indessen bedenkt, wie wichtig die Liturgie und die Einheit und Uebereinstimmung in derselben für das kirchliche Leben überhaupt ist; wenn man erwägt, dass Vieles in derselben mit objectiver Nothwendigkeit feststeht, was *rechtlich* aufrecht erhalten werden muss; wenn man endlich in Betracht zieht, dass unsere Zeitschrift vorzüglich für den hochw. Clerus bestimmt ist, für welchen die liturgischen Fragen vom höchsten Interesse sind; so wird man die Aufnahme des zweiten Theiles dieser Quästionen um so mehr gerechtfertigt finden, als derselbe erst die praktische Wichtigkeit der im ersten Theile erörterten allgemeinen Fragen nachweiset

---

[1]) C. Quum inhibitio X. 3. §. 1 de clandest. desponsat. (4, 3) Concil. Trid. Ses. XXIV de ref. matrim. c. 5.

[2]) Ferr. cit. No. 16.

[3]) Cap. Quum inhibitio citat.

[4]) Sanchez cit. Disp. 52. No. 2 f. Benedict XIV. de Synod. diöces. Lib. XII. c. 6. No. 2

[5]) Schulte a. a. O. S. 54. Note 29.

und Uebelstände berührt, deren nachtheilige Folgen Niemand in Abrede stellen wird, bei welchen aber das Uebel gerade darin besteht, dass man sie als *geringfügig* und rechtlich gleichgültig anzusehen pflegt.

De praecipuis discrepantiae capitibus inter Romanas ac Cisalpinas Caeremonias.

„Non aspere, quantum existimo, non duriter, non modo imperioso ista tolluntur; magis docendo, quam jubendo; magis monendo, quam minando.“
(Benedict. XIV. 5. Nov. 1745. *„Ab eo tempore.“*)

In alteram partem Introductio.

Venerandum tuendis ritibus praepositorum Patrum Consilium temerariae praecipitisque imprudentiae culpa, qua illud non impudenter minus quam irreverenter maculare ausi sunt protervi, in priori parte [1]) exemimus, ostendentes, id vitio Patribus verti prorsus non debere, a quo sibi potius magnifica laudum praeconia polliceri merito possint. — Respondimus deinde illorum optatis, qui, omnis doli expertes, in germanam pluribus S. R. C. decretis subjiciendam potestatem sincere inquirebant, collocavimusque tandem nonnihil operis in aperiendis *criteriis*, quorum ope diriberi in duas classes Romana decreta possunt. [2])

Ast vixdum manum ab opere removeramus, cum, qui initio refragati jam erant, palam nobis significarent, veritati quidem inniti disputata in *decidendi normam*, neque aliam *judicandi legem* ut plurimum a Patribus servari, quam *Urbis consuetudines*. [3]) Sed objectare pergebant, hac ipsa arbitrandi judicandique ratione multiplici *imprudentiae* peccato se implicare Rituum Congregationem patet. Omnes enim sciunt, a *levibus Italis, praecipue vero a Romanis, sacras caeremonias non cum parvo adventantium peregrinorum offendiculo perturbari indecoro cantu, ridiculis gesticulationibus superfluisque genuum et capitis inflexionibus*. Sic illi! Unde obvolvi nos *falso supposito* inferre non immerito debere sibi sunt visi. — Verum nimis splendida sunt Romana exempla, quae per plures continenter annos in alma Urbe de cleri religiosa sacrorum rituum observantia deque aversione suscepimus, qua invectos contra leges malos abusus atque omnes ridiculas superfluasque caeremonias respuunt Romani, ut illos gravari iniqua hac columnia videre indifferentes possimus. Quonam autem pacto accusationi occurendum? Scilicet priori parti adjiciendo alteram, in qua non quidem semper

---

[1]) Cap. III. n. 30. corollar. III.
[2]) Cap. VI. n. 51. seq.
[3]) Conf. n. 30 ad Cor. III.

agonistice — huic enim tractandi methodo nos esse paulo infensiores profitemur; — sed *ut plurimum thetice* omnes illas Romanas caeremonias candide exhibere nobis esset propositum, quae a nostris utcunque dissident, simulque dando e regione nostros devios a Romanis usus, ut ita ferri judicium facilius de oppositione possit; purgari namque vel sola hac collatione venerabilem Urbis clerum ab objecta depravatarum caeremoniarum accusatione confidimus. Ex qua juxtapositione novum etiam illudque splendidum exurget argumentum, meritissimo fuisse a nobis propugnatum, Eminentissimos Patres eos non esse, qui temporis taedium quasi ludendo levent condendis decretis, sicut impudenter nimis effutiverant, qui ex adversariis lingua erant procaciores [1]); deinde in majori etiam luce ponetur, carpendos non esse Principes Cardinales, cum *partibus auditis visisque juribus hinc inde deductis* [2]) sanctae Romanae ecclesiae usus servandos esse rescribunt, quod tamen colligere quidam subdoli ex iis tentarant, quorum causam an malitia potius dederit quam hominum inscitia, initio jam addubitavimus. [3]) Cum vero hinc inde occasio occurret inquirendi in nonnulla S. R. C. decreta, illa juxta expositas in priori parte regulas opportune illustrare non omittemus, itaque nihil reliquum erit, quod ad assequendum verum S. R. C. decretorum sensum jure desideretur. Materiam vero in bifidis hujus sectionis paginis sic digeremus, ut in priori columna sub littera A ritus Romanos, in altera vero sub littera B discrepantes ab illis Cisalpinos usus recenseamus.

Caput I.

De praeparatione ad Missam.

Argumentum. Formatarum seu testimonialium litterarum necessitate praevie commonstrata (1) descenditur in singulos rubricae titulos potioraque discrepantiae capita pluribus continenter numeris aperiuntur (2. seqq.) Quae de praeparatione sacerdotis (4—6), de lotione manuum (7—8) ac de calicis praeparatione ex Urbis praxi notatu digna videntur, strictim breviterque nostris usibus e regione ponuntur ac discrimen inter Romanam ac cisalpinam pallam paucis exhibetur 8). Postquam vero de vestitu sacerdotis celebraturi (11), de officio ministri (12), de virtute decreti generalis 15. martii 1664 (14) deque caeteris indumentis ecclesiasticis (15—16) fusius est disputatum, in theoremate finali (18) de vi potestateque consuetudinum Romanarum, sensu reduplicativo acceptarum, disseritur ac practico corollario ex dictis collecto totum caput absolvitur (19).

A.	B.
1. Ab ecclesiarum praefectis nullus in Urbe ad offerendum sacrosanctum missae sacrificium admitti sacerdos	1. Licet in pluribus Germaniae, Helvetiae aliarumque provinciarum dioecesibus sufficiant datae a propriis

[1]) Conf. C. prolegom.

[2]) Conf. n. 30. Cor. III.

[3]) Conf. C. prolegom. Huc etiam faciunt, quae de auctoritate *consuetudinum Romanarum* (*in sensu reduplicativo*), infra in theoremate finali primi capitis hujus alterius partis dicentur.

A.

potest, nisi exhibitis prius *formatis litteris* juxta sacrorum canonum praeceptum [1]). Ne vero pro genuinis ac probatis obtrudantur litterae spuriae, omnino requiritur ab *Ordinario Romano*, ut illae ipsae a propriis Episcopis datae testimoniales litterae per Emum. Cardinalem Vicarium Urbis visae sint, examini subjectae ac sigilli nominisque appositione probatae; qui autem destitutus hujusmodi ab Ordinario Urbis probatis litteris est, quas proprio idiomate *„pagella“* vocant, is ignotis clericis accensetur et vagis, qui ab Altari necnon a caeteris sacris sacerdotalibus functionibus jure sunt arcendi.

2. Quum omni cura sit ac sollicitudine cavendum, ne sacerdotes gravis peccati sibi conscii absque praemissa a Tridentinis Patribus praescripta confessione [2]) ad altare accedant, non solum quotidie conscientiae examine utuntur, sed etiam octavo quoque die ab iis se maculis per confessionem purgant, sine quibus misera mortalium vita non ducitur [3]) a sacerdote vero, vestibus sacris jam induto, fieri confessio nequit.

3. Licet Urbis theologi semper injungant sacerdotibus onus recitandi *ante* missae celebrationem *matutinum*

B.

Ordinariis testimoniales litterae, quin ullo modo requiratur, ut a Superiore loci, in quo est celebrandum, sint approbatae; reperire tamen est penes nos ecclesiarum praefectos, qui in aliis disciplinae capitibus multo sunt Romanis severiores. Sic denegari quandoque *iter facientibus* presbyteris celebrandi facultatem, eo quod clericali tonsura non sint insigniti, nos ipsi experimento didicimus, licet illi ipsi admissi ultro Romae fuerint ad offerendum publice ss. sacrificium, quin tonsura incesserint. Quin et a tanto disciplinae ecclesiasticae studio nostrates hinc inde commendantur, ut sacerdotibus celebraturis *patentem tonsuram* sub poena *suspensionis ipso facto incurrendae* praescripserint. Sic v. g. in dioecesi *Namurcensi* hac in re statuta multo sunt Romanis legibus severiora.

2. Quemadmodum minor est extra Italiam sacramentorum frequentia in populo: ita etiam paucis in locis usu est introducta *hebdomadaria* sacerdotum aliorumque clericorum sacramentalis confessio. Quod autem sacerdos vestibus sacris indutus non peccatoris, sed Christi, summi nostri Pontificis personam gerat, ii non intelligunt, qui prius non confitentur, quam quum ad altare jamjam accessuri rite sunt in sacrario vestiti.

3. Multos ex nostratibus in oppositam sententiam descendere ea abunde probant, quae vel moralis theologiae

---

[1]) C. *extraneo.* c. *hortamur.* c. *nullum.* Dist. 71. Conc. Trident. sess. 22. *de observ. et evit. in celebr. mis.* et sess. 23. de reformatione c. 16. in fine.

[2]) Sess. 13. c. 7. *de ss. euchar. sacram.*

[3]) Conf. *Baldeschi*, P. II. c. III. 9. 11.

A.

cum laudibus, nunquam tamen reos peccati gravis ideo illos esse docent, quod hanc officii partem hinc inde ex levi causa nonnisi post oblatum sacrificium absolvant.

4. Peccatum quidem non esse docent Romani, Antiphonam *„Ne reminiscaris“* et quinque Psalmos cum suis precibus omittere; praeferendas tamen censent assignatas ab ecclesia orationes quibuscunque aliis precibus, quas illorum loco recitare ex propria devotione quis vellet; mysticus namque *quinarius* Psalmorum *septenariusque* orationum numerus eo spectat, ut detergere sacerdos prioribus possit, quidquid immundum quinque sensibus contraxerit, posterioribus vero, quas subjungit, precibus cordis et corporis impetret munditiem et munimen una cum spiritus sancti donis. [1]) Praeparationi tandem finem esse per illam protestationem *„Ego volo missam celebrare“* imponendum Caeremoniarum magistri Neosacerdotes docent. [2])

5. Urbis ejusque districtus sacerdotes servare stricte *quatuor* illa solent, quae rubricae [3]) circa missale agenda praescribunt, non enim solum illud accipiunt missamque in eo perquirunt, sed missam etiam eum in finem praesertim perlegunt, ut providere opportune faciendis mutationibus ita possint, ut omnis penes adstantes declinetur scandali occasio ex prolatis praepostere nominibus aut ex immutatis male orationibus. Librum missalis denique juxta paramenta celebraturus idcirco ponit, ne minister alium se-

[1]) Durand. in rationali l. 4. c. 3.
[2]) Cfr. *Baldeschi.* P. I. c. 1., art. 1. §. 3.
[3]) P. II. tit. I. §. 2.

B.

doctores vel probabiles rubricarum enarratores tradunt.

4. Nostratibus in more ut plurimum esse positum orationibus, de quibus in rubrica [1]) fit mentio, alias pro lubitu celebrantis substituere, abunde *manualia sacerdotum* probant, quae et numero extant plurima et diffusione in clero gaudent maxima et preces continent cura collectas diligentissima. Nimii vero sunt, qui salutari *praeparationis* exercitio integram esse semihoram ex obligatione impendendam tradunt; rubricae [2]) legi namque satis jam fit, dum orationi *aliquantulum* vacetur. [3])

5. Neglectui harum rubricarum tribuendum sane exortum saepe in populo nostro murmur est de inscitia unius alteriusve sacerdotis, quod infra missam diu frustra quaerat indecoreque folia vertat, quin tamen, quod velit, inveniat.

[1]) Pars II. tit. I, §. 1.
[2]) Rubr. miss. Tit. 1. n. 1.
[3]) S. Alphons. de Lig. l. 6. n. 410.

A.

cum ad altare deferat. Missalis liber proprio etiam *integumento colori missae conveniente* convestitur.

6. Praescriptus honestus clericalis habitus, quo induti accedere ad altare celebraturi jubentur sacerdotes, vestis est *talaris*, quae pedis talum saltem attingat, atque hinc est, cur ea sola sit a clericis Urbis usu recepta in functionibus ecclesiasticis.

7. In quacunque sacristia asservatur magna quaedam epistomioque ornata *pelvis*, ut lavare commode ante et post oblatum sacrificium sacerdotes manus queant [1]). De obligatione vero recitandi praescriptas ad lotionem mannuum preces adeo inter omnes constat, ut id unum ab ipsis quaeratur, levene sit an mortale peccatum omittere orationes, dum sacerdos lavat manus aut sacris se induit vestibus.

8. Calicem ipse sacerdos ex rubricae praescripto praeparat [2]) aut si jam in sacrario eum a sacristano inveniat praeparatum, novum tamen sibique proprium adhibet purificatorium; communia enim sacerdotibus non sunt purificatoria, sed quo unus semel est usus, id alteri ad missam servire non potest, nisi antea lotum denuo fuerit. Leviter etiam a seipso extersam a fragmentis hostiam patenae imponit, nec eam alia, quam *linea* eaque *simplici* palla tegit. Prohibitae namque non minus usu sunt pallae, quae formam prae se ferunt *bursae* ex duobus confectae linis, quibus immissa membrana quaedam est aut solidae cujusdam chartae folium injectum, quam pro-

[1]) P. II.; tit. 1. §. 3.
[2]) Ib. §. 4.

B.

6. Videre passim penes alias nationes adstantes sacris altaribus sacerdotes est, qui satisfacere praecepto sibi videntur, licet tam brevibus incedant vestibus, quae genua vix tegunt ac variis scissuris ita sunt superflue et curiose aptata, ut nulla sit in habitu inter illos et laicos distinctio.

7. In multis omnino cisalpinis ecclesiis, etiam parochialibus, neque pelvis de muro pendet neque aliud quodcunque aptum ad lavandas manus vas conspicitur! Nil ergo mirum, si praescriptae ab ecclesia preces passim omittantur.

Quod alii passim tradunt, sc. *mannuum lotionem* de praecepto non esse, id praeposteris est Rubricarum corruptelis accensendum. Cfr. *Rub. miss.* l. c.

8. Eodem communiter purificatorio utuntur in nostris ecclesiis sacerdotes, nec in iisdem unquam vides pallam, quae confecta juxta Romanas consuetudines sit, cum aut non sint ejusdem simplicis cum corporali lineae telae, aut serico certe sint aurove in superiori parte coopertae aut etiam superimposita ipsis sit additoque multicolor quaedam textura, quae extorris omnino a sacris altaribus est [1]).

[1]) S. R. C. 19. Decemb. *in Vicen.*

A.

scriptae jam dudum a. S. C. R. [1]) pallae *a parte superiori drappo serico coopertae.* Qua benedictione corporale eadem palla benedici quoque debet. Non enim antiquitus solum replicata posterior corporalis pars calicem infra missam tegebat atque ita pallae gerebat vicem, sed modo etiam praescripta palla linea nihil aliud est, quam exiguum corporale et multi adhuc sunt tum in Urbe tum alibi sacerdotes, qui ex inveterata eaqua a Romanis Pontificibus probata consuetudine non palla calicem contegunt, sed replicata posteriori corporalis parte.

9. Licet praeceptum minime sit, ut Bursa Corporalis crucem in medio frontis habeat et velum in anteriori parte, rubricistae tamen volunt [2]), quod etiam in Urbe servatur ubique, ut sc. ita calici Bursa imponatur, ut apertum ejus latus sacerdotem respiciat revolutumque anterius velum apertam Bursa partem tegat.

10. Praeparato calici revoluto rite supra Bursam anteriori velo quamcunque aliam rem, cujuscunque tandem generis ea sit, superimponi vetuere Romani ritibus tuendis praefecti Patres sub. 1. Septemb. 1703.

---

[1]) 2. Jan. 1701. *Congr. montis Coronae.*

[2]) *Baldeschi* Pars I. C. I. art. 1. §. 6.

B.

9. Contra, ut plurimum, fieri extra Italiam videmus. Bursam esse cum apertura versus posteriorem Calicis partem ponendam docent nostrates, licet id alienum esse a Romanis Ritibus eos non fugiat.

Anteriorem veli partem autem nec revolvi supra Bursam novimus nec portatum unquam aliter ad altare calicem, quam perlonga pendente anteriori parte veli sacerdotisque pectus haudquaquam respiciente. Insignitum item cruce non infrequenter anterius velum est.

Qui hostiam denique purificatorio conantur extergere aut super illam ducere cum patena duas lineas, ut dividi eo facilius possit, manifesti erroris in Urbe ii convincuntur, cum prohibitum illud Romanis sit.

10. Multis Cisalpinis in more videtur illud esse positum, ut et sudarium super calicem ponant et conspicilia atque haec omnia bireto veluti corona quadam ornent!

A.

11. Sumi de Altari paramenta pro celebratione missarum non posse, antiqua lex est, quam S. R. C. plus semel in memoriam revocavit [1]). Permittit illa quidem ut in casu necessitatis sacrae vestes in Evangelii cornu collocentur [2]); sed desideratam hinc inde sacristiam supplendam per separatam mensam esse, quae juxta altare in ipsis oratoriis ponatur atque sic evitari necessitatis casum non modo posse verum etiam debere Romani censent. Hinc est cur ne in privatis quidem oratoriis alii quam Episcopo caeterisque superioris ordinis Praelatis [3]) de altari sacra indumenta dentur.

12. Amplae sunt in Romanis ecclesiis partes ministri missae privatae in induendo sacris vestibus celebrantem. Est scit minister ad missam privatam *omine* aeque minister ac *nomine*, cum celebrantem de facto in omnibus adjuvet eique vere *ministret*. Advenientis in sacristiam celebrantis superiorem, si habeat, vestem accipit eamque decenter complicatam suo loco deponit. Si opus forte fuerit, aquam ministrat et manutergium; a sinistris deinde sacerdotis stans eum in omnibus juvat paramenta singula porrigens. Celebrans enim neque amictum sua sumit de mensa manu neque albam neque aliud quodcunque indumentum; sed minister, postquam amictum ipsi dedit, submittentem collum alba induit porrectoque a tergo cingulo ministratum a se manipulum chordulis ad brachium firmat; stolam etiam ambabus tenens

[1]) *Reatina 19. Maii 1838. Burgis. sepulch. 4. Apr. 1699.*

[2]) 7. Jul. 1612.

[3]) Cfr. Decret. Alexand P. VII. 27. sept. 1659 ad 21.

B.

11. Non raro admodum videbis simplices sacerdotes, praesertim in privatis Principum caeterorumque nobilium oratoriis, qui accipiunt sine scrupulo vestes de ipso, in quo celebraturi sunt, altari.

Et tamen ne praelatis quidem, qui episcopis sunt inferiores, id unquam licuit, nisi quando aut in Pontificalibus celebrarint [1]) aut particulare privilegium a Pontifice habuerint [2]). Quod praepostere etiam deferri sibi honores sinant *personatus* in celebratione missae, ea abunde probant, quae S. R. C. indicenda duxit abbatibus [3]) ac caeteris minoris ordinis dignitatibus [4]).

12. Ex hisce vero omnibus, quae descripta e regione habes, vix aliqua praestari a nostris ministris usu discimus. Amictum namque de mensa sacerdos sumit, brachio manipulum ipse imponit et casula se sicut et caeteris induit vestibus, quin ei minister multum auxilio unquam sit. Usu etiam non est a nostratibus receptum, ut lustrali se aqua egrediens e sacristia celebrans adspergat aut ejus ad altare accessus campanulae signo populo indicetur. Bireto canonico tandem, quod tradere ad altare ministro possit, u plurimum non utitur.

[1]) Urban VIII., initio Missalis.

[2]) Decr. S. R. C. 30. mart. 1675.

[3]) 27. Sept. 1659; 27. April 1818; 2 Aug. 1822.

[4]) Cf. Alois Gardell. n. 4386.

A.

manibus osculandam praebet eamque circa celebrantis collum aptat; planetam ambabus item manibus elevatam super sacerdotis collum humerosque eleganter accomodat et biretum cum osculo tradit. [1]) Missale tandem ante pectus elevatum sinistra sustinens manu reverentiam imagini exhibet aut cruci modesteque aliquot praecedens sacerdotem passibus ad sacristiae portam procedit, ubi sequenti se celebranti, ad ingressum in ecclesiam, aquam benedictam porrigit, pendentemque de muro campanulam pulsat. Tribus iterum aut quatuor passibus praecedens incessu gravi sacerdotem et oculis demissis ad altare procedit ibique ad ejus se sistens dextram biretum cum osculo accipit.

13. Antequam amictum sacerdos de ministri manibus accipit, signet se, si velit, signo crucis, sed manu tantum; tum amictus crucem deoscalans illud circa collum sic aptet, ut non solum superiorum vestium contegat summitates, verum etiam alia cujuscunque generis *collaria,* quae forte honestatis gratia gestat.

14. Cautum per *generale decretum* jam dudum a. s. R. C. fuit [2]) ne ex *gossipio* aut ex alia quacunque materia, quam ex *lino* aut *canabe* sacra indumenta conficerentur et altaris supellec-

[1]) Atque haec omnia Ministri majores etiam praestant Sacerdoti in missis cantatis.
[2]) 15. mart. 1664.

B.

13. Non ab iis solum lata a Summo Pontifice lex *de tegendis amictu collariis* [1]) censenda est violari, qui ea indecore satis prominentia supra amictum ostendunt; sed abiis etiam non videtur in praxi observata, qui collaria, quae gerunt quacunque demum de causa, prius deponunt in sacristia, ne plicas forte contrahant aut aliquid venustatis suae deperdant. Praeter rubricae praescriptum quoque [2]) heterocliti quidam agunt, cum vel pollice super amictum crucis producunt signum, vel cum sibi manu simul et amictu a fronte ad pectus illud faciunt.

14. Facta a Romanis Patribus indulgentia circa confectorum jam ex vetita materia indumentorum usum *(usque dum consumantur,* ait decretum) manifeste nonnulli penes nos abutuntur,

[1]) P. II. tit. 1 §. 6.
[2]) P. II. tit. 4. §. 1.

A.

tilia, uti *amictus*, *Albae*, *Tobaleae Altaris*, necnon *corporalia*, *pallae*, *purificatoria*; atque hoc idem a sacris ritibus tuendis praepositis Cardinalibus latum decretum non probatum modo a summo Pontifice est [1]), verum etiam ipso jubente ab omnibus Ordinariis ubique locorum promulgatum. Nil ergo mirum, si interdicta omnino Romae sint gossipina supellectilia. Sericas Fascias rubri coloris in fimbriis et manicis Albarum et aliarum vestium sub velo transparenti mitti, *ubique terrarum non licere*, quamvis id Romae fiat, decisum a. s. R. C. est 17. aug. 1833. [2])

15. Romae non adhibetur manipulus, qui ornatus chordulis non sit, quibus infra cubitum a ministro firmetur. Stolae crux cum tegi a planeta sic debeat ut omnino non appareat, replicanda sub planeta est. Planetae tandem non sunt cruce a parte posteriore insignitae, sed ab anteriore tantum; nam columnae speciem a posteriore habent, ac si inter columnam et crucem Christi sacerdos staret. Duobus item chordulis sive vinculis alligari circa pectus planeta debet, ne indecenter a tergo dependeat.

16. Postremum indumentum est biretum ecclesiasticum, quo coopertus accedere ad altare celebrans jubetur. Hoc vero ecclesiasticum biretum aliud omnino esse ab eo, quo legitime in scientiis creati *doctores* extra ecclesiam uti unice ex legis praescripto possint, quantum satis est, exposuimus in priori parte C. III.

17. Ultimo tandem loco circa paramenta et altarium pallia observari

[1]) Decr. 18. maii an. 1664.

[2]) In una *Ord. s.* I. *de Deo* ad 5.

B.

cum illos renovantes quoque ex gossipio supellectilia videas. Rei tamen violatarum rubricarum ideo censendi non sunt nostrates, quod *sericis* hinc inde utantur *cingulis*; licet enim haec minus Congregationi placere cognascantur [1]) quam quae ex lino sunt confecta aut ex canabe, proscripta tamen absolute a Patribus non inveniuntur.

15. Manipulus noster cum destitutus chordulis sit, quibus alligari brachio queat, a nonnullis supra cubitum protrahitur ne cadat aut impedimento infra missam sit. Stola non modo replicata sub planeta non latet, sed tam alte nonnunquam attollitur a tergo, ut sudore capillorum inquinetur. Casula denique, (quae N. B. nec osculanda a Celebrante unquam est) non minus a parte posteriori quam ab anteriori cruce est apud nos ornata.

16. Nullum aliud a nostro clero saeculari videmus in ecclesiasticis functionibus biretum adhibitum, quam quod interdictum particulari decreto proscriptumque jam ab aliquot annis a s. R. C. fuit [2])

17. Non servari semper a Nostratibus generales de colore rubricas ar-

[1]) Decr. s. R. C. 22. Jan. 1701.

[2]) In *Venusin.* 7. Dec. 1844 conf. P. I. n. 26.

A.

non incongrue potest, sollicitos quam maxime Romanos esse, ut proprius Missae officioque respondens omnino adhibeatur color. Qua de re quatuor extant Romana decreta [1]) quibus Congregatio sapienter ea praescripsit omnia, quae conferre aliquomodo ad evitandam colorum confusionem possunt.

De probata a Patribus (9. apr. 1808) consuetudine, signandi se ad ingressum in ecclesiam aqua benedicta paulo ante diximus. [2])

B.

gumento, praeter alia, et illud esse, potest, quod eos paramentis coloris *flavi* aut etiam mixtis diversis coloribus utentes ad altare videamus tam pro albo quam pro viridi aut rubro.

[1]) in *Pisana* 19. Decemb. 1829; in *Vicen.* 19. Dec. 1829; in *Marsor.* ad. dub. 54. 12. Nov. 1831; in *Veronen.* dub. 4. 16. Martii 1833; conf. dec. 11. Junii 1701 in una tertii Ord. s. Franc.

[2]) supra n. 12. conf. decret. s. R. C. 27 martii 1779 ord. min. obs. Reform. s. Francisci ad. 14.

Scholion.

18. *Devii a Cisalpinis usus Romani licet proprie dictis legibus non sint semper annumerandi, eos tamen comparatos sic esse patet, ut referri inter authenticas legum applicationes interpretationesque possint ac debeant.*

De cujus Conclusionis priori inciso cum disputata in primam partem nostrarum quaestionum securos nos reddant, reliquum id unum est, ut vim potestatemque praedictorum Urbis Rituum, *quatenus script. non inveniuntur*, paucis innuamus. Quod ut rite fiat, ante omnia videtur esse ex historica origine rubricarum missalis praemonendum, leges istas, confectas esse conscriptasque *ex Patrum traditione* [1]), prout illa Romae fuit sancte custodita. Doctissimis enim ad hoc negotium delectis Viris eam curam incumbere voluerunt Pontifices, ut *veteres Ritus sacri ubivis locorum observarentur, exoleti* forte *restituerentur, depravati reformarentur*, utque nihil omnino fieri *sedulo providerent*, quod non essêt juxta *sacros Ritus et Caeremonias, quibus Romana ecclesia a Spiritu Sancto edocta ex Apostolica traditione et disciplina uteretur* [2]). Rubricae ergo cum in libro missalis sunt consignatae litteris, tunc ipsi praecipui sacri Romanae Ecclesiae usus Ritusque descripti in codicem fuerunt, ut ita *juxta illorum exemplar ac normam ubivis locorum, quod depravatum erat, emendaretur*, semper tamen inconcussa

[1]) P. Martin p. 1 edit. Rom. an. 1853.

[2]) l. c.

manente auctoritate consuetudinum Romanarum, quae sicut conscribendarum Rubricarum antea typus fuerant ac norma, ita scriptarum postea applicatio habendae erant interpretatioque authentica.

Sed cum referri in codicem non omnes et singuli Urbis usus potuerunt consequens est harum legum *interpretationem practicam* in particulari adhucdum esse ex Romanis requirendum. Licet enim s. Pius V. [1]) *„mandaverit ac stricte omnibus in virtute sanctae obedientiae praeceperit, ut missam juxta Ritum, modum ac normam, quae per Missale traditur, decantarent ac legerent, neque in missae celebratione alias caeremonias vel preces, quam quae missali continentur, addere vel recitare praesumerent,“* ipse tamen S. Pius V. ejusque in Pontificatu successores non aliter voluerunt applicatas rubricarum leges, ac illas in praxim semper deduxerat sancta Romana ecclesia, omnium ecclesiarum mater ac magistra.

Quid quod vel illis consuetudinibus Romanis, quae manifeste pugnare, cum littera videntur, tantum inesse pondus auctoritatis crediderint Ritibus tuendis praepositi Patres Eminentissimi, ut per illas praestantiorem legis sensum reddi accuratioremque referri rubricarum interpretationem indubitate significarent, cum Romanae huic praxi innixi edere praeter alia et hoc decretum statuerunt: *„Rubrica missalis tit 8. postquam dixit, quod subdiaconus ante medium Altaris sustinere debeat patenam, n. 2. praescribit, ut ad Sanctus accedere debeat ad altare cum diacono ad dicendum Sanctus etc. An tolerandus usus earum Ecclesiarum, in quibus Subdiaconus non accedit? Resp. Servetur cujuscunque loci consuetudo.* 12. Novemb. 1831 *in una Marsor.* Sciebat enim venerandum hoc Purpuratorum Concilium, Romanam praxim licet, quandoque *ἐναγτωφανον* legi, *non* tamen esse *pro libitu inventam irrationabiliterque inductam, sed ita receptam et approbatam, ut vel in minimis sine peccato negligi, omitti vel mutari haud posset* [2]).

A praesulibus Ecclesiae vero nusquam gentium diligentiores curas quam in ipsa Urbe in id conferri, ut *genuini veteres ritus sacri a quibusvis personis diligenter sancteque custodiantur* [3]), non solum ex eo compertum habemus, quod vel minimos *abusus tamquam detestabiles legum corruptelas* editis constitutionibus *amovere omnino studeant* [4]) Pontifices, sed et ex illo nobis ejusdem rei documentum datur insigne, quod in propriis Eminentissimi Cardinalis Vicarii Urbis edictis ne *marsupio* quidem parcatur, si quid alienum a veris ecclesiae ritibus fieri *caeremonarum magistri* sinerent. Cujus disciplinae omnium loco unum testem vocabo Emmum. Prosperum Card. *Marefoschi*, qui rubricas omnino omnes in *quadraginta horarum oratione* servandas indixit caeremoniariis sub *mulcta decem scutatorum aureorum*, si muneri

---

[1]) In Bulla, quae initio missalis habetur.

[2]) *Benedict* XIII.

[3]) *Sixtus* V. Constit. *Immensa.*

[4]) *Benedict.* XIII. Concilio Romano.

suo forte deessent. *Finalmente si commanda espressivamente* — verba sunt Emmi. Marefoschi — *che tutti e singoli sopraddetti ordini si debbano inviolabilmente osservare e che si obbedisca esattamente per quello, ... sotto pena ai maestri di cerimonie che assisteranno alle funzioni, se non faranno adempire esattamente tutte le cerimonie ed i riti prescritti, i quali maestri di cerimonie devono essere almeno in sacris tanto in questo che in ogni altra funzione solenne . . . . e ai trasgressori respettivamente de' suddetti ordini, di scudi dieci d'oro d'applicarsi a luoghi pii, ed a Regolari della privazione di voce attiva e passiva, di carcere, ed altre pene maggiori riservate a nostro arbitrio, dichiarandosi che in difetto dell' osservanza, si procederà più rigorosamente contra i Superiori e Sagrestani delle chiese, ai quali appartiene più che ad ogni altro la buona regola e cura di esse* [1]).

Haec omnia autem planum sane faciunt, neque de periculo somniculosae Praesulum incuriae esse timendum, neque in suspicionem depravatorum rituum esse vocandum Urbis clerum, neque, quod consequens est, de Romanis consuetudinibus ambigendum dubitandumque, utrum verum genuinumque legum sensum exhibeant ac devios cisalpinos usus longe potiori auctoritate vincant. Habemus igitur in praxi S. R. Ecclesiae *authenticam legis applicationem,* prout praefati in theoremate sumus.

19. Quae consecutio nos etiam adducit, ut pro praxi tandem

Corollarii

instar colligamus ex dictis, *in Romanis consuetudinibus praelucentem* veluti *facem datam esse rubricarum enarratoribus ad solvenda plura omnino dubia circa veram germanamque rubricarum interpretationem.* Quum enim de applicatione multorum capitum jam ab antiquissimo tempore hinc inde sit inter auctores disceptatum, quumque ritus Romani *caeteris paribus* quamcunque aliam privatam vincant auctoritatem, sponte veluti sua fluit, in his ipsis consuetudinibus Urbis facillimam simul et tutissimam patere viam ad dirimendam litem, *cuinam usui sit aequo jure standum?* Rem illustrabo exemplis.

Praescribit rubrica *Missalis* titulo X., n. 23, ut Celebrans dicto „*Libera nos quaesumus*" prosequens *ut ope misericordiae tuae adjuti*" *submittat Patenam Hostiae, quam indice sinistro accomodet super Patenam.*" En tibi totius legis praeceptum: „SUBMITTIT PATENAM HOSTIAE"; sed quonam modo id fiat, littera non innuit; hinc est cur maxima sit inter auctores exorta dissensio. Sunt qui doceant, patenam esse una cum superimposita Hostia parumper removendam versus cornu Epistolae, ne patena locum attingat, in quo positum Domini sacramentum fuerat; alii eadem ducti ratione etiam ad latus remotam vellent patenam, non quidem

---

[1]) *Istruzione ed ordini* da osservarsi nell' orazione continua di 40 ore pubblicata per ordine di Nostro Signore Papa Clemente XII. addi 1 settembre 1730 — §. XXVII.

versus cornu Epistolae, sed versus cornu Evangelii, ne patenae sc. pars inferior sacras particulas attrahat; alii alium locum sacrosancto Christi corpori patenae imposito assignant, neque praevidere est, quomodo ex sola doctorum auctoritate dirimi controversia possit. Ast, quod incertum dubiumque relinquunt rubricistarum opinationes diversae, id solvit indubitate Romanae ecclesiae praxis, ex qua veluti descripta lex fuit; usu namque semper erat in Urbe receptum, ut patena *in ipso medio corporalis* ante calicem et quidem paululum super ejus pedem elevata collocaretur [1])

Eadem plane ratione videbis Cisalpinos auctores anxios haerere, sitne calix immediate *ante consecrationem* removendus versus cornu Epistolae an versus latus Evangelii? Romanis autem certa lex est, ut tunc *calix immotus in medio remaneat* nec vel tantillum loco moveatur.

Ex ordine liturgico, quem servandum *in danda benedictione cum ssmo. sacramento* proponit ecclesia, novimus esse cantandum V. *„Panem de coelo praestitisti eis“* una cum R. *„Omne delectamentum in se habentem“* addita oratione *„Deus qui nobis sub sacramento etc.“* terminanda tamen sub *conclusione breviori.* Ast ex iis, qui tradendis caeremoniis sunt penes nos praepositi, vix duo reperies, qui eadem ratione intelligant executionique velint mandatam praedictam ecclesiae legem. Aut enim — ut de V. et R. dicam — *Alleluja* per *totum annum* esse addendum putant; aut solo *tempore paschali*, vel etiam *tempore paschali et infra octavam corporis Christi illud* dici debere ita docent, ut anxii omnino sint, verumne legis sensum reddat ipsorum interpretatio annon? Ad *breviorem orationis conclusionem* vero quod spectat, videbis ab aliis sic finem propositum: *„Qui vivis et regnas Deus in saecula saeculorum“*, ab aliis econtra: *Qui vivis et regnas per omnia saecula saeculorum“*; ab aliis autem: *„Qui vivis et regnas Deus per omnia saecula saeculorum“*; ab illis denique; *Qui vivis et regnas in saecula saeculorum.“* et mirum, ni etiam magna animi contentione insuper in id incumbant, ut suam quisque sententiam veluti legis sensui magis conformem propugnet! Sed irrito prorsus inutilique conatu! Ecquid enim facilius, sodes, ecquidnam certum indubitatumque magis, quam praxi Romanorum uti magistra atque ex ipsis Urbis consuetudinibus citra omnis erroris periculum discere, hinc quidem *Alleluja* addendum esse *Tempore paschali ET infra octavam festi Corporis Christi Domini*, non autem reliquis anni partibus, inde vero terminandam esse sacramenti orationem hac conclusione breviori: *Qui vivis et regnas in saecula saeculorum.“* (Videsis penultimum hujus alterius partis Caput.) Quo plures autem sunt casus, ad quos caeteris paribus transferri haec possunt, eo gratiorem studiosis fore hinc nostrum *discrepantiarum* album confidimus.

---

[1]) Cfr. quae nost. Caput *de Missa privata* habet.

Darstellung des Eheprocesses bei den geistl. Gerichten des Kaiserthums Oesterreich.

Allgemeiner Theil.

Erstes Kapitel. Das Gericht. (Fortsetzung.)

D. Handlungen des Gerichts.

§. 15.

1. *Veranlassung zu richterlichen Handlungen.*

I. Die Thätigkeit des Richters kann hervorgerufen werden durch einen Antrag (der Partei) oder ein Einschreiten von Amtswegen, wie sich weiter unten zeigen wird. Ist auf die eine oder andere Weise die richterliche Thätigkeit eingetreten, so hat dieselbe sich genau zu richten nach den gesetzlichen Vorschriften und ist desshalb keine unumschränkte. Findet das Verfahren nur statt auf Antrag einer Partei, so beschränkt sich im Ganzen das Verfahren des Richters darauf, nach den Anträgen die Wahrheit der Sache festzustellen. Besondere Ausnahmen jedoch ergeben sich aus der Natur der Scheidungs- und Annullationssachen. Die eigentlich *richterliche* Thätigkeit beschränkt sich darauf, eine Processsache endgültig zu *entscheiden;* auf Antrag — oder, wo ein Verfahren ex officio stattfindet — von Amtswegen liegt ihm aber auch ob, für die Ausführung des Erkenntnisses Sorge zu tragen, die *Vollstreckung* zu bewirken. Diesen Zweck wird, wie unten zu zeigen ist, der Eherichter in der Regel nicht selbst, sondern nur durch Requisition des weltlichen Richters erreichen können.

II. Es muss jeder Act, welcher bei einem Gerichte vorgenommen wird, desgleichen jede Handlung des Gerichts in einer Processache *actenmässig*, d. h. auf die vorgeschriebene Art formell festgestellt werden. Je nach der Verschiedenheit des Inhaltes haben diese Handlungen andere Formen und Wirkungen. Daraus ergibt sich das Material der folgenden Paragraphen.

§. 16.

2. *Registraturen. Protokolle.*

I. Alle Thatsachen, welche zur amtlichen Kenntniss des Gerichts kommen, desgleichen alle Schriftstücke u. s. f., die bei einem Gerichte eingebracht werden, müssen amtlich festgestellt werden. Solches kann nur geschehen von einer *persona publica* d. h. einem Manne, dessen Acte öffentlichen Glauben besitzen, oder durch Zuziehung von zwei glaubhaften Männern,[1]) muss bei den österreichischen Ehegerichten geschehen durch den bei denselben angestellten *Secretarius* (Instr. §. 97) oder *Schriftführer*, welcher unbedingten öffentlichen Glauben geniesst, zu dem Ende aber auch zweckmässig zum bischöflichen Notar ernannt wird.

II. Demgemäss sind alle einlaufenden Schriftstücke mit dem *Vormerken des Datums der Einreichung* — dem s. g. *Praesentatum* — zu versehen,

wobei es in der Regel genügt, den Tag anzusetzen, jedoch in besonderen Fällen gut sein kann, auch die Stunde beizusetzen, weil im besonderen Falle nur hierdurch festgestellt werden kann, dass dem Gerichte keine Versäumniss zur Last fällt. Z. B. es trägt Jemand auf Inhibition einer Trauung an, aber so spät, dass es nicht mehr möglich ist, weil keine Post mehr abgeht, dem Pfarrer vor der Trauung noch ein Verbot zustellen zu lassen. Das Präsentatum ist unbedingt nothwendig. Denn wäre es verabsäumt, so würde für den Einbringer die Vermuthung streiten, dass er die Schrift *zur rechten Zeit* angebracht habe, und das Gegentheil bewiesen werden müssen.

III. Da es im Eheprocesse gestattet ist, alle Anträge, Gesuche u. s. f. sowohl mündlich, als schriftlich zu stellen, so müssen alle mündlich angebrachten Parteivorträge von dem Secretär durch eine *Registratur* actenmässig gemacht, oder zu *Protokoll* genommen werden. Eine Registratur im engern Sinne enthält die Aufzeichnung irgend einer zum Processe gehörigen Thatsache, eines Umstandes u. s. f., durch den Secretär (auch Präses oder Richter), wovon derselbe amtliche Wissenschaft erlangt hat; ein Protokoll im eigentlichen Sinne enthält die Aufzeichnung von Erklärungen der Betheiligten im Processe oder gerichtlicher Verhandlungen. Beiderlei Arten kommt, wenn sie formell richtig sind, die Beweiskraft öffentlicher Urkunden zu. [2]) Zur Form gehört: Angabe des Ortes — der Zeit — des Actes (z. B. Protokoll, Zeugenvernehmung u. s. f.) — Hinweisung auf die Förmlichkeiten, welche das Gesetz vorschreibt (z. B. bei Vereidigungen auf die Art der Eidesleistung) — Benennung der Personen, welche die Registratur bewirkt haben — Unterschrift des Registrirenden mit dem Zusatze seiner Amtseigenschaft (z. B. N. N. als Schriftführer, als Commissär). Handelt es sich um einfache Registraturen, so ist nicht gerade erforderlich, dass dieselben sofort entworfen werden, als die Veranlassung vorliegt (z. B. wenn ein Schriftstück überreicht wird, kann auch nach der Entfernung des Ueberreichenden dieses registrirt werden), bei Protokollen hingegen ist die gleichzeitige Aufzeichnung ein unerlässliches Erforderniss, zu welchem noch das fernere tritt, dass die Betheiligten (d. h. die gerade Handelnden: Zeugen, Parteien u. s. f.) nach dessen Vorlesung dasselbe ausdrücklich genehmigen müssen, weshalb zu vermerken ist: „Vorgelesen und genehmigt" oder Aehnliches. Es ist nun zwar in den Gesetzen nicht vorgeschrieben, dass die Protokolle auch von den Betheiligten unterschrieben werden müssen, indessen in allen Fällen das Beste und daher unbedingt anzurathen, und auch im allgemeinen Gerichtsgebrauche angenommen.

IV. Ist einmal ein Document vorhanden, so darf es nicht wieder vernichtet werden. Eine Cassirung eines Protokolles nach seiner Vollziehung ist desshalb nicht gestattet. Zwar gestattet das römische Recht dieses in gewisser Beziehung [3]), nicht aber das canonische. Nach der Natur der Sache steht aber der sofortigen Vernichtung nichts im Wege, wenn sich z. B. gleich herausstellt, dass der Vorgang irrthümlich bezeugt sei, und hierin Alle übereinstimmen. Ebensowenig darf in einem Protokolle eine Veränderung vorgenommen werden, welche mehr als die blosse Verbesserung der Form betrifft. So steht nichts entgegen,

z. B. ein Komma, ein ausgelassenes, aus dem Zusammenhange nothwendig ersichtliches Wort zu ergänzen, einen blossen Schreibfehler zu verbessern. [4]) Jede Veränderung des Inhaltes entzieht dem Documente seine Glaubwürdigkeit. Machen deshalb z. B. bei der Vorlesung die Parteien noch Zusätze, oder findet der Richter selbst, dass er etwas ausgelassen habe, so darf dies nicht zwischen den Zeilen zu stehen kommen, weil alsdann offenbar keine Vermuthung dafür streitet, dass es glaubhaft sei, sondern muss besonders zum Schlusse oder an den Rand gesetzt werden und stets mit dem Vermerke der Vorlesung und Genehmigung, und zweckmässig auch ausser der nöthigen Unterschrift der fungirenden Gerichtspersonen mit der der handelnden Parteien (des Zeugen u. s. f.) versehen werden.

V. Da für alle ordnungsmässig vorgenommenen richterlichen Acte die Vermuthung der Richtigkeit ihres Inhaltes streitet (§. 13), so gilt ein jedes gerichtliche Document — Protokolle, Registraturen — so lange für richtig, bis das Gegentheil erwiesen ist. [5]) Dieser Gegenbeweis kann geführt werden durch den Nachweis der formellen Mangelhaftigkeit des Documentes, wodurch demselben die Präsumtion der Glaubwürdigkeit entzogen wird; und wird in den meisten Fällen durch den einfachen richterlichen Augenschein erbracht werden, — oder durch den Nachweis der Unrichtigkeit des Inhaltes, einer Fälschung oder unabsichtlichen Entstellung Seitens der Gerichtspersonen. Zu diesem letzteren Beweise sind *drei* classische Zeugen erforderlich. [6])

§. 17.

3. *Decrete. Urtheile.*

I. Zufolge der Stellung des Richters zu den Parteien und seiner Verpflichtung, das Verfahren nach den gesetzlichen Vorschriften zu seinem Endzwecke zu leiten, ist es wiederholt erforderlich, dass der Richter an die Parteien oder Andere, welche in einem Processe handelnd auftreten können (Zeugen, Sachverständige, Anwälte u. s. f.), Verfügungen erlasse. Diese nennt man im Allgemeinen *Bescheide*, *Decreta judicis*, oder in der canonischen Rechtssprache *Sententiae*. Diese haben zum Gegenstande entweder irgend einen Punkt des Processes, bezwecken blos dessen Leitung, den Gang des Verfahrens und heissen dann in den canonischen Rechtsquellen *sententiae interlocutoriae*, oder entscheiden über die Hauptsache oder einen besonderen Punkt endgültig, *sententiae definitivae*. [7])

Gewöhnlich pflegt man heutzutage die Bescheide einzutheilen: *a)* in *leitende* (processleitende, interlocutiones, decreta interlocutoria) und *b)* *entscheidende*, Decisivdecrete, d. decisiva; die letzteren pflegt man wieder einzutheilen in *Erkenntnisse* oder *Urtheile*, welche die *streitige* Hauptsache oder einen streitigen (formellen oder materiellen) Nebenpunkt entscheiden. — und in s. g. *Resolutionen*, welche nur eine Verfügung enthalten auf das einseitige Gesuch einer Partei, worüber eine Vernehmung der anderen nicht erforderlich ist.

II. Die processleitenden Decrete *verfügen* entweder Etwas — Mandate, Ladungen u. s. f. — sei es mit Feststellung eines Nachtheiles für den Fall der Nichtbefolgung — *arctatorische Decrete* — oder ohne eine solche Folge — *monitorische Decrete*, — oder geben der Partei u. s. f. blos von Etwas eine Nachricht, theilen Etwas mit — *Commnnicativ-Decrete.*

Die Urtheile können sein über die Hauptsache — *Endurtheile*, sententia definitiva, — oder über eine andere im Processe aufgetauchte Frage — *Interlocute, Zwischen- Bei- Urtheile*, sent. interlocutoriae.

In der Sache können sowohl die Resolutionen als die Erkenntnisse einen Antrag gutheissen, gemäss demselben entscheiden — decreta ordinatoria; sententia definitiva condemnatoria, welche für den Kläger entscheidet; *beifällige* Bescheide — oder den Antrag abweisen — *abfällige* Bescheide; decreta rejectoria; sent. definitiva absolutoria, womit der Kläger endgültig in dieser Instanz abgewiesen wird; sent. definitiva rejectoria, wenn die Klage selbst als formell oder materiell unstatthaft abgewiesen wird.

§. 18.

4. *Form, Inhalt, Bekanntmachung, Wirkung der Decrete und Urtheile.*

I. Alle Decrete sind in der Gerichtssprache *schriftlich* abzufassen, nicht mündlich zu erlassen und blos zu registriren. [8]) Die processleitenden Decrete und Resolutionen pflegt man ganz allgemein in den Acten (bald auf dem Stücke, auf welches verfügt wird, bald auf einem besonderen Blatte) zu *entwerfen*, und von diesem Entwurfe für die Parteien die Originale abzufassen, jedoch so, dass der Extrahent (d. h. diejenige Partei, welche die Verfügung veranlasste) eine Copie, die Gegenpartei das Original erhält.

II. Die Decrete enthalten einen *Eingang* — *Rubrum* — mit der Angabe der Streitsache, der Veranlassung des Decrets, der Parteien, und das *Nigrum*, welches die Verordnung des Gerichts gibt, zum Schluss Angabe des Gerichts, des Ortes und Datums der Abfassung und Unterschrift des Präses. Aus der Natur des Gegenstandes wird sich der fernere Inhalt der Verfügung ergeben, welcher nicht ungesetzlich, nicht an sich widersprechend oder mit den Acten oder anderen in dem Processe ergangenen rechtskräftigen Entscheiden nicht im Conflicte sein soll, und wohl auch zweckmässig die hauptsächlichsten Entscheidungsgründe enthalten muss. Die Beifügung der Entscheidungsgründe ist auch bei Erkenntnissen in dem canonischen Rechte nicht bei Strafe der Nichtigkeit vorgeschrieben, [9]) jedoch in der österreichischen Eheprocessordnung (§. 194) offenbar, und zwar mit vollem Rechte als angemessen dem heutigen allgemein beobachteten Verfahren und unserer Anschauungsweise, in der Art vorgeschrieben, dass eine Zustellung des Urtheiles ohne Gründe die Rechtskraft in so lange aufhalten und deshalb auch zweifelsohne den Verlust des Rechtes zu appelliren nicht herbeiführen würde, bis diesem Mangel abgeholfen wäre. Auch versteht sich von selbst, dass die Parteien ein Recht der Beschwerde gegen ein solches Erkenntniss hätten. Am zweckmässigsten richtet man die Erkenntnisse so ein, dass erst der

tenor sententiae, sodann mit der Ueberschrift „Gründe" oder „Motive" die Entscheidungsgründe folgen, und zwar beginnend mit einer kurzen Darstellung der relevanten Facta, aus denen an der Hand der Gesetze die Folgen gezogen werden. Das Factische und Rechtliche zu verflechten bewirkt stets eine schwerfällige und unklare Darstellung, wenn der Verfasser nicht sehr geübt ist.

Noch bleibt zu bemerken, dass aus dem Decrete selbst der Grund der Competenz erhellen muss, so oft dieser nicht in jure communi beruhet. Deshalb muss die delegirte II. Instanz der päpstlichen Delegation (päpstliche Breve vom 28. November 1856) der Mandatar seines Mandates Erwähnung thun.

Hat die Nichtbefolgung eines Decrets nachtheilige Folgen, befiehlt ein solches Etwas bei Strafe des Verlustes, so sind die Folgen anzugeben; lautet das Decret (Sentenz) auf Ableistung eines Eides, so sind gleichzeitig die Folgen im Nichtschwörungsfalle anzugeben.

III. Damit ein Decret eine rechtliche Wirkung haben könne, muss dasselbe entweder den Betheiligten wirklich mitgetheilt oder ein Grund vorhanden sein, welcher gesetzlich die Annahme der Bekanntschaft mit demselben begründet. Nach dem canonischen Rechte sollten die *Erkenntnisse* in Gegenwart der Parteien (bez. derjenigen, welche erschienen war oder der Anwälte) von dem schriftlichen Entwurfe *vorgelesen* werden (recitare sententiam ex periculo) [10]) bei Strafe der Nichtigkeit. Hiervon ist es indessen durch einen ganz allgemeinen — somit ein Gewohnheitsrecht bildenden — Gerichtsgebrauch abgekommen; es werden die Erkenntnisse für die Parteien nur ausgefertigt und denselben zugestellt. Dieses ist deshalb für Oesterreich auch gesetzlich vorgeschrieben. [11]) Die Ausfertigungen sollen enthalten die Unterschriften der Richter (des Präses und der Räthe) und des Schriftführers und das Gerichtssiegel. [12]) Die Form des Einganges richtet sich nach der besonderen Gerichtsinstruction. Demnach unterscheidet sich die Publication der Erkenntnisse von der der sonstigen Decrete im heutigen Gerichtsgebrauche nicht wesentlich.

Die *Bekanntmachung* der Decrete (publicatio, promulgatio) erfolgt durch die *Insinuation*, d. h. die *Einhändigung*, *Behändigung* an den Betheiligten. Es wird nämlich durch den Gerichtsdiener (Instr. §. 195) oder, wenn die Parteien ausserhalb des Gerichtsortes und zu weit entfernt wohnen, durch die Post, oder durch einen Beauftragten (z. B. den Pfarrer) entweder das Original oder eine Abschrift des Decretes den Parteien wo möglich in Person in ihrer Wohnung oder ihrem Geschäfts-Amtslocale zugestellt. Ist die Zustellung an die Parteien in Person aus irgend einem Grunde (z. B. weil dieselben nicht betroffen wurden) erfolglos gewesen, so kann sie auch geschehen den bevollmächtigten Vertretern derselben, oder auch, falls keine sind, den Personen, welche mit den Parteien in demselben Hause wohnen (den Hausgenossen, Eltern, erwachsenen Kindern, Nachbarn) oder ihren Anverwandten im selben Orte, oder, wenn z. B. die Annahme durchaus ver-

weigert wird, durch Affigiren an die Zimmer- oder Hausthüre, oder endlich wenn der Aufenthalt unbekannt ist, durch Einrückung in die öffentlichen Blätter oder Anschlag am schwarzen Brette (vor dem Gerichtslocale, oder an der Kirchthüre. [13]) Diese verschiedenen Arten sind überall im Gebrauche und von der Wissenschaft anerkannt. Muss die Insinuation vorgenommen werden ausserhalb des Sprengels des verfügenden Gerichtes, so ist das betreffende Gericht um deren Vornahme zu ersuchen (§. 14). Es ergibt sich dies ganz einfach daraus, weil jeder Richter nur für seinen Sprengel Jurisdiction hat, mithin, wenngleich er in der Sache competent ist, der fremde Richter in seinem Sprengel handeln muss.

Die Insinuation hat zu geschehen bei Tage und an den Wochen- (Werk-) Tagen, ausser wenn eine unbedingte Nothwendigkeit vorliegt. [14])

Jede Insinuation hat zu gechehen gegen eine von der Partei oder derjenigen Person, welche dieselbe angenommen hat, zu bestätigende *Empfangsbescheinigung*. Diese ist durch den Gerichtsdiener (bez. den Insinuanten) zu den Acten einzuliefern mit einem Berichte über die Insinuation, welcher letztere besonders dann unerlässlich ist, wenn die Einhändigung eine anomale war. Die Insinuation ist hernach vom Secretär entweder in den Acten oder einer besonderen Registratur zu bemerken, je nach der Praxis oder der Instruction des Gerichts.

Ist die Insinuation nicht geschehen, oder nicht in der gehörigen Weise erfolgt, so kann die Verfügung (Urtheil, Decret) in so lange keinerlei Wirkung hervorbringen, als dieselbe nicht richtig nachgeholt wird. Handelt es sich aber blos um den Beweis einer wirklich stattgefundenen Insinuation, so lässt sich dieser auch durch Zeugen erbringen, [15]) in welchem Falle offenbar die vollen Wirkungen eintreten.

IV. Der Wirkung nach unterscheiden sich auf's Wesentlichste die blossen (processleitenden) Decrete von den eigentlichen Erkenntnissen.

Ein gültiges Decret muss befolgt werden. Hält sich die Partei dazu nicht für verpflichtet, so kann sie dagegen an den höheren Richter Beschwerde einlegen oder dem verfügenden Richter selbst Vorstellungen machen. Dieser ist berechtigt, ein solches Decret jederzeit wieder aufzuheben, und wird durch eine Beschwerde gegen ein solches nicht in der Fortführung des Processes gehindert, [16]) es sei denn die Appellation wirklich zulässig (davon in der Lehre von der Appellation).

Anders verhält es sich mit Erkenntnissen. Sobald ein Urtheil, sei es über die Hauptsache oder einen besonderen Punkt, gefällt und publicirt ist, zieht dieser Umstand mehrere wichtige Folgen herbei. Es ist nämlich

4) der Richter, welcher dasselbe erlassen hat, weder befugt, es zurückzunehmen, noch daran andere als rein formelle Abänderungen (z. B. Correctur eines handgreiflichen Schreib-, Rechnungs-Fehlers u. dgl.) vorzunehmen. Auch ist es dem Richter nicht mehr gestattet, etwa übergangene Punkte durch ein Nachtragserkenntniss oder besondere Erkenntnisse festzustellen, sondern, wenn ein Punkt (oder die ganze Streitsache) entschieden ist, hat

es damit für *die* Instanz sein Bewenden. Nur der höhere Richter ist also fähig, ein Urtheil aufzuheben. Weiter kann

2) ein Urtheil, nach seiner Publication überhaupt unabänderlich, *rechtskräftig* sein (sententia indubitata, auctoritas rei judicatae [17]). Eine solche Rechtskraft des Urtheils ist unbedingt nothwendig, weil irgend ein Moment eintreten muss, in welchem die Sache als eine entschiedene, unbestrittene, zwischen den Parteien zum Rechte gewordene — res judicata — gilt, damit nicht der Streit ewig dauere. Freilich kann trotz dieser Annahme die Entscheidung materiell falsch sein, weil eine absolute Gewissheit nur selten möglich ist. Für solche Fälle hat das Recht ein ausserordentliches Mittel ebenso geschaffen, wie dasselbe wegen der besonderen Natur der Ehesachen eine Ausnahme statuirt hat. Eine solche Rechtskraft, welche eine Berufung an, und eine Hebung durch den höheren Richter ausschliesst, geniesst

a) das Urtheil, welches in Verlöbniss- oder Scheidungs-Sachen die zweite Instanz mit der ersten gleichlautend fällt (Instr. 239.),

b) ein über die Einrede der Incompetenz gefälltes Erkenntniss des Richters II. Instanz (Instr. §. 104),

c) das zweite für die Gültigkeit einer Ehe gefällte Urtheil (Instr. §. 180),

d) das Urtheil über die Nichtigkeitsklage (Instr. §. 199),

e) das Urtheil, welches das Ehegericht in seiner Eigenschaft als Schiedsgericht gefällt hat (Ehegesetz §. 64, mit Instr. §. 244 zu vergl.).

Vorausgesetzt ist aber stets, dass das Erkenntniss kein nichtiges sei; ist dies der Fall, so ist freilich auch keine Berufung, wohl aber die Klage auf Nichtigkeit zulässig, die unten zu erörtern bleibt.

Die Wirkung der Rechtskraft erlangt (abgesehen von den Fällen unter num. 2 a—e) jedes Urtheil, auch der ersten Instanz,

3) wenn gegen dasselbe keine Partei Einwendungen macht. Diess kann nun auf die folgenden Arten stattfinden:

a) wenn keine Partei gegen das Erkenntniss innerhalb der Frist von zehn Tagen, nachdem ihnen das Erkenntniss gehörig publicirt ist, überhaupt, oder die eine oder beide zwar überhaupt, aber nicht ordnungsmässig (z. B. anstatt bei dem kirchlichen Ehegerichte, beim Civilgerichte oder einer politischen Behörde) Berufung an den höhern Richter einlegt. Wenn überhaupt eine Hemmung (Suspension) der Rechtskraft des Erkenntnisses möglich ist (siehe num. 2), muss diese in der unten näher darzulegenden Weise innerhalb der Nothfrist (§. 20) von zehn Tagen nachgesucht werden, widrigenfalls das Erkenntniss nicht mehr suspendirt werden kann [18];

b) dadurch, dass beide Parteien sich dem ergangenen Erkenntnisse ausdrücklich unterwerfen, oder von Rechten, welche ihnen das Urtheil gibt, so Gebrauch machen, dass daraus die Unterwerfung unter das Urtheil nothwendig zu folgern ist [19];

c) wenn zwar eine oder beide Parteien Berufung innerhalb der gesetzlichen Frist eingelegt, nachher aber hierauf wieder verzichtet haben [20].

4) Ein Urtheil über die Gültigkeit einer Ehe erlangt nach der Natur der Sache niemals eine eigentliche Rechtskraft. Denn ist die Ehe gültig gewesen, so konnte sie durch den Richter nicht für ungültig erklärt werden. Deshalb ist von Amtswegen gegen ein Erkenntniss auf Ungültigkeit einer Ehe die Appellation in der unten darzulegenden Weise vorgeschrieben (Instr. §§. 180—184, 196). Abgesehen aber von dem Falle, dass ein Urtheil auf irrigen Voraussetzungen beruhet (Instr. §. 196), erlangt ein Urtheil über die Ungültigkeit einer Ehe die Rechtskraft, wenn drei Instanzen gleichmässig auf Ungültigkeit erkannt haben (Instr. §. 180, 181).

Das rechtskräftige Erkenntniss bringt für die Parteien unbedingt formelles Recht hervor, so dass, was durch dasselbe entschieden ist, für sie Gesetz ist [21]). Aus der Natur der Ehe folgt aber, dass ein Urtheil über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit nach erlangter Rechtskraft nicht blos die Parteien bindet, sondern Jeden. Ebenso gelten Erkenntnisse eines geistlichen Gerichtes für das ganze Gebiet der Kirche, in der es kein Inland oder Ausland gibt.

Jedem späteren Angriffe, welcher mit dem Inhalte einer rechtskräftigen Entscheidung streitet, kann die (angegriffene) Partei die *exceptio rei judicatae* entgegensetzen. Diese Einrede hat die Wirkung, dass der Richter über die Sache nicht mehr erkennen darf, sondern nur einfach den tenor sententiae, die Entscheidung als massgebend anzusehen, und danach zu verfahren hat.

Endlich gibt jedes rechtskräftige Urtheil das Recht, die Hülfsvollstreckung vom Richter zu verlangen, wenn der Verurtheilte sich nicht freiwillig fügt.

§. 19.

5. Termine. Ladung. Fristen.

I. Damit der Process nicht in's Unendliche verzögert werden könne, gibt es gewisse Zeitbestimmungen, an welche die Vornahme processualischer Handlungen gebunden ist. Ihre Festsetzung beruhet bald auf richterlichem Befehle, bald auf dem Gesetze. Die erste Art der richterlichen Zeitbestimmungen bilden die *Termini*, Tagfahrten, Termine, Diät, dies certus, d. h. diejenigen Tage, auf welche der Richter (denn im Eheprocesse fällt das Compromittiren der Parteien fort; zwar wird, wenn sie über einen Tag verabreden, der Richter nicht leicht einen andern nehmen, indessen ändert das den Charakter nicht) eine oder beide Parteien oder dritte Personen zur Vornahme einer processualischen Handlung vor Gericht ruft. Die Bestimmung dieser Tagfahrten ist dem Richter überlassen, nach vernünftiger Rücksichtsnahme auf die den Parteien nothwendige Vorbereitung, ihre Verhältnisse, Wohnort u. s. f., darf nur nicht geschehen für dies feriati bei Strafe der Nichtigkeit, ausser in den gesetzlichen Ausnahmsfällen [22]). Ein Termin dauert im Allgemeinen von der angesetzten Stunde bis zur Nacht [23]), ausser der zur Ableistung eines Eides angesetzte, welcher mit der Mittagsstunde endigt. Die *Erstreckung* und *Verlegung* (prorogatio, propagatio) des Termins

steht zu dem Richter, welcher dieselbe auf Antrag der Parteien (bez. *einer*) oder von Amtswegen verfügen kann. Ein Antrag darauf muss frühzeitig, d. h. einen solchen Zeitraum vor dem Termine stattfinden, dass die Abbestellung den Parteien noch zugestellt werden kann; wird dies versäumt, so ist der Antragsteller eventuell verpflichtet dem Gegner *diese* Kosten zu ersetzen, welche derselbe wegen vergeblichen Kommens gehabt hat.

II. Die Bekanntmachung des Termines, sowie die Aufforderung zum Erscheinen in demselben sowohl betreffs der Parteien als Dritter (z. B. Zeugen) geschieht durch die *Ladung*, Vorladung, *Citatio*. In derselben wird der betreffenden Person erklärt, dass an dem bestimmten Tage Termin angesetzt sei, in welchem zu erscheinen ihr hiemit aufgegeben werde. Die Ladung ist in der Regel eine schriftliche, kann aber auch mündlich z. B. im Termine selbst auf einen folgenden) geschehen; wird diese ordentliche nicht befolgt, so kann eine ausserordentliche, entweder eine *Realladung*, d. h. ein Stellen der Person durch die bewaffnete Macht (Polizei) stattfinden, oder wenn der Aufenthalt gänzlich unbekannt ist, durch ein *edictum publicum* (§. 19 sub III). Hat die Ladung auf irgend eine Art keinen Erfolg, so treten verschiedene Folgen ein (Contumaz u. s. f.) [24]). Die Bestandtheile einer Ladung müssen sein: Angabe der Streitsache (bei der Vorladung auf die Klage speziell der Name des Klägers), Grund und Zweck der Ladung, die vollen Namen des (oder der) Vorgeladenen, der Befehl zum Erscheinen, die genaue Bestimmung der Zeit und des Ortes, der Name des Gerichts und die Unterschrift des Präses oder (was zufolge des Gerichtsgebrauches genügt) des Secretärs, endlich aber genaue Angabe der Nachtheile, welche auf die Nichtbefolgung gesetzt sind. Ist der Ort der gewöhnliche Gerichtsort, so braucht er nicht näher bezeichnet zu werden; solches aber muss geschehen, wenn er davon verschieden ist. Beruhet die Jurisdiction des Ladenden auf einer Delegation, so muss diese *erwähnt* werden [25]). Was die Folgen betrifft, so kann eine Ladung sein *monitorisch*, wenn ihre Nichtbefolgung weiter keine Nachtheile mit sich führt [26]), oder *arctatorisch*, wenn dies der Fall ist; die letztere kann wieder sein eine *peremtorische*, wenn die Nichtbefolgung ein processualisches Recht nimmt (z. B. wenn die Partei den Termin zur Ableistung des ihr auferlegten Eides versäumt, welcher ihr peremtorisch gesetzt war, wird angenommen, sie wolle oder könne nicht schwören), oder eine *dictatorische*, falls die Nichtbefolgung lediglich Verzögerung oder allenfalls auch Ersatz von Kosten mit sich bringt, oder endlich eine *Strafladung*, welche s. g. Ordnungsstrafen nach sich zieht. Die Wichtigkeit der Ladungen macht deren Bekanntmachung und Feststellung von dieser durchaus nothwendig (siehe §. 19 sub III.).

III. Ausser den Terminen bilden die zweite Art von Zeitbestimmungen die *Fristen*, Dilationes, d. h. Zeiträume, in denen eine bestimmte Processhandlung vorgenommen werden muss. Sie sind entweder vom Gesetze oder dem Richter vorgeschrieben, *legales*, *judiciales*, oder von den Parteien vereinbart, vertragsmässige, conventionales. Die gesetzlichen Fristen nennt man

im eigentlichen Sinne *Nothfristen*, fatalia, Fatale, im Falle dieselben von selbst, d. h. ohne dass es eines richterlichen Decrets oder einer richterlichen Erklärung bedarf, laufen, somit der Betroffene den ganzen Zeitraum hindurch bedrängt ist; ausser diesen sind noch Nothfristen, zu deren Laufe ein richterliches Decret gehört. Ihrer Wirkung nach können die Fristen sein *peremtorische*, zerstörliche (dilat. peremtoriae), oder *verzögerliche* (dilatoriae), je nachdem ihr fruchtloser Ablauf den Verlust der innerhalb derselben vorzunehmenden Handlung zur Folge hat, oder keine besonderen Nachtheile, ausser Ersatz der Kosten, herbeiführt. Zu den peremtorischen gehören alle Nothfristen (siehe jedoch sogleich num. 5) und diejenigen sonstigen, mit deren Setzung und Bekanntmachung die Androhung eines solchen Präjudices verbunden ist [27]).

Im canonischen Rechte existiren nur wenige gesetzliche Fristen, während es in den meisten Fällen beim Richter steht, die Frist zu geben. Die österreichische Eheprocessordnung hat in einigen Fällen mit Recht dieses arbitrium judicis beschränkt und feste Fristen bestimmt. Die für den österreichischen Eheprocess in Betracht kommenden *gesetzlichen* Fristen sind:

1. eine *zehntägige* nach der Vorladung behufs der Bestreitung der Competenz, nach Instr. §. 103, während das canonische Recht eine Frist des Richters fordert, um diese Einrede einzubringen (s. oben §. 12). Sie ist eine peremtorische (Instr. 189);

2. eine *zehntägige* zur Einlegung der Berufung, welche auch im canonischen Rechte in derselben Weise vorkommt, fatale appellandi; Instr. §. 102;

3. eine *dreissigtägige*, behufs der Einsendung der Acten durch den judex a quo an den judex ad quem, und

4. eine gleiche zur Anbringung und Rechtfertigung der Appellation bei dem höheren Richter; Instr. §. 102. Diese Frist ist genommen aus dem Concilium Trid. Sess. XIII. cap. 3. Sess. XXIV, cap. 20. de ref. Dieselbe ist theils (für die Partei) peremtorisch; theils (für den Richter) nicht.

5. eine *achttägige* Frist zum Vorbringen der Einwendungen, welche eine Partei oder der Ehevertheidiger gegen das Beweisverfahren in Nichtigkeitssachen haben, Instr. §. 176. Diese Frist ist für die Parteien peremtorisch, für den Defensor nach der Natur der Sache nicht, weil er vertheidigen muss (Instr. §. 184 ergibt das auch hinlänglich).

Sind sonst Fristen nothwendig, so ist es Sache des Richters, dieselben anzuordnen, und deren Wirkung festzustellen. Dabei soll er aber auf die Verhältnisse Rücksicht nehmen. Eine zu kurze Frist gibt deshalb ein Recht zu Gegenvorstellungen. Geht der Richter hierauf nicht ein, so kann dies zwar nach dem jetzigen Processrechte keine selbstständige Appellation begründen, wohl aber bewirken, dass der Appellationsrichter, wenn dadurch ein für den Ausfall des Processes entscheidender Verlust eintrat, das Urtheil aufhebt. [28])

Ausdrückliche Fristen, ausser den genannten gesetzlichen, pflegen stets anberaumt zu werden:

1) für die Beantwortung der Klage, dann für Geltendmachung etwaiger zerstörlicher Einreden, [29])

2) um die Einwendungen gegen die Zeugen zu machen, [30])

3) zum Angeben der Zeugen, Beibringen der sonstigen Beweismittel, Einreichen der Fragesätze u. s. f., [31])

4) zur Einreichung einer etwaigen Replik und Duplik. Diese Fristen setzt man gleichfalls meistens als peremtorische an, während alle übrigen dilatorische bleiben. Es hatte sich der Gerichtsgebrauch gebildet, wo nicht unbedingt das Gegentheil stattfindet, Fristen mindestens auf *zehn Tage* anzusetzen, wenn innerhalb derselben eine Parteihandlung erfolgen soll. Dieses schreibt aber das jus commune ebensowenig [32]) als die Processordnung vor, weshalb der Richter daran nicht gebunden ist.

Zu laufen beginnen: 1) die eigentlichen Nothfristen mit dem im Gesetze bestimmten Momente (Einhändigung der Sentenz, der Vorladung u. s. f.), [33]) 2) die sonstigen gesetzlichen und richterlichen mit dem für sie etwa festgesetzten besonderen Zeitpunkte, oder, wenn wie gewöhnlich kein solcher bestimmt ist, mit der Einhändigung des Decrets, worin die Frist bestimmt oder etwa erklärt wird, dass sie nun laufe. Was die *Berechnung der Zeit ihres Laufes betrifft*, so beruhet diese durchgehends auf allgemeinem Gerichtsgebrauche, welcher sich wieder auf das römische Recht stützt. Nothfristen im strengen Sinne laufen a momento ad momentum d. h. endigen mit derselben Tagesstunde des letzten Tages, mit welcher sie am früheren begonnen haben, weshalb hier auch die Bescheinigung der Stunde wichtig ist. Die anderen Fristen beginnen mit dem auf den Publicationstag folgenden Tag und endigen sich mit dem letzten Zeitmomente des letzten Tages der Frist (s. g. bürgerliche Berechnung, de die ad diem); es werden hier also nur ganze Tage in Anschlag, gebracht, Monate mit 30 Tagen. Feiertage werden miteingezählt, fällt jedoch der letzte Tag auf einen solchen, so ist überall der folgende Tag der Ablaufstag. [34])

Verlängerung, Erstreckung der Frist kann der Richter auf Antrag aus wirklichen, zum Mindesten bescheinigten (d. h. mit Beweismitteln unterstützten) Gründen gewähren; er wird in der Regel, wenn's möglich ist, den Gegner hören, braucht dies aber nicht unbedingt zu thun. *Nur das Appellationsfatale kann der Richter nicht erstrecken auf Antrag einer Partei.* [35]) Beiden Parteien steht es frei, jede Frist, auch die Nothfrist der Appellation im Wege des Vergleiches zu erstrecken, wozu jedoch die Genehmigung des Gerichts treten muss. [36]) Diese zu verweigern ist der Richter in Nullitätssachen unbedingt berechtiget; dass in solchen auch der Defensor zu hören ist, ergibt sich aus seiner Stellung von selbst. Der Anfang der neuen Frist ist entweder besonders bestimmt oder ist das Ende der früheren; ist die Länge nicht bestimmt, so kommt die neue der früheren gleich. Stellt nun eine Partei das Gesuch, so muss dies vor Ablauf der Frist, mindestens vor dem Acte geschehen, in welchem der Gegner die Contumaz geltend macht. Sind Rechtsnachtheile an die Nichtbefolgung geknüpft, so *müssen* diese in

dem die neue Frist gewährenden Decrete wiederholt werden, weil sonst angenommen wird, es sei davon abgegangen.

Mehr als drei peremtorische Fristen pflegt man nie zu ertheilen; die dritte Frist kann der Richter stets als peremtorische stellen.

§. 20.

6. *Fragerecht des Richters.*

Es ist Pflicht des Richters, in Nullitätssachen unbedingt, in allen anderen gleichfalls, soweit dadurch nicht die Rechte der Parteien aufgehoben werden, dafür zu sorgen, dass, soweit dies möglich ist, alle und jede Thatsachen actenmässig werden, auf welche es bei Beurtheilung des Rechtsstreites ankommt. Zu dem Ende darf der Richter einmal in jedem Stadium des Processes (abgesehen von Verlöbnissstreitigkeiten) auch ausser den Fällen, in welchen das persönliche Erscheinen vor Gericht ohnehin nöthig ist, das persönliche Erscheinen der Gatten verlangen und eventuell durch Gewalt bewerkstelligen [37]) sodann jederzeit, sei es in einem Termine oder in besonderen Decreten den Parteien zur Aufklärung des Thatbestandes Fragen vorlegen, deren Beantwortung Pflicht derselben ist. [38])

Zweites Kapitel. Die Parteien und ihre Gehülfen.

A. Die Parteien.

§. 21.

1. *Kläger. Beklagter. Streitgenossenschaft.*

I. In dem Eheprocesse müssen mindestens zwei Personen einander gegenüberstehen, der *Kläger* (actor, petitor), welcher vom Richter eine Abänderung des ihn nach seiner Ansicht verletzenden Zustandes, und der *Beklagte*, Geklagte (reus, fugiens u. s. f.), welcher dessen Beibehaltung verlangt. Nur ist im Eheprocesse eine grosse Verschiedenheit im Vergleiche zu dem sonstigen Processe vorhanden.

1. Ein Verlöbniss kann nie ohne einen Kläger zur richterlichen Cognition kommen, weil dessen Geltendmachung einzig und allein Sache des Einzelnen ist (§. 6.). Wer Kläger und Beklagter sei, ergibt sich aus §. 12. Bei einem Einspruche gegen die Trauung (oder das Aufgebot) auf Grundlage eines Verlöbnisses können beide Theile die Stelle eines Klägers haben, der einsprechende, um das Verlöbniss geltend zu machen, der andere, um jenen verurtheilen zu lassen, entweder aus dem Verlöbnisse klagbar zu werden, oder Stillschweigen zu beobachten.

2. In Scheidungssachen ist gleichfalls nothwendig der eine Gatte Kläger, der andere Beklagter.

3. Handelt es sich aber um die Gültigkeit einer Ehe, so stellt sich die Sache verschieden. Denn

a) bei solchen Ehehindernissen, welche *nur* von den anscheinenden Ehegatten (oder einem derselben) geltend gemacht werden können (Inst

§. 116 ff.), muss nothwendig Einer derselben als Kläger auftreten. Beklagter ist hier aber nicht blos der andere Gatte, sondern im eigentlichen Sinne das (anscheinende) *Eheband*, und als dessen Vertreter der *Ehevertheidiger*. Hieraus folgt, dass, wie sich später zeigen wird, weder die Contumaz des anderen Theiles noch dessen Einwilligung in die Trauung ein dem Kläger günstiges Urtheil herbeiführt.

b) *Kann* die Bestreitung der Gültigkeit des Ehebandes auch von einem Dritten ausgehen, oder *muss* dieselbe von Amtswegen geschehen (Instr. §. 115, 122, 123), so ist möglich, dass 1) Einer der Gatten als Kläger allein oder 2) beide Gatten klagend auftreten, oder 3) ein Dritter *und* Einer der Gatten oder beide klagen, oder 4) nur ein öffentlicher Ankläger auftritt. Hiernach kann dann bald nur eine, bald beide Gatten als Beklagte erscheinen, denen sich *stets* der Ehevertheidiger als solcher anschliessen muss.

In Betreff des Processes kommt es nun auf diese Verschiedenheit insofern nicht an, als in keinem Falle der Zweck des Nullitätsprocesses ein anderer sein kann, als ein Urtheil über die Ungültigkeit (bez. Gültigkeit) der Ehe herbeizuführen. Deshalb ist der Ausdruck: *Anklage, Ankläger, Denuntiant* u. s. f. nur im uneigentlichen Sinne zu nehmen, nämlich nicht, um eine Strafe herbeizuführen, sondern nur, um das Eheband, dessen Existenz das öffentliche Interesse, die Rechtsforderung (der Kirche und des Staates) selbst berührt, zu bekämpfen. Weil also das öffentliche Interesse betheiligt ist, deshalb muss von Amtswegen auch Alles geschehen, um die Wahrheit oder Unwahrheit der Behauptung festzustellen, nicht aber, weil möglicherweise auch eine Strafe für die Contrahenten eintreten kann.

II. Den Ausdruck Kläger gebraucht man auch im weiteren Sinne von *jeder* Partei, *welche und wann* sie im Processe durch eine selbstständige Behauptung den andern angreift, eine *Einrede* im eigentlichen Sinne macht. In dieser Beziehung heisst es: *reus excipiendo fit actor;* hierüber ist im Beweise zu handeln.

III. Treten nach dem so eben Gesagten auf der einen oder anderen Seite mehre Personen in einem Nullitätsprocesse auf, so mag man diese zwar *Streitgenossen*, litis consortes, ihr Verhältniss *Streitgenossenschaft*, litis consortium, nennen, indessen ist diese durchaus nicht als eine Streitgenossenschaft im Sinne des Civilprocesses aufzufassen. Denn sie ist durchaus und unter allen Umständen nicht nothwendig, weil das Eheband seine Vertheidigung findet, mögen nun mehre Personen oder nur eine gegen oder für dasselbe auftreten (*active — passive* Streitgenossenschaft). Es bildet mithin dieses auf der durch das Eheband hervorgerufenen Gemeinschaft von Rechten und Pflichten — denn weil das Eheband *Alle* interessirt, ist die Möglichkeit der Gemeinschaft für Alle vorhanden in bestimmten Fällen (Instr. §. 115) — beruhende Verhältniss (litis consortes juris im Gegensatze zu den Streitgenossen, deren Interesse auf einem Vertrage beruhet) mehr ein formelles als ein materiell bedeutsames, weil es auf den Ausgang

der Sache eigentlich durchaus ohne Einfluss ist. Aus diesem Grunde sind wir einer weiteren Erörterung darüber enthoben.

§. 22.

2. *Fähigkeit zur Processführung.*

I. Um als Kläger oder Beklagter in einem Eheprocesse auftreten zu können, muss Jemand erstens überhaupt die Fähigkeit haben, vor Gericht auftreten zu können, welche man mit dem Ausdrucke *persona* (auch wohl *jus*) *standi in judicio*, persona legitima oder justa bezeichnet, und zweitens erforderlichenfalls darthun, dass gerade er berechtigt sei, als Kläger in diesem Processe aufzutreten, die s. g. *Legitimation zur Sache (legitimatio ad causam activa)*, und dass der von ihm Angegriffene der richtige Beklagte sei *(legitimatio ad causam passiva)*. Diese Frage ist im Eheprocesse theils einfacher als im gewöhnlichen Civilprocesse, theils aber eine schwierige. Insofern sie schwierig ist, bildet sie freilich eine Frage des materiellen Rechtes, gehört also dem Eherechte, nicht eigentlich dem Eheprocesse an. Mit Rücksicht aber auf den vorzugsweise praktischen Zweck vorliegender Abhandlung wird gewiss ein Jeder gern sehen, wenn ich dieselbe in einer für die österreichischen Ehegerichte nöthigen Vollständigkeit behandle. Zu dem Ende soll die (allgemeine) Gerichtsfähigkeit und die (positive) Sachlegitimation in Betreff der dreifachen Richtung, in welcher Ehesachen vor die geistlichen Gerichte gehören, im Einzelnen hier erörtert werden.

II. Die Fähigkeit, als Kläger oder als Beklagter bei einem (geistlichen) Ehegerichte aufzutreten, somit in Ehesachen seine Rechte zu verfolgen oder zu vertheidigen, setzt voraus: 1) die Dispositionsbefugniss überhaupt. Diese geht ab dem *Unmündigen*, d. h. denjenigen weiblichen Personen, welche nicht 12, und denjenigen männlichen, welche nicht 14 Jahre alt sind (Instr. §. 13, 17). Für die Scheidungs- und Nullitäts-Processe ergibt sich das von selbst, weil jene Personen keine Ehe schliessen können (Instr. a a. O.). Aber auch für Verlöbnisse gilt ein Gleiches. Denn wäre für einen Unmündigen (von dessen Vater, Mutter, Vormund) ein Verlöbniss abgeschlossen, so hätte dieses für ihn erst dann bindende Kraft, wenn er es *nach erreichter Mündigkeit* guthiesse (Instr. §. 3). Daraus folgt, dass, wenn ein zwischen einem Unmündigen und Mündigen abgeschlossenes Verlöbniss geltend gemacht werden soll, oder ausnahmsweise eine Ehe früher geschlossen ist, demselben ein Curator zu setzen ist. Mündige Minderjährige sind hingegen für sich allein durchaus fähig, in allen eigentlichen Ehesahen aufzutreten, ohne dass sie dazu der Genehmigung oder des Beitrittes ihres Vaters oder Vormundes bedürfen, haben gleichfalls das Recht, soweit die Processordnung Mandatare (Anwälte, Sachwalter) zulässt, solche zu bestellen, und sind fähig alle Acte vorzunehmen, welche im Processe von einer Partei können gefordert werden, mit der vollen gesetzlichen Wirkung, als: Eidesleistungen, Vergleiche, Verzichte u. s. f. [39]) Kommt aber eine vermögensrechtliche Frage (z. B. ein Vergleich, eine Entschädigung u. s. f. Instr. §. 9, 111) zur Sprache, so bedarf

der Minderjährige der Einwilligung des ehelichen Vaters, bez. des Vormundes und der Vormundschaftsbehörde [40]). Inwiefern es gestattet ist, dass eine Partei mit oder blos durch einen Vertreter handle, ist später zu zeigen. 2) *Nur Katholiken* können in der Regel vor dem geistlichen Gerichte auftreten. Denn *nur solchen* steht das Bestreitungsrecht einer Ehe zu (Instr. §. 115) [41]), und nur für katholische Ehen und gemischte ist das geistliche Ehegericht competent (Eheges. §. 42, 43 ff.). Was nun *a*) das *Verlöbniss* anbetrifft, so wage ich die Frage nicht entschieden zu beantworten, ob eine nichtkatholische vor dem Ehegericht ein mit einer katholischen Person eingegangenes Verlöbniss geltend machen kann? ein Fall, der praktisch oft vorkommen kann, in der Instruction und dem Ehegesetz aber mit keinem Worte erwähnt ist, auch nicht aus analogen Bestimmungen derselben sich entscheiden lässt. Was nun hier das jus commune anbetrifft, so habe ich schon früher (Handbuch des kathol. Eherechts S. 283) die Meinung Benedict's XIV., welcher die Congr. Concilii in einer Entscheidung vom 17. Nov. 1725 gefolgt ist, mitgetheilt, dass man in *gemischten Gegenden* dem Verlöbnisse mit Nichtkatholiken Kraft beilegen könne. Dem widerspricht die Instruction nicht. Somit ist es Sache des einzelnen Ehegerichts, zu beurtheilen, ob der Fall vorliegt. Dass ein Katholik nicht vor dem geistlichen Gerichte gegen einen Nichtkatholiken wegen eines Verlöbnisses klagen kann, folgt einfach daraus, dass über letzteren dasselbe incompetent ist. Wohl aber kann — wenn man die Gültigkeit eines solchen Verlöbnisses annimmt, ein Nichtkatholik Einspruch erheben auf Grund eines Verlöbnisses gegen eine beabsichtigte, rein katholische oder gemischte Ehe, weil solche vor den kirchlichen Richter gehört. *b*) In *Scheidungs-* (von Tisch und Bett) Sachen ist ein Nichtkatholik *berechtigt* und *verpflichtet* als Kläger bei dem geistlichen Ehegerichte aufzutreten, wenn die Ehe als eine gemischte eingegangen und eine solche geblieben ist (möchte auch etwa der früher Katholische von der Kirche abgefallen, der Akatholische zu derselben zurückgekehrt sein) [42]); ist aber eine ursprünglich rein nichtkatholische Ehe durch Rückkehr eines Theiles zur Kirche eine gemischte geworden, so kann der nichtkatholisch Gebliebene nur als Beklagter vor dem Ehegerichte auftreten [43]). *c*. In *Trennungssachen* (Nullitätsklage) ist *α*) sein nichtkatholischer Gatte *berechtigt* und *verpflichtet* als Kläger vor dem katholischen Ehegerichte aufzutreten, wenn die Ehe als eine gemischte eingegangen ist und zur Zeit der Klage noch ist (mögen auch die Gatten die Confession gewechselt haben, wie ad *b*) gesagt wurde) [44]); *β*) ist eine rein nichtkatholische Ehe zur gemischten geworden, so *kann* der nicht katholisch gebliebene Gatte die Ehe vor dem kath. Ehegerichte bestreiten, braucht es aber nicht [45]); *γ*) als Beklagter aufzutreten ist er stets legitimirt, wenn der katholische klagt, was diesem immer freisteht [46]).

Eine letzte Bedingung ist, 3) dass der Kläger, wenn er nicht Ehegatte ist (denn bei diesem kommt die Frage gar nicht zur Sprache) die Trennung der Ehe (Annullation) nicht aus eigennütziger Absicht wolle, und nicht ohne rechtmässigen Grund das ihm bekannte Hinderniss verschwiegen

habe, obwohl er von der bevorstehenden Ehe wusste und das Aufgebot ordnungsmässig erfolgt ist [47]). Wenn somit ein gegründeter Verdacht vorhanden ist, der Ankläger habe nur Geld oder dergleichen Interessen im Auge, so wird eine Klage nicht zugelassen [48]). Aus solchem Grunde muss auch die Einlassung verweigert werden, wenn die Ehe erst nach dem Tode der anscheinenden Gatten bestritten wird, um z. B. die Kinder als illegitim erscheinen zu machen, oder denselben die Erbschaft zu entwinden [49]). Mit Recht konnte daher das bürgerliche Gesetz einem Urtheile des Ehegerichts, welches erst nach dem Tode beider Gatten gefällt ist, den Einfluss auf die bürgerlichen Wirkungen versagen [50]). Ist das Aufgebot ordnungsmässig erfolgt, so streitet die Vermuthung für die Abwesenheit von Ehehindernissen. Wer von diesem wusste und geschwiegen hat, wird daher ausgeschlossen vom Klagerechte. Für das Wissen streitet die Vermuthung, wenn sich Jemand zur Zeit des Aufgebots *in derselben Diöcese* befand. War er aber in einer anderen, oder schwer erkrankt, oder nicht gerichtsfähig (nicht 14 Jahre alt), oder sonst gesetzlich verhindert (z. B. durch Zwang u. s. f.), so ist er zuzulassen. Liegen solche Umstände nicht vor, so müsste der Denuntiant (Ankläger) schwören, dass er das Hinderniss erst nach dem Aufgebote erfahren habe und nicht aus unlauteren Absichten (ex malitia) die Anklage erhebe [51]).

III. Ein zweites Haupterforderniss zur wirksamen Klageanstellung ist die Sachlegitimation d. h. der Nachweis, dass der Kläger zur Klage in dem besonderen Falle berechtigt sei, und dass dieselbe gerade gegen diesen Beklagten gehe.

Damit des Klägers Legitimation erbracht werde, ist erforderlich 1) der Nachweis, dass ihm überhaupt das Recht zu klagen zustehe und 2) noch gegenwärtig zustehe. Auch dieses wird sich für die einzelnen Ehesachen verschieden gestalten. Allgemein ist noch zu sagen, dass, inwiefern Einer auch durch einen Bevollmächtigten auftreten könne, von dem Gesetze abhängt und später darzustellen ist.

A. Aus einem *Verlöbnisse* zu klagen ist nur derjenige Theil berechtigt, welcher seinerseits weder von demselben zurückgetreten ist, noch eine Veranlassung gegeben hat, welche den anderen dazu berechtigte. Ergeben sich aus der Klage solche Ausschliessungsgründe, so ist dieselbe abzuweisen. Auch ist hieraus ersichtlich, dass z. B. die Angabe eines Brauttheiles, früher mit einem anderen verlobt gewesen zu sein, ohne dass dieser Berechtigte sich meldet, für den Pfarrer und das Ehegericht nie eine Veranlassung sein kann, die Trauung (bez. das Aufgebot) zu sistiren. Ebenso wenig ist dem angeblich Berechtigten die Eheschliessung von Amtswegen mitzutheilen. Denn weil das Verlöbniss ein reines Privatrecht gibt, so hat in foro externo der Richter dasselbe niemals von Amtswegen geltend zu machen, sondern es ist Sache des Berechtigten, sich darum zu kümmern. Dass der Pfarrer beim Brautexamen nach Verlöbnissen fragen soll, hat einen doppelten Grund, nämlich einmal den, pastorelle Ermahnungen zu geben, das Verlöbniss zu

halten, sodann vorzüglich den, ein etwaiges imped. justitiae publicae honestatis ex sponsalibus zu entdecken.

B. Eine *Trennungsklage* (Klage auf Nichtigkeit der Ehe) anzustellen sind bald nur die Gatten, bald nur einer, bald dritte berechtigt.

1. *Nur die Gatten* können eine Ehe anfechten *a)* wegen des Ehehindernisses aus *Irrthum* und *Zwang* (imped. erroris — i. vis ac metus), Instr. §. 116. Das Bestreitungsrecht steht nach der Natur der Sache und dem positiven Gesetze nur zu demjenigen Theile, welcher geirrt hat, oder gezwungen wurde, und geht verloren *nach dem Fortfallen des Irrthumes oder Zwanges:* durch freiwillige und wissentliche Leistung der copula — sodann durch ein sechs Monate andauerndes Beisammensein auch ohne copula [52]), *b)* wegen *Abgangs der beigefügten Bedingung.* Das Bestreitungsrecht erlischt [53]): durch Verzichtleistung auf die Bedingung — durch falsches Vorspiegeln des zur Bedingung gesetzten Umstandes — durch absichtliches Verschweigen des Nichtvorhandenseins des Umstandes — durch Vornahme einer Handlung, wodurch die Erfüllung unmöglich gemacht wird. *c)* Wegen einer *nicht notorischen Impotenz.* Es ist aber hier nur derjenige Theil berechtigt, welcher dieselbe nicht gekannt hat [54]). *d)* wegen *Unmündigkeit, nachdem die Mündigkeit eingetreten ist.* Dazu berechtigt ist nur der Theil, welcher bei Schliessung der Ehe unmündig war [55]). Es muss aber das Bestreitungsrecht ausgeübt werden, sobald der Unmündige die Mündigkeit erreicht hat, und die Gelegenheit dazu besitzt, was dem richterlichen Ermessen zu beurtheilen überlassen ist. Jeder Act, welcher eine Billigung enthält (Copula u. s. f.) nimmt folglich das Klagrecht.

2. Bei allen *Ehehindernissen des öffentlichen Rechtes* steht das Bestreitungsrecht zu: *a)* den Gatten. Jedoch ist wohl auf das sub II Gesagte zu achten, wonach derjenige, welcher *wissentlich* die Ehe geschlossen hat, nicht als Kläger zugelassen wird, wenngleich seine Angaben ein Verfahren von Amtswegen veranlassen können. Dies wird stets der Fall sein, wenn das Impediment nicht zu heben ist. Insbesondere hat bei dem *Ehehindernisse der Entführung* nur die Entführte dies Recht, welches sie aber bei Strafe des Verlustes ausüben muss, sobald sie in Freiheit gesetzt ist [56]); ist das *Ehehinderniss des Bandes* vorhanden gewesen, aber später fortgefallen, so kann nur derjenige Theil, welcher bei der Eingehung das Eheband des anderen nicht kannte, das Hinderniss geltend machen [57]). *b)* Ausser den Gatten können die Ehe bestreiten alle Personen, welche fähig sind (siehe Num. II.).

Allgemein ist übrigens noch zu sagen, dass sich Keiner darauf berufen kann, er sei im Irrthume gewesen über die rechtliche Wirkung der Thatsachen, worauf die Nichtigkeit beruhet. Ein Rechtsirrthum (ignorantia juris) z. B. wenn Jemand sagt: er habe das Eheband des anderen (die Verwandtschaft mit demselben u. s. f.) gekannt, aber nicht gewusst, dass hieraus ein Ehehinderniss hervorgehe, — oder: er habe zwar die copula vollzogen, aber ignorirt, dass hierdurch das Bestreitungsrecht fortfalle) ent-

schuldet also nie, sondern nur ein s. g. *error facti*, d. h. der Irrthum über das Vorhandensein der Thatsache, des Umstandes (z. B. Eheband — Copula), mit welchen das Gesetz die Folge verbindet [58]).

Der Richter hat also, um die Legitimation des Klägers festzustellen, die beiden Fragen zu beantworten: Steht demselben überhaupt ein Bestreitungsrecht zu? und ist dasselbe nicht fortgefallen? Inwiefern nun bei impedimentis juris privati und publici ein verschiedener Erfolg eintreten kann, wird sich unten bei dem Verfahren zeigen.

C. Auf *Scheidung* (von Tisch und Bett) zu klagen steht unter allen und jeden Umständen nur den Ehegatten zu. Hiervon bildet auch das keine Ausnahme, dass etwa der einem für blödsinnig erklärten Gatten gesetzte Curator darauf dringen könnte. Die formelle Legitimation, mit der wir es hier allein zu thun haben, hat also jeder Gatte.

D. Einer besonderen Legitimation, *dass der Beklagte der richtige Beklagte sei*, wird es in der Regel nicht bedürfen. Beim Verlöbnisse nämlich fällt eine solche zusammen mit der *materiellen* Begründung der Klage, ist also Gegenstand theils der Prüfung: ob die behaupteten Thatsachen — deren Richtigkeit vorausgesetzt — ein Verlöbniss beweisen; theils des Urtheiles selbst. Bei den Trennungs- und Scheidungssachen ist dieselbe meistens erbracht durch die Notorietät der Ehe, welche in besonderen Fällen leicht durch das Zeugniss des Pfarrers bewiesen werden kann.

IV. Eine eigene Berechtigung in Ehesachen zu klagen *auf Grund einer Ueberlassung des Rechtes* (Cession) gibt es nicht, weil die vor die geistlichen Gerichte gehörigen hier in Frage stehenden Rechte nicht cedirt werden können.

V. Die Feststellung der Legitimation bildet einen Theil des Verfahrens selbst, nicht einen besonderen Abschnitt. Einwendungen des Beklagten gegen die klägerischen Behauptungen haben mithin ganz die gewöhnlichen Eigenschaften.

§. 23.

3. *Verhältniss der streitenden Theile.*

I. Insoweit nicht die verschiedene Stellung der Parteien nach der Natur der Sache, welche dem Gesetze zu Grunde liegt, eine verschiedene Behandlung nothwendig erheischt, ist im Wesentlichen die Stellung derselben eine durchaus gleiche. Diese Gleichheit wird auch nicht dadurch unterbrochen, dass gemäss der bürgerlichen Stellung der Individuen verschiedene äussere Formen angewendet werden; ein besonderer Grund endlich, der auf dem civilrechtlichen Boden Ungleichheiten erzeugen kann, nämlich die Eigenschaft eines Ausländers, entfällt hier durchaus. Hieraus ergeben sich mehre Folgen.

II. Jede Partei hat in den Gränzen und nach den Vorschriften des Gesetzes das gleiche Recht, vom Richter gehört zu werden; es darf mithin keinerlei Bevorzugung stattfinden. [59])

III. Keine Partei hat gegenüber der anderen die Verpflichtung, ihr diejenigen Mittel zu bieten, durch welche dieselbe ihre Behauptungen er-

härten kann (die Pflicht zur Edition von Urkunden ist beim Beweise zu behandeln und beruhet auf besonderen Gründen), noch derselben irgendwelche Gefälligkeiten zu erzeigen. Dass in Ehesachen eine Verpflichtung — auch abgesehen von den processualischen Folgen des Schweigens — bestehen kann zur Angabe von Thatsachen ergibt sich aus der Natur des Gegenstandes. Aber ebensowenig ist es gestattet, dass eine Partei der anderen die Rechtsverfolgung unmöglich mache oder wenigstens verhindere. Desshalb ist bewusstes Läugnen oder Entstellen von Thatsachen, Umständen u. s. f., auf welche sich die Gegenpartei stützt, dessgleichen absichtliches Verschleppen oder Erschweren des Processes durch blos frivole Einreden u. s. f. zu bestrafen. [60]) Ein solches Verfahren kann zu Schutzmitteln (Forderung des Gefährdeeides) oder Strafen (Ersatz der Kosten) führen, wofern es nicht eine strafbare Handlung enthält, auch vom Richter geahndet werden.

IV. Die Parteien sind durchaus einander gegenüber zu einer anständigen äusseren Haltung verpflichtet, und haben sich jeder Angriffe, Angaben von Thatsachen, Aeusserungen u. s. f. zu enthalten, welche nur dazu dienen, die Gegenpartei zu beleidigen, ohne zur Sache zu gehören. Der Richter ist befugt, solche Schriften zurückzuweisen, gegen den sich im Gerichte unanständig Betragenden einzuschreiten.

Keine Partei darf sich unerlaubter Mittel bedienen, um sich den Sieg zu verschaffen. Als solche sind namentlich anzusehen Versuche die Gehülfen, Zeugen der Gegenpartei zu bestechen, bestochene oder meineidige Zeugen beizubringen u. s. f. Der Richter hat deshalb die Pflicht, dergleichen Versuche aufs Entschiedenste zurückzuweisen [61]).

V. Aus der Natur der Sache folgt die Regel, dass Keiner gezwungen ist, klagbar zu werden: *Ubi non est actor, nemo est judex;* ad agendum nemo invitus compellitur Eine Ausnahme ist bereits erwähnt und später zu behandeln. Ist aber ein Process einmal eingeleitet, so hat jede Partei das Recht, zu verlangen, dass derselbe zu Ende geführt werde, es *wolle und könne* denn der Kläger verzichten (§. 6). Würde der Beklagte verzichten, so hätte das nur den Erfolg, dass die Klage ohne seine Aussagen zu prüfen wäre. Dies hätte beim Verlöbnisse dessen Verurtheilung zur Folge; in Scheidungs- und Trennungssachen hätte derselbe gar keine Wirkung.

VI. Weiter ergibt sich von selbst, dass der Kläger nie in Betreff des eigentlichen Klagobjektes verurtheilt werden, sondern nur abgewiesen werden kann: *actor non condemnatur* [62]).

VII. Der Beweis liegt dem Kläger (d. h. demjenigen, welcher Angriffshandlungen macht) ob, weshalb für den Beklagten zu entscheiden ist, wenn jener nicht beweist, oder die Sache zweifelhaft bleibt: *In dubio pro reo — actore non probante reus absolvitur* [63]).

VIII. Der Richter kann dem Kläger nicht mehr zusprechen, als derselbe fordert: *ultra petita non cognoscitur.* Verlangt daher z. B. der Kläger nur eine zeitweilige Scheidung, so kann der Richter nicht auf eine beständige

erkennen, obgleich sich die Klage auf einen Ehebruch stützt und dieser bewiesen wird, weil der Kläger das Mindere fordern darf.

IX. Ueber das nach canonischem Rechte bestehende Recht der Parteien und des Richters unter bestimmten Verhältnissen den s. g. *Gefährde-Eid* (juramentum calumniae s. malitiae), d. h. die eidliche Betheuerung, dass man nur aus reiner Absicht und Ueberzeugung handle, vom Gegner, einem Mandatare u. s. f. zu verlangen [64]), enthält die Instruction nichts.

---

[1]) C. 11. X. de probat. II. 19.

[2]) Das cit. c. 11. X. de probat.

[3]) L. 45. pr. D. de re jud. 42. 1. „Acta apud se habita, si partes consentiant et judex hoc permiserit, potest jubere ea die circumduci, nisi vel negotium vel lis terminata sit."

[4]) L. 46. D. cit. „Actorum verba emendare, tenore sententiae perseverante, non est prohibitum."

[5]) Man sehe die Oben §. 13. citirten Gesetzesstellen, welche den Satz ausdrücklich feststellen.

[6]) C. 10. de fide instrumentorum II. 22. „...Porro quum dubitatio fuisset exorta, utrius deberet probatio praevalere, pro tua fuit parte propositum, quia, etsi eandem vim obtineant instrumentorum fides et depositiones testium in litibus exercendis, non tamen quodlibet instrumentum debet *esse tanti momenti, ut trium vel plurium idoneorum testium depositionibus praeferatur.* [Dazu gibt die *pars decisa* den Grund also an: Satis est etenim, si propter tabellionis auctoritatem, qui suum officium fideliter adimplere praesumitur, quum ad hoc ex juramento teneatur, tanta fides adhibeatur instrumento confecto, *quanta foret duobus idoneis testibus adhibenda.* Sed quum per quatuor testes omni exceptione majores fuerit manifeste probatum, supradictam venditionem fuisse conditionaliter celebratam, eorundem depositiones asseruisti instrumento merito praeferendas.] „Und hiernach ist denn auch die Entscheidung von Innocenz III. gefällt.

[7]) Diese Ausdrücke enthält z. B. c. 12 de appellat. in VI. II. 15., Conc. Trid. Sess XXIV. cap. 20. de ref.

[8]) C. 11. X. de probat. II. 19., c. 5. de sent. et re jud. in 6to II. 14. Nach c. 43. X. de test. II. 20 kam früher in Ehesachen auch wohl ein blos mündliches Fällen des Erkenntnisses vor. Das c. 11. X. cit. und die Clem. 2. de V. S. v. 11. (s. dieselbe auf Seite 160 des Archivs in der Anm. 17) fordere aber die Schriftlichkeit allgemein. Dies thut gleichfalls die *Instruction* §. 194. 195.

[9]) C. 16. X. de sent. et re jud. II. 27. .....Quum autem in plerisque locis, in quibus copia prudentum habetur, id moris exsistat, quod omnia, quae judicem movent, non exprimantur in sententiis preferendis..." Die meisten Entscheidungen im Corpus juris canonici enthalten aber die Entscheidungsgründe, obgleich oft in der pars decisa. Man vergl. z. B. c. 18. 22. X. s. c. Diese Stellen und andere lehren auch die frühere Sitte, die Entscheidungsgründe in die Darstellung des Factums zu verflechten; dies ist in der Weise, dass man alle Gründe pro et contra — *rationes dubitandi et decidendi* — anführt, auch jetzt bei den römischen Behörden (z. B. der Congr. Concil.) Sitte, während die eigentliche Entscheidung dort nur als Antwort auf eine Frage ohne Gründe gegeben wird, wie ein Blick in den Thesaurus resol. et declarat. S. Congr. Conc. oder das mit deren Entscheidungen versehene (von Richter und mir) Lips. 1853 edirte Concil. Trid. zeigt.

[10]) Dies ist aus dem römischen Rechte (Tit. Cod. VII. 43; Tit. Cod. de sententiis ex periculo recitandis VII. 44 u. a.; wem die Werke über römisches Recht nicht zur Hand sind, der kann sich über den Ausdruck „ex periculo recitare bei *De-*

voti L. III. Tit. XIV. §. VII. informiren) hergenommen. c. ult. (5) de sent. et re jud. in 6. II. 14. „Etsi sententia diffinitiva, postquam scripta fuerit, debeat a judice, non ab alio, de scripti recitatione proferri, alias nec nomen sententiae mereatur habere, nec ab ea sit appellare necesse: episcopo tamen, quem propter dignitatis praerogativam ampliori convenit honore fulgere, sententiam ab eo ferendam licebit ad instar illustrium personarum per alium recitare. Sententia, quam scriptam edi a judice litigatoribus, non recitari, vel quam ab ipso stando, non sedendo proferri contingit, nullius penitus est momenti.“ So interessant es auch ist, hierbei auf die einzelnen historischen Fragen einzugehen, so muss ich doch wegen meines hauptsächlich praktischen Zweckes davon absehen. Man vergleiche noch c. 8. C. II. qu. 1. (aufgenommen aus Auth. „Nisi breves“ ad Cod. Just. VII. 44.), und die citirte Clem. 2. de verb. signif. v. 11.

11) Instr. §. 195. Den allgemeinen Gebrauch, welcher insbesondere auch in Rom herrscht, bezeugt *Devoti* l. c. mit den Worten: „Sed jam ubique receptum est, ut judicium sententiae per alios recitentur; imo apud nos a nemine sententia legitur, sed eam *latam et publicatam* notarius peculiari libro scribit eaque tunc incipit vim suam exserere.“

12) Instr. §. 194. In den Exemplaren, die in der Staatsdruckerei erschienen sind, ist ein Druckfehler: dem Richter statt „den Richtern.“

13) C. 10. (ult.) X. de dolo et contumacia II. 14. „...Nos vero nihilominus... dedimus in mandatis, ut et ipsi ad eundem terminum auctoritate nostra juxta praemissam formam te peremptorie citare procurent, et, si non poteris inveniri, faciant, ut citationis edictum per ipsos vel alios apud ecclesiam tuam publice proponatur.“ Clem. 1. de judiciis II. 1. (Clemens V. in Concilio Viennensi): „Dudum Bonifacius Papa VIII. praedecessor noster constituit [nämlich in dem c. un. de dolo et contum. in Extrav. comm. Lib. II. Tit. III.], ut citationes, auctoritate apostolica de personis quibuscunque ac etiam undecunque ad instar edictorum in albo praetoris propositorum, etiam extra dies solennes, in quibus Romani Pontifices processus consueverunt facere generales, ipso Papa specialiter et ex certa scientia id mandante factae, in apostolicarum audientia publica literarum vel in papali palatio, publice postmodum majoris ecclesiae loci, in quo Rom. Pont. cum sua curia residebit, januis affigendae, sic valeant atque arctent citatos post lapsum terminum, quem, considerata distantia locorum, citationibus ipsis apponi convenit competentem, ac si ad eos personaliter devenissent. Quia vero statutum ipsum rationabiliter editum propter malitiam temporis tunc instantis nonnullis nimis rigorosum videtur: nos, rigorem ipsum mansuetudine temperantes, idem statutum et praefatum modum citandi restringimus ad illos tantum, et in illis locum volumus sibi vindicare, qui faciunt, impediunt vel procurant per se vel per alios quoque modo, ne ad eos possit citatio pervenire, vel quorum domicilia sive loca non possunt tuto libereve adiri. Porro ei, quod circa citationes absentium tam diebus solemnibus quam aliis ecclesia Romana diversis ex causis interdum facere consuevit, per praesentem constitutionem seu moderationem in nullo volumus derogari.“ — Instruction §. 235.

14) C. 1. X. de feriis II. 9. „Omnes dies dominicos a vespera in vesperam cum omni veneratione decernimus observari, et ab omni illicito opere abstinere, ut in eis mercatum minime fiat, neque *placitum*, ...nec sacramenta, nisi pro pace vel alia necessitate, praestentur.“ C. 5. X. eod. „Quamvis non prorogari, sed expediri deceat quaestiones, debet tamen judicialis strepitus diebus conquiescere feriatis, qui ob reverentiam Dei noscuntur esse statuti,..... ac diebus dominicis, ceterisque solemnitatibus, quas singuli episcopi — duxerint solenniter venerandas, quibus utique solemnibus feriis, *nisi necessitas urgeat vel pietas suadeat*, usque adeo convenit ab hujusmodi abstinere, ut, consentientibus etiam partibus, nec processus habitus teneat, nec sententia, quam contingit diebus hujusmodi pro-

mulgari, licet diebus feriatis, qui gratia vindemiarum vel messium ob necessitates hominum indulgentur, procedi valeat, si de partium processerit necessitate.“

15) C. 43. X. de testibus II. 20., c. 16. X. de sent. et re judicata II. 27. (s. Anm. 9., die Fortsetzung der dort aus c. 16 gegebenen Stelle, lautend: „vobis taliter respondemus, quod, *quum ex depositionibus testium praedictorum constiterit*, sententiam a judice suo prolatam, propter auctoritatem judiciariam praesumi debet, omnia legitime processisse.“

16) Cap. 10. de appellat. in 6to II. 15. „Si a judice, a quo propter gravamen, quod tibi proponis illatum, appellas, ad docendum, te fore gravatum, et ad audiendam revocationem ejusdem gravaminis, si de ipso docueris, tibi terminus praefigatur: nec coram eo, (quum ipse per se id videre habeat), hoc docere, nec etiam tanquam coram judice (quum per appellationem sit suspensa ipsius jurisdictio), comparere teneris, nisi ad hoc solum, ut revocationem ipsam audias, si eam duxerit faciendam; alias, si non comparueris, et ipse in termino gravamen revocaverit cum effectu, poterit extunc libere in causa procedere, ac si appellatio interposita non fuisset.“ Diese Stelle von Bonifacius VIII. ist weit deutlicher als c. 60. X. de appellat. II. 28. über denselben Gegenstand. Somit stand, wie diese beiden Stellen zeigen, schon nach dem vortrident. Rechte, nachdem man stets an den höheren Richter appelliren konnte, fest, dass die Appellation gegen ein blosses Interlocut ohne Wirkung war, wenn der Richter von seinem Rechte, ein solches aufzuheben, Gebrauch machte. Da nun, wie später zu zeigen ist, seit dem Tridentinum das Recht zur Appellation gegen Interlocute fortgefallen ist, so folgt daraus 1) dass eine solche den Richter nicht hindert, 2) darum sein Recht zur Abänderung bestehen bleibt, mithin die Ansicht des Textes ganz dem heutigen Rechte entspricht.

17) C. 15. X. de sent. et re jud. II. 27. Der gewöhnliche Ausdruck der Decretalen ist „res transiit in rem judicatam,“ welchen eine Menge Stellen dieses Titels enthalten.

18) C. 13. X. de sent. et re jud. II. 27. „— Cujus sententia, quum nulla fuerit appellatione suspensa, in rem transiit judicatam;“ — c. 15. eod. — „taliter duximus respondendum, quod, *quum post decem dierum spatium sententia in auctoritatem rei transeat judicatae*, qui ad provocationis subsidium *infra id temporis* non recurrit, appellandi sibi aditum denegavit, quum per hoc videatur per interpretationem juris latae sententiae paruisse, praesertim ubi causa non redditur appellandi. Sed nec executionem ipsius sententiae ideo convenit retardari, licet ad hoc agendum quod trimestre tempus regulariter sit statutum, quia id arctari potest nonnunquam a sedente in medio [d. h. vom Richter], et etiam prorogari. Et qui ab initio sponte recipit terminum breviorem, imputare sibi potest et debet, quum ex hoc videatur amplius beneficium contempsisse. Unde talis non audietur appellans: nisi forte adversus eum modus executionis canonicus excedatur.“ Innoc. III. a. 1199). — Instruction §. 102.

19) C. 20. X. de off. jud. del. I. 29. „Sane constituit nos devotio vestra, et utrum is intelligatur appellationi renunciasse, qui ea interposita ad producendos testes inducias postulavit, et demum productioni et allegationi renuncians, attestationes petiit solemniter publicari. — In secundo vero casu videtur ab appellatione recessum, si secundum ea, quae praemissa sunt, eum, qui appellaverit, constiterit processisse.“ Hier handelt es sich um Aufgeben der Appellation gegen ein Beweisurtheil; dasselbe ist beim Endurtheile. Z. B. der, welchem im Urtheile ein Eid auferlegt ist, hat offenbar auf die Appellation stillschweigend verzichtet, wenn er um einen Termin zur Ableistung bittet. C. 25. X. de test. II. 20. — „Mandamus, quatenus, si sententiam illorum noveritis canonice promulgatam, eam auctoritate apostolica confirmetis, nec appellatio illam impediat, quae hic interposita dicitur occasione mortis praedecessoris nostri, quum postea egerit et responderit, testesque duxerit producendos.“ Würde aber der Appellirende einer

Aufforderung des Richters auch nach eingelegter Appellation folgend sich auf die Sache noch einlassen, jedoch ausdrücklich protestirend, dass er die Appellation fortsetzen wolle, so läge hierin kein Verzicht, wie cap. 54. X. de appellat. II. 28. dies klar ausspricht. C. 4. de appellat. in 6to II. 15. „Ut super appellatione ac ejus causa instructio facilior valeat in processu haberi: districte praecipimus, quod ille, a quo appellatur, apostolos appellanti juxta tenorem constitutionis nostrae super hoc editae tribuat requisitus. Si vero non exhibuerit, extunc, si forte in causa procedat, *nisi appellationi renunciatum fuerit*, ejus invalidus et irritus sit processus."

[20]) C. 35. X. de appellat. II. 28. „Non debet ad eos causa remitti, *nisi partes in hoc consenserint*, a quibus noscitur appellatum." C. 70. §. 2. eod. „Ille denique, qui vocem appellationis emisit, cujus nondum est alii cognitio delegata ad petitionem ejusdem, ad eum, a quo provocavit, de jure remittitur, contradictione partis alterius non obstante..." Man sehe auch die Stellen in der Note 19.

[21]) C. 13. X. de sent. et re jud. II. 27. „— attendentes tamen, quod, *quantum ad litigantes ipsos, jus ex sententia factum fuit, postquam in rem transiit judicatam.*" — Vergl. cap. 25. X. eod. u. c. 25. X. de praeb. III. 5. (in fine); dass die Sentenz auch für die Rechtsnachfolger der Parteien Recht schafft, versteht sich von selbst (siehe c. 25. X. de sent. et re jud. II. 27.), kommt aber in Ehesachen kaum zur Anwendung.

[22]) C. 5. X. de feriis II. 9. (siehe Anmerkung 14). Die am Schlusse der Stelle gemachte Ausnahme für die Ernte-, Ferienzeit versteht sich in Ehesachen auch ohne vorherige Einwilligung der Parteien wegen des summarischen Charakters des Processes. Man vergl. das im §. 4 besonders Anm. 17. oben Gesagte. — Die Instr. legt nirgends dem Richter positive Beschränkungen auf, wie die §§. 127, 128, 141, 143, 145, 146, 217, 218 u. a. zeigen.

[23]) C. 4. 24. X. de off. jud. deleg. I. 29.

[24]) Siehe über die Ladung Instr. §. 145, 234, 235, c. 4. 5. 24. X. de off. jud. del I. 29. Mit der Ladung werden stets diejenigen Documente dem Geladenen zugleich übersandt, aus denen er sich über den Gegenstand der Tagfahrt hinlänglich unterrichten kann, z. B. die Klage, Beantwortung u. s. f. Diese Information ist nothwendig, damit die Folgen (Instr. §. 145) eintreten können. C. 2. X. de dilationibus II. 8. „Praeterea adjecisti, quod, quum causae tibi a sede apostolica delegantur, in literis citatoriis rescriptum apostolicum inseris, ut, eo viso, deliberare valeat qui ab altero convenitur. §. 1. Quia igitur, quid agendum sit, in hoc casu, desideras edoceri, taliter tibi respondemus, quod, reo ad judicium legitime convocato, *si ex rescripto sibi transmisso plene potuit instrui super eo, de quo in judicio convenitur*, induciae deliberatoriae non sunt ulterius indulgendae, sed procedendum potius est ad examinationem causae, et finem ei debitum imponendum." Bei dieser Stelle ist wohl zu beachten, dass sie Gesetz ist, wie sie hier — ohne die pars decisa — in die Sammlung Raymunds aufgenommen wurde, dass es folglich nicht darauf ankommt, dass die factischen Bedingungen vorliegen, welche die pars decisa enthält. C. 1. X. qui matr. accus. IV. 18. „Relatum est, quod, quum pater cujusdam puellae eam cuidam civi Parisiensi nuptui tradidisset, maritus post aliquot annos, quibus cum uxore permansit, propter homicidium, quod commisit, de civitate timore mortis exivit. Nunc autem dicitur posse probari, quod pater puellae eum de sacro fonte levavit; sed literis tuis quaesitus nondum potuit inveniri, licet quinquennium sit transactum. Ceterum consultationi tuae taliter respondemus, quod, si manifestum est quod asseritur, aut legitimi accusatores et testes appareant, *postquam juvenis fuerit cum omni diligentia requisitus*, etiamsi nequiverit inveniri, Testes recipere poteris et fine canonico judicium terminare." Gut ist die Darstellung von *Devoti* l. c. Tit. V.

[25]) C. 2. X. de dilat. II. 8. (Note 24) spricht von Inseriren des Delegationsrescripts, offenbar aber nur deshalb, weil dies den materiellen Auftrag zugleich enthielt. Nöthig ist nur, dass gesagt werde: „aus Auftrag z. B. des Ehegerichts, in Folge Ermächtigung Sr. Heiligkeit" u. s. w. dies zu erwähnen sind also verpflichtet alle Pfarrer, Vicare u. s. f., welche als Commissäre für einen ganzen Process oder einen einzelnen Act beordert werden, ebenso die delegirten Gerichte (z. B. wenn das Metropolitangericht für ein recusirtes ein anderes anordnet), endlich die Ehegerichte, welche aus Auftrag der resp. Ordinarien nach dem Satze, dass ein päpstlicher Delegat zur Subdelegation befugt ist, auch ohne besondere Ermächtigung hierzu (siehe c. 28. X. de off. jud. del. I. 29.), die von den Erzbischöfen in I. Instanz entschiedenen Sachen in II. Instanz abmachen. Solches befiehlt auch das erwähnte päpstliche Breve vom 28. Nov. 1856 in den Worten: „Volumus autem, atque mandamus, ut dictus Archiepiscopus — *in omnibus et singulis hujusce actis expressam ac specificam mentionem faciat delegationis Aplicae.* de qua ut supra."

[26]) Siehe die in Note 24 angef. Stellen. Die meisten Ladungen sind in Ehesachen nur dilatorische. Peremptorisch ist z. B. eine Ladung, wenn sie alternativ mit der schriftlichen Aeusserung für Beantwortung der Klage in Verlöbniss- oder Scheidungssachen gestellt ist.

[27]) Siehe überhaupt Tit. X. de dilationibus II. 8. hauptsächlich über die gesetzlichen Fristen.

[28]) Die Instr. §. 102, 145, 176 geht offenbar von diesem Principe aus. Das bereits mehrfach cit. c. 24. X. de off. jud. del. I. 29., c. 1. X. h. t. (II. 8) „ — Quia vero non spectat ad juris ordinem, *diem peremptorium*, et maxime quum de rebus ecclesiasticis agitur, nisi forte necessitate urgente, *taliter maturare*, mandamus, quatenus si est ita, revocato in irritum, si quid inveneritis post appellationem hujusmodi attentatum, in causa juxta priorum tenorem literarum procedatis." Weiter besonders c. 4. X. eod.

[29]) Instr. §. 222, der auf alle anderen Fälle passt; auch enthalten dies zur Genüge die angeführten Stellen.

[30]) c. 9. X. de probat. II. 19 „ . . . Super quo interloquendo decrevimus" cet. Es folgt auch aus der Instruction, welche „Einwendungen" gegen die Zeugen gestattet (§. 152, 223), folglich dem Richter freistellen ja gebieten muss, dazu eine Gelegenheit zu geben, welche eine Frist sein muss, um nicht in's Unendliche ausgedehnt werden zu können, direct ist §. 231 der Instr.

[31]) c. 33. X. de test. et attest. II. 20, Instr. 161, 225, welche den Parteien Einreichung von Fragesätzen gestattet, weshalb das Anm. 30 Gesagte gilt.

[32]) Es beruhet vielmehr auf dem römischen Rechte. Man sehe l. 68 D. de jud. V. 1. „Ad peremtorium edictum hoc ordine venitur, ut primo quis petat post absentiam adversarii edictum primum, mox alterum, (69) Per intervallum non minus decem dierum." Const. 13. §. 2. Cod. Inst. de jud. III. 1.

[33]) Dies ergeben die betreffenden Stellen, welche oben citirt sind, von selbst. Das Princip, nämlich das Bewusstsein von dem Eintritte des zur Appellation berechtigenden Momentes, enthält auch deutlich c. 8. de appellat. in 6. II. 15. „Concertationi antiquae finem imponere praesenti constitutione volentes, statuimus, ut ab electionibus, provisionibus, postulationibus et quibuslibet extrajudicialibus actibus, in quibus potest appellatio interponi, quisquis ex eis, gravatum se reputans, per appellationis beneficium gravamen illatum desideraverit revocari, infra decem dies, *postquam sciverit*, si velit, appellet." Dies Wissen wird aber im Processe unbedingt angenommen, wenn die Ladung u. s. f. ordnungsmässig geschehen ist. Denn wäre die Zustellung z. B. von den Hausgenossen nicht mitgetheilt worden,

so ist das Schuld des Einzelnen, der in seiner Abwesenheit für Besorgung seiner Geschäfte bedacht sein muss. Das Gesetz kann nicht anders.

34) Nach canonischem Rechte (c. 24. X. de off. et pot. jud. del. I. 29.) wird der folgende Tag noch zugegeben, wenn anderenfalls Contumaz eintrete. Es ist das aber ausser Gebrauch gekommen.

Zu bemerken ist noch, dass bisweilen dem Anfange der Frist erst noch ein Zeitraum vorhergehen kann. Z. B., wenn durch Erkenntniss dem Beklagten (oder Kläger) vom Richter ein Eid auferlegt, und durch das Insinuationsdecret befohlen wird, sich binnen einer bestimmten Zeit über die Annahme zu erklären, so kann, weil gegen jenes Erkenntniss Appellation zulässig ist, diese Frist erst laufen, wenn die Appellationsfrist fruchtlos verstrichen oder das Erkenntniss auf andere Weise (§. 19. IV. 3) rechtskräftig geworden ist.

35) Die oben Note 18 u. a. cit. Stellen sprechen stets absolut von der Nothwendigkeit, dasselbe einzuhalten. Dafür ist auch der allgemeine Gerichtsgebrauch. In der Instr. §. 102 bezieht sich die Verlängerung wohl nur auf die Frist zur Einführung der Appellation.

36) c. 28. §. 4 X. de off. jud. del. I. 29. „Quum — contingat, ad diem, quem judex delegatus a nobis partibus assignavit, earum altera procurante, ut negotium prorogetur, judicem — evocari: nos — decernimus, ut — personae neutri parti suspectae, quantum ad diem illum, committat ipsum negotium audiendum, quae in ipso appellatione remota procedat, *nisi forte partes consenserint, negotium prorogari.*“ Clem. 4. de appellat. II. 12. Quamdiu *appellationis prosecutio per compromissum vel alias de partium expresso consensu* differtur, tempus, ad prosequendum eandem ab homine vel a jure praefixum, currere nolumus appellanti, *nisi forte judex*, videns, ex dilatione periculum imminere, *praeciperet in illa procedi.*“

37) Instruction §. 123; §§. 143, 145, 146; 211, 212, 217.

38) c. 6. X. de judiciis II. 1. „ — *Providentes* attentius, *ne* ita subtiliter, sicut a multis fieri solet, eujusmodi actio intentetur, *inquiratis*, sed *simpliciter et pure factum ipsum et rei veritatem* secundum formam canonum et sanctorum Patrum instituta *investigare curetis.*“ C. 10 X. de fide instrument. II. 22. „ — Verum responsionem istam esse proponebas invalidam, quoniam *quum utraque pars a nobis interrogata fuisset* in jure confessa, quod unica tantum venditio super domo contracta fuerit, et ex despositionibus testium liqueat, venditionem conditionalem fuisse, ex utriusqueque confessione colligitur, ejusdem domus venditionem conditionalem exstitisse, non puram, *non obstante, quod ipsa interrogatio facta fuerit, postquam a partibus exstitit in causa conclusum, quum judex, qui usque ad prolationem sententiae debet universa rimari, possit interrogare de facto, quoties dubitationis aliquid occurrit.*“ Clem. 2. de verb. signif. V. 11. Siehe oben §. 4 Note 17 die mit f bezeichnete Stelle derselben. Dass gerade dieses Mittel, vorsichtig angewandt, für die Behandlung der Sache wichtig ist, liegt auf der Hand. — Siehe *Instruction* §§. 127, 128, 218.

39) Da die Instruction keine Bestimmung trifft, so entscheiden die Vorschriften des canonischen Rechtes nach deren §. 251. Hier kommt demnach zur Anwendung c. 3 de judiciis in VIto II. 1. „Si *annum quartum decimum* tuae peregisti aetatis, in beneficialibus *et aliis causis spiritualibus*, *nec non et dependentibus ab eisdem*, ac si major XXV. annis exsisteres, *ad agendum et defendendum per te vel per procuratorem*, quem ad hoc constituendum decreveris, *admitti debebis. Si vero infra XIV. annum exsistas*, per te agere aut defendere non poteris super ipsis; sed vel per tuum episcopum vel per officialem ejusdem *tibi curator dabitur* ad lites hujusmodi exercendas, aut tu ipse, si major infante (d. h. über 7 Jahre alt) fueris, cum auctoritate alterius eorundem procuratorem ad eas poteris deputare. Delegatus etiam apostolicae sedis et subdelegatus ab eo tibi, si non habeas

curatorem dare valeant, vel auctoritatem constituendi curatorem praestare, *ad illas causas vel lites duntaxat, quae coram ipsis fuerint ventilandae.* In hujusmodi quoque litibus sive causis, quanquam in potestate patris exsistas, nec alias absque ipsius assensu in judicio regulariter esse possis, ejus, quum de his se intromittere non habeat, nequaquam requiri debebit assensus.“ Diese Ausnahme von den sonstigen Bestimmungen der Wirkungen der väterlichen Gewalt ist durch die staatliche Anerkennung des canonischen Rechtes (Concordat art. X. u. XXXIV.) direct, und durch die Instruction §. 351 u. 244, sowie das Ehegesetz §. 64 indirect auch staatlicherseits anerkannt. Den Curator setzt, wie aus dem cit. cap. 3 und dem oben §. 7 Gesagten sich ergibt, das Ehegericht. — Vergl. weiter c. 14 — 16. C. XXII. qu. 5 und Unten beim Eide. Dass von Mädchen das Gesagte mit dem vollendeten 12. Jahre gilt, folgt aus den angeführten Stellen von selbst, welche überall theils ausdrücklich theils stillschweigend das Gewicht auf die *Unmündigkeit* legen.

[40]) Direct ausgesprochen in der Instr. §. 244, dann Eheges. §. 64. Indirect folgt es schon aus dem citirten (Note 1.) cap. 3 „nec alias“ etc. und dem „ad illas causas“ etc. weil eben diese Sachen theils vor die Ehegerichte nur in ihrer Eigenschaft als Schiedsgerichte gehören, theils sich nach dem bürgerlichen Rechte richten.

[41]) Dass die katholische Kirche *principiell* gewissermassen *alle Christen* als ihre Glieder betrachten muss (*mein* System des Kirchenrechts S. 450 ff.), kommt hier nicht in Betracht; denn a) die factische Trennung der Nichtkatholiken nimmt diesen die Fähigkeit, in der Kirche Rechte zu erwerben, bevor dieselben den nöthigen Act der Unterwerfung vorgenommen haben (*mein* System des Kirchenrechts Seite 450 ff.), b) zufolge der positiven staatlichen Entwickelung in Oesterreich (und Deutschland u. s. f.) hat die Kirche keine äussere Jurisdiction über die Nichtkatholiken (*mein* System S. 461 ff.)

[42]) Eheges. v. 8. Okt. 1856 §. 59. *Meine* „Erläuterung“ gibt die inneren Gründe für diese Entscheidung.

[43]) Eheges. §. 66. Kann aber das Ehegericht die Klage annehmen, wenn der *nichtkatholische* klagt? *Bürgerliche* Wirkungen hat zufolge §. 66 des Eheg. das Urtheil in diesem Falle nicht; die Instruction verbietet es nicht, der Katholik untersteht dem geistl. Gerichte immer. Hieraus dürfte sich die Statthaftigkeit ergeben. Gleichwohl würde dem Urtheile *vielleicht* die Execution nicht gesichert sein. Möglich und aus den von mir in der Erläuterung angegebenen Gründen höchst wahrscheinlich ist es aber, dass §. 66 jedem Theile *nur ein ihn gegen anscheinende Parteilichkeit sicherndes Recht* hat geben, *nicht aber eine Pflicht auferlegen wollen.* Dies folgt daraus, weil ja stets der nichtkatholische Theil sich bei dem Spruche des kath. Ehegerichtes über seine Schuld beruhigen kann (§. 69 des Eheg. auf dessen *Ansuchen.*“) Offenbar liegt somit keine Verletzung vor, weil der nichtkatholische *gewollt* hat. Ein *directer* Ausspruch hierüber fehlt in den Motiven.

[44]) Eheges. §. 43. Ich verweise in Betreff der Begründung, dass dieser Satz *nothwendig* war, auf meine Erläuterung. — Dass dieser Satz nicht mit §. 115 der Instr. im Widerspruche steht, folgt von selbst daraus, dass dieser §. 115 nur das Bestreitungsrecht *wörtlich* in's Auge fasst, welches anderen Personen, als den Gatten, zusteht. Dass aber, wo es den Gatten oder einem überhaupt zusteht, es auch dem nichtkatholischen gebührt, versteht sich hiernach von selbst.

[45]) Dies folgt aus Eheges. §. 44 („so ist der nichtkath. Theil dadurch *nicht gehindert*“) und dem Gesagten. Natürlich setzt er sich dem aus, dass das kath. Ehegericht *nach dem Kirchenrechte* erkennt.

[46]) Dies folgt einmal von selbst daraus, dass der katholische Theil *stets nur* vor dem kath. Gerichte klagen kann, und ist im Eheges. §. 45 auch ausdrücklich anerkannt.

47) Instruct. §. 115. Die einzelnen näheren zumeist aus der Beschaffenheit des Ausspruches im §. 115 zu entnehmenden Bedingungen sind (Instr. §. 251) aus dem jus commune zu entnehmen, dessen Bestimmungen in den Noten zu der Instr. auch angeführt werden.

48) C. 5. 6. X. qui matrimonium accusare possunt cit. IV. 18. Entscheidung der Congregatio Concilii in causa *Januen.* 17. Sept. 1842 (Editio Conc. Trid. cum declarat. Lips. 1853, ed. Richter et Schulte; ad decr. de ref. matr. Sess. XXIV. num. 134), *mein* Eherecht S. 463.

49) C. 11. X. qui filii sint legit. IV. 17. „Pervenit sane ad nos ex insinuatione L. viduae, quod, quum inter G. patrem suum, et A. matrem illius matrimonium fuisset legitime celebratum, quamdiu vixerunt, quiete permanserunt, post illorum decessum quidam asserentes, eam de non legitimo matrimonio fuisse susceptam, a paterna hereditate tanquam illegitimam amovere conantur. Mandamus itaque, quatenus, si est ita, dictam viduam *legitimam nuncietis.*

50) Eheges. §. 55 Weil man aber staatlicherseits nicht verhindern kann, dass Jemand, um sein vorgebliches Erbrecht zu behaupten, eine Ehe angreife, deshalb gehörte der Ausspruch, wie meine Erläuterung näher begründet, vor den weltlichen Richter.

51) Dies Alles enthält das citirte cap. 6 X. qui matr. accus. IV. 18. Auf alle angegebenen Punkte hat der Richter bei Prüfung der Klage zu achten.

52) Instr. §. 116. — Das gemeine Recht in c. 2. 4. X. de conjug. servor. IV. 9; c. 21. 28. X. de sponsal. IV. 1., c. 4. X. qui matr. accus. IV. 18. Der Termin von *sechs* Monaten beruhet auf der sehr guten Erklärung der Glossa ad c. 21. X. cit. Darüber waren die Canonisten nicht einstimmig, ebensowenig die Praxis. Mit Recht ist aber durch die Instruction aus den verschiedenen Meinungen *diese gesetzlich* vorgeschrieben, welche die besten Gründe für sich hat. — Wer selbst den Zwang ausübte, kann nach der Natur der Sache die Ehe nicht bestreiten: c. 1. X. de eo qui duxit IV. 7.

53) Instr. §. 117 c. 6. X. de conditionibus appos. IV. 5 mit der Glosse hierzu; c. 4. X. qui matr. accus. IV. 18.

54) c. 4. X. de frigidis et malef. IV. 15. Instr. §. 118.

55) Instr. §. 119; c. 7. X. de desponsat. impub. IV. 2. Da die Gesetze keinen Zeitraum angeben, bis zu welchem das Anfechtungsrecht dauern solle, so ergibt sich das im Texte Gesagte aus allgemeinen Gründen.

56) Instr. §. 120; zu beurtheilen, ob zu lange Zeit verflossen sei, ist Sache des Richters.

57) Instr. §. 121, c. 1. X. de eo qui duxit IV. 7. Durch seine Billigung, nachdem er die Thatsache kennt, geht das Recht natürlich verloren.

58) Reg. jur. 13. in VIto V. 13 „Ignorantia facti, non juris, excusat.“

59) C. 2. X. de mutuis petit. II. 4.“ . . . Sane consuluisti nos, utrum, quum causa, *appellatione remota* committitur, et reus coram eodem judice actorem *reconvenerit*, et actor super reconventione *appellationis obstaculum interponit*, an sit hujusmodi appellationi deferendum? Nos vero ita sentimus, quod, *quum actoris et rei eadem sit conditio*, et uno eodemque jure circa appellationis remedium debeat uterque censeri. (Ideoque). Sicut desiderat actor, ut sibi juxta mandatoris rescriptum justitia fiat appellatione remota, eodem modo (se) reconvenienti debeat in sua justitia respondere.“ Oben §. 13.

60) C. un. X. de plus petitionibus II. 11., welches offenbar analog anzuwenden ist c. 5. X. de dolo et contumacia II. 14.

61) C. 9. X. de test. II. 20, welches von einem Falle handelt, wo die Ehe auf Grund bestochener Zeugen-Aussagen getrennt wurde.

62) C. 2. §. 1. X. de ordine cognit. II. 10.

[63]) 26. X. de sentent. et re jud. II. 27., c. 3. X. de probat. II. 19., c. 36. X. de jurej. II. 24.

[64]) Tit. X. de juramento calumniae II. 7., in VI. II. 4; ausser in diesen Titeln handeln noch eine Menge von Stellen davon. Siehe *Devoti* Institutiones canonicae Lib. III. Tit. VIII.

Literatur.

Erläuterung des Gesetzes über die Ehen der Katholiken im Kaiserthume Oesterreich vom 8. Oktober 1856 und des kaiserlichen Patentes dazu nebst Darlegung und Begründung der Bestimmungen des Kirchengesetzes von Dr. Joh. Friedrich Schulte, ordentl. Professor der Rechte, fürsterzbischöfl. Consistorialrathe und Rathe des Ehegerichts in Prag. *Zweite*, umgearbeitete und bedeutend vermehrte Auflage. Prag 1857. F. Tempsky. 249 S. 8^0.

Diese schon in unserem ersten Hefte mit gebührendem Lobe besprochene Schrift liegt nun nach kurzer Frist schon in zweiter Auflage und zwar umgearbeitet und bedeutend vermehrt vor uns. Ist die rasche Erschöpfung der ersten Auflage ein unwidersprechliches Zeugniss für den Werth und die Bedeutung seiner Arbeit, das dem Verfasser vom Publikum zu Theil geworden, so ist die Umarbeitung und Vermehrung derselben von Seite des Verfassers ein deutlicher Beweis, dass er nicht selbstgefälliger Verblendung sich hinzugeben geneigt, sondern nach objektiver Tüchtigkeit in seinen Leistungen zu streben unablässig bemüht ist. In beiden Umständen liegt die bündigste Antwort auf eine äusserst boshafte Kritik, welche diese Schrift im Januarhefte von Haimerl's und Passy's Magazin für Rechts- und Staatswissenschaft S. 66—77 erfahren hat, wo Herr Professor Pachmann dieselbe als ein nach Form und Inhalt verfehltes Machwerk der Unwissenheit und der (einem Ausländer doppelt schlecht anstehenden) Anmassung darzustellen sich bemüht hat. Wir überlassen darum diese Kritik ihrem wohlverdienten Schicksal und deren Verfasser dem Urtheile des Publikums, nur das Eine beklagend, dass zu dem bekannten specifischen Preussenthum hier ein Gegenstück specifischen Oesterreicherthums geliefert worden, das des ersteren vollkommen würdig ist.

Unsere Schrift ist, wie schon der Titel angibt, in dieser zweiten Auflage durch die Darlegung und Begründung der Bestimmungen des Kirchengesetzes bereichert. Im Vorworte hebt der Verfasser hervor, dass er erstens (S. 33—35) auf den Charakter der für die geistlichen Gerichte vorgeschriebenen Anweisung näher eingegangen ist, zweitens (S. 36—58) eine kurze Erörterung der kirchlichen Ehehindernisse und Eheverbote mit Hinweisungen für die Pfarrer bei Handhabung der Ehesachen gegeben, weiter (S. 59—66) eine innere Begründung der ausschliesslichen Macht der Kirche zur Auf-

stellung von Ehehindernissen u. (S. 66—72) der geistlichen Gerichtsbarkeit versucht habe. Im Uebrigen bestehen die Aenderungen in Zusätzen, welche genauere Bestimmungen der Civilgesetze geben oder nachweisen. Am Schlusse ist noch näher auf die Wirkung des neuen Eherechtes, besonders in Betreff bereits vor dem 1. Jänner 1857 abgeschlossener Ehen eingegangen worden.

Was nun den Charakter der für die geistlichen Gerichte vorgeschriebenen Anweisung betrifft, so sagt der Verfasser darüber Folgendes:

„Auf Grundlage dieser Instruction wurde das Concordat abgeschlossen. Dieses schreibt nun zwar im Artikel X. als Norm für die geistlichen Gerichte vor „die Vorschriften der heiligen Kirchengesetze und namentlich die Verordnungen von Trient u. s. f.", das heisst *die Vorschriften des gemeinen Kirchenrechtes.* Und hierbei ist es z. B. in Bayern geblieben, wo keine derartige Instruction allgemein publicirt worden ist. Indessen durch jene Bestimmung ist weder die „*Instruction*" überflüssig gemacht, noch auch in ihrem juristischen Charakter geschwächt worden. Dieser beruhet einerseits darauf, dass sie eine Darstellung der Bestimmungen des gemeinen, und des für Oesterreich zur Anwendung kommenden besonderen, Kirchenrechtes in der Form eines Gesetzes enthält, somit den Inhalt des gemeinen Kirchenrechtes wiedergibt, andererseits darauf, dass dieselbe bei den Verhandlungen über das Concordat als eine Redaction des Kirchenrechtes Seitens des einen Contrahenten (Sr. k. k. Apost. Majestät, durch Se. Eminenz den Herrn Fürsterzbischof von Wien als Bevollmächtigten Sr. Majestät) vorgelegt worden ist, und von dem anderen Contrahenten (Sr. Heiligkeit dem Papste) als solche zugelassen wurde, und endlich in dem Patente vom 8. Oktober 1856 mit dem Charakter eines Staatsgesetzes, als gesetzlich anerkannter Anhang des kaiserlichen Patentes, bekleidet wurde, wie §. 3 des Ehegesetzes ergibt. Hierauf, sodann auf der Anempfehlung und Erklärung des päpstlichen Pronuntius, beruhet ihre doppelte Bedeutung und Stellung für die *Civilgerichte* und für die *geistlichen Gerichte* des Kaiserthumes Oesterreich. Der Grund, weshalb man eine solche Instruction vorlegte, bestand offenbar nicht darin, vom (gemeinen) Kirchenrechte abzuweichen — wie Art. X. des die doppelte Eigenschaft eines Kirchen- und Staatsgesetzes besitzenden Concordates lehrt, — sondern nur über die Bestimmungen des Kirchengesetzes, welche in Quellen der verschiedensten Art und Zeit zerstreut liegen, keinen Zweifel übrig zu lassen, dessen *Inhalt* mithin gewissermassen zu codifiziren. Es ist somit durch die Instruction nicht etwa das Kirchenrecht (-Gesetz) in Ehesachen für Oesterreich aufgehoben oder jene an die Stelle von diesem gesetzt worden, sondern die Stellung der Instruction ist folgende: 1. Dieselbe ist ein *Staatsgesetz,* oder hat wenigstens die gleiche Verbindlichkeit eines solchen. Soweit nun — wann das der Fall sei, lehrt die Erläuterung des Ehegesetzes — die Civilgerichte fernerhin in Ehesachen überhaupt zu erkennen haben, müssen sich dieselben in den durch das Kirchengesetz bestimmten Fragen an diese Instruction halten, weil dieselbe den angegebenen Charakter hat, und weil die Gerichte nach dem Staatsgesetz zu erkennen haben. 2. Die geistlichen

Gerichte erkennen zwar nicht nach dem Staatsgesetze; sondern, — wie art. X. des Concordats bestimmt und auch daraus von selbst hervorgeht, dass der Staat für das der Kirche zufallende und ihr mit dem neuen Ehegesetze zugewiesene Gebiet die Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit aufgegeben hat, darin aber, dass der *Staat* den geistlichen Gerichten ein Gesetz vorschriebe, nach dessen Norm dieselben erkennen sollten, eine Aufhebung des eingenommenen Standpunktes und eine erneuerte Ausübung des Gesetzgebungsrechtes für jenes Gebiet liegen würde, — nach dem Kirchengesetze. Gleichwohl sind dieselben — und somit nach Anweisung der Bischöfe die Geistlichen in Oesterreich überhaupt — verbunden und *verpflichtet*, sich an die Instruction zu halten, mithin dieselbe als ein *Gesetz* anzusehen und zu beobachten, von dem nur dann auf das gemeine Kirchenrecht zurückgegangen werden dürfe und müsse, wenn dieselbe nicht ausreicht. Dieser Charakter der Instruction beruhet also darauf, dass sie den Inhalt des Kirchengesetzes in einer Form wiedergibt, welche gleichsam als ein integrirender Theil des Concordates anzusehen ist, dass die Instruction somit in gewisser Beziehung als ein Punkt des Vertragsschlusses zu betrachten ist. Auch die Bischöfe (nach deren Erklärung auf der Versammlung in Wien) und ihre Gerichte haben sich mithin an die Instruction zu halten, soweit dieselbe das Kirchengesetz enthält.

Wo sich aber eine Lücke findet, wo z. B. ein Ehehinderniss nicht aus der Instruction — welche ja eben nicht eine *theoretische* Arbeit sein sollte und deshalb nicht darauf ausgeht, das Studium des gemeinen Rechtes überflüssig zu machen, — hinlänglich zu erklären, über den Gang des Processes u. s. f. nicht das Nöthige bestimmt ist, da muss auf das gemeine Kirchenrecht zurückgegangen werden, wie auch §. 251 derselben vorschreibt. Ist aber ein solches Zurückgehen nicht erforderlich, so muss die Instruction materiell und formell, d. h. sowohl in Betreff der Erfordernisse für die Ehe, Verlöbnisse u. s. f., als in Betreff der Einrichtung des Gerichtes, des Processganges u. s. f. wie ein Kirchengesetz beobachtet werden. Dass die Instruction kein Kirchengesetz im eigentlichen Sinne ist, versteht sich von selbst, weil sie nie vom Papste als solches positiv bestätigt und approbirt ist; dieser Umstand indessen entzieht ihr aus den angeführten Gründen den angegebenen Charakter durchaus nicht."

Hiemit ist klar und deutlich, ohne „Hintergedanken" angegeben, welche Bedeutung und Gültigkeit der Anweisung für die geistlichen Gerichte in ihrem doppelten Charakter als compendiöser Darstellung des geltenden kirchlichen Rechtes, und als gesetzlicher Norm für die kaiserlichen Gerichte zukommt, und warum der Verfasser in der ersten Auflage auf den Unterschied zwischen formeller und stillschweigender Approbation dieser Anweisung von Seite des päpstlichen Stuhles Nachdruck gelegt und darauf hingewiesen hat, dass und in wie ferne die weltlichen Gerichte an dieselbe unbedingt gewiesen seien, in geistlichen aber nicht.

Die Erörterung der kirchlichen Ehehindernisse und Eheverbote zeigt einerseits, wie dieselben im Wesen der Ehe und in der Natur der Verhältnisse begründet sind, andererseits, dass durch deren concordatmässige Anerkennung keineswegs die grossen praktischen Uebelstände zu befürchten stehen, von welchen Manche geträumt haben. Die Hinweisungen für die Pfarrer beziehen sich hauptsächlich auf die Behandlung der gemischten Ehen.

Die innere Begründung der ausschliesslichen Berechtigung der katholischen Kirche zur Aufstellung trennender Ehehindernisse zeigt in klarer, einfacher, allgemein fasslicher Weise, dass weder aus dem Grunde, dass die Ehe ein Vertrag sei, was sie nicht ist, noch aus dem, dass sie durch einen Vertrag zu Stande komme, für den Staat die Macht gefolgert werden kann, trennende Ehehindernisse aufzustellen; dass demselben nur die Macht zugesprochen werden kann, wegen der Ueberschreitung seiner Gebote Strafen zu verhängen und der also geschlossenen Ehe die bürgerlichen Wirkungen zu versagen; dass dagegen, sobald man die Ehe als ein religiös-sittliches Verhältniss auffasst, wie diess nach katholischen Grundsätzen geschehen muss, die Bedingungen ihrer Anerkennung als solche von der Kirche nothwendig festgestellt werden müssen und von ihr allein festgestellt werden können, mithin der Kirche nothwendig und zwar ihr allein die Macht zukommt, vernichtende oder sog. trennende Ehehindernisse aufzustellen. Dabei bemerkt der Verfasser:

„Bei Aufstellung aller Hindernisse haben die besten, aus der Nothwendigkeit, den christlichen Grundsätzen der Nächstenliebe u. s. f. dadurch praktisch den Eingang in's Leben zu verschaffen, hergenommenen Gründe obgewaltet; dies lässt sich leicht darthun; dass man in der Jetztzeit einzelne beschränken, vielleicht auch aufheben könnte, ist gewiss nicht zu bestreiten. Indessen ist dieses, wenn das oberste Princip feststeht, ja keine so wichtige Sache, dass man darüber jenes aufgeben könnte. Was liegt auch daran, dass sich der Einzelne ein klein Wenig im Gehorsame gegen die Kirche füge, wenn ihm auch nicht Jedes haarscharf als nothwendig bewiesen ist? Aber das ist es, woran die Liebe zu dem neuen Zustande bei Vielen erkaltet. Derselbe ist getragen vom Rechte der Kirche, gegenüber welcher man sich schon lange vom Gehorsam entwöhnt hat. Gut, möge man die Sache von einer anderen Seite nehmen. Der Staat hat dasselbe ja jetzt auch zum seinigen gemacht, weil er das Princip als richtig anerkennen musste. Man unterwerfe sich also diesem, indem man bedenke, wie viele Staatsgesetze oder Maassregeln dem Einzelnen oft nicht zusagen, ganz abgesehen von sog. politischen Gründen, und doch von ihm gerne befolgt werden, weil man sich überredet, sie wären nöthig u. s. f. Man stelle sich also einfach vor: der Staat habe diese bisher nicht anerkannten paar Hindernisse aufgestellt, und wird sich leicht überreden, dass die Sache denn doch so arg nicht sei. Für die bürgerlichen Folgen ist das ja auch in Wirklichkeit der Fall; für das Gewissen aber wird man schon dem armen Kirchenrechte ein Plätzchen gönnen. Nebenbei möge Jeder zu seiner Beruhigung fest glauben, dass

Niemand mehr entfernt ist, eine Macht in anderen Dingen auszuüben, oder nur den neuen Zustand — ganz abgesehen davon, dass sich in der Praxis alle solche Dinge sehr einfach machen, die auf dem Papier sich gar absonderlich ausnehmen — recht fühlbar zu machen, als die katholischen Bischöfe. Seit April 1850 besteht die volle innere Freiheit der Kirche. Und wer hats gefühlt, der nicht kirchlich sein wollte? Wer hat controlirt, ob der Einzelne seine kirchlichen Pflichten erfüllt hat oder nicht? Man sei nur ganz ruhig; man erfülle die äusseren Vorschriften des Gesetzes, darauf wird sich die Kirche heutigen Tages beschränken, sie denuncirt nicht, wenn Einer nach ihren Geboten zu leben kein Bedürfniss fühlt, denn sie thut genug, Jedem die Möglichkeit zu bieten, seine religiösen Pflichten zu erfüllen, das Uebrige dem Gewissen und der eigenen Verantwortlichkeit des Einzelnen vor Gott überlassend."

Mit dem vom Verfasser gelieferten Beweise, dass die seit Kaiser Joseph in Oesterreich bestehende Gesetzgebung auf einem falschen Principe beruhte, ist von selbst die Nothwendigkeit bewiesen, den bisherigen Zustand zu ändern und zur Anerkennung des Kirchengesetzes zurückzukehren; bewiesen mithin, dass in dem Aufgeben der Gesetzgebung Seitens des Staates d. h. in der Rückkehr zu den wahren Principien *ein grosser Fortschritt* liege. (S. 59.)

Rücksichtlich der Gerichtsbarkeit der Kirche in Ehesachen bemerkt der Verfasser mit Recht:

„Jeder, welcher überhaupt davon überzeugt war, dass eine Aenderung des Zustandes in kirchlichen Dingen nöthig war, welcher einsieht, dass es auf die frühere Weise nicht mehr fortgehen konnte, ohne dass die Kirche allmälig jede wirkliche Macht verloren hätte, auf die moralische Besserung und Hebung des Volkes zu wirken, dass dieselbe ohne Freiheit für ihr eigentliches Gebiet zu besitzen ohnmächtiger ist als wenn sie geradezu verboten und verfolgt wäre, — der wird noch schneller einsehen, dass die hier berührte Frage in der Art des Concordates und des Ehegesetzes zu lösen war. Denn der heilige Stuhl konnte nicht darein willigen, dass der Staat fernerhin in reinen Ehesachen der Katholiken erkenne, weil für ihn als feste Grenze, die er nicht überschreiten durfte, der Ausspruch des letzten ökumenischen Concils von Trient dastand: „Wer behauptet, die Ehesachen gehören nicht vor die kirchlichen Richter, der sei von der Kirche ausgeschlossen" (canon 12. Sess. XXIV. Conc. Trid.). Auch hatte, wie gezeigt, die Kirche von jeher in allen katholischen Ländern die Gerichtsbarkeit in Ehesachen geübt; dies war *überall* (mit Ausnahme der deutsch-slavischen Länder Oesterreichs) bis zur Auflösung des deutschen Reiches der Fall gewesen, galt als ein unbedingt der Kirche zustehendes wohlerworbenes Recht, war und ist selbst wie oben gezeigt wurde, in den meisten deutschen Staaten der Fall, war in den Concordaten stets stipulirt worden. Denn das einzige Concordat mit der französischen Republik von 1801 und die diesem vorhergehenden Zustände könnte man nicht anführen; noch dazu ist in demselben dieser Punkt übergangen, weil die französische Legislation die Ehe *nur* als bürgerlichen Vertra

auffasste, die Religionen überhaupt ignorirend und derselben die Jurisdiction für das reine Gewissensgebiet als häusliche Sache anheimstellend. War man sohin überzeugt, dass man das Eherecht auch bürgerlich mehr den religiösen Grundsätzen conformiren müsse, so konnte ein Aufgeben der Gerichtsbarkeit in Ehesachen dann, wo es sich nicht um blos bürgerliche Folgen, sondern auch um die Folgen für das Gewissen, um die Gültigkeit der Ehe vor Gott und dem Gewissen, demnächst um die Lösung der Ehe und die Wiederverehelichung handelt, Seitens des Staates und ein Ueberlassen derselben an die geistlichen Gerichte, nur als eine principielle Nothwendigkeit erscheinen."

Ausserdem zeigt aber unser Verfasser sehr einleuchtend, dass die Beibehaltung der weltlichen Gerichtsbarkeit in Ehesachen nach Anerkennung der kirchlichen Gesetzgebung eine praktisch unhaltbare Maassregel gewesen wäre, während umgekehrt durch die Anerkennung der kirchlichen Gerichtsbarkeit das Eherecht in Oesterreich so geordnet ist, *wie es für einen Staat, welcher mehrere Religionen anerkennt*, um allen Conflicten vorzubeugen, *allein geschehen kann, nämlich nach den verschiedenen confessionellen Grundsätzen.* (S. 69). Das war bisher nach dem allg. b. G. B. nur in Betreff der Nichtkatholiken und der Juden der Fall. Die übrigen Einwürfe gegen die geistliche Gerichtsbarkeit, die der Verfasser widerlegt, können wir hier füglich übergehen. Ohnehin müsste unsere Besprechung dieser Schrift bereits als übermässig lang erscheinen, wenn man nicht zur Entschuldigung die Erwägung gelten lassen wollte, dass die Vorurtheile, die sie bekämpft, noch immer in weiten Kreisen verbreitet sind. Desshalb brechen wir auch hier ab und verweisen wegen der praktischen Erörterungen, mit welchen diese zweite Auflage bereichert worden, auf das Buch selbst.

M.

NB. Der Fülle des Stoffes wegen muss der Schluss des Artikels über die Literatur des österreichischen Concordats auf das nächste Heft verspart werden.

Rechtsfälle.

Ein Rechtsfall interessanter Art hat sich in neuester Zeit in Frankreich ergeben.

Bekanntlich spielten in Frankreich, in Gemässheit des gallikanischen Systems, seit langer Zeit die s. g. Appellationes tanquam ab abusu d. h. die Berufungen an die weltliche Regierung gegen angebliche Missbräuche der geistlichen Gewalt, eine grosse Rolle. Sie gehörten zu den s. g. *Freiheiten der gallikanischen Kirche*, welche Fénélon richtiger als die „Servitudes de l' Eglise gallicane" bezeichnete. Hèricourt, les lois ecclesiastiques de France, Paris 1777, fol. p. 387 ffg. und de Marca, de Concordia Sacerdotii et Imperii, Rovereto 1742 fol. p. 182, geben darüber im Geiste des Gallikanismus umständlichen Aufschluss. Diese Appellationes tanquam ab abusu stützten sich zwar in älterer Zeit vorzüglich auf die Behauptung, dass der König von

Frankreich, als ältester Sohn der Kirche, zugleich Custos canonum in seinem Reiche sei und daher für die Aufrechthaltung ihrer Disciplin und ihrer guten Gewohnheiten und Freiheiten zu wachen habe; allein Napoleon I., obgleich nichts weniger als Custos canonum, hielt dennoch diese Appellationes aufrecht und Ludwig Philipp, *weil* ein Bourbon, (nicht quoique) folgte auch darin getreu den Ueberlieferungen seiner Vorfahren. Der zahlreichste und erleuchtetste Theil der französischen Bischöfe ist aber der Ansicht, dass mit dem ganzen alten Regime auch diese „*Freiheit*," die ein Grundgebrechen der alten französischen Kirche bildete, nunmehr unwiderruflich aufgegeben werden müsse, und in dieser Ueberzeugung hat u. A. der Bischof von Moulins, Msgr. de Dreux Brézé, seitdem er den bischöflichen Stuhl eingenommen, den Geistlichen seiner Diöcese, die er zu Pfründen, insbesondere zu Pfarreien beförderte, ein schriftliches Versprechen darüber abverlangt, dass sie im Falle einer gegen sie ergehenden bischöflichen Verfügung nicht an die weltliche Gewalt appelliren wollten. Diese Versprechen sind in neuerer Zeit, wo man den unteren Clerus gegen die Bischöfe in Frankreich aufzuregen sucht, als ein Beschwerdepunkt des ersteren gegen letztere öffentlich zur Sprache gebracht worden. Man hat bei der Gelegenheit auch behauptet, dass der Bischof von Moulins von jedem Pfarrer im Voraus eine Verzichtserklärung auf seine Stelle für den Fall gefordert habe, dass der Bischof ihm dieselbe wieder abzunehmen für gut fände. Letzteres hat der Bischof von Moulins durch ein Schreiben seines Generalvicars an die Zeitung l' Univers förmlich in Abrede stellen lassen und es sind auch von ihm angestellte Pfarrer öffentlich mit dem Zeugniss aufgetreten, dass ihnen bei ihrer Anstellung eine solche Verzichtsurkunde nicht abgefordert worden sei. Was dagegen das Versprechen de non appellando anbelangt; so gesteht der Bischof von Moulins ohneweiters zu, dass er es von seinen Pfarrern bei ihrer Anstellung in so lange gefordert habe, bis in der Erzdiöcese Sens, zu welcher Moulins gehört, durch ein Provinzialconcilium der Grundsatz de non appellando allgemein ausgesprochen und sohin den Geistlichen überhaupt verboten worden, sich mit Beschwerden gegen ihre geistlichen Oberen an die weltliche Regierung zu wenden. Seitdem dieses geschehen, habe er solche Versprechen, als überflüssig, nicht mehr gefordert.

Nun bringt die bekannte Zeitung le Nord aus Paris die Nachricht nach vielen Schwankungen habe die Regierung sich entschlossen, verschiedene bischöfliche Acte des Msgr. de Dreux Bérzé im Beschwerdewege an „*den Kaiser in seinem Staatsrath*" zu bringen. Die Beschwerdepunkte, über welche als abusus zu erkennen wäre, sind nach dem Nord

1) eine Synodaldeclaration de non appellando ad potestatem saecularem
2) Demissionsacte a priori, im Widerspruch mit dem Princip der Inamovibilität der Pfründner, von einzelnen Pfarrern gefordert;
3) eine bischöfliche Verfügung, welche ausser den vom Staate anerkannten und bezahlten Canonikern noch andere präbendirte Canoniker aufstellt.

Der Bischof von Moulins hat, dem Nord zufolge, wie zu erwarten war, die Competenz des Staatsraths abgelehnt.

Der Nord fügt aber bei, dass der Grundsatz de non appellando ad potestatem saecularem ausdrücklich auch in den Acten der unter dem Vorsitze des Erzbischofs Sibour und des Cardinals Gousset jüngst in Paris und in Reims abgehaltenen Provinzialconcilien vorkomme. Ein anderes Blatt, die Assemblèe nationale, fügt bei, dass dasselbe auch in anderen Kirchenprovinzen, namentlich in der von Sens der Fall sei. Eben so, sagt sie, kommen auch in anderen Diöcesen, namentlich in der von Orleans, neben den vom Staate besoldeten und anerkannten Canonikern auch noch andere, präbendirte vor. Es wäre also nicht ein Conflict mit einem einzelnen Bischof, sondern mit dem ganzen französischen Episcopate, den hier die kaiserliche Regierung unternehmen würde. Ein solcher Conflict ist in Oesterreich nach dem Concordat nicht möglich; denn der Grundsatz de non appellando ad potestatem saecularem hat in der Kirche von jeher gegolten und ist vom päpstlichen Stuhle stets aufrecht erhalten worden, fällt also unter den Artikel I des Concordates, welcher die katholische Religion mit allen Befugnissen und Vorrechten zu erhalten verspricht, deren derselbe nach den Anordnungen Gottes und den Bestimmungen der Kirchengesetze geniessen soll. Was aber die Ernennung von Canonikern betrifft, so erklärt der Artikel 4 lit. a) und c), dass die Erzbischöfe und Bischöfe das Recht haben, als Stellvertreter, Räthe und Gehülfen ihrer Verwaltung (nach der Erklärung und Verfügung der Kirchengesetze und der gegenwärtigen, vom heiligen Stuhle gutgeheissenen Kirchendisciplin) alle jene Geistlichen zu bestellen, welche sie als zu besagten Aemtern tauglich erkennen, und niedere Pfründen zu errichten. *M.*

Anhang.

Se. bischöfl. Gnaden der hochw. Herr Bischof von Temesvar hat über verschiedene bei den Distriktsconferenzen der Geistlichkeit seiner Diöcese zur Sprache gekommene Zweifel und Bedenken hinsichtlich der Anwendung des neuen Ehegesetzes folgende Instruction erlassen, die uns gütig zugesendet wurde, und durch deren Mittheilung wir unsern verehrten Lesern einen willkommenen Dienst zu erweisen glauben.

(*Legis matrimonialis quoad adplicationem practicam.*)

Quae Nobis e Conferentiis districtualibus circa practicam Legis novellaris matrimonialis executionem proposita sunt dubia, ordine quo ad Nos pertigerunt, sequentibus clarificamus:

1) *Insinuationes sponsalium* non recipiantur, nisi in praesentia Sponsorum et duorum Testium, quorum nomina „Diurnali Sponsalium" quod ducere oportebit, inserenda, et diurnale per Testes ac Curatum subscribendum erit, ut pro re nata probari possit, sponsalia fuisse solemnisata.

2) *Dimissoriales* semper dentur per proprium Parochum; illo absente adnotet Cooperator, sibi esse expresse delegatam specialem facultatem eas extradendi. Si ad tertiam Parochiam neutrius Sponsorum propriam vel Personam tertiam dentur dimissoriales, et illa et ista nominentur expresse et determinate, ac pro tali casu scripto vel coram testibus deleget Parochus proprius facultatem Cooperatori suo, ad quam dimittens Cooperator in dimissorialibus expresse provocet. Vagae dimissoriales „ad Sacerdotem catholicum" nihil valent. Agitur enim de valore Matrimonii, ad quem praesentia parochi proprii vel ejus delegati nominetenus determinandi requiritur. §. 47, 48, 49 Instruct.

3) *Baptismales* etiam vidui producere debent, si sint extranei vel non parochiani; aut certe producant testimonium de baptismalibus occasione primae copulationis apud parochum copulantem depositis, si nempe copulatio post 1-am Januarii anni 1857-i, quo lex nova invaluit, peracta fuit.

4) Extraneis vel non parochianis Baptismales non sunt restituendae, sed ad Archivum inter acta matrimonialia deponendae. Potest tamen Parochus petentibus testimonium authenticum timbro muniendum super eo expedire, quod Baptismales in Archivo suo Parochiali depositae sint.

5) Ubi sponsi in tribus vel duabus *promulgationibus* ab Ordinariatu dispensationem obtinuerunt, parem dispensationem penes exhibitionem Decreti dispensationalis ab Ordinariatu obtenti, subin ad Parochum referendi a Jurisdictione etiam politica ipsimet sponsi petendam habebunt.

6) Parochi dum ad Ordinariatum pro dispensatione recurrunt, in veritatem motivorum per oratores adlatorum sollicite inquirant, ut pro re nata idipsum fide digne comprobare possint.

7) Ipsa die obtentae ab Ordinariatu dispensationis a tribus vel etiam a duabus promulgationibus non instituatur copulatio, sed interponatur pro minimo una adhuc dies, ita ut copulatio fiat die tertia post emanatam dispensationem; id quod potissimum valet de locis Sedi Ordinariatus circumvicinis.

8) Ubi ad obtinendam dispensationem *Juramentum Sponsorum* requiritur, id in Protocollo Copulatorum subin praenotandum erit cum nominibus Testium, coram quibus illud nuncupatum est; et dum fit recursus pro dispensatione, exponendum est, juramentum hujusmodi a sponsis coram testibus N. N. jam nuncupatam esse.

9) *Pro articulo mortis* omnibus Curatis (Parochis, Administratoribus et Capellanis localibus) delegatur facultas dispensandi; et urgente periculo observatis necessariis praecautionibus, non exspectata dispensatione civili — nisi in loco sit Magistratus — sacramentum matrimonii administrandi, praestita utique abs mora tam ad Ordinariatum quam Magistratum civilem de

qualiter gesta re, adaequata relatione, cui testimonium medicum de subversante periculo mortis adjungendum est. — Juramentum (§. 85. Instruct.) hoc in casu tantum pars bene valens praestabit; periclitanti fides habenda sine juramento.

10) In *matrimoniis mixtis:* consensus Patris in matrimonium involvit consensum in dandas vel datas Reversales; ne tamen Pater mala fide subin reclamare et matrimonium turbare possit, curandum ut sciat a filio suo reversales datas fuisse, itaque de eo praemonendus est coram testibus. — Si vero Parens vel Tutor consensum in matrimonium tantum fine impediendarum reversalium denegaret, casus talis ad Ordinariatum referendus est.

11) A promulgatione matrimonii mixti *in tertia parochia* abstinendum est.

12) Cum non de pulchra, sed fide digna scriptura agatur, parentalem *consensum Pater, Tutor et testes ipsimet inscribant;* nil tamen obstat, quin consensus parentalis etiam in separata pagina rite deductus inter acta parochialia reponatur.

13) Sponsorum nominibus Parentum quoque nomina et religio subjiciantur in eadem rubrica, et ne spatium arctetur, assumantur si necessum fuerit duae lineae seu rubricae transversae.

14) Non est necesse viduorum parentes inscribere, si sponsi sint parochiani, ibidemque erant in primo matrimonio copulati, proinde etiam nomina parentum eorundem juxta dispositionem legis novellaris jam sunt inscripta; secus se res habet, si sponsi sint extranei, vel in alia parochia primo copulati, tunc nempe nomina parentum quoque inscribenda sunt.

15) Apud *sponsam* viduam cognomini ejusdem addatur nomen et cognomen mariti ultimo defuncti, per *„vidua Petri Almásy."* — Idem valet de *Sponso* viduo, cujus praemortua uxor adnotanda per *„viduus Annae Kiss."*

16) Duae postremae rubricae Protocolli *(An promulgati* — et *Observationes)* ad faciendas novas insertiones conjungi poterunt.

17) Dum recurritur pro *Dispensatione* in tribus vel etiam duobus tantum Bannis, si motivum non sit notorium, sed eius generis, quod tantum per testium depositiones probari possit, adnectantur fassiones seu Testimonium super dicto motivo; e. g. occultas vigere susurrationes contra matrimonium intentum, vel aegre tandem successisse animorum inter parentes vel cognatos sponsorum compositionem, sponsam impraegnatam esse et quae sunt hujusmodi privata et domestica familiarum adjuncta, quae in vulgus haud nota ocyorem matrimonii celebrationem suadeant. Porro in hujusmodi recursibus adnotandum est, omnia documenta ad licite ineundum matrimonium lege novellari requisita jam praesto esse, nihilque restare, quam dispensationem in Bannis. — Denique non sufficimus reintimare, aetatem sponsorum, item statum coelibem vel vidualem in recursu semper esse adnotanda.

18) Cavendum, ne partes seu pro dispensatione impetranda, seu querelis deponendis ad Ordinariatum hunc sine scripta et sigillo clausa respectivi parochi relatione vel supplicatione compareant, aut etiam libellos

quoscunque supplices declinato Parocho proprio seu ipsae adferant, seu medio Postae isthuc promoveant. At neque Parochi recursus hujusmodi apud se detineant, sed abs mora expediant. Primum namque forum omnium negotiorum matrimonialium, et primus quodammodo *Commissarius ex officio* et ante omnem specialem delegationem est Parochus proprius. Pari modo e converso non est habenda fides partibus super effectu precum vel querelarum isthic obtento referentibus, nisi scriptam exhibeant resolutionem.

19) Partes nunquam sunt ad S. Sedem dimittendae sine *plena* et *adaequata* ductu §§. Instructionis 105. 113. 122. 133. 134. 141. 142. 211. 212. 213 de subversantibus rerum adjunctis, deque peractis ex officio peragendis adornanda relatione et respective informatione.

20) Si Pater *coram Judicio* civili declaravit consensum in matrimonium — ut praefertur in casu proposito — insuper novum et distinctum ipsius Judicii consensum non requiri — per se clarum est; — secus se res habet, si Pater *coram Parocho* declaret consensum, et necessaria sit *licentia* ductu §. 9. leg. civ. a potestate civili impetranda.

21) Non reviviscit in regula obligatio petendi consensum Patris vel Tutoris in matrimonium viduae, quae talem consensum intuitu ineundi matrimonii iam nacta sui juris per ipsum quod iniverat matrimonium effecta est. Secus res est, si vidua (titulo alimentationis) in domum parentalem brevi redeat, et fiat quodammodo de novo filia familiae.

22) Matrimonium *in regula* inscribitur tantum in illa Parochia alterutrius sponsorum propria, in qua effective copulatio peracta est, attamen adnotetur dimissoriales praesto fuisse Parochi proprii partis alterius.

23) Testimonium de moribus tam Parochus, quam pro re nata Communitas extradere possunt, quae se invicem exaequant.

24) Quae de matrimoniis mixtis praescripta sunt, minime se referunt ad graeci ritus *unitos* — utpote vere catholicos in fide, et solo ritu diversos a nobis; itaque sponsi mixti ritus ita prorsus tractandi sunt ut Catholici.

25) Recursus pro dispensatione a tribus promulgationibus ad Nos, a duabus vel una ad Vicarium nostrum Generalem sunt dirigendi.

26) Sponsus *ad militiam* obligatus si ante 22. aetatis annum ineat matrimonium *sine licentia civili*, periculo se exponit *ipso facto* militiam subeundi, cum statutio ingruerit.

27) Cum lex novellaris pro universa Monarchia Austriaca sit rogata et publicata: ubi ipsa exceptionem quoad certas Provincias non facit, nec nobis integrum est exceptiones admittere *quoad personas fixis reditibus destitutas.* (§§. 9 et 11 legis civilis.) — Ceterum notamus: Nos super eodem merito altiores expetiisse inviationes, has tamen nondum percepisse. Itaque res integra est juxta praevigentem usum.

28) §. 12. legis civilis loquitur *de detentis in carceribus,* non vero de libertatis seu dimissis post exactam poenam. Cavendum tamen, ne qui

erga fidejussionem dimissi in libero statu se defendendi gratiam obtinuerunt, ante exitum causae copulentur. Profugi e carceribus haud audebunt se sistere ad ineundum matrimonium, nisi forte extranei; hi vero debent se per passuales vel libellos (Wanderbuch) legitimare, quod, nisi falsis utantur documentis, vix illis succedet. — In dubio referatur negotium ad Ordinariatum.

29) §. 13. legis civilis prohibet matrimonium inter duos, qui secum invicem *adulterium* commiserunt; non vero inter unum adulterum ne cum alia non adultera parte contrahat matrimonium. Morte unius partis duorum adulterorum cessat impedimentum. Si vero partes adulterae in judicio convincantur, res *notoria* fit. Contra *occultos* adulteros nulla potest adhiberi cautio. Lex haec contra adulterinos concubinatus directa est, qui non possunt facile latere. Si pars vidua extranea *secum adducat sponsam aeque extraneam*, casus iste Ordinariatui remonstrandus erit.

30) Cum §. 16 legis civilis 6 septimanarum habitationi in certo loco, domicilii legalis beneficium addicat: *serviles* ibi habent *proprium Parochum*, ubi in servitio apud heros (§. 43 Instr.) *vero domicilio gaudentes* sunt constituti per sex septimanas; oportet tamen, ut Parochus hujusmodi servilium, certiorem reddat parochum *originalis* domicilii de intento matrimonio, an non forte aliquid obmovendum habeat. Si vero hujusmodi personae matrimonium cum intentione post illud in *originale* domicilium redeundi ineant, hic quoque promulgatio praevie instituenda erit.

31) Circa *matrimonia mixta* coram quo ineunda nihil innovatum est per leges novellares. Si sponsa catholica consentiat in copulationem coram ministro non catholico, nihil reliquum est quod agatur, quam ut dehortationes energicae adhibeantur. Sponsus acatholicus — si non dedit reversales — cogi non potest ad acceptandam assistentiam *passivam*, nisi forte eatenus subin nova dispositio emanaverit. Si vero datae sunt reversales, utique assistentia *activa* locum habet, quam declinare non licet.

32) Si Sponsi sint ex diversis parochiis, *documenta* sponsi sunt ad Parochum sponsae, — quae *in regula facit nuptias* — penes *distinctam in dimissorialibus consignationem* transmittenda, neque amplius reclamanda per Parochum dimittentem ad copulandum. Copulans vero adnotare debet in Protocollo, haec documenta ad se fuisse transmissa, et in Archivo reposita.

33) Solae dimissoriales sua forma ut supra Nro. 2 expeditae testantur de *formali* et *expressa* Parochi *delegatione* ad copulandum in alia Parochia. Si Parochus proprius positive sciat copulationem certa die et hora peragendam esse in sua Ecclesia per Cooperatorem vel alium Sacerdotem et non reclamet, *tacite* consentit, e. g. Si ipse Parochus constituat tempus et horam copulationis peragendae, vel expediat scripta, sed impediatur ab ea peragenda — tacite consentit. Secus se res habet, si nullam dederit ad Cooperatorem de imminente copulatione significationem expressam ita, ut ipso inscio perageretur copulatio; — tunc enim *consensus praesumitur* pro *futuro incerto*, qui non sufficit.

Pro Coronide notamus: inviationes in libello „*Lex matrimonialis catholicorum*“ contentas velut nostro quoque suffragio probatas tutas esse habendas. Dabamus Temesvarini die 30. Januarii 1857.

Alexander, m. p. Episcopus.

(*Preli hostilia molimina non succollanda.*)

Nemo est bonorum omnium, qui non anxius futuri ingemiscat, dum illam, quae prelo in commodum publicum concessa est, libertatem, in hostilia contra omnem positivam religionem, ac imprimis Ecclesiam Catholicam molimina effroenatam, in dies luctuosius grassari cernit. Eo enim jam res nostrae prolapsae sunt, ut si vel solas ephemericas paginas in censum vocemus, publicarum querelarum fide ex centum vix quinque inveniantur, quae omine et nomine catholicos habent redactores; et hae ipsae pagellae tam paucos censent in regula praenumerantes, ut aegre tantum subsistant, dum e contrario quae hostiles religioni et rei catholicae sunt, aut saltem non congregant nobiscum, potissimum nervo Catholicorum, atque utinam non etiam Ecclesiae Ministrorum, succollatae florent.

Vosipsos appellamus Ven. Fratres et Filii! ut animo expendatis, an in hac tanta calamitate silere Nobis, anve Vobis aures audiendi negare integrum sit? Quare hortamur Vos, atque in Domino vehementer obsecramus, ut quod facturos firmiter speramus, in praenumerandis paginis ephemericis, tum ipsimet eam cautionem adhibeatis, tum fidelibus opportune persuadeatis, qua fiat, ut non in eorum numero censeamini, de quibus dictum est: qui non congregat mecum, dispergit. Quis sane nostris rebus consulat, si nosipsi easdem inconsiderantes prodere, parum pensi habemus?

Ac ne lamentis rem peragamus, cum tempus praenumerationis sensim adpropinquet, sequentes pagellas politicas praenumerandas commendamus: „Oesterreichischer Volksfreund“ — „Deutschland“ — „Historisch-Politische Blätter“ — „Augsburger Postzeitung“. —

Temesvarini die 30. Octobris 1856.

Durch weitere bischöfliche Ausschreibung vom 30. und 31. October sind auch unser Archiv für Kirchenrecht, das katholische Repertorium des Herrn Martin Huber, Helferts Anleitung zum geistlichen Geschäftsstyl und Paul. Oltvànyi's Privilegium Fori für die Geistlichkeit und die Gläubigen der Diöcese Temesvar empfohlen worden.

(*Instructio ad Parochos, reflexe ad novum Jus Matrimoniale.*)

Dum „Instructionem pro Judiciis Ecclesiasticis Imperii Austriaci quoad Causas Matrimoniales“, nec non Leges civiles matrimonium adtinentes, imperiali edicto Suae Majestatis Sacratissimae ddo. 8. Octobris a. l. praescriptas, et a 1. Januarii 1857 instar normae agendorum circa matrimonia concilianda, et dijudicanda valituras, ad Vos. Ven. Fratres, et Filii Dilectissimi! per-

ferenda curamus, rei gravitas novitasque monet, ut quasdam saltem ad Vos vel interea dirigamus Instructiones, donec ipso usu et experientia, emanaturisque nefors authenticis interpretationibus, de singulorum utriusque hujus legalis normae apicum genuino sensu et intellectu certiora constiterint.

Quamquam vero vix paucos in utraque norma reperire liceat paragraphos, in quorum effectu procurando non aliquae saltem Vobis quoque futurae sint partes, tamen attentionem vestram ad sequentes memoratae „Instructionis" §§. duximus inprimis provocandam.

Et quidem ad §. 38. de quo notamus: quod eodem omnes a Sacris catholicis alieni Christiani, adeoque etiam Graeci non uniti ritus comprehendantur; innuaturque, matrimonia quae mixta dicuntur, etiam coram non catholico Ministro celebrata, *valida* esse. Ad §§. 39—50 inclusive, et inter hos ad §. 47 reflectimus: licentiam *tacite* collatam intelligi eam, quam Parochus proprius videns alium Sacerdotem se accingere ad assistendum matrimonio, tacendo, cum facile reclamare posset, tribuit, itaque haec licentia dicitur *„de praesenti"*. *Praesumptam* vero illam intelligi, quae actu, seu de praesenti non datur, sed tantum danda praesumitur, si parochus proprius adesset; haec itaque vocatur *„de futuro"* et non sufficit.

Ad §§. 60—65. item 81—87. (collatos cum §§. 14—17. item 38—40. Legis civilis) circa quos notamus: Non esse recurrendum pro dispensatione in Bannis, antequam partes omnia documenta, §§. 5—12. Legis civilis requisita, produxerint; (cfr. §. 21 leg. civilis) causas vero pro impetranda in Bannis dispensatione ita esse exponendas, ut simul testes innuantur, qui rem ita se habere, ut praefertur, depositionibus suis firmare possint.

Sensu porro §. 83 harum serie omnibus V. A. Diaconis Ordinariis et Surrogatis, non secus emeritis beneficio praehabito immanentibus, (his tamen tantum quoad suos proprios Parochianos) facultatem delegamus deutralem in casu dispensationem (non attento §. 85) concedendi; facta tamen postliminio super eo ad Ordinariatum relatione.

Non secus ad mentem §. 140 et 214 ipsos V. A. Diaconos Ordinarios et Surrogatos, praesentium virtute in Ordinarios Commissarios Episcopales ad cognoscendas, et in sensu hujus Instructionis tractandas Causas matrimoniales renunciamus; quin tamen juri eorum, dum et quando alios pro rei exigentia ad peragendas inquisitiones duxerimus delegandos Commissarios, excepto talismodi delegationis casu, aliquid derogatum esse velimus.

Opportunum porro arbitramur, circa adornandos pro impetranda dispensatione in Bannis recursus, adnotare, quod in hujusmodi recursibus exponenda sint sequentia: *a*) Aetas sponsorum. *b*) An, et qua diligentia, ordinarias in Ecclesia haberi solitas catecheticas Institutiones frequentaverint? aut certe per privatam pastoris institutionem, in praecipuis saltem fidei christianae Capitibus rite sint instructi? *c*) An praeceptis Ecclesiae, signanter de Confessione et Communione paschali annis singulis satisfecerint? Non enim digni sunt favore, qui parum pensi habeant praecepta Ecclesiae. (Et haec

quidem valent de recursibus, pro dispensatione obtinenda in impedimentis quibusvis, adornandis.)

Causas vero, seu rationum momenta, ex quorum consideratione in Bannis dispensatio peti potest, quod adtinet, sequentes passim admitti solent:

1. Timor prudens et *probabilis* ne matrimonium publicatum malitiose impediatur.

2. Adeo dispar aetas vel conditio, (nobiles et ignobiles — vel facultates divites et pauperes) ut pudore quodam sponsi perfundantur.

3. Scandalum tollendum, e. g. Concubinatus occultus, vel impediendum, e. g. praecedens impraegnatio cohonestanda.

4. Metus prudens, ne aegre conciliatum matrimonium, partis alterius resultu, cum detrimento fortunae vel honoris vel animae, (e. g. si *promiscua* sponsum nanciscatur, si dives sponsus repudiatam, miseram, vel deformem despondeat,) solvatur.

5. Angustia temporis ob urgentem necessitatem alio commigrandi vel peregrinandi, negotiorum vel officii causa: vel ob notabile rei familiaris vel prolium detrimentum; vel denique ob imminens tempus sacratum.

6. Periculum, ne sponsa malis artibus et injuste ad alia vota cogatur.

Verbo bonum aliquod publicum vel privatum, quod considerationem justam deposcat, justa causa reputatur petendae et impetrandae dispensationis.

Attendendi porro erunt §§. 67—78. Instructionis, collati cum §§. 16, 17, 21, 28, 29, 30, 38, 39, 53, 75, 76. Legis civilis; quibus ea comprehenduntur, quae observanda sunt, ut satisfiat conditionibus, per Civitatem circa ineunda Matrimonia praescriptis.

Cum vero minime Nos lateat, per has observationes omnibus dubiis, quae emergere possunt, haud esse occursum, opportunum esse duximus Vos Ven. Fratres et Filii Dilectissimi eo inviare: ut stato per V. A. Diaconum die, in unum quo plures Fratres Districtuales conveniatis, et dubia vestra in unum scriptum redacta isthuc promoveatis, quo sic ulteriorem, generalem, et uniformem Instructionem, tum Nostro, cum Vestro cum commodo, uno compendio possitis recipere.

Temesvarini die 10. Novembris 1856.

Alexander m. p.
Episcopus.

Wir benützen den Anlass dieser Mittheilung, um unsere Seite 57 Heft 1 dieses Archivs ausgesprochene Bitte inständigst und dringendst zu wiederholen, zugleich aber darauf aufmerksam zu machen, wie sehr es zu wünschen wäre, dass doch alle Ordinariate Oesterreichs ihre Diöcesankataloge, wie auch alle Hirtenbriefe und organischen Verordnungen unter sich auswechseln möchten, indem es nur dadurch möglich wird, viele Verhältnisse kennen zu lernen, von welchen man sonst nirgends etwas erfahren kann.

Die Wuchergesetze und ihre Aufhebung, aus dem Standpunkte des canonischen Rechtes betrachtet.

Das kaiserliche sogenannte Wucherpatent vom 2. December 1803 sagt im Eingang: „Eine vieljährige, durch häufige Beispiele bestätigte Erfahrung hat die Erwartung, in welcher die vormals gegen den Wucher erlassenen Gesetze durch das Patent vom 29. Jänner 1787 [1]) aufgehoben wurden, nur zu sehr widerlegt. An die Stelle der durch diese Begünstigung beabsichtigten freieren Verwendung der Kapitalien zur Unterstützung nützlicher Unternehmungen trat ungemässigte Gewinnsucht, die auf die Thorheit der Verschwendung und die Drangumstände des Bedürfnisses speculirte, Fleiss und Betriebsamkeit nutzlos machte, den Privatcredit unterdrückte, und die schädlichsten Folgen auf Sitten und Gesinnungen verbreitete.“ Es bestimmt hierauf, dass bei Darleihensgeschäften (unter welchen die dem gemeinschaftlichen Erwerb beförderlichen eigentlichen Handelsgeschäfte auf Credit zwischen Handelsleuten und Fabrikanten nicht begriffen sind) dem Anleiher (mutuatarius) der volle Betrag, welchen er zurückzuzahlen verspricht, in baarem Gelde oder in öffentlichen Obligationen nach dem Curs gegeben und dafür bei gegebenem Unterpfand nicht mehr als fünf, ohne Unterpfand nicht mehr als sechs vom Hundert bedungen, auch mit dem Vertrag keinerlei Bedingung verbunden werden darf, wodurch dem Anleiher entweder in Ansehung des Kapitals oder der Zinsen grössere Verbindlichkeiten auferlegt würden, als das Gesetz gestattet. Als Wucher *a)* im Kapital wird es erklärt, wenn dem Anleiher unter was immer für einer Benennung Abbruch am Kapital geschehen ist oder zufolge der Verabredung geschehen soll; wenn ihm statt des Geldes Privatforderungen, Waaren oder andere Habschaften gegeben werden, und, um dem vorstehenden Verbote auszuweichen, ein wie immer verkleideter Vertrag geschlossen wird. Als Wucher *b)* in den Zinsen: wenn höhere, als die gesetzlich erlaubten Zinsen bezogen, Zinsen von Zinsen genommen, durch den Fruchtgenuss am Unterpfand die rechtlichen Zinsen überschritten, oder wenn die Zinsen von mehr als einem halben Jahr vorabgezogen werden. Als Wucher *c)* in den Bedingungen: wenn dem Schuldner ausser der bedungenen Rückzahlung des Kapitals und Entrichtung der Zinsen unter was immer für einer Gestalt oder Benennung Nebenschuldigkeiten auferlegt oder für sich oder für Andere Nebenvortheile bedungen werden; wenn in Ansehung der öffentlichen Obligationen etwas

[1]) Unter Kaiser Joseph II.

gegen die Vorschrift ihrer Berechnung nach dem jeweiligen Curs bedungen, oder verabredet wird, dass nach der Verfallzeit der Forderung das Pfandstück dem Gläubiger heimfalle oder dass er es um was immer für einen oder um einen schon voraus bestimmten Preis veräussern könne. Die Strafe des Wuchers ist gänzliche oder theilweise Einziehung des Kapitals oder der Zinsen, je nachdem an diesen oder an jenem der Wucher begangen worden, und überdies, nach Gestalt der Umstände, Geld-, Arrest- und Ehrenstrafen, ja selbst Landesverweisung. Diese Strafen werden zum Theil auch auf die Gehülfen und Mitschuldigen des Wucherers ausgedehnt. Zur Anwendung derselben haben die Gerichte nicht nur von Amtswegen einzuschreiten, sondern es sind auch insbesondere die Fiscalämter und alle Vormerkungsbehörden, denen wucherliche Urkunden vorkommen, verpflichtet, Wachsamkeit zu üben und den Gerichten Anzeige zu machen. Bezüglich des Beweises, insbesondere durch Zusammentreffen der Umstände, enthält das Patent umständliche und wohlerwogene Bestimmungen. Endlich, um dem Wucher auch durch Entziehung der Gelegenheit entgegenzuwirken, verordnet es, dass muthwillige und leichtsinnige Schuldenmacher als Verschwender erklärt, nach Umständen von dem Orte, der zur Verschwendung Gelegenheit oder Anlockung gibt, abgeschafft oder mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten bestraft werden sollen. Wir haben natürlich nicht zu untersuchen, in wie ferne jene Eingangsworte des allerhöchsten Patents vom 2. Dec. 1803 in der Wahrheit begründet und durch die Erfahrung gerechtfertigt waren, noch auch, ob die angeführten Bestimmungen ihrem Zwecke entsprechen; aber nachdem wir vernommen, dass Gerichtshöfe und Handelskammern in der Monarchie bezüglich der Aufhebung dieses Gesetzes zur Abgabe ihrer Gutachten aufgefordert worden, und der *Wucher* einerseits ein von dem Kirchenrechte schwer verpöntes Verbrechen gegen das christliche Sittengesetz ist, wogegen die österreichischen Bischöfe nach Art. XI des Concordats einzuschreiten verpflichtet und berechtigt sind, und andererseits die Kirche von den ökonomischen Folgen der Aufhebung des Wuchergesetzes in ihren zeitlichen Belangen nicht unberührt bleiben könnte, vielmehr diejenigen, die nach Art. XXX des Concordats zur Verwaltung des kirchlichen Vermögens berufen sind, ihr Benehmen nach den veränderten Verhältnissen einzurichten hätten, so schien es uns eine Sache von hohem praktischem Interesse, sich darüber Rechenschaft zu geben, welches die aus dem canonischen Rechte sich ergebenden Folgen und Wirkungen einer allenfallsigen Aufhebung des erwähnten Wucherpatentes sein würden. Wir haben uns darüber von zwei erprobten Canonisten in Rom Gutachten verschafft, die wir unseren Lesern nicht vorenthalten wollen. Ehe wir jedoch dieselben mittheilen, scheint es uns angemessen, die Grundsätze der Kirche in Bezug auf Zinsenverträge und wucherliche Geschäfte in Kürze und so klar und bündig, als uns möglich sein wird, darzulegen.

Diese Grundsätze finden sich am bestimmtesten und vollständigsten ausgesprochen in Papst Benedicts XIV. gelehrtem Werke de Synodo dioecesana Lib. VII. c. 47 — 52 und in desselben Papstes Encyclica: Vix perveni

vom 1. Nov. 1745 (Bullar. Benedict. XIV. T. I. p. 353. [1]) Nach dieser Encyclica *besteht das Verbrechen des Wuchers beim Darlehen wesentlich darin: dass Jemand vermöge des Darlehens, dessen Natur erfordert, dass nur ebensoviel zurückgegeben werde, als empfangen wurde, mehr zurückempfangen will, als er gegeben hat, mithin vermöge des Darlehens selbst, ausser der Zurückerstattung des dargeliehenen Betrages, auch noch auf einen Gewinn Anspruch macht.* Gegen das Gesetz des Darlehens, das *nothwendig* in der *Gleichheit* des Gegebenen und Zurückerstatteten besteht, handelt nämlich derjenige der, diese Gleichheit einmal vorausgesetzt, kraft des Darlehens selbst, dem durch das Aequivalent bereits genügt worden, noch etwas Weiteres begehrt, sei es auch, dass dieses Weitere, was er fordert, nicht viel oder übermässig genannt werden könne, dass der Darleihensempfänger nicht arm, sondern reich sei, oder dass derselbe das Dargeliehene nicht müssig liegen lasse, sondern zur Vermehrung seines Vermögens, z. B. zum Ankaufe von Grundstücken oder zum Betriebe eines gewinnreichen Handels verwende. Das allenfalls empfangene *Mehrere* muss nach dem Grundsatze der sogenannten commutativen Gerechtigkeit, der es zukommt, in den menschlichen Verträgen die einem jeden eigenthümliche Gleichheit zu wahren, zurückerstattet werden. *Daraus ist aber nicht zu folgern, dass nicht mit dem Darlehensvertrage oft andere, demselben an sich fremde Rechtstitel zusammentreffen können, vermöge deren es gestattet ist, ausser dem aus dem Darlehen schuldigen Betrage* (sors, Hauptsache) *auch noch etwas Weiteres zu begehren. Eben so wenig ist zu folgern, dass man nicht häufig vermöge anderer, vom Darlehensvertrage an sich ganz verschiedener Verträge sein Geld in der Art anlegen oder verwenden könne, dass man sich daraus ein jährliches Einkommen oder erlaubte Handelsvortheite und anständigen Gewinn verschaffe.*

Solche *Rechtstitel*, die mit dem Darlehensvertrage zusammentreffen können und alsdann ein Mehreres, als die blosse Zurückerstattung des dargeliehenen Betrages vom Schuldner zu verlangen gestatten, sind nach der einstimmigen Meinung aller Canonisten und Theologen 1) damnum emergens, 2) lucrum cessans und 3) nach der Meinung der überwiegenden Mehrheit der Angesehensten unter ihnen periculum sortis auf Seite des Darleihers. D. h. wenn der Darleiher dadurch, dass er sein Geld oder sonst eine bestimmte Menge vertretbarer (fungibler) Sachen, dem Darlehennehmer überlässt, mit oder ohne Schuld des Letzteren, einen Schaden erleidet, oder einen Gewinn, den er hätte machen können, nicht macht; so kann er, nebst der Rückerstattung seines Darlehens, auch die Vergütung des erlittenen

---

[1]) Ein umfassendes Werk über diesen Gegenstand hat der berühmte Canonist Peter Ballerini herausgegeben, unter dem Titel: „De jure divino et naturali circa usuram“ lib. VI mit einem Anhang: „Vindiciae juris Divini ac naturalis circa Usuram Bononiae 1847.“ 4°. Dieses Werk ist gegen die Schriften verschiedener Häretiker und besonders des Nikolaus Brödersen zu Gunsten des Zinswuchers gerichtet.

Schadens oder des entgangenen Gewinnes von seinem Schuldner verlangen. [1]) Oder wenn der Darleiher bei der Hingabe des Darlehensbetrages in Ansehung desselben zugleich eine wirkliche Verlustesgefahr auf sich nimmt, wie bei der Hingabe zu einer Fahrt über Meer und zu einer Handelsunternehmung, so kann er sich zur Vergeltung für diese übernommene Gefahr einen entsprechenden Zins (foenus nauticum) bedingen. [2]) Aus dem doppelten Grunde, der damit verbundenenen Gefahr, und des entgehenden Vortheils, ist auch die Länge der Zeit, auf welche ein Darleihen hingegeben wird, ein giltiger Rechtstitel zur Forderung von Zinsen. Nach Alphons Liguori (Compendium des heiligen Liguori von Neyraguet Tract. de Contract. Art. 5 Nr. 1.) ist es endlich gestattet, das Darlehen zu künden und dadurch den Schuldner in mora zu versetzen, wo Zinsen nach Masgabe des erlittenen Schadens gefordert werden können [3]), in unvorgesehenen Fällen des eigenen Bedürfnisses oder schweren Nachtheils für den Darleiher. Zu diesen von allen oder doch, wie gesagt, den meisten und gewichtigsten Canonisten und Theologen der älteren Zeit zugestandenen Rechtstiteln, vermöge deren für ein Darlehen, ausser dem dargeliehenen Betrag, auch noch eine Vergütung gefordert werden kann, kommt in neuerer Zeit auch noch 4) der des *Landesgesetzes* hinzu, in so ferne dieses Zinsen für Darlehen zu fordern gestattet. Denn die römische Pönitentiarie und die Congregatio S. Officii haben in wiederholten, von den Päpsten ausdrücklich gutgeheissenen Entscheidungen erklärt, dass diejenigen, die auf Grund des Landesgesetzes aus ihren Darlehen Nutzen gezogen hätten, selbst wenn sie dabei mala fide d. h. in der Meinung eines entgegenstehenden Kirchenverbotes gehandelt, darüber dennoch nicht einmal im Beichtstuhl zu beunruhigen und etwa zur Zurückerstattung der bezogenen Zinsen aufzufordern seien. (Non esse inquietandos, quousque Sancta Sedes definitivam decisionem emiserit, cui parati sint se subjicere.) Ja als ein französischer Professor der Theologie dessenungeachtet die stren-

---

[1]) Aus diesem Grunde ist den öffentlichen Leihhäusern gestattet, Zinsen für ihre Darlehen zu nehmen, als Vergütung für die Kosten, welche die Verwaltung derselben verursacht. Concil. Lateran. V. a. 1517. Sess. X. Concil. Trid. Sess. XXII. c. 8. de ref. Bened. XIV. de Synod. dioeces. lib. VII. c. 48. Nr. 1—3.

[2]) Nach Gregors IX. Ausspruch in cap. ult. X. de usuris (5, 19): Naviganti vel eunti ad nundinas *certam* mutuans pecuniae quantitatem eo quod suscipit in se periculum, recepturus aliquid ultra sortem usurarius est censendus, ist zwar dieses von Vielen bezweifelt worden. Allein, da Papst Gregor IX, wenn man seinen Worten den Sinn beilegen wollte, dass er das sogenannte foenus nauticum absolut verwerfe, mit der allgemeinen Meinung der Theologen, insbesondere mit Thomas von Aquin Augustinus, Cajetanus, Covarruvias u. A. im Widerspruch stünde, so dürfte in dem Worte „*Censendus*“ nur der Ausdruck einer Vermuthung, Präsumtion, zu erblicken sein, die stets dem Nachweise der wirklich übernommenen und bestandenen Gefahr zu weichen hätte. Dies ist die Ansicht von Devoti (Inst. Lib. IV. T XVI. §. 11, Not. [2]), der wir unbedenklich beitreten.

[3]) Thom. Aquin. Summ. 2. 2. quaest. 78, Art. 2, ad 1, qu. 62, Art. 3. Devoti l. cit §. 10.

gere Meinung festhielt und in seiner Praxis durchführte, missbilligte die Pönitentiarie, von der er sich ein Urtheil und Verhaltungsregeln für die Zukunft erbat, sein Verfahren als zu streng und verwies ihn auf das mildere, das allein der früheren Entscheidung (non esse inquietandos..... nihil obstare eorum absolutioni) angemessen wäre. [1]) Zwar sagt Benedict XIV. in der angef. Encyclica Nr. V.: falso sibi quemquam, et nonnisi temere persuasurum, reperiri semper, ac praesto ubique esse, vel una cum mutuo titulos alios legitimos, vel secluso etiam mutuo, contractus alios justos, quorum vel titulorum vel contractuum praesidio, quotiescunque pecunia, frumentum, aliudve id generis alteri cuicumque creditur, toties semper liceat auctarium moderatum, ultra sortem integram salvamque, recipere. Allein, wie Rudigier bemerkt, ein solches Landesgesetz besteht nicht überall, und, wo es besteht, gestattet es nicht, von *allen* Darlehen Zinsen zu nehmen, und endlich muss man unterscheiden zwischen dem, was das strenge Recht gestattet, und dem, was die *christliche Liebe* erfordert.

Was die besonderen, dem Darlehensvertrage an sich fremden Verträge anbelangt, mittels deren es nach der angef. Encyclica erlaubt ist, „sein Geld in der Art anzulegen oder zu verwenden, dass man sich daraus ein jährliches Einkommen oder erlaubte Handelsvortheile und anständigen Gewinn verschaffe," so rechnet Benedict XIV hieher 1) der Rentenkauf (census realis) d. h. den Vertrag, wodurch Jemand gegen Hingabe einer Summe Geldes das Recht erwirbt, aus einem Grundstücke oder einer anderen fruchtbringenden Realität ein jährliches Einkommen (pensio) zu beziehen. [2]). Verschieden davon ist der sogenannte census personalis d. h. der Vertrag, mittels dessen Jemand persönlich für sich, oder auch für seine Erben, wenn auch mit Unterstellung einer Hypothek, gegen Empfang einer bestimmten Summe, die Verbindlichkeit übernimmt, dem Darleiher eine jährliche Abgabe (pensio) aus seinem Gewerbe, seiner Kunst, seiner Arbeit zu entrichten. Dieser Vertrag unterscheidet sich vom vorigen selbst da, wo eine Realhypothek zur Sicherheit untergestellt worden, dadurch, dass im Falle des Untergangs der Hypothek die persönliche Verpflichtung fortbesteht, während der Realzins durch den Untergang seines Objects erlischt. Dieser Census personalis ist durch die Constitutio: Cum onus Papst Pius V. verworfen. [3]) Wo indessen diese Constitutio, wie in Deutschland, Frankreich, Belgien, nicht recipirt, oder wo sie durch Privilegium, wie in Spanien, oder durch entgegengesetzte, gesetzlich präscribirte Gewohnheit ausser Wirksamkeit gesetzt worden, da ist ein solcher Vertrag auch nicht an und für sich, sondern nur in so ferne zu verwerfen, als er in seinen Bestimmungen etwas dem Naturrecht oder dem göttlichen

---

[1]) *Rudigier* in Wetzer und Welte Kirchenlexikon verb. Darlehen. *Civiltà cattholica* anno VII. Nr. CXLI — CXLII. Terza Serie vol. I. p. 383. M. *Schenkl* Jus eccles. T. II. P. II. p. 640. Nota *)

[2]) De Synodo dioecesana lib. VII. c. XLVIII. Nr. 4.

[3]) Durch diese Constitutio wird jeder Zins, der nicht auf eine bestimmte, namentlich bezeichnete unbewegliche Sache fundirt ist, verworfen.

Gesetze Widerstreitendes enthält. [1]) Das Wesentliche, worauf es nach Benedict XIV. dabei ankommt, ist, dass nicht das Geld oder überhaupt das Darlehen *als solches* für fruchtbringend angesehen und behandelt werde, und nicht dem Darleiher, aurum ex auro, per se, et immediate erwachse. [2]) Solche Verträge sind überhaupt nicht zu begünstigen und jedenfalls in ihren Bestimmungen genau zu prüfen. Benedict XIV. hält sie mit der Mehrzahl der Canonisten und Moralisten für verwerflich dann, wenn das Kapital vom Gläubiger gekündet werden kann.

Hieher d. h. zu den erlaubten Gewinn bringenden Geldgeschäften rechnet Benedict XIV. 2) das Wechselgeschäft. [3]) Endlich 3) den Gesellschaftsvertrag, mittels dessen zwei oder mehrere Personen ihr Geld oder ihre Kräfte gemeinschaftlich d. h. in der Art auf ein gewinnbringendes Geschäft verwenden, dass die Gefahr, der Gewinn oder der Verlust daraus sie gleichheitlich nach Verhältniss ihres Beitrages treffe. Was dem Grundsatze der gleichheitlichen Betheiligung bei den Vortheilen und Nachtheilen des Geschäftes in den Verabredungen der Theilnehmer widerspricht, das wird von den Canonisten als mit der natürlichen Gerechtigkeit unverträglich und wucherisch angefochten. So wird namentlich der Vertrag, mittels dessen ein Theilnehmer sich gegen Hintanlassung eines Theiles des ihm zufallenden Gewinnes von dem oder den anderen volle Sicherheit für seine Einlage und einen dafür bestimmten Zins bedingt, als sehr bedenklich, wenigstens in foro conscientiae bezeichnet [4]). Wie übrigens auch in diesen drei, an und für sich allgemein als erlaubt anerkannten Verträgen wucherische Bedingungen eingeflochten werden können, so gibt es noch zahllose andere Verträge, mittels deren Jemand sein Geld fruchtbringend anlegen und von seinem Kapital ein Einkommen sich verschaffen kann, ohne gegen die Grundsätze der Kirche in Ansehung des Wuchers zu verstossen. Das bestimmen die Verhältnisse und vielfältig auch die Sitten und Gebräuche der einzelnen Länder. Benedict XIV. erklärt es aber als eine Pflicht der Bischöfe, dass sie, so oft ihnen in ihren Diöcesen ein anderwärts ungebräuchlicher Vertrag vorkommt, der sich durch seine verwickelten, complicirten Bestimmungen als des Wuchers verdächtig darstellt, denselben unter Beiziehung von Theologen genau prüfen und, wenn sie ihn mit der Makel des Wuchers behaftet finden, sogleich untersagen. [4])

Manche werden denken, ein Bischof, der heut zu Tage ausserhalb des päpstlichen Gebietes dieser Aufforderung des gelehrten Papstes Folge

---

[1]) Devoti Instit. can. lib. IV. Tit. XVI. §. 22. Nota [2]).

[2]) D. Synod. dioec. lib. VII. c. XLVIII. Nr. 4 in f. Nr. 5 und 6.

[3]) Wir begnügen uns hier mit der allgemeinen Anführung dieser Gattung von Geschäften, als für unseren Zweck genügend, ohne auf die Einzelnheiten, insbesondere die Cambia obliqua, die von den Kaufleuten sog. Wechselreiterei u. dgl. uns einzulassen. Vgl. Benedict XIV. l. c. Nr. 8—10.

[4]) De Synodo dioeces. cit. c. L. Devoti cit. §. 31 sqq.

[5]) D. Synodo dioeces cit. c. L. I. Nr. 4.

leistete, würde die Sphäre seiner Befugnisse gewaltig überschreiten und durch solches Eingreifen in das gefeite Gebiet der Kinder Israels sich in schlimme, bedenkliche Händel verwickeln. Letzteres mag sein und wir wollen keineswegs behaupten, dass ein solcher Kampf leicht durchzuführen wäre, daher auch mit Nichten dazu auffordern. Aber so viel ist gewiss: dass der Wucher einer der Grundschäden unserer heutigen Gesellschaft ist [1]); dass nur durch die Mitwirkung der Kirche demselben mit Erfolg entgegengetreten werden kann, und dass die Handhabung der kirchlichen Grundsätze keineswegs die gefährliche Stockung und furchtbare Umwälzung im ökonomischen Leben der Völker herbeiführen würde, wie Manche aus Unkenntniss wähnen. *Vielmehr verhält sich die Sache umgekehrt. Indem die Kirche lediglich den Grundsatz festhält, dass nicht das Geld als an sich fruchtbringend betrachtet und, was seiner Natur nach nur ein Akt der Liebe und des Vertrauens sein soll, das Darlehen, zu einem Deckmantel der Gewinnsucht missbraucht werden dürfe, dagegen aber jede persönliche Betheiligung des Kapitalisten an der Thätigkeit des Arbeiters auf gemeinsame Wag und Gefahr begünstigt, gibt sie der Betriebsamkeit bei Ersterem den mächtigsten Sporn, bei Letzterem die kräftigste Ermunterung, und setzt dem Umsichgreifen des Proletariats einen unübersteiglichen Damm, weil sie dem verderblichen Gegensatz von Kapital und Arbeit ein und für allemal begegnet.*

Diess vorausgeschickt, wollen wir die auf unsere Anfrage aus Rom uns zugekommenen zwei Gutachten einfach so vorlegen, wie wir sie erhalten haben. Da sie grösstentheils die von uns aufgestellten Fragepunkte und Bedenken wiederholen, so brauchen wir über diese nichts weiter zu sagen.

I.

„In Oesterreich handelt es sich um die Aufhebung der auf den Zinswucher bezüglichen Staatsgesetze d. h. derjenigen gesetzlichen Bestimmungen, welche für die dargeliehenen Kapitale mehr als 5 vom Hundert in Zins zu verlangen, verbieten und nur in gewissen Fällen einen Zins von 6 pr. Cent. gestatten. Daraus entsteht die Frage, welchen Einfluss diese Aufhebung, falls sie erfolgte, etwa auf das canonische Recht und auf die Verhältnisse der frommen Stiftungen äussern würde, welche grossentheils in auf Hypothek ausgelichenen verzinslichen Kapitalien bestehen: ob es erlaubt sein würde, für was immer für ein ausgeliehenes Kapital Zinsen zu fordern?

Ob es erlaubt sein würde, für alle Kapitale mehr als fünf vom Hundert zu verlangen, wenn der Preis des Geldes allgemein höher stiege?

Ob die frommen Stiftungen sich nach den bisher von der Regierung gehandhabten Bestimmungen richten dürften, welche vorschreiben, für die

---

[6]) Wesshalb auch Proudhon merkwürdigerweise in diesem Punkte, wie in Ansehung der Sonntagsfeier, sich mit der Kirche einverstanden erklärt hat. L'usure sagt er, en soi est illicite, nous sommes á cet égard de l'avis de l'Eglise ..... L'interet, je l'appelle vol. Bastiat, gratuité du credit. let. 3. Proudhon à Bastiat.

den frommen Stiftungen zugehörigen Kapitale die höchst möglichen Zinsen zu bedingen?

Diese Fragen wären ausschliesslich unter dem Gesichtspunkte des canonischen Rechtes und der christlichen Moral zu betrachten. Unter dem politischen Gesichtspunkte scheint es offenbar, dass eine solche Massregel, wenn sie Platz griffe, entweder den Ackerbau der ihm unentbehrlichen Kapitalien berauben, oder eine ausserordentliche Vertheuerung der Gegenstände des ersten Bedarfes herbeiführen würde, indem die Grundeigenthümer, um den höheren Zins von ihren Schuldkapitalien bezahlen zu können, genöthigt wären, den Preis ihrer Produkte verhältnissmässig zu erhöhen. Bei der Lösung der vorgelegten Fragen wäre jedoch von dieser Erwägung Umgang zu nehmen.

Die vorgelegte Frage scheint vorauszusetzen, dass die Forderung der 5 pr. Cent. vom Kapital erlaubt sei in Kraft des Landesgesetzes [1]), welches auf diese Weise gleichsam aus zwei Theilen besteht, deren erster solche Verträge erlaubt, während der zweite den zu bedingenden Zins beschränkt. In dieser Voraussetzung scheint die in Rede stehende Aufhebung sich nicht auf den ersten, sondern auf den zweiten Theil des Gesetzes zu beziehen. Mithin scheint durch diese Veränderung nicht unerlaubt zu werden, was vorher erlaubt war.

Was die zweite Frage anbelangt, so scheint behauptet werden zu müssen 1), dass im Fordern von Zinsen ohne Zweifel ein Uebermass stattfinden kann, welches unerlaubt ist; 2) dass, wenn die Bestimmungen des Landesgesetzes hierin Freiheit gewähren, dadurch keineswegs ein solches Uebermass erlaubt wird, gleichwie der Umstand, dass die Gesetze den Preis gewisser Gegenstände freigeben, nicht verhindert, dass es unerlaubt sei, zu unbilligen Preisen zu verkaufen oder zu kaufen; 3) dass, angenommen (wie es angenommen werden zu müssen scheint), dass das Ausleihen von Kapitalien gegen Zinsen ein vom *Darlehen* verschiedener Vertrag sei, nichts im Wege zu stehen scheint, dass auch in diesem Vertrage der billige Massstab des Interesse von der Norm entnommen werde, nach welcher der Preis als gerecht auch bei anderen Verträgen bemessen wird, d. h. nach der gemeinen Schätzung und Gewohnheit. Doch ist zu vermeiden, dass unter dem Scheine dieses Vertrages diejenigen belästigt und unterdrückt werden, welche im Bedürfensfalle Geld zu *leihen* und nicht Kapitalien zur Nutzniessung suchen. Die Vorschrift der Regierung, *dass für Stiftungskapitalien der höchst mögliche Zins gefordert werde*, wäre bei der neuen Einrichtung nicht ferner anwendbar, weil nach Gewährung der in Rede stehenden Freiheit nicht mehr anzunehmen ist, dass der höchste Zins auch ein gerechter sei. Ueberdiess muss, wenn von Geistlichen die Rede ist, nicht nur auf die Gerechtigkeit, sondern auch auf die Ziemlichkeit gesehen werden; denn es gibt Profite-

[1]) Vgl. oben S. 325 Note 1.

die nicht unziemlich sind für den Laien, und nach denen nichts desto weniger der Geistliche nicht trachten darf. Indessen würde die erwähnte Verordnung der Regierung doch die Folge haben, dass es weniger unziemlich wäre, für die frommen Stiftungen dasjenige Interesse zu fordern, welches in der Praxis das gewöhnliche wäre, wenn gleich es fünf vom Hundert überstiege.

Et haec sint dicta absque praejudicio sapientiorum."

II.

„In Oesterreich besteht ein Gesetz, welches, wie es scheint, 1) einfach und ohne Angabe eines Titels Geld gegen Entgelt zu geben gestattet; 2) diesen Entgelt auf 5 und unter Umständen auf 6 vom Hundert beschränkt. Nun soll *diese Beschränkung* aufgehoben werden und daher entsteht die Frage: *„Welchen Einfluss dieses neue Gesets auf das canonische Recht und auf die frommen Stiftungen äussern würde, deren Fonde grossen Theils in auf Hypotheken gegen Zinsen ausgeliehenen Kapitalien bestehen?* Und da eine solche Frage zu viel umfassend ist, so fragt sich insbesondere:

1) Kann im Allgemeinen, in Bezug auf Laien sowohl als Geistliche behauptet werden, dass es der Moral und den canonischen Gesetzen entgegen sei, für fruchtbringende Darlehen mehr als fünf vom Hundert zu fordern?

Ich antworte *im Allgemeinen* (d. h. abgesehen von besonderen Umständen, in welchen die christliche Nächstenliebe etwas ganz Anders fordert) *dass es nicht entgegen ist, wofern es nur der Stand des Verkehrs erlaubt* d. h. wofern dort der Verkehr dergestalt blühend und das Geld so reichlich vorhanden ist, dass es gewöhnlich jenen Ueberschuss des Nutzens über 5 pr. Cent., der bedungen wird, gewähre. — Nikolaus V. hat in der Constitution *Sollicitudo pastoralis* v. 30 Septbr. 1542 den Neapolitanern sogar 10 pr. Cent. erlaubt. Diese Constitution ist von Gregor XIII. in der Constitution *Quae a Romanis* v. 7. Januar 1574 bestätigt worden und sie besteht noch heut zu Tage in jenem Reiche in voller Wirksamkeit. Martin V. in seiner Constitution *Regimini* v. 2 Juli 1424 und Callixtus III. in seiner Constitution *Regimini* vom 6. Mai 1455 haben *für Deutschland* 10, 11, 13, u. 14 pr. Cent. erlaubt *aut plus vel minus secundum temporis qualitatem, prout ipsi contrahentes inter se convenerant.*

2. Würde es rücksichtlich der Geistlichen und der frommen Stiftungen, *vorausgesetzt, dass die Gesetze gegen die todte Hand aufgehoben wären und das Geld sohin entweder in Grundstücken oder in Renten* (in Censibus) *angelegt werden könnte*, den canonischen Gesetzen entgegen sein, es in fruchtbringend Darlehen anzulegen?

Ich antworte, dass in neuester Zeit (in forma privata) der heiligen Congregation der Bischöfe und Regularen von einem römischen Advokaten eine Schrift vorgelegt wurde, welche dieses *simpliciter* behauptete, und dass mir gesagt wurde, die heilige Congregation habe sich, obwohl sie keine Antwort ertheilte, doch dieser Meinung nicht sonderlich geneigt gezeigt. Was mich anbelangt, so möchte ich sagen, man muss den *Titel* unterscheiden, in Kraft dessen man das Darlehen fruchtbringend machen will. Geschieht

es aus den gesetzlichen Titeln des *lucrum cessans* und des *damnum emergens*, so muss man auf den *Anlass* sehen, aus welchem diese Titel entstehen, ob er *verträglich* sei mit dem geistlichen Stande, oder nicht. Denn, wenn die Entbehrung des Gewinnes oder die Existenz des Schadens aus dem Anlass abgeleitet wird, der gewöhnlich bei den fruchtbringenden Darlehen angeführt wird, dass nämlich derjenige, der das Geld gibt, *dasselbe nicht müssig liegen zu lassen pflege, sondern gewöhnlich damit Geschäfte mache*, so ist klar, dass ein solcher Vertrag nach den Canones den Geistlichen nicht erlaubt ist, weil ihnen nicht gestattet ist, Geschäfte zu treiben, selbst nicht *durch Mittelspersonen* (per interpositam personam) laut den von Benedict XIV. in der Constitution: Apostolicae vom 25. Febr 1741 und von Clemens XIII. in der Constitution: Quam primum vom 17. September 1759 gegebenen Erklärungen. — Wenn dagegen das lucrum cessans und damnum emergens aus einer mit dem geistlichen Stande verträglichen Ursache abgeleitet werden, weil z. B. der Geistliche oder die fromme Stiftung, welche das Geld geben, eine Gelegenheit zur Hand gehabt hätten, dasselbe in Grundstücken oder in Renten anzulegen, dann würde ich sagen, ein solcher Vertrag sei nicht gegen die Canones.

Wäre aber der Titel, aus dem man für das Darlehen Zinsen begehrt, *lediglich der des Staatsgesetzes, das es erlaubt*, dann ist die Antwort der heiligen Pönitentiarie vom 25. Mai 1830 bekannt, die gerade *von den Geistlichen* handelt und folgendermassen sich ausdrückt: *Presbyteros, de quibus agitur, non esse inquietandos, quousque sancta Sedes decisivam definitionem emiserit, cui parati sint se subjicere.* Worte die, wenn ich nicht irre, hinlänglich andeuten, dass solche Geistliche *nicht gestraft werden können, dass sie aber um Vieles besser thun würden*, wenn sie ihr Geld in Grundstücken und in Renten anlegen würden. Denn die Fassung jener Antwort drückt aus, dass *die fragliche Sache dunkel ist*, und dass desswegen das heilige Tribunal *sich der Entscheidung enthält;* gerade desswegen möchte es aber wohl sein, dass man, wenn sie entschieden werden müsste, zur Einsicht käme, dass der Titel des Gesetzes allein nicht hinreiche, den Vertrag zu einem erlaubten zu machen. Da nun von den Geistlichen und den frommen Stiftungen *jeder Schein* der Habsucht und des unziemlichen Gewinnes vermieden werden soll, so scheint mir, es wäre dem Anstande gemäss, sich dessen zu enthalten. Wäre hingegen das Amortisationsgesetz noch nicht aufgehoben oder wenigstens das entgegengesetzte Gesetz noch nicht in Vollzug gebracht, dann wäre freilich nicht nur an der Erlaubtheit, sondern auch an der Ziemlichkeit und Vollständigkeit der Sache nicht zu zweifeln, weil alsdann eine wahre Nothwendigkeit in Mitte läge.

3. Die Erlaubtheit des Zinsvertrages, selbst für Geistliche und fromme Stiftungen vorausgesetzt, könnten dieselben dann das *höchst mogliche Interesse* fordern?

Ehe ich hierauf antworte, bemerke ich, dass der Ausdruck: *das höchst mögliche*, voraussetzt, dass es *innerhalb der Gränzen des gerechten*

Interesse eingeschränkt sei, d. h. desjenigen, das unter den Interessen, die das Geld nach dem jeweiligen Zustande des Verkehrs *gewöhnlich* abzuwerfen *pflegt*, das höchste ist, gerade so, wie wir beim Kaufen und Verkaufen den *gerechten Preis* der Waaren nach drei Graden, als den *mittleren, höchsten* und *niedersten* zu unterscheiden pflegen.

Dies festgestellt," antworte ich, dass die Geistlichen und frommen Stiftungen wohl *das höchst mögliche* Interesse fordern können, dass es aber dabei immer gut sein wird, ein Auge auf den Anstand zu haben."

Diese beiden Gutachten zeigen deutlich, dass die Aufhebung der weltlichen Wuchergesetze und insbesondere des österreichischen Wucherpatents vom 2. December 1803 1) die *kirchliche Gesetzgebung*, im Princip gar nicht berühren würde, weil diese Gesetze in der That mit dem fraglichen Princip gar nichts gemein haben. Sie weichen von demselben in doppelter Weise ab, *a)* indem sie von jedem Darlehen ohne Unterschied Zinsen zu nehmen gestatten; *b)* indem sie diese Zinsen in jedem Falle auf ein bestimmtes Mass (des gesetzlichen Zinsfusses) beschränken.

Die beiden Gutachten zeigen 2) dass die *kirchliche Praxis* durch die Aufhebung der Wuchergesetze in doppelter Weise afficirt werden würde, *a)* indem dadurch die Katholiken und selbst die Geistlichen und die frommen Stiftungen in die Lage kämen, für ihre Kapitalien nach Umständen einen viel höheren Zins, als den bisherigen zu fordern; *b)* indem dadurch die Erlaubtheit des Zinsennehmens in vielen Fällen, wo sie nach den angeführten Entscheidungen der heiligen Pönitentiarie und der Congregatio s. Officii kraft des weltlichen Gesetzes unbeanstandet war, sehr zweifelhaft würde. Denn wenn das weltliche Gesetz das Zinsennehmen von Gelddarlehen unter der Bedingung gestattete, dass dabei ein gewisses Mass nicht überschritten werde, so scheint es, dass mit dem Wegfallen der Bedingung auch die Erlaubniss oder Genehmigung des Zinsennehmens überhaupt wegfalle. Man wird zwar dieses nicht nach der Absicht des Gesetzgebers sagen können, die nur dahin ginge, die Beschränkungen des Zinsfusses, keineswegs aber das Recht zum Zinsenbezuge aufzuheben; allein im Forum des Gewissens und vor den Augen der Kirche gewänne die Sache vielleicht eine andere Gestalt. Die Bestimmung des Gesetzes, welche 5 oder 6 p. Ct. Interesse für Darlehen zu fordern gestattet, kann als ein Urtheil der competenten Staatsgewalt darüber angesehen werden, dass das Geld in ihrem Lande seinem Inhaber einen solchen Nutzen gewähre, dass ein solcher Zins ohne Nachtheil und Belästigung des Schuldners von dem Darleiher gefordert werden könne. Dieses Urtheil der Staatsgewalt, auf deren Kenntniss der thatsächlichen Verhältnisse der bürgerlichen Gesellschaft gegründet, kann, als eine Massregel der öffentlichen Wohlfahrt, welche die Flüssigmachung der Kapitalien im erforderlichen Masse sichert und *zugleich der Habsucht der Kapitalisten die nöthigen Schranken setzt*, von der Kirche und muss gewissermassen von ihr anerkannt und geachtet werden. Daher erklärt sich, dass das bürgerliche Gesetz als ein rechtmässiger Titel zur Zinsenforderung von den meisten

Theologen anerkannt und von der Pönitentiarie und der Congregatio S. Officii entschieden wurde, diejenigen, die sich dieses Titels bedient hätten, seien deshalb in ihrem Gewissen nicht zu beunruhigen. Wenn dagegen die Staatsgewalt durch ein neues Gesetz sich dieses Urtheils förmlich entschlägt und die Darlehennehmer und Geber lediglich auf ihr eigenes Ermessen und resp. auf ihr eigenes Gewissen verweiset, dann tritt offenbar die Kirche als Wächterin und Leiterin des Gewissens wieder in ihren ursprünglichen Beruf ein, und es tritt *ihr* Gesetz wieder in seine ausschliessliche Geltung. Somit fiele der Titel des Landesgesetzes als Berechtigungsgrund zur Zinsenforderung bei einfachen Darlehen gänzlich hinweg. [1])

Dies wird zwar heutzutage, namentlich in der Laienwelt, kaum fühlbare Folgen nach sich ziehen, weil die Leichtigkeit, sein Geld in Staatspapieren, und zwar, bei niederem Curs dieser Papiere, sogar mit einem weit höheren, als dem bisher gesetzlichen Zinsenertrag von 5 oder 6 p. Ct. anzulegen, jedem Darleiher den auch vom canonischen Rechte anerkannten Titel des lucrum cessans gewährt. [2]) Aber für die Geistlichkeit, welcher der Handel mit Staatspapieren als eine negotiatio quaestuosa und überdies als ein Gefahr bringendes Geschäft kaum erlaubt und anständig sein dürfte, scheint sich, vorausgesetzt, dass sie in der Verwaltung ihres Vermögens frei und ungebunden sei, die Sache denn doch anders zu gestalten. Für die Geistlichkeit und die frommen Stiftungen dürfte im Falle der Aufhebung der s. g. Wuchergesetze kaum etwas Anderes übrig bleiben, als ihr Vermögen in Grundeigenthum oder mässigen Grundrenten anzulegen, was ohne Zweifel die Folge hätte, dass das Kirchenvermögen zur vorzüglichen Nahrungsquelle des Ackerbaues würde. *Moy.*

---

[1]) Das Gutachten Nr. 1 zieht zwar aus der allenfallsigen Aufhebung des Wucherpatents diese Folgerung nicht. Mindestens ist nicht klar, ob das, was der Verfasser dort sagt, blos für das weltliche oder auch für das kirchliche Forum gelten soll. Aber die Civiltà cattolica ist allerdings der von uns im Texte aufgestellten Meinung in dem angef. Artikel III. Serie. Vol. I. 1856. p. 383.

[2]) Daher der berühmte Perrone in seinen Praelect. Theolog. Vol. I. ed. Rom. mit Recht sagt: Ecclesia catholica prohibet quidem foenus immoderatum et injustum, non autem moderatum et justis titulis cohonestatum. Recentia porro sunt responsa, quae ad diversa quaesita circa lucrum ex mutuo dedit s. Congregatio Romana, et circa foenus tolerat varias opiniones. Ex quibus patet, adversarium (de Pradt.) falsum supponere, dum absolute pronuntiat, quodcunque honestum lucrum ex contractu, *qui passim mutui vocatur*, *sed reipsa non est*, ab ecclesia catholica damnari. Das *eigentliche Darlehen*, welches dem kirchlichen Zinsenverbote unterliegt, ist demnach dasjenige, welches die christliche Nächstenliebe, wofern man es ohne eigenen Schaden thun kann, demjenigen zu geben gebietet, der dessen zur Selbsterhaltung oder zur Erhaltung seiner Wirthschaft oder seines Geschäftes eben bedarf.

Quaestiones selectae in jus liturgicum.

Auctore Dr. Nilles.

Caput II.

De Missa solemni.

Argumentum. Stabilito discrimine inter solemniores c. solemnes missas cantatas (20) utriusque generis diacriticae notae innuuntur (20—21) ac simul disseritur de potestate et extensione decretorum, quibus thurificatio videtur esse prohibita in missa Cantata absque ministris (21. B.). Modus, quo praescripta a lege oscula danda sunt a ministris, necnon discrimen, quod situm est inter orientalem atque occidentalem thurificandi ritum leviter solum attingitur (22); eo fusiori autem calamo exponuntur, quae tum de Romano caeremoniarum magistro (23—25. A.), tum de Cisalpino sacerdote assistente (23—26. B.) observatu habentur digna. Caeterorum ministrorum [celebrantis (26.), Diaconi (27.), Subdiaconi (28.)] officia cursim describuntur adjiciturque tandem legis textus de non adhibendis in ecclesia sedibus cameralibus offiiciorum tempore.

A.

20. De *Missa solemni* acturis exponenda nobis ante omnia distinctio est, quae et dicendis magnam lucem affundet et non mediocri nobis adjumento erit ad assequendum verum genuinumque nonnullorum s. R. C. decretorum sensum, quae perperam nimis fuere a recentioribus quibusdam rubricistis intellecta. Facienda autem distinctio haec est, ut *duplex* apprime secernatur solemnium missarum *genus*, quorum prius missae *solemnes majores* seu principales, alterum vero *minus solemnes* constituunt. Characteres vero diacritici distinctivaeque notae, quibus a minus solemnibus distinguuntur principales, eo redeunt, ut prioris ordinis missae *cum celebritate* i. e. *cum ministris sacris et altaris incensatione* cantentur, in caeteris autem neque sacri ministri assistant, neque altare thurificetur.

B.

20. Eadem praelucente face persuasum et nostratibus semper erat, distingui sedulo oportere solemniorem principalioremque missam a minus solemni licet cantata. Quamvis enim *fidelium mentes* semper sint per caeremonias *sustollendae ad altissimarum rerum meditationem devotionisque inflammandae igne* [1]); nihilominus solemnioribus festis diebus vehementius sunt per eas quasi per externa signa sunt ad sacrarum rerum venerationem excitandi christiani et altius est ad superiora elevandus eorum animus, magis nutrienda pietas, adaugenda fides, roboranda devotio splendidiusque pro ratione solemnitatis exornandus est Dei cultus. Quod ut praestare pro viribus Majores nostri possent, non minori studio quam Romani solemniorum missarum distinctionem a minus solemnibus adstruebant. Sed cum in plerisque nostris ecclesiis, praesertim in ruralibus, raro admodum sufficiens haberetur sacrorum ministrorum numerus ad cantandam missam solemni *cum celebritate*, meliori quo poterant modo hanc missam a minus solemni

[1]) Ex Const. s. M. P. Sixti V. Immensa XI. Calend. Febr. 1587.

A.

21. Haec porro statui de utraque missarum classe possunt

a) Quemadmodum tanta erat antiquitus principalioris missae solemnis celebritas, ut reliquis sacerdotibus privatos missas ante principalem celebrare nullatenus liceret — non enim solus populus distrahi a publico solemnique sacro non potuit, sed omnes sacerdotes, cunctique fideles ad publica missarum solemnia et ad audiendum Dei verbum convenerunt —: *ita Romani usque in hodiernum diem quam maxime erant solliciti ritibusque tuendis praefecti Patres nunquam non ea qua par erat cura providerunt, ut sarta semper tectaque maneret dis-*

B.

discrevere Majores. Ministri sacri non aderant, qui adhiberentur, *una* ergo *incensatione* tamdiu debuerunt esse contenti, quamdiu illorum non habebatur copia. Cantatur ergo, et quidem *ex principio Romanorum,* pluribus abhinc saeculis in praecipuis anni festivitatibus solemnis missa cum incensatione, licet ob defectum ministrorum neque Diaconus neque Subdiaconus haberi possit, et hunc usum quare sodes carpes? Numquid modernis quibusdam rubricarum enarrationibus majorem deferemus auctoritatem, quam tot tantisque oculatissimis Sedis Apostolicae legatis vigilantissimisque nostris Episcopis, qui nihil reprehensione dignum in hac consuetudine invenerunt, licet semper sacrorum canonum, Pontificiarum constitutionum, Congregationum decretorum sacrorumque Romanae ecclesiae rituum maximi fuerint amatores, studiosissimique imitatores atque accuratissimi exactissimique observatores?

21. At enim, oggerentem audio, *jam duobus abhinc saeculis proscripta a S. R. C. haec thurificatio est!*

Quam difficultatem radicitus sane evelles, si tertium prioris partis caput nostrorum quaestionum attente perlegeris rationesque prout par est subduxeris; ne vero diutius in re jam fusius suo loco acta immoremur, hic solum innuere placet, quaecunque congesta a modernis rubricistis sint, ea revocari ad tria S. R. C. decreta debere scilicet 1) ad decretum 19. Augusti 1651; 2) ad decr, 22. Jan. 1701; et 3. ad decret. 18. Decemb. 1779.

Jam vero ut ab altero decreto [1]) (22. Jan. 1701) incipiamus, id malo

[1]) Cfr. De Herdt. Tom. I. p. 339.

A.

tinctio missarum solemnium a minus solemnibus, seu ab iis, quae cantantur quidem, sed absque ministris sacris et altaris chorive incensatione. Atque hinc factnm est, ut nunquam permitterent, ut minus solemnem volens celebrare ea adhiberet, quae solemniori sunt propria, puta *thurificationem;* si enim thurificare velit, adsciscat sacros ministros, *qui ob magnam ministrorum copiam* presto semper sunt. Merito igitur plura decreta ad tuendam hanc distinctionem missae solemnioris a minus solemni Patres edidere tum pro Urbe [1]) tum pro nonnullis religiosis familiis [2]), in quibus facili omnino negotio haberi semper sacri ministri possunt; unde jure proscripta Romae est thurificatio in missis cantatis absque sacris ministris.

b) Licet interdictum Romae non sit alterum solemnium missarum genus, vix tamen [3]) *aut ne vix quidem hujusmodi missae cantantur alibi, quam in ecclesiis regularium, ubi pro missa quotidiana conventuali celebratur.* Standum igitur est regularibus iisque omnibus, qui ad illorum exemplum minus solemnes missas cantant tum usui tum saepius a S. R. C. decisis, ne sc. confusio illa inducatur, ad quam eliminandam Patres tantopere incubuere. Penes celebraturos namque est quamcunque velint cantare; si non adhibeant ministros, omittant et incensationem, et si thurificare volunt, adhibeant etiam qui semper praesto

[1]) 19. August 1651. ad 3.

[2]) 18. Dec. 1779.

[3]) Quod ii bene norunt, qui an. 1852 et 1853 ad s. Machuti de Urbe sacra peregerunt. Scientibus loquor!

B.

dolo a *thuribuliclastis* adducitur, cum ad praesentem controversiam ne remote quidem spectet. *Fieri* namque *Purificationem non posse* rescribunt Patres *Congregationi Montis Coronae in missa Conventuali dierum solemnium*, quae *ABSQUE CANTU* ac *ministris celebretur.* Qui ergo desumere argumentum ex hoc decreto volunt ad probandum, non licere thurificationem „*quando canitur missa*“ non admodum se a candore animi commendare videntur! [1])

De reliquis duobus decretis praeter ea, quae disputata generatim in particularia S. R. C. decreta sunt [2]) dici et haec possunt.

Proposita ea iis locis videntur iisve collegiis, in quibus sufficiens ministrorum numerus ad cantandam missam solemnem cum celebritate non solum supponitur haberi posse, verum etiam actu assistere sacrificio *in choro.* Debuit ergo S. R. C. juxta ea quae exposita jam sunt, stricta lege vetare thurificationem hisce volentibus cantare missam *absque celebritate*, ne se solemnis eaque principalior missa aliquam diacriticam sibique propriam notam amitteret; si enim thurificare volunt adhibeant et ministros, qui magno numero praesto in choro sunt.

Animadverti deinde potest non minus decretum 19. Aug. 1651, quam decretum 18. Decembris 1779 particularia videri atque ea omnia repeti hic de utroque debere, quae de particularibus S. R. C. decretis statuenda esse suo loco probavimus [3]). Prius

[1]) Qua accusatione illos tamen eximimus, qui tria haec decreta uti ἀντίθετως parallela uno fasce proponunt.

[2]) in laud. c. III. prioris partis.

[3]) Recolantur criteria, quibus distingui a generalibus particularia decreta possunt cap. VI. prioris partis.

A.

sunt ministros. Merito ergo prohibita thurificatio in Urbe est, quando canitur missa sine ministris. Ast possuntne haec omnia transferri ad alias ecclesias et ubique applicari? Aut intenderuntne forsitam ritibus tuendis praepositi Principes hanc thurificationem in toto orbe catholico per lata a se decreta *absolute* interdicere? Satisfactum hinc quaesito est in animadversionibus hic e regione positis sub No. 21.

22. Alia praeterea minoris momenti dicenda sunt circa *incensationem* in Romanis ecclesiis, atque hoc imprimis-observatu dignum: Diaconus accepta de manu ministri incensi navicella seu navicula non solum ante thuris impositionem cochlearis manubrium celebrantisque dexteram osculatur, sed etiam eadem duo oscula imposito thure repetit, sed ordine inverso, prius sc. dexteram celebrantis, deinde vero summitatem manubrii cochlearis. Quae oscula semper et a quocunque ministro sunt danda, priora duo, quando celebranti aliquid porrigitur, sive biretum illud sit, sive thuribulum, sive calix, sive quaecunque alia res; posteriora vero duo, quando de celebrantis manu aliquid minister accipit.

B.

enim decretum latum pro Urbe est *(in una Urbis ad 3)* in qua interdici in casu nostro thurificationem omnino debere allatae causae utique demonstrant; alterum autem (18. Decemb. 1779) datum est ad R. R. Patres *Ord. Min. s. Francisci de Observant.* supponiturque tota religiosa laicorum sacerdotumque familia *in choro praesens.* Sed quid haec commune cum nostris parochialibus ecclesiis habeat, in quibus ut plurimum solus parochus adest, qui proinde in *thurificatione* medium illud unice reperit, quo elevare solemnitatem aliquibus solemnioribus diebus potest fideliumque satisfacere devotioni? Da illi, non jam dicam spectabilem Urbis clerum, non totam religiosam familiam, sed solos duos ministros sacros, et securum te esse jubeo, ipsum non esse eum, qui neglectis ministris sacris thurificare in missa praesumat.

22. Ex iis quae disputata in Latinum incensationis ritum habes, facile colliges, quaenam in particulari sint illius a nostro discrepantiae, atque causam etiam simul assequeris, qua Romani moventur ad sejungendam adeo scrupulose ab orientali occidentalem thurificationem. Nos ergo missis singulis comparationis capitibus ad alia jam progredimur exponenda, quae paulo accuratiorem curam sibi vindicant.

A.

Animadvertendum deinde est, duplicem esse thurificandi ritum, *orientalem* sc. et *occidentalem*, *graecum* et *latinum* seu Romanum; hunc vero ita toto genere ab illo esse dissitum, ut adhiberi usus orientalis in Romanis Urbis ecclesiis a nemine Latinorum possit. *Usus* porro *Romanus* in eo consistit, ut celebrans, accepto de manu diaconi thuribulo, pollicem sinistrae in annulum superiorem immittat [1]) atque ita pectori manum infra incensationem applicet; dextra autem non jam prope thuribulum solas junctas catenulas apprehendat, sed una cum catenulis ipsum quoque globulum, qui est in exteriore cooperculi parte, manu firmiter tenens ita thuribulum sustineat [2]), ut illud commode ducere versus crucem et reliquias atque ad se retrahere non minus secure quam decore possit. *Orientalis* autem sive *Graeca* thurificatio tunc habetur, cum celebrans accepto thuribulo sinistram super pectus ponit, immissoque in thuribuli annulum dextrae police late libereque pendens thuribulum dextrae brachio dirigens thurificationis actionem absque sinistrae adminiculo expedit.

Observandum tandem est, Diaconum et Subdiaconum elevantes infra thurificationem celebrantis casulam, non solum uniformi cum eo, sed etiam *laterali* passu incedere; ad alterum namque altaris gradum non descendunt, sed una cum sacerdote in „predella" manent.

23. Sed majus his omnihus discrepantiae caput situm in eo est, quod

[1]) Minime vero thuribulum manu ad catenulas sumat.

[2]) Nihil ergo catenularum spatii remanet inter cel. dextram et thuribulum.

23. Cum ea, quae dicta de caeremoniario sunt [1]) uti parallela iis re-

[1]) N. 23 (A).

A.

cantare missam solemnem (cum celebritate) cum *solis illis tribus* ministrorum sacrorum munere et officio fungentibus clericis Romae nunquam liceat. Usu enim non solum est in Urbe receptum, verum etiam plura sunt S. R. C. decreta, quae manifeste ostendunt ac supponunt, adsciscendum esse praeter praedictos ministros et quartum clericum, qui propria *caeremoniarii* auctoritate omnibus praesit cunctaque dirigat. Parum namque satisfecisse muneri suo putarunt Romani Patres, si leges condidissent tantum idoneaque subditis promulgassent praecepta. Constituendus insuper vir fuit, qui in sacris functionibus illa omnia exacte observari provideret, quae sancita erant, quique propterea cuncta ecclesiastica munera spectare ad seipsum sciret.

24. Unde *caeremoniarii* partes non solum esse statuerunt Emi. Principes, cuncta praevidere in festis solemnioribus, ut disposita suo loco ac tempore essent universa, Altaria decenter ornata, templa nitida sacraque suppellex bene aptata caeteraque omnia necessaria commode distributa [1]): sed illum vel maxime totius sacri ministerii singularumque ecclesiasticarum functionum ac praescriptorum rituum non minus *praxi* volunt esse ornatum, quam *scientia*, ut ita sc. prodesse multum possit ad juvandum clerum in persolvendis divinis officiis ad pariendam excitandamque populi devotionem,

B.

spondeant, quae de *Presbytero assistente* in missa solemni sumus enarraturi, occurendum imprimis illorum errori est, qui nescio qua idearum confusione decepti, aut falso etiam laborantes supposito vel omnia credunt ad caeremoniarium spectare, quae de assistente presbytero sancita a. S. R. C. sint, vel e contra nihil eorum huic licere presbytero, quae caeremoniario decreta permittant. Quum deinde moderni quidam iique emunctioris naris rubricistae illicitam *semper* esse consuetudinem decernant adciscendi presbyterum assistentem in missa solemni, quumque in suam sententiam trahere aliqua S. R. C. decreta velint, praesertim vero in illo insistant, quod sapientissime tulerunt Patres pro Dioeces. *pistorien. et Pratens.* sub 15. martii 1721, annotanda quaedam sunt circa germanam hujus atque huic similium decretorum interpretationem; quae omnia una hac propositione complectemur.

24. „*Quamvis usu non sit in Urbe receptum, ut in missa solemni praeter caeremoniarum magistrum presbyter assistens adhibeatur, ferendi tamen ii non sunt, qui ex optima hac consuetudine Romana atque ex latis a S. R. C. decretis inferre praesumunt, abrogari ex Patrum mente hanc assistentiam ubique locorum debere.*"

Antequam bipartitam hanc thesim explicemus, hoc unum animadvertimus, non ideo caeremoniarium assistenti presbytero *opponi*, quod hic sacerdotali sit initiatus ordine, iste vero saepenumero ex ordine subdiaconorum aut diaconorum; licet namque caeremo-

[1]) Haec enim proprie ad sacrarii praefectum pertinent.

A.

necnon ad augendum Dei cultum. Hinc morum gravitate inter collegas honeste resplendeat atque decore [1]), sitque sacrae ecclesiasticae disciplinae summo studio amantissimus, et insigni quadam ratione ejus in omni actione demonstret observantiam.

Licet autem, qui *caeremoniarum magistri* fungitur munere, ita mansuetus sit oporteat, patiens et humilis, ut in suis actibus notari affectationis vitio non solum non possit, sed e contra commendari potius ab omnibus mereatur, uti tamen auctoritate sua debet, ut omnes debita reverentia divinis intersint officiis, nec unquam ministrorum aliarumve personarum re-

B.

niarum magister solo superpelliceo sit indutus et pluviali non utatur; tamen et ipse sacerdos ut plurimum est; nulla ergo ex hoc capite inter ipsos differentia. Quo praenotato

Ut jam prius theseos incisum declaremus, de *Romana consuetudine* non est cur ambigamus, tot enim tantaque sunt hujus veritatis comprobandae idonea argumenta, quot solemnes quotidie in Urbe cantantur missae. Quin imo vel ipsis Neosacerdotibus primitias Deo solemniter offerentibus aegre admodum permittitur, ut sacerdotem assistentem habeant, qui praeter superpelliceum pluviali sit indutus. Sic, ut aliquod factum adducamus, cujus

[1]) Quibus omnibus praeclaris iisque huic ministro necessariis dotibus quamvis nos penitus fuisse destitutos amare doleamus, summopere tamen in illis recensendis gaudemus, quum dulcis quaedam laetitia mentem perfundat, quoties ei illustres animi virtutes illius obversantur, quo nos magistro esse usos meritissime gloriamur, praecessoris nostri, inquam, *Andreae Steinhuber*, Passaviensis Doctoris, quem in patriam vix reducem splendida virtus, insignis doctrina eximiaeque naturae dotes, quibus eminet, non Praelatorum solum sed et Principum favoribus, affectu ac veneratione dignum faciunt. Tacitus quidem privata mea nomina praetereo, quibus me sibi devinxit; lubens namque profiteor, respondere me illis non posse. Verum, quod in ejus virtute, prudentia, scientia ac singulari humanitate universum collegium adeo lucens per plures annos susceperit exemplum, ut spei illius pars magna quievisse in hoc caeremoniariarum magistro dicenda sit, silentio non premo. Pientissimus Deus votis meis, quae omnium nomine nuncupo, id tribuat, ut eximia haec decora pluribus incrementis augeat atque felicissime consummet!

A.

spectu ductus aliquam actionem minus recte fieri sinat. Placide quidem errantem moneat ac benigne; sed memor simul eorum, sit, quae a S. R. C. sancita sunt: „*teneri* sc. *obedire* omnes etiam *Capitulares, Caeremoniarum magistro in iis, quae divinum cultum respiciant eundemque in sui muneris exercitio esse Capitularium directorem NON FAMULUM*“ 17. Juli 1734 in *Monopolitana* et 21. Maji 1817. Dubiorum ad 11.

25. Hic ergo Caeremoniarius uni divino cultui decore pro rei dignitate *dirigendo* in sacris functionibus invigilans, magnam, uti praefati paulo antea sumus, discrepantiam in ministrorum officia inducet. Ipse namque, licet ejus officium *docere* proprie sit ac *dirigere*, multa tamen ex iis officiis explet, quae praestare alibi vel diaconus vel alius minister tenetur. Sic ad egressum e sacristia ipse subdiacono aquam benedictam porrigit, celebrantis ministrorumque bireta ad altare accipit acceptaque super scamnum deponit; ad incensationes amotum de Altari missale ambabus manibus ante pectus sustinet. A dextris deinde stat celebrantis et introitum ipsi orationesque ostendit. Ad evangelium cantatum, ut alia ejus officia praeter-

B.

memoria animum modo subit, invenimus in Diario Caeremoniarii Ecclesiae nostrae consignatam memoriaeque proditam repulsam, quam praefectus insignis cujusdam ecclesiae Urbis ante nonnullos annos alumno neosacerdoti dedit, qui etiam atque etiam rogaverat, ut in festivo Dominicae Resurrectionis die primam missam celebrandi solemniter *cum assistente presbytero* sibi concederetur facultas. Non esse Romae receptam usu hanc assistentiam fuit responsum. Atque hinc est, cur s. R. C. ad preces Episcopi *Pistorien.* et *Praten.* Romanam consuetudinem etiam ad dioeces. *Pistorien.* et *Praten. extenderit.* [1])

25. Ast inferendumne forte ex hoc Romano usu est, abrogari per illum consuetudinem Germanarum ecclesiarum, latoque ad preces Pistorien. Episcopi pro suis subditis decreto nostram assistentiam esse proscriptam? Cave faxis!

Namque, ut de Urbis consuetudine incipiamus, duae potissimum causae sunt, quae Romanos paulo infensiores assistenti presbytero in missa solemni reddunt. [2]) *Hinc* scilicet in missa solemni caeremoniarius semper est ad latus celebrantis omniaque illa jam praestat, quae alibi sacerdos assistens, *caeremoniario deficiente*, agere debet; *inde* vero propria praelatorum praerogativa in Urbe habetur, et est assistente sacerdote uti, quando ii solemniter celebrant. Cum ergo et pro-

[1]) Decr. S. R. C. 15. Martii 1721 in *Pistorien. et Praten.*

[2]) Recoli illa debent, quae in cap. VI prioris partis de *negante criterio*, quo dignosci a generalibus particularia decreta possunt, fusiori calamo sunt exposita.

A.

mittamus, a sinistris est celebrantis. Quoties item aliquis, quem comitatur, inclinare se aut genuflectere debet, ipse quoque quasi praecedendo se inclinat aut in genua procumbit, sic et ministris in scamno sedentibus aliquantulum praecedens caeremoniarius innuit facienda aut etiam prius agit, quae sunt peragenda. Post manuum lotionem a sinistris stans celebrantis eidem assistit foliaque vertit. In supremo Altaris gradu una cum Diacono genuflexus ad elevationem posteriorem planetae partem dextera aliquantulum elevat; dicto, missis caeteris, cum celebrante *Agnus Dei* in planum descendit acceptamque ibidem a Subdiacono pacem stantibus ad credentiam acolythis dat. Clauso tempore suo missali bireta ministris partim ipse porrigit, partim per thuriferarium porrigenda curat. Quae porro contigerunt errata, quaeque in ipso actu sapienter silentio presserat, reversus in sacristiam leniter corrigit nec unquam suam praestare operam in instruendis ministris desinet.

26. Pauca habemus, quae de singulorum ministrorum offciis uti a nostris usibus devia annotari, debeant. Quemadmodum enim — ut aliqua tamen dicamus — postea de missa privata acturi, lectores volumus attentos, nihil probari Romae praeter rubricas aut earundem authenticas a. S. R. C. datas explicationes: ita et hic loci idem est dicendum inculcandumque. Ab omnibus namque abhorrent in Urbe, quae aut rubricae sensus non permittunt aut Congregationis decreta non pro-

B.

visum sufficienter jam de ministrorum instructore deque totius functionis moderatore atque directore per caeremoniarium sit, et — quod jam supra innuimus — quae praelatis sint propria, ea extendi ad simplices sacerdotes minime debeant: quid mirum, si Emi. Patres, Majorum vestigiis inhaerentes, laudabiliter introductam Romae consuetudinem velint servatam?

26. De decretis vero quid arbitrabimur? Repetendae hic loci inculcandaeque certe doctrinae sunt, quae in decursu nostri commentarii toties sunt expositae, quasque collectas in unam summam tertium prioris partis caput exhibet. Observandum autem nominatim est circa S. R. C. decretum 15. martii 1721 [1]), quod Ordinarius illud a Congregatione pro sua dioecesi [2]) obtinuerit, in qua consuetudo illa jam erat uti abusus habita et quem *abusum sub praetextu immemorabilis*

[1]) in *Pistor. et Praten.*

[2]) Confer. caput VI. prioris partis.

A.

bant; multiplices autem genuum capitisque inflexiones, quas faciendas aliqui praeter leges docent tanquam abortivum heteroclitae devotionis foetum respuunt. Sic damnant v. g. capitis inclinationes, quas rubricistae nonnulli cruci exhibendas a celebrante tradunt, antequam vel genuflexo ante se Diacono benedictionem ad cantandum evangelium dat, vel data hac benedictione e medio altaris ad cornu epistolae procedit vel, missis caeteris, antequam dicto *orate fratres* circuloque perfecto *secretas* incipit [1]) Licet enim actiones istae seorsim atque in se spectatae magnam deformitatem prae se non ferant; merito tamen ideo a Romanis sunt improbatae quod nemo privatus doctor corrigendi rubricas sibi competere jus arbitrari debet. Superfluis igitur insolitisque additionibus depromptisque e proprio judicio ritibus annumerantur praedictae caeremoniae, quas proinde tamdiu rejiciet Romanus, quamdiu eas vel sua auctoritate non firmarit Summus Pontifex, vel constituta adid genus controversiarum finiendum S. R. C. non probarit. Atque eisdem Romano usu non receptis caeremoniis accensetur nostra consuetudo, juxta quam celebrans se aliquantulum ad stantes hinc inde ministros inclinat, cum facta confessione „*Misereatur Vestri*“ dicit. Hanc inclina-

[1]) Imo rubricarum expositores nostrates reperire datur, qui hanc inclinationem etiam in missa privata exhibendam esse contendunt!

B.

cujusdam consuetudinis, ut decretum habet contra Episcopi voluntatem servare *ad libitum* perrexerunt Pistorienses. Patribus inhaerendum ergo necessario erat aliis resolutionibus in similibus editis, atque promulgandum citatum decretum, ut uno caeremoniario essent contenti.

Sed ipsis nullatenus insedisse mentem, ubique locorum praesertim quando non adhibetur caeremoniarum magister, hanc consuetudinem proscribere ea abunde probant, quae indulgenda alias consuerant [1]). *Ecclesiae Mantuanae canonicis, ex antiqua et immemorabili consuetudine, statutis etiam ejusdem ecclesiae confirmata*, solitis *dum solemniter* sc. *celebrant*, praeter *Diaconum et Subdiaconum unum Capellanum assistentem cum pluviali habere*, licet hanc *assistentiam solis Praelatis, non autem canonicis, dandam esse ex praescripto libri caeremonialis magister caeremoniarum ejusdem Mantuanae ecclesiae asseruerit*. Censuerunt enim Patres et declaraverunt [2]) *praedictam ecclesiae Mantuanae immemorabilem consuetudinem servandam esse et nihil innovandum* [3]). Referri huc quoque illud decretum debet, quo *servari solitum* mandavit S. R. C. in *Nicien.* sub. 7. Decemb. 1630, ut sc. Praepositus in illa Niciensi ecclesia solemniter pro Episcopo celebrans hanc assistentiam

[1]) Verba sunt decreti.

[2]) Decr. 19. Jun. 1604 in *Mantuan.*

[3]) Huc facit decr. *Elboren.* 17. Junii 1606: *Liber caeremonialis Episcoporum non tollit laudabiles* et *immemorabiles consuetudines. Et hoc decretum locum habet in quibuscunque regnis et locis per totum Christianum Orbem.* Confer etiam *Salernitan.* 16. Julii 1605.

A.

tionem enim in Urbe ad sola confessionis verba: „*Vobis Fratres*“ et „*Vos Fratres*“ exhibet ministris. Hymnum *Gloria in excelsis Deo* et *Credo* non alio modo cantat, quam in missali describitur et cantatum tandem a Diacono „*Benedicamus Domino*“ ipse quoque celebrans voce submissa dicit [1]); „*Ite missa est*“ autem ne submissa quidem voce ei dicere licet. Atque haec de celebrante.

capellani cum pluviali haberet. Egregie ergo falluntur moderni quidam rubricistae, cum nullum omnino dari casum contendunt, in quo ex Romanorum mente adscisci in missa solemni presbyter assistens possit. Atque hoc illud ipsum est, quod in altero enunciatae theseos inciso assumpsimus probandum.

Si quis vero colligere argumentum ex Urbis consuetudine vellet, *subjici praedictis Congregationis decretis aliam* a nostra *interpretationem debere*, continuo excipiemus, in nostro hoc casu *aut* inferri nihil omnino ex praxi Romana posse *aut*, si quid ex ea deduci posse concedatur, illud tantum abesse ut nobis obstet, quin potius magnopere thesi nostrae suffragetur. Ecquid aliud enim ex urbis consuetudine discemus quam duo haec: *unum* quidem, quod *adhibito jam caeremoniario*, qui totam functionem dirigat, adscisci *praeterea* nequeat sacerdos assistens, qui una cum caeremoniarum magistro praesit officio; et hoc nos verum esse tuemur; *alterum* vero eo redit, ut, supposita jam necessitate tertii ministri, nunquam solemnem missam celebrare praesumant Romani, quin adsit clericus *in sacris* [1]) constitutus, qui officium moderetur. Excludunt ergo praesentiam *alterius* directoris ac moderatoris, sed simul etiam unum requirunt nempe, constitutum *in sacris* caeremoniarum magistrum. An unquam vero commonstrare haec poterunt, Romanorum usus non pati, ut praeter Diaconum et Subdiaconum Sacerdos adhibeatur, qui deficientis Romani caeremoniarii munere officioque fungatur? Ad usum pluvialis autem quod

[1]) Ex decret. S. R. C. 7. Sept. 1816.

[1]) Caeremon. Episcop. l. 1. cap. 5.

A.

27. *Diaconus*, ad offertorium porrecti presbytero celebranti calicis pedem dextra tangens totam orationem „*offerimus tibi*“ una cum celebrante *intelligibili* voce dicit. Sed caetera officia, quarum cura ipsi, deficiente sacrarum caeremoniarum magistro, incumbere alibi debet, ad eum Romae von spectant,

B.

attinet, qui unus adferre difficultatem posset, recoli ea possunt, quae n. 21. 4. prioris partis in simili casu diximus.

Siquae igitur aliae sunt praeterea ecclesiae, in quibus non minus ac in *Mantuana* et *Niciensi* antiquae viget et immemorabilis consuetudo adhibendi in missa cantata in maximis solemnitatibus praeter Diaconum et Subdiaconum presbyterum assistentem cum pluviali, ecquis rubricistarum [1]) exturbandum e sua sede usum aggredietur? Aut quis de fluentibus ex sublato presbytero assistente consecutionibus dicere causam tenebitur praesertim ubi caeremonarium magister desideratur? Conf. corollaria saepius citati tertii capitis prioris partis.

Ex iis, quae dicta de sacerdote assistente sunt, sponte sua consequitur, *falsi supposititi* vitio infectam esse reprehensionem, qua ideo carpere Romanas functiones aliquibus ex Nostris in moribus est positum, quod, deficiente hoc presbytero assistente idoneus illarum moderator aptusque director desideretur. Eodem item *falso supposito* implicati turpiori adhuc ii obvolvuntur errore, qui propter lata contra Assistentem decreta neque caeremonarium admitti posse contendunt.

27. Reperire non infrequenter est in germanis ecclesiis usum, quo multa abbreviare aut etiam submissa voce legere jubetur celebrans, quae tamen ex rubricae praescripto alte essent cantanda. Sic non multis abhinc annis natale solum revisuris bis nobis in itinere contigit, ut solemniter missam

[1]) *Inconsulta S. R. C.* intellige. Confer. quae de *Angelopolit* 11. Sept. 1847 diximus cap. III. et V. prioris partis.

A.

cum adsit, qui illa diligenter praestet. Unde nec Missalis folia vertit unquam ante canonem, nec legenda aut cantanda celebranti indicat. Non esse autem loco movendum calicem ante consecrationem, dictum jam est cap. I. n. 19.

28. De *Subdiacono* vero haec digna sunt, quae notentur. Stans adhuc post calicis oblationem in cornu epistolae velo ab humeris pendente patenam cum purificatorio a Diacono accipit eamque dextra veli extremitate cooperit et in loco suo post celebrantem se sistit, in quo et sub praefationis finem remanet, cum ad altare non ascendat cum celebrante „*Sanctus*“ dicturus. Licet enim hoc alibi fieri R. C. permittat[1]), Romae tamen non est id usu receptum. Conferri huc ea debent, quae in *Cap. V.* prioris partis de rubrica diximus, qua *epistolam cantare* jubetur Subdiaconus, si litteram spectes. Absolute enim accepta rubrica illa eodem omnino pretio in Romana praxi habetur, quo haec alia, qua subdiacono injungitur, ut sub praefationis finem ad sacerdotis latus sinistrum ascendat. Legitima consuetudo est utique optima legum interpres. Cfr. Cap. I. n 18 et 19.

29. Extat quoque Romana lex circa *scamna,* quae adhibere in ecclesia ministri debent. Concepta vero est hisce verbis: „*An tolerandus sit abusus, qui nimium invaluit, adhibendi in missis solemnibus pro Celebrante, loco*

[1]) Decret. 12. Nov. 1831 in una *Marsor.*

B.

celebrantes simus ex particularibus ecclesiarum usibus vetiti, ne quidquam vel post *Consecrationem* vel etiam post *Credo* alta voce cantaremus. Prius autem evenit *Churiae* in Helvetiae [1]); alterum autem in civitate *Herbipolensi* Dom. XIII. post. Pentecost. In aliis vero dioecesibus id non permittitur, *nisi infirmitas cogat.* [2])

28. *Diacono* multa sunt ex iis praestanda, quae proprie caeremoniarii muneris sunt, uti folia vertere, celebranti assistere aliaque hisce similia.

29. Obtinet autem in nostris ecclesiis, quod et rubricae littera est sancitum ,ut ad „*Sanctus*“ Subdiaconus ad altare ascendat, *trisagion* cum celebrante dicturus.

[1]) In solemnitate B. M. V. de Monte Carmelo.

[2]) Confr. *Mandat. Vic. Apostolic. Luxemburg.* an. 1845.

A.

scamni cooperti tapete, sedes camerales serico damasceno ornatas, et pro Ministris similia scabella, vel potius reprobandus atque damnandus? Resp. *Negative ad primam partem; Affirmative ad secundam.* 17. Septemb. 1822. *Dubiorum* ad 7.

B.

Missa illa merito facimus, quae de minoribus ministris essent dicenda, cum ea varia adeo sint diversaque ac disparia, ut neque inter se revocari ad harmoniam neque componi ut plurimum cum Romanis officiis possint. Illud potius addimus, ad solemnem ornatum quarundam Germanarum ecclesiarum spectare, ut solemnioribus diebus sacri Ministri non jam *simplici* tapeteque cooperto *scamno* utantur, sed *sedibus cameralibus* serico damasceno ornatis. Quid Romani autem de profano hoc ornatu sentiant, quamvis positum hic e regione Patrum arbitrium aperiat, certissime tamen est credendum, illum ex eorum numero esse, quae *nec aspere sint tollenda nec duriter, sed magis docendo, quam jubendo, magis monendo quam minando.* (Benedict. XIV. 5. Novemb. 1745: „Ab eo tempore.)

Darstellung des Eheprocesses bei den geistl. Gerichten des Kaiserthums Oesterreich.

Allgemeiner Theil.

Zweites Kapitel. Die Parteien und ihre Gehülfen.

(Fortsetzung.)

A. Die Parteien.

§. 24.

4. *Fragerecht der Parteien.*

Es kommt häufig vor, dass in einem Processe der eine Theil, besonders der Beklagte, sich auf die von dem anderen geltend gemachten Thatsachen nicht deutlich genug erklärt, somit auf die Sache nicht gehörig einlässt; desgleichen ist oft die Darstellung der Thatsachen auf Seiten desjenigen Theiles, welcher eine Erklärung des Gegners zu fordern berechtigt ist, selbst eine durchaus ungenaue. Um aber sich auf eine solche Ungenauigkeit nicht einzulassen steht jedem Theile das Recht zu — der dies ausübende heisst alsdann *Ponent* — wenn er sich in einer der angegebenen Lagen befindet, dem anderen — dem *Ponaten* — kurze artikelweise abgefasste Fragen

(*positiones*) zu stellen, welche eine deutliche und präcise Erklärung auf die fraglichen Thatsachen fordern. Es sind aber beide Theile verpflichtet, vorher den Gefährdeeid zu leisten, s. g. juramentum dandorum auf Seiten des Ponenten und j. respondendorum auf Seiten des Ponaten. Der Richter setzt eine Antwortsfrist an. Aeussert sich der Ponat in dieser nicht, so gilt die in Frage gesetzte Thatsache für zugestanden; bejahet er die Frage, so liegt gleichfalls ein Geständniss vor; allenfalsige der Antwort beigefügte Einschränkungen u. s. f. gelten pro non adjectis und hindern die unbedingte Annahme eines Geständnisses nicht. Verneint Ponat, so hat Ponent zu beweisen. Der Inhalt der Positionen gilt aber auch gegen den Ponenten als wahr. [1])

§. 25.

5. *Handlungen der Parteien.*

I. *Begriff der Parteihandlungen.* Abgesehen von der Nullitätsklage aus einem impedimentum juris publici hängt der Fortgang des Processes, sowie die richterliche Thätigkeit davon ab, dass die Parteien *thätig sind, handeln.* Jeder Act, jedes Verhalten einer oder beider Parteien, wodurch auf den Gang des Processes eingewirkt wird, heisst eine *Parteihandlung.* Zu solchen Handlungen sind nun im Allgemeinen nach der Natur des Civilprocesses die Parteien nicht verpflichtet [2]), mit einigen Ausnahmen, welche in der Natur der Ehe ihren Grund haben, auch würde ein unbedingter Zwang oft überhaupt gar keinen Erfolg haben, und häufig an sich gar nicht können angewendet werden. Hängt aber von dem *Thun* oder *Nichtthun* einer Partei ein bestimmter Erfolg ab, so kann dieser eintreten, und mit Rüksicht hierauf erscheint deshalb das Nichthandeln einer Partei, wo sie hätte handeln sollen, juristisch als eine *negative Thätigkeit* im Gegensatze zur positiven, je nachdem die Partei handelt oder nicht handelt.

II. *Zweck der Parteihandlungen.* Der Zweck, und nach diesem der Inhalt der Parteihandlungen kann ein *dreifacher* sein: entweder den Gegner anzugreifen, *Angriffshandlungen,* oder sich gegen dessen Angriffe zu schützen, *Vertheidigung,* oder endlich den einen oder anderen Act oder die richterliche Thätigkeit überhaupt herbeizuführen, *Vorbereitungshandlungen.* Erstere beiden sind die häufigsten und wichtigsten.

Durch den ersten Angriff — die Klage — bestimmt sich die Parteirolle; der Kläger erscheint demnach sonst stets als Angreifer, der Beklagte als Vertheidiger. Gleichwohl aber kann auch letzterer zu seiner Vertheidigung seinen Gegner angreifen; ein solcher Angriff kann aber nie die Verurtheilung, sondern nur die Abweisung des Klägers zur Folge haben (§. 23). Wird auch dessen Verurtheilung bezweckt, so tritt der Beklagte seinerseits als Kläger auf; es entsteht die *Widerklage* (vergl. das §. 21 Gesagte.)

III. *Gegenstand der Parteihandlungen.* Diese bestehen in der Regel in s. g. *Vorträgen an das Gericht,* deren Zweck sich nach dem jedesmaligen Stadium des Processes und dem Inhalte (der Vorträge) richtet. Bilden sie

einen wesentlichen Theil des Processes, so heissen sie *Hauptvorträge*, weil durch ihre Existenz oder ihr Unterbleiben die Entscheidung bedingt ist, im entgegengesetzten Falle *Nebenvorträge*. Hauptvorträge sind alle wesentlichen Angriffs- und Vertheidigungshandlungen, Nebenvorträge alle übrigen. So ist z. B. die Widerklage ein Nebenvortrag für den Hauptprocess, obwohl für einen Incidentprocess begründet.

Die *Anzahl* der Vorträge ist, wenn es zum Processe kommt, *mindestens zwei*, weil der Beklagte gehört werden muss; oder es muss der letztere sich versäumen. Selten aber bewendet es bei dieser Zahl. Der *letzte* Vortrag gebührt *stets* dem Angegriffenen (also dem Beklagten bei Angriffen des Klägers, dem letzteren bei eigentlichen Angriffen des Beklagten), weil die Stellung der Parteien eine durchaus gleiche sein und deshalb eine jede gleich oft gehört werden soll. [3])

IV. *Innere Form der Vorträge.* Diese hängt ab von deren Zwecke, nach welchem man verschiedene *Arten von Vorträgen* unterscheidet. Entweder geht nun der Zweck des Vortrages — da die blos präparatorischen nicht in Betracht kommen — dahin: anzugreifen, oder sich zu vertheidigen. Der *Angriff* beabsichtigt, den Richter zu bestimmen, dem vorgetragenen Factum aus bestimmten Rechtsgründen die verlangte Wirkung beizumessen, dass der Gegner zu Etwas verpflichtet, oder die Behauptung desselben für unstatthaft, folgenlos erklärt werde. Die *Vertheidigung* kann entweder das blosse Läugnen, oder das begründete Inabredestellen des Rechtsgrundes, oder des Factums des Angreifers enthalten, — oder in Aufstellung eines Factums oder Rechtsgrundes bestehen, wodurch der Angriff, dessen Richtigkeit auch vorausgesetzt, wirkungslos gemacht wird. [4]) Jeder eigentliche Angriff und jede Vertheidigung der letzteren Art enthält einen *selbstständigen* Vortrag, die sonstigen Vertheidigungen bilden blose *Beantwortungen.*

Hieraus ergeben sich drei *Bestandtheile des selbstständigen Vortrags.*

1) ein *Factum* — s. g. *historisches Fundament*, — worauf sich der Vertragende stützt, welches, seine Richtigkeit vorausgesetzt, zufolge
2) eines bestimmten *rechtlichen Grundes* — s. g. *Rechtsgrund*
3) die darausgemachte *Folgerung* — das *Gesuch, petitum*, — rechtfertiget.

Somit enthält ein solcher Vortrag einen Syllogismus. Absolut unerlässlich ist nach der Natur der Sache stets die Anführung des faktischen Grundes — das Concretum — welcher entweder in einem äusseren Ereignisse, Begebenheit, oder in einer Handlung der Partei bestehen kann (z. B. Versprechen der Ehe, Misshandlungen, unheilbare ansteckende Krankheit, Furcht und Gewalt u. s. f.), niemals aber bei einem Angriffe in einer blossen Negation liegen kann. Denn eine solche kann wohl den Verlust eines Rechtes ausschliessen, nicht aber für sich allein die Begründung eines Rechtes bewirken [5]). *Das Factum muss aber*, damit erhelle, dass wirklich die behauptete Folgerung in dem besonderen Falle daraus sich ergebe, *auf's Genaueste beschrieben werden*, um es von allen übrigen möglichen Ereig-

nissen u. s. f. derselben Art mit Sicherheit unterscheiden zu können [6]). Anders aber verhält es sich mit dem Rechtsgrunde. Dieser braucht in der Regel (nämlich eine Ausnahme kann nur stattfinden für einen particulären, namentlich einen Gewohnheits- oder Statutar-Rechtssatz, ein Fall, der in Oesterreich nicht vorkommt) weder angeführt noch besonders hervorgehoben zu werden, weil der Richter das Recht kennen muss; *jus novit curia.* Es genügt also z. B., dass Kläger behauptet und mit Beweismitteln unterstützt, der Beklagte habe ihm in bestimmter Weise die Ehe versprochen, und hierauf gestützt das Gesuch stellt: Beklagte zur Eingehung der Ehe mit ihm für verpflichtet zu erklären. Denn den Rechtssatz; dass aus einem gültigen Verlöbnisse die Pflicht zur Eheschliessung hervorgehe, kennt der Richter, und muss denselben erforderlichen Falles ergänzen. Hieraus folgt, dass eine irrthümliche Anführung des Rechtsgrundes nicht schadet, sondern stillschweigend verbessert wird.

Folgerung und Gesuch stellen sich in der Regel gleichfalls als wichtig, bez. nothwendig heraus: jene dann, wenn dieselben sich nicht ganz von selbst ergibt, letzteres stets, wenn nicht der ganze Vortrag schon indirect dasselbe kund thut.

Die innere Form und der Inhalt der blosen Beantwortungen ergeben sich von selbst dahin, dass sie eine *specielle Läugnung oder Einräumung* der aufgestellten Thatsachen enthalten müssen, sich aber über den Rechtsgrund nicht auszulassen brauchen, wohl aber dürfen. Welche Folgen eintreten, wenn dieselben unvollständig sind oder gänzlich unterbleiben, wird sich im Laufe der Darstellung ergeben.

V. *Aeussere Form der Parteivorträge.* Die Vorträge können entweder *mündlich* — dies kann zufolge des summarischen Charakters des Eheprocesses (§. 4) möglicherweise bei allen Vorträgen in einzelnen Processen eintreffen — oder *schriftlich* eingebracht werden. Alle mündlichen Vorträge, welche nicht etwa blose Erkundigungen oder absolut überflüssig sind, sind zu Protokoll aufzunehmen (cf. §. 16). Schriftliche Parteivorträge müssen von den Parteien unterzeichnet [7]), und deutlich geschrieben sein. Eine Ueberreichung in duplo schreibt die Processordnung nicht gerade vor, indessen der allgemeine Gerichtsgebrauch fordert dies einmal, sodann muss dem Gegner auf sein Verlangen eine Abschrift gegeben werden [8]), deren Anfertigung somit das Gericht auf Kosten desjenigen Theiles vornehmen würde, von welchem der Vortrag ausgegangen wäre.

Nach canonischem Rechte ist die *lateinische* Sprache die *Gerichtssprache*, in welcher demnach auch zu verhandeln und die Vorträge einzureichen wären. In der Instruction ist in Betreff der Sprache durchaus keine Vorschrift gemacht worden. Daraus ergibt sich hinlänglich, dass man sich an das jus commune und den in Oesterreich geltenden Usus, beziehentlich die civilgesetzlichen Bestimmungen halten kann. Es können somit offenbar dem Gerichte alle Anträge u. s. f. in den (bez. der) Landessprachen, ohne Zweifel aber auch in der ganzen Monarchie in lateinischer, und mit Aus-

schluss des lombardisch-venetianischen Königreiches auch überall in der deutschen Sprache (als der allgemeinen Gerichtssprache) abgefasst eingegeben werden. In Gleichem können die Ehegerichte unzweifelhaft allerorts ihre Verfügungen in den Landessprachen erlassen, wobei sie am zweckmässigsten darauf sehen, welcher Sprache beide Parteien mächtig sind, zugleich aber auch die Einheit des Verfahrens im Auge haben, auch stets bedenken, dass Ehegerichte und Gerichte überhaupt nicht vorhanden sind, um Bildungsinstitute für die einzelnen Landessprachen abzugeben; für die mündlichen Verhandlungen sind ganz dieselben Rücksichten massgebend. Sind Urkunden u. dgl., welche von einer oder der anderen Partei eingereicht werden, in einer anderen als der lateinischen oder den betreffenden Landessprachen abgefasst, so muss nach der Natur der Sache, ausser es wären die Räthe der Sprache mächtig, eine durch einen vereideten Dolmetscher verfertigte Uebersetzung beigelegt werden. Hierzu kann man sich offenbar, wenn kein besonderer angestellt ist, des bei dem Civiltribunale des Ortes angestellten bedienen, welcher die Uebersetzungen in der ihm vorgeschriebenen oder besonders zu bestimmenden Form zu machen hat. [9])

VI. Bei jedem Schriftstücke unterscheidet man das *Nigrum* und *Rubrum*. Letzteres — entweder auf dem ersten Blatte, oder in dorso, oder bei gespaltenem Bogen auf der linken Seite — enthält: 1) die sachliche Bezeichnung des Stückes (z. B. Klage, Klagebeantwortung), 2) den Namen der Partei und ihrer Processstellung (des N. N. Klägers, Beklagten), 3) den Gegenstand (gegen den N. N. auf Scheidung, in Sachen N. gegen N. wegen), und bei schon eingeleitetem Processe 4) die Angabe der Actennummer, sodann 5) die Angabe etwaiger Beilagen. Das Nigrum beginnt mit der Anrede des Gerichts, lässt hierauf die Darstellung folgen, stellt das Gesuch, und endet mit der Unterschrift und dem Datum des Antrags. Ob besondere Titulaturen und Höflichkeitsbezeigungen erforderlich sind, hängt von den besonderen Vorschriften ab; jedenfalls sind sie nicht wesentlich, und würde es dem Geiste der Kirche widerstreben, falls aus solchem Grunde ein Antrag zurückgewiesen würde, oder auch nur eine Rüge deshalb stattfände. —

VII. *Arten der Hauptvorträge.* In formeller Beziehung unterscheidet man die folgenden Hauptvorträge der Parteien:

1) die *Klage*, worunter man im technischen Sinne diejenige erste Angriffshandlung versteht, durch welche der Eine — Kläger — die Verurtheilung des Anderen — Beklagter, Verklagter, Geklagter, wie die österreichische Jurisprudenz auch wohl sagt — herbeizuführen, oder denselben zu irgend einer Anerkennung gezwungen zu sehen wünscht. Damit indessen dieser Begriff zur Anwendung komme, muss der Gegenstand des Processes in der Disposition der Parteien liegen, oder mindestens über ein Recht derselben verhandelt werden. Somit trifft der Ausdruck nicht ganz zu bei einem Antrage auf Nichtigkeitserklärung einer Ehe. Denn hier ist der Gegenstand — die Existenz der Ehe — durchaus unabhängig von der Willkür

der Parteien, und das öffentliche Interesse — die Kirche selbst — betheiligt. Da aber gleichwohl, im Gegensatze zu den Criminalsachen, eine Civilsache vorliegt, so kann man den Ausdruck beibehalten, muss aber als Beklagter nicht blos den anderen Gatten, sondern die Rechtsordnung, die Kirche selbst, ansehen, welche verurtheilt werden soll, die Nichtigkeit der Ehe anzuerkennen. Solches ist aber um so leichter wegen der Stellung des Defensor.

Grundsatz ist, dass jedes Recht durch Klage geltend gemacht werden kann, welchem die Gesetze nicht die Klagbarkeit abgesprochen haben. [10]) Gleichgültig ist bei der Klage der Umstand, ob das behauptete Recht, und mit diesem die Klage so benannt werde, wie das Gesetz dieselbe benennt, indem es nur auf die Sache ankommt. [11]) Es kann deshalb selbst eine falsche technische Bezeichnung nicht schaden, sondern wird ignorirt, wofern nur der Antrag deutlich ist. Wäre z. B. eine actio ex sponsalibus „Scheidungsklage" bezeichnet, so böte dies für sich keinen Grund der Zurückweisung, sondern wäre einfach vom Richter zu verbessern.

2) Jede vom Beklagten der Klage entgegengesetzte Vertheidigung nennt unser Recht *Exceptio*, auch praescriptio, praetextus [12]), *Einrede*, ohne dass darauf Rücksicht genommen wird, ob das behauptete Recht schon aus einem gesetzlichen (Rechts-) Grunde — was nach römischem Rechte der Ausdruck *„ipso jure"* andeutet — entfällt, oder nur unwirksam wird zufolge eines besonderen Grundes, dessen Berücksichtigung die Billigkeit (aequitas, jus aequum) fordert — nach römischem Rechte Fortfall *„ope exceptionis"* im Gegensatze zu dem ipso jure; — denn im canonischen Rechte sind jus (ipsum jus) und aequitas keine Gegensätze. [13])

Mit den Einreden soll zugleich verbunden werden die *Einlassung auf die Klage*, litiscontestatio, welche indessen im Eheprocesse nicht als ein besonderer formeller Moment auftritt (§. 4. Anm. 17), und deshalb weder hier, noch später genauer zu erörtern ist; das in Betreff derselben Nothwendige ist unten beim Verfahren darzulegen.

Enthält die Einrede einen Angriff im eigentlichen Sinne, so erscheint in Betreff dessen der Beklagte als Kläger, wenngleich die Hauptparteienrolle bleibt. Im Eheprocesse ist hingegen hierfür kein Raum, weil weder eine *Widerklage*, reconventio, zulässig ist, noch eine eigentliche Angriffshandlnng geschehen kann als Einrede, und zwar aus dem Grunde, weil eine Compensation der hier in Frage stehenden Rechte mit Privatrechten unmöglich ist.

3) Es kann weiter vorkommen (und ist im *ordentlichen* Processe, processus ordinarius, das Gewöhnliche) die Vertheidigung des Klägers auf die Exceptionsschrift des Beklagten — die *Replica*, Replik genannt, ferner die des Beklagten auf diese Replik — die *Duplik*, Duplica, ja in einzelnen Fällen noch ein anderweitiger Schriftenwechsel (Triplik, Quadruplik u. s. f.), oder mündliche Wechselreden. Im summarischen Processe hingegen werden, wenn überhaupt durch Schriftenwechsel anstatt des mündlichen Verfahrens

verhandelt wird, selten mehr als zwei Schriftsätze vorkommen; jedenfalls finden bei mehren nicht die regelmässigen langen Fristen statt.

VIII. *Wirkung der Parteivorträge.* Die Vorträge der Parteien haben regelmässig nur eine Geltung für den besonderen Process, können mithin in einem Processe zwischen anderen Personen nicht geltend gemacht werden, und ebensowenig gegen eine der Parteien des früheren Processes in einem späteren angebracht werden. [14]) Eine Ausnahme hiervon bildet nach dem §. 18 ein rechtskräftiges Urtheil über eine Ehe. Auch kann eine Partei keinen Zeugen als verdächtig angreifen, welchen sie früher *für sich* producirt hatte, es seien denn *neue* Verdachtsgründe vorhanden, oder das Zeugniss aus inneren Gründen als falsch, oder endlich durch sofortigen (liquiden) Beweis darzuthun, dass der Zeuge bestochen wurde. [15])

Der Zweck der Parteivorträge geht nach der Natur des Processes darauf hinaus, den Richter von der Wahrheit der thatsächlichen Behauptungen zu überzeugen, oder ihm zu begründen, weshalb trotz der Wahrheit der thatsächlichen Behauptungen des Gegners Einer doch nicht zu Etwas verpflichtet sei. Ist nun durch dieselben der Richter nicht schon hinlänglich überzeugt worden, so muss jener Zweck realisirt werden durch ein wirkliches Anwenden der beigebrachten Mittel, — durch den *Beweis*. Von diesem soll indessen, da er einen abgesonderten Theil des Verfahrens einnimmt, später gehandelt werden.

B. Hülfspersonen der Parteien.

§. 26.

1. *Advokaten.*

I. *Advokat, Fürsprecher, Rechtsfreund, Rechtsbeistand* nennt man diejenige Person, welche von der berechtigten (öffentlichen) Gewalt dazu autorisirt ist, in Processstreitigkeiten vor Gerichte Jemanden (seien es die Parteien oder dritte Betheiligte) behülflich zu sein, sein Recht zu verfolgen oder zu schützen. Der Advokat kat mithin eine *öffentliche* Stellung; die Autorisation zur Praxis bei den geistlichen Gerichten geht aus von dem betreffenden Ordinarius.

Die österreichische „Eheprocessordnung“ trifft in Betreff der Advokaten nur eine processualische Festsetzung, weshalb die sonstigen Grundsätze gemäss deren §. 251 aus dem jus communne zu entnehmen sind. Insofern diese nicht absolut entgegenstehen, dürfte sich theils aus dem Schweigen der Instruction, theils aber daraus, dass die geistlichen Gerichte mit Wirkung für das civile Gebiet erkennen, und dass die kirchenrechtlichen Bestimmungen in Folge der kaiserlichen Patente vom 5. November 1855 und 8. Oktober 1856 auch staatsgesetzliche geworden sind, ergeben, *dass alle vom Staate angestellten und beeideten Advokaten in der gewöhnlichen Weise* (also in dem betreffenden Kronlande, für welches sie ihre Bestallung haben, bez. im Sprengel ihres Oberlandesgerichtes), zur Praxis bei den Ehegerichten befugt sind. Es bleibt somit nur übrig, die doppelte Frage zu beantworten:

ob etwa einzelne Landesadvokaten durch das Kirchengesetz ausgeschlossen werden, und ob nicht auch anderen Personen die Befugniss zur Ausübung der Advokatur könne gegeben werden.

Unbedingt ausgeschlossen sind durch das Kirchengesetz *jüdische*, [16]) dessgleichen brauchen nicht zugelassen zu werden *nicht katholische*, [17]) Advokaten. Bei jenen bedarf der Ausschluss gewiss keines Wortes, nicht minder aber einleuchtend ist der der letzteren aus inneren, in der Natur der Ehesachen liegenden Gründen. [18]) Die meisten Fälle, in welchen das canonische Recht Unfähigkeit zur Advokatur oder Verlust derselben eintreten lässt, sind bereits im österreichischen, wie in den übrigen Civilgesetzen vorgesehen, so dass nur noch Einzelnheiten übrig bleiben.

Das canonische Recht schliesst noch aus die *Excommunicirten*, was sich jedoch nur auf die im grösseren Kirchenbanne befindlichen Personen bezieht. [19])

Geistliche können als Advokaten zugelassen werden, da ihnen nur das Advociren vor den weltlichen Gerichten verboten ist. [20]) Es wird aber wohl nie, oder doch nur höchst selten, der Fall eintreten, in welchem es nöthig wäre, Andere, als Landesadvokaten, zur Advokatur zu ermächtigen.

Es können desshalb in erster und zweiter Instanz als zur Praxis berechtiget angesehen werden alle Advokaten des Kronlandes, worin das Gericht liegt, ausserdem aber in der II. delegirten Instanz offenbar auch diejenigen, welche in der I. angenommen waren; ein Gleiches hat offenbar auch zu gelten, wenn die III. und IV. Instanz delegirt wird.

II. Jede Partei hat stets das Recht, einen tauglichen Advokaten anzunehmen [21]), ist aber nie dazu verpflichtet. Ist eine Partei zu arm, um einen Advokaten zu nehmen, oder sonst dazu ausser Stande (z. B. ein Minderjähriger), so hat das Gericht auf deren oder ihres gesetzlichen Vertreters Ansuchen einen Advokaten von Amtswegen zu bestellen. Ein solcher muss die Fürsprache übernehmen. [22]). Diess ist in Oesterreich so zu bei werkstelligen, dass das Ehegericht die Advokatenkammer (durch deren Präsidenten) um Abordnung Eines ersucht; dieser Requisition ist dieselbe in gleicher Weise, als dem Civilgerichte, Folge zu leisten verpflichtet, weil die Ehegerichte staatlich anerkannt sind.

III. Die Vorschriften des canonischen Rechtes über die Rechte und Pflichten der Advokaten, deren Stellung zu ihren Klienten u. s. f. sind durchaus den römischrechtlichen ähnlich, welche in die Praxis übergegangen sind. Es richtet sich daher Alles nach dem (österreichischen) Civilgesetze, um so mehr, als Beschwerden u. s. f. nicht vor das Ehegericht gehören.

§. 27.

2. *Procuratoren* [23]).

I. Unter *Procuratoren*, *Sachwalter*, *Anwälte*, *Stellvertreter* versteht man diejenigen Personen, welche im Processe *für eine Partei*, anstatt derselben thätig werden, dieselbe also vertreten. Ein Sachwalter kann Advokat

sein — die in den meisten Ländern s. g. *Rechtsanwälte* — oder auch eine Privatperson, zur Vertretung für den ganzen Process oder nur für einen einzelnen Act desselben bevollmächtigt sein.

II. Es gibt *gesetzliche* und von den Parteien *gewählte, willkürliche* Vertreter. Fähig zur Anwaltschaft ist, wer vor Gericht auftreten kann, mit den folgenden näheren Bestimmungen:

a) Kinder in väterlicher Gewalt müssen *grossjährig* sein. [24])

b) Der Procurator muss mindestens grossjährig sein. [25])

c) Unfähig zur Procuratur sind *Weiber* [26], *Ehrlose* [27]), *Excommunicirte* [28]), *Mönche* [29]), *Verbrecher* [30]), ferner Alle, welche durch Leibes- oder Geistesgebrechen ausgeschlossen sind: Blinde, Taube, Stumme [31]). Wen das Recht nicht ausdrücklich von der Procuratur ausschliesst, ist fähig, ohne dass irgend wie darauf gesehen werde, ob der Vertreter Rechtskenntnisse besitze oder nicht, weil dazu ein Advokat genommen werden kann. [32])

Gesetzliche Vertreter sind (andere kommen hier nicht in Betracht) der Vater, Vormund, die von Amtswegen Bestellten. (§. 22.) Dass kein Rath, ebenso nicht der Secretär, Vertreter sein kann, liegt darin, dass zwischen Richter und Partei keine Personeneinheit stattfinden darf. Gleichwenig kann der Defensor eine Partei vertreten in Nullitätssachen.

III. Im Allgemeinen ist Keiner gezwungen, einen Anwalt zu bestellen, wohl aber berechtigt, für alle Acte einen solchen abzuordnen, insofern das Gesetz nicht im Wege steht. [33]) Gesetzlich verpflichtet ist aber jede Partei zum Erscheinen und Handeln in Person:

a) wenn der Richter das persönliche Erscheinen der Parteien befiehlt. In diesem Falle können dieselben ungehindert ihre Anwälte oder Advokaten mitbringen, jedoch gilt nur eine von der Partei gemachte Erklärung. In Ehensachen hat, so weit es sich um Scheidung und Trennung handelt, der Richter hierzu unbedingte Befugniss in jedem Stadium des Processes. [34])

b) in den speciellen Fällen, worin das Gesetz persönliches Handeln vorschreibt. Solches ist aber nöthig zur Ablegung von Eiden. [35])

IV. Der Anwalt muss sich als solcher dem Richter gegenüber legitimiren, und darf nicht eher zugelassen werden, bis dies geschehen. Es ist deshalb eine *Amtspflicht* des Richters, diese *Processlegitimation des Anwalts* zu jeder Zeit zu bewirken, weil das Auftreten eines unbefugten Vertreters Nichtigkeit herbeiführt. [36]) Zu dieser Legitimation gehört entweder eine ausdrückliche Processvollmacht, oder eine gesetzlich vermuthete.

Regelmässig soll der Anwalt eine vom Vollmachtgeber aufgestellte *schriftliche Vollmacht* beibringen [37]), welche nur im Zweifel dem Aussteller zur Recognition vorzulegen ist. Bei einem Advokaten braucht dies selbstredend nicht zu geschehen. Die Vollmacht enthält: den Namen des Vertreters — Bezeichnung der Streitsache — Umfang des Auftrags (ob für den ganzen Process oder nur einen bestimmten Act) — Ort und Datum der Ausstellung — Unterschrift des Ausstellers. Eine für den ganzen Process ertheilte Vollmacht berechtigt zur Vornahme aller Acte, welche keine *Special-*

vollmacht erfordert *(-actus specialis mandati-)*; diese darf ein Anwalt nicht vornehmen, wenngleich die Clausel beigefügt ist, dass er Alles thun dürfe (clausula generalis). Sind hingegen mehre dieser Acte genannt und im Uebrigen die clausula generalis beigefügt („und Alles thun u. s. f., was von dem Vertreter einer abwesenden Partei verlangt werden kann," oder in ähnlicher Form), so hat der Anwalt auch für die nicht besonders aufgezählten Handlungen Vollmacht. [38])

Diejenigen Acte, für welche es einer Specialvollmacht bedarf, sind, soweit sie im Eheprocesse vorkommen können:

1. Antrag und Abschluss eines Vergleiches [39]), und aus dem Grunde, weil der Eid die Natur eines Vergleiches hat,
2) Eide antragen und nachlassen [39]),
3) Verzichte und Geständnisse, weil diese eine Disposition über den Gegenstand voraussetzen.
4. Leistung des *jusjurandum calumniae speciale* [40]),
5. Restitutionsgesuche [41])

Wer blos mit einer Specialvollmacht versehen ist, kann nur dasjenige vornehmen, was zur Ausführung des Mandats *nothwendig* gehört [42]).

V. Eine gesetzlich vermuthete Vollmacht haben — *mandatum praesumtum* — Verwandte und Verschwägerte in auf- und absteigender Linie, bis zum zweiten Grade der Seitenlinie und der Ehemann. Aus dem römischen Rechte hat die geistliche Gerichtspraxis dies gleichfalls aufgenommen.

VI. Der Auftrag kann ausdrücklich oder stillschweigend angenommen werden, nämlich dadurch, dass sich der Angegangene der Sache unterzieht [43]).

VII. Der Anwalt tritt auf als Mandatar des Vollmachtgebers [44]); dieser (die bevollmächtigende Partei) muss daher alle Handlungen innerhalb des Mandates anerkennen, für und gegen sich gelten lassen [45]). Jedoch ist im Eheprocesse insofern eine Ausnahme, als in Gegenwart der Parteien und im Trennungsprocesse nur die Aussage der Partei gilt (s. Oben num. III. a.) Hat der legitime Anwalt *thatsächlich irrige* Angaben gemacht, so ist die Partei daran gebunden, wofern sie dieselben nicht am selbigen Tage widerruft [46]).

VIII. Das Verhältniss hört auf: 1) mit dem Tode des Mandanten und Anwalts, 2) durch Revocation [47]), 3) durch Aufgeben Seitens des Anwaltes, was ihm auch ohne des Mandanten Willen freisteht, wenn der Richter seine Gründe billigt, 4) durch Ablauf der dem Mandate gestellten Zeit oder durch Beendigung des Geschäftes, 5) wenn der Anwalt unfähig wird, ein Mandat zu führen.

Drittes Kapitel. Allgemeine Grundsätze in Betreff der Rechtsverfolgung.

§. 28.

1. *Verhandlungs- und Untersuchungsmaxime.*

Der Eheprocess hat nach der Natur der Ehe, welche nicht ein Privatrecht ist, und deshalb der Disposition der Parteien entzogen, nicht durchaus

denselben Charakter als der gewöhnliche Civilprocess. Während sich für diesen aus dem Grunde, dass die Parteien dem geltend zu machenden (Privat-) Rechte entsagen können, darüber unbedingte Disposition haben, kein Verfahren *ausser auf Antrag*, Aufforderung einer Partei, denken lässt — *Nemo judex sine actore*, — bringt die Stellung der Ehe in gewissen Fällen ein Anderes mit sich. Es kommt deshalb überhaupt die s. g. *Verhandlungsmaxime*, deren Wesen darin besteht, dass der Richter nur rein objectiv insoweit handelt, als die Parteien ihm Material an die Hand geben, wonach folglich Alles vom Handeln der Parteien abhängt, nicht rein, noch stets zur Geltung, sondern bald ausgeschlossen durch die s. g. *Untersuchungsmaxime*, bald mit dieser verbunden, deren Wesen darin besteht, dass der Richter von Amtswegen für die Eruirung der Wahrheit der Thatsachen sorgt, dafür selbst Mittel anwendend, welche ihm die Parteien nicht geboten haben. Was nun auf der einen Seite die Pflicht des Richters, nur nach den Anträgen der Parteien zu handeln, auf der anderen dessen Recht betrifft, die Wahrheit zu untersuchen, so ist im Eheprocess beides verbunden, woher derselbe die folgende Gestalt hat:

1) Verlöbniss-, Scheidungs- und Trennungs-Processe aus *privatrechtlichen* Hindernissen (oben §. 16) können *nur* auf Antrag der Partei eingeleitet werden; für diese gilt also der Grundsatz: nemo judex sine actore unbedingt. Niemals hat also der Richter, auch wenn ihm ein Grund bekannt ist, welcher zu einer solchen Klage berechtigt, von Amtswegen zu verfahren.

2) In Verlöbniss- und Scheidungssachen steht es jederzeit im Willen der Parteien, den Process aufzugeben.

3) In Verlöbnisssachen kommt der Satz: *quod non est in actis, non est in mundo*, zur unbedingten Anwendung; es hat also der Richter kein Factum zu berücksichtigen, welches ihm nicht durch ein Handeln der Parteien actenmässig gemacht ist.

4) In Verlöbniss- und Scheidungssachen gilt der Grundsatz: *Ultra petita non cognoscitur*, unbedingt, so dass der Richter nicht über den Antrag der Parteien hinausgehen kann, also z. B. nicht auf separatio perpetua erkennen, wenn der Kläger nur s. temporaria verlangt, obgleich er berechtigt wäre, jene zu fordern.

5) Wegen *impedimenta juris publici* hat der Richter von Amtswegen die Untersuchung einzuleiten (Instr. §. 122).

6) In *allen* Trennungssachen ist der Richter nicht blos berechtigt, sondern verpflichtet, von Amtswegen alles zur Erforschung der Wahrheit dienliche anzuordnen, Instr. §. 123.

7) Auf eine eingeleitete Trennungsklage kann auch bei impedimentis *juris privati* nicht mehr verzichtet werden, sondern entweder muss eine Convalidation geschehen, oder ein Urtheil gesprochen werden (s. oben §. 6 sub 5; §. 16).

8) In Scheidungssachen steht es dem Richter zu, bei der Voruntersuchung auch von Amtswegen Zeugen zu vernehmen, Instr. §. 220.

9) Der Richter hat stets das Processleitungsamt, wobei er nur an die Gesetze gebunden ist.

10) Der Richter *muss stets* von Amtswegen jede Nichtigkeit des Verfahrens verhüten, eingetretene verbessern, Rechtsirrthümer, Rechtssätze suppliren; er hat gleichfalls das Recht, so lange ihm Etwas dunkel bleibt, durch Fragen an die Parteien (§ 20), oder Aufforderung derselben, bestimmte Verhältnisse aufzuklären, sich Gewissheit zu verschaffen.

So stellt sich eine Verbindung beider Maximen heraus, welche zu einem erspriesslichen Ganzen geführt hat. [48])

§. 29.

2. *Eventualmaxime.*

Stände es den Parteien frei, sobald ein von denselben gebrauchtes Mittel der Vertheidigung oder des Angriffes fehlgeschlagen wäre, ein neues anzugeben, selbst wenn sie dies schon vorher kannten: so würde in vielen Fällen ein Process nicht zum Ende kommen, da offenbar der blosse Ersatz von Kosten ein wirksames Mittel nicht bietet, um den einen oder anderen Theil in allen Fällen zu vermögen, nur wahre Einreden und solche zur selben Zeit zu gebrauchen. Es bedarf mithin eines Mittels, welches diese Beschleunigung wirksam herbeiführt. Ein solches liegt in der theils auf ausdrücklichen Gesetzesvorschriften [49]), theils auf der Praxis beruhenden Vorschrift, dass jeder Theil seine processualischen Hülfsmittel sammt und sonders, soweit er davon in dem besonderen Processe einen Gebrauch machen will, auf Einmal, also zusammen angeben muss, und zwar in demjenigen Processstadium, in welchem überhaupt ihre Erklärung abzugeben ist. So hat also der Kläger *alle* Gründe des Angriffes in der Klage, der Beklagte *alle und jede* Einreden und auch selbstständige Angriffe zur Entkräftung der Klage in der Executionsschrift u. s. f. anzugeben. Ob alle diese Mittel zur wirklichen Anwendung kommen oder zur Erreichung des Zweckes der Partei nöthig sein werden, darauf kommt nichts an; ebensowenig schadet der Umstand, dass vielleicht eines durchaus überflüssig ist, wenn das andere gebraucht wird [z. B. wenn der Beklagte die Wahrheit des klägerischerseits behaupteten Factums des Ehebruchs bestreitet, und dieses Factum würde nicht erwiesen, so käme es auf den Beweis der eventuellen Einrede: dass Gründe vorliegen, welche trotz des Ehebruches die Scheidung ausschliessen, wie: Verzeihung, Ehebruch Seitens des Klägers u. s. f. nicht mehr an], oder dass dieselben einander widersprechen. Ein gewisser Widerspruch liegt schon in dem so eben gegebenen Beispiele, oder z. B. darin, dass Jemand ein Eheversprechen läugnet, und zugleich — falls nämlich der Richter anderer Ansicht sein sollte — behauptet, Gründe zum Rücktritte zu haben. Somit sind alle folgenden Mittel gleichsam nur für den Fall — *in eventum* — angeführt, dass das erste nicht ausreicht. Den processualischen Grundsatz nennt man hiervon die *Eventualmaxime.* Hat eine Partei nicht in dem be-

treffenden Stadium alle Angriffs- oder Vertheidigungsmittel auf einmal angegeben, so geht sie der nicht angegebenen in so weit verlustig, als sie dieselben je nach ihrer Beschaffenheit bald überhaupt (z. B. Incompetenz des Gerichts) bald in dieser Instanz nicht mehr geltend machen kann. Hierdurch ist aber nicht berührt die vollgültige Wirkung derjenigen Einreden, welche vom Richter ex officio zu berücksichtigen sind. Ist also z. B. die Incompetenz nicht vorgeschützt, so hat der incompetente Richter dies selbst zu thun (§. 12); hätte auch keine Partei gegen einen *unfähigen* Zeugen Einwendungen gemacht, so würde derselbe deshalb kein classischer werden, da vielmehr der Richter ex officio ihn zurückweisen, oder höchstens pro informatione vernehmen könnte u. s. f. Eine eigentliche Ausnahme aber bildet der Fall, *wenn ein Grund* (sei es des Angriffs oder der Vertheidigung) erst während des Processes entstanden, also *wirklich neu ist* (z. B. wenn der Bräutigam als Kläger im Laufe des Processes die Verlöbnisstreue gebrochen, die klagende Frau einen Ehebruch begangen hätte u. s. f.), oder wenn die Partei nachweisen kann, dass sie erst jetzt zur Kenntniss des ihr dienlichen Mittels gekommen ist (z. B. wenn ein Zeuge producirt wird, von welchem erst im Laufe des Verfahrens die Partei einen solchen Grund erfuhr). Liegt solches vor, so hat jede Partei bis zum gefällten Urtheile das Recht, diese nova geltend zu machen, ist jedoch verpflichtet, in so ferne der Gegner nicht hierauf verzichtet, den Umstand, dass sie erst jetzt die nöthige Kenntniss erlangt habe, durch einen Eidschwur zu bestärken, zu dessen Ableistung sie demnach bei Vorbringung des Novum zu erbitten hat. [50])

§. 30.

3. *Schriftlichkeit. Mündlichkeit. Oeffentlichkeit. Nichtöffentlichkeit.*

I. Es ist ein oberster Grundsatz des jetzigen Processes, dass alle und jede Processvorgänge aufgezeichnet werden müssen. [51]) Zu dem Ende sind für jede Processsache *Acten* anzulegen, in welche nach dem Datum der Einlangung (Präsentation), beziehentlich der Verhandlung die einzelnen Schriftstücke einzuverleiben oder die nothwendigen Registraturen zu machen sind. Eine Thatsache, welche nicht aus den Acten selbst erhellet, kann niemals Gegenstand oder Motiv der Entscheidung werden. Die Acten müssen somit über den ganzen Process den vollständigsten Aufschluss geben. Ein Schriftstück, welches Theil der Acten geworden ist, darf nicht willkürlich daraus entfernt werden. Bitten die Parteien um Rückgabe eingereichter Documente, so ist diese zwar, falls nicht die Urkunde nothwendig bei den Acten bleiben muss oder nur für diesen Process Einfluss hat, zu gestatten, indessen, wo das ausreicht, eine Registratur oder sonst eine beglaubigte Abschrift zu den Acten zu bringen. Die Acten werden Eigenthum des Gerichtsherrn, das ist hier der Kirche (Diöcese). Sind Acten verloren gegangen, so müssen dieselben, so lange sie von Einfluss sein können, wiederhergestellt werden auf Kosten desjenigen, welcher den Verlust verschuldet, eventuell des Gerichtes, welches für die unversehrte Aufbewahrung verantwortlich ist. Die Form der Acten, die Art ihrer Asservation im Archive

u. s. f. bestimmt die besondere Gerichtsinstruction. Ist ein solcher Zeitraum verflossen, dass der Gegenstand des Rechtsstreites durchaus nicht mehr constatirt zu werden braucht, oder kann derselbe nicht mehr Gegenstand eines Rechtsstreites werden, so darf man die Acten vernichten (*Cassation* der Acten, *cassiren*). So z. B. steht nichts entgegen, Acten über einen Verlöbniss-, Scheidungsprocess zu vernichten, nachdem die Ehe, gegen welche der Einspruch stattgefunden, geschlossen ist und aus dem Verlöbnisse wegen Ablaufs der Zeit, Befriedigung cet. ein Anspruch nicht mehr gemacht werden kann; nachdem eine ausgesprochene Scheidung durch freie Uebereinstimmung der Gatten aufgehoben ist u. s. f.

II. Es ist ein allgemeines (§. 4) Princip des Eheprocesses, dass *mündlich* verhandelt werden kann, statt des im ordentlichen Processe üblichen Wechsels von Schriftsätzen. Weil indessen nach dem Gesagten jede mündliche Verhandlung *schriftlich* aufgezeichnet werden muss, bildet das mündliche Verfahren nur ein Mittel, den Process abzukürzen, macht denselben aber zu keinem mündlichen.

III. Eine Oeffentlichkeit des Verfahrens besteht nur insoferne, als die Parteien von allen eigentlichen Vorgängen stets in die Kenntniss gesetzt werden; jedoch steht auch diesen keineswegs frei, von den Acten Einsicht nehmen zu können, noch viel weniger haben dieselben das Recht, bei den Berathungen des Gerichts oder den Zeugenverhören, kurz bei anderen Acten anwesend zu sein, als zu denen sie entweder zugezogen werden müssen, oder ihnen der Zutritt vom Richter freigestellt wird. Wenngleich somit in gewisser Beziehung für die Parteien eine beschränkte Oeffentlichkeit besteht, so ist doch eine unbedingte Heimlichkeit des Verfahrens, eine Nichtöffentlichkeit vorhanden für jeden nicht betheiligten Dritten. Dieses ist eine nothwendige Folge des schriftlichen Verfahrens, zudem aber in Ehestreitigkeiten schon deshalb unerlässlich, weil es nur üble Folgen nach sich ziehen könnte, wenn die Gründe der Scheidungen u. s. f. in die Oeffentlichkeit kämen, und weil überhaupt im Interesse des Rufes der Parteien wie der Sache in den meisten Fällen die Thatsachen möglichst geheim bleiben müssen. Es sind deshalb die Gerichtsmitglieder zur Bewahrung des Amtsgeheimnisses unbedingt verpflichtet. Dass dieses nicht dadurch übertreten wird, dass ein beendigter Process ohne Nennung der Namen Gegenstand von wissenschaftlicher Besprechung wird oder dgl., liegt auf der Hand; jedoch ist auch hierbei die möglichste Discretion anzuempfehlen.

---

[1] C. 54. §. 2. 3. X. de electione et electi potestate I. 6.; C. un. X. de litis contestatione II. 5.; c. 1. de confessis in 6°. II. 9. „Statuimus, ut positiones negativas, quae probari non possunt nisi per confessionem adversarii, judices admittere possint, si aequitate suadente viderint expedire"; c. 2. eod. „Si *post praestitum veritatis aut calumniae juramentum* reus vel procurator ipsius, positionibus ab adversario sibi factis interrogatus jussusque a judice respondere, absque rationabili causa recuset, aut nolit, seu contumaciter se absentet: haberi debet super iis, de quibus in eisdem positionibus interrogatus exstitit, pro confesso. Verum si, antequam respondere sic jussus fuerit, cum contumaciter absentari

contingat: tunc pro confesso non debet haberi; sed est alias contra eum, tanquam contra contumacem, prout ratio dictaverit, procedendum.“ c. 3 de jurejurando in 6. II. 11. „Quum in positionibus super electionis tuae negotio post juramentum in causa praestitum a te datis, seu responsionibus, quas ad positiones tui adversarii fecisse dignosceris, reperiatur contrarietas manifesta: tibi tanquam perjuro, nisi justa causa et rationabilis te excuset, super ipsa electione perpetuum silentium imponi debebit. Idem fiat, si, te expresse mandante, vel etiam ex post facto sciente ac ratum habente, seu non revocante, positiones aut responsiones hujusmodi contraria suo nomine tuus fecerit procurator.“ Ganz besonders aber empfiehlt diese Positionen als Mittel zur Abkürzung des Verfahrens die Oben §. 4. Anm. 17. erläuterte Clem. 2. de verb. signif. V. 11. — Eingeleitet werden die Positionen mit dem Worte „Wahr,“ „Nicht wahr, dass,“ worauf die Antwort lautet, je nachdem der Ponat aus eigener Kenntniss antworten kann oder nicht; „Wahr,“ „Nicht wahr“ oder: „Ich glaube,“ „Ich glaube nicht.“

[2]) Anwendungen hiervon sehe man z. B. in c. 13, 15 X. de sent. et re jud. II. 27. Siehe Oben §. 6 und 18.

[3]) c. 2. X. de mutuis petitionibus II. 4 Oben §. 23.

[4]) z. B. Kläger behauptet ein Verlöbniss und fordert aus demselben entweder Eingehung der Ehe oder Entschädigung. Beklagter kann dem je nach Lage der Sache entgegensetzen: 1) die einfache Behauptung, die Ehe nicht versprochen zu haben, also Unwahrheit der *thatsächlichen Behauptung* (s. g. *realbejahende thatsächliche Behauptung*) des Klägers, oder 2) dass das Verlöbniss gar nicht habe zu Stande kommen können, weil z. B. ein trennendes Hinderniss zur Zeit obgewaltet habe, oder 3) dass zwar das Verlöbniss geschlossen sei, aber dass im Gegensatze zur klägerischen Behauptung, es habe sich nichts verändert (s. g. *realverneinende thatsächliche Behauptung*), Umstände eingetreten sein, welche ein Abgehen rechtfertigten z. B. schlechter Ruf u. s. f., oder endlich 4) dass die klägerische Behauptung *formell* unstatthaft sei, weil z. B. dem Verlöbnisse die Bedingung beiwohne, dass der Beklagte dasselbe erst zu realisiren brauche, wenn er im Stande sei, eine Familie zu ernähren, dieses aber noch nicht könne u. s. f.

[5]) Siehe die vorhergehende Anmerkung. Eine Klage z. B., welche sich *blos* darauf stützte: *dass Kläger in die Ehe nicht consentirt habe*, hätte gar keinen Erfolg. Um eine Negation als fähig erscheinen zu machen, ein Recht zu begründen, müssen somit positive Thatsachen angeführt werden. In unserem Falle also etwa: die Behauptung, dass die Einwilligung nicht gegeben sei, weil sie durch Furcht hervorgerufen wurde u. s. f. Hingegen genügt z. B., wenn ein Eheversprechen behauptet und bewiesen ist, die Behauptung, dass keine Umstände eingetreten sein, welche den Gegner zum Rücktritte berechtigen, weil hierdurch der Verlust des erworbenen Rechtes ausgeschlossen wird. Daraus aber folgt auch sofort, dass, wenn Jemand sich auf ein Faktum stützt, er die Negation: dass das Recht nicht verloren sei, nicht einmal auszusprechen braucht, weil der Beweis des Verlustes dem Gegner zufällt, indem der Behauptende genug thut, den *Erwerbsgrund des Rechtes* anzuführen. Denn ist ein Recht erworben, so muss sein Bestand vermuthet werden, bis der Verlust bewiesen ist.

[6]) c. 2. X. de libelli oblatione II. 3.“ — fuit . . . declaratum, quod, quum inter ipsos ex una parte, et V. ex altera super *quadam terra* — tracti fuissent in causam, oblato eis libello, ipsi, — quum plures terras haberent, *ut terra illa*, super qua quaestio vertebatur, *ostenderetur eisdem*, a judicibus postularunt —“ c. 3. X. eod. „— fuit propositum, quod, quum — exprimere nollent —, *quare sibi dicta pecunia deberetur*, super hoc minime respondere tenebantur —.“

[7]) c. 1. X. de libelli oblatione II. 3. „— Oportet vos secundum ecclesiasticam auctoritatem reclamationem vestram libelli serie declarare, eamque vestris manibus roboratam synodo porrigere, ut tunc vobis canonice valeat responderi —.“ Mit

der Unterschrift der Partei begnügt man sich überall, ohne auch die des Schriftenverfassers zu fordern.

Würde eine Schrift blos von dem sich mit genügender Vollmacht ausweisenden Advokaten (Prokurator, Anwalt) eingebracht, so dürfte dies in Verlöbnisssachen stets für vollständig ausreichend angesehen werden, hingegen nach dem Geiste der „Instruction" nicht bei Scheidungs- und Trennungssachen (vergl. z. B. §§. 143, 217 u. a.) Für die im Verlaufe des Processes sich ergebenden Vorträge, deren Inhalt den Richter nicht veranlasst, das persönliche Erscheinen der Gatten zu fordern, dürfte gleichfalls die blosse Unterschrift des Mandatars für genügend erachtet werden.

[8]) Instruction §. 222, dass dieselbe nicht allgemein dies vorschreibt, ändert nichts, weil es sich von selbst versteht, dass jeder Theil über das von Seiten des anderen Vorkommende orientirt werden muss.

[9]) Siehe §. 13. der österreich. allg. Gerichtsordnung (vom 1. Mai 1781), mit den späteren Gesetzen u. s. f. dazu in der Ausgabe von Wessely.

[10]) So war früher (vor 1. Jan. 1857) bürgerlich das Verlöbniss nicht *klagbar;* denn das Verlöbniss als (natürlichen) Vertrag kann keine Gesetzgebung aufheben. Mit dem 1. Jan. 1857 ist aus demselben eine Klage möglich. Es liegt folglich darin, dass ein vor dem 1. Jan. 1857 abgeschlossenes Verlöbniss nunmehr ein klagbares Recht gibt, deshalb keine rückwirkende Kraft, weil nur die äussere Anerkennung eines Rechtes gegeben wurde. Kirchenrechtlich aber ist gar nichts geschehen. Denn durch welchen *gültigen* Act ist je vor dem 8. Oktober 1856 erklärt worden, dass *kirchlich* dass Verlöbniss aufgehoben oder auch nur unklagbar sei? Wäre eine jurisdictio mere spiritualis in Oesterreich ausgeübt werden, wie das in *allen übrigen* Ländern geschehen ist, wo die kirchliche Ehegesetzgebung nicht mit Wirkung fürs bürgerliche Gebiet anerkannt ist, so hätte das Verlöbniss nicht erst jetzt mit Klage geltend gemacht werden können.

[11]) c. 6. X. de jud. II. 1. „— Provideatis attentius, ne ita subtiliter, sicut a multis fieri solet, cujusmodi actio intentetur, inquiratis, sed simpliciter et pure factum ipsum et rei veritatem secundum formam canonum et sanctorum Patrum instituta investigare curetis." c. 15. X. eod., welches man häufig für das Gegentheil anführt, weist die Klage nicht aus einem solchen rein formellen Grunde ab, sondern weil dieselbe sich aus materiellen Gründen als inept erwies.

[12]) Man sehe die einzelnen Stellen des Tit. X. de exceptionibus II. 25. und viele andere.

[13]) Dies zeigt sich unter Anderm formell in c. 2. de praescriptionibus in 6. II. 13. wo „*ipso jure*" als Gegensatz zu dem Verluste eines Rechtes „*per sententiam*" gebraucht wird. Diese Anschauung ergibt also, dass *ipso jure* jeden Grund bedeutet, der nicht seine ganze Kraft in der blossen formellen Wirkung des Erkenntnisses hat. Des Weiteren folgt diese Anschauung aus dem ganzen Geiste und den Principien des canonischen Rechtes, worauf indessen hier schon deshalb nicht näher eingegangen werden kann, weil darin ein unnöthiges Abschweifen liegen würde.

[14]) Keine Partei kann aber später eidlich diffitiren, was sie früher zugestanden hat: c. 10. X. de probationibus II. 19. „— Quia vero mulier illa de dicto T. suscepisse R., de quo agitur, *primitus constanter asseruit*, et idem T. praefatae mulieris praecipue devictus instantia ipsum suum filium publice recognovit, et filius ejus nominatus communiter fuit et habitus ab ambobus, *ejusdem mulieris postmodum juramento in contrarium praestito non est standum*, quum nimis indignum sit juxta legitimas sanctiones [er bezieht sich hier auf c. 13. Cod. Just. de non num. pec. IV. 30, woraus sich nebenbei gesagt ergibt, dass man, was auch stets geschah, ganz besonders im Processe auf die römischrechtlichen Bestimmungen subsidiarisch zurückgehen kann], ut, quod sua quisque voce dilucide

protestatus est, id in eundem casum proprio valeat testimonio infirmare.“ Von selbst ergibt sich, dass aus gleichem Grunde Niemand eine Schrift anfechten kann, welche er vordem *zu seinen Gunsten* benutzt hat. Vergl. auch Oben §. 18.

15) Const. 17. Cod. Iust. de testibus IV. 20. „Si quis testibus usus fuerit, iidemque testes adversus eum in alia lite producantur, non licebit ei personas eorum excipere, nisi ostenderit, inimicitias inter se et illos *postea* emersisse, ex quibus testes repelli leges praecipiunt; non adimenda scilicet ei licentia, *ex ipsis depositionibus* testimonium eorum arguere. Sed et si liquidis probationibus datione vel promissione pecuniarum *eos corruptos* esse ostenderit, etiam eam allegationem integram ei servari praecipimus.“ Es ist dies eigentlich nur eine besondere Art der Anwendung des eben (Anm. 14.) statuirten Grundsatzes. Man könnte den Satz allgemein so fassen: „Jedermann muss in einem späteren Processe dasjenige Beweismittel *gegen sich* zulassen, welches er in einem früheren *für sich* benutzt hat, er thue denn dar, dass *inzwischen* ein Grund eingetreten sei, welchen die Gesetze für fähig erklären, das betreffende Beweismittel auszuschliessen oder dessen Kraft zu schwächen, oder dass in der Art und Weise, wie das Beweismittel im jetzigen Processe angewandt ist, selbst ein Grund liegt, gegen dessen Kraft zu kämpfen.“

16) c. 16. 18. X. de judaeis V. 6.

17) c. 13. §. 5. X. de haereticis V. 7. „— Si fuerit advocatus. ejus patrocinium nullatenus admittatur; si tabellis, instrumenta confecta per ipsum nullius sint momenti.“ ... Diese Stelle und andere passen zwar zunächst nur auf die, welche der *haeresis formalis* schuldig, also Ketzer im eigentlichen Sinne sind. Dahin kann man die Akatholiken (Protestanten, nichtunirte Griechen) nicht rechnen (man sehe *mein* System des Kirchenrechts S. 450 ff.), folglich auch nicht jene Stelle auf dieselben ausdrücklich beziehen. Gleichwohl liegt es in der Natur der Sache, dass auch nichtkatholische Advokaten ausgeschlossen sind. Denn die katholische Ehe ist eine spezifisch religiöse Verbindung, welche für den Protestanten nicht denselben Character hat; für die gemischte Ehe muss ganz dasselbe gelten, weil, wo dieselbe zur Jurisdiction der geistlichen Ehegerichte gehört, sie einen katholischen Character hat und haben muss. Man vergl. *meine* Erläuterung 2. Aufl. S. 126. ff.

Hieran ändert auch Art. 16. der deutschen Bundesacte nichts. Denn einmal passt derselbe für alle ausserdeutschen Länder Oesterreichs überhaupt nicht: sodann schliesst derselbe durchaus nicht aus, dass, wo es gerade nothwendig auf die Confession ankommt, darauf gerücksichtiget werde; endlich ist der ausgesprochene Satz ein auf kirchlichem Gebiete auch in Deutschland anerkannter, welcher durch die Bundesacte durchaus nicht berührt wird, selbst davon abgesehen, dass die Advokatur bei einem katholisch-geistlichen Ehegerichte gewiss nicht zu den allgemeinen bürgerlichen und politischen Rechten gehört, mit denen es der genannte Artikel zu thun hat.

18) Sich genau an das Recht haltend ist deshalb von dem Fürsterzbischofe von Prag bei Constituirung des Ehegerichtes erklärt worden: „Zur Parteienvertretung vor diesem geistlichen Ehegerichte I. und II. Instanz innerhalb der durch das Kirchengesetz bez. durch die den Anhang II. des k. Patentes bildende „Anweisung“ gezogenen Gränzen werden alle katholischen beeideten Landesadvokaten im Königreiche Böhmen befugt sein.“ Siehe Kundm. des Statth. Präs. v. 13. Dez. 1856 (Landes-Reg. Bl. II. Abth. 23. St.) Etwaige desfalsige Anordnungen in anderen Diöcesen sind mir nicht bekannt geworden, in mehren gemachten ist von dieser Sache und anderen nothwendigen keine Rede, offenbar aus dem Grunde nicht, weil es den Betreffenden gar nicht eingefallen ist, oder eine Bestimmung in einzelnen Diöcesen gänzlich unerheblich (auch in Böhmen existirt zur Zeit kein protest. Advokat) erschien wegen des nicht sofortigen praktischen Interesses.

[19]) C. 8. de sentent. excom. in 6. V. 11. „Decernimus, ut judices saeculares per censuram ecclesiasticam ab ecclesiasticis judicibus, canonica monitione praemissa, repellere excommunicatos ab agendo, patrocinando et testificando in suis curiis et judiciis compellantur.“ Für die geistlichen Gerichte versteht sich das hiernach selbstredend um so mehr.

[20]) Dies sprechen c. 1. 2. 3. X. de postulando I. 37. ganz ausdrücklich aus.

[21]) Dem steht nicht entgegen Instr. §. 143., weil dieser ja den Beistand und das Rathgeben (dies sind die einzigen Functionen des Advokaten) unbedingt gestattet, sich nur an das canonische Recht hält, welches eine *persönliche* Erklärung der Hauptpersonen verlangt, also eine *Vertretung* nicht überall zulässt. Der §. 143 stüzt sich auf (das in den Adnot. zum latein. Texte der Instr. auch citirte) c. 14. X. de judiciis II. 1. „Statuimus praeterea, ut principales personae non per advocatos, sed per se ipsos factum proponant, nisi forte sint adeo indiscretae, ut earum defectus de judicis licentia per alios suppleatur.“ Advocati sind hier also *procuratores*, und die Function eines procurator läge auch vor, wenn die Erklärung des Advokaten als die der Partei angesehen würde. Der deutsche Text sagt deshalb auch „*Sachwalter*,“ der lateinische behält, sich an c. 14. X. cit. haltend, „*advocatos*“ bei. — Eine gleiche Bewandtniss hat es mit c. 1. de jud. in 6. II. 1. „Juris esse ambiguum, non videtur, judicem delegatum, qui a sede apostolica mandatum ad hoc non receperit speciale, jubere non posse alterutram partium coram se personaliter in judicio comparere, nisi causa fuerit criminalis, vel nisi pro veritate dicenda, vel pro juramento calumniae faciendo, vel alia juris necessitas partes coram eo exegerit personaliter praesentari.“

[22]) C. 1. X. de officio judicis I. 32.

[23]) Sedes materiae: Tit. X. de procuratoribus I. 38., Tit. idem in 6. I. 19., Tit. idem in Clement. I. 10. Im Eheprocesse kommen nur procuratores, nicht die anderen Arten von Vertretern vor, weshalb darauf keine Rücksicht zu nehmen ist.

[24]) C. 14. X. de procurat. I. 38. „Non injuste judex processit, qui filium familias in procuratorem admisit, quamvis ad futuras controversias constitutum.“ — C. 5. h. t. in 6. „Qui generaliter constituitur ad negotia procurator, agere ac expediri potest, exceptis his casibus, qui mandatum exigunt speciale. §. 1. Nedum vero ad negotia, sed etiam ad judicia potest filius familias absque patris assensu fieri procurator. §. 2. Licet autem quis post XVII. annum procurator ad negotia licite deputetur; *ad judicia tamen, nisi major XXV. annis fuerit, deputari nequibit.*“ Da aber in Oesterreich die Kinder mit erlangter Grossjährigkeit aus der väterlichen Gewalt treten (allg. bürg. Gesetzb. §. 172), so kommt es auf jene canonische Bestimmung nicht an. Es fragt sich aber, ob nicht nach dem *Geiste des canonischen Gesetzes* in Oesterreich die Fähigkeit zur Procuratur mit 24 Jahren anzunehmen wäre? Es ist dies zu bejahen, weil das canonische Recht den römisch-rechtlichen Termin der Grossjährigkeit von 25 Jahren im Auge hat, offenbar aber die *Absicht* nur darauf hinausgeht: *Minderjährige* von der Vertretung auszuschliessen. Eine Endigung der väterlichen Gewalt auf Grundlage des §. 174 des a. b. G. B. würde hingegen zur Procuratur nicht berechtigen, weil die citirte Stelle Bonifacius VIII. im §. 2 durchaus nicht einen filius familias vor Augen hat, sondern eine allgemeine Bestimmung trifft, welche auch den Fall des §. 1 beschränkt.

[25]) Siehe das Anm. 24 Gesagte.

[26]) Can. 2. §. 2. c. III. qu. 7. diese Stelle zählt aus dem römischen Rechte die einzelnen Fälle auf.

[27]) C. 1. c. III. qu. 7. „Infamis persona nec procurator esse potest nec cognitor.“ Can. 2. eod.

[28]) C. 13. §. 5. X. de haereticis v. 7.; c. 7. X. de probat. II. 19. „Quum igitur per literas judicis ordinarii, quibus standum est, donec probetur contrarium, nobis

constiterit, quod V. excommunicatus erat, quum procurationis officium assumpsit, ipsum tanquam procuratorem non duximus admittendum," c. 1. de exceptionibus in 6. II.

[29]) C. 35. c. XVI. qu. 1. Denn der einzige Ausnahmsfall, Nutzen des Klosters, kann hier nicht eintreten.

[30]) Can. 2. §. 2. C. III. qu. 7. Dieser Canon schliesst auch aus, wer „*reus criminis constitutus*" ist, d. h. *sich in Criminaluntersuchung befindet.*

[31]) Can. 2. §. 2. C. III. qu. 7.

[32]) C. 1. h. t. in 6. „*Non indiscrete* judex censetur egisse, procuratorem laicum ad agendum vel defendendum in causis spiritualibus admittendo, *quum regulariter, qui non prohibetur expresse, ad exercendum procurationis officium idoneus debeat reputari.*" Das Recht fordert nun aber nirgends, dass blos Advokaten oder Rechtsverständige Vertreter sein dürften. Solches schreibt auch nicht die „Instruction" vor, weshalb jeder nach dem Obigen Fähige zugelassen werden muss.

[33]) Siehe das Anm. 21. citirte c. 1. de judiciis in 6. II. 1., welches dies Princip ausspricht.

[34]) Instruction §. 143—146, 217 ff. Vgl. die in Anm. 21 citirten Stellen, ferner c. 2 de Verb. Signif. in Clem. V. 11. (§. 4. Anm. 17).

[35]) Nach canonischem Rechte kann jedoch der *specielle Calumnieneid* durch einen mit Spezialvollmacht versehenen Mandatar ausgeschworen werden; c. 3. 6. 7. X. de juramento calumniae II. 4., c. 3. de juram. calum. in 6. II. 4., c. 2. de test. in 6. II. 10., von denen einige über den von dem Vertreter einer juristischen Person — *syndicus* — zu leistenden Calumnien-Eide handeln.

[36]) C. 4. in fine X. de procurat. I. 38. „— attendentes etiam, quod falsi procuratoris exceptio non solum ante sententiam, verum etiam postea potest objici, utpote qua probata judicium nullum et nullius momenti controversiae reputantur." —

[37]) C. 1. X. h. t. „— Quia ergo hoc cautiores nos esse praemonuit, instructam personam cum mandato legaliter facto, et presbyterorum seu diaconorum testiumque subscriptionibus roborato.. transmitte —" Clem. 1. de procurat.; dies fordert auch der allgemeine Gerichtsgebrauch.

[38]) C. 4. 5. de procurat. in 6.; c. 3. de officio vicarii in 6. I. 13. „Quum in generali concessione nequaquam illa veniant, quae non esset quis verisimiliter in specie concessurus, nec regulariter donare valeat is, cui bonorum administratio etiam libera est concessa, officialis aut vicarius generalis episcopi beneficia conferre non possunt, nisi beneficiorum collatio ipsis specialiter sit commissa." Clem. 2. h. t. I. 10., welche Stellen das im Texte Gesagte wörtlich enthalten.

[39]) C. 4. h. t. in 6. „— Procurator quoque absque speciali mandato *juramentum deferre, transigere vel pacisci* non potest, nisi ei bonorum vel causae administratio libere sit concessa." Letzteres ist aber nur in Verlöbnisssachen möglich.

[40]) C. 4. h. t. in 6., c. 3. de juram. cal. in 6. II. 4. Clem. 2. h. t.

[41]) C. 7. X. de in integrum restitutione I. 41.

[42]) Clem. 2. de procurat. I. 10.

[43]) Clem. 1. de procurat. „Instrumento vel literis, quibus te aliquis in causis suis procuratorem constituens pro te debito modo cavit, simpliciter, nulla facta protestatione, a te scienter receptis, non potes postea recusare defensionem illius; immo cogi poteris ipsum defendere in omnibus causis et negotiis, ad quae praedicta instrumenta seu literae se extendunt, quum per haec ad omnia tuum praestitisse videaris assensum."

[44]) Ueber Substitutionsbefugniss sehe man c. 1. §. 1. c. 6. de procurat. in 6.

[45]) Reg. jur. 72 in 6. v. 12. „Qui facit per alium, est perinde, ac si faciat per se ipsum."

46) C. 3. de jurejurando in 6. II. 11. spricht ganz allgemein die Verpflichtung der Partei aus; cap. 62. X. de appellat. II. 28 lässt Widerruf („eadem die advocati responsio extiterit revocata") am hellen Tage zu.

47) Sei es ausdrückliche oder stillschweigende. Cap. 4. 13. 14. X. h. t., c. 2. 3. 8. h. t. in 6.

48) Besondere Quellenbelege für die einzelnen Punkte habe ich deshalb nicht angegeben, weil dieselben sich im Laufe der Darstellung hinlänglich finden, und es hier nur darauf ankam, diejenigen allgemeinen Sätze zusammenzustellen, welche zur Anwendung kommen.

49) Die Hauptstelle ist c. 4. X. de except. II. 25. „Quoniam per dilatorias exceptiones malitiose nonnunquam causarum terminatio prorogatur, inquisitioni tuae respondendo decernimus, *ut infra certum tempus a judice assignandum omnes dilatoriae proponantur ita*, quod si partes ex tunc aliquas voluerint opponere, quas non fuerint protestatae, nullatenus audiantur, *nisi forte aliqua de novo sibi competens exorta fuerit, vel is*, qui voluerit eam opponere, *fidem faciat juramento, se postmodum ad illius notitiam pervenisse*" (Innocent. III. a. 1204). Hier ist freilich die Vorschrift nur für die exceptiones dilatoriae, aufschiebenden Einreden, gegeben, nicht auch für die zerstörlichen, peremptoriae. Von anderen Einreden (gegen Zeugen) enthält das princip c. 31. X. de test. II. 20. „— Statuimus, ut, si quis *post depositiones testium publicatas* objicere voluerit in personas eorum, ei tunc tandem id liceat, quum juramento firmaverit, quod ad hoc ex malitia non procedat: nisi forsan ante publicationem id fuerit protestatus, vel ostendere poterit, quod post publicationem didicerit, quod objicit in personas. Ceterum, quum quis personas testium se velle post publicationem depositionum repellere fuerit potestatus, si quid pro ipso dixerint, de facili non credatur." Auch die oft citirte Clem. 2. de verb. signific. v. 11 enthält das Princip; desgleichen sind auch mehrfache andere Bestimmungen Ausflüsse desselben.

Die Instruction wendet ganz dasselbe Princip an, wie unter Anderem die §§. 126, 215, 223 beweisen. Nicht dagegen ist §. 231 derselben, wie sich im späteren Verfahren zeigen wird.

50) C. 4. X. de except. II. 25. (Anm. 49), c. 31. X. de test. II. 20. (Anm. 49), c. 17. X. eod. welche dasselbe für die Beibringung neuer Zeugen in der Appellationsinstanz vorschreibt, mithin das Princip bekräftigt; c. 19. 25. X. eod. halten dasselbe fest für die Production von Zeugen; c. 8. de elect. in 6. I. 6. enthält das gleiche Princip in Bezug auf Einreden gegen den Gewählten nach Publication der Wahl.

51) Das Princip der Schriftlichkeit fixiren besonders cap. 11., 15. X. de probat. II 19., c. 1. X. de libelli oblat. II. 3., Clem. 2. de verb. signif. v. 11., aus welchen Stellen und dem Gerichtsgebrauche sich auch die übrigen Sätze ergeben.

Die Literatur des österr. Concordates.

(Schluss.)

Eine kleine, aber höchst empfehlenswerthe Schrift, zum Zwecke einstweiliger Orientirung der Geistlichkeit, erschien unter dem Titel:

Versuch einer Erläuterung des zwischen Sr. Heiligkeit Pius IX. und Sr. k. k. Apostol. Majestät Franz Joseph am 18. August 1855 abgeschlossenen Concordats. Von F. A. Loberschiner, Dr. der Theologie,

Professor der Kirchengeschichte und des Kirchenrechtes an der theologischen Lehranstalt zu Budweis. Budweis 1856. S. 68 in 8. Mit Genehmigung des bischöflichen Ordinariats.

Von der Ueberzeugung ausgehend, das das Concordat in die Wirklichkeit hinübertreten solle, müsse und werde, beleuchtet der Hr. Verfasser die einzelnen Artikel desselben nach einander, weist sehr zweckmässig bei einem jeden einerseits die entsprechenden Anordnungen des Tridentinums und gemeinen Rechtes, anderseits die widerstreitenden Hofdecrete nach, die in Folge des Vertrages aufzuheben seien, oder denen wenigstens von nun an derogirt werde. Natürlich konnte mancher Artikel kurz behandelt werden, wogegen mancher weitläufig besprochen werden musste, wie z. B. der erste, der vierte, der zehnte u. s. w. Herr Loberschiner gehört zu denjenigen, welche des Umfanges der seiner Kirche durch Gott verliehenen Rechte klar bewusst sind, daher er alles, was eine unbefangene Hermeneutik folgerichtig aus dem Concordate ableiten kann, für die Praxis in Anspruch nimmt. Seine Schrift ist deshalb ein verdienstvolles Werk, und gewiss Vielen willkommen. Sie gibt die besten Anhaltspunkte und viele wichtigen Andeutungen. Als Probe führen wir an, wie der Verfasser den 13. Artikel erläutert: „Weltliche Rechtssachen der Geistlichen, wie Verträge über das Eigenthumsrecht, Klagen wegen Schulden, welche sie zu zahlen haben, und Erbschaften, die sie machen, werden von dem weltlichen Gerichte untersucht und entschieden werden; es wird somit mit Rücksicht auf die Zeitverhältnisse von dem nach canonischen Gesetzen: C. Nullus judicum 2. X. (11. 2.) „Nullus judicum neque presbyterum neque diaconum aut clericum ullum aut minores ecclesiae sine permissu pontificis per se distringere aut condemnare praesumat," den Geistlichen zukommenden privilegium fori abgesehen, und darum werden hinfort nach §. 25 Jur. Norm vom 20. Novbr. 1852, „geistliche Gemeinden, Pfründen, Stiftungen und Anstalten zu öffentlichen Zwecken jenen Gerichten unterstehen, in deren Sprengel sich der Sitz ihrer Verwaltung befindet.' Das Hofdecret vom 16. Juli 1791, nach welchem den Geistlichen im Verschuldungsfalle doch so viel bleiben soll, als ihnen zu ihrem standesmässigen Lebensunterhalt nothwendig ist, dürfte auch für die Zukunft in Kraft verbleiben."

Haben wir bisher jene Schriften besprochen, die mit vollem Rechte zu empfehlen sind, weil sie über das Concordat ein solches Licht verbreiten, dass jeder, wenn er anders eines guten Willens ist, sich darüber gehörig zu orientiren vermag und zu einem richtigen Verständniss und zur wahren Würdigung desselben gelangen kann, so müssen wir nun auch noch einen kurzen Blick auf jene Brochüren werfen, die von Gegnern des Concordates herausgegeben wurden, um zu sehen, wie ganz anders die nämliche Sache beurtheilt wird, wenn sie nicht vom rechten Standpunkte betrachtet wird, oder wenn Vorurtheile, Böswilligkeit und Leidenschaft dabei eine vorherrschende Rolle spielen. Wir beginnen mit der von Dr. Heinrich Friedrich

Jacobson, ordentl. Professor der Rechte zu Königsberg in Leipzig bei Wigand im Jahre 1856, unter dem Titel: *„Ueber das österr. Concordat vom 11. August 1855 und die kirchlichen Zustände der Evangelischen in Oesterreich,“* herausgegebenen Schrift. Ihr Verfasser ist, wie er selbst sagt, von Herzen der evangelisch-protestantischen Kirche zugethan, und kann von den Grundsätzen derselben nicht weichen, glaubt aber dessenungeachtet, oder vielmehr deshalb, dass ihm eine gerechte Beurtheilung der römisch-katholischen Kirche eher möglich sei, als den Katholiken diejenige der protestantischen Kirche.

Seine Schrift zerfällt in zwei Theile. Erstens die Einleitung von Seite 1 — 19 und dann Seite 103 — 128 die Erörterung der Frage: „wie die Stellung der Evangelischen in Oesterreich, dem Concordate gegenüber, sich gestalten könne;“ zweitens, die Beleuchtung des Concordats nach seinen Artikeln. Dieser Theil hat viel Aehnlichkeit mit der Schrift Loberschiner's; es werden darin ebenfalls bei jedem Artikel zwar nicht die tridentinischen Beschlüsse und die Bestimmungen des gemeinen canonischen Rechtes, aber doch die Hofdecrete und die mancherlei durch die angesprochene Staatsomnipotenz erlassenen Gesetze angeführt, welche den Rechten der Kirche widersprechen. Der Verfasser betrachtet das Concordat nach seinen rechtlichen und historischen Seiten, und offenbart dabei meist ein redliches, ruhiges und billiges Urtheil, was Anerkennung verdient. Nur selten schlägt das „evangelische“ Widerstreben durch. So bedauert der Verfasser, seinem Standpunkt gemäss, dass bei dem österr. Concordate nicht das französische zum Muster genommen, dass dasselbe ohne Vorbehalt promulgirt, und nicht, wie seiner Zeit in Baiern der bilaterale Vertrag, einseitig durch staatliche Edicte modificirt wurde; so hält er den ersten Artikel für unvollziehbar im Sinne der Curie, weil die römische Doctrin an der Rechtslosigkeit der Ketzer und der alleinigen Rechtsfähigkeit der Römisch-Katholischen festhält. Auch tauchen bei verschiedenen Artikeln ernstliche Bedenken auf, die wohl nur in der Anschauung und Kirchenrechtskenntniss Jacobsons ihren Grund haben. —

In Betreff der Stellung der „Evangelischen“ möchte der Verfasser Oesterreich gerne auch in kirchlicher Beziehung Parität auflegen, und nimmt für sie ungemein viel in Anspruch, selbst das Bibelhausiren für Colporteure, sogar die Universität Wien, die eine Staatsanstalt sein soll. Dabei zeigt er sich aber doch sehr beunruhigt wegen ihrer Zukunft, weil die „Bestrebungen Roms,“ die „geschlossene Einheit der Bischöfe,“ die durch die „Hofgeistlichkeit“ bewirkte Aenderung der bisherigen Auffassung der kirchlichen Angelegenheiten in den höchsten Kreisen, und mehreres Andere, was er sich träumt, ihm bange machen, und weil die von früheren Landesherren durch Tractate den „Evangelischen“ bewilligte Freiheit des Cultus bald wieder zurückgenommen worden sei.

Hat die eben besprochene Schrift noch manches Wahre und Gute und würdigt sie das Concordat noch redlich und ziemlich parteilos, wie wir gesehen haben, so versteigt sich dagegen die folgende mit dem Titel: *Zum nähern Verständniss des Concordates* vom 18. August 1855. Braunschweig, bei Vieweg. 1855. S. 16 in 8. gänzlich in Nebeldunst, Leichtfertigkeit und gehässige Entstellung und Verdächtigung. So heisst es gleich Anfangs darin: Nach Artikel I. wird die heilige römisch-katholische Religion in allen Theilen des Kaiserreiches aufrecht erhalten werden, und zwar „mit allen Befugnissen und Vorrechten, deren dieselbe nach den Anordnungen Gottes und den Bestimmungen der Kirchengesetze geniessen soll. Unter den Kirchengesetzen sind natürlich die Gesetze der römischen Kirche verstanden, und da diese alle anderen Kirchen als ketzerische betrachtet, so ist durch Anerkennung der Vorrechte der katholischen Kirche nach Massgabe ihrer Kirchengesetze die römisch-katholische in dem Sinne für die herrschende im Kaiserstaate erklärt, dass eine gesetzliche Gleichstellung aller Confessionen fernerhin nicht möglich ist."

Vom Unterrichte wird gesagt, dass er ganz in die Hand der katholischen Geistlichkeit gegeben sei, und dass alle Schulen, zu denen Katholiken zugelassen sind, durch die Wortfassung in Art. 7 und 8 zu confessionellen Schulen, nämlich zu katholischen gemacht werden. Von der niederen Geistlichkeit heisst es in Punkt 4, dass sie ganz auf Gnade und Ungnade in die Hand der Bischöfe gegeben sei u. s. w. In der Schlussreflexion sagt der Verfasser: „Durch dieses Concordat sind die äussersten Prätensionen, die das Papstthum dem Kaiserthum gegenüber je erhoben hat, und zwar dem Principe nach, anerkannt."

Auch die nachfolgende: *„Das Oesterreichische Concordat."* Aus der Bran'schen Minerva besonders abgedruckt. Jena, 1856, Bran'sche Buchhandlung S. 72 in 8., ist im ähnlichen, heftigen und parteiischen, wenn auch nicht gerade so leichtfertigen Geiste geschrieben. Sie zerfällt in zwei Haupttheile. Im ersten werden die österreichischen Festsetzungen über das Verhältniss von Kirche und Staat, wie sie von Leopold I. bis Franz Joseph sich gestaltet, und Bemerkungen über die Stellung der Protestanten in Oesterreich, vorausgeschickt und die Hauptpunkte, auf die es heute noch ankommt, hervorgehoben. Im zweiten Haupttheil werden die einzelnen Bestimmungen des Concordats in ihrer praktischen Bedeutung dargelegt, die Stimmen der Presse mitgetheilt, und schliesslich die politische Wichtigkeit des Concordats für Oesterreich, für Deutschland und Italien in Kürze gewürdigt.

Der Verfasser beginnt mit den Worten: Wir setzen den rechtlosen Zustand der Protestanten in Oesterreich als bekannt voraus. Die Herrschaft der Jesuiten war unter Leopold I. allmächtig, trotz ihres verrätherischen Benehmens beim Einfall der Baiern in Tirol. Erst unter Karl VI. gab es theilweise wohlthätige Aenderungen. Dieser hielt gegen die Ränke des

katholischen Klerus die den Protestanten in Schlesien und Ungarn eingeräumten Freiheiten aufrecht. Aber noch einmal erklärte sich der katholische Klerus gegen alle Toleranz, und zog die Entscheidung bis 1731 hinaus. Er zog die Ehesachen der Protestanten und ihr ganzes Religionswesen vor die katholischen Consistorien, verbot die Reisen der Theologen in's Ausland, bestrafte die wieder abfallenden Convertiten u. s. w. Karls VI. Tochter, Maria Theresia, war persönlich bigott, daher wurden unter ihrer Regierung die Protestanten beständig zurückgesetzt und bedrückt. Aber dessenungeachtet suchte sie, wie ihr grosser Sohn Joseph II. und wie ihr Enkel Franz, den Gesammstaat Oesterreich, dessen Grundlagen sie legte, nicht auf die katholische Kirchengewalt zu gründen, sondern sie trachtete die Staatsgewalt von der Kirchengewalt zu befreien. Die Reformen Josephs II. werden in 3 Haupttheile zerlegt: 1. Die Gewährung einer beschränkten Religionsfreiheit für die Akatholiken; 2. die besonders in staatsökonomischer Hinsicht wichtige Verminderung der Klöster, der Feiertage und Wallfahrten; 3. Die Minderung des römischen Einflusses auf die Geistlichkeit und des Ansehens und der Macht der höheren Kleriker, ein in politischer Beziehung überaus wichtiges Gebiet. Von Franz I. heisst es: Er war bigott, er liebte als Herrscher das Autoritätsprincip des Katholicismus, er sah in dem verfinsternden (sic!) Treiben weltlicher und klösterlicher Geistlichen das sicherste Einschläferungsmittel der Geister. Gegen die Protestanten wurde unter ihm eifrig der kleine Krieg geführt. Unter Ferdinand I. trat kein Systemwechsel ein, unter Franz Joseph I., wurde ausgesprochen, „dass der Genuss der bürgerlichen und politischen Rechte von dem Glaubensbekenntniss unabhängig ist" und „dass jede gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft ihre Angelegenheiten selbstständig ordnet und verwaltet." Doch geschahen bereits im Jahre 1850 Risse in die Josephinische Gesetzgebung. Im zweiten Theil wird zuerst Allgemeines über die kirchenrechtliche Bedeutung des Concordats vorausgeschickt.

Die katholische Kirche, heisst es, hat durch das Concordat erreicht, was sie, so lange es christliche Staaten gibt, das ganze Mittelalter hindurch und bis in die Neuzeit anstrebte, nämlich in den einzelnen Staaten von der staatlichen Beaufsichtigung befreit, und als autonom vom Staate anerkannt zu werden. Es ist ihr ferner zugestanden, soweit dies in unserer Zeit noch möglich ist, bestimmen zu dürfen, was von Aeusserungen der Wahrheit gültig oder ungültig, heilsam oder verderblich sei, die Schulen ganz in ihrer Hand zu behalten, und die theologische Wissenschaft ganz in dem ein- für allemal festgestellten Lehrsystem festzubannen. Ferner ist es ihr auch gelungen ihre Gerichtsbarkeit so weit wie thunlich auszudehnen, und ist sie in Stand gesetzt, soviel wie möglich auch weltliches Eigenthum und Eigenthumsrechte zu erlangen. Dem Staate und seinem Oberhaupte bleibt daher wenig mehr Macht in Bezug auf die Kirche.

Bei Betrachtung der einzelnen Artikel des Concordats werden besonders diejenigen besprochen, welche entweder den rechtlichen Grundsätzen

widerstreiten, wie der Verfasser sagt, oder das Verhältniss von Kirche und Staat betreffen, oder die Stellung der Protestanten berühren. Aus Allem zu schliessen, ist der Verfasser ein „evangelischer" Oesterreicher oder Ungar, der für die Rechtslage seiner Religionsgenossen sehr besorgt ist, nachdem, wie die „Nationalzeitung," die er anführt, sich ausdrückt, die kaiserliche Regierung ihre Souverainität in Religionssachen an die römische Curie übertragen und ihrem Gelüste nach Alleinherrschaft ihr Siegel aufgedrückt hat." Wir zweifeln indess nicht, dass er sich beruhigen werde, wenn er sieht, wie die „beruhigenden Phrasen" der Wiener Zeitung über die Publication des Concordats von der Gleichheit vor dem Gesetze, dem über Alle sich erstreckenden gleichen bürgerlichen Rechte, der Unparteilichkeit der in entscheidenden Kreisen vorwaltenden Anschauungen, endlich der ungehemmten Feststellung ihres inneren Organismus und dem Schutz für dessen Bestand, Wahrheit werden und Wahrheit sind.

Nachdem wir nun die Schriften angeführt und besprochen haben, die über das österreichische Concordat erschienen sind, wollen wir jetzt noch einen Blick in einige jener Abhandlungen werfen, die in katholischen Zeitschriften darüber zu Tage gefördert wurden, um die Leser in das richtige Verständniss des grossen Friedensschlusses einzuführen.

Wir beginnen mit der vortrefflichen, gediegenen Abhandlung, welche in den historisch - politischen Blättern im 37. Bande unter der Aufschrift: „Die Kirche in Oesterreich einst und jetzt," in einer Reihenfolge von Artikeln veröffentlicht wurde.

Im ersten Artikel, der, wie die folgenden, ebenso correct in der Anschauung von Vergangenheit und Gegenwart, als meisterhaft in der Ausführung ist, werden die Schritte angegeben, die Oesterreich gemacht hat, um der Kirche die ihr gebührende Stellung wieder zu geben, und die Tendenzen und Maximen des Josephinismus dem Oberhaupte der Kirche gegenüber mit umfassender Sachkenntniss und ruhiger Würde geschildert. Zugleich wird aber auch gezeigt, wie Kaiser Franz Joseph Dem entsagte, was seine Vorfahren sich unrechtmässig angemasst, und frei und ungezwungen eine Macht aufgegeben hat, deren Besitz den Fürsten in dem Masse schmeichelt, als sie überhaupt stets auf Vergrösserung ihrer Macht ausgehen zu müssen glauben. Denn wie früher die päpstliche Gewalt nach allen ihren Beziehungen zur Kirche des Reiches beseitigt worden, so ist jetzt durch den I. und II. Artikel des Concordats jenes Grunddogma des Staatskirchenthums, gemäss dem die Kirche nur eine rein innere Macht ist, aufgehoben und der Absolutismus des Staates gebrochen. Feierlich ist die Kirche als eine reale Macht anerkannt und nicht blos der Ehrenprimat, sondern vor Allem der Jurisdictionsprimat des Papstes in Oesterreich wieder zur vollen Geltung gekommen. Dadurch ist die Scheidewand gefallen, welche den Kaiserstaat von der Kirche factisch trennte, ihr Oberhaupt kann nun die ganze Machtfülle seines segenvollen Amtes ungehindert wieder auf die Kirche in Oesterreich ausdehnen.

Im zweiten Artikel wird nachgewiesen wie, nachdem durch Hülfe des angestrebten Episcopal-Systems die Macht des Oberhauptes der Kirche soviel als möglich beseitigt war, auch die wesentlichen und unveräusserlichsten Rechte der Bischöfe dem Staatszwecke zum Opfer geschlachtet wurden. Dann wird dargelegt, wie nun mit Anerkennung des Jurisdictionsprimates des heiligen Stuhles auch die Jurisdictionsgewalt der Bischöfe, ihr Hirtenamt, ihr Hohespriesterthum und ihr Lehramt nach allen seinen Beziehungen wieder gewahrt ist. Denn im III. Artikel des Concordats ist das vorzüglichste Hinderniss, welches der bischöflichen Regierungsgewalt entgegenstand, hinweggeräumt, und die Freiheit derselben im Allgemeinen dadurch ausgesprochen, und im IV. Artikel sind die bischöflichen Rechte, insoferne sie vom bisherigen Systeme beschränkt waren, oder völlig darniederlagen, noch besonders bestimmt. Somit sind die Ketten gelöst, die sie und die Kirche an den Staatszweck gefesselt, und sie zu blossen Staatsdienern entwürdigt hatten.

Der dritte Artikel zeigt, wie das Staatskirchenthum das göttliche Lehr- und Erziehungsamt der Kirche an sich riss, alle Schulen sich unterstellte und das Licht der Aufklärung überall zu verbreiten suchte, und erläutert dann diejenigen Artikel des Concordates, wodurch das Unterrichtsmonopol des Staates aufgehoben und der Kirche das theologische Lehramt und die Erziehung des Klerus, sowie die Ueberwachung des ganzen Unterrichtes an allen Schulen und die Leitung der religiösen Erziehung der Jugend wieder zurückgegeben und anvertraut ist, aber nicht als ein Amt, das die Staatsgewalt den Bischöfen abgetreten hat.

Der vierte Artikel handelt von der Gerichtsbarkeit der Kirche, ihrer Schmälerung und Entkräftung durch die Staatsgewalt und ihrer Wiederherstellung durch das Concordat. Die einzelnen einschlägigen Artikel desselben werden hierbei ausführlich und gründlich erläutert unter beständigem Hinweis auf die frühere staatliche Gesetzgebung und Praxis. Der fünfte Artikel enthält die Bestimmungen des Concordates über die kirchliche Gebietseintheilung, die Errichtung der Bisthümer, Pfarren und Pfründen und die Besetzung dieser Stellen, während zugleich die eigentliche Sachlage im Hinblick auf die Geschichte klar gemacht und die weltlichen Ein- und Uebergriffe in die Rechte der Kirche beleuchtet und gerichtet werden. Der sechste Artikel bespricht alles auf die religiösen Orden, Vereine und Congregationen Bezügliche, und endlich der siebente die kirchlichen Vermögensrechte, und die letzten Artikel des Concordates.

Am Schlusse heisst es dann: Mit der Betrachtung des Concordates nach seinen einzelnen Artikeln vom Standpunkte des gesühnten Unrechtes, wie des rehabilitirten Rechtes, ist seine Bedeutung noch keineswegs erschöpft. Denn wenn es für Denjenigen, dem Gott die Geschicke eines so grossen Reiches und so vieler Völker in die Hand gegeben, allerdings zunächst eine Rechtsforderung, ja eine solche mit Auszeichnung war, so war es auch noch eine höhere, sittliche, religiöse Pflicht, noch mehr, es war eine weltgeschichtliche Forderung, ja wenn man will, Nothwendigkeit, die die Freiheit nicht

aufhebt, sondern sie voraussetzt. Das Concordat selbst ist ein Ereigniss, eine That, deren welthistorische Bedeutung die Persönlichkeiten selbst nur wieder zu Werkzeugen einer höheren Macht erhebt. Das Concordat nämlich geht an die Angelpunkte, um welche sich die Geschichte in den Fragen um Kirche und Staat seit vielen Jahrhunderten bewegt. Von jeher waren daher grosse Epochen durch einen Austrag dieser beiden Mächte gekennzeichnet, und solche Friedensschlüsse begränzten auch gewöhnlich eine grosse Periode, wie sie neue Momente in sich trugen zur Entfaltung einer weiteren Zukunft. So möchte wohl auch dieses Concordat eine lange Periode, die besonders kirchlich-religiös gerade nichts Erhebendes, aber um so viel mehr Düsteres bietet, zu Ende bringen. Aber es trägt auch lebensvolle, formirende, begeistigende Principien für die Gegenwart und Zukunft in sich, und die Aufgabe ist nur, dass sie im rechten Geiste ausgeführt und ihnen Raum gelassen werde. Wenn aber dieser neue Friedenschluss zwischen Kirche und Staat eine so weit tragende Bedeutung hat, ist es um so wichtiger, auch noch auf seinen Gegensatz, auf den Widerspruch und Widerstand, den er erleidet, hinzuweisen und das Concordat im Gegensatze zu diesen aufzufassen. Denn so kleinlich, einfältig, ja oft nichtswürdig auch die Angriffe sind, wie sie in der Presse allenthalben gemacht werden, so hat die Antithese doch als solche wieder eine allgemeine und deshalb selbst weltgeschichtliche Bedeutung. Der Widerspruch geht von einem dreifachen Standpunkte aus. Entweder von der Häresie, und besonders von derjenigen, die wie keine frühere so tief in's Mark der Kirche und der Religion als solcher eingedrungen, indem sie selbe gerade von ihrem conträren Gegensatz aus construirte. Oder von Seite der ihre von Gott gesetzten Schranken überschreitenden Staatsgewalt, die durch diese Ueberschreitung die Revolution erst eigentlich erzeugt, sich selbst als revolutionäre Macht begründet. Oder endlich von Seite eines separatistischen oder schismatischen Kirchenthums, das zu seinen Verbündeten die vis inertiae, die alte Massen-Trägheit, wie die Welt- und Fleischeslust hat, die nimmer zur Idee und ihrer Verlebendigung sich zu erheben vermögen. All' dies müsste erwogen und betrachtet werden, wenn die Bedeutung des Concordates möglichst vollständig gewürdigt werden soll."

Auch in den „Katholischen Blättern aus Tirol" 1856, in der „Sion," in „Deutschland" und im „Oesterreichischen Volksfreund" finden sich sehr beachtenswerthe Arbeiten über das österreichische Concordat. Die Abhandlung im erstgenannten Journale führt den Titel: „Beitrag zur Verständigung über das österreichische Concordat," und enthält, so weit sie vorliegt, sieben Abschnitte und eine Einleitung. Diese ist der Ausdruck der wärmsten Gefühle der Freude und des Dankes wegen des so bedeutungsvollen Friedenswerkes. Der erste Abschnitt handelt von den Concordaten im Allgemeinen, nämlich von ihrem Wesen, den sie veranlassenden Ursachen, ihrer Bedeutung, ihrem Ursprung, ihrer Geschichte und Rechtskräftigkeit. Der Verfasser hat es nämlich für zweckmässig erachtet, der eigentlichen Besprechung des österreichischen Concordates alles das vorauszuschicken, dessen Kenntniss noth-

wendig ist, um sich gehörig über den grossen Friedensschluss in allen seinen Momenten orientiren und auch Andere darüber verständigen zu können. Daher handelt auch der zweite Abschnitt über das Wesen und die Aufgabe der Kirche und des Staates und ihr Verhältniss zu einander. Im dritten wird sodann eine geschichtliche Darstellung dieses Verhältnisses im Laufe der Jahrhunderte, und der eingetretenen Störungen in kurzen aber treffenden Zügen geboten. Der vierte handelt von dem Aufkeimen und der Entfaltung des Staatskirchenthums, und charakterisirt und schildert den Gallicanismus und Jansenismus und die aus dem Protestantismus hervorgegangenen falschen Theorien und ihre Folgen. Der fünfte bespricht die Herrschaft der Principien des Febronianismus in Oesterreich und den Stand der Regenten dieses Reiches zum Febronianismus seit dem Tode Josephs II., und legt die Nothwendigkeit eines Concordates für den Kaiserstaat dar. Im sechsten ist eine ausführliche statistische Uebersicht des Bestandes jener Kirche, für welche die grosse Urkunde von Kaiser und Papst verliehen wurde, und der Religionsgesellschaften enthalten, die in verschiedenen Provinzen der österreichischen Monarchie neben den Katholiken in grösserer oder geringerer Zahl sesshaft sind. Der siebente Abschnitt betrachtet und erläutert die Vereinbarung zwischen Kaiser und Papst nach ihren einzelnen Bestimmungen gründlich und ausführlich, so dass Geistliche wie gebildete Laien dadurch in das richtige Verständniss derselben eingeführt, und für die aufmerksame Lectüre durch reichen Gewinn belohnt werden. Der achte Abschnitt dieser empfehlenswerthen, bald im Buchhandel als Brochüre erscheinenden Abhandlung, wie es in einer Anmerkung heisst, wird die grosse Bedeutung des Concordates nach allen Seiten hervorheben und endlich der neunte die feindlichen Angriffe zurückweisen, und die laut gewordenen Befürchtungen als unstatthaft abschwächen.

In der „Sion“ 1856 sind zuerst Rückblicke auf Kaiser Josephs II. kirchliche Reformen enthalten in Nr. 17, 25 und 27, wo wichtige Aktenstücke mitgetheilt werden. Dann folgen Betrachtungen über das österreichische Concordat in Nr. 29, 30, 32, 33, 36, 40, 42, 43, 55, 56, 71, 74, 116, 117, 122, 123 und 124.

Die einzelnen Artikel desselben werden darin freimüthig besprochen und gewürdiget unter häufiger Bezugnahme auf die Geschichte und die frühere Praxis in Oesterreich, aber nicht immer gehörig klar und eingehend, und mit gebührender Ruhe und Würde. Auch ist diese Arbeit noch nicht bis zum Abschlusse gediehen, sondern nur bis zur Betrachtung des 21. Artikels gelangt.

Die vortreffliche Zeitschrift „Deutschland“ brachte schon im Jahr 1855 im December ausgezeichnete Artikel über das österreichische Concordat, seine Bedeutung, Tragweite und Fruchtbarkeit. An diese reihten sich dann im Jahre 1856 andere über den Vollzug des Concordates, die dabei obwaltenden günstigen und ungünstigen Verhältnisse und die allgemeinen Gränz- und Zielpunkte für diesen Vollzug, so wie auch eine Reihe von Betrachtungen

des Concordates nach seinen grossen und wesentlichen Gliederungen, worin nachgewiesen wird, wie weise und glücklich dasselbe die Bedürfnisse der Kirche im Kaiserstaate mit steter Berücksichtigung der gegenwärtigen kirchlichen und politischen Weltlage bedacht hat, und die darüber laut gewordenen ebenso feindseligen als kenntnisslosen Aeusserungen vieler Zeitschriften widerlegt werden. Auch sind darin einige Mittel des Vollzuges angegeben. Der Verfasser dieser herrlichen Artikel spricht zuerst von der kanonischen Verfassung und der Bildung des Klerus, dann von der katholischen Universität. Sofort behandelt er den Cultus und die Regierungsgewalt der Kirche, die religiösen Associationen und endlich das Kirchenvermögen.

Der „österr. Volksfreund" (1856) enthielt sehr lesenswerthe Artikel über das Concordat aus der Feder eines Rheinländers, worin gründlich über die geistige Krankheit, welche die Atmosphäre des letzten Jahrhunderts durchschwängerte, über das Eindringen dieses Miasma in Oesterreich und die Folgen desselben, über die Ursachen, warum sich so lange keine moralische Reaction dagegen erhob, über die Nothwendigkeit eines Concordates und seinen Abschluss, seine Bestimmungen und Wirkungen, gesprochen wird. Ausser diesen genannten Journalen enthielten auch noch andere gehaltvolle zusammenhängende Artikel über und für das Concordat, wie das „deutsche Volksblatt", die „Augsburger Postzeitung" unter der Aufschrift: Die Sache der Gegner des österreichischen Concordats vor dem Richterstuhle der Oeffentlichkeit u. a. m., die wir hier nicht speciel anführen können, um nicht zu weitläufig zu werden. *M. Huber.*

Anhang.

Ueber die Behandlung der gemischten Ehen.

(Aus einem Schreiben Sr. Eminenz des hochw. Hrn. Cardinals *Rauscher*, Fürsterzbischofs von Wien.)

Es wird im §. 79 der Anweisung für die Ehegerichte ausgesprochen, dass es dem heiligen Stuhle allein zustehe, in der Religions-Verschiedenheit zwischen katholischen und nichtkatholischen Christen aus eigener Macht Nachsicht zu ertheilen, und es fragt sich, ob auch die hochw. Bischöfe von Ungarn, Croatien, Slavonien sich deshalb an den heiligen Stuhl zu wenden hätten? —

Die Kirche hat die gemischten Ehen zu jeder Zeit missbilligt. In der ältesten Kirche wurde nicht viel geschrieben: denn sie war ganz That und Leben, und von dem, was sie der Schrift übergab, ging der grössere Theil verloren; dennoch besitzen wir eine Verordnung des Conciliums von Illiberis (can. 16), welche die Ehen zwischen Katholiken und Irrgläubigen

unter strengen Kirchenstrafen verbietet. Das allgemeine Concilium von Chalcedon erliess dasselbe Verbot für den ganzen Bereich der Kirche. Ein Jahrtausend und darüber verfloss, ohne dass die Aufrechthaltung des Gesetzes auf Schwierigkeiten stiess; denn sehr Wenige dachten an eine solche Ehe und gar Niemand machte sich Hoffnung, hiezu die Erlaubniss der Kirche zu erlangen. Durch den tiefen Riss, welchen das 16. Jahrhundert in die Kirche brachte, änderte sich die Sachlage. Die Zerrüttung der Geisterwelt war masslos, einige Jahrzehnte hindurch schwankte Alles, und wessen Glaube nicht tief begründet war, der konnte sogar an der Zukunft der Kirche zweifeln. Als wieder festere Gestaltungen eintraten, tobten die Kriege um so furchtbarer. Religiöse und politische Interessen kreuzten sich. Katholiken und Protestanten wohnten in vielen Gegenden unter einander. Die furchtbaren Verwüstungen, welche vorzüglich über Deutschland ergingen, lähmten den geistigen Aufschwung und legten es dem Menschen nur allzu nahe, die Bedingungen des irdischen Daseins als das Erste zu fühlen. Schon im Beginne jener verworrenen Zeiten schlichen die gemischten Ehen sich ein. Anfänglich eiferten sogar protestantische Theologen dagegen, aber sie fanden sich bald darein: denn da sie zwar mit der Ehe sich sehr viel zu schaffen machten, doch vom Sakramente der Ehe nichts wissen wollten, so fanden sie, es handle sich dabei um nichts Geistliches, sondern um etwas blos Weltliches. Allein im Gegentheile ist es eben die gemischte Ehe oder die Gesinnung, aus welcher dieselbe hervorgeht, wodurch Ehe und Familie verweltlicht werden. Nachdem der westfälische Friede eine leidliche Ordnung hergestellt hatte, vollendete sich ein lange vorbereiteter Wandel. Das Zeitliche trat in den Vordergrund des Völkerlebens. Dies konnte nicht anders als auf Vermehrung der gemischten Ehen hinwirken, und die schon verjährte Uebung diente ihnen zum Schilde.

In Erwägung der Zustände, welche man zu ändern nicht vermochte, gelangten viele fromme und gelehrte Männer zu der Ueberzeugung, dass sie zu dulden unter gewissen Bedingungen das kleinere Uebel sei. Der scharfsinnige Sanchez, welcher ein Spanier war und sein Eherecht dem Erzbischofe von Granada widmete, spricht sich dahin aus, dass in Ländern, wo Katholiken mit Irrgläubigen vermischt leben, die zwischen denselben geschlossenen Ehen kraft einer geduldeten Gewohnheit erlaubt seien, wofern der katholische Theil seinen Glauben frei bekennen könne und keiner Gefahr des Abfalles ausgesetzt sei. Er beruft sich dafür auf die Nothwendigkeit, die freundschaftlichen Beziehungen, den inneren Frieden und die Ruhe des Staates aufrecht zu halten. [1]) Um dies richtig zu würdigen, muss man in den

[1]) „Hinc tamen excipi debent loca, in quibus haeretici non denunciati, nec notorii clericorum percussores cum Catholicis permisti convivunt, ut in Germania, Gallia, Polonia; in iis enim ex consuetudine recepta et tolerata licent conjugia Catholicae personae cum haeretica, dummodo Catholica libere permittatur et absque perversionis periculo in fide permanere. Quia ea conjugia ineuntur instar aliorum contractuum civilium ob amicitiae leges et ad communem pacem et Reipublicae tranquillitatem tuendam.“ Sanch. de matrim. lib. VII. disp. 72. n. 5.

Drang der Zeiten, welchen Sanchez vor Augen hatte, sich zu versetzen wissen. Der Cardinal von Lugo, der heilige Alphons von Liguori und andere ausgezeichnete Lehrer stellten dieselbe Behauptung auf, nur sprachen sie über die Bedingungen, an welche die Erlaubtheit der gemischten Ehe nach Gottes Gesetze geknüpft ist, sich vollständiger aus.

Eine ganz andere Behandlung erfuhr die gemischte Ehe, wenn sie zu Rom in Frage kam. Zwar vermied der heilige Stuhl es lange, darüber eine feierliche Erklärung zu geben; doch er benützte jeden Anlass, um durch die That es darzulegen, dass er das Kirchengesetz von Chalcedon durch die beklagenswerthen Ereignisse nicht für aufgehoben erachte, und die Nachsicht in demselben nur von dem Papste und aus sehr wichtigen Gründen ertheilt werden könne. Personen aus regierenden oder mit regierenden verwandten Häusern sind bei der Gattenwahl auf einen engen Kreis beschränkt, und ihre Vermählungen hängen häufig mit Rücksichten zusammen, welche die Wohlfahrt von Völkern und Reichen berühren. Die Kirche hat dies bei Ertheilung von Ehedispensen stets in Rechnung gebracht. Dessenungeachtet finden bis in's 18. Jahrhundert hinein sich Beispiele, dass auch solchen Ehewerbern die Nachsicht im Hindernisse der Religionsverschiedenheit verweigert wurde. Katharina von Navarra, Schwester Heinrichs IV., vermählte im Jahre 1599 sich mit Heinrich von Lothringen. Dass derselbe mit ihr im dritten Grade verwandt sei, beachtete sie nicht; denn sie beharrte im calvinischen Bekenntnisse. Allein der katholische Gemahl konnte sich nicht verhehlen, dass seine Ehe ungültig sei. Um Abhülfe zu suchen, verfügte er im Jubeljahre 1600 sich selbst nach Rom, und Frankreichs ganzer Einfluss unterstützte ihn. Clemens VIII. war bereit, in dem Hindernisse der Verwandtschaft zu dispensiren; aber er weigerte sich geradezu in dem durch die Religionsverschiedenheit begründeten Eheverbote eine Nachsicht eintreten zu lassen, und verlangte, Katharina solle in den Schoos der Kirche zurückkehren. Katharina war die Tochter Johanna's von Albret, welche Bearn der calvinischen Lehre geöffnet hatte, und die Eindrücke, welche sie von der Mutter empfangen, beherrschten sie. Vier Jahre vergingen; dann erst entschloss sie sich, an den heiligen Vater ein Schreiben zu richten, worin sie versprach, sich zur katholischen Wahrheit zu bekehren. Hierauf wurden die nöthigen Dispensen ausgefertigt; allein bevor die Urkunde Frankreich erreichte, war Katharina (am 13. Februar 1604) gestorben. Zu Anfang des 18. Jahrhundertes (am 10. Junius 1707) heirathete Gustav von Zweibrücken die protestantische Prinzessin Dorothea von Veldenz, mit welcher er im dritten Grade verwandt war. Er wandte sich zu wiederholten Malen an Clemens XI. Die Kindererziehung konnte keine Schwierigkeit machen, nicht nur, weil man zu allen für nöthig erachteten Bürgschaften bereit war, sondern auch, weil Dorothea (geb. am 16. Jänner 1658) bei ihrer ungültigen Vermählung schon im 50. Lebensjahre stand. Dennoch liess der Papst sich nicht bewegen, hinsichtlich der Religionsverschiedenheit zu dispensiren, sondern knüpfte die Nachsicht im Hindernisse der Verwandtschaft an die Bedingung, dass Doro-

thea sich zum katholischen Glauben bekenne. Da sie hierauf nicht einging, musste der Prinz von Zweibrücken sich entschliessen, die Verbindung aufzuheben.

Ganz dieselben Grundsätze machte der heilige Stuhl auch in Ungarn geltend. Im Jahre 1610 erhielt der Cardinal von Gran die Vollmacht, einem Katholiken, welcher eine Protestantin zu ehelichen wünschte, die Nachsicht im dritten Grade der Verwandtschaft zu gewähren; allein in dem Breve geschah von der Religion der Braut keine Meldung, sondern dem Cardinale ward unter Einem geschrieben, er möge die Dispens erst dann ertheilen, wenn die Braut der Irrlehre abgesagt habe. [1])

Uebrigens kam zwar gewöhnlich die Frage gemischter Ehen nur dann nach Rom, wenn zugleich ein Hinderniss der Gültigkeit obwaltete; allein auch wenn nur die Religionsverschiedenheit im Wege stand, betrachtete der heilige Stuhl dieselben als Verbindungen, zu deren Eingehung er die erforderliche Nachsicht nicht ohne Gründe höchster Wichtigkeit ertheilen könne. Dies erhellt aus den langen Verhandlungen, in Folge deren die Vermählung zwischen Karl I. von England und Henriette von Frankreich zu Stande kam. Man gründete auf diese Heirath für die katholische Sache die kühnsten Hoffnungen. Sie erwiesen sich später als trügerisch; allein zur Zeit der Unterhandlung wurden sie von den englischen Katholiken und von dem französischen Hofe getheilt und mussten daher schwer in die Wagschale fallen. —

Endlich ergriff der heilige Stuhl die Gelegenheit, sich über die gemischten Ehen in einem Schreiben auszusprechen, welches an die Gesammtheit der Bischöfe eines grossen Reiches gerichtet war. Benedict XIV. bekam die Nachricht, dass man in Polen behaupte, der heilige Stuhl mache wegen der Religionsverschiedenheit zwischen katholischen und nichtkatholischen Christen keine Schwierigkeit mehr, sondern ertheile, wenn einer solchen Verbindung anderweite Hindernisse im Wege stünden, die Nachsicht in denselben ohne Anstand. Dadurch fand der gelehrte, milde, unermüdliche Papst sich gedrungen, das Verfahren, welches der heilige Stuhl hinsichtlich gemischter Ehen beobachtete, und die Gründe desselben ausführlich zu entwickeln. In der an Polens Bischöfe gerichteten Bulle: „Magnae nobis“ (vom 29. Juni 1748) erklärte er, die Päpste hätten stets als Regel festgehalten, dass die Ehe eines Katholiken mit einem Irrgläubigen unerlaubt sei, wofern der Letztere nicht vor der Trauung die Irrlehre abschwöre; Ausnahmen von dieser Regel seien zwar gemacht worden, doch sehr selten, nur für

---

[1]) „Et cum alias de anno 1610 fuisset obtenta dispensatio ad preces Cardinalis de Strigonia a quodam Catholico, qui volebat contrahere matrimonium cum muliere haeretica sibi in tertio consanguinitatis gradu conjuncta, et in Brevi non fuisset facta mentio, quod mulier esset haeretica, fuit scriptum Cardinali, ne cum Oratoribus dispensaret, nisi prius per mulierem abjurata haeresi.“ — Fr. Card. Albitii de inconstantia in fide cap. 18. n. 44.

Personen aus regierenden Häusern und um des öffentlichen Wohles willen, und nur wenn die Glaubensfreiheit des katholischen Theiles und die katholische Erziehung der Kinder gesichert war. Schon am 18. August 1748 folgte die Bulle: „Ad tuas manus," welche demselben Gegenstande gewidmet ist. In dieser findet sich auch die Stellung bezeichnet, welche die Nachfolger des heiligen Petrus zu den thatsächlichen Zuständen mancher Länder bisher eingenommen hatten. „Der apostolische Stuhl," sagt Benedict XIV., „duldet an einigen Orten die Ehen zwischen Katholiken und Irrgläubigen, weil er sie nicht verhindern kann, und im Geiste kirchlicher Klugheit nimmt er, damit nicht grösseres Unheil entstehe, davon keine Kunde und schweigt." Uebrigens erschien im selben Jahre 1748 das gelehrte Werk über die Diöcesansynode und in diesem erklärte Benedict XIV. (allerdings nicht in seiner Eigenschaft als Oberhaupt der Kirche) mit grösster Bestimmtheit, keine gemischte Ehe könne ohne eine vom Papste oder im Namen desselben ertheilte Nachsicht erlaubterweise geschlossen werden und die Behauptung des Gegentheiles sei eine Beeinträchtigung des päpstlichen Ansehens. [1])

Der fromme Papst sah sich bald genöthiget, um einen Schritt weiter zu gehen. In Schlesien konnte man für die Duldung gemischter Ehen sich auf eine vieljährige Uebung berufen. Seit 1742 gehorchte das Land einem protestantischen Fürsten, welcher unter dem Namen der Toleranz die Gleichgültigkeit gegen die Religion verkündete und als Privatmann seine Geringschätzung des Christenthumes durch Wort und Schrift bezeigte. Er war ein Mann von ausgezeichnetem Verstande und grosser Thatkraft; er segelte mit dem Strome des Zeitgeistes. Die katholische Kirche ward in Schlesien von allen Seiten her verkürzt und zurückgedrängt. Bei dieser Sachlage war es unmöglich, in der Frage gemischter Ehen grössere Strenge eintreten zu lassen, als selbst unter Oesterreichs Herrschaft geübt worden war. Als daher der Bischof von Breslau den heiligen Stuhl um Genehmigung der bestehenden Uebung bat, antwortete Benedict XIV. (am 12. Sept. 1750): er könne keine Handlung vornehmen, durch welche die Ertheilung von Dispensen zum Zwecke der Eingehung gemischter Ehen gutgeheissen würde; er könne es aber übersehen, und dass er darum wisse und es dulde, solle hinreichen, um das Gewissen des Bischofes in so weit sicher zu stellen, als die Sache nur dem kirchlichen und nicht auch dem göttlichen und natürlichen Rechte widerstreite.

---

[1]) „At vero, si interdictum, quo fit, ut matrimonia haec illicita sint, ex concilii Generalis Chalcedonensis lege, aliisque contrariis sacrorum Canonum sanctionibus originem habet, iis insistendo regulis, quas supra posuimus, facili negotio perspicere est, hujuscemodi matrimonia licita aliter evadere non posse, praeterquam in vim dispensationis a Romano Pontifice obtentae, exclusis Episcopis, nisi a Pontifice facultatem acceperint, ut super iisdem dispensare possint." De Synod. dioeces. IX. cap. 3. n. 2. „Pontificiae ergo auctoritati injuria fit ab iis, qui illius interventu opus non esse contendunt, ut matrimonia inter partes alteram Catholicam et alteram haereticam, licite contrahantur." Ibid. n. 3.

Die begonnene Entwicklung schritt unaufhaltsam fort; Joseph's II. Verordnungen über die gemischten Ehen erschienen, und wurden im Jahre 1782 in den österreichischen Niederlanden kundgemacht. In dieser Verlegenheit bat der Cardinal von Mecheln für sich und die Bischöfe seiner Kirchenprovinz um die Genehmigung, zum Zwecke solcher Ehen zu dispensiren und berief sich auf Benedict's XIV. Schreiben an den Fürstbischof von Breslau. Pius VI. antwortete, in Schlesien habe eine vieljährige Uebung bestanden, was in den katholischen Niederlanden durchaus nicht stattfinde. Er hob hervor, dass in dem Schreiben Benedict's XIV. nicht nur von dem Falle die Rede sei, dass man zu Eingehung einer gemischten Ehe der Nachsicht in einem anderweiten Hindernisse bedürfe, sondern auch von dem Falle, dass der Verbindung nichts als die Verschiedenheit der Religion im Wege stehe. Endlich erklärte er, der Erzbischof von Mecheln und die Bischöfe seiner Kirchenprovinz könnten zum Zwecke der Eingehung gemischter Ehen dispensiren, doch nur aus einer dringenden und das öffentliche Wohl betreffenden Ursache, nicht wegen des Vortheiles Einzelner, und nur unter der Bedingung, dass für den katholischen Theil keine Gefahr der Verführung obwalte und sämmtliche Kinder katholisch erzogen würden. Hiemit war der Anfang gemacht, aus wichtigen Gründen den Bischöfen die Vollmacht zu ertheilen, in dem Hindernisse der Religionsverschiedenheit zwischen katholischen und nichtkatholischen Christen zu dispensiren.

Wir haben den Gang der Sache überblickt; geben wir uns auch von dem inneren Zusammenhange Rechenschaft. Das Gesetz Gottes hält uns zwar das Ziel der Vollkommenheit vor, und gestärkt von der Gnade sollen wir zu demselben emporstreben; doch nicht Alles, was in den Tagen der Pilgerschaft unter dem Höhepunkte der Vollkommenheit bleibt, ist nothwendig Sünde und darum ein schlechthin Verbotenes. Das Kirchengesetz hat keine andere Aufgabe, als den Gläubigen auf dem Wege zur Vollkommenheit als Führer zu dienen. Daher behandelt die Kirche Alles, was dem göttlichen Gebote schlechthin widerstreitet, immer und ohne Ausnahme als unerlaubt; aber sie gibt auch Vorschriften, durch welche Dasjenige, was den Vorschritt im geistigen Leben fördert, zur Pflicht gemacht und Dasjenige, was die Reinheit oder den Eifer christlicher Tugend gefährdet, verboten wird, obgleich es durch Gottes Gesetz nicht schlechthin verboten oder geboten ist. Manches ist also unter gewissen Umständen dem Christen nur darum verboten, weil es mit dem Kirchengesetze im Missklange steht, und für solche Fälle kann die Kirche Anordnungen, durch welche sie für das ewige Heil des Einzelnen und der Gemeinde zu sorgen strebte, aus Rücksicht für das Seelenheil umstalten oder aufheben. Nicht Alles, was in den Zeiten der Glaubenskraft von der Kirchenordnung unzertrennlich schien, zeigte mit den Zuständen späterer Jahrhunderte sich vereinbar. Einst wohnte kein Gläubiger, welcher sich der vollen Kirchengemeinschaft erfreute, dem heiligen Messopfer bei, ohne den Leib des Herrn zu empfangen, und jede Sünde, welche in die Oeffentlichkeit hinaustrat, wurde durch die öffentliche Kirchenbusse strenge bestraft. Diess war durch

Gewohnheit und Gesetz besiegelt und ein ungemein wirksames Mittel, um das Bewusstsein des Reiches, welchem wir entgegenpilgern, lebendig zu erhalten. Dennoch konnte es nicht aufrecht gehalten werden. Aber es ist traurig, eine Schutzwehr des Heiligthumes aufgeben zu müssen; mit jedem solchen Schritt nähert man sich der Zeit, von welcher geschrieben steht: „Den Vorhof aber, der ausser dem Tempel ist, lass hinweg und miss ihn nicht; denn er ist den Heiden gegeben und sie werden zweiundvierzig Monate lang die heilige Stadt mit Füssen treten.“ Die Kirche kann also eine solche Nachgiebigkeit nur dann üben, wenn es wirklich das kleinere Uebel ist, und will über die Thatsache und Tragweite der beklagenswerthen Nothwendigkeit volle Gewissheit erlangen; denn es ist leichter, ein Gesetz, welches wenig Folgsamkeit findet, wieder in Kraft zu setzen, als es herzustellen, nachdem man es bereits in rechtsgiltiger Weise aufgehoben hat.

Die gemischten Ehen sind nicht schlechthin unerlaubt. Heilige Frauen haben sich sogar mit Heiden verehelicht, die salischen Franken und die Polen verdankten solchen Verbindungen das Licht des Christenthumes. Aber dass die gemischte Ehe als solche das Vorbild der christlichen Ehe, welche ein Bund der Herzen in Gott ist, nicht verwirklichet, liegt am Tage, und eben so wenig lassen sich alle Gefahren beseitigen, welche das Beispiel des nichtkatholischen Gatten dem Glaubenseifer des katholischen und der Erziehung der Kinder bringen kann. Mit vollem Rechte hat also die Kirche die gemischten Ehen verboten; aber dass dies Verbot unter gewissen Umständen aufgehoben werde, ist nicht unmöglich. Die sogenannte Reformation begründete in manchen Ländern Verhältnisse, welche ausgezeichnete Gelehrte, ja auch Männer, welche wir unter den Heiligen ehren, für hinreichend hielten, um das kirchliche Verbot gemischter Ehen beziehungsweise ausser Kraft zu setzen, weshalb sie sich dahin aussprachen, dass an solchen Orten die gemischten Ehen, in so weit die Umstände eintreten, unter welchen sie dem Gesetze Gottes nicht widerstreiten, erlaubt seien. Vom Standpunkte dieser Auffassung gingen die Bischöfe jener Länder vor, in welchen die Katholiken mit den Protestanten zusammenwohnten, vorzüglich, wenn die bürgerliche Gesetzgebung von dem Grundsatze ausging, dass gemischte Ehen erlaubt seien, und in der Stimmung der katholischen Gemeinde für die volle Durchführung des Kirchengesetzes kein Anhalt zu finden war. Auf ihnen lastete das volle Gewicht der Verhältnisse und der Drang der Nothwendigkeit bestürmte sie von allen Seiten.

Der heilige Stuhl war mit diesem Stande der Dinge nicht unbekannt und würdigte die Sachlage, unter deren Einflusse die Bischöfe mehrerer Länder die gemischten Ehen duldeten. Er sah aber in der Entkräftung des Kirchengesetzes, welches die Ehen mit Irrgläubigen verbot, mit Recht einen bedenklichen Rückschritt, und zwar nicht allein in Betreff der Heilighaltung der Ehe, sondern auch in Betreff der Entschiedenheit katholischer Ueberzeugung überhaupt, und er glaubte es um jeden Preis aufrecht halten zu müssen. So sprach, so handelte er, wenn die Frage der gemischten Ehen

vor ihn gebracht wurde; um so weniger konnte er jene Auffassung, nach welcher das Kirchengesetz in mehreren Ländern schon aufgehoben war, durch sein Ansehen besiegeln. Zugleich aber wusste der heilige Stuhl sehr wohl, dass in manchen Ländern der Versuch, die volle Strenge des Kirchengesetzes geltend zu machen, blos zu grösseren Uebeln geführt hätte. Es bot sich ein Ausweg dar. Der heilige Stuhl konnte den Bischöfen solcher Gegenden die Vollmacht ertheilen, in dem Hindernisse der Religionsverschiedenheit zwischen Katholiken und Protestanten zu dispensiren. Allein dann hätten die Päpste darauf verzichten müssen, den deutschen Fürsten gegenüber von den gemischten Ehen so zu sprechen, wie es noch zu Anfang des achtzehnten Jahrhundertes geschah: sie überliessen daher die Sache dem Gewissen der Bischöfe und harrten auf einen Wink der Fürsehung. Dabei muss man sich erinnern, wie lange es währte, bis der Bruch als unheilbar erkannt wurde. Oft wurden die Versuche der Ausgleichung erneuert, oft wurden Hoffnungen angeregt, welchen die verständigsten, der Verhältnisse kundigsten Männer sich hingaben. Diess geschah noch bei den Verhandlungen, welche Bossuet und Leibnitz mit einander führten.

Doch das achtzehnte Jahrhundert brachte neue und bedrohliche Gestaltungen. Eine Fluth des Unglaubens, vor welcher der ältere Protestant nicht minder als der Katholik geschaudert hätte, wuchs mit Sturmesschnelle, und die Rücksichten für den Glauben und die Rechte der katholischen Kirche wurden sogar in katholischen Ländern hintangesetzt. Im Angesichte dieser Sachlage entschlossen die Päpste sich endlich zu einem Zugeständnisse, welches nicht den Bestand, sondern nur die Anwendung des Kirchengesetzes betraf; sie schlugen nun wirklich den Ausweg ein, die Bischöfe zur Nachsichtgewährung im Hindernisse der Religionsverschiedenheit zwischen katholischen und nichtkatholischen Christen zu ermächtigen. Der Sache nach erhielt schon der Bischof von Breslau eine solche Vollmacht. Bestimmter ist die Ermächtigung in Pius des Sechsten Schreiben an den Erzbischof von Mecheln ausgesprochen, jedoch nur für die Dauer der Zustände, welche den Erzbischof zu seinem Einschreiten gedrungen hatten. Unter dem Einflusse der langen und schwierigen Verhandlungen, welche die gemischten Ehen im Laufe unseres Jahrhundertes hervorriefen, wurden die Vollmachten hinsichtlich der Religionsverschiedenheit in die gewöhnliche Form zeitweiser Facultäten gebracht, und der heilige Stuhl ertheilt dieselben allen Bischöfen, welche ihrer nach Massgabe der staatlichen und geselligen Zustände bedürfen.

Auf diese Weise bleibt das Gesetz der Väter von Chalcedon aller Orten in Kraft, der Zusammenhang mit den ältesten Vorfahren unseres Glaubens ist in dieser wichtigen Beziehung bewahrt, es wird das Bewusstsein wach erhalten, dass die gemischte Ehe der Vollkommenheit des christlichen Strebens nicht entspreche und nur zu oft von ernsten Gefahren für das Seelenheil begleitet sei. Auf diese Weise wird es unmöglich gemacht, dass die gemischte Ehe auch unter Umständen, bei deren Obwalten sie dem Gesetze Gottes schlechthin widerstreitet, als erlaubt gelte. Dahin

wirkten die Staatsgesetze in weitem Bereiche und mit bedauerlichem Erfolge. Dieser Stand der Dinge hätte vielleicht noch länger gewährt, wenn nicht ein Gewaltstreich erfolgt wäre, durch welchen eine protestantische Regierung allen Versuchen, die richtige Bahn zu bewahren, ein Ende zu machen glaubte. Durch die Nothwendigkeit, von Fall zu Fall um eine Nachsicht anzusuchen, welche von der Erfüllung der unerlässlichen Bedingungen abhängt, wird von Fall zu Fall in Erinnerung gebracht, dass die sittliche Möglichkeit der gemischten Ehe Gränzen habe, welche Gottes Wille gesetzt hat und welche kein menschlicher Gesetzgeber verrücken kann. Hierin liegt das wirksamste Verwahrungsmittel gegen die Wiederkehr ähnlicher Zustände, und diess allein würde hinreichen, um den Grundsatz zu rechtfertigen, dass keine gemischte Ehe ohne eine kraft päpstlicher Vollmacht ertheilte Nachsicht erlaubterweise könne geschlossen werden. Die sogenannte passive Assistenz bleibt dabei ganz ausser Frage: denn sie wird nur darum geleistet, weil die Bedingungen, an welche die Nachsichtgewährung nothwendig geknüpft ist, nicht erfüllt werden und die Verbindung hiemit eine schlechthin unerlaubte ist. Auf solche Fälle beziehen sich die päpstlichen Verfügungen, welche im Frühlinge 1841 für den grössten Theil des Kaiserthumes erfolgten; für die Kirchenprovinzen Gran, Kolocza und Erlau (in ihrer damaligen Ausdehnung) ward überdiess erklärt, dass bei den eigenthümlichen Verhältnissen der betreffenden Länder die gemischten Ehen, welche ohne Beisein des katholischen Pfarrers eingegangen würden, zwar höchst unerlaubt und verwerflich, doch abgesehen von anderweiten Hindernissen gültig seien; allein für jene Fälle, in welchen die gemischten Ehen zu erlaubten Verbindungen werden, ist in den gedachten Erlässen keine Vorschrift enthalten; für dieselben bleiben also die allgemeinen Bestimmungen massgebend. Aus diesem Grunde hat §. 79 der Anweisung für die Ehegerichte, ohne auf eine Ausnahme hinzudeuten, ausgesprochen, dass dem heiligen Stuhle allein das Recht zustehe, in der Religionsverschiedenheit zwischen katholischen und nichtkatholischen Christen aus eigener Macht Nachsicht zu ertheilen. Doch unterliegt es keinem Zweifel, dass seine Heiligkeit den Hochwürdigsten Bischöfen Ungarns, sowie aller österreichischen Länder, wo ähnliche Verhältnisse obwalten, die erforderlichen Vollmachten bereitwillig ertheilen werde.

(Suicidis quando tribuenda et quando deneganda sepultura ecclesiastica?)

Quamquam raro quidem, solet tamen contingere, ut se execrando crimine autochiriae seu suicidii contaminent etiam fideles, pretioso Jesu Christi sanguine redemti. Quid circa horum sepulturam ecclesiasticam observandum? anve, et quo casu illa tribuenda vel deneganda sit pro ratione imputationis delicti, Rituale Romanum quidem satis indigitat. Ut tamen Curatis non de-

sit certa norma, juxta quam in eruenda imputatione versentur, et legis ecclesiasticae vigorem, quae suicidis honestam ecclesiasticam sepulturam denegat, sartam tectamque conservent, sequentia in deplorando hujusmodi agendorum casu, duximus pro stricto observamine praescribenda:

1. Cum Rituale praescribat: „Seipsos occidentibus ob desperationem vel iracundiam *(non tamen si ex insania id accidat)*, nisi ante mortem dederint signa poenitentiae, negandam esse sepulturam ecclesiasticam;" ut justum de imputatione patrati criminis possit statui judicium, inprimis requirendum est testimonium medicum, unius vel ubi id fieri potest, duorum etiam medicorum scripto exarandum, super statu mentis sano vel insano, in quo suicidium patratum sit.

2. Hoc testimonium (unum vel plura) si faveant suicidae ad exculpandum patratum flagitium, antequam Sacerdos exequias inchoet, per Cantorem confluentibus pro comitiva funeris fidelibus est perlegendum, et publicandum, super quo dein fungens, ad praecavenda sinistra judicia, et scandalum pusillorum, fideles praemonebit, in casu hoc (nempe insaniae praecedentis vel concomitantis delictum) ab Ecclesia non denegari sepulturam.

3. Si vero Testimonium medicum non valeat ad delicti excusationem et sepultura ecclesiastica deneganda sit, Testimonium medicum itidem erit in Ecclesia occasione divinorum fidelibus per Curatum praelegendum et publicandum, ac super eo simpliciter, missis omnibus ad adjuncta personalia digressionibus declarandum, sepulturam in hoc casu ab Ecclesia denegari.

4. Quodsi vero Testimonia medicorum in diversa forte abeant, uno asserente, altero negante insaniam, cum quae sunt odiosa, strictissime oporteat interpretari, odiaque sint restringenda, favores vero ampliandi, prudenti et discreto Curati judicio relinquitur, seu ex aliis indiciis, et testium depositionibus id statuere, quod literae et spiritui legis ecclesiasticae magis congruere sibi visum fuerit. Et haec de testimoniis medicorum, quae etiam in hoc postremo casu juxta praemissa publicanda erunt; et seu occasione funeris, seu in Ecclesia exponendum erit, qua de causa danda vel deneganda sit in casu sepultura ecclesiastica.

5. Quamprimum casus suicidii Curato innotuerit, — nisi notoria esset insania suicidae — mox testes adhibebit, qui de adjunctis praecedentibus, concomitantibus et subsequentibus (poenitentia?) delictum, quae noverint fateantur. Fassiones hujusmodi testium, accito ad examen uno aliove de Primoribus Communitatis, vel aliis idoneis viris, in scriptum redigendae, per fatentes et accitos ad examen viros subsignandae, ampliora momenta praebebunt judicii, per Curatum in casu depromendi, ad dandam vel denegandam sepulturam ecclesiasticam. Quodsi vero depositiones testium requisitis ad testificandum qualitatibus rite instructorum (pro minimo duorum omni fide dignorum) Testimonio medico forte aperte et manifeste contradicant, illudve elidant, standum erit pro depositionibus testium, qui hoc in casu testes adjurandi erunt, et casus — si per tempus liceat — ad Ordinariatum hunc, vel certe V. A. Diaconum fine recipiendae inviationis remonstrandus.

6. Probe tenendum est, nihil in regula suffragari illis Testimonium medicum de statu insaniae praecedenti, qui post patratum crimen, manifesta sanae mentis, neque tamen simul poenitudinis dant indicia, sed obstinanter in scelere suo perseverant. Pariformiter non excusant a Suicidii crimine studiosa ebrietas, passionum impetus, et indomita vis sensualis amoris etc. dummodo rite probatum fuerit, haec reipsa culpabiliter praecessisse.

7. Testimonia Medicorum, et depositiones Testium, in Archivo parochiali reponenda et custodienda esse, per se intelligitur, facta in libro defunctorum ad eadem documenta provocatione, seu data, seu negata fuerit sepultura eccleciastica. Denique

8. Totam vitae anteactae rationem in subversanti casu considerandam esse, per se pronum est, neque de iis, qui, dum viverent, Sacra parum curarunt, praesumendum est, eos in ultimo rerum articulo mentem in melius commutasse, nisi idipsum manifestis testatum reddant documentis.

Temesvárini in Commemoratione OO. Fidelium Defunctorum 1856.

Alexander, m. p. Episcopus.

Rom, 24. März. Se. Heiligkeit der Papst hat heute den Ordinarien des österreichischen Kaiserreichs durch die Congregation über Bischöfe und Ordensgeistliche neue Instructionen betreffs der Praxis für die Ablegung der Klostergelübde künftiger Nonnen zufertigen lassen. Der Wortlaut derselben enthält nachfolgendes Rundschreiben:

„Perillustris, ac Rvme., domine uti frater! Inter multiplices sollicitudines, quibus SSmmus D. N. Pius PP. IX. quotidie detinetur, animum Suum convertit ad Sanctimoniales Virgines, quae in ditione Sacrae Caesareae Apostolicae Majestatis existunt, ut speciali providentia iisdem consuleret. Peculiaribus igitur adductus rerum adjunctis, Apostolica Auctoritate Tibi facultatem, donec aliter provideatur, tribuit indulgendi Novitiis Monasteriorum Sanctimonialium Virginum tuae Dioecesis, in quibus vota solemnia emittuntur, quaeque sub dominatione Imperatoris Austriae et Regis Apostolici reperiuntur, ut antequam vota solemnia Deo nuncupent, vota simplicia, non tamen ultra vigesimum quintum expletum aetatis annum, emittere possint. Insuper Sanctitas Sua summopere cupiens Virgines Deo Sacras magis in dies ire de virtute in virtutem et aemulari semper charismata meliora, eas pastorali tuae curae in Domino enixe commendat, ut, pro eo, quo flagras, religionis zelo, monasticam disciplinam et observantiam sedulo promoveas. Haec ex mandato Sanctitatis Suae Amplitudini Tuae significo, et prospera, ac fausta cuncta a Domino adprecor.“ Datum Romae ex Sacra Congregatione Episcoporum et Regularium die 19 Martii Anno 1857, Addictissimus uti Frater G. Card. de Genga Praefectus. A. Archiepiscopus Philippen. Secretarius.

Quaestiones selectae in jus liturgicum.

Auctore Dr. Nilles.

Pars altera.

De praecipuis discrepantiae capitibus inter Romanas ac Cisalpinas Caeremonias.

Caput III.

De missa privata.

Argumentum. Spectabilem Urbis clerum, quantumvis paternarum tenacem traditionum, neque injuriosi *dilatatorum phylacteriorum* crimini argui neque turpi *magnificatarum fimbriarum* calumnia maculari posse (34. A.), ea quoque probant abunde, quae ex Romana praxi pluribus continenter incisis in medium proferuntur. Neque superfluis genuum (31) ridiculisve capitis inflexionibus (32) rem sacram perturbant, neque insolitis atque ex heteroclita nescio qua devotione de promptis caeremoniis genuinos ecclesiae ritus deformant Romani (33). Diversos errores diversosque ab augustissimi sacrificii dignitate alienos abusus, qui in cisalpinis partibus hinc inde temporum vitio hominumque incuria ac negligentia paulatim irrepserunt (34. B.), Emi. juribus liturgicis definiendis praepositi Patres pristino nitori per opportuna decreta rursum restituunt, quin tamen idcirco *onera gravia alligent atque importabilia, eaque imponant in humeros hominum* (34. A.). Licet neque proprius pro elevatione ssmi. sacramenti cereus accendatur in Urbe (35. A.) neque *Benedictio* detur *contra fulgura et tempestates*, nostrarum consuetudinum tamen justa ratio habetur (35. B.) particularesque panduntur causae, quae minus pro Romanis aliisque transalpinis ecclesiis commendare videntur *laudabilem* Belgarum usum *aspergendi fideles aqua benedicta*, dum illi — finita missa — una cum sacerdote devotas preces pro defunctis persolvunt (35. A. B.). De fidelium communione sive extra missam sive in ipsa missa (tam de festo quam de Requiem) pauca tantum innuuntur, atque tandem exemplo strictim ostenditur, obtendi Majorum instituta non posse, si neglectis rubricis assuevisse nostrates culpentur.

A.

30. De ingressu sacerdotis ad Altare usque ad Missae finem animadverti generatim debet, Romae observari stricte impressas in Romano missali rubricas; si quid vero peculiare insuper praescribere S. R. C. placuerit, id non alia mente factum a Romanis Patribus esse, quam ut ipsae rubricae missalis libri accuratius enarrata plenius intelligantur. Quemadmodum ergo, qui ex-

B.

30. Licet nunquam non clero inculcatas ab Ordinariis rubricas Missalis in directoriis videamus, multa tamen identidem usu sunt in Missae sacrificio recepta, quae non minus aliena a rubricis, quam ab iis sunt, quae a s. Congregatione fuere editis decretis statuta. Nonnulla porro ex hisce a Romanis deviis consuetudinibus recensemus.

A.

ponendas susciperet Romanas Consuetudines actum abunde a rubricistis denuo ageret — describeretve ipsas Missalis rubricas — ita non omnino absre erit, ea in memoriam revocare, quae Congregatio peculialiter servanda esse in Missae sacrificio indixit simulque attentos ad ea reddere lectores, quae hinc inde parumper a nostris usibus abhorrent.

31. Quamvis celebrans transiens altare, in quo vel expositum est vel elevatur vel etiam distribuitur communicantibus sanctissimum eucharistiae sacramentum, genuflexionem [1]) *utroque*, ante sacramenti tabernaculum vero *unico* genu faciat, nunquam tamen genuflectit, si transiens altaria minora in iis advertat adhuc post consecrationem esse smum. sacramentum.

Exhibenda porro solemniter *expositae insigni reliquiae* reverentia semper fit *cooperto capite*; et ita quidem ut transiens sacerdos profunde inclinet si reliquia sit alicujus sancti; simplicem vero genuflexionem peragat, si particula sit vivificae Crucis Domini Nostri [2]).

32. Quoad *inclinationes* in sanctissimo Missae sacrificio a celebrante in medio altaris cruci exhibendas, dici generatim potest, nullam a Romanis permitti praeter eas, *quae ex rubricarum praescripto fieri omnino debent.* Hinc *abusibus* vides in Urbe accensitas nominatim illas quatuor, quas cruci exhibent nonnulli in medio altaris,

[1]) Cfr. Decr. S. R. C. 24. Juli 1638. coll. 5. Jul. 1698. et 1. Sept. 1703.

[2]) Ex Decr. S. R. C. 7. Maji 1746.

B.

31. Simplex genuflexio, quam multi in nostris ecclesiis *prostrationis* loco faciunt, minime tribuenda irreverentiae erga sanctissimum eucharistiae sacramentum est, namque illis ipsis sacerdotibus, qui prostrationi substituunt genuflexionem, in moribus esse positum scimus, sanctissimum etiam tunc genuflexione adorare, quando illud in minoribus altaribus adhuc esse post consecrationem transeuntes advertunt, quod certe Romae non fit.

Culpandi denique magis rubricistae sunt, cum docent, convenire potius, utpote praxim Urbis exactius referens, ut expositae solemniter reliquiae aperto capite sacerdos inclinet, quam praeceptum hoc executioni mandantes celebrantes, sacratissimam crucem etiam hinc inde non distingui admodum ab aliis reliquiis patenter expositis, res est explorata satis.

32. Quemadmodum non desunt apud nos rubricarum magistri, qui non suadent modo, ut plura infra missam *praeter* rubricas fiant, verum etiam qui *quatuor illas capitis inclinationes*, quas improbari a Romanis diximus, laudibus extollunt; ita plures omnino videre est sacerdotes, qui bene se de servatis rubricis mereri putant atque

A.

antequam *vel* collocato jam calice ad aperiendum librum accedant, *vel* ad cornu epistolae procedant, ut *sive* ad offertorium accipiant vinum, *sive* post calicis purificationem legant communionem, *vel* denique antequam peracto sacrificio cum calice in planum descendant [1]).

Similiter cum nunquam profunda sit capitis humerorumque facienda inclinatio, nisi cum *profunde* esse inclinandum expresse praescribunt rubricae, idcirco etiam reverentiam, quam faciendam cruci antequam ab altari sacerdos ad faciendam confessionem descendat lex *simpliciter* [2]) indicit, non cum profunda, sed cum mediocri tantum capitis inclinatione exhibent Romani [3]).

33. „*Non sis in celebrando nimis prolixus*, ajebat olim venerabilis ille magister spiritualis [4]), *aut festinus, sed serva bonum communemque modum . . . debes communem servare viam secundum majorum institutionem; et potius aliorum servire utilitati, quam propriae devotioni vel affectui.*“ Aurea regula haec est, quam cum alte repositam in mente teneant Romani, minime nobis videri mirum potest, si nullae sint penes ipsos in celebrando propriae heteroclitaeque cujusdam devotionis partes, sique majorem publicae aedificationis habeant quam proprii sui affectus rationem. Atque hinc est, cur non solum privatis missis tempus necessarium sufficiensque *semihorae* spatium statuant; verum etiam cur omnia

[1]) Cfr. de Herdt. tom. I. part. II.
[2]) Pars II.; tit. II. §. 4.
[3]) Ibid. l. c.
[4]) Auct. *de imit.* Chi. s. IV. c. X. n. 7.

B.

aedificationi adstantium non minus quam propriae devotioni consulere, dum ex supererogatione quadam, praeter alia bene multa, nominatim quatuor illas inclinationes exhibent cruci. Sic nec scire unquam poteris, undenam in plures nostras *praxes celebrandi missam* irrepserit praeceptum illud, quo sacerdotes ita junctas tenere ante pectus jubentur manus, ut digitorum summitas non altaris tabulam aut aliam quamcunque ex adverso positam rem, sed ipsius celebrantis faciem respiciat [1]).

33. Sed licet eorum, quae exposita hucusque a nobis sunt, parare excusationem in magistrorum suorum praeceptis possint sacerdotes; nulla tamen veri specie se purgabunt a crimine violatarum legum, si jus fasque sibi esse credunt alia quoque immutare vel addere, prout jam subjungemus.

Sicut proferenda non sunt verba: *in nomine Patris etc.* dum ad introitum se signat sacerdos signo crucis: ita elevandi neque ad: *Gloria in Excelsis* neque ad *Credo sunt oculi*; haec enim non minus heteroclitae cujusdam devotionis fructus esse cognoscuntur, quam sive superlationis gradus *Beatissimae*, quem positivo *Beatae* nonnulli ad nomen Deigenitricis substituunt, sive additio *omnium*, quando

[1]) Cfr. Bald. art. III. §. 29. (a).

A.

illa omittant, quae praescripta a Rubricis non inveniuntur.

Celebrans sc. non se vertit in privata missa ad ministrum dicens *vobis fratres* et *miserealur vestri;* non inclinat cruci caput post osculum altaris antequam ad cornu epistolae accedat ad legendum introitum; nunquam alterutram tantum manum tenet apertam vel elevatam; non profundius se inclinat ad sanctissimum nomen *Jesu*, quam ad alia nomina; genuflexus ad *incarnatus est*, et quidem *unico genu* [1]) non iterum inclinat caput ad verba *Et homo factus est;* neque *calicem* ad offertorium ita elevatum tenet, ut ipsius cuppa oculos excedat. Atque multo vehementiori etiam ratione inter damnabiles rubricarum corruptelas Romani quorundam neotericorum praeceptum referunt, quo iidem docent, *immediate ante* consecrationem movendum paulisper calicem esse, ut eo melius consecrationis verba legi possint. Merito namque suo totius rationis *positum negant* Urbis doctores.

Quae vero rubricistae nonnulli docent vel de non dicendo versu *Gloria Patri* post psalmum *Lavabo* nisi in medio altaris aut in cornu epistolae, nunquam vero *in via ad medium,* vel de incipiendo canone ad oculorum elevationem, nullatenus servantur, praesertim cum S. R. C. [2]) non minus, quam missalis rubrica, canonem incipi non sinat, nisi cum positis jam super altare manibus celebrans profunde sit inclinatus. Hostiam nunquam fert extra limitem corporalis oculosque in elevatione semper intentos habet tam

B.

de absolutione peccatorum occurrit mentio, sive *Deo gratias,* quo quidam factam a ministris confessionem excipiunt, sive quaecunque alia quae potius *contra* quam *praeter* rubricas addita audies aut praepostere immutata. Idem etiam judicium ferendum de sacerdote est, qui dicturus *Dominus vobiscum* signat se antea signo crucis, aut qui lecturus evangelium dictoque *Dominus sit in corde meo* osculatur altare, aut qui lecti evangelii textui osculum fixurus prius crucis signum super illum producit.

Magis adhuc peccant ii, qui cruces super oblata formaturi non duas lineas in modum crucis designant, sed vel quatuor puncta figunt tantum, vel circulos aut quasvis alias figuras potius quam vivificae crucis signa varicatis digitis celeriter nimis atque irregulari motu ducunt. Arguendi similiter sunt, qui calicem ante consecrationem loco movent, vel qui consecrationis verba tali conatu tantaque aspiratione proferunt, ut ad singula caput moveant, aut qui ad *omnis honor et gloria,* ubi elevanda hostia est eam gyrando in altum ita per semicirculum tollunt, ut eam populo videndam exhibeant. Neque tandem ferenda illorum devotio est, qui praescriptae a rubricis benedictioni aliam formulam sufficiunt.

---

[1]) Ex decr. S. R. C. 22. Aug. 1818.

[2]) 7. September 1816.

A.

in hostiam quam in calicem, sacras species immotas aliquantulum in alto non tenet, sed illas statim reverenter reponit. Immediate post elevationem aut ante communionem non morosius genuflectit ac devotius quam aliis vicibus (semper namque profunde usque ad terram in genua est procumbendum). Post Consecrationem vero ad *unde et memores* non brachia extendit, sed manus tantum, patenam [1]) autem non in medio osculatur, sed in ora seu extremitate ejus [2]) caeteraque omnia, quae ab aliis praeter rubricas vel praescripta in libris inveniunter vel observata in praxi, jure suo negligit, praesertim vero praeceptum illud rejicit, quo quidam ex Cisalpinis volunt, ut patena, quando s. hostia ab ipsis est post „*perturbatione securi*“ imposita, e medio Corporalis versus cornu Epistolae aut Evangelii removeatur.

34. Pauca haec indicasse sufficiat, ut ostendatur, *Romanos* quantumvis sollicitos ut sacrae caeremoniae praescriptique ab ecclesia ritus apte ad rerum dignitatem honesteque peragantur atque decore, *infensissimos* tamen *ridiculis gesticulationibus esse superfluisque genuum capitisque inflexionibus atque insolitis et ex proprio judicio depromptis caeremoniis*, quibus rem christianam et perturbant leves ministri et deformant. Quemadmodum ergo — hoc enim *corollarii* instar deduci ex dictis potest — quemadmodum in tertio prioris partis capite [3]) Eminentissimos Principes pristino rursum

B.

34. Legitimis consuetudinibus haec atque hisce similia accenseri minime possunt. Irrepserunt sc. temporum vitio hominumque incuria atque negligentia diversi errores diversique ab augustissimique sacrificii dignitate alieni abusus, quibus paulatim, genuinis rubricis neglectis, assuevimus. Merito igitur clerum verbis urgent ordinarii editisque libellis propositisque in calendario monitis impellunt, ut rebus sacris et ritibus ecclesiasticis perdiscendis diligenter invigilet [1]).

[1]) Quae nunquam signum crucis habet impressum.

[2]) 24. Juli 1683 in *Albigan* ad 5.

[3]) n. 30. Cor. III.

[1]) Conf. supra n. 18.

A.

nitori depravatos ritus restituere per decreta ostendimus, quin tamen *onera gravia alligent et importabilia eaque imponont in humeros hominum:* sic et Romanum clerum tenacem quidem institutorum Majorum videmus, quin tamen ulla ratione injuriosi *dilatatorum* criminis *phylacteriorum* argui aut turpi *magnificatarum* calumnia *fimbriarum* maculari possit [1]). Conf. quae in introductione in hanc alteram partem praemonuimus.

35. Quamvis Romani non accendant in missa privata proprium *cereum pro elevatione* smi. sacramenti, duos tamen, utriusque sc. majoris candelabri, cereos in missa cantata ut plurimum ad *Sanctus* accendunt.

Loco datae post missam *benedictionis contra fulgura et tempestates* per totam aestatem praescriptam ab Emo. Cardinale Vicario collectam *ad repellendas tempestates* salvis rubricis dicunt.

Cum porro in plerisque omnibus Urbis ecclesiis ob magnum sacerdotum numerum missae toto mane celebrentur ac facultas proinde facta populo sit audiendi sacrum, quacunque hora ei vel placuerit vel commodum acciderit,

B.

35. Tres insuper consuetudines extra Italiam habentur, quae quemadmodum Romae sunt ex specialibus iisque Urbi et quibusdam aliis Dioecesibus propriis causis vel usu non receptae vel etiam expresse prohibitae: ita plerumque in cisalpinis Provinciis, in quibus istae propriae nonnullorum locorum causae minime vigent, *pro diversitate circumstantiarum* sunt et laudabiliter servatae et privilegiis etiam a Summis Pontificibus plus semel ornatae.

Sunt vero 1. Consuetudo accendendi ad *Sanctus* vel ad *memento* tertium cereum pro elevatione sanctissimi sacramenti; 2. Consuetudo dandi tempore aestivo post missam

[1]) Et tamen sunt, qui cum injusta hac accusatione onerent. Conferri etiam Romanum decretum potest 12. Nov. 1831. *Marsor* ad 43. *„Aliqui in recitatione officii tam in choro quam privatim signum crucis sibi efformant, pectus percutiunt, caput detegunt et se inclinant etiam in iis locis, in quibus rubrica nec missalis nec Caeremonialis id praescribit. Quaeritur ergo quando haec omnia sint facienda tam in publica, quam privata divini officii recitatione? Resp. Serventur rubricae.*

A.

idcirco nullam ex privatis missis externo aliquo signo — quale in *aspersione cum aqua benedicta* certo haberetur — ita distingui passi sunt Romani, ut supereminere caeteras omnes videretur, ne fidelis populus externa illa excellentia veluti invitatus atque illectus, huic missae potius interesse cupiens quam illi, una tantum hora ad ecclesiam confluueret, caeteris horis templum relinquens vacuum.

B.

benedictionem contra fulgura et tempestates juxta praescriptam ab Ordinario formam, et 3. tandem consuetudo, post missam hinc quidem ex parte populi, *orandi pro defunctis*, inde vero ex parte sacerdotis *aspergendi* interim *fideles aqua benedicta*. Atque hinc est, cur Ordinarii nostri, perspectas apprime habentes particulares illas causas, quae praedictos usus minus pro aliis locis commendant, eos nunquam in propriis monitis e suis dioecesibus uti abusus voluerint extorres, licet edita hac de re decreta S. R. C. ita cum clero suo communicarint [1]), ut is utilem sibi potuerit eorum comparare notitiam, prout fuse a nobis ostensum supra fuit. [2]) .

Ex Romanis usibus autem sapienter a Patribus desumi normam ad componendas lites, alias jam exposuimus. Videsis corollarium III. saepius laudati tertii capitis prioris partis hujus nostri commentarii.

Coronidis gratia juvat hic loci et illud adjicere, falli quam qui maxime illos rubricarum magistros, qui legitimam eamque — non obstante *particulari* S. R. C. decreto — a Romano Pontifice privilegiis ornatam nonnullarum ecclesiarum consuetudinem *orandi quotidie pro defunctis* post missam *aspergendique populum aqua benedicta* ideo vellent inter abusus recensitam, quod ea sic missae sit unita conjunctaque, ut *unumquid* constitui cum ipsa proindeque mutationem ve-

---

[1]) Conf. *Calend.* Luxemburg. an. 1852 ad 31. Martii ubi cit. decr. S. R. C. 31. Jul. 1665.

[2]) Cap. IV. prioris partis.

A.

B.

nerando ejus ritui videatur inferre. Etenim: oggeri quidem aliqua veri specie difficultas haec posset, si sacerdos dicto ultimo evangelio statim descenderet populum aspersurus, quin sacris sit vestibus exutus; quod tamen nullibi usu videbis receptum. Namque aspersio haec non fit, nisi, quum *depositis prius in sacristia vestibus sacris,* cum sola cotta aut alba celebrans iterum ad populum accesserit. *Talem additionem* vero non admodum esse a Romanorum mente alienam, conjicere vel ex iis datur, quae sacrae Rituum Congregationi rescribere in *Conversanensi* olim placuit, quaeque sic habent: *Capitulum Collegiatae Rosigliani dioecesis Conversanen. exposuit in S. R. C. Nicolaum Francesium inejus, sub quo decessit testamento reliquisse ejus bona dicto capitulo, cum onere celebrandi missam quotidianam, et singulis diebus Veneris de Passione, et cum onere, terminata missa, post Evangelium „in principio erat Verbum" recitandi ipsam Passionem secundum Joannem. Ei proinde cum dicta dispositio sit contra Ritus Ecclesiasticos supplicavit pro declaratione: an dicta passio recitanda sit post dictum evangelium alibi per Celebrantem? Et* S. *eadem C. censuit: „Recitandam esse post finem Missae, exutis vestibus sacerdotalibus, et cum sola cotta in Altari vel in Sacristia.* 31. augusti 1669. Conversanen. Quidni et de nostra adjectione eodem modo arbitrandum, quum illi suffragentur insuper et insignia Pontificia Rescripta et multa Ordinariorum diplomata?

A.

36. De *fidelium communione*, quae referenda utique est ad sanctissimum missae sacrificium, dici plura quidem possent, sed ne justo longiores simus, haec pauca annotasse sufficiat. Pyxis, in qua sacrae species asservantur, proprio semper cooperta est velo sive ea in tabernaculo [1]) sit reclusa in templo, sive sanctissimum viaticum in illa infirmis deferatur [2]) Distribuens communionem non tenet purificatorium una cum pyxide, nec osculatur [3]) Altare, antequam post datam extra missam communionem populo cum manu benedicit. Distributione s. communionis finita sacerdos dicit alta voce, *dum ad altare revertitur* [4]), antiphonam: „*O sacrum convivium*“ et respondente ministro subjungit V. V. *Panem de coelo;* „*Domine exaudi*“ et *Dominus Vobiscum*“ una cum oratione praescripta.

37. In *missis Defunctorum*, licet nihil omnino praeter ea peragat Romanus, quae injuncta in Missali sunt, attamen juxta factam a S. R. C. [5]) rubricae explicationem *ad introitum*

[1]) Tabernaculum quoque suo est velo conopeo coopertum.

[2]) Quo in casu cooperiri insuper debet extremitatibus veli oblongi humeralis. Decr. S. R. C. 21. mart. 1699 in *Bergomen.*

[3]) 16. Martii 1833 in *Veron.* ad 6.

[4]) Secus ac nostrates, praeeunte *Caval.* tradunt.

[5]) 7. Septemb. 1816.

B.

36. Quamvis nostrates contra Ritualis praescriptum velo tabernaculum exterius non cooperiant; nihil tamen eorum praetermittunt, quae conferre aliquo modo possunt ad hoc, ut Augustissimum Eucharistiae sacramentum modo quodam excellentissimo colatur decentissimeque fidelibus divinae mensae accumbentibus distribuatur. Sic est vel consuetudine introductum vel etiam lata lege praescriptum, ut tabernaculum, in quo sacrae species asservantur, intus sit serico albo exornatum, quod neque ab Urbis consuetudine alienum esse cognoscitur. Purificatorium identidem una cum pyxide manu tenet sacerdos s. communionem distribuens, ut, cum opus esse putaverit, madidos forte communicantium linguae orisve contactu digitos exsiccare possit. Id unum tantum improbari debet, quod aliqui post distributam s. communionem nunquam non faciunt, estque benedictio, quam populo cum sacra pyxide toties dant, quoties ipsi eucharistiam porrexerunt, quod non minus contra Rituale est quam contra expressam S. R. C. declarationem. [1])

37. Licet Romano missali utantur Cisalpini ad dicendas missas *de Requiem*, sunt tamen, qui praeunte *Cavalierio* praescriptum in eo orationum ordinem non servent. [2])

[1]) 23. Maji 1835 in una *Ord. minor. Cappucin.*

[2]) Conf. adjecta Calendario Luxemb. monita an. 1854. n. 4.

A.

sinistram super altare ponit, dum signum crucis supra librum dextera producit. De fidelium communione cum particulis praeconsecratis in missa de *Requiem* varii varia scripsere. Sed exortam hac de re controversiam nuperrime diremit P. *Martinucci* in suo *Manuali ecclesiastico* [1]) tum in annot. [2]) ad emanata S. R. C. decreta, tum in ultima *quaestione* [3]) *indefinita* ejusdem operis. Praecipua vero decreta, quae ad trutinam revocat, haec sunt: 22. Jan. 1701 in *Albiganensi* ad 2. et eod. die in *Congr. montis Coronae* ad 11.; 21. Jul. 1710. *Ord. Cappuc. Lugdun.* ad 4.; 21. mart. 1711; 2. sept. 1741 in *Aquensi.* ad 4; 12. April 1823.

Quod denique sancitum ex generali decreto 5. Augusti an. 1662 est, ne contra rubricarum praescriptum missae privatae pro defunctis celebrentur in festis duplicibus, id adeo religiose servandum curarunt Patres Romani, ut ne ipsas cantatas quidem *de Requiem* ac sine praefixione dierum fundatas missas celebrari in festo duplici permiserint (in *Carthagin.* 23. Aug. 1766 ad 1. De prioribus illud in praxi custoditur, quod S. R. C. per laudatum decretum in Urbe quidem *in sacristia affixum retineri;* in aliis vero dioecesibus a locorum Ordinariis rite publicari voluit: „*S. Congr. districte praecipit.. omnibus et singulis sacerdotibus ..... ut missas privatas pro defunctis seu de Requiem in duplicibus nullatenus celebrare audeant vel praesumant. Quod si ex*

[2]) Edit. Romae an. 1853.

[2]) Cap. III. §. 2.

[3]) Cap. XII. pag. 328. n. 1080.

B.

Usus etiam invaluit, ut depositionis die infantis baptizati missam votivam celebrent *de Angelis*, et quidem secus ac receptum in Urbe est; Romae namque in votivis missis *de Angelis* et *Gloria* dicitur et *Ite missa est*, minime vero *Benedicamus Domino.* [1])

De missis privatis pro defunctis et illud est notandum, accensendam abusibus esse consuetudinem, qua celebrare nonnulli ex Nostratibus hujusmodi Missas in festis duplicibus eo titulo audent, quod relictae ex voluntate dispositioneque testatorum sint pro illis diebus. Namque praeter quam quod usus iste oppositus universali legi sit, certum etiam exploratumque est, Majores nostros aliam nunquam eamque a Romana consuetudine diversam praxim tenuisse. Cujus studiosae rubricarum observantiae, caeteris omissis, fidem egregie faciunt *litterae constitutionesque* nostri hujus *Ansemburgensis* [2]) *beneficii B. M. V. ad Quercum Patronae* fundationem exhibentes. Porro Constitutiones istae exaratae a Praenobili Toparcha Ansemburgensi *Maria Anna Bidart* 27. Octobris 1688 approbatae sunt a Rmo. Ordinario Trevirensi atque haec omnino in rem nostram habent: „*au cas, qu' aux.. jours de la semaine, il y tombe quelque fête, les messes ordonnées (...pour le soulagement de toutes les ames des fidèles trépassés ...) seront dites suivant les rubriques de l' Eglise à l' intention néanmoins et commémoration declarées.*" Non ergo penes nos immemorialis est illegitime

[1]) Videsis servandum Ordinem in celebrandis missis votivis directoriis Romanis praefixum n. 7.

[1]) Sub districtu parochiae nostrae.

A.

Benefactorum praescripto Missae hujusmodi celebrandae incidant in festum duplex: tunc minime transferantur in aliam diem non impeditam; sed dicantur de festo currente cum applicatione sacrificii juxta mentem Benefactorum." Quoad alias autem est universali usu receptum, ut missas cantatas de Requiem *sine praefixione dierum* celebrare non liceat, nisi diebus a rubrica permissis. Quae huc faciunt edita a S. R. C. decreta pluribus continenter incisis collecta exhibet Sylloge R. P. *Bartholomaei a Clantio* §§. 176 — 210 inclusiv.

Cur verba facere superius omitteremus de neglectu rubricarum, sive *de non dando campanulae signo post consecrationem* sive *de adhibendis urceolis vitreis* ex eo nobis causa fuit, quod plures omnino jam reperiantur Cisalpinae ecclesiae, quae antiquum morem tanquam abusum respuentes modo Romanam rubricam executioni mandant.

B.

ille ab aliquibus usus, quo relictae ex testatorum dispositione missae privatae *de Requiem* in duplicibus celebrari hinc inde consueverunt.

Caput IV.

De Vesperarum Solemniis.

Argumentum. Diriberi in duas classes Vesperarum Solemnia debent. Distinctiva nota indubiumque signum exponitur, quo secerni a minus solemnibus solemniores Vesperae consueverunt. (38.) Defectu clerici Caeremoniarii Cisalpinorum Vesperae a Romanis non mediocriter disjungi noscuntur. (39.) Nostratum incensandi ritus alienus quam qui maxime a Romano est. (40.) Rarissime Vesperarum Missarumque solemnia coram exposito sanctissimo eucharistiae sacramento celebrantur in Urbe; praecipua hujus solemnitatis discrepantiae capita inter Romanas ac nostras caeremonias breviter exhibet §. 42.

A.

38. Pleraque omnia, quae dicta superius de missa cantata sunt, transferri huc ἀναλογως possunt ad publicas *Vesperas*. Quemadmodum enim in duplici differentia versari in Urbe cantatas missas docuimus: ita quoque

B.

38. Repetenda etiam hic loci illa sunt, quae exposita jam alio loco sub hac eadem littera B habes. Nostrates enim non minus ac Romani festis solemnioribus solemniores Vesperas celebrant; verum licet nequeant eodem ac

A.

diriberi in duas classes vesperas solemnes indubie est tenendum. *Solemnitas autem*, qua una prius vesperarum genus alterum excellit, in *assistentia* aliorum duorum vel etiam quatuor celebranti assistentium ministrorum consistit, qui pluvialibus sunt induti atque idcirco etiam proprio *Pluvialistarum* nomine veniunt. Quae disputata deinde in *caeremoniarii* munus et officium sunt, ea etiam illis habita proportione respondent, quae praestare in vesperis debet. Sicut scilicet largior est in Romanis rubricistis institutionum praeceptorumque copia pro caeremoniarum magistro, quam pro quibuscunque aliis ministris: ita etiam in ipsa Vesperarum solemni functione attributae illi sunt partes ampliores, quas in altero libro brevissime in summam collectas exhibet *Caeremoniale Episcoporum* cap. 3. [1]) quaeque Romanas Vesperarum Caeremonias a nostris plerumque absque caeremoniarii assistentia factis incredibile quantum disjungant.

39. Licet lex esse videatur ut super laterali gradu Altaris Candelabra deponant Acolythi *cum cereis extinctis*, receptum tamen nihilominus est in pluribus Urbis ecclesiis, ut cerei nonnisi tempore *Adventus* et *Quadragesimae* ad initium Vesperarum extinguantur.

[1]) Totum caput tertium huc facit.

B.

illi semper uti characteristico distinctivoque signo, quo secernere a minus solemnibus solemniores detur; adhibent tamen omnes illas solemnitati proprias notas, quibus eundem finem consequuntur. Clericorum pluvialistarum loco adsciscuntur sc. ad latus celebrantis *Diaconus* et *Subdiaconus* Dalmatica Tunicellaque induti; quos, licet *praeter* decreta ususque Romanos adstent [1]), rejicere nihilominus non licere absque *praescripto* [2]) praevio ad s. Congregationem *recursu* habito abunde probant tum quae in simili controversia superius disputata huc transferri non immerito possunt, tum etiam quae ritibus tuendis praepositi Patres rescribenda esse censuere *Lucanis* sub 31. Augusti an. 1793, constituentes *Episcopum* hujus litis *arbitrum*. [3])

39. Propter defectum clerici Caeremoniarii plura ipsius officia in nostris ecclesiis expleat necesse est vel unus ex assistentibus, si solemniores sint Vesperae, vel etiam thuriferarius, si minus solemniter eae cantentur: sic, ut unius tantum memoriam refricemus, peracta altarium incensatione ad scamnum reversus ab alterutro esset quidem

[1]) Confer. Decreta 22. Martii 1631 et 2 Julii 1661.

[2]) *Angelopol.* 11. Sept. 1847, de quo superius cap. 3 et 5 prioris partis.

[3]) Parallelum huic decreto illud est, quod tertio cap. prioris partis examini subjecimus sc. *Januens.* 7. Decemb. 1844.

A.

40. Quoad incensationem denique animadvertenda haec sunt: a) ante omnia alia altaria incensandum esse illud, in quo asservatur sanctissimum sacramentum, minime vero altare, ad quod celebrantur Vesperae; b) altero autem loco incensandum venire altare, in quo exposita est insignis reliquia illius sancti, cujus solemniter celebratur festivitas; quod altare c) caeteroquin eodem ritu eodemque ductuum numero incensatur, quo peragi thurificatio ultimo loco debet in Altari Majori, ad quod vesperae cantantur; d) uti celebrantem inter incensationem ministris, qui anteriores partes pluvialis hinc inde elevent, vel duobus Pluvialistis, si solemnes sint vesperarum functiones, vel, si eae minus solemnes sint, a dextris quidem caeremoniario, a sinistris vero primo acolytho: caeteris duobus Pluvialistis, si habeantur, stantibus interim in plano versa facie, non ad altare, sed ad invicem; e) inter thurificationem primi altaris recitare sacerdotem alternatim cum duobus ministris canticum *Magnificat* ejusque versus ita distinguere ac dispensare, ut eodem tempore cum incensatione finiant.

41. Quamvis certae sint Romanis determinataeque leges, ad quas peragi functiones debent, quando solemniter expositum sacramentum est; parci tamen omnino iidem sunt in exponendo hoc divino numine, ut *coram exposito* vesperas missasve cantent. Et ad Vesperas quod spectat, eae nonnisi infra octavam Corporis Christi coram exposito celebrantur; de missis vero

B.

juxta rubricas incensandus; verum id thuriferarius modo praestat, si minus solemniter Vesperae celebrentur.

40. Varius adeo diversusque penes Nostrates est ecclesiarum ritus *incensandi* in Vesperis, ut ipsis nihil propemodum rati fixique nihil, quod teneant, esse videatur, licet ampli omnino sint auctores etiam hujus thurificationis praecepta dantes. A singulis proinde recensendis insensationis modis jure abstinemus duobus hisce nos continentes animadversionibus: et a sacerdote peracta altarium thurificatione incensari insuper non modo assistentes Diaconum et Subdiaconum, verum et ipsum fidelem populum; et altaria minora, si quae incensanda sint, non eodem ritu neque eodem ductuum numero thurificatum Altare Majus est; nam plerumque sola statua aut exposita solemniter reliquia oblato incenso colitur, caeteris ductibus omissis.

41. Quod vero non videtur in omnibus Urbis ecclesiis esse receptum, id nostris sacerdotibus solemnes vesperas celebrantibus stricta lege praescribunt Rubricistae, ne sc. crucis signum faciant ad versum: „*Fidelium animae*“ etc.; hoc enim unum est a Romanis indictum, ut versus iste prorsus omittatur, quando solemniter expositum est sanctissimum sacramentum.

A.

pro certo tenendum est, extra eandem octavam Corporis Christi non nisi *semel* tantum in anno celebrari missam coram exposito sanctissimo sacramento et quidem tertio die solemnis quadraginta horarum orationis [1]), quae et *missa depositionis* audit; Etenim quae altero die ejusdem orationis *Pro Pace* celebratur neque in altari expositionis neque in altari tabernaculi smi. sacramenti est juxta leges cantanda. Conf. *Inst. Clem.* §. 10.

42. Porro de solemnibus Vesperarum Missarumque functionibus, quae in Urbe exposito sanctissimo sacramento celebrantur, haec tantum notata volumus: [2]) *a)* sanctissimum sacr. antea jam in altari est debito modo expositum, quam ministri sacri e sacristia procedant, unde prostratione facta in ecclesia functiones absque ulla incensatione incipiunt; *b)* incensaturus infra actionem sacram sanctissim. sacr. celebrans non descendit usque ad infimum Altaris gradum, sed in ipso *suppedaneo* genuflexus thuribulum a Diacono seu Assistente, prout functio est in eodem gradu pariter genuflexo accipit triplicique ductu sacramentum incensat cum profunda reverentia ante et post facienda; *c)* Celebrans benedicit quidem incensum, quando cum

B.

42. In nonnullis Cisalpinis ecclesiis expositio sanct. sacramenti recenseri inter notas videtur, quibus a minus solemnibus solemniores functiones distinguuntur. Hinc solemnioribus anni festivitatibus cantari missas coram exposito venerabili vesperasque celebrari infrequens admodum non est; immo calendaria prostant, quae titulum integrum habent de illis diebus, quibus fieri expositio debet aut saltem potest. Licet deinde inficias non eamus, inconveniens minime esse, ut ministri *non sedeant* infra missarum vesperarumque solemnia, dum ea coram exposito sacramento celebrantur, improbamus tamen rationem inde ab aliquo emunctioris utique naris caeremoniario ductam nobisque suo tempore objectam, quod hoc praecisce illud ipsum sit, quod

[1]) Conf. quae de origine solemnis orationis XL horarum habet P. *Hautinus* S. Jesu. l. 2. c. 4 et P. *Boverius Salutiensis in ann. Cappuc.* tom. 1. pag. 536.

[2]) Non solum improbatur in Urbe lata a nostratibus lex, qua stantes *in medio altaris* post celebrantem ministros genuflectere cum illo *toties quoties* jubent, verum etiam deformationibus accensetur usus, quo ministri ad quodcunque *oremus* capitis inclinationem cum celebrante cruci exhibent.

A.

illo praeter sacramentum vel ipse insuper vel altare incensari debet; est generalis regula praescribit, ut illud non benedicat, quando solum sacramentum est thurificandum; *d)* ad thuribuli ministrationem abstinet Diaconus aut assistens a solitis osculis tum cochlearis, tum thuribuli tum etiam manus Celebrantis; *e)* Quemadmodum in accessu ad Altare, ita etiam in recessu ab illo profunda est utroque genu facienda prostratio, non autem in functionis progressu; *f)* Denique intra presbyterii cancellos bireti usus est prohibitus tum extra tum infra ipsas sacras actiones, licet coram exposito smo. sacramento in scamno sedere non sit ministris interdictum. Quemadmodum autem generatim proscriptus est in functionibus ecclesiaticis usus *sedium cameralium* ita nominatim removendae ab ecclesia sunt, quando venerabile est expositum [1]).

[1]) Istruzione ed ordini etc. del Emo. Card. Vicario *Marefoschi* del 1. Settembre 1730. §. 17.

B.

probabiles Urbis rubricistae scriptis tradant. Ecquis, cupidus quaeres, hoc praeceptum in Urbe dedit? Ipsius sc. Jos. *Baldeschii,* qui jam unus omnium teritur manibus, de hisce vesperis loquentis [1]) effatum est: „*Il vespero sino al Magnificat è more solito, eccettuato che tutti stanno col capo scoperto etc.* Ergo *standum* sane esse credit. Verum qui haec objecit, non meminit aut nunquam fors scivit, penes Italos *standi* verbo longe aliam esse potestatem subjectam, quam in aliis cognatis idiomatibus, quae autem, qualis sit, ex hoc exemplo patet: „*Gli Apostoli staranno nel giudizio a sedere.*“ Et ex hoc alio: *Cristo Nostro Signore stando a sedere nel trono della sua gloria*“ [2]). Immo ipse *Baldeschi* alio in loco [3]) dicit: *(i ministri) vanno a sedere al banco* (nella messa di depositione). Caeterum si vel umbra talis legis extaret pro Urbe, certe oculatissimus sacrosanctae Patriarchalis Basilicae Vaticanae caeremoniarius *Baldeschi* ab hisce cavisset non immemor illorum, quae *Prosper* S. R. C. Card. *Marefoschi* Clem. XII. Vic. gen. solemniter indixit caeremoniarum magistris uti jam supra innuimus: „*Si commanda espressivamente . . . , sotto pena ai Maestri di Ceremonie . . . , se non faranno adempire esattamente tutte le cerimonie ed i riti prescritti . . . di scudi dieci d'oro d'applicarsi a luoghi pii.*“ Ordine del A. Settemb. 1730. §. 27.

Et haec quidem pro Urbe; in caeteris vero provinciis servari illud debet, quod C. XI. n. 1051 saepius laudatae S. R. C. decretorum collectionis edi-

[1]) Part. 2. c. 7. n. 14.
[2]) *Bonaretti* medit. P. I. 14 et 15.
[3]) Ap. art. VI. n. 42.

A.

B.

tio [1]) tertia habet: „*Si autem praeter ea, quae hic scripta sunt, aliquid a locorum Ordinariis statutum sit, hoc, non illa serventur.*

[1]) An. 1853.

Caput V.

De Litaniis B. M. V. deque benedictione danda cum ssmo. eucharistiae sacramento.

Argumentum. Communem sanctissimi eucharistiae sacramenti expositionem omnibus liturgicis juribus solemnis XL horarum orationis insignitam volunt Urbis theologi; quousque vero se jurium illorum extendat obligatio obiter innuitur (43. A. B.). Quamvis nihil *inseri* Lauretanarum Litaniarum corpori queat, sanctae Romanae ecclesiae placuit tamen *addere* iisdem Litaniis Versiculum, quo immaculatae conceptionis mysterium solemniter profiteretur (44). Exponitur Nostratum, Helvetorum ac Romanorum benedicendi Ritus, quo absolvi expositionis solemnitas debet (45—46) tractationique finem imponit brevis commentarius de expositione eucharistiae in pyxide inclusi (47). S. M. Benedict. XIV. sententia in rem judicatam transiisse comprobatur (49).

A.

43. Quamvis rarissime coram exposito ss. sacramento missarum aut vesperarum solemnia celebrentur, uti in praecedente capite diximus, frequenter tamen illud esse in aliis functionibus exponendum adorationi fidelium, praxis ejusdem S. Romanae ecclesiae satis ostendit. Etenim Venarabilis expositio non solum quavis dominica die immediate excipit pomeriadianum sermonem cantatasque vesperas, sed et coram exposito eodem Divino numine fusis solemnibus *triduanis novemdialibusque* precibus fideles se ad potiores anni festivitates nunquam non praeparant. Istis hebdomadariis festivisque expositionibus vero eadem omnino *liturgica jura* tribuuntur quibus ornatam esse voluere Pontifices solemnis XL horarum ora-

B.

43. Sancita a Pontificibus jura liturgica pro solemni quadraginta horarum precatione caeteris quoque solemnibus expositionibus esse tribuenda et Urbis Caeremoniarum Magistri docent et penes Nostrates est in confesso. Atqui extra Urbem posita non est lex Pontificia pro solemni XL horarum oratione data Constitutio. Conjicere ergo *a priori* datur, ex mente Pontificiis minime esse prohibitas omnes omnino vigentes alibi consuetudines exponendi ss. sacramenti, licet Romanis conformes non sint. Pro subsumptae propositionis veritate stant ipsi tuendis ritibus praepositi Patres, rescribentes Caeremoniario Congregationis s. Philippi Nerii Patavinae civitatis ad hoc propositum ab ipso dubium: „*An instructio pro oratione*

A.

tionis expositionem; quapropter illa praeterire silentio possumus.

44. Ast *de Litaniis* B. M. V., a quibus initia sumunt istae vespertinae orationes, haec digna sunt, quae notentur. Postquam celebrans superpelliceo stolaque indutus expositum ab alio sacerdote sacramentum rite juxta rubricas incensavit, statim ab omnibus ministris in infimo Altaris gradu genuflexis alta intelligibilique voce dicitur *Antiphona* B. M. V: „*Sancta Maria succurre miseris, juva etc.*“ Antiphonae e vestigio subdunt *Lytanias*, illas alternatim cum populo cantantes. In ipso *Litaniarum corpore* nihil inverti, ipsi inseri nihil novi potest, quod in consuetis *Lauretanarum Lytaniarum* formulis non reperiatur. Licet enim pro *Hispaniarum regno ad pias enixasque Regis preces attentisque pe-*

B.

quadraginta horarum Romae jussu Clementis XI. edita etiam extra Urbem servari possit et debeat? Responderunt autem in haec verba: „*Praedictam instructionem extra Urbem non obligare; laudandos tamen, qui se illi conformare student, nisi aliud ab Ordinariis locorum statutum sit.*“ 12. Julii 1749 in *Patavina.* Ex quo patet, carpendum olim censoria lingua idcirco non fuisse R. P. *Bartholomaeum a Clantio* Ord. min. Cappucin., quod in compendifacta sua decretorum S. R. C. editione Instructionem Clementinam retractans non hanc in expositionibus esse servandam asseruerit, sed vero quod locorum ordinariis visum fuerit statuere [1]) cui sententiae Apostolici Caeremoniarum Magistri quoque subscribere non haesitarunt [2]).

44. Licet in nostris ecclesiis raro admodum vesperas sequatur concio, usu tamen est receptum, ut praeter vesperas insuper celebrentur et aliae solemnes publicaeque pommeridianae precationes, quibus Nostrates jam *laudum vespertinarum* nomen imponunt. Haec functio autem initium sumit a commemoratione smi. sacramenti, quam alia de ecclesiae Patrono excipit finalisque tandem ac pro tempore dicenda Antiphona B. M. V. absolvit. Sed *Lytaniae Lauretanae* praescriptae non sunt; et si quando cantentur, insuper plane habentur laudata e regione *decreta de non inserendis versiculis ipsi Lytaniarum corpori.* Sic receptum in aliquibus dioecesibus est, ut commati: „*S. Virgo Virginum*“ magnificus prae-

[1]) Editio August. Taurin. anno 1833.

[2]) Confer. novissimam *Bartholomaei* editionem an. 1853, quam notis adornavit cl. *Pius Martinucci* ap. Caer. Mag.

A.

culiaribus circumstantiis concessum *pro gratia* fuerit, ut post versiculum: „*mater intemerata, alterum mater immaculata* adderetur [1]); derogatum tamen neque in Urbe est contrario decreto S. M. Clementis P. P. VIII. 6. Septemb. 1641, quod et ipsa haec *Hispaniarum* responsio satis innuit et *generale decretum* 31 martii 1821 (ad 3. et 8.) egregie confirmat et *Bobiense* placitum 5. augusti 1839 denuo manifeste supponit.

Verum ex quo postremis hisce temporibus, Augustissima Coelorum Regina auspice ac duce, nova quaedam aetas efflorescere coepit impensiorique cura ac studio pietatem erga venerandum *immaculatae conceptionis* ejus mysterium fideles, qua late patet terrarum orbis, in se favent atque excitant: sanctae Romanae ecclesiae, omnium matri ac magistrae placuit, addere Lauretanis Lytaniis novum versiculum, quo insigni hac praerogativa excellere Mundi Sospitatricem publice solemniterque profiteretur. Atque hinc est cur post ultimum Versiculum: „*Regina sanctorum omnium*“ hunc alium Lytaniis jam addant: „*Regina sine labe originali concepta.*“

45. Mediae inter has Lytanias interque benedictionem, qua vespertinae precationes absolvuntur, quaedam aliae depromptae ex Missali orationes intercinuntur a celebrante et quidem pari vel impari numero, prout duplex est vel semiduplex diei ritus. Principalioribus autem anni festivitatibus una sunt contenti interposita oratione currentis festi; sed caeteris dominicis diebus minime ommittitur praescripta ab Emo. Vicario collecta „*pro qua-*

[1]) Decr. 12. Sept. 1767. *Hispaniar.*

B.

rogativae titulus: „*Virgo sine labe concepta*“ subjungatur. In aliis ecclesiis, etiam ubi smi. rosarii confraternitas canonice erecta non est, Lytaniis additur: „*Regina smi. Rosarii,*“ et hoc secus certe, ac diversae religiosae familiae Beatam Dei genitricem suorum Ordinum reginam praedicant. Immo hinc inde consuetodo viget, ut bis repetatur idem titulus sub quo peculiari devotione colitur uti principalis ecclesiae sive loci *Patrona Titularis.*

45. Etiam in cisalpinis ecclesiis precationes vespertinae absolvuntur data benedictione cum ss. sacramento; sed hanc diverso omnino ritu impertiri Nostrates consuevere. Duplex autem secernere generale discrepantiae caput datur; imprimis enim animadvertendum est, ipso benedictionis tempore interque ipsam benedictionem cantari quaedam vel lingua vernacula vel etiam lingua ecclesiastica, puta hymnum: „*Tantum ergo* etc.“; notari deinde

A.

cunqua necessitate" et oratio *pro Papa* nunquam desideratur, nisi sit I Classis. Omnibus hisce orationibus *sub unica conclusione* finitis sacerdos e medio altaris ad laterales ejus gradus procedens locum cedit alteri sacerdoti, qui indutus rite amictu alba, stola ac Pluviali inter ministros medius jam e sacrario egreditur ad dandam benedictionem cum smo. sacramento.

B.

et illud debet, benedictioni nunquam illa tria *immediate* praemitti, quae sive a ministris simul sivè a solo celebrante cantari in Urbe diximus. Haec enim Nostratibus ita pertinere ad benedictionem non videntur, ut immediato nexu sint cum ipsa conjugenda. Varia caetera sunt, quae et a rubricistis sequenda praescribuntur et a clero in praxi servantur. Quae vero praeter dicta saepius insuper vides usu recepta eo redeunt, ut sacerdos in suppedaneo, in cornu evangelii cum facie versus cornu epistolae, genuflexus reverentiam sacramento ante exhibeat, quam illud de manu assistentis accipiat, et Assistens postea vicissim ad cornu evangelii conversus eandem reverentiam praestet, antequam de manu celebrantisr Ostensorium sumat. Succedit, quod praeter rubricae praescriptum [1]) Cisalpini plerumque non sint uno crucis signo cum sacramento super populum producto contenti; vel enim absoluta jam cruce sacramentum rursus in medium reducunt ibique aliquantulum sistunt reversuri ad altare per cornu epistolae sicuti ad „*Dominus vobiscum*" (et hic usus in pelrisque germanis ecclesiis servatur); vel etiam trinam benedictionem, quae propria Epicopis esse cognoscitur [2]) simplices sacerdotes dant (— et datae hoc ritu benedictioni plus semel interfuimus in longinqua Helvetia —). Alios celebrantes denique non raro audies in ipso actu benedictionis cantantes tono praelatio: *Benedictio Dei Omnipotentis Patris et Filii et Spiritus Sancti descendat super vos et maneat semper.*"

[1]) Caerem. Episc. l. 2. c. 33. n. 27.

[2]) S. R. C. 22. Junii 1675 et 13. Junii 1693 alibi.

A.

46. Antequam vero de *Romano ritu benedicendi* aliquid dicamus, animadverti duo haec debent: quamvis pulsari organa suavi ac gravi sono possint, dum datur benedictio, usus tamen non fert, ut inter illam quidpiam sive a cantoribus sive a celebrante sive a populo cantetur, quod et decretis S. R. C. pluries [1]) est confirmatum, observandum deinde est, lege nihilominus esse praescriptum, ut huic benedictioni semper *immediate* praemittatur hymnus „*Tantum ergo*" et „*Genitori*" cum commate: „*Panem de Coelo*" [2]) et oratione de ss. sacramento „*Deus, qui nobis.*"

Quibus praemissis hic est totus benedicendi ritus, quatenus a nostro differt: Exhibita smo. sacramento profunda prostratione in plano presbyterii omnibusque rite deinde in infimo Altaris gradu genuflexis celebrans intonat: „*Tantum ergo sacramentum*" respondente, qui adorans adstat, populo „*veneremur cernui*," quae dum cantantur omnes profunde se inclinant. Surgunt deinde, thus absque ulla benedictione imponunt praeparatumque

B.

46. Quid jam de hisce non minus a decretis quam a Romanis usibus deviis caeremoniis sit sentiendum, paucis accipe: ex eo, quod juxta plus semel probata non sint cum simplicibus sacerdotibus communicandi proprii Praelatorum characteres, consequens est, prae caeteris benedicendi modis omnium maxime a genuino rubricarum sensu abhorrere *trinam benedictionem*, de qua diximus. Permitti ergo nequit nisi gravissimis de causis, quales adesse in Helvetia addubitare posses. Cum autem fere nunquam innovari quidquam ejusmodi possit absque offensione populi aut murmure cleri, subscribimus quoad caeteros benedicendi ritus sententiae Romani *Gardelinii*, viri spectatissimi sane ob singularem prudentiam, doctrinam et integritatem, qui, ubi invaluerit, tollerari posse judicavit usum cantandi inter ipsam benedictionem; dummodo ea non detur ad τὸ „*sit ei benedictio*" ultimae strophae. Quomodo vero componi cum istis contraria decreta possint, tota nostra disquisitio de potestate decretorum edocuit.

---

[1]) 5. Febr. 1639 et 9. Febr. 1762.

[2]) Cui versiculo tamen non additur *alleluja*, nisi *tempore paschali* et *octiduo Corporis Christi* juxta s. m. Clemen. PP. XII. praescriptum hisce verbis conceptum: „a cui (V.) si aggiungerà „l' alleluja" nel tempo Pasquale solamente ed in tutta l'ottava della festività del Corpus Domini in qualsivoglia esposizione che si faccia. Ordine di N. S. P. Clemente XII, del 1. settembre 1730. Quam Pontificiam legem retractans *Baldeschi* haec ait: „a cui si aggiungerà *l' alleluja* nel tempo pasquale e nell' ottava del *Corpus Domini* come per decreto della Sagra Congregazione dei Riti il 10 gennaro 1705.

A.

ad incensandum thuribulum thuriferario statim reddunt; ipsi vero iterum genuflectunt exspectantes donec fideles hymni stropham persolverint, ut illa finita etiam alterius strophae „*Genitori*“ primum versiculum, non jam solus celebrans, sed omnes ministri simul cantent prosequente iterum populo usque ad ejus finem. Inter hanc stropham incensatur ss. sacramentum. Hymnum excipit dictus ab omnibus versiculus: „*Panem de coel.*“ respondent multitudine: „*Omne delectam.*“ Surgit sacerdos dictoque „*oremus*“ absque praemisso „*Dominus vobiscum*“ orationem de smo. sacramento: „*Deus, qui nobis*“ festivo tono et sub breviori conclusione: „*qui vivis et regnas in saecula saeculoram*“ cantat. Tum accepto velo humerali cum duobus ministris ascendit ad suppedaneum seu predellam una cum illis debitam reverentiam prostrationis exhibiturus. De manu alterius sacerdotis accipit (cum facie versus ad Altare *et non versus cornu Epistolae*) ostensorium crucisque signo super populum juxta leges [1]) producto perficiens circulum sicut ad „*Orate Fratres*“ se vertit ad altare per Cornu evangelii ss. sacramentum super Corporale collocaturus. Deposito velo humerali in suppedaneo ipso medius inter ministros descendit sacramentum denuo incensat; post quae alter sacerdos illud in tabernaculo recludit.

B.

47. Finem huic nostro *discrepantiarum catalogo* facere nequimus, quin leviter saltem modum attingamus, quo exponere sanctissimum eucharistiae sacramentum *in pyxide inclusum* hisce temporibus consueverunt quum plures omnino ex nostris ecclesiae rectoribus, tum etiam ipsi Romani sacerdotes fidelibus cum sacro *ciborio* benedictionem privatim impertientibus. Obiter ergo huc facientia liturgica jura perstringentes strictim animadvertimus, dis-

[1]) Caerem. Episc. l. 2. c. 33. n. 27.

tingui sedulo oportere *expositionem* ss. sacramenti in pyxide inclusi a *benedictione*, cum eodem sacro vasculo impertienda, *quin prius rite fuerit expositum*, respective, in aperto tabernaculo conspicuum factum. Cujus posterioris benedictionis, quae frequenter utique etiamnum usu est in Cisalpinis ecclesiis recepta, non est cur de integro litem resumamus, quum ea dirempta jam pridem a judice sit, cujus vel solus nutus lex nobis est atque imperium, et cujus doctrinis universus semper resonabit orbis catholicus. Judicium autem s. M. *Benedict. XIV.* hisce verbis tulit: „*Mos obtinuit in hac Bononiensi Civitate, ut pluries eodem die benedictio per sacram pyxidem frequenti populo concedatur. Nullum de hoc ritu monumentum deprehendimus: indicat tantummodo Rituale Romanum* [1]), *quod parochus post datam aegroto sacram synaxim, si in pyxide particula aliqua supersit: accipiens vas cum sacramento facit cum eo signum crucis super infirmo nihil dicens. Postquam vero in templum rediit: cum sacramento in pyxide velo cooperta faciat signum crucis super populum, nihil dicens; postremo illud in loco suo reponat.*

Ne Romae quidem, quae sacrorum Rituum merito habetur magistra, id fieri consuevit, nisi forte maximae dignitatis vir, veluti Rex aut Regina pietatis causa eam benedictionem expeterent. Licet nos plusquam viginti annis sacrae Rituum Congregationi adfuimus, attamen a praecipuo ejusdem ministro consilium super hac re poscere non praetermisimus, qui hanc consuetudinem omnino interdicendam libere respondit, cum novi ritus inconsulta Sede Apostolica permitti nequeant, quamvis aliqua pietatis causa adducatur. Verum ne eadem pietas imminuenda sit etiam ob eam rationem, quod idem crebro repetatur, decernimus, ut benedictio solum in illis ecclesiis populo impertiatur, quae veterem hujus rei consuetudinem tenent, caveantque, ut semel tantum eodem die id perficiant: Delinquentes nostro arbitrio plectemus.“ [2]) Sic ille.

Ad *Expositionem* autem sanctissimi sacramenti cum pyxide quod attinet, prae caeteris notatu dignum occurrit ad Cisalpinorum errorum vitandum, quo duo omnino confunduntur quae sejuncta plane diversaque sunt, *quod* sc. tota significandi potestate dissideant „*inclusum in pyxide sacramentum exponere*“ atque „*illud e tabernaculo extrahere*,“ illud enim fieri liturgica jura permittunt, dum alterum indicta lege severe inhibent.

48. Quae ut plenius intelligantur, ex sacrarum Romanarum Congregationum doctrinis, prout illas est authentice suo clero interpretatus *Benedictus* XIV. haec danda esse censemus. *Quamvis sanctissimum eucharistiae sacramentum in pyxide inclusum exponi nequeat ex publica causa* [3]), *fieri id*

---

[1]) Tit. *de communione infirmorum.*

[2]) Institut. XXX.

[3]) Tunc enim semper patenter est in *Ostensorio* exponendum in throno.

tamen potest vi consuetudinis ex causa privata [1]*); sed pyxidem e tabernaculo extrahere illamque in loco ostensorii palenter collocare nunquam licuit, neque modo licet: penitus enim interdicitur* [2]), verba sunt Benedicti XIV., *sacram pyxidem .... extra tabernaculum efferri . . ., cum nullum hujusce ritus vestigium apud scriptores nullaque Sedis Apostolicae consuetudo deprehendatur, quam sequi omnino debemus.*

Decreta vero, quae oculatissimum Ecclesiae praesulem permoverunt ad hanc sententiam ferendam praeter alia fuerunt haec quator sacrarum *Concilii* ac *Episcoporum Regulariumque* congregationum placita: 17. Augusti 1630.; 28. Februarii 1654; 14. Aprilis 1674; 9. Decembris 1602, quorum primum quum neque ab Eminentissimo Cardinale *Grimaldo*, Apostolico per Gallias Nuntio, neque ab *Aurelianensi* Synodo integrum fuisset ac juxta rei veritatem evulgatum, Ipse Prosper. Cardin. *Lambertini* p. t. Archiepiscopus Bononiensis, ac deinde Benedictus XIV., ex authenticis sacrae *Concilii* congregationis actis his esse verbis conceptum testatur: *„Sacra Congregatio Concilii censuit, non licere Regularibus, etiam in eorum propriis ecclesiis, sanctissimum eucharistiae sacramentum publice adorandum exponere, nisi ex causa publica, quae probata sit ab Ordinario; ex causa autem privata posse, dummodo sanctissimum sacramentum e tabernaculo non extrahatur, et sit velatum ita, ut ipsa sacra hostia videri non possit.“* In Neapolitana causa die 17. Augusti anno 1630 [3]).

Huic decreto autem licet *πολεμικως* [4]) tantum det *Benedictus XIV.* inesse particularem amplitudinem localem, illud tamen generalis regulae legisque vim obtinere docet e vestigio subdens: *„Quamvis hoc decretum pro peculiari causa judicanda sit promulgatum, tamen pro generali norma deinceps a sacra Congregatione est semper receptum, ita ut quoties hujus generis causae propositae sunt, idem statuendum responderit, quod in causa Neapolitana fuit ante sancitum.* Ita contigit . . . (sequuntur duo alia sacrae hujus Tridentini *Concilii* Congregationis decreta, postquae Pontifex addit). *Idem a sacra Congregatione Regularium et Episcoporum negotiis praeposita constitutum fuit anno 1602, velut infra explicabitur.* Decretum quod versus finem laudat doctissimus Antistes, hoc est: *„Si quandoque privata ex causa* [5])

---

[1]) V. g. *pro alicujus aegritudine levanda vel pro necessitate ac desiderio alicujus religiosi viri.* Ita Benedict XIV. in laudata Institutione XXX. Usu Romano *causis privatis* adnumerantur etiam conciones nocturnae virorum in privatis oratoriis Urbis: *l'uso*, inquit Baldeschi, *negli oratorii notturni di terminare le sacre funzioni colla benedizione della pisside.*

[2]) Sive ex *privata* sive ex *publica* causa exponatur mysterium.

[3]) Quod per Card. *Grimaldum* innotuerat, sic habedat: *„Congregatio Concilii censuit, non licere regularibus, etiam in eorum ecclesiis, sanctissimum eucharistiae sacramentum publice venerandum exponere, nisi ex causa publica, quae probata sit ab Ordinario.“* Cfr. Van-Espenus. jur. Eccl. p. 2 tit. 4 de sacram. Euchar. C. 5. n. 17.

[4]) Quod ideo dicimus, ne maximum hunc Doctorem secum ipso committere videamur. Cf. quae ex Instit. X. in VI. Cap. prioris partis retulimus.

[5]) Ex *publica causa* fieri expositionem non posse nisi *in Ostensorio* hic positum jam habent s. Congregationis Patres.

sacrosancta eucharistia exponnenda videbitur, a Tabernaculo nunquam extrahatur, sed in pyxide velata in aperto ejusdem tabernaculi ostiolo cum assistentia alicujus sacerdotis stola, et superpelliceo induti et cum sex saltem luminibus cereis collocetur quod idem in ecclesiis saecularium servari mandamus. Sacra Congregatio Episcoporum et Regularium die 9. Decembris 1602.

Sacrarum Congregationem doctrinam lato mandato sic tandem reddit Pontifex in eadem institutione XXX: „*hanc normam observandam praescribimus, ut nempe Eucharistiae tabernaculum solum aperiatur, et Sacra pyxis clausa suoque velamine obtecta populi oculis subjiciatur; vel si eucharistia e tabernaculo proferenda sit, sphaera intra Crystallum inclusa sub umbella statuatur, et caetera omnia circum apponantur. Sphaera tamen velo adoperata* [1]) *ita sit, ut sacrae hostiae adspectus impidiatur, prout Romanae Urbis consuetudine probatur.* Unde vel tabernaculum ita *recluditur, ut velata pyxis in ostiolo appareat, vel sacra hostia sphaera intra crystallum inclusa veloque obtecta in altari collocatur, nunquam vero in pyxide a tabernaculo extrahitur.*“

49. Hanc certissimam supremi doctoris sacrarumque Congregationum sententiam usque in hodiernum diem semper fuisse apud S. Romanam Ecclesiam in praxim deductam, per plures continenter annos et ipsi Romae vidimus et a novissimis Urbis theologis uti legitimam veramque defendi legimus in egregio Magistro Josepho *Baldeschio*, de hodierna Romanorum doctrina sic testante: „*nella permessa esposizione (colla pisside) che si fa coll' aprire il tabernacolo e render patente la sacra pisside è vietato l'estrarla:* et paulo infra Benedicti P. P. XIV. sententiam retractans subdit n. 2. *Resta fermo però che una tale privata esposizione si faccia con aprire il tabernacolo, render patente al popolo la pisside, ma non già che possa esser collocata sotto il trono, uso di cui non si trova vestigio presso gli scrittori e contrario alla consuetudine della Sede Apostolica* [2]).

Quum igitur Benedicti P. P. XIV. sententiam in *rem judicatam* transierit quumque praesertim Urbis consitudines supremo huic placito *judicatae rei* vim manifeste tribuant, colligere tuto possumus bipartitum hoc

Consectarium:

Quamvis expositio sanctissimi eucharistiae sacramenti in pixide inclusi probatissimis liturgiae juribus adversetur indubie, eadem liturgica jura

---

[1]) His autem plenlorem sensum superioris decreti 17. Aug. 1630 assequimur, quo praeceptum est: *ut velatum ita sit sacramentum, ut ipsa sacra hostia videri non possit.*

[2]) Baldeschi ediz. Roman. an. 1839. Appendice II. *Della Benedizione* colla pisside. p. 173. Huc etiam facit Decretum, quod S. R. C. publicandum esse censuit 22. maji 1835, quodque sic habet: *An consuetudo in expositionibus minus solemnibus in throno collocandi sacram pyxidem et deinde cum ea benedicendi populum possit licite observari, non obstantibus Ecclesiae prohibitionibus toties renovatis Resp. Non esse locum. in un. O. C. ad 4.*

expositionem tamem permittunt, quae eo redit, ut tabernaculum solum aperiatur et sacra pyxis clausa suoque velamine obtecta — in aperto ejusdem tabernaculi ostiolo — populi oculis subjiciatur: Quum enim — ut alia missa jam faciam — praecipiente consuetudine Urbis, *sacrorum Rituum magistrae* [1]), interdictum *omnino* sit, sacram pyxidem in ostensorii loco ponere: neque *publicae* neque *privatae* rationis excusatione uti possent ecclesiarum praefecti, si quo illius extrahendae exponendaeque desiderio afficerentur; de aperiendo tabernaculo autem caussari solam *privatam rationem* jus fasque nobis esse eodem usu docemur Romano, vero genuinoque Pontificiae mentis interprete.

50. Quibus omnibus absolutis descendere jam ad saepius praefinitam complexionem deducereque proxime licet, non solum iniqua calumnia spectabilem Urbis clerum affici, dum rubricarum per ridiculas gesticulationes deformatarum accusatione oneratur, sed vero in nostris ecclesiis potius nonnulla usu hinc inde servari, quae a vero rubricarum sensu aberrent faciemque deturpatarum caeremoniarum prae se ferre dicenda sint. Remote vero colligendum ex dictis est Urbis consuetudinem a Romanis Patribus meritissimo litigantibus partibus legem poni, prout sumus plus semel praefati. Ne vero toties jam in commentationis decursu ad nauseam usque dicta iterum repetamus, toti disquisitioni finem potius iis imponere placet, quibus *Benedictus* XIV. ecclesiasticae ditionis Episcopis legem tulit deductamque ex s. Augustino proposuit normam tollendi abusus contra sacros ecclesiae canones vigentes: „*Non aspere, quantum existimo,* inquit, *non duriter, non modo imperiosso ista tolluntur: magis docendo, quam jubendo: magis monendo, quam minando: sic enim agendum est cum multitudine, severitas autem exercenda est in peccata paucorum* (5. November 1735. „*Ab eo tempore.*“),

[1]) Ex quo qraeclaro Urbis apposito, quo *Romam* vult insignitam *Benedictus XIV.* (in l. instit.) splendidum exurgit argumentum ad confirmandam veritatem, quam tuiti in *theoremate finali* primi Capitis (h. p.) sumus.

Bemerkung.

Da uns die Fortsetzung des Artikels über den Eheprocess bei den geistlichen Gerichten von Herrn Professor *Schulte* in Prag, ungeachtet sie uns bereits angekündigt war, heute, am 22. April, noch nicht zugekommen ist, so haben wir uns entschlossen, ohne längeren Verzug, das 7. und das 8. Heft dieses Archivs am Ende dieses Monats zusammen auszugeben, um mit der Erfüllung unserer Verpflichtungen gegen die P. T. Abonnenten nicht allzusehr in Rückstand zu kommen. Wir werden auch künftig dafür sorgen, dass, wenn nicht alle 14 Tage die versprochenen 4 Bogen, doch mindestens alle Monate volle 8 Bogen den P. T. Abonnenten geliefert werden.

Die Redaction.

Rechtsfälle.

Der *Rechtsfall*, dessen wir neulich gedacht haben, ist wirklich in Paris in Form einer *appellatio tanquam ab abusu* vor den *„Kaiser in seinem Staatsrathe“* gebracht worden. Der Moniteur vom 23. März gab als Grund an, dass der Bischof von Moulins durch ein unkluges Benehmen in seiner Diöcese tiefe Antipathien gegen sich erregt und dadurch die Interessen der Religion und der öffentlichen Ordnung gefährdet habe. Der Kaiser selbst habe eine Petition mit mehr als dreitausend Unterschriften aus der Stadt Moulins allein erhalten, woraus der tiefe Zwiespalt erhelle, der zwischen dem Bischof und seinen Diöcesanen bestehe. Im Angesichte ernster Klagen und rügenswerther Handlungen habe die Regierung eine Pflicht der Aufsicht und des Schutzes auszuüben gehabt. Sie habe sich demnach des einzigen Verwahrungsmittels, welches in den organischen Gesetzen Frankreichs begründet sei, bedient, während sie gleichzeitig den hl. Stuhl von dem Stande der Dinge in Kenntniss gesetzt habe. Darauf entgegnete das Univers, dem bereits wegen seiner Besprechung dieser Angelegenheit eine amtliche Verwarnung zugekommen war, es sei sehr auffallend, dass der Moniteur, vorgreifend der Entscheidung des Staatsraths, einen Bischof wegen Handlungen anklage, die noch von keiner Behörde für „rügenswerth“ erklärt worden seien. Dem Bischof von Moulins werde vor aller Welt vorgeworfen, dass er das Interesse der Religion und der öffentlichen Ordnung gefährdet habe. Habe er die öffentliche Ordnung gefährdet, so sei er den gewöhnlichen Gerichten verantwortlich; habe er aber die Religion gefährdet, so müsse er vor dem kirchlichen Richterstuhl angeklagt und von diesem gerichtet werden. Statt dessen überliefere man ihn ohne Vertheidigung auf die härteste und ungewöhnlichste Weise der öffentlichen Meinung. Wenn die Ausübung des Petitionsrechtes unbehindert wäre, würde es wenig Departements geben, in welchen man sich nicht eine Anzahl Unterschriften gegen was immer für einen öffentlichen Beamteten verschaffen könnte. Es gebe keine Stellung, die gegen Denuntiationen der Art gesichert wäre. Aus diesen Worten leuchtet nicht undeutlich gegen die Regierung der Vorwurf hindurch, dass sie die durch die Suspension zweier Pfarrer in der Diöcese Moulins entstandene Aufregung künstlich genährt und unterstützt habe, um sich ihrer als Waffe gegen Msgr. de Dreux Brézé, der als Legitimist bekannt sein soll, zu bedienen. Wie dem auch sei, untersuchen wir die Sache vom rechtlichen Standpunkte aus, um zu sehen, welchen Ausspruch der Staatsrath hätte fällen müssen, wenn er sich an das Recht halten und nicht blos den Eingebungen der Politik hätte folgen wollen.

Der Bischof von Moulins wurde des Missbrauchs seiner bischöflichen Gewalt beschuldigt,

1) weil er eine ungesetzliche Vorsichtsmassregel ergriffen habe dadurch, dass er von den Pfarrern seiner Diöcese bei ihrer Anstellung sich eine eventuelle Verzichtserklärung auf die Rechtswohlthat der staatlichen Unabsetzbarkeit (inamovibilité civile) ausstellen liess;

2) weil er ein Synodalstatut de non appellando ad potestatem saecularem erlassen,

3) weil er ohne Ermächtigung oder Genehmigung des Staates die Statuten seines Kapitels modificirt habe.

Der erstere von diesen Beschwerdepuncten fällt mit dem zweiten in Eins zusammen; denn das Versprechen, welches der Bischof von den durch ihn neu angestellten Pfarrern begehrte, ging lediglich dahin, nicht im Falle, wo sie durch ein canonisches Erkenntniss ihres Titels oder Beneficiums verlustig erklärt würden, ihre staatliche Unabsetzbarkeit geltend zu machen, d. h. durch Berufung an die weltliche Behörde und auf diese gestüzt, sich trotz des geistlichen Absetzungserkenntnisses (wie diess unter Ludwig Philipp öfter geschehen [1]) im Besitze ihrer Pfründen zu behaupten. Zu bemerken ist, dass der Bischof von Moulins, seitdem durch Synodalstatut der zweiten Diöcesansynode von Moulins vom Monat August 1854 dieStrafe der Excommunication gegen die Priester ausgesprochen worden, die gegen ein kanonisches Straferkenntniss den Recurs an die weltliche Behörde ergreifen würden, dergleichen Verzichtleistungen von den neu angestellten Pfarrern nicht mehr begehrt hat.

Was nun dieses Synodalstatut de non appellando ad potestatem saecularem anbelangt [2]), so ist dasselbe, wie wir schon im 5. Hefte S. 313 bemerkt haben, nur die abermalige Einschärfung eines von der Kirche, als Ausfluss ihrer Unabhängigkeit, von jeher behaupteten und aufrecht gehaltenen Grundsatzes [3]).

Demselben gemäss hat nun das von den Gegnern der päpstlichen Autorität so oft hervorgezogene Concilium von Constanz ausdrücklich folgenden Satz des Häresiarchen Wicleff verdammt: „Der Bischof, welcher einen Kleriker deswegen excommunicirt, weil er an den Fürsten oder an den Staatsrath appellirt hat, wird durch diese That selbst zum Verräther an dem Souverain und an dem Staate“ [4]). Demgemäss hat das *Provinzialconcilium von Sens* (wozu Moulins gehört) beschlossen: „Es ist durch die canonischen Gesetze verboten, in Sachen, die zum geistlichen Forum gehören, von dem bischöflichen oder Metropolitangerichte an das weltliche Forum zu appelliren.“ (Concil. prov. Sennonens. habit. an. D. 1850. Tit. I. de Hierarchia et personis ecclesiasticis. C. 8 de Auditorio episcopali ac metropolitano p. 31.)

Ebenso hat das Concilium von Clermont (Provinz Bourges) im selben Jahre beschlossen: „Jedermann muss bekannt sein, dass von dem geistlichen Forum nicht an das weltliche appellirt werden kann“ (Decreta concilii Bituricensis

[1]) Gleiche Fälle in Baden in der Zeit des Conflicts und jüngst in Tessin sind in Jedermanns Gedächtniss.

[2]) Secunda Synodus dioecesana Molinensis. Statuta Synodi, Titulus III. de judiciis, p. 38.

[3]) Phillips Kirchenrecht IV. Bd. S. 351 ffg.

[4]) Praelatus excommunicans clericum, qui appellavit ad regem vel ad concilium regni, eo ipso traditor est regis et regni. (Inter articul. 45 Joan. Wicleff damnatos a concilio Constanciensi et Martino V. per Bullam *inter cunctas* 8 Kalend. Mart. 1418 et Bullam *in Eminentiis* ejusdem diei.)

Claramontii in civitate Arvernorum celebrati anno 1850. Tit. 6 de Disciplina. Decret, de foro episcopali p. 89.) Gleicherweise hat das *Concilium von Soissons* (Provinz Reims) den Beschluss gefasst: „Es ist rechtlich verboten, in Sachen, die zum geistlichen Forum gehören, von dem bischöflichen oder Metropolitangerichte an das weltliche Forum zu appeliren." Concil. Chalcedon c. 9. (acta et decreta concil. prov. Remensis in Suessionensi civitate anno 1849 celebrati, T. 17. de Judiciis ecclesiasticis c. 2. de Auditorio metropolitano.) Nicht minder hat das Concilium von Lyon v. J. 1850 beschlossen: „Wir erkennen für verdammungswürdig Diejenigen, welche Sachen, die vom geistlichen Richter competenzmässig zu entscheiden oder entschieden sind, als an das bürgerliche oder weltliche Gericht abberufbar bezeichnen, oder deren wirkliche Abberufung vertheidigen, und wir verbieten unter den gesetzlichen Strafen, dass Sachen, die zum geistlichen Gerichte gehören, vor den weltlichen Richter, oder vor was immer für ein weltliches Gericht vor oder nach dem bischöflichen Spruche gebracht werden." (Concil. prov. Lugdunensis in civit. metropolitana celebratum anno 1850 Decret. 12 de foro externo p. 40.)

Hienach ist klar, dass man nicht den Bischof von Moulins verantwortlich machen kann für die Aufstellung eines Synodalstatuts, das nur einen von der ganzen Kirche von jeher bekannten und durch alle Provinzialconcilien der französischen Kirche der Gegenwart wiederholten Grundsatz ausspricht; dass es die Kirche in ihrem Wesen angreifen heisst, wenn man, diesem Grundsatze gegenüber, den Widerspruch der organischen Artikel Napoleon I. zu dem Concordate von 1801 geltend machen will; dass aber dieser Widerspruch auf das Gewissen der französischen Katholiken nicht den geringsten Einfluss üben kann.

Was den dritten Beschwerdepunkt, die Veränderung der Kapitelstatuten ohne Genehmigung der Regierung, anbelangt, so hat der Bischof von Moulins nichts gethan, als wozu die Beschlüsse des Provinzialconcils von Sens v. J. 1850 ihn verpflichteten und die Gesetze des Staates selbst ihn berechtigten.

Das im Jahre 1850 mit Genehmigung der Regierung abgehaltene Provincialconcilium von Sens, dessen Beschlüsse in der Folge ohne Einspruch der Regierung veröffentlicht worden, hat in einem Decrete de capitulis et canonicis beschlossen wie folgt: „Wir erklären, dass nach der Veröffentlichung dieses Conciliums eine genaue Revision der durch die Kapitel anzufertigenden Kapitelstatuten, durch jeden von uns (Bischöfen) vorzunehmen sei, damit nämlich dasjenige festgesetzt werde, was mit gewissenhafter Beobachtung der heiligen Canones und Beobachtung der früher bestandenen löblichen Gewohnheiten in Gemässheit der gegenwärtigen Verhältnisse am zweckmässigsten sein wird."

Der Bischof von Moulins hat diese Revision im Einvernehmen mit seinem Kapitel nach den Instructionen des heiligen Stuhles vorgenommen und die also gefertigten Statuten sind hernach noch durch die Congregatio Concilii Trident. interpretum modificirt und vom Papste genehmigt worden.

Der Bischof von Moulins hat dabei nur von dem Rechte Gebrauch gemacht, das die vom Staate abgeschlossenen Concordate und die Akte der Regierung selbst ihm einräumten. Denn 1) ist in den von der Regierung genehmigten ursprünglichen Statuten des Kapitels von Moulins selbst dem Bischof das Recht der Auslegung und Entwicklung vorbehalten [1]). 2) Ist dieses Recht des Bischofs ausbedungen in dem Decret des Cardinals Caprara zur Vollziehung des Concordats vom Jahre 1801 und in den päpstlichen Bestättigungsbullen über das Concordat vom Jahre 1817. 3) Ist dieses Recht der Bischöfe niemals ausser Uebung gekommen, indem die meisten Bischöfe die ihren Kapiteln bei der Reorganisation der französischen Kirche gegebenen ursprünglichen Statuten mehr oder weniger modifizirt haben, ohne dass je die Regierung daran Anstoss genommen und der erste Bischof von Moulins insbesondere seinem Kapitel ein Regulativ gegeben hat, worin er sich unter andern (Tit. 9, Art. 2) das Recht vorbehielt, neue Dignitäten zu errichten und denselben ihren Rang und ihre Verrichtungen anzuweisen. Auch sind die Statuten des Kapitels von Moulins sowohl bei Lebzeiten des ersten Bischofs, als auch nach dem Tode desselben in nicht unerheblichen Punkten modifizirt worden.

Mehr noch! Der selige Erzbischof Sibour hat als Bischof von Digne die Statuten seines Kapitels abgeändert; er hat in einem eigenen Werke: Institutions diocésaines, diese Maassregel durch Zergliederung des Gesetzes vom 18. Germinal, Jahr X, das man ihm entgegengesetzt hatte, gerechtfertigt und gezeigt, dass der Bischof, nachdem einmal die Kapitel mit Genehmigung der Regierung eingesetzt worden, vollkommen freie Hand habe, ausser in dem, was sich auf die Zahl und die Ernennung derjenigen Kapitularen bezieht, für welche die Regierung sich die an die Stelle der alten Präbenden getretenen Besoldungen zu leisten verpflichtet hat, und diese von ihm kühn durchgeführte Maassregel und das darüber geschriebene Werk waren es gerade, was seiner Zeit die Augen der republikanischen Regierung auf ihn zog und sie bewog, ihn zum Erzbischof von Paris zu befördern.

Da nun unmöglich das, was beim Bischof von Digne ein Grund der Beförderung und Auszeichnung war, beim Bischof von Moulins ein Grund des Vorwurfs und der Verfolgung sein kann, so scheint auch in dieser Beziehung das Benehmen des Bischofs von Moulins zur Genüge gerechtfertigt.

Was aber endlich die appellatio tunquam ab abusu selbst anbelangt, die der Moniteur als in den organischen Gesetzen Frankreichs begründet (consacré!) bezeichnet, so hat der Vorgänger des Msgr. Sibour auf dem erzbischöflichen Stuhle von Paris, Msgr. Affre, darüber ein ausgezeichnetes

---

[1]) Diese Statuten besagen im Art. 21: Der Bischof trifft alle Anordnungen, die er für das Verständniss, die Entwicklung und vollkommene Vollziehung gegenwärtiger Statuten, je nach Erforderniss der Fälle, für zweckmässig erachtet. (Verordnungen und Statuten des Kapitels von Moulins, der kgl. Genehmigung untergestellt durch einen Bericht des Herrn v. Corbière, Minister des Innern, und genehmigt durch kgl. Ordonnanz vom 29. Oktober 1823 unter Ziffer 6, 682.)

Werk (De l' appel comme d' abus) herausgegeben, worin er nicht nur die Grundlosigkeit und Unhaltbarkeit dieses Anspruchs der Staatsgewalt auf Controlirung und Beherrschung der Kirche im Allgemeinen nachwies, sondern auch noch insbesondere in Bezug auf Frankreich mit den überzeugendsten Gründen darlegte, dass man sich zur Anwendung derselben vergebens auf die von Napoleon I. zugleich mit dem Concordate veröffentlichten sog. organischen Artikel berufe, weil diese von Napoleon nicht als ein Gesetz für sich, sondern als Anhang zum Concordate promulgirten Artikel weder in der Eigenschaft eines für sich bestehenden Gesetzes, als welches sie nicht publicirt worden, noch in der eines Zusatzes zum Concordatsvertrag, als welcher sie von beiden Paciscenten hätten approbirt sein müssen, auf irgend eine rechtliche Gültigkeit und Wirksamkeit Anspruch machen könnten.

Das Urtheil des Staatsraths ist indessen ganz anders ausgefallen, als nach den eben erörterten Umständen von einem unparteiischen Gerichte zu erwarten gewesen wäre. Es ist in Form eines kaiserlichen Decretes folgenden Inhalts publicirt worden:

„Napoleon, durch Gottes Gnade und den National-Willen Kaiser der Franzosen, allen gegenwärtig Lebenden und Nachkommenden Unseren Gruss!

Auf den Bericht der Section der Gesetzgebung, der Justiz und der auswärtigen Angelegenheiten;

In Anbetracht der von Unserem Minister Staatssecretär des Cultus und Unterrichts am 3. März 1857 bei Uns in Unserm Staatsrath als wegen Missbrauchs angebrachten Beschwerde gegen mehrere Amtshandlungen des Bischofs von Moulins, namentlich:

1. Dagegen, dass derselbe mehreren Pfarrern seiner Diöcese eine schriftliche und unterfertigte Verzichtleistung auf die Geltendmachung ihrer Unabsetzbarkeit und auf irgend welche Anrufung der weltlichen Obrigkeit für den Fall auferlegt hat, dass der Bischof aus triftigen und canonischen Gründen sie von ihrer Stelle abzurufen oder sie zu versetzen für gut fände;

2. Gegen das Synodalstatut, welches die Excommunication ipso facto und ohne vorgängige Ankündigung gegen alle Diejenigen ausspricht, die sich an die weltliche Gewalt wenden und deren Beistand anrufen in irgend etwas, das die Statuten, bischöflichen Verordnungen oder andere kirchliche Vorschriften und Normen in Benefizien-, Titel-, Glaubens- oder Disciplinarangelegenheiten betrifft;

3. Gegen die Constitution der Kathedralkirche von Moulins, welche ohne Mitwirkung der weltlichen Obrigkeit und im Widerspruch mit der Specialverordnung vom 29. Oktober 1823 gemacht worden;

Nach Ansicht der von dem Präfecten des Allier-Departements am 28. Februar, 1., 2., und 6. März 1857 gepflogenen Untersuchung;

Nach Ansicht des Titel III. der Statuten der zweiten Diöcesan-Synode von Moulins, de judiciis; de non appellando ad saecularem potestatem; welche Statuten zu Moulins bei Desrosiers und Sohn, Buchdrucker der bischöflichen Behörde, im Jahre 1855 gedruckt worden;

Nach Ansicht der Kapitel – Constitutionen der Kathedralkirche von Moulins, welche in der eben bezeichneten Sammlung abgedruckt sind;

Nach Ansicht des Ordo divini officii, welcher, im Jahre 1856 bei denselben Buchdruckern gedruckt, die gegenwärtige Zusammensetzung des Kapitels enthält;

Nach Ansicht des Schreibens ddo. 3. März lezthin, womit unser Minister Staatssecretär des Cultus und Unterrichtes dem Bischof von Moulins die oben angeführte Beschwerde anzeigt;

Nach Ansicht des Antwortschreibens des Bischofes an unsern Minister ddo. 8. gleichen Monats;

Nach Ansicht der Declaration vom 19. März 1682 und des Decrets vom 25. Februar 1810;

Nach Ansicht des Art. 10 der Uebereinkunft vom 26. Messidor Jahr 9;

Nach Ansicht des Gesetzes vom 16. Germinal Jahr 10 und namentlich der Artikel 1, 6, 19, 30, 31 und 35 des gedachten Gesetzes;

Nach Ansicht des Decrets vom 28. Febr. 1810;

Ueber den ersten Punkt: In Anbetracht, dass der Bischof von Moulins, indem er mehreren Pfarrern, vor ihrer Installation, einen schriftlichen und unterfertigten Verzicht darauf, sich vor der weltlichen Behörde vorzusehen, falls er für gut fände, aus triftigen und canonischen Gründen sie abzusetzen, auferlegte, eine Gewalt- Ueberschreitung, ein Vergehen wider die Staatsgesetze, einen Angriff auf die Freiheiten, Gerechtsame und Gewohnheiten der gallikanischen Kirche begangen hat.

Ueber den zweiten Punkt: In Anbetracht, dass der Recurs an die weltliche Obrigkeit für die Geistlichen eben so gut, wie für alle anderen Staatsbürger um der Gerechtigkeit, des Schutzes und der öffentlichen Ordnung willen besteht; dass derselbe frei und in voller Gewissensruhe ausgeübt werden muss;

Dass mithin die Untersagung des Recurses an die weltliche Obrigkeit um solcher Thatsachen willen, die zu ihrer Competenz gehören, bei der Strafe der Excommunication ipso facto und ohne vorgängige Ankündigung gleichfalls eine Gewaltüberschreitung, ein Vergehen gegen die Gesetze des Kaiserreiches und einen Angriff auf die Freiheiten, Gerechtsame und Gewohnheiten der gallikanischen Kirche ausmacht.

Ueber den dritten Punkt: In Anbetracht, dass der Bischof von Moulins, indem er ohne Ermächtigung von Seite der Regierung die Constitution des Kapitels der Kathedralkirche von Moulins, wie sie durch die mittels königlicher Verordnung vom 29. Oktober 1823 genehmigten Statuten begründet war, veränderte, seine Gewalten überschritten und dem Art. 35 des Gesetzes vom 18. Germinal Jahr 10 zuwidergehandelt hat;

Nach Vernehmung Unseres Staatsraths haben Wir beschlossen und beschliessen wie folgt:

Art. 1. Es liegt Missbrauch vor:

1) In den von den Bischof von Moulins mehreren Pfarrern seiner Diöcese auferlegten Verzichten;

2) In der Untersagung jeder Berufung an die weltliche Gewalt bei Strafe der Excommunication ipso facto und ohne vorgängige Ankündigung gegen alle diejenigen, die den Schutz der weltlichen Obrigkeit wegen Thatsachen, die zu deren Competenz gehören, anrufen würden;

3) In der Constitution des Kapitels der Kathedralkirche von Moulins, welche mit Verletzung des Art 35 des Gesetzes vom 18. Germinal Jahr zehn und der königl. Verordnung vom 29. Oktober 1823 gemacht worden, welche sämmtliche Acte, als missbräuchlich erklärt, hiemit aufgehoben werden und bleiben.

Art. 2. Unser Minister Staatssecretär des Cultus und Unterrichts ist mit dem Vollzuge gegenwärtigen Decrets beauftragt, welches im Gesetzblatte einzurücken ist.

So geschehen im Schlosse der Tuilerien am 6. April 1857.

Napoleon.

Auf kaiserlichen Befehl der Minister Staatssecretär im Departement des öffentlichen Unterrichts und der Culte:

Rouland.

Es wird unseren Lesern angenehm sein, wenn wir ihnen sogleich die verschiedenen Acte, auf welche dieses Decret gestützt ist, oder gestützt werden zu wollen scheint, vor Augen legen. Wir rücken sie also hier ein.

1) Erklärung der französischen Geistlichkeit aus ihrer Versammlung im Jahre 1682.

Viele Leute bemühen sich, die von unseren Vorfahren mit solchem Eifer aufrecht erhaltenen Baschlüsse der gallikanischen Kirche und deren Freiheiten zu verläugnen und ihre auf die heiligen Kanones und die Ueberlieferung der Väter gestützten Grundlagen umzustürzen; Andere, unter dem Vorwande, sie zu vertheidigen, vermessen sich, den Primat des heiligen Petrus und der römischen Bischöfe, seiner von Jesus Christus gesetzten Nachfolger, anzutasten, zu verhindern, dass man ihnen den Gehorsam erweise, den ihnen Jedermann schuldig ist, und die Majestät des apostolischen Stuhles herabzusetzen, welche ehrwürdig ist allen Nationen, bei welchen der wahre Glauben der Kirche gelehrt wird, und welche ihre Einheit bewahren.

Die Häretiker ihrerseits bieten Alles auf, um diese Macht, welche den Frieden der Kirche erhält, als für die Könige und die Völker unerträglich erscheinen zu machen, und sie bedienen sich dieses Kunstgriffes, um die einfältigen Seelen von der Gemeinschaft der Kirche zu trennen. Um diesen Uebelständen abzuhelfen, haben wir Erzbischöfe und Bischöfe, auf Befehl des Königs in Paris versammelt, mit den übrigen abgeordneten Geistlichen, welche die gallikanische Kirche repräsentiren, für zweckmässig erachtet, nach reiflicher Erwägung, nachstehende Erklärungen und Bestimmungen zu erlassen:

1. Dass der heilige Petrus und seine Nachfolger, die Stellvertreter Christi, und die ganze Kirche selbst, von Gott nur Gewalt empfangen haben

über geistliche und das Heil der Seelen betreffende, nicht aber über die zeitlichen und bürgerliche Sachen, indem Jesus Christus selbst uns belehrt, dass sein Reich nicht von dieser Welt ist; und an einer anderen Stelle: dass man dem Kaiser geben soll, was des Kaisers und Gott was Gottes ist. Und dass folglich die Vorschrift des heiligen Paulus: „dass Jedermann unterthan sei den höheren Gewalten, denn es ist keine Gewalt, die nicht von Gott komme, und er ist es, der diejenigen ordnet, die auf Erden sind; wer sich also den Gewalten widersetzt, der widersetzt sich Gottes Ordnung," in keiner Weise entstellt oder erschüttert werden kann. Wir erklären demnach, dass die Könige und Souveraine durch Gottes Ordnung in weltlichen Dingen keinerlei geistlicher Gewalt unterworfen sind, dass sie weder unmittelbar, noch mittelbar durch die Autorität der Oberhäupter der Kirche abgesetzt werden können; dass die Unterthanen nicht freigesprochen werden können von der Unterwürfigkeit und dem Gehorsam, die sie ihnen schuldig sind, noch losgesprochen von dem Eide der Treue, und dass diese, für die öffentliche Ruhe nothwendige, nicht minder der Kirche als dem Staate vortheilhafte Lehre, unverbrüchlich befolgt werden soll, als dem Worte Gottes, der Ueberlieferung der Väter und den Beispielen der Heiligen entsprechend.

2. Dass die Machtvollkommenheit, welche der heilige apostolische Stuhl und die Nachfolger des heiligen Petrus, als Stellvertreter Christi über die geistlichen Dinge besitzen, der Art ist, dass nichts desto weniger die Decrete des heiligen ökumenischen Conciliums von Constanz, enthalten in der 4. und 5. Sitzung und von dem heiligen apostolischen Stuhle genehmigt und bestätigt durch die Praxis der ganzen Kirche und der römischen Bischöfe, auch zu allen Zeiten gewissenhaft bewahrt durch die gallikanische Kirche, in ihrer Kraft und Wirksamkeit verbleiben, und dass die französische Kirche die Meinung derjenigen nicht billigt, welche diesen Decreten zu nahe treten oder sie schwächen, indem sie sagen, deren Autorität sei nicht recht begründet, sie seien nicht genehmigt oder sie gelten nur für die Zeit des Schisma.

3. Dass demnach die Ausübung der apostolischen Gewalt geregelt werden muss durch die Befolgung der von der Kirche Gottes aufgestellten und durch die allgemeine Ehrfurcht der ganzen Welt geheiligten Canones; dass die im Königreiche und in der gallikanischen Kirche angenommenen Regeln, Sitten und Verordnungen daselbst ihre Kraft und Wirksamkeit äussern, und die Gebräuche unserer Väter unerschütterlich bestehen sollen; dass es selbst der Erhabenheit des heiligen apostolischen Stuhles angemessen ist, dass die mit Zustimmung dieses ehrwürdigen Stuhles eingeführten Gesetze und Gewohnheiten unwandelbar bestehen.

4. Dass, obwohl der Papst den Hauptantheil hat in Glaubensfragen und seine Decrete alle Kirchen und jede Kirche insbesondere angehen, sein Urtheil dennoch nicht unverbesserlich ist, es sei denn, dass die Zustimmung der Kirche dazukomme. Wir haben beschlossen, diese von unseren Vätern überkommenen Grundsätze an alle Kirchen Frankreichs und die durch die Autorität des heiligen Geistes ihnen vorstehenden Bischöfe zu senden, damit

wir alle das Nämliche sagen, der gleichen Gesinnung seien und die nämliche Lehre befolgen.

2) *Decret vom 5. Februar 1810.*

Das Edict Ludwigs XIV. über die von dem Klerus Frankreichs abgegebene Erklärung seiner Gesinnungen rücksichtlich der geistlichen Gewalt, erlassen im Monat März 1682, und im Parlament einregistrit am 23. gleichen Monats und Jahres, wird zum allgemeinen Gesetz unseres Kaiserreichs erklärt, dessen Wortlaut folgender ist:

„Ludwig etc.

1. Verbieten allen unseren Unterthanen und den in unserem Reiche befindlichen Fremden, sowohl Weltlichen als Regularen von was immer für einem Orden, Congregation oder Gesellschaft, in ihren Häusern, Collegien oder Seminarien etwas zu lehren oder zu schreiben gegen die darin enthaltene Lehre.

2. Befehlen, dass diejenigen, welche künftighin ausersehen werden, die Theologie in sämmtlichen Collegien einer jeden Universität zu lehren, sie seien Weltliche oder Regularen, besagte Erklärung zu den Acten der theologischen Facultäten zu unterzeichnen haben, bevor sie diese Verrichtung in den Collegien oder Häusern, weltlichen sowohl, als regularen, ausüben können; dass sie sich die darin ausgedrückte Lehre vorzutragen verpflichten und dass die Syndiken der theologischen Facultäten den Ortsordinarien und unseren Generalprocuratoren von den Protokollisten besagter Facultäten unterzeichnete Abschriften dieser Reverse vorzulegen haben.

3. Dass in allen Collegien und Häusern besagter Universitäten, wo mehrere Professoren, weltliche oder reguläre sind, einer von ihnen die Obliegenheit haben wird, die in gedachter Erklärung enthaltene Lehre vorzutragen, und wo nur ein Professor ist, wird dieser gehalten sein, sie in einem der aufeinander folgenden Jahre zu lehren.

4. Tragen den Syndiken der theologischen Facultäten auf, jährlich vor der Eröffnung der Vorlesungen den Erzbischöfen oder Bischöfen der Städte, wo sie bestehen, die Namen der mit dem Vortrage besagter Lehre beauftragten Professoren vorzulegen und sie unseren Generalprocuratoren einzusenden, befehlen auch den erwähnten Professoren, den gedachten Prälaten und unseren gedachten Generalprocuratoren, wenn selbe es befehlen, die Hefte vorzulegen, die sie ihren Schülern dictiren.

5. Wollen auch, dass kein Baccalaureus, weltlichen oder Regularstandes, künftighin in der Theologie sowohl als im kanonischen Rechte das Licentiat erlangen, noch zum Doctorate zugelassen werden könne, ausser, nachdem er besagte Lehre in einer seiner Thesen vertheidigt haben wird, worüber er sich auszuweisen haben wird bei denjenigen, welche diese Grade zu ertheilen berechtigt sind.

6. Ermahnen indessen und auferlegen allen Erzbischöfen und Bischöfen unseres Reiches und aller Länder, Gebiete und Herrschaften unserer Botmässigkeit, ihr Ansehen dahin zu verwenden, dass in dem Umfang ihrer

Diöcesen die Lehre der von den Abgeordneten des Clerus abgegebenen Erklärung gelehrt werde.

7. Befehlen den Dekanen und Syndiken der theologischen Facultäten darob zu halten, dass Gegenwärtiges vollzogen werde bei Strafe eigener persönlicher Verantwortung.

8. Geben den Auftrag u. s. w. Unterzeichnet: *Ludwig* und darunter: Auf königlichen Befehl *Colbert*, vidit *Le Tellier*. Gesiegelt mit dem grossen Siegel in grünem Wachs. Registrirt auf Antrag des königlichen General-Procurators, um nach Form und Inhalt zufolge Beschlusses vom heutigen vollzogen zu werden. Paris, im Parlament, den 23. März 1682. Unterzeichnet: *Donçois*.

3) *Uebereinkunft vom 26. Messidor Jahr IX.*

Art. 10. Jedes Privileg auf Exemption oder Verleihung der bischöflichen Jurisdiction ist aufgehoben.

4) *Gesetz vom 18. Germinal, Jahr X.*

Art. 1. Keine Bulle, noch Breve, Rescript, Decret, Mandat, Provision, Signatur, zum Zweck einer Provision, oder irgend welche andere Ausfertigung der römischen Curie, selbst wenn sie nur Privaten betrifft, darf angenommen, veröffentlicht, gedruckt, noch in anderer Weise zum Vollzuge gebracht werden ohne Erlaubniss der Regierung.

Art. 6. Es findet Berufung an den Staatsrath statt in allen Fällen des Missbrauches von Seite der geistlichen Obern oder anderer geistlichen Personen.

Art. 19. Die Bischöfe werden die Pfarrer ernennen und einsetzen. Sie werden jedoch die Ernennung nicht eher veröffentlichen und die canonische Institution nicht eher ertheilen, als nach Genehmigung der Ernennung von Seite des ersten Consuls.

Art. 30. Die Pfarrer stehen in der Ausübung ihres Amtes unmittelbar unter den Bischöfen.

Art. 31. Die Vicare und Curaten üben ihr Amt aus unter der Leitung und Aufsicht der Pfarrer. Sie werden vom Bischof approbirt und können von ihm abberufen werden.

Art. 35. Die Erzbischöfe und Bischöfe können, wenn sie von der ihnen gewährten Befugniss zur Errichtnng von Capiteln Gebrauch machen wollen, dieses nicht thun ohne die Genehmigung der Regierung eingeholt zu haben, sowohl in Ansehung der Errichtung selbst, als der Auswahl und Zahl der zur Bildung derselben bestimmten Geistlichen.

5) *Decret vom 28. Februar 1810.*

„Napoleon etc. etc.

Nach Ansicht des über die Klagen bezüglich der organischen Gesetze des Concordats durch den Rath der auf Unsern Befehl in Unserer guten Stadt Paris versammelten Bischöfe an Uns erstatteten Berichtes;

Von dem Wunsche beseelt, den Bischöfen und Kirchen Unseres Reiches einen Beweis Unserer Zufriedenheit zu geben, und in den besagten organischen

Gesetzen nichts bestehen zu lassen, was dem Wohle des Klerus entgegen sein könnte, haben beschlossen und beschliessen wie folgt:

Art. 1. Die Breven der Pönitentiare können ohne irgend welche Genehmigung vollzogen werden.

Art. 2. Die Bestimmung des Art. 26 der organischen Gesetze, wonach die Bischöfe keinen Geistlichen weihen dürfen, wenn er nicht ein Vermögen von wenigstens 300 Franken jährlichen Einkommens nachgewiesen, ist aufgehoben.

Art. 3. Die Bestimmung des nämlichen Art. 26 der organischen Gesetze, wonach die Bischöfe keinen Geistlichen weihen können, der nicht das Alter von fünfundzwanzig Jahren erreicht hat, ist gleichfalls aufgehoben.

Art. 4. Demgemäss können die Bischöfe jeden Geistlichen im Alter von vollen zweiundzwanzig Jahren weihen; aber kein Geistlicher von mehr als zweiundzwanzig und weniger als vierundzwanzig Jahren darf zu den heiligen Weihen zugelassen werden, er habe denn die Einwilligung seiner Eltern beigebracht, wie solches durch die bürgerlichen Gesetze rücksichtlich der Verheirathung der Söhne unter dem Alter von vollendeten fünfundzwanzig Jahren vorgeschrieben ist.

Art. 5. Die Bestimmung des Art. 36 der organischen Gesetze, wonach die Generalvicare der erledigten Diöcesen ihre Verrichtungen auch nach dem Tode des Bischofs bis zur Wiederbesetzung des bischöflichen Stuhles fortzusetzen haben, ist aufgehoben.

Art. 6. Demzufolge soll, während der Sedisvacanz, für die Verwaltung der Diöcesen in Gemässheit der canonischen Gesetze Vorsorge getroffen werden.

Die Capitel haben Unserem Cultusminister die von ihnen erwählten Generalvicare anzuzeigen, damit deren Ernennung von Uns anerkannt werde.

Dies sind die Acte der Gesetzgebung, auf die sich theils ausdrücklich, theils stillschweigend das kaiserliche Decret gegen den Bischof von Moulins stützt. Sie sind es, die das Arsenal der antikirchlichen, gallicanischen Partei bilden. Um aber die thatsächlichen Momente der Beurtheilung unsern Lesern vollständig vor Augen zu legen, müssen wir noch beifügen, dass nach Veröffentlichung des fraglichen Decrets die Patrie, das offiziöse Organ der kaiserlichen Regierung, gegen die Auffassung eines revolutionären Blattes, des Siécle, sich verwahrte, als habe das kaiserliche Decret mittelst des Ausspruchs gegen den Bischof von Moulins auch alle die Statuten der Provinzialsynoden für missbräuchlich erklären wollen, die den Recurs an die weltliche Obrigkeit in Sachen des geistlichen Forums bei Excommunication verboten hatten. Der Bischof, sagte sie, habe nur dadurch die kaiserliche Missbilligung hervorgerufen, dass er den Recurs an die weltliche Behörde selbst in Sachen, die zu ihrer Competenz gehören, bei Excommunication untersagt habe. Diese Erklärung des halboffiziellen Blattes ist allerdings im Wortlaute des kaiserlichen Decrets gegründet, welches besagt: Es liege Miss-

brauch vor in der Untersagung *jeder* Berufung an die weltliche Gewalt (selbst) *wegen Thatsachen, die zu deren Competenz gehören.* Da aber die Aufstellung eines Satzes wie dieser: Es sei die Berufung an die weltliche Gewalt selbst in Sachen, die zu deren Competenz gehören, verboten, ein in sich selbst widersprechender und somit sich selbst aufhebender Unsinn wäre und der Bischof von Moulins einen solchen nicht ausgesprochen, vielmehr in seinen Diöcesanstatuten die Sachen der geistlichen Competenz, in welchen die Berufung an die weltliche Gewalt untersagt sei, genau bezeichnet hat, so kann mit der Erklärung nichts Anderes gemeint sein, als dass die Regierung diese vom Bischof als geistlich bezeichneten Sachen, ganz oder zum Theil, als zur weltlichen Competenz gehörig betrachtet. Es sind aber folgende: Beneficien- und Titel-Sachen, dann Sachen des Dogmas und der Disciplin [1]). Welche von diesen Sachen seiner Meinung nach zur Competenz der weltlichen Obrigkeit gehören, hat der Staatsrath nicht ausgesprochen; nach den Gesetzen, auf die er sich in seinen Entscheidungen stützen musste, ist es auch nicht leicht zu bestimmen. Denn das von Napoleon wieder aufgewärmte Edict vom 23. März 1682 stellt selbst das Dogma und den geistlichen Unterricht unter die Controle und Aufsicht der weltlichen Behörden, macht also beide zu Gegenständen der weltlichen Competenz, und eröffnet dafür den Weg der Beschwerde, falls den königlichen oder kaiserlichen Anordnungen nicht pünktlich nachgelebt würde. Gerade diese maasslose Ausdehnung der weltlichen Ansprüche in Sachen der Kirche macht aber deren Unhaltbarkeit unter den heutigen Verhältnissen recht augenfällig und bringt die Regierung des Kaisers der Franzosen in die Nothwendigkeit, entweder den Reclamationen des Episcopats, die sie damit herausfordert, nachzugeben und, mit Preisgebung des ganzen alten gallikanischen Rüstzeuges, zu einer umfassenden vernünftigen Verständigung mit der Kirche sich herbeizulassen, oder den Conflict bis zu einem Punkte durchzuführen, der in offene Feindschaft ausarten und der Regierung alle moralischen Grundlagen entziehen, sie somit der Revolution wehrlos in die Arme treiben würde. Diess ist leicht einzusehen, sobald man sich über die Resultate der neuesten geschichtlichen Entwicklung und den heutigen Stand der Dinge zwischen Staat und Kirche einigermassen klar zu werden versucht hat.

Zur Zeit, als Ludwig XIV. sein berühmtes Edict von 1682 erliess, war Frankreich ein katholisches Königreich; sein König nannte sich der älteste Sohn der Kirche, der allerchristlichste König; er wurde von der

---

[1]) Quapropter, sagt das Diöcesanstatut, in nomine Domine nostri Jeu Christi, cum virtute Domini nostri Jesu, illos quoslibet hoc praesenti Statuto excommunicandos intendimus, et nulla praevia necessaria intimatione declaramus excommunicatione nobis reservata ipso facto innodatos, qui a judicio, mandatis, aut aliis quibuscunque praescriptionibus et ordinationibus Ecclesiasticis, in iis quae circa Benficia, vel Titulum, vel Doctrinam, vel Disciplinam versantur, neglecta, ad quam solam recurrere fas est, Ecclesiastica hierarchia, ad saecularem potestatem declinaverint, et ad illius patrocinium, irreverenti tenebrarum ad lucem praelatione, confugerint.

Kirche gesalbt und gekrönt und schwur bei seiner Krönung, die Freiheiten und Gerechtsame, die Gesetze und guten Gewohnheiten der Kirche in seinem Reiche zu schirmen und aufrecht zu erhalten. Darauf beruhte die Ehrfurcht, die treue Liebe und Anhänglichkeit und der unverbrüchliche Gehorsam, worauf er bei seinen Unterthanen rechnen konnte. Er galt ihnen als Vorbild und Führer in der Leistung und Erfüllung alles dessen, was zur Behauptung eines christlichen Königreichs erforderlich sei. War er darüber mit dem Papste und den Bischöfen nicht einig, so mochte das Volk dergleichen Streitigkeiten als Familienzwiste betrachten, in welchen ihm gestattet sei, je nach seiner Neigung und seinem Billigkeitsgefühle bald auf die eine, bald auf die andere Seite sich zu schlagen. Erblickte es vollends die Mehrzahl seiner Bischöfe auf der Seite des Königs gegen den Papst, so mochte es leicht, unbeschadet seiner treuen Anhänglichkeit an den Mittelpunkt der katholischen Einheit in allem Wesentlichen, dennoch sich der Meinung hingeben, der Papst habe Unbilliges verlangt und der König erfülle nur eine Pflicht, indem er ihm widerstehe. Diese Auffassung war ganz natürlich und offenbar auch nicht zu missbilligen, so lange die Opposition des Königs gegen das Oberhaupt der Kirche nicht eine systematische, tendenziöse, von schismatischen Gelüsten eingegebene und geleitete war. Durch die Erklärung des französischen Klerus und das Edict von 1682 wurde aber diese Lage der Dinge wesentlich verändert. Hier handelte es sich nicht mehr um die Subsumtion einzelner Acte und thatsächlichen Verhältnisse unter eine unbestrittene Regel und um die daraus zu ziehenden Folgerungen, worüber zwischen Papst und Bischöfen, zwischen Klerus und Regierung verschiedene Meinungen bestehen konnten; sondern um die Glaubensregel selbst und um das oberste Recht principieller Entscheidung über die Grenzen des Gehorsams.

Der französische Klerus, sofern er als ein Glied der katholischen Kirche gelten wollte, beging eine offenbare Anmassung und that etwas unzweifelhaft Unbefugtes, indem er einseitig und eigenmächtig über die Rechte und Befugnisse des Oberhauptes der Kirche, über Natur und Umfang der demselben von Christus übertragenen Vollmachten sich auszusprechen und seine Meinung im Widerspruch gegen den Papst als massgebend aufzustellen sich herausnahm [1]); und er wurde offenbar schismatisch, indem er ein ganzes Gebiet der gesellschaftlichen Angelegenheiten absteckte, auf dem er dem Papste keinen Gehorsam schuldig zu sein erklärte. Betrachtet man die Sache mit der Ruhe und Unbefangenheit, welche die Zeitentfernung uns heut zu Tage gestattet, so erscheint es nahezu unbegreiflich, dass die Absurdität der ganzen Aufstellung nicht allsogleich Jedermann in die Augen sprang. Denn, indem die französischen Bischöfe und Deputirten des Klerus aussprachen, dass die Könige und Souverains durch Gottes Ordnung in weltlichen Dingen keinerlei geistlicher Gewalt unterworfen seien, erklärten sie, entweder, dass in diesen

[1]) Er nahm dadurch für sich in Anspruch, was er dem Papste selbst nicht einräumte, indem er dessen Aussprüche in Glaubenssachen nur gelten lassen wollte, wenn die Beistimmung der ganzen Kirche hinzukäme.

Dingen den Menschen mehr gehorcht werden müsse, als Gott; oder dass durch Gottes Ordnung in weltlichen Dingen die Gewalt zu binden und zu lösen den Königen und nicht den Aposteln von Christus übertragen worden sei. Was sind denn aber weltliche Dinge? Offenbar nur diejenigen, die *nicht Gewissenssachen* sind; mithin nicht diese oder jene Art von Dingen oder Geschäften; denn überall kann und muss das Gewissen seine Stimme im Rathe haben; sondern alles dasjenige was wir, *unbeschadet unseres Gewissens*, der Aussenwelt gegenüber, vermöge unserer natürlichen Freiheit thun oder lassen können. Hierin ist freilich ein zur Grossjährigkeit gelangter, seiner Vernunft mächtiger Mensch, sei er König, Souverain, oder ein gemeiner Sterblicher, der geistlichen Gewalt als solcher in keiner Weise unterworfen; das bedurfte aber auch keiner feierlichen Erklärung. Dagegen in *Sachen des Gewissens* die Könige und Souverains von der Unterordnung unter die geistliche Gewalt freisprechen, heisst nicht bloss Christi Worte: Mir ist alle Gewalt gegeben im Himmel und auf Erden; wer Euch hört, der hört mich; wem Ihr die Sünden nachlasset, dem sind sie nachgelassen; wem Ihr sie behaltet, dem sind sie behalten u. s. w. Lügen strafen, sondern auch einen den gesunden Menschenverstand empörenden Unsinn aussprechen.

Indessen dieser Unsinn hat wie Funken gezündet in den morschen Zuständen und verkommenen Gemüthern der damaligen Zeit und hat fortgewuchert, bis endlich alle Bande zwischen Kirche und Staat, zwischen der äussern Gemeinschaft der Menschen und der innern Ordnung zerfressen waren, und dem Staate kein anderes Fundament mehr übrig blieb, als die reine Gewalt, das nackte Recht des Stärkeren. Als es dahin gekommen war, brach die Revolution aus, kam die Schreckensherrschaft über Frankreich. Die revolutionäre Gewalt war aber anfangs nicht zufrieden, das christliche Princip des Gehorsams von sich abzuschütteln, sondern sie wollte sich ein anderes moralisches Fundament, durch Wiedererweckung des antiken Heidenthums erschaffen und bedeckte in der wahnsinnigen Verfolgung dieses Zieles Frankreich mit Blut und Ruinen. Die Fruchtlosigkeit und das Verderbliche dieses Kampfes gegen das Christenthum erkennend, beschloss Napoleon I. endlich mit der Kirche sich zu vertragen. Nicht, als hätte er das Fundament seiner Herrschaft damit verändern wollen, es blieb und sollte bleiben was es war: die Gewalt und die Furcht, in Verbindung mit den Banden, welche Ehrgeiz und Genusssucht zwischen dem Machthaber und den Untergebenen zu knüpfen im Stande sind. Die Kirche sollte aber unter der Bedingung, diese Herrschaft anzuerkennen, in der Leitung derer, die sich ihr freiwillig ergaben, unbeirrt und in der Ausübung der ihr durch Christi Gesetz auferlegten Werke der Barmherzigkeit nicht gehemmt sein. Das war die Basis des napoleonischen Concordats mit dem päpstlichen Stuhle, und wenn es aufrichtig vollzogen worden wäre, konnte Frankreich immerhin einer trostreicheren Zukunft entgegensehen. Denn, da der Kaiser, in Bezug auf seine Gewalt und in Sachen der Regierung, das Gesetz der Kirche nicht als bindend für sich anerkannte, konnte er auch nicht verlangen, dass sein Gesetz und Willen

in Sachen der Kirche als massgebend gelte. Er musste auf die Rolle eines Custos canonum, die der Gallikanismus den alten Königen übertragen [1]) verzichten und die Kirche genoss in Frankreich wenigstens der Freiheit wieder, deren sie sich in den Zwischenzeiten zwischen den grossen Verfolgungen im heidnischen Römerreiche erfreut hatte. Der Gallikanismus war gestürzt.

Aber Napoleon verstand von geistlichen Dingen zu wenig, um diese natürlichen Consequenzen der Stellung, die er einnahm, klar zu überschauen. Er wollte den Baldachin, der über dem Throne der Bourbonen geschwebt, zum Fussteppich unter dem seinigen verwenden. Er bildete sich ein, den Ruhm und die Autorität Karls des Grossen mit dem schismatischen Trotz und der arglistigen Anmassung Ludwigs XIV. vereinigen zu können und die Kirche um so sicherer zu knechten und nach seinen Absichten zu modeln, je tiefer der Abgrund war, aus dem er sie hervorgezogen. Er wusste nicht, dass, seitdem das ewige Wort Fleisch geworden und der Fürst dieser Welt von ihm überwunden ist, durch die blosse Thatsache der Existenz der Kirche alle Existenzbedingungen auf dieser Welt wesentlich verändert sind. In ihr ist die ewige Wahrheit leibhaftig gegenwärtig, und gegen diese müssen alle Gewalt und List dieser Welt ewig sich brechen. Sie kämpft nicht mit den Waffen der Gewalt: denn wer das Schwert zieht, kommt durch das Schwert um. Sie lässt Alles über sich ergehen; aber an ihr erschöpft sich alle Wuth und aller Trug ihrer Widersacher und sie überdauert sie alle. Sie heilet die Wunden derjenigen, die von den Ihrigen geschlagen worden; aber dem Knechte, der sie schlägt, wiederholt sie ewig jene Worte des Herrn: Si male locutus sum, testimonium perhibe de malo: si autem bene, quid me caedis? [2]) Und diese Worte tönen desto eindringlicher aus ihrem Munde und finden desto lauteren Widerhall in den Gewissen der Menschen, je heftiger die Schläge waren, die man gegen sie geführt hat. So kommt die Wahrheit immer wieder zum Vorschein und beschämt die Gewaltigen der Erde, die sie vor ihren Richterstuhl gezogen und, nachdem sie sie verurtheilt und hingerichtet, auf ewig sie begraben wähnten.

---

[1]) Héricourt, les lois ecclésiastique de France. p. 298. Il y a quatre moyens principaux dont on se sert en France, pour maintenir les libertés de l'Eglise: le prenier, les conferences avec le Pape: le second, un examen des Bulles, afin qu' on ne laisse rien publier contre les droits du Roi, et contre ceux de l'Eglise Gallicane, le troisième, l'appel au futur Concile; le quatrième, l'appel comme d'abus aux Parlements, en cas d'entreprise sur la jurisdiction séculière, et de contravention aux coutumes ecclésiatisques du Royaume. Zu drei wird die Stelle der pragmatischen Sanction, Tit. de Annatis angeführt: Et si (quod absit) Romanus Pontifex, qui prae caeteris Universalium Conciliorum exequi et custodire debet Canones, adversus hanc Sanctionem aliquid faciendo Ecclesiam scandalizet Generali Concilio deferatur. Eod. p. 395. Le Roi étant le défenseur de la jurisdiction temporelle, le conservateur des saints canons reçus dans le Royaume, et le défenseur des libertés de l' Eglise Gallicane, a confié sur ces sujets importants son autorité aux Parlements etc. etc. . . . .

[2]) Joann. 18, 23.

Vergebens hat Napoleon I. die Erklärung des französischen Clerus und Ludwigs XIV. Edict von 1682 republicirt. So ferne beide, jener Clerus und sein König, dennoch in der katholischen Kirche verbleiben wollten, sind Erklärung und Edict beim anhaltenden Widerspruche des Papstes offenbar als null und nichtig zu betrachten. So ferne aber der König wirklich in weltlichen Angelegenheiten dem Papste den Gehorsam kündigte, ist er mit seiner Regierung dadurch ausserhalb der Kirche getreten und konnte keinerlei Regierungsgewalt mehr innerhalb derselben und in Bezug auf ihre Angelegenheiten geltend machen. Vergebens hat sich dann aber auch Napoleon III. auf diese Acte in seinem Ausspruch gegen den Bischof von Moulins gestützt; denn es sind in sich selbst widersprechende und sich selbst aufhebende Zeugnisse, die die Regierung für ihre eigene Autorität und Competenz gegen den Bischof vorbrachte. [1])

Vergebens hat auch Napoleon I. zugleich mit dem Vertrage, den er mit dem Papste abgeschlossen, seine organischen Gesetze publicirt, in denen er aus eigener Machtvollkommenheit, über den Vertrag hinaus und im Widerspruche mit demselben, in Kirchenangelegenheiten Vorschriften gab. Denn als einseitige Zusätze zum Concordate hatten sie keine Geltung; und als selbstständige Gesetze konnten sie nicht gelten, weil sie als solche nicht publicirt waren und nicht publicirt werden konnten, indem sie die vertragsmässige Constituirung der Kirche voraussetzten, und, in so ferne sie diese verletzten, ihr eigenes Object zerstörten und sich selbst aufhoben.

Die Wiedererweckung dieser Gesetze ist also nichts als die Wiederholung eines völlig ungerechtfertigten und nie zu rechtfertigenden Gewaltstreiches.

Entweder ist die Kirche in Frankreich eine blosse Staatsanstalt; dann ist sie keine Provinz der katholischen Kirche Jesu Christi mehr. Oder sie ist letzteres; dann hat sie ihre Vollmachten nur von Christus, ihre Aemter fliessen von diesem aus, und Niemand kann ein Amt in ihr erhalten oder behalten, ausser durch den Auftrag Seiner Repräsentanten. Wenn also ein Bischof einem Geistlichen seine Vollmacht entzieht, so hat darüber, ob dies mit Recht oder Unrecht geschehen, nicht die weltliche Regierung, sondern nur das von Christus bestellte Oberhaupt der Kirche zu entscheiden, und überhaupt kann in Sachen der Lehre und der Disciplin, der kirchlichen Aemter und Titel eine Berufung auf weltliche Entscheidung nun und nimmermehr gestattet werden. Es bleibt dem Kaiser Napoleon III., wie jedem Souverain, vollkommen unbenommen, sich mit seiner Regierung ausserhalb der Kirche zu stellen und für seine Herrschaft kein anderes Fundament anzuerkennen, als das der Machtüberlegenheit, der Gewalt, der Furcht und der irdischen Vortheile, die er seinen Anhängern zu verschaffen im Stande ist. Es ist das immerhin, besonders in dieser Zeit der Furcht vor socialen Umwälzungen, ein ziemlich dauerhafter weil den Bedürfnissen der menschlichen

[1]) Et convenientia testimonia non erant. Marc. 14, 56.

Natur entsprechender und Jedem mit einer gleichsam eisernen Nothwendigkeit sich aufdrängender Titel der Herrschaft. Aber dieses Bedürfniss und diese Nothwendigkeit darf nicht mit der höheren Nothwendigkeit des geistigen und sittlichen Lebens, nicht mit den religiösen Bedürfnissen der Völker nnd den Bedingungen des inneren Friedens der Gemüther in Widerspruch treten; sonst hebt sie sich selbst auf. Die äussere Ruhe und Ordnung, die sie den friedeliebenden Gemüthern werth macht, eben die macht sie den friedlosen verhasst und unerträglich. Je mehr sie also durch die Bekämpfung der Kirche die Zahl dieser letzteren vergrössert, desto mehr vergrössert sie die Zahl ihrer Feinde.

Darum wird wohl der französischen Regierung nichts übrig bleiben, als sich mit Preisgebung aller ihrer gallikanischen Antiquitäten zu einem ehrlichen Vertrag mit dem päpstlichen Stuhle zu bequemen und auf die Jurisdiction über die Bischöfe zu verzichten, oder sich auf neue Aufstände und blutige Kämpfe mit dem Socialismus gefasst zu machen. *Moy.*

Anhang.

Anweisung für den wohlehrw. Curat-Clerus der Prager Erzdiöcese in Hinsicht des Verhaltens in Eheangelegenheiten.

I. *In Betreff der Verlöbnisse.*

§. 1.

Durch das wieder hergestellte kirchliche Eherecht erhält das Verlöbniss die ihm nach dem Kirchengesetze zukommende Bedeutung vom 1. Januar 1857 anfangend zurück.

Es ist nicht die Absicht des Gegenwärtigen, *eine Theorie des Verlöbnisses* zu geben, welche nur durch gründliches Studium des Kirchen- (Ehe-) Rechtes erlangt werden kann, sondern lediglich auf diejenigen Punkte aufmerksam zu machen, welche der Seelsorger rücksichtlich des Verlöbnisses besonders im Auge zu behalten hat bei allen Ehen, die von jetzt an geschlossen werden, indem zugleich darauf hingewiesen wird, dass es unbedingte Pflicht des Seelsorgers ist, Alles zu vermeiden, wodurch eine Uebertretung der Kirchengesetze stattfinden würde, widrigenfalls die gesetzlichen Strafen — wenn eine Schuld vorliegt — eintreten werden, da solches zugleich auch das bürgerliche Gesetz fordert.

§. 2.

Für den Seelsorger kommt das Verlöbniss in dreifacher Hinsicht in Betracht:

1. Als Quelle des *trennenden Ehehindernisses* zwischen einem Verlobten und den Blutsverwandten ersten Grades (canonischer Zählung) des andern Verlobten, so dass also kein Bräutigam mit der Mutter und Schwester seiner jetzigen oder früheren Braut, keine Braut mit dem Vater oder Bruder ihres jetzigen oder früheren Bräutigams eine gültige Ehe ohne gültige Dispensation abschliessen kann, widrigenfalls die Ehe von Amtswegen als nichtig müsste angefochten werden (§. 122 der Instruction).

2. Als ein *aufschiebendes Ehehinderniss* (Eheverbot) zwischen einem verlobten Theile und jeder dritten Person, so lange nicht das Verlöbniss auf rechtsgültige Weise fortgefallen ist; aber auch nach dessen Fortfall besteht das Hinderniss, von dem in diesem §. unter 1. die Rede war.

3. Als die moralische, im Kirchenrecht anerkannte Verpflichtung für die Verlobten nach sich ziehend, die Ehe mit einander abzuschliessen, es sei denn, dass auf eine der im Kirchenrechte anerkannten Arten diese Verpflichtung aufgehört hätte.

§. 3.

Es ist Pflicht des Seelsorgers, dafür mit aller Kraft zu wirken, dass die Ehe nur nach dem Rechte geschlossen werde. Zu dem Ende soll er feststellen und dafür mit allen zulässigen Mitteln sorgen, dass keine Verbindung geschlossen werde, welcher ein trennendes oder aufschiebendes Ehehinderniss entgegen steht. Um solche zu entdecken, ist das Aufgebot angeordnet.

§. 4.

Hieraus folgt, dass Niemand zur Eheschliessung gelassen werden darf, welcher mit einem trennenden oder aufschiebenden Ehehindernisse behaftet ist. Die Ehewerber müssen somit status liberi sein. Um diese Freiheit von Banden herzustellen, hat der Seelsorger mit Rücksicht auf das doppelte, aus einem Verlöbniss entspringende Ehehinderniss die folgenden Wege einzuhalten, ohne dass jedoch demselben benommen werde, auf ihm zweckmässiger scheinenden auch zu wandeln.

§. 5.

Tritt der Fall ein, dass eine Person sich zur Vornahme des Aufgebotes meldet, von welcher der Seelsorger *auf eine andere Art als im Wege des Beichtstuhles* erfahren hat, dass ihr Mitcontrahent (angeblicher Verlobter oder Verlobte) im ersten Grade mit ihrem früheren Verlobten verwandt sei, und wäre eine solche Erfahrung auch nur auf die Aussage Einer glaubhaften Person oder auf ein allgemeines Gerücht gegründet: so darf er unter keinen Umständen die Aufgebote vornehmen, noch viel weniger die Copulation, bevor er nicht unbedingte Gewissheit erlangt hat, dass das behauptete Verlöbniss nicht stattgefunden habe. Er hat also durch genaues Ausfragen der Parteien, ihrer Verwandten, der Personen, welche ihm jenen Umstand mittheilten u. s. f. dies festzustellen. Bleibt ihm alsdann nach gewissenhafter Prüfung und Untersuchung kein Zweifel übrig darüber, dass ein solches Verlöbniss nicht stattgefunden habe, so steht der Eheschliessung nichts im

Wege. Ist aber der Seelsorger nur im Geringsten zweifelhaft, und er hat wohl zu bedenken, dass es sich um Nichtigkeit einer Ehe handelt, so hat er sich an das Ehegericht zu wenden, und bis zu dessen Entscheidung mit Aufgebot und Eheschliessung abzuwarten.

Sind die Ehewerber mit der ihnen gemachten Eröffnung nicht zufrieden, so hat er denselben zu erklären, dass sie sich direct oder durch eine bei ihm zu Protokoll gegebene Beschwerde an das Ehegericht zu wenden haben.

Auf die Erforschung solcher Verhältnisse ist in dem nicht als blosse Förmlichkeit, sondern gewissenhaft zu handhabenden Brautexamen um so mehr Act zu geben, als die Gläubigen vielleicht eine Bekanntschaft nicht für ein Verlöbniss halten, obwohl sie ein solches wäre.

Wird endlich dem Seelsorger im Beichtstuhle ein solches Verhältniss bekannt, so hat er mit aller Klugheit dahin zu wirken, dass die Person entweder von der Ehe abstehe, oder, wenn sie dies nicht will oder nicht kann, warte, bis die von ihm in foro interno nachzusuchende Dispensation ertheilt sei.

§. 6.

Der Seelsorger hat ferner das Aufgebot und folglich die Copulation auszusetzen:

a) wenn eine Person ihm nachweist, dass sie sich mit einer Klage an das Ehegericht gewandt habe aus einem mit einem der Ehewerber abgeschlossenen Verlöbnisse. Das Ehegericht wird hievon sofort dem Seelsorger Nachricht geben und ihn anweisen, was er zu thun habe;

b) wenn das Ehegericht ihm solches auf Grund einer actio ex sponsalibus aufträgt und zwar, bis dasselbe ihn zur Trauung ermächtigt;

c) wenn eine dritte Person gegen die Trauung Einspruch thut auf Grund eines Verlöbnisses mit einem der Ehewerber. In diesem Falle ist es im Allgemeinen (jedoch muss der Seelsorger selbst beurtheilen, ob dies nicht unter besonderen Fällen durchaus unthunlich sei) am gerathensten, den Einsprecher mit dem anderen Theile vor sich zu rufen und zu versuchen, dass jener vielleicht vom Einspruche ohne weiters abstehe, oder ein Vergleich zu Stande zu bringen sei. Kann so das Impediment gehoben werden, so steht der Eheschliessung nichts im Wege. Ist aber keines von beiden herbeizuführen, so hat der Seelsorger zu prüfen, ob das behauptete Verlöbniss vorliege. Er muss sich demnach von dem Einsprecher die Beweise seiner Behauptung vorlegen, beziehungsweise angeben lassen, und diese nach Möglichkeit sofort genau prüfen. Gewinnt er hierdurch die Ueberzeugung, dass kein Verlöbniss vorliege, so hat er dies dem Ehewerber mit der Erklärung mitzutheilen, dass er Aufgebot und Trauung nicht länger aussetzen werde, und denselben, falls er sich nicht beruhigen will, an das Ehegericht zu weisen. Eine Aussetzung der Trauung oder einen Bericht an das Ehegericht hat er nur zu machen, wenn er zweifelhaft ist.

§. 7.

Die Frage: ob ein vorgebliches Verlöbniss gültig sei oder nicht? ob dasselbe aufzulösen sei oder nicht? gehört vor das Ehegericht; der Seelsorger hat also die Eheschliessung nur dann zuzulassen, wenn es *unzweifelhaft* ist, dass ein Verlöbniss *nicht* bestehe. Ist dies zweifelhaft, so hat er die Ehewerber an das Ehegericht zu verweisen, also die Trauung nicht eher vorzunehmen, bis von demselben entweder das anscheinende Verlöbniss als nicht bestehend erklärt oder aufgelöst ist.

Bei der Prüfung: ob ein Verlöbniss vorliege? ob dasselbe vielleicht bereits aufgehoben sei? Hat der Pfarrer sich an die Bestimmungen des Kirchenrechtes zu halten, welche im Allgemeinen ergeben, dass es zwar

a) keiner bestimmten Form zur Gültigkeit bedürfe,

b) aber aus den gelieferten Beweisen hervorgehen müsse, dass beide Theile den gegenseitigen Willen gehabt und in Worten oder durch concludente Handlungen müssen bekundet haben: in Zukunft eine Ehe mit einander schliessen zu wollen. Zweifelhaft ist für den Seelsorger die Existenz eines Verlöbnisses in folgenden Hauptfällen:

1. Wenn der das Verlöbniss Behauptende sich auf Thatsachen beruft, deren Vorhandensein ein Verlöbniss bekunden würde, und wenn derselbe über diese Thatsachen seinem angeblichen Mitcontrahenten den Eid anträgt. Diesen kann der Seelsorger *nicht* abnehmen, sondern muss dem Behauptenden überlassen, seine Klage anzubringen oder dem anderen Theile, das Ehegericht anzugehen um die Erklärung, dass zwischen ihm und dem N. N. *kein* Verlöbniss bestehe.

2. Wenn Briefe oder sonstige schriftliche Erklärungen beigebracht werden, in denen der läugnende Theil (oder beide) sich als Verlobte erklären, sich die Ehe versprechen u. dgl.

3. Wenn glaubwürdige Personen (auch Verwandte des läugnenden Theiles) erklären und dafür beweisende Thatsachen angeben, dass die Personen verlobt seien.

4. Wenn die angeblichen Verlobten äusserlich, besonders öffentlich mit einander verkehrt haben, dass sie *allgemein* (bei ihren Bekannten, in der ganzen Gemeinde) für Verlobte galten, und wenn jene besonders dies nicht bestritten haben.

Vor Allem beachte der Seelsorger, dass bloser Umgang ebensowenig als copula carnalis oder impraegnatio für sich allein ein Verlöbniss begründet.

§. 8.

Räumt auf den erhobenen Einspruch der behauptete Mitverlobte ein, mit dem Einsprecher früher verlobt gewesen zu sein, so hat jener die Auflösung zu beweisen. Kann er dieses nicht, und kommt auch auf das Bemühen des Seelsorgers kein Vergleich zu Stande, so hat der Seelsorger den Ehewerbern zu erklären: dass die Trauung nicht stattfinden könne, bevor ihm nicht die auf irgend eine Art erfolgte Auflösung des Verlöbnisses nachgewiesen werde, — und hat die Theile an das Ehegericht zu verweisen.

Hierbei verbleibt es selbst dann, wenn der eine Theil erklären sollte, unter keiner Bedingung bei dem früheren Verlöbnisse verharren zu wollen, und wenn in diesem Falle kein Vergleich zu Stande kommt.

§. 9.

Der Seelsorger hat bei allen behandelten Fällen wohl zu beachten, dass ein gültiges Eheverlöbniss nicht zu Stande kommt, wenn einer Ehe der angeblichen Verlobten im Momente des Abschlusses ein Ehehinderniss entgegengestanden haben würde, welches im Kirchenrechte anerkannt ist. *Blose* bürgerliche Eheverbote heben dagegen die Kraft des Eheverlöbnisses nicht auf. Hierüber sowohl, als über die persönliche Fähigkeit zur Eingehung eines Eheverlöbnisses gibt das Kirchenrecht die genauen Aufschlüsse. Nur sei noch besonders bemerkt, dass auch Minderjährige ohne väterlichen Consens gültige Verlöbnisse schliessen können, obgleich deren Auflösung leicht ist.

§. 10.

Wird der Seelsorger von einer verlobten Person angegangen, den Mitverlobten zur Erfüllung des Versprechens zu bewegen, so hat er beide oder nach Verhältniss letzteren zuerst zu sich zu rufen, und nach Abwägung aller Umstände zu prüfen: ob er den Parteien zur Eingehung der Ehe oder zur Auflösung des Verlöbnisses rathen solle. Bringt er keine Einigung zu Stande, so hat er dieselben an das Ehegericht zu weisen.

Ein Gleiches hat er dann zu thun, wenn ein Verlobter die Eingehung der Ehe ohne Grund aufschiebt und auf sein vernünftiges, in Folge Ersuchens des anderen Theiles angewandtes Bemühen sich nicht zur Eingehung bereitwillig zeigt.

II. *In Betreff der Ehehindernisse.*

§. 11.

Damit keine ungültige und unerlaubte Ehe geschlossen werde, ist sorgfältig zu untersuchen, ob einer zu schliessenden Ehe kein trennendes oder verbietendes Ehehinderniss (Eheverbot) im Wege stehe. Die Hindernisse und Eheverbote selbst sind aus dem Kirchenrechte bekannt und in der Instruction aufgezählt, Im Gegenwärtigen werden die Seelsorger nur auf einige besondere Fälle aufmerksam gemacht.

§. 12.

Rücksichtlich a) der trennenden Ehehindernisse ist vorzüglich zu beachten:

Es ist nothwendig beim Brautexamen zu fragen, ob ein Theil der Brautleute nicht in irgend einer Weise zur Ehe gezwungen werde. Der Seelsorger frage darüber namentlich die Braut, und zwar ohne Zeugen, in deren Gegenwart sie die Wahrheit zu sagen sich scheuen würde. Ein blosser metus reverentialis oder die Ehrfurcht vor dem Willen der Eltern macht aber die Einwilligung nicht ungültig, wenn nicht zugleich von Seiten der Eltern, Verwandten oder anderer Personen ein grosses und unvermeidliches Uebel angedroht oder zugefügt wird, z. B. schwere körperliche Misshand-

lungen, das Vertreiben aus dem elterlichen Hause und Entziehen jeder Unterstützung. Wäre auch nur ein gegründeter Verdacht eines solchen Zwanges vorhanden, so müsste die Trauung verweigert und der Fall dem Ehegerichte zur Beurtheilung vorgelegt werden.

§. 13.

Der Seelsorger überzeuge sich, ob nicht ein Theil der Brautleute bereits verehelicht und ob seine frühere rechtmässige Ehe gesetzlich aufgelöst ist. Kann Jemand die gesetzliche Auflösung seiner früheren Ehe nicht vollständig erweisen, als z. B. durch den Todtenschein oder gesetzliche Todeserklärung des früheren Gatten, oder durch die Ungültigkeiterklärung der früheren Ehe, so dass ein Zweifel übrig bleibt: so lege der Seelsorger diesen Fall sogleich dem Ehegericht vor. Ebenso werde ans Ehegericht stets die Anzeige gemacht, wenn ein Heimatsloser (Vagabund), der nirgend einen bleibenden eigentlichen oder uneigentlichen Wohnsitz hat, z. B. ein Mitglied einer herumziehenden Komödiantentruppe, oder ein solcher die Ehe schliessen will, von dessen ledigem Stande der Seelsorger nicht überzeugt ist. Zur Trauung von Ausländern ist in der Regel eine vorläufige Bewilligung des Ehegerichtes nur dann nothwendig, wenn der Seelsorger im Zweifel ist, ob die von ihnen beigebrachten Urkunden genügen.

§. 14.

Der Seelsorger untersuche genau, ob unter den Brautleuten keine Blutsverwandtschaft bis zum vierten Grade der Seitenlinie vorhanden sei, und das um so mehr, als bis jetzt die Verwandtschaft im dritten und vierten Grade nach canonischer Berechnung häufig nicht beachtet wurde. Den ersten Anhaltspunkt zu dieser Untersuchung geben die Taufscheine, doch kann eine entferntere Verwandtschaft aus denselben oft nicht erkannt werden, man befrage daher die Brautleute nach ihren Eltern und Grosseltern und entwerfe sich darnach einen einfachen Stammbaum; wissen aber diese keine gehörige Auskunft zu geben oder hat man Grund, ihrer Aussage nicht glauben zu können, und ist ein Verdacht irgend einer Verwandtschaft vorhanden, so lasse man sich die Taufscheine der Eltern und Grosseltern der Brautleute, oder einen vom betreffenden Pfarramte beglaubigten Stammbaum derselben geben. Man vergesse aber nicht, dass es keinen Unterschied macht, ob die Verwandtschaft aus ehelicher oder unehelicher Geburt entstanden sei ob Geschwister halb- oder vollbürtig sind. Daher sind z. B. verwandt der Sohn des ehelichen Kindes des A mit der Tochter des unehelichen Kindes desselben A und zwar im zweiten Grade der Seitenlinie; ebenso sind verwandt die ehelichen oder unehelichen Kinder zweier halbbürtigen oder Stiefgeschwister im zweiten Grade, und deren leibliche Kinder im 3ten Grade nach canonischer Zählung.

§. 15.

Das Ehehindernies der geistlichen Verwandtschaft besteht zwischen dem Taufenden oder Firmenden und den Pathen einerseits, und dem Täuf-

ling oder Firmung und dessen Eltern andererseits, so dass die Pathen weder den Täufling oder Firmling noch seine Eltern heirathen können. Im Taufschein kommen wohl die Taufpathen vor, wenn sich aber eine verwittete Person zur Ehe meldet, so kann man aus ihrem Taufscheine nicht erfahren, ob ihr Bräutigam oder respective Braut nicht Pathe zu ihren Kindern erster Ehe gewesen ist. Ebenso ist es schwer aus Urkunden die Firmpathen zu erfahren. Daher trachte der Seelsorger durch genaues Befragen der Brautleute, ihrer Verwandten, Bekannten und Hausgenossen, die allenfalls eine Kenntniss der geistlichen Verwandtschaft haben können, dieselbe zu erfahren.

§. 16.

Das Ehehinderniss der gesetzlichen Verwandtschaft kann erst dann entstehen, wenn eine wahre Adoption im Sinne des österr. a. b. Gesetzbuches §§. 179—186 vorhanden ist. Dieses ist nicht immer der Fall, wenn im gewöhnlichen Leben von dem Wahlverhältniss die Rede ist, sondern erst dann, wenn die Genehmigung der Adoption von Seite der competenten Behörden vorliegt. Diese Genehmigung lasse sich der Seelsorger zeigen, und dann untersuche er, ob die Brautleute in einem Verhältniss zu einander stehen, welches ein Ehehinderniss der Adoption begründet. Ein solches Hinderniss besteht zwischen dem Adoptirenden und dem Adoptirten, und dessen Nachkommen, die zur Zeit der Adoption unter dessen väterlicher Gewalt standen, dann zwischen dem Adoptirenden und der Gattin des Adoptirten, und umgekehrt zwischen dem Adoptirten und der Gattin des Adoptirenden, und endlich zwischen dem Adoptirten und des Adoptirenden leiblichen, rechtmässigen, unter der väterlichen Gewalt stehenden Kindern.

§. 17.

Die Schwägerschaft entsteht nach dem kirchlichen Rechte aus der perfecta copula carnalis, mag nun diese in oder ausserhalb der Ehe vollbracht worden sein. Nur bildet die ehrbare, d. i. aus einer ehelichen copula entstandene Schwägerschaft ein trennendes Hinderniss bis zum vierten Grade canonischer Berechnung, die unehrbare nur bis zum zweiten Grade. Bis jetzt wurde gar häufig der dritte und vierte Schwägerschaftsgrad der Seitenlinie übersehen. Ist also ein Theil der Brautleute verwittwet, so untersuche der Seelsorger, ob der verstorbene Gatte oder Gattin des Verwittweten und der andere Brauttheil nicht Geschwister, Geschwisterkinder, Kinder zweier Geschwisterkinder oder deren Kinder gewesen sind. Es ist zu diesem Ende auch hier nothwendig, sich die Eltern und Grosseltern des verstorbenen Gatten und des anderen Brauttheiles nennen oder einen Stammbaum beider geben zu lassen. Die Verwandten des einen Ehegatten können aber mit den Verwandten des andern eine gültige Ehe schliessen, obwohl sie im gemeinen Leben häufig Schwäger genannt werden. So kann auch z. B. der Sohn erster Ehe eines Mannes, der sich mit einer Wittwe wieder verehelicht, mit der Tochter erster Ehe dieser Wittwe sich gültig verheirathen, wenn sie auch im gewöhnlichen Leben Geschwister heissen.

§. 18.

Schwieriger wird die Untersuchung bei der unehrbaren Schwägerschaft, wo nämlich der Seelsorger darauf aufmerksam sein muss, ob der eine Brauttheil nicht etwa mit einem der Eltern, Kinder, Geschwister oder Geschwisterkinder des anderen Brauttheiles die copula carnalis gepflogen hat. Um dieses zu erfahren, frage der Seelsorger jeden Brauttheil zunächst, ob er Kinder, Geschwister oder Geschwisterkinder desselben Geschlechtes hat, und ob der andere Brauttheil mit ihnen oder den Eltern bekannt gewesen ist. Im Bejahungsfalle und wenn ein Verdacht einer unehrbaren Schwägerschaft da wäre, frage man nach und nach weiter, nach Umständen auch die Bekannten und Verwandten der Brautleute, bis man sich von der Existenz oder Nichtexistenz dieses Hindernisses Gewissheit verschafft hat. Häufig ist dieses Ehehinderniss schon pro foro externo bekannt oder es geht wenigstens ein Gerücht davon herum, was dann der Seelsorger zu untersuchen hat.

§. 19.

Aus einer gültig oder ungültig geschlossenen, aber fleischlich nicht vollzogenen Ehe entsteht das Hinderniss zwischen dem einen Theil und den Blutsverwandten des anderen bis zum 4. Grade. Meldet sich also Jemand zur Ehe, von dem man weiss, dass er früher in einer nicht vollzogenen gültigen oder ungültigen Ehe lebte, so untersuche man, wie bei der Schwägerschaft, ob der andere Brauttheil und der frühere Gatte oder Schein-Ehegatte nicht bis zum 4. Grad canonischer Zählung mit einander verwandt waren.

§ 20.

Der Seelsorger frage auch die Brautleute, ob nicht ein Theil schon früher mit einer anderen Person gültig verlobt gewesen ist, und ob der früher Verlobte nicht Vater oder Mutter, Sohn oder Tochter, Bruder oder Schwester des anderen Brauttheiles war, denn in diesem Falle könnte zwischen ihnen keine gültige Ehe geschlossen werden. cfr. §. 5.

§. 21.

Der Ehebruch ist nach kirchlichen Gesetzen nur dann ein trennendes Ehehinderniss, wenn er mit dem beiderseits gegebenen und angenommenen Eheversprechen oder mit einem Gattenmord verbunden war. Da ein Gattenmord doch seltener vorkommt, so hat der Seelsorger vorzüglich den Ehebruch verbunden mit dem Eheversprechen zu berücksichtigen. Meldet sich daher eine verwitwete Person zur Ehe, deren frühere Ehe gültig gewesen ist, so frage der Seelsorger, ob sie nicht schon bei Lebzeiten ihres verstorbenen Gatten mit dem andern Brauttheil bekannt war. Hat der Seelsorger z. B. eines Gerüchtes wegen Grund, Verdacht zu schöpfen, so suche er weiter zu erfragen, ob ein Ehebruch zwischen ihnen vorgekommen ist, ob sie sich dann beiderseitig für den Fall des Todes des anderen Ehegatten die Ehe versprochen, und dieses Versprechen beiderseitig angenommen haben, wobei jedoch bemerkt werden muss, dass der eine der Ehebrecher den Umstand, dass der andere verheirathet ist, kennen musste, sonst ist kein trennendes Ehehinderniss zwischen ihnen vorhanden. Das Hinderniss des Ehe-

bruches (crimen) liegt auch dann vor, wenn Jemand, der gültig verheirathet ist, bei Lebzeiten seines Ehegatten mit einer andern Person, die seine Ehe kennt, eine Ehe zu schliessen versucht und die copula carnalis vollzieht. Wusste aber die andere Person von dem bestehenden Eheband ihres nunmehrigen Scheingatten nichts, so steht dieser Ehe wenigstens das Ehehinderniss des crimen nicht im Wege. Hierbei muss auch bemerkt werden, dass im Ehebruch erzeugte Kinder durch die nachfolgende Ehe ihrer Erzeuger, wenn beide den Ehebruch mala fide begingen, kirchlich nicht legitimirt werden können.

§. 22.

Sollte sich der Fall ereignen, dass zwei Brautleute nur eine bedingte Erklärung der Einwilligung geben wollten, so gehe der Seelsorger mit äusserster Vorsicht zu Werke und melde den Fall sogleich dem Ehegerichte mit genauer Angabe der Bedingung, die beigesetzt werden.

§. 23.

Rücksichtlich b) der Eheverbote (verbietenden Ehehindernisse) ist Folgendes besonders zu bemerken:

Das Aufgebot ist sowohl durch kirchliche als Staatsgesetze geboten und *zwar in der bis jetzt üblich gewesenen Weise.* Es bleibt also nichts Anderes zu bemerken übrig, als dass von nun an die Nachsicht von der zweiten und dritten, oder bei einer nahen Todesgefahr oder aus sonst einer wichtigen Ursache von allen drei Verkündigungen zuerst von der kirchlichen und dann von der politischen Behörde ertheilt werden muss. Dabei werden die Seelsorger an die Vorschrift erinnert, dass an demselben Tage, wo das letzte oder einzige Aufgebot gemacht wurde, die Trauung nicht vorgenommen werden darf.

§. 24.

Hinsichtlich der gemischten Ehen bleiben die bis jetzt in Uebung gewesenen Vorschriften aufrecht, nur muss, selbst wenn der vorgeschriebene Revers ertheilt wird, die kirchliche Dispens zur erlaubten Schliessung der gemischten Ehe jedesmal angesucht werden. Cfr. §. 50. Der vorgeschriebene Revers jedoch muss auch vom katholischen Theile, der sich ja verpflichten muss nach Möglichkeit den akatholischen Ehetheil für die Kirche zu gewinnen ausgestellt werden, ebenso vom akatholischen Brauttheile auch dann, wenn die Braut akatholisch ist, weil auch diese der Kirche gegenüber sich verpflichten muss, dem katholischen Theile kein Hinderniss in der Ausübung der Pflichten seines hl. Glaubens zu bereiten, und die Kinder katholisch taufen und erziehen zu lassen [1]).

---

[1]) Der Revers kann nach folgendem Formular ausgestellt werden:

a) der Revers, den der evangelische Theil austellen soll, kann lauten:

Ich Endesgefertigter (Gefertigte) betheure und verspreche hiemit eidlich, dass ich alle Kinder männlichen und weiblichen Geschlechts, mit denen Gott meine Ehe mit N. N., meiner gegenwärtigen Braut (meinem Bräutigam), segnen wird, in der katholischen Religion taufen und erziehen lassen will, ebenso dass ich meine

Wird dieser vorgeschriebene Revers nicht gegeben, so bleibt die gemischte Ehe verboten, und es ist eine Dispensertheilung gar nicht möglich. In diesem Falle ist es dem Seelsorger bloss erlaubt, nach erhaltener Bewilligung, um die er beim f. e. Consistorium in jedem einzelnen Falle ansuchen muss, die sogenannte passive Assistenz dieser unerlaubten Eheschliessung zu leisten. Dabei mache aber der Seelsorger die gemischten Brautleute aufmerksam, dass sie die Ehe vor ihm schliessen müssen, widrigenfalls, wenn die Ehe bloss vor dem akatholischen Pastor geschlossen würde, dieselbe nach kirchlichen und Staatsgesetzen ungültig wäre. Es ist zwar nach den politischen Gesetzen den gemischten Brautleuten erlaubt, wiewohl nicht geboten, sich, nachdem sie vor dem katholischen Seelsorger die Erhlärung ihrer Einwilligung gegeben haben, vom akatholischen Pastor trauen zu lassen; der Seelsorger trachte aber den katholischen Theil davon abzumahnen. Es kann übrigens kein Beichtvater einem Katholiken, der eine gemischte Ehe ohne Revers, also gegen die Gesetze der katholischen Kirche schliessen will, die Absolution ertheilen, weil ja in diesem Falle der katholische Brauttheil ungehorsam, also nicht disponirt ist. Hierauf mache der Seelsorger den katholischen Brauttheil immer aufmerksam. Rücksichtlich des Aufgebotes der gemischten Ehen ist zu bemerken, dass jetzt wieder die Vorschrift des österr. a. b. Gesetzbuches gilt, nach welcher eine gemischte Ehe nicht bloss in der Pfarrkirche des katholischen und im Bethause des akatholischen Theiles, sondern auch in der katholischen Pfarrkirche, innerhalb deren Bezirk der akatholische Brauttheil wohnt, vorgenommen werden muss. Dagegen soll in der Verkündigung einer gemischten Ehe nie eine Erwähnung der Confessionsverschiedenheit gemacht werden.

§. 25.

Der Seelsorger darf das Aufgebot nicht früher vornehmen, bevor die Brautleute sich nicht mit allen nöthigen Urkunden ausgewiesen haben. Wenn aber trotz der sorgfältigen vorausgegangenen Prüfung von Seite des Seelsorgers ein Hinderniss oder ein Eheverbot rege gemacht und durch die Aus-

---

zukünftigen Gattin (meinem zukünftigen Gatten) kein Hinderniss in der gewissenhaften Ausübung der Pflichten der katholischen Religion in den Weg legen, noch mich bestreben werde, sie (ihn) auf irgend eine Weise vom katholischen Glauben abwendig zu machen.

N. den N. N.

N. N. als Zeuge.

N. N. als Zeuge.

b) Revers des katholischen Theiles:

Ich Endesgefertigter (Gefertigte) betheure und verspreche hiemit eidlich, dass ich in der bevorstehenden Ehe mit N. N. alle Pflichten meiner heiligen katholischen Religion erfüllen und mich bestreben will, meine Gattin (meinen Gatten) derselben katholischen Religion zuzuführen, insbesondere will ich genau darüber wachen, dass alle Kinder in der katholischen Religion getauft und erzogen werden.

N. den N. N.

N. N. als Zeuge.

N. N. als Zeuge.

sage eines einzigen glaubwürdigen Zeugen oder durch ein solches Gerücht, welches auf erfahrene, gewissenhafte Männer Eindruck macht, bestätigt wird, so muss der Seelsorgrr das Aufgebot einstellen und die Trauung solange verweigern, bis die Sache nicht aufgeklärt worden ist. Ist er im Zweifel, ob er die Trauung vornehmen könne oder nicht, so frage er das Ehegericht um Rath. Ebenso muss das Aufgebot eingestellt und die Trauung verweigert werden, wenn der Ordinarius oder das Ehegericht im Namen desselben die Eingehung der Ehe ausdrücklich verbietet. Alle Urkunden, die von den Brautleuten eingebracht werden mussten, verzeichne der Seelsorger im Trauungsbuche, namentlich die pro foro externo ertheilten Dispensen, die Urkunden selbst bewahre er sorgfältig im Archiv auf und stelle sie, auch nicht die Taufscheine, in orginali den Privatparteien auf ihr Verlangen nie zurück.

§. 26.

Obwohl es gegenwärtig unerkannt ist, dass eine nach den Kirchengesetzen gültig geschlossene Ehe, durch blosse Staatsverbote nicht ungültig gemacht werden kann: so darf der Seelsorger doch keine Ehe verkündigen und eingehen lassen, welcher ein Staatsverbot entgegentritt. Es sind daher Unmündigkeit (d. h. Alter unter 14 Jahren bei beiden Geschlechtern), Minderjährigkeit, Militärstand, Verurtheilung zum Tode oder zu schwerem Kerker und Ehebruch auch ohne Eheversprechen, wenn er nur gerichtlich erwiesen ist, auch jetzt noch Eheverbote, und der Seelsorger hat sich in Rücksicht darauf nach den Gesetzen zu richten, die bis jetzt in Eheangelegenheiten beobachtet wurden. Ebenso ist die politische Heirathslicenz von Personen, welche sie nach den bis jetzt bestehenden politischen Vorschriften beizubringen haben, stets abzuverlangen, und die Ehen der Ausländer vor der Verkündigung bei der betreffenden Behörde anzumelden [1]).

III. *In Betreff der Ungültigkeitserklärung der Ehe.*

§. 27.

Die eheliche Gemeinschaft darf nie von den Eheleuten allein ohne Erlaubniss des Ehegerichtes aufgelöst werden, es mögen nun die Eheleute entweder eine Ungültigkeit ihrer Ehe behaupten, oder nur eine immerwährende oder zeitweilige Scheidung vom Tisch und Bett vornehmen wollen.

§. 28.

Nach den kirchlichen Grundsätzen soll die Ehe so viel als möglich aufrecht gehalten werden; daher soll der Seelsorger:

a) bei privatrechtlichen Hindernissen die Parteien ermahnen, keine Klage einzubringen, sondern die Ehe gutwillig fortzusetzen und allenfalls die Einwilligung zu erneuern, indem er sie auf die Uebelstände aufmerksam macht, die eine solche Ehetrennung in geistlicher und zeitlicher Beziehung mit sich bringt. Sollte der Seelsorger finden, dass entweder kein wirkliches

[1]) Zur leichten Uebersicht folgt am Schlusse eine Zusammenstellung der bei der Brautprüfung vom Seelsorger zu stellenden Fragen.

Hinderniss vorhanden ist oder der betreffende Gatte die Ungültigkeit der Ehe nicht mehr behaupten kann (z. B. wenn der Gatte, der zur Ehe gezwungen wurde, auch nachdem die Furcht oder Zwang aufgehört hat, wissentlich und freiwillig durch die copula carnalis die Ehe fortgesetzt hat), so kann er die Partei über die Unmöglichkeit ihrer Klage belehren. Wäre aber über die Ungültigkeit einer Ehe, die eines privatrechtlichen Ehehindernisses wegen wirklich ungültig ist, oder die bloss durch die Erneuerung der Einwilligung eines Gatten convalidirt werden kann, bereits eine Anzeige oder Klage beim Ehegericht vorgekommen, so wird der Seelsorger zu dem Versuche der Ausgleichung vom Ehegerichte noch besonders ermächtigt werden. Alsdann hat er den Erfolg seiner Bemühungen dem Ehegerichte schriftlich mitzutheilen, und wenn der die Gültigkeit der Ehe bestreitende Gatte bei seinem Entschlusse beharrt, beizufügen, was er über Thatsachen, durch welche die Gültigkeit der Ehe behauptet werden kann, erfahren hat.

§. 29.

b) Bei Hindernissen öffentlichen Rechtes kommt es auf das Hinderniss selbst an. Lässt es keine Dispens zu und leidet sonach die öffentliche Sittlichkeit durch das Bestehen einer solchen Ehe, so hat dieses der Seelsorger sogleich dem Ehegerichte und nach Umständen auch der politischen Behörde anzuzeigen und zugleich alle Thatsachen und Beweismittel beizufügen, durch welche die Ungültigkeit dieser Ehe ermittelt werden kann. Lässt das Hinderniss eine Dispens zu, und ist es eines von dem im §. 80 der Instruction erwähnten, so wird deswegen die Ehe nicht ungültig erklärt und keine gerichtliche Untersuchung in der Regel gepflogen werden. In diesem Falle muss der Seelsorger selbst 1. den Bestand des Hindernisses untersuchen, sicher stellen und beweisen, 2. aber auch den Umstand angeben, ob die Gatten die Entdeckung des Hindernisses nicht etwa zur Trennung ihrer Ehe missbrauchen dürften. Ist das letztere nicht der Fall, so sorge der Seelsorger dafür, dass die Dispens erwirkt und die Ehe convalidirt werde. Müsste man aber einen Missbrauch fürchten, so bitte der Seelsorger um die Erwirkung einer sanatio in radice matrimonii, nach welcher auch ohne Erneuerung der Einwilligung und ohne ihr Wissen die Ehe so angesehen wird, als wäre sie ursprünglich gültig geschlossen [1]). Ist das Hinderniss dispensabel, aber

---

[1]) Sanatio oder dispensatio in radice matrimonii ist eine solche Dispens von einem Ehehindernisse, welche nicht, wie die gewöhnlichen Dispensen, erst möglich macht, dass eine Ehe geschlossen oder convalidirt werde, sondern, welche die Rechtswirkungen des Hindernisses derartig rückwirkend aufhebt, dass die Ehe ohne Erneuerung der Einwilligung nur in Folge des Consenses, der ursprünglich gegeben wurde, als gültig betrachtet wird. Weil keine Erneuerung der Einwilligung hiebei nöthig ist, so kann diese dispensatio in radice auch ohne Wissen und Willen der betreffenden Eheleute gegeben und exequirt werden. Weil sie aber auf Grundlage des ursprünglich gegebenen Eheconsenses die Ehe gültig macht, so darf dieser Eheconsens nicht aufgehoben sein, was dann der Fall wäre, wenn die betreffenden Eheleute oder auch nur ein Theil das Ehehinderniss vor der Dispensatio in radice

keines von denjenigen, die der §. 80 der Instruction erwähnt, so mache der Seelsorger die Eheleute darauf aufmerksam, wenn sie nicht schon selbst davon wissen, und verhelfe ihnen dazu, dass sie die Dispens erhalten und die Convalidation der Ehe vorgenommen werde. Wollen diese Eheleute aber von der Dispens und Convalidation nichts wissen, so zeige der Seelsorger den Fall dem Ehegerichte an, damit dieses von Amtswegen untersuche. Wissen beide Eheleute oder wenigstens ein Theil von dem Hindernisse nichts, und ist es zu befürchten, dass beide oder wenigstens der eine Theil die Entdeckung missbrauchen wird, so kann auch in diesem Falle der Seelsorger um eine dispensatio in radice ansuchen, und zwar entweder pro foro interno et tectis nominibus, wenn er in der Beicht das Hinderniss erfahren hat und keine Verlautbarung desselben zu befürchten ist, oder sonst pro foro externo nominibus patefactis.

IV. *In Betreff der Convalidation.*

§. 30.

Wurde eine Ehe eines trennenden Ehehindernisses wegen ursprünglich ungültig geschlossen, so wird in der Regel dadurch allein, dass das Hinderniss durch Dispens oder eine thatsächliche Veränderung der Umstände gehoben wurde, nicht schon gültig, sondern in diesem Falle kann sie erst gültig geschlossen werden, was durch die sogenannte Convalidation geschieht. Hiebei sind folgende Fälle zu unterscheiden:

a) Ist das Ehehinderniss ein geheimes, und die Dispens nur pro foro interno ertheilt worden, so genügt eine geheime Erneuerung der Einwilligung der Eheleute unter einander ohne Pfarrer und Zeugen und ohne Eintragung in das Trauungsbuch, ja es soll sogar das pro foro interno geltende Dispensdocument verbrannt werden.

§. 31.

b) Ist das Ehehinderniss privatrechtlich, so genügt in der Regel die Fortsetzung der Ehe namentlich die copula carnalis cum affectu maritali zur Hebung desselben und zur Convalidirung der Ehe, es muss aber bei den Hindernissen des Irrthumes, dann der Furcht und des Zwanges der betreffende Gatte seinen Irrthum schon erkannt, und von der Furcht schon befreit sein und dennoch die Ehe freiwillig fortsetzen. Ist aber eine Ehe durch das privatrechtliche Hinderniss wirklich schon ungültig geworden und ist die Verlautbarung dessen zu fürchten, oder wäre sonst zu fürchten, dass doch später ein Zweifel über die stillschweigende Einwilligung erhoben werden könnte: so soll die Convalidation vor dem Pfarrer und zwei Zeugen geschehen, jedoch ohne irgend eine äussere Feierlichkeit und Benediction, im Pfarr- oder einem Privathause und ohne Wiederholung des Aufgebotes. Doch wird diese Convalidation im Trauungsbuche des Pfarrers

---

entdeken und sofort gegen die Gültigkeit der Ehe protestiren würden. Erfahren sie das Hinderniss erst nach erfolgter dispensatio in radice, so können sie nicht mehr protestiren, weil durch die sanatio in radice ihre Ehe schon gültig gemacht wurde.

vor dem sie vorgenommen wurde, eingetragen, und dann demjenigen Pfarrer mitgetheilt, in dessen Trauungsbuche die ursprüngliche Eheschliessung verzeichnet ist, damit auch dieser dort die geschehene Convalidation vormerke.

§. 32.

c) Ist das Hinderniss öffentlichen Rechtes und nicht geheim, so muss, nachdem es durch Dispens pro foro externo oder Veränderung der Umstände gehoben wurde, eine Convalidation der Ehe, nämlich die Erneuerung der Einwilligung vor dem Pfarrer und zwei Zeugen vorgenommen werden, jedoch ebenfalls in der Stille, ohne Wiederholung des Aufgebotes und ohne Benediction, im Pfarr- oder im Privathause. Die geschehene Convalidation muss dann ebenfalls im Trauungsbuche angemerkt werden, und zwar von dem Pfarrer, vor dem die Convalidation geschah, als auch von dem Pfarrer, in dessen Trauungsbuch die ursprüngliche Eheschliessung eingetragen ist. Nur dann, wenn die Ungültigkeit der Ehe allgemein bekannt ist, muss, um jedem Aergerniss vorzubeugen, die Convalidation öffentlich geschehen, aber auch in diesem Falle ohne Benediction und äussere Feierlichkeiten.

§. 33

d) Wurde endlich das Hinderniss durch dispensatio in radice matrimonii gehoben, so ist in keinem Falle eine Convalidation nöthig, denn dann wird sofort die Ehe so betrachtet, als wäre sie ohne Hinderniss, also gültig geschlossen worden. Wurde diese dispensatio in radice pro foro externo gegeben, so muss auch dieses im Trauungsbuche, wo die Eheschliessung verzeichnet ist, angemerkt werden.

V. *In Betreff der Dispensationen.*

§. 34.

Steht einer beabsichtigten Verbindung ein *trennendes Ehehinderniss des öffentlichen Rechtes* entgegen, so kann dieselbe nicht als eine gültige Ehe zu Stande kommen, bevor das Impediment durch eine Dispensation des apostolischen Stuhles oder in Folge eines allgemeinen oder speciellen Auftrages des Papstes durch eine Dispensation des Ordinarius gehoben ist.

§. 35.

Von welchen Ehehindernissen eine Dispensation möglich sei, lehrt das Kirchenrecht; dies gibt ebenso die Umstände und Gründe an, wegen derer solche ertheilt zu werden pflegen, und endlich, in welchen Fällen, obwohl es möglich ist, doch fast nie oder nur höchst selten in Wirklichkeit dispensirt wurde.

§. 36.

Im Allgemeinen kann es nicht als wünschenswerth erscheinen, dass verbotene Ehen durch Dispensation zu Stande kommen, indem das Recht den Charakter der Ehe als einer von jeder Makel freien Verbindung aufrecht zu halten wünscht. Gleichwohl kann es Fälle geben, in welchen aus höheren Rücksichten auf das Wohl der Kirche, die Sittlichkeit und die individuellen

Verhältnisse ein Abgehen von der Strenge gut und nothwendig erscheint, zu welchem Ende das Recht Dispensationen zugelassen hat.

Nach diesen Rücksichten soll der Seelsorger, wenn ihm ein Ehehinderniss zwischen Ehewerbern bekannt, oder er um Nachsuchung der Dispens angegangen wird, erwägen, ob es nicht besser sei, dass die beabsichtigte Ehe unterbleibe. Ist er nach vernünftigem Ermessen dieser Ansicht, so kann er dies den Parteien in kluger Weise vorstellen, zugleich darauf hinweisend, dass ein Eheverlöbniss, so lange der Ehe ein impedimentum dirimens entgegensteht, keine moralische und rechtliche Verbindlichkeit herbeiführt. Erreicht er seinen Zweck nicht, oder scheint ihm eine Vorstellung nicht geeignet, so hat er in Betreff der im §. 80 der Instruction genannten Hindernisse keine weiteren Vorstellungen zu machen. Was hingegen die übrigen betrifft, so stelle er den Parteien vor, dass

1. die Dispens sehr schwierig sei,

2. einen bestimmten, triftigen, im Rechte anerkannten Grund voraussetze, damit dieselbe ertheilt werde.

§. 37.

Kommt es zu dem Nachsuchen um Dispens, so hat der Seelsorger das Folgende genau zu beobachten.

Die Bischöfe sind im Allgemeinen durch päpstliche Facultäten ermächtigt zu dispensiren von allen im §. 80 der Instruction aufgezählten Ehehindernissen. Die Dispensation von den übrigen muss beim apostolischen Stuhle erbeten werden.

Das Gesuch um Dispens ist stets an den Ordinarius zu richten, und dem Consistorium einzuschicken mit der Bitte um Nachsuchung beim heiligen Stuhle.

§. 39.

Es ist aber wohl zu bedenken, dass in dem einen so wie in dem anderen Falle die Bedingungen für die Ertheilung und die Gültigkeit der Ehe zur Voraussetzung haben *die Wahrheit der angegebenen Gründe und die genaueste Erfüllung der in dem Dispensmandate enthaltenen Vorschriften und Bedingungen.*

§. 40.

Um nun die Wahrheit der Gründe festzustellen, ist sich nach §. 86 der Instruction und den Vorschriften des Eherechtes zu verhalten. Damit aber deren Erfüllung gesichert werde, hat der Seelsorger niemals das blosse Gesuch der Petenten zu übersenden, es sei denn dasselbe so vollständig und auf eine solche Weise mit den nöthigen Belegen versehen, dass allen Anforderungen des Kirchenrechtes Genüge geleistet wäre. In der Regel ist deshalb über das Gesuch von dem Seelsorger ein Bericht einzusenden, der auf Grund der Kirchenbücher, eigener Kenntniss, Wissenschaft von glaubwürdigen Leuten, *genauen und glaubhaften* Angaben der Petenten die vollständige Darstellung aller nöthigen Angaben enthält.

§. 41.

Hierbei ist aber ganz besonders darauf zu achten, dass die besonderen Umstände, von denen die Gültigkeit der ertheilten Dispens nach dem Rechte abhängt, verificirt seien. So muss festgestellt sein, ob copula carnalis stattgefunden habe, namentlich, wenn dies der Fall ist; ob nicht etwa die Parteien dieselbe in der Absicht vorgenommen haben, um dadurch die Dispens leichter zu ermöglichen. Den Petenten ist in kluger Weise zu eröffnen, dass, wenn solches der Fall wäre und verschwiegen worden, die Ehe nichtig sein könnte. Ebenso ist genau anzugeben: ob noch etwa ein zweites trennendes, oder noch ein aufschiebendes Ehehinderniss vorliege, ob es sich um eine gemischte Ehe handle u. s. f.

§. 42.

Ist die Dispens ertheilt worden, so ist wohl zu erwägen, dass die auf Grund derselben abgeschlossene Ehe nur dann gültig ist, wenn einmal die Gründe, welche im Gesuche angegeben wurden, so wie die Umstände, durch welche die Ertheilung hervorgerufen wurde, sich durchaus als wahr bewähren — und sodann die vom Dispensator vorgeschriebenen Bedingungen auf's genaueste erfüllt sind.

Wenn in erster Beziehung somit beim Gesuche die Wahrheit der Angaben nicht festgestellt war, darf der Seelsorger die Eheschliessung nicht eher vornehmen, bis dies nachträglich geschehen ist. Wäre also z. B. dispensirt propter incompetentiam dotis, oder weil der Bräutigam sich zur Dotirung erboten, so muss die Ungenügenheit der *dos*, die Fähigkeit des Bräutigams zu letzterem u. s. f. bewiesen sein. Der Seelsorger handelt gut, die allfallsigen Beweisurkunden mit der Dispensurkunde aufzuheben.

Behaupten die Petenten, der Kirche Wohlthaten erwiesen zu haben, so sind dafür Thatsachen anzugeben (z. B. Erbauung, Dotirung einer Kirche, Vermehrung der dos u. s. f.) und zu beweisen. Ebenso müssen ihre Vermögensverhältnisse genau festgestellt werden. So ist nicht derjenige für arm (personae pauperes, miserabiles) zu erachten, welcher sich dafür ausgibt, sondern der Seelsorger muss aus den ihm bekannten Verhältnissen der Petenten, oder aus den von selbigen ihm nachgewiesenen Umständen die Ueberzeugung haben, dass dieselben sich von ihrer Hände Arbeit ernähren, besonders also durch eigentliche Handarbeit (Tagelohn), oder ein Gewerbe, das nur den nothwendigen Lebensunterhalt abwirft. In gleicher Weise sind die Vermögensverhältnisse überhaupt anzugeben, um ermessen zu können, ob die für die verschiedenen Klassen festgesetzte Expeditionsgebühr und die ad piam causam einzuziehenden Taxen genommen werden können, oder ob die Dispens durchaus gratis zu ertheilen sei.

In zweiter Beziehung ist genau auf die Erfüllung des Dispensmandates zu achten. Fordert dieses also z. B. eine Prüfung der Wahrheit der Thatsachen, so muss diese vom Seelsorger vorgenommen werden. Jede Bedingung des Dispensmandates ist für wesentlich zu erachten, so dass deren Hintansetzung die Nichtigkeit der Ehe herbeiführen könnte, ausser wenn

deren Erfüllung erst nach geschlossener Ehe eintreten würde, weil die einmal gültig geschlossene Ehe nicht wieder annullirt werden kann. Schreibt ferner z. B. das Mandat vor: „altera parte de nullitate prioris matrimonii certiorata“ (wenn z. B. zwei Verwandte irrthümlich ohne Dispens sich geheirathet, oder die Braut ohne Kenntniss des Bräutigams mit einem Blutsverwandten 1. oder 2. Grades desselben copula carnalis gepflogen, diese öffentlich bekannt geworden wäre), so muss der andere Theil auf's vorsichtigste von der Nichtigkeit unterrichtet werden. Befürchtet in diesem Falle der Seelsorger, dieser werde den Eheconsens zu erneuern verweigern, so hat er sich an das Consistorium zu wenden, welches ihm nach Beschaffenheit der Sache die gehörige Weisung ertheilen wird.

§. 43.

Wenn gleich bei einem aufschiebenden Ehehindernisse weder davon die Gültigkeit der Ehen abhängt, dass von denselben dispensirt sei, noch, falls dispensirt ist, von der Wahrheit der vorgebrachten Gründe: so ist dennoch eine Dispensation nur aus wirklichen im Rechte oder der kirchlichen Praxis anerkannten Gründen nachzusuchen.

§. 44.

Insbesondere anbelangend die Dispensation vom Aufgebote (Cfr. §. 23) sind durch eine besondere Vollmacht alle Seelsorger ermächtigt, bei wirklicher Todesgefahr von allen Aufgeboten zu dispensiren. Die Todesgefahr ist in der Regel durch ein ärztliches Zeugniss zu bestätigen: ausnahmsweise (z. B. in Orten, wo kein Arzt ist, oder wenn ein solcher nicht zur Hand ist), kann der Seelsorger sich persönlich davon überzeugen. Im Uebrigen sind die Bestimmungen von §. 85 der Instruction zu beobachten.

Der vorgeschriebene Eid kann nach folgender Formel abgelegt werden: „Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allwissenden einen wahren und unverfälschten Eid, dass mir kein meiner Ehe mit N. N. im Wege stehendes Hinderniss bekannt sei. So wahr mir Gott helfe und dieses heilige Evangelium.“ Das Evangelienbuch soll dabei berührt werden.

Durch besondere Vollmacht sind die Bezirksvicäre ermächtigt, vom zweiten und dritten Aufgebote zu dispensiren; aber auch diese Dispens soll nie ohne einen vernünftigen Grund angesucht oder ertheilt werden. Ein solcher besteht nicht darin, dass es keine Sitte sei, drei Verkündigungen vorzunehmen.

§. 45.

Das im §. 44 Gesagte gilt auch von der Trauung in der geschlossenen Zeit, jedoch ist die Dispens beim Consistorium anzusuchen.

§. 46.

Ebenso ist sich Behufs der Dispensation ab impedimento voti minus solennis an das Consistorium zu wenden.

§. 47.

Der Seelsorger beachte sodann, dass er alle Verbote des Staatsgesetzes vom 8. October 1856 auf's genaueste zu beobachten hat. Jede ab-

sichtliche oder auf schuldbarer Nachlässigkeit beruhende Uebertretung des Kirchen- oder Staatsgesetzes wird, das fordert die Wichtigkeit der Sache sowie die Nothwendigkeit, das gute Einvernehmen zwischen Kirche und Staat auf alle Weise zu fördern, mit der grössten Strenge geahndet werden.

§. 48.

Liegt der Fall von §. 84 der Instruction vor, so hat der Seelsorger nicht eigenmächtig zu handeln, sondern sich an das Ehegericht um nähere Weisungen zu halten.

§. 49.

Anbetreffend die Dispensationen pro foro interno so ist im Allgemeinen zu beachten, dass die für die Gültigkeit der Dispensationen angegebenen Regeln auch hier ihre Anwendung finden; das besondere Verhalten des Seelsorgers ist aus den Vorschriften der Pastoral und der Lehre vom Beichtstuhle zu entnehmen.

§. 50.

Endlich darf in Zukunft keine gemischte Ehe getraut werden, bevor nicht auf ein dasselbiges beim f. e. Consistorium eingebrachtes Gesuch, mit dem die Angabe zu verbinden ist: ob die vorgeschriebenen Cautionen, und in welcher Weise dieselben geleistet seien? die Dispensation ab impedimento mixtae religionis ertheilt ist, zu deren Ertheilung der Ordinarius von Seiner Heiligkeit ermächtigt ist. Cfr. §. 24.

§. 51.

Schliesslich wird bemerkt, dass alle Ehen, die bis zum 18. Juni 1856 in der Prager Erzdiöcese eines solchen Hindernisses wegen, das im §. 80 der Instruction genannt wird, ungültig geschlossen wurden, per dispensationem in radice matrimonii sofort als giltig zu betrachten sind.

Vom fürsterzbischöflichen Consistorium.

Prag, den 22. November 1856.

Peter Krecej m. p. Generalvicar.

Adalbert Hron m. p. Kanzlei-Director.

Uebersicht der Fragen, die bei der Brautprüfung zum Zwecke der Erforschung von Ehehindernissen zu stellen sind.

A. *Fragen, die an beide Brautleute gemeinschaftlich gerichtet werden können.*

1. Welches ist Ihr Tauf- und Zuname, Geburtsort, Tag, Monat und Jahr der Geburt, Name und Stand der Eltern, ihre Religion? (Taufschein)

2. Welches ist Ihr Stand, Charakter oder Gewerbe?

3. Wo wohnen Sie gegenwärtig? wie lange halten Sie sich daselbst auf? sind Sie gesonnen daselbst Ihren Wohnsitz zu haben? oder sind Sie hier nur in Geschäften oder im Dienste und wollen Sie diesen Ort bald wieder verlassen?

(In grösseren Städten ist ein Hausherrnzeugniss nöthig.)

4. Sind Sie ledig oder verwitwet?

5. Wie können Sie die Auflösung Ihrer früheren Ehe beweisen?

6. (Bei unbekannten Personen) wie können Sie beweisen, dass Sie noch ledigen Standes sind?

7. Haben Sie die nöthige politische Heirathslicenz? (Es ist zwar nicht nöthig, aber doch gut, wenn auch die Braut von ihrer competenten Behörde die Heirathslicenz hat.)

8. (Beim Bräutigam insbesondere) Stehen Sie nicht in einem Verhältniss zum Militärstande? Sind Sie ein Patentalinvalide? haben Sie von ihren Militärvorgesetzten die nöthige Ehebewilligung?

9. Sind Sie nicht mit einander blutsverwandt? erinnern Sie sich nicht, dass Ihre beiderseitigen Eltern oder Grosseltern oder andere Personen von einer Verwandtschaft zwischen Ihnen gesprochen haben? wissen Sie die Abkunft Ihrer Eltern? (besonders sei man aufmerksam, wenn ein Theil unehelich geboren ist, da frage man ihn nach dem Vater, weil dieser häufig nicht im Taufscheine verzeichnet ist, nöthigenfalls frage man darüber den betreffenden Theil ohne Gegenwart des andern.)

10. Sind Sie nicht mit einander verschwägert? (wenn der eine Theil oder auch der andere verwitwet ist,) war Ihre verstorbene Gattin (Gatte) mit ihrer gegenwärtigen Braut (Bräutigam) nicht blutsverwandt? Schwester (Bruder), Geschwisterkind etc., haben Sie überhaupt nie gehört, dass von einer Verwandtschaft zwischen denselben die Rede war? (diese Frage stelle man auch in den seltenen Fällen, wo der eine Theil früher in einer gültig oder ungültig geschlossenen, jedoch fleischlich nicht vollzogenen Ehe lebte).

11. Sind Sie nicht zu einander Tauf- oder Firmpathe? (sollte ein Theil Kinder haben) waren Sie nicht Tauf- oder Firmpathe bei einem Kinde Ihres Bräutigams (Ihrer Braut)?

12. Sind Sie nicht an Kindes Statt angenommen (adoptirt) worden? oder haben Sie nicht selbst Jemanden an Kindes Statt angenomen? können Sie sich hierüber mit einer gesetzlichen, ämtlichen Bewilligung ausweisen? (im Bejahungsfalle) sind Sie durch diese Adoption nicht zu einander in ein Familienverhältniss getreten? in welches? erklären Sie dieses näher.

13. (Ist ein Theil akatholisch) warum wollen Sie eine gemischte Ehe eingehen? haben Sie dazu einen besonderen Grund und welchen? (denn die dispensatio super impedimento mixtae religionis soll auch nur aus einer causa canonica ertheilt werden) wollen Sie beide den von der Kirche vorgeschriebenen Revers ausstellen?

14. Ist ihnen sonst kein ihrer Ehe im Wege stehendes Hinderniss bekannt?

B. *Fragen, die an den Bräutigam besonders und an die Braut besonders ohne Gegenwart von Zeugen oder des andern Brauttheiles zu richten sind.*

15. (Bei Minderjährigen) haben Sie zu ihrer Ehe die Einwilligung der Eltern? oder der competenten Behörde?

16. Sind Sie zu dieser bevorstehenden Ehe gezwungen? vielleicht durch die Eltern? oder durch andere Personen? wissen Sie, dass die Eltern Sie desswegen nicht enterben können, wenn Sie sich zu dieser Ehe nicht zwingen lassen wollen?

17. Haben Sie vielleicht einer andern Person schon die Ehe versprochen? warum wollen Sie dieses Versprechen nicht halten?

18. Ist Ihre gegenwärtige Braut (Bräutigam) nicht die Mutter, Tochter oder Schwester (Vater, Sohn oder Bruder) ihrer (ihres) gewesenen Verlobten?

19. (Bei verwitweten Personen) waren Sie mit Ihrer gegenwärtigen Braut (Bräutigam) schon bei Lebzeiten Ihrer früheren Gattin (Gatten) bekannt? (wenn ja, so frage man weiter) war diese Bekanntschaft eine vertraute? vielleicht haben Sie einander schon damals die Ehe versprochen? vielleicht haben Sie sich fleischlich versündiget? wusste Ihre jetzige Braut (Bräutigam) damals davon, dass Sie verheirathet sind? Ist dieses fleischliche Vergehen nicht bei einem Gerichte zur Sprache gekommen?

20. Sind Sie mit den Blutsverwandten Ihrer Braut (Bräutigams) bekannt? mit Ihrer Mutter, Tochter, Schwester (seinem Vater, Sohn, Bruder) Geschwisterkind? war diese Bekanntschaft eine vertraute? haben Sie sich nicht vielleicht fleischlich mit derselben (demselben) versündiget?

21. Haben Sie nicht ein Gelübde der Keuschheit abgelegt? oder Gott versprochen, die heiligen Weihen zu empfangen oder in einen Orden zu treten?

22. (Hat man eine gegründete Vermuthung, dass die Braut schwanger ist, so frage man sie) weiss Ihr Bräutigam etwas von ihrem Zustande? ist er damit zufrieden?

Es braucht übrigens nicht näher auseinandergesetzt zu werden, dass nicht alle angeführten Fragen jedesmal an die Brautleute zu stellen sind, namentlich gehe man bei den sub n. 19. 20. 22. verzeichneten Fragen sehr vorsichtig zu Werke und stelle sie in einer schicklichen Form nur dann, wenn ein gegründeter Verdacht vorliegt. Ebenso kann es umgekehrt geschehen, dass in einzelnen Fällen wieder andere Fragen nöthig sein werden, die hier nicht alle verzeichnet werden können. Führt die Prüfung der Brautleute zu keinem vollkommen beruhigenden Resultate, so kann der Seelsorger einige der betreffenden Fragen auch an die Verwandten, Bekannten oder Hausgenossen der Brautleute oder an Männer aus der Gemeinde stellen, die ihm als rechtlich bekannt sind und von denen er etwas Nähereres erfahren zu können glaubt. Der liber examinis sponsorum wird endlich in der bis jetzt vorgeschriebenen Weise weitergeführt.

Ueber §. 64 des bürgerlichen Ehegesetzes.

(Aus einem Schreiben Sr. Eminenz des hochw. Hrn. Cardinals *Rauscher*, Fürsterzbischofs von Wien.)

Laut §. 64 des bürgerlichen Ehegesetzes steht es den Parteien frei, in den Streitigkeiten über Vermögensfragen, welche durch die Ungültigerklärung einer Ehe oder durch die Scheidung von Tisch und Bett veranlasst werden, das Ehegericht zum Schiedsgerichte zu wählen; doch wird hinzugefügt, dass von dem

schiedsrichterlichen Ausspruche keine Berufung stattfinde. Es fragt sich aber, ob es den Parteien in keinem Falle gestattet sei, sich an die höhere geistliche Behörde zu wenden?

Die Parteien können nicht gehindert werden, jene Streitsachen, über welche sie einen Vergleich zu schliessen berechtigt sind, dem Ausspruche eines Dritten anheimzustellen. Darauf gründet sich das Einschreiten von Schiedsrichtern. Dies Rechtsmittel erhielt, wie so viele andere, seine Ausprägung zuerst durch das römische Recht. Es hatte nach den Gesetzen Roms lange Zeit hindurch blos die Geltung eines Versuches der Ausgleichung; denn der Sachfällige konnte den Streit, wie und wann es ihm räthlich schien, vor den ordentlichen Richter bringen und der Schiedspruch begründete für den Gegentheil weder das Recht, die Vollstreckung desselben zu verlangen, noch die Einwendung, dass die Sache bereits entschieden sei. Damit aber das Schiedsgericht nicht ohne allen Erfolg bleibe, pflegte man durch Nebenverträge vorzusorgen und insbesondere im Compromisse sich über eine Strafe zu vergleichen, welche der Theil, der dem Spruche sich nicht fügen würde, zu entrichten hätte; auf Einzahlung derselben konnte geklagt werden. [1]) Sobald die Beherrscher Roms sich zum Christenthume bekannten, wurde zu Gunsten der von den Bischöfen erlassenen Schiedsprüche eine Ausnahme gemacht. Schon Constantin der Grosse verordnete, dass, wenn in einer Streitsache des Privatrechtes beide Parteien ihren Bischof zum Schiedsrichter wählten, sein Spruch von dem weltlichen Gerichte, ohne eine Berufung oder Beschwerde zuzulassen, in Ausführung solle gebracht werden. Durch Justinian wurden auch die rechtlichen Folgen anderer Schiedsprüche erweitert. Er verordnete, dass der Schiedsrichterspruch, wenn die Parteien ihn ausdrücklich oder stillschweigend angenommen hätten, Rechtskraft haben solle. Als stillschweigende Annahme galt es, wenn zehn Tage verflossen, ohne dass die Sache vor den ordentlichen Richter gebracht wurde. (Cod. II. t. 56. l. 5.) Hatten aber die Parteien ihr Versprechen, sich dem Schiedsspruche zu unterwerfen, eidlich bekräftigt, oder der gewählte Schiedsrichter eidlich verheissen, dass er nach Gerechtigkeit entscheiden werde, so trat der Spruch, ohne einer Annahme zu bedürfen, in Rechtskraft. (Cod. II. t. 56. l. 4.) Doch wurde später (novell. 82. cap. 11.) dem Schiedsrichter wie auch den Parteien verboten, einen Eid zu leisten. Die Rechtswirkungen, welche Constantin den Schiedsprüchen der Bischöfe zuerkannte, erhielten durch Justinians Gesetzbuch (Cod. I. t. 4. l. 8.) volle Bestätigung.

Die Natur des Schiedsgerichtes bringt es mit sich, dass eine eigentliche Berufung ausgeschlossen bleibt. Das Compromiss ist ein Vertrag, durch welchen die Parteien gegenseitig die Verbindlichkeit übernehmen, ihre Streitsache der Entscheidung des gewählten Schiedsrichters zu überlassen. In so weit aus diesem Vertrage die Rechtsverbindlichkeit entsteht, sich dem Schiedspruche zu unterwerfen, hat die Entscheidung des Schiedsrichters die recht-

[1]) „Ex compromisso placet exceptionem non nasci sed poenae petitionem.“ Dig. IV. t. 8. fr. 2. (Ulpian) Cf. cod. II. t. 36. l. 1.

lichen Folgen eines Endurtheiles. In so weit eine solche Rechtsverbindlichkeit nicht entsteht, kann der Sachfällige den Streit bei dem ordentlichen Richter anhängig machen, niemals aber sich an Jemanden wenden, welcher über den Gegenstand der Rechtsverhandlung weder die ordentliche Gerichtsbarkeit besitzt, noch durch das Compromiss zum Spruche ist ermächtigt worden. Wenn also die Parteien den Wunsch hätten, dass der Schiedspruch auf schiedsrichterlichem Wege einer Durchsicht unterzogen würde, so müssten sie im Compromisse einen zweiten hiezu ermächtigten Schiedsrichter aufstellen. Uebrigens bleibt die Klage auf Nichtigkeit jedem Theile vorbehalten; auch kann der Schiedspruch, wenn er durch eine auf denselben gegründete Bitte oder Einwendung zur Kenntniss des Richters kömmt, von Amtswegen für ungültig erklärt werden, was insbesondere dann zu geschehen hätte, wenn über Rechtsfragen, welche durch keinen Vergleich der Parteien können gelöst werden, ein Schiedsrichter aufgestellt würde.

Das kanonische Recht hat die Lehre vom Schiedspruche dem römischen mit geringer Aenderung nachgebildet; das Verbot des Eides ist in dasselbe nicht übergegangen. Auch das österreichische Gesetz hat sich an das römische angeschlossen; nur genügt vor demselben das ausdrückliche Versprechen sich dem Schiedspruche zu unterwerfen, ohne beigefügten Eid, um die Uebertragung der Sache an den ordentlichen Richter unmöglich zu machen; denn nach §§. 273 und 274 der Gerichtsordnung soll, wenn die Parteien ausdrücklich versprochen haben, es bei dem Ausspruche des Schiedsrichters bewenden zu lassen, kein Theil dawider gehört werden; sonst kann man binnen vierzehn Tagen nach erfolgtem Schiedspruche die Sache bei dem ordentlichen Richter anbringen. Wenn dies geschieht, so ist die Verhandlung so zu führen, als wäre gar kein Schiedsrichter gewählt worden. Es wird also keine Berufung eingelegt, sondern die eigentliche Rechtsverhandlung beginnt nun erst oder sie wird von dem Punkte aus fortgesetzt, an welchem sie durch den Vergleich über ein Schiedsgericht abgebrochen wurde. Doch kamen stets Ausnahmen vor und sie haben in neuester Zeit einen weiten Bereich erhalten. In den zum Berggerichte gehörigen Rechtsfragen war schon seit dem Patente vom 1. November 1781 die Wahl eines Schiedsrichters nur dann gestattet, wenn die Parteien zugleich sich aller weiteren Beschwerdeführung begeben. In Streitigkeiten zwischen den Directoren und dem Ausschusse der österreichischen Nationalbank hat der oberste Gerichtshof in der Eigenschaft einer schiedsrichterlichen Behörde ohne weitere Berufung zu entscheiden; wobei es sich allerdings um keinen freigewählten, sondern um einen durch das Gesetz aufgestellten Schiedsrichter handelt. Die provisorische Civilprocess-Ordnung für Ungarn, Croatien, Slavonien und Siebenbürgen zählt es unter die Bedingungen der Gültigkeit eines Compromiss-Vertrages, dass in demselben auf alle Berufungen gegen den Schiedsrichterspruch ausdrücklich Verzicht geleistet werde.

Nach Richtschnur des Concordates gehören alle Streitsachen über die bürgerlichen Wirkungen der Ehe vor den weltlichen Richter, welchem hiemit

auch in allen aus Ehestreitigkeiten entstehenden Vermögensfragen die ordentliche Gerichtsbarkeit zusteht. Von diesem Grundsatze geht das bürgerliche Ehegesetz bei seinen Bestimmungen aus; doch hat es (§. 64, vergl. §. 244 der Anweisung f. d. Eheger.) den Parteien ausdrücklich freigestellt, hinsichtlich der Entschädigungs-Ansprüche und aller das Vermögen betreffenden Streitigkeiten, welche durch die Ungültigerklärung der Ehe oder durch die Scheidung von Tisch und Bett veranlasst werden, das kirchliche Ehegericht zum Schiedsgerichte zu wählen. Dabei waltete vorzüglich die Rücksicht auf jene Länder ob, in welchen bis vor einigen Jahren nicht nur die eigentlichen Ehestreitigkeiten, sondern auch die Vermögensfragen, welche sich auf Anlass derselben ergeben, vor dem geistlichen Gerichte verhandelt wurden. Auch zog man in Erwägung, dass den Betheiligten dadurch viel an Zeit und Kosten könne erspart werden, und hielt um so mehr es für billig, dem einstimmigen und ernstlichen Wunsche der Parteien entgegenzukommen. Wäre beigefügt worden, dass der Sachfällige, abgesehen von einer ausdrücklichen Verzichtleistung, berechtiget sei, binnen vierzehn Tagen sich an den ordentlichen Richter zu wenden, so hätte man nicht ohne Grund bemerken können, dass das geistliche Gericht seine Mühe meistens vergeblich anwenden werde. Selten kann ein Ausspruch so beschaffen sein, dass er beide Theile zufrieden stellt. Bei den Vermögensfragen, welche in Folge einer Ungültigerklärung oder Ehescheidung entstehen, kömmt noch der bedenkliche Umstand hinzu, dass die Rechtsverhandlung erst dann beginnt, wenn der Versuch gütlicher Ausgleichung bereits gescheitert ist. Wenn es also dem Theile, dessen Erwartungen nicht erfüllt wurden, freistände, die Angelegenheit bei dem ordentlichen Richter anhängig zu machen, so wäre der Schiedspruch des Ehegerichtes selten mehr als ein misslungener Versuch der Ausgleichung, durch welchen die End-Entscheidung vielmehr verzögert als gefördert würde. Auch wäre es überflüssig gewesen, der Sache im Ehegesetze zu erwähnen, wenn man die Absicht gehabt hätte, einen solchen Schiedsrichterspruch den über die Gerichtsordnung bestehenden Vorschriften durchaus zu unterwerfen. Es ist also nicht nothwendig, in dem Vergleiche, durch welchen das geistliche Gericht als Schiedsgericht gewählt wird, die Verzichtleistung auf alle Beschwerden oder Berufungen auszudrücken; dieselbe versteht sich von selbst. Dagegen bleibt es in den Ländern, wo die allgemeine Gerichtsordnung Anwendung hat, jedem Betheiligten unbenommen, dem Compromisse die Bedingung beizusetzen, dass er sich die Freiheit vorbehalte, binnen vierzehn Tagen nach gefälltem Spruche, die Sache bei dem ordentlichen Richter anhängig zu machen. Ob es im Falle eines solchen Vorbehaltes für das Ehegericht gerathen sei, sich mit dem Schiedspruche zu befassen, muss dem Ermessen der Hochwürdigsten Herren Bischöfe überlassen bleiben.

Wenn die Betheiligten sich dem Spruche des Ehegerichtes ohne eine solche Beschränkung unterworfen haben, so ist durch die erfolgte Entscheidung der Streit geschlichtet, natürlich mit Ausnahme des seltenen Falles, dass ein Anlass zu Erhebung der Nichtigkeitsklage vorhanden wäre. Wo-

fern die Parteien sich in dem Wunsche vereinigen, dass der schiedsrichterliche Ausspruch des Ehegerichtes von einer zweiten geistlichen Behörde der Durchsicht unterzogen werde, so ist dies in dem Compromisse auszudrücken. Diese geistliche Behörde vertritt dann die Stelle eines Obmannes und ist befugt, den ersten Schiedsrichterspruch zu berichtigen. Sollte aber, ohne dass der Vergleich auf zwei schiedsrichterliche Behörden lautete, der Sachfällige sich an ein anderes geistliches Gericht wenden, so wäre seine Beschwerde als unzulässig abzuweisen.

Einführung der kirchlichen Gerichte und zwar des kirchlichen Gerichtes im Allgemeinen, und des Ehegerichtes im Besonderen.

(Aus dem kirchl. Verordnungsbl. für die Seckauer und Leobner Diöcese.)

Die katholische Kirche hat von ihrem göttlichen Stifter nicht nur das heilige Lehramt und die Vollmacht erhalten, die von Christus eingesetzten Gnadenmittel, die heiligen Sacramente den Gläubigen auszuspenden, wie auch die Gewalt, über die äussere kirchliche Ordnung Gesetze zu geben; sie besitzt vermöge derselben göttlichen Autorität auch eine wahre richterliche Gewalt, eine nicht nur innere, sondern auch äussere *Gerichtsbarkeit* in kirchlichen Angelegenheiten, über kirchliche Personen und Sachen. Es ist dies eine, durch das in der heiligen Schrift und in der Tradition aufbewahrte göttliche Wort, und durch allgemeine, kirchliche Entscheidungen ausgesprochene Glaubenslehre der heiligen Kirche, bestätiget durch den Gebrauch aller Jahrhunderte von den apostolischen Zeiten bis auf unsere Tage; es ist eine, zur Erreichung des Zweckes ihrer Gründung, zur Bewahrung einer heilsamen Ordnung in der, über die ganze Welt verbreiteten Christengemeinde nothwendige Einrichtung.

Denn obwohl die Kirche, als eine Mutter des Friedens und der Liebe, jeden Streit von ihren Gläubigen entfernt zu halten wünscht, wesswegen der hl. Paulus es den Corinthern (1. Cor. 6, 7) zum Vorwurfe macht, dass sie Streitigkeiten unter einander hatten: so ist es doch wegen der menschlichen Gebrechen nothwendig, dass, wenn ein begangenes Unrecht in christlicher Liebe nicht ausgeglichen werden kann, durch obrigkeitliche Autorität abgeholfen werde.

Zur Regelung dieser Angelegenheit, damit die kirchliche Rechtspflege nach festen Normen der Gerechtigkeit gehandhabt werde, bestehen die Kirchengesetze.

Das zwischen dem hl. Stuhle und dem Kaiserthum Oesterreich abgeschlossene Concordat hat auch über die kirchliche Gerichtsbarkeit gesetzliche Anordnungen getroffen, und im X. Artikel festgetzt:

„Das alle kirchlichen Rechtsfälle und insbesonders jene, welche den Glauben, die Sacramente, die geistlichen Verrichtungen und die mit dem geistlichen Amte verbundenen Pflichten und Rechte betreffen, einzig und allein vor das kirchliche Gericht gehören, so wird über dieselben der kirchliche Richter erkennen, und es hat somit dieser auch über die Ehesachen nach

Vorschrift der heiligen Kirchengesetze und namentlich der Verordnungen von Trient zu urtheilen und nur die bürgerlichen Wirkungen der Ehe an den weltlichen Richter zu verweisen. Was die Eheverlöbnisse betrifft, so wird die Kirchengewalt über deren Vorhandensein und ihren Einfluss auf die Begründung von Ehehindernissen entscheiden und sich dabei an die Bestimmungen halten, welche dasselbe Concilium von Trient und das apostolische Schreiben, welches mit „Auctorem fidei" beginnt, erlassn hat."

In der angeführten dogmatischen Bulle „Auctorem fidei", welche von Pius VI. unterm 28. August 1794 (Bullar. Roman. Continuat. tom. IX. p. 395) gegen die After-Synode von Pistoja v. J. 1786 erlassen wurde, werden auch jene, aus den Irrthümern der Sectirer hergenommenen Sätze als verwerflich bezeichnet, welche gegen die äussere kirchliche Gerichtsbarkeit, insbesondere auch in Ehesachen, und namentlich auch gegen die Sponsalien gerichtet sind.

Dem zu Folge haben die kirchlichen Gerichte und auch die Ehegerichte dort, wo sie ausser Uebung gekommen sind, wieder in's Leben zu treten.

Rücksichtlich der Ehegerichte war es jedoch erforderlich, dass jene bürgerlichen Verordnungen, welche mit den canonischen Vorschriften nicht im Einklange standen, auf gesetzlichem Wege ausser Wirksamkeit gesetzt, oder geeignet modificirt würden, wesswegen mit dem kaiserlichen Patente vom 5. November 1855, wodurch das Concordat als Staatsgesetz kundgemacht worden ist, ein entsprechendes bürgerliches Ehegesetz zugesichert wurde.

Die zur Berathung über die Ausführung des Concordates zu Wien versammelten Bischöfe haben an die hohe Regierung die Erklärung abgegeben, dass die kirchlichen Ehegerichte in jenen Diöcesen, wo sie nicht in Uebung waren, mit 1. Jänner 1857 allgemein eingeführt werden sollen, und in Erwägung der Vortheile einer möglichsten Gleichförmigkeit sind sie übereingekommen, dass die von Seiner Eminenz dem Hochwürdigsten Herrn Cardinal *Rauscher*, Fürsterzbischof von Wien, verfasste Instructio pro Judiciis ecclesiaticis Imperii Austriaci quoad Caussas matrimoniales, (welche bereits mit dem kirchlichen Verordnungs-Blatte IV. St. 1856 Nr. 9 bekannt gemacht wurde) bei den erwähnten Ehegerichten zur Richtschnur dienen werde.

Mit dem, durch das Reichsgesetz-Blatt XLVI. St. Nr. 185 kundgemachten kaiserlichen Patente vom 8. Oktober 1856 sind nun auch die Vorschriften des bürgerlichen Rechtes der Ehen der Katholiken in Beziehung auf den X. Artikel des Concordates erschienen, welches Patent im I. Theile das bürgerliche Ehegesetz, im II. eine Uebersetzung der vorerwähnten Instructio in der Absicht enthält, dass diese von den Bischöfen für die kirchlichen Ehegerichte angenommene Anweisung auch als Vorschrift des bürgerlichen Rechtes anzusehen sei.

Da dieses bürgerliche Ehegesetz mit 1. Jänner 1857 in Wirksamkeit treten soll, so besteht weiter kein Anstand, das auch die *kirchlichen Ehegerichte* mit dem genannten Tage eingeführt werden.

Demnach wurde in Folge Concordates, X. Artikel, die Einsetzung des *kirchlichen Gerichtes*, welches zugleich als *Ehegericht* das Amt handeln

wird, nach den canonischen Vorschriften, mit gleicher Amtsgewalt für die Seckauer und Leobner Diöcese beschlossen und angeordnet, worüber dem ehrwürdigen Diöcesan-Clerus nachstehende Bestimmungen hiemit kundgemacht werden.

I. *Das kirchliche Gericht im Allgemeinen.*

§. 1. Das im Artikel X. des Concordates vorgeschriebene kirchliche Gericht wird bei den gewöhnlichen Verhältnissen für die Seckauer, und die vom Seckauer Ordinarius administrirte Leobner Diöcese vereiniget bestehen und hat seinen Amtssitz in der bischöflichen Residenz zu Gratz.

§. 2. Es führt den Namen: *Fürstbischöfliches Officialat, zugleich Ehegericht für die Seckauer und Leobner Diöcese,* und besteht aus dem *Official als Präses,* nach Erforderniss einem Vice-Präses als Stellvertreter, vier *Räthen,* einem oder zwei geistlichen *Assessoren* mit dem Character eines Raths-Stellvertreters, dann einem *Vertheidiger des Ehebandes und der Ordens-Profession,* für welchen auch ein Substitut bestimmt wird, und einem *Secretär* (Notar).

Alle Amtspersonen des geistlichen Gerichtes werden canonisch *beeidet.* Ihr Amt ist nach Ermessen des Bischofes widerruflich.

§. 3. Zur Erleichterung und Vereinfachung des gerichtlichen Verfahrens werden für die entlegeneren kirchlichen Districte bischöfliche Commissäre und Secretäre ernannt, welche die ihnen vom Gerichte übertragenen Geschäfte nach canonischer Ordnung zu vollziehen haben.

§. 4. Die Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit wird in *collegialischer Form* durch den Official als Präses und vier Räthe in ordentlicher Rathsversammlung gepflogen, wobei nach *Stimmenmehrheit* entschieden wird, und bei Gleichheit der Stimmen der Präses durch sein Urtheil den Ausschlag gibt. In besonderen Fällen kann mit Genehmigung des Bischofes der Gegenstand vom Präses und zweien Räthen verhandelt und entschieden werden.

Die Assessoren haben als solche keine Stimme im Rathe, aber das Recht, den allgemeinen Rathsversammlungen beizuwohnen. Als Raths-Stellvertreter erhalten sie auch das Stimmrecht,

Ist der Präses in seinem Amte verhindert, so tritt der erste Rath als Vice-Präses in die Stelle ein; ebenso ein Assessor im Verhinderungsfalle eines ordentlichen Rathes. Im Falle der Nothwendigkeit einer mehreren Stellvertretung wird vom Bischofe das Erforderliche veranlasst.

Eben so hinsichtlich des Secretärs als Gerichts-Actuars, welcher die Eigenschaft eines Notars nach dem canonischen Rechte hat.

Die Rathsversammlungen finden, wenn es die Geschäfte mit sich bringen, in jeder Woche an einem bestimmten Tage Statt. Nach Erforderniss kann der Präses selbe auch zu aussergewöhnlichen Zeiten berufen.

§. 5. In den *Amtsbereich* des geistlichen Gerichtes gehören alle *streitigen,* hirchlichen Gegenstände, welche nach dem canonischen Rechte der kirchlichen Gerichtsbarkeit zugewiesen sind, daher alle Rechts- und Strafffälle, welche auf administrativem Wege, der sogenannten jurisdictio volun-

taria den Kirchengesetzen gemäss nicht verhandelt und ausgetragen werden können.

§. 6. Die *Eingaben* an das kirchliche Gericht im Allgemeinen sowohl, wie auch an das Ehegericht, sind an das „Fürstbischöfliche Officialat, zugleich Ehegericht für die Seckauer (Leobner) Diöcese" zu *stylisiren*, und von den Parteien portofrei einzusenden, von den Pfarr- und Decanats-Aemtern oder Commissariaten aber, welche von Amtswegen Bericht zu erstatten haben, mit dem Beisatze „In stricte officiosis" auf der Adresse zu bezeichnen.

Die Parteien haben Sorge zu tragen, dass ihre Eingaben an das kirchliche Gericht ordnungsmässig eingerichtet seien.

§. 7. Alle Eingaben an das kirchliche Gericht in Parteisachen, wie auch die Beilagen, Protokolle u. s. w. unterliegen dem für solche Acte vorgeschriebenen *Stämpel*, so lange nicht eine Befreiung gesetzlich ausgesprochen wird; Angelegenheiten der rein geistlichen Disciplin ausgenommen.

Auch sind die vorgeschriebenen *Gebühren* und *Gerichtskosten* nach dem Erkenntnisse des Gerichtes zu entrichten.

§. 8. An den durch das canonische Recht (Tit. IX. de Feriis Lib. II. Decretal.) festgesetzten und durch die Gewohnheit eingeführten *Ferien*, d. i. an allen Sonn- und gebotenen Feiertagen, von Weihnachten bis Heil. drei Könige, in der Char- und Osterwoche, an den Bitt-Tagen und in der Frohnleichnams-Octav unterbleiben die gerichtlichen Verhandlungen, und es dürfen weder Processe geführt, noch Urtheile geschöpft und verkündet werden, wenn nicht die Nothwendigkeit und christliche Liebe eine Ausnahme erfordern.

§. 9. Gegen ein Erkenntniss des Gerichtes erster Instanz ist die Berufung an das höhere Gericht, und zwar an das Metropolitan-Gericht zu Salzburg als zweite Instanz, dann an den hl. Stuhl als letzte Instanz freigestellt, jene Fälle ausgenommen, in welchen nach den Kirchengesetzen eine *Appellation* nicht stattfindet. Um von diesem Rechtsmittel Gebrauch machen zu können, sind die canonischen Vorschriften de Appellationibus zu beobachten.

Von dieser Einführung des kirchlichen Gerichtes, zugleich Ehegerichtes, sind auch die Gläubigen mittelst angemessener Verkündigung von der Kanzel in Kenntniss zu setzen, welche Kundmachung vom Pfarrvorsteher am letzten Sonntage dieses, oder am ersten Sonntage des kommenden Jahres vorzunehmen sein wird, mit dem Bemerken, dass im Falle eines Bedürfnisses oder Zweifels die Seelsorger die nothwendige Aufklärung zu geben bereit seien.

II. *Das kirchliche Ehegericht.*

§. 10. Die kirchliche Gesetzgebung über die Ehe beruht auf ihrer durch die Grundlehren des Christenthums ausgesprochenen Einheit und Unauflöslichkeit, auf ihrem heiligen Charakter und der damit verbundenen sacramentalischen Gnade, so wie auf den durch das christliche Sittengesetz den Verehelichten auferlegten Pflichten. Daher die canonischen Vorschriften über die gültige und erlaubte Schliessung der Ehe — Ehehindernisse und Eheverbote; über die Eheverlöbnisse, die Trennung oder gesetzliche Zustande-

bringung ungültig geschlossener Ehen, die zeitliche Scheidung wirklicher Ehegatten u. s. w.

Aus der Natur und dem Wesen der Ehe fliesst von selbst die von der katholischen Kirche stets in Anspruch genommene Berechtigung, darüber selbsständig und nach kirchlichen Gesetzen zu urtheilen, welches Recht in der allgemeinen Kirchenversammlung zu Trient durch einen Canon feierlich und für alle Gläubigen verbindlich ausgesprochen wurde. (Sess. 24. de Sacram. matr. Can. 12.)

§. 11. Dasselbe Concilium von Trient hat auch (Sess. 24. de reform. matr. cap. 20.) angeordnet, dass solche Gegenstände nicht dem Urtheile der Decane, Archidiaconen, oder Anderer im untergeordneten Wirkungskreise überlassen werden, sondern nur der bischöflichen Untersuchung und Gerichtsbarkeit angehören sollen.

§. 12. Der *Personalstand des Ehegerichtes* wurde bereits vorn bezeichnet.

§. 13. Die *Ehesachen* gehören dann vor das eigentliche *Ehegericht*, wenn sie *streitig* sind, und die erhobenen Anstände durch die Pfarrer als ordentliche Seelsorger oder die administrative Verwaltung der Diöcese nach den Kirchengesetzen nicht beigelegt werden können. Hieraus ergibt sich die *Competenz* des kirchlichen Ehegerichtes.

§. 14. Die Organe der Kirche haben in allen geistlichen Beziehungen der Ehesachen das *canonische Recht*, hauptsächlich in den Decreten des Conciliums von Trient und im 4. Buche der kirchlichen Decretalen zur Richtschnur zu nehmen, wovon in der vorbenannten *Instruction* ein kurzer Leitfaden enthalten ist.

§. 15. Da die Ehe aber auch bürgerliche Folgen nach sich zieht, so ist auch den Anordnungen des allerhöchsten Landesfürsten über die bürgerlichen Beziehungen des Ehebundes nach dem X. Artikel des Concordates gewissenhaft nachzukommen. Dieses bürgerliche Ehegesetz ist im kaiserlichen Patente vom 8. October 1856 mit XIV Artikeln der Einleitungs-Verordnung und 77 Gesetz-Paragraphen enthalten; der zweite Anhang desselben enthält eine Uebersetzung der mehrerwähnten Instructio. Die Seelsorger haben sich daher in Ehesachen auch dieses bürgerliche Gesetz stets gegenwärtig zu halten, von welchem so viele Exemplare hierneben mitfolgen, dass für jede Seelsorgsstation mit Einem Seelsorger 1, und mit mehr als Einem Seelsorger 2 Exemplare abgegeben werden können. Diese Exemplare haben bei jeder Station zum Gebrauche der Seelsorger, welche für deren Anwendung in ihrer Amtsführung bei Vermeidung schwerer Ahndung verantwortlich sind, inventarisch zu verbleiben.

In Absicht auf das Benehmen der Seelsorger hinsichtlich der Ehegerichte, und der seelsorglichen Amtsführung wird Nachstehendes verordnet und erinnert.

A. Eheverlöbnisse.

§. 16. Die rechtliche Wirkung der Sponsalien ist seit jener Zeit, als die kirchlichen Ehegerichte ausser Uebung gekommen sind, auch mehrentheils aus dem Bewusstsein der Gläubigen entschwunden, obwohl sie nach dem canonischen Rechte (Bulla Pii VI. Auctorem fidei) ihre Gültigkeit nicht verloren hatten.

Die katholische Kirche als Wächterin des Glaubens und der Sitten ihrer Gläubigen hat den Eheverlöbnissen stets eine wichtige Bedeutung zuerkannt, nicht nur wegen der Forderung des Sittengesetzes in Beziehung auf die Folgen eines Eheversprechens im bürgerlichen Leben, sondern auch in Rücksichtnahme auf die Sittenreinheit der Brautpersonen, und weil sie, wie Papst Pius VI. in der Bulle Auctorem fidei erklärt, eine Vorbereitung zum Empfange des Sacramentes der Ehe sind.

§. 17. Die Gläubigen sind daher, und zwar auch öffentlich von der Kanzel wegen *Vermeidung voreiliger Eheverlöbnisse* zu belehren, welche Folgen jedes gültige Eheversprechen nach sich ziehe; dass mit dem Beginne der kirchlichen Ehegerichte auch das Recht gesichert sei, seine Ansprüche bei diesem Gerichte geltend zu machen, und dass von demselben Zeitpunkte an auch die weltlichen Gerichte verpflichtet sind, bei Nichterfüllung des Eheversprechens auf Grund des vom kirchlichen Gerichte geschöpften Urtheiles über Schadenersatz das Amt zu handeln.

§. 18. Sie sind auch aufmerksam zu machen, dass zur Gültigkeit der Sponsalien *eine bestimmte äussere Form* durch die Kirchengesetze *nicht* vorgeschrieben sei, sondern ihre Wirkung sobald eintrete, als zwei zur Eingehung der Ehe fähige Personen sich gegenseitig ernstlich die Ehe versprechen. Eine Klage aber vor dem Ehegerichte würde allerdings ohne Wirkung sein, wenn für das Eheverlöbniss kein canonischer Beweis vorgebracht werden könnte.

§. 19. Es wäre daher eine irrige Ansicht, das in der Diöcese bestehende sogenannte Eheversprechen, wo beide Brautleute zur Untersuchung ihrer Verhältnisse, und zur Erforschung der allfälligen Hindernisse vor dem Seelsorger erscheinen, als *die kirchlich vorgeschriebene Form der Sponsalien* anzusehen. Da die Brautleute hiebei ihr Vorhaben, sich zu ehelichen, vor Zeugen schriftlich erklären, so könnte dieses Protokoll wohl auch als Beweis der Sponsalien dienen; das Eheversprechen ist aber gewöhnlich schon vorausgegangen, bevor die Brautleute mit ihren Angehörigen sich bei dem Seelsorger melden.

Zur Vermeidung eines Missverständnisses wird daher angeordnet, dass die genannte Protokolls-Aufnahme bei dem Seelsorger künftig mit dem Namen *Trauungs-Informativ-Examen* bezeichnet werde.

B. Eheschliessung.

Zur gültigen und erlaubten Schliessung der Ehe haben die Seelsorger die, nach kirchlichen und bürgerlichen Gesetzen bestehenden Vorschriften genau zu beobachten.

§. 20. Was das *Aufgebot* betrifft, so wird die Ordinariats-Verordnung ddo. 13. Juni 1848 hiemit ausser Wirksamkeit gesetzt und erinnert, es sei zur Erreichung des wichtigen Zweckes, die Ehehindernisse zu entdecken (Conc. Trid. Sess. 24. de reform. matrim. cap. 1.) mit allem Ernste darauf zu sehen, dass in der Regel keine Ausnahme stattfinde, und nur bei erheblichen und hinreichend bewiesenen Ursachen soll ein Gesuch um Dispens von zweien Aufgeboten die vorgeschriebene pfarrliche Bestätigung erhalten.

§. 21. Zur Ertheilung der Dispens von Einem oder zweien Aufgeboten werden hiemit sämmtliche Herren Decanats-Vorsteher für ihre Pfarren und jene ihres Decanates, mit Ausnahme der Pfarren des Stadtbezirkes Gratz, welche sich an das Ordinariat zu wenden haben, ermächtiget, wenn die Dispensgründe vom Pfarrvorsteher bestätiget werden.

Die Dispens ist, mit ausdrücklicher Beziehung auf gegenwärtige Delegation, schriftlich zu ertheilen und den Trauungsacten beizulegen.

§. 22. Im Falle einer nahen Todesgefahr, welche jedoch ärztlich zu bestätigen wäre, können die Decanats- und wenn es nothwendig wäre, selbst die Pfarrvorsteher eine gänzliche Nachsicht des Aufgebotes aus delegirter Vollmacht gegen Ablegung des Eides über das Nichtvorhandensein eines Ehehindernisses zugestehen.

§. 23. Da das Aufgebot auch als ein *bürgerliches Eheverbot* angesehen, und davon nur dann dispensirt wird, wenn die Ehewerber sich über die kirchliche Dispens ausweisen: so ist, wenn Gründe hiezu vorhanden sind, jederzeit zuerst um die kirchliche Dispens einzuschreiten, und dieselbe, wofern sie ertheilt wurde, dem Gesuche um politische Dispens beizuschliessen.

Diese Gesuche um Aufgebot-Dispens sind von der Partei im eigenen Namen vorzulegen und pfarrämtlich nach Vorschrift zu bestätigen.

§. 24. Zur Vermeidung *ungültiger Ehen* werden die Seelsorger sich angelegen sein lassen, bei Schliessung der Ehen über das Vorhandensein allfälliger Hindernisse eine möglichst genaue Untersuchung anzustellen, und wenn ein Zweifel obwaltet, die Trauung aufzuschieben. Es ist aber auch darauf zu sehen, dass nicht *ungültige* Dispensen erfolgen, wenn die vorgebrachten Dispensgründe nicht vollkommen auf Wahrheit beruhen würden.

§. 25. Besonders ist auch der Umstand wohl zu beachten, ob der zur Trauung in Anspruch genommene Seelsorgsvorsteher mit Rücksicht auf den eigentlichen oder uneigentlichen Wohnsitz der Brautleute nach den Kirchengesetzen *ihr eigener Pfarrer* sei.

Um bei den, durch die Hilfspriester vorgenommenen Trauungen jeden Zweifel über die Befugniss zu beseitigen, erscheint es räthlich, dass jeder Pfarrer sogleich bei seinem Antritte eine bestimmte Erklärung gebe, wer anstatt dessen ordentlicher Weise zur Trauung, oder bei Abwesenheit des Pfarrers erforderlichen Falles auch zur Delegation an einen andern Priester ermächtiget sei. Diese Erklärung könnte schriftlich ausgestellt, und im Trauungsbuche aufbewahrt werden. Ausser dem Falle der Abwesenheit ist die Urkunde der Delegation jederzeit vom Pfarrvorsteher zu unterfertigen.

§. 26. Bei Personen, welche von einem fremden Orte eingewandert und dem Seelsorger nicht unzweifelhaft als ledig bekannt sind, hat derselbe stets die Beibringung des *Ledigscheines* zu verlangen, welcher aus Pfarren einer fremden Diöcese vom dortigen Ordinariate legalisirt sein soll.

§. 27. In Betreff der von *Ausländern* zu schliessenden Ehen findet man anzuordnen, dass wegen der hiebei häufig vorkommenden schwierigen Verhältnisse jeder solche Fall dem Ehegerichte vorzulegen sei. Diesem Einschreiten sind sämmtliche Documente der Ehewerber und auch ihre protokollmässige Aussage über ihren Namen, Stand, Geburtsort, Alter und letzten bleibenden Aufenthaltsort, mit Benennung der Diöcese, dann mit der Erklärung beizuschliessen, welche bürgerliche Ehevorschriften in ihrem Vaterlande in Kraft bestehen, und ob selbe wieder in ihre Heimath zurückkehren wollen.

Bei solchen und überhaupt bei unbekannten Personen soll die pfarrliche Untersuchung desto genauer sein.

§. 28. Wenn Personen getraut werden sollen, die keinen Wohnsitz haben und canonisch als *vagi* anzusehen sind, daher zur Verehelichung nach dem Concilium von Trient (Sess. 24. de reform. matrim. cap. 7.) einer besonderen Bewilligung des Ordinarius bedürfen: haben die Pfarrvorsteher mit aller Umsicht die Verhältnisse zu erheben und zu verlangen, dass selbe sich über alle zu berücksichtigenden Umstände, insbesondere über den ledigen Stand gehörig ausweisen oder die Beweismittel angeben, welche Documente dem Einschreiten an das Ehegericht beizuschliessen sind. Wo es immer thunlich ist, sind solche Ehewerber anzuweisen, persönlich vor dem Ehegerichte zu erscheinen; die Pfarrvorsteher haben aber jedenfalls über ihre Erhebungen dahin Bericht zu erstatten.

§. 29. Von der im §. 70 der Instruction angeordneten Beibringung des *Taufscheines* darf nicht abgesehen werden, da aus demselben nicht nur das Alter, sondern auch andere Umstände in Beziehung auf die Trauungs-Vorschriften entnommen werden können.

§. 30. Im §. 76 der Instruction ist eine mehrere Genauigkeit, als es bisher üblich war, bei Eintragung der Ehe in das *Trauungsbuch*, namentlich auch vorgeschrieben, das Religionsbekenntniss der Eltern und Zeugen anzumerken.

Da Anhänger einer nicht katholischen Confession in der Diöcese bei Trauungen nicht häufig vorkommen werden, so genügt es, dies anzumerken, wenn der Fall sich wirklich ergibt.

Die Bezeichnung hat aber allgemein gleichförmig zu geschehen, nämlich: Augsb. — Helvet. Confession, Griech. un. — Griech. nichtun. —

§. 31. In dem seltenen Falle der Trauung eines getauften Israeliten ist die Religion der Eltern mit „Israel. Religion“ und auch Zeit und Ort seiner Taufe anzumerken.

Wäre die Brautperson früher verehelicht gewesen, und die Ehe aus dem im §. 23 der Instruction angeführten Grunde getrennt worden, so wäre

auch dieser Umstand beizufügen, mit Beziehung auf das vom geistlichen Ehegerichte, dem die Verhandlung zusteht, geschöpfte Erkenntniss.

C. Scheidung von Tisch und Bett.

§. 32. Wegen der den Ehegatten obliegenden Gewissenspflicht der ehelichen Lebensgemeinschaft ist bei eingetretener Störung die Verhandlung über *Scheidung von Tisch und Bett* zunächst dem Wirkungskreise des Seelsorgers zugewiesen, dessen Verfahren in den §§. 211—213 der Instruction vorgezeichnet ist.

§. 33. Will der Kläger, nach erfolgloser Bemühung des Seelsorgers zur Versöhnung, auf seinem Verlangen beharren, so hat er sich mit einer ordentlichen Klage, welcher stets das pfarrliche Zeugniss über die seelsorgliche Verhandlung beizulegen ist, an das kirchliche Ehegericht zu wenden. Der Pfarrvorsteher hat sich in keinem Falle mit Vorlage solcher Scheidungsklagen zu befassen.

§. 34. Wird diese Klage (§. 215) bei dem bischöflichen Commissär eingereicht oder zu Protokoll gegeben, so hat derselbe, ohne sich in eine Voruntersuchung einzulassen, den Gegenstand an das Gericht zu leiten und dessen Weisungen abzuwarten.

Den Parteien wird es auch freigestellt, ihre Klage mündlich bei dem Ehegerichte anzubringen, welches jedoch in der Regel die Einbringung einer schriftlichen Klage verlangen wird.

§. 35. Da die eheliche Lebensgemeinschaft die Vorbedingung ist zur Erfüllung der durch die Ehe übernommenen Pflichten (§. 205), so dürfen *eigenmächtige Scheidungen* der Ehegatten nicht stattfinden und sind auch Kirchenstrafen darauf gesetzt. Est ist demnach eine Pflicht des Seelsorgers, auf solche Verhältnisse ein wachsames Auge zu haben. Wenn sich daher ein solcher Fall ergäbe, hätte der Seelsorger von Amtswegen die Parteien vorzurufen und die Vereinigung zu vermitteln, nach erfolgloser dreimaliger Bemühung aber an das kirchliche Gericht die Anzeige zu erstatten.

D. Behandlung ungültiger oder Schein-Ehen.

§. 36. Personen, welche mit einem trennenden Hindernisse ohne Dispens eine Ehe geschlossen haben, oder ohne getraut worden zu sein, sich fälschlich als Eheleute ausgeben, dürfen nach dem christlichen Sittengesetze nicht in ehelicher Gemeinschaft leben.

Dem Seelsorger ist sein Verfahren zunächst durch die Pastoralregeln vorgeschrieben, nach denen unterschieden werden muss, ob die Anstände gegen die Ehe offenkundig, oder geheim seien, und im letzteren Falle, ob sie dem Seelsorger unter dem Beichtsigill, oder auf andere Weise bekannt wurden.

§. 37. Ausser den *geheimen Gewissensfällen, welche nicht in den Wirkungskreis des Ehegerichtes gehören*, ist der Seelsorger von Amtswegen verpflichtet, über Anzeigen oder Wahrnehmungen vom Bestehen einer ungültigen Ehe mit der erforderlichen Vorsicht geeignete Nachforschungen zu pflegen, und wenn die Vermuthung gegründet ist, den Fall dem Ehegerichte anzuzeigen. Es muss seiner Pastoralklugheit überlassen bleiben, ob er nach

Verschiedenheit der Umstände vorläufig auch mit einem, oder beiden Eheleuten verhandeln, und erheben soll, ob mit Vermeidung des gerichtlichen Verfahrens die Convalidation der Ehe einzuleiten wäre. Ist das Ehehinderniss offenkundig, und wird es auch von den Eheleuten nicht widersprochen, so hat der Seelsorger vermög seines Amtes sogleich die separatio a thoro bis zur Erkenntniss des Ehegerichtes aufzutragen, dies aber in seinem Berichte ausdrücklich anzugeben.

§. 38. Im Geiste der Kirche liegt es, ungültig geschlossene Ehen, wenn das Hinderniss dispensabel ist, nach Möglichkeit zu *convalidiren*.

§. 39. *Schein-Eheleute* haben ihr Verhältniss entweder durch eine ordentliche Trauung in eine rechtmässige Ehe zu verwandeln, oder die Gemeinschaft aufzuheben. Weigern sie sich dessen, und beharren sie auf dem Vorgeben ihrer Ehe, ohne selbe beweisen zu können, so ist der Gegenstand vom Pfarrer an das Ehegericht zu leiten, welches über das Vorhandensein einer Ehe das geeignete Verfahren einleiten wird.

E. Allgemeine Erinnerungen über die seelsorgliche Amtswirksamkeit.

§. 40. Dem Seelsorger steht zwar keine äussere Gerichtsbarkeit in Ehesachen zu; seine Amtswirksamkeit ist aber auch in Bezug auf die Ehegerichte von höchst wichtigem Einflusse, indem es seinem Pastoraleifer anheimgestellt ist, die Ehehindernisse vor der Trauung zu erforschen, die Brautleute zur Schliessung christlicher Ehen anzuleiten, entfremdete Gemüther zu versöhnen und im Beichtgerichte die Mittel wahrzunehmen, ungeordnete Verhältnisse in den Ehen durch die kirchlichen Heilsmittel zu beseitigen, bevor sie einen Charakter annehmen, wobei die Autorität des Gerichtes einschreiten muss und die Heilung meistens grösseren Schwierigkeiten unterliegt.

Die Herren Seelsorger werden daher nicht nur die Pflichten ihres heiligen Berufes erfüllen, sondern sich auch viele Verdienste für die öffentliche Wohlfahrt erwerben, wenn sie mit Eifer auf christliche Vorbereitung zum Ehestande hinwirken, bei offenbarem Leichtsinne in der Wahl eines so wichtigen Standes ohne menschliche Rücksicht ihr Amt verwalten, und den Angelegenheiten des Ehebundes überhaupt die thätigste Sorgfalt eines wahren Seelenhirten zuwenden.

§. 41. Diese Sorgfalt soll insbesondere auch dahin gerichtet sein, mit den Brautleuten jederzeit die vorgeschriebene Religionsprüfung gewissenhaft vorzunehmen und dieselben über ihre künftigen Pflichten genau zu unterrichten. Bei den besonderen Standesversammlungen aber wird dem Seelsorger vorzüglich eine günstige Gelegenheit geboten, diesen Zweig des christlichen Unterrichtes gründlich zu erörtern, und auch über die Ehehindernisse die nöthige Belehrung zu geben.

Bei der oberwähnten Kundmachung über die Einführung der kirchlichen Gerichte und der Belehrung über die Eheverlöbnisse ist es jedoch angemessen, über die Einsetzung der kirchlichen Ehegerichte überhaupt die Gläubigen auf den richtigen Standpunkt aufmerksam zu machen, und auf die Absicht hinzuweisen, dass die Ehesachen wegen ihrer heiligen und zarten

Beschaffenheit durch die Kirchengesetze der kirchlichen Gerichtsbarkeit zugewiesen sind, welche Angelegenheit nunmehr auch durch bürgerliche Gesetze geordnet worden sei.

Bei diesem Anlasse kann es keinem Anstande unterliegen, auch zu erinnern, dass Jene, welche in den Ehestand treten, oder sich bereits in demselben befinden, auch von den Ehehindernissen und Verboten genügend unterrichtet sein sollen, deren man jene, welche im Leben leichter vorkommen können, z. B. Verwandtschaft, Schwägerschaft, Freiheit des Willens, Alter — Aufgebot, verbotene Zeiten u. s. w. in Kürze erwähnen kann.

§. 42. Es wird daher sämmtlichen Bisthums-Angehörigen, geistlichen und weltlichen Standes warm an's Herz gelegt, das eingesetzte kirchliche Gericht als bischöfliches Amt anzusehen, demselben in Allem schuldigen Gehorsam zu leisten, und die heilsamen Zwecke desselben nach Kräften zu befördern.

Möge der allmächtige und höchst gütige Gott, durch Dessen gnadenreiche Vorsehung die canonische Ordnung in der kirchlichen Rechtspflege, insbesondere in Ehe-Angelegenheiten wieder hergestellt wurde, auch Seine Segnungen über diese Einrichtung reichlich ausgiessen und bewirken, dass aus derselben alle die Früchte, die man mit Recht erwarten darf, hervorwachsen. —

Ottokar Maria, Bischof. Dr. *Joh. Winterer*, Cons.-Secretär.

Vorschrift über die Führung des Trauungs-Informativ-Examens.

(Aus dem kirchlichen Verordnungsblatt für die Seckauer und Leobner Diöcese.)

Nach dem durch Ordinariats-Verordnungen geregelten Diöcesan-Gebrauche haben die Seelsorgsvorsteher, wenn Brautleute ihr Vorhaben, sich zu ehelichen, melden, über diese zur Untersuchung der Verhältnisse der Brautleute vorgeschriebene Prüfung ein Protokoll aufzunehmen.

Da die früheren, insbesondere mit den Ordinariats-Currenden vom 11. Juni 1807 Z. 1099 und 29. März 1810 Z. 546 hierüber erlassenen Anordnungen mit Hinsicht auf die, durch das Concordat in volle Wirksamkeit getretene, kirchliche Gesetzgebung, und auf das kaiserliche Patent vom 8. October 1856 zum Theile ausser Anwendung zu kommen haben, so werden bei Führung dieses Protokolls, welches von nun an (Kirch. Verordnungsblatt XIV. St. 1856 Nr. 56) *Trauungs-Informativ-Examen* genannt werden soll, künftig nachstehende Normen zu beobachten sein.

Diesem Examen liegt die Absicht zum Grunde, glaubwürdig zu erforschen, ob gegen die beantragte Ehe nicht ein gesetzliches Hinderniss obwalte, und die über die Schliessung einer Ehe bestehenden Vorschriften beobachtet werden. Hiernach normirt sich das vom Seelsorger einzuhaltende Verfahren.

Es ist weder nothwendig, noch zweckmässig, sich hiebei über alle möglichen Fälle der Ehegesetze auszubreiten; sondern das Examen hat sich auf jene allgemeinen Punkte zu beschränken, deren Nachweisung erforderlich ist, damit der Seelsorger mit Beruhigung die Trauung vornehmen könne. Ergeben sich bei einzelnen Brautpersonen besondere Verhältnisse, so wird der Seelsorger nach seiner Klugheit auch die hiernach erforderlichen Fragen beifügen.

Aus diesem Examen sind auch die, für das Aufgebot, und die Eintragung in die Trauungs-Matrikel nothwendigen Daten zu entnehmen.

Hieraus ergibt sich, dass diese Prüfung keine blosse Formalität sein dürfe, sondern mit der, durch die Wichtigkeit der Eheschliessung bedingten Sorgfalt und Genauigkeit vorzunehmen sei.

Im Allgemeinen ist Folgendes zu beobachten:

1. Das Trauungs-Informativ-Examen kann sowohl vom Pfarrer des Bräutigams, als der Braut vorgenommen werden. Als Regel ist aber die bisherige Gepflogenheit einzuhalten, dass der Pfarrer der Braut, welcher gewöhnlich die Trauung vornimmt, auch dieses Protokoll aufnehme.

2. Es ist auch die, aus guten Gründen eingeführte Ordnung festzuhalten, dass diese Untersuchung nicht in den letzten Tagen der Woche stattfinden soll; daher in der Regel, wenn nicht wichtige Gründe für eine Ausnahme sprechen, die ersteren Tage in der Woche dafür zu bestimmen sind, und später als am Donnerstage keine solche Prüfung mehr vorgenommen werde. —

3. Bei dieser Untersuchung haben beide Brautleute in Gegenwart von zwei Zeugen zu erscheinen und sind bei Minderjährigen auch die Väter oder Vormünder beizuziehen.

4. Als Zeugen sind nur solche Personen anzunehmen, welche dem Seelsorger persönlich oder durch verlässliche Individuen bekannt sind, im guten Rufe stehen und über die Verhältnisse der Brautleute ein glaubwürdiges Zeugniss abgeben können. Würden fremde Personen beigezogen, so hätten sie sich über ihren Charakter gehörig auszuweisen.

5. Sind die Brautleute nicht im Stande, sich über die gesetzlichen Erfordernisse gehörig auszuweisen, so ist das Protokoll zwar zu schliessen, aber mit der Weisung, das Mangelnde nachzutragen, welches sodann nachträglich zu Protokoll zu bringen ist.

6. Das Protokoll enthält Anfangs den numerus currens nach dem Solarjahre gerechnet, und die Namen der Brautleute. Es ist halbbrüchig zu verfassen, auf der einen Seite mit den Fragen, auf der andern mit den Antworten.

Im Anhange sind die zu beachtenden Fragepunkte bezeichnet.

Ergeben sich über einzelne Fragen besondere Anstände, so ist der zweifelhafte Punkt durch geeignete Fragen weiter zu verfolgen und zu einem andern Fragepunkt nicht überzugehen, bevor der frühere nicht genügend erörtert ist.

7. Jene Angelegenheiten, worüber die Brautleute vor einander, oder vor Zeugen sich nicht wohl aussprechen können, sind mit dem Einzelnen besonders zu verhandeln.

Hätte aber der Seelsorger durch den Ruf einen mehr geheimen Umstand, der ein Ehehinderniss oder Eheverbot begründen kann, in Erfahrung gebracht, so wäre vorerst mit schonender Vorsicht dem Rufe näher auf den Grund zu sehen, und nach Befund der Umstände das Informativ-Examen zu pflegen.

Nach Beschaffenheit der Sache können auch die Zeugen allein im Vertrauen befragt werden.

8. Das Untersuchungs-Protokoll ist vom Bräutigam, der Braut, den Zeugen und den Vätern oder Vormündern der minorennen Brautleute eigenhändig, oder durch Kreuzzeichen mittelst eines Namensfertigers zu unterschreiben und von dem, das Examen aufnehmenden Seelsorger zu coramisiren.

Form des Protokolls

über das Trauungs-Informativ-Examen mit Brautleuten.

1. *Informativ-Examen mit den Brautleuten N. N. und N. N.*

I. Fragen an den Bräutigam.

1. Name, Stand und Charakter	N. N. wenn dem Pfarrer unbekannt: laut Bestätigung der mitgefertigten Zeugen..
2. Geburtsort, Tag und Jahr, Religion	laut pfarrlichen Taufbuches (oder: laut Taufscheines der Pfarre N.) geb... am... kathol. (Augsb. Helvet. Confession)
3. Name, Stand und Charakter der Eltern, deren Religion, Wohnort, ob noch lebend	N. N... (aus den Taufscheinen der Brautleute zu entnehmen, wenn nicht z. B. im Stande, Wohnorte etc. eine Veränderung eingetreten ist)
4. Ob der Bräutigam ledig oder verwitwet sei?	ledig (oder: laut Ledigscheines der Pfarre N.) Witwer seit... laut pfarrlichen Sterbbuches (Todtenscheines der Pfarre N.)
5. Wohnsitz, eigentlicher, oder uneigentlicher, seit wie lange? Wenn noch nicht durch sechs Wochen, wo zuletzt ein sechswöchentlicher Wohnsitz?	Gemeinde N. Nr.... seit.. (Pfarre N. Gemeinde N. Nr... seit...)
6. Ob die nach seinem Stande vorgeschriebene Ehebewilligung (der politischen — Militär—.. Behörde..) ertheilt worden?	Bedarf keiner Bewilligung — (oder Ehelicenz der.... Behörde ddo....)

7. Ob in der Religion genügend unterrichtet?	wurde (oder wird) geprüft. (oder Religions-Prüfungs-Zeugniss der Pfarre N. ddo....)
8. Wenn minderjährig, ob die Einwilligung des lebenden Vaters, oder der Vormundschaftsbehörde?	Einwilligung des mitgefertigten Vaters (oder: laut Erklärung ddo.... der Vormundschaftsbehörde N. ddo....)
9. Wenn vom Militär, ob die zustimmende Erklärung des Militär-Seelsorgers zur Trauung durch den Civilpfarrer?	laut Urkunde ddo.... oder: gehört zum stabilen Militär)
10. Wenn Religionsverschiedenheit, ob die Vorschriften der katholischen Kirche beobachtet werden?	wird der vorgeschriebene Revers vorgelegt ddo.... (oder: Bräutigam — oder Braut — verweigert den Revers)
11. Ob nicht mit einer andern Person, als mit der Braut, ein Eheverlöbniss geschlossen worden? mit wem? wie?	nein (oder: aufgelöst laut schriftlicher Erklärung des andern Theiles — oder: laut ehegerichtlichen Urtheiles ddo....)
12. Ob kein kirchliches Hinderniss der Blutsgeistlichen — oder bürgerlichen) Verwandschaft, oder Schwägerschaft u. s. w. bestehe?	nichts bekannt (oder: das Hinderniss der...., wovon die Dispens ertheilt wurde laut Urkunde ddo..)
13. Ob die Ehe mit der gegenwärtigen Braut frei, ohne Zwang geschlossen werde?	mit vollkommener Freiheit
14. Ob das dreimalige Aufgebot stattfinden werde?	keine Ursache zur Dispens (oder wird aus Ursache... um Dispens eingeschritten oder: wurde die Dispens vom.. Aufgebote ertheilt, laut Urkunde .. oder: wird um Veranlassung des Aufgebotes in der Pfarre N. gebeten)
15. Ob er diese Aussagen auch eidlich bestätigen könne?	

II. Fragen an die Braut,

wie an den Bräutigam, mutatis mutandis bei 4. wäre zu berücksichtigen.

4. ob — — verwitwet — . . . wenn die gesetzliche Witwenzeit noch nicht verflossen: ob die erforderliche Dispens ertheilt worden sei?	
Befände sie sich im offenbaren Zustande der Schwangerschaft: ob der	

Bräutigam das Kind als das seinige anerkenne oder nicht?

In diesem Falle wäre dann auch der Bräutigam darüber zu befragen.

Träfe dieser Umstand bei einer Braut, die Witwe ist, nach dem zehnten Monate vom Tode ihres Mannes ein, so wäre die gleiche Frage zu stellen.

Wäre aus einer öffentlich bekannten Verbindung der Brautpersonen ein Kind vorhanden, der Vater aber im Taufbuche ungenannt: so hätte der Seelsorger zuerst die Braut, dann den Bräutigam über die Vaterschaft zu befragen in der Absicht, dass durch die vorschriftmässige Erklärung im Taufbuche, und sodannige Anmerkung im Trauungsbuche die Legitimirung nach vollzogener Trauung nachgewiesen werden könne.

III. Fragen an die Zeugen.

1. Name, Stand und Wohnort?
2. Ob ihnen die Brautleute, und die im Protokolle bezeichneten Verhältnisse genau bekannt seien?
3. Ob ihnen vielleicht ein bei der Prüfung nicht erwähntes Ehehinderniss bekannt sei?
4. Ob sie die Wahrheit obiger Aussagen nöthigenfalls auch eidlich bestätigen können?

Pfarre N. den...

N. N.
Pfarrer.

N. N.
Bräutigam
N. N.
Braut
(N. N. Vater des Bräutigams — der Braut)
N. N.
als Zeuge
N. N.
als Zeuge

Aufstellung bischöflicher Commissäre und Commisariats-Secretäre für das kirchliche Diöcesan-Gericht.

Nach der im canonischen Rechte vorgeschriebenen Geschäftsordnung für die kirchlichen Gerichte sind verschiedene Erhebungen und Untersuchungen nothwendig, theils um zu erkennen, ob ein gerichtliches Verfahren einzuleiten sei; theils um in dem gerichtlichen Verfahren die erforderlichen Beweise herzustellen.

Da in ausgedehnten Diöcesen weder die Mitglieder des Gerichtes für alle Fälle dazu abgeordnet werden, noch die Parteien und Zeugen jederzeit vor dem Gerichte erscheinen können: so werden, wie auch zur Beschleunigung des Verfahrens und zur Schonung der Gerichtskosten, ausser dem Sitze des Gerichtes bischöfliche *Commissäre* als Hilfsorgane desselben mit jener Amtswirksamkeit, welche der Bischof ihnen zu übertragen findet, eingesetzt.

Es bestehen zwar nach alter Diöcesan-Gepflogenheit die Decanatsvorsteher (Decani rurales, Vicarii foranei), welche nach ihrer delegirten Eigenschaft gewisse Geschäfte des bischöflichen Amtes vermöge der ihnen (zuletzt ddto. 12. Juli 1805) ertheilten Instruction zu besorgen haben. Ihr Wirkungskreis erstreckt sich jedoch nur auf die jurisdictio voluntaria, ohne Beziehung auf die kirchliche Gerichtsbarkeit im engeren Sinne, dies um so weniger, als seit der letzten, mit Urkunde vom 23. Oktbr. 1786 vollzogenen Regulirung der Diöcesen in Steiermark, die geistlichen Gerichte nicht mehr in Uebung waren, nachdem die Gerichtsbarkeit des vormaligen, zugleich für die Salzburger Erzdiöcese zu Gratz bestandenen Consistoriums im April 1784 eingestellt wurde.

In Erwägung der Ortsverhältnisse der Diöcesen Seckau und Leoben, für welche das mit oberhirtlicher Verordnung vom 15. Dezbr. 1856 eingesetzte kirchliche Gericht, zugleich Ehegericht, sein Amt zu verwalten hat, wird demnach, ohne dass im Decanatsamte eine Veränderung eintritt, rücksichtlich der vorerwähnten bischöflichen Commissäre hiemit Folgendes angeordnet:

I. Im Stadtbezirke Gratz und in den, zum Decanatsbezirke Gratz gehörigen Seelsorgsstationen sind alle Angelegenheiten der kirchlichen Gerichtspflege unmittelbar von dem dafür eingesetzten Officialate, zugleich Ehegerichte zu besorgen, und haben die Parteien und Zeugen auch bei Vorerhebungen in der Regel vor demselben zu erscheinen.

Für alle übrigen Seelsorgsstationen der Seckauer und Leobner Diöcese werden hiemit die Herren Dechante, jeder für den ihm zugewiesenen Bezirk, daher auch die Decanats-Administratoren provisorisch einstweilen als bischöfliche Commissäre des kirchlichen Diöcesan-Gerichtes ernannt. Sie werden für ihr Amt canonisch beeidet, in welcher Beziehung unter Einem das Erforderliche eingeleitet wird. Erst vom Zeitpunkte der Beeidigung an können

sie die Functionen ihres Amtes ausüben. Ist der Bezirksdechant durch Krankheit, längere Abwesenheit, oder eine andere Ursache in seinem Amte verhindert, so wird mit der Verfügung für die Verwaltung des Decanates auch über das Amt als gerichtlicher Commissär die entsprechende Anordnung getroffen werden.

Mit dem Austritte aus dem Decanatsamte erlischt auch die Eigenschaft und Vollmacht als Commissär für das kirchliche Gericht.

Dem Bischofe bleibt es vorbehalten, ausserdem noch andere Personen als Commissäre für besondere Fälle zu ernennen.

Jeder Commissär ist so wie sein Secretär zur Bewahrung des *Amtsgeheimnisses* über alle hiebei vorkommenden Angelegenheiten strenge verpflichtet. Dies bezieht sich insbesondere auch auf die Aussagen der Zeugen, welche vor der im gerichtlichen Verfahren bestimmten Zeit nicht bekannt gemacht werden dürfen.

Bei jedem, zum gerichtlichen Gebrauche dienenden, vom Commissär aufzunehmenden Amtsacte, einfache Berichte ausgenommen, hat sich derselbe nach der canonischen Vorschrift Cap. Quoniam. 11. de probationibus, eines vom Bischofe hiezu bestimmten, mit der Notariats-Eigenschaft versehenen, daher beeideten *Secretärs* als Actuar — Schriftführer — zu bedienen, welcher nebst dem Commissär das Schriftstück zu unterfertigen hat. Ist aber der eigentliche Secretär verhindert, und handelt es sich blos um eine Vorerhebung zur vorläufigen Aufklärung der Sachverhältnisse, um hiernach das eigentliche Verfahren einzuleiten, so wird es dem Commissär, wenn das Geschäft nicht aufgeschoben werden kann, gestattet, einen andern geeigneten Priester seines Decanatsbezirkes nach vorläufiger Beeidigung über seine Amtspflicht als substituirten Actuar beizuziehen.

Jeder der hiemit ernannten Commissäre hat daher ohne Verzug jenen Priester anher namhaft zu machen, welchen er als ordentlichen Secretär für geeignet hält, wornach das Weitere hierüber erfolgen wird.

Durch die Uebersetzung eines solchen Priesters auf einen anderen Seelsorgsposten erlischt dessen Eigenschaft als Commissariats-Secretär.

Die Amtswirksamkeit der Commissäre hat sich vor der Hand nur mit den gerichtlichen Klagen auf Scheidung von Tisch und Bett im Sinne der Instruction über Ehesachen §. 214 ff., dann mit Eheverlöbnissen zu befassen. Wird ihnen jedoch vom kirchlichen Gerichte noch ein anderes Geschäft übertragen, so haben sie der Weisung gehörig nachzukommen.

II. Was zuerst die *Anbringung der Scheidungsklagen* (§. 215) betrifft, so ist es den Parteien zwar gestattet, selbe auch mündlich bei dem Commissär anzubringen, welcher sie mittelst des Secretärs zu Protokoll zu bringen hat. Est ist aber im Allgemeinen darauf zu halten, dass die Partei ihre Klage selbst schriftlich einreiche. Denn einerseits ist es nicht im Sinne der Kirchengesetze, die Ehescheidungen, welche stets als betrübende Vorfälle anzusehen sind, zu erleichtern und ihnen Vorschub zu geben; andererseits ist anzunehmen, dass die Klage mit mehr Genauigkeit und Ueberlegung auf-

genommen werde, wenn die Partei über selbe reiflicher nachzudenken Gelegenheit hat, als es bei einer Protokolls-Aufnahme füglich zu erwarten ist.

Ist aber die klagende Person in solchen Verhältnissen, dass sie sehr schwer eine taugliche Klagschrift zu Stande bringen, oder durch andere fremde Hilfe sich verschaffen kann, und sind dringende Umstände, grosse Gefahr für das Seelenheil, die körperliche Sicherheit u. s. w. vorhanden, bei denen eine baldige Trennung der Eheleute räthlich scheint: so kann der Commissär dem Verlangen der Partei ohne Anstand entsprechen, in der Voraussetzung jedoch, dass die gesetzlich vorgeschriebenen Aussöhnungsversuche des Seelsorgers (§. 211) vorausgegangen sind, worüber das pfarrliche Zeugniss der Klageschrift beigeschlossen werden soll.

Findet sich aber der Commissär entweder in Betreff der Person oder Sache nicht competent, so hat er dieses Geschäft abzulehnen.

Bei Aufnahme dieser Klage hat der Commissär blos die Gesinnung der Partei, ohne seine eigene Meinung auszusprechen oder einfliessen zu lassen, in einer guten Ordnung zu Protokoll zu bringen, und nur darauf zu sehen, dass die zur Instruirung der Klage erforderlichen Daten gehörig angegeben werden, als: Name und Stand, Geburtsort, Alter, Religion, (bei gemischter Ehe auch die Religion des andern Theiles) Wohnort (des Mannes) mit genauer Bezeichnung wegen allfälliger Vorladung, Zeit und Ort der Trauung, vorhandene Kinder, deren Zahl und Alter, Anfang des Ehestreites, Ursache der verlangten Scheidung, pfarrliche Versöhnungsversuche, Beweise und Beweismittel (als: Zeugen, mit Angabe deren Standes und Wohnortes, Urkunden) u. s. w. mit einem bestimmten Begehren vom kirchlichen Ehegerichte.

Wären die Ehegatten bereits thatsächlich getrennt, so wäre die Ursache dessen, und auch der beiderseitige Wohnort mit Bezeichnung der Pfarre anzugeben.

Ein Formular eines solchen Protokolls ist im Anhange sub A. beigefügt.

Das sowohl in der einen, als andern Form vorgelegte Scheidungs-Gesuch ist vom Commissär dem Ehegerichte vorzulegen, welches über das Weitere nach Erforderniss der Sache verfügen wird.

III. Wenn dem Commissär eine Scheidungsklage vom Ehegerichte zur Information und *Voruntersuchung* zugefertigt wird, erfolgen zugleich die nöthigen Weisungen nach Beschaffenheit des vorliegenden Falles, welchen genau nachzukommen ist.

Diese Erhebungen werden dem Commissär, in dessen Bezirke sich der Wohnsitz des Ehegatten befindet, aufgetragen, da die Gattin der Competenz des Mannes zu folgen hat. (§. 41)

Vor Allem ist zu bemerken, dass der Commissär seine Geschäfte zur Information des Gerichtes *protokollarisch* aufzunehmen hat.

Entnimmt der Commissär aus der mitgetheilten Klage, dass er zu einer Partei oder den Zeugen in einem Verhältnisse stehe, wesswegen gegen

ihn als nicht unbefangen, eine Einwendung zu machen wäre, so hat er dies sogleich dem Ehegerichte anzuzeigen, und das Weitere abzuwarten.

Zur Voruntersuchung hat der Commissär zuerst beide Theile, den Kläger sowohl als den Beklagten, in einem angemessenen Termine, ausser seinem Pfarrbezirke in der Regel durch den Seelsorgsvorsteher, in einfacher aber solcher Weise vorzuladen, dass jede solche Vorladung glaubwürdig constatirt werden kann. Die Vorladung soll enthalten: den Auftrag des kirchlichen (Ehe-) Gerichtes, den Namen des Vorgeladenen und des Gegentheiles, die Ursache, den Namen des vorladenden Commissärs, die Zeit (Jahr, Monat, Tag, Stunde) und den Ort des Erscheinens; nach erfolgloser erster Vorladung auch die Erinnerung, dass im Falle des Ungehorsams die Einwirkung des weltlichen Gerichtes oder andere Massregeln bevorstehen.

Geschieht die Vorladung durch den Pfarrvorsteher, so hat er den Auftrag des Commissärs sogleich den Parteien persönlich bekannt zu geben, dies mit Angabe des Tages auf dem Schreiben anzumerken und beizufügen, ob Jeder derselben zu erscheinen sich erklärt habe. Diese vom Pfarrer eigenhändig unterfertigte Anmerkung ist im Amtswege unter Couvert ohne besondern Bericht an den Commissär zu übersenden. Ergeben sich Anstände wegen des Erscheinens beider Theile, oder eines derselben, so ist das Betreffende auf dem erwähnten Schreiben kurz anzumerken, damit der Commissär seine Massnahmen treffen könne.

Bei persönlicher Vorladung, z. B. durch den Secretär im Orte des Commissariates, ist der Act zu Protokoll vorzumerken.

Befände sich die Ehegattin in einem fremden Commissariatsbezirke, so ist der zur Verhandlung berufene Commissär befugt, die Vorladung unmittelbar durch den Pfarrer ihres Wohnortes zu veranlassen, wenn er sich nicht an den dortigen Commissär wenden will.

Eine Form von einem solchen Vorladungsschreiben ist im Anhange sub B.

Weigert sich der geklagte Theil vor dem Commissär zu erscheinen, so ist nach dem §. 234 mit Beziehung auf den §. 145 der Instruction vorzugehen. Bliebe auch die Verwendung an die weltliche Obrigkeit ohne Erfolg, so hätte der Commissär das Verfahren blos mit dem Kläger vorzunehmen, und sodann unter Vorlage der Erhebungsacten mit documentirter Nachweisung über das Ausbleiben des andern Theiles an das Ehegericht zu berichten.

Ist aber das Erscheinen bloss am bestimmten Tage wegen eines rechtfertigenden Grundes nicht thunlich, so hat der Commissär einen neuen Termin zu bestimmen.

Bei der Information zur Erhebung des Thatbestandes haben beide Gatten *persönlich* zu erscheinen (§. 217). Zuerst ist der klagende Theil, dann der geklagte, jeder einzeln und allein zu Protokoll zu nehmen, und es sind Anfangs an jeden Theil mehr allgemeine Fragen nach der im Anhange sub C. angedeuteten Form zu stellen. Diese Form ist auch dann einzuhalten,

wenn die Klage (nach §. 215) bei dem Commissär zu Protokoll gegeben worden wäre.

Verlangt der Geklagte vor seiner Erklärung die schriftliche Mittheilung der Klage, so ist ihm (§. 222) eine Abschrift zu geben mit Bestimmung eines Tages, an welchem er vor dem Commissariate wieder zu erscheinen habe. In diesem Falle ist das Protokoll einstweilen zu schliessen, und dem Kläger derselbe Termin zu geben.

Bringt der Geklagte gegem den Kläger mit Bezeichnung der Beweismittel besondere Thatsachen als Beschuldigung vor, die mit der Klagsache in Beziehung stehen, so ist der Kläger um seine Einrede sogleich darüber zu vernehmen. Blosse Behauptungen ohne Beweis sind nicht weiter zu verfolgen.

Lässt sich der Kläger durch die Entgegnung des Geklagten zur Zurücknahme seiner Klage bestimmen, so ist dies zu Protokoll zu nehmen, und das Verfahren zu schliessen.

Verharren jedoch beide Theile, der Eine auf der Klage, der Andere auf dem Widerspruche, so sind Beide nach Weisung des §. 218 zu confrontiren. Bleibt auch dieses ohne Erfolg, so ist die Voruntersuchung zu schliessen, und das Protokoll nach §. 221 dem Ehegerichte vorzulegen.

Enthält das Protokoll mehr als einen Bogen, so ist es — sammt den Beilagen — mit dem Amtssigill zu heften.

Vor dem Schlusse sind beide Theile zu befragen, ob sie (wenn dies nicht schon bei der Confrontation geschehen ist,) gegen die vom andern Theile namhaft gemachten Zeugen und andern Beweismittel eine Einwendung haben, und ob sie mit dem summarischen Verfahren einverstanden seien, oder das ordentliche Processverfahren einschlagen wollen. Bei Scheidungsgesuchen hat der Commissär stets auf das summarische Verfahren, in Erwägung des §. 241 berührten Rücksichten hinzuwirken.

IV. Ist aber der Commissär vom Ehegerichte angewiesen, bei der Voruntersuchung auch die *Zeugen* einzuvernehmen (§. 219), so hat er sich nach dem Inhalte des erhaltenen Auftrages zu benehmen, ausserdem aber sich gegenwärtig zu halten, dass, so wie der Richter nach den Vorlagen zu urtheilen und es den Parteien zu überlassen hat, ihre Privatsache zu beweisen, oder die Beweise ihres Gegners zu entkräften, auch der Commissär in der Regel nur die vom Kläger und Geklagten benannten Zeugen vorzuladen habe, und sich nicht erlauben dürfe, nach eigenem Gutdünken hierin zu verfahren, oder für einen Theil gegen den andern durch Angabe von Beweismitteln u. a. selbst Partei zu nehmen. In wie ferne es aber im Interesse der sittlichen Ordnung und der öffentlichen Wohlfahrt daran gelegen ist, den Störungen entgegen zu wirken, und die ehelichen Verhältnisse zu schützen, daher gegen unbefugte Scheidungen auch von Amtswegen einzuschreiten ist, wird (§. 220) der Untersuchungs-Commissär, wenn er hiezu angewiesen ist, auch andere Personen, als die von den Parteien namhaft gemachten Zeugen, zur Aufklärung des Thatbestandes einvernehmen können; unter Berücksichtigung

jedoch, dass, wenn sie später als eigentliche Zeugen auftreten sollen, jede Partei berechtigt ist, gegen selbe ihre Einwendung zu machen.

Hat das Ehegericht dem Ermessen des Commissärs die Wahl besonderer Zeugen und die Fragestellung überlassen, so wird es ihm obliegen, aus der Klageschrift die Fragepunkte vorher zweckmässig zu entwerfen, damit dann das Geschäft einen mehr geordneten Verlauf nehme.

Bei dieser vorläufigen Information findet *keine Beeidigung der Zeugen* Statt. Es ist aber auch hier, wie bei dem Beweisverfahren, die allgemeine Vorschrift zu beobachten, dass der Zeuge jederzeit *allein*, ohne Gegenwart einer Partei oder eines andern Zeugen, einzuvernehmen und zu beauftragen sei, seine Aussage früher Niemanden mitzutheilen, bevor sie nach der Gerichtsordnung kundgemacht wird. (Im deutschen Texte der mitgetheilten Exemplare von der Instruction sind die, im §. 218 irrig aufgenommenen Worte: „in Gegenwart beider Theile" zu löschen, wie aus dem lateinischen Texte und aus der Sache selbst zu entnehmen ist.)

Die Zeugen sind, so wie die Parteien, mit Bestimmung eines Termines, ämtlich vorzuladen, und es ist sich ein Beweis zu verschaffen, dass die Vorladung ihnen bekannt geworden sei. Im Falle des Nichterscheinens ist wie bei den Ehegatten zu verfahren.

Der Ordnung nach sind vorerst die Zeugen von Seite des Klägers, dann des Geklagten zu Protokoll zu vernehmen.

Nach Vernehmung sämmtlicher Zeugen sind ihre Aussagen auf Verlangen der Parteien einzeln nach ihrer Ordnung denselben kundzumachen, mit der Aufforderung zu ihrer allfälligen Bemerkung, welche zu Protokoll zu nehmen ist. Hiebei hat der Commissär zu beachten, es sei die letzte Einrede dem Geklagten zu gestatten.

Ergibt es sich, dass eine Partei noch andere Personen zur Einvernehmung namhaft mache, so ist, wenn deren Vernehmung zulässig erscheint, dem Begehren zu willfahren, und eine andere Tagsatzung zu bestimmen, mit Berücksichtigung jedoch, dass die Voruntersuchung thunlichst beschleunigt werde.

Kann die Einvernehmung der Zeugen und der Parteien über die Zeugen-Aussagen nicht am bestimmten Tage vollendet werden, so ist den Uebrigen das Wiedererscheinen im Amtslocale zu erinnern und dies zu Protokoll zu nehmen, an die Abwesenden aber die gewöhnliche Vorladung zu erlassen, und das Protokoll einstweilen zu schliessen. Dieser Abschluss des Protokolls hat bei jeder Unterbrechung stattzufinden.

Verlangt ein Zeuge wegen Zeitversäumniss oder Reisekosten eine Vergütung, so ist dahin zu wirken, dass die Partei, welche dessen Vorladung verlangte, ihm selbe zu Handen des Commissärs gegen Empfangsbestätigung nach Billigkeit sogleich leiste, und dessen geschehene Befriedigung ist im Protokolle anzumerken. Ist der Zeuge mit der Entschädigung nicht zufrieden, und wollen Beide die Sache nicht dem schiedsrichterlichen Ausspruche des Commissärs überlassen, so ist seine Forderung mit Anführung der Gründe zu Protokoll zu nehmen, und die Entscheidung des kirchlichen Gerichtes abzuwarten.

V. Wird dem Commissär nach der Voruntersuchung auch die Verhandlung über das *Beweisverfahren* aufgetragen, so sind die Zeugen und Parteien ämtlich auf einen bestimmten Termin vorzuladen.

Bei dem Verfahren ist mit Sorgfalt darauf zu sehen, dass die bezüglichen canonischen Vorschriften, welche in der Instruction nur kurz angedeutet sind, genau beobachtet werden. Selbe sind hauptsächlich im zweiten Buche der Decretalen (de Judiciis), besonders in den Titeln de confessis, de probationibus, de testibus, de instrumentis, de praesumtionibus, de jure-jurando, de exceptionibus, dann rücksichtlich der Stellvertreter im ersten Buche tit. de procuratoribus enthalten. Ueber die zu untersuchenden Eheangelegenheiten — Ehescheidung — handelt tit. de divortiis, u. a. im vierten Buche der Decretalen.

Diese oberhirtliche Verordnung kann nicht eine umfassende Anweisung über die bezeichneten Gegenstände enthalten; zur Erleichterung der Herren Commissäre werden aber die wichtigsten Momente hier in Kürze bezeichnet.

Da das Gericht nur nach Erkenntniss der Wahrheit von den, durch die Parteien vorgebrachten Thatsachen zu Recht sprechen kann, diese Wahrheit aber erwiesen werden muss, so werden die Commissäre, welchen ein solches Geschäft übertragen wird, die Aufgabe haben, zur Beibringung der *Beweise* nach canonischer Ordnung mitzuwirken.

Das canonische (wie das bürgerliche) Recht unterscheidet *volle* und *halbe* oder unvollständige Beweise (probatio plena, perfecta und minus plena oder semiplena, imperfecta). Ein voller Beweis ist, welcher dem Richter über die Streitsache vollkommene Ueberzeugung gewährt, um hieraus ohne andere Behelfe sein Urtheil zu schöpfen. Einen *vollen* Beweis machen: 1. Das eigene freie Eingeständniss des Beklagten; 2. die eidliche einstimmige Aussage zweier Zeugen, gegen welche keine Einwendung stattfindet; 3. eine öffentliche Urkunde, oder eine andere gleiche Beweiskraft habende, gesetzlich beglaubigte Urkunde; 4. die rechtliche Vermuthung, welche keinen Gegenbeweis zulässt; 5. der Eid einer Partei, welcher von der andern dem Gegner über eine Thatsache aufgetragen wurde, — Haupteid; — 6. der offene Augenschein.

Als *unvollständiger* Beweis wird angesehen: 1. die eidliche Aussage von nur Einem Zeugen, oder auch von zweien, wenn sie nicht vollständig übereinstimmen, oder irgend einer Einwendung unterliegen; 2. eine Privat-Urkunde; 3. der Erfüllungseid einer Partei; 4. eine wahrscheinliche Vermuthung; 5. der öffentliche Ruf.

In wie ferne zwei oder mehrere unvollständige Beweise einen vollen Beweis ausmachen können oder nicht, hängt von den Gesetzen ab.

Das freie *Bekenntniss* des geklagten Gatten kann in Ehesachen nicht unbedingt als Beweis angenommen werden, da eine sträfliche Verabredung zum Grunde liegen kann. Das canonische Recht hat daher gewisse Ausnahmen festgesetzt.

Als unbedenklich ist ein *Zeuge* anzunehmen, wenn ihm kein gesetzliches Hinderniss entgegensteht. Nach der Natur der Sache müssen mehrere Ausnahmen stattfinden wegen der verschiedenen Verhältnisse, welche mehr oder weniger einen Zweifel begründen, ob ein Zeuge die Wahrheit sagen konnte oder wollte. Personen, welche nach ihrer Eigenschaft nicht fähig sind, für eine Sache Zeugniss zu geben; welche zu einer oder der anderen Partei in einer Beziehung stehen, wodurch die Glaubwürdigkeit der Aussage als bedenklich erscheint; welche eines Verbrechens überwiesen sind, wesswegen die Gesetze von der Zeugenschaft ausschliessen, können daher entweder vom Gegner als bedenklich beanständet, oder dürfen auch vom Gerichte als verwerflich nicht zugelassen werden, z. B. Unmündige, Wahnsinnige, Blinde, durch Geschenke Bestochene, eines schweren Verbrechens Ueberwiesene, oder deswegen noch in Untersuchung Stehende; mit der Partei, gegen welche sie zeugen, in schwerer Feindschaft Lebende; nahe Anverwandte (jedoch unter gewissen Ausnahmen); gegen welche eine gleiche Sache (z. B. Scheidungsklage) bei Gericht anhängig ist, u. s. w.

Macht der Gegner gegen einen bedenklichen Zeugen keine Einwendung, so ist sein Zeugniss anzunehmen (§. 223), wofern er nicht von Amtswegen als unfähig zu erklären wäre.

Fände aber der Commissär die Einwendung der Partei gegen einen Zeugen nicht gegründet, und würde dieselbe dagegen appelliren, so wäre dessen Einvernehmung aufzuschieben, die Einwendung zu Protokoll zu nehmen, und die Entscheidung des kirchlichen Gerichtes abzuwarten. Würde aber die Berufung in der gesetzlichen Frist nicht ausgeführt, so wäre von Amtswegen weiter zu verfahren, der Sachverhalt aber im Protokoll anzumerken.

Jedermann ist schuldig, auf Verlangen des Gerichtes ein Zeugniss zu geben, wenn ihn nicht die Gesetze davon befreien, als: die Eltern gegen Kinder und umgekehrt, so auch bei Stiefeltern, Geschwistern, Curatoren in Ansehung ihrer Pflegebefohlenen u. dgl.

Bevor die Zeugen zur Zeugenaussage im gerichtlichen Beweisverfahren zugelassen werden, müssen sie (Cap. 17, 51. de Testibus) *beeidet* werden, welches vom Untersuchungs-Commissär in Gegenwart des Secretärs zu geschehen hat. Die Form ist im Anhange D. vorgeschrieben.

Bei dieser Beeidigung haben *die Parteien gegenwärtig* zu sein (§. 226), daher sie hiezu vorzuladen sind. Erscheinen sie weder persönlich, noch durch einen Vertreter, so ist ihr Ausbleiben zu Protokoll zu nehmen, sodann die Beeidigung ohne weiters vorzunehmen. War eine Partei bei der Beeidigung eines Zeugen gegenwärtig, und hatte gegen ihn ohne Vorbehalt keine Einwendung gemacht, so ist sie auch später dazu nicht berechtiget, wenn nicht ein neuer Umstand sich ergibt, weswegen der Zeuge als bedenklich anzusehen ist.

Wenn ein Zeuge später in derselben Verhandlung, aber über einen besonderen, verschiedenen Artikel wieder einzuvernehmen ist, so hat er den Eid, wie früher, abzulegen.

Würde ein Zeuge bei dem Beweisverfahren anders aussagen, als bei der Voruntersuchung, so hätte der Commissär am Ende seiner Aussage ihn über die Ursache zu befragen.

In Betreff der Fragestücke ist nach der über die Voruntersuchung gegebenen Erinnerung zu verfahren, es mögen selbe vom kirchlichen Gerichte vorgeschrieben, oder dem Commissär überlassen worden sein. Die von der Partei gegebenen Fragestücke unterliegen der Beurtheilung des Gerichtes und rücksichtlich des Commissariates.

Die Zeugen-Aussagen sind genau mit den Worten des Zeugen zu Protokoll zu nehmen. Jedoch ist darauf zu sehen, dass der Zeuge in einer guten Ordnung deponire, und nicht verschiedene Gegenstände untereinander menge. Sollte es jedoch scheinen, dass dies von einer bedenklichen Befangenheit des Zeugen herrühre, so hat der Commissär ihn nicht zu unterbrechen, er kann jedoch nach Umständen seine Wahrnehmung zur Information des Gerichtes zu Protokoll anmerken.

Jeder Deponent hat seine Aussage sogleich am Ende eigenhändig, und wenn er des Schreibens unkundig wäre, mittelst Kreuzzeichens durch einen Namensfertiger, welcher nicht der Commissär oder Secretär sein soll, zu unterschreiben. Vorher jedoch ist ihm selbe wörtlich vorzulesen, und an ihn die Frage zu stellen, ob Alles richtig aufgeschrieben sei. Fände er noch etwas abzuändern oder beizusetzen, so wäre dies vor seiner Unterschrift mit einer Protokolls-Bemerkung nachzutragen, ohne in dem frühern Inhalte etwas abzuändern (ausgenommen ein aus Versehen ausgelassenes, oder unrichtig geschriebenes Wort). Für die Richtigkeit der Aussage nach Angabe des Zeugen haften der Commissär und Secretär, welche dies auch zu bestätigen haben. (Cap. 11. de probat.)

Für die Protokolls-Aufnahme beim Beweisverfahren ist der Commissär nicht befugt, sich selbst einen Actuar zu wählen.

Zur Classe der Beweise durch Zeugen gehört auch (§. 227) das Urtheil von *Sachverständigen*. Ist deren Beiziehung nothwendig, z. B. um zu bestätigen, ob eine schwere körperliche Verletzung oder eine Krankheit vorhanden sei, wegen welcher die Scheidung verlangt wird, so kann die Thatsache auch nur durch zwei beeidete Sachverständige vollständig erwiesen werden. Sie sind auf Anlangen der Partei, oder von Amtswegen vom Commissär mit dem Geschäfte zu beauftragen, und auch von ihm zu beeiden. Ihr Zeugniss ist schriftlich abzugeben, im Protokolle mit dem Hauptinha te anzumerken, und demselben beizulegen. Doch kann ein solches Zeugniss auch zu Protokoll dictirt werden.

Gegen den Befund der Sachverständigen stehet den Parteien, wie gegen Zeugen, das Recht der Einwendung zu.

Es ergibt sich von selbst, dass, wenn es sich z. B. um eine körperliche Verletzung handelt, dieses Zeugniss sich nicht auch über den Urheber auszusprechen habe. Wäre der Sachkundige zugleich bei der Misshandlung

gegenwärtig gewesen, so hätte er hierüber als Zeuge zu Protokoll zu deponiren.

Wegen des Honorars für solche Geschäfte ist, wie vorne bei Zeugen erwähnt wurde, zu verfahren. Wo das Bedürfniss sich zeigt, kann schon vorläufig für solche Fälle mittelst Uebereinkommens die geeignete Vorsorge getroffen werden.

Bei *Urkunden* sind öffentliche von Privat-Urkunden, und Originalien von Abschriften zu unterscheiden. *Oeffentliche* Urkunden sind, welche unter öffentlicher Autorität, d. i. von einer öffentlichen Behörde, oder von einer zur Ausstellung von Urkunden öffentlich beglaubigten Person verfasst wurden. *Privat*-Urkunden sind entweder beglaubigt oder nicht beglaubigt. Ebenso Abschriften.

Oeffentliche Urkunden, wenn ihre Echtheit keiner Einwendung unterliegt, begründen einen vollen Beweis; Privat-Urkunden nur in so fern, als sie vom Gegner anerkannt werden. Letztere, wenn sie echt sind, beweisen gegen den Aussteller. Eine öffentlich beglaubigte Abschrift beweiset eben so viel, als das Original; doch kann der Gegner die Vorweisung des Originals verlangen. Blos einfache Abschriften geben keinen Beweis.

Zur Ausstellung und Beglaubigung von Urkunden für das kirchliche Gericht sind nach dem canonischen Rechte die mit solcher Vollmacht versehenen bischöflichen Notare berufen. (Lib. II. tit. 22. de fide Instrumentorum, cap. 11 de Probat.) Nach der Gepflogenheit werden auch die von Notaren, welche durch weltliche Autorität aufgestellt wurden, beglaubigten Urkunden anerkannt, so lange nach Conc. Trid. sess. 22. de reform. cap. 10 nicht ein Verbot vom Bischofe erfolgt.

Die mit der bischöflichen Notariats-Eigenschaft dem Commissär beigegebenen, beeideten Secretäre sind befugt, Urkunden, als: Protokolls-Auszüge, Abschriften u. a. bei demselben Amte kirchlich zu beglaubigen, wenn der Commissär deren Ausfolgung an eine Partei bewilliget hat.

Matrikelauszüge aus den Pfarrbüchern, Ledigscheine und andere pfarrliche Urkunden von einer fremden Diöcese sollen vom betreffenden Ordinariate, Urkunden ausländischer weltlicher Behörden von der im Lande befindlichen Gesandtschaft desselben Staates legalisirt sein. In wie ferne zur vollen Glaubwürdigkeit einer Urkunde vor Gericht noch andere Erfordernisse zu beobachten seien, wird von den Umständen abhängen.

Eine blosse *Vermuthung* (Schlussfolgerung aus einer äusseren Erscheinung) kann an sich zu einem Beweise nicht dienen. Allein sogenannte Rechtsvermuthungen werden vor Gericht nach den Gesetzen auch als Beweise angenommen, besonders in Dingen, wo andere Beweise gewöhnlich nicht vorgebracht werden können. Bei einer gesetzlichen Vermuthung (praesumptio juris tantum) wird die Thatsache für wahr gehalten, so lange nicht das Gegentheil erwiesen, oder eine stärkere Vermuthung vorgebracht wird; eine rechtliche Vermuthung (praesumptio juris et de jure), gewöhnlich als dringende, starke (violenta, vehemens) bezeichnet, gibt einen vollen Beweis, und

lässt in der Regel keinen Gegenbeweis zu. Ein Beispiel davon wird in der Instruction §. 229 angeführt. Jedoch wird bemerkt, dass die *Thatsachen, welche die Vermuthung begründen*, erwiesen werden müssen. Doch kann auch eine rechtliche Vermuthung durch die Notorietät, — wenn das Gegentheil am hellen Tage liegt — entkräftet werden.

Der *Eid einer Partei* für ihre Sache ist entweder ein Erfüllungs- oder Haupt-Eid, und ist nur zulässig, wenn andere Mittel zum vollen Beweise mangeln, aber doch Theilbeweise vorliegen. Er wird von einer Partei der anderen angeboten, oder vom Gerichte aufgetragen in der Absicht, damit den Streit zu Ende zu führen. Hat der Kläger nichts bewiesen, so ist der Geklagte einen Beweis nicht schuldig. Sind Umstände, dass kein anderes Beweismittel für eine Thatsache vorhanden war, so kann der Kläger dem Geklagten den *Haupteid* auftragen. Hat der Kläger nur einen halben, der Geklagte aber keinen Beweis, so erlangt ersterer durch den *Erfüllungseid* einen vollen Beweis. So auch der Geklagte, wenn er für seine Einwendung nur einen halben Beweis hätte. In beiden Fällen ist die Bewilligung des Gerichtes nothwendig. Die Ehesachen erfordern wegen ihrer Natur eine grössere Vorsicht. Der Commissär ist daher nicht befugt, ohne Weisung des Ehegerichtes einen solchen Eid den streitenden Ehegatten abzunehmen. (§. 233.)

Eine Jedem vor Augen liegende Thatsache (notorietas facti), eine vor Aller Augen oder selbst vor dem Gerichte begangene Handlung bedarf keines besonderen Beweises.

Jedem Angeklagten ist das Recht zu gestatten, sich zu vertheidigen; daher ist auch nach dem canonischen Rechte dem Geklagten jeder Beweis seines Gegners mitzutheilen, um seine Einwendungen zu machen. Davon handelt tit. 25 de exceptionibus. Dieser Vorschrift hat auch der Commissär bei dem Beweisverfahren nachzukommen. Die Einwendungen können sich auf alle Beweisarten erstrecken.

Dem zu Folge ist das Protokoll der Beweisführung den Parteien durch Vorlesung oder in Abschrift zur Einrede mitzutheilen, und deren Bemerkung genau zu Protokoll zu nehmen (§§. 230. 231.) Wird eine Abschrift des Protokolls verlangt, um sich später zu erklären, so ist zu willfahren und ein Termin zur Vorbringung der Einwendungen zu bestimmen. Die letzte Einrede über eine Klage steht dem Geklagten zu, daher auch dem Kläger in dem Falle, wenn der Geklagte wider den Ersten eine Gegenbeschuldigung vorgebracht hätte. Ein Beweis, gegen welchen der Gegner nichts einwendet, wird für zugestanden angenommen.

Ergäben sich Unklarheiten oder Widersprüche, so liegt es am Commissär, dahin zu wirken, dass die Sache aufgeklärt werde. Doch ist auch darauf zu sehen, die Verhandlung nicht ungebührlich auszudehnen (§. 241).

Ein Formular folgt im Anhange sub E.

Ausserdem ist zu beachten, ob, wenn eine Partei in den zugestandenen Fällen bei der Beweisführung oder auch bei andern Verhandlungen

durch einen *Stellvertreter* erscheinen will, selber die gesetzlichen Eigenschaften habe. Jeder kann des Andern Procurator sein, den das Gesetz nicht ausschliesst. Unter den nach dem canonischen Rechte bestehenden Ausnahmen ist auch das Alter von 25 Jahren zu beachten. (Cap. Qui generaliter. 5. in 6) Jeder Procurator hat sich durch eine legale Vollmacht auszuweisen, deren Inhalt sorgfältig zu prüfen, und welche den Acten beizuschliessen ist. Doch könnte die Partei auch persönlich zu Protokoll einen Procurator benennen.

Vom Procurator ist ein, als Rathgeber begleitender Rechtsfreund zu unterscheiden, worauf auch hinsichtlich der Beeidigung Rücksicht zu nehmen ist. Die §§. 143 und 217 der Instruction sind von der letztern Eigenschaft zu verstehen, in welchen Fällen auch ein Procurator nicht anzunehmen wäre.

Nach Schluss des Beweisverfahrens ist das Protokoll mit den beizuheftenden allfälligen Beilagen und zugehörigen Acten ohne Verzug dem Ehegerichte vorzulegen.

VI. Bei Commissions-Reisen an einen entfernten Ort haben der Commissär und sein Secretär in Parteisachen die Vergütung der Fuhr- und der gewöhnlichen Diäten als Gebühr anzusprechen. Darüber ist ein Particulare zu verfassen und mit dem Berichte an das kirchliche Gericht zur Adjustirung vorzulegen.

Auch für die, auf Verlangen einer Parthei gegebenen Abschriften ist ausser dem Stempel, wo selber vorgeschrieben ist, eine Gebühr von 12 kr. per Bogen dem Secretär zu entrichten.

Nothwendige Porto-Auslagen sind gleichfalls in Rechnung zu bringen.

Nach diesen Anordnungen und Erinnerungen, und mit Beobachtung der ohnehin bekannten Vorschriften des canonischen Rechtes werden die fürstbischöflichen Commissäre ihr Amt ohne grosse Schwierigkeit zu vollbringen im Stande sein. Sollten sich dennoch besondere Anstände in einzelnen Fällen ergeben, welche vom Commissär nicht gehoben werden können, so wäre sich an das kirchliche Gericht um die erforderliche Weisung zu wenden.

In Betreff der beigegebenen Formulare wird bemerkt, dass selbe — ausgenommen die Eidesformel — nicht als Vorschrift, sondern nur beispielweise mitgetheilt werden.

Bei der, nach langer Unterbrechung wieder neu in's Leben tretenden Einrichtung der kirchlichen Gerichte sind auch die literarischen Hilfsmittel, selbst das Corpus juris canonici selten geworden. Das Bedürfniss unter Leitung der Erfahrung wird von selbst dahin führen, dass neuere verlässliche Werke in Druck erscheinen, um das Verfahren auch der Commissäre für die kirchlichen Gerichte zu erleichtern. Die ausgezeichneten älteren canonischen Werke von Benedict XIV., Schmalzgrueber, Pirhing, Reiffenstuel, Pichler, Maschat, Zallinger, Devoti, die Bibliotheca Canonica von Ferraris (die neueste sehr kostspielige Ausgabe ist noch nicht ganz erschienen) und andere, geben über das kirchliche Forum eine genügende Aufklärung.

In neuester Zeit sind von Bouix in Paris mehrere, vorzügliche Werke über das canonische Recht erschienen, auch über die kirchlichen Gerichte unter dem Titel: Tractatus de Judiciis ecclesiasticis. Parisiis, Lecoffre. 1855. 2 t. 8. maj. im Preise bei 6 fl. C. M. Die Bestellung kann im Buchhandel geschehen.

Graz, am 4. Februar 1857.

Ottokar Maria, Bischof.

Dr. *Joh. Winterer*, Consist.-Secretär.

Anhang A.

Formular der Aufnahme einer Ehescheidungsklage.

(Stempel 15 kr.)

Fürstbischöfliches Commissariat zu N. den ..... 1857.

Protokoll über die Aufnahme der Ehescheidungsklage

der N. N. als Klägerin gegen ihren Ehegatten N. N. zu N. in der Pfarre N. aufgenommen im Dechanthofe zu N.

Es erscheint N. N. Bürgersfrau im Markte und der Pfarre zu N. dieses Decanatsbezirkes, und bittet um Aufnahme der Ehescheidungsklage gegen ihren Ehegatten N. N. daselbst, da sie wegen schwerer Misshandlung nicht länger mit ihm leben könne, ihr auch die Mittel gebrechen, durch fremde Hilfe das Klagegesuch zu Stande zu bringen. Sie gibt Folgendes an:

Ich N. N. geborne N. bin aus N. gebürtig, .. Jahre alt, katholischer Religion, wohnhaft im Markte N. Haus-Nr.... Mein Ehemann N. N. ist aus N. gebürtig, .. Jahre alt, ebenfalls katholisch, seines Gewerbes ein....

Wir haben uns vor .. Jahren verehelicht, und sind am .. in der Pfarrkirche N. nach .. maliger Verkündigung kirchlich getraut worden.

Aus dieser Ehe sind ... Kinder vorhanden, nämlich N. .. Jahre alt. (Auch aus meiner ersten Ehe, da ich als Witwe heirathete, leben .. Kinder, N... Jahre, und N... Jahre alt).

Wir lebten .... (Darstellung des ehelichen Verhältnisses vom Anfange, und des Ehestreites mit Angabe der Ursachen und Hauptvorfälle. Die Gründe, weswegen die Scheidung verlangt wird, sind bestimmt zu bezeichnen, z. B. schwere körperliche Misshandlungen seit .. Jahren, seine Trunkenheit, Verschwendung des Vermögens, schlechte Kindererziehung, eheliche Untreue....)

Zum Beweise für ... nenne ich die Zeugen N. N... N. N. (den Ortschirurgen N. N.

der mich nach Misshandlungen öfters ärztlich behandelte) u. s. w.

Wegen dieser Vorfälle sind wir schon öfters bei unserem Herrn Pfarrer gewesen, und sind auf meine letzte Klage mit dem Scheidungsverlangen dreimal berufen worden, ohne Erfolg der Aussöhnung, worüber ich das pfarrliche Zeugniss hier beibringe.

Da ich mit gutem Gewissen, und ohne Gefahr für mein Seelenheil, sowie für meine körperliche Sicherheit nicht länger mit ihm leben kann, so bin ich genöthiget, gegen ihn auf zeitliche Scheidung von Tisch und Bett zu klagen und zu bitten, das Hochw. F. B. Ehegericht wolle unter Verurtheilung des Geklagten in die Klags- und Gerichtskosten nach den Kirchengesetzen die Scheidung von Tisch und Bett von meinem Ehegatten N. N. aus seinem Verschulden aussprechen und bestimmen, dass er die Erziehung der ... Kinder mir zu überlassen habe; sowie auch um die Einleitung gebeten wird, dass auf Kosten des Geklagten mir sogleich eine abgesonderte Wohnung und der anständige Unterhalt für mich und die (unmündigen) Kinder, welche ich zu mir nehmen will, ausgemittelt werde.

N. N.

Dass diese Scheidungsklage der N. N., welche derselben wörtlich vorgelesen, von ihr persönlich zu Protokoll gegeben, und eigenhändig unterzeichnet wurde, bestätigen die Unterzeichneten.

Das pfarrliche Zeugniss wird sub A. beigelegt.

Geschlossen und gefertiget am Obigen.

L. S.

N. N.
F. B. Commissär.
N. N.
Secretär.

Anhang B.

Formular von Vorladungsschreiben.

An den wohlehrwürdigen Priester Herrn N. N. Pfarrer zu N.

Dem gefertigten Commissariate ist vom Hochw. Fürstbischöflichen Officialate als Ehegericht die Voruntersuchung über die Ehescheidungsklage der N. N. wegen schwerer körperlicher Misshandlung ..... gegen N. N. beide zu N. in der Pfarre N. wohnhaft, aufgetragen worden.

Euer Wohlehrwürden wollen daher den beklagten N. N. auf den .. Februar 1857 um .. Uhr, wie auch die Klägerin auf denselben Termin, vor dieses Commissariat vorladen, die Vorladung nebst der Antwort beider Theile auf dieses Vorladungsschreiben anmerken und letzteres ungesäumt anher zurücksenden.

Decanat N. als fürstbischöfliches Commissariat in kirchlichen Gerichtssachen den ..... 1857.

N. N.
Commissär.

L. S.

N. N.
Secretär.

Auf der Rückseite:

In Folge vorstehender Weisung habe ich die Eheleute N. N. als Klägerin, und den Geklagten auf den .... Februar 1857 in das Amtslocale des Hochw. F. B. Commissariates zu N. vorgeladen.

Beide Theile haben erklärt, erscheinen zu wollen.

L. S. N. N.
Pfarrer.

(Oder: Der Geklagte N. N. weigerte sich ohne einen Grund, der Verladung Folge zu leisten — oder: Die Klägerin liegt seit 8 Tagen schwer krank darnieder, und wird auch im Falle der Genesung vor 3—4 Wochen das Haus nicht verlassen können.

Der Geklagte N. N. hat jedoch erklärt, an Tag und Stunde am bestimmten Orte erscheinen zu wollen u. s. w.).

An das löbliche k. k. Bezirksamt zu N.

Dem Gefertigten . . . . . worden (wie oben).

Da der Geklagte schon zweimal vergeblich vorgeladen wurde, und laut Bestätigung des Herrn Pfarrers zu N. sich ohne Grund geweigert hat, der Vorladung Folge zu leisten: so wird mit Beziehung auf den §. 234 der Anweisung für die kirchlichen Gerichte in Ehesachen das diensthöfliche Ersuchen gestellt, das Löbliche k. k. Bezirksamt wolle den Geklagten N. N. verhalten, dass er nunmehr verlässlich am . . März 1857 um 9 Uhr vor diesem Commissariate erscheine. Ueber die getroffene Verfügung wird um gefällige Mittheilung ersucht.

Decanat . . . . . .

(Unterschrift des Commissärs.)

Anhang C.

Formular eines Voruntersuchungs-Protokolles.

Fürstbischöfliches Commissariat zu N. den . . . . . 1857.

Protokoll

über die Voruntersuchung wegen der Ehescheidungsklage der N. N. gegen N. N. Beide zu N. in der Pfarre N.

Das Hochw. F. B. Officialat als Ehegericht hat mit Decret vom . . . . . Z. . . dem Commissariate zu N. die Voruntersuchung über die Klage der N. N. zu N. de präs. . . . . 1859 Z. . . . gegen ihren Gatten N. N. gleichfalls zu N. mit der Bitte um Scheidung von Tisch und Bett aufgetragen. Nachdem in Folge dessen beide Parteien auf den heutigen Tag vorgeladen worden sind (oder nachdem der beklagte Theil auf zwei, durch seinen Herrn Pfarrer ergangene Vorladungen nicht erschienen ist, und erst über einen, auf gestelltes Ersuchen des Commissariates vom Löbl. k. k. Bezirksgerichte zu N. erhaltenen Auftrag der Vorladung auf den heutigen Folge geleistet hat), so wurden die N. N. sowie der Geklagte N. N. auf freies Geständniss einvernommen, wie folgt:

Aussage der Klägerin.

I. Name, Zuname, Stand, Alter, Geburtsort, Wohnort, Religion?

I. N. N. . . . .

II. Warum sie vor dem F. B. Commissär erschienen sei?

II. Wegen ihrer Ehescheidungsklage.

III. Wann und wo die Klägerin den Geklagten geehelicht habe?

Wie lange sie friedlich miteinander lebten?

Warum der Friede gestört wurde?

Ob Aussöhnungsversuche gemacht wurden? mit welchem Erfolge?

III.

IV. Was die Klägerin verlange?

IV.

V. Ob Kinder aus der Ehe vorhanden seien, und für deren religiöse Erziehung gesorgt werde?

V.

VI. Ob sie ihre Aussagen auch eidlich bestätigen könne?

VI.

VII. Welche Zeugen und sonstige Beweismittel sie vorbringe?

VII. N. N. zu . . . . N. N. zu . . . .

VIII. Ob sie sich mit ihrem Gatten, wie es die christliche Pflicht verlangt, wieder aussöhnen wolle?

VIII.

N. N.

Vorgelesen und eigenhändig unterzeichnet.

(Würde sie auf II. unbestimmt oder zweifelhaft antworten, so wäre sie zu befragen:

Ob sie vom Pfarramte zu N. keinen Auftrag erhalten? welchen?

Ob sie bem kirchlichen Gerichte zu Gratz nicht ein Gesuch eingereicht habe? wann? wessen Inhaltes? Ob das vorgewiesene ihr Klaggesuch sei?)

Aussage des Geklagten.

I. Name u. s. w. (wie oben)

I. N. N.

II. Warum er vor dem F. B. Commissär erschienen sei?

II. Wegen der Ehescheidungsklage seines Weibes.

III. Wann und wo der Geklagte die Klägerin geehelicht habe?

Wie lange sie friedlich miteinander lebten?

Warum der Friede gestört wurde?

Ob etc. (wie vorne) . . . . Erfolge?

Hier wird ihm die Scheidungsklage nach §. 218 wörtlich vorgelesen.

III.

IV. Was der Geklagte auf diese Klage verlange oder entgegne.

IV.

V. Ob Kinder . . . . . V.

VI. Ob er seine Aussagen auch eidlich bestätigen könne? VI.

VII. Welche Zeugen oder sonstige Beweismittel er vorbringe? VII.

VIII. Ob er sich mit der Gattin, (wie . . .) VIII.

N. N.

Vorgelesen . . . . . .

(Spräche sich der Geklagte auf II. unbestimmt oder zweifelhaft aus, so wäre er, wie oben, zu befragen:

Ob er vom Pfarramte zu N. keinen Auftrag erhalten?

Eventuell: Das Pfarramt habe bestätiget, ihn zum Commissariate vorgeladen zu haben?

Seine Ehegattin N. N. habe bei dem kirchlichen Gerichte eine Klage auf Scheidung von Tisch und Bett eingereicht. Ob er nichts davon vernommen habe.

(Dann würden die Fragen III. mit Bekanntgebung des Inhalts der Klage, ferner IV. bis VIII. folgen).

(Im Falle des Verlangens einer schriftlichen Mittheilung der Klage würde auf die Frage IV. das Protokoll wie folgend, zu schliessen sein:

Auf dieses Verlangen wird dem geklagten Theile eine wörtliche Abschrift der Klage verabfolgt, und derselbe auf den . . . . ten . . . wiederholt vorgeladen, um seine Einrede auf die Klage abzugeben. Die gleiche Vorladung ergeht an die Klägerin).

(Schluss und Fertigung wie am Ende.)

Einvernehmung der Klägerin auf die Aussage des Geklagten.

Hierauf werde die Klägerin vorgerufen, und ihr die Aussage des Geklagten wörtlih vorgelesen, welche darüber sich erklärte:

Aussage der Klägerin.

Die Angabe . . . . . unwahr.

. . . .

Im Falle der geklagte Ehemann darau bestehen würde, müsste ich verlangen, das er seine Behauptungen förmlich beweise worauf ich mir das Weitere vorbehalte.

Der hierüber einvernommene Geklagte gibt zu Protokoll: N. N.

Ausssage des Geklagten.

(wie oben.)

(Wenn die Klägerin von ihrer Klage abstehen will:

Ich erkenne, dass ich mit meiner Klag nicht aufkommen werde . . . . . bin daher bereit, sie zurückzunehmen, un mich mit meinem Ehegatten zu versöhne auch die Klags- und Gerichtskosten allei zu tragen, welches ich hiemit durch mei

Unterschrift bestätige. Daher bitte ich, dass das gerichtliche Verfahren gegen denselben eingestellt werde.

N. N.

Dass diese Zurücknahme der Ehescheidungsklage von der Klägerin eigenhändig unterfertigt wurde, wird von den Unterzeichneten bestätiget und hiemit die Untersuchung geschlossen.

(Schluss und Fertigung.)

Bei Erfolglosigkeit der beiderseitigen Einvernehmung:

Nachdem beide Theile auf ihrem Widerspruche verharrten, so wurden sie sich gegenübergestellt, und zuerst dem Geklagten, dann der Klägerin die gegenseitige Beschuldigung vorgehalten.

Confrontation.

Die Klägerin behauptet:
Erstens .....
Zweitens .....

Geklagter ..... dagegen ....,
welche Zeugen ich einzuvernehmen bitte.

Der Geklagte wirft der Klägerin mit Anbietung des Beweises durch ..... vor, dass .....

Klägerin ..... daher ich um Einvernehmung der Zeugen bitte.

Ob der Geklagte gegen die Zeugen (und Urkunden) .... der Klägerin eine Einwendung habe?

Gegen den Zeugen .....
Die angeführte Schrift .....

Ob die Klägerin gegen die dem Geklagten namhaft gemachten Zeugen ..... eine Einwendung habe?

(Versuch der Aussöhnung.)

Nachdem eine Vereinbarung der Parteien nicht erzielt werden konnte, wurde denselben erinnert, dass über ihre Voruntersuchung an das Hochw. F. B. Ehegericht Bericht erstattet werde, sie aber über die Form der sonach nöthigen Prozessführung sich einzuverstehen und zu erklären hätten, worauf beide sich für das summarische Verfahren (oder: das ordentliche Processverfahren) ausgesprochen haben.

(Schluss und Fertigung.)

Im Falle der unmittelbaren Zeugeneinvernehmung:

Nachdem eine Vereinbarung der Parteien nicht erzielt werden konnte, so wurde instructionsmässig nach deren Begehren zur Einvernehmung der Zeugen geschritten und deren Vorladung auf den ... März veranlasst, dies zugleich den Parteien mit der Weisung, am nämlichen Tage (oder: am ... März) um .. Uhr wieder zu erscheinen, bekannt gegeben.

(Schluss.)

Fürstbischöfliches Commissariat ... (wie oben).

Protokoll über die Zeugen-Aussagen

zur Voruntersuchung in Angelegenheit der Ehescheidungsklage der N. N. gegen ihren Gatten N. N. in der Pfarre N. aufgenommen im .....

Fragepunkte.

1. Ob Zeuge die Eheleute N. N. und N. N. kenne? Woher und seit welcher Zeit?

2. Welche Ursache ihm bekannt sei von ihrem Ehestreit, und woher er es wisse?
3. Ob Zeuge wisse, dass die N. N. von ihrem Manne gröblich misshandelt worden sei (oder eine andere Ursache) und woher er es erfahren habe?
4. Welches ist sonst das sittliche Verhalten beider Ehetheile? Woher ist es dem Zeugen bekannt?
5. Ob er noch andere Zeugen zur Aufklärung der Thatsachen nennen könne?

Zeugen für die Klägerin.

I. Zeuge N. N... (Generalia: Name, Stand, Wohn- und Geburtsort, Alter, Religion, ob mit einer Partei verwandt.)

Derselbe gibt an:

Ad 1. Ich . . . . . .

Ad 2. . . . . bis 5. N. N.

Vorgelesen und eigenhändig unterzeichnet.

II. Zeuge N. N. (Generalia).

Ad 1. Dieselben sind mir gänzlich unbekannt.

Ad 2. Davon habe ich nichts gehört.

(Keine weitere Frage.) N. N.

III. IV. (wie vorne.)

Zeugen für den Geklagten.

V. Zeuge N. N. (Generalia.)

Ad 1. . . . . .

und so fort.

VIII. Zeuge (vom Geklagten nachträglich beigebracht.)

Ad 1. . . . . .

Zeugen, vom Commissär von Amtswegen vorgeladen.

IX. Zeuge — (welcher jedoch verlangt, dass wegen . . . seine Aussage den Parteien nicht bekannt gegeben werden möge.)

Ad 1. . . . . .

Nach Vernehmung sämmtlicher Zeugen, deren jeder den Auftrag des Stillschweigens über seine Aussage erhielt, wurde der Geklagte N. N. vorgerufen und ihm die Aussage der Zeugen nach der Ordnung vorgelesen, mit der Aufforderung, sich zu erklären, ob er eine Einwendung dagegen habe, und zwar

I. Zeuge N. N....

u. s. f.

Darüber muss ich bemerken,.....

u. s. f.

Ich wiederhole daher meine Bitte, dass das Hochw. kirchliche Ehegericht der Klage keine Folge geben, und meiner Gattin auftragen wolle, mit mir in christlichem Frieden zu leben . . . da die Schuld des Ehezwistes, wenn ich auch nicht ohne Fehler bin, doch hauptsächlich auf ihrer Seite liegt. Ich bin auch bereit, ihrem Verlangen in dem ... Punkte nachzugeben.

N. N.

Hierauf wurden auch der Klägerin N. N. die Aussagen der Zeugen und die Einwendungen des Geklagten gegen dieselben mit der gleichen Aufforderung vorgehalten, und zwar

. Zeuge N. N. ....
u. s. f.

Die Behauptung des Zeugen N. N. kann kein Gewicht haben, weil der Zeuge nur vom Hörensagen redet und keine bestimmten Personen als Gewährsmänner nennen kann — (oder: weil er ein Zechbruder meines Mannes — meinem Manne wegen .... verbindlich, daher nicht unparteiisch ist u. s. f.

VI. Zeuge N. N. ....
u. s. f.

Auf die Einwendungen des Geklagten gegen die Zeugen-Aussagen von Seite der Klägerin:

Mein Mann ist nicht im Stande, gegen die Aussagen der Zeugen, welche meine Klage bestätigen können, in der Hauptsache etwas vorzubringen.

Sein Zugeständniss wegen ..... kann mir auch keine Beruhigung geben, weil....

Ich muss daher meiner körperlichen Sicherheit wegen und aus Rücksicht für die Erziehung der Kinder, welche ich bei mir zu behalten verlange, auf der Scheidung verharren und bitten, dass, weil mein Mann die Wahrheit meiner Klage nicht anerkennt, die Zeugen eidlich einvernommen werden.

N. N.

Es wurde sodann der Geklagte noch einmal vorgerufen und ihm die Entgegnung der Klägerin auf seine Einrede vorgehalten, ob er die Richtigkeit der in der Scheidungsklage von ihr angegebenen Thatsachen anerkenne. Er aber blieb bei seinem Widerspruche und erklärte:

Ich bleibe bei meiner vorigen Erklärung; ihre Klagen sind sehr übertrieben, und sie soll wieder in mein Haus zurückkehren. In eine Scheidung willige ich nicht ein, und ich will ihr auch die Kinder nicht überlassen.

N. N.

Nun wurden beide Theile mitsammen aufgefordert, dass sie bei dem Umstande, als sie auf ihrem gegenseitigen Widerspruche verharren, sich über die Art des Processverfahrens einzuverstehen hätten, worauf sie Beide für das summarische Verfahren sich erklärten.

Dass die im Vorstehenden die eigenen, richtigen Aussagen der vorbenannten Zeugen und Parteien enthalten seien, und jedem Deponenten seine Aussage wörtlich vorgelesen wurde, bestätigen die Unterzeichneten durch ihre eigenhändige Unterschrift und Fertigung.

Geschlossen N. den ... März 1857.

N. N.
L. S. Bezirksdechant, als Commissär.
N. N.
(beeideter) Secretär.

(Im Falle der Verhinderung oder Weigerung eines Zeugen, auf die Vorladung zu erscheinen, ist im Protokolle das Betreffende am gehörigen Orte anzumerken, z. B. III. Zeuge N. N.

Der Zeuge hat sich mit einem Certificate des Gemeinde-Vorstandes ausgewiesen, dass er wegen plötzlicher Erkrankung das Haus nicht verlassen könne.

Oder: Der Zeuge ist ohne Entschuldigung nicht erschienen; daher eine neuerliche Vorladung auf den . . . März erlassen wurde.

Oder: Die Einvernehmung dieses Zeugen ist an seinem Krankenbette geschehen, da er auf Anordnung des Arztes zwar das Bett nicht verlassen durfte, sich aber doch bereit erklärte, sein Zeugniss zu Hause abzugeben, wohin sich der Commissär mit dem Secretär begaben).

(Bei Einvernehmung neuer Zeugen auf Verlangen der Parteien:

Nachdem die Klägerin (der Geklagte) noch die Einvernehmung des Zeugen N. N. verlangt hat, so wurde dessen Vorladung auf den . . . März verfügt, und den Parteien erinnert, dass sie am nämlichen Tage wieder zu erscheinen haben).

(Oder wegen Nichtvollendung an demselben Tage:

Nachdem sämmtliche Zeugen (oder die Parteien über die Zeugenaussagen) heute nicht mehr einvernommen werden konnten, so wurde die Fortsetzung auf den kommenden Tag bestimmt, und dies den noch übrigen Zeugen, wie auch den Parteien im Amtslocale erinnert).

(Bei einem Anspruche auf Zeugengebühren — am Ende seiner Aussage:

Der Zeuge N. N. verlangt wegen Zeitversäumniss und Reisekosten eine billige Vergütung, da er ein unvermöglicher Familienvater sei, wegen der Vorladung den ganzen Tag bei seinem Gewerbe verloren und auch bare Reiseauslagen gemacht habe. Die vorgerufene Klägerin hat sich mit ihm auf einen Betrag von . . . fl. . . . kr. C. M. verglichen, welcher Betrag sogleich erlegt und dem Zeugen gegen Empfangsbestätigung ausgefolgt wurde.

Oder: Die vorgerufene Klägerin findet seine Forderung von . . . fl. . . kr. C. M. zu hoch, und will sich nur zur Zahlung von . . . fl. . . kr. herbeilassen, womit der Zeuge nicht zufrieden sein wollte. Beide haben es dem schiedsrichterlichen Ausspruche des Commissärs überlassen, welcher den Betrag von . . . fl. . . kr. bestimmte.

Oder: Da selbe sich nicht vergleichen konnten und die Entscheidung des Hochw. F. B. Ehegerichtes verlangten, so wird beigefügt, dass die Entfernung . . . Meilen beträgt, der Verdienst des Zeugen auf etwa . . . fl. . . kr. pr. Tag, die Reiseauslage aber auf . . fl. . . kr. angenommen werden kann.

Anhang D.

Form des Zeugeneides.

Der Zeugeneid ist im Amtslocale in Gegenwart des Commissärs und Secretärs und beider Parteien oder deren Vertreter vor einem Crucifix und zwei brennenden Kerzen abzulegen. Nach Ermahnung über die Heiligkeit des Eides und die Folgen des Meineides hat der Commissär dem Zeugen folgende Eidesformel Wort für Wort vorzusagen, welche der Zeuge, die drei ersten Finger der rechten Hand in die Höhe haltend, laut und deutlich nachzusprechen hat.

Eidesformel.

a) *für Zeugen:*

Ich N. N.
schwöre zu Gott dem Allmächtigen, Allwissenden, Höchstheiligen und Gerechten, dass

ich weder durch Abneigung, noch Freundschaft oder Gunst, noch irgend einen Vortheil oder Gewinn, sondern aus Liebe zur Wahrheit Zeugniss gebe, dass ich die Wahrheit, so wie ich sie nach meinem Gewissen erkenne, auf alle mir vorzuhaltenden Fragen getreu aussagen, und endlich meine Aussagen vor der gesetzlichen Kundmachung Niemanden mittheilen wolle. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium!

b) *für Sachverständige.*

Ich N. N. . . . .

dass ich die Streitsache, worüber ich ein Zeugniss abgeben soll, genau untersuchen, und die Eigenschaft, welche das Gericht zu wissen verlangt, ohne Parteilichkeit nach meinem Wissen und Gewissen wahrhaft und deutlich anzeigen wolle. So wahr . . . .

Anhang E.

Formular eines Protokolles über das Beweisverfahren.

Fürstbischöfliches Commissariat zu N. den . . . . 1857.

Protokoll

über das Beweisverfahren in Betreff der Ehescheidungsklage der N. N. gegen ihren Gatten N. N. zu N. in der Pfarre N. aufgenommen im Dechanthofe zu N.

In Folge des vom Hochw. F. B. Officialate als Ehegericht mit Decret vom . . . . Z. . . . erlassenen Auftrages, über die Ehescheidungklage der N. N. gebornen N. als Klägerin gegen ihren Gatten N. N. als Geklagten, beide zu N. in der Pfarre N., das Beweisverfahren einzuleiten, und die namhaft gemachten Zeugen über die bezeichneten Beweispunkte eidlich einzuvernehmen, wurden die Zeugen sämmtlich auf den heutigen Tag vorgeladen, welche auch ohne Ausnahme erschienen sind. Zugleich wurden die Parteien vorgeladen, damit sie bei der Beeidigung der Zeugen zugegen seien. Zu diesem Acte ist die Klägerin N. N. persönlich, der Geklagte aber durch den, mit einer legalen Vollmacht dd. . . . . verschenen N. N. erschienen, und es sind alle Zeugen vor ihrer Einvernehmung in Gegenwart der Parteien vorschriftmässig beeidet worden, wobei gegen keinen derselben von der Gegenpartei eine Einwendung gemacht wurde. Es wurde sodann zur Einvernehmung der Parteien geschritten.

Frage-Punkte.

1.
2.
3. u. s. w.

Zeugen auf Seite der Klägerin.

N. N. für alle Fragepunkte.
N. N. für die Punkte 1. 2. 5. 6.
N. N. für die Punkte 1. 2. 3. 4.
N. N. für die Punkte 3. 4. 5. 6.

Zeugen auf Seite des Geklagten.

N. N. (wie vorne)
N. N.

I. Zeuge N. N. (Generalia wie oben). Nach abgelegtem körperlichen Eide sagt er aus:

ad 1

bis 6. N. N.

Vorgelesen und eigenhändig unterzeichnet.

II. Zeuge N. N. nach . . . . .

ad 1.

u. s. f.

(Dieser Zeuge hatte bei der Voruntersuchung am . . . ten März über den Punkt . . . eine zum Theile verschiedene Aussage gemacht; selbe wurde ihm daher vorgehalten mit der Frage, wie es komme, dass er jetzt ein anderes Zeugniss gebe.

Er erklärte.

— — — — — —)

— — — — — —

N. N.

III. Zeuge N. N. nach . . . . .

ad 1.

u. s. f.

(Der Zeuge N. N. benahm sich bei der Einvernehmung sehr furchtsam und zitterte am ganzen Leibe. Um die Ursache befragt, gab er, doch erst nach wiederholter Aufforderung an, der Geklagte N. N. habe ihm mit schwerer Misshandlung gedroht, wenn er gegen ihn aussagen würde. Ein Zeuge sei dabei nicht zugegen gewesen.)

VI. Zeuge N. N. nach . . . . .

ad 1.

u. s. f.

Der Zeuge N. N. zeigte bei seiner Aussage eine auffallende Befangenheit, redete ohne Zusammenhang und konnte auch auf gutes Zureden des Commissärs nicht in eine andere Gemüthstimmung versetzt werden, so wenig, als er sich über die Ursache dessen erklären wollte.

Oder Anderes)

Nach Einvernehmung sämmtlicher Zeugen wurde der Geklagte vorgerufen, und ihm die Aussage der Zeugen langsam und deutlich vorgelesen, worauf er entgegnete:

I. Zeuge N. N.

Zur Antwort 2. . . . .

— — — — — — — — N. N.

(Oder: Nach . . . . . wegen Mittheilung der Aussagen vorgerufen. Da er zu seiner Einrede eine Abschrift der Zeugenaussagen verlangte, um sich leichter vertheidigen zu können, so wurde ihm selbe zugestanden, und er auf den . . ten März wieder vorgeladen, um sich darüber zu erklären.

Auf denselben Tag wurde auch die Klägerin, nachdem ihr der Inhalt der Zeugenaussagen vorgelesen worden, berufen.)

II. Zeuge N. N. Zur Antwort 1. . .

u. s. f. 2. . .

Vorgelesen . . . . . .

Darauf wurde die Klägerin berufen, und ihr das ganze Zeugenverhör, wie auch die Entgegnung des Geklagten, mit der Aufforderung, ihre allfälligen Bemerkungen vorzubringen, der Ordnung nach vorgelesen, welche Folgendes erwidert:

I. Zeuge N. N.

II.

V.

Was der Zeuge N. N. vorbringt, kann als Beweis nicht gelten, weil er nur vom Hörensagen redet (oder: weil er nicht angibt, woher er es wisse . . .). Er konnte

es auch nicht persönlich erfahren haben, weil er am bezeichneten Tage zu N. abwesend war. Dies kann ich durch ..... beweisen.

VI. Zeuge N. N.

Die Aussage dieses Zeugen bestätiget in der Hauptsache vielmehr meine Klage, als dass sie ihr entgegen ist. Ueber die geringen von ihm gegen mich vorgebrachten Beschuldigungen glaube ich daher mich gar nicht erklären zu dürfen, wiewohl ich selbe nicht ganz als richtig erkenne, wie aus den Zeugenaussagen von meiner Seite hervorgeht.

Ebenso sind die Einreden des Geklagten nur leidenschaftliche Beschuldigungen, ohne Gegenbeweis.

Ich beharre daher auf der Klage und bitte .... N. N.

Der hierüber noch einmal vernommene Geklagte erklärt:

Zu meiner früheren Vertheidigung habe ich nichts weiter zuzusetzen. Ich habe ihre grundlosen Beschuldigungen durch eidliche Zeugenaussagen widerlegt und dargethan, dass die grösste Schuld an ihr liege, weil..

Daher bitte ich, das Hochw. F. B. Ehegericht wolle ihre Klage abweisen und erkennen, dass sie die Kosten des Processes zu tragen und ohne Weigerung zu mir zurückzukehren habe. N. N.

Vorgelesen .....

(Im Falle der Beiziehung von Sachverständigen:

Nach Einvernehmung der Zeugen wurden über die Angabe der Klägerin, dass die Merkmale der schweren Misshandlung ihres Mannes noch an ihrem Leibe sichtbar seien, die beiden Aerzte Herr N. N. Bezirks-Physikus, und Herr N. N. Chirurg, Beide hier zu N., aufgefordert, auf ihren aufhabenden Amtseid nach vorläufiger Untersuchung über den Befund ein schriftliches Zeugniss abzugeben, welches sie noch am nämlichen Vormittage zur Commission brachten, und laut Beilage bestätiget, dass die Klägerin am Kopfe, am Rücken ..... schwere Verletzungen habe, welche theils alte, theils neue Wunden und Beulen sind, und theils von Stössen, theils von Schlägen mit einem Instrumente herrühren können. Am Kopfe sind die Wunden Jedem sichtbar.

Der darüber einvernommene Geklagte erklärt:

Ich weiss mich gar nicht zu erinnern, mein Weib so misshandelt zu haben; und wenn es etwa geschehen ist, wo ich nicht ganz nüchtern war, so hat sie gewiss durch ihre Reden dazu Ursache gegeben.

N. N.

In Betreff des gebührenden Honorars à pr. ... fl. C. M. hat die Klägerin versichert, selbes binnen 8 Tagen dem Commissär übersenden zu wollen.)

(Vereinigungsversuche.)

Da keine Vereinigung zu erzielen war, so wurde das Beweisverfahren geschlossen.

Dass im Vorstehenden die eigenen, wörtlichen Aussagen der inbenannten Zeugen und Parteien enthalten seien, welche auch Jedem derselben vorgelesen wurden, bestätigen die Unterzeichneten durch ihre eigenhändige Unterschrift und Fertigung.

Geschlossen N. den ..... März 1857. N. N.

L. S. Bezirks-Dechant, als Commissär.

N. N.

beeideter Secretär.

Litterae ab Eminentissimo Card. Rauscher,

Principe Archiepiscopo Viennensi,

ad Excellentissimum Episcopum Transsilvaniensem datae.

Excellentissime ac Reverendissime Domine!

Litteris nuper mihi redditis Excellentia Vestra de difficultatibus scripsit, quae nonnullis obstare videntur, quin in sententiis retractandis juxta instructionis §. 196 procedatur: quippe statutum ibidem est, quod sententia de matrimonii valore dicta nunquam in rem judicatam transeat; quum autem generalis haec praescriptio etiam sententias in matrimonii favorem latas attineat, sunt, qui timent, ne facilior sternatur via hominibus ad matrimonii vinculum labefactandum nihil non machinantibus, et tribunal ecclesiasticum processibus matrimonialibus, qui jam nunc frequentiores adsunt, penitus obruatur. Idcirco satius esse ducunt, ut retineantur dioecesis Transsilvaniensis statuta, quorum ad normam nova audientia parti matrimonium accusanti semel tantum et intra quindecim dierum spatium concedi potest. Excellentia Vestra desiderat, ut hisce de rebus mentem meam aperiam: exponam ergo, quae me quidem judice tenenda sunt.

Quum appellationis remedium ad injustitiam arcendam introductum sit, sollicite cavendum, ne ad justitiam praepediendam detorqueatur. Igitur tam canones quam leges civiles adcurate definiunt, intra quemnam temporis terminum et quoties appellationem interponere liceat, nec non statuunt, quod sententia, adversus quam nulli amplius adpellationi locus sit (nisi forsan irrita de jure), in rem judicatam transeat, et irretractabile inter partes jus faciat. Ratio legis est, quia homo in iis tantum, quae fide Spiritus Sancti gratia infusa tenet, ad absolutam et infallibilem certitudinem eluctari potest. in reliquis autem ei, quam moralem dicunt, certitudini acquiescat oportet. Quaelibet judicis humani sententia fundatur in praesumtione, quam a veritate haud aberrare neque cunctis legis cautionibus diligenter observatis absolute certum est. Verum publice magis expedit, ut hinc inde sententia, quae a justi rectique tramite aberraverit, firma maneat, quam ut omnium sententiarum firmitate nutante omnis justitiae ordo perturbetur.

Regulae tamen exceptiones non desunt. Ut taceamus ea, quae ad nostram rem non pertinent, apud omnes constat, sententiam ratione peccati non transire in rem judicatam. Etenim ad ea, quae salva conscientia praestare non potest, nemo obligatur: igitur sententia judicis humani, quatenus injustitiam continet partium consensu irremissibilem, jus inter partes facere nequit et quandocunque probetur, quod peccatum nutriat partium consensu nullatenus impediendum, revocari debet. Hoc nonnunquam in beneficialibus, maxime autem in matrimonialibus caussis locum sibi vindicat: quippe matrimonium haud partium pactis, sed Dei et Ecclesiae legibus regitur, sententia autem judicis errore ducti nec ut legitime contracti vinculum dissolvatur, nec ut cesset impedi-

mentum de jure obstans efficere potest. Igitur canones merito sanxerunt principium: sententiam de matrimonii valore latam nunquam in rem judicatam abire, sed quandocunque de errore constet, revocandam esse: neque fieri poterat, ut in instructione, cui canonum vestigiis inhaerendum erat, aliud quid statueretur.

Minime tamen timendum, ne malis artibus eorum, qui matrimoniorum firmitatem pessumdare anhelant, legis ecclesiasticae observantia faveat. Quando judex indiciis ad eum delatis edoctus sit, sententiam de matrimonii valore latam essentiali quodam errore vitiari, ex officio ad eamdem retractandam procedere tenetur: itaque nec impediri possunt ii, qui re integra matrimonium accusandi jus haberent, ne querelam proponant de errore, cui sententia litis decisiva innixa fuerit. Attamen cum pro sententia in forma juris dicta praesumtio juris militet, ad instruendum processum, quo sententia retractetur, procedere non licet, antequam error vel plene probatus vel ad minimum valde probabilis effectus sit. Ponamus casum, Titium in America Bertham uxorem rite duxisse. In Europam post redux cum Anna matrimonium contrahit. Indicia de obtinente ligaminis impedimento afferuntur; processus instruitur. Attamen Titius praetendit, se cum Bertha impura quidem commercia per aliquod tempus habuisse; de matrimonio contrahendo ne cogitavisse quidem. Plura, quae rem satis probabilem efficiunt, superaddit, sed et literas profert, quae Bertham e vivis excessisse nuntiant. Partium Americanarum Episcopus consultus respondet, se de negotio nihil omnino rescire potuisse: quippe coloniam, in qua vir tunc egerit, colonis ad alia conversis dissolutam, presbyterum, qui loci illius catholicos aliquoties per annum visitare consueverit, emortuum esse. Igitur cum praesumtio stet pro matrimonio, prima et secunda instantia conjugium validum esse judicat. Verum biennio post Bertha ipsa advenit, matrimonii contracti testes producit litterasque testimoniales exhibet presbyteri, cujus Episcopus meminerat, manu exaratas. His ita compositis manifestum est, quod ad sententiam revocandam procedi debeat. Eadem aderit necessitas, si e. gr. sententia lata sit in favorem matrimonii propter consanguinitatem in gradu primo lineae transversae ex copula illicita adcusati; postmodum autem et testibus et documentis probetur, quod reapse fratri soror nupserit, utroque in libros baptismales alio sub nomine relato et locis dissitis enutrito. Nemo tamen non videt, rarissimos esse hujusmodi casus. Ceterum ubi de impedimento agatur lege ecclesiastica statuto, dubium non est, quod Sancta Sedes dispensationem indultura sit; imo pro re nata etiam sanatio in radice impetrari poterit.

Haec de impedimentis, quorum existentia a conjugum voluntate nullatenus pendet. Quodsi autem revocari quis petat sententiam, quae confirmavit matrimonium de vi et metu, de errore aut de consensu ficto adcusatum, non audiendus sed querela ejus simpliciter repellenda est; talis enim sententia nunquam nutrit peccatum, quod partium consensu tolli nequeat; si accidat, ut injustitiam contineat, ea tamen conjugum certe consensu remitti potest: unde nil impedit, quin jus inter partes faciat. Igitur post ejusmodi sententiam

debita forma latam pro consensu rite praestito nunquam non praesumtio juris et de jure militat, adversus quam reclamationi seu exceptioni locus non est. Omnes in hoc canonum interpretes consentiunt.

Praeterea omnino mihi rejicienda videtur querela de sententia, cujus ope validum declaratum est matrimonium clandestinitatis nomine accusatum. Ubi clare patet legislatoris intentio, ejus in lege ad singulos casus adplicanda ratio diligenter habenda est. Verum ex ipsissimis Patrum Tridentinorum eloquiis constat, clandestinitatis impedimentum institutum fuisse, ut publicatis matrimoniis praepediantur gravia peccata, quae ex conjugiis clandestinis ortum habuerant. Eundem in finem S. Concilium sponsis proprium parochum adeundi necessitatem imposuit: nam si parochi cujuscunque praesentia sufficeret, aditus pateret ad legi perquam salutari facile illudendum. Verum conjugii, quod propter clandestinitatem impugnatum est, caussa coram duabus seu tribus instantiis agitata, et duarum sententiarum consensu in ejus favorem obtento quidcunque de errore praetenso sit, hoc tamen certum, quod matrimonium istud efficacius publicatum fuerit, quam ullius parochi praesentia fieri potuerit. Idcirco merito repelluntur, qui ejusmodi conjugium clandestinitatis titulo denuo in jus vocare conantur.

Cum querela, de qua egimus, nihil commune habet audientia nova, quam intra quindecim dierum spatium petendam esse, dioecesis Transsilvaniensis statuta anno 1822 edita decernunt. Hungariae leges, quales ante codicem civilem et ordinem judiciorum 1852 introductum erant, caussa lapso facultatem faciebant, novum petendi judicium ita, ut coram tribunali gesta, quin nullitatis sententia perculsa essent, pro irritis tractarentur. Singulare hoc et omnium, quantum ego sciam gentium legibus ignotum; jus vero canonicum penitus nescit ejusmodi institutum, quod quantum differat a processu de sententiae revocatione instituendo in patulo est. Nova audientia privatum in commodum partis, cui sententia displicuit, introducta fuit; etiam post primae instantiae sententiam peti potuit et a judice prima saltem vice concedi debuit. Ut errore cognito retractetur sententia de matrimonii valore lata canones ad salvam praestandam Dei et Ecclesiae legem et peccatum avertendum praecipiunt: unde judex etiam ex officio ad caussam pertractandam se accingat oportet. Querelam sententiae valorem concernentem non nisi post definitivam moveri posse, ipsa rei natura docet. Si judici fundata haud videatur, eam rejicere tenetur. Hungariae et ditionum, quae jure Hungarico utebantur, antistites censebant, juris civilis exemplo aliquid indulgendum esse, et nova audientia ad forum ecclesiasticum translata est; moderamine tamen aliquo adhibito: nam juxta leges civiles bis, imo ter et quater peti poterat ita ut nullus esset texendarum litium finis. Quum autem legum hodiedum vigentium beneficio processus civilis tanto justitiam vindicandi obstaculo expeditus sit, non est, cur in judiciis ecclesiasticis retineatur institutum a canonibus alienum et ad lites multiplicandas moliminaque subdola fovenda apprime compositum. Appellationis remedium praesto est; sententiam nullitatis accusare licet, si post qualecunque tempus innotuerit, eam cum Ecclesiae

legibus et conscientiae puritate consistere non posse, retractanda venit. Abunde haec sufficiunt, ut omnis a justo rectoque aberratio, quantum hominibus concessum sit, arceatur. Idcirco non absque gravissima causa instructionis §. 197 ita est adornata, ut audientia nova, cui praeter legis civilis abrogatae jamjam exemplum nihil suffragatur, in matrimonialibus saltem causis a foro ecclesiastico removeatur.

Igitur, quae in instructionis §§. 196 et 197 occurrunt, ad imminuendam processuum matrimonialium frequentiam, quam nonnullis in locis haberi dolendum est, non parum conferre poterunt. Efficaciorem tanto malo parabunt medicinam, quae in instructione de impedimento vis et metus statuta sunt. Ad hujus praetextum confugere solent, qui nullitatis titulo matrimonii vinculum solvere conantur: quapropter sacramenti dignitas, Ecclesiae catholicae decus, legis Christianae sanctitas et honestas publica jubent, ut ad tanta avertenda scandala nil intentatum relinquatur. Neque desunt districtae canonum sanctiones, quarum ad mentem conformata sunt, quae instructio de gravissima hac re continet.

Cum vi absoluta sive coactu, quem mechanicum adpellant, nemo ad proferenda consensus verba adigi possit, in impedimento vis et metus de coactu agitur, qui voluntarium non excludit, sed ex sua potius natura actum involvit voluntatis de malo minori seligendo decernentis; nisi forsan enormi quadam vi puellae animus ita percelleretur, ut deliberationis impos et eorum, quae agat, quasi nescia consensus verba proferat. Ubi voluntarium, ibi imputatio actus ad meritum seu demeritum. Si Christianus flagellis concisus, facibus adustus, pectinibus ferreis dilaniatus tortoribus victas dederit manus et thus idolis adoluerit, apostasiae culpam incurrit et communione ecclesiastica excidit. Igitur praeter rarissimum, qui adumbratus est, casum vis et metus efficere nequit, ut libertatis moralis defectus matrimonio obstet. Attamen si aliquis injusta vi ad contractum ineundum compulsus fuerit, nullum ex hoc actu oritur jus petendi, ut coactus promissis stet, ac proinde nec obligatio juri correspondens. Hanc justitiae regulam Ecclesia ad contractum matrimonialem eo magis transtulit, quod intolerabile foret, si vi injusta fretus conscientiae inique oppressi vincula quasi injicere et eidem gravissima, quae ex matrimonio Christiano consequuntur, officia imponere posset. Canonum igitur ad normam instructionis §. 18 statutum est: consensum, ad quem exprimendum quis a quocunque per malum magnum et inevitabile injuste ipsi vel illatum vel intentatum compellatur, ad matrimonii vinculum nectendum haud sufficere.

Contractus tamen matrimonialis vi metuque vitiatus haud omni caret effectu. De contractibus in genere constat, metu gravi et injusto extortos in conscientia obligare eum, qui metum intulit, si metum passus stare eodem velit. Ut hoc idem de contractu matrimoniali teneatur, commendat aequitas: nam iniquissimum foret, virum, qui mulierem auxilii inopem gravi et injusta vi ad matrimonio consentiendum coëgerit, eam libidine expleta repellere posse, quamvis consensum suppleverit. Consentit finis legi propositus. Impedimentum

vis et metus institutum est, ut vis injusta ad animum expugnandum adhibita effectu quoad obligationem conscientiae imponendam careat; minime autem patrocinatur ei, qui ipse in plena libertate constitutus alterius libertatem gravissima illata injuria violavit. Accedit expressa legis declaratio: quippe Decretal IV. 7, 1. de viro, qui uxore vivente aliam rei insciam sibi copulaverat et prima mortua a secunda recedere nitebatur, haec constituta sunt: „Quia praefata mulier erat inscia, quod ille aliam haberet uxorem viventem, nec dignum est, ut praedictus vir, qui scienter contra canones venerat, lucrum de suo dolo reportet, consultationi tuae taliter respondemus, quod, nisi mulier divortium petat, ad petitionem viri non sunt aliquatenus separandi.“ Injusta vi oppresso major quam falsis assertionibus deluso injuria irrogatur; igitur neque qui metum incussit, de suo facto lucrum reportet.

Ei, qui metum incussit, quoad resiliendi facultatem aequiparandus est, quo conscio metus incussus est: etenim injuriae inferendae consensit et fructus ejus percepit. Quid autem, si eveniret, ut una pars vis alteri illatae prorsus ignara extiterit? Quum talis vere ac libere consenserit nec ei injuria irrogetur, quando altera pars aliquantum post id idem praestet, quod eam in ipsa nuptiarum solemnitate praestitisse crediderit, etiam hoc in casu consistet matrimonium, quamprimum pars vim metumque perpessa consensum suppleverit. Opponi potest, consulendum esse ei, qui consensum exprimens arbitratus sit, se eum libere in maritum seligente contrahere, neque de matrimonio cogitavisset, quod si compertum habuisset, eam ad ipsi nubendum gravis mali metu adactam esse. Attamen error circa animi affectus versans non est is, qui matrimonium irritet. Quapropter juris canonici et theologiae moralis doctores paucis exceptis omnes affirmant, quando ficte quis vel metum passus matrimonium contraxerit, sufficere, quod is ipse tantum consensum suum ponat et hanc sententiam communem et veriorem esse, S. Alphonsus (theol. moral. lib. VI. n. 1114) docet. Horum ad normam §. 39 stabilitum est, matrimonium, cui vis metusque obstitit, convalidatum esse censendum, quamprimum pars, quae violentiae injuste suberat, libertate plene recuperata assensum verbo factove suppleverit.

Quid autem, si objiceretur, post Concilium Tridentinum consensum non sufficere, nisi coram parocho proprio et duobus testibus declaratus fuerit, quando igitur nullus propter vim metumque consensus, oportere ut coram parocho proprio et duobus testibus renovetur, alioquin si non vis et metus certe tamen clandestinitatis impedimentum matrimonio obesse? Respondendum erit, eorum, qui omnino non, et eorum, qui invalide contraxerint, non eamdem esse caussam. Lex Tridentina, ubi obligat, catholicum semper impedit, quin absque parocho et testibus valide contrahat, ast non semper impedit, quin matrimonium debita forma invalide tamen contractum absque parocho et testibus convalidet. Quaenam Patrum Tridentinorum in clandestinitatis impedimento statuendo mens fuerit, superius expositum est. Ecclesia vero legem, quam peccati avertendi gratia tulit, ita executioni mandat, ut ad peccatum avertendum summis curis attendat. Quoties impedimentum partium

consensu non tollendum matrimonio obsistit, regula statuitur, consensum in forma a Concilio praescripta renovari debere, ita tamen ut exceptio admittatur. Dispensatione, quae pro foro externo valeat, indulta convalidatio coram parocho proprio et duobus testibus peragatur necesse est: etenim cum, impedimentum, cui per ejusmodi dispensationem consulitur, publicum vel facile publicandum sit, ad foederis conjugalis firmitati providendum requiritur, ut convalidatio per assistentiam parochi et testium publicetur. Neque difficultas est, ut parochum adeant, qui dispensationem publice valituram petierint. Quando autem dispensatio pro foro conscientiae tantum concessa sit, ad matrimonium convalidandum consensus absque forma Tridentina renovatus satis est: nam qui propter dedecoris vel pejoris quoque mali metum dispensationem pro foro externo petere non audent, neque parochum proprium et duos testes advocare auderent: unde formae Tridentinae necessitas peccatum nutriret potius quam arceret. Hoc idem multo magis valet de conjugiis, quibus debita forma contractis impedimentum partium consensu tollendum obest. Legi Tridentinae satisfactum est, quia solemnizatio matrimonii rite peracta prohibet quo minus conjuges absque judicio Ecclesiae ad nova convolent vota. Porro haec impedimenta non propter bonum publicum, sed privatorum in favorem statuta sunt: unde neque ex officio ad ipsa irritanda procedere licet, neque dispensationi concedendae locus est. Igitur non est, cur conjux praepediatur, ne aliter quam in forma Tridentina juri suo renuntiet et consensum suppleat; imo ut contrarium teneatur ea ipsa, quae Patrum Tridentinorum animos permovit, peccati ratio evidenter postulat. An si quis in persona futuri conjugis erraverit, errore cognito liberum ei erit, muliere, quamdiu placuerit, abuti eamque repellere, quamprimum alius consortium plus oblectet? Absit hoc ab institutionum catholicarum sanctitate! Si autem consensus efficacia legi Tridentinae subjiceretur, judici ecclesiastico dura imponeretur necessitas, hominem decennio et amplius cum uxore exacto a foederis, quod libido ejus spernit, vinculo liberandi. Majora longe abusus pericula ex impedimento vis et metus imminerent: etenim an quis Rachel ducturus ipsam Liamve habuerit, res est, de qua ambigi vix potest, sed vis metusque speciem aliquam obtendere ad pravas artes confugienti non ita difficile. Quamobrem communis est canonistarum sententia ad convalidandum matrimonium, quod vis metusque sive aliud impedimentum partium consensu tollendum vitiaverat, necessarium non esse, ut consensus coram parocho et testibus renovetur, et ipsa S. Congregatio Cardinalium Concilii Tridentini interpretum in caussis matrimonialibus judicandis hanc regulam tenet.

Non tantum injuriam passo providendum, sed etiam cavendum, ne vinculum conjugale morumque honestas detrimentum capiat: in quo nostris praesertim temporibus summo studio alloborandum est. Multi enim sunt, quibus matrimonii catholici lex in vitae dies duratura gravissimum videtur jugum, neque matrimonium ita dictum civile tot nactum esset laudatores, nisi licentiae patrocinium a lege civili speravissent. Ecclesiae impedimentum vis et metus statuentis haud ea est mens, ut impediat, ne quis animum ad nuptiis

consentiendum mali minoris ratione convertat. Multum conduceret, si matrimonium omnibus, quicunque contraherent, exoptata esset res; is autem est rerum humanarum cursus, ut hac conditione matrimoniis indicta ad eorum prosperitatem nihil efficeretur, eorum firmitudo penitus everteretur. Praeterea et alterius partis juribus prospiciendum est. Actum esset de pactorum robore et de ipsa societate humana, quae sine pactis consistere nequit, si ad ea rescindenda sufficeret, quod una pars mali minoris ratione consensum tribuerit. Igitur nec matrimonium ideo irritum, quin una pars ita animo affecta erat, ut conjugium recusavisset, si ad malum, quod intolerabile ipsi videretur, effugiendum alia patuisset via. Ponamus casum, puellam quamdam a noverca, quae liberis augendis studeat ac ad iracundiam prona sit, pessime haberi nec auxilium ferre patrem uxoris amore devinctum. Hanc desponsaturus est vir dives, attamen aetate provectus. Durissimum ipsi sub novercae legibus vivere, sed et durum nubere viro, quem non amat. Dum inter duo mala dubia haeret, novercae artibus magno quodam et plane injusto praejudicio afficitur. Ea de re expostulat: attamen nihil proficit, imo mulier in furorem acta verberibus eam ultra modum contundit. Hisce permota cum sene contrahit: etenim quamvis conjugale ejus consortium declinare vellet, novercae tamen contumeliis liberari mavult. Virginis voluntas ad consensum praestandum determinata est malo magno et injuste ipsi inflicto, nihilominus validum est matrimonium: nam nihil omnium, quae perpessa, ipsi ad consensum extorquendum illatum est. Igitur quamvis impedimentum vis et metus nullatenus habeatur, nisi adsit libertatis coartactio, quam necessitas ex duobus malis unum seligendi infert, ea tamen per se non sufficit, sed insuper requiritur, ut coarctationis hujus causa in injuria consensum extorquendi ergo illata reposita sit. Qui jure suo utitur, nemini facit injuriam: quocirca valori non obest, si quem beneficii subtrahendi sive mali juste infligendi metus ad matrimonio consentiendum perpulit.

Connubio, a quo animus abhorret, junctum esse, magnum est malum: unde fieri nequit, ut ab homine rationis compote mali minoris ratione seligatur, nisi magnum et quod declinare nesciat malum urgeat. Malum relative magnum certis sub conditionibus idem ac absolute magnum efficere posse, minime negandum est, sed quo facilior abusus, eo major sit in probationibus exigendis districtio. Optimo jure praesumitur, animum ejus, qui malo se non absolute magno victum asserit, a nuptiis ineundis non ita abhorruisse, nostris praesertim in regionibus, ubi infrequenter occurrit, ut potestas paterna acerbius exerceatur, privatorum jurisdictio cessavit, legum remedia et judicis auxilia undique praesto sunt. Summa praeterea cautio adhibenda est, ne Ecclesia parentum cum prole conjugis pertaesa collusionibus decipiatur. Ubi de artificiis adhiberi solitis experientia docet, judex ecclesiasticus eorum etiam in ponderandis factis, quae plene probata sunt, diligentem rationem habeat oportet. Constat e. gr. quod saeculo anteacto in Polonia non infrequenter acciderit, ut mater filiam ad nuptias accinctam coram testibus verberibus afficeret, ea mente, ut, si viri consortium post ei displiceret,

matrimonii irritandi praetextum haberet. Igitur judex ecclesiasticus sanctissima tenebatur obligatione, matrum alapas non tanti facere in exigenda probatione de magnitudine et injustitia mali, quo femina ad conjugale foedus se compulsam esse affirmaret. Ad verum rei statum in claram lucem vindicandum insignem afferet utilitatem inquisitio praevia instr. §. 141 praescripta. Ii, sub quorum potestate sponsa constituta fuerat, maxime in locis, ubi collusionum exempla non desunt, gravissime monendi sunt de peccato, quo se polluunt, qui ad matrimonium verum judicis humani errore solvendum falsis depositionibus cooperantur. Monendi insuper de poena civili statuta in eos, qui coactum, qualis matrimonii valori obsit, exercuisse probentur. Inquisitio haec praevia multum quoque ad negotiorum pondus imminuendum faciet: saepenumero enim eruentur, quibus fretus judicum consessus conjugem matrimonium subdole impugnantem repellere poterit.

Ceterum an nuptiae contrahenti revera magnum visae fuerint malum nec animum mutaverit, ex iis quoque patebit, quae remedia quaerendi occasione oblata egerit. Inconcussum stat, quod pars injuste oppressa, quamdiu metus, qualis ad matrimonium irritandum sufficit, perduret, matrimonium accusare possit. Quamprimum autem in plena libertate constituta sit vel judicem adeat et de injuria, quam perpessa sit, conqueratur vel pacto matrimoniali consentiat. In plena libertate constituta est mulier, quae libere e domu egredi et judicem, cujus auctoritati maritus subest, compellare potest. Aliter res se haberet, si in praedium dissitum deducta esset nec absque periculo effugere posset; hoc tamen raro continget, rarius per notabile tempus durabit. Difficultates, quae absque prudenti magnorum malorum metu superari possunt, excusationem non afferunt, sed potius animi non multum aversi praesumtionem generant. Esto quod feminae molestum sit, judici se sistere, eorum, quae perpessam historiam texere, cum marito litigare. Sed Christi fidelibus vocatis sanctis constitui nequit, ut in immundis perseverent commerciis, donec absque ulla incommoditate se eis explicare queant. Immunda autem eorum, qui matrimonio vero haud juncti, commercia sunt. Accidere quidem potest, ut a peccato materiali formale absit; attamen Ecclesia Agni sponsa leges suas conformat secundum exemplar, quod divinitus ipsi monstratum est: quocirca omnia ita disponit, ut, quantum res humanae sinant, caveantur et abigantur, quaecunque secundum se mala sunt, etsi eadem perpetrans culpa interdum vacet. Igitur sanctiones canonicae jubent, ut connubia, de quibus dictum est, nulla interposita mora aut rescindantur, aut in melius mutentur. Decretal. IV. 1. 28. mulieribus matrimonium propter vim metumque accusaturis haec statuitur conditio, ut mox a maritis aufugiant. Hoc idem eruitur ex Decretal. IV. 1, 21. et glossa textum adumbratura distichon addit:

Effuge cum poteris, ne consensisse puteris:
Nam si perstiteris, illius uxor eris.

Imo IV. 18, 4. disertis verbis enuntiatur, quod adversus matrimonium audiri non debet, quae legitimum annum attingens, quum potuit, minime re-

clamavit. Ex allatis patet, juxta canonica statuta praesumtionem esse juris et de jure, quod consensum suppleverit, quae, cum potuerit, haud reclamaverit. Nec immerito; etenim Ecclesia impedimentum vis et metus instituens libertati contrahentium ita consuluit, ut omnem quoque matrimonii honestatem polluendi vel vinculum infirmandi ansam penitus semotam vellet.

His ita compositis nec audiendus est, qui occasione reclamandi per longius tempus neglecta matrimonio exceptionem opponat, se nescivisse, quod vis et metus foedus matrimoniale irritet. Ubi lex non distinguit, neque nos distinguere debemus; sed canonum expresse statuentium, mulierem, quae cum potuerit, haud reclamaverit, non amplius audiendam esse, ne unus quidem vel addit vel innuit restrictionem: „nisi matrimonium vi metuque irritari nesciverit," imo eam excludi, contextus abunde docet. Ignorantia facti, non juris excusat. Praeterea de re agitur, cujus perfecta ignorantia occurrere vix potest. Nam quod injustam vim perpessus eo ipso injuria afficiatur, et omnis, qui injuria affectus est, judicem compellare possit, pertinet ad jus, quod natura omnia animalia docuit. Quamquam mulier vi metuque gravi injuste oppressa haud explicite sciat, sibi matrimonium accusandi copiam esse, ignorare tamen nequit, jus ipsi competere, injuriae irrogatae remedia actione instituta quaerendi. Addendum, quod admissa hoc in capite ignorantiae juris exceptione, neque sapientissimae leges ad collusiones perversas ac pessima scandala praecavenda sufficiant; etenim nisi quis juris canonici doctor sit, eum de impedimento vis et metus recte ac plene edoctum fuisse, probari non poterit. Ceterum non negandum, nonnullos optimae notae auctores tenuisse sententiam, quod ad matrimonium propter vim metumque irritum convalidandum necesse sit, ut metum passus ipsum invalide initum esse sciat; sed eos Sanchezii movit auctoritas; qui licet magni acuminis et insignis doctrinae laude defraudandus non sit atque amplissimis de matrimonio tractatibus juri matrimoniali accuratius pertractando fundamentum posuerit, is tamen non erat, qui matrimonii naturam penitius intelligeret. Etenim lib. VII. disput. 3. disertis verbis profert: „Ceterum absque dubio dicendum est, posse principem saecularem ex genere et natura suae potestatis matrimonii impedimenta dirimentia fidelibus sibi subditis ex justa causa suis legibus indicere eo pacto, quo id Pontifex Summus potest, nisi sibi hanc potestatem reservasset." Quantum haec a veritate aberrent, nemo non videt; ipsa matrimonii natura ita est composita, ut non admittat impedimenta dirimentia potestatis civilis lege fidelibus indicta, neque si principes saeculares ex genere et natura potestatis suae eadem statuendi jure gauderent, unquam obtineretur, ut ab eis statuendis abstinerent. Porro Sanchez adstruit, contractum civilem materiam sacramenti esse; quo dato, quae anno 1781 de matrimonio decreta fuere, vix reprobari poterunt, nam se de matrimonio solummodo, quatenus contractus civilis sit, statuturum legislator protestatus est. Igitur mirandum non est, virum doctissimum etiam de impedimento vis et metus, quod omnium difficillimum est, uno aliove in capite acutius quam verius disputavisse. Provocat ad juris Romani regulam in se verissimam, quod nihil tam contrarium

sit consensui quam error, et contendit, nostro in casu adesse errorem in persona, quia verbo factove consentiens alterius conjugis personam suam esse credat, cum revera non sit sua, imo majorem quam personae errorem, quum integram contractus substantiam ignoret et prorsus quid agat, nesciat. Attamen persona ideo non est sua, quia vi metuque praepediente valide in eam non consensit: quodsi ergo, prout ipse Sanchez defendit, ad matrimonium tale convalidandum sufficiat, ut metum passus a gravi injustoque metu immunis consensum suppleat, hoc ipso praestito, ut contractus vitium sanetur et persona sua sit, efficitur. Ceterum ex argumentatione illa sequeretur, quod, si quis errore in persona cognito matrimonium continuare consenserit, consensus ejus propter errorem in persona irritus esset, nisi errorem in persona impedimentum dirimens esse explicite sciverit. Impedimentorum, quae partium consensu tolli possunt, peculiaris est conditio; cujus cum Sanchez in multis rationem sollerter habuerit, hoc tamen in capite oblitus est.

Ut matrimonii vinculum dissoluturis vis metusque praetextus praeripiatur, perutile imo vix non necessarium est, tempus constituere, intra cujus terminos libertatem adeptus matrimonium adcuset, nec eo elapso audiatur. Glossa ad Decret. caus. I. qu. 1, v. 3. „mensem“ unius mensis voluntariam cohabitationem ad matrimonii convalidationem sufficere censet. Alii ex Decretal. IV. 1. 21, deducendum esse autumant, unum annum cum dimidio requiri. Attamen hoc ipso canone accuratius ventilato statuendum potius, jure matrimonium adcusandi excidere, qui, postquam metus, qualis ad matrimonium irritandum satis est, cessaverit vel debitum conjugale scienter (nam posset arbitrari, se cum alia quadam persona rem habere), praestiterit, vel etiam, quin circumstantia haec probari queat, conjugale vitae consortium per sex menses pacifice continuaverit: quippe haec sunt textus verba: „Ad id, quod per tuas litteras intimasti de quadam parochiana tua, quam suus vitricus cuidam Teutonico matrimonialiter copulavit, taliter respondemus, quod, quamvis undecim annos habens ab initio invita fuisset ei tradita et renitens, tamen, quia postmodum per annum et dimidium sibi cohabitans consensisse videtur, ad ipsum est cogenda redire. Nec de cetero recipiendi sunt testes, si quos memorata mulier ad probandum, quod non consenserit in eundem, nominaverat producendos, cum mora tanti temporis hujusmodi probationem excludat.“ Decretal. IV. 1, 21. Puella, de qua canon loquitur, cum marito invita et renitens traderetur, nonnisi undecim annos habuerat, nec antequam pubertatem attigisset, consensum supplere potuerat. Quia autem per annum et dimidium, igitur per sex post pubertatem expletam menses viro cohabitaverat, eam ad matrimonium propter vim metunque accussandum admitti non posse decernitur. Canonis hujus ad mentem instruct. §. 116 statutum est, conjugem, cui consensus coactu injusto extortus sit, jure matrimonium accusandi excidere, quando, postquam metus, qualis ad matrimonium irritandum sufficiat, cessavisset, debitum conjugale voluntarie scienter praestiterit, vel etiam, quin circumstantia ista probari possit, conjugale vitae consortium per sex menses voluntarie contunuaverit.

Quae cum ita sint, spe ducor, Excellentiam Vestram eo, quo pollet gloriae divinae et disciplinae ecclesiasticae studio, matrimonii caussam agentem omnemque ejus labefactandi conatum propulsantem in instructionis dispositionibus auxilia non contemnenda habituram.

Ceterum itero expressionem observantiae peculiaris, qua optima quaeque a Patre luminum adprecatus persisto

Excellentia Vestrae

Datum Viennae, 21. Februarii 1857.

addictissimus servus
J. O. Card. Rauscher.
Archiep. Viennens.

Anordnung und Instruction über die Führung eines Brautprüfungs-Protokolls für die Diöcese Leitmeritz.

§. 1.

Die Brautprüfung hat den doppelten Zweck, sich von der Fähigkeit der Brautleute zur gültigen und erlaubten Schliessung der Ehe, und, wenn diese erwiesen ist, von der nothwendigen Religionskenntniss derselben zu überzeugen.

Zur Erreichung des ersten Zweckes ist es nothwendig, mit den Ehewerbern und deren Zeugen die protokollarische Untersuchung vorzunehmen, ob zur Schliessung ihrer bezweckten ehelichen Verbindung alle gesetzlichen Erfordernisse vorhanden seien, oder derselben kein Hinderniss entgegenstehe. Diese Prüfung und Untersuchung mit den Ehewerbern und den Zeugen derselben ist nach dem beiliegenden Formular des Brautprüfungs-Protokolls vorzunehmen, welches alle Fragen enthält, die an den Bräutigam, die Braut und die zwei Zeugen zu richten sind. Die Natur der an die Ehewerber zu stellenden Fragen verlangt, dass dieselben dem Bräutigam und der Braut einzeln und abgesondert von einander, ohne Beisein des andern Theils, zur Beantwortung vorgelegt werden. Die Antworten, welche Bräutigam, Braut und Zeugen auf die an sie gestellten Fragen geben, sind von dem Seelsorger in die gegenüberstehende Rubrik genau einzutragen.

§. 2.

Rücksichtlich der Zeit des Brautexamens ist zu bemerken: Hier ist vor Allem der so häufig bestehende Missbrauch abzustellen, nach welchem das Brautexamen erst kurz vor der Trauung, etwa vor dem letzten Aufgebote vorgenommen wird. Es liegt schon im Zwecke des Brautexamens, dass dasselbe, gleich bei der Anmeldung zur Ehe, und vor aller und jeder Verkündigung vorgenommen werde, wodurch manchen Verlegenheiten vorgebeugt werden kann. Handelt es sich insbesondere um Abschliessung einer gemischten Ehe, sei der Bräutigam oder die Braut akatholisch, so hat der Seelsorger, sobald ihm davon Kunde geworden ist, nicht erst zu warten,

bis sich die Brautleute bei ihm förmlich anmelden, sondern schon im Voraus in Bezug auf den katholischen Brauttheil seiner Pflicht gemäss nachdrüchlich abmahnend einzuwirken, und insbesondere das Unheil einer solchen durch Verschiedenheit der Religion in ihrer tiefsten Wurzel verwundeten und gespaltenen ehelichen Verbindung, welche die Kirche missbilligt und verbietet, recht lebhaft vor Augen zu stellen, und so den katholischen Theil dadurch von dem vorhabenden Schritte möglichst abzuhalten.

Diese Einwirkung hat auch auf die Eltern, Geschwister, Grosseltern und Vormünder zu geschehen.

Gelingt dies nicht, so lege der Seelsorger der katholischen Braut die Pflichten nachdrücklich an's Herz, welche ihr der heilige Glaube vorschreibt; dass sie nämlich, will sie nicht durch Schliessung einer solchen ihrem Seelenheile gefährlichen Verbindung der ewigen Seligkeit verlustig werden, unverbrüchlich an dem allein seligmachenden katholischen Glauben festhalten, alle ihre zu erhoffenden Kinder in diesem Glauben erziehen und sich bestreben müsse, selbst ihren akatholischen Bräutigam durch eifriges Gebet, gutes Beispiel und eine gewissenhafte Erfüllung ihrer katholischen Pflichten für diesen Glauben zu gewinnen. Hiebei ist auch eine auf Erfahrung gegründete Pastoralklugheitsregel in Anwendung zu bringen, vermög welcher die katholische Braut ihren akatholischen Bräutigam vor Allem anhalte, einen schriftlichen Revers auszustellen, in welchem er unbedingt und fest erkläre, dass er sie als künftige Gattin in keiner Weise in ihrem katholischen Glauben und in Ausübung ihrer katholischen Pflichten stören werde, und die katholische Erziehung aller anzuhoffenden Kinder gestatte und genehmige. Dieser schriftliche Revers ist dem katholischen Seelsorger vor der Verkündigung (aus guten Gründen) vorzulegen; und dieser hat den Revers dem Bittgesuche beizulegen, in welchem er sich um die Vollmacht zur Abschliessung der gemischten Ehe bei der kirchlichen Behörde bewirbt.

Ist der Bräutigam katholisch, und in diesem Falle die Erziehung aller aus einer gemischten Ehe hervorgehenden Kinder durch das politische Gesetz (§. 6 des Toleranzcirkulars vom 13. October 1783) sichergestellt, so darf doch der Seelsorger nicht unterlassen, auch in diesem Falle sein Kirchkind von Schliessung der Ehe mit einer akatholischen Person abzumahnen; und er halte demselben nebst den oben angedeuteten allgemeinen Gründen besonders vor, wie gefährdet die katholische Erziehung seiner Kinder in den Händen einer akatholischen Mutter sei, indem Gott die Pflege und Erziehung der Unmündigen vorzüglich der mütterlichen Sorgfalt naturgemäss anheimgegeben habe, und wie sehr er schon aus diesem Grunde sich angelegen sein lassen müsse, seine Braut für den katholischen Glauben zu gewinnen.

Wird dem Seelsorger aber erst bei Anmeldung der Ehewerber bekannt, dass sein Kirchkind sich mit einer nichtkatholischen Person verheirathen will, so darf er nicht unterlassen, vor Eröffnung des Protokolls diesem seinem Kirchkinde gegenüber seine seelsorgliche Pflicht in der eben angedeuteten Weise zu erfüllen.

§. 3.

Zur Begründung und Erläuterung der von den Ehewerbern protokollarisch zu beantwortenden Fragen dienen folgende Bemerkungen.

Aus Beantwortung der 5. Frage an Bräutigam und Braut ergibt sich das Alter der Ehewerber und hiemit, ob dieselben entweder als Unmündige gehindert seien, sich gültiger oder als Minderjährige sich erlaubter Weise zu verehelichen.

Denn „da Knaben, welche das vierzehnte, und Mädchen, welche das zwölfte Jahr noch nicht vollendet haben, in der Regel weder die körperliche Befähigung zur Ehe besitzen, noch im Stande sind, die Bedeutung der ehelichen Verbindung nach Gebühr einzusehen, so wird von Rechtswegen vorausgesetzt, dass sie unfähig seien, sich zu verehelichen. Wenn es aber jemals geschehen sollte, dass Solche, welche dies Alter noch nicht erreicht haben, die körperliche und sittliche Befähigung zur Eingehung der Ehe besässen, so könnten sie demungeachtet, wofern sie hierüber nicht von dem Bischofe des Kirchensprengels oder von dem apostolischen Stuhle selbst einen bestätigenden Ausspruch erhalten hätten, keine Ehe schliessen" (§. 17. d. Anweisung für die geistl. Ger. Oest.).

Wie die physische und geistige Unmündigkeit nach dem Kirchengesetze ein Ehehinderniss bildet, so stellt das Staatsgesetz die bürgerliche Unmündigkeit als Eheverbot auf, indem §. 4 des neuen österreichischen Ehegesetzes verordnet: „Personen, welche das vierzehnte Jahr noch nicht vollendet haben, und daher nach dem bürgerlichen Rechte noch unmündig sind, dürfen zur Eingehung einer Ehe nicht zugelassen werden."

Wenn daher auch Mädchen, die das zwölfte, aber noch nicht das vierzehnte Jahr vollendet haben, nach dem Kirchengesetze nicht unfähig sind, eine gültige Ehe zu schliessen, so dürfen sie doch in den österreichischen Staaten wegen des bürgerlichen Eheverbotes der Unmündigkeit zur Ehe nicht zugelassen werden, ausser es habe der Landesfürst von diesem Eheverbote die Nachsicht ertheilt (§. 37 des neuen Ehegesetzes); sollte aber dieses Verbot übertreten werden, so „soll ein Unmündiger, welcher eine Ehe geschlossen hat, von dem anderen Theile bis zu erreichter Mündigkeit abgesondert werden" (§. 33 d. Ehegesetzes). Ueberhaupt werden die Seelsorger angewiesen, die Schliessung vorzeitiger Ehen zu verhindern — nach §. 72 der Anweisung f. d. geistl. Ger. Ost.:

„Es ist Vorsorge zu treffen, dass die Ehen derer verhindert werden, welche zwar das vierzehnte und beziehungsweise das zwölfte Jahr vollendet, aber noch nicht das Alter erreicht haben, in welchem nach Massgabe des Landes und Stammes die Fähigkeit, die Ehe mit gehöriger Ueberlegung zu schliessen, und die körperliche Reife einzutreten pflegt."

Aber nicht nur bürgerlich Unmündige, sondern auch Minderjährige hindert das neue österreichische Ehegesetz §. 5 an der erlaubten Schliessung der Ehe; als Minderjährige erklärt aber das allg. bürg. Gesetzbuch §. 21

alle, die das vier und zwanzigste Jahr ihres Lebens noch nicht zurückgelegt haben.

Die 5. Frage nach dem Wohnsitze der Ehewerber entscheidet über die Competenz oder Zuständigkeit des Seelsorgers, zu dem gültigen Abschlusse der in Frage stehenden Ehe mitzuwirken.

Denn nach Bestimmung des §. 38 der Anweisung „ist zur Gültigkeit der Ehe erforderlich, dass die Ehewerber vor dem eigenen Pfarrer Beider oder Eines von Beiden, oder einem Priester, welcher hiezu von dem Pfarrer oder von dem Bischofe der Diöcese ermächtigt worden ist, und vor zwei oder drei Zeugen ihrer Einwilligung erklären."

„Der Brautleute eigener Pfarrer ist jener, in dessen Pfarrbezirke sie ihren eigentlichen oder uneigentlichen Wohnsitz haben." (§. 39 Anweis.)

„Der eigentliche Wohnsitz ist an dem Orte, wo Jemand seine Wohnung ausschliesslich oder vorzugsweise aufschlägt, so dass man nicht sagen kann, er sei daheim, wenn er sich dort nicht aufhält. So lange er an diesem Orte eine für ihn oder seine Hausgenossen bestimmte Wohnung beibehält, reicht eine, wenn auch längere Abwesenheit für sich genommen nicht hin, um die Uebertragung des eigentlichen Wohnsitzes zu bewirken. Wo Jemand zwar keine bleibende Niederlassung beabsichtiget, aber doch zu einem Zwecke wohnt, dessen Erreichung einen längeren Aufenthalt nothwendig macht, dort hat er einen uneigentlichen Wohnsitz." (§. 40 ebend.)

„Der eigentliche Wohnsitz des Minderjährigen ist dort, wo dessen leibliche, Wahl- oder Pflegeeltern oder der Vormund ihren eigentlichen Wohnsitz haben. Der Ort, wo z. B. der Minderjährige sich als Studirender aufhält oder als Militärperson seinen Standort hat, ist ihr uneigentlicher Wohnsitz. (§. 41 ebend.)

„Staatsbeamte oder Solche, welche in was immer für öffentliche Dienste auf Lebenszeit getreten sind, haben ihren ordentlichen Wohnsitz dort, wo sie zur Ausübung ihrer Amts- oder Dienstpflichten wohnhaft sind. Wofern sie an einem anderen Orte zu auserordentlichen Dienstleistungen, welche ihrer Natur nach längere Zeit erheischen, verwendet werden, erlangen sie an demselben einen uneigentlichen Wohnsitz." (§. 43 ebend.)

„Wer bei einer Privatperson, einer Anstalt oder Gesellschaft auf längere oder unbestimmte Zeit in Dienste tritt, erlangt dadurch an dem Orte, wo er zur Leistung dieser Dienste sich aufhält, einen uneigentlichen Wohnsitz. Nur dürfen die Dienstleistungen nicht so beschaffen sein, dass sie eine stete Veränderung des Aufenthaltes mit sich bringen; auch kann durch ein Dienstverhältniss, in Folge dessen man dem Aufenthalte des Dienstherrn zu folgen hat, dort, wo dieser keinen Wohnsitz hat, kein Wohnsitz erworben werden." (§. 43 ebend.)

„Im Falle, dass Jemand ausser dem Orte seines eigentlichen Wohnsitzes noch in anderen Pfarrbezirken Häuser mit einer für ihn bestimmten eingerichteten Wohnung besitzt, hat er nur an jenem dieser Orte einen un-

eigentlichen Wohnsitz, wo er sich jährlich eine beträchtliche Zeit hindurch aufzuhalten pflegt, oder wo er zur Zeit, da er den Ort als seinen Wohnsitz geltend macht, durch wenigstens sechs Wochen wohnhaft ist.“ (§. 44 ebend.)

„Für Jene, welche weder einen eigentlichen, noch einen uneigentlichen Wohnsitz haben, ist der Pfarrer, in dessen Bezirke sie sich eben aufhalten, der zuständige.“ (§. 45 ebend.)

„Zuständiger Pfarrer der zur militia vaga gehörigen Personen ist der Feldkaplan und beziehungsweise der Feldsuperior nach Massgabe der von dem heiligen Stuhle gewährten Vollmachten. Jene, welche der militia stabilis beigezählt werden, haben sich an den Pfarrer ihres Wohnsitzes zu wenden.“ (§. 46 ebend.)

Die Antwort auf den ferneren Punkt der 5. Frage: „wie lange die Ehewerber sich an ihrem gegenwärtigen Wohnorte bereits aufhalten? ist entscheidend für den Ort, an welchem die in Frage stehende Verbindung der Ehewerber — unter der Voraussetzung, dass derselben kein Hinderniss im Wege stehe — verkündiget oder aufgeboten werden muss. Die Verkündigung oder das Aufgebot einer zu schliessenden Ehe ist sowohl nach Kirchen- als nach österreichischem bürgerlichem Gesetze nothwendig zur erlaubten Eingehung derselben; denn es bestimmt §. 65 der Anweisung: „Bevor das Aufgebot gehörig vollzogen ist, kann die Ehe erlaubterweise nicht eingegangen werden;“ und eben so §. 14 des österreichischen Ehegesetzes: „Keine Ehe darf ohne vorausgegangenes Aufgebot geschlossen werden.“

Zur Vornahme des Aufgebotes ist aber der eigene Pfarrer der Brautleute berufen, wie §. 60 der Anweisung bestimmt: „Bevor die Ehe geschlossen wird, ist die beabsichtigte Eingehung derselben von dem Pfarrer des Bräutigams und der Braut an drei Sonn- oder Festtagen während der Feier des heiligen Messopfers öffentlich zu verkündigen.“ Dasselbe bestimmt das bürgerliche Ehegesetz §. 15: „Die Verkündigung der beabsichtigten Ehe muss an drei Sonn- oder Festtagen während des feierlichen Gottesdienstes geschehen, und wenn jedes der Brautleute in einem anderen Pfarrbezirke wohnt, in beiden Pfarrbezirken vorgenommen werden.“

Da aber über die Zuständigkeit des Pfarrers laut §. 39 der Anweisung der eigentliche oder uneigentliche Wohnsitz der Ehewerber entscheidet, so bestimmt über den Ort der vorzunehmenden Verkündigung §. 61 der Anweisung: „Hat der Bräutigam oder die Braut sowohl einen eigentlichen als einen uneigentlichen Wohnsitz, so ist die dreimalige Verkündigung sowohl von dem Pfarrer ihres eigentlichen, als auch von dem ihres uneigentlichen Wohnsitzes vorzunehmen. Sollte es sich aber fügen, dass eine Person neben ihrem eigentlichen Wohnsitze mehr als Einen uneigentlichen Wohnsitz hätte, so genügt es, wenn die Verkündigung von dem Pfarrer ihres eigentlichen Wohnsitzes und von Einem der Pfarrer ihrer uneigentlichen Wohnsitze gehörig vorgenommen wird.“

Der Wohnsitz der Ehewerber entscheidet aber für den Ort des Aufgebots nur dann, wenn die Dauer desselben wenigstens sechs Wochen währt

— nach §. 62 der Anweisung: „Wofern der Bräutigam oder die Braut in keiner der Pfarren, wo nach den vorstehenden Bestimmungen das Aufgebot stattfinden soll, durch wenigstens sechs Wochen wohnhaft ist, so muss die Verkündigung überdies auch in der Pfarrkirche jenes Ortes geschehen, wo die betreffende Person zuletzt durch wenigstens sechs Wochen wohnhaft war.“ Ebenso verordnet §. 16 des österreichischen Ehegesetzes: „Wenn die Verlobten oder Eines von ihnen in dem Pfarrbezirke, in welchem die Ehe geschlossen werden soll, noch nicht durch sechs Wochen wohnhaft sind, so ist das Aufgebot auch an ihrem letzten Aufenthaltsorte, wo sie länger als die eben bestimmte Zeit gewohnt haben, vorzunehmen oder die Verlobten müssen ihren Wohnsitz an dem Orte, wo sie sich befinden, durch sechs Wochen fortsetzen, damit die Verkündigung ihrer Ehe dort hinreichend sei.“

„Sollten aber — bemerkt die Anweisung §. 62 — besondere Verhältnisse die Vollziehung dieser Vorschrift erschweren, so ist an den Bischof Bericht zu erstatten.“

Ueber das Aufgebot Vagabundirender aber oder Ehewerber ohne Wohnsitz bestimmt §. 63 der Anweisung: „Bei denjenigen, welche weder einen eigentlichen Wohnsitz haben, noch an dem Orte ihres uneigentlichen schon wenigstens ein Jahr lang verweilen, muss das Aufgebot auch dort, wo ihnen das Heimatsrecht zusteht, oder wenn dies ihnen nirgends zustände, wo möglich auch in der Pfarre ihres Geburtsortes vorgenommen werden. Hat aber der Ehewerber nicht nur keinen eigentlichen, sondern auch keinen uneigentlichen Wohnsitz, so geschehe die Verkündigung sowohl in dem Pfarrbezirke, wo er sich eben aufhält, als auch dort, wo ihm das Heimatsrecht zusteht, oder wenn ein solches ihm nirgends zustände, wo möglich in der Pfarrkirche seines Geburtsortes.“

In Folge des Grundsatzes, dass die Verkündigung der beabsichtigten Ehe sowohl im Pfarrbezirke des Bräutigams als der Braut zu geschehen habe, verordnet das österreichische Ehegesetz §. 15 über Verkündigung gemischter Ehen: „Die Ehen zwischen katholischen und nicht katholischen Christen müssen nicht nur in der Pfarrkirche des katholischen und des nichtkatholischen Theiles, sondern in so weit nicht für einzelne Länder besondere Vorschriften bestehen, auch in der katholischen Pfarrkirche, inner deren Bezirk der nichtkatholische Ehewerber wohnt, verkündiget werden.“ Hiezu wird bemerkt, dass für Böhmen besondere, die Verkündigung gemischter Ehen betreffende, Vorschriften nicht bestehen.

Wenn sich endlich aus Beantwortung der 5. Frage ergibt, dass die Ehewerber, oder wenigstens Einer derselben, Ausländer sind, so ist nach Vorschrift des §. 71 der Anweisung „darüber zu wachen, dass Ausländer nicht anders als mit Beobachtung alles dessen, was zu rechtmässiger Eingehung der Ehe erforderlich ist, zur Trauung zugelassen werden.“

Weil die Ehegesetze der Kirche in ihrem gesammten Bereiche ohne Unterschied der Länder dieselben sind, so können auch katholische Ausländer,

die sich in den österreichischen Staaten verheirathen wollen, nur den Gesetzen der Kirche gemäss gültiger und erlaubter Weise sich zur Ehe verbinden.

Was aber die bürgerliche Rechtsfähigkeit ausländischer Katholiken zur erlaubten Eingehung der Ehe in Oesterreich betrifft, darüber bestimmen §§. 34, 36 des allg. bürgerl. Gesetzbuches Folgendes: „Die persönliche Fähigkeit der Fremden zu Rechtsgeschäften ist insgemein nach den Gesetzen des Ortes, dem der Fremde vermöge seines Wohnsitzes, oder, wenn er keinen eigentlichen Wohnsitz hat, vermöge seiner Geburt als Unterthan unterliegt, zu beurtheilen.“ Und „wenn ein Ausländer hierlandes ein wechselseitig verbindendes Geschäft mit einem Staatsbürger eingeht, so wird es ohne Ausnahme nach diesem Gesetzbuche; dafern er es aber mit einem Ausländer schliesst, nur dann nach demselben beurtheilt, wenn nicht bewiesen wird, dass bei der Abschliessung auf ein anderes Recht Bedacht genommen worden sei.“

In Uebereinstimmung mit diesen Grundsätzen des bürgerl. Gesetzbuches verordnete das Hofkanzleidecret vom 22. December 1814: „Seine Majestät habe zu beschliessen geruhet, dass jeder in Höchstdero Staaten sich verehelichende Ausländer zu verhalten sei, sich vor der Trauung über seine persönliche Fähigkeit, einen Ehevertrag einzugehen, gehörig auszuweisen.“

Aus einem speciellen Anlasse, wo baierische Unterthanen auf Grundlage gefälschter Documente in Oesterreich getraut wurden, hat zu Folge Erlass des Ministers des Innern vom 14. März 1856 Z. 4914 die k. baierische Regierung das Verlangen gestellt, „dass Trauungen baierischer Unterthanen künftig nur dann zu vollziehen seien, wenn dieselben die Zulässigkeit ihrer Verehelichung in Oesterreich durch das auch schon nach den bisherigen Vorschriften hiezu erforderliche, jedoch in Zukunft mit der k. baierischen ministeriellen und gesandtschaftlichen Beglaubigung versehene Zeugniss nachzuweisen vermögen.“

Die 6. Frage nach dem ledigen oder verwitweten Stande der Ehewerber muss deshalb gestellt und urkundlich beantwortet werden, weil nur Unverheirathete d. h. Solche, welchen das Hinderniss des bestehenden Ehebandes nicht entgegensteht, eine gültige Ehe zu schliessen im Stande sind; denn das bestehende Eheband macht Diejenigen, welche durch dasselbe vereinigt sind, zur Schliessung einer anderen Ehe unfähig.“ (§. 20 Anweisung.)

Ledige Personen sind aber a) Jene, welche noch niemals verheirathet waren; b) Jene, welche in einer Verbindung standen, welche als eine ungültige oder nichtige Ehe durch das katholische Ehegericht erklärt worden ist — es mögen die betreffenden Personen katholischer oder gemischter Religion sein (§. 42, 43 d. Ehegesetzes), oder Ungläubige (Juden, Türken, Heiden), die als solche eine Ehe schlossen, von denen aber der Eine Theil gläubig geworden ist; denn „eine von Ungläubigen geschlossene Ehe bleibt zwar nach Bekehrung der Gatten in Kraft, und Hindernisse, welche das Kirchengesetz aufgestellt hat, stehen ihr nicht im Wege. Wenn aber nur ein Theil

sich bekehrt und der andere ungläubig verbleibende ungeachtet der an ihn ergangenen Aufforderung sich durchaus weigert, mit demselben zusammen zu leben, oder mit ihm nicht ohne Beschimpfung des Christenthums zusammen leben will, so soll diesem auf sein Ansuchen gestattet werden, zu einer neuen Ehe zu schreiten, und durch rechtmässige Eingehung derselben wird das Band der im Stande des Unglaubens geschlossenen Ehe aufgelöset." (§. 23 Anweisung.)

Als Personen ledigen Standes gelten ferner c) Jener, deren zwar gültig geschlossene, aber nicht fleischlich vollzogene Ehe aufgelöst worden ist; denn „das Band einer gültig geschlossenen, aber noch nicht vollzogenen Ehe wird getrennt, wenn Einer der Gatten die feierlichen Ordensgelübde ablegt, oder eine päpstliche Nachsichtgewährung eintritt." (§. 21 d. Anweisung.)

Verwitwete Personen sind jene, deren gültig geschlossene Ehe durch den Tod des andern Theils aufgelöst worden ist; denn es ist Glaubenssatz der Kirche: „Eine von Christen (katholischen oder akatholischen) geschlossene Ehe kann, sobald sie vollzogen worden ist, nur durch den Tod aufgelöset werden" (§. 21 Anweisung), und — was der Seelsorger wohl im Auge behalten möge — aus diesem Glaubenssatze der Kirche ergibt sich mit strenger Nothwendigkeit der weitere Satz: „Zwischen einem Katholiken und einem nichtkatholischen Christen, dessen Gatte noch am Leben ist, kann keine Ehe zu Stande kommen, wenn auch das Gericht, welches über die Ehen von nichtkatholischen Christen urtheilt, eine Trennung dem Bande nach ausgesprochen hat." (§. 22 d. Anweisung.)

Sorgfältig müssen also die Seelsorger darüber wachen, „dass — wie §. 70 d. Anweisung vorschreibt — die Ehewerber nur dann zugelassen werden, wenn ihrer Verbindung, in so weit es sich in Erfahrung bringen lässt, kein Hinderniss im Wege steht und sie Alles geleistet haben, was die Gesetze der Kirche zur Fernhaltung von ungültigen oder unerlaubten Ehen vorschreiben. Insbesondere liegt es ihnen ob, das Zeugniss ledigen oder verwitweten Standes vorzulegen."

Daher verordnet auch das neue bürg. Ehegesetz §. 22: „Wer verehelicht war, darf, bevor die erfolgte Auflösung des Ehebandes bewiesen ist, zu keiner neuen Ehe zugelassen werden. Der Beweis, dass die Ehe durch den Tod aufgelöset sei, kann durch die Todeserklärung ersetzt werden."

Die Frage (7. an die Braut und 8. an Bräutigam) nach der Einwilligung der Eltern in die von den Ehewerbern beabsichtigte Verbindung ist deshalb zu stellen, weil, wie in Uebereinstimmung mit dem Ausspruche des Concils von Trient Sess. XXIV. Cap. I de ref. matrim. die Anweisung §. 68 sagt — „auch bei Knüpfung des Ehebandes Söhne und Töchter des Herrn eingedenk sein sollen, welcher spricht: Ehre deinen Vater und deine Mutter! Zudem lässt die Jugend sich leicht zu unbesonnenen Schritten hinreissen, und übereilt geschlossene Ehen sind ein fruchtbarer Same des Un-

heils. Ehen also, welchen die Eltern ihre Zustimmung aus gerechten Gründen verweigern, sind unerlaubt.“

Die 8. Frage an die Braut, so wie die 9. Frage an den Bräutigam werden zu dem Behufe gestellt, dass den Vorschriften des österreichischen Gesetzes genaue Folge geleistet werde. „Es ist dem Christen eine heilige Pflicht, der Staatsgewalt den Gehorsam zu zollen, zu welchem der Herr selbst uns durch seine Apostel anweiset. Um so genauer soll er jene Staatsgesetze beobachten, welche den Bedingungen der sittlichen Ordnung sorgsame Beachtung schenken. Wiewohl also die Staatsgewalt durch ihre Anordnungen nicht verhindern kann, dass zwischen Christen eine gültige Ehe geschlossen werde, so ist es doch dem österreichischen Staatsbürger nicht erlaubt, die Vorschriften zu vernachlässigen, welche das österreichische Gesetz über die bürgerlichen Wirkungen der Ehe aufstellt“ (§. 69 d. Anweisung).

Das österreichische Gesetz macht aber die erlaubte Verehelichung mancher Personen von einer Erlaubniss oder Einwilligung anderer Personen abhängig.

Es bedürfen aber einer solchen Erlaubniss oder Einwilligung

1. alle Minderjährigen, nach §. 5 des Ehegesetzes: „Minderjährige dürfen ohne Einwilligung ihres ehelichen Vaters keine Ehe schliessen. Ist der Vater nicht mehr am Leben, oder zur Vertretung unfähig, so wird für sie die Erklärung des ordentlichen Vertreters und die Einwilligung der Gerichtsbehörde erfordert.“

   Dasselbe gilt auch von einer minderjährigen Witwe, die sich wieder verehelichen will, nach §. 175 des allg. bürg. Gesetzbuchs.

   „Schliesst ein Minderjähriger eine Ehe, ohne die erforderliche Einwilligung des Vaters oder jene des Gerichtes (§§. 5. 8.) erhalten zu haben, so sind beide Eltern der Verbindlichkeit enthoben, ein Heirathsgut oder eine Austattung zu geben, und der Vater hat das Recht denselben zu enterben. Das Enterbungsrecht, jedoch nur bis zur Hälfte des Pflichtheils, steht auch der Mutter und den Grosseltern zu, unter deren Vormundschaft der Minderjährige zur Zeit stand, als er ohne gerichtliche Zustimmung eine Ehe schloss, wozu sie ihre Einwilligung nicht ertheilt haben. — Eine spätere Einwilligung hebt sowohl das Enterbungsrecht, als auch die geschehene Enterbung dann auf, wenn dieselbe schriftlich oder mit Beobachtung der zur Gültigkeit letztwilliger Anordnungen vorgeschriebenen Form erklärt worden ist (§§. 719 u 772 des allg. bürg. Gesetzb.). — Eine blosse Versöhnung kann noch nicht als eine Genehmigung der Ehe oder als ein Widerruf der Enterbung angesehen werden“ (§. 32 des Ehegesetzes).

   Uneheliche Minderjährige bedürfen zur Schliessung der Ehe der Erklärung ihres Vormundes und der Einwilligung der Gerichtsbehörde (§. 6. Ehegesetz).

„Wessen Einwilligung ein minderjähriger Ausländer zur Eingehung einer Ehe beizubringen habe, muss nach den Gesetzen des Landes, welchem derselbe angehört, beurtheilt werden“ (§. 7. Ehegesetz); — ob aber ein Ausländer gross- oder minderjährig sei, ist nach dem Gesetze seines Landes zu bestimmen.

2. „Auch Volljährige, welche für sich allein keine Rechtsverbindlichkeit eingehen können, dürfen ohne Einwilligung ihres ehelichen Vaters keine Ehe schliessen. Ist der Vater nicht mehr am Leben, oder zur Vertretung unfähig, so wird für die Erklärung des ordentlichen Vertreters und die Einwilligung der Gerichtsbehörde erfordert.“ (§. 5. Ehegesetz.)

Volljährige, welche für sich allein keine Rechtsverbindlichkeit eingehen können, sind solche, über welche aus gerechter Ursache die Fortdauer der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt verwilligt (§§. 172. 173. 251. 269. bürg. Gesetzb.), und Jene, welche vom Gerichte als Verschwender erklärt worden sind (§. 273. bürg. Gesetzb.).

3. „Welche zum Heere gehörige, oder sonst den Militärbehörden unterstehende Personen ohne die vorschriftmässige Erlaubniss keine Ehe schliessen dürfen, bestimmen die Militärgesetze.“ (§. 10. Ehegesetz)

Zu den älteren bekannten Vorschriften der Militärgesetze (siehe dieselben in „Leonhard Verfassung der Militärseelsorge.“ Wien 1842. S. 100 ff.) kommen folgende neue hinzu:

„Da jeder Reservemann, so lange er nicht zum activen Dienste einberufen wird, der civilgeistlichen Jurisdiction untersteht, und die Militärgeistlichkeit auf ihn gar keinen Einfluss hat, ist auch jede an ihm vollzogene pfarrliche Handlung, somit auch der Trauungsact, obschon zu letzterer die Militärbewilligung nothwendig ist, blos in das civilgeistliche, nicht aber auch in das militärgeistliche Trauungsbuch (Protokoll) aufzunehmen; es ist jedoch zur nöthigen Evidenzhaltung des Reservemannes und seiner Verehelichung in dem Grundbuche bei Hinausgabe der Militärheirathslicenz die Bedingung beizusetzen, dass der officiöse Trauungsschein über diesen Mann nach vollzogener Trauung von der Civilpfarre der betreffenden Militärbehörde, von welcher die Heirathslicenz ertheilt wird, eingesendet werde“ (Decret der böhm. Statthalterei v. 8. Febr. 1854).

„Das k. k. Armeeoberkommando hat aus Anlass eines neuerdings vorgekommenen Falles, dass ein Civilpfarrer einen Patental-Invaliden ohne Consens der Militärbehörde (des Landes-Generalcommandos) ehelich verbunden, und auch die Anzeige der vorgenommenen Trauung zum Schaden des Militärärars unterlassen hat, an das h. Ministerium für Cultus das Ersuchen um die entsprechende Verfügung gestellt, damit derlei unstatthafte, öfters vorkommende Vorgänge und die daraus entspringenden Ungebühren durch genaue Befolgung der diesfalls bestehenden Vorschriften von Seite der Geistlichkeit in Zukunft hintangehalten werden. Es werden demnach in Folge Erlasses des h. Ministeriums für Cultus v. 9. Febr. 1856 dem Klerus die bezüglich der

Verehelichung von Militärpersonen bestehenden Vorschriften zur genauesten Darnachachtung in Erinnerung gebracht."

4. Angestellte bei der Finanzwache. Der durch Hofkanzleidecret v. 21. April 1843 bekannt gemachte Auszug aus der Verfassungs- und Dienstvorschrift der Finanzwache enthält Folgendes: §. 245. Den Beamten der Finanzwache wird die Verehelichung unter den für die Staatsbeamten überhaupt bestehenden Vorschriften gestattet. §. 246. Die Individuen der Mannschaft dürfen ohne ausdrückliche Bewilligung der Cameral-Landesbehörde (Finanzbehörde) eine Ehe nicht eingehen. Diejenigen, welche dawiderhandeln, sind des Dienstes verlustig.

   Deshalb werden in Folge Hofkanzleidecrets vom 22. Febr. 1846 die Seelsorger angewiesen, ohne Vorweisung der Bewilligung Individuen der k. k. Finanz-Mannschaft zur Ehe nicht zuzulassen.

5. Alle Unterthanen, mit Ausnahme der Militärpersonen und Staatsbeamten, bedürfen der Heirathsbewilligung (Eheconsens, Meldzettel) von ihrer politischen Obrigkeit (§. 11. Ehegesetz), welche den in Prag und Reichenberg Ansässigen die Magistrate dieser Städte, allen andern Bürgern und Landleuten die betreffenden k. k. Bezirksämter ertheilen.

6. Landesfürstliche und aus öffentlichen Fonden besoldete Beamte, welche in den Provinzialhauptstädten mit einem Gehalte unter 300 fl., und auf dem Lande mit einem Gehalte unter 200 fl. angestellt sind, bedürfen zu ihrer Verehelichung der Bewilligung ihrer vorgesetzten Behörde; mit höherem Gehalte angestellte Beamte dagegen sind blos verpflichtet, von der beabsichtigten Verehelichung ihrem Amtsvorsteher die Meldung zu machen (§. 10 Ehegesetz. Hofdecr. v. 29. Juli 1800, Z. 1927 u. 17. März 1801. Decr. d. böhm. Statth. 24. Jänner 1856, Z. 1231.).

7. Schüler der Josephs-Academie, welche die Verpflichtung haben, nach erlangtem Doctorgrade 8 Jahre in der feldärztlichen Branche zu dienen, dürfen ohne vorläufige Beibringung der oberfeldärztlichen Direction zur Ehe nicht zugelassen werden (Erlass des h. Minister. d. Cultus v. 4. Mai 1852). In vorkommenden Fällen hat der Klerus sogleich die Anzeige ans Consistorium zu machen, indem sich hier das Namensverzeichniss der Adspiranten des feldärztlichen Dienstes befindet.

8. Wenn eine Ehe für ungültig erklärt, oder durch des Mannes Tod aufgelöst wird, so kann die Frau, wofern sie schwanger ist, nicht vor ihrer Entbindung, und wenn über ihre Schwangerschaft ein Zweifel entsteht, nicht vor Ablauf des sechsten Monats zu einer neuen Ehe schreiten. Ist jedoch nach Umständen, oder nach dem Zeugnisse von Sachverständigen ein Vorhandensein der Schwangerschaft nicht wahrscheinlich, so kann nach drei Monaten Nachsicht ertheilt werden, und zwar im Falle der Ungültigerklärung von der Landesstelle und in Orten, wo sich keine Landesstelle befindet, von der Kreisbehörde, im Falle aber, dass der Tod des Mannes die Ehe aufgelöst hat, nur von der Landesstelle und nur aus dringenden Gründen" (§. 76 Ehegesetz).

„Wird diese Vorschrift übertreten, so verliert die Frau ihren Anspruch auf die ihr von dem vorigen Manne durch Ehepacte, Erbvertrag oder letzten Willen zugewendeten Vortheile, und beide Theile sind mit einer den Umständen angemessenen Strafe zu belegen; der Mann aber verliert das ihm im Falle des §. 73 vorbehaltene Recht.“ (§. 77 Ehegesetz)

Die Frage (9. Fr. an die Braut, und 10. Fr. an den Bräutigam) ob es der Ehewerber freier und ungezwungener Wille sei, sich mit einander zur Ehe verbinden zu wollen? ist in Gegenwart Beider an sie zu stellen.

Diese Frage bezweckt die Sicherstellung, dass Keiner der Ehewerber zu dem Schritte der Verheirathung widerrechtlich gezwungen werde; denn „eine Einwilligung, zu welcher Jemand von Wem immer durch die widerrechtliche Zufügung oder Androhung eines grossen und unvermeidlichen Uebels vermocht wird, reicht nicht hin, um das Band der Ehe zu knüpfen“ (§. 18 d. Anweisung).

Anderseits wird durch die Erklärung der Ehewerber, sich gerade nur mit der gegenwärtigen Person N. N. zur Ehe verbinden zu wollen, ein anderes Hinderniss der Ehe hintangehalten, nämlich das Hinderniss des Irrthums; „denn bei dem Obwalten eines Irrthums, welcher die Person des künftigen Ehegatten betrifft oder auf die Person zurückfällt, wird keine Einwilligung gegeben, und hiemit auch keine Ehe geschlossen“ (§. 14 d. Anweisung).

Endlich wird — was der Seelsorger wohl beachten muss — durch die wechselseitige Erklärung der Ehewerber, dass es ihr freier und ungezwungener Wille ist, sich mit einander zur Ehe verbinden zu wollen, ein förmliches Eheverlöbniss, wenn ein solches früher nicht bestand und den Ehewerbern kein Hinderniss der gültigen und erlaubten Eheschliessung entgegensteht, begründet; denn „das Eheverlöbniss ist eine Uebereinkunft zwischen Mann und Weib, in welcher sie einander zu ehelichen versprechen“ (§. 2. d. Anweisung).

Nachdem die Ehewerber erklärt haben, dass sie frei und ungezwungen einander zu ehelichen gesonnen seien, wird dem Bräutigam, wenn derselbe Akatholik ist, und den oben angedeuteten Revers nicht schon bei Aufnahme dieses Protokolls beibringt, gesagt: dass, weil er sich mit einer Katholikin verheirathen will, diese aber nur nach dem Gesetze der kath. Kirche eine Ehe schliessen kann und darf, er ebenfalls an alle diese gesetzlichen Bestimmungen gebunden ist; eine Ehe zwischen ihm und der katholischen Braut könne nur dann statthaben, wenn er auf keine Weise seinen künftigen katholischen Ehetheil in dem Bekenntnisse und der Uebung ihres katholischen Glaubens hindern und stören wolle, und entschlossen sei, alle aus seiner vorhabenden Ehe zu erhoffenden Kinder beiderlei Geschlechtes katholisch erziehen zu lassen.

Die 10. Frage an die Braut, wie die 11. an den Bräutigam wird deshalb gestellt, weil die Ablegung der einfachen Gelübde ein kirchliches

Eheverbot ist. Denn „jene einfachen Gelübde des Gehorsams, der Armuth und der Keuschheit, welche in einer Ordensgemeinde abgelegt worden sind, dann das einfache Gelübde, immerwährende Keuschheit zu bewahren, in einen geistlichen Orden zu treten, die höheren Weihen zu empfangen, niemals eine Ehe zu schliessen, verstatten nicht, dass Diejenigen, für welche sie verpflichtende Kraft haben, erlaubterweise das Band der Ehe knüpfen" (§. 58. d. Anweisung).

„Dem heiligen Stuhle allein ist es vorbehalten, in dem einfachen Gelübde immerwährender Keuschheit Nachsicht zu ertheilen" (§. 79. Anweisung).

Die 11. Frage an die Braut, wie die 12. Frage an den Bräutigam betrifft das Ehehinderniss der Blutsverwandtschaft. Welche Blutsverwandte aber nach dem Kirchengesetz mit einander keine gültige Ehe schliessen können, spricht §. 26. d. Anweisung also aus:

Blutsverwandte in der geraden Linie oder aber im vierten oder einem näheren Grade der Seitenlinie können mit einander keine gültige Ehe eingehen. Ob die Verwandtschaft aus ehelicher oder unehelicher Geburt entstanden sei, macht keinen Unterschied."

Die Grade der Verwandtschaft sind hier, wie sich von selbst versteht, nach kirchlicher Zählungsweise bestimmt.

Je häufiger dieses Hinderniss vorzukommen pflegt und je weniger in der Regel die Ehewerber selbst im Stande sind, die zwischen ihnen im dritten und vierten Grade der Seitenlinie obwaltende Blutsverwandtschaft, insbesondere wenn sie zweiseitig ist, genau anzugeben: desto grössere Genauigkeit und Sorgfalt haben die Seelsorger anzuwenden, um die zwischen den Ehewerbern bestehende Blutsverwandtschaft auf Grundlage der Matriken und der pfarrlichen Tauf-, Trau- und Todtenscheine sicher zu bestimmen. Zum Behufe der richtigen Bestimmung der Blutsverwandtschaft und Entwerfung eines Stammbaums wird auf Dr. Helferts Anweisung zum geistl. Geschäftsstyl 7. Aufl. Prag 1856, S. 181 ff. verwiesen.

Zur 12. Frage an die Braut und 13. Frage an den Bräutigam.

Wie die Blutsverwandtschaft, so begründet auch die bürgerliche Verwandtschaft ein Ehehinderniss.

Was aber unter bürgerlicher Verwandtschaft verstanden wird, und welche Personen durch dieses unter ihnen obwaltende Verhältniss an der gültigen Schliessung einer Ehe gehindert werden, bestimmt §. 28. d. Anweisung also: „Eine Annahme an Kindestatt, welche der Arrogation oder vollständigen Adoption des römischen Rechtes im Wesentlichen entspricht, hindert nach der jetzt bestehenden Uebung der Kirche, auch nachdem sie aufgehoben worden ist, das Zustandekommen einer Ehe zwischen dem Adoptirenden und dem Adoptirten, so wie jenen Nachkommen des letzteren, welche zur Zeit der Adoption unter dessen väterlicher Gewalt standen; dann

zwischen dem Adoptirenden und der Gattin des Adoptirten wie auch dem Adoptirten und der Gattin des Adoptirenden. Ueberdiess kann, so lange die Adoption währt, zwischen dem Adoptirten und des Adoptirenden leiblichen, rechtmässigen unter der väterlichen Gewalt stehenden Kindern keine gültige Ehe geschlossen werden."

In welchen Fällen aber die bürgerliche Verwandtschaft (Annahme an Kindesstatt, Adoption) in den österreichischen Staaten das Ehehinderniss begründet, was von den Seelsorgern besonders zu beachten ist, bestimmt §. 29. der Anweisung mit den Worten: „Die Annahme an Kindesstatt des österreichischen Gesetzes hindert inner den gedachten Gränzen die Gültigkeit der Ehe, wofern das Wahlkind der väterlichen Gewalt des Adoptirenden unterstellt oder in dessen Haus, um mit ihm wie das Kind mit den Eltern zusammenzuleben, aufgenommen wird. Wenn es aber weder unter die väterliche Gewalt des Adoptirenden kömmt, noch zu dessen Hausgenossen wird, so ist die Adoption des österreichischen Gesetzes der unvollkommenen gleichzustellen und bringt kein Ehehinderniss mit sich."

Die 13. Frage an die Braut, wie die 14. Frage an Bräutigam wird desshalb gestellt, weil ein gültiges Eheversprechen oder Eheverlöbniss, das Einer der Ehewerber mit einer andern Person gemacht hat, denselben hindert, sich erlaubter Weise mit der von ihm gegenwärtig erkornen Person zu verheirathen, „Das Eheverlöbniss aber (Eheversprechen) ist eine Uebereinkunft zwischen Mann und Weib, in welcher sie einander zu ehelichen versprechen" (§. 2. d. Anweisung.)

Je häufiger solche Eheversprechen gemacht, aber leider eben so häufig in gewissenloser und unchristlicher Weise gebrochen werden, desto mehr ist es Pflicht der Seelsorger, das Gewissen der Gläubigen in diesem Stücke zu schärfen, und sorgfältig darüber zu wachen, dass die Vorschriften der Kirche über Eheverlöbnisse heilig gehalten werden.

Ein Eheverlöbniss begründet aber nur dann ein Eheverbot und hat überhaupt nur dann Verbindlichkeit, wenn es gültiger Weise eingegangen wurde.

a. Die Bedingungen der Gültigkeit spricht §. 3. der Anweisung also aus: „Ein Eheverlöbniss kann nur von Personen, welche mit einander eine gültige und erlaubte Ehe zu schliesen vermögen, und kraft einer mit Freiheit und gehöriger Ueberlegung gegebenen Willensäusserung gültig eingegangen werden."

Zwischen Personen also, die z. B. wegen Verwandtschaft oder Schwägerschaft keine gültige Ehe schliessen können, kann auch ein Eheverlöbniss gültiger Weise nicht eingegangen werden, und wäre es eingegangen worden, hat es keine Verbindlichkeit für dieselben und keinerlei rechtliche Wirkungen. Weil daher zwischen solchen Verwandten oder Verschwägerten ein Eheverlöbniss keinen rechtlichen Bestand hat, fällt bei ihnen auch die Frage nach einem solchen im Protokolle von selbst weg.

„Verlöbnisse, welche im Namen von Unmündigen geschlossen werden, begründen für den Unmündigen nur dann eine Verbindlichkeit zur Eingehung der Ehe, wenn sie von demselben nach erreichter Mündigkeit gutgeheissen werden.“ (§. 3 ebend.)

b. Aber auch gültig geschlossene Eheverlöbnisse können ihre Verbindlichkeit verlieren oder aufgelöst werden, und zwar entweder mit oder ohne beiderseitige Einwilligung. Hierüber lehrt die Anweisung Folgendes:

„Das Verlöbniss kann, auch wenn es durch einen Eid wäre bekräftigt worden, mit beiderseitiger Einwilligung aufgehoben werden.“ (§. 4.)

„Die Eheverlöbnisse Derer, die unter der väterlichen Gewalt stehen sind aufzulösen, wenn die Eltern gerechten Widerspruch entgegensetzen.“ (§. 5.)

„Wenn ein Theil die dem Verlobten schuldige Treue gebrochen hat, so ist der andere seines Versprechens entbunden. Wofern nach Schliessung des Eheverlöbnisses eine solche Veränderung eintritt, dass man voraussetzen darf, es wäre bei diesem Stande der Dinge zum Verlöbnisse nicht gekommen, so verliert dasselbe für jenen Theil, bei welchem eine solche Veränderung nicht eingetreten ist, seine bindende Kraft. Im Falle, dass solche Umstände schon zur Zeit der Verlobung obwalteten, ist jener Theil, welchem sie damals unbekannt waren, zum Rücktritte berechtiget.“ (§. 6)

„Dadurch, dass der Eine Theil sich mit einer dritten Person verehelicht, wird zwar das Verlöbniss aufgehoben; doch verbleiben dem andern Theile seine allfälligen Ansprüche auf Entschädigung“. (§. 8)

„Die Pflicht zur Erfüllung des im Eheverlöbnisse gegebenen Versprechens hört auch dann auf, wenn nach Erwägung aller Umstände mit Recht vorauszusetzen ist, dass eine zwischen den Verlobten eingegangene Ehe unglücklich sein würde. Wofern aber die Umstände, auf welche die Voraussetzung sich gründet, durch das Verschulden des Einen Theiles eingetreten sind, so ist dieser verpflichtet, dem anderen jenen Schaden, welcher für denselben aus der Täuschung seiner gerechten Erwartungen entspringt, nach Kräften zu vergüten.“ (§. 10.)

c. Ein schuldbarer Bruch des Eheversprechens verpflichtet demnach zum Schadenersatze — nach §. 9. d. Anweis. „Wer ohne rechtmässigen Grund vond em Eheverlöbnisse zurücktritt oder einen rechtmässigen Grund zum Rücktritte entweder verheimlicht oder durch sein Verschulden herbeigeführt hat, ist verpflichtet, dem anderen Theile den Schaden, welcher für denselben aus dem Rücktritte entsteht, nach Massgabe der Personen und Verhältnisse zu vergüten.“

Das Ehegesetz aber bestimmt hierüber §. 2.: „Ob und in wiefern aus dem Eheverlöbnisse eine Rechtsverbindlichkeit zum Schadenersatze entstehe, entscheidet der ordentliche Richter nach §§. 45. u. 46. des a. b. G. B. und mit Rücksicht auf die Verbote des gegenwärtigen Gesetzes.“

(Schluss folgt.)

Von der Ehe und der Stellung der katholischen Kirche in Deutschland rücksichtlich dieses Punktes ihrer Disciplin.

Ein Geistlicher, Professor des canonischen Rechtes an einer bischöflichen Lehranstalt in Oesterreich, hat die Güte gehabt, uns folgende Bemerkung zukommen zu lassen:

„Aus dem Eherechte würde dem grösseren Theile des Klerus eine Belehrung über die veränderte Stellung der Staatsgewalt zur Ehe der Katholiken (im Archiv) sehr nützlich und erwünscht sein. Zuerst die Principien und dann die Nach- und Einwirkung derselben auf die Ausgestaltung des Einzelnen. Insbesondere wurden mir so manche Zweifel mitgetheilt:

1) Ueber die Sponsalien — besonders über die Erfordernisse zur Gültigkeit derselben. Gerade dieser Punkt dürfte mit Nutzen bearbeitet werden — mit Einstreuung von Casuistik.

2) Ueber Einiges vor der Schliessung der Ehe vom Seelsorger zu Beobachtendes, z. B. die beizubringenden Zeugnisse, die Cautio ne sponsi in eadem domo cohabitent, den Empfang der Sacramente vor der Eingehung der Ehe — namentlich aber über das Religions-Examen der Brautleute — welches Maass von Kenntnissen zu fordern sei, die Folge, wenn selbe nicht vorhanden u. s. w.

3) Manche der einzelnen Ehehindernisse, besonders der schwierigeren, z. B. Irrthum, Furcht, Gewalt u. s. w. etwas genauer zu besprechen, würde ebenfalls nützlich sein. Unter den aufschiebenden könnte das Votum vor Allem gewählt werden.

4) Ueber Dispensation von Ehehindernissen, namentlich de modo tum petendi tum exequendi dispensationem hat man vielfältig sehr magere Begriffe.

5) Vor Allem wäre aber erwünscht, wenn recht bald der Vorgang bei der Separatio a thoro et mensa behandelt würde.“

Diese Bemerkung hat uns bestimmt, eine unter obigem Titel im Jahre 1830 (Landshut bei Krüll) von uns herausgegebene Schrift, mit Benützung der seither erschienenen Literatur, theilweise in verbesserter Auflage hier wieder herauszugeben, dabei vorzüglich die veränderte Stellung der Ehe zur Staatsgewalt in's Auge zu fassen und unter demselben Gesichtspunkte dann die gewünschten einzelnen Erörterungen folgen zu lassen. Wir glauben dies um so mehr thun zu sollen, als jene Schrift zum Theil die Schriften von Rost [1]), Pabst [2]), Klee [3]) und Oischinger [4]) über die Ehe hervorgerufen und,

[1]) Ant. Fr. Rost, religionswissenschaftliche Darstellung der Ehe. Wien 1834.

[2]) J. H. Pabst, Adam u. Christus; zur Theorie der Ehe. Wien 1835.

[3]) H. Klee, die Ehe, eine dogmatisch-archäologische Abhandlung. 2. Aufl. Mainz 1835

[4]) Joh. Nep. Oischinger, die christliche Ehe. Schaffhausen 1852.

wie wir aus sicherer Quelle wissen, noch in neuester Zeit bei den Verhandlungen über das Concordat in Rom die Aufmerksamkeit auf sich gezogen hat, endlich aber das von Kutschker, in seinem ausgezeichneten Werke über das Eherecht der Katholiken nach seiner Theorie und Praxis (Wien 1856 bei Wilh. Braumüller), gesammelte reiche Material einen sichern Boden zur Lösung mancher dabei zur Sprache gekommenen Controversen bietet.

Wir werden, wo wir unsere ursprüngliche Darstellung nach den Bemerkungen der angeführten Schriftsteller oder durch eigenes Forschen fehlerhaft oder mangelhaft gefunden, die nöthigen Aenderungen anbringen; wo wir aber gegen diese Bemerkungen dieselbe aufrecht halten zu müssen glauben, dieses in angehängten Noten rechtfertigen.

Einleitung.

Wir wollen hier nicht auf die Wichtigkeit der Ehe für die Kirche im Allgemeinen zurückkommen. Rein überflüssig wäre es, uns der Länge nach über eine Sache zu verbreiten, die ohnehin einem Jeden einleuchten muss und die auch von jenen, welchen nicht die Grundsätze und Lehren der Kirche gänzlich fremd geblieben sind, allgemein anerkannt wird. Leider ist gerade diese Wichtigkeit für die Vertheidiger der Kirche heut zu Tage weit mehr ein Grund der Besorgniss und eine Quelle von Ungunst, als sie ihnen zur Stütze dient und auf allgemeine Theilnahme Anspruch erwirbt. Eine Menge, selbst im Uebrigen wohlgesinnter Leute hat sich angewöhnt, die Kirche als eine verjährte Anstalt zu betrachten, deren Bande für die zum Mannesalter gereiften Geister unseres aufgeklärten Jahrhunderts nur noch eine überflüssige und desshalb lästige Fessel bilden; und seitdem, wie ein französisches Journal sich ausdrückte [1]), die Moral säcularisirt ist, genügt es nicht mehr, um irgend einem Grundsatze Anerkennung zu verschaffen, dass man denselben mit der, so viele Jahrhunderte hindurch geehrten Autorität der Kirche begründe, sondern man muss viel weiter zurückgreifen, und die Kirche selber ist die erste, die gerechtfertiget werden muss.

Wir haben demnach hier, da wir von der Ehe handeln, eine doppelte Aufgabe zu lösen: vorerst nemlich die Grundsätze und Regeln zu bestimmen, welche die Natur der Dinge einem Jeden vorschreiben, der nicht seine Laune und seine Leidenschaften als einziges Gesetz seines Lebens zu erklären gedenkt, und die Uebereinstimmung dieser Grundsätze mit den Lehren und Satzungen der Kirche nachzuweisen; dann aber zu erforschen, welchen Einfluss diese Grundsätze auf den Zustand der Gesellschaft üben und welche Rücksicht somit der Gesetzgeber den Satzungen der Kirche schuldig ist. So wird sich uns ergeben, was die Kirche von ihren Gliedern zu fordern berechtigt und was der Staat der Kirche in Rücksicht der Rechte und der Wohlfahrt seiner Bürger schuldig ist.

---

[1]) Das Journal des Debats. Zu bemerken ist, dass diese Schrift ursprünglich in französischer Sprache verfasst wurde.

Allerdings führt uns diese Weise des Verfahrens zu einer etwas langen, ernsthaften und schwierigen Erörterung, aber die Frage muss einmal ihrem ganzen Umfange nach aufgefasst werden, und obgleich seit Herrn von Bonald [1]) über manchen Punkt nichts mehr zu sagen sein dürfte, so scheint es doch nothwendig, alle Wahrheiten über eine so wichtige Institution noch einmal in ihrem Zusammenhange vorzutragen, um, wo möglich, endlich zur Lösung der Frage, auf dem Punkte, auf dem sie jetzt sich befindet, zu gelangen.

I. Abschnitt.

I. Kapitel.

Auffallend ist nothwendig dem Auge das Beobachters die Universalität aller Zeiten und Völker, in welcher das Institut der Ehe ihm entgegentritt. So weit wir in der Geschichte zurückzublicken vermögen, wo immer wir den Zustand und die Institutionen der Völker erforschen, stets und überall treffen wir die Ehe als die Grundlage der menschlichen Gesellschaft an [2]). Diese Universalität der Erscheinung, die sonst unerklärbar wäre, zwingt uns, die Grundursache der Ehe in den tiefsten und innigsten Bedürfnissen der menschlichen Natur zu suchen und nöthigt uns eben desswegen, ihr eine wesentliche Bedeutung rücksichtlich des Zweckes und der Bestimmung des ganzen Geschlechts zuzuschreiben. Und nur indem wir sie unter diesem doppelten Gesichtspunkte, ihres Grundes im Individuum und ihres Zweckes in Ansehung der Gesammtheit, betrachten, können wir das Wesen der Ehe und ihre eigenthümlichen Gesetze richtig auffassen und würdigen. Der erstere Gesichtspunkt, in welchem wir die wechselseitigen, individuellen Beziehungen der Gatten zu einander erkennen, ist der des Privatrechtes; der zweite, in welchem sie sich in ihrer Beziehung zur Gesellschaft darstellen und in sofern sie zum gemeinschaftlichen Zwecke der Gesammtheit mitwirken, ist der des öffentlichen Rechtes.

Der Grund und Zweck eines jeden Vereines von Menschen bestimmt nothwendig die Verhältnisse der Mitglieder desselben zu einander. Diejenigen Verhältnisse, unter welchen der Verein am besten und sichersten seinem Grunde entsprechen und seinen Zweck erfüllen kann, sind allein als die vernünftigen, somit wahrhaft rechtlichen anzuerkennen, und da wir uns die Ehe, in ihrer Universalität, nicht zu erklären vermögen, woferne wir nicht den Grund derselben in der Natur und in den innigsten und unabweislichsten Bedürfnissen derselben finden, so sind es offenbar die Verhältnisse und Umstände, durch welche sie das wird, was sie sein muss, um ihrem Zwecke und dem Bedürfnisse zu entsprechen, aus welchem sie hervorgegangen, welche auch allein das echte Gesetz der Ehe ausmachen und wonach allein das Verhältniss der Gatten als ein vernünftiges und wahrhaft rechtliches beurtheilt werden kann. Wollten wir nun in dieser Beziehung den Aussprüchen einiger

[1]) Sieh dessen Schrift von der Ehescheidung im sechsten Bande seiner Werke.

[2]) Je mehr verwildert und ausgeartet ein Volk, desto auffallender die Erscheinung.

deutschen Denker, namentlich Fichte's [1]) und Hegels [2]), folgen, welche denselben aus der geistlosen und empörenden Trivialität, in die er unter Kant's zergliedernden Händen herabgesunken war, wieder in ein höheres, der Menscheit würdigeres Licht emporhoben, so wäre der Grund der Ehe in dem Gefühle einer gewissen Mangelhaftigkeit, gleichsam einer Zerrissenheit zu suchen, welche, in der Getrenntheit der Geschlechter, der Mensch in seinem Innern empfindet, und welche jeder Theil auf gleiche Weise durch wechselseitige Annäherung und Vereinigung zu ergänzen strebt, um in dieser Vereinigung die Totalität zu erlangen und ein vollständiges Menschenindividuum, eine vollkommene Person darzustellen [3]). Der Zweck der beiden Geschlechter in der Ehe wäre demnach die Herstellung der ursprünglichen Totalität des Menschen, und er würde durch die Vereinigung der Gatten erreicht, mittelst welcher dieselben ferner nur eine Person ausmachen und so, in ihrer Einheit, den ursprünglichen, vollkommenen Menschen darstellen würden [4]) A).

Ohne uns aber auf eine weitläufige philosophische Erörterung über diesen Punkt einzulassen, wollen wir uns geradezu nur auf das Gefühl und die eigene Erfahrung eines Jeden berufen, und man wird uns, denken wir, zugeben, dass es, einige leichtfertige und niedrige Individuen abgerechnet, die in der Ehe nichts als die Befriedigung schmutziger Gewinnsucht oder grober Sinnlichkeit suchen, stets das Gefühl einer gewissen inneren Leere, einer drückenden Einsamkeit und Trostlosigkeit ist, was uns zur Ehe treibt. Nur die innigste Vereinigung zweier Gatten, wodurch dieselben in der That in ein Wesen sich verschmelzen, kann das tiefe Verlangen, das dringende Be-

---

[1]) Naturrecht S. 174 ff. Sittenlehre S. 444 ff.

[2]) Naturrecht und Staatswissenschaft im Grundrisse. Berlin, 1821. §. 161, 164. S. 168 ff

[3]) „Der physische und moralische Mensch," sagt Fichte, „ist nicht Mann oder Weib, „sondern beides. Die edelsten Seiten des menschlichen Charakters können nur in „der Ehe ausgebildet werden." Eine Bemerkung, die in soferne ganz richtig ist, als offenbar der Charakter der beiden Geschlechter, im Individuum so wie in der Gesammtheit, das Gepräge einer gewissen Einseitigkeit, also Mangelhaftigkeit, an sich trägt, die sich nicht durch sich selbst heilt oder hebt, sondern unbestreitbar das Bedürfniss einer ergänzenden, erfüllenden Einwirkung verräth, wozu jeder Theil in sich selbst die Elemente vergebens suchen wird, die also Jeder ausser sich, von Seite eines Andern, begehren und erwarten muss, entweder durch seine innige Vereinigung mit einer Person des andern Geschlechtes, welche ihm zubringt, was ihm mangelt, und ihrerseits das ihr Gebrechende von ihm empfängt, oder durch eine unbedingte Hingebung an Gott, eine engere und innigere Vereinigung mit dem Schöpfer, in welcher die Seele, aufgehend in ihrem göttlichen Urheber, von den Schranken der Endlichkeit sich befreit fühlt.

[4]) Diese Ansicht Fichte's und Hegels ist im Grunde dieselbe, welche schon Scotus Erigena in seinem Buche de divisione naturae, Raymundus de Sabunde in seiner Theologia naturalis und andere Scholastiker aufstellten und durch die sie sich verleiten liessen, die Sonderung der Geschlechter selbst als eine Degradation und eine Folge der Sünde zu betrachten. Uebrigens haben auch die Späteren, namentlich Sanchez de sto. matrim. sacr. I. II. Disp. 18. das Desiderium sui perficiendi als den wesentlichen Grund der Ehe betrachtet.

A) Sieh die angehängte Note A.

dürfniss beschwichtigen und befriedigen, das, trotz der Unbeständigkeit unserer Neigungen, trotz der allgemeinen und so natürlichen Liebe zur Freiheit, mit Ueberwindung oft der grössten Hindernisse, uns nach der Ehe trachten lässt. Diese vollkommene Vereinigung aber, in welcher die Gatten sich nothwendig wechselseitig vollkommen durchdringen, eines in das andere gleichsam übergehen und sich gegenseitig erfüllen müssen, ist nur durch die tiefste und innigste Liebe möglich. Das Bedürfniss der Ehe manifestirt sich daher als Bedürfniss der Liebe, als die Sehnsucht und das Verlangen, zu lieben und geliebt zu werden; und diese Liebe ist die Basis und das natürliche Band der Ehe; eine Liebe jedoch, welche frei sein muss von den Stürmen der Leidenschaft und erhaben über die Launen des Augenblicks. Denn dadurch unterscheidet sich eben die Ehe von den Verbindungen, die um der blossen Geschlechtslust willen geschlossen werden; und die Ruhe ist von der Vorstellung des Glückes nicht zu trennen, das wir in der Ehe suchen. Die Sinne sind nur das Berührungs- und Verbindungsmittel der Körper; der Mensch aber, zweier Welten Bürger, bedarf zu der vollkommenen Verbindung, die er in der Ehe erstrebt, und zu der vollständigen Erfüllung und Befriedigung seiner ganzen Natur, die sein Inneres so lebhaft begehrt, nothwendig auch eines geistigen Bandes, woraus eine geistige, reine, von der unwillkürlichen Regung der Sinne unabhängige und über dieselbe weit erhabene Liebe sich ergebe. Nicht also jene bloss äussere Gemeinschaft und die Verbindung der Leiber, sondern diese innige Vereinigung der Seelen macht die Ehe aus, und dieses geistige Band ist das Wesen derselben.

Dass eine Verbindung dieser Art nur zwischen zwei Individuen möglich ist und zwischen diesen nothwendig eine völlig ausschliessende sein muss, leuchtet von selbst ein. Das Bedürfniss, das uns zur Ehe treibt, erfordert eine beständige und dauerhafte Verbindung und kann nur durch eine reine und ungetheilte Liebe befriedigt werden. Jene reine und ungetheilte Liebe, die das Wesen der Ehe ausmacht, wird nur einem freien Herzen zu Theil und ist nur die Frucht einer unbedingten, jeden Vorbehalt ausschliessenden, Hingebung. Länge der Zeit aber und süsse Gewöhnung, mehr jedoch als alles andere die Sicherheit des Besitzes, sind zu der völligen Hingebung, aus welcher das Glück der Ehe hervorgeht, erforderlich. Eine solche Verbindung lässt sich nicht auf die Trümmer einer früheren bauen und auf Unkosten der Pflichten bewerkstelligen, die jene erzeugt hat. Eine Gemeinschaft, die mit solcher Absicht eingegangen worden, wird nicht wieder aufgehoben, es sei denn aus Gründen eines bitteren Hasses und heftigen Widerwillens, und wenn es etwa, auf geringe Veranlassung, aus Frivolität geschieht, so ist die Trennung nur um so verletzender auf der einen, für das innere Bewusstsein um so drückender auf der andern Seite. Wenn nun im Ursprung der Mangel an Liebe, die Sehnsucht, eine quälende Empfindung war, so wird der Hass und Widerwillen, der jetzt an die Stelle getreten, gewiss noch weit peinlicher sein; die ursprüngliche Leere hat sich nun in eine schmerzliche Wunde verwandelt, und diese, weit entfernt, dass ein Drittes,

hinzutretend, sie zu heilen vermöchte, wird durch jede neue Verbindung, in welcher der Geschiedene Trost zu finden gedächte, nur breiter und schmerzlicher, weil bitterer und unheilbarer werden. Zwischen die Geschiedenen in die Mitte gestellt wird der neue Gatte nur den einen tiefer verwunden, ohne dem anderen die gehoffte Beruhigung und Befriedigung schaffen zu können; er wird, eine peinliche Scheidewand, beide auseinander halten, ohne ihre Trennung vollenden zu können; denn das Band, das sie verbindet, ist geistiger Art, der Mensch strebt unwillkürlich nach Einheit und Harmonie, er strebt unabweisbar, Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft in Einem zu verbinden [1]) und er ist nicht Herr darüber, auch nur einen Punkt davon in seinem Bewusstsein zu tilgen. Jene Einheit und Harmonie ist sein Glück, was sie stört, was in ihm einen Widerspruch begründet, ist ihm stets eine unversiegbare Quelle von Unruhe und Qual. Einmal nur können zwei Menschen die eheliche Verbindung bewerkstelligen, und diese, einmal versucht, muss unwiderruflich bestehen, ohne anders, als durch den Tod, einer neuen Raum geben zu können. Umsonst wird Einer durch einen zweiten Versuch, beim Leben seines ersten Gatten, zu jener innigen Verbindung und Vereinigung zu gelangen trachten, die das Wesen und das wahre Band der Ehe ausmacht, und nur durch einen Missbrauch des Wortes, nie aber in Wahrheit, kann eine solche Verbindung eine Ehe genannt werden, die nie, was sie sein soll, nie eine wirkliche Ehe werden kann.

Die Ehe, von Seite ihres Grundes in den Individuen aufgefasst, stellt sich also dar als die vollkommene, durch ein doppeltes, ein körperliches und ein geistiges, Band vermittelte, unauflösliche Vereinigung zweier Personen verschiedenen Geschlechtes.

II. Kapitel.

Nun bleibt uns zu erforschen übrig, was in Beziehung auf das Wesen und das eigenthümliche Gesetz der Ehe aus dem allgemeinen Zwecke derselben oder aus ihrem Verhältnisse zur Bestimmung des gesammten Geschlechtes sich ergibt. Dieses Verhältniss muss nothwendig ein ganz inniges und wesentliches sein, sonst wäre das Bedürfniss der Ehe nicht so tief in unserer Natur begründet. Der Zweck der Ehe muss nothwendig dem Zwecke des Ganzen entsprechen; er muss auf etwas gerichtet sein, ohne welches die Bestimmung der Gesammtheit nicht erreichbar wäre und wir müssen demnach die Ehe als eine der wesentlichen Bedingungen zur Erfüllung der menschlichen Bestimmung betrachten.

Was ist nun die Ehe für die Menschen? — Vor allem offenbar die Basis der Gesellschaft [2]) — und eben dadurch die wesentliche Bedingung

---

[1]) Dies bemerkt sehr richtig Chateaubriand in seinem Genie du Christianisme I. Vol. pag. 91 der Münstrer 12. Ausg.

[2]) Die erste und ursprüngliche Gesellschaft und die Mutter aller übrigen nennt sie Cicero de offic. I. 4.

aller menschlichen Entwicklung. Ohne Ehe gibt es keine Familie, ohne Familie keine Gesellschaft, ohne Gesellschaft ist jede menschliche Entwicklung und Fortbildung unmöglich. Nur die Bande der Familie und der natürlichen Verwandtenliebe vermögen dem zerstörenden Spiele der Leidenschaften und den widersprechenden Interessen zu widerstehen, welche, wenn sie heute die Menschen zusammenführten, morgen sie wieder trennen und die Gesellschaft zerstören würden. Die Familie erhält die Keime der Gesellschaft, wenn auch Rohheit und Verwilderung jede grössere gesellige Verbindung unmöglich machen [1]), und sie ist es, welche, selbst in den geordneten Staaten, durch ihre Kraft die Gegensätze der Macht und der Freiheit vermittelnd, das Ganze mit einem lebendigen Bande zusammenhält, ohne welches keine Autorität, keine sociale Gewalt, der Masse ihrer Untergebenen, und zahlloser, unter sich widersprechender, aber eben deswegen im Widerspruch und in der Unzufriedenheit einstimmiger Interessen gegenüber, sich zu behaupten im Stande wäre. [2])

Im Allgemeinen aber gibt es nur drei Dinge, durch welche oder um deren willen die Menschen in Gesellschaften sich vereinigen und vereinigt bleiben: Liebe, Recht, Gewalt. Wo die Liebe herrscht, fragt man nicht um das Recht; wo die Liebe aber auch das, was das Recht fordert, nicht mehr gewährt, da muss die Gewalt es erzwingen. Jede Gesellschaft muss diese drei Stadien durchmachen, welche ebenso viele Zustände bilden, die in jeder Gesellschaft sich wieder finden. Wenn aber keine Liebe mehr im Rechte lebte, d. h. nur Recht und keine Billigkeit, wenn kein Recht mehr in der Gewalt herrschte, d. h. nichts als Gewaltthätigkeit, so würden wir schnell in einen Zustand gerathen, dessen Grausen die Einbildungskraft kaum zu fassen vermag, und die Gesellschaft müsste unverzüglich sich auflösen. Die Liebe also ist das Lebensprincip der Gesellschaft, ohne welches das Recht und die Gewalt nur Tyrannei und Zerstörung hervorbringen würden. Dieses

---

[1]) Dies beweisen die zerstreuten, untereinander in beständigem Kriege lebenden Stämme der Wilden.

[2]) Die Publicisten erkennen allgemein in der Gesellschaft jenen Gegensatz der Macht und der Freiheit als bestehend, und somit auch das Bedürfniss einer Vermittlung an. Diese Vermittlung übertragen sie aber dem Gesetze, welches, die Gegensätze beherrschend, sie zu dem gemeinschaftlichen Wohle Aller zu verbinden bestimmt ist. Woher kommt aber dem Gesetze diese bindende Kraft? Etwa aus dem wohlverstandenen Interesse Aller? Gesetzt auch, die Hitze der Leidenschaft gestattete immer der richtigen Erwägung dessen Raum, was das Beste und Zweckmässigste sein dürfte, so trennt doch überhaupt, wie schon J. J. Rousseau bemerkte, das Interesse die Menschen weit öfter, als es sie verbindet. Lex est res surda et inexorabilis. Es bedarf aber einer mächtigen und lebendigen Kraft, um jene gewaltigen Gegensätze, die nichts geringeres als ein lebendiger Widerspruch in den Elementen der Gesellschaft sind, zu beherrschen, und diese wohnt offenbar nur den Familienverbindungen inne. Das Gesetz, welches jenen beiden Gegensätzen zur gemeinsamen Richtschnur dienen soll, kann ja nur das Resultat, somit nie der Grund ihrer Vereinigung sein.

Princip der Liebe aber wird und muss, wenn irgendwo, in der Familie vorherrschen. Von da muss es ausgehen, und von dem Grade, in dem es hier herrscht und wirkt, hängt seine Wirksamkeit in der Gesellschafs, hängt das Heil dieser letzteren ab. Denn die Leidenschaften, welche die Familien bewegen und zerrütten, äussern nothwendig ihre Gewalt auf eine weit furchtbarere Weise noch in der grösseren Gesellschaft und im Staate, wo Macht und Herrschaft ihnen weit stärkere Reize und reichlichere Nahrung bieten, während keines jener bewegenden Motive und unverwüstlichen Bande sie zurückhält, die im Schoosse der Familie so oft ihre Wuth bezähmen oder ihrem Ausbruche begegnen. Wie gut oder schlimm es daher um die Familie steht, so steht es auch um den Staat, um die Gesellschaft im Allgemeinen, so steht es um die Hoffnungen oder Gefahren der gesammten Menschheit in Hinsicht auf die Erfüllung ihrer Bestimmung. [1])

Hier, in der Familie, muss jene Liebe, durch die alles in der Gesellschaft lebt und besteht, durchaus alle Verhältnisse durchdringen und erfüllen, alle Glieder beseelen und allein ihr Verhalten gegen einander bestimmen, so dass jedem Einwirken der Leidenschaft und der Selbstsucht der Zutritt versperrt und deren gefährlichem Spiele gewehrt sei. Vom Vater ausgehend soll das Gesetz der Eintracht und der Liebe allein das Ganze beherrschen, und, alle Glieder mit einem Liebesbande umschlingend, alle in harmonischem Einklang wieder zum Haupte, dem Ziele ihrer gemeinschaftlichen Ehrfurcht und Liebe, emporheben, um mit ihm ein Ganzes, gleichsam einen, vom selben Geiste erfüllten und beseelten Körper zu bilden. Das wird aber offenbar dann nicht der Fall sein, wenn der Vater, in seiner Liebe getheilt, selbst ein Bild der Zwietracht darbietet; wenn die Liebe eines Weibes durch den Hass und die Eifersucht eines anderen bekämpft wird, wenn der Sohn in seinem Bruder nur das Kind der Feindin seiner Mutter und einen gefährlichen Nebenbuhler erblickt, mit dem er des Vaters Wohlthaten zu theilen genöthigt ist. Von dem Hause wird nicht jener Lebenshauch der Liebe und der Einheit ausgehen und segensreich in der Gesellschaft sich verbreiten, wo der Vater nur als Gebieter über feindselige Leidenschaften zu herrschen, und wie Aeolus in seiner Höhle, nur durch Gewalt und Furcht die streitenden Elemente zusammen zu halten vermag. [2]) Nur wo unter einem Vater, dem gleich geliebten und geehrten Haupte Aller, durch eine, als Vermittlerin seines Willens, Allen gleich theure Mutter und Frau die Glieder der Familie in liebendem Gehorsam und ergebener Eintracht verbunden sind, kann aus der Familie jener Geist der Ruhe und Freiheit hervorgehen, in dessen Er-

---

[1]) Immer und überall, sagt Fr. Schlegel in seiner Philosophie des Lebens (II. Vorles.), ist schon die sittliche Revolution im Innern der Familien vorgegangen, ehe die allgemeine Anarchie öffentlich zum Ausbruche kommt, die Länder verwirrt, und die Ordnung der Staaten erschüttert.

[2]) Dem Zustande der Familien ist offenbar der Despotismus des Orients zuzuschreiben. Im Schoosse der Familie begründet, ist er im Staate unvermeidlich und unentbehrlich.

manglung die Gesellschaft, der nicht einmal zwischen Tod und Knechtschaft die Wahl gestattet ist, nur im Despotismus ihre Rettung, eine traurige Zuflucht gegen die Gräuel der Anarchie zu finden vermag. [1]) Die Einheit und Liebe der Gatten bedingt die Eintracht und Ruhe der Familie; das Gesetz, das jene verbindet, ist das Gesetz der Wohlfahrt der Gesammtheit, wovon das Heil Aller und die Erreichung der menschlichen Bestimmung selber unbedingt abhängt. Dieses Gesetz aber ist das Gesetz der Einheit, einer ungetheilten und unauflöslichen Verbindung. Unter jedem Gesichtspunkte stellt sich also die Ehe und das natürliche Gesetz derselben auf die nämliche Weise dar; und was das Interesse der Gatten und das Bedürfniss ihrer Natur begehrt, das schreibt auch das Interesse der Gesellschaft vor, das gebietet das Wohl der Gesammtheit durch das Verhältniss, worin die Ehe zum Zwecke und zur Bestimmung unseres Geschlechtes steht.

III. Kapitel.

Die ungetheilte Liebe und unauflösliche Verbindung, welche das eigentliche Wesen und wahre Gesetz der Ehe ausmachen, sie lassen sich, wie gesagt, nicht auf jene Glut des sinnlichen Verlangens gründen, die man so gerne mit dem Namen Liebe ziert. Soll vielmehr die rechte Idee der Ehe realisirt werden, so muss sie gegen die Wirkungen dieser gefährlichen Macht der Sinne gesichert und geschützt werden, die, einmal befriedigt und sich selbst überlassen, nur Ekel und Widerwillen hervorrufen. Es bedarf, um jene geistige Vereinigung zu begründen, die das echte Wesen und wahre Band der Ehe ist, einer weit erhabeneren und minder wandelbaren Basis, aus welcher eine reine und innige, die Bürgschaft ihrer Dauer in sich selber tragende Vereinigung hervorgehen möge. Wo aber finden wir diese, so nothwendige Bürgschaft gegen das regellose Spiel der Sinne, wo ist die Macht, die ihren Ungestüm zu zügeln vermöchte? Wo suchen, wo finden wir einen so sicheren, unveränderlichen Berührungspunkt zwischen den Gatten, worin sie stets in so gleichförmiger Uebereinstimmung sich begegnen, dass er ihnen eine Schutzwehr sei gegen die unwillkürlichen Bewegungen der Sinne und der wandelbaren Interessen des Lebens, und eine unversiegbare Quelle stets neuer Liebe? Gewiss nicht das, was man Gesetze nennt, kann diesen Zweck erfüllen. Diese Gesetze, als der Ausdruck eines socialen Willens, können ja nicht die Garantie der Ehe sein, da diese selber eben

---

[1]) Wenn daher die gleichzeitige Polygamie unmittelbar den Despotismus erzeugt, so führt die successive mittelbar, und durch grössere Uebel noch, zu demselben Ziele, indem durch sie die Familie selber zerstört und aufgelöst, somit auch die Auflösung der Gesellschaft herbeigeführt wird, die zuletzt wieder nur im Despotismus sich retten kann. Die Bedeutung des Familienbandes für den Staat beweist schlagender, als jede andere Betrachtung, die gewiss nicht zu widersprechende Beobachtung, wie in freien Staaten vorzüglich immer die Familien, in despotischen aber stets nur die Individuen gelten.

die Basis und letzte Garantie der Gesellschaft ist. Nicht auf das Recht kann man die Liebe bauen, da das Recht eben dort erst eintritt, wo die Liebe aufhört. Darum kann es auch nicht die Kraft und Gültigkeit der Verträge sein, die wir als das Band und die Garantie der Ehe gelten lassen könnten. Denn in Ermanglung der inneren Gesinnung, welche sie freiwillig erfüllen lässt und auch ohne sie das Versprochene leisten würde, sind es nur die Gesetze und deren Vollstrecker, welche den Verträgen Werth und Sicherheit ertheilen. Die Liebe aber lässt sich weder gebieten, noch erzwingen. Was sollen also Gesetze und Verträge? [1]) Verträge sind ja nur das Resultat der Uebereinstimmung, wie könnten sie der Grund derselben sein? Wahrlich nicht, weil wir Verträge geschlossen haben, sind wir einig, sondern weil wir einig geworden, haben wir Verträge geschlossen. Mit dieser Uebereinstimmung fällt auch der Grund derselben hinweg und sie selber müssten fallen, wenn nicht die Gesetze ihre Vollziehung sicherten. Wo aber die Gesetze nicht ausreichen, ist auch mit Verträgen nichts geholfen. Nur in Ansehung der Wirkungen unserer Uebereinstimmung und endlich dessen, was sich erzwingen lässt, sind Verträge eine Grundlage, auf die sich etwas bauen lässt. [2]) Was über dies hinaus einem Versprechen Werth und Gehalt geben kann, das ist nur jene innere Gesinnung, welche als Pflicht achtet und erhält, was als Recht und durch Zwang von Niemanden behauptet und durchgeführt werden könnte, die Gesinnung, welche in freier Unterwerfung sich selber ehrt, jene *Gewissenhaftigkeit*, ohne welche vor allem das Versprechen der Treue, womit doch die Ehe beginnt, sinnlos und abgeschmackt wäre, weil der, den nicht sein Gewissen hält und schützt, nicht Herr darüber ist, ob seine Neigung sich da oder dorthin wende. Diese Gewissenhaftigkeit, oder die Macht des Gewissens, sie liegt im Bewusstsein eines höheren Gesetzes, als was Menschen uns aufzuerlegen vermöchten, dessen Wächter und Vollstrecker unsere Herzen durchblickt, und dem wir nicht entgehen werden, wenn auch kein Mensch uns zu erforschen oder zu richten im Stande wäre. Das ist aber eine Huldigung, die wir ununterbrochen, selbst unwillkürlich, der Gottheit darbringen. Jenem Bewusstsein folgen, heisst Gott dienen und Gewissenhaftigkeit und Religion sind deshalb gleichbedeutend. Darum haben alle Völker die Ehe unter den Schutz der Religion gestellt. [3]) Aber es gibt noch einen anderen, entscheidenden Grund, der sie dazu bestimmen musste. Wenn überhaupt zu dem Ende, damit

---

[1]) Die Römer hatten deshalb sehr recht, da sie die pacta ne liceret divertere nicht anerkannten.

[2]) Das allein umfasst auch der Societäts-Vertrag, der gegen den Dissens der Societarien nach keinem Gesetze, weil *durch* kein Gesetz erhalten werden kann. Die Ehe besteht nun aber gerade in dem, was der Societäts-Vertrag gar nicht berührt, und nicht berühren kann, sondern nur voraussetzt, in dem Consens nämlich.

[3]) Vgl. Bergier Traité de la Religion Tome IV. Sobald es sich darum handelt, die Bewegungen der Sinne zu meistern, ist jene kalte Vernunft und matte Moral der

Freundschaft oder Liebe zwischen zwei Menschen entstehe und bestehe, ein gemeinschaftlicher Berührungspunkt zwischen ihnen erforderlich ist, in welchem ihre Neigungen sich begegnen und ihre Interessen sich vereinen, so wird man vergebens, ausser der Religion, einen solchen suchen, der vor der Wandelbarkeit und Unsicherheit aller menschlichen Dinge sicher und über die Wechselfälle des Lebens erhaben wäre. Materielle Interessen können es nicht sein, die ja von tausenderlei Umständen abhängen, unter welchen sie jeden Augenblick eine andere Gestalt annehmen. Nicht Lust und Reiz der Sinne, die ja, weit entfernt dauernde Vereinigung zu begründen, nur zur Unbeständigkeit und zur Veränderung führen. Nicht Reize des Geistes und Eigenschaften der Seele, da jene gewöhnlich nur in den Augen der Freundschaft und der Liebe erglänzen und Gleichgestimmte nur zusammenführen, die Achtung aber, welche letztere erzeugen, selber nur in einer höheren Idee wurzelt, nach der sie gewürdigt werden, und die selbst in jenem leben und wirken muss, bei dem sie Zuneigung und Liebe erwecken soll. [1])

Gleiches Streben, gleiche Gesinnung führt die Menschen zusammen und hält sie verbunden. Alle Bestrebungen aber, deren Gegenstand in Raum und Zeit befangen ist, sind auch der Endlichkeit und der Wandelbarkeit unterworfen und können auf die Lebensdauer nicht ausreichen, und alle Verbindungen sind wandelbar, ausser die ein unwandelbares Ziel und unwandelbare Wahrheit zum Grunde haben. Die in einer geistigen Liebe verbunden sein sollen, bedürfen eines geistigen Vereinigungspunktes; die Liebe, die auf einer sinnlichen und wandelbaren Basis gegründet ist, bleibt stets nur eine sinnliche und wandelbare. Die Religion allein, ein gemeinschaftlicher Glaube, gleiche Ehrfurcht vor der Gottheit, ein gemeinsames religiöses Streben kann jene reine und dauerhafte Liebe begründen, in welcher das Wesen und das wahre Band der Ehe besteht. [2]) Die Alten hatten daher einen doppelten Grund, die Ehe unter den Schutz der Religion zu stellen, und das eheliche Verhältniss durch religiöse Weihe zu heiligen, nicht bloss weil es der mächtigste Damm ist, den sie den Ausschweifungen der Sinne, der Unbeständigkeit der Neigungen und der Zügellosigkeit der Leidenschaften entgegensetzen

---

Philosophen des 18. Jahrhunderts gänzlich ohnmächtig. Es bedarf eines Impulses, um den Willen zu bestimmen, und um jenen aufzuwiegen, der von der Begierde der Sinne und den Bewegungen der Leidenschaften ausgeht, bedarf es offenbar eines andern Motives, welches, aus anderer Quelle fliessend, das Herz mit einer wirksameren und stärker bestimmenden Kraft zu afficiren im Stande ist, und dieses kann nur die Liebe oder die Furcht der Gottheit an die Hand geben.

[1]) — — — l'eterna luce
Che vista sola sempre amore accende:
E s'altra cosa vostro amor seduce
Non è se non di quella alcun vestigio
Mal conosciuto che quivi traluce. *Dante Paradiso V. 8.*

[2]) Das spricht schon Plutarch aus Conjug. praecept. c. 31. Ed. Reiske VI. 53019.

konnten, sondern auch, weil sie dadurch der Liebe der Gatten eine Basis sicherten, die, weniger als irgend eine andere der Wandelbarkeit der Umstände und den Einflüssen der Zeit ausgesetzt, allein die unversiegbare Quelle stets sich erneuernder Liebe werden konnte.

IV. Kapitel.

Obgleich die in der Natur der Sache liegenden Gründe mächtig genug waren, welche schon die Alten bewegen mussten, die Ehe zu heiligen und unter den Schutz der Religion zu stellen, so möchten wir doch zweifeln, ob dies wirklich unter der Bestimmung dieser Gründe oder wenigstens im klaren Bewusstsein derselben geschehen sei. Uns dünkt vielmehr, dasjenige, was wir in dieser Hinsicht bei allen Völkern des Alterthums beobachten, möchte weit eher der, von einem tiefen Eindrucke des ersten Falles her fortgepflanzten Vorstellung zuzuschreiben sein, dass die, aus jenem traurigen Ereignisse hervorgegangene Störung des Verhältnisses der beiden Geschlechter nur durch die Gnade und wohlthätige Vermittlung der Gottheit wieder gehoben werden könne. Diese Störung that sich unwidersprechlich in dem feindlichen Gegensatze kund, der sich in den beiden Geschlechtern aussprach, und durch die Unterjochung des einen unter das andere wohl beschwichtigt, aber nicht zur Einheit aufgehoben werden konnte. Aber gerade in dieser Beziehung versagten den Alten ihre Religionen den Dienst, den sie von ihnen begehrten, da sie jenen wesentlichen Act, den das Wort selbst, von dem lateinischen religare abgeleitet, schon angibt, nämlich die Wiederanknüpfung der zerrissenen Bande der Einheit zwischen Gott und den Menschen, nur andeuten, aber nicht vollbringen konnten. Wie dem aber auch sei, so ist doch klar, dass die Religionen des Alterthums in Ansehung der Ehe ihren Zweck nur sehr unvollständig erfüllen konnten. Das Princip der Liebe, worauf die Ehe beruht, war ihnen gänzlihh fremd. Ihre Macht lag mehr in der Einbildungskraft, als sie auf das Herz des Menschen wirkte. Ihre Gottheiten traten dem Menschen nur als Gewalten entgegen, die seine Sinne und die Kräfte seiner Seele zu überwältigen begehrten, nie als Kräftiger und Tröster, die auf den schwierigen Pfaden der Tugend eine hülfreiche Hand ihm boten; und die Opfer, die sie begehrten, sie waren nur Huldigungen der Ehrfurcht oder des Schreckens, nie die Feier wechselseitiger Liebe. Das Höchste, was sie hervorbringen konnten, war Exaltirung der Geister und der Natur, und was sie für die Ehe zu leisten vermochten, war blos negativer Art und mittelbare Einwirkung, die lediglich in den Schrecknissen ihres Zornes lag, welche sie etwa der Verletzung der gelobten Treue entgegensetzten, und in dem ernsteren, minder flüchtigen und wandelbaren Berührungs- und Bindungsmittel, welches sie in ihren Opfern und gemeinschaftlichen Gebeten der Liebe der Gatten als Grundlage darboten. Diese Liebe blieb aber immer sinnlicher Art und in den Gränzen der Endlichkeit befangen; denn die Verheissungen jener Religionen waren selber hierauf beschränkt. Was sie jenseis dieser Gränze den Hoffnungen der Menschen

darboten, waren nur dunkle Ahnungen; sie stellten ihnen nicht ein unvergängliches und sicheres Ziel, das, über die Wandelbarkeit der irdischen Verhältnisse hinaus, auf dem Wege unvergänglicher Wahrheit, sie zu sich emporzuziehen vermocht hätte. Das religiöse Streben also, an irdische Zwecke gefesselt und in die Schranken wandelbarer Wünsche und Befürchtungen gebannt, bot keine zuverlässige Bürgschaft unwandelbarer Einigkeit der Gatten dar, und konnte nicht als die Grundlage einer, über die Wechselfälle des Lebens erhabenen Verbindung gelten. So war also im Alterthum die vollkommene Idee der Ehe, selbst mit Hilfe der Religion, gar nicht realisirbar. So wenig die Menschen sich selber vergeistigen, geistig frei machen konnten, ebenso wenig vermochten sie auch, unter sich ein geistiges Band zu knüpfen, welches, von der Macht der Sinne und der Leidenschaften unabhängig, beide gleichmässig beherrschte. Wussten sie auch noch so gut ihr Gefängniss zu schmücken und mit den Blüthen der Kunst und Wissenschaft ihre Fesseln zu bedecken, so konnten sie doch ihre Ketten nicht abstreifen, der Bande der sinnlichen Natur sich nicht entledigen, und der einzige Versuch, den sie zur Herrschaft des Geistes über den Körper machten und machen konnten, der stoische Gleichmuth, war gewiss nicht geeignet, in den Herzen der Menschen die Quelle der Liebe zu eröffnen, welche die Triebe der Natur zu läutern und die Sehnsucht eines wirklich edlen Gemüthes vollkommen zu befriedigen vermochte [1]). Daher sehen wir denn auch, dass unter allen Völkern der alten Welt, selbst diejenigen nicht ausgenommen, deren Religion und Sitten am strengsten, reinsten und edelsten geblieben, keines das echte Gesetz der Ehe, wie wir es in den vorhergehenden Kapiteln nachgewiesen und begründet zu haben glauben, klar aufzufassen und gleichförmig durchzuführen im Stande war. Den Juden selbst, die doch die Ehe als eine göttliche Institution achteten, musste, *um ihres Herzens Härtigkeit willen,* die Scheidung gestattet werden [2]).

Erst musste das Christenthum die Herzen der Menschen erweichen und sie mit jener göttlichen Liebe erfüllen, die den Menschen über sich selbst, über seine Leidenschaften und die trügerischen Reize irdischer Lüste und Interessen erhebt. Nur das Christenthum konnte die Unauflöslichkeit einer, so vielen Wechselfällen ausgesetzten, Verbindung zum unerlässlichen Gesetze machen, weil es allein den Menschen die Mittel dazu gab, indem es ihnen

---

[1]) Der höchste Aufschwung der Alten, der sich in dem Platonischen καλὸν καὶ ἀγαθόν ausspricht, dient dem hier Gesagten zum Belege. Da ist keine Spur von jener geistigen Freiheit, die Paulus den Athenern verkündete; und Pascal bemerkt mit Beziehung auf das, was wir hier meinen, sehr schön in seinen Pensées Nro. XVI: „Aus allen Körpern zusammen lässt sich nicht ein einziger Gedanke gewinnen, das ist etwas Unmögliches, einer ganz anderen Ordnung Angehöriges. Alle Körper aber und alle Geister zusammen können nicht eine einzige Regung echter Liebe (charité) hervorbringen, das ist eine Unmöglichkeit und gehört einer anderen völlig übernatürlichen Ordnung an.“ In dieser wurzelt die geistige Freiheit des Christenthums.

[2]) Matth. XIX. 18.

jene unversiegbare Liebe Gottes einflösste, welche, ihre milde Einwirkung über alle Verhältnisse unseres Lebens und alle Momente unseres Daseins verbreitend, in der Demuth und Selbstverläugnung wurzelnd, stets neu sich in der Entsagung stärkt und in den Unfällen des Lebens selbst die Bürgschaft ihres Triumphes und die Quelle ihrer erhabensten und kostbarsten Freuden erblickt [1]).

V. Kapitel.

In der That, die Restauration der Menschheit, die Wiederherstellung ihrer Einheit mit dem Schöpfer, die Erlösung durch Jesus Christus war nothwendig, wenn das Band realisirbar sein sollte; und bei der Ehe musste hinwiederum in der Gesellschaft das grosse Werk der Befreiung, die Heiligung der Gesellschaft als solcher, beginnen, wenn überhaupt eine vollkommene Restauration der Dinge, die Wiederherstelllung der Gesellschaft in ihren normalen Zustand, bewerkstelligt werden sollte B).

Was suchen wir in der Ehe anders, als die Befreiung von uns selbst, von unserer eigenen Ichheit, die uns zur Last ist, die Erlösung aus der Einsamkeit, in der wir, zu unserer Qual, stets uns selber gegenüberstehen? Dasselbe, was wir in jeder Zerstreuung, in jedem Vergnügen suchen, nämlich uns selber vergessen, unser selbst los und ledig werden zu können, das ist es auch, was wir in der Ehe suchen, nur mit dem Unterschiede, dass wir aus uns selbst heraustretend, in einem Andern zu ruhen begehren, durch die Beigesellung dieser Ruhe die Vorstellung der flüchtigen Freude sich bis zu der des höchsten Glückes steigert, und wir so, in der beständigen Vereinigung mit einem zweiten Ich, das Uebel radical zu heben trachten, das wir in jedem anderen Verhältnisse nur auf Augenblicke zu beschwichtigen hoffen dürfen. Der Gatte, von dem wir diese Beglückung erwarten, muss sich uns gänzlich hingeben, damit wir, aus uns heraustretend, in ihn uns wirklich versenken und gleichsam verlieren können, und er muss sich uns gänzlich und beständig aufopfern, wenn wir in diesem Verhältnisse die gehoffte Ruhe finden sollen. Durch diese gänzliche Aufopferung seiner selbst übt jeder Gatte an dem andern nicht nur einen Act der Befreiung, sondern der wahren Erlösung aus, und diese, durch das Opfer der ganzen Persönlichkeit erkaufte Befreiung stellt sich uns als treffendes Bild, als eine wahrhafte partielle Wiederholung des grossen, centralen Erlösungsactes Jesu Christ dar. In der That nichts anderes als das Bedürfniss der Erlösung, der Befreiung von unserer eigenen, drückenden Selbstsucht ist es, was uns zur Ehe treibt. Und wie wäre diese partielle, wechselseitige Befreiung der Gatten

---

[1]) Wo immer daher der Geist des Christenthums nicht durchgedrungen, war auch die Durchführung dieses Gesetzes nicht möglich, und wo immer er erloschen, war dieses das erste, dessen Aufhebung man von der Kirche begehrte, dasjenige, dessen Behauptung in der Praxis den grössten Schwierigkeiten unterlag und die schwersten Kämpfe kostete.

B) Sieh die Note B im Anhang.

möglich gewesen, wenn nicht die allgemeine, centrale Erlösung vorhergegangen wäre?

Durch ihre Abkehr von Gott, und weil sie ihren Willen an die Stelle des göttlichen zu setzen begehrten, sind die Menschen unter die Herrschaft der Natur und in jenen Widerstreit ihres sinnlichen und geistigen Wesens gerathen, den Xenophon so gut wie Paulus erkannte [1]), und der ihnen nimmer Rast und Ruhe in ihrem Innern verstattet. Dieser innere Krieg ist es, der sie gleichsam aus sich heraustreibt, um an irgend einem Gegenstande ausser sich die Kräfte zu beschäftigen, deren Widerspruch ausserdem in verzehrenden Kampf ausartet, und er ist es, der jene Sehnsucht, jenes tiefe Verlangen nach einem Vermittler und Beschwichtiger erzeugt, das uns zur Ehe treibt [2]). In der vollkommenen Wechselseitigkeit ihrer Einwirkung auf einander, worin eben die Verbindung der Seele mit dem Leibe, das ist das Leben, besteht, konnten beide nicht anders in harmonischer Einigkeit verbleiben, als indem sie gleichmässig einem höhern Prinzip dienten; denn dass eines dem anderen diene, ist ja eine Aufhebung ihres Wechselverhältnisses, eine wahre Aufopferung des einen für das andere, also eine Störung im Princip des Lebens, und dass dieser Dienst, nicht so fast ein wechselseitiger, als vielmehr ein abwechselnder ist, kann keine Einheit und keine Ruhe, kein Gleichgewicht zur Folge haben, sondern ein beständiges Schwanken, das eben als ein beständiger Krieg, als ein unablässiger Kampf sich darstellt [3]). Was

[1]) Xenophon findet in sich zwei Seelen, wie Paulus ein zweifaches Gesetz.

[2]) Es gibt aber, sagt F. Schlegel, (Philosophie der Sprache S. 31.) noch einen Zustand (ausser der Kunstgenialität) oder eine Eigenschaft der Seele im Menschen, worin die sonst getheilte Vernunft und Phantasie auf's innigste vereinigt und ganz Eines sind, und dies ist die eine naturgemässe, reine, starke Liebe, und das Vermögen dieser Liebe, welches selbst die Seele und das eigentliche Wesen der geistig-menschlichen Seele ist, z. B. die Liebe einer Mutter zu ihrem Kinde, die vorzüglich naturgemäss, stark und tief begründet ist. Unvernünftig wird diese Liebe niemand nennen wollen, wenn sie auch nach einem anderen Massstabe beurtheilt werden muss, und wenigstens nicht bloss aus den sorgsam abgewogenen Vernunftgründen abgeleitet werden kann, sondern eigentlich über die Vernunft hinausgeht. Es ist eben beides darin vereinigt; getrennt aber und einzeln genommen, ist die Vernunft nur die Hälfte der Seele, die Phantasie aber die andere Hälfte; nur in der Liebe allein ist die Seele ganz und vollständig beisammen, und sind hier beide Hälften des getheilten Zustandes im vollen Bewustsein wieder vereinigt.

Aber auch für den Verstand und den Willen ist eine reine, starke, sittlich geordnete Liebe, wenn sie aus dem tiefsten Naturgrund hervorgegangen, selbst zur anderen Natur, und nachdem sie die höhere göttliche Weihe empfangen hat, zur stillen und unsichtbar herrschenden Seele des Lebens geworden, die beste und schnell zum Ziele führende Grundlage, um den tief eingewurzelten Widerstreit zwischen ihnen auszugleichen, wodurch dann der innere Mensch mit sich in Harmonie gebracht und das sonst getrennte Bewusstsein, als ein Ganzes, und lebendig Vollständiges wieder hergestellt ist, und nun in der erhöhten Kraft fruchtbar fortwirken kann.

[3]) Daher auch die beiden, die gefallne Menschheit beherrschenden Laster, der Hochmuth und die Wollust. Die Wollust ist der Hochmuth der Sinne, gleichwie der Hochmuth die Wollust des Geistes ist.

aber den Menschen in seinem Innern entzweite, das entzweite auch die beiden Geschlechter unter sich und wurde überhaupt eine Quelle des Zwiespaltes und der Uneinigkeit in der Gattung. Denn der Gegensatz der Geschlechter ist nichts anderes als die Hervorkehrung und Personoficirung des, schon im Innern eines jeden Individuums begründeten und in unserer körperlichen Organisation gleichfalls ausgesprochenen Gegensatzes des geistigen und seelischen Lebens, des erzeugenden und empfangenden Princips, der im Gegensatze der, den Functionen dieser Principien dienenden beiden Nervensysteme (Cerebral- und Gangliensystem) sich darstellt [1]). Diese Gegensätze sind es aber eben, die durch den Abfall des Menschen in Widersprüche sich verkehrten [2]) und, was sie im Inneren der Individuen wider einander empörte, musste auch äusserlich in der Gattung denselben feindseligen Widerspruch zur Folge haben C).

Indem der Mensch seinen Willen von dem göttlichen sonderte, und so sein Leben in seinem leiblichen, fleischlichen Wesen beschloss, gab er sich den Impulsen der sinnlichen Natur Preis, und sein Wille verkehrte sich zum Eigenwille; denn das Fleisch kennt nichts ausser sich, es ist keiner wahren Gemeinschaft fähig, das Allgemeine ist ihm fremd und der Egoismus, die enge Selbstsucht, trat nothwendig hervor. Und so ward dem Menschen sein Wille ein Princip des Streites und der Feindschaft, das in einer dauernden Verbindung nur dann Friede und Einigkeit zuliess, wenn ein Wille dem andern zum Gehorsam unterthan war [3]). Daher die Knechtschaft, daher die Unterjochung des Weibes und der Kinder, worauf in der alten Welt das Heil der Welt und der Staaten beruhte, wo die Freiheit selber die Miene des Despotismus annahm [4]). Dieser Despotismus war der Port, in welchem sie allein vor den Gräueln der furchtbarsten Dissolution sich bergen konnten, und so wie der edlere Zustand des Menschen der schien, dass der Körper unbedingt dem Geiste diente, so schien auch der Zustand der Ordnung der,

---

[1]) Ob diese Hervorkehrung und Personoficirung als die Folge bereits einer, dem Falle vorhergangenen, abweichenden Neigung oder Lust des ersten Menschen zu betrachten sei, wie Franz Baader mit vielem Scharfsinn, nach dem Beispiele einiger Scholastiker, kürzlich behauptet, wollen und können wir hier dahingestellt sein lassen. Dagegen sind wir der Wahrheit schuldig, zu bemerken, dass die Auffassung dieses, der Beschaffenheit unseres Innern, so wie der äussern unseres Geschlechtes entsprechenden Gegensatzes in unserer körperlichen Organisation diesem Philosophen angehört.

[2]) Schön hat diese Widersprüche Fr. Schlegel nachgewiesen in seiner Philosophie des Lebens und in der Philosophie der Sprache.

[3]) Das Ich, sagt Pascal (Pensées XXIX, 27.), ist hassenswerth. Daher sind die, welche es nicht aufgeben, sondern nur verhüllen, stets hassenswerth. — — Kurz, das Ich hat zwei Eigenschaften, es ist ungerecht an sich, indem es sich zum Mittelpunkte von Allem macht, und ist den Andern lästig, indem es sie zu unterjochen begehrt; denn jedes Ich ist der Feind und möchte der Tyrann eines jeden Anderen sein.

[4]) Die despotische Herrschaft des Gesetzes in den besten Zeiten; sonst Despotismus der Menschen oder Anarchie.

C) Note C. im Anhang.

dass das Weib dem Manne dienstbar sei. Und diese Dienstbarkeit traf das Weib als ein Fluch zur Strafe ihres Ungehorsams; ein Gesetz, welches jedoch nur das Resultat des Kampfes bestimmte, der sich jetzt entspinnen musste. Sprach sich nun auch fortwährend das Verlangen nach Vereinigung in den Geschlechtern, so gut wie im Innern des Menschen die Sehnsucht nach Ruhe und Frieden, aus, so blieb doch dieses Verlangen immer nur auf den einseitigen, sinnlichen Trieb beschränkt; denn sie hatten keinen gemeinschaftlichen Centralpunkt mehr, ausser in der physischen Natur, und hier wurzelte die Selbstsucht, die keinen Frieden schaffen konnte. Und wenn der Mensch in der Ehe die Beruhigung seines Inneren, die Beschwichtigung des Kampfes suchte, der ihn zerriss und quälte, so begehrte er in der That nichts anderes, als von den Folgen seines Falles geheilt zu werden, eine Heilung, die nimmermehr in seiner Macht lag.

Da nämlich die beiden Principien, die im Innern des Menschen im Kampfe liegen, durch sich selbst nie zur Ruhe und zum Frieden gelangen können, so bedarf es zu diesem Frieden offenbar eines vermittelnden, dritten Princips, welches, durch seine wohlthätige Einwirkung, ihren Widerspruch in sich zur Einheit aufhebe, und dies kann nur geschehen, insoferne beide (also der ganze Mensch) dieser Einwirkung sich hingeben, sich unterwerfen. Das ist aber eben die Entkleidung jener Selbstsucht und jenes Eigenwillens, die nicht eher möglich war, als nachdem die Fesseln des Fleisches durch Christus zerbrochen worden. Wenn indessen die Gatten, einer von dem anderen, jene beschwichtigende, erfüllende und beglückende Action begehren, so ist klar, dass sie selber, unter sich, zum Frieden und zu einer wahren Vereinigung, somit zur Erfüllung ihrer Absicht, auch nur gelangen können, indem sie gemeinschaftlich einem Dritten, als beständigem Vermittler sich hingeben oder sich unterwerfen, damit er zwischen ihnen das wirke, was sie gegenseitig zur Beschwichtigung der entzweiten Grundkräfte ihrer Seelen wirken müssen. Als dieser Vermittler, dem die Gatten nothwendig sich unterwerfen müssen, kann nur Gott gedacht werden. Die Unterwerfung der Gatten aber, in der sie sich vereinigen müssen und durch welche ihr Friede und ihr Glück bedingt ist, muss nothwendig eine freie sein, sonst brächte sie das Gegentheil von dem hervor, was sie soll, und sie kann nur als eine freie gedacht werden. Jede freie Unterwerfung ist ein Act der Liebe [1]). Aber die Liebe ist nur wirksam und wohlthätig, in sofern sie gegenseitig ist; und da wir Gott so wenig lieben als erkennen können, es sei denn, dass er uns seine Liebe fühlen lasse und sich selbst uns zu erkennen gebe, so muss nothwendig die Liebe Gottes uns entgegen kommen und auf uns wirken, damit wir im Stande seien, jenen Act freier Unterwerfung zu vollbringen und zu einer wahren Vereinigung in der Ehe zu gelangen. Diese Liebe Gottes, die uns entgegen kommt und uns den Frieden gibt, die uns mit

[1]) Die Unterwerfung, die nicht aus Liebe erfolgt, kann nur Noth oder Zwang zum Grunde haben.

Kraft und Freudigkeit erfüllt, sie ist nichts anders, als was die Theologen die Gnade nennen; und die Gnaden, die wir durch äussere Handlungen erstreben und erhalten, sie werden von der Kirche Sakramente genannt [1]). Die Ehe ist somit nothwendig ein Sakrament, oder die Gesellschaft eines Mannes und eines Weibes wird nie zur wahren Ehe werden [2]) *).

Dies ist übrigens auch ausserdem leicht einzusehen, wofern man nur etwas die Bedingungen einer wahren Ehe erwägt. Wir haben bereits gehört, dass es zur Bewirkung einer vollkommenen Verbindung unter den Gatten eines doppelten Bandes, eines geistigen sowohl als eines körperlichen, bedürfe. Sollen zwei Wesen verbunden sein, so bedarf es einer Macht, die sie vereinige und vereinigt erhalte, sonst, wenn sie jeden Augenblick frei sind, sich wieder zu verlassen, kann man nicht sagen, dass sie verbunden sind und dass ein Band zwischen ihnen besteht.

Sich körperlich vereinigen und ein physisches Band knüpfen, können die Gatten nur mit Hülfe der physischen Natur und in soferne beide derselben physischen Macht unterworfen sind, welche in ihnen nur in dem Masse zu wirken vermag, als sie sich beide ihr überlassen. Eben so, möchte ich sagen, verhält es sich mit der Vereinigung der Seelen und mit dem geistigen Bande, das wir für die Ehe begehren. Es ist klar, dass die Gatten ein solches in so ferne knüpfen können, als sie derselben geistigen Gewalt unterworfen sind, die in ihnen nothwendig dazu wirken muss und die in der That nur in dem Maasse zu wirken vermag, als sie sich ihrer Einwirkung überlassen. Dieses Band aber ist das Band einer geistigen Liebe. Die Quelle dieser geistigen Liebe ist Gott, so wie die physische Natur die Quelle jener Triebe ist, welche die Thorheit der Menschen so oft mit dem Namen Liebe schmückt. Nur in soweit wir also Theil haben an der göttlichen Liebe, sind wir im

---

[1]) Es ist offenbar, dass hier der Christ in der Ehe auf mittelbarem Wege nichts anderes erstrebt, als was er, auf unmittelbare Weise, auch in der, um des Himmelreiches willen ergriffenen, Ehlosigkeit zu erlangen strebt, nämlich Beruhigung und Heilung seines Innern durch die Liebe Gottes. Klar ist es auch, dass zur unmittelbaren Empfangung dieser Einwirkung der göttlichen Liebe eigene Organe in der Kirche vorhanden sein müssen, und dies reicht wohl hin, um das Cölibatgesetz für die Priester zu rechtfertigen. Aus dieser Bemerkung ergibt sich aber auch der Sinn Pauli, da er zwar den Cölibat der Ehe vorzieht, beide aber doch, als Zustände der Heiligung, in gleicher Achtung hält.

[2]) Nach der gewöhnlichen Art und Weise, wie man den Begriff der Ehe eben oberflächlich auffasst, würde diese Behauptung sehr auffallend klingen, und man würde uns wohl fragen, ob denn die Alten keine Ehe hatten und ob wir in den Ehen der Nichtkatholiken etwa nichts als verdammliche Unzucht erkennen. Fern sei dies von uns. Die Alten hatten eine Ehe, wie sie eine Religion hatten; aber so wenig diese Religion ihre Zwecke erfüllen konnte, eben so wenig konnten sie in der Ehe erreichen, was sie wollten. Und in soferne man den Stand, in welchem man die Verbindung, die wir Ehe nennen, zu verwirklichen sucht, mit Recht auch Ehe nennt, erkennen wir überall, auch ausser der Kirche, legitime, sittlich vollkommen zu rechtfertigende Ehen an.

*) Note D im Anhang.

Stande, die echte Idee der Ehe zu realisiren, und nur von dem versöhnten Gotte der Christen können wir die Herstellung jenes geistigen Bandes erlangen, welches das Wesen der Ehe ausmacht, ebenso wie nicht derjenige, dessen Beziehungen zur allgemeinen, physischen Natur getrübt und gestört sind (der physisch Kranke), das körperliche Band zu realisiren vermöchte, das auf Augenblicke die Geschlechter vereinigt. [1])

Nur dadurch, dass sie aus Liebe ihrem Eigenwillen entsagen und ihrer beschränkten Ichheit gleichsam sich entkleiden, vermögen die Gatten dasjenige zu erlangen und zu bewerkstelligen, was sie in der ehelichen Gesellschaft suchen. Indem sie aber auf diese Weise ein, zu ihrem Glücke unerlässliches Opfer vollbringen, erfüllen sie zugleich die erste und unerlässlichste Bedingung, vollbringen den wesentlichen Act, um der Wohlthaten der Erlösung wirklich zu geniessen, den Einwirkungen der Gnade zugänglich zu werden und dasjenige zu leisten, was des Menschen Aufgabe im Werke seiner Befreiung ist.

So ist die Ehe, an sich schon die Wirkung einer besonderen Gnade, auch ein Mittel zu immer neuen Gnaden, ein wahrer Weg des Heiles, ein beständiges, ununterbrochenes Sakrament, welches die Gatten sich gegenseitig spenden. *) Darum sagte Paulus, der ungläubige Gatte werde durch den gläubigen geheiligt, und darum verglich er die Verbindung der Gatten mit jener zwischen Christus und seiner Kirche. Jenes wahrhaft befreiende und erlösende, beständige Opfer, das stets neue Liebe hervorruft, die wieder zu neuen Opfern führt, bot ihm das erhabene Bild dazu dar. [2])

Diese Gründe möchten vielleicht genügen, um die religiöse Ehrfurcht, welche die Christen von jeher dem ehelichen Bündnisse zollten, und die thätige Sorgfalt zu rechtfertigen, welche die Kirche von jeher demselben widmen zu müssen geglaubt hat. Der Gang der Untersuchung, den wir uns anfänglich vorgezeichnet haben, fordert jedoch, dass wir den Einfluss des Christenthums und die Beziehung der Religion auf die Ehe, nicht blos in Ansehung ihres Grundes und des in den Individuen zu erfüllenden Bedürfnisses, sondern auch unter dem anderen Gesichtspunkte ihres Zweckes rücksichtlich der Gesammtheit und dessen, was sie für die Bestimmung unseres Geschlechtes überhaupt zu leisten hat, betrachten und würdigen. Und wenn wir in dieser Hinsicht beweisen können, dass die Kirche eine restaurirende und heiligende sich gar nicht nennen könnte, woferne sie nicht

---

[1]) Die geistige Frigidität, möchte ich sagen, in der die Alten schmachteten, war eben so gut ein unheilbares Ehehinderniss, als nur immer die körperliche ein solches genannt werden kann. Wenn übrigens die fleischliche Gemeinschaft schon ein organisches Band bildet, so ist es klar, dass ein geistiges Band entweder nicht, oder auf immer eintreten muss, weil Zeit und Raum, der Körperwelt angehörig, für den Geist als Schranke nicht existiren.

[2]) Diligite uxores vestras, sicut et Christus dilexit Ecclesiam et se ipsum tradidit pro ea, ut illam sanctificaret etc. Sacramentum hoc magnum est, ego autem dico in Christo et in Ecclesia. Ephes. V, 25—33.

*) Note E im Anhang.

durch eine sakramentale Gnadenwirkung die Ehe heiligte, und dass es fast so viel, als die heiligende Wirksamkeit des Christenthums zerstören hiesse, wenn man die Ehe ihrem unmittelbaren Einflusse entzöge; dann werden hoffentlich die Katholiken die eigentliche religiöse Natur der Ehe nicht mehr verkennen und man wird vielleicht ihrem Glauben und ihrer Ueberzeugung ferner nicht die Rücksicht und Achtung versagen, welche dieselben für die Gesetze der Kirche in Ehesachen verlangen.

VI. Kapitel.

Wir wissen wohl, da wir von einer restaurirenden Kirche sprechen, dass wir damit den Hochmuth einer grossen Mehrzahl und die Meinungen verschiedener hervorragenden Denker, welchen die Idee einer Degradation des Menschengeschlechtes unerträglich ist, auf das schroffeste verletzen. Wir wollen diesen stolzen Läugnern der Reinheit unseres Ursprungs nur die schönen Worte des heiligen Augustinus entgegnen, *dass unter einem gerechten Gotte niemand unglücklich sein könne, es sei denn, er habe es verschuldet;* und da die Leiden, unter welchen die Menschheit seufzet, eben so wenig, wie die Gerechtigkeit Gottes, in Widerspruch gezogen werden dürften, so glauben wir behaupten zu können, dass unser gegenwärtiger Zustand, in welchem wir allen Arten von Unheil preisgegeben sind, durchaus die Folge einer, gegen Gott begangenen, Schuld sein müsse, wovon alle Uebel, die wir erleiden, nur eine nothwendige Consequenz sind.

Es gibt nämlich eine Ordnung und einen Zustand der Dinge, wo die, von einem berühmten Manne des Jahrhunderts [1]) so fein getroffene, Unterscheidung zwischen einem Fehler und einem Verbrechen oder einer Sünde nicht stattfindet, sondern wo der Fehler stets ein Verbrechen und das Verbrechen nothwendig auch ein Fehler ist. Dieser Zustand ist jener der Einheit und innigen Verbindung des Wesens mit der Form, des Geistes mit dem Körper, welchen die Philosophie stets als den der Vollkommenheit erkannt hat, die Ordnung des Lebens, die bei der Schöpfung im Menschen begründet ward und deren Erhaltung nothwendig von seinem Benehmen abhing. [2]) In diesem Zustande der Einheit war eine Störung der physischen Ordnung nur durch ein Verbrechen möglich und jede Verletzung der moralischen Ordnung, jedes Verbrechen, jede Sünde, musste nothwendig auch in der physischen Ordnung als ein Fehler, als eine Störung hervortreten. Dies geschah, sobald

---

[1]) Der ehemalige Bischof, spätere Herzog v. Talleyrand, soll einst in Beziehung auf die Ermordung des Herzogs von Enghien durch Napoleon gesagt haben: „Es war mehr als ein Verbrechen, es war ein Fehler."

[2]) Die Schöpfung war vollendet, als im Menschen die beiden Welten, die Körper- und die Geisterwelt, sich wechselseitig verbunden und durchdrungen hatten, und das war der Zustand, welchen zu erhalten und sich zu sichern der Mensch berufen und bestimmt war. Wir unterdrücken die Reflexionen, die in Menge sich uns darbieten, über den Ursprung der Materie und den ursprünglichen Beruf des Menschen rücksichtlich derselben. So viel ist klar, dass eine weitere Entwicklung noch zu erwarten stand.

der Mensch, von Gott sich abkehrend, seinen Willen an die Stelle des göttlichen setzend, durch dieses Fürsichseinwollen (seinen Ungehorsam) die Kette der Wesen zerriss. War der Zustand der Ordnung jener der Einheit, so war die nächste Folge der Unordnung die Aufhebung dieser Einheit. Diese Einheit aber ist das Leben, ihre Aufhebung, die Sonderung von Geist und Körper, das Auseinandertreten von Wesen und Form, ist der Tod, und so kam durch die Sünde der Tod und mit dem Tode das Uebel in die Schöpfung. [1]) Die Degradation, unter der wir seufzen, ist also ursprünglich eine moralische, sie kann nur auf moralischem Wege gehoben werden und es ist keine Religion denkbar, die nicht mehr oder minder die Heilung derselben zum Zweck und Gegenstand hätte.

Da aber der Mensch frei war, so musste, wenn er nicht von der Ordnung abwich, diese durch den Gebrauch seiner Freiheit nothwendig eine Bekräftigung erhalten [2]), welche in der lebendigen Ordnung, keine unfruchtbare sein konnte, sondern nothwendig eine neue Entwicklung zur Folge haben musste. Zu dieser neuen Entwicklung war, wie zu allen früheren im Schöpfungswerke, der Grund gelegt durch die Sonderung zweier Gegensätze, deren Aufhebung in der Einheit eine neue Stufe der Vollkommenheit hervorbringen sollte, [3]) Adam und Eva, der erste Mann und das erste Weib, waren bestimmt, durch ihre Vereinigung diese neue Entwicklung zu bewirken. Blieben sie treu, vereinigten sie sich zur Bekräftigung der von Gott gesetzten Ordnung, so musste diese, durch freie (somit aus Liebe geschehene) Unterordnung ihrer geistigen Kräfte, d. h. ihres Willens unter den Willen Gottes vollbrachte, Verbindung eine tiefere Verknüpfung der beiden, in ihnen verbundenen Welten, eine tiefere Erfassung der Natur durch den göttlichen Geist, eine festere, unwiderrufliche Begründung des Lebens und somit eine neue Verklärung der Schöpfung zur Folge haben. [4])

---

[1]) Nach seiner Trennung von Gott, schöpfte der Mensch das Leben und seine Nahrung nur noch aus der materiellen Natur. Daher ein nothwendiges Uebergewicht des materiellen Theiles seines Wesens, welcher durch seine eigene Schwere zuletzt gegen den Mittelpunkt der Materie zurücksinkt und von dem geistigen Theile des Menschen sich losreisst. Dies das Princip des Todes. Das Princip eines unzerstörbaren Lebens ist uns wieder gegeben in der geistigen Speise, die wir in der Eucharistie empfangen. Sobald wir das Schöpfungswerk als einen Heilungsprocess betrachten, so gewinnen wir aus dieser Bemerkung, über den Einfluss der Nahrung, ein grosses Licht über die Erzählung im ersten Buch Mosis und über das Verbot, vom Baume der Erkenntniss zu *essen*, was Manchen so läppisch erscheint.

[2]) Da er frei war und seine Freiheit gebrauchte, musste nothwendig, wenn nicht eine Verletzung, eine Bekräftigung der gesetzten Ordnung daraus hervorgehen. Nur diese beiden Fälle waren möglich. Adam war in das Paradies gesetzt, um es zu hüten und zu *bearbeiten*.

[3]) Genesis I, 1—26.

[4]) Demnach möchten wir jenen älteren christlichen Philosophen uns anschliessen, welche meinten, die Incarnation des Wortes müsse von jeher im göttlichen Rath-

Nachdem sie aber den Gehorsam aufgegeben, nicht zur Bekräftigung der Ordnung, sondern zur Sünde sich vereinigt hatten, so participirte auch ihre, darauf gefolgte, körperliche Verbindung von diesem sündlichen Charakter. Es war dieselbe nun nicht mehr die Folge der aus der Liebe Gottes hervorgegangenen und in dieser Liebe auflodernden Vereinigung der Gemüther, sondern blos die Wirkung der von der Selbstliebe und dem sinnlichen Trieb allein bestimmten, menschlichen Willkür, und statt zu einer neuen Entfaltung der göttlichen Wunder zu führen, beurkundete sie vielmehr zuerst des Menschen Ohnmacht und ward das erste Monument seines Falles. [1]) So fällt der Act der Zeugung zusammen mit der ersten Sünde des Menschen und die Ehe, bestimmt, die Quelle eines neuen, höher verklärten Lebens zu werden, ist, durch des Menschen Abfall, eine Quelle des Todes und eine Pflanzschule des Elendes und des Verderbens geworden. *)

Wenn nun die Kirche zum Zwecke hat, die Folgen des Falles zu heilen, kann sie wohl diesen Zweck erfüllen und dennoch das tiefe Uebel, das die Quelle unseres Daseins selber vergiftet, bestehen lassen? Wenn sie uns das ewige Leben verheisst, muss sie nicht den Stachel des Todes schon an der Wurzel zu vernichten suchen und den Keim davon befreien, damit er nicht mehr die Frucht vergifte? Wenn sie aber dieses nicht vermöchte, wie könnte sie überhaupt ihr Versprechen erfüllen? Den Kindern Gottes und nicht jenen des Fleisches und der menschlichen Willkür ist das Himmelreich verheissen. [2]) Wahrlich aber nicht aus eigener Kraft, sondern nur durch den übernatürlichen Beistand, den Gott uns durch seine Kirche spendet, können wir Kinder Gottes werden. Wenn nun dieser Beistand nicht die Kraft hätte, in der Quelle schon dem Uebel zu begegnen, wie könnten wir durch ihn dasselbe dann erst zu überwinden hoffen, wenn es seine volle Entwicklung bereits erhalten hat? Es gäbe also in der That keine restaurirende Kirche, wenn dieselbe nicht die Ehe heiligte, so dass Kinder Gottes, und nicht blos Kinder des Fleisches und der menschlichen Willkür, daraus

---

schlusse gelegen sein und es habe sich blos darum handeln können, ob sie durch freies Mitwirken des Menschen, oder, ohne sein Zuthun, *durch* ihn blos bewirkt würde. Gott ist Geist, Vergöttlichung der Natur ist Vergeistigung derselben, nicht durch Abstreifen der materiellen Natur, sondern durch ihr Aufgehen im Leben des Geistes. Die fortschreitende Entwicklung der Schöpfung war daher nothwendig ein Fortschreiten zur Vergeistigung und, so weit sie durch Zeugung bedingt war, ein Fortschreiten von materieller zu geistiger Liebe und Zeugung und endlich bis zur rein geistigen Zeugung und Liebe in Christo Jesu und durch Christus und seine Kirche. Wie aber auch hier stets derselbe Weg verfolgt wurde und verfolgt wird und immer dieselben Gegensätze hervortreten, deren Aufhebung die Zeugung bedingt, ist tiefsinnig und geistreich angedeutet in dem Aufsatze: „Die zwölf Grundsteine Jerusalems oder die Elemente der Kirche etc.“ im Katholiken des Dr. Weis XXXII. Bd. V. Heft. S, 135 u. ff.

[1]) Kein Wunder, dass sie sich schämten, da sie sahen, dass sie nackt waren.

[2]) Joan. I. 13.

*) Note F. im Anhang.

hervorgehen mögen. Und nur unter dem Gesetze einer restaurirenden Kirche kann die Menschheit durch die Ehe und im Verfolge der Generationen dem Zwecke der Wiedereinsetzung der Gesellschaft in die ursprüngliche Würde und Vollkommenheit sich nähern. [1])

Betrachten wir aber auch nur die Kirche in ihrer Beziehung zur Gesellschaft, so könnten wir sie immerhin als vollständig und dem Zwecke ihrer Institution nach allen Seiten entsprechend nicht anerkennen, wenn die Ehe ausser dem Kreise ihrer thätigen Einwirkungen läge, und wenn sie nicht vielmehr gerade auf diesem Punkte ihren wohlthätigen Einfluss vorzüglich bethätigte.

Was ist die Kirche anders, als eine Gesellschaft von Menschen, die verbunden sind, um sich gegenseitig auf dem Wege des Heiles zu unterstützen und durch die Reinigung und Heiligung ihres gegenwärtigen Lebens das ewige Leben zu gewinnen? Und worin beurkundet sich ihr heilsamer Einfluss in dieser Beziehung, wenn nicht eben darin, dass sie der Liebe Gottes [2]) über alle anderen Motive, die sonst das Leben und die Handlungen der Menschen bestimmen, das Uebergewicht verschafft? Da die Liebe das Lebensprincip der Gesellschaft ist, so ist die Wichtigkeit dieser Einwirkung der Kirche auf alle Handlungen des menschlichen Lebens leicht begreiflich; und da dieses Princip der Liebe seinen Sitz vorzüglich in der Familie hat und die Ehe die natürliche Quelle desselben ist, so ist es wohl einleuchtend, dass sie auch hier ganz vorzüglich wirken muss, und dass von der Wirksamkeit ihres Einflusses auf diesem Punkte der Erfolg aller ihrer Bemühungen in der Gesellschaft wesentlich abhängt.

Es ist allgemein anerkannt, dass das Glück der Menschen und die Vollkommenheit ihres gesellschaftlichen Zustandes in der Vereinigung der individuellen Freiheit mit der allgemeinen Ordnung, in der freien Uebereinstimmung unserer einzelnen Handlungen mit den allgemeinen Gesetzen der Natur liegt. Wenn nun die Kirche allein uns zu dieser Harmonie führen könnte, wenn sie allein die Freiheit mit der Herrschaft des Gesetzes zu vereinigen vermöchte und wenn die Heiligung der Ehe als Sakrament zu diesem Zwecke unerlässlich wäre, würde man wohl dann noch finden, dass sie durch die Behauptung gesetzgebender Autorität in Ehesachen die Gränzen ihres ursprünglichen Berufes überschreite, würde man wohl noch wegen ihrer Uebergriffe in das Gebiet der weltlichen Macht so viele Klagen führen?

---

[1]) Nachdem durch den Ungehorsam des Menschen gegen das göttliche Gesetz die Ehe aufgehört hat zu sein, was sie sein sollte, so kann sie nur durch abermalige Unterwerfung unter dieses Gesetz in ihre ursprüngliche Würde wieder eingesetzt, ihrem Zwecke und der Bestimmung des Menschen wieder gegeben, somit eine wahre und legitime wieder werden. Sie muss in eine, von Gott sanctionirte, nach seinem Willen und durch seinen Willen vollbrachte Verbindung verwandelt werden, wenn sie befördernd, und nicht vielmehr störend und verderbend, in Beziehung auf das Streben der Gesellschaft nach ihrer Restauration erscheinen soll.

[2]) Die Liebe Gottes und die Liebe des Lebens ist eines und dasselbe.

Und doch ist dies wirklich das Verhältniss, in welchem sich die Kirche befindet. Ein Bild mag vielleicht genügen, um dasjenige deutlich zu machen, das wir hier sagen wollen. Wir nehmen an, es sei ein Musikstück auszuführen in mehreren Partieen, welches auf einen gewissen Grundton componirt ist. Dieser Ton werde aber denjenigen, die das Stück ausführen sollen, fremd: die Tasten, Saiten, Klappen u. s. w. an den Instrumenten, welche diesen Ton angeben sollen, werden von den Musikern, denen der echte Ton verloren gegangen ist, nicht recht angespielt, wohl gar verdorben. Nun ist es unmöglich, dass das Stück ausgeführt werde. Einzelne Partieen kann man spielen, einzelne Instrumente können auf Augenblicke zusammenstimmen, aber eine harmonische Ausführung des Ganzen ist nicht zu erzielen, und die Hauptaccorde, die sich durch das Ganze durchschlingen sollen und auf welche die ganze Composition gebaut ist, werden nie eine vollkommene Consonanz, nie den reinen Ton angeben. Erst wenn jener Grundton, von dem, der ihn hat und seiner kundig ist, wieder angegeben worden ist, und Alle, die zur Ausführung des Stückes berufen und nothwendig sind, ihn vernommen haben und ihre Instrumente danach stimmen, erst dann wird die vollständige Ausführung des ganzen Musikstückes möglich. Das Erste ist dann, dass die Hauptaccorde rein ertönen, und dazu ist dann auch erst die Möglichkeit gegeben. Jener Grundton nun ist Gott. Gott ist die Liebe. Die göttliche Liebe ist das Lebensprincip des Universums. Das ist der Ton, der dem Menschen durch seinen Abfall entfremdet worden, für den die Instrumente verstummten und untauglich wurden. Darin bestand eben die Strafe, ihr Fall. Nur Gott selbst konnte diesen Ton uns wieder vernehmlich machen; das göttliche Wort selbst musste zu unseren Ohren dringen. [1]) Christus musste Mensch werden und der Gottmensch musste, das Opfer der Liebe vollbringend, die Freiheit mit dem Gesetze versöhnen, indem er letzteres durch sein freiwilliges Opfer wieder herstellte. Erst als der letzte Ausruf der göttlichen Liebe auf Golgotha ertönt hatte, war die Rückkehr der Welt zur Harmonie der göttlichen Ordnung wieder möglich geworden. Die Ehe ist der Grundaccord, auf welchen die ganze Partition dieser grossen Composition gebaut ist und der durch das Ganze hindurchwirkt. In diesem ist jener Haupt- und Grundton wesentlich. Der göttliche Mittler musste also dazwischen treten, damit sie das werden konnte, was sie sein sollte, der Grundaccord, der die göttliche Harmonie in der Welt anstimmt, und nur er, der göttliche Mittler, konnte und kann die Liebe geben, welche die Bedingniss der vollkommenen Harmonie, im Einzelnen, wie im Ganzen ist. Seine Gnade ist es, die sie uns mittheilt, und diese Gnade wirkt in uns, durch die Sakramente, die er in seiner Kirche niedergelegt hat. Die Kirche vermöchte deshalb nicht, ihren Zweck in der Gesellschaft zu erfüllen und könnte in der That sich nicht die restaurirende nennen, wenn nicht die Ehe unter jene Sakramente gehörte, durch welche

[1]) Nemo novit patrem nisi filius et cui voluerit filius revelare. Matth. XI, 27.

die Gnade des Erlösers wirkt, um durch die Kraft seiner Liebe die freie Thätigkeit des Menschen zur allgemeinen Harmonie zurückzuführen.

A) Diese Hinweisung auf Fichte und Hegel und unsere Berufung auf das Gefühl der Mangelhaftigkeit und innern Leere, wodurch der, nicht der niedrigsten Selbstsucht verfallene Mensch zur Ehe geführt oder zum Streben nach einer höheren Einigung mit Gott angespornt wird, hat bei *Pabst*, als eifrigem Anhänger der Güntherschen Schule, Anstoss erregt. Er hat darin Pantheismus gewittert. Diesem Pantheismus hat er die Günther'sche Theorie von dem Gegensatze von Geist und Natur entgegensetzen zu müssen geglaubt, und da der Geschlechtsgegensatz ausschliesslich dem Naturleben angehöre, hat er die Fortpflanzung des Geschlechts als den Hauptzweck der Ehe mit Nachdruck hervorgehoben, geläugnet, dass die Liebe das Wesen der Ehe ausmache, und uns der Sentimentalität und übertriebenen Idealisirung geziehen (Adam u. Christus. S. 126 ff. — S. 151). Dieser Theorie Pabst's hat *Oischinger* (a. a. O. S. 147 ff.) entgegengesetzt, der Günther'sche Dualismus von Geist und Natur sei nur ein verfeinerter, übertünchter Monadismus, der, consequent verfolgt, selber wieder in Pantheismus umschlage. Da die Günther'sche Theorie kirchlich gerichtet ist, so brauchen wir diesen Gegenstand hier nicht weiter zu verfolgen. Uebrigens läugnen wir nicht, dass die Fortpflanzung des menschlichen Geschlechtes — im göttlichen Weltplan — der Hauptzweck der Ehe sei. Darum ist er aber nicht der einzige. Vielmehr hat Gott gewollt, dass der Mensch überall in der Erfüllung der göttlichen Absichten sein Glück und seine Befriedidung finde, und die christliche Lehre gestattet uns nicht blos, sondern gebietet uns sogar anzunehmen, dass ohne diese die Schöpfung gar nicht der göttlichen Absicht entsprechen würde. Wenn daher Pabst (S. 150 Note *) gegen unsere Auffassung die Frage aufwirft: Ob die Ehe objectiv, d. h. ihrem Wesen nach, nicht mehr bestehe, wenn die Liebe nicht bestehe? so müssen wir wohl der seinigen die Frage entgegenstellen: Ob die Ehe objectiv, d. h. ihrem Wesen nach nicht bestehe, wenn die Fortpflanzung in ihr nicht eintritt? Es sei uns indessen gestattet, zu allem Ueberflusse hier noch eine Stelle aus unserem Werke: Grundlinien zur Philosophie des Rechts aus katholischem Standpunkte Thl. I. S. 115 ff., anzuführen:

„Die Ehe ist der Grund und die Quelle der fortwährenden Erneuerung und Entwicklung des Menschengeschlechtes aus sich selbst und seiner Ausbreitung über die Erde. Es ist die Vereinigung zweier Menschen zu einem Organ der Erhaltung und Fortpflanzung des menschlichen Lebens auf Erden, und da das Leben aus Gott kommt und ein Geschenk der göttlichen Liebe ist, so erscheinen die Gatten dabei als Organe und Werkzeuge der göttlichen Gnade *). Da die Erhaltung, Fortpflanzung und Entwicklung des menschlichen Geschlechtes nicht möglich ist ohne die Erziehung der Kinder; diese aber, um ihrem Zwecke zu entsprechen, mehr noch als die Erzeugung, die innigste Vereinigung und das innigste Zusammenwirken der Gatten erfordert; die Ehe auch nur durch diese innigste Vereinigung, die keine vollständige ist, wenn sie nicht eine ausschliessliche und für die ganze Lebenszeit eingegangene ist, dem Liebesbedürfnisse entsprechen kann, das die Individuen der beiden Geschlechter zur Ehe antreibt; diese Vereinigung aber, wie sie keine fruchtbare sein kann ohne die Mitwirkung der göttlichen Schöpferkraft, so auch weder Gehalt und Dauer haben kann ohne die Dazwischenkunft der Religion; so stellt sich das Wesen der Ehe selbst heraus als einer religiösen, mit der Absicht den göttlichen Willen zu erfüllen geschlossenen, zur Erzeugung von Kindern geeigneten, möglichst innigen und darum ausschliesslichen und unauflöslichen Vereinigung eines Mannes und eines Weibes. Es liegt

*) *Martin* I. P., de Matrimonio et potestate ipsum dirimendi Ecclesiae soli exclusive propria. 2 vol. Lugd. et Paris 1844. T. I. p. 8. sqq.

in der Natur des Menschen und in der Idee der Schöpfung, dass eine solche Verbindung nie zu Stande käme, wenn nicht die Menschen durch ein unaustilgbares Bedürfniss dazu angetrieben würden und in der Erfüllung des göttlichen Willens ihre eigene Befriedigung fänden. Es liegt aber auch in der Idee der Schöpfung und in der Natur der Menschen, dass diese Verbindung nicht zu Stande kommen und im Bewusstsein der Menschen den Charakter der Rechtmässigkeit an sich tragen kann, ohne im Hinblick auf Gott geschlossen und mit der Sanction der Religion bekleidet zu sein. Wie nämlich die Schöpfung nicht eine nothwendige Lebensäusserung, sondern eine freie Willensthat Gottes ist, so lebt sie auch nicht Gottes Leben, sondern erfüllt den göttlichen Willen nur durch die in ihr niedergelegten selbstständigen Kräfte. Daher auch der Mensch die ihm nach dem göttlichen Weltplan obliegende Verrichtung der Erhaltung und Fortpflanzung seines Geschlechtes nur dadurch erfüllt, dass das Bedürfniss der Liebe und das Streben nach eigener Vollendung und Glückseligkeit ihn bestimmt, um einer solchen unbedingten, jeden Gedanken der Trennung oder der Dazwischenkunft eines Dritten ausschliessenden Verbindung willen, den natürlichen Trieb der Ungebundenheit und des wechselnden, möglichst mannigfaltigen Genusses zum Opfer zu bringen, und die Mühe und Sorge der Erhaltung und Pflege der Kinder auf sich zu nehmen. Und wie die Erneuerung und fortschreitende Entwiklung des Lebens nur dadurch möglich ist, dass die beiden, die Gegensätze des Denkens und Seins, des Geistes und Leibes vertretenden Factoren desselben sich, ihre Gegensätzlichkeit aufgebend, mit einander in die Centralquelle ihres gemeinsamen Daseins versenken und in ihrer tiefsten Innerlichkeit erfassen und durchdringen, um aus der dadurch erlangten Lebensfülle die Kraft zu neuen Hervorbringungen, zu neuen Bethätigungen ihres gemeinsamen Wesens zu gewinnen; so können auch die Gatten zur Befriedigung ihrer Sehnsucht, zu jenem Liebesglück, das sie in der Ehe suchen, nicht anders gelangen als dadurch, dass sie, sich selbst vergessend und nicht dieses oder jenes vergängliche Gut, sondern rein die Liebe suchend und erstrebend, das Band ihrer Einigung, über alles Zeitliche hinaus, in Gott verlegen und an ihre ewige Bestimmung anknüpfen. Auf diese Weise entsprechen sich die natürlichen (leiblichen) Bedingungen der Ehe, als Fortpflanzungsanstalt des Menschengeschlechts, und ihre geistigen und sittlichen Bedingungen, als Anstalt zur Beglückung und Veredlung der Gatten und zur Heranbildung eines wahrhaft edlen, den Stempel eines heiligen Ursprungs an sich tragenden Geschlechtes; und es begreift sich, dass, wie tief auch die Menschen sinken mochten, doch fast kein Volk das Bewusstsein von dem Zusammengehören dieser beiden Momente in dem Verhältnisse der beiden Geschlechter jemals gänzlich verloren hat.

B. Hier ist es Oischinger, der uns der Uebertreibung zeiht. So 215 der angeführten Schrift sagt er: „Am weitesten ist diese falsche Trennung und Verbindung (der Natur und der Gnade) ausgebildet, wenn die Ehe selbst als ein Heiligungsmittel, d. h. nicht als ein geheiligtes und sacramentales Naturverhältniss, sondern als ein Gnadenmittel, wodurch der Mensch erlöst und geheiligt wird, bestimmt wird. So sagt v. Moy: „In der That, die Restauration der Menschheit, die Wiederherstellung ihrer Einheit mit dem Schöpfer, die Erlösung durch Jesus Christus war nothwendig, wenn das eheliche Band realisirbar sein sollte; und bei der Ehe musste hinwiederum in der Gesellschaft das grosse Werk der Befreiung, die Heiligung der Gesellschaft als solcher, beginnen, wenn überhaupt eine vollkommene Restauration der Dinge, die Wiederherstellung der Gesellschaft in ihren normalen Zustand bewerkstelligt werden sollte. Was suchen wir in der Ehe anderes, als die Befreiung von uns selbst, von unserer eigenen Ichheit, die uns zur Last ist, die Erlösung aus der Einsamkeit, in der wir, zu unserer Qual, stets uns gegenüberstehen? Dasselbe, was wir in jeder Zerstreuung, in jedem Vergnügen suchen, nämlich uns selbst zu vergessen? — Durch die gänzliche Aufopferung seiner selbst übt jeder Gatte an dem anderen

nicht nur *einen Act der Befreiung, sondern der wahren Erlösung aus*, und diese, durch das Opfer der ganzen Persönlichkeit erkaufte Befreiung stellt sich als *ein tröstendes Bild, als eine wahrhafte partielle Wiederholung des grossen centralen Erlösungsactes Jesu Christi dar.* In der That nichts anderes als das Bedürfniss der Erlösung, der Befreiung von unserer eigenen drückenden Selbstsucht ist das, was uns zur Ehe treibt. Und wie wäre diese partielle, wechselseitige Befreiung der Gatten möglich, wenn nicht die allgemeine centrale Erlösung vorhergegangen wäre? — So ist die Ehe, an sich schon die Wirkung einer besonderen Gnade, auch ein Mittel zu immer neuen Gnaden, ein wahrer Weg des Heils, *ein beständiges, ununterbrochenes Sacrament*, welches die Gatten sich gegenseitig spenden. Darum sagte Paulus, der ungläubige Gatte werde durch den gläubigen geheiligt, und darum verglich er die Verbindung der Gatten mit jener zwischen Christus und seiner Kirche." „Diese Auffassung der Ehe verleiht, sagt Oishinger, welche sich durchaus nicht über ein Freundschaftsverhältniss erhebt, der getrennt gedachten sacramentalen Form der Ehe dieselbe Kraft, wie jedem anderen Heiligungsmittel z. B. dem Gebete. Da aber die Ehe ihren Charakter nie verliert, so ist es nur richtig zu sagen, dass die Ehe geheiliget, aber nicht, dass sie heiligend sei."

Der unbefangene Leser wird über die letzten Worte Oischingers betroffen sein. Wenn die Ehe nicht heiligend ist, wie kommt es, dass das Concilium von Trient (Sess. 24 de sacram. matrim.) das Anathema gegen Jeden aussprach, der da sagen würde, das Sacrament der Ehe gewähre keine Gnade (neque gratiam conferre) und dass es die Gnade, die es gewähret, ausdrücklich als diejenige bezeichnete, welche die natürliche Liebe der Gatten vollende, ihre unauflösliche Vereinigung bekräftige *und die Gatten heilige* (conjugesque sanctificaret)? Wenn die Ehe nicht heiligend ist, wie kommt es, dass sie den ausserdem unerlaubten Act der fleischlichen Beiwohnung nicht nur erlaubt, sondern sogar verdienstlich macht? Wie kommt es, dass der Apostel sagt, der ungläubige Mann werde *geheiliget* durch das gläubige Weib, das ungläubige Weib *geheiligt* durch der gläubigen Mann? Offenbar ist es doch nicht die persönliche fleischliche Berührung mit dem gläubigen Gatten, welche den Ungläubigen heiligt; sonst müsste dasselbe auch beim ausserehelichen Beischlaf eines Gläubigen mit einem Ungläubigen stattfinden; sondern es ist die Gnade des Sacraments, wodurch, durch dessen Mittheilung der gläubige Theil den ungläubigen heiligt. Die Ehe könnte ja nicht heilig sein, wenn sie nicht heiligend wäre, heiligend was ausser ihr unheilig und verdammlich ist, und die Gatten heiligend, indem sie ihre Verbindung zu einem Bilde der Vereinigung Christi mit seiner Kirche und sie selbst sohin zu Repräsentanten Christi und seiner Kirche, zu Werkzeugen der Ausbreitung des Reiches Christi im Fleische erhebt. Der römische Katechismus sagt ausdrücklich (p. 2. c. 8. qu. 16. 17.): Nam quod inquit (Apostolus sc.): Sacramentum hoc magnum est, nemini dubium esse debet, ad matrimonium referendum esse, quod scilicet viri et mulieris conjunctio, cujus Deus auctor est, sanctissimi illius vinculi, quo Christus Dominus cum Ecclesia conjungitur, Sacramentum id est, sacrum signum sit . . . . . Constat ergo, virum Christo, uxorem Ecclesiae ab Apostolo comparari, virum esse caput mulieris, ut est Christus Ecclesiae; eaque ratione fieri ut uxorem diligere et vicissim uxor virum amare et colere debeat . . . . . Sed *gratiam* quoque hoc sacramento *significari et tribui*, in quo maxime ratio sacramenti inest, Sinodi (Tridentinae) verba declarant. Quare dicendum est, Sacramenti gratia effici, ut vir et uxor, mutuae charitatis vinculo conjuncti, alter in alterius benevolentia conquiescat, alienosque et illicitos amores et concubitus non quaerat, sed in omnibus sit honorabile connubium et *thorus immaculatus*.

Darum sagt Kutschker (a. a. S. 49.) mit Recht: „Sonach hat der Erlöser die Ehe auf ihre ursprüngliche, von Gott gewollte Reinheit zurückgeführt und sie zugleich als eine *Gnadenquelle* eingesetzt, aus welcher die Eheleute die übernatürliche Hülfe erlangen, der sie benöthigen, um den monogamen und unauflöslichen Charakter der ehelichen Verbindung auch bei der durch die Sünde geschwächten sittlichen Kraft aufrecht zu halten und die aus dem ehelichen Verhältnisse resultirenden Pflichten in verdienstlicher Weise zu erfüllen.“ Ohne das Sacrament der Ehe würden also die Gatten, trotz der Taufgnade, diese Kraft nicht haben; wenn sie sie aber durch das Sacrament der Ehe erlangen, so ist es doch wohl, dass die Ehe heiligend auf sie wirkt und nicht blos heilig ist, weil die Gatten, als durch die Taufe geheiligt, in sie treten. Das ist aber die Ansicht Oischingers. Er will (S. 187 a. a. O.) dass das Wesen der Ehe nicht in der Liebe, sondern in dem gegenseitigen Rapporte bestehe, wornach die getrennten Geschlechter verbunden sind, und dass in der Definition der Ehe als Geschlechtsbund alle (?) übrigen Eigenschaften der Ehe enthalten seien. „Da nun, sagt er S. 283, das Object der Ehe der Mensch ist, so ist die Ehe sacramental, wenn es der Mensch ist. Der Christ ist aber nicht einfach als Werk Gottes, sondern als Werk der besonderen Wiedergeburt heilig und sacramental und daher kann er nur eine sacramentale Ehe schliessen.“ Und S. 290: „Was aber die Ehe von allen anderen Sacramenten unterscheidet, ist das Naturelement, welches hier am meisten hervortritt. Denn betrachtet man alle übrigen Sacramente, so begründen sie eine höhere Heiligung, eine innigere Verbindung mit Gott, so dass diese innige Verbindung als der einzige Zweck erscheint. Bei der Ehe aber stellt sich das umgekehrte Verhältniss heraus, der Mensch wird nicht geheiligt, um eine an sich heilige Gottesgemeinschaft zu vollbringen, in deren Gefolge die Affecte der Liebe und Andacht, der Freude und Begeisterung sich einstellen, sondern weil der Mensch geheiligt ist, so participirt auch die Ehe, kein an sich heiliges Werk, wie das Gebet, an dieser Heiligkeit.“ Er will darum auch (S. 334) die Frage nach dem Spender des Ehesakraments beseitigt wissen „weil gar keine Sakramentsspendung bei der Ehe möglich sei.“ Wie künstlich auch diese Schlussfolgerungen auf philosophische Constructionen gebaut seien, so bedarf es doch gegenüber dem Ausspruche des Tridentinums, dass durch das Sacrament der Ehe die Gatten geheiligt werden und dass derjenige anathema sei, der da läugne, dass die Ehe eine Gnade verleihe (conferre), keiner weiteren Widerlegung. Wenn aber Oischinger (S. 212) sagt, dass unsere Auffassung der Ehe sich durchaus nicht über ein Freundschaftsverhältniss erhebe, (als ob wir das Geschlechtsmoment geläugnet oder ignorirt hätten) und dass sie der getrennt (?) gedachten sacramentalen Form der Ehe dieselbe Kraft, wie jedem anderen Heiligungsmedium z. B. dem Gebete verleihe, so genügt wohl die einfache Bemerkung, dass dieses eine offenbare Missdeutung unserer Darstellung ist. Bezüglich des ersten Punktes genügt die einfache Verweisung auf unsere ganze vorhergehende Darstellung. Und bezüglich auf den zweiten dürfen wir wohl nur darauf aufmerksam machen, dass das Gebet ein durchaus subjectives Heiligungsmittel ist, während wir in der Ehe, vermöge der ihr verliehenen speciellen Gnade, gerade ein objectives Heiligungsmittel gefunden haben. Allein solche Missdeutungen begegnen uns bei Oischinger öfter. Wie er z. B. S. 211 sagt: Es ist daher eine unwahre Behauptung, dass die Kirche und die Väter in der Ehe etwas Sündhaftes erkannt haben. So sagt Moy *): „Die Geschlechtsgemeinschaft, die der Ehe zum Grunde liegt, an und für sich betrachtet, galt den Christen von jeher als eine Verunreinigung und war ihnen als solche sündhaft.“ Wir haben aber nicht gesagt, in der Ehe

*) Geschichte des christlichen Eherechtes I. Th. S. 47.

sei etwas Sündhaftes, sondern die Geschlechtsgemeinschaft, *an und für sich betrachtet*, habe den Christen als sündhaft gegolten. Bei den Heiden war es bekanntlich nicht so. Dass aber die Concupiscenz, die in der Geschlechtsgemeinschaft waltet, sündhaft sei, darüber lese man Augustinus, de nuptiis et concupiscentia. Darum sagt Sanchez: Gratia sacramentalis habet duplicem effectum; alter est concupiscentiam reprimere; alter vero efficere, ut conjuges fideliter sibi assistant, operas sibi communicent ac prolem religiose educent. Kutschker a. a. O. S. 20. Wenn nun die Gnade des Sacraments in der Ehe die Concupiscenz unterdrückt, so ist in der Ehe nichts Sündhaftes. Dennoch hat auch Uhrig (System des Eherechts S. 252) behauptet, wir sähen *in der Ehe* an sich eine sündhafte Vereinigung (als ob die Ehe und „die Geschlechtsgemeinschaft an und für sich betrachtet" Eines und dasselbe wären) und hat sogar, ohne Rücksicht auf Augustinus unseren von Oischinger angeführten Satz „eine entsetzliche Unwahrheit" genannt. Andererseits findet Uhrig eine Uebertreibung darin, dass wir sagen, die Gatten vollbringen an einander ein Werk der Erlösung, während doch das Concilium von Trient in der Ehe ein Bild der Verbindung Christi mit der Kirche, in dem Ehemanne den Repräsentanten Christi, in der Frau die Repräsentantin der Kirche erblickt. Uebrigens zeigt unsere Ausführung der Gründe, welche auch die Heiden in der Ehe ein nothwendig religiöses Verhältniss erkennen liessen, dass unsere Ansicht von der Heiligkeit der Ehe, auch nach dem Sündenfalle, von der Oischingers nicht so weit absteht, als dieser wohl meint. Wir haben diese Ansicht weiter ausgeführt und tiefer begründet in unseren Grundlinien einer Philosophie des Rechtes aus katholischem Standpunkte (Wien 1854) Thl. I. S. 122 fg. Es verhält sich, scheint uns, mit der Ehe in dieser Beziehung, wie mit dem Menschen selbst, in welchem der Sündenfall die ursprünglich gute Natur zwar getrübt, aber nicht zerstört hat.

C) Es liegt nicht in der Aufgabe des *Archivs*, auf die hier berührte Frage näher einzugehen. Oischinger, welcher den Gegensatz der Geschlechter auf seine Weise construirt, gründet auf diese seine Construction die von der Kirche nicht anerkannte Lehre vom sogenannten Generatianismus. Wir glauben, in unseren Grundlinien einer Philosophie des Rechtes (Thl. I, S. 119 fg. Vergl. S. 28 fg. u. S. 125) gezeigt zu haben, dass von dem Augenblick an, wo der Wille im Menschen, dem die *Fortsetzung* unseres Daseins auf der gegebenen Grundlage zukommt, von dem göttlichen Willen abgewichen war, auch die Fortsetzung des Menschengeschlechtes mittels der Zeugung nicht mehr eine dem göttlichen Willen entsprechende sein, nicht mehr eine reine und gerechte, sondern nur eine mit der Sünde behaftete Frucht hervorbringen konnte.

D) Auch hier stossen wir bei Oischinger auf Widerspruch. Er findet (S. 240), dass unser Satz, die Ehe sei nothwendig ein Sakrament u. s. w., dem Begriffe nach unrichtig sei, obwohl er S. 239 selber sagt: „Entweder ist daher unter Christen gar keine Ehe vorhanden, oder sie ist vorhanden und immer sacramental." Das kommt von der Bezeichnung: „wahre Ehe," die wir gebraucht. Oischinger polemisirt nämlich gegen die in der Schule herkömmliche Unterscheidung des matrimonium verum, womit man auch das matrimonium legitimum der Nichtchristen zu bezeichnen pflegt, gegen das matrimonium ratum, welches die von Christus bestätigte und bekräftigte Ehe der Christen bezeichnet. „Eine unglücklichere Wahl von Bezeichnungen, sagt er, hätte nicht getroffen werden können. Denn etwas ist bestätigt, was früher nicht Gesetzeskraft hatte; ist aber die nichtchristliche Ehe eine gesetzliche, so muss sie auch eine bestätigte sein. Beides lässt sich nicht trennen. Will man aber sagen, dass Christus die schon bestehende Ehe neu bestätigte, gleichwie ein neuer Regent frühere Gesetze fortbestehen lässt, und durch seine Autorität neu bestätigt, so liegt diese abermalige Bekräftigung nicht in dem Ausdrucke, der heissen sollte: denuo ratum matrimonium."

Eine unglücklichere Wahl des Angriffspunktes, möchten wir sagen, hätte Oischingers Sucht zu tadeln und originell zu sein, nicht treffen können. Er vergass, dass man in der Kirche zweierlei Gesetze, das Gesetz der Natur und das Gesetz der Gnade, unterscheidet. Letzteres hat Vieles, was im ersteren begründet war, bestätigt, Anderes verworfen, Anderes neu eingeführt. Die Ordnung der Gnade ist eine andere, als die der Natur; jene bezieht sich auf das ewige, diese auf das zeitliche Leben. Wenn das Gesetz der Gnade aus dem Gesetze der Natur etwas in seine Ordnung aufnimmt, so geschieht es dadurch, dass es ihm, wie der Ehe, einen höheren Zweck unterlegt und dadurch eine höhere Vollkommenheit verleiht. (Catechism. Rom. p. 2. c. 8. qu. 15.) Und dies ist eine wahre Bekräftigung und Bestätigung; daher mit Recht die im Gesetze der Gnade aus dem Naturgesetze aufgenommene und durch die Gnade des Sakraments vervollkommnete und auf ein höheres Ziel bezogene Ehe als matrimonium ratum bezeichnet wird. Die Gatten, die selbst noch unter dem Gesetze der Natur stehen, so lange sie der Taufgnade nicht theilhaftig geworden, haben in der blos natürlichen Ehe alles, wessen sie fähig und empfänglich sind, eine ihr ganzes Wesen und Leben umfassende Verbindung, also eine wahre Ehe. Für den Christen ist eine, bloss die Naturseite seines Wesens erfassende und auf das zeitliche Leben sich beziehende Verbindung keine vollständige, eine allseitige und vollkommene Lebensgemeinschaft begründende, und darum keine Ehe. Denn die Ehe ist omnis vitae consortium.

E) Oischinger thut sich viel darauf zu Gute, die Ehe lediglich als den *„Geschlechtsbund“* zu bezeichnen. Diese Bezeichnung gilt ihm für eine Definition und er sagt (S. 187): Diese Definition der Ehe als Geschlechtsbund ist aber nicht nur nach der idealen (?), sondern auch nach der realen Seite hin allein richtig. Denn das Wesen der Ehe besteht nicht in der Verbindung allein, da diese an sich nur das genus in der Definition ist, nicht in der Eigenschaft dieser Verbindung, in der Einheit und Permanenz, weder in der inneren Einwilligung oder Liebe, noch in der vollzogenen Geschlechtsgemeinschaft, sondern in dem gegenseitigen Rapporte, wornach die Geschlechter verbunden sind. Ist dieses das Wesen der Ehe, so müssen alle übrigen Eigenschaften in der Definition der Ehe als Geschlechtsbund enthalten sein. Dieser Rapport kann daher kein nur gedachter, sondern er muss ein realer sein; aber diese Realität gründet sich nicht auf den äusseren, sondern auf das unwiderrufliche Zueigengewordensein, oder auf den Bund des Fleisches d. h. auf den Geschlechtsbund.“ Sein Zweck ist dabei, hervorzuheben, dass die Ehe ein Naturverhältniss und in diesem Naturverhältniss ihr ganzes Wesen beschlossen sei. „Die Ehe ist ein Naturverhältniss, sagt er (S. 215), welches die ursprüngliche Gnade nicht aufhob und *in kein anderes Gebiet versetzte;* daher konnte auch die Ehe nicht nach dem Falle unter das Gesetz der Natur gestellt werden (?). Die Ehe wird nicht durch eine hinzukommende Gnade erst gut, sondern ist gut als von Gott geordnetes Naturverhältniss, wenn es anders nach seinem Willen gebraucht wird.“ (Was es aber ohne die *hinzukommende* Gnade des Sacraments eben nicht kann.) Darum sagt er auch (S. 202): „Diese Gattenliebe ist die Vollendung und der Schluss des Geschlechtsbundes, gleichwie die Unauflöslichkeit in der objectiven Reihe den Schluss bildet,“ ohne zu erwägen, dass Beides, jene Liebe und diese Unauflöslichkeit, innerhalb des blossen Naturverhältnisses nicht realisirbar ist, weswegen eben das Sacrament der Ehe von Christus eingesetzt wurde. Darum sagt der Catechismus romanus: Quare docendum est hujus sacramenti gratia *effici*, ut vir et mulier, *mutuae charitatis vinculo conjuncti*, alter in alterius benevolentia *conquiescat* .... Und Sanchez (de matrim. l. 2. disp. 10) sagt, was die Erfahrung aller Völker ausser der Kirche bestätigt: Jugum intolerabile esset vinculum, quod nulla dispensatione et in nullo eventu dissolvi posset, absque Dei gratia; ergo Christus huic necessitati consulens instituit matrimonium ita, ut gratiam conferret.

Um seine Ansicht noch mehr herauszuheben, gibt sich Oischinger (S. 188) den Anschein, als hätten Andere, namentlich Klee, das Geschlechtsverhältniss in der Ehe ignorirt oder doch hinter das geistige und Seelenverhältniss zu sehr in den Hintergrund gestellt. Weshalb er namentlich mit Schlayer unzufrieden ist, der in seiner Schrift (über die neutestamentliche Lehre von der Unauflöslichkeit der Ehe, S. 83) sagt: Die Ehe ist die Vereinigung zweier Personen verschiedenen Geschlechts in Liebe zur Ausgleichung ihrer beiderseitigen leiblichen und geistigen Bedürfnisse. Sie hat zwar die leibliche Verbindung der Geschlechter zur charakteristischen Eigenthümlichkeit, aber ihr wahres Wesen besteht in der Seelen- und Geisteseinigung der beiden Gatten, d. h. in der gegenseitigen Liebe zu einander. Mann und Weib sollen nach dem Worte der Schrift zu Einem Fleische werden, die Persönlichkeit der Verbundenen soll sich in einander auflösen, sie sollen, wie man es auch genannt hat, eine eheliche Individualität bilden.“ Man sieht, sagt Oischinger, dass hier die vorhergehenden Ansichten noch mit neuen Irrthümern vermehrt wurden. Besteht das Wesen der Ehe in der Liebe, so vergeht die Ehe mit der Liebe. (!?) Die Seelenvereinigung soll das wahre Wesen, die leibliche Verbindung die charakteristische Eigenthümlichkeit sein, ein Widerspruch, der offen zu Tage liegt.“ Dieser Tadel trifft natürlich auch uns. (S. 288.) Ueberdies haben wir aber das Unglück, dieses Liebesband der Ehe nicht aus den Gegensätzen von Innen und Aussen, von Oben und Unten, Oischingers Lieblingskategorien zu erklären und zu construiren. Daher sagt er (S. 249): „Es genügt (also nicht), nur zwei Factoren bei dem Ehebunde anzuführen, und es ist irrig, diese zwei als eine doppelte Verbindung zu fassen. So sagt v. Moy: „Wir haben bereits gehört, dass es zur Bewirkung einer doppelten Verbindung unter den Gatten eines doppelten Bandes, eines geistigen sowohl, als eines körperlichen bedürfe u. s. w. bis zu den Worten: die Quelle dieser geistigen Liebe aber ist Gott.“ Nach dieser Lehre, sagt Oischinger, ist das Physische nicht zugleich durch den Geist und der Geist nicht von Gott überformt, so dass alle drei in dem Physischen das Eine Band der Ehe bewirken und das Physische die eigene, das Geistigpersönliche und Uebergeistige aber die entäusserte Form bilden. Daher wird ein doppeltes Band unterschieden, da doch das Eheband nur ein einziges ist.“ Was sollen wir nun zu diesem Tadel sagen? Das ist richtig, dass unsere Darstellung nicht Oischingers Formalismus entspricht: das ist aber ein Unglück, das uns mit allen Schriftstellern vor ihm gemeinsam ist und uns wahrscheinlich mit allen nach ihm gemeinsam bleiben wird: denn schwerlich dürfte Einer diesen Formalismus annehmen. Was aber die Sache betrifft, so ist es nicht richtig, dass wir nur zwei Factoren beim Ehebunde annehmen, da wir vielmehr zu zeigen suchten, wie ohne das Hinzukommen eines dritten Factors, nämlich der göttlichen, sacramentalen Gnade, dieser Bund in seiner wahren Idee und Bedeutung gar nicht realisirt werden könne. Dass dabei die Natur vom Geiste überkleidet und der Geist selbst von Gott überherrscht werde, wie Oischinger sich ausdrückt, wollen wir nicht bestreiten.

Daraus folgt aber nicht, dass man in der Ehe nicht ein doppeltes, ein natürliches und ein geistliches Band unterscheiden könne und sogar müsse, da das ligamen nicht blos im „Geschlechts-Rapport“ und in der Einheit des Fleisches bestehen kann, die ja auch beim ausserehelichen Beischlaf eintritt. Denn der Apostel sagt: An nescitis quoniam, qui adhaeret meretrici, unum corpus efficitur? Erunt enim (inquit) duo in carne una (I. Cor. VI. 16.). Darum sagt auch Papst Innocenz III. (c. 5. X. de bigamis non ordinandis (1, 21.): Nos tamen fraternitati tuae ita duximus respondendum, quod cum duo sint in matrimonio videlicet *consensus animorum et commixtio corporum*, quod alterum significat charitatem, quae consistit in spiritu inter Deum et justam animam, ad quod pertinet illud, quod dicit Apostolus (I. Cor. 6): *Qui adhaeret Deo, unus spiritus est cum eo;* reliquum vero

designat conformitatem, quae consistit in carne inter Christum et Ecclesiam, ad quod pertinet illud, quod Evangelista testatur (Joan. 1): *Verbum caro factum est et habitavit in nobis* . . . . . Mithin ist es nicht die commixtio corporum, noch auch die Gewalt allein, die sich die Gatten, einer über des andern Leib, einräumen, sondern der dieser Gewalt einen dauernden Charakter verleihende Consensus animorum, was das Wesen der Ehe ausmacht. Da aber dieser consensus animorum ein freier und somit verpflichtender nur durch die Liebe wird und darin, dass er ein freier sei, eben das Wesen der Ehe besteht, so ist es doch wohl richtig, dass das Wesen der Ehe in der Liebe besteht, woraus keineswegs folgt, dass, wenn die Liebe aufhört, auch die Ehe aufhören müsste, weil ja die Verpflichtung zur Liebe fortbesteht und diese Verpflichtung eben das Band der Ehe ausmacht. Darum sagt der Catechismus romanus a. a. O.: Quare docendum est, hujus sacramenti gratia effici, ut vir et uxor, *mutuae charitatis vinculo* conjuncti, alter in alterius benevolentia conquiescat. Und (qu. 15. eod.) Quum enim Christus vellet arctissimae illius necessitudinis, quae ei cum Ecclesia intercedit, suaeque erga nos immensae charitatis certum aliquod signum dare: tanti mysterii dignitatem hac potissimum maris et foeminae sancta conjunctione declaravit. Quod quidem aptissime factum esse intelligi ex eo potest, quod ex omnibus humanis necessitatibus nulla inter se homines magis quam matrimonii vinculum constringit, maximaque inter se vir et uxor *charitate* et *benevolentia* devincti sunt; atque idcirco fit, ut frequenter sacrae litterae nuptiarum similitudine divinam hanc Christi et Ecclesiae copulationem nobis ante oculos proponant. Und das Concilium von Trient sagt (Sess. 24 de sacr. matrim.) Gratiam, quae naturalem illum *amorem* (maritos *conjungentem*) *perficeret*, et indissolubilem unitatem *confirmaret*, conjugesque *sanctificaret*, ipse Christus, venerabilium sacramentorum institutor atque perfector, sua nobis passione promeruit. . . . . .

F. „Die durch die Sünde herbeigeführte Abwendung des Herzens von Gott, dem letzten Ziel und Ende des Menschen, sagt Kutschker a. a. O. S. 13, und die in der Sünde wurzelnde, die menschliche Natur zerrüttende Fleischeslust musste nothwendiger Weise eine Entstellung des göttlichen Instituts der Ehe zur Folge haben, welches nunmehr, nebst seiner ursprünglichen auf die Fortpflanzung des Geschlechtes gerichteten Bestimmung, zur ehrbaren Befriedigung des übermächtig gewordenen Geschlechtstriebes dienen sollte.“ Dass die Frucht dieses übermächtig gewordenen Geschlechtstriebes die Merkmale ihres Ursprungs an sich tragen müsse, begreift sich. Es sei uns erlaubt, eine hierauf näher eingehende Stelle aus unseren Grundlinien einer Philosophie des Rechts aus kathol. Standpunkte (Theil I. S. 124 u. fg.) hier anzuführen:

Durch die Ehe und die daraus hervorgehende Erzeugung der Kinder offenbart sich die Wesenseinheit und die Gemeinschaft der Gatten in ihrem Lebensgrunde, der durch sie, aber nur mittelst ihres eigenen, freien Thuns dabei zur abermaligen Kundgebung gelangt.

Dieser Lebensgrund ist aber, nach der Idee der Schöpfung und dem Begriffe des kreatürlichen Daseins, für den Menschen ein doppelter: 1. die von Gott zum selbstständigen Dasein und Leben aus dem Nichts hervorgerufene Natur und 2. Gott, durch dessen Hauch und Willen sie im Leben erhalten und ihrem Ziele zugeführt wird. Dem Fleische nach wurzelt des Menschen Leben in der äusseren Natur; dem Geiste nach wurzelt es in Gott. Soll daher aus einer ehelichen Verbindung eine vollkommene menschliche Frucht hervorgehen, so muss diese Verbindung nicht nur eine von den Gatten frei gewollte, sondern sie muss auch so beschaffen sein, dass darin sowohl der eine als der andere Factor des menschlichen Lebens, d. h. sowohl die Kraft der Natur als der göttliche Wille zur Kundgebung gelange. Letzteres kann nur dann der Fall sein, wenn sie nach göttlicher Anordnung und mit der Absicht, den göttlichen Willen zu erfüllen, geschlossen wird. Wird sie anders

und ohne solche Absicht geschlossen, so pflanzt sich durch sie das Leben der Gattung zwar dem Fleische nach fort, aber den aus ihr hervorgehenden Kindern fehlt zu ihrem Leben das eine wesentliche Moment, welches einen vollkommenen menschlichen Willen bedingt, das geistige nämlich, das aus Gott kommt und zu Gott führt. Ihr Wille bleibt daher ein mangelhafter und überwiegend von Gott abgekehrter; ein solcher Wille ist die Sünde an und für sich, und die aus einer solchen, nicht nach Gottes Anordnung vollzogenen Ehe hervorgehenden Kinder sind darum mit einer *Erbsünde* behaftet *)

Das hier Gesagte scheint uns übereinzustimmen mit dem Ausspruche des hl. Paulus (I. Cor. VII. 14): Sanctificatus est vir infidelis per mulierem fidelem et sanctificata est mulier infidelis per virum fidelem; alioquin filii vestri innundi essent, nunc autem sancti sunt. Oischinger sagt (a. a. O. S. 196): „Die Heiligkeit ist (aber) kein subjectives Element der Ehe, welches erreicht werden könnte, sondern ein solches, dessen man sich nur bedient, und zwar verbunden mit dem Wesen der Ehe. Dieses Wesen der Ehe muss daher an sich heilig sein, und nicht erst durch einen subjectiven heiligen Gebrauch, der von der Ehe verschieden ist, die Eigenschaft erlangen. — — — — — — — —

„An die objectiven Elemente der Ehe schliessen sich andere an, welche von den Ehegatten erreicht werden, und daher subjectiv heissen. Die Ehe befriedigt nämlich ein subjectives Verlangen, das sich auf die Geschlechtsdifferenz gründet. Daher entspricht der Fortpflanzung der Ehegenuss, der objectiven Heiligkeit die subjective Heiligkeit, der Unzertrennbarkeit die eheliche Liebe. Was den Geschlechtsgenuss anbelangt, so findet er nothwendig statt, wenn die Fortpflanzung erreicht werden soll. Dieses Gut ist an die Ehe selbst geknüpft, und wird nur dann sündhaft, wenn der entsprechende objective Zweck verhindert, aber nicht dann, wenn er nicht positiv beabsichtigt wird. . . . . Daher ist die Unterscheidung zwischen der Ehe, in soferne sie zum Dienste der Natur und zur Heilung der Begierlichkeit bestimmt ist, schon aus dem Grunde eine unwahre, weil der erste Zweck nach dem Falle nicht aufhörte und weil auch vor dem Falle der Ehegenuss (auch die Begierlichkeit?) bestanden hätte. . . . . Die Schule fasste aber das Verhältniss so auf, als ob durch die Ehe der Geschlechtstrieb geheilt würde. Man missdeutete dabei die Stelle des Apostels 1. Cor. 7. 12, wo er sagt: Was aber das betrifft, worüber ihr mir geschrieben habet, so ist dem Mann gut, kein Weib zu berühren; doch um der Hurerei willen habe Jeder seine Frau und habe Jede ihren Mann.“ . . . . . .

„Ebenso missverstand man den Apostel, welcher das Zusammenkommen der Gatten, nachdem sie sich zum Gebete getrennt hatten, eine Nachsicht, kein Gebot nennt (1. Cor. 7, 6.). Der Sinn ist aber derselbe, wie in den schon berührten Stellen: es wird derselbe Fall auf die Gatten selbst angewendet; sie dürfen zusammenkommen (aber sollen nicht zusammenkommen), um in keiner Versuchung zu unterliegen. Von einer Ueberwindung oder Milderung der Begierlichkeit enthält die Stelle nichts (!). Die Nachsicht des Apostels deutet auf keine, selbst nicht die geringste Schuld, sondern auf einen unvollkommenen, in der menschlichen Gebrechlichkeit liegenden Zustand, auf ein Uebel hin.“ Ob Oischinger mit seinem Tadel, den er gegen die *Schule* richtet, nicht die *Kirche* und ihre Ueberlieferung treffe, mögen Andere entscheiden.

(Fortsetzung folgt.)

*) Duplex est habitus, Unus quidem quo inclinatur potentia ad agendum, sicut scientiae et virtutes dicuntur habitus et hoc modo peccatum originale non est habitus. Alio modo dicitur habitus dispositio alicujus naturae ex multis compositae, secundum quam bene se habet, vel male ad aliquid, et praecipue, cum talis dispositio fuerit quasi in naturam versa, ut patet de aegritudine et sanitate: et hoc modo peccatum originale est habitus. Est enim quaedam inordinata dispositio proveniens ex dissolutione illius harmoniae, in qua consistebat ratio originalis justitiae: sicut etiam aegritudo corporalis est quaedam inordinata dispositio corporis, secundum quam solvitur aequalitas, in qua consistit ratio sanitatis: unde peccatum originale *languor naturae* dicitur. S. Thom. Aquin. Summ. theol. I. 2. qu. 82. 1. 2. cf. qu. 83. 4. c. qu. 83. 3. 2. eod. Man könnte sagen, die sacramentalische Ehe sei nach Gottes Anordnung geschlossen, mithin sollte sich durch sie die Erbsünde nicht fortpflanzen; allein die Folgen der Erbsünde im Fleische, zu welchen die Concupiscenz gehört, sind durch das Sacrament nicht gehoben, daher auch nicht der languor naturae in der aus dieser Concupiscenz entsprungenen Frucht.

Einige Fragen unserer Zeit an die Wissenschaft des Kirchenrechts.

Von Dr. Friedrich H. Vering, Docenten der Rechte zu Heidelberg.

Inhalt: I. Neues Leben und Streben auf dem Gebiete des Kirchenrechts. II. Die richtige Eintheilung der Kirchengewalt. III. Einiges von der päpstlichen Jurisdiction. 1) Erfordernisse der Gesetzgebung. Promulgation und Publication. 2) Der Umfang der päpstlichen Jurisdiction, insbesondere die dogmatischen Entscheidungen *ex cathedra*. 3) Die Curie, insbesondere das Staatssecretariat und das Secretariat der Breven. 4) Die Congregatio concilii. 5) Die päpstlichen Kanzleiregeln. IV. Die Concilien. V. Die Bedeutung der Diöcesansynoden. VI. Verhältniss der bischöflichen Gesetzgebung zur päpstlichen und zum gemeinen Rechte. VII. Ueber die gesetzliche Kraft der österreichischen Instructio pro judiciis ecclesiasticis. VIII. Ueber die rechtliche Natur der Concordate.

I. *Die heutige Wissenschaft des Kirchenrechts.*

I. Früher handelte es sich zunächst mehr blos darum, sowohl im Staate und im Rechte als in der Wissenschaft einen kirchlicheren Geist, eine gegen die Kirche und ihre Institute freundlichere, billigere Gesinnung zu wecken und zu beleben, überhaupt eine würdigere und gerechtere Behandlung derselben zu veranlassen. Nachdem nun aber in manchen Ländern wieder eine grössere kirchliche Freiheit gewährt ist, insbesondere seit in Oesterreich der Kaiser durch das Concordat der Kirche ihren ganzen Wirkungskreis zurückgab: jetzt gilt es auch, gilt es hauptsächlich, zu einer neuen günstigen Regelung der die Kirche angehenden Verhältnisse, zur Erneuerung ihrer Disciplin, zur Wiederbelebung ihrer in so vielen Punkten fast in Vergessenheit gerathenen canones, gerade die praktisch wichtigen Materien wieder in ausführlichere sorgfältige Erörterung zu ziehen. Und es sind nicht wenige schwierige und bedeutende, insbesondere sind es viele praktisch wieder sehr wichtige kirchenrechtliche Fragen, die unsere Compendien bisher entweder gar nicht oder nur so obenhin zu berühren pflegten, und wofür es auch an entsprechenden und der heutigen Wissenschaft genügenden Monographien fehlt. Jedoch gibt sich von vielen Seiten eine erfreuliche Regsamkeit kund, diesen Bedürfnissen abzuhelfen; und die wissenschaftlichen Leistungen auf dem Gebiete des Kirchenrechtes und der damit verwandten Disciplinen haben in letzterer Zeit schon manche erfreuliche neue Resultate gehabt. Auch dieses Archiv ist gerade zur geeigneten Zeit begründet worden, um die praktischen Fragen der Gegenwart lösen und dem Kirchenrechte den ihm unter den Rechtsdisciplinen gebührenden Platz wieder verschaffen zu helfen. In dem Archive glauben wir uns darum auch über eine Reihe von Fragen aussprechen zu sollen, die sich uns aufdrängten, indem wir die neueste canonische Litteratur durchgingen und vornämlich, indem wir die zwölfte sehr verbesserte und

vermehrte, das österr. Concordat genau berücksichtigende Ausgabe von *Walters* Lehrbuch des Kirchenrechts aller christlichen Confessionen zur Hand nahmen. Die Punkte, welche wir hier erörtern oder doch andeuten wollen, sind theils von theoretischer, theils von historischer Bedeutung, grösstentheils aber unmittelbar praktischer Natur. Sie betreffen theils den Gewinn, die Bereicherungen, die Verbesserungen, die wir durch die neuesten kirchenrechtlichen Schriften erhielten, theils die Irrthümer und Lücken derselben und die Wege, diese zu beseitigen.

II. *Die Eintheilung der Kirchengewalt.*

II. Als eine wichtige Grundfrage fällt uns zunächst die von der Eintheilung der Kirchengewalt in die Augen. *St. Thomas von Aquin* (Summa theolog. part. II. 2. quaest. 39. art. 3. part. 3. quaest. 63. art. 2. und an anderen Orten) hatte mit Recht zwei Elemente derselben angenommen, die potestas sacramentalis oder ordinis, und die potestas jurisdictionis oder regiminis. Diese auch im Tridentinum (sess. 23. can. 7) angedeutete und in den *Catechismus Romanus* (P. II. c. 7) übergegangene, noch von *Devotus* (Instit. canon. lib. I. tit. II. princ.) gut entwickelte Unterscheidung ward bis auf *Walter* allgemein festgehalten. *Walter* (§. 14 Note 5) erklärte es aber für irrig, die potestas magisterii ausdrücklich oder stillschweigend zur potestas ordinis zu rechnen, indem beide, sowohl nach dem Gegenstande wie nach der Art ihres Wirkens, völlig verschieden seien. Und *Richter* (Kirch. R. §. 43) und dann auch *Philipps* (Kirch. R. Bd. I. S. 32. Bd. II. 77) schlossen sich dieser Ansicht an. *Schulte* (System des allg. kath. Kirchenrechts S. 100 f. Note 3. S. 102. N. 2), obgleich er *Walters* Eintheilung nicht ganz verwirft, bemerkt doch richtig, dass die potestas sacramentalis und magisterii zusammengehörten und sie im Verhältnisse zur jurisdictio, die gegenüber jenen beiden im Rechte vorwiege, den Gegensatz des vorzugsweise *religiösen* dem Gebiete des Kirchen*rechtes* grossentheils ferner liegenden Elementes, zu dem *rechtlichen* Leben, dem eigentlichen Gegenstande des Kirchenrechtes, bildeten. Entschieden wurde aber jetzt *Walters* Dreitheilung gleichzeitig verworfen von *Otto Mejer* (Institutionen des Kirchenrechts, zweite Aufl. §. 91. Note 2) und von Rosshirt (Canon. R. Bd. I. S. 321 und Beilage S. XXVIII). In Wahrheit entspricht es auch durchaus nicht den Principien der katholischen Kirche — nach der protestantischen Auffassung liesse es sich wohl rechtfertigen — das magisterium als etwas vom ordo Getrenntes, und nicht als einen blosen Zweig desselben zu behandeln. Aufgabe des ordo ist es sowohl, die Sacramente zu spenden, als auch das Lehramt zu verwalten. Beide Seiten des religiösen Lebens greifen darum so in einander und gehören so wesentlich zusammen, dass sie auch nicht als unter einander grundverschieden in der Weise sich gegenüber gestellt werden können, wie ihnen die Jurisdictio mit Recht gegenüber gestellt wird. Diese ist nicht blos dem Zwecke nach, sondern auch in ihren Mitteln und in ihrem

Fundamente von der potestas ordinis zu scheiden. Denn wenngleich auch die jurisdictio mit jenen beiden in dem ordo vereinten Richtungen der Kirchengewalt mehrfach in einander greift, so liegt doch die Jurisdictio nicht schon auch in dem ordo, und sie ist nicht so gerade wesentlich an diesen geknüpft, wie es die Verwaltung der Sacramente und das Lehramt, diese zwei untrennbaren Unterabtheilungen der potestas ordinis sind. Die potestas ordinis, selbst die bischöfliche, kann Bestand haben ohne alle jurisdictio, und die bischöfliche jurisdictio kann Jemand schon erwerben und ausüben, ohne noch die potestas ordinis zu besitzen, nämlich schon vor der Consecration. Der ordo mit seinen Rechten wird durch eine gewisse Weihe erworben, und ist dann unveränderlich (immutabilis) und unvertilgbar (character indelebilis); der einmal erworbene ordo und was daran hängt, bleibt dem ordinatus, selbst wenn er in Häresie oder Schisma fällt. Zum Erwerbe der jurisdictio bedarf es dagegen blos der legitima missio, die jurisdictio ist sowohl einer Erweiterung, als einer Beschränkung fähig, und durch Häresie oder Schisma geht sie verloren. (Man vgl. ausser *Devot* a. a. O. insbesondere *Bouix* de princip. jur. canon. Monasterii 1853. pag. 425—437.) Als grundverschiedene Elemente der Kirchengewalt lassen wir also mit den Scholastikern nur die jurisdictio, die Kirchenregierung, und im Gegensatze dazu den ordo gelten. Des letzteren wichtigste Seite ist dann wiederum die deshalb oft allein hervorgehobene potestas sacramentalis, mit der zugleich die auf derselben Basis beruhende potestas magisterii verbunden ist. [1])

III. *Von der päpstlichen Jurisdiction.*

1) Wir gehen jetzt daran, Einiges aus der Lehre von der kirchlichen Jurisdiction, von den Organen der kirchlichen Gesetzgebung, der Handhabung der Kirchenregierung zu besprechen, Punkte, die durch die freier gewordene Stellung und grössere Unabhängigkeit der Kirche vom Staate theilweise sehr an Bedeutung und Umfang gewonnen haben.

---

[1]) Die herkömmliche Entgegensetzung der beiden Gewalten, der Weihe und der Jurisdiction, und die entsprechende der hierarchia ordinis et jurisdictionis hat ohne Zweifel, ausser dem Vorzug der Ueberlieferung und des Sprachgebrauches der Quellen, auch den der praktischen Zweckmässigkeit, namentlich für die Darstellung des Kirchenrechts, für sich und Schulte's Bemerkung, dass die potestas sacramentalis und magisterii zusammen das vorzugsweise religiöse (übernatürliche) gegenüber dem eigentlich rechtlichen (mehr menschlichen) Gebiete in der Kirche ausmachen, ist gewiss richtig. Dennoch ist es für die tiefere wissenschaftliche Auffassung des Wesens der Kirchengewalt ein Verdienst Walters, darauf aufmerksam gemacht zu haben, dass die potestas magisterii sowohl nach dem Gegenstande, als nach der Art ihres Wirkens völlig verschieden sind. Bei genauerer Betrachtung wird man finden, dass die potestas magisterii in der potestas ordinis keineswegs aufgeht, sondern eben so sehr mit der potestas jurisdictionis zusammenhängt, die ihrerseits von ihr bedingt ist. Der Papst steht in der potestas magisterii über allen anderen Bischöfen, nicht durch den ordo, in dem er nichts vor

Zur Feststellung eines Rechtssatzes gehört wesentlich eine dazu berechtigte Macht. Das Erforderniss, dass ein Gesetz von der verfassungsgemäss berechtigten gesetzgebenden Gewalt ausgehen muss, versteht man jetzt gewöhnlich unter der gehörigen *Promulgation*. Damit das Gesetz aber in's Leben trete, ist auch die *Publication*, die öffentliche Bekanntmachung desselben, nothwendig. Die Publication wird aber, namentlich von den Canonisten (vgl. z. B. auch Walter, 12. Aufl. §. 179 S. 350. Philipps Bd. V, §. 204 f.) häufig auch unter der Promulgation verstanden. Sie fällt aber auch mit dieser so zu sagen zusammen, und eine Vermischung der Grundsätze über die Publication der weltlichen Gesetze mit denen der Kirchengesetze ist durchaus unzulässig. Zur Verbindlichkeit des Kirchengesetzes gehört, wie Rosshirt (C. R. S. 104) richtig bemerkt, nichts Anderes, als dass die gesetzgebende Gewalt ihre Erklärung abgegeben hat. Dass eine individuelle Notification nicht nöthig sei, sondern hinreiche, dass man die Publication des Gesetzes erfahren habe, dies geht, wie *Walter* (in §. 179 S. 350 der 12. Aufl.) anführt, auch aus cap. 1 x. de postul. prael. 1, 5 hervor. Es sei allerdings eine örtliche Publication sehr wünschenswerth, um dadurch die wirkliche Kenntnissnahme möglichst zu erleichtern. Allein da eine solche Publication durch den Einspruch der weltlichen Macht, durch die Nachlässigkeit der Bischöfe und andere zufällige Umstände leicht gehindert werden könnte und dadurch die verbindliche Kraft der Kirchengesetze von dem Belieben Anderer abhängig gemacht würde, so sei, um grössere Nachtheile zu vermeiden, die Promulgation in Rom als genügend anzusehen, indem vorausgesetzt werden müsse, dass die Gläubigen und vor Allen die Bischöfe aus eigenem Antriebe die nöthigen Relationen unterhalten würden, um sich eine authentische Abschrift des promulgirten Gesetzes zu verschaffen. Dies ist die Argumentation *Walters*, womit er sich im Wesentlichen der von Philipps (Kirchenrecht Bd. V. §. 205) gründlich vertheidigten Ansicht von dem Ausreichen der zu Rom geschehenen Promulgation anschliesst. In Rom sind mehrere durch Herkommen bestimmte Orte, an denen (namentlich in

---

ihnen voraus hat, sondern durch die jurisdictio. Die potestas ordinis geht nie verloren, nicht durch Schisma, nicht durch Häresie, wohl aber hört damit die potestas magisterii auf. An der Ausübung der potestas magisterii kann man, mittels der legitima missio, schon auf den unteren Stufen der Weihe Antheil nehmen, während man von den Verrichtungen des eigentlichen sacerdotium noch ausgeschlossen ist. Die richtige Auffassung ist demnach doch wohl die, dass die wesentlich Eine und untheilbare Kirchengewalt drei, wenn auch einander wechselseitig bedingende, doch in sich selbstständige Gewalten bildet, wovon zwei, die potestas magisterii et sacramenti, zur inneren Verwaltung des Heiligthums gehören, die dritte zur Leitung des äusseren, gesellschaftlichen Lebens der Kirchenmitglieder dient. Von diesen drei Gewalten ist die potestas magisterii, ganz in der Einheit des Episcopats beschlossen, zu selbsständiger Verwaltung in einzelnen Kreisen und Abstufungen nicht mittheilbar; daher gibt es nur eine zweifache Hierarchie: die Hierarchie der Weihe und der Jurisdiction.

Anm. d. Red.

acie campi Florae) die vom Kirchenoberhaupte ausgesprochenen Disciplinarvorschriften angeheftet zu werden pflegen, damit das Kundwerden derselben erleichtert werde. Einige weitere recht gute Bemerkungen über die Publication der Kirchengesetze finden sich auch bei *Rosshirt* (C. R. S. 103 ff. S. 342 ff.) und ausführliche Erörterungen über den beregten Gegenstand, von denen Walter auch hätte Notiz nehmen sollen, hat *Bouix*, Tractatus de principiis juris canonici, Monasterii 1853. pag. 166 ff.

2) Was die Promulgation, die Befugniss zu kirchlichen Gesetzen und Anordnungen angeht, so brauchen wir keine Worte darüber zu verlieren, dass der Papst und die Concilien allgemeine Kirchengesetze begründen, und Entscheidungen sowohl in Betreff der Lehre als der Disciplin über den ganzen Erdkreis sowohl für allgemeine, als für specielle Verhältnisse treffen können. Was die vom Papste in Glaubenssachen ex cathedra ausgehenden Entscheidungen betrifft, so ist allgemein anerkannt, dass man denselben vorläufige Unterwerfung schuldig sei. Ob die päpstlichen Lehrdecrete, in denen entstandene dogmatische Streitigkeiten entschieden werden, aber unfehlbar sind, ist nicht von der Kirche als Dogma festgestellt und somit der Doctrin überlassen; jedoch haben die Päpste selbst mit Recht immer die unmittelbar in ihrer göttlichen Vollmacht liegende Unfehlbarkeit ihrer dogmatischen Aussprüche behauptet. Wir glauben hervorheben zu sollen, dass *Walter* in der 12. Auflage seines Kirchenrechts (§. 178 Note 9), indem er auf *Philipps*, *Bellarmin*, *Klee* und *Weniger* als die entschiedensten Vertheidiger der Unfehlbarkeit des Papstes verweiset, jetzt auch selbst sich entschiedener für diese ausspricht. Seine Argumentation ist diese: Man müsse hier den Zusammenhang des geistigen Zusammenlebens der Kirche in's Auge fassen, und wie dann die Entscheidungen der allgemeinen Concilien nur Zeugnisse aus der Kirche heraus in die Kirche hinein und darum unfehlbar seien, so wäre auch der dogmatische Ausspruch des römischen Stuhles nur ein Zeugniss aus der Kirche heraus in die Kirche hinein, und darum werde diese ihn auch immer in sich aufnehmen. Dass aber der Ausspruch des Papstes, wenn dieses geschehen sei, dann volles dogmatisches Ansehen habe, werde ja auch von den Gallikanern nicht in Abrede gestellt, und so glichen sich die Meinungen im Resultate aus. [1])

3) In Bezug auf die verschiedenen Seiten der allumfassenden päpstlichen Gesetzgebung und überhaupt der obersten Regirung der gesammten Kirche kommen ferner vorzugsweise die vielerlei Behörden in Betracht, deren der Papst, um die ihm durch den ganzen Erdkreis hin zufallenden Anordnungen gehörig und entsprechend treffen zu können, zu Rom in grosser Zahl zur Seite stehen hat. Ihr Inbegriff bildet die römische Curie. „Die

---

[1]) Diese Frage ist doch wohl, jetzt seit der Dogmatisation der unbefleckten Empfängniss, thatsächlich entschieden. Der Ausspruch des Papstes ist von der ganzen Kirche als unfehlbar anerkannt worden, und wer ihn nicht annehmen wollte, ist von der Kirche ausgeschieden. Anm. d. Red.

römische Curie, ihre gegenwärtige Zusammensetzung und ihr Geschäftsgang," die ganze heutige Art der päpstlichen Regierung ist uns neuerdings von *Bangen* (Münster 1854) in einem auf eigene Anschauung und Erkundigung an Ort und Stelle gegründeten Werke gut geschildert, und die jüngst erschienenen Compendien des Kirchenrechtes, z. B. die von *Schulte*, *Walter*, nehmen häufig Bezug auf diese Schrift. Nur glaubt Letzterer (§. 133 S. 271) die von *Bangen* gewählte Anordnung darin tadeln und nicht befolgen zu müssen, dass dieser das Staatssecretariat und das Secretariat der Breven unter die Expeditionsbehörden der Curie stellt. Denn das Staatssecretariat für das Auswärtige, an dessen Spitze der Cardinal-Staatssecretär als der Cabinetsminister stehe, mit dem der Papst unmittelbar arbeite, sei nach der jetzigen Weltlage, wo sich die kirchlichen und politischen Relationen beim heiligen Stuhle überall berührten, sowohl für die Leitung der Kirche wie für den Kirchenstaat zur höchsten Behörde emporgestiegen, so dass ihr alle anderen gewissermassen untergeben seien. Und das Secretariat der Breven, an dessen Spitze der Cardinalsecretär der Breven stehe, dessen Amt aber nun mit dem des Cardinalstaatssecretärs vereinigt sei, diene ja nicht blos zur Ausfertigung, sondern zum Theil auch zum Erlasse von Breven.

4) Von allen jenen vielen päpstlichen Behörden ist übrigens die sacra Congregatio Cardinalium concilii Tridentini interpretum, wie *Schulte* (System S. 246 Note 2) mit Recht erwähnt, für das Recht bei weitem die wichtigste. Derselbe hat sich daher auch schon ein grosses Verdienst erworben, indem er im Vereine mit *Richter* die neueste und sorgfältigste Ausgabe der Canones et decreta concilii Tridentini (Lipsiae 1853) besorgte und darin nach der officiellen (seit 1718 bis 1850 bereits 110 Quartbände [1]) zählenden) römischen Sammlung die wichtigsten Declarationen und Resolutionen dieser Congregatio (bis zum J. 1843) einrückte. Es hat dieselbe nämlich über die Ausführung der im Tridentinum gegebenen Disciplinarvorschriften zu wachen, eine Sorge, die zugleich auch der congregatio super negotiis episcoporum et regularium mit obliegt. Ausserdem aber hat die congregatio concilii und zwar mit Ausschluss aller übrigen Congregationen das Recht und die Pflicht, bei Zweifeln über die Auslegung der Tridentinischen decreta de reformatione Bescheid zu geben, ja sie darf nach erstattetem Berichte an den Papst in Disciplinarsachen — nicht auch über Glaubensartikel, die die Päpste ihrer eigenen Entscheidung vorbehalten haben — authentische Declarationen erlassen. *Walter* (§. 124 S. 255) sagt: „Ausserdem hat dieselbe auch das Recht zu Resolutionen in *gewissen* Materien, die ihrer Entscheidung untergeben sind. „Diese Materien hätten doch in etwas näher bezeichnet werden sollen. Es entscheidet die congregatio concilii überhaupt in oberster Instanz alle jene Rechtsfragen, bei denen das Tridentinum irgendwie in Betracht kommt oder sich ein Zusammenhang mit den

[1]) So weit befindet sich der amtliche Abdruck auf der Heidelberger Universitäts-Bibliothek.

Verordnungen desselben herausstellen könnte. So z. B. entscheidet sie über die Nichtigkeit der Ehen, Nichtigkeit von Professleistungen und Weihen. Sie ertheilt ferner Dispensen von Tridentinischen Vorschriften. Ihr müssen die Decrete der Provinzialconcilien vor ihrer Publication zur Recognition und etwaigen Emendation von Beschlüssen, die dem Tridentinum widersprächen, vorgelegt werden. Sie beaufsichtigt die bischöflichen visitationes liminum und prüft die von den Bischöfen einzureichenden Berichte super statu ecclesiarum. Kurz, sie soll durch die ganze christliche Welt hin alle die Anordnungen treffen, die zur Verbreitung eines religiösen, sittlichen Lebens nach den Bestimmungen des Concils von Trient nothwendig scheinen.

5) Wie über die Congregatio concilii, so hätten wir auch gewünscht, dass sich *Walter* (in §. 125) über die heutige praktische Bedeutung der Kanzleiregeln näher ausgesprochen hätte. Es sind dies Instructionen des Papstes für seine Regierungscollegien, insbesondere über die Verleihung der Kirchenämter, die vom Papste selbst vergeben werden, über die Zulässigkeit der Resignationen und Appellationen, über die Form der päpstlichen Schreiben u. s. w. Obgleich sie als blose Instructionen nur für die Lebenszeit des Papstes gegeben sind, so sind sie doch seit Nikolaus V. († 1455) mit wenigen Abänderungen bestehen geblieben, indem jeder Papst nach seinem Regierungsantritte dieselben bestätigte. Von Riganti besitzen wir einen guten Commentar derselben (Romae 1751, 4 vol. fol.), und dieselben sind auch vorzüglich auseinandergesetzt bei *Reiffenstuel* in den Tit. de praebendis et dignitatibus. Mit *Riganti* hebt auch *Rosshirt* (C. R. S. 49) folgende vier Punkte in den Kanzleiregeln als wichtig hervor: 1. Es hat sich der Papst in der ersten Regel vorbehalten, alle Beneficien zu vergeben, welche vacant werden, indem der Beneficiat in Rom stirbt oder sich wegen eines neuen Amtes nicht von Rom entfernen kann. 2. Nach der zweiten Regel will der Papst diejenigen Beneficien verleihen, welche sede vacante episcopali erledigt werden. 3. Nach der vierten Regel will der Papst die erste Würde nächst dem bischöflichen Amte (die Domprobstei, Domdekanei) verleihen. 4. In der neunten Regel hat der Papst sich acht Monate, oder in Ausnahmsfällen doch sechs Monate vorbehalten, falls der Bischof liberam collationem hat. Eine Abweichung von diesen Bestimmungen findet jedoch statt, wenn der Papst in Verträgen mit einzelnen Staaten eine solche zugestanden hat oder wenn von Jemanden durch 40jährige Verjährung ein Verleihungsrecht erworben ist oder wo man sich auf unvordenkliche Zeit berufen kann. Wenn *Walter* (S. 256) sagt, bei der Anwendung der Kanzleiregeln nehme aber die Curie jetzt auf die kirchlichen Verhältnisse in Deutschland Rücksicht, so ist das viel zu unbestimmt ausgedrückt. Es kommt, da die Päpste in Bezug auf die Beobachtung der Kanzleiregeln sehr nachsichtig gewesen sind, nächst den Concordaten hauptsächlich der Gerichtsgebrauch in Betracht, und durch letzteren war die Anwendung der Kanzleiregeln in Deutschland schon früher sehr beschränkt. Ueber die beschränkte Anwendbarkeit der zweiten Kanzleiregel in der neueren Zeit hat *Philipps* (Kirchenrecht Bd. V. §. 224. S. 401

ff.) eine ausführliche Darstellung gegeben. Alles, was aber nicht abgeändert ist, das steht auch noch jetzt von den Kanzleiregeln in Geltung, und dies bezieht sich noch auf manche Punkte, namentlich z. B. auch auf die Ernennung der Coadjutoren in partibus infidelium für die Bisthümer. Von den Coadjutoren cum spe succedendi reden die Kanzleiregeln nicht. Allgemein sind auch die reg. 19, 20, 35, 36 recipirt worden, so dass in Frankreich, und in Deutschland, wenigstens nach den zwei letzteren, selbst die einheimischen Gerichte erkannten. Diese vier (bei *Walter* a. a. nicht angeführten) Kanzleiregeln, in Betreff deren Reception *Permaneder* (Kirchenrecht §. 96 S. 166 f. der zweiten Auflage) auf *Corb. Gärtner.* Corpus juris eccl. Catholicorum novioris, quod per Germaniam obtinet. Salisburg. 1797. Tom. II. p. 470 sqq. verweist, besagen Folgendes: 1) Die regula (19) De viginti verlangt, dass der resignirende Beneficiat von dem Tage der Entsagung an noch zwanzig Tage am Leben sei, wenn nicht die Resignation desselben als wirkungslos und das Kirchenamt als per obitum vacant geworden erscheinen solle. 2) Die regula (20) de idiomate, dass der Beneficiat der Sprache des Landes, wo er eine Pfründe erhalten soll, kundig sein müsse. 3) Die regula (25) de annali possessore, wornach wenn einem Beneficiaten eine Pfründe, die er bereits ein Jahr lang ungestört besessen hat, bestritten werden soll, die Klage mit allen Beweismitteln binnen sechs Monaten bei dem competenten Gerichte eingebracht und der ganze Rechtstreit binnen Jahresfrist entschieden sein muss. 4) Die regula (36) de triennali possessore, wornach einem Beneficiaten das Kirchenamt, welches er unter rechtmässigem Titel erworben und drei Jahre lang unangefochten inne gehabt hat, nicht mehr soll bestritten werden können. Die Gültigkeit dieser letzteren mit concil. Basil. Sess. XXI „Quicunque non violatus etc." übereinstimmenden Regel vertheidigt insbesondere auch *Richter* (Kirchenrecht §. 85 Anm. 4 a. f. S. 157 der vierten Ausg.)

Die 72 Kanzleiregeln sind, wie wir schliesslich bemerken, zuletzt abgedruckt in dem Magnum Bullarium Rom. summorum Pontif. von *Barbéri.* Rom. 1835 und in *Ferraris.* Prompta Bibliotheca canonica s. v. beneficium, wovon seit 1814 auf Veranstaltung des Klosters Monte-Casino eine neue Ausgabe erschienen ist.

IV. *Ueber die Concilien*

haben wir nun die ausgezeichneten quellenmässigen Forschungen *Hefele's*, von denen *Walter* in der neuesten Auflage seines Kirchenrechtes (§. 19 Note 27, §. 65 a., §. 157, §. 158) bereits Notiz nahm. In der (bis zum zweiten Bande gediehenen) Conciliengeschichte erhielten wir schon manche gründliche Berichtigung und manche kräftige Bestätigung wichtiger, oft falsch aufgefasster Punkte. So z. B. finden wir bei Hefele (Bd. I. §. 64) eine richtigere Auslegung von can. 3—5 des Concils von Sardika (344), wo es sich um eine unmittelbare Appellation eines von einer Provinzialsynode abgesetzten Bischofs an den Papst handelt. Auch über die Zeitbestimmung mehrerer Concilien brachte *Hefele* Genaueres. Das Concil von Antiochia versetzt jetzt

auch *Walter*, der früher hier mit Bellarmin das Jahr 332 annahm, mit *Hefele* (I. §. 56) in das Jahr 341, das von Sardika (*Hefele* I. §. 93) in das Jahr 343 oder 344. Was die Einrichtung der allgemeinen Concilien und deren Verhältniss zum Papste angeht, so finden wir neue ergänzende und bestätigende Beweise dafür, dass es keine wesentliche Bedeutung habe, ob die Berufenen alle erscheinen oder nicht (*Hefele* I. S. 5—14.); dass die Berufung regelmässig vom Papste selbst ausgehen müsse (I. S. 8. II. S. 3.), dass der Papst in Person oder durch seine Legaten den Vorsitz führe (I. S. 59—61); dass die gefassten Beschlüsse, um als Aussprüche der ganzen Kirche zu gelten, wesentlich der Zustimmung des römischen Stuhles bedürfen. (*Hefele* I. §. 44. I. S. 38—44) Auch in Bezug auf die schon früher von *Walter* (§. 158) recht schön erörterte Streitfrage, ob der Papst über oder unter einem allgemeinen Concilium stehe, verweist derselbe jetzt (§. 158 Note 3) noch auf *Hefele* (I. S. 46). Ebenso verweist er (§. 158 Note 8) bezüglich des Verbotes von Appellationen an ein allgemeines Concil wegen einer päpstlichen Entscheidung auf *Hefele* (I. S. 49).

V. *Die Bedeutung der National- oder Provinzial-Concilien und der Diöcesan-Synoden.*

Provinzialsynoden und Diöcesansynoden dienen nicht blos dazu, die eigenthümlichen kirchlichen Verhältnisse der Provinz und der Diöcese rechtlich zu ordnen, sondern gerade durch sie sollte auch das gemeine Recht der Kirche lebendig erhalten und verwirklicht werden. Sehr belehrend ist in dieser Beziehung die Bamberger Diöcesansynode vom J. 1491, welche bei *Rosshirt* (Canon. R. Beilage IV. S. 873 ff.) wieder abgedruckt ist. Wir finden darin einen sehr hübschen, ausführlichen, umfangreichen Auszug aus dem ganzen Decretalenrechte, und sehen zugleich, wie die Richtung, die nachher durch das Concil von Trient vertreten wurde, hier sich bereits völlig geltend machte. Besonders wichtig, auch für die deutsche Rechtsgeschichte, sind die Titel 12—15, aus denen man den damaligen Umfang der geistlichen Gerichtsbarkeit, insbesondere auch den Unterschied zwischen geistlichen und weltlichen Sachen erkennt. Auch der reiche Inhalt von Bened. XIV. ausgezeichnetem Werke de synodo dioecesana beweist, wie umfassend die Aufgabe und die Thätigkeit einer Diöcesansynode ist. Sie betraf eben das ganze kirchliche Rechtsleben in der Diöcese. Durch den Verfall der Diöcesansynoden wurde grossentheils auch der jetzt gewöhnlich beim Klerus herrschende Mangel an Kenntnissen im canonischen Rechte herbeigeführt. Benedict XIV. (de synod. dioec. lib. I. cap. 2. cap. 6. n. 5) beklagte nicht umsonst so sehr die Nichtbeachtung der canonischen Vorschriften, welche die jährliche, mindestens einmalige Abhaltung von Synoden vorschreiben. Wohl hatte das Concil von Trient Recht, als es neuerdings bei Strafe einschärfte (sess. 24. c. 2 de ref.), wenigstens alle drei Jahre Provinzial-Concilien, und jährlich ein- oder zweimal Diöcesansynoden zu versammeln. In den letzten

Jahren, wo der päpstliche Stuhl selbst wiederum dringend zu deren Abhaltung ermahnte, sind solche vornehmlich in Frankreich und Nordamerika wieder ins Leben gerufen, in Italien haben sie nie aufgehört, und in Deutschland und Oesterreich wird man sie ohne Zweifel auch allmälig wieder einzuführen suchen.

Die Berufung einer Provinzial- oder Diöcesansynode von der Genehmigung der Staatsbehörde abhängig zu machen, würde gegen das Wesen der kirchlichen Freiheit und Selbstständigkeit verstossen. Im österreichischen Concordate (Art. 4) ist darum den Erzbischöfen und Bischöfen auch ausdrücklich die Freiheit gewährt, „Provinzial-Concilien und Diöcesansynoden zu berufen und zu halten und die Verhandlungen derselben kund zu machen.

VI. *Verhältniss der bischöflichen Gesetzgebung zum gemeinen Rechte.*

Christus ertheilte den Aposteln für die Kirche eine Mission bis an das Ende der Zeiten. Die Bischöfe, indem sie diese Sendung erfüllen und fortsetzen, üben also eine von Christus selbst eingesetzte Gewalt. Die Bischöfe sind die Nachfolger der Apostel. Die Wirkungskreise der Bischöfe sind aber nach einer uralten, den irdischen Verhältnissen entsprechenden Ordnung dem Raume nach geschieden und an feste Sitze gebunden. Innerhalb dieser seiner Diöcese besitzt der Bischof kraft seines Amtes (jure ordinario) die volle Gewalt (plenitudinem potestatis) [1]), d. h. die Functionen des Priesterthums in ihrer ganzen Fülle und daneben die jura imperii, die Regierungsrechte, aber diese letzteren sind in so fern beschränkt, als es die Rücksicht auf die Einheit der Kirche und die Unterordnung unter den päpstlichen Stuhl erfordert. Christus gab ja den Aposteln nicht als Einzelne seinen Auftrag, sondern er wandte sich an sie als eine Einheit und Gesammtheit. Und so besitzt der Bischof seine Gewalt auch nur im Zusammenhange mit der Einheit und in der Unterordnung unter diese (Vgl. *Walter* Kirch. R. §. 138). Seine Rechte und Befugnisse gehen nur soweit, als er die Verbindung mit der Einheit, die Unterordnung unter die allgemeinen Gesetze der Kirche und unter den Vertreter der Einheit, den päpstlichen Stuhl, nicht verletzt. Diese Gesichtspunkte hätten unsere Lehrbücher auch in Bezug auf die bischöfliche Gesetzgebung festhalten und schärfer ausdrücken sollen. Es fusst die Gewalt des Bischofs gerade auf der Verbindung mit der Einheit und mit deren Repräsentanten, dem römischen Stuhle; nur dadurch und in diesem Umfange participirt er an den apostolischen Vollmachten. Keine Verfügung des Bischofs hat daher rechtliche Kraft, welche, sei es im Dogma, sei es in der Disciplin *gegen* die Satzungen der allgemeinen Kirche, *gegen*

[1]) Wie *Walter* (in §. 138, Note 7 der neuesten Auflage) bemerkt, ist es nur aus Reaction gegen die gangbar gewordenen falschen Doctrinen geschehen, dass das österreichische Concordat Art. 3. 4. 6. die, wo die Kirche sich nicht in dem Zustande der Unterdrückung befindet, von selbst sich verstehende freie Bewegung des bischöflichen Amtes ausdrücklich auszusprechen für nöthig befunden hat.

die Einheit, *gegen* die Gesetze und Entscheidungen des römischen Stuhles verstösst.

Es können die Diöcesansynoden — und was von den auf diesen festgesetzten und bekannt gemachten Statuten gilt, das gilt von der bischöflichen Jurisdiction — durchaus keine rechtskräftigen Verordnungen treffen, wodurch Anordnungen des Papstes oder sonstige Sätze des gemeinen Kirchenrechtes ausser Kraft gesetzt würden. (C. 9. x. de maj. et obed. 1. 33 „. . . dummodo in ipsa synodo non ducas aliquid statuendum, quod canonicis obviet institutis.") Der Bischof soll und muss das gemeine Recht, das jus commune der Kirche zu bewahren und zur Geltung zu bringen suchen. „Canonum statuta ab omnibus custodienda" heisst es in cap. 1 x. de const. Damit verpflichtet das Kirchengesetz Jedweden, die canones zu bewahren. Unter canones sind aber zunächst die Satzungen allgemeiner Concilien und die Vorschriften des römischen Stuhles zu verstehen. Die Bischöfe sind nun vermöge ihres Amtes ganz insbesondere verpflichtet, über die canonischen Vorschriften zu wachen (Can. *Cum. simus.* 3. Caus. 9. quaest 3.) und bei ihrer Consecration schwören sie den strengsten Eid zur Erfüllung ihrer Pflicht (C. 3. x. de jurejurando 2. 24). Und es ist ihnen mit Deposition gedroht, falls sie dies Gebot übertreten (§. ult. 4 dist. can. *Hac consona* und can Violatores Caus. 25. qu. 1.). Anzunehmen, die Bischöfe könnten in Fällen, für die ein Satz des gemeinen Rechts dasteht, doch irgend einmal dasselbe bei Seite schieben und im einzelnen Falle eine vom gemeinen Rechte abweichende Norm statuiren, das streife an Häresie, äussert *Fagnanus* in seinem Jus canonicum, in dem Commentar zu den fünf Büchern der Decretalen, zu cap. *Quod super his* 9. x. de major. et obed. 1. 33., und er beruft sich hierfür noch auf andere bewährte Schriftsteller, darunter auf *Sct. Thomas von Aquin.* Man muss, wie derselbe *Fagnanus* (zu cap. *Sicut olim.* 25. x. de accusat. 5. 1. nr. 76 ff.) äussert, sich erinnern, dass die Concilien der Bischöfe — er redet hier von den Diöcesansynoden — nicht die Gewalt haben, neue Kirchengesetze festzustellen, sondern die Macht einzuführen und durchzuführen, was sonst überhaupt festgesetzt und vorgeschrieben ist, damit es allgemein oder in speziellen Fällen zur Anwendung komme; und noch viel weniger können auf solchen Concilien Glaubenssachen und causae majores verhandelt und entschieden werden (Cap. *Majores* 3. x. de baptism. 3. 42). Die causae majores sollen nämlich an den Papst gebracht werden. Zu diesen gehören aber nicht blos die absolut schwierigen Umstände, sondern der Begriff derselben ist ein relativer, indem *Innozenz* I. (epistol. ad Vitricium. n. 6. p. 749 X. tit. ult. lib. 2.) den Bischöfen zur Pflicht machte, über alle Punkte, die ihnen zweifelhaft schienen, entweder die Entscheidung des Papstes einzuholen, oder ihre Entscheidung erst dem Papste zur Confirmation vorzulegen. (Vgl. über die causae majores. *Philipps* Kirchr. Bd. V. §. 213. S. 194. ff. *Rosshirt,* Can. R. S. 103, 235, 337, 340). Es sollen von den Bischöfen, wie auch Fagnanus (a. a. O. nr. 82 ff.) bemerkt, in zweifelhaften und im Rechte bestrittenen Dingen nicht leicht Ent-

scheidungen getroffen werden, zumal wenn daraus irgend ein wichtiges praejudicium geschlossen werden kann, z. B. in der Materie von den Sacramenten oder wo es sich sonst um Fragen handle, durch deren Beantwortung ängstliche Gewissen aufgeregt werden könnten. Ueberhaupt (vgl. *Fagnanus* a. a. O. nr. 80) soll von Seiten der Bischöfe, um jeden Verdacht von Ehrgeiz (ambitio) und Vermessenheit (praesumptio) zu vermeiden, von der Promulgation neuer Decrete, welche dem jus commune und den päpstlichen Constitutionen weniger gleichlauten (consonant), Umgang genommen werden, auch in sonst erlaubten Fällen. So sagen alle die D. D. (doctores, die Glossatoren und Commentatoren) zu c. 9. x. de maj. et obed. 1, 33.

Ferner auch Benedict XIV. de syn. dioec. lib. 12 c. 1. pr. beruft sich auf *Fagnanus* zu cap. *Quod super his* 9, x. de maj. et obed. und zu cap. *Sicut olim.* 25. de accus. 25. 1. nr. 80 ff. (nicht 8 ff., wie in mehreren Ausgaben bei Benedict gedruckt ist) und im Ganzen auf die vorhin angegebenen Gründe gestützt meint er: „Quocirca nihil magis vulgatum est, quam quod Synodalis constitutio contra Jus commune et Apostolicas sanctiones nullius sit roboris et firmitatis.“ Benedict XIV. gibt dann in diesem und den 4 folgenden Kapiteln Beispiele aus verschiedenen Theilen des kirchlichen Rechtes, die diesen Satz näher erläutern sollen. In cap. 5 führt er insbesondere aus, dass eine Diöcesan-Verordnung contra jus commune auch nicht einmal dadurch gerechtfertigt würde, dass sie zur Beseitigung grosser Missbräuche dienen sollte, welche in Bezug auf heilig zu haltende Gegenstände eingerissen seien. Er wählt zur Erläuterung eine Reihe von Beispielen aus dem Eherechte. So war in einer Diöcese sehr häufig der Fall geworden, dass Jemand mit Mehreren sich verlobte, und dadurch waren dann unter den verschiedenen Familien vielerlei Zwistigkeiten entstanden, man bat den Bischof, ein Gesetz zu erlassen, wornach in Zukunft alle Verlöbnisse null und nichtig sein sollten, welche nicht in Gegenwart des Pfarrers und wenigstens zweier Zeugen abgeschlossen würden. Aber wie *Benedict* XIV. a. a. O. nr. 1. bemerkt, erklärte der Bischof mit Recht, ein solches Gesetz zu erlassen liege nicht in seiner Macht, und die Congregatio concilii, welcher der Fall vorgelegt wurde, erklärte sich gleichfalls dahin. In neuerer Zeit hatte bekanntlich der Bisthumsverweser Frh. von *Wessenberg* in Constanz durch Decret vom 10. Dezember 1804 die Nothwendigkeit der Dazwischenkunft des Pfarres und zweier Zeugen wirklich gefordert, um Sponsalien verbindlich zu machen. Von Rom aus wurde aber diese Verordnung sehr strenge missbilligt und verworfen. Man vgl. das betreffende Schreiben des Cardinalstaatssecretärs *Consalvi* vom 16. Oktober 1817 (abgedruckt in der *Denkschrift* über das Verfahren des römischen Hofes bei der Ernennung des Generalvicars von *Wessenberg* zum Nachfolger im Bisthume Constanz. Carlsruhe 1818. Seite 51. M. s. a. *Uhrig* Eherecht S. 80 ff.). Und wie mit dieser Verordnung so verhält es sich auch mit mehreren anderen älteren (bei *Uhrig* S. 39, 42 angeführten) vom gemeinen Kirchenrechte abweichenden älteren Diöcesanbestimmungen von Würzburg, Bamberg, Regensburg, Augs-

burg, insofern sie die Gültigkeit des Verlöbnisses von gewissen Förmlichkeiten abhängig machen.

Wir führen nun noch ein weiteres Beispiel an, das sich bei *Benedict* (a. a. O. nr. 2) findet. In einer anderen Diöcese kam es sehr oft vor, dass eine Ehe ohne vorheriges Aufgebot und unter passiver Assistenz des widerstrebenden Pfarrers und in Gegenwart zweier Zeugen eingegangen wurde. Der Erzbischof erliess hier wirklich eine Verfügung, wodurch er den Pfarrern untersagte, bei der Eingehung von solchen Ehen, denen kein Aufgebot vorangegangen sei, zu assistiren, und wodurch er die dennoch geschehenen derartigen Eheschliessungen für null und nichtig erklärte. Als diese Sache an die congregatio concilii berichtet wurde, trug diese dem Erzbischof auf, sofort seinen Erlass zu widerrufen. Die Unterlassung des Aufgebots ohne bischöfliche Dispensation macht freilich die Ehe unerlaubt (matrimonium illicitum), jedoch nicht wirkungslos (invalidum), und es steht nicht in der Macht des Bischofes, ein neues vernichtendes Ehehinderniss zu statuiren. Dies kann nur der Papst, in welcher Beziehung *Benedict* auf *Sanchez* de sancto matrim. sacr. lib. 7. disp. 1 nr. 9 verweist und auf *Pontinus* lib. 6 de matr. cap. 1, nr. 12. Und, wie *Sanchez* lib. 3. disp. 21. nr. 12 anführt, hat die congregatio concilii überhaupt die Ehe für gültig erklärt, die coram parocho celebrirt wurde, wenn auch diesem allgemein die Assistenz bei Eheschliessungen vom Bischof untersagt war. Die vom Tridentinum blos geforderte Eigenschaft des Parochus habe er ja durch jenes Verbot des Bischofs nicht verloren, und so bewirke die Untersagung des Bischofs blos, dass er unerlaubter Weise, aber nicht auch, dass er ungültig und unwirksam assistire.

Diese Sätze hätte, wie wir hier gleich anfügen wollen, *Walter* seinen Lesern vergegenwärtigen und sich darum genauer ausdrücken sollen, wo er in der 12. Auflage seines Kirchenrechtes §. 304 nr. VI. und §. 314 nr. IV. sich zugleich auf die österreichische instructio pro judiciis eccl. §§. 69, 70 beziehend, meint, es könne, resp. solle der Bischof durch einen allgemeinen Erlass in Berücksichtigung der einer Ehe entgegenstehenden Landesgesetze den Geistlichen die Mitwirkung zur Abschliessung derselben untersagen. Es entsteht, wenn dies geschieht, kein neues kirchlich noch nicht vorhandenes (vernichtendes) Ehehinderniss, denn ein solches, das im gemeinen Rechte nicht enthalten ist, kann ja nach der katholischen Kirchenverfassung blos der Papst statuiren.

Wenn nun aber auch die Bischöfe und so die Provinzialconcilien und Diöcesansynoden nichts feststellen können, was contra jus commune sein würde, so ist ihre Befugniss doch auch nicht so sehr beschränkt, das sie nicht dennoch Vieles was die ganze Provinz oder Diöcese angeht, feststellen könnten, nämlich über Alles, was praeter jus cummune liegt. (Vgl. *Fagnanus* ad cap. *Sicut olim* cit. nr. 78. 79. 81). Wo durch die alten canones oder das letzte allgemeine Concil oder Constitutionen der Päpste nichts vorgesehen ist, oder wenigstens nicht hinreichende Vorsorge getroffen ist, da werden

die Bischöfe durch desfallsige Verfügungen aushelfen, damit die kirchliche Disciplin wiederhergestellt werde, wie es am besten und leichtesten scheint. Sie dürfen Decrete erlassen, welche durch Hinzufügung neuer Strafen oder Vermehrung der alten Strafen das allgemeine Recht unterstützen. (Vgl. a. *Benedict* XIV. lib. 12. c. 5.) Es sind auch häufig in dem gemeinen Rechte nur so die allgemeinen Umrisse, die Grundlagen vorgezeichnet, die bei der Regelung eines oft nach Zeit und Ort in manchen Punkten verschiedenen Verhältnisses festgehalten werden soll. Die weitere Regelung des Einzelnen ist da dem Ermessen der Bischöfe und der Berücksichtigung der localen Umstände und Bedürfnisse anheimgegeben. In allen Fällen, wo das gemeine Recht nichts bestimmt oder die Anordnung des Einzelnen nicht näher angegeben hat, kann und muss der Bischof alle die Verfügungen treffen, welche ihm zur Hebung und Kräftigung oder zur Wiederherstellung der Disciplin nöthig scheinen. „De iis, quae sunt a jure praetermissa, non prohibetur Episcopus aliquid in sua synodo decernere, quod ad ecclesiasticam diciplinam in concredita sibi dioecesi aut reparandam aut promovendam conducere arbitretur: ejusmodi quippe statuta non sunt contra canones, sed praeter canones iisque praeterea robur adjiciunt et fulcimentum", sagt *Benedict* XIV. lib. 12. c. 6. pr. Als Beispiel führt er dann (in Nr. 11) zunächst folgendes an: Der Parochus, welcher sich vermesse, einer Eheschliessung anzuwohnen, der keine Aufgebote und auch keine Dispensation davon vorausgegangen ist, soll nach gemeinem Kirchenrechte mit dreijähriger suspensio ab officio oder einer noch schwereren Strafe bestraft werden und ebenso ist denjenigen, welche so die Ehe eingehen, eine entsprechende Busse aufzuerlegen. (Vgl. Innocent III. im conc. Lateran. cap. *Cum inhibitio* 3. x. de claudestina desponsatione. 43. und Conc. Trident. sess. 24. c. 1 de ref.) Für bei einer solchen Eheschliessung assistirenden Zeugen ist aber weder im Concil. Lateranense noch im Concil. Trident. eine Strafe bestimmt. Aber die meisten Diöcesansynoden setzten für sie die poena excommunicationis latae sententiae fest, und dies rechtfertigt auch *Benedict* mit *Sanchez* (de sanct. matr. sacr. lib. 3. disp. 46. num 8) gut gegen Soto. *Benedict* lässt dann in den weiter folgenden Nummern im cap. 6—8 noch viele andere Beispiele aus verschiedenen Theilen der kirchlichen Disciplin folgen, um zu veranschaulichen, wie die bischöfliche Gesetzgebung Normen einführen könne, die nicht dem gemeinen Rechte widerstreiten, sondern neben demselben Geltung haben.

Noch eine Frage bleibt uns hier zu erörtern. Wie verhält es sich in dem concreten Falle, wenn ein Bischof eine dem gemeinen Kirchenrechte widersprechende Verfügung traf? Dass der Papst Anordnungen des Bischofs, die nicht in dessen Jurisdictionssphäre fielen, rectificiren und aufheben kann, ist nicht zu bestreiten. Ebenso unzweifelhaft aber ist es, dass wenn der Bischof etwas als verbindliches Kirchengesetz dahingestellt und anbefohlen hat, dann selbst wenn es in Wahrheit diesem nicht entsprechen sollte, doch Jeder in der Diöcese diese Anordnung und Erklärung als die richtige und wahre vorläufig hinnehmen muss. Es würde ein Eingriff in die bischöflichen

Rechte sein, wenn etwa der vom Bischofe mit der kirchlichen Rechtssprechung beauftragte Richter eine Norm, die der Bischof als gemeines oder mit diesem verträgliches Diöcesan-Kirchenrecht erklärte, deshalb nicht zur Anwendung bringen wollte, weil er nach seiner eigenen Auffassung die Ansicht des Bischofs für eine irrige hielte. Jedem aber, der sich durch eine derartige bischöfliche Anordnung verletzt glaubt, steht der Recurs bis an den Papst nach Rom hin offen. So lange jedoch die Entscheidung Roms nicht gegen die fragliche Anordnung ausgefallen ist, ist Jeder dem Bischofe vorläufigen Gehorsam schuldig, und die vom Bischofe als Kirchengesetz aufgestellte Verfügung genau zu befolgen. Insbesondere bringt dies schon der canonische Gehorsam mit sich, zu dem sich der Klerus seinem Bischofe gegenüber noch speciell verpflichtet hat. (Vgl. c. 10. C. 8. q. 1. c. 92. 93. C. 2. q. 3. c. 5. Dict. 93. gloss. ad c. 5 d. de temp. ord. 1. 11. X. tit. de major et obed. 1. 33. bes. c. 2—5. 7. 8.)

Wollen wir schliesslich Alles das, was wir über die bischöfliche Gesetzgebung, ihr Verhältniss zu der des Papstes und zum gemeinen Rechte ausgeführt haben, kurz rekapituliren, so kann dazu der treffende Ausspruch eines neueren päpstlichen Breves über den Würzburger Diöcesankatechismus dienen, welches bei *Kopp* Kathol. Kirche S. 253 adgedruckt ist und dessen Worte auch bei *Richter* (Kirchenr. §. 178 Anm. S. 350 der 4. Ausg.) angeführt sind. Es heisst dort: Episcopi jure proprio non possunt ea, quae spectant ad jus commune et nulla alia, quae autem possunt jure proprio, possunt jure non supremo, sed subordinato, et ad bonum cujusque dioecesis regimen spectat quoque prima illa regiminis unitas, quam Christus in ecclesia instituit . . .“

VII. *Ueber die gesetzliche Kraft der österreichischen Instructio pro judiciis ecclesiasticis in causis matrimonialibus.*

Wie es sich mit der Gesetzeskraft der österreichischen Instructio verhalte, ist nach der vorausgegangenen Betrachtung leicht zu ermessen. Die grosse Gelehrsamkeit und die ausgezeichnete legislatorische Befähigung des Verfassers der Instructio, die Zustimmung sämmtlicher österreichischen Bischöfe, das anerkennende Urtheil, welches eine Commission der berühmtesten römischen Theologen und Canonisten über dieselbe aussprach, die Empfehlung des päpstlichen Nuntius, das sind lauter Gründe, welche eine grosse materielle Bürgschaft für die Richtigkeit und Uebereinstimmung der Instructio mit dem gemeinen Kirchenrechte und den Anordnungen des römischen Stuhles abgeben. Aber selbst wenn dies Alles nicht wäre, so verleiht doch schon allein der Umstand, dass die Instructio in der einzelnen Diöcese vom Bischofe als den Inhalt des gemeinen Kirchenrechtes wiedergebend vorgeschrieben und bekannt gemacht ist, derselben formell das Ansehen und die Geltung als wirklichen und genau zu befolgenden Inbegriffs des gemeinen kirchlichen Eherechtes. Mit allem Rechte wird deshalb auch in Art. V, VIII, IX, XII des kaiserlichen Patentes vom 8. Oktober 1856 und in §. 3 des bürgerlichen Ehegesetzes jene Anweisung schlechthin „Kirchengesetz“, „kirchliches Ehegesetz“

genannt. Die Instructio beabsichtigte natürlich nicht an die Stelle des gemeinen Kirchenrechtes zu treten, als ob von Seiten der Bischöfe das gemeine Recht bei Seite gesetzt werden könnte, sondern sie wollte nur das praktisch Wichtigste des gemeinen Kirchenrechtes richtig nnd getreu zur gleichförmigen Nachachtung der österreichischen Ehegerichte zusammenfassen. In allen Punkten aber, über die sich die Instructio ausspricht, ist der Ausspruch derselben auch als die richtige Auffassung des gemeinen Rechtes zu betrachten. Denn der Bischof hat in seiner Diöcese das oberste Recht, die Lehren und die Rechtssätze der Kirche auszulegen und zu handhaben. Jede einzelne Bestimmung der in der Diöcese von ihm vorgeschriebenen Instructio ist also als die richtige Auffassung und Auslegung des gemeinen kirchlichen Eherechtes anzusehen und von den Ehegerichten anzuwenden bis sie vom Papste verworfen oder sonst vom Bischofe widerrufen sein würde. Wenn sich aber Jemand durch eine ihm nach den Bestimmungen der Instructio gewordene Entscheidung verletzt glaubt, weil dieselbe nicht dem gemeinen Kirchenrechte conform sei, so hat er ja die Appellation nach Rom, wo ihm sein unwandelbares und endgültiges Urtheil nach den Anforderungen des gemeinen Kirchenrechtes zu Theil werden wird.

Rechtsfälle.

Auflösung eines unerlaubten Verlöbnisses, Entschädigung für den an seiner Ehre gekränkten Theil.

Die in Rom in französischer Sprache erscheinende Zeitschrift „Analecta Juris Pontificii," enthält im Novemberhefte des Jahres 1856 folgenden Rechtsfall.

Im Monat September 1845 schloss Joachim v. N. ein feierliches Eheverlöbniss mit Maria O., einem jungen Mädchen aus derselben Stadt, das er kurz zuvor aus dem elterlichen Hause entführt hatte. Allein Josepha F. aus derselben Stadt, die es erfahren, erschien alsbald bei dem bischöflichen Ehegericht und brachte vor, dass im vergangenen Jahre Joachim v. N. ihr die Ehe versprochen und unter diesem Versprechen sie verführt und geschwängert habe; demgemäss legte sie Widerspruch unter der Formel: *Nihil transeat* ein, auf dass er nicht heirathen könne. Nachdem die von den Pfarrern beider Theile auf Befehl des Bischofs veranstalteten Sühneversuche fruchtlos geblieben, stellte Josepha F. bei dem geistlichen Ehegerichte neuerdings die Bitte, dass Joachim angehalten werde, sein Versprechen zu halten. Sie gab jedoch dieser Bitte während acht Jahren keine weitere Folge, bis Joachim, auf Zureden mehrerer Geistlichen, seinem bisherigen Concubinate mit Maria O. ein Ende zu machen, endlich die Ehe mit ihr zu Stande zu bringen versuchte. Gleich auf das erste Aufgebot erneuerte Josepha F. ihre Schritte beim geistlichen Gerichte, um die Ausfertigung des Ledigscheines zu verhindern.

Hierauf leitete das geistliche Gericht eine Untersuchung ein; Zeugen wurden von beiden Seiten vernommen und die Sache endete in erster Instanz

mit einem Definitiverkenntnisse folgenden Inhalts: 1) „Es hat zwischen den Parteien kein förmliches und gesetzliches Verlöbniss stattgefunden, sondern ein zweifelhaftes präsumtives per copulam, das folglich ungültig ist aus Mangel einiger für das äussere Form erforderlicher Bedingungen. 2) Es bestehen mehrere gerechte und vernünftige Gründe, dasselbe, falls es stattgefunden, zu vernichten und aufzuheben, wie wir es hiemit vernichten und aufheben, weil es unerlaubt, zweifelhaft und moralisch unmöglich geworden ist. 3) Nachgewiesen ist der durch Schuld und Arglist des Joachim der erwähnten Frauensperson durch fleischlichen Umgang an ihrer Ehre und gutem Namen zugefügte Schaden; derselbe ist daher gehalten und verpflichtet, wie wir ihn auch dazu verhalten und verpflichten, den Schaden durch eine competente Aussteuer gut zu machen, die vor uns durch den Ausspruch verständiger und verlässiger Männer festgestellt werden soll. 4) Besagter Joachim hat als unterliegender Theil in Ansehung des der erwähnten Frauensperson durch seine Schuld und Arglist verursachten Schadens die Kosten gegenwärtigen Definitiv-Erkenntnisses zu tragen, wogegen die von beiden Seiten früher gemachten Auslagen zu compensiren sind."

Joachim war geneigt, sich diesem Urtheil zu unterwerfen. Josepha F. aber, die sich für gravirt erachtete, appellirte an die heil. Congregation des Conciliums (scil. Tridentini Interpretum) und ihr Gegner hat dieses benützt, um seinerseits die Aufhebung des Erkenntnisses, in so ferne es ihn für sachfällig erklärte, zu begehren.

Nachdem hierauf der Ordinarius den Parteien einen Termin ad deducendum sua jura in s. Congregatione anberaumt und nachdem die Acten nach Rom gesendet worden, kam hier die Sache zum Vortrag.

Von den 36 vernommenen Zeugen bestätigen fast alle die gute Aufführung der Josepha F. sowohl vor, als nach ihrem Falle. Die öffentliche Stimme bezeichnet Joachim als den Urheber sowohl der Verführung, als der Schwangerschaft.

Es fragt sich nun: Ist das Verlöbniss gehörig erwiesen? Fünf Zeugen bestätigen lediglich, dass Joachim die Absicht gehabt habe, die Josepha F. zu heirathen; allein der Vorsatz ist kein Versprechen. Drei Zeugen sprechen von einem Vorhaben, immer nur auf Seite Joachims allein, jedoch von einem bedingten Vorhaben und zwar unter einer Voraussetzung, die niemals eingetreten, nämlich der Einwilligung von Joachims Vater, welcher letztere vielmehr gerichtlich protestirte und seinen Sohn mit seinem Zorne und mit Enterbung bedrohte, falls er diese Ehe einginge. Andere Zeugnisse verbreiten sich über den Umgang und die Vertraulichkeiten beider jungen Leute und weiter nichts. Ein einziger Zeuge bezeuget eidlich ein wirkliches Eheversprechen. Von der anderen Seite aber bemerkt der fiscalische promotor causa, das Eheversprechen scheine aus dem ganzen Processe hervorzugehen; da Joachim zu widerholten Malen gegen die Zeugen die Absicht geäussert habe, das von ihm verführte junge Mädchen zu ehelichen, so habe er diese um so mehr gegen sie selbst aussprechen müssen; überdies scheinen der

häufige Verkehr und die Zeichen der Zuneigung, die er gegen das Mädchen verschwendet, in ihrem Zusammenhange die moralische Ueberzeugung zu begründen, dass das Versprechen geleistet worden, zumal da ein Zeuge bestätige, dieses Versprechen gehört zu haben. Diese nämlichen Gründe geben *a fortiori* zu vermuthen, dass das Versprechen auf Seite des Mädchens stattgefunden habe, welches ein grösseres Interesse hatte, die Ehe zu Stande zu bringen; übrigens ist selbes mehr als zur Genüge bewiesen durch die Thatsache der Verführung, welche, bei einer sonst ehrbaren Frauensperson demselben vollkommen gleichkommt.

Besteht nun irgend ein Grund, dieses Verlöbniss zu lösen? Durchaus keine, sagt der Promotor. Der Stand der Contrahenten ist der gleiche. Die Ehrbarkeit der Frauensperson, vor wie nach dem Falle, ist erwiesen. Was die Einwilligung der Eltern anbelangt, so fordern selbe die heiligen Canones *ex mera honestate*. Und wenn auf das Versprechen die Verführung folgt, so gilt die Nichteinwilligung der Eltern nicht als ein hinreichender Auflösungsgrund gegenüber der sehr schweren Benachtheiligung des verletzten Theiles. In solchem Falle werden selbst die bedingten Eheversprechen unter dem Vorbehalte der elterlichen Einwilligung nach der Lehre mehrerer Canonisten zufolge des cap. Per tuas, de condit. appos. in desponsat. zu einfachen und unbedingten. Sollte aber die Abneigung in Folge des Processes als Auflösungsgrund gelten, so würde nie der Fall eines Zwanges zur Vollziehung eines Verlöbnisses gegeben sein.

Nach dem Vertheidiger Joachims dagegen bestehen, abgesehen davon, dass das Versprechen nicht genugsam erwiesen ist, mehrere Gründe, um es aufzuheben. Vor Allem der Widerspruch des Vaters gegen diese Ehe, die in seinen Augen in dreifacher, moralischer, physischer und ökonomischer Hinsicht eine unangemessene ist, und zwar unter Androhung der Enterbung. Zumal zur Zeit des angeblichen Verlöbnisses Joachim kaum 18 Jahre alt war. Zweitens die zwischen den Parteien entstandene Abneigung wegen des Hindernisses, das seit zehn Jahren Joachim abhält, die Maria O. zu heirathen und die mit ihr erzeugten Kinder zu legitimiren. Endlich die verschiedene Lage der beiden Frauenspersonen. Denn das mit der zweiten gemachte Verlöbniss ist mit allen gesetzlichen Förmlichkeiten und mit der väterlichen Einwilligung versehen. Es handelt sich darum, einem seit Jahren andauernden Concubinate ein Ende, ein noch bestehendes Aergerniss gut zu machen, mehrere Kinder zu legitimiren. Josepha F. dagegen ist, wenn sie auch wirklich von Joachim verführt wurde, doch kurze Zeit darauf von ihm verlassen worden. Die Billigkeit scheint die Auflösung des Verlöbnisses zu fordern.

Die heilige Congregation hat das Urtheil erster Instanz in der Hauptsache bestätigt. *An et quomodo confirmanda, vel infirmanda sit sententia curiae episcopalis in casu.* Sacra etc. *affirmative ad primam partem. Negative ad secundam.* Die 2. Augusti 1856.

In Oesterreich wäre das Urtheil gleich dem des bischöflichen Ehegerichts in dieser Sache ausgefallen, indem 1) nach §. 3 der Anweisung für das geistliche Gericht nur die mit Freiheit und gehöriger Ueberlegung geschlossenen Eheverlöbnisse gültig sind; 2) Minderjährige ohne Einwilligung ihres ehelichen Vaters nach §. 5 des bürgerlichen Ehegesetzes keine Ehe schliessen dürfen; 3) die Eheverlöbnisse derer, die unter väterlicher Gewalt stehen, im Falle gerechten Widerspruchs der Eltern nach §. 5 der Anweisung f. d. g. G. aufzulösen sind, und 4) die Pflicht zur Erfüllung des im Eheverlöbnisse gegebenen Versprechens nach §. 10 der Anweisung f. d. g. G. auch dann aufhört, wenn nach Erwägung aller Umstände mit Recht vorauszusetzen ist, dass eine zwischen den Verlobten eingegangene Ehe unglücklich sein würde, woferne aber die Umstände, auf welche diese Voraussetzung sich gründet, durch das Verschulden des Einen Theiles eingetreten sind, dieser verpflichtet ist, dem anderen jenen Schaden, welcher für denselben aus der Täuschung seiner gerechten Erwartungen entspringt, nach Kräften zu vergüten schuldig ist. *Moy.*

Anhang.

Anordnung und Instruction über die Führung eines Brautprüfungs-Protokolls für die Diöcese Leitmeritz.

(Schluss.)

d. Wie sich in dem Falle, wenn gegen die beabsichtigte Schliessung einer Ehe ein Einspruch mit Berufung auf ein Eheversprechen erhoben wird, zu verhalten sei, lehrt die Anweisung in folgenden Paragraphen:

„Bei einer Einsprache auf dem Grunde eines Eheverlöbnisses hat der Pfarrer, wofern das Eheverlöbniss ungültig ist, die Betheiligten darüber zu belehren; wenn er es aber für gültig hält, eine gütliche Ausgleichung zu versuchen. Wird die Einsprache unmittelbar bei dem Ehegerichte erhoben und liegt nicht etwa die Ungültigkeit am Tage, so soll vor Allem der Pfarrer angewiesen werden, durch Vorstellungen und Ermahnungen väterlich einzuwirken." (§. 107.)

„Die Vermuthung steht für die Freiheit des Ehewerbers hinsichtlich der Wahl des Gatten: daher ist gegen das Eheverlöbniss zu entscheiden, so oft die Gültigkeit desselben nicht vollständig erwiesen ist." (§. 108.)

„Auf jene, welche sich weigern, ihr im Eheverlöbnisse gegebenes Wort zu erfüllen, ist nicht sowohl durch Zwang als durch Ermahnung zu wirken. Jede Verabredung über einen Vergütungsbetrag, welcher

im Falle des Rücktrittes zu entrichten sei, ist nicht nur unerlaubt, sondern auch ungültig.“ (§. 109.)

„Wenn das Ehegericht das Verlöbniss für ungültig erkennt, so ist das Nöthige zu verfügen, damit die Trauung keine weitere Verzögerung erfahre.“ (§. 110.)

„Ist das Verlöbniss für gültig erklärt worden, so hat das Ehegericht durch einen Beauftragten den Versuch zu machen, die Parteien zu gütlicher Ausgleichung zu bewegen. Was den Schadenersatz betrifft, so werde darauf hingewirkt, dass sie unter billigen Bedingungen ein Uebereinkommen schliessen. Auf das Ansuchen von wenigstens Einem Theile kann auch ein Entschädigungsbetrag ausgesprochen werden. Stellt der Kläger sich damit nicht zufrieden, so bleibt es ihm zwar unbenommen, wegen des Schadenersatzes bei dem weltlichen Gerichte Klage zu führen, doch seine wider die Trauung erhobene Einsprache soll nicht weiter berücksichtiget werden.“ (§. 111.)

„Liesse ein Einverständniss über die Aufhebung des Verlöbnisses oder die Leistung einer billigen Entschädigung sich nicht erzielen, so müsste die Gestattung der beabsichtigten Ehe als das kleinere Uebel angesehen werden.“ (§. 112.)

e. „In so weit und so lange die Eheverlöbnisse eine Verbindlichkeit zu Eingehung einer Ehe hervorrufen, machen sie jede Ehe unerlaubt, welche von einem der Verlobten mit einer dritten Person eingegangen wird.“ (§. 57. d. Anweisung.)

Ein Eheverlöbniss begründet nicht nur dem Besagten zu Folge ein Eheverbot, sondern hat auch die Wirkung, dass zwischen dem Einen Verlobten und den Blutsverwandten des Andern im ersten Grade eine gültige Ehe nicht geschlossen werden kann. Man nennt dieses Ehehinderniss jenes der Forderung der öffentlichen Sittlichkeit (justitia publicae honestatis) aus einem Eheverlöbnisse.

Die Anweisung bestimmt dieses Ehehinderniss §. 35 also: „Ein gültig und unbedingt eingegangenes Eheverlöbniss hindert, dass zwischen dem Einen Verlobten und des Anderen Blutsverwandten im ersten Grade eine Ehe zu Stande komme. Dieselbe Wirkung äussert ein unter einer ehrbaren Bedingung geschlossenes Verlöbniss, sobald der Bedingung Genüge geleistet ist.“

Deshalb wird an die Ehewerber die Frage (14. Fr. an die Braut und 15. Fr. an den Bräutigam) gestellt, ob sie mit einander verlobt seien? und im Falle die Frage bejaht wird, die weitere Frage (15. Fr. an die Braut und die 16. Fr. an den Bräutigam:) ob die Ehewerber nebst den respectiven Eltern (Vater des Bräutigams und Mutter der Braut) noch Blutsverwandte im ersten Grade (Bruder des Bräutigams und Schwester der Braut) hatten oder haben?

Im Bejahungsfalle dieser und der weiteren Frage (16. Fr. an Braut und 17. Fr. an Bräutigam): ob ein Eheversprechen mit diesen Blutsverwandten

des andern Theils vorausgegangen sei? kann zwischen den Ehewerbern eine gültige eheliche Verbindung nicht eingegangen werden; denn es hat sich herausgestellt, dass ihrer Verbindung das genannte Ehehinderniss der Forderung der öffentlichen Sittlichkeit aus einem Eheverlöbnisse entgegenstehe. Dieses Hinderniss währet auch dann noch fort, wenn ein Theil zum Rücktritte befugt und dies vom Richter anerkannt ist, und wenn Mutter oder Schwester der Verlobten, Vater oder Bruder des Verlobten bereits gestorben wären.

Hätte sich aber gar Eines der Verlobten (Ehewerber oder Brautleute — wie dies die 17. Frage an die Braut und die 18. Frage an Bräutigam enthält — mit den Blutsverwandten des andern Theils im ersten und zweiten Grade (d. i. mit Mutter, oder Schwester, oder Muhme (Tante), oder einem Geschwisterkinde der Braut — und mit Vater, oder Bruder, oder Oheim (Onkel), oder Geschwisterkinde des Bräutigams) fleischlich vergangen, so würde durch solchen sündhaften Umgang das Verhältniss der Schwägerschaft aus unerlaubtem Umgange zwischen den Ehewerbern obwalten, und diese Schwägerschaft würde sie hindern, eine gültige Ehe mit einander einzugehen. Dies Ehehinderniss spricht §. 31 d. Anweisung mit den Worten aus: „Eine ausserehelliche Geschlechtsvermischung hindert das Zustandekommen einer Ehe zwischen dem Einen Theile und des anderen Blutsverwandten im ersten und zweiten Grade."

Der Seelsorger übersehe bei diesem Punkte nicht, dass es keinen Unterschied macht, ob die Blutsverwandtschaft der benannten Personen aus ehelicher oder unehelicher Geburt entspringt.

Die 18. Frage an die *Braut* wird deshalb gestellt, um dieselbe, wenn sie eine ledige Person ist, vor den Nachtheilen sicher zu stellen, mit denen sie §. 73 des Ehegesetzes bedroht, welches bestimmt: „Wenn ein Ehemann, welcher aus dem Falle des §. 121. des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches seine Gattin bereits von einem Andern geschwängert findet, sogleich nach Entdeckung dieses Umstandes den ehelichen Umgang mit ihr einstellt, und binnen Einem Monate die Klage auf Scheidung anhängig macht, so sollen im Falle, dass die Scheidung nicht ausgesprochen würde, auf sein bei dem ordentlichen Gerichte anzubringendes Ansuchen die blos bürgerlichen, durch seine Verehelichung begründeten Rechtsverhältnisse so geordnet werden, als habe eine von der Gattin verschuldete Scheidung von Tisch und Bett stattgefunden."

Würde die im Zustande der *Schwangerschaft* sich befindende Braut Witwe oder eine Person sein, deren frühere Verbindung als eine ungültige Ehe erklärt worden ist, so darf sie (nach §. 76. des Ehegesetzes) „nicht vor ihrer Entbindung zu einer neuen Ehe schreiten."

„Wird diese Vorschrift übertreten, so verliert die Frau ihren Anspruch auf die ihr von dem vorigen Manne durch Ehepakte, Erbvertrag, oder letzten Willen zugewendeten Vortheile, und beide Theile sind mit einer den Um-

ständen angemessenen Strafe zu belegen; der Mann aber verliert das ihm im Falle des §. 73. vorbehaltene Recht" (§. 77. d. Ehegesetzes).

Die 19. und 20. Frage an Bräutigam und Braut wird gestellt, um zu verhindern, dass die Ehewerber eine *ungültige* Verbindung schliessen aus Grund der zwischen ihnen bestehenden geistlichen Verwandtschaft; denn auch diese ist ein kirchliches Ehehinderniss — nach §. 27. d. Anweisung: „Die geistliche Verwandtschaft, welche durch die Taufe und Firmung begründet wird, hindert die Ehe zwischen dem Auspender des Sacramentes und dem Täuflinge oder Firmlinge, so wie den Eltern desselben, dann zwischen den Pathen und dem Täuflinge oder Firmlinge, so wie den Eltern desselben."

Auch darf der Seelsorger nicht übersehen, dass im Falle einer *Nothtaufe* die Person, welche diese Taufe vorgenommen hat, in geistlicher Verwandtschaft mit dem Täuflinge und den Eltern desselben steht.

Soll eine gültige eheliche Verbindung zwischen den Ehewerbern zu Stande kommen, so darf denselben nicht das Hinderniss der *Schwägerschaft aus ehelichem Umgange,* noch auch das Hinderniss der Forderung der öffentlichen Sittlichkeit aus einer gültigen, doch nicht vollzogenen, wie auch aus einer ungültig geschlossenen und nicht vollzogenen Ehe entgegenstehen.

Die 21. und 22. Frage an Bräutigam und Braut soll es constatiren, ob zwischen den Ehewerbern etwa das Hinderniss der Schwägerschaft aus ehelichem Umgange obwaltet; denn „eine vollzogene Ehe bewirkt zwischen dem Einen Gatten und den Blutsverwandten des anderen bis einschlussweise zum vierten Grade eine Verschwägerung, in Folge deren eine zwischen denselben eingegangene Ehe nichtig ist." (§. 30 der Anweisung.)

Aber auch in dem Falle, dass eine *gültige* Ehe, in welcher der eine oder andere Ehewerber stand, fleischlich nicht vollzogen war und die entweder durch den Tod seines Ehetheils oder durch seinen Eintritt in einen religiösen Orden und die Ablegung der feierlichen Gelübde in demselben aufgelöst worden ist (siehe §. 21 der Anweisung), wird durch eine solche Ehe doch das Hinderniss der Forderung der öffentlichen Sittlichkeit aus einer gültigen, doch nicht vollzogenen Ehe (justitia publicae honestatis ex matrimonio rato, non consummato) begründet und eine solche „gültige, doch nicht vollzogene Ehe macht den überlebenden oder weltlich gebliebenen Theil unfähig, mit des anderen Blutsverwandten bis einschlussweise zum vierten Grade sich ehelich zu verbinden" (§. 33 d. Anweisung).

Ja selbst in dem Falle, dass Einer der Ehewerber in einer fleischlich nicht vollzogenen Verbindung stand, die aber als ungültig erklärt ward — wenn nur die Ungültigkeit dieser Verbindung sich nicht in dem Mangel der Einwilligung gründete — waltet dasselbe Hinderniss der Forderung der öffentlichen Sittlichkeit (impedimentum justitiae publicae honestatis ex matrimonio rato et non consummato, sed invalido) ob, wie dies Hinderniss §. 34 der Anweisung ausspricht: „Eine ungültig geschlossene und nicht vollzogene

Ehe hindert, ausser wenn der Grund der Nichtigkeit in dem Mangel der Einwilligung liegt, die Verehelichung des Einen Theiles mit den Blutsverwandten des andern bis einschlussweise zum vierten Grade."

Da diese beiden eben genannten Arten der Schwägerschaft selten vorkommen, so ist auf dieselben im Protokolle nicht ausdrückliche Rücksicht genommen, aber freier Raum in den Fragen an die Ehewerber gelassen worden für den Fall, dass dem Seelsorger eines dieser zwischen Brautleuten bestehenden Hindernisse der Forderung der öffentlichen Sittlichkeit bekannt wäre oder von ihm vermuthet würde.

Bei vorkommenden Fällen des Hindernisses der Schwägerschaft darf der Seelsorger nicht übersehen, dass die Blutsverwandtschaft, worauf sich die obwaltende Schwägerschaft gründet, aus ehelicher sowohl als unehelicher Geburt entstanden sein kann.

Da die Ehewerber in der Regel über das Verhältniss der Schwägerschaft gar wenig unterrichtet und noch weniger im Stande sind, den Grad der Schwägerschaft, in welchem sie zu einander stehen, richtig und genau anzugeben, so muss der Seelsorger um so grössere Sorgfalt anwenden, durch Entwerfung eines Stamm- und Schwägerschaftsbaumes auf Grund der Matriken und pfarrlichen Documente den Grad der jedesmal obwaltenden Schwägerschaft nach kirchlicher Zählungsweise genau zu bestimmen.

Zum Behufe dessen kann man sich wieder bedienen Dr. Helferts Anweisung zum geistlichen Geschäftsstyle. 7. Aufl. Prag 1856. S. 181—185.

Da es leider nicht selten zu geschehen pflegt, dass verwitwete Personen mit Denen eine Ehe schliessen zu wollen kein Bedenken tragen, mit welchen sie als Verehelichte bei Lebzeiten ihres Ehetheils in einem sündhaften ehebrecherischen Verhältnisse standen, so darf, wenn die Ehewerber bekannter Weise oder dem Rufe nach in einem solchen Verhältnisse mit einander lebten, die 23. Frage an die Ehewerber nicht unterlässen werden; denn der Ehebruch begründet in drei Fällen ein Ehehinderniss zwischen Denen, die sich miteinander desselben schuldig gemacht haben, wie §. 36 der Anweisung lehrt:

„Zwischen zwei Personen, welche mit einander Ehebruch getrieben haben, kann keine Ehe geschlossen werden, wofern dieselben bei Lebzeiten des anderen Gatten einander die Ehe versprochen oder sogar gewagt haben, mit einander thatsächlich eine Ehe zu schliessen, oder wofern auch nur Ein Theil, um sich mit dem anderen verehelichen zu können, dem Gatten, dessen Rechte er durch den Ehebruch verletzt, mit Erfolg nach dem Leben gestellt hat."

In einem oder dem andern dieser drei Fälle kann zwischen den ehebrecherischen Ehewerbern keine gültige Ehe geschlossen werden.

Der im Leben häufiger vorkommende Fall des Hindernisses des Ehebruchs ist der in dem angeführten 36. §. der Anweisung zuerst genannte

in welchem nämlich die zwei Personen, die mit einander Ehebruch getrieben haben, einander auch bei Lebzeiten des anderen Gatten die Ehe versprochen haben. —

Wenn nun ein solcher mit einem Eheversprechen verbundene Ehebruch durch mündliche oder schriftliche Aussage, Geständniss des einen oder anderen ehebrecherischen Theiles, Zeugenaussage oder gar durch richterliches Urtheil erwiesen ist, so liegt das Ehehinderniss des Ehebruches vor.

Ein gerichtlich erwiesener Ehebruch bildet auch nach österreichischem Rechte ein Eheverbot, indem §. 13 des neuen Ehegesetzes verordnet: „Zwei Personen, deren mit einander begangener Ehebruch gerichtlich erwiesen ist, dürfen mit einander keine Ehe schliessen."

Wenn sich nun der Fall ergeben sollte, dass zwei Personen zwar mit einander einen Ehebruch begangen haben, und dieses Verbrechen des Ehebruches auch gerichtlich erwiesen ist, auf keine Weise aber erwiesen ist, dass die beiden Ehebrecher sich bei Lebzeiten des andern Gatten die Ehe versprochen haben: so bildet dieser, wenn gleich gerichtlich erwiesene, Ehebruch dennoch kein Ehehinderniss und es steht der gültigen Eheschliessung solcher ehebrecherischen Personen der Ehebruch nicht entgegen.

Weil aber dennoch dieser gerichtlich erwiesene Ehebruch nach österreichischem Gesetze ein bürgerliches Eheverbot bildet, so müssen die Seelsorger der unerlaubten Schliessung einer solchen Verbindung entgegentreten, um sich nicht selbst den durch §. 35 des Ehegesetzes auf die Uebertretung der in diesem Gesetze aufgestellten Eheverbote verhängten Strafen auszusetzen, und um anderseits die Ehewerber vor den nachtheiligen bürgerlichen Folgen der Uebertretung dieses Eheverbotes zu bewahren, welche §. 34 des Ehegesetzes mit den Worten ausspricht:

„Wenn eine Verbindung, welche mit Uebertretung der im §. 13 enthaltenen Vorschrift geschlossen wird, nach dem Kirchengesetze als eine gültige Ehe angesehen werden müsste, so sind die Ehepacte ungültig, und die Ehegatten können die, §. §. 757 — 759 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches festgesetzten Erbrechte nicht geltend machen, Gattin und Kinder haben keinen Anspruch auf den Adel oder die sonstigen Standesrechte des Mannes; die in einer solchen Ehe erzeugten, oder durch dieselben legitimirten Kinder sind von Erlangung desjenigen Vermögens ausgeschlossen, welches durch Familienanordnungen der ehelichen Nachkommenschaft besonders vorbehalten ist, und haben kein Recht der Intestat-Erbfolge in dem Vermögen der Verwandten ihrer Eltern, welchen Verwandten jedoch auch ihrerseits kein Recht der gesetzlichen Erbfolge in dem Vermögen solcher Kinder zusteht."

§. 4.

Damit das Brautprüfungs-Protokoll von allen Seelsorgern auf zweckmässige und gleichförmige Weise geführt werde, sind bei Ausfüllung der Rubrik „Antwort" nachstehende Vorschriften genau zu beobachten.

1. Die Antwort auf die erste Frage nach der *Religion* der Ehewerber ist zur Vermeidung von Beirrungen bei Katholiken des lateinischen, griechischen und armenischen Ritus einfach mit „Katholisch," bei Protestanten von welcher Confession immer mit „Protestantisch," und bei griechischen Schismatikern mit „Griechisch-Nichtunirt" zu geben.

2. Die Antwort auf die zweite Frage nach dem *Namen* der Ehewerber werde genau nach dem Wortlaute der Frage, d. h. es werde stets zuerst der Taufname und dann der Zu- oder Geschlechtsname angeführt, damit, weil nicht selten der Geschlechtsname auch ein Taufname ist, keine Irrungen unterlaufen.

3. Die Antwort auf die dritte Frage nach der *Abstammung* der Ehewerber wird eingetragen unter Anführung des Tauf- und Geschlechtsnamens, des Standes und Wohnortes der Eltern derselben und wenn dieselben oder Eines von ihnen schon gestorben, mit Hinzufügung eines Sterbezeichens †.

4. Die Antwort auf die vierte Frage nach dem *Geburtsorte* und dem *Alter* der Ehewerber ist zu geben durch Anführung des Ortes, Tages, Monats und Jahres ihrer Geburt — laut Taufmatrik bei eigenen Pfarrkindern, und laut beigebrachten Taufscheines bei fremden Pfarrgenossen.

In Betreff der Letzteren beachte der Seelsorger wohl, dass die *Beibringung des Taufscheines* von ihrer Seite unumgänglich nothwendig ist — wie §. 70 der Anweisung lehrt: „Insbesondere liegt es den Ehewerbern ob, wenn ihr Alter und ihre Abkunft nicht aus den Pfarrbüchern ersichtlich ist, den Taufschein beizubringen. Sollte ein Ehewerber gänzlich ausser Stande sein, sich das Taufzeugniss zu verschaffen, so wird der Pfarrer sich deshalb an den Bischof wenden."

Darüber ist um so mehr auf's strengste zu wachen, als die Beibringung des Taufscheins auch durch das bürgerliche Gesetz geboten und sanctionirt wird laut §. 21 des Ehegesetzes: „Wenn Verlobte den Taufschein nicht vorweisen können, so ist es dem Seelsorger bei schwerer Strafe verboten, die Trauung vorzunehmen, bis die Verlobten sich mit den erforderlichen Zeugnissen ausgewiesen haben und alle Anstände gehoben sind; doch kann die Beibringung des Taufscheines von der Landesstelle oder der Kreisbehörde einverständlich mit der geistlichen Behörde, aus wichtigen Gründen und unter den gehörigen Vorsichten nachgesehen werden."

5. Die Antwort auf die fünfte Frage nach dem *Wohnorte der Ehewerber*, von welchem die Zuständigkeit des Seelsorgers wie der Ort des vorzunehmenden Aufgebotes abhängt, wird gegeben durch genaue Angabe des Ortes (sammt Hausnummer), Landes, Kreises, Bezirkes, der Pfarre.

In Betreff *fremder Pfarrgenossen* wird die genaue Angabe ihres Wohnortes sicher gestellt durch den von ihnen beizubringenden Meldzettel oder politischen Eheconsens, die schriftliche Bewilligung ihrer Behörde u. s. w.

Die Antwort auf die 2. Abtheilung der fünften Frage ist, je nachdem sie lautet, zu geben mit den Worten: „über sechs Wochen," oder: „unter sechs Wochen."

6. Die Antwort auf die sechste Frage nach dem *ledigen* oder *verwitweten* Stande der Ehewerber ist zu geben mit „Ledig" oder „Witwer, Witwe," unter Anführung der diesen Stand bestätigenden amtlichen Documente.

In Betreff der *eigenen Pfarrkinder* bedarf es über den ledigen Stand derselben keines Beleges, indem die amtliche Angabe des eigenen Pfarrers genügt; den verwitweten Stand derselben muss aber der Seelsorger durch Angabe des Tauf- und Familiennamens und Standes des oder der verstorbenen Ehegatten, wenn ihrer mehrere waren, so wie des Tages, Monates und Jahres ihres Todes aus der Sterbematrik constatiren mit Berufung auf dieselbe.

In Betreff *fremder Pfarrgenossen* ist der ledige wie der verwitwete Stand derselben durch Beibringung des pfarrlichen Zeugnisses, Todtenscheines oder der gerichtlichen Todeserklärung sicher zu stellen, und sich auf diese Documente zu berufen.

7. Die Antwort auf die siebente Frage an den Bräutigam nach dessen *Amt, Stand* oder *Gewerbe* ist einfach nach diesen Kategorien zu geben; nur bei Personen des Militärstandes ist die Bezeichnung desselben genau so einzutragen, wie dieselbe in der von ihnen beizubringenden schriftlichen Heiratsbewilligung der vorgesetzten Militärbehörde ausgedrückt ist.

8. Die Antwort auf die Frage nach der *Einwilligung der Eltern* wird mit „Ja" oder „Nein" gegeben.

9. Die Antwort auf die neunte Frage an Bräutigam und achte Frage an Braut nach der ihnen *nothwendigen Heiratserlaubniss* wird, je nachdem die Ehewerber vermöge ihres Standes einer solchen nicht bedürfen oder bedürfen (worüber die obige Erläuterung dieser Fragen Auskunft gibt) entweder mit den Worten: „Ich bedarf einer solchen nicht" oder mit den Worten: „Ich habe dieselbe von .... mit Angabe der zur Ertheilung dieser Bewilligung gesetzlich berufenen Personen oder Behörden, gegeben.

10. Die Antwort auf die Fragen (10. u. 11. an Bräutigam, 9. u. 10. an Braut) nach dem *freien Willensentschlusse* sich ehelichen zu wollen und der *Ablegung einfacher Gelübde* wird einfach mit „Ja" oder „Nein" gegeben.

11. Die Antwort auf die Frage (12. an Bräutigam u. 11. an Braut) nach der *Blutsverwandtschaft* der Ehewerber wird nach dem ersten Punkte derselben einfach mit „Ja" oder „Nein" und im Bejahungsfalle nach dem zweiten Punkte derselben mit bestimmter Angabe des Grades der Seitenverwandtschaft gegeben, z. B. bei Geschwisterkindern: im zweiten Grade der gleichen Seitenlinie; in der ungleichen Seitenlinie muss aber

nebst dem entfernteren auch der nähere Grad angegeben werden, z. B. im dritten Grade berührend den zweiten.

12. Die Antwort auf die Frage (13. an Bräutigam u. 12. an Braut) nach der *bürgerlichen Verwandtschaft* der Ehewerber wird mit „Nein" oder „Ja" gegeben, und im Bejahungsfalle (nach der obigen Erläuterung dieser Frage), wenn nach österreichischem Gesetze eine vollständige Adoption vorhanden ist, das Verhältniss derselben dadurch genau bestimmt, dass die Adoptiveigenschaft jedes Ehewerbers namentlich angeführt, z. B. bei dem Bräutigam N.: Ja; denn meine Braut ist die Witwe meines Adoptivsohns.
13. Die Frage (14. an Bräutigam u. 13. an Braut) nach dem *Vorhandensein eines Eheversprechens*, das die Ehewerber mit andern Personen gemacht, wird einfach mit „Ja" oder „Nein" beantwortet; und ebenso wird auch:
14. Die Frage (15. an Bräutigam u. 14. an Braut) nach einem *Eheverlöbnisse der Ehewerber unter einander* beantwortet.
15. Die Frage (16. an Bräutigam und 15. an Braut) nach *dem am Leben-Sein von Blutsverwandten des ersten Grades der Verlobten* wird ebenfalls mit „Ja" oder „Nein" und im Bejahungsfalle unter Angabe dieser am Leben seienden Blutsverwandten beantwortet.
16. Ebenso wird die Frage (17. an Bräutigam u. 16. an Braut) nach einem *Eheversprechen der Ehewerber* mit den genannten gegenseitigen Blutsverwandten, so wie die weitere Frage (18. an Bräutigam u. 17. an Braut) nach einem etwaigen fleischlichen Vergehen mit Blutsverwandten des anderen Theils im 1. und 2. Grade; und in gleicher Weise die Frage an die Braut (18. Fr. an dieselbe) nach derselben Schwangerschaft — wenn überhaupt diese Fragen gestellt werden blos — mit „Ja" oder „Nein" beantwortet.
17. Auch die Frage (19. und 20. an Bräutigam und Braut) nach der *geistlichen Verwandtschaft* der Ehewerber wird mit „Ja" oder „Nein" beantwortet.
18. Ebenso wird die Frage (21. und 22. an Bräutigam und Braut) nach der *Schwägerschaft der Ehewerber* mit „Ja" oder „Nein" und im bejahenden Falle mit genauer Angabe des Grades der Schwägerschaft, d. h. der Blutsverwandtschaft, in welchem der Eine Ehewerber zu dem verstorbenen Gatten des Andern steht, beantwortet.
19. Wenn Grund vorhanden ist, die 23. Frage an die Ehewerber zu stellen, so muss die Antwort, wie die Frage aus zwei Punkten besteht, eben auch diesen zwei verschiedenen Punkten der Frage entsprechen. Jeder Punkt wird mit „Ja" oder „Nein" beantwortet; und es leuchtet dem Seelsorger aus der oben über das Hinderniss des Ehebruches gegebenen Erläuterung ein, dass nur in dem Falle, wenn beide Punkte der Frage bejahend beantwortet werden, das Hinderniss des Ehebruches vorhanden ist.

20. Die Antwort auf die 24. Frage an die Ehewerber wird ebenfalls blos mit „Ja“ gegeben.

21. Bei jenen Fragen, die in Folge der sich ergebenden Verhältnisse von selbst wegfallen, wird statt der Antwort —— gesetzt; wenn aber kein Grund vorhanden ist, die eine oder andere der an den Bräutigam oder die Braut zu richtenden Fragen wirklich zu stellen, so wird in der Rubrik „Antwort“ geschrieben: „Die Frage wurde nicht gestellt.“

§. 5.

Sollte sich aus den Antworten der Ehewerber auf die an sie gestellten Fragen ergeben, dass ein wie immer lautendes Hinderniss ihrer *gültigen* oder *erlaubten* Eheschliessung entgegensteht, so sind dieselben vom Seelsorger darüber zu belehren. Ist eine Dispens von dem obwaltenden Hindernisse möglich und aus hinreichenden Gründen zu erhoffen, so wird der Seelsorger den Ehewerbern dazu die nothwendige Weisung und Hilfe gewähren, und sich dabei die folgenden Grundsätze der Anweisung vor Augen halten.

„Die Bischöfe werden, wenn rechtmässige Gründe nicht gebrechen, sich ihrer vom apostolischen Stuhle erhaltenen Vollmachten in nachstehenden Hindernissen willfährig bedienen. 1. Im dritten und vierten Grade der Blutsverwandtschaft und der Schwägerschaft aus erlaubtem Umgange. 2. In der geistlichen Verwandtschaft. 3. In der Schwägerschaft aus unerlaubtem Umgange, ausser wenn zu besorgen stünde, dass in Folge des unreinen Verhältnisses die Ehewerber mit einander in gerader Linie verwandt seien. 4. Im dritten und vierten Grade der aus einer gültigen, doch nicht vollzogenen Ehe entstandenen Forderung der öffentlichen Sittlichkeit. 5. In jener Forderung der öffentlichen Sittlichkeit, welche aus einer ungültigen und nicht vollzogenen Ehe oder aus dem Eheverlöbnisse hervorgeht (§. 80).

„Was die übrigen Hindernisse der Gültigkeit betrifft, so ist einmüthig dahin zu wirken, dass die volle Wirksamkeit derselben behauptet oder erneuert werde. Wenn Ehen zwischen nahen Verwandten häufiger vorkommen, so vergiften sie das Familienleben, in dessen Verkehr sie die sinnliche Begierde und den Verdacht derselben einführen (§. 81).

§. 6.

Nach Beantwortung aller Fragen von Seite der Ehewerber werden die beiden Zeugen vorgerufen, und an sie die erste Frage nach *ihrem Namen, Stande* und *Wohnorte* gestellt. Die Antwort ist mit Aufzeichnung ihres Tauf- und Zunamens, Standes und Wohnortes (Hausnummer) in's Protokoll einzutragen. Die 2. an sie gerichtete Frage des Protokolls ist einfach mit „Ja“ zu beantworten; denn ein Zeuge, der nicht die erforderliche genaue Kenntniss hätte, müsste zurückgewiesen werden.

Darauf werden den Zeugen *jene Antworten der Ehewerber* aus dem Protokolle vorgelesen, welche nicht durch amtliche Documente ausser Zweifel gesetzt sind, und in Folge dessen an sie die dritte Frage gestellt, welche mit „Ja“ oder „Nein“ zu beantworten ist. Im *Verneinungsfalle* ist der

oder die Umstände, welche von beiden oder einem der Zeugen als unglaubwürdige Aussagen der Brautleute bezeichnet werden, kurz anzugeben.

Die 4. Frage wird von den Zeugen mit „Nein" oder „Ja" beantwortet, und im letztern Falle das von den Zeugen aufgedeckte Hinderniss angegeben. Die 5. Frage wird mit einfachem „Ja" beantwortet.

§. 7.

Nach dieser Vernehmung der Zeugen ist *das Protokoll* unter *Vormerkung des Datums zu unterfertigen*, und zwar von dem dasselbe führenden *Seelsorger*, den *Brautleuten* und den *Zeugen*.

§. 8.

Handelt es sich um die Schliessung einer *gemischten Ehe* zwischen einer katholischen Braut und einem *akatholischen Bräutigam*, so ist demselben nach geschehener Unterfertigung des Protokolls die zum Schlusse desselben stehende Frage vorzulegen. Die bejahende Antwort desselben ist auch in dem Falle, dass derselbe einen Revers über die katholische Kindererziehung bei der Anmeldung zur Heirath beigebracht hätte, mit folgenden Worten in's Protokoll einzutragen:

„Ich erkläre hiemit vor Euer Hochwürden, meiner Braut und den gegenwärtigen Zeugen an Eides Statt, dass dies mein ernstlicher und freier Wille sei."

Die verweigernde Antwort desselben wird mit den Worten eingetragen:

„Ich behalte mir vor, die aus meiner Ehe zu erhoffenden Kinder männlichen Geschlechtes in meinem Religionsbekenntnisse erziehen zu lassen."

Führt der Bräutigam eine leserliche Handschrift, so ist die von ihm abzugebende Erklärung *eigenhändig*, im entgegengesetzten Falle von dem Seelsorger in's Protokoll einzutragen, jedenfalls aber von dem Seelsorger, dem Bräutigam und Zeugen zu unterfertigen.

§. 9.

Das Verhältniss des *Brautprüfungs-Protokolls* zum *Trauungsbuche* besteht darin, dass das erste den Ausweis über die sich zur Ehe anmeldenden Brautleute, und die mit ihnen vorgenommene Untersuchung über die zur gültigen und erlaubten Schliessung der von ihnen beabsichtigten Ehe gesetzlich vorgeschriebenen, noch vor der Verkündigung beizubringenden Belege und Urkunden, das letztere aber den Ausweis über die eingegangenen Ehen und die auf Grundlage des Brautprüfungs-Protokolls zur Trauung erforderlichen Urkunden enthält.

Aus diesem Grunde ist das Brautprüfungs-Protokoll mit allen sich anmeldenden Ehewerbern in *chronologischer Folge* aufzunehmen; und es kann nicht berücksichtigt werden, ob die angemeldete Ehe geschlossen werden wird oder nicht.

§. 10.

Da das Brautprüfungs-Protokoll vom 1. Jänner 1857 ab zu führen ist, *so muss dasselbe mit allen jenen Ehewerbern aufgenommen werden, die nach Epiphanie 1857 ihre Ehe zu schliessen gedenken, auch wenn dieselben bereits vor dem 1. Jänner 1857 als Brautleute sich angemeldet haben.*

§. 11.

Das Brautprüfungs-Protokoll hat der eigene Seelsorger der Brautleute, und wenn dieselben in verschiedenen Pfarrbezirken wohnen, *der zur Trauung berufene* aufzunehmen, selbst wenn die Trauung mittelst Delegation an einem dritten Orte zu geschehen hat.

§. 12.

Das Brautprüfungs-Protokoll ist bei der canonischen Visitation den bischöflichen Bezirksvicären gleich den übrigen Pfarrbüchern zur Revision und Unterfertigung vorzulegen, die über die genaue und vollständige Führung desselben zu wachen haben.

Das Brixner Diöcesanblatt theilt das Verzeichniss der sämmtlichen Truppenkörper, Branchen, Anstalten und Militär-Personen mit, welche in Oesterreich nicht dem Apostolischen Feld-Vicariat, sondern der civil-geistlichen Jurisdiction unterstehen.

Es sind folgende:

1. Die pensionirten Generale, wenn sie gleich Regiments-Inhaber sind.
2. Alle pensionirten, quiescirten oder mit Beibehaltung des Officiers-Charakters quittirt habenden Stabs- und Oberoffiziere, Militär-Beamten und Parteien.
3. Das Hernalser-Offiziers-Töchter-Bildungs-Institut.
4. Das Szatmarer und Wiener (Vorstadt Erdberg) Mannschafts-Töchter-Erziehungs-Institut.
5. Die Patental- und die Vorbehalts- (Reservations-) Invaliden.
6. Die Traiteur's und alle sonstigen mit Bewilligung der Militär-Behörden zur Ausübung eines Gewerbes, oder einer Beschäftigung in den Kasernen, oder anderen Militär-Gebäuden sich aufhaltenden Civilpersonen.
7. Die Witwen und Waisen der Militär-Personen.
8. Die Frauen, Kinder und Dienstboten, — der in diesem Verzeichnisse erwähnten Militär-Personen.
9. Die k. k. Militär-Gränze und sämmtliche Gränz-Regimenter, wenn letztere sie sich nicht mobil, ausser der Gränze befinden.

Wenn jedoch die obbezeichneten Militär-Personen zu einer activen — wenn auch nur zeitweiligen oder aushilfsweisen Dienstleistung bei solchen Truppenkörpern, Branchen, Anstalten oder Militär-Behörden kommandirt, oder in solche Militär-Heilanstalten zur Pflege und Behandlung aufgenommen werden, welche der militärgeistlichen Jurisdiction zugewiesen sind, so haben dieselben für diese Zeit, gleichfalls der militärgeistlichen Jurisdiction zu unterstehen. Der Letzteren sind ferner auch alle auf Kriegsdauer angestellten Beamten, Aerzte und sonstige Militär-Parteien, so wie auch diejenigen Per-

sonen des Civilstandes untergeordnet, welche sich für die Dauer des Krieges bei der Armee aufhalten.

Bei Bekanntmachung dieses Verzeichnisses bemerkt das Brixner Ordinariat, dass auch die k. k. Finanzwache der Civil-Seelsorge unterstehe.

Das Brixner Diöcesan-Blatt Nr. IV. enthält, ausser einer Statthalterei-Verordnung über den Besuch der Sommerschule und der Sonn- und Feiertagsschule, welcher der Seelsorgsgeistlichkeit zur Nachachtung empfohlen wird, eine Verordnung bezüglich des von den Pfründenbesitzern in Triplo (für das Consistorium, das Decanats-Archiv und das Pfründearchiv) anzufertigenden Ausweises über die zum Pfründevermögen gehörigen, der unmittelbaren Verwaltung des Pfründebesitzers unterstehenden Kapitalien, deren Anlegung Versicherung u. s. w.

Böhmen. Das hochw. k. k. apostolische Feldvikariat hat über Anregung des hochw. Consistoriums zu Königgrätz bezüglich jener Ehen, wo ein Brauttheil zur civil- und der andere zur militärgeistlichen Jurisdiction gehört, mit Zuschrift vom 4. Februar 1857, Zahl 38. Nachstehendes demselben hochw. Consistorium zu Königgrätz eröffnet:

1) Was das Recht zur Vornahme der Trauung solcher Brautleute betrifft, so bleibt es stets den Brautleuten zwar unbenommen, von welchem ordentlichen Seelsorger sie ihre Ehe eingesegnet haben wollen, nur muss der trauende Pfarrer von dem Seelsorger des andern Brauttheiles mit allen erforderlichen Documenten und dem Verkündschein versehen werden.

Der eigene Militär-Seelsorger hat im Allgemeinen das Vorrecht zur Trauung, und falls die Brautleute es wünschen, von dem ordentlichen Civilpfarrer des einen Brauttheiles getraut zu werden, auch das Recht, mit dem Verkündschein auch den Entlasschein zu geben, weil dadurch die Sicherheit und Evidenthaltung der Militärehen leichter erzielt werden, indem der Civilpfarrer nicht immer im Stande ist, genau zu beurtheilen, ob alle Militär-Trauungs-Documente in der Ordnung und richtig sind.

2) Was die Stola betrifft, so hat jeder Seelsorger von seinem Brauttheile die ihn betreffende Stola zu fordern.

3) Nach vollzogener Trauung hat der Civilseelsorger sogleich einen amtlichen und vollständigen Trauungs-Extract über dieselbe dem betreffenden Seelsorger des Militär-Bräutigams einzusenden, um diesen Act in die militärgeistlichen Trauungsprotokolle gehörig eintragen zu können.

4) Der ordentliche Militär-Seelsorger hat jedoch nicht das Recht, bei solchen Ehen einen andern Feldkaplan zur Vornahme einer solchen Trauung zu delegiren, wenn der ordentliche Civilpfarrer eines Brauttheiles im Orte ist und eine solche Trauung vorzunehmen wünscht.

De principiis dispensationum.

Auctore Friderico K. Th H. Vering, U. J. D.

Prooemium.

Quum ob imbecillitatem humani generis tam frequens ac in gravissimis rebus dispensationum usus sit, hoc loco de principiis ac fundamentis dispensationum disserendi, ac legum, canonum, sanctorum patrum, virorum recte laudatorum ea de re sententias componendi, opus haud inutile futurum esse mihi visum est. Locuturi sumus de natura atque indole dispensationis, de facultate eam tribuendi, de modo ac ratione dispensationis et juste requirendae et abrogandae. Statim vero irruamus medias in res.

Idquod favente Deo optimo Maximo felix faustumque sit.

I. *Quid sit dispensatio? Ejus natura atque indoles.*

„Lex est nullo privato commodo, sed pro communi utilitate civium conscripta.“ [1]) At vero „nulla ratio juris aut aequitatis benignitas patitur, ut, quae salubriter pro salute hominum introducuntur, ea nos duriori interpretatione contra ipsorum commodum perducamus ad severitatem.“ [2]) Quum autem nullius hominis sapientia tanta sit, ut omnes excogitare possit casus singulares; et ideo sufficienter per verba exprimi non possint ea, quae conveniunt ad finem intentum; et etiam si potuerit legislator omnes casus excogitare, non oporteat, ut omnes exprimat propter confusionem vitandam, sed legem ferre debeat secundum ea, quae in pluribus accidunt: inde aliquando contingit, ut aliquod praeceptum, licet ad commodum atque salutem uniuscujusque spectet, tamen alicui personae vel casui conveniens non sit, quia ab eo impediretur aliquid melius, vel etiam induceretur aliquid malum. Qua de causa [3]) is, qui regere debet multitudinem, potestatem habet dispensandi a

[1]) Verba *Isidori* (s. Etymolog. cap. 21). Cf. divus *Thomas Aquin.* Summ. Theolog. 1. 2. qu. 90. art. 2., ubi disquiritur, quod „omnis lex ad bonum commune ordinetur.“

[2]) Ita respondit *Modestinus*, vetus Romanorum Jureconsultus (l. 25. Dig. de legibus et S. C. 1. 3.) Cf. et *Symmachus* Papa in Epistola ad Avitum (anno DCI.) apud *Bossuetum* lib. 10. Defens. c. 19; *D'Achery*, Spicilegium. Tom. III. pag. 307; Concil. Gall. Tom. I. pag. 683): „Leges ea intentione latae sunt, ut proficiant, non ut noceant.“ Vid. et *Phillips.* Kirchenrecht. vol. IV. p. 147 sq. *Schulte* System des allg. kath. Kirchenrechts p. 418 sq. *Ejusd.* Handbuch des Eherechts. p. 347 sq. *Knopp.* Vollständ. kath. Eherecht. ed. 2. p. 423 sq.

[3]) Cf. I. *Corinth.* 8. 9. 10. 2. 9. II. *Cor.* 3. 17. *Jac.* I. 25. 2. 12. *S. Thom. Aqu.* l. c. quaest. 96. art. 6. qu. 97 art. 4. Caus. 2. Dist. 14 (Leo Papa): „Sicut quae-

lege humana, quae suae auctoritati innititur, ut, scilicet cessante legis intentione atque ratione vel majori utilitate urgente damnoque evitando, in singularibus casibus et personis concedat, ut praeceptum legis non servetur. Igitur dispensatio [1]) est auctoritativa legis relaxatio circa casum vel personam particularem, remanente obligatione legis quoad alios casus vel personas.

Quae dispensatio a lege naturali vel divino aliena est. Nam a legibus, quas natura hominibus impressit, re vera dispensari nec potest nec debet. Quis enim est, qui dispensare debeat a jussu naturae, quippe quum nemo ejus ordinem mutare possit, nisi is qui naturam ejusque leges creaverit? Quum autem ipsius Dei incommutabilis justitia in praeceptis naturae posita sit, contra naturalem legem qui agit, contra ipsum Deum machinatur. Etiam, uti Pontifex in cap. ult. x. de consuetud. testatur, „nemo sanae mentis intelligit, naturali legi cujus transgressio periculum salutis inducit, quacunque consuetudine (quae dicenda est verius in hac parte corruptela) posse aliquatenus derogari.“ In omnibus vero legibus illis, quae ab omnipotentis Dei optimi maximi sapientia tanquam aeternae ac necessariae regulae constitutae sunt, nunquam ulla dispensatione ac relaxatione re vera opus esse potest.

---

dam sunt, quae nulla possunt ratione convelli, ita multa sunt, quae aut pro necessitate temporum, aut pro consideratione aetatum oporteat temperari: illa consideratione semper servata, ut in iis quae vel dubia fuerint, aut obscura, id noverimus sequendum, quod nec praeceptis Evangeliis contrarium, nec decretis sanctorum inveniatur adversum. „*Paschalis* II. epist. 42 ad *S. Anselmum Cantuariensem:* „Dispensationis modus, sicut *B. Cyrillus* in epistola Ephesinae Synodi loquitur, nulli unquam sapientum displicuit. Novimus enim Sanctos Patres nostros, et ipsos Apostolos, pro temporum articulis et qualitatibus personarum, dispensationibus usos.“ Can. 16. Caus. 1. q. 1. (*Cyrillus* archiep. Alex. ad *Gennadium* presbyt.): „Dispensationes rerum nonnunquam cogunt parum quidem a debito quosdam foras exire, ut *majus aliquid lucri faciant.* Sicuti enim il qui mare navigant, tempestate urgente, navique periclitante anxiati quaedam exonerant, ut cetera salva permaneant: ita et nos, cum non habemus salvandorum omnium negotiorum penitus certitudinem, despicimus ex iis quaedam, ne cunctorum patiamur dispendia.“ Cf. et can. 6. 7. 11. 13. 15. 17. 23 Caus. 1. Q. 7; Can. 24. Caus. 23. Q. 4 (*Augustin.* epist. 50): „Verum in hujusmodi causis, ubi per graves dissensionum scissuras non hujus aut illius hominis est periculum, sed populorum strages jacent; detrahendum est aliquid severitati, ut majoribus malis sanandis charitas sincera subveniat. Vid. et *Concil. Trident.* sess. 25, cap. 18 de reform. *S. Bernardi* lib. de praecepto et dispensatione. cap. II: „Quamdiu caritati militant, immobiliter fixa sunt, mutarique omnino ne ab ipsis quidem Praepositis sine offensa possunt. At si e contrario contraria forte aliquando caritati visa fuerint, his dumtaxat quibus hoc posse videre datum est, et providere creditum est; nonne justissimum esse liquet, ut *quae pro caritate inventa fuerunt, pro caritate quoque, ubi expedire videbitur, vel omittantur, vel intermittantur, vel in aliud forte commodius demutentur?..*“

[1]) De etymologia vocis *dispensatio* cf. *Van Espen.* Dissertat. canonica de dispensationibus. prooem. (Jur. eccl. univ. part. IV. Coloniae Agrippinae. MDCCVIII. pag. 290. *Rosshirt.* Canon. Recht. Schaffhausen. 1857. in indice rerum. p. 1011. s. v. dispensatio. Vid. et Glossa *Ut plerisque* ad Dict. *Gratian.* p. Can. *Requiritis.*

Recte igitur Justinianus [1]) Imperator Graeco-Romanus dicit: naturalia jura, quae apud omnes gentes peraeque observantur, divina quadam providentia constituta, semper *firma* atque *immutabilia* permanent."

Sunt autem praeter naturales aliae etiam leges divinae, quas ipse Deus immediate dedit. Quae leges positivae divinae non primitus definiunt, quid justum aut injustum sit, nec aeternae ac immutabiles sunt uti naturales leges. [2]) Ejusmodi vero positivam divinam legem quod attinet, quantumvis mutari ac abrogari possit, tamen nemo tollendi aut mutandi potestatem habet, nisi ipse qui eam condidit Deus. Quare nec haec divina lex dispensatione aut consuetudine humana mutari vel relaxari potest.

Optime vero de dispensationibus multa disserens jam L. Ivo [3]) Carnotensis ita eam rem exposuit: „Immobiles sunt, quas divina lex sanxit, quae observatae salutem conferunt, non observatae eandem auferunt. Mobiles vero sunt, quas lex aeterna non sanxit, sed posteriorum diligentia ratione utilitatis invenit, non ad salutem principaliter obtinendam, sed ad eam tutius muniendam. In his, quibus observatis salus acquiritur, vel in quibus neglectis mors indubitata consequitur, nulla est admittenda dispensatio, sed ita sunt omnia mandata vel interdicta servanda, sicut sunt aeterna lege sancita. In his vero, quae propter rigorem disciplinae vel muniendam salutem posteriorum sanxit diligentia, si honesta vel utilis sequatur compensatio, potest praecedere auctoritate praesidentium diligenter deliberata dispensatio."

Omnis vero dispensatio, quum actus sit jurisdictionis, exinde differt a praesumtione quadam saltem probabili, quod legislator in aliqua rerum circumstantia obligare noluerit, quippe quae praesumtio, epikeia vocata [4]), solo e judicio subditi procedat. Dispensatio autem et a mera licentia illa differt, quae, quum solam transgressionem praecepti non prohibeat, inde non excusat ac justum reddit id, quod improbe ac contra leges factum est. Verum enimvero dispensatio et impetratur et datur, ut ea de qua agitur res recte fieri possit, quae alioquin esset contra jus, aut, ut res, quae antea jure illicita, reprobata, invalida habebatur, dispensatione facta, ad eum casum particularem quod attinet, et licita et valida et justa legitimaque videatur. Eandem ob causam

---

[1]) §. 11 Instit. de jure naturali. 1. 2.

[2]) Ita propria, quis nescit, veteris testamenti praecepta caeremonialia ac judicialia abrogata esse?

[3]) *Ivo Carnot.* in praefatione sui Decreti. Cf. et c. 2. D. 14 cit., c. 2. C. 35. q. 2.; c. 13 x. de restitut. spoliat. 2. 13. (*Innocent.* III. Bituricensi archidiac.): „...Porro quum mulier, quae consanguinitatis habet notitiam, praesertim in gradibus, quos lex divina prohibuit, non possit hujusmodi viro sine mortali peccato carnaliter commisceri: quoniam omne quod non est ex fide, peccatum est: et quidquid fit contra conscientiam, aedificat ad gehennam, rel. „Vid. et Gloss. in cap. Litteras 13. cit. ad verb. „Non potest;" *Reiffenstuel.* Appendix de dispensatione super impedim. matrim. Num. 6; *Ferraris.* Prompta biblioth. canon. s. verb. *dispensatio* Nr. 19, *Van Espen.* l. c. cap. I. 5. §§. 1—5.

[4]) Cf. *Linzer theol. Monatschrift*, Jahrg. VIII. Tom II. pag. 34—38.

dispensatio et ab absolutione distinguenda est, quae veniam dat ei qui improbe quid egit, effectusque malos illius facti ab eo desumit, sed ipsum injuste actum nec justum atque legitimum nec validum reddit.

Tum etiam dispensatio differt a privilegio, quia privilegio constituitur jus singulare, quo quum unus vel plures ab observatione legis stabiliter eximantur, non solum legis regula tollitur, sed etiam alia regula substituitur. Denique magna est differentia inter dispensationem et legis abrogationem [1]), qua aboletur lex, quum contra dispensatione exceptio fiat, qua confirmatur legis regula.

II. *Quis facultatem habeat dispensandi?*

Ad validam autem licitamque dispensationem necessaria est ordinaria vel delegata jurisdictio ejus qui dispensationem concedit. Cui enim legum dandarum, ei dispensandi ab iis legibus esse facultatem, per se apparet. [2]) Nec est dubitandum, quin ille illum jurisdictionis actum et per alium exercere sive alii eam dispensandi facultatem delegare ac committere possit. [3])

---

[1]) *Urban II.* in Synod. Rom. can. 11. Quamvis autem misericordiae intuitu magnaque necessitate cogente hanc in sacris ordinibus dispensationem constituerimus, nullum tamen praejudicium sacris ordinibus fieri volumus: sed obtineant proprium robur, et cessante necessitate, illud quoque cesset, quod factum est pro necessitate. Ubi enim multorum strages jacet, subtrahendum est aliquid severitati, ut addatur amplius charitati."

[2]) Cf. et c. 16 de M. et O. 1. 33. Clem. 2. de elect. 1. 3. „... lex superioris per inferiorem tolli non potest.." C. 4. x. de concess. praeb. 3. 8. cui legi conjung. *Van Espen.* l. c. cap. 1. §. 3. p. 291; C. 15 x. de temp. ordin. 1. 11. C. 1. de const. in VI. 1. 2.; *Bened. XIV.* Lit. encyclicae „Magnae nobis" ddo. 29. Jun. 1748. *Concil. Trid.* sess. XXV. c. 21 de ref., sess. VII. de ref. in principio Cf. et *Devoti.* Comment. ad Jus canon. univ. Lib. I. tit. II. §. 11 (Tom. II. pag. 36 sq.) Cf. et *S. Thom. Aquin.* contra impugnat. religiosor. cap. 4: „Illa, quae SS. Patres determinaverunt esse de jure positivo, sunt relicta sub dispositione Papae, ut possit ea mutare vel dispensare secundum opportunitates temporum vel negotiorum." *Innocent.* III. Epist. lib. XVI, epist. 154. edid. (apud *Baluzium* T. II. p. 822): „Adscitis aliis in partem sollicitudinis, summus Pontifex assumptus est in plenitudinem potestatis, qui quum moderator sit canonum, juri non facit injuriam, si dispensat, quum imminens necessitas aut evidens utilitas id exposcit." *Berthold.* Constantiens. (saeculo XI.) de canonum auctoritate (Monum. res Alem. illustr. San. Blas. 1792. Tom. II. p. 353): „Nec mireris, si Romani Pontifices hanc semper peculiariter habuerint potestatem, ut canones pro tempore dispensarent. Ipsi enim sunt auctores canonum rel. — Ea vero, quae apud *Van Espen.* (l. c. cap. I. §. 7. cap. II. §§. 4. 5.) de facultate dispensandi contra auctoritatem Romani Pontificis leguntur, a sana juris ratione omnino aliena sunt. Verum enimvero uti solus Papa commune ecclesiae jus statuere potest, ita etiam soli Papae (ac ei cui, ac in iis casibus, ubi a Papa ea facultas concessa est) facultas dispensandi a communi ecclesiae jure competit.

[3]) Inferior sola ex auctoritate superioris facultatem dispensandi accipere potest. Cf. et can. *Inferior* 4. D. 21. Cap. *Cum inferior.* 16. x. de M. et O. 1. 33. — Cap. *Ne Romani.* 2. de elect. in Clem. 1. 3. *Leon. X.* Const. *Illius* ann. 1520. (Bull. Rom. Ed. Luxemb. I. p. 600) Vide et *Ballerini.* De potestate eccl. summ. Pontif. et Concil. gen. cap. 3. §. 2. p. 43.

Item patet, etiam ei dispensandi potestatem esse, qui legislatori superior in jurisdictione est.

III. *Num ad dispensationem semper requiratur justa causa?*

Quamvis autem [1]) valida sit atque vera unaquaeque dispensatio rite ac vere ab eo data, cui re vera dispensandi potestas competit vel cujus sola voluntate ea de qua agitur lex vim habet: tamen quaevis dispensatio ab eo concessa justa ac prudenter facta non est, nisi quae ob justam ac satis probabilem causam tributa sit. Item eandem ob rem et ea dispensatio valet, ubi superior mala fide dispensavit, quum eam, quae re vera exstitit, causam non subesse judicaret. Quamvis in ejusmodi casu, qui dispensavit, illicite egerit, quum animum abutendi sua potestate haberet, tamen qui ita dispensatus est, recte ea dispensatione uti potest. Atqui quum inferior a lege superioris secundum delegatam sibi dispensandi facultatem dispensaverit, deficiente justa causa ea dispensatio invalida censenda est. Credi enim non potest inferiori concessam esse facultatem dispensandi, nisi ubi justa causa existeret; alioquin enim illa facultas cederet in praejudicium boni communis simulque adversaretur fini legis. Omnino autem, quomodo is, qui leges dedit vel eas adhibendas custodire debet, a populo eas observandas postulare possit, quum ipse talem legum contemtorem se ostenderit [2]), qualis sine omni vel satis probabili causa aliqua ab iis recedere permiserit? Ita, „si is qui habet potestatem dispensandi in lege humana, absque ratione pro sua voluntate licentiam tribuat, non erit fidelis in sua dispensatione, inquit S. Thomas [3]), aut erit imprudens. Infidelis quidem, si non habet intentionem ad bonum commune; *imprudens* autem, si *dispensandi* rationem ignoret. Imo vero, ut sacrosancti concilii Tridentini [4]) verbis utar, „frequentius legem solvere exemploque potius, quam certo personarum rerumque delectu, petentibus indulgere, nil aliud est, quam unicuique ad leges transgrediendas aditum aperire."

Quare injusta dispensatione et is qui eam dedit et is qui eam petiit contra illam naturae legem peccat, secundum quam omnis pars ordinetur ad totum, sicut imperfectum ad perfectum (unus autem homo est pars communitatis perfectae), fieri debeat. Maxime perniciosa igitur legum contemtio et ab eo ostenditur, qui sine causa dispensationem petere audet. Optime vero Augustino omnino consentit Bernardus [5]) dicens, „novit fidelis servus et prudens ibi tantum usurpare dispensationem, unde bonam possit habere *recompensationem*. „Idem S. Bernardus non aliam dispensationem fidelem exi-

---

[1]) Cf. *Innocent.* ep. ad Dudum. 22. de elect. n. 26.

[2]) Id quod jam *Theodosius* et *Valentinianus* Impp. Rom. professi sunt, quum dixerint: (const. 4. *Cod. Justin.* de legibus 1. 14.) „Digna vox est Majestate regnantis, *legibus alligatum se* Principem profiteri. Adeo de auctoritate juris nostra pendet auctoritas. Et revera majus Imperio est, submittere legibus Principatum."

[3]) *S. Thomas* l. 2. q. 79 in Corp. Cf. et *Van. Espen.* l. c. cap. II. §§. 1—3.

[4]) *Concil. Trident.* sess. 25. cap. 18 de ref.

[5]) *S. Bernard.* de praecepto et dispens. cap. 2.

stimans, nisi quam juxta consequeretur compensatio, alio loco eam rem ita explicat: ubi necessitas urget, excusabilis dispensatio; ubi utilitas provocat, dispensatio laudabilis est: utilitas dico communis, non propria. Nam quum nihil horum est, non plane fidelis dispensatio, sed crudelis dissipatio est.“ [1])

Graviori autem causa opus est, ubi ea de qua agitur lex gravior est. Ipsa autem lex est gravior, ubi materia dignior, difficilior, excellentioris virtutis, magis spectans ad summas hominum res, puta magis conducens ad cultum Dei et animae salutem. Unde mirari non debemus, quod saepissime expressis verbis a sacris canonibus, praesertim et a Tridentino concilio [2]) „urgens justaque ratio et major utilitas“ ad validam licitamque dispensationem requiritur [3]) Quum autem ex ejusmodi causa dispensandum sit, „id causa cognita ac summa maturitate atque gratis [4]) a quibuscunque, ad quos dispensatio per-

---

[1]) Ita *S. Bernard.* ad *Eugenium* Papam. lib. 3. de Considerat., allegans verba D. Apostoli 1. Corinth. 4.

[2]) *Concil. Trid.* sess. 25. cap. 18 de ref.

[3]) Itaque plurimi juris canonici scriptores in definitione dispensationis illud „*justae causae*“ momentum proponunt. — Permulta vero canonum loca sunt, ubi dispensationem concedendam non esse, nisi utilitate aut necessitate relaxationem compensante luculenter exprimitur. Plura etiam *S. Bernardus* (de praecepto et disp. c. 2.) l. c. adnotat. Videantur et cap. 30. 38 sc. de elect. c. 11. x. de renunt. c. 19 de sent. et re jud. Cf. et supra Nr. I. not. 3. Praesertim vero cfr. *Gelasius* Papa ad episcopos Lucan. (Tom. II. Collect. *Harduini* p. 901): „Si illa nonunquam sinenda sunt quae si caeterorum constet integritas, sola nocere non valeant, illa tamen sunt magnopere praecavenda, quae recipi, nisi manifesta declaratione non possint. Ac si ea ipsa, quae nullo detrimento aliquoties indulgenda creduntur, vel rerum temporumque cogit intuitus vel acceleratae provisionis respectus excusat: *quanto magis illa nullatenus mutilanda sunt*, quae nec ulla necessitas, nec ecclesiastica prorsus extorquet utilitas.“ *Gotfrid. Abb. Vendosm.* Opusc. 5. ad Calixtum Pap. Tom. III. Oper. *Sirmondi* pag. 591): Dispensationes aliquando in ecclesia faciendae sunt, non quidem amore pecuniae vel quolibet humano favore, sed pia et misericordi intentione. Tunc enim a pastore ecclesiae dispensatio pie et misericorditer fieri creditur, cum aliquid minus perfecte ad tempus fit, ab illo vel fieri permittitur, non voluntate sua, sed aliorum necessitate, ne in ipsis videlicet fides Christiana periclitetur.“ Denique addere placet *Fagnani* ad cap. *nimis* sc. de filiis presbyt. nr. 8.). verba haec: „Quodsi unanimis consonantia Canonum, Conciliorum, et Interpretum, quod causa necessitatis vel utilitatis in dispensatione debet esse magna, seu quod idem est, major, maxima, justa, evidens, urgens, et his consimiles, quibus Sacri Canones promiscue utuntur tanquam synonymis: alioquin si ejusmodi causa desit, non est dispensatio, sed crudelis dissipatio.“

[4]) Praeterea enim, quod pecuniam accipere pro usu potestatis dispensandi Simoniacam sapit pravitatem, etiam, uti *Van Espen.* (l. c. cap. II. §. 3 cf. p. 294) pulchre inquit, efficiet, ut minore integritate ac maturitate causa dispensationis expendatur, juxta verissimum illud Sapientis effatum: *Munera excoecant oculos sapientum et mutant verba justorum.*“

tinebit, erit praestandum: aliterque facta dispensatio subreptitia censeatur.“ [1])

Ad evitandum igitur temere agendi periculum is, qui dispensationem tribuit, causam, nisi sit notoria, expendere debet. Ita vero Glossa *Ut plerisque* ad *Dict. Grat.* p. Can. *Requiritis.* 5. C. 1. Q. 7. hanc dispensationis definitionem bene proponit: „Dispensatio est juris communis relaxatio facta cum causae cognitione ab eo, qui jus habet dispensandi, arg. 12. q. 1. *ex his.* Dispensare est diversa pensare. Nam omnia, de quibus fit mentio in hac §. pensare debet, qui dispensare vult.

In dubio autem, utrum causa justa et urgens, an injusta nec satis probabilis censenda sit, ex sana ratione, uti omnino in omnibus dubiis fit, in benigniorem partem, quae validitati ejus, de quo agitur, actus magis favet, inclinandum est. [2])

IV. *Num existente justa causa superioris sit, ut dispenset?*

Ad eam autem quaestionem quod attinet, num existente causa superior teneatur dispensare, non sine distinctione quadam respondendum est. Quum enim causa sufficiens tantum sit, ut convenientem reddat dispensationem, licite gubernator eam aut concedere, aut negare potest, vel uni concedere, alteri negare, quia dispensatio est actus gratiosus, et quamvis expediat bono subditi dispensatio, expedit vero bono communi legis observatio. [3]) Quum autem talis causa exstet, qualis dispensationem reddat debitam, quod vel jus praeceperit ex ea causa dispensari, vel necessaria sit dispensatio ad avertendum publicum scandalum vel ad evitandum damnum commune vel privatum, quando alias majus bonum privati impedietur, vel quod dispensationem expostulet communis utilitas, vel particularis magna utilitas, praecipue quum particularis utilitas mediate redundet ad bonum commune: ejusmodi in casibus superioris est dispensare. [4]) Verum enimvero ratio est, quod legislator tenetur Dei optimi maximi, a quo omnis venit potestas, obedire mandato, habetque jurisdictionem in bonum subditorum; ergo tenetur illa uti, sicuti bonum commune aut necessitas exigit.

---

[1]) Verba synodi Tridentina oecumenica sess. 25. c. 18 de reform. Cf. et *Sanchez.* de 1. matrim. sacram. lib. 3. disput. 8. nr. 3., lib. 8. disp. 17. nr. 10. Vid. et infra nr. VII.

[2]) *Julianus* l. 11. D. de rebus dubiis. 34. 5: „Quoties in actionibus aut in exceptionibus ambigua oratio est: commodissimum est, id accipi, quo res, de qua agitur, magis valeat, quam pereat.“ Cfr. l. 21 eod. l. 56. 90. 155 §. 2. l. 172 §. 1 de R. J. l. 18 de legibus 1. 3. l. 25. eod. [supra nr. I. not. 2. cit.] l. 42. de poen. 48. 19. l. 3 de his quae in testam. delent. 28. 4. Cap. *Abbati.* 25 x. de Verbor. Signif. 5. 40. Vid. et *Jo. Benter.* Theolog. moral. Coloniae 1756. part. 1. n. 239. p. 558.

[3]) Ita *Alph. Salm.* de leg. c. 5. punct. 6 §. 1. nr. 80 cum *Aeg. Coninchio, Petro de Palude, Mart. Bonacina, Th. Sanchez, Jo. Suarez, St. Alphons. de Lig.* Theolog. moral. lib. 1. n. 179 (edid. *Heilig.* Mechlinae et Moguntiae 1845. p. 230.)

[4]) Cf. *S. Thom. Aquin.* Summ. Theol. 1. 2. qu. 97. art. 4. *Salm.* de matr. c. 14. punct. 2. nr. 20.

V. *Quando sine dispensatione legem transgredi liceat? De praesumenda dispensatione.*

At vero in iis casibus, ubi superioris est, ut dispensaret, sine dispendio fieri debet, quum dispensatio injuste denegata sit [1]). Idem censendum est, quum ejusmodi necessitates vel utilitas subito evenerit ac periculum in mora sit, nec is, cui dispensandi facultas est, tam cito adiri possit. Item res sese habet, quum gravi existente dispensandi causa is qui dispensationem tribuit, adiri omnino non possit. Et in hoc et in illo autem casu, ubi dispensans aut tam cito aut omnino non potest adiri, dispensatio recte praesumi potest [2]).

Praeterea etiam fieri potest, ut tacita quis dispensatione utatur; modo juste possit praesumi ea de re superiorem dispensavisse. Est enim ratihabitio de praesenti, non tamen pro actibus futuris. Hinc fit, quod quum superior rem negligi viderit ac tacuerit, quamvis faciliter et sine incommodo corrigere potuerit, exinde jure praesumitur, eum dispensare voluisse.

Tum etiam dispensatione ad majus facta recte praesumitur, esse ad minus ejusdem generis, nisi ratio sit pro majori, quae non est pro minori [4]).

Item vero per se apparet, eum qui aliqua in re dispensatus est, etiam ea in re dispensatum esse, quae ab illa inclusa sit vel illam concomitetur. Contra autem dispensatio non extenditur ad annexa separabilia, quoties id, super quo principaliter dispensatum est, potest sortiri effectum, licet non ita plene sortiatur [5]).

VI. *Quid in dubio, num casus egeat dispensatione, faciendum sit?*

Quum autem dubium sit, num casus aliquis indigeat dispensatione nec ne, subditus praesumenda sua libertate uti potest, quia recte quoties dubia interpretatio libertatis est, secundum libertatem respondendum erit [6]). Melius vero tali in casu erit, adire superiorem, ut declaret aut dispenset. Imo vero in gravibus rebus, quae haud leviter accipiendae sunt, in his id necessarium esse nobis videtur [7]). Diligens quidem homo, qui haud leviter tractat de suis rebus, certe semper certitudinem sibi in dubiis rebus acquirere studebit.

VII. *Num valeat dispensatio subreptitia aut obreptitia?*

Notandum autem est, nullam esse dispensationem, quum illud, quod expositum sit pro dispensatione, subreptitium aut obreptitium sit, id est, quum

---

[1]) Cf. *Antonin. Diana.* p. 8. t. 3. R. 27. et 28. *R. P. Hermann. Busenbaum.* Theolog. moralis aucta a. R. P. *Claud. la Croix.* (Tom. I. Coloniae 1716. p. 456) lib. 1. nr. 796.

[2]) Cf. *Alph. Mar.* de Ligorio. Homo Apostolicus. tract. 2. cap. 6. nr. 49 i. f.

[3]) Cf. *Ligorio* l. c.

[4]) Cf. *Thom. Sanchez.* de s. matr. sacr. lib. 5. disp. 1. nr. 37. *Dian.* p. 5. t. 3 R. 76.

[5]) Cf. *Jo. de Lugo.* Respons. moral. l. 5. de 19. n. 3.

[6]) L. 26. Dig. de R. T. 50. 17. cfr. supra. nr. III. not. 11.

[7]) Veluti quum agatur de sacramento, veluti de matrimonio. Cfr. *Ligorio.* Theol. mor. lib. 6. nr. 902. Homo apostol. tract. 2. c. 6. n. 51. Vid. et *Conc. Trid.* sess. 24 de reform. matr. c. 10. i. f.: „Sancta enim res est matrimonium, et sancte tractandum."

veritas tacita sit vel falsum quid expositum circa causam finalem sive directe ac essentialiter ad materiam concedendae dispensationis pertinentem [1]). Verum enimvero ratio est, cur dispensatio subreptitia aut obreptitia invalida censenda sit: nec etiam juvet error inculpabilis ejus rei ratio est, quod quum de jure exprimenda tacita sint aut falsa allegata sit causa finalis, dispensandi voluntas atque animus revera a superiore alienus est. Ille vero, qui propositus est, casus cum alicujus veri suppressione aut falsi expressione nonnisi imprudenti judicio eum comprehendit casum, prout revera se habet, sed ad summum dici potest, dispensatum esse super illo casu, qui dispensanti expositus est. Dispensantis autem consensus in casum, ut propositus fuit, non involvit consensum in casum, ut a parte rei se habet [2]).

Item vero, quamvis subreptitium aut obreptitium non sit, quum solam impulsivam causam reticueris vel affinxeris, sine qua facta quidem esset dispensatio, sed difficilius facta esset: tamen certe praesumi non potest, superiorem in animo habuisse, favorabilem illum dispensandi actum ei tribuere, qui et talem tantum causam malitiose obreptitie suggesserit qualis non essentialiter ad materiam concessionis pertinuerit, sed impulsiva tantum fuerit ad dispensandum sive inclinans tantum ad facilius dispensandum [3]).

Quum autem bona fide duae vel plures causae allegatae sint, quarum una vera, alia falsa, et vera sufficiat se sola ad dispensationem impetrandam,

---

[1]) At vero, quum ex negotii qualitate aut circumstantiis colligatur, dispensationem, de qua agitur, concessam non esse causa cognita, ex synodi Tridentinae decreto (cf. supra nr. III. not. 10.) recte subreptitia censeri debet. Cf. et *Van Espen.* l. c. III. §. 3. pag. 298 sq.

[2]) Cf. et *Van Espen.* l. c. cap. III. §. 1. p. 297 sp.

[3]) *Innocent. III.* Cap. *Super litteris.* 20 de rescriptis 1. 3.: „Super litteris, quae ab aliquibus ex malitia, et a nonnullis ex ignorantia (tacita veritate, vel suggesta falsitate) impetrantur a nobis, diversos intelliximus diversa sentire, aliis adserentibus eos debere prorsus carere omni commodo literarum, cum mendax precator carere debeat penitus impetratis: aliis vero dicentibus, quod etsi forma carere debeant in literis nostris expressa, nihilominus juxta rigorem juris sit a delegato judice in negotio procedendum. Nos igitur inter eos, qui per fraudem vel malitiam, et illos, qui per simplicitatem vel ignorantiam literas a nobis impetrant, hujusmodi credimus discretionem adhibendam, ut hi, qui priori modo falsitatem exprimunt, vel supprimunt veritatem: in suae perversitatis poenam, nullum ex illis literis commodum consequantur, ita videlicet, quod delegatus postquam sibi super hoc facta fuerit fides, nullatenus de causa cognoscat. Inter alios autem, qui posteriori modo literas impetrant, duximus distinguendum, quae falsitas suggesta fuerit, vel quae veritas sit suppressa, nam si talis expressa sit falsitas, vel veritas occultata, quae quamvis fuisset tacita vel expressa, nos nihilominus saltem in forma communi literas dedissemus, delegatus non sequens formam in literis ipsis adpositam, secundum ordinem juris in causa procedat. Si vero per hujusmodi falsitatis expressionem, vel supressionem etiam veritatis, literae fuerint impetratae, qua tacita vel expressa nos nullas prorsus literas dedissemus, a delegato non est aliquatenus procedendum: nisi forsitan eatenus, ut partibus ad suam praesentiam convocatis, de precum qualitate cognoscat: ut sic in utroque casu, eadem ratio, quae delegantem moveret, moveat etiam delegatum: et ubi delegans suas literas denegaret, delegatus etiam suae cognitionis officium nullatenus interponat.“

adhuc subsistit dispensatio [1]). Quum vero autem causa non sufficiat, non valet dispensatio

VIII. *Num valeat dispensatio concessa ob timorem?*

Dispensatio vero timore incusso obtenta semper, si justa adsit causa dispensandi, valida est, qnum timor non auferat voluntatem, sed dispensans voluerit, quamvis coactus voluerit [2]). Alia autem est quaestio, num recte ac probe actum sit, quum injuste timor ita sit incussus. Id quod, quis est, qui non negaret?

IX. *Quid in dubio, num dispensatio data sit?*

Generalis vero est regula, eam rem, quae jam per se constet ac firmum validumque sit, tali tantum contraria re tolli posse, quale ipsum constet ac indubitatum videatur [3]). Itaque dispensationes stricte interpretandae sunt, i. e. is sensus iis subsumendus est, qui minime abscedit a lege constituta. Sin igitur certus sis, te indigere dispensatione, et dubites, an obtinueris, non poteris pergere, quia certa indigentia praevalent contra incertam dispensationem. Etiam illud hic valet argumentum, quod dispensationes privatis contra consuetudinem ac rationem communitatis concessae, odiosae et ideo restringendae sint. Lex enim et communitas praevalent exiguntque, omnes subditos esse pares in obligatione.

X. *Quid ni dubio, num dispensatio data valida sit?*

Sin autem certus sis, te impetrasse dispensationem, sed dubites [4]), num ea sit valida, semper praesumendum est in valorem actus. „Quoties enim in actionibus aut exceptionibus ambigua est oratio, commodissimum est id accipi, quo res, de qua agitur, magis valeat, quam pereat [5]). Potestas vero dispensandi, etiam delegata, eadem de causa, praesertim quum res favorabilis sit, late interpretanda est [6]), adeoque in dubio, num sit extendenda ad hunc vel illum casum, potest judicari, eam extendendam esse. Nec opponi

---

[1]) „Utile per inutile non vitiatur."

[2]) Cf. l. 21. §. 5. D. quod met. caus. gestum erit. 4. 2. *Diana* p. 8. t. 3. R. 17. 76. p. 4. t. 4. R. 118. *Busenbaum* l. c. lib. 1. n. 796. p. 456 *S. Alph. de Ligorio.* Theolog. moral. lib. 1. n. 184. *Ejus.* Homo apostolicus. t. 2 cap 6. n. 54.

[3]) Cf. v. *Vangerow.* Lehrbuch der Pandecten. §. 24. edit. 6. vol. I. p. 59 sub litt. bb).

[4]) Cf. et supra Nr. III. in fine.

[5]) L. 11. D. de rebus dubiis. 24. 5. cf. et Cap. *Abbati.* 25. c. de verbor. signif. 5. 40.: „Profecto sic intelligenda sunt illa verba, ut res, de qua agitur, valere possit potius quam perire." Vide et supra nr. III. not. 11. *Thom. Tamburinus* in Decisione l. 1. c. 4. §. 7. V. dispensatio n. 5. Georg. *Gobat* in Experient. sacram. T. 9 n. 615 et 682. *Antonin. Diana* p. 3. R. 9. p. 4. t. 3. R. 45. 46. p. 8. t. 3. R. 62. p. 3. T 3. R. 64. *Santarelli* in variis Resolut. p. 19. 59. Decisio Rotae apud *Rosa* de Execut. litt. Apostol. p. 1. c. 6. n. 52. *Busenbaum* l. c. nr. 805.

[6]) Cf. *Salm.* de leg. c. 5. punct. 4. §. 3. n. 10.

potest legem, esse in possessione; nam pro hoc casu constat de benigna voluntate superiorum, qui beneficium suum volunt amplum esse [1]).

XI. *Num dispensantio cesset causa cessante?*

At vero quum dispensatio ob justam causam aliquam rite concessa sit, causa concessae dispensationis tempore non extante, nulla est dispensatio. Non eadem autem quaestio est, num evanescat dispensatio, quum ea, quae respecta est causa, plane cessaverit, antequam dispensatus dispensatione revera usus sit. Multis quidem viris doctissimis dispensatio hoc casu cessare videtur, eo quod dispensans nec voluerit nec licite velle potuerit dispensationem subsistere, postquam dispensandi causa cessaverit [2]). Alii autem sunt, qui recte illud negaverunt [3]). Verum enimvero ratio est, quia obligatio legis semel extincta per dispensationem non redit, nisi rursus ab legislatore imponatur, quum, quod destructum est, non reproducatur, nisi ab eo, qui reproducere potest. Uti enim obligatio legis non jam fracta est existente justa dispensandi causa, sed accedere debuit justa dispensationis a dispensante emanatio: ita et dispensationis vis non simul evanescit deficiente causa, sed ad justam revocandae dispensationis causam expressa dispensantis revocatio accedere debet. Ita hac in re Romani [4]) nec non canonici [5]) juris praeceptum valet, secundum quod „quae semel utiliter constituta sunt, durant, licet casus postea eveniat, a quo initium capere non potuerunt." Secus vero respondendum est, quum dispensatio non fuerit concessa absolute, sed sub conditione expressa vel tacita [6]), si causa perduret.

XII. *De suspendenda dispensationis executione ob scandalum, quod ex ea oriturum timeatur.*

In omni omnino dispensatione autem admonendum esse videtur, executionem dispensationis, etiamsi rite petita dispensatio ac rite concessa sit, nihilominus suspendi et posse et debere quum scandalum ex ea oriturum timendum sit. Quis enim est, qui contemnat terribilem illam Christi sententiam: „Qui scanda-

---

[1]) Cf. *Busenbaum* lib. 1. n. 798. *Jo. Reuter* n. 251. i. f. n. 261.

[2]) Cf. *Sanchez.* de matr. lib. 8. d. 30. n. 15. *Martin. Bonacina* de leg. d. 1. q. 2. p. 10. §. 1. n. 5., etiam *Joann. de Dicastillo*, *Aeg. de Coning*, *Jo. Trullenchus* apud *Salm.* de leg. c. 5. punct. 8. §. 1. n. 89. rel.

[3]) Ita *Pal.* de matr. l. 8. c. 20. n. 3. *Suarez* de leg. l. 6. c. 20. n. 15., lib. 8. c. 30. *Pal.* de priv. d. 4. p. 15. n. 17. *Diana.* p. 8. tr. 3. R. 24. *Paul. Laymann.* tr. 4. c. 22. n. 15. et *Salm.* ibid n. 90. cum *Perez*, Salas, Sa., *Angel. Sylo. Topia* e. ct. *Ligorio* theol. moral. lib. 1. n. 196. (edit. Mechliniae et Mogunt. 1845 T. 1. p. 242). Et probabilius vocant *Sanch.*, *Dicastill.*, *Trullench.*

[4]) L. 85. §. 1. de R. J. 50. 17.

[5]) Reg. 73. de Reg. Jur. in VI.

[6]) Quum autem respexerimus s. *Concilii Tridentini* praecepta (sess. 25. de ref. c. 18. vid supra nr. III. nott. 4. 7., sicut verba: „Quapropter sciant universi, sacratissimos Canones exacte ab omnibus (cf. c. *Romanorum* et c. *Enimvero* 19. dist. c. *siquis omnem* 1. q. 7. c. 1. x. de constit.) et quoad ejus fieri poterit, indistincte observandos" certe praesumendum est, ex jure canonico non fieri dispensationes, nisi sub tacita justae causae conditione.

lixaverit unum de pusillis istis qui in me credunt, expedit ei ut suspendatur mola asinaria in collo ejus et demergatur in profundum maris" [1])? Unde etiam Apostoli, Pontifices, sacri canones quam maxime cavendum esse jubent, ne per actiones nostras pusillis ponatur scandalum aut offendiculum populi, quo in peccata atque injurias ducantur. Certo quidem dispensatorem dispensare voluisse in ejusmodi causa credi non potest. Quare ea dispensatione accepta uti non potes, nisi antea scandali timendi causa remota sit, aut eandem causam dispensanti retuleris ac perinde ejus responsum dispensationi tuae faveat.

XIII. *Num dispensatio cesset revocatione concedentis?*

Sapientis autem, ut facile apparet, legislatoris est, revocare dispensationem, quum cessaverit causa. Quum autem, ut supra vidimus, omnis dispensationis vis in voluntate dispensantis fundata sit: inde dispensatio revocatione dispensantis cessat, etiam si sine causa revocatio facta sit [3]). Ast vero superior, cui bonum subditorum cordi est, causa non cessante vel alia nova contraria superveniente dispensationem certe non revocabit in iis casibus, ubi aut superioris omnino sit ut dispensaret, aut ubi dispensatus vel alius quislibet damnum aliquod pati deberet, quod in eum nondum incideret e denegata, sed e revocata dispensatione.

XIV. *Num cesset dispensatio renuntiatione dispensati?*

Quamdiu autem valida dispensatio a dispensante revocato non est, tamdiu dispensatus ea uti potest. Quando igitur effectus dispensationis nondum secutus sit, renuntiatio a dispensato facta tamdiu eum non tenet, quamdiu a dispensante ea renuntiatio acceptata non est. At vero nec dispensati est renuntiare nec dispensantis acceptare renuntiationem, quum ea renuntiatio in damnum alterius personae aut communitatis redundet, in cujus favorem sit impensa dispensatio.

Epilogium. Illa sunt, lector benevole, quae generaliter de dispensationibus observanda mihi visa sunt. Quodsi Deus Optimus Maximus vires mihi ac vacuum tempus dederit, postea fortasse de singularibus dispensationum speciebus, de natura earum, de historia ac hodierna praxi fusius disquiram. Qua quidem in disquisitione Germanica lingua mihi patria utar, quamvis de principiis dispensationum melius esse mihi visum sit, quod latine ea edicerem. Licet enim in fontibus juris Romani fere nihil de dispensationibus proprie reperiatur, tamen sancti canones ac patres ab ecclesia laudati saepissime tam clare ac dilucide ea de materia locuti sunt, ut quam maxime rei conveniens esset, si sine ulla mutatione nec ullo augmento addito, quantum fieri potuerit, sola ipsa eorum verba recitarentur, reliqua vero dissertationis pars eandem Ecclesiae linguam sequeretur.

---

[1]) Cf. Matth. 18.

[2]) Cf. 1. Cor. 8. v. 13. *Julius I.* in epistola ad Orientales episcopos apud *Athan.* 2. *Alexand. III.* Cap. cum teneatur 6. x. de praebend. 35. *Innocent III.* Cap. *Quod olim.* 6. x. de cler. conjug. 33. Vid et *Van Espen.* l. c. cap. III. §. 2. p. 298.

[3]) Cf. *Bonavina.* d. 1. q. 2. p. 7. §. 2. n. 2. *Salmanticens.* de leg. c. 5. punct. 8. §. 2. n. 97.

Darstellung des Eheprocesses bei den geistl. Gerichten des Kaiserthums Oesterreich.

(Fortsetzung.)

Besonderer Theil.

Erstes Kapitel. Das Verfahren in erster Instanz.

A. Einbringung der Klage.

§. 31.

1. *Von der Klage überhaupt.*

I. Die *Klage* (§. 25 sub VII. 1.) kann *mündlich* zu Protokoll oder *schriftlich* in einer *Klagschrift*, *libellus*, angebracht werden. Zur Aufnahme der mündlichen, wie zur Annahme der schriftlichen kann sich der Kläger entweder an seinen Pfarrer (beziehungsweise die für Scheidungssachen aufgestellten Commissäre; siehe oben §. 11) oder direct an das Ehegericht wenden:

Instruction §§. 107. 126 ff. 215.

II. Zweck der Klage ist: durch richterliches Urtheil den Beklagten zur Anerkennung eines Rechtes zu zwingen, und demgemäss diejenigen Handlungen u. s. f. herbeizuführen, welche zu dem Ende nothwendig sind.

Um diesen Zweck zu erreichen, ist zweierlei erforderlich: ein *Grund — Klagegrund, fundamentum agendi, causa petendi* genannt — welcher die Berechtigung des Klägers zur Stellung des Gesuches, welches er vorbringt, erweiset, sodann ein bestimmter *Antrag, Klaggesuch, petitum*, welcher die Bitte des Klägers auf Verurtheilung ausspricht oder den Gegenstand des Gesuches bezeichnet.

III. Der Klagegrund hat wegen seines Zweckes, dem Richter als Anhaltspunkt zu dienen, um sich eine Ueberzeugung von dem Rechte des Klägers zu verschaffen, nothwendig folgende Theile, welche auch in einem geordneten Klagvortrage *in dieser Reihenfolge* erscheinen:

a) Die Darstellung derjenigen Thatsache, aus welcher das Recht entstanden ist (z. B. Behauptung, dass die Ehe vom Beklagten in dieser oder jener Weise versprochen sei, dass die Ehe an *dem* Tage geschlossen u. s. f.) Dies ist das *fundamentum agendi proximum*, die *narratio facti*. Siehe oben §. 25 sub IV.

b) Die Anführung eines Rechtssatzes, zufolge welchem aus dem behaupteten Factum das Recht, worauf sich die Klage stützt, folgt, der *Rechtsgrund, fundamentum agendi remotum.*

Diese beiden Theile werden mit einander verbunden durch die *conclusio*, den Schluss, dass aus beiden das beanspruchte Recht entstanden sei. Dass dieses Recht noch fortdauere, ist kein Gegenstand

des Vortrags, weil dies insolange vermuthet wird, als nicht eine Endigung desselben nachgewiesen ist. Es ist bereits früher gesagt, dass nur das thatsächliche Fundament wesentlich sei, das juristische hingegen wegbleiben könne; eigentliche juristische Erörterungen sind durchaus überflüssig. Auch das Unterlassen des Schlusses, der conclusio, schadet nicht, da derselbe in der Bitte selbst liegt.

c) Die Angabe eines Grundes, welcher die Anstellung der Klage rechtfertigt. Denn dass Jemand ein Recht habe, ist nicht schon für sich Grund, eine Klage anzustellen, sondern nur die Verletzung eines Rechtes berechtiget hierzu. Es muss mithin der Kläger nachweisen, oder zum Wenigsten vorerst behaupten, dass sein Recht vom Beklagten verletzt sei, dass er z. B. die Verlöbnisstreue gebrochen, Grund zur Scheidung gegeben u. s. f. Würde er dies nicht behaupten, so müsste der Richter die Thatsache ergänzen, dass eine Rechtsverletzung stattgefunden habe, was nicht angeht (§. 28). Dass bei Nullitätsklagen nicht ganz der hier angegebene Gesichtspunkt auftritt, braucht nicht erwähnt zu werden.

IV. Das Gesuch ist ein doppeltes: das *petitum processus*, *Processgesuch*, worin der Antrag gestellt wird, den Process einleiten zu wollen, und das *petitum caussae*, *Hauptgesuch, Sachgesuch,* welches den Antrag auf die Verurtheilung des Beklagten enthält. Es ist dasselbe nicht gerade wesentlich, wenn aus dem ganzen Vortrage erhellt, was der Kläger begehrt, während das Processgesuch niemals erheblich ist, weil es Pflicht des Richters ist, den Process auf die Klage hin einzuleiten. Es kann daher auch ein mangelhaftes Hauptgesuch vom Richter selbst verbessert werden. Zu dem Ende pflegt man häufig die s. g. *clausula salutaris* beizufügen, welche indessen niemals nothwendig ist. Sie besteht in der Bitte: es möge der Richter das Fehlende ergänzen, und hat, sobald etwas Wesentliches fehlt, ohnehin keinen Werth. Ueber das Sachgesuch hinaus darf niemals erkannt werden (oben §. 23 sub VIII), weshalb darauf oft viel ankommt, um die Vermuthung eines Verzichtes u. s. f. zu entfernen. Fordert der Kläger zu viel, weil er die Klage zu früh anstellt, *pluspetitio tempore* (z. B. wenn auf Erfüllung eines Verlöbnisses geklagt würde, welches mit Jemanden geschlossen ist, der noch nicht in der Lage sich befand, eine Familie zu ernähren, bevor dieses der Fall wäre), so wird dieselbe abgewiesen. — Ausserdem kann ein *Nebengesuch* vorkommen, im Eheprocesse in der Regel nur auf Verurtheilung in die Kosten. Aber auch dieses ist nicht wesentlich, weil in Betreff der Processkosten der Richter von Amtswegen erkennt: c. 4. X. de poenis V. 37, welches c. 13. §. 6. Cod. de judicüs III. 1. im Auge hat.

V. Mit der Klage in der Hauptsache können oft verbunden werden Gesuche und provisorische Verfügungen, z. B. in Scheidungsklagen um einen abgesonderten Wohnort (Instruction §. 236. Eheges. §. 60), die Bitte um Erlass der Processkosten u. dgl.

VI. Wird die Klage angestellt durch einen Mandatar, so muss derselben beigelegt werden die Vollmacht für denselben. Es wird diese indessen

zweckmässig überhaupt sofort beigefügt, wenn man sich eines solchen im Laufe des Processes bedienen will.

VII. In der Klage selbst bedarf es noch keines Beweises. Es genügt, nämlich eine blosse *Angabe der Beweismittel* (Benennung der Zeugen, Berufung auf Urkunden u. s. f.):

Instr. §. 126. 215.

Jedoch ist es zweckmässig und durchaus rathsam, in zwei Fällen die Beweismittel gleich bei der Klage-Anstellung beizubringen, nämlich:

1) wenn dieselben in *Urkunden* bestehen. Man kann solche im Original oder in Abschrift beilegen. Der Beklagte hat sich alsdann sofort in seiner Vernehmlassung über deren Echtheit zu erklären, wenngleich er die Vorlegung des Originales im Productionstermine verlangen kann;
2) wenn das Beweismittel bei längerem Aufschube verloren gehen könnte, der Fall der s. g. *probatio ad perpetuam rei memoriam.*

VIII. Unzweckmässig ist es, schon in der Klage die Angriffe des Gegners zu widerlegen. Jedoch auch dieses erscheint nicht nur thunlich, sondern nothwendig:

1) wenn eine Einrede von Amtswegen berücksichtigt werden müsste, z. B. der Incompetenz des Gerichts, der Verdächtigkeit des Richters (Oben §. 8), der fehlenden Legitimation des Procurators:

c. 4. X. de procurat. I. 38. u. a.

2) wenn aus der Klage selbst sich ergibt, dass dem Beklagten eine Einrede zu Gebote steht, welche denselben berechtigt, die Einlassung auf die Klage abzuweisen; z. B. wenn die Klage ergibt, dass bereits ein Vergleich, ein Verzicht u. s. f. vorliegt, indem solche Einreden den Beklagten von der Einlassung auf die Sache entbinden:

c. 1. 2. de litis contest. in VI. II. 3.

3) wenn der Beklagte aus den klägerischen Behauptungen direct eine materielle Einrede zu deren Entkräftung herleiten könnte; z. B. wenn auf Nichtigkeit ex capite vis ac metus geklagt, aber zugegeben würde, dass die Ehe bereits über sechs Monate fortgesetzt, die copula vollzogen sei, so müsste mit anticipirter Replik die Fortdauer der Furcht einflössenden Verhältnisse dargestellt werden.

Nebst diesen allgemeinen Erfordernissen kommen bei den einzelnen Ehesachen besondere Erfordernisse vor, welche zu erörtern der Zweck gegenwärtiger Darstellung erheischt.

§. 32.

Besonderheiten der Klagen in Ehesachen.

a) Verlöbnissklage.

I. Da nach dem Kirchenrechte aus dem Verlöbnisse die Verpflichtung entspringt, die Ehe einzugehen, welche durch Klage geltend gemacht werden kann,

Mein Handb. des Eherechts S. 292 ff. System des Kirchenrechts S. 626,

so kann die actio ex sponsalibus sowohl auf Abschliessung der Ehe d. h. Erfüllung des gegebenen Eheversprechens, wie darauf gerichtet sein, dass dem Beklagten verboten werde, eine dritte Person zu heirathen; nicht minder kann auf Ungültigkeit, Auflösung, Hebung des Einspruches geklagt werden.

II. Ist die Klage selbstständig, nicht in Form eines Einspruches, angebracht, so muss sie ganz die gewöhnlichen Erfordernisse haben. Ein Gleiches aber muss verlangt werden bei einem Einspruche gegen eine beabsichtigte Eheschliessung. Es ist durchaus unzulässig, dass sich in solchen Fällen der Pfarrer mit vagen Behauptungen eines Verlöbnisses begnüge, weil auf diese Weise der Chikane kein Ziel gesetzt ist, sondern er soll, wofern der Versuch, einen Vergleich herbeizuführen, misslingt (oben §. 6.) entweder zu Protokoll, welches von der einsprechenden Person zu unterfertigen ist, eine ordentliche Klage aufnehmen, oder, wenn die Partei dies vorzieht, dieselbe zur schriftlichen Einreichung einer solchen auffordern. Stets aber hat der Pfarrer bei fruchtlosem Vergleichsversuche sofert dem Ehegerichte über den Einspruch Bericht zu erstatten und die mündlich zu Protokoll oder schriftlich eingereichte Klage zu übersenden, oder anzugeben, weshalb keines von Beiden stattfinde.

b) Scheidungsklage.

I. Zum Wesen einer Scheidungsklage gehört der Nachweis, dass der gesetzliche dreimalige Sühneversuch stattgefunden habe (oben §. 6. S. 157). Es muss demnach der Kläger das pfarramtliche Zeugniss hierüber beilegen, oder, falls dies dem Ehegerichte direct wäre übersandt worden, sich darauf berufen.

II. Der Rechtsgrund und die Thatsachen, auf welche hin die Scheidung verlangt wird, müssen genau den §§. 207 — 210 Instr. entsprechen. Es genügt aber nicht die allgemeine Bezeichnung der Thatsachen (z. B. grobe Kränkungen, Misshandlungen u. s. f.), sondern es müssen die einzelnen Handlungen und Umstände, in welchen sich der Grund des Anspruches auf Scheidung darstellt, deutlich und genau beschrieben werden. (§. 215 Instr.) Für die einzelnen Thatsachen sind die Beweismittel: Zeugen, Urkunden, ärztliche Zeugnisse, Eideszuschiebung, Geständniss, namhaft zu machen.

Der Beweis, dass die Parteien Ehegatten sind, liegt schon in dem pfarramtlichen Atteste und der Notorietät, weshalb es wohl fast nie der Beibringung von Taufscheinen u. dgl. bedarf.

Auf den blossen Bericht des Pfarrers oder Ehegerichtscommissärs (Instr. §. 214), dass eine Person die Scheidung beantrage, kann ein Verfahren nicht eingeleitet werden, sondern es bedarf dazu einer förmlichen Klage.

III. Da aber die Gatten nicht berechtigt sind, eigenmächtig sich zu scheiden:

Instr. §§. 205. 236. 241. Eheges. §§. 41, 59 ff.

so ist auch derjenige Gatte, welcher einen gesetzlichen Scheidungsgrund hat, nicht berechtigt, den anderen zu verlassen, und ohne Klage von demselben

getrennt zu leben. Will er dies schon während des Processes, so muss er entweder darauf unter Nachweisung der Gründe schon vorher beim Ehegerichte, der Personalinstanz oder in besonders dringenden Fällen bei der Ortspolizeibehörde antragen, oder dieses Gesuch mit der Klage verbinden:

Instr. §§. 236. Eheges. §. 60.

Ohne solche Gründe und ohne ein solches Gesuch könnte deshalb auch der an sich schuldige Gatte die Rückkehr des anderen verlangen.

c) Klage auf Nichtigkeit einer Ehe.

Bei Klagen auf Nichtigkeit der Ehe ist insbesondere zu beobachten:

1) Der Nachweis muss geführt werden, dass dem Kläger das Bestreitungsrecht der Ehe zustehe (darüber ist oben §. 22. III. B gehandelt).
2) Der Nachweis, dass das Bestreitungsrecht nicht bereits fortgefallen sei, welcher in dem Anführen derjenigen Thatsachen (Gründe) liegt, aus denen sich ergibt, dass die, die Nichtigkeit bewirkenden, Gründe fortdauern. Vergl. §§. 136—138 Instr.
3) Die genaue und deutliche Beschreibung der Thatsachen, woraus sich die Ungültigkeit ergeben soll. Instr. §. 126.

B. Richterliche Verfügungen auf die Klage.

§. 33.

1. *Im Allgemeinen.*

I. Auf die schriftliche Klage ist zuerst das *praesentatum* zu setzen, d. h. vom Präses oder Secretär das Datum anzumerken, an welchem dieselbe bei dem Gerichte eingebracht wurde. Ist die Klage zu Protokoll beim Ehegerichte gegeben, so liegt schon in der Aufnahme selbst das Datum, und es bedarf also nur noch der — uns hier nicht beschäftigenden — Vormerke, welche wegen der Kanzlei-Einrichtung nothwendig sind.

II. Hierauf ist die Sache zur Führung und Instruction des Processes einem Rathe des Ehegerichtes zuzutheilen, welche Bestimmung der Präses, sofern nicht etwa der Bischof die eine oder andere sich vorbehalten, trifft. Instruct. §. 99.

Für Scheidungs- und Annullationssachen ist die Aufstellung eines solchen *Commissarius, Referenten, Instruenten* ausdrücklich vorgeschrieben: Instr. §. 140, 214, 216; bei Verlöbnisssachen und allen übrigen versteht sich die Ernennung eines Commissärs theils von selbst, weil das Gericht nicht in pleno instruiren kann, folgt auch aus Instr. §. 99.

Der Processordnung [— Instr. §. 216, woraus sich ergibt, dass die Bestimmung des §. 215 nicht andeutet, dass der Ehegerichts-Commissär die Sache auch sofort einleiten und bis zur beendigten „*Voruntersuchung*“ des §. 218 ohne Mittheilung an das Ehegericht führen solle, sondern dass durch §. 215 nur im Vornherein *der* Commissär bestimmt ist, welcher eine nicht am Sitze des Ehegerichtes zu leitende Verhandlung zu führen hat —] gemäss *muss* jede Scheidungsklage dem Ehegerichte vorgelegt werden. Dieses er-

nennt auch für die auswärts zu führende Sache einen seiner Räthe zum Referenten, weil ja dem Ehegerichte über die Sache, sobald sie vom Commissär zurückgelangt, Vortrag zu halten ist, auch Jemand diejenigen Weisungen, welche an den Commissär sich als nothwendig herausstellen, und endlich das Urtheil u. s. f. entwerfen muss.

Der Wirkungskreis des Referenten ist im Allgemeinen bereits oben (§. 11 sub 2 und 3) dargelegt.

Ebenso muss jede Verlöbnissklage, sofern der Pfarrer keinen Vergleich zu Stande bringt, dem Ehegerichte zur weiteren Instruction vorgelegt werden.

III. Der für die Sache ernannte Referent prüft die ihm zugetheilte Klage nach ihrer materiellen und formellen Seite. Ergibt diese Prüfung

a) dass die Klage in beiderlei Beziehungen den gesetzlichen Anforderungen *nicht entspricht*, so ist dieselbe ohne Weiteres mit einer kurzen Motivirung durch einfachen *Indorsatbescheid* abzuweisen. So lange jedoch die Gerichte nicht hinlänglich in der Praxis geübt sind, ist anzurathen, eine solche Abweisung vorher beim Collegium beantragen und demnach durch Collegialbeschluss zu erlassen.

Gegen diese Verfügung kann der Abgewiesene bei dem Richter II. Instanz — in der später darzulegenden Weise — recurriren, an dessen Bestimmung sich alsdann der erste Richter zu halten hat.

b) Entspricht die Klage in formeller Beziehung nicht, so ist zu unterscheiden. Findet der Richter, dass er incompetent ist (oben §. 12), so stellt er die Klage der Partei zurück unter Angabe dieses Grundes, kann sie freilich auch dem competenten Gerichte zustellen. — Sind sonstige formelle Mängel vorhanden (z. B. fehlende Legitimation des Sachwalters und dgl.), so wird dem Kläger aufgegeben, erst den Mangel zu verbessern, bevor das Verfahren eingeleitet werden könne.

c) Fehlt es der Klage blos in materieller Hinsicht, so ist wiederum zu unterscheiden. Ist die Klage zu früh angestellt (z. B. wenn aus der Verlöbnissklage hervorgeht, dass die Heirat erst in einer bestimmten noch nicht eingetretenen Zeit oder unter einer noch nicht erfüllten Bedingung versprochen ward, bei der Scheidungsklage die drei Sühneversuche noch nicht stattgefunden), so wird dieselbe mit dem Bemerken abgewiesen, dass sie „annoch nicht" statt habe. Fehlt der Rechtsgrund, weil die angegebenen Thatsachen u. s. f. nicht geeignet sind, das Gesuch zu rechtfertigen, so wird sie „angebrachter Maassen" abgewiesen (anal. c. 15. X. de jud. II. 1., c. 3. X. de libelli oblat. II. 3.). Enthält dieselbe kein Gesuch (z. B. es langte eine Darstellung von Misshandlungen des Ehemannes Seitens der Frau ein ohne jeden Antrag auf Scheidung) so findet ein Gleiches statt, weil der Richter nicht ergänzen, ja nicht einmal wissen kann, ob die Scheidung bezweckt ist.

Es ist in Ehesachen zwar stets im Auge zu behalten, dass es oft auf ein rasches Verfahren und Vermeidung aller Weitläufigkeiten, eben so sehr aber auch darauf ankommt, dass von Vornherein der Process

ordentlich instruirt werde, weil ein mangelhaft eingeleiteter Process selten sich ganz verbessern lässt. Uebrigens kann es in vielen Fällen gut sein, den Kläger zu laden, und bei Gerichte eine neue Klage aufzunehmen.

d) Enthielte eine Klage Beleidigungen des Gerichts oder des Gegners, so muss dem Kläger, unter ernster Verweisung, aufgegeben werden, eine neue Klage, worin diese ausgemerzt sind, beizubringen.

Ist endlich an der Klage in jeder Hinsicht nichts auszusetzen, so findet die Einleitung derjenigen Massregeln statt, welche nach Verschiedenheit der Klagen erforderlich sind.

IV. Findet in Ehe-Annullationsklagen der Antrag von einem Theile oder einem dritten statt, so ist die Klage als ordnungsmässig anzusehen, wenn den Bestimmungen der Instruction §§. 126 — 132 nach Verschiedenheit der Fälle genügt ist. Wird das Verfahren von Amtswegen eingeleitet, so bildet die Klage (Anklage) derjenige Beschluss des Ehegerichtes, womit dasselbe auf Grund der in dem Gesetze (Instr. §§. 128 ff.) gegebenen Anhaltspunkte (siehe auch oben §. 22. sub III. B.) festsetzt, dass ein Verfahren einzuleiten sei, mag auch der Zweck vorerst nur darin bestehen, die Convalidation der Ehe herbeizuführen (siehe unten §. 36).

§. 34.

2. *Bei der Klage aus einem Verlöbnisse.*

I. Ist die Klage in Form eines Einspruches gegen eine Trauung direct beim Ehegerichte angebracht, ohne dass der Vergleichversuch beim Pfarrer angestellt war, so ist vor Allem dieser erst anzustellen, mithin der Pfarrer durch Decret zu dessen Vornahme anzuweisen: Instr. §. 107. Wird aber eine Klage selbstständig, nicht in Form eines Verlöbnisses, angestellt, so liegt zu einem solchen Vergleichsversuche keine Verpflichtung vor, indem §. 107 der Instr. *nur* auf den Fall einer *Einsprache gegen eine Trauung* geht, mithin für alle anderen Fälle das jus commune (§. 251 Instr.) eintritt, welches einen solchen Versuch nicht vorschreibt. Wohl aber liegt in demselben die Weisung, zu versuchen, dass man den Beklagten im Wege der Güte bewege, das gegebene Wort zu halten:

C. 17. X. de spons. IV. 1. „...respondemus, quod, quum libera debeant esse matrimonia, monenda est potius quam cogenda, cum coactiones difficiles soleant exitus frequenter habere."

II. Nach fruchtlosem Vergleichsversuche oder, wenn ein solcher nicht mehr erforderlich ist, theilt der Richter das Duplicat der Klage — wenn Kläger keines eingereicht, ist auf dessen Kosten eine Abschrift anzufertigen — nebst allen Beilagen derselben in Abschrift dem Beklagten mit, denselben in dem schriftlichen Decrete auffordernd, entweder in einem im Decrete anberaumten Termine (Tagsatzung) mündlich oder innerhalb einer bestimmten Frist (oben §. 19 sub III) schriftlich auf die Klage ihrem ganzen Inhalte nach, ferner über die Beilagen derselben: Echtheit der Urkunden u. s. f.,

sich auszulassen. Das Decret wird auf die gewöhnliche Art dem Beklagten intimirt (insinuirt): oben §. 18 sub III.

Es ist lediglich dem Richter überlassen, nach Beschaffenheit der Sache den Beklagten persönlich zu einem Termine zu laden, oder ihm eine Beantwortungsfrist zu setzen. Beides begreift in sich die *Citatio*, womit der eigentliche Rechtsstreit angefangen hat. (§. 38.) Man kann dies Decret zwar einfach *monitorisch* (§. 17 sub II.) erlassen, pflegt es aber in der Praxis stets *peremptorisch* (§. 17 sub II. und §. 19 sub II), d. h. mit der Androhung zu erlassen, dass, im Falle der Beklagte dem Decrete in der befohlenen Weise keine Folge leisten werde, seine Einreden nicht beachtet und in der Sache trotz seines Schweigens würde verfahren werden. [1])

Von diesem Decrete wird der Kläger entweder durch Abschrift desselben oder durch besonderes Decret verständigt.

III. Gleichzeitig mit dieser Verfügung ist dem Pfarrer (resp. beiden Pfarrern) aufzugeben, falls dies nicht bereits früher — denn wenn die Klage nur zum Verbessern und Ergänzen zurückgegeben wird, ist der Inhibitionsbefehl sofort an den Pfarrer zu erlassen — geschehen ist, aufzugeben: mit Vornahme des weiteren Aufgebotes und der Trauung einzuhalten, bis vom Ehegerichte hierzu die ausdrückliche Ermächtigung würde ertheilt sein, — oder bis nicht etwa beide Parteien in einem vor dem Pfarrer und zwei Zeugen schriftlich abgeschlossenen Vergleiche sich würden verglichen und der Einsprecher seine Einsprache zurückgenommen haben.

§. 35.

3. *In Scheidungssachen.*

A. In den gewöhnlichen Fällen.

I. Auf die als genügend befundene Scheidungsklage wird von dem Ehegerichte die Einleitung des Verfahrens beschlossen: Instr. §. 216. Es ist mithin die von einem Referenten geprüfte Klage dem Collegium zum Zwecke dieser Entschliessung vorzulegen. Ist die Sache ausserhalb des Gerichtsortes zu führen, so geht sie an den betreffenden Commissär ab.

II. Es ist sodann von dem Commissär — sei er nun Rath des Ehegerichtes oder ausserhalb dessen Sitze bestellt — eine *Tagfahrt* anzuordnen, um gemäss Instr. §. 218—220 den Versuch anzustellen, ob nicht die Klagsache ohne strenges Beweisverfahren beendigt werden könne, weil es Grundsatz in Scheidungssachen ist, „alle nicht schlechthin nothwendigen Förmlichkeiten zu vermeiden, um die Erbitterung nicht zu steigern und die Aussöhnung nicht zu erschweren." (Instr. §. 241.)

III. Zu dieser Tagfahrt sind vorzuladen (§. 19 sub II.):

a) beide Ehegatten, unter der Aufforderung: diejenigen Urkunden, auf welche sich vielleicht der Kläger berufen, oder welche sie überhaupt zum Beweise ihrer Aussagen haben, in originali mitzubringen;

b) diejenigen Zeugen, welche der Kläger genannt hat, sofern dieselben beizuziehen thunlich ist. Das ist der Fall bei denen, welche in dem-

jenigen Sprengel des Ehegerichtes, für welchen diesem die Vornahme der Untersuchungen in Scheidungsklagen vorbehalten ist, beziehentlich in dem Sprengel des betreffenden Untersuchungs-Commissariats wohnen;

c) diejenigen Personen, von denen der Commissär Aufklärung des Thatbestandes hofft, falls dieselben auch von den Parteien nicht als Zeugen benannt sind. Seinen Rechtsgrund hat dieser Satz darin, dass auch bei der Scheidung von Tisch und Bett das öffentliche Interesse in Frage kommt.

Ob ein Zeuge als ein *testis classicus* anzusehen sei, somit dessen Aussage volle Glaubwürdigkeit geniesst, kommt hierbei nicht in Frage, wo vielmehr nur die Rücksicht obwaltet, über das Sachverhältniss eine möglichst genaue Information einzuziehen.

IV. Lässt sich voraussichtlich die Verhandlung nicht in *einer* Tagfahrt beendigen (z. B. wegen der Menge von Zeugen, des Umfanges der thatsächlichen Grundlagen der Klage; oder wenn z. B. die Zeugen und Parteien so entfernt wohnen, dass man sie nicht gut sämmtlich bis zum Ende zurückhalten kann u. s. f.), so ist es dem Commissär überlassen, die Gatten erst allein, zu einer anderen Tagfahrt die Zeugen oder einen Theil derselben zu einer weiteren, falls er dies für nothwendig findet, — die Gatten und alle Zeugen, oder jene und jedesmal einen Theil der Zeugen vorzuladen. Es lassen sich hier nur allgemeine Andeutungen geben, denen gemäss im concreten Falle nach den Umständen zu verfahren ist.

V. *In der Tagfahrt* hat nun der Commissär zunächst die Gatten *einzeln*, d. i. einen Theil nach dem anderen, zu vernehmen. Wen er zuerst vernehmen wolle, ist ihm überlassen. Hat ein Advokat die Klage — mit oder ohne Unterschrift der Partei — eingebracht, oder ist die Klage von der Partei selbst mündlich oder schriftlich eingebracht, aber eine Vervollständigung (namentlich betreffs Angabe genauerer Beweismittel u. s. f.) wünschenswerth: so erscheint es als zweckdienlich, *zuerst den klagenden Theil* nochmals zu hören, seine allenfalsigen Aenderungen, Zusätze aufzunehmen (s. oben §. 16), die von ihm eingebrachten Urkunden zu vermerken.

Hierauf, oder, wenn die vorherige Einvernehmung des Klägers nicht als nothwendig erscheint, sofort, ist der Gegner, der Beklagte einzuvernehmen. Man theilt ihm den Inhalt der Klage, Zusätze u. s. f. durch Vorlesen Punkt für Punkt mit, fordert von demselben auf jeden einzelnen eine bestimmte Antwort, legt ihm die zweckdienlich scheinenden Fragen vor und verlangt eine bestimmte Antwort (s. oben §. 20). Ueber alles dieses wird das bisherige Protokoll fortgesetzt, bez. ein neues aufgenommen, worin gleichfalls die etwa beigebrachten Urkunden vermerkt werden. Ueber die Echtheit der vom Gegner beigebrachten Urkunden verlange man besonders genaue Erklärungen.

VI. Hält der Commissär es für nothwendig, auf diese Ausführungen des Beklagten vorerst nochmals den Kläger zu hören, so hat dies in derselben Weise zu geschehen; ebenso ist, wenn das nöthig scheint, nochmals

der Beklagte zu hören. Damit aber *muss in der Regel* — eine Ausnahme bildete nur die Angabe von erst beim letzten Verhöre beigebrachten bisher nicht erwähnten Thatsachen, *Nova*, — diese Einzelvernehmung geschlossen sein.

VII. Nach geschlossener Einzelvernehmung der Gatten erfolgt deren Gegenüberstellung, *Confrontation*. Diese hat der Commissär in der Art zu bewerkstelligen, dass er den Gatten ihre gegenseitigen Behauptungen, ihre Geständnisse, Läugnungen, Widersprüche u. s. f. vorhält, ihnen begreiflich macht, was sich demnach bereits als erwiesen annehmen lasse, was nicht; welchen Einfluss ihre gegenseitigen Angaben haben; inwieferne dieselben wirklich eine Scheidung zu begründen scheinen; welche Folgen eine solche habe u. s. f. Er hat sodann alle zulässigen Mittel der Ermahnung und Vorstellung anzuwenden, um eine Aussöhnung herbeizuführen. Gelingt ihm dies, so ist darüber ein genaues Protokoll aufzunehmen, auch allenfallsige zulässige Bedingungen sind genau zu fixiren. Kommt keine Sühne zu Stande, so sind die gegenseitigen schliesslichen Erklärungen, zu deren Abgabe unter ernstlichen Ermahnungen zur Wahrheit und unter Hinweisung auf die Wichtigkeit der Sache, beide aufzufordern sind, zu Protokoll zu nehmen.

VIII. *Jedes* Protokoll ist von den Parteien (bez. der *einen*), womit es aufgenommen wurde, nach deutlicher und langsamer Vorlesung, und nachdem allenfallsige Aenderungen, Verbesserungen und Zusätze, welche der Comparent begehrt, am Schlusse desselben angemerkt und gleichfalls verlesen sind, unter dem desfallsigen Vermerke mit deren gewöhnlicher Namensunterschrift zu fertigen. Vergl. noch §. 16 sub III.

Kann eine Partei nicht schreiben, so setzt sie ihr gewöhnliches Handzeichen (z. B. † † †) bei.

Sodann hat der Commissär und Schriftführer zu unterschreiben. Ein *Mehres* fordert weder die Instructio, welche hierüber gar keine Vorschriften hat, noch das canonische Recht. [2]) Gut ist es aber oft, besonders z. B. bei Blinden, gelähmten Personen, einen besonderen Zeugen zuzuziehen, welcher bestätige: „dies ist das Handzeichen des ...“ oder dessen Namen hinsetze, mit dem Beisatze: „geschrieben für den des Schreibens wegen — unfähigen N. N. von .....“ Ein solcher Zeuge muss eine männliche, unbetheiligte, glaubhafte Person über zwanzig Jahre sein. [3])

IX. Nach geschlossener Parteienvernehmung werden die *Zeugen* in der dem Commissär gut scheinenden Ordnung, sind sie zu verschiedenen Zeiten geladen, nach der Reihenfolge der Ladung, vernommen, *einzeln und ohne Vereidigung*, jedoch mit vorheriger ernstlicher Ermahnung zur Aussage der ganzen und unbedingten Wahrheit, nach vorheriger Befragung auch über die s. g. *Generalfragen* und Erklärung, dass sie auf Erfordern ihre Aussage beschwören müssen, vernommen. *Dies hat in Abwesenheit der Parteien und ihrer Vertreter zu geschehen.* [4]) Jedem Zeugen ist der Grund und Zweck seiner Vernehmung kurz mitzutheilen, hierauf von demselben so viel als möglich eine zusammenhängende Erzählung zu verlangen, wobei der Commissär durch bestimmte Fragen nachhelfen kann. Es ist besonders darauf

zu achten, dass der Zeuge genau sondere, was er aus eigener Wissenschaft, persönlicher Wahrnehmung durch Sehen und Hören weiss, von demjenigen, was er von dritten Personen erfahren hat. Angaben letzterer Art sind nicht unbedingt auszuschliessen, aber in bestimmter Weise mit Angabe der Quelle als fremde Mittheilungen zu bezeichnen.

Die Aussage eines jeden Zeugen ist, *wie das bei jedem Protokolle zu geschehen hat*, Seitens des Commissärs dem Schriftführer zu *dictiren*. Hierbei hat sich derselbe *so viel als möglich — unbedingt* aber in allen Dingen, wobei es auf das Wort ankommt: z. B. wenn es sich um Beleidigungen durch Worte, Thaten, Misshandlungen u. s. f. handelt — der eigenen Worte des Zeugen zu bedienen, stets aber in Wort und Styl das Protokoll dem Bildungsstande des Zeugen angemessen abzufassen, weil es nicht auf schöne Stylproben, sondern darauf ankommt, dass ein Zeugenverhör wahr, genau sei, und vom Zeugen verstanden werde.

Wegen Unterschrift u. s. f. ist das vorher sub num. VIII. Gesagte zu beobachten.

X. Erscheint es nothwendig, so confrontirt der Commissär die Zeugen, beziehentlich einige, mit einander und mit den Gatten. Dies wird in der Regel nur dann der Fall sein, wenn zwischen den Angaben einzelner Zeugen Widersprüche sich ergeben, welche nicht in der Sache selbst ihre Erklärung finden (bekundet z. B. ein Zeuge nur Hörensagen, ein anderer aus eigener Wahrnehmung, so liegt kein eigentlicher Widerspruch vor, oder wenn Zeugen und Parteien sich widersprechen. Ueber solche Confrontationen ist nach den früheren Regeln gleichfalls ein Protokoll aufzunehmen.

XI. Wäre von dem beklagten Theile ein vollständiges Geständniss abgelegt, dem überhaupt rechtliche Wirkung beizulegen ist (s. unten §. 46), so bedarf es überhaupt der Zeugenvernehmung nicht. Es wird daher gut sein, sofern nicht bestimmte Gründe die Läugnung vermuthen lassen, die Zeugen erst nach der geschlossenen Einvernehmung der Gatten vorzuladen.

XII. Ergibt die bisherige Untersuchung, dass es erforderlich ist, noch bestimmte Zeugen zu laden, so ist mit diesen nach den bisherigen Vorschriften zu verfahren.

XIII. Ist die Voruntersuchung als geschlossen anzunehmen, so hat der Commissär über deren Resultat ein — am Besten stets schriftlich abzufassendes — *Referat* (Bericht) zu erstatten, welches *alle, aber auch nur die wesentlichen Momente*, d. h. die für die Beurtheilung und Entscheidung der Sache erheblichen, *relevanten* Thatsachen, Umstände u. s. f. enthalten muss. Relevant sind alle Umstände, welche den Klagantrag in materieller und formeller Beziehung bedingen. Was diesen Charakter nicht trägt (z. B. die häufigen Nebenerzählungen, Urtheile der Zeugen, Parteien u. s. f.), gehört nicht in's Referat. Dieses bildet die faktische Unterlage für die Entscheidung des Collegiums, an dasselbe schliesst sich dann das spätere Schlussreferat.

XIV. Ist die Voruntersuchung ausserhalb des Ehegerichtes geführt, so hat der eigentliche Untersuchungs-Commissär (oben §. 11 sub 3) zwar auch Bericht zu erstatten. Dieser ist von dem als Referenten bestellten Ehegerichtsrathe zu prüfen. Ergibt er sich als unvollständig, so hat letzterer besonders zu referiren, was indessen überhaupt stets anzurathen sein dürfte.

B. In ausserordentlichen Fällen.

I. Hat der Beklagte die nach dem Gesetze eine Scheidung begründenden Thatsachen, auf welche sich die Klage stützt, unumwunden eingestanden, oder liegt der Fall so, dass ein Läugnen derselben unmöglich ist (z. B. bei notorischen Vergehen), so hat der Commissär nach fruchtlosem dreimaligen Sühneversuche die Klage und das Einverständniss des Beklagten zu Protokoll zu nehmen, und selbiges dem Ehegerichte vorzulegen. Instructio §. 242.

II. Ein zweiter Fall ist der des §. 243 der Instruction. Unter den Voraussetzungen, dass

a) Derjenige Theil, welcher die Scheidung verschuldet hat, den Grund für dieselbe nicht läugnet, sondern als richtig zugibt, und

b) eine möglichst grosse Geheimhaltung der Verhandlungen zur Schonung der Ehre der Betheiligten oder aus sonstigen wichtigen Gründen nothwendig erscheint, —

ist es den „*Parteien*“ gestattet, sich direct an den Ehegerichtspräses mit dem Gesuche um Scheidung zu wenden. Es gehört nach dem Wortlaute des Gesetzes ein *gemeinsames Gesuch beider Theile* dazu. Dies hat auf der einen Seite seinen Grund darin, dass nur hierdurch das Zugeständniss sofort festgestellt wird, auf der anderen steht es durchaus nicht im Widerspruche mit anderen Grundsätzen, weil der Umstand, dass auch der Schuldige den Scheidungsgrund zugibt und der Scheidung nicht widerspricht, allein keinen Grund abgibt, das Gesuch abzuweisen, indem nur die Scheidung auf Grundlage des blossen Einverständnisses der Parteien, nicht aber die Scheidung aus gesetzlichen Gründen verboten ist, wenngleich der Beklagte einsieht, dass er nicht widersprechen kann und zum Abläugnen der Thatsachen zu redlich ist.

Der Präses hat alsdann den Grund zu prüfen, nachdem dieser als gesetzmässig befunden ist, den Pfarrer der Gatten oder einen anderen Priester mit der Vornahme der Sühneversuche („nothwendigen Ermahnungen“) zu beauftragen und nach erfolglosem Versuche zwei Räthe zur Urtheilsfällung beizuziehen.

Unbedingt nothwendig ist aber wohl — obgleich in der Processordnung nicht ausdrücklich im §. 243 erwähnt — die Einvernehmung der Parteien durch den Präses selbst oder einen Rath. Denn ohne diese stände ja das Geständniss nicht actenmässig fest. Ebenso versteht sich von selbst, dass ein Secretär beigezogen werden muss (oben §. 7 sub III). Dass dies Verfahren nur eine höchst seltene Ausnahme bilden kann und muss, ergibt sich schon aus der Betrachtung, dass sehr wichtige Gründe vorliegen müssen,

damit nicht einmal die Sache in der gewöhnlichen Art gerichtskundig, d. h. dem Personale des Gerichtes bekannt werde, das ja durch seinen Amtseid zum Schweigen verpflichtet ist. Dass schliesslich dies Verfahren keine Abweichung vom gemeinen Rechte ist, braucht deshalb kaum erwähnt zu werden, weil es sich ja nur um eine blosse Form handelt, welche überdies im gemeinen Rechte dem Richter überlassen ist, die materiellen Grundsätze hingegen die gewöhnlichen sind.

III. Es ergibt sich aus dem Gesetze selbst, welches das *blosse Einverständniss* nicht für einen Scheidungsgrund ansieht (§§. 205, 243), dass in den beiden hier sub I. und II. erörterten Fällen, sowie überhaupt in allen Scheidungs- und Nichtigkeitsklagen (wie unten §. 46 zeigt) auf das Geständniss nur etwas ankommen kann, dasselbe mithin als Einräumung eines gesetzmässigen Scheidungsgrundes nur des Beweises überhebt (gemäss §. 232 Instr.), *wenn keine Collusion der Parteien vorliegt*, d. h. wenn die klagende Partei nicht etwa, weil beide eine Scheidung wünschen aus welcherlei unlauteren oder mindestens *nicht gesetzmässigen* Motiven immer, die Thatsachen nur zum Scheine fälschlich vorgibt, der Beklagte sie zur Erreichung des Zweckes eingesteht. Das ist mithin auch eine selbstverständliche Ausnahme von der Regel des §. 232: „Das Geständniss des Gatten, wider welchen auf Scheidung geklagt wird, bildet einen vollständigen Beweis", ja nicht eine Ausnahme, indem bei Collusion der Parteien in eigentlichen Ehesachen das Geständniss offenbar juristisch keines ist. Der Richter urtheilt aber nach den äusseren Vorlagen, ohne in das Innere der Parteien sehen zu können, muss folglich in den meisten Fällen nach dem Satze: „praesumitur quilibet bonus, nisi probetur contrarium" die Nichtexistenz von einer Collusion annehmen. Um so mehr aber erhellet, dass bei dem geringsten Umstande, welcher eine Collusion der Parteien andeutet, dem Geständnisse keine Kraft beiwohnt, sondern voller Beweis erforderlich ist.

§. 36.

4. *Bei der Annullationsklage.*

I. Ist die schriftlich angebrachte Klage gemäss §. 127 der Instruction durch Einvernehmung Seitens des Commissärs (Oben §. 11 sub 2) ergänzt, oder sind die schriftlichen oder mündlichen Anzeigen gemäss Instr. §§. 128—130 gehörig instruirt, oder ist endlich von Amtswegen (Instr. §. 131) Erhebung gepflogen: so hat das Ehegericht zunächst darüber zu beschliessen, ob die angeregten oder bekannt gewordenen Gründe an sich und unter den besonderen Verhältnissen hinreichen, eine Untersuchung über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Ehe einzuleiten.

II. Gleichzeitig ist dem Defensor matrimonii die Klage (Anzeige) mitzutheilen, derselbe zu vereidigen, sondann zu *allen* Tagfahrten zuzuziehen, welche zur Substanziirung der Klage u. s. f. angesetzt werden, und zwar stets durch eine besondere Vorladung, auch sind alle Fragen, Nachforschungen u. s. f. anzustellen, welche er für nöthig erachtet [5]).

III. Sobald die Klage (Anzeige, Anklage ex officio) vollständig begründet ist, muss, wenn

a) das Hinderniss durch Einwilligung eines oder beider Theile gehoben werden kann, ein Versuch der Ausgleichung durch den *Seelsorger* oder einen anderen dazu committirten *Priester* decretirt werden (Instr. §. 133), worüber an das Ehegericht in der von diesem bestimmten Frist zu berichten ist (Instr. §. 134). Von dieser Verfügung ist der Defensor in Kenntniss zu setzen; beim Sühneversuche ist er nicht verpflichtet, zugegen zu sein, darf es aber, falls er dieses für zweckmässig hält, selbst oder durch einen Stellvertreter. Kann

b) das Hinderniss *nicht* durch blosse *renovatio consensus* oder neue *declaratio consensus coram parocho et testibus* behoben werden [6]), gehört aber zu denen, welche im §. 80 Instr. aufgezählt werden, so ist zweierlei möglich.

1) Man suche ohne förmliches Verfahren, also möglichst *ohne weitere Einvernehmung der Parteien*, oder höchstens unter Vernehmung des Theiles, von welchem man weiss, dass er die Annullation nicht wünscht, aus den Kirchenbüchern, Vernehmung glaubhafter Leute: Verwandter untadelhaften Rufes, Hausgenossen, Freunde, Nachbarn, denen unbedingtes Stillschweigen aufzulegen ist [7]), sich über das Ehehinderniss zu informiren. Ergibt sich dessen Existenz als *unzweifelhaft* oder auch nur als *wahrscheinlich*: so pflege man darüber sorgfältige Berathung, ob nach allen Umständen die Parteien geneigt sein würden, behufs der Convalidation ihrer Ehe eine geheime Consenserneuerung vor dem Pfarrer (bez. einem besonders vom Ordinarius zu delegirenden Priester, was oft gerathen ist, und zwei Zeugen) vorzunehmen, — oder nicht? Von allem setze man den Defensor in Kenntniss. Stellt sich die Consenserneuerung als wahrscheinlich heraus, so erbitte man ex officio im kurzen Wege vom Ordinarius die *dispensatio* [8]) *ab impedimento* und lasse die Convalidation gemäss §§. 88—92 der Instruction vornehmen.

2) Steht nach den Umständen zu befürchten, dass *beide oder Einer der Gatten*, falls ihnen das Hinderniss bekannt wäre, die Consenserneuerung nicht vornehmen würden, so ist beim h. Stuhle die *dispensatio in radice matrimonii* anzusuchen [9]).

c) Kann das Hinderniss als impedimentum juris publici nicht durch Consenserneuerung behoben werden, gehört aber nicht zu den im §. 80 Instr. aufgezählten, ist aber dispensabel — hierher gehört also consanguinitas 1. et 2, 2 gradus affinitas, imp. justitiae publicae honestatis ex matrimonio rato sed non consummato, — und sind solche Gründe vorhanden, dass überhaupt auch nur mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, der h. Stuhl werde dispensiren [10]): so ist beim h. Stuhle um *dispensatio in radice matrimonii*, falls deren Voraussetzungen vorliegen, bez. um einfache Dispens einzuschreiten, und nach deren Ertheilung im letzteren

Falle die Consenserneuerung und Eintragung in's Kirchenbuch (Instr. §. 90), im ersteren blos die Eintragung vorzunehmen [11]).

IV. Kann keines der sub III. angegebenen Mittel angewendet werden [12]), oder hat das wirklich angewandte keinen Erfolg gehabt, so hat das Ehegericht die Einleitung der Untersuchung zu beschliessen, nachdem es den zu dieser Sitzung vorzuladenden Defensor gehört hat.

V. Hierauf ist ein Commissär zu ernennen, welcher die *Voruntersuchung* nach der Anleitung des §. 141. Instr. und dem Oben §. 11. sub 2. Auseinandergesetzten zu führen, alle *Acte vor Gericht* in Gegenwart des Defensor oder seines Stellvertreters vorzunehmen, alle und jede erlangten Aufschlüsse u. s. f. demselben mündlich oder schriftlich mitzutheilen und nach geschlossenem Verfahren dem Ehegerichte Bericht zu erstatten.

VI. Bei dieser Voruntersuchung sind ganz besonders festzustellen:

a) Die Verhältnisse und Beziehungen der Ehegatten *vor der Ehe*, welche irgend wie mit dem angeregten Hindernisse in Verbindung stehen. Z. B. handelt es sich um das imped. affin. ex copula illicita gradas, den Umstand: ob der Umgang mit der Mutter nicht vielleicht vor der Geburt der jetzigen anscheinenden Gattin, bez. Gatten fällt;

b) die Gründe, welche etwa ein *noch vor der jetzigen Ehe* abgelegtes Geständniss — das nicht unbedingt ausgeschlossen ist nach §. 148 Instr. — entkräften. Z. B. A. hat mit der B. Umgang gepflogen, sieht sich aber aus bestimmten Ursachen veranlasst, die C. zu heiraten, hat aber auf schlaue Weise vorher mehreren Zeugen das Geständniss abgelegt, mit der Mutter der C. fleischlichen Umgang gehabt zu haben, und wusste bei der Untersuchung diesen Umstand zur richterlichen Kenntniss zu bringen. Liegt hier irgend ein Umstand zur Vermuthung vor, A wolle die B heiraten, oder habe nur, um sich später einen Nullitätsgrund zu wahren, jenes Geständniss gemacht, so ist dieses unwirksam.

c) Die genauen Verhältnisse der Zeugen: Ruf, Alter, Charakter, deren Beziehungen zu den Parteien u. s. f.

VII. Beide Gatten müssen in der Voruntersuchung *persönlich,* und zwar *einmal unbedingt,* am Sitze des Ehegerichtes vor dem Commissär erscheinen. Hierzu ist denselben eine nach den Umständen: Entfernung ihres Wohnortes, Vermögensverhältnissen (da nicht Alle stets abkommen können), Jahreszeit, Kommunicationsmittel (ob Eisenbahn oder Chausseen da sind), Alter u. s. f., bemessene Tagfahrt zu bestimmen. In Betreff der Behauptung, dass das Gericht unzuständig sei, ist nach dem oben §. 12 sub IV. Gesagten zu verfahren.

VIII. Erscheinen die Gatten, oder Einer, nicht, so sind dieselben aufzufordern, ihre Gründe anzugeben. Werden gesetzmässige Ursachen des Ausbleibens angeführt, so ist eine neue Tagfahrt zu bestimmen mit Rücksicht auf diese Ursachen, welche nach der Natur der Sache so oft zu verlegen ist, als ein unbedingt

zulässiger Grund das Nichterscheinen unmöglich macht. Kann aber ein Theil aus physischen Ursachen nicht erscheinen, so muss, falls keine Hoffnung auf baldige Hebung vorhanden ist (z. B. wenn eine Partei zu einer Reise unfähig wäre wegen Lähmung u. s f.; wenn Einer so arm ist, dass er die Reise nicht bestreiten kann, die Kosten aber nicht aufzubringen wären u. dgl.) nach den Umständen entweder der Commissär sich zu derselben begeben mit dem Defensor, oder ein besonderer Commissär und Defensor (Stellvertreter) zur Vernehmung bestellt werden [13]).

Ist der Grund des Ausbleibens für ungesetzlich erklärt, oder gar keiner angeführt, so muss eine neue Frist bestimmt werden. Läuft auch diese fruchtlos ab, so ist das weltliche Gericht zu ersuchen, den Renitenten zu einem bestimmten Termine zu sistiren. Bleibt auch dies Ersuchen — selbstredend aber ist bei Weigerungen an die höheren und höchsten Behörden zu gehen — ohne Erfolg, so muss ohne die Anwesenheit der Partei begonnen werden. Instr. §. 145.

IX. So oft der Commissär — welcher sich dabei insonderheit nach den Anträgen des Defensors zu richten hat — es für gut findet, kann er die Gatten einzeln oder beide persönlich laden. Nachdem selbe aber einmal persönlich vor dem Ehegerichte erschienen sind, kann für spätere persönliche Vernehmungen bei grösserer Entfernung des Wohnortes auf ihren Antrag ein besonderer Commissär bestellt werden. Der Defensor kann alsdann solchen Terminen persönlich beiwohnen oder ansuchen, dass ein von ihm zu instruirender Stellvertreter bestellt werde. Für den delegirten Commissär sind genaue Instructionen zu entwerfen. Nach Massgabe der Umstände ist auch ein anderes Ehegericht zu requiriren. Instr. §. 146.

X. Die Parteien können zu allen Arten von Einvernehmungen in Begleitung eines Advocaten erscheinen. Als ihre Erklärungen haben aber nur diejenigen zu gelten, welche sie selbst abgeben (Instr. §. 143). Hieraus ergibt sich auch, dass, wenn eine Partei Schriftsätze im Termine einreicht, was ihr freisteht, deren Inhalt derselben vorzulesen ist, worauf dieselben erst dann als Theil des Protokolles angesehen werden können, wenn die Partei auf Befragen sich bestimmt zu deren Inhalt bekennt. Ebenso müsste auf ausserhalb der Tagfahrten eingereichte Stücke, auch wenn die Partei sie unterschrieben hat, sobald sie wirklich erhebliche Umstände und nicht etwa blosse Deductionen enthalten, erst eine Vernehmung der Partei stattfinden, bevor darauf könnte Rücksicht genommen werden. Analogie: §§. 127 ff. der Instr. §. 143 ejusdem.

XI. Ist die Voruntersuchung geschlossen, so ist dem Ehegerichte ein Referat (§. 35 A sub XIII.) zu erstatten. Wäre nun noch Etwas nachzutragen, so ist dies zu verfügen; ist die Voruntersuchung vollständig, so ist das Beweisverfahren einzuleiten: Instr. §. 142. Siehe weiter unten §. 41. und §. 42.

§. 37.

5. *Provisorische Verfügungen in Scheidungs- und Annullationssachen.*

I. Hat in Scheidungsachen der Kläger den Antrag gestellt auf getrennten Wohnsitz während des Processes (Oben §. 32 b. sub III.), so ist zu erwägen: ob eine provisorische Verfügung sich rechtfertigt. Ist dies der Fall, so muss das ordentliche (Civil-) Gericht, d. i. das Bezirksamt als Gericht (städtisch-delegirte Bezirksgericht, Stuhlrichteramt, Präture) ersucht werden, dem klagenden Theile einen abgesonderten Wohnort anzuweisen. Wäre im Falle einer auf den Antrag ausgesprochenen rechtmässigen Scheidung der Beklagte verpflichtet, dem klagenden Theile den anständigen Unterhalt zu geben, so ist das Gesuch dahin zu stellen, dass dem letzteren auf Kosten des Beklagten der gesonderte Wohnort und zugleich anständige Unterhalt angewiesen werde. Instr. §. 236, Ges. v. 8. Okt. 1856 §. 60. Natürlich kann der klagende Theil auf den Unterhaltsbeitrag verzichten; desgleichen ist auf dessen Wunsch: z. B. bei den Eltern, Anverwandten, in einem Kloster u. s. f. solange zu wohnen, billige Rücksicht zu nehmen.

II. Ist eine Trennung *eigenmächtig* erfolgt, der geltend gemachte Grund zwar ein gesetzlicher, aber nach Erwägung aller Umstände kein solcher, dass Grund zu einer provisorischen Massregel vorliegt: so verwirft das Ehegericht einen Antrag darauf, und kann, sei es auf Antrag des Beklagten, sei es ohne solchen, selbst die Wiederherstellung des Zusammenlebens fordern [14]).

III. Da keine Trennung ohne richterliches Urtheil stattfinden kann, so muss, wenn Jemand die Nichtigkeit der Ehe behauptet und sich von dem Mitgatten factisch trennet, falls die Nichtigkeit nicht offen vorliegt, die Wiederherstellung des ehelichen Lebens gefordert werden [15]). Wäre aber auch nicht einmal der *Schein einer gültigen Ehe* vorhanden, so fände überhaupt kein Process Statt, sondern man würde einfach die Concumbenten auseinandertreiben.

IV. Spricht für das Vorhandensein des Ehehindernisses die höchste Wahrscheinlichkeit, oder ist dasselbe fast bewiesen, so überhebt dieses freilich nicht des gesetzmässigen strengen Verfahrens, wenn die Ehe der Form nach zu Rechte besteht [17]), weil eine äusserlich den Schein einer Ehe tragende Verbindung nicht anders gelöst werden soll, als in der durch das öffentliche Interesse gebotenen strengen Form. Gleichwohl aber muss in einem solchen Falle unter der Voraussetzung, dass *a*) das Hinderniss indispensabel ist, also nicht gehoben werden kann [18]), oder *b*) nach dem Obigen (§. 36. sub III.) eine Hebung als durchaus unwahrscheinlich sich herausstellt, und endlich *c*) nicht zu vermuthen steht, die Parteien werden sich der copula carnalis enthalten, provisorisch eine Trennung derselben verfügt und zu deren Bewerkstelligung das weltliche Gericht angegangen werden [19]).

C. Antwort des Beklagten und weiteres Verfahren.

§. 38.

1. *Im Allgemeinen.*

I. Innerhalb der gesetzten Frist, bez. in der angeordneten Tagfahrt, hat der Beklagte auf die einzelnen thatsächlichen Behauptungen bestimmte und deutliche Erklärungen abzugeben, seine *Exceptionsschrift* einzureichen, seine *Einrede* zu Protokoll zu geben. Er kann nun entweder

a) die Zuständigkeit des Gerichtes bestreiten (exceptio fori declinatoria). Hier ist nach dem oben §. 12 sub IV Gesagten zu verfahren. Mit dieser Einrede kann aber eventuell die auf die Sache verknüpft sein. Wäre aber eine solche Einrede offenbar frivol, so wäre darauf keine Rücksicht zu nehmen, wie z. B. wenn zwei in Prag ansässige und wohnhafte Personen die Zuständigkeit des Prager Ehegerichtes bestritten; — oder

b) die thatsächlichen Behauptungen der Klage unberührt lassen, und vorerst *exceptiones dilatorias* hindernde, verzögerliche Einreden vorbringen, welche bezwecken, dass er sich nicht (z. B. nicht in dieser Form, wegen fehlender Legitimation des Vertreters, weil er den Richter refüsirt — oben §. 8. sub II. — u. s. f.) auf die Klage einzulassen brauche, ohne dass jedoch irgend wie deren factische Unterlage angetastet werde; oder

c) die Behauptungen des Klägers verneinen, behaupten: die Sache verhalte sich nicht so. Dies ist die eigentliche s. g. *Litiscontestation*, Kriegsbefestigung, verneinende Einlassung. Sie bildet jetzt keinen selbstständigen Abschnitt mehr, wie im älteren (römischen und) canonischen Processe, in Folge der Praxis, und hat im Eheprocesse überhaupt keinen nothwendigen Platz (oben §. 4 Anm. 17). Es ist deshalb mit den Verneinungen zugleich das Vorbringen aller sonstigen Angriffe zu verbinden.

d) Als eine Verneinung ist auch anzusehen, wenn der Beklagte bestreitet, dass die vom Kläger behauptete rechtliche Folge zutreffe, weil er entweder den von jenem geltend gemachten oder doch in der Klage stillschweigend vorausgesetzten Rechtssatz als nicht existirend oder unanwendbar verwirft. Die Verneinung kann noch gehen

e) darauf, dass der Beklagte nachweist, wie aus dem Klagvortrage — ohne alles Eingehen auf das Fundamentum agendi proximum und remotum — das gestellte Gesuch nicht folge. Am Besten bildet die Antwort in solchen Fällen einen selbständigen Vortrag, welcher sich möglichst an die Ordnung der Klage anschliesst. Weiter kann der Beklagte

f) der Klage directe und eigentliche Einreden entgegensetzen — *exceptiones peremtoriae*, zerstörliche, — welche entweder darauf abzielen, darzuthun, dass trotz der Richtigkeit der thatsächlichen Behauptungen und des Rechtsgrundes der Klage das beanspruchte Recht nicht vorhanden sei, — oder dass dem Klagantrage dennoch bestimmte Gründe entgegenstehen. In Betreff dieser gilt alles dasjenige, was von der Klage gesagt ist. Endlich kann

g) der Beklagte unumwunden die Klage als richtig anerkennen, ohne irgend Gründe anzuhören, welche ihn berechtigen, sich dem Verlangen des Klägers zu entziehen.

h) Es kann auch vorkommen, dass der Beklagte weder auf die Vorladung erscheint, noch eine schriftliche Antwort einbringt, mithin ungehorsam ist. In diesem Falle steht dem Kläger das Recht zu, darauf anzutragen, dass ohne weitere Anhörung des Beklagten mit Aufnahme des Beweises verfahren und sodann erkannt werde [20]).

II. Alle Exceptiones dilatoriae müssen sofort *liquide* gemacht, d. h. mit solchen Beweismitteln (Urkunden, Berufung auf Acten u. dgl.) unterstützt werden, dass ihre Feststellung keinen Aufschub bildet. Geschieht dies nicht, so halten dieselben das Verfahren in der Hauptsache nicht auf, sondern werden im (Schluss-) Erkenntnisse als einfache gewöhnliche Einreden (exc. peremtoriae) behandelt und beurtheilt.

III. *Richterliches Decret auf die Einlassung des Beklagten.*

a) Gestand der Beklagte die klägerischen Angaben ohne jede Einrede als richtig zu, so wird hiervon dem Kläger, falls er nicht der Tagfahrt beiwohnte, durch Abschrift der Schrift (Protokolles) Mittheilung gemacht, das Verfahren für geschlossen erklärt, ein s. g. *Agnitionsresolut* erlassen, und je nach Beschaffenheit der Sache das Weitere verfügt.

b) Hat der Beklagte trotz der peremtorischen Citation nicht geantwortet, so wird auf Antrag des Klägers der Actenschluss erklärt, der Beweis aufgenommen (falls ein solcher noch erforderlich ist), und das Erkenntniss gefällt.

c) Ging die Antwort gegen die Richtigkeit der klägerischen Schlussfolge (I. sub d und e), so hat der Richter dies zu prüfen; findet er die Behauptung des Beklagten richtig, so ist dem Kläger die Antwort mitzutheilen, zugleich per directum die Klage abzuweisen, und hiervon beide Parteien zu verständigen. Hierauf ergibt sich dann von selbst die Unstatthaftigkeit einer späteren Klage aus denselben Gründen.

d) Hat der Beklagte lediglich sich verneinend eingelassen (I. sub c), so wird gleichfalls die Antwort dem Kläger mitgetheilt, der Actenschluss decretirt und Beweis erhoben.

e) Hat endlich der Beklagte selbstständige Gegenangriffe oder eigentliche Einreden entgegengestellt, so ist die Antwort dem Kläger mittelst Decret zur Vernehmlassung darauf in einer peremtorischen Frist und alternativ in einer peremtorisch angeordneten Tagfahrt mitzutheilen.

IV. *Weitere Parteivorträge und richterliche Decrete.*

Die Antwort des Klägers *replica*, *Replikschrift*, enthält theils die Rechtfertigung der Klage gegen die Angriffe des Beklagten, theils das Vorbringen neuer selbständiger Angriffe. Je nachdem das Eine oder Andere der Fall

ist, kann nach den vorher dargelegten Sätzen noch eine *Duplik* des Beklagten, ja *Triplik* des Klägers und *Quadruplik* des Beklagten vorkommen, oder auch mit der Replik u. s. f. das Verfahren geschlossen sein.

Vor allem aber ist im Auge zu behalten, dass in Ehesachen *summarisch* (§. 4) zu verfahren ist. Hierdurch wird auf der einen Seite die Zahl der Schriftsätze — bez. mündlichen Vernehmlassungen — in der Regel zu beschränken sein auf zwei auf jeder Seite, auf der anderen motivirt, dass die Fristen u. s. f. möglichst kurz gestellt werden.

Ganz allgemein ergibt sich aus dem Früheren, dass der Richter jede Schrift auch erst in formeller und materieller Beziehung prüft, und deshalb vor Mittheilung an den Gegner erst zur Verbesserung zurückgeben kann.

V. *Aenderungen der Parteierklärungen.*

a) Sobald der Beklagte sich auf die Klage geäussert hat, ist eine Aenderung der *factischen Grundlage* dem Kläger nicht mehr gestattet, es sei denn, dass der Gegner dazu seine Einwilligung gebe [21]). Dass hingegen in Nichtigkeitssachen von einer Anwendung dieses Grundsatzes keine Rede sein kann, ergibt sich aus der Natur der Nichtigkeitsklage von selbst.

b) Von selbst versteht sich, dass jede Partei in jedem Stadium des Processes früher bestrittene Angaben einräumen, Gegenbehauptungen zurücknehmen, und soweit in Ehesachen überhaupt ein Verzicht möglich ist (oben §. 6 sub 2), und sie über den fraglichen Act disponiren kann (z. B. der Beklagte hat kein Recht, auf den Process zu verzichten u. s. f.), verzichten darf.

c) Ist in einer Parteiäusserung ein Punkt dunkel, unklar, so steht dessen Aufklärung in so lange frei, als nicht der Actenschluss erklärt oder auf Beweis erkannt ist. Eine solche *declaratio libelli* darf aber nicht etwa die gegnerische Vertheidigung Einfluss ausüben, keine *mutatio libelli* sein.

§. 39.

2. *In Verlöbnissachen.*

I. Nach dem §. 34 und §. 38 Auseinandergesetzten bleibt hier wenig zu sagen.

Hat der Beklagte die Klage nicht eingeräumt, so ist nach den §. 38 angegebenen Regeln zu verfahren, mithin das Beweisverfahren einzuleiten. Als allgemeine Regel ist nur festzuhalten, dass man Einsprüchen gegen Eheschliessungen nicht unbedingt eine grosse Wichtigkeit beizulegen habe. Es wird deshalb das Ehegericht gut thun, in allen Fällen, wo aus den Umständen zu entnehmen ist, dass kein ernstliches Eheversprechen vorlag; oder wo mit Grund zu vermuthen ist, dass die Ehe eine durchaus unglückliche sein würde, es nicht erst auf ein eigentliches Beweisverfahren ankommen zu lassen. Dass aber Personen, welche bereits eine anderweite Ehe einzugehen im Begriffe

sind, mit früheren Verlobten nicht glücklich leben werden, ist wohl als Regel unbedingt anzunehmen. Weil deshalb einerseits weder der Kirche, noch dem Staate, noch der Gesellschaft überhaupt mit einer solchen Ehe gedient ist, andererseits ein Zwang zur Eingehung überhaupt nicht stattfindet: so ist in allen Fällen, wo die Verschiedenheit der Stellung der angeblichen Verlobten, Abneigung der Verwandten, unbesonnene Eingehung während der Minderjährigkeit und in Lagen, wo der Mann keinerlei Sicherheit hatte für Begründung eines Hausstandes u. s. f. gegen das Verlöbniss sprechen, oder später wichtige Veränderungen eingetreten sind, nach Aufklärung der Sache ohne Beweisverfahren der Einspruch für behoben zu erklären. Hierzu geben die §§. 5 ff., 107 ff. der Instruction offenbar die volle Ermächtigung, wie deren Wortlaut zeigt.

Auch ist es *gut und nothwendig*, dass die Pfarrer den Einsprechern vorstellen, dass ein *Zwang* nicht stattfinde, denselben aber rathen, eine *Entschädigung* für den Fall zu beantragen, dass kein Vergleich zu Stande kommt. Hat der Beklagte hiermit sich einverstanden erklärt, so kann nach Erwägung aller Umstände eine solche ausgesprochen werden, weshalb es auch in diesem Falle keines Beweisverfahrens bedarf.

So wird es nur in den seltensten Fällen zum eigentlichen Beweisverfahren kommen.

§. 40.

3. *Bei der Scheidungsklage.*

(vergl. §. 35.)

I. Hat der Beklagte durch ein wahres gerichtliches Geständniss die Klage eingeräumt, so ist dem Ehegerichte darüber Bericht zu erstatten, und das Urtheil zu fällen.

II. Liegt kein unumwundenes Geständniss vor, die Voruntersuchung hat aber, theils in Folge der Zugeständnisse des Beklagten, theils der obwohl mündlichen Zeugenaussagen — deren Relevanz nach den gewöhnlichen Regeln zu prüfen ist, — so viel ergeben, dass ein gesetzlicher Grund zur Scheidung auf unbestimmte Zeit als vorhanden anzunehmen ist, so kann, falls der Antrag überhaupt nur Scheidung auf unbestimmte Zeit bezweckte, oder zwar auf lebenslänglich gestellt, indessen, was dem Kläger ja jederzeit freisteht [22]), in der Voruntersuchung auf unbestimmte Zeit eingeschränkt ist, — der Gerichtshof schon jetzt das Enderkenntniss der Scheidung aussprechen.

III. Liegt weder ein Geständniss noch ein Beweis vor, oder ist der allenfalls geführte Beweis auch nicht einmal für eine zeitweise Scheidung hinreichend, oder genügt derselbe endlich zwar hierfür, der Kläger bleibt aber bei dem Verlangen der Scheidung auf Lebzeiten: so ist das eigentliche Beweisverfahren einzuleiten.

IV. Bevor aber das Beweisresolut erlassen wird, ist gemäss §. 38 zu verfahren (Instruction §. 222). Es kann jedoch selten oder fast nie in

Scheidungsachen Gelegenheit sein zu einem öfteren Wechsel von Schriftsätzen oder Antworten, weil durch die Voruntersuchung der Stand der Sache genau fixirt ist, somit der Streitpunkt feststeht, eine Zurücknahme oder Aenderung aber nur in beschränktem Maasse zulässig wird.

Nach geschlossenen Parteivernehmungen ist das Beweisresolut zu erlassen.

§. 41.

3. *Bei der Annullationsklage.*

Ist nach dem §. 36. Auseinandergesetzten verfahren, so sind der Defensor und die Gatten, falls beide, oder einer, falls nur dieser die Ehe bestreitet, unter Mittheilung der Klage mit ihrer Einrede zu hören, oder, wenn dies gut oder nöthig erscheint, persönlich vorzuladen (§. 146 Instr.). Ueber das Ausbleiben gilt das §. 36 Gesagte. Kommen die Gatten peremtorischen Aufforderungen oder Vorladungen durchaus nicht nach, so ist schliesslich sich mit den blossen Ausführungen des Defensor zu begnügen. Da aber dieser solche machen *muss*, so wäre derselbe im Ungehorsamsfalle entweder von Amtswegen (durch Erinnerungen, Strafen) zu zwingen, oder der Ordinarius um Bestellung eines anderen zu ersuchen (Analogie: Intr. §. 184).

Sobald das streitige Rechtsverhältniss, der Thatbestand, hinlänglich erörtert ist, muss das Beweisresolut erlassen werden.

D. Das Beweisverfahren.

§. 42.

1. *Richterliche Verfügung in Betreff des Beweises.*

I. Da nach dem Obigen (§. 31 f.) die Beweismittel gleich bei Anbringung der Klage namhaft zu machen sind, da ferner nicht blos über die factischen und rechtlichen Grundlagen, die Einreden u. s. f., sondern auch in allen Parteivorträgen zugleich über die Beweismittel zu verhandeln ist, da ferner ein besonderes Beweisverfahren nur dann vorkommt, wenn nicht bereits im bisherigen Verfahren ein genügender Beweis geliefert ist, da endlich das blosse Beweisinterlocut der Berufung nicht unterliegt (dass ein auf den Parteieneid erkennendes Urtheil einen anderen Charakter hat, zeigt sich später): so bildet das Beweisverfahren keinen der Art formell abgeschlossenen Bestandtheil des Processes überhaupt, dass seine Einleitung erst von der Rechtskraft des Interlocutes abhinge, sondern ist nur aus den durch die Darstellung ersichtlichen Nützlichkeitsgründen abgesondert, Es hat deshalb das Beweisresolut lediglich die Kraft eines processleitenden richterlichen Decrets, kann folglich auch jederzeit ergänzt und verbessert werden. Hingegen sind die Parteien nicht mehr berechtigt, nach Erlasssung desselben neue Thatsachen beizubringen, sofern nicht beide übereinstimmen, ausser in Nichtigkeitssachen, welche nach ihrer Natur eine Ausnahme machen.

II. Das richterliche — nicht vom Commissär (Referenten), — sondern dem Collegium zu erlassende Decret stellt nun fest:

1) den *Beweissatz, thema probandum*, d. h. diejenigen einzelnen — noch unerwiesenen — thatsächlichen Behauptungen, von denen nach der richterlichen Ueberzeugung das Urtheil abhängt. Dieser Beweissatz kann nun entweder betreffen, und das ist die Regel, die blossen selbstständigen Behauptungen des Klägers und Beklagten; *Hauptbeweis und Exceptionenbeweis (eventueller Hauptbeweis*, weil dessen Nothwendigkeit dadurch bedingt ist, dass der principale geführt sei), oder darauf hinausgehen, die Unrichtigkeit des gegnerischen Beweises, oder die Unzulänglichkeit der Beweismittel desselben darzuthun — *Gegenbeweis*. Kann der Beweisführer die Angaben des Gegners, welche dieser zu beweisen hat (durch den Exceptionenbeweis), gleichfalls entkräften durch einen eventuellen Gegenbeweis, also den Beweis seiner Repliken erbringen, so ist dieser eventuelle Gegenbeweis, mit dem Hauptbeweise zu verbinden. Mit dem Hauptbeweise wird aber gleichzeitig der Exceptionenbeweis zugelassen [23]).

Ueberflüssig ist der Beweis α) für Rechtssätze (denn *alle* im Eheprocesse zur Anwendung kommenden, beruhen entweder auf der Instructio oder dem jus commune, sind folglich dem Richter bekannt) [24]), — β) für Thatsachen, welche durch ein gültiges processualisches Zugeständniss als bewiesen, nicht streitig anzunehmen sind (§. 46); ist ein Geständniss aussergerichtlich erfolgt, so ist es an sich zu prüfen und bezüglich seiner Existenz, wenn es bestritten wird, Gegenstand des Beweises; — γ) für notorische Thatsachen (§. 45.); — δ) für diejenigen Facta, welche zwar an sich nicht bewiesen sind, aber zufolge einfacher logischer Schlüsse oder gesetzlicher Vermuthungen aus bereits erwiesenen oder zu beweisenden Thatsachen anzunehmen sind [25]). Von selbst versteht sich weiter, dass nur die die Entscheidung bedingenden Thatsachen zu beweissen sind. Wären z. B. Thatsachen als Grundlage der Scheidungsklage angeführt, welche gesetzlich genügen, daneben aber auch solche, die vielleicht ein Licht auf erstere werfen, so bedürfte es erst dann des Beweises darüber, wenn dadurch in Wirklichkeit die richterliche Entscheidung bedingt wäre.

Zweck der Beweisführung ist, dem Richter die Voraussetzungen der Entscheidung zu Gunsten des Beweisführers zu geben. Misslingt folglich der Hauptbeweis, so kommt der Gegenbeweis nicht in Betracht; misslingt der eventuelle Hauptbeweis (Exceptionenbeweis), so ist der eventuelle Gegenbeweis unerheblich.

2) Die *Beweislast, Onus probandi* d. h. der Ausspruch darüber, welcher Partei der Beweis obliege. Für die Prüfung dieser Frage leiten den Richter die §. 23, vorher sub 1. angegebenen Grundsätze [26]).

3) *Beweisfrist, spatium probatoriale, dilatio probatorialis.* In den meisten Fällen wird jedoch eine solche deshalb nicht praktisch, weil die Namhaftmachung der Beweismittel zur Substanziirung der Klage gehören. Da es jedoch jeder Partei frei steht, für den Beweis ihrer thatsächlichen Behauptungen insolange neue Beweismittel beizubringen, als nicht der Richter eine

peremtorische Frist hierfür angesetzt oder das Definitivurtheil rechtskräftig geworden ist [27]), so ist es gut, mit Erlassung des Beweisresolutes eine Beweisfrist anzuordnen. Das Gesagte gilt auch vom Gegenbeweise u. s. f.

Wenn derjenige, welchem der Beweis obliegt, diesen nicht erbringt, ist für den Gegner ohne jedes Zuthun seinerseits zu sprechen [28]).

III. Von dem Beweisinterlocute wird den Parteien entweder abschriftlich oder durch Mittheilung des Inhaltes Nachricht mittelst eines Decretes gegeben, welches zugleich die fernere Beweisfrist festgesetzt.

IV. Dieses Decret fordert den Beweisführer auf, sofern er dies nicht bereits gethan, die Beweismittel (bez. die, welche er noch zu haben glaubt) innerhalb der festgesetzten Frist anzugeben; die anbezogenen Urkunden, sofern dieselben noch nicht bei den Acten sind, in originali oder Abschrift beizubringen; über den angetragenen Eid, falls dies noch nicht geschehen, sich zu erklären; ferner für die Zeugen, die *Weisartikel*, *Weisungssätze*, *Fragsätze* (*articuli probatoriales*, weil dieselbe in artikulirter Form, in einzelnen Punkten, kurzen Sätzen, gemäss der Praxis beginnend mit „Wahr" „Ja" „Nichtwahr dass") mit genauer Angabe, welche Zeugen über die einzelnen zu vernehmen sind, directorium testium, einzureichen [29]); desgleichen die Sachverständigen zu benennen, deren Gutachten er verlangt, und für selbige die Weisartikel beizufügen.

V. Die Schrift des Beweisführers wird vom Richter geprüft, und wenn sie als zulässig befunden — im entgegengesetzten Falle entweder überhaupt oder zur Verbesserung zurückgegeben, — dem Gegner zur Vernehmlassung in einer gleichfalls anzuberaumenden Frist, Einreichung der Fragestücke nebst *directorium testium* u. s. f. zugefertigt.

VI. Mit dem Decrete sub V. kann zugleich die Anberaumung des (Termines zur Recognition der Urkunden, Vernehmung der Zeugen) *Productionstermines* in der Gestalt verbunden werden, dass die dem Gegenbeweisführer gestellte Frist einige Tage vorher abläuft. Ist dies nicht geschehen, so wird derselbe nach Ablauf der Frist angeordnet.

VII. Da nach dem für die österreichischen Ehegerichte vorgeschriebenen Verfahren die Beweismittel, mindestens zum Theile, schon früher namhaft zu machen sind, so hat eine Versäumung der peremtorischen Beweisfrist nur die Folge, dass keine neuen Beweismittel namhaft gemacht werden können, die Zeugen- und Sachverständigen-Vernehmung lediglich nach der richterlichen Festsetzung vor sich geht.

2. *Die Beweisgründe und Beweismittel.*

§. 43.

a) Allgemeines.

I. Aufgabe der Partei ist, den Richter von der Richtigkeit ihrer Behauptungen zu überzeugen, demselben *Beweis* zu liefern. Hierzu gehört nun keineswegs, dass derselbe moralisch von der Richtigkeit überzeugt sei, sondern nur, dass diejenigen Bedingungen erfüllt werden, welche das Recht als Voraus-

setzungen richterlicher, formeller Ueberzeugung, statuirt [30]). Es können nun die Motive der richterlichen Ueberzeugung, *argumenta probandi*, Beweisgründe, entweder liegen im bisherigen Verfahren, oder erst noch durch besondere Mittel, *Beweismittel*, *instrumenta (media) probandi*, herbeigeschafft werden. Auch diese umfasst der Ausdruck: *probatio*, Beweis.

II. Als Beweisgründe kommen hier in Betracht: *Vermuthungen*, *Notorietät*, *Geständniss einer Partei*, *Aussagen dritter Personen (Zeugen oder Sachverständiger)*, *Eid*, *eigene Wahrnehmung des Richters*, woraus sich die *Beweismittel* von selbst ergeben.

Ausserdem stehen dem Richter noch Mittel zu Gebote, seine Ueberzeugung zu bestimmen, wenn dies durch die von den Parteien beigebrachten Mittel nicht erreicht ist: *Notheid*, *Sachverständige*.

III. Weder die einzelnen Beweismittel stehen einander gleich, noch bewirken sie sämmtlich die volle richterliche Ueberzeugung, welche hinwiederum bisweilen die Anwendung keines Mittels zur Voraussetzung hat. Sind alle rechtlichen Erfordernisse zur Hervorbringung eines Beweises mit Erfolg angewandt, so ist der Beweis ein *voller*, *probatio plena*, im anderen Falle eine *probatio minus plena*, welche wiederum mehrere Abstufungen haben kann. Bevor ein voller Beweis erbracht ist, kann der Richter nicht urtheilen, muss daher bei nicht erreichter Gewissheit entweder eines der ihm zustehenden Ergänzungsmittel anwenden, oder, falls dies nicht angeht, so erkennen, als wäre kein Beweis geliefert worden, wofern nicht gesetzliche Normen für solchen Fall bestehen [31]).

IV. *Vollständig* bewiesen ist, was *a*) durch Notorietät feststeht, oder *b*) durch richterlichen Augenschein erbracht, oder *c*) Inhalt einer unbedingten Präsumtion, oder *d*) unumwunden zugestanden ist, wo das Zugeständniss als eigentlicher Beweisgrund anerkannt ist, oder was *e*) durch eidliche Aussage von zwei durchaus übereinstimmenden klassischen Zeugen, oder *f*) eine legale öffentliche Urkunde, oder endlich *g*) durch den einer Partei aufgetragenen Haupteid (Schiedseid) bekundet wird. Jeder andere Beweis ist ein minder voller, kann aber nach den Umtänden halber, oder mehr oder minder als halber sein.

§. 44.

b) Vermuthungen, Präsumtionen.

I. Unter *Vermuthung*, *präsumtio*, versteht man im Allgemeinen diejenige Operation (Reflexion), vermöge deren der Richter auf Grund eines allgemeinen Satzes aus einer erwiesenen (bez. des Beweises nicht bedürftigen) Thatsache die Existenz einer anderen folgert. Stützt sich eine solche auf die allgemeinen Vernunft- und Erfahrungsregeln, so nennt man sie *praesumtiones hominis*, *facti;* stützt sich dieselbe auf einen positiven Rechtssatz, *praes. juris*, *legis* (siehe z. B. eine solche §. 13. sub VI. [32]). Voraussetzung der Zulässigkeit einer Vermuthung ist die Existenz der Thatsache, aus der selbe abgeleitet wird; diese ist deshalb von der Partei zu erweisen.

Trifft dies zu, so begründet die Rechtsvermuthung *juristische Ueberzeugung* (Beweis), insolange nicht der Gegenbeweis von der Nichtexistenz der zufolge der Präsumtion als erwiesen angenommenen Thatsache geführt ist. Ist ein solcher Gegenbeweis zulässig, so pflegt man von *praes. juris* im engeren Sinne zu reden. Schliesst das Gesetz einen solchen Gegenbeweis aus, so nennt man dies *praes. juris et de jure*. Letzterer Art ist z. B. die Vermuthung, dass, wenn nicht innerhalb 10 Tagen gegen das Urtheil Berufung eingelegt ist, man sich demselben unterworfen habe; dass auf die Appellation verzichtet sei, wenn nicht innerhalb 30 Tagen die apostoli erbeten werden [33]).

II. Factische Vermuthungen machen gewöhnlich eine Sache nur *wahrscheinlich* („inspicimus in obscuris quod est verisimilius, vel quod plerumque fieri consuevit" reg. 45. de reg. jur. in 6°), lassen deshalb regelmässig den Beweis des Gegentheils zu, schliessen diesen nur aus, wenn die existente Thatsache ohne die zu vermuthende unmöglich ist, oder die vermuthete aus jener logisch nothwendig folgt. Z. B. ist die Schwangerschaft einer Frau und die Abwesenheit ihres Mannes während der ganzen Conceptionszeit erwiesen: so ist ein Gegenbeweis, dass keine copula carnalis mit einem anderen stattgefunden, unmöglich. Hier concurrirt eine factische und rechtliche Präsumtion.

III. Das canonische Recht kennt noch Vermuthungen, welche man unbedingt keiner der beiden Klassen zutheilen kann, die s. g. *praesumtiones violentae*, worunter solche verstanden werden, „die einen hohen Grad von Wahrscheinlichkeit haben" (wie die Instr. §. 229. gut sagt, während der lateinische Text den Quellenausdruck beibehält) [34]).

IV. Von eigentlichen Präsumtionen verschieden sind diejenigen Aussprüche, Regeln der Gesetze, durch welche nur eine Beweisregel dem Richter an die Hand gegeben wird, ohne dass eigentlich eine Vermuthung begründet wird. In solchen Fällen nämlich ist der Richter nicht im Entferntesten bei seiner Beurtheilung gebunden, sondern kann sich nur dabei durch jenen Satz leiten lassen. Eine solche Regel ist z. B. „Semel malus semper praesumitur esse malus" (reg. 8. de reg. jur. in 6°.); ferner §. 106 Instr., dessen Bestimmung den Richter nicht bindet, sondern nur leitet.

V. Die Vermuthungen selbst lehrt theils das materielle Recht, (Beispiele in: Instruction §§. 47, 54, 55, 93, 94, 99, 108, 116, 117, 147 152 ff., 229), theils ergeben sich dieselben aus der Darstellung des Eheprocesses von selbst.

VI. Kaum braucht noch hervorgehoben zu werden, dass Präsumtionen von dem Richter anzuwenden sind, ohne dass es einer Hinweisung der Partei darauf bedarf. Dies ergibt sich für *rechtliche* von selbst (*„jus novit curia"*), für *factische*, sobald dem Richter die Thatsachen (Prämissen) gegeben sind, daraus, dass die Vermuthung alsdann nur einen logischen Schluss enthält.

§. 45.

c) Notorietät.

Was fesssteht durch *Notorietät, evidentia facti, Offenkundigkeit*, sei sie nun s. g. *Gerichtskundigkeit* — wo der Richter eine amtliche Kenntniss: durch Gerichtsnoten, Vorgänge von ihm, erlangt hat, — oder *Ortskundigkeit*, wo Jeder, die Meisten in einer Gemeinde oder mindestens Viele um eine Sache wissen, braucht nicht bewiesen zu werden. Ob eine Thatsache diesen Charakter habe, kann der Richter leicht beurtheilen. So ist es z. B. fast stets notorisch, ob zwei Personen eine Ehe geschlossen, ob ein Kind einen bestimmten Mann zum Vater habe u. s. f. Nach der Natur der Sache kann es gegen eigentlich notorische Thatsachen keinen Gegenbeweis geben. Ist z. B. eine Ehe notorisch geschlossen, so ist der Gegenbeweis nicht möglich, sondern nur möglich, dass ein Hinderniss bewiesen werde. Bei der Gerichtskundigkeit kann nur eine Notorietät in diesem Processe entscheiden, eine in einem anderen Processe aber wohl die Ueberzeugung des Richters bewirken. [35])

II. Notorisch ist nicht, was durch ein, wenngleich noch so wahrscheinliches *Gerücht, fama, fama publica*, bekundet wird. Ein solches kann Veranlassung zu richterlichen Handlungen werden, eine Vermuthung begründen, niemals aber Gewissheit verschaffen. [36])

§. 46.

d) Geständniss.

I. Eine im Processe gemachte Aussage einer Partei, welche gegen diese, für den Gegner spricht, sei es dass dadurch eine von letzterem behauptete Thatsache als wahr zugegeben oder dass die Aussage auch ohne solche Behauptung gemacht werde, ist ein *Geständniss, Zugeständniss*.

II. Damit dasselbe nun einen Beweisgrund für den Richter abgebe, ist erforderlich:

a) dass das Geständniss *gegen* den Eingestehenden zu Gunsten der anderen Partei spreche (Instr. §. 149, 232).

b) Dass der Eingestehende überhaupt dispositionsfähig sei, und der Gegenstand an sich ein Geständniss zulasse. Aus diesem Grunde ist ein Geständniss der Ehegatten *nach Schliessung der Ehe gegen deren Gültigkeit* abgelegt ohne alle Beweiskraft (Instr. §. 148); ist dasselbe *vorher* abgelegt, so *kann* es auch gegen die Ehe zugelassen werden (Instr. l. c.); steht den Gatten das Bestreitungsrecht allein zu, so kann ihm *für die Ehe* Beweiskraft beiwohnen, in anderen Fällen bringt es nur eine Vermuthung hervor (Instr. §. 149).

In *Verlöbnisssachen* wohnt dem Geständnisse *unbedingte* Beweiskraft bei (Instr. §. 232. Grund oben §. 6).

In *Scheidungssachen* bildet das Geständniss des Beklagten vollen Beweis.

c) Dass es *freiwillig*, d. h. ohne Anwendung jeden moralischen oder physischen Zwanges,

d) *bestimmt, klar* und *deutlich* abgelegt werde.

e) Dass selbiges in *Nichtigkeitssachen* ausdrücklich abgelegt sei, und nicht etwa bloss gefolgert werde.

III. Ein *indirectes* liegt in einem Eidesantrage; denn das Factum, worüber man dem Gegner in negativer Form den Eid anträgt; hat man dadurch offenbar zugestanden, ohne es später wieder abläugnen zu können (oben §. 25 nota 14).

IV. Auf den inneren Beweggrund, weshalb man zugesteht, kommt's im Allgemeinen nicht an. Liegt aber in Annulations- und Scheidungssachen eine Collusion der Parteien vor, so hat das Geständniss keine Kraft. [37])

V. Zu acceptiren braucht der Gegner das Geständniss nicht, welches im Processe abgelegt ist. Eben deshalb aber auch ist eine Revocation nicht gestattet, ausser bei einem durch einen Anwalt abgelegten innerhalb drei Tagen, wovon jedoch im österreichischen Eheprocesse wegen Instr. §. 143 nicht leicht eine Anwendung vorkommen kann.

VI. Das *aussergerichtliche Geständniss* kann nach der Natur der Sache keinen vollen Beweis machen, weil es höchstens als eine Aussage der Partei eine Vermuthung erzeugt, während das gerichtliche seine formelle Kraft daher nimmt, dass gerade im Processe wegen des festen Ganges, der nothwendigen Folgen jedes Actes demselben eine bestimmte Wirkung beiwohnen muss, die dem nicht processualischen abgeht. Ob dies deshalb beweisend sei, muss sich aus der Lage der Sache ergeben; bei dessen Beurtheilung kommen also die allgemeinen Regeln zur Anwendung. Vergl. jedoch das vorher sub II. b. Gesagte.

---

[1]) Nach römischem Rechte bedurfte es zur Hervorbringung der Ungehorsamsbeschuldigung einer dreimaligen Ladung, welche früher in zehntägigen, später mit dreissigtägigen Zwischenräumen zu erlassen war, oder eines Edictes an Stelle der drei: fr. 53 §. 1. D. de re jud. 42. 1., fr. 68—72 D. de judiciis et ubi quisque v. 1.; const. 8. Cod. Just. Quomodo et quando judex VII. 43. Nov. 112. cap. 3. (Authent. ad c. 8. citatum) und andere Stellen.

Das canonische Recht hat gleichfalls die Erlassung des sofortigen peremptorischen Edictes lediglich dem Richter anheimgestellt: Vergl. z. B. c. 6. C. XXIV. qu. 3., c. 24. x. de off. jud. del I. 29., c. 7. x. de dolo et contum. II. 14. u. a.

[2]) Denn der Actuar, Notar, Gerichtsschreiber vertritt ja die Stelle von zwei glaubwürdigen Zeugen, wie oben §. 7. sub III. und in der dort nota 4. mitgetheilten Stelle bewiesen ist. Weshalb darum einzeln unbedingt stets ein besonderer Unterschriftszeuge gefordert ist, dürfte nicht abzusehen sein.

[3]) Denn das Alter von 20 Jahren genügt ja selbst zum Richteramte, wie oben §. 8 sub II. und daselbst nota 7 gezeigt ist.

[4]) In den *deutschen* Text der Instr. §. 218 hat sich im Schlusssatze der Druckfehler: „*in Gegenwart beider Theile*" eingeschlichen. Dass dies ein Druckfehler ist, ergibt: a) der lateinische (Original-) Text, in welchem die Worte fehlen, b) §. 218 cit. selbst, der, wenn es nöthig ist, dieselben einander wie auch den Gatten gegenüber zu stellen" verlangt, was unnöthig wäre, wenn die Gatten schon bei der Vernehmung zugegen wären; ebenso §. 220, ferner c) §. 226, welcher ausdrücklich *verbietet*, dass die Zeugen beiwohnen. Es ist aber die *ratio legis* für die Ab-

wesenheit der Parteien stets dieselbe: zu verhindern, dass die Parteien vielleicht aus Leidenschaftlichkeit, Rohheit u. s. f. die Zeugen unterbrechen, auf diese Weise vielleicht Störungen entstehen, ganz besonders aber zu verhüten, dass etwa ein Zeuge durch die Anwesenheit der Partei sich beirren lasse, aus Furcht die Wahrheit ganz und rückhaltslos zu bekunden.

[5]) Man sehe den Wortlaut der *Benedictinischen* (XIV.) Bulle „*Dei miseratione*" vom Jahre 1741, §. 7. 8 (sie ist auch abgedruckt in *meinem* Handbuche des Eherechts S. 465 ff.); die Instr. §. 124, 125.

[6]) Wann dieses der Fall sei, wann nicht, ist eine Frage des materiellen Rechtes, welche an sich nicht leicht, oft der Umstände wegen eine grosse Schwierigkeit bietet. Erschöpfend handelt darüber *mein* Eherecht S. 338 ff.

[7]) Siehe hierüber mein *Handbuch* des Eherechts S. 393 f.

[8]) Die bischöflichen Quinquennalen sind abgedruckt in meinem *Systeme* des Kirchenrechts S. 422 ff. Einzelne Bischöfe haben noch besondere weitergehende.

[9]) Deren Voraussetzungen lehrt mein Handbuch des Eherechts S. 388 ff. Das päpstliche Breve „Quisque vestrum" de 17. Mart. 1856 hat allen österr. Ordinarien die Facultät ertheilt, für die bis zum Empfangstage desselben geschlossenen Ehen von den §. 80 Instr. genannten — und noch darüber hinaus — Hindernissen in radice zu dispensiren u. s. f. Das habe ich in meiner *Erläuterung* des österreichischen Ehegesetzes (I. Aufl. S. 147 angedeutet, kann es aber hier direct sagen, weil seitdem jenes Breve theils in Kirchen seinem Inhalte nach publizirt, theils seinem Wortlaute nach so abgedruckt ist, dass Jeder zu dessen Kenntniss gelangen kann.

[10]) Das kann man mit ziemlicher Gewissheit sagen, wenn man genau auf die durch Gesetz und Praxis bei der Curie geforderten Voraussetzungen der einzelnen Dispensationen achtet. Hierauf geht ausführlich ein mein Handbuch des Eherechts S. 357 ff.

[11]) Die Instruction (und auch das canonische Recht) schreibt dies zwar nicht ausdrücklich vor; gewiss aber liegt es durchaus in deren Geiste, wie sich aus dem vorher im Texte Gesagten zur Genüge ergeben dürfte, dass so viel als möglich Nichtigkeitserklärungen vermieden, ungültige Ehen daher durch nachträgliche Dispens „convalidirt" werden.

[12]) Wann dieses der Fall ist, ergibt die Beantwortung der Fragen: ist Dispens überhaupt möglich? ist sanatio (dispensatio) in radice matrimonii möglich? will, falls letztere nicht möglich ist, der Gatte, welcher die Ungültigkeit kennt, bez. wollen Beide, den Consens erneuern? Freilich erfordert diese Beantwortung die sorgfältigste Prüfung, zu der genaue Kenntniss der Bestimmungen des canonischen Eherechtes, der Theorie, ausserdem aber ein richtiges judicium unerlässlich ist.

[13]) Dies sagt die Instruction nicht, ergibt sich aber ganz von selbst, weil sie die *persönliche* Vernehmung unbedingt fordert, ein anderes Mittel, diese zu bewerkstelligen, in dem vorausgesetzten, im Leben oft vorkommenden Falle, nicht ausfindig zu machen ist. Ob ein solcher Fall vorliege, ergibt ein desfallsiges ärztliches Zeugniss.

[14]) Das folgt aus dem im §. 32 b. sub III. Gesagten. Denn weil eine Scheidung ohne richterliche Ermächtigung nicht stattfinden darf, so kann sie auch nicht für die Dauer des Processes stattfinden, indem der blosse Antrag auf Scheidung diese noch nicht begründet.

[15]) Es ergibt sich das schon aus dem Gesagten. Sodann c. 3. x. de divort. IV. 19.: „Porro de comite Pontini, qui B. uxorem suam absque judicio ecclesiae dimisit, quia eam cognatam fuisse uxoris defunctae proponit, prudentia tua cognoscat, quod *si etiam parentela esset publica et notoria, absque judicio ecclesiae ab ea separari non potuit*, quare ipsum ad eam recipiendam, quae petit restitutionem ipsius, districte compellas. Quem si recipere noluerit, eum et superinductam

vinculo excommunicationis adstringas.“ Alex. III. — Bulla Bened. XIV. „Dei miseratione“ §. 14. — c. 13. x. de restitut. spoliat. II. 13.

16) Z. B. wenn notorisch nicht einmal die tridentinische Form dort, wo dies geschehen muss, adhibirt wäre. Vgl. mein Eherecht S. 450.

17) Denn so lange die Ehe nicht auf die gesetzliche Weise für nichtig erklärt, diese Erklärung nicht rechtskräftig ist, muss dieselbe als eine rechtmässige Verbindung angesehen werden. Gerade das öffentliche Interesse ist es, welches die Einhaltung der strengsten Formen nothwendig erheischt. Man vergl. die mehr citirte Bulle „Dei miseratione.“

18) Dass in einem solchen Falle z. B. wenn sich mit Wahrscheinlichkeit sofort herausstellt, dass der todt geglaubte Gatte noch am Leben ist, die anscheinenden Gatten Geschwister sind u. s. f., ein Zusammenleben nicht länger geduldet werden darf, ergibt sich offenbar aus der Natur dieser Hindernisse von selbst.

19) Siehe mein Handbuch des Eherechts S. 450 f. — Es bedarf kaum eines Wortes, dass diese Requisition das Civilgericht auszuführen verpflichtet ist, weil dem Ehegerichte die Berechtigung zu der betreffenden Verfügung zusteht, die Staatsgerichte aber auf Grund der civilen Anerkennung der kirchlichen Jurisdiction gehalten sind, Requisitionen derselben nachzukommen.

20) Man vergl. c. 5. (besonders von §. 6 ab) x. ut lite non contest. II. 6.; c. 2. de confessis in 6. II. 9.: „Si post praestitam veritatis aut calumniae juramentum reus vel procurator ipsius, positionibus ab adversario sibi factis interrogatus jussusque a judice respondere, absque rationabili causa recuset, aut nolit, seu contumaciter se absentet: haberi debet super iis, de quibus in eisdem positionibus interrogatus exstitit, pro confesso. Verum si antequam respondere sic jussus fuerit, eum contumaciter absentari contingat: tunc pro confesso non debet haberi; sed est alias contra eum, tamquam contra contumacem, prout ratio dictaverit, procedendum.“

21) Bestimmt ausgesprochen und angewendet in c. 3. de sent. et re jud. in 6. 14. Dasselbe ist der Gedanke in c. 3. x. de libelli oblat. II. 3, weil wenn eine Klage ohne *causa expressa* angestellt ist, eine spätere Hinzufügung eine Abänderung enthält. Zunächst allerdings ist nicht diese, sondern die Frage der Einlassung auf einen solchen Gegenstand des Gesetzes.

22) Weil der Ehebruch nur das *Recht* gibt, die lebenslängliche Scheidung anzusprechen, nicht aber nach heutiger Disciplin die *Verpflichtung* dazu auferlegt, indem ja der Unschuldige auch nach der Scheidung jederzeit die Wiederherstellung des ehelichen Lebens fordern kann, welche zu leisten der Schuldige verbunden ist. Vergl. mein Eherecht S. 432.

23) C. 26. X. de test. et attest. II. 20: „Series tui rescripti nobis aperuit, quod, quum super inter filios quorundam nobilium tuae civitatis conjugalis quaestio tractaretur, *Pars, quae matrimonium accusabat,* testes produxit legitimos, qui consanguinitatem inter praedictos esse firmiter asserebant in primo gradu ponendo duas personas, B. videlicet et L., dicentes illos esse fratrem et sororem; *pars autem opposita* id falsum dicebat, B. scilicet esse sororem L., ad corroborandam assertionem suam tam testes offerens quam publicum instrumentum. Unde, quia pars accusantium testes illos non esse recipiendos proponit, et tu non esse consuetudinem ecclesiae affirmas, ut post receptos testes, qui consanguinitatem secundum formam canonum computant, alii ex opposito admittantur, praesenti pagina respondemus, quod, si non est aliud canonicum, quod obsistat, non obstante illa consuetudine, utpote juri contraria, testes recipere non omittas.“ Hier ist Haupt- und Gegenbeweis zusammen zugelassen. Die gleichzeitige Zulassung des Haupt- und eventuellen Gegenbeweises (gleichviel ob auf der einen oder andern Seite) enthält c. 49. X. tit. cit.: „Licet dilectus filius noster L. tituli s. Crucis presbyter cardinalis, quem procuratoribus Burgensis episcopi, et clericorum s. Mariae de castro Soret dedimus auditorem, ea, quae procuratores ipsi proponere voluerunt, audierit diligenter, quia tamen

procurator dicti episcopi contra personas testium productorum in principali adhuc se velle dicere proponebat [dieser erhob also Exceptionen gegen die Hauptbeweiszeugen], mandamus, quatenus recipiatis testes, quos contra personas productorum super principali negotio partes duxerint producendos. Quos si rursus pars altera [Kläger] vel utraque voluerit reprobare, contra illos probationes admittere procuretis ita, quod ultra non liceat partibus ad reprobationem testium adspirare, ne, si producendi quartos contra tertios et sic deinceps partibus licentia tribuatur, negotium diutius protelari contingat." Die Sache liegt also: A behauptet und producirt dafür Zeugen, B redet ein und producirt auch für seine Behauptung Zeugen; hiergegen kann A aufs Neue Zeugen zur Aufrechthaltung seiner Behauptung produciren, während B. es nicht ferner kann. Darin ist also der Satz deutlich ausgesprochen: „reprobatio reprobationis non datur."

[24]) Denn der Beweis eines Rechtssatzes ist nur dann erforderlich, wenn derselbe auf dem Particularrechte beruhet, welches nicht jeder Richter zu wissen braucht, ja selbst der Gesetzgeber ignoriren kann: c. 1. de constit. in 6°. I. 2.

[25]) So ist z. B. nicht zu beweisen, dass der Beklagte mit einer dritten Person copula carnalis gepflogen habe, sondern unbedingt wird es genügen, solche Umstände darzuthun, welche als gewiss annehmen lassen, dass ein Ehebruch stattgefunden habe.

[26]) Es dürfte nicht unzweckmässig sein, einige der allgemeineren Beweisregeln, obwohl bereits einzelne von ihnen vorgekommen sind, hier zusammen zu stellen:

a) *Actore non probante reus absolvitur*. Oben §. 23 sub VII, zu welchen Stellen noch beizufügen ist: C. VI. qu. 5.

b) *Affirmanti incumbit probatio*: c. 2. C. VI. qu. 5. „accusator quod asseveras probare se non posse profitendo, reum necessitate monstrandi contrarium non adstringit, *quum per rerum naturam factum negantis probatio nulla sit.*" c. 23. X. de elect. I. 6. §. Porro „. . . . quia negantis factum per rerum naturam nulla est directa probatio . . ." c. 5. X. de renunc. I. 9., c. 3. X. de causa possess. II. 12., c. 11. 12. X. de probat. II. 19, davon Anwendungen, wo es zweifelhaft ist, wer zu beweisen habe, weil der Beklagte *seine* selbstständigen Behauptungen erweisen muss: c. 3. X. de probat. II. 19, c. 14 X. de fide instrum. II. 22 (wo der Beweis von dem gefordert wird, der die Forderung aus einem schriftlichen Schuldbekenntniss in Abrede stellt), c. 1. de confessis in 6. II. 9. „statuimus, ut positiones negativas, quae probari non possunt, nisi per confessionem adversarii, judices admittere possint, si aequitate suadente viderit expedire.

c) Steht einem Theile eine Vermuthung zur Seite, so hat der Gegner zu beweisen: c. 2 de restit. spoliat. in 6°. II. 5. u. a.

d) Im Zweifel ist für die Ehe und gegen das Verlöbniss zu entscheiden.

[27]) Man sehe z. B. c. 33, 35, 36, 55 de test. II. 20, c. 9. X. de fide instrum. II. 22; „Ad secundam quaestionem duximus respondendum, quod utraque pars potest, instrumenta etiam post publicationem attestationem *usque ad definitivae sententiae calculum* exhibere, *antequam sit in causa conclusum* . ." die Clem. 2. de test. II. 8. macht davon auch keine Ausnahme rücksichtlich der Appellation.

[28]) C. 3. X. de causa poss. II. 12. Vergl. Anmerk. 26.

[29]) Vergl. die Instr. §. 161, 225. Ist keine Angabe, welche Zeugen über die einzelnen Puncte zu vernehmen seien, gemacht, so werden die sämmtlichen Zeugen (bez. diejenigen, betreffs derer keine gemacht ist) über alle vernommen. Reichen die Parteien keine ein, so wird auf ihre Einwendungen gegen die des Richters keine weitere Rücksicht genommen. Ueber das Verhältniss des Defensor gibt die Instruction genügenden Aufschluss.

[30]) C. 27. X. de test. et attest. II. 20. „. . Etenim circumspectus judex atque discretus motum animi sui ex argumentis et testimoniis, quae rei aptiora esse compererit, confirmabit."

[31]) Vergl. *Devoti* l. c. Lib. III. Tit. IX. §. III.

[32]) Man sehe Tit. X. de praesumptionibus II. 23, Devoti l. c. §. XXVIII. sqq., der Literatur u. Quellen anführt.

[33]) C. 15. X. de test. et re jud. II. 27, c. 6. de appellat. in 6° II. 15. — Solche sind z. B. (nach älterem Rechte) c. 30. X. de spons. et matr. IV. 1, a) dass sponsalia de futuro durch nachfolgende copula carnalis in eine Ehe übergehen. Dasselbe enthält c. 6. X. de condit. appos. IV. 5, dass, wenn die sponsalia de futuro sub conditione honesta die copula tritt, Ehe vorliegt. Diese passt zum heutigen Rechte in so weit, als a) bei bedingter Consenserklärung die Setzung der copula unbedingten Verzicht auf die conditio involvirt: Instr. §. 54, welche sich auch auf c. 6. X. cit. u. c. 5 X. eod. in den lateinischen „Annotationes" beruft; mein Eherecht S. 140 — b) dass beim Verlöbnisse sub conditione dadurch ebenfalls ein Verzicht bewiesen ist: mein Eherecht S. 290. — Eine andere enthält c. 4. X. qui matrim. accusare possunt IV. 18.

Blosse *praesumtiones juris* haben, wie sich von selbst ergibt, lediglich die Folge, denjenigen von der Beweispflicht zu befreien, für den sie sprechen, und diese dem Gegner aufzubürden.

[34]) C. 27. X. de test. II. 20, c. 12. X. II. 23. „Literis tuae fraternitatis receptis nobis innotuit, quod, quum P. ab A muliere, quam in uxorem acceperat, peteret separari, accusatores matrimonii produxerunt testes firmiter asserentes, quod, postquam mulier cum praedicto viro contraxerat matrimonium, consanguineum viri ejusdem solum cum sola, nudum cum nuda, in eodem lecto jacentem, ea, ut credebant, intentione, ut eam cognosceret carnaliter, viderunt, sed et in multis sciretis locis et latebris ad hoc commodis, et horis electis. Consultationi tuae taliter respondemus, quod ex hujusmodi *violenta et certa suspicione* fornicationis potest sententia divortii promulgari, ita quidem, ut vir licentiam habeat mortua illa ducendi aliam, muliere sine spe conjugii remanente."

[35]) Die meisten Stellen der Quellen beziehen sich auf Notorietät als unbedingten Beweisgrund im Criminalprocesse. Indessen abgesehen davon, dass im Annullationsverfahren sogar bisweilen derselbe Charakter vorwalten kann, so streiten — natürlich ist die Notorietät im strengsten Sinne zu nehmen, im Civilprocesse überhaupt ganz dieselben Gründe dafür, ihr hier denselben Einfluss zu geben. Dem sind auch die Quellen durchaus nicht entgegen, ja dieselben sprechen dafür, indem sie ausdrücklich das blosse Gerücht nicht als Beweis ansehen (s. folg. Anmerkung). Den Grundsatz selbst „*Notorium non eget probatione*" enthalten unzählige Stellen, z. B. c. 17.C. II. qu. 1, c. 22, 23, X. de elect. I. 6, c. 10. X. de filiis presbyt. I. 17, c. X. de test. cogend. II. 21, c. 13, X. de simon. V. 3, c. 1, §. 4. de cens. in 6° III. 20.

[36]) C. 6. 13. X. de probat. II. 19. c. 27. X. de test. II. 20. c. 14. X. de appellat. II. 28. c. 8. X. de cohabit. cleric. III. 2., c. 27. X. de spons. et matr. IV. 1., c. 5. X. de eo qui IV. 13. Instr. §. 106.

[37]) Mein Eherecht S. 453 ff. Vergl. das Oben §. 35 Gesagte.

Von der Ehe und der Stellung der kathol. Kirche in Deutschland rücksichtlich dieses Punktes ihrer Disciplin.

(Fortsetzung.)

II. Abschnitt.

I. Kapitel.

Wir haben bisher das Wesen der Ehe und das Gesetz derselben in Ansehung der Gatten untersucht; wir haben gesehen, was sie an sich ist und durch welche Umstände sie zu dem wird, was sie sein soll. Diese ganze Untersuchung war der privatrechtlichen Frage gewidmet, und wenn wir einen Augenblick unseren Gegenstand unter dem Gesichtspunkte der allgemeinen Ordnung und des Zweckes der Ehe rücksichtlich der Gesellschaft betrachtet haben, so geschah es doch im Grunde nur, um zu erkennen, was das Wohl und das Bedürfniss der Gesellschaft selber den Gatten vorschreibe. [1]) Wenn aber die allgemeine Ordnung den Individuen Gesetze vorschreibt und solchergestalt zur Bestimmung des Verhältnisses der Gatten gegen einander beiträgt, so bestimmen doch auch eben diese Verhältnisse und die Rechte der Individuen ihrerseits den Einfluss, welcher den Gesetzen der Gesellschaft auf sie zuerkannt werden darf. Es mag oft geschehen, dass die rechte Gränze zwischen den gegenseitigen Ansprüchen des Privatrechtes und des öffentlichen schwer zu bestimmen sei; hier aber glauben wir zur Genüge nachgewiesen zu haben, wie die Pflichten und die wohlverstandenen Interessen der Gatten genau mit den Forderungen des öffentlichen Wohles, rücksichtlich des Bestandes der Ehen und der Sicherheit des Familienzustandes, der davon abhängt, zusammentreffen, und von da ausgehend, glauben wir den Grundsatz aufstellen zu können, dass alles das, was die Einigkeit der Gatten zu

---

[1]) Moralische Pflicht und rechtliche Verbindlichkeit sind das Ergebniss eines und desselben göttlichen Gesetzes, welches nur nach dem Subject verschieden ist, an welches es sich richtet. Rechtsgesetz ist es an die Gesellschaft, an ein Volk im Ganzen, Moralgesetz, sobald es an den Einzelnen als solchen gerichtet ist. Jenes allgemein erkennbar und allgemein erzwingbar, ist die Aufgabe der Gesammtheit (Link das Naturrecht unserer Zeit als Grundlage des Strafrechtes) und der Einzelne muss hierin dem Gebote der Socialgewalt folgen. Danach ist leicht zu erkennen, in wie weit das, was bisher erörtert worden, in das Rechtsgebiet gehört. Man wird zugeben müssen, dass wechselseitige moralische Pflichten, wie die der Gatten, an welche das Wohl, nicht blos der übrigen Familienglieder, sondern der ganzen Gesellschaft geknüpft ist, wesentlich mit unter den Gesichtspunkt des Rechtes fallen, dessen Sphäre so weit reicht, als der Wirkungskreis der Socialgewalt selbst ihrer Natur nach reichen kann.

bekräftigen geeignet ist, nicht blos auf die Achtung und Berücksichtigung der Gesetzgeber und aller derjenigen Anspruch hat, welchen das Wohl der Gesellschaft obliegt, sondern dass es von denselben sogar mit der gewissenhaftesten Achtsamkeit aufgefasst und aufrecht erhalten zu werden verdient, dass sie vor allem anderen hierauf ihr Augenmerk zu richten haben, und dass dieser Rücksicht unter allen Verhältnissen jede andere und jedes Interesse untergeordnet werden sollte.

Zwar scheint es, als ob wir damit eben nichts neues sagten, da die Publicisten aller Zeiten und aller Länder einstimmig die Ehe unter die Obhut der Gesetze und den Schutz des Staates stellen; allein man wird zugeben müssen, dass, seitdem man die Sache zu erörtern begonnen, die Meinungen sich wundersam verwickelt haben und eine sonderbare Verwirrung der Lehren über diesen Punkt herrscht. Die Einen haben, indem sie der öffentlichen Gewalt alle Autorität zuschrieben, oder vielmehr beide, Gewalt und Autorität, miteinander vermengten, in das Reich der Willkür sich verirrt, und, indess sie die Kirche zu kränken dachten, nur den Staat verwirrt und der Macht selber geschadet. Die Folgen und Wirkungen ihrer Lehren genügen statt aller Widerlegung. Die Anderen, welche begehrten, dass der Staat sich als Instrument der kirchlichen Autorität hergäbe und ihre Beschlüsse zu vollziehen sich begnügte, haben dieses ihr Begehren auf Voraussetzungen gegründet, die seit geraumer Zeit nicht mehr stattfinden, und haben so sich selber alle Wege des Gelingens abgeschnitten, weil ihr Raisonnement durchaus einer haltbaren Basis ermangelte. Diejenigen endlich, welche, beide Parteien zu versöhnen, die rechte Mitte darin gefunden zu haben glaubten, dass sie einerseits den Vertrag, den sie der Obhut des Staates überwiesen, andererseits das Sacrament mit seinen Wirkungen unterschieden, welches sie ausschliessend der Einsicht und Obhut der Kirche zutheilten, die haben, bei allem Anschein, als ob sie wirklich die Frage ganz erschöpften, doch eigentlich nichts entschieden und den Streitpunkt im Grunde unberührt gelassen in der Frage, die sie nicht lösten, welches von beiden im Falle der Collision, ob das Sacrament oder der Vertrag, dem anderen weichen müsste. Es liegt demnach die ganze Frage noch unverändert vor uns und wir haben mit Allen die Pflicht des Staates anerkennend, über die Ehen der Unterthanen zu wachen, doch noch immer zu untersuchen, in welcher Weise und in welchem Umfange ihm dies zusteht und welche Rechte er in dieser Rücksicht in Anspruch nehmen kann.

II. Kapitel.

Der erste von den Irrthümern, die wir eben bezeichnet haben, ist eines ziemlich alten Datums und im Grunde nichts als eine Fortsetzung der Ansprüche der Kaiser von Rom und Konstantinopel, welche, über ihren höchsten Willen nichts anerkennend, die Religion, wie alles andere, nach ihrer Vorschrift zu bestimmen sich anmassten, und in dem christlichen Ehegesetze weiter nichts als eine blosse Sittenregel oder etwa Vorschriften höherer

Tugend und besonderer Lebensweisheit erblickten, deren Anwendung sich nach ihrem Ermessen und Gutbefinden bestimmen müsse. [1]) Indessen sie sich als die alleinigen Träger und Ordner aller Dinge benahmen, zerstörten sie doch nur im Grunde, ihre Gesetze erzeugten nur Unordnung und Ausartung und was da bestand, das bestand nicht durch sie, sondern trotz ihrer Bemühungen. Weiser waren die alten Gesetzgeber der Republik gewesen, die weiter nichts als dem Gesetze der Natur ihr Organ zu leihen sich vornahmen, um es vor Verletzungen zu bewahren, die sie nicht dulden konnten, ohne sich unfehlbarem Verderben preiszugeben. Weiter aber gingen sie nicht, da sie wohl einsehen mochten, dass die Substituirung ihrer willkürlichen Bestimmungen an die Stelle des natürlichen Gesetzes nur die legitime Autorität dieses letzteren zerstören würde, ohne darum die ihrige zu vergrössern. [2])

---

[1]) Zur Zeit des Verfalles der Religion, der Sitten und der Freiheit, da die innere Verschiedenheit zwischen Ehe und Concubinat gänzlich aus den Augen geschwunden war und die Concubine von der wirklichen Gattin nur noch durch den Standesvorzug der letzteren unterschieden war (non nisi dignitate L. 49. §. 4. Dig. (32) Paul R. S. II. XX.), da geschah es wohl überdies leicht, dass man verwechselte und meinte, die bürgerlichen Wirkungen seien dasjenige, was die Ehe ausmache, weil sie das einzige Merkmal waren, woran man dieselbe noch unterscheiden konnte.

[2]) Die Gesetze der Natur, welche nur als Gefühle, grösstentheils nur in den reinsten und edelsten Gemüthern, sich aussprechen, bedurften eines öffentlichen Organs, das mit Macht ihre Anerkennung und Befolgung sicherte, um so mehr, da durch ihre Uebertretung und Nichtbeachtung selbst offenbar auch der Sinn für ihre Aussprüche im Menschen sich verwischt und erstirbt, so dass man nach wenigen Generationen in völlige Stumpfheit und Verwilderung herabzusinken befürchten musste. Die Social-Gewalt musste daher auf ihre Beobachtung sehen und war somit deren nothwendiges und natürliches Organ. In Ermanglung einer unmittelbaren göttlichen Offenbarung konnten sie ein angemesseneres und edleres nicht finden, so wie die öffentliche Gewalt selbst für ihre Verfügungen eine höhere Legitimation nicht suchen konnte. Daher sehen wir denn auch, dass die alten Gesetzgebungen ohne Ausnahme alles dasjenige, was wir unter die Sachen des Gewissens und der freien Selbstbestimmung rechnen, und darunter denn auch die Ehe, in ihren Kreis zogen. Seitdem aber Christus das Gesetz der natürlichen Offenbarung in dem Gesetze der Religion aufgehoben hat, hat sich auch das ganze Verhältniss geändert, nicht blos in so ferne, dass nun das Religionsgesetz, gegenüber dem bürgerlichen, in die Stelle des Naturgesetzes eingetreten ist, sondern auch deswegen, weil nun, nachdem das Religionsgesetz auf eine bestimmte und klare Weise, sowohl in den Urkunden der Offenbarung, als in den Beschlüssen der Kirche ausgesprochen ist, die öffentliche Gewalt nur noch, entweder eine entlehnte oder eine usurpirte Autorität in dieser Hinsicht ausüben kann. Ganz Unrecht hat man daher, die alten Gesetzgebungen und die Verfügungen der Kaiser zur Rechtfertigung der modernen Verordnungen anzuführen, womit man das Ehewesen, im Widerspruch mit der Kirche und ohne Rücksicht auf das Gewissen der Unterthanen, ordnen zu wollen sich herausnahm. Zur Zeit freilich, als Christi Gesetz gleichsam das Gesetz der Natur beerbte, war die Autorität dieses letzteren auch nicht mehr geachtet, als es gegenwärtig die der Religion ist, aber die Zeit ist auch zu entschieden in der Geschichte gerichtet, als dass sie in irgend einem Punkte als Autorität angeführt werden dürfte. Sollte man uns etwa rück-

Nachdem aber eben dieses Naturgesetz sein eigenthümliches und natürliches Organ in den Vorschriften der christlichen Religion gefunden hatte, so bedurfte es nicht mehr der öffentlichen Gesetze, um sich vernehmlich zu machen, und der Beruf des bürgerlichen Gesetzgebers, als solchen, war somit zu Ende. Er war nun nicht ferner das Organ und der Dolmetscher der göttlichen Gesetze der Natur, er hatte darin keine eigene Autorität mehr und nur jener Autorität, die da berufen war, den Willen Gottes in der Religion zu verkünden und achten zu machen, nur der kam es fortan zu, das Ehewesen zu regeln. In den modernen Staaten hat sich einst die weltliche Gewalt zu diesem Zwecke mit der kirchlichen Autorität verbündet und die Aussprüche der Kirche aufrecht zu halten sich eben so zur Pflicht gemacht, wie die Alten die Gesetze der Natur aufrecht zu halten gesucht hatten, ohne darum sich einzubilden, dass sie ihnen damit eigentlich erst ihre Sanction ertheilten, oder jene etwa einer solchen bedürften. Dieser Zustand der Dinge aber, natürlich, so lange in der Religion die Einheit der Autorität und deren Bündniss mit der öffentlichen Gewalt bestand, schien nicht mehr haltbar, seit, durch den Abfall der protestantischen Partei, der Staat sich zwischen zwei feindlichen Religionstheilen als Schiedsrichter in die Mitte gestellt sah. Er wusste damals die Rolle nicht zu begreifen, die ihm zu Theil geworden und, seine Gewalt weit über das Feld ausdehnend, auf dem er sie zu üben berufen war, glaubte er anfangs, durchaus der einen oder der anderen Partei das Urtheil sprechen zu müssen. Hat er auch seitdem sich zum Indifferentismus geschlagen, so hat er doch die Rolle, die er Anfangs sich beigelegt, nur abgelegt, um die des Gesetzgebers zu ergreifen, die ihm noch weniger zustand, und er verfiel dabei in denselben Fehler, den früher die Kaiser begangen hatten, nur dass er, statt eine gegebene Regel willkürlich zu missbrauchen, seine Willkür nun zur einzigen Regel erhob. Dies ist der Zustand, in dem sich ein grosser Theil Europa's noch gegenwärtig befindet, und der von allen Seiten den so lebhaften Ruf nach Gewissensfreiheit veranlasst. Wir werden bald sehen, in wie ferne man über diese Frage im Klaren ist und ob diejenigen, deren Forderungen am lautesten ertönen, auch wohl recht wissen, was sie begehren. Ehe wir jedoch darauf uns einlassen, haben wir vorerst eine Doctrine zu beseitigen, welche von der Mehrheit der Juristen und Theologen aller Parteien behauptet oder zugegeben, der weltlichen Gewalt in Rücksicht des Vertrags einen wesentlichen Einfluss auf die

---

sichtlich des Hauptstreitpunktes in dieser Sache, nämlich rücksichtlich der Scheidung und der Unauflöslichkeit die Einwendung machen, dass die Alten es sich nie angelegen sein liessen, hierüber das Gesetz der Natur, wie wir es im ersten Theile dieser Schrift nachgewiesen haben, geltend zu machen, so würden wir entgegnen, dass, nachdem die Natur in sich nicht die Kraft zur Erfüllung eines Gesetzes hat, das einem Zustande höherer Vollkommenheit angehört, die alten Gesetzgebungen es eben um so weniger aufstellen konnten, je mehr sie der Natur getreu waren. Die Scheidung war in Rom nie verboten und die Strafen darauf waren mehr gegen das Unrecht dessen, der sie veranlasste, als gegen die Scheidung an sich gerichtet.

Ehe zugesteht, wonach folglich die Erörterung, die wir vorhaben, nicht blos überflüssig, sondern sogar unserem Gegenstande völlig fremd erscheinen möchte.

III. Kapitel.

Wir haben zwar schon bewiesen, dass weder Gesetze, noch die Kraft der Verträge dasjenige seien, was die Ehe eigentlich ausmacht und das Band derselben garantirt. Wenn jedoch die Ehe an sich ein Vertragsverhältniss wäre, sei es auch, dass dieses nur durch eine, über der Menschen Willkür erhabene, höhere Macht Kraft und Wirksamkeit erhalten könnte, so wäre in keiner Weise jener Socialgewalt, welche überhaupt die Verträge regelt und deren Werth bestimmt, das Recht abzusprechen, gleiche Autorität auch rücksichtlich der Ehe zu üben, und daraus ergäbe sich für die Staatsgewalt ein Recht der Gesetzgebung, dessen Gränzen im Einzelnen schwer zu bestimmen sein dürften. Das haben auch die ausgezeichnetsten und strengsten Canonisten recht wohl eingesehen. Die Schwierigkeiten selbst indessen, welche aus dieser, an sich so richtigen und unwidersprechlichen Schlussfolge sich ergaben, hätten sie aufmerksam machen sollen, dass so entgegengesetzte und oft eben so schwer abzuweisende als zu vereinigende Ansprüche, als nach jener Lehre die des Staates und der Kirche auf die Ehe sind, unmöglich in gleichem Grade legitim und gegründet sein könnten.

Es ist deshalb wesentlich, dass wir vor Allem untersuchen, ob die Ehe wirklich ein Vertragsverhältniss ist und, falls sie es nicht wäre, in welcher anderen Eigenschaft sie unter dem Gesichtspunkte des bürgerlichen und öffenlichen Rechtes aufgefasst werden muss.

Zu einem Vertrage gehört ein bestimmtes, der Verfügung der Parteien untergebenes Object, durch dessen Leistung der Vertrag erfüllt wird. Dieses Object fehlt in der Ehe gänzlich; die Bedingungen der Ehe sind nicht etwas, das vom Willen der Parteien abhängt, sie können nicht, je nachdem es denselben darüber zu bestimmen beliebt, wechseln, und die Pflichten der Gatten können nie der Gegenstand einer obligatio oder einer actio sein. [1]) Erkennen wir die Ehe als einen Vertrag an, so lässt sich

[1]) Man könnte zwar hier bemerken, dass, wenn auch nicht die Vereinigung in der Liebe, welche die Ehe ausmacht, etwas dem Willen der Parteien Unterworfenes und und also Paciscirbares wäre, doch die Bemühungen, um zu dieser Vereinigung zu gelangen, in der Willkür der Parteien stünden und also der Gegenstand des Ehevertrages sein könnten, ja sogar als solcher betrachtet werden müssten. Allein zu etwas, das ohne Immoralität nicht verweigert werden kann, kann nicht erst ein Vertrag geschlossen werden, eben so wenig als im Gegentheil zu dem, was moralisch unstatthaft ist, ein Vertrag geschlossen werden darf. Es ist gerade, als ob man Verträge darüber schliessen wollte, dass man gerecht oder wahrhaft sein werde. Die eheliche Vereinigung schliesst das schon in sich; mit ihr sind alle Pflichten gegeben, die nie das Object eines Vertrages sein können. Es ist jedoch nicht nöthig, bei diesem Punkte länger zu verweilen, da die Sache längst schon von Rehberg, Klein, Hasse, Zimmern u. A. erkannt und in's Klare gebracht worden ist.

nie bestimmen, wann und wodurch denn derselbe seine Erfüllung erhalten soll, eine Ungereimtheit, die auf den ersten Blick in die Augen fallen muss. [1]) Die Ehe ist also sicherlich kein Vertragsverhältniss; wohl aber erscheint sie weit eher als die Erfüllung eines Vertrags. In der That, was können künftige Gatten einander versprechen? Dass sie sich heirathen wollen. Und wenn sie sich nun geheirathet haben, ist ihr Vertrag erfüllt, oder tritt nun ein beständiges Heirathen jedes Tages, jeder Stunde, jedes Augenblicks ein? Offenbar sind, sobald ihre Verbindung einmal vollzogen ist, die Verhältnisse der Gatten von ganz anderer Art, und sind nicht mehr Vertragsverhältnisse, hängen vom Vertrage nicht mehr ab, sondern sind vielmehr die Folge und die nothwendige Wirkung seiner Erfüllung, nämlich der eingetretenen Ehe, eben so wie die Eigenthumsrechte, die wir an irgend einer uns angehörigen Sache zu üben befugt sind, nicht aus dem Kaufsvertrag entspringen, in Folge dessen die Sache etwa in unsere Gewalt gekommen, sondern vielmehr die natürliche und nothwendige Folge der Besitzergreifung selbst sind, durch welche sie in unser Eigenthum übergegangen ist. [2]) Derjenige, der irgend einen Gegenstand an mich verkauft hat, kann keineswegs sagen, dass ich vermöge meines Vertrages mit ihm die Befugniss habe, diesen oder jenen Gebrauch davon zu machen, der mir in Folge meines Eigenthumsrechtes eben beliebt, und er kann mir auch nicht das Recht zu dieser oder jener anderweitigen Verfügung, die ich mit meinem Eigenthum zu treffen für gut finde, streitig machen. Er hat mir einmal das Eigenthum der Sache abgetreten, damit ist alles gesagt und zwischen uns ist alles beendigt. An die Stelle der, vor der Eigenthumsübertragung bestandenen, persönlichen Beziehung unter den Contrahenten, ist jetzt das andere Verhältniss des Eigenthümers zu seiner Sache getreten. Die Analogie, welche hier zwischen Ehe und Eigenthum existirt, ist leicht einzusehen, selbst wenn wir nicht das Beispiel des römischen Rechtes vor Augen hätten. Die Gatten überlassen sich wirklich einer an den andern und alles, was sie als Gatten von einander zu fordern haben, ist nur die natürliche und nothwendige Folge der eingetretenen wechselseitigen, vollkommenen Hingebung ihrer Person und ihrer ganzen Existenz. Eigenthum heisst so viel als absolutes und ausschliessendes Dis-

---

[1]) Wenn die Ehe ein Vertragsverhältniss wäre, so müssten die Verbindlichkeiten der Gatten gegen einander ihre Quelle zunächst im Ehevertrag haben. Wer wäre aber dann im Stande einen vollständigen Ehevertrag abzufassen, in welchem alle Fälle vorgesehen, alle Verpflichtungen im Voraus auf eine erschöpfende Weise bestimmt wären? Die Liebe der Gatten, die Zärtlichkeit einer Mutter, lassen sich diese wohl stipuliren? Die Ehe ist etwas an und für sich Gegebenes, was seine Bestimmung nicht erst von den willkürlichen Verfügungen der Parteien erhält. Die Stipulationen derselben können daran nichts ändern. Wie kann man aber einen Vertrag nennen, was Vertragsbestimmungen gar nicht zulässt? Was den Zeitpunkt der Erfüllung anbelangt, so ist das Gesagte klar; sobald man nicht die Geschlechtsgemeinschaft dafür annimmt, welche der Ehe gar nicht ausschliessend angehört.

[2]) Traditionibus et usucapionibus, neque nudis pactis, rerum dominia transferuntur. l. 20. Cod. (2, 3.)

positionsrecht; Ehe heisst nichts anderes als vollkommene und ausschliessende Hingebung und Vereinigung; zwischen beiden ist kein Unterschied als den die Natur zwischen eine Sache und eine Person gesetzt hat.

Unter diesem Gesichtspunkte betrachtet ist die Ehe, gleich wie die Tradition oder Eigenthumsübertragung, eine blose Thatsache, womit die Gesetze gewisse rechtliche Folgen oder Wirkungen verknüpfen. Sie hat ihren Werth und Gehalt nicht von den Gesetzen; was sie ist, ist sie durch sich selbst; wohl aber sind es dagegen ihr innerer Werth und die Umstände, unter welchen sie eintritt, welche die Wirkungen bestimmen, die das Gesetz ihr zuschreibt. Doch, fahren wir in der Vergleichung fort.

Bekanntlich ist der Eigenthumstitel von der Eigenthumserwerbung stets zu unterscheiden. [1]) Das Eigenthum wird blos durch die Tradition übertragen, während der Titel nur eine Personalklage erzeugt. [2]) Die Tradition selbst hat immer die Wirkung, das Eigenthum zu übertragen, sobald sie aus einer justa causa erfolgt, [3]) und diese justa causa ist nichts anderes als die Thatsache, woraus sich die Absicht des Tradirenden, auf den Empfänger der Sache das Eigenthum zu übertragen, erweist, abgesehen von dem Werthe des Titels oder der Gültigkeit des Vertrages, in Folge dessen die Tradition stattgefunden hat. [4]) Ebenso bei der Ehe: auch hier muss der Vertrag, oder das gegenseitige Versprechen, in Folge dessen man sich verheiratet (sponsalia de futuro), und der Act selbst der Verheiratung, durch welchen erst die ehelichen Rechte erworben werden (sponsalia de praesenti), unterschieden werden. Allbekannt ist es, dass die Ehe noch keineswegs durch das Versprechen der Parteien, sich zu heirathen, oder durch den Sponsalien-Vertrag und die Eheverabredung existirt, sondern erst durch die Tradition ihrer Person eintritt, die sie sich, zur Erfüllung dieses Versprechens, im sogenannten Ehecontract (sponsalia de praesenti) gegenseitig einander machen, und diese Tradition, sobald sie einmal erfolgt ist, besteht offenbar mit allen ihr eigenthümlichen Wirkungen, mit allen Rechten und Pflichten,

---

[1]) Titulus et modus acquirendi. Hugo civilist. Magazin Bd. IV. S. 145. Toullier droit civil français II. Edit. T. IV. Nro. 54.

[2]) Das Eigenthum ist ein dingliches Recht; aus dem Titel entsteht blos ein persönliches Recht.

[3]) Ulpian Tit. 19. §. 7. Paulus in l. 31. Dig. de acquir. rer. Dom. (41, I.) Heineccii Elementa Juris civilis ed. Biener. 1815. p. 108. Cajus ad l. 31. D. (41, I.)

[4]) Gajus res quotid. Inst. II. I. §. 40. cf. L. 6. Cod. (4, 50.) L. 36. Dig. de rer. D. (41, I.) L. 5. D. (12, 7.) Dasselbe wird bewiesen durch alle Fälle der Condictio indebiti, wo gerade der Irrthum, der der Tradition zum Grunde lag, auch den Grund der Klage bildet. (ff. 22. pr. (12, 6.) ff. 50, 53 eod.) Derselbe Fall tritt ein beim Darlehen, so wie bei den unbenannten Verträgen, die mit dare beginnen: hier geht das Eigenthum durch die blose Tradition über, ohne irgend einen Titel, da die Obligation erst nach der Tradition beginnt und nur die Folge derselben ist. ff. I. §. 2. (19, 4.) Uebrigens gehört obiger Begriff der justa causa bereits nicht mehr zu den Punkten, über welche man zu streiten, somit auch sich zu rechtfertigen braucht.

die daraus hervorgehen, unabhängig von dem Vertrage, der vorhergegangen. Da wir uns bei Aufstellung dieser Analogie auf das römische Recht beriefen, wird Mancher, des Satzes eingedenk, quod consensus facit nuptias, über den Gebrauch dieser Autorität bedenklich geworden sein. Ohne indessen der verschiedenen im alten Rom üblichen Eingehungsarten der Ehe zu gedenken (per confarreationem, per coemptionem, per usum), welche genau den verschiedenen Arten, feierliche Verträge zu schliessen und Eigenthum zu erwerben, entsprachen, wollen wir nur bemerken, dass viel später noch, als alle Förmlichkeiten des alten Rechtes beinahe verschwunden waren, die Ehe doch nur von dem Augenblicke an gerechnet und als existirend angenommen wurde, wo die Frau dem Manne übergeben, an ihn extradirt worden war. [1]) Dieser Umstand, den man nicht hinlänglich gewürdigt zu haben scheint, beweist klar, dass die eben behauptete Analogie zwischen Eigenthum und Ehe im römischen Rechte existirte und anerkannt war und dass die oben angeführte Rechtsregel, auf die man sich zu berufen pflegt, nur in dem Sinne verstanden werden darf, dass es eben lediglich von der Absicht des Mannes und der Frau abhängt, ob wir in einer bestehenden Geschlechtsgemeinschaft wirkliche Ehe oder blossen Concubinat zu erkennen haben. Diese Erklärung wird auch durch die Geschichte bestätigt, wie wir weiter unten sehen werden.

Jene wechselseitige Tradition ihrer Personen und gesammten Existenz, welche die Gatten gegen einander vollziehen, erfordert übrigens, damit sie gelte, gleich jeder anderen Tradition irgend einer Sache, eine justa causa d. h. eine Thatsache, woraus der Beweis hervorgeht, dass sie mit wirklich ehelicher Absicht, mit der Absicht einer unbedingten und ausschliesslichen Vereinigung stattgefunden hat, und da diese vollkommene Vereinigung nur mit Hilfe der Religion, wie wir früher gesehen haben, bewerkstelligt werden kann, ohne dieselbe aber nicht möglich ist, so muss die Thatsache, worin die justa causa besteht, von welcher der Werth der fraglichen Tradition abhängt, nothwendig religiöser Natur sein. [2]) Offenbar ist wenigstens, dass, sobald diese Thatsache vorhanden und somit die Absicht der Parteien hergestellt ist, die Tradition mit allen ihren Wirkungen besteht und auf keine Weise, unter dem Vorwande der Ungültigkeit eines vorhergehenden Vertrages

---

[1]) Cum ducta fuerit, sagten die Römer, weil diese Tradition durch die mehr oder minder feierliche Einführung der Frau in das Haus ihres Mannes erfolgte. ff. 66. de D. i. V. et U. (24, I.) Sieh Hasse, Güterrecht der Ehegatten Nota 155. S. 161. erste Spalte. Zimmern Geschichte des Römischen Rechtes S. 531. §. 145.

[2]) Der Act der Eingehung der Ehe, den man sonst als Vertragsabschluss zu betrachten pflegt, ist sohin als die Vertragserfüllung vielmehr anzusehen, und ist, als solche, der Menge symbolischer Traditionen beizuzählen, die täglich vorzukommen pflegen. Selbst diejenigen, welche roh genug sind, wie Kant, die Ehe als einen Vertrag zum wechselseitigen ausschliessenden Gebrauche der Geschlechtstheile zu betrachten, müssten zuletzt anerkennen, dass die Ehe eingetreten ist, sobald sich die Gatten zu diesem Zwecke einander ergeben, tradirt haben, wenn auch der Gebrauch selbst noch nicht erfolgt ist. Vgl. Sanchez de sto. matrim. sacr. L. II. Disp. 28. Sieh im Anhang Note G.

oder aus irgend einem anderen Rechtsgrund vernichtet werden kann. Offenbar kann also der Staat, auf den Grund des Vertrages, durchaus keinen Einfluss und kein Recht auf die Ehe geltend machen, und selbst als blose Thatsache betrachtet, womit die Gesetze gewisse Wirkungen verbinden, hat diese, rücksichtlich des bürgerlichen und politischen Rechtes, ihren Bestand und Werth nur von der Religion und muss, wenigstens unter Christen, unter dem religiösen Gesichtspunkte und als religiöser Act betrachtet werden, ehe sie unter den legalen Gesichtspunkt gestellt und in die Sphäre des Rechtes gezogen werden kann. [1])

So hatten wohl auch die Alten die Sache gefasst, da sie zur Anerkennung einer wahren Ehe, in der Verbindung eines Mannes und eines Weibes, weiter nichts als die Nachweisung des sog. maritalis honor et affectio begehrten, [2]) und die Kaiser waren es auch hier, welche durch ihre willkürlichen Bestimmungen den wahren Standpunkt verrückten, unter welchem die Frage von der Gültigkeit der Ehe zu betrachten ist. Was die Alten ein matrimonium injustum nannten, war keineswegs eine nichtige Ehe, sondern nur eine solche, welche die bürgerlichen und politischen Wirkungen nicht hervorbringen konnte, welche die Gesetze mit den Ehen der römischen Bürger und denen verknüpften, welche unter den von dem römischen Rechte vorausgesetzten Umständen geschlossen waren. Nichtige Ehen, in dem heutigen Sinne, waren überhaupt nur diejenigen, welche, als der Natur und den Sitten zuwider, nicht geduldet werden konnten; und da die Idee des ehelichen Bandes (ligamen), im christlichen Sinne, den Römern gänzlich fremd und die Scheidung bei ihnen nie verboten war, so konnte es offenbar nur durch eine traurige Verwirrung geschehen, dass man auf die christliche Gesellschaft eine Gesetzgebung übertrug, welcher gerade die unterscheidende Eigenthümlichkeit der christlichen Ehe von jeher fremd gewesen war.

IV. Kapitel.

Bei dieser Begründung der Freiheit der Ehe von den Einwirkungen der öffentlichen Gewalt und bei der Darstellung derselben als einer Sache des Gewissens, welche vorerst unter dem ihr eigenthümlichen Gesichtspunkte betrachtet sein will, ehe von einer Würdigung der Folgen und Wirkungen derselben im Rechte die Rede sein kann, verbergen wir uns keineswegs, dass dergleichen Grundsätze durchaus nicht denjenigen zusagen können, welche unter Gewissensfreiheit nichts als gänzliche Entfesslung von jedem religiösen

---

[1]) Wir wollen hier nicht den seltsamen, aber sonst unvermeidlichen Widerspruch berühren, dass, obgleich weder Gesetze noch Verträge die Ehe machen können, sie es doch sein sollten, deren Ermanglung oder Widerspruch sie aufhöbe oder vernichtete.

[2]) ff. 31. pr. (39, 5.)

Bande und von allen Verpflichtungen verstehen, die daraus hervorgehen und nur in diesem Sinne sie begehren, wo sie dann allerdings eine solche Freiheit in einer Sache nicht zugeben können, die für die Gesammtheit der Gesellschaft von so hoher Wichtigkeit ist. In dem Bewusstsein, dass in der Gesellschaft alle Einflüsse wechselseitig sind, und dass, wenn einerseits die Ehe die wesentliche Grundlage des Staates bildet, der Staat eben desswegen auch andererseits über die Ehen zu wachen hat, werden sie sich eines Gefühles von Unsicherheit und Unbehaglichkeit nicht erwehren können, das sie nothwendig zwingen wird, nach einer äusseren Garantie sich umzusehen, nach irgend einer, von einer zwingenden Gewalt, die ihre Befolgung sichere, unterstützten Norm; und, eine religiöse Autorität nicht anerkennend, werden sie, wie sehr sie sich sträuben mögen, zu der sog. legalen Ordnung ihre Zuflucht zu nehmen genöthigt sein, welche, die Ordnung in die Einförmigkeit setzend, keinen höheren Grund, als eben die Willkür des Ordners, dem diese oder jene Form beliebte, für sich hat. So werden sie dem bürgerlichen und politischen Gesetze gerade da die entschiedenste Wirksamkeit zuschreiben, wo ihm von Natur aus alle Macht versagt ist, und werden demselben nicht blos eine eitle und lediglich scheinbare, sondern auch eine dem Grundsatze, den sie eben geltend machen möchten, geradezu widersprechende, mit der Gewissensfreiheit, nach der sie begehren, unverträgliche Autorität beilegen müssen. Dies führt uns zunächst auf die Erörterung der Frage von der Gewissensfreiheit in der bürgerlichen und politischen Ordnung, von deren Lösung die Bestimmung des Einflusses abhängt, der dem Staate auf die Ehe, als einen Gegenstand des Gewissens und der religiösen Ueberzeugung, zukommt. Dabei bemerken wir zuvörderst, dass wir geflissentlich nur von der Gewissensfreiheit in der bürgerlichen und politischen Ordnung sprechen, was eben nichts anderes heisst als freie Aeusserung unserer Gesinnungen und Grundsätze in Sachen der Religion und der Moral, unbeschadet unserer bürgerlichen Rechte. Denn ausserdem hat das Wort Gewissensfreiheit keinen Sinn, da jede moralische oder religiöse Autorität eine solche nur in soferne wirklich ist, als wir uns ihr freiwillig unterwerfen, während jede Wahrheit, die sich uns darbietet, uns stets mit dem Gebote entgegentritt, sie anzuerkennen, uns ihr zu unterwerfen, ihr nachzuleben und zu gehorchen. Wenn es uns daher gewissermassen frei steht, eine Autorität, die sich uns als Organ der Wahrheit ankündigt, als solches anzuerkennen oder nicht, so haben wir doch keineswegs die Freiheit, uns der Wahrheit, wo wir sie erkennen, zu erwehren, und es lässt sich die allgemeine, unabweisbare Pflicht nicht läugnen, uns ihr, wo wir sie finden, unbedingt zu unterwerfen. Es wäre deshalb eine grosse Selbsttäuschung, wenn man in Sachen der Intelligenz und der Ueberzeugung von einer anderen Freiheit, als jener der Wahl zwischen entgegengesetzten Autoritäten reden wollte. Da die Wahrheit stets in oder durch etwas, also stets durch eine Vermittlung, und sei es auch nur die unserer Sinne, zu uns spricht, so kann die Autorität, welche uns irgend eine Wahrheit ausspricht, immer nur durch eine entgegen-

gesetzte aufgehoben werden, der wir mehr Glauben beimessen [1]), und so ist es in der That nur die Wahlfreiheit zwischen verschiedenen Autoritäten rücksichtlich aller Punkte, wo unsere moralische Ueberzeugung unser Betragen bestimmt und auf unser sociales Leben einen Einfluss äussert, die wir fordern, da wir nach Gewissensfreiheit begehren. [2]) Diese Wahlfreiheit kann freilich nicht widersprochen werden, da es unmöglich ist, Jemanden durch Zwang eine Ueberzeugung beizubringen, und weil der, welcher die erzwungene, blos äussere Anerkennung irgend eines Grundsatzes begehrt, damit in der That nur eine Lüge will und somit selbst auf die Herrschaft der Wahrheit verzichtet. Aber derjenige, der uns irgend eine Wahrheit zu lehren berufen ist, bietet uns, soferne er nur das lehrt, was er selber glaubt, diese Wahrheit nothwendig als ein Gesetz, dem wir uns zu unterwerfen verpflichtet sind, und er kann, als Organ dieses Gesetzes, nicht ohne Untreue und Verrath irgend ein Mittel, das in seiner Gewalt steht, versäumen, um demselben Anerkennung und Geltung zu verschaffen. Die Kirche, als lehrende, von Gott hiezu eingesetzte Gesellschaft, kann deshalb nimmermehr den Anspruch aufgeben, dass man ihr folge und gehorche, sie kann nie dem Bestreben entsagen, die Menschen dem Gesetze zu unterwerfen, das sie geltend zu machen berufen ist, weil dies das Gesetz ihres Glaubens und ihrer Ueberzeugung ist. Sie kennt keine andere Wahrheit als die, worauf sie gegründet ist; zu ihr von Freiheit reden und begehren, dass sie eine entgegengesetzte Meinung dulde, das heisst gegen sie geradezu die Pflicht läugnen, der Wahrheit zu folgen oder von ihr begehren, dass sie die ihrige aufgebe. Von Gewissensfreiheit kann also einzig und allein in Beziehung auf die bürgerliche und politische Ordnung die Rede sein und der Autorität der Kirche kann Niemand widersprechen, der nicht die Wahrheit läugnet, die sie lehrt und somit darauf verzichtet, ihr anzugehören.

Im Staate, in der bürgerlichen und politischen Ordnung steht die Sache anders, als in der Kirche. Der Staat beruht auf der *Gewalt*, auf der äussern *Machtüberlegenheit*, und der nächste Zweck der politischen Gesellschaft ist der Bestand einer solchen überlegenen, in ihrem Wirkungskreise unwiderstehlichen Macht, um den Grundsätzen der moralischen Ordnung im äusseren Leben den erforderlichen Nachdruck zu geben und die unerlässliche Befolgung zu sichern. Der Staat, die äussere Macht, auf die er sich gründet, schafft die moralische Ordnung nicht, sondern setzt sie voraus und schöpft

---

[1]) Durch die nothwendige Verkettung der Dinge, kann auch der Widerspenstigste nicht umhin, Gott zu glauben; denn selbst der, welcher nur seinen Sinnen glaubt, glaubt doch im Grunde nur Gott, der ihm diese Sinne gegeben, um eine gewisse Reihe von Wahrheiten zu erfahren, die in deren Bereich sind.

[2]) Wahrheit und Glückseligkeit sind eines und dasselbe, und selbst der, welcher sich mit Bewusstsein gegen das Gesetz der Wahrheit empört, thut es nur, weil er sich von der Befriedigung seiner Neigung mehr Glück verspricht als von der Befolgung des Gesetzes, weil er also den Eingebungen jener mehr glaubt, als den Geboten dieses letzteren.

aus ihr seine Kraft und Berechtigung. Die Regierung muss also die im Staate vorhandenen religiösen und sittlichen Ueberzeugungen und Grundsätze hinnehmen, wie sie sie findet, und sich darauf beschränken, die daraus für das äussere Leben der Staatsangehörigen zu ziehenden Folgerungen geltend zu machen und aufrechtzuhalten. Ihr steht es nicht zu, mit den in ihren Händen liegenden Mitteln des Zwanges und der Verführung ihren Untergebenen ein anderes Bekenntniss abzunöthigen, als welches deren innerer Ueberzeugung entspricht; *man kann nicht die Sache der Wahrheit auf Kosten der Wahrhaftigkeit fördern.* Daraus folgt nicht, dass die Regierung sich zum Indifferentismus bekennen müsse, dass sie alle religiösen Bekenntnisse gleich halten, oder wohl gar von jedem Bekenntnisse in ihrer Gesetzgebung und Verwaltung und bei ihren Untergebenen absehen dürfe. Im Gegentheile, da ihr Bestand die moralische Ordnung voraussetzt, sie nur um der daraus für das äussere Leben sich ergebenden praktischen Folgerungen willen für die Gesellschaft ein Bedürfniss und ein Gut ist, sie also auch nur in so ferne von ihren Untergebenen gewollt und geschätzt wird, als diese jene Folgerungen nothwendig und werth halten; so verlangt ihr eigenes politisches Interesse augenfällig und unverkennbar, nicht nur, dass sie die Religion bei ihren Untergebenen achte und schütze, mithin alles, was dieselbe beeinträchtigen könnte, bekämpfe, sondern auch, dass sie dahin trachte, selbst das vollkommenste Religionssystem ihren eigenen Gesetzen und Anordnungen zum Grunde zu legen, um mit der höchsten und vollkommensten Gerechtigkeit ihren Unterthanen vorzuleuchten und dadurch ihrer Achtung und ihres Vertrauens sich zu versichern. Denn ohne ein System sittlicher Grundsätze kann sie überhaupt nicht bestehen, und ein solches System, blos aus subjectiven Ansichten gebildet, ohne objective Grundlage des Glaubens, der Hoffnung und der Liebe, hat weder einen festen Bestand in sich, noch Aussicht auf Achtung und Vertrauen bei Anderen. Die moralische Ordnung setzt ihrem Begriffe nach eine Gemeinschaft sittlicher Ueberzeugungen und diese ein objectives Fundament religiöser Erkenntniss voraus. Steht in dieser Beziehung die Regierung auf einem tieferen Standpunkte, als ihre Unterthanen, so kann sie deren Bedürfnissen nicht genügen. Je höher sie dagegen in dieser Hinsicht steht, d. h. je vollständiger sie sich zur Wahrheit bekennt, je fester die objective Grundlage und je inniger der Zusammenhang der von ihr vertretenen Grundsätze ist, desto allseitiger wird sie den etwa bei ihren Unterthanen vorhandenen verschiedenen Religionsbekenntnissen in dem, was sie Wahres enthalten, entsprechen, desto zahlreichere und kräftigere Anhaltspunkte wird sie in den Gewissen ihrer Unterthanen finden. Sie wird, in dem Masse, als sie sich selbst in ihrer Handlungsweise ihrem Bekenntnisse treu erweiset, gleiche Treue und Folgerichtigkeit auch von ihren Unterthanen fordern können, und sie wird niemals Klagen dadurch hervorrufen; denn grössere Freiheit kann Niemand in der Gesellschaft begehren, als dass er bei dem Gesetze erhalten und nach dem Gesetze gerichtet werde, das er selbst sich erwählt und über

sich anerkannt hat. Dies ist die *Gewissensfreiheit* im eigentlichen positiven Sinne des Wortes, freilich mächtig verschieden von dem, was unter Gewissensfreiheit diejenigen verstehen, welche in der Regel am lautesten darnach begehren, um in der That die Freiheit *vom* Gewissen, die Loszählung von allen religiösen und sittlichen Vorschriften zu erlangen. Dies ist der gleiche Schutz, den der Staat allen Religionen in seinem Gebiete angedeihen lassen kann und soll, freilich himmelweit verschieden von jenem schnöden Indifferentismus, der sie alle als gleich gute und somit gleich unbedeutende Formen behandelt, in die sich das beschränkte, dunkle Gefühl der Massen kleide, während der aufgeklärte und tiefer blickende Theil der Gesellschaft in seiner Selbstgenügsamkeit sich weit darüber erhaben wisse. Dies ist der Standpunkt, auf den sich die österreichische Regierung durch den Abschluss des Concordats mit dem römischen Stuhle gestellt hat.

Sie ist eine katholische und verlangt von ihren katholischen Unterthanen, dass sie nach den Lehren und Grundsätzen der katholischen Kirche sich richten. Damit tritt sie keiner anderen Confession zu nahe. Sie nöthigt Niemanden, zur katholischen Kirche sich zu bekennen, und zwingt Niemanden, der sich nicht zu ihr bekennt, nach deren Grundsätzen zu leben. Sie versagt auch den getrennten, in ihren Grundsätzen widerstreitenden Confessionen nicht die Freiheit, sich gegen einander auszusprechen und an die Vernunft und das Gefühl der Mitlebenden sich zu wenden, um sie für ihre Ueberzeugung zu gewinnen und dem von jeder Ueberzeugung unzertrennlichen Pflichtgefühl, nach Ausbreitung der Wahrheit zu streben, zu genügen. Nur den Gebrauch der Mittel, die sie sich selbst versagt, des Zwanges und der Verführung nämlich, und den Gebrauch der Waffen, die nicht der Sache, sondern den Personen gelten, der Verläumdung nämlich und der Injurie kann und will sie Niemanden gestatten. Je mehr sie aber den religiösen Ueberzeugungen freien Spielraum gestattet und je heiliger sie das Gewissen eines Jeden achtet, desto mehr kann und muss sie auch begehren, dass Jedermann in seinem Bekenntnisse aufrichtig sei und die damit übernommene Verpflichtungen consequent und getreulich erfülle. Darin liegt von selbst die Folgerung, dass in Sachen, die von dem religiösen Bekenntnisse abhängen, das Urtheil derjenigen, welche dieses zu wahren anerkannte Autorität und Sendung haben, auch im bürgerlichen und politischen Leben als massgebend gelte, und dass Verpflichtungen, die unter dem Einflusse der Gesetze gegen Dritte in unwiderruflicher Weise eingegangen worden und woraus wohlerworbene Rechte erwachsen sind, nicht durch den Wechsel des Bekenntnisses d. h. der subjectiven Ansicht des Verpflichteten ihre Kraft verlieren, und willkürlich wieder gelöst werden können.

V. Kapitel.

Wenn nun diese Grundsätze im Allgemeinen wahr sind, so müssen sie wohl vorzüglich in Ansehung der Ehe gelten, welche ja einen besonderen religiösen Charakter durch ihre Natur schon an sich trägt und unmittelbarer

zum Forum des Gewissens gehört. Wir haben gesehen, dass die Ehe nur vermittelst der Religion, und sofern sie als religiöser Akt existirt, überhaupt als existirend angenommen werden kann; dass die Thatsache, wonach sich die Natur der Verbindung zwischen den beiden Geschlechtern bestimmt und in Folge deren allein eine Ehe darin erkannt werden kann, nothwendig eine religiöse ist; und dass weder die bürgerlichen Gesetze, noch auch der Wille der Gatten in Ansehung einer Verbindung etwas vermögen, deren Bedingungen im Voraus durch die göttlichen Gesetze, der Natur und der Religion, bestimmt sind. Wie sehr wir uns jedoch bemüht haben, diese Lehre festzustellen, so sind wir dennoch weit entfernt, auf den Werth der Gründe, die wir vorgebracht, den geringsten Anspruch gründen zu wollen. Genug, dass es die Lehre der katholischen Kirche ist, welche eine grosse Menge von Menschen als die einzige wahre anerkennt, nach welcher die Kirche ihre Mitglieder handeln lehrt und nach welcher diese allein beurtheilt und gerichtet werden können und dürfen, in so lange, als sie nicht erklärt haben, dass sie die Grundsätze der Kirche nicht ferner als die ihrigen betrachten und dagegen diejenigen zu erkennen geben, welchen sie nachleben zu müssen glauben. Nach dem Grundsatze der Gewissensfreiheit, den wir hier nicht weiter zu erörtern brauchen, kann die Frage vom Dasein oder Nichtdasein einer Ehe und von den Bedingungen, unter welchen dieselbe vom Staate als eine moralische, d. h. durch die Stimme des Gewissens gebilligte und vor dessen Richterstuhl zu rechtfertigende, Verbindung beschützt werden soll, lediglich nach den religiösen Grundsätzen derjenigen, welche sie eingegangen haben, entschieden werden. Denn das Gesetz kann nicht legitim und gerecht machen, was das Gewissen verdammt, und das Gewissen kann nicht billigen, was unseren Grundsätzen und religiösen Ueberzeugungen entgegen ist. Demnach dürfte es nicht schwer sein, die Regeln zu bestimmen, welche in Ansehung aller Fragen über die Rechtmässigkeit und Gültigkeit der Ehe zu befolgen sein dürften. Diese Grundsätze lassen sich kurz in nachstehende Sätze fassen:

1) Es gibt keine Ehe, ausser unter den von der Religion der Personen, die da heirathen wollen, geforderten Bedingungen.

2) Die hienach gültigen und wirklichen Ehen haben nur in soferne bürgerliche Wirkungen, als sie unter den vom bürgerlichen Gesetze geforderten Bedingungen statt gefunden haben.

3) Ermangeln diese Bedingungen, so soll die, bürgerlich wirkungslose, religiös aber gültige Ehe nichts desto weniger alle, nach dem Gesetze der Moral und der Religion mit derselben verknüpfte Wirkungen haben, welche auch durch die politische Gewalt aufrecht zu erhalten sind, falls das Gewicht der religiösen und moralischen Grundsätze oder die Autorität der Kirche für sich allein, deren Beachtung und Wirksamkeit zu sichern, nicht hinreichten.

Hiernach ist es klar, dass die bisherige Entwicklung keineswegs dahin geht, die Rechte des Staates zu schmälern, sondern bloss der Religion

die ihrigen zu sichern und damit zugleich dem Einzelnen im Staate seine Freiheit, Allen aber gegen Jeden Sicherheit und Recht zu verbürgen. Was gegen die Gesetze, blos nach den Vorschriften des Gewissens und der Religion geschieht, kann auch nur für das Gewissen und in Ansehung der Religion gelten, nicht aber in der Sphäre der bürgerlichen und politischen Gesetze. Dagegen ist es eine Lächerlichkeit, durch die Gesetze des Staates aufheben und vernichten zu wollen, was weder durch den Staat geworden, noch je auf die Autorität seiner Gesetze gebaut ist, oder gebaut werden kann, und es hat eben so wenig Sinn, die natürlichen oder religiösen Wirkungen irgend einer Handlung zu läugnen oder zu ignoriren, als die Natur selbst, die Religion oder die Kirche läugnen zu wollen, weil sie nicht durch die Gesetze der Menschen begründet worden sind und zuweilen denselben widersprechen. Der Staat vermag daher eben so wenig eine Ehe zu vernichten, als er eine zu machen im Stande ist, weil er weder über die Kräfte der physischen Natur, noch über die moralichen Wirkungen und Folgen einer ehelichen Verbindung zu gebieten vermag. Damit, dass diese letzteren geläugnet werden, ist nichts gethan, und man begeht nur eine legale Lüge, die unmöglich ein Recht, d. i. eine praktische und nützliche Wahrheit erzeugen kann. Wenn auch die Individuen, die gegen das Gesetz des Staates handeln, der Macht und Autorität desselben untergeben sind, so sind die Folgen nnd Wirkungen ihrer Handlungen weder ihrer noch seiner Macht unterworfen, sondern bestimmen sich nach ganz anderen Gesetzen, als welche die Willkür des Einzelnen oder der Beschluss des Gesetzgebers zu setzen vermag. Sie zu läugnen kann desshalb auch deren Wirklichkeit und Wirksamkeit nicht aufheben, sondern nur die Art ihres Hervortretens ändern, die sich dann im Einzelnen als Störung des inneren Bewusstseins, im Staate als Trübung und Verwirrung des öffentlichen Geistes, überall als eine Quelle von Unordnung und Unheil äussert. Der Staat kann daher allerdings nicht bloss gewissen Ehen alle bürgerlichen Wirkungen absprechen, sondern er kann dieselben auch förmlich verbieten und diejenigen, welche sie dessenungeachtet eingehen, bestrafen; denn er ist Herr über die bürgerlichen Verhältnisse und über die Unterthanen, die ihm für ihre Handlungen verantwortlich sind; aber in wie weit solche Ehen, nach dem moralischen und religiösen Gesichtspunkte, zu verdammen oder aufrecht zu halten und zu achten seien, darüber kommt ihm keine Entscheidung zu, und er kann nur nach dem Gesetze der Religion und der Kirche sein Benehmen bestimmen.

Will er aber aus der Beobachtung seiner Gesetze eine Gewissenspflicht machen, und er bringt andererseits diese Gesetze in Widerspruch mit der Religion, so legt er sich ja eine Gewalt bei, die Gewissen zu binden und zu lösen, die er doch, durch die That selbt, der Kirche sogar abspricht! Wer sieht nicht, dass eine solche Lehre mit jeder Freiheit, der bürgerlichen und religiösen, unverträglich wäre? Was dagegen die andere Frage anbelangt, welche Ehen der Staat, abgesehen von bürgerlichen Verhältnissen und Wirkungen, gelten lassen und dulden soll, so kann darüber in der That

kein anderes allgemeines Gesetz aufgestellt werden, als dass er keine dulde, die nach den anerkannten und ausgesprochenen Religionsgrundsätzen der betreffenden Individuen nicht zu billigen ist. Jedes Hinausgehen oder Zurücktreten über diese Schranke einer rein negativen Einwirkung erzeugt Despotismus oder Zügellosigkeit.

Stellt demnach der Staat, aus eigener Autorität, Ehehindernisse als trennend oder vernichtend auf, die solches in den Augen der Kirche, nach den Gesetzen der Religion und vor dem Richterstuhle des Gewissens nicht sind, so legt er blos seinen Unterthanen einen ungerechten Zwang an und gibt zugleich, indem er der Gültigkeit, welche jene Gesetze der Kirche, der Religion und des Gewissens einer in solchem Falle eingegangenen Ehe zuschreiben, die gebührende Rücksicht verweigert, eben so, wie wenn er Verbindungen erlaubt und beschützt, welche diese Gesetze verdammen, nur das gefährliche Beispiel der Hintansetzung der heiligsten Pflichten, welches bald, durch einen unvermeidlichen, um so mehr gegen seine Gesetze gültigen Schluss, die Elemente seiner Macht auf die einzigen Triebfedern der Gewalt und des niedrigsten Interesse zurückführen wird. Alle bürgerliche Gesetzgebung in Beziehung auf die Ehe kann daher keinen anderen vernünftigen Zweck haben, als den Gesetzen der Religion, so weit es erforderlich ist, grösseren Nachdruck zu verleihen, um das Wohl der Gesellschaft und die Sicherheit Aller mit der, jedem Einzelnen nicht zu versagenden Freiheit zu vereinbaren.

So auffallend indessen diese Grundsätze Manchem erscheinen mögen, so sind es doch keine anderen, als welche früher in unseren germanischen Staaten der Gesetzgebung in Ehesachen zum Grunde lagen bis zur Zeit, da so viele andere Streitigkeiten über die Grenzen weltlicher und geistlicher Gewalt sich erhoben, die zu unserer Zeit eine so abgeschmackte Entwicklung und eine so betrübende Wichtigkeit erhalten haben. Immer nur in Zeiten des Verderbens, nachdem man die innere Würde der Ehe aus den Augen verloren hatte, ist man davon abgewichen. Als die Ehe, in ihrem Heiligthume geschändet und entwürdigt, sich nur durch ihre bürgerlichen Wirkungen, woran sie noch erkennbar blieb, vom Concubinate zu unterscheiden schien, gerieth man in den Wahn, diese bürgerlichen Wirkungen seien es, welche die Ehe ausmachten, und auf diesen Grund hin glaubte die politische Gewalt in eine Sache sich mischen zu können und zu müssen, die stets nur das Werk der Religion und der Natur sein kann. Immer war es der Despotismus, die erste Frucht der Ausartung, welcher auf solche Weise die Legitimität und die Legalität mit einander verwechselte.

Die alte römische Gesetzgebung, getreu dem Grundsatze, dass die Uebereinstimmung des Willens die Ehe ausmache, (consensus facit nuptias) [1] erkannte (abgesehen von solchen Verbindungen, welche den moribus entgegen

---

[1] ff. 2, 19. §. 2, 21, 22. (23, 2.) ff. 4. (25, 7.)

waren) [1]) wahre Ehe überall, wo sich auf Seite des Mannes das fand, was die Juristen maritalis honor et affectio nannten, was, gleich jedem anderen factischen Umstand, dem eine juristische Wirksamkeit zugestanden werden soll, dem Beweise unterlag. Eine Ehe, welcher nicht wegen der mores die Bezeichnung der nefariae nuptiae gegeben werden konnte, der aber gleichwohl das Gesetz nicht volle bürgerliche Wirksamkeit zugestand, wurde ein matrimonium injustum genannt. Als die Ehen bloss vorübergehende, auf einige Jahre, ja selbst auf Monate und Tage geschlossene Verbindungen geworden waren, da trat freilich der Concubiuat von selbst an die Stelle dessen, was man sonst ein injustum matrimonium genannt hatte; alle Ehen waren aber nun auch nichts als Concubinate mehr. Die Christen, der Natur der Dinge und dem alten Princip getreu, bekümmerten sich nicht um die äussere Würde der Gattin, noch um die Vortheile, die überhaupt einer justa uxor und mater familias vorbehalten sein mochten, sondern sahen bloss auf die Gesinnung derer, die in ehelicher Gemeinschaft zusammen lebten, und achteten auch die Concubine als wahre Gattin, wofern sie in der Gesinnung beider Theile fanden, was nach den Gesetzen der Moral und der Religion zu einer wahren Ehe gehört [2]). Darum forderten sie die sogenannte professio apud Ecclesiam, und deshalb bezeugt Tertullian von seiner Zeit, dass die nicht bei der Kirche einbekannten und erklärten Ehen als Fornicationen betrachtet zu werden Gefahr liefen. Diese Ansicht der Christen hatte zur Folge, dass daraus, dass eine Ehe bei der Kirche erklärt war, noch gar nicht auf ein justum matrimonium geschlossen werden konnte, und dass, woferne das Gesetz die Absicht der Gatten in dieser Beziehung nicht präsumirte, stets noch eine besondere Erklärung des Mannes nöthig war, um der Gattin und den Kindern die Rechte und Vorzüge des bürgerlichen Standes zu sichern. Und dies war die Veranlassung zu Justinians Bestimmungen, welche die vielen Schwierigkeiten im Beweise des animus maritalis und alle damit verbundenen unangenehmen Fragen beseitigen sollten [3]). Dieser Zustand der

---

[1]) ff. 8. ff. 39. §. I. (23, 2) Die Gesetze der Kirche sind das Organ für die, nach Christi Gesetz gebildeten mores christianorum, wie die alten Staatsgesetze für die nach dem Naturgesetz bestimmten mores. Von einer solchen Ehe, welche das Naturgesetz verdammte (Damnatus coitus, nefariae nuptiae), wie von der, wo der maritalis animus fehlte, sagte man: non est matrimonium, und diess war die einzige Art der Nullität, welche das römische Recht kannte. Eine solche aber aus gesetzgeberischer Willkür der Natur nachzubilden, fiel erst den Kaisern bei. Heineccii antiqq. app. ad Lib. I. c. I. §. 33.

[2]) Chardon histoire des sacremens Tome VI. c. 379.

[3]) Vormals erblickte das Gesetz in jeder häuslichen Geschlechtsvereinigung eines Bürgers mit einer Person von gutem Stande eine Ehe, wenn nicht das Gegentheil gleich Anfangs erklärt worden war. ff. 13. §. I. ff. 34. pr. (48, 5.) ff. 3. (25, 7.) Brower de Concub. L. I. c. 27. Nro. 24. Seitdem aber der Concubinat so häufig geworden und das Sittenverderbniss, namentlich des weiblichen Geschlechtes, in den höheren Ständen so tief eingerissen war, konnte diese Präsumtion nicht mehr Statt finden.

Dinge dauerte in den germanischen Staaten fort, so lange jene strenge Sonderung der verschiedenen Klassen und Rangordnungen der Gesellschaft, aus dem Heidenthum übrig, sich erhielt, welche die römischen Kaiser zu bewahren sich angelegen sein liessen, worauf zum Theil die Verfassungen der modernen Staaten gebaut waren und welche die vorzüglichste Ursache jener häufigen Concubinate waren, die wir nach der bisherigen Ausführung die legitimen nennen möchten [1]). Die Kirche strebte jedoch nothwendiger Weise, diese Scheidewände zu vertilgen, sie tadelte solche Concubinate, und durch den Einfluss des Christenthums machte sich allmälig die Ansicht geltend, dass diejenige, die man vor Gott als seine Gattin erkenne, auch vor den Menschen als solche geachtet werden müsse und nicht ohne Ungerechtigkeit in ein untergeordnetes Verhältniss in der Gesellschaft versetzt werden könne. Da nun die Zustimmung der Kirche oder die kirchliche Einsegnung seit lange schon auch zum politischen Beweise der Ehe gefordert wurde, so bot sich in der Leichtigkeit, womit die kirchliche Sanction, die von menschlichen Convenienzen nicht abhängig gemacht werden konnte, zu erlangen war, ein allzubequemes Mittel dar, Schranken zu überschreiten oder zu vereiteln, deren Behauptung für Staat und Familie gleich wichtig zu sein schien. Hochmuth und Interesse wirkten zusammen, um die Macht gegen die Autorität der Kirche aufzureizen und man glaubte, nicht weniger thun zu dürfen, als solche, dem legislativen Willen widersprechende Acte völlig zunichte zu machen: und daher entstanden jene Streitigkeiten, welche, von dem Uebermuthe und der Frivolität aufgeregt, seit dem Ende des siebenzehnten Jahrhunderts eine immer fortschreitende Entwicklung erhalten und immer traurigere Wirkungen mit sich gebracht haben.

Wollte Gott, wir könnten dazu beitragen, die Anerkennung einer Verirrung zu bewirken, in welcher man sich zu gefallen scheint, auf dass man besser unterscheide, was Gottes und was des Kaisers ist, und wodurch allein jene politische Freiheit gesichert werden kann, welche, *ohne Bewahrung der Religion*, stets nur ein Traum, die Hoffnung der Einen, der Schrecken der Anderen, aber zuletzt die Qual und das Unglück Aller sein wird, weil Zügellosigkeit und Tyrannei stets das Resultat der rastlosen Bewegungen bleiben werden, worin man sie zu erringen strebt.

G) Papst Benedict XIV. sagt in einem unter dem 19. März 1758 an den Bischof von Goa erlassenen Rescripte: Dubitabatur in Concilio Tridentino, utrum Ecclesia abrogare posset clandestina conjugia, propterea quod legitimus contractus materia simul et forma est sacramenti matrimonii; *mutua nempe ac legitima corporum traditio* verbis ac nutibus interiorem animi assensum exprimentibus materia, et mutua pariter ac

---

[1]) Einen sprechenden Beweis liefert unter andern formula LII. in Marculphi formulis bei Canciani Barbarorum leges antiquae Vol. II. p. 266. Das Cap. 2. in addit. quart. bei Baluze (T. II. Col. 1189.) scheint nichts anderes als eine Nachbildung des Cap. 4. der Nov. 74. Justinians zu sein.

legitima corporum acceptatio forma; ex quo nonnulli arguebant, *quod legitima traditione et acceptatione simul conjunctis* subest materia et forma.....' (Kutschker a. a. O. S. 61). Derselbe hatte als Cardinal in seiner XXXIII. Unterweisung gesagt: Materia in *tradendis* mutuo ac legitime corporibus per verba aut nutus ad explicandum intimum consensum accomodatis collocata *semper* fuit; forma vero in *excipiendis* mutuo ac legitime *corporibus* per contrahentes designatur. Und Scavini sagt in seiner Theolog. moral. univ. T. 3. tract. 12 disp. 1. c. 2. art. 1. qu. 6: Nos adhaeremus s. s. Antonio et Bonaventurae, qui docent, materiam remotam esse corpora contrahentium mutuo sibi invicem *tradenda,* sive *jus mutuum in corpus alterius,* sive personas legitimas habiles ad matrimonium; proximam esse ipsam actualem *traditionem* juris in corpora factam per verba seu signa consensum exprimentia; formam vero esse mutuam acceptationem verbis aut signis expressam. Nam sicut in caeteris contractibus res sunt materia remota, *rerum traditio* materia proxima; consensus expressus per verba vel signa, forma; ita in matrimonio corpora (sive jus in corpora) sunt materia remota, *traditio hujus juris* materia proxima, mutua autem acceptatio sive consensus exterius expressus forma. Wir haben also die Lehre der Kirche für uns, wenn wir die Eingehung der Ehe als eine Traditio und somit als die wirkliche *Erfüllung und Vollziehung* der vorausgegangenen Eheberedung bezeichnen, und wir haben Recht, wenn wir die zwischen den Gatten von da an bestehenden Rechte und Pflichten als eine Wirkung dieser Traditio, nicht als die blosse Folge des zwischen ihnen geschlossenen Ehevertrages erklären [1]) und behaupten, dass die Ehe *nicht ein blosses Vertragsverhältniss,* sondern vielmehr ein Analagon des Eigenthumsverhältnisses sei, indem sie nicht ein blos persönliches jus ad rem, sondern ein jus in re, die wahre potestas eines jeden Gatten in corpus alterius begründet. Das ist der Punkt, auf den es bei der ganzen Erörterung ankommt, und das bleibt aufrecht, trotzdem dass der kirchliche Sprachgebrauch die Ehe als einen Contractus bezeichnet. Insoferne die Traditio corporis von selbst und nothwendig das Versprechen in sich fasst, alle daraus fliessenden ehelichen Pflichten auf sich nehmen und erfüllen zu wollen, und die Annahme dieser Traditio ebenso auch die Annahme dieses Versprechens mit sich bringt, ist freilich der Begriff des Vertrages von der Eingehung der Ehe nicht zu trennen; aber die Traditio und nicht der Vertrag, das acceptirte Versprechen, ist der Grund der gegenseitigen Pflichten. Es ist gewiss nicht ohne Bedeutung, dieses hervorzuheben; denn, wenn gleich gegen

---

[1]) Klee (die Ehe, S. 63 Note t.) macht darauf aufmerksam, dass die Meinung Wicleff's: die Worte: de futuro: ego te accipiam würden sich besser zur Ehe eignen, als jene de praesenti: ego te accipio, wenn nicht eben als ketzerisch, doch als irrig notirt wurde im Concil Londin. 1396.

den Anspruch der weltlichen Gewalt, den Ehevertrag als Substrat des Sacraments seiner Botmässigkeit zu unterwerfen, stets eingewendet worden ist, dass das Sacrament vom Vertrage sich nicht trennen lasse und der Ehevertrag nur ein natürlicher Vertrag sei, so ist doch nicht zu verkennen, dass letztere Unterscheidung nicht vollkommene Beruhigung gewährt, so lange es sich nur um die Wirksamkeit eines blossen Willensactes handelt, während der Wille selbst der Contrahenten der Staatsgewalt unterworfen ist. Aber die von dem Willen der Handelnden fortan ganz unabhängigen, das Gewissen bindenden *Folgen ihrer That*, der eingetretenen Traditio, entheben sich viel deutlicher aller Einwirkung der Staatsgewalt und allem Anspruch derselben, über ihre Geltung zu entscheiden. Oischinger polemisirt auch hier gegen unsere Darstellung (S. 204 u. ffg. a. a. O.), aber diesmal wahrlich, ohne recht zu wissen, warum. Denn er sagt selbst (S. 235): „Die Verbindlichkeit und Verpflichtung entsteht auch hier nicht von dem Vertrag allein, sondern von dem Wesen der Ehe, welche durch den Ehecontract gewollt (aber, müssen wir beifügen, nur durch die Traditio corporum bewirkt) wird." Dreifaches, meint er, sei gegen unsere Darstellung, dass die Ehe durch die Tradition eintrete, zu sagen. Zuerst werde der consensus de futuro und de praesenti verglichen, was ungehörig sei. Denn nur den auf die Gegenwart sich beziehenden Consens habe man Ehecontract genannt, zum Unterschied vom Sponsalienvertrag. Wir haben aber Sponsalien und den Act des Consensus de praesenti genau unterschieden und unsere Darstellung wäre nur dann falsch, wenn dieser nicht wirklich die traditio corporum enthielte. Nur darum wird bei den Christen die Ehe von dem Augenblick an gerechnet, wo der Consensus de praesenti gegeben worden, während sie bei den Römern erst von dort an datirte, wo die Frau an den Mann extradirt worden war. Das Zweite sei, dass dieser Ehecontract vollkommen mit dem Kaufvertrage identificirt und statt der Aehnlichkeit eine vollkommene Gleichheit angesetzt werde. Daher sei jetzt von einer wechselseitigen Tradition der Personen die Rede. Während man früher jeglichen Contract von der Ehe ausschloss, falle man jetzt in das andere Extrem, und identificire die Ehe vollkommen mit dem Kaufcontracte. Das ist aber eine ganz falsche Auffassung. Wir haben nicht jeglichen Contract von der Ehe ausgeschlossen und den Ehecontract nicht mit dem Kaufvertrage identificirt; denn wir haben hervorgehoben, dass die beiden Momente, die im Kaufvertrage getrennt sind, der consensus de praesenti und die traditio des Objects, bei der Eingehung der Ehe zusammenfallen. Allein diese Polemik richtet sich nicht so fast gegen uns, als vielmehr gegen die Lehre Benedict's XIV. und der Kirche, welche von einer Uebergabe der Personen und von einer näheren und entfernteren Materie des Sacramentes etc. reden, lauter Dinge, die Oischinger als irrig verwirft. (Vgl. S. 303 ffg. S. 183 Nota †.) Die dritte Gegenbemerkung beziehe sich

auf den Zusammenhang der ersten und zweiten Stufe. Nach uns bestehe die irrig (?) als Tradition bezeichnete Eheschliessung mit allen Rechten und Pflichten unabhängig vom Vertrage; aber nicht die Tradition, welche nur ein Act sei, sondern die Ehe bestehe durch den Vertrag, aber nach dem Vertrage treten die Pflichten und Verbindlichkeiten ein. Nach dieser Theorie müsste der Vertrag sich jeden Augenblick erneuern, wenn die Tradition mit ihren Verbindlichkeiten bestehen solle. Daher bestehe die Ehe mit ihren Pflichten durch den Vertrag, aber so, dass dieser Vertrag nicht mehr und nicht beständig erneuert werde, was gar nicht möglich sei. Hier müssen wir zweifeln, ob Oischinger sich selbst verstanden habe. Nicht die Tradition, welche nur ein Act sei, sagt er, bestehe, sondern die Ehe. Wodurch besteht aber die Ehe, wenn nicht durch die Tradition? Die Ehe, sagt er ferner, bestehe nur durch den Vertrag, aber nach dem Vertrage treten die Pflichten und Verbindlichkeiten ein. Sollen wir dieses: nach mit post übersetzen, so müssen wir fragen, wodurch entstehen denn die Pflichten und Verbindlichkeiten, wenn sie erst nach dem Vertrag entstehen? Sollen wir aber das: nach mit juxta oder secundum übersetzen, so müssen wir fragen: Wer könnte nach dieser Theorie je einen genügenden, vollständigen, alle Eventualitäten umfassenden Ehevertrag zu Stande bringen? Wenn ferner die Tradition nicht besteht, weil sie nur ein Act ist, warum besteht denn der Vertrag, der auch nur ein Act ist? Besteht aber nicht der Vertrag, sondern die durch ihn zu Stande gekommene Ehe, so fragen wir: wodurch unterscheidet sich diese Theorie von der unsrigen? Wir haben ja auch nicht gesagt, dass die Tradition bestehe, sondern nur ihre Wirkung, nämlich die *Ehe*. Bestünde aber diese nicht durch die Tradition, sondern durch den Vertrag, so träte gerade die Folge ein, die Oischinger uns entgegenhält, dass nämlich dann der Vertrag jeden Augenblick sich erneuern müsste, was allerdings nicht möglich ist. Wenn ferner die Ehe nur durch den Vertrag bestünde, wann träte denn die Erfüllung dieses Vertrages ein und worin bestünde sie? Bringt aber der Vertrag die Ehe nur hervor, so muss man wohl das Hervorgebrachte vom Hervorbringenden unterscheiden und ihm, eben weil es einmal hervorgebracht ist, eine vom Hervorbringenden unabhängige Existenz einräumen? Hängt die Ehe vom Vertrage ab, so ist es doch nur in Bezug auf die Frage, ob dieser eine wirkliche *Ehe* hervorbringen konnte und hervorgebracht hat? Die einmal hervorgebrachte hängt nicht mehr vom Vertrage ab. Oischinger sagt ferner: Das Ehewesen sei immerhin ein Vertrag, aber dieser Vertrag unterscheide sich dadurch von den anderen Verträgen, dass er sowohl auf der ersten als zweiten Stufe persönlich sei. Irrig sei daher, was wir sagen: „An die Stelle der, vor der Eigenthumsübertragung bestandenen persönlichen Beziehungen unter den Contrahenten sei jetzt das andere Verhältniss des Eigenthümers zu seiner Sache getreten.“ Auch die erste Stufe sei bei der Ehe schon

persönlich; aber, wo finde jemals das Verhältniss des Eigenthümers zu einer Sache bei der Ehe statt, wo die Sache selbst ein persönliches Verhältniss sei? Bei der Ehe finde kein Recht auf den Besitz (jus ad rem) statt; denn der Geschlechtsrapport sei bereits Besitz. Aber dieser erste Besitz schliesse das Recht auf die Ehevollziehung in sich. Daher spreche man von einem debitum conjugale innerhalb der Ehe. Bestehe nach v. Moy die Ehe nicht vor der Tradition oder Heimführung der Braut, sondern habe der frühere Entschluss nur die Bedeutung des Sponsalienvertrages, so sei die Parallele zwischen dem jus ad rem und in re gar nicht vorhanden, weil der Sponsalienvertrag gleichsam eine Einleitung, aber keine Verpflichtung zur Ehe, der man sich nicht mehr unterziehen könnte, in sich schliesse.

Diese letztere Behauptung Oischingers ist geradezu falsch und der Lehre aller Canonisten entgegen. Der Sponsalienvertrag begründet allerdings eine Verpflichtung zur Ehe, wenn auch nicht eine solche, der man sich nicht mehr entziehen könnte; er begründet deshalb eine Klage und bildet ein Hinderniss gegen jede andere Ehe. Bezüglich des jus ad rem und in re hat Oischinger uns nicht verstanden oder nicht verstehen wollen; denn 1) bezieht sich die Vergleichung nur auf das Verhältniss, das durch den Sponsalienvertrag begründet wird, mit jenem nach dem wirklichen Abschluss der Ehe; 2) tritt diese nicht durch die Heimführung der Braut, sondern schon durch das, was Oischinger „die erste Stufe" nennt, nämlich einfach die Trauung oder die Sponsalia de praesenti ein, und 3) „die Sache," die hiebei übergeben wird, ist eben das Corpus, worüber der sich Ehelichende den anderen Gatten die eheliche Gewalt einräumt, woraus der „Geschlechtsrapport" entsteht, wie Oischinger es nennt, so dass es nicht ganz richtig ist, diese Sache ein persönliches Verhältniss zu nennen. Dass aber dieses Verhältniss mit dem des Eigenthümers zu seiner Sache verglichen wird, gründet sich auf die Worte des Apostels, der da sagt: Der Mann hat nicht Gewalt über seinen Leib, sondern die Frau, und die Frau hat nicht Gewalt über ihren Leib, sondern der Mann. (Fortsetzung folgt.)

Litteratur.

Ueber „*das landesherrliche Patronatsrecht gegenüber der katholischen Kirche*," von Paul Hirsching, Berlin 1856.

Nachdem der Verfasser in seiner Vorrede den Zweck seiner Schrift, zur Schlichtung des Streites über die Existenz eines landesherrlichen Patronatsrechtes beizutragen, bekannt gegeben hat, stellt er sich selbst zur Lösung dieser Aufgabe zwei Fragen zur Beantwortung auf:

Die erste Frage, ob das landesherrliche Patronatsrecht von der Souveränität abgeleitet werden könne und zu den Rechten gehöre, welche den

Regenten vernunftgemäss bei Besetzung der Aemter oder in kirchlichen Dingen überhaupt zukommen, und in der canonischen Sprache mit dem Ausdrucke jura circa sacra bezeichnet werden, wird von ihm, wie von den meisten Schriftstellern mit entschiedenem Nein beantwortet und der Beweis auch ganz richtig aus dem Wesen der Religion und der Kirche geführt. Richtig ist es, dass der Grund der Kirche nicht in dem Boden des Staates wurzle, somit letzterer keinen Anspruch haben kann, der Kirche eine Verfassung vorzuschreiben und ihre Organe zu ernennen, sie muss selbst die Freiheit haben, diejenigen zu ihren Dienern zu wählen, die am meisten von ihrem Geiste durchdrungen, keinem andern Zwecke dienen. Richtig ist es, dass der Staat nur ein Aufsichts-Recht haben kann, welches repressiver Natur sein und bleiben muss, und Praesentiv-Massregeln nie rechtfertigen kann, und dass das Patronatrecht in diesem obersten Schutz- und Aufsichtsrecht nie einbegriffen sein könne. Das Patronatrecht ist ein von der Kirchengewalt verliehenes Recht und gebühret also dem Regenten, als solchem allgemein und nach der Art eines Regales nicht. Es kann ihm nur aus besonderen Rechtstiteln ganz oder zum Theil zustehen und durch specielle Verträge, Concordate etc. etc. eine grössere Auszeichnung, als das gewöhnlichen Privaten haben.

Die geschichtliche Entwicklung der Entstehung des Begriffes eines landesherrlichen Patronatrechtes wird dann von dem Verfasser aus den gleichen Gründen hergeleitet, wie sie in allen Büchern des Kirchenrechtes zu finden ist, nämlich aus der Errichtung von Bethhäusern oder s. g. Oratorien auf den Höfen der einzelnen Gutsherrn, welche Oratorien in der Folge zu Pfarrkirchen erweitert wurden und mit Grund und Boden, auf dem sie standen, und allen Rechten, also auch den erweiterten Patronatrechten durch Erbgang auf die nachfolgenden Besitzer übergingen. Die zweite Veranlassung, welche der Verfasser als minder wichtig zu betrachten scheint, und doch als Hauptgrund der Ausartung des Patronatrechtes, — denn nur als solche kann die Entstehung des landesherrlichen Patronatrechtes angesehen werden, — in Betracht zu ziehen ist, ist die Belehnung der Laien mit kirchlichen Gütern, welche mitunter freilich auch von Bischöfen selbst ausging. Die Sitte, Laien mit Kirchengütern zu belehnen, wurde zuerst bei den Franken im 6. Jahrhundert eingeführt.

Der Grund der Gewohnheit lag in dem Unvermögen der Könige, ihre Kriegs-Hauptleute auf andere Weise für die geleisteten Kriegsdienste zu belohnen. Die Belehnten erhielten das Recht, die Einkünfte dieser Güter zu benützen mit der Verbindlichkeit, dem beamteten Priester, nicht erst dem von ihnen zu ernennenden, den anständigen Unterhalt zu reichen. Allein sowie das Lehenwesen überhanpt je länger, je weiter von seiner ursprünglichen Beschaffenheit abwich, so geschah es auch bei dieser besonderen Art von Lehen. Die Belehnten massten sich an, die Personen zu den erledigten Beneficien zu ernennen, welches Recht doch nur den frommen Stiftern gebührte. Später rissen sie das unbeschränkte Eigenthum der Kirchen an sich

und vertheilten es willkürlich unter die Erben, wie andere frei vererbliche Güter, ja sie übten sogar nach dem Beispiele der Könige und Kaiser das Amt der Investitur aus.

Dieselbe Ausartung, wie aus der Belehnung der Laien mit kirchlichen Gütern, entsprang aus dem Institute der geistlichen Vogtei. Auch die Vogteirechte wurden allmälig mit den Patronatrechten vermengt und endlich förmlich in solche umgewandelt.

Dazu noch manche andere specielle Veranlassungen, welche ebenso wenig eine rechtliche Entstehung des landesherrlichen Patronatrechtes zu begründen vermögen und deren Nichtigkeit oder Unrechtmässigkeit im II. Abschnitte dieser Schrift hinlänglich dargethan ist.

Wir kommen nun zur zweiten Frage, die sich der Verfasser zur Lösung seiner Aufgabe gestellt hat, nämlich, ob durch die Succession des Staates in die Besetzungsrechte der durch die Saecularisation von 1803 aufgehobenen Klöster und Stifte ein Staatspatronatrecht begründet werden konnte.

Es scheint durchaus, dass der Verfasser über die Beantwortung dieser Frage zu leicht hinweggegangen ist und sich dadurch theilweise wenigstens in eine irrige Ansicht verwickelt hat.

Wenn wir noch ganz damit übereinstimmen, dass der Verfasser zur Lösung dieser Frage gleich Anfangs im III. Abschnitte, den Unterschied eines dinglichen und persönlichen Patronatrechtes aufstellt und fortwährend festhält, wenn wir auch noch mit ihm überzeugt sind, dass eine Succession in die dinglichen Patronatrechte Seitens des Staates statt haben könne, wenn wir auch noch zugeben, dass es unter dem Besetzungsrechte der aufgehobenen Stifter und Klöster solche gegeben hat, die rein dinglicher Natur sind, was zwar immerhin von geschätzten und berühmten canonischen Schriftstellern in Zweifel oder in Abrede gestellt wird, wenn also Alles bisher gesagte noch anerkannt wird, so können wir unmöglich die Ansicht des Verfassers theilen, dass die Succession des Staates in die Besetzungsrechte der saecularisirten Güter einen rechtsgültigen Erwerbstitel bildet.

Die Stelle, aus der Eingabe der österreichischen Bischöfe vom 19. Juni 1849, auf die sich der Verfasser hiebei berufen will, und welche wörtlich so lautet:

„Durch Aufhebung von Klöstern und geistlichen Körperschaften erlöschen jene Patronatrechte, welche der Klostergemeinde oder Körperschaft als solcher zustanden, und die betreffenden Pfründen fallen der freien bischöflichen Verleihung anheim. Jene Patronatrechte, welche auf den Gütern derselben haften, gehen auf jeden rechtmässigen zur Erwerbung des Patronatrechtes fähigen Besitzer dieser Güter über."

scheint durchaus kein Beweis für die Ansicht des Verfassers zu sein. Wir kommen hier eben auf die wichtige, vom Verfasser ungelöste Frage, ob die Saecularisation eine rechtmässige war und einen rechtmässigen Besitz begründen konnte, was in der erwähnten Eingabe der Bischöfe gewiss nicht ausgesprochen ist. Wenn der Verfasser auch die Saecularisation als eine durch

die damaligen Umstände und die äusserste Noth gerechtfertigte Massregel ansieht, was die Kirche zwar nie gethan hat, so kann er ihr dadurch doch nicht den Schein der Rechtmässigkeit geben. Dass die Saecularisation von der Kirche nie gebilliget, noch weniger für rechtmässig anerkannt wurde, bedarf wohl keines Beweises mehr.

Nur zur weitern Widerlegung der Ansicht des Verfassers soll noch eine Stelle aus dem vom Verfasser selbst im VI. Abschnitte citirten Memorandum des Episcopates der mährischen Kirchenprovinz über die wünschenswerthe Gestaltung der Verhältnisse der katholischen Kirche in der constitut. Monarchie erwähnt werden, welche heisst:

„Nachdem aber die gewaltsame Ergreifung des Klostergutes und die Verwaltung desselben von Seite des Staates mit den Principien der Gerechtigkeit nicht vereinbarlich ist, und die Gebahrung mit dem Religionsfonde nach rechtlichen Grundsätzen dem Bischofe zusteht, so folgt von selbst, dass auch alle dem Vermögen der aufgehobenen Klöster, respective dem Religionsfonde adhärirenden Rechte und Pflichten den Bischöfen zur Ausübung überlassen werden sollen, wonach sämmtliche bisher dem Patronatrechte des Religionsfondes unterstehende Beneficien in beneficia liberae collationis episcopalis umzugestalten sind, weil kein ausreichender Rechtstitel dafür nachgewiesen werden kann, dass eine weltliche Behörde das erwähnte Patronat- und Praesentations-Recht ausübe."

Wenn der Verfasser ferner zur Begründung seiner Ansicht auf die Note des Cardinals Consalvi, die s. g. „espositione dei sentimenti di sua santità" hinweist, wo es heisst: „So erklärt der heilige Vater, dass er, da er die Succession in das Patronatrecht der alten Bischöfe und jenes der wirklich aufgehobenen geistlichen Corporationen, den nicht katholischen Fürsten nicht zugestehen kann u. s. w.;" und in diesen Worten einen indirecten Consensus des päpstlichen Stuhles für die Succession der katholischen Fürsten und somit eine Billigung der Saecularisation erkennen will, so scheint uns das zu gewagt zu sein, da doch die eben erwähnte Note, wie Permaneder in seinem Kirchenrechte 3. Aufl. Landshut 1857 pag. 404 sagt, die ganze Theorie von dem landesherrlichen Patronatrechte, welches man eben aus der Saecularisation von 1803 herleitete, und für welches man in dem Reichsdeputationshauptschlusse von 1803 §. 36 eine gesetzliche Bestätigung finden wollte, mit entschiedenstem Widerspruche belegt. Dass der Verfasser bei Beleuchtung dieser zweiten Frage durchaus zu leicht zu Werk gegangen ist, ergibt sich nun eben daraus, dass er sich für seine Ansicht nur mit indirecten Beweisen hilft.

Mit der eben besprochenen Ansicht des Verfassers fällt auch die zusammen, dass der Staat in jene Patronats- und Praesentationsrechte succediren könne, welche den geistlichen Instituten in Folge einer incorporatio quoad temporalia zugestanden, die der Verfasser im Gegensatze zu jenen, die auf incorporatio quoad spiritualia et temporalia beruhen, als weltliche und mit dem dinglichen Patronatrechte identisch erklären will.

Die Analogie, die der Verfasser zwischen dem dinglichen Patronatrechte und der Incorporation quod temporalia findet, reicht nicht hin, diese seine Ansicht zu bestätigen, den der Umstand, dass das berechtigte Kloster mit den Gütern der subjicirten Kirche dotirt wird, kann unmöglich das ursprünglich spirituelle Recht zu einem rein weltlichen machen, da die temporalitas immer accessorium bleiben muss und das principielle die spiritualitas ist.

Uebrigens hebt sich mit der Widerlegung der frühereren Ansicht diese zweite von selbst, da aus der Saecularisation eine rechtmässige Succession überhaupt nicht hergeleitet werden kann. Was der Verfasser ferner von den persönlichen Besetzungsrechten sagt, bedarf hier keiner Erörterung mehr, da die Unstatthaftigkeit und Unrechtmässigkeit einer Succession in diese Rechte wohl nie in Zweifel gezogen werden wird.

Es bleibt nur mehr soviel zu sagen, dass der Verfasser, so lange er die Saecularisation für billig erachten und die Entstehung des landesfürstlichen Patronates aus der Succession des Staates in die Besetzungsrechte der saecularisirten Stifter und geistlichen Institute als rechtsgültig anerkennen will, zur Schlichtung des schwebenden Streites nicht viel beitragen wird.

In dem VI. Abschnitte zeigt uns der Verfasser noch den gegenwärtigen Rechtszustand zwischen Kirche und Staat in den wichtigsten der deutschen Staaten. Aus den verschiedenen Verordnungen der einzelnen Regenten, sowie aus den Eingaben der Bischöfe und aus den speciellen Verträgen und Concordaten, welche die einzelnen Staaten mit der Kirche abgeschlossen, sehen wir übrigens, dass die meisten Staaten in der neuesten Zeit sich des landesherrlichen Patronatrechtes begeben und den Weg zur völligen Ausgleichung der beiderseitigen Rechte eingeschlagen haben.

Permaneder Handbuch des gemeingültigen katholischen Kirchenrechts mit steter Rücksicht auf das katholisch-kirchliche Particularrecht in Oesterreich, Preussen, Baiern, Sachsen, Hannover und den übrigen deutschen Staaten. Dritte vielfach verbesserte Auflage. Landshut (Verlag von J. G. Wölfle), Krüll'sche Universitätsbuchhandlung 1857.

Würde es sich um ein Werk von blos vorübergehender Bedeutung oder um eine völlig neue Erscheinung auf dem Gebiete der Literatur handeln, so dürfte eine Anzeige des genannten Handbuches kaum mehr an der Stelle sein; wir haben indessen hier die dritte Auflage eines Werkes vor uns, welches bereits in den Händen vieler sich befindet und durch weitere Verbreitung nur an Auctorität gewonnen hat. — Nur schüchtern übergab der Verfasser im Jahre 1845 die Frucht seines jahrelangen Studiums der Oeffentlichkeit, und nicht getraute er sich bei seiner bekannten Anspruchslosigkeit eine zweite Auflage zu hoffen, doch die allgemeine Anerkennung, welche seine Leistungen hervorriefen, machten eine zweite Auflage schon 1853, eine dritte mit dem Jahre 1856 nöthig, und zeigt uns so das lebhafte Interesse,

mit welchem das Werk P. nicht nur von dem engeren Kreise gelehrter Kenner des canonischen Rechtes, sondern auch in dem weitern Umfange derjenigen, welchen Pflicht und Neigung das Studium des kirchlichen Rechts nahe legt, aufgenommen wurde. Die weite Verbreitung, welche das Buch bereits gefunden, überhebt uns eines weiteren Eingehens auf den Inhalt desselben, für diejenigen, welchen dasselbe bisher wenig bekannt geworden, soll hier nur bemerkt sein, dass dem Verfasser weniger darum zu thun ist, eine systematische Darlegung der Principien des kirchlichen Rechts zu geben, als uns mit den gegenwärtigen Gesetzesbestimmungen desselben für den Gebrauch des praktischen Lebens bekannt zu machen, ein Umstand, welcher bei Beurtheilung des Werkes nicht darf ausser Acht gelassen werden. Diesem Zweck zu entsprechen, stellt der Verfasser die allgemeinen Begriffsbestimmungen voran, gibt in präciser Sprache die geschichtliche Entwickelung der einzelnen Rechtsnormen und stellt uns dann dieselben in ihrer gegenwärtig gültigen Gestalt vor Augen; das geschieht nicht nur für die Rechtsbestimmungen des allgemein gültigen Kirchenrechts, vielmehr wird mit besonderem Fleiss auch auf das Particularrecht der einzelnen deutschen Staaten eingegangen, so dass jeder, der da wissen will, was in kirchlichen Dingen Rechtens ist, in bündiger, einfacher Darstellung ohne vielen Zeitaufwand erschöpfenden Aufschluss findet. Gefördert wird dieser Zweck auch durch die lichtvolle Ordnung des Stoffes, welche, ohne sich in das Sachwerk gelehrter Systematik zu verwirren, in übersichtlichem, leicht verständlichem Gange sich abwindet. Die bezeichnete vorzugsweise praktische Richtung nun ist es, welche das Buch namentlich dem Candidaten der Theologie oder Jurisprudenz zum Compendium, dem Seelsorger sowohl als dem Staatsbeamten eines jeglichen deutschen Staates so empfehlenswerth macht, eine Empfehlung, welche in der bisherigen raschen Verbreitung des Buches sicherlich ihre Unterstützung finden dürfte. Was das Verhältniss der vorliegenden dritten Auflage zu den beiden vorausgehenden betrifft, hat der Verfasser ganz dieselbe Ordnung eingehalten, wie in der zweiten Ausgabe. Das Buch ist nicht nur aus den zwei Bänden der ersten Ausgabe in einen zusammengeflossen, sondern es hat auch die Bogenzahl im Verhältniss zur ersten Auflage durch ökonomische Benützung des Raumes durch Ausscheiden einiger unwesentlicher Ausführungen, und besonders durch Hinwegfallen des ausführlichen Registers eine Beschränkung von 82 auf 62 erhalten. Dem Inhalte nach ist auch diese Auflage der früheren wesentlich gleich geblieben, einige Abänderungen abgerechnet z. B. p. 645 der Irrthum als trennendes Ehehinderniss; wie denn der Verfasser in dieser Ausgabe Schulte's Eherecht in vortheilhafter Weise benützt hat. Das System des katholischen Kirchenrechts von Schulte stand bei der Ausgabe der neuen Auflage noch nicht zur Benützung, wird aber in den Zusätzen zur Ergänzung der Literatur angemerkt. Ein besonderer Vortheil der neuen Auflage besteht darin, dass auf die neueren Verordnungen für den Rechtstand der katholischen Kirche Deutschlands bis zum Jahre 1856 herab, namentlich auf die Bestimmungen des österreichischen Concordats

fleissig Rücksicht genommen und dieselben im Text an der betreffenden Stelle eingerückt sind, ebenso haben auch die neueren Erzeugnisse der canonischen Literatur in der Aufzählung der Quellen bei den einzelnen Materien ihre sorgfältige Aufzählung gefunden. Endlich reiht sich dem Ganzen ein sauber ausgeführter Stammbaum an, welchen die beiden ersten Ausgaben vermissen liessen. — Mag die lebhafte Theilnahme, welche dem Handbuch bisher zukam, den Meister und das Werk lohnen, so hat uns der Verfasser hingegen durch sein Bemühen, seiner Arbeit immer höhere Vollkommenheit zu geben gezeigt, dass sein Fleiss, welchen schon die erste Ausgabe des vorliegenden Buches bekundete, noch immer rastlos thätig sei, und können wir auch nicht umhin zu wünschen, dass sich das Handbuch noch weiter verbreite und in den Händen des Klerus zur Belebung der unentbehrlichen Kenntniss der kirchlichen Gesetzgebung, sowie damit nothwendiger Weise auch zur Begeisterung für selbe beitrage, — so möchte uns auch die Hoffnung nicht unerfüllt bleiben, bald aus der Hand des Herrn Verfassers auch die versprochene Bearbeitung des canonischen Eheprocesses zu erhalten, wodurch er nur einem dringenden Bedürfniss gerecht würde, welches sich um so fühlbarer macht, je mehr das Eherecht der katholischen Kirche, dieser Glanzpunkt kirchlicher Gesetzgebung und zugleich aber auch das Bollwerk der Heiligkeit der Ehe wieder Bedeutung und Umfang seiner Geltung erhält, welchem Bedürfniss der Herr Verfasser um so mehr abzuhelfen geeignet sein möchte, als ihn angeborne Gründlichkeit und langjährige Praxis zur Lösung dieser Aufgabe vor anderen tauglich gemacht haben. *M.....r*

Anhang.

Einrichtung der geistlichen Seminarien.

Zu den wichtigsten Reformationsdecreten des Conciliums von Trient, die zum Theile noch in manchen Gegenden ihrer vollständigen Ausführung entgegensehen, gehört bekanntlich das der Sess. XXIII. cap. XVIII de Ref. über die Errichtung und Einrichtung der geistlichen Seminarien und die darin zu betreibenden Studien und zu beobachtende Disciplin. Der gegenwärtig regierende Papst hat bekanntlich diesem letzteren Gegenstande vom Anbeginn seiner Regierung an eine ganz besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Es wird daher unseren Lesern angenehm sein, zu sehen, wie es damit gegenwärtig in Rom gehalten wird, zumal in diesem Augenblick, wo von der Errichtung eines theologischen Studiums in Innsbruck unter der Leitung der Väter der Gellschaft Jesu die Rede ist. Wir lassen daher hier zwei

päpstliche Constitutionen vom Jahre 1853 über die Gründung des Seminarium Pium und über die Studienordnung in dem Seminarium S. Apollinaris in Rom, abdruken.

I.

SANCTISSIMI D. N. PII PAPAE IX

LITTERAE APOSTOLICAE QUIBUS SEMINARIUM PIUM INSTITUITUR.

Pius Episcopus Servus Servorum Dei ad perpetuam rei memoriam.

Cum Romani Pontifices Decessores Nostri de christianae et civilis reipublicae bono vel maxime solliciti, deque ingenuarum artium, optimorumque studiorum incremento tot sane nominibus splendide meriti probe noscerent, quantopere ad augustae religionis, et humane societatis incolumitatem, prosperitatemque procurandam, atque ad veram sanamque doctrinam tuendam conducat recta et accurata Cleri institutio, tum suas omnes curas, cogitationesque in id praesertim singulari vigilantia conferre nunquam intermiserunt, ut omnes vocati in sortem Domini ad pietatem omnemque virtutem sedulo fingerentur, ac litteris et disciplinis potissimum sacris rite imbuerentur, quo et morum gravitate, et sapientiae praestantia clari fulgerent tanquam lucernae ardentes in Domo Dei, et magno sacrae, publicaeque rei usui et ornamento essent. Quapropter iidem Pontifices providentissimo quidem, sapientissimoque consilio, ac mirifica prorsus munificentia innumeras prope non solum in hac alma Urbe, sed ubique locorum Academias, Seminaria, Collegia, Lycea vel a fundamentis excitare, vel instaurare, eaque rebus omnibus munire, effusisque largitionibus, reditibus locupletare, et amplissimis quibusque honoribus, praemiis, privilegiis cumulare nunquam destisterunt, ut bonas artes, pulcherrimasque disciplinas interdum misere afflictas ac prostratas ad novam quasi vitam lucemque revocarent, easque in venustatis, gloriaeque splendorem restituerent, et viros divino praecipue ministerio addictos ad illas una cum religione excolendas, atque ad errorum tenebras profligandas excitarent, et inflammarent. Quae quidem egregiae, ac plane singulares Praedecessorum Nostrorum de pia ac docta Cleri institutione sollicitudines et curae, omni certe praedicatione majores, effecerunt, ut quamplurimi ex ipso Clero semper prodierint viri, qui excellenti ingenio praediti, rebusque optimis instituti, ac vitae sanctitate spectati, et penitissima divinarum, sacrarum, humanarumque rerum scientia, et omnigena eruditione clarissimi, atque de catholica Ecclesia deque humana societate, et litteraria republica mirifice meriti eorum nomen immortalitati commendarunt. Et quidem omnes norunt permulta, eaque magna et insignia, ac nunquam interitura opera ab ecclesiasticis viris doctissime sapientissimeque elucubrata, atque in lucem edita, quibus philosophicarum praesertim, ac theologicarum rerum scientiam, et utriusque juris doctrinam, et sacrae profanaeque historiae cognitionem, et humaniorum litterarum, atque ingenuarum artium cultum cum maximo christianae et civilis reipublicae bono

et utilitate perlustrarunt, amplificarunt, atque ab interitu et erroribus vindicarunt. Ac nemo ignorat, vel ignorare potest, ipsos ecclesiasticos viros rite institutos, ac pietatis et doctrinae laude praestantes suis assiduis, gloriosisque laboribus nihil unquam intentatum reliquisse, ut ignorantiae et vitiorum tenebras profligarent, errorum caliginem depellerent, atque hominum mentes, animosque suavissima veritatis luce collustrarent, eosque saluberrimis divinae nostrae religionis praeceptis imbuerent, atque ad pietatem, religionem, omnemque virtutem, honestatem, et humanitatem informarent.

Jam vero si maxima semper vigilantia, ac singularis plane sollicitudo fuit adhibenda, ut ii omnes, qui in castris Domini militare cupiunt, pie sancteque educarentur, et optimis erudirentur disciplinis, neminem certe latet, quantopere christianae, civilisque reipublicae intersit, tam salutare opus ubique ingeminatis studiis urgeri, hisce praesertim asperrimis temporibus, quibus Ecclesiae rationes omnino postulant, ut quotidie magis optimorum Sacerdotum subolescat copia, qui virtutum omnium ornatu fulgentes, ac sana solidaque pollentes doctrina valeant proprii ministerii muneribus pie sciteque perfungi, christianam plebem sedulo erudire, animarum saluti accurate consulere, errantes ad veritatis et justitiae semitas reducere, ac Dei, Ejusque sanctae Ecclesiae causam strenue, scienterque defendere, et insidiantium hominum fallacias detegere, errores refellere, insaniam ac temeritatem redarguere, et impetus frangere. Itaque cum Nobis nihil potius, nihil gratius, nihil optabilius esse possit, quam ut optima Cleri institutio quotidie magis in Pontificia Nostra praesertim Ditione foveatur et augeatur, idcirco vel ab ipso supremi Nostri Pontificatus exordio in tanti momenti rem curas, sollicitudinesque Nostras intentissimo studio convertimus. Namque illustribus Decessorum Nostrorum vestigiis inhaerentes consilium suscepimus erigendi Nostris impensis novum in hac alma Urbe Nostra ecclesiasticum Seminarium, in quo adolescentes Clerici ex omnibus Pontificiae Nostrae Ditionis Dioecesibus delecti, sine eorum impendio tum pietate, tum ecclesiastico spiritu, ac bonis artibus et philosophicis praesertim, theologicisque disciplinis, et Sanctorum Patrum, atque ecclesiasticae historiae, et sacri, civilisque juris scientia perdiligenter imbuantur, et salutarem doctrinam ex ipso fonte hauriant, et omnia gravissima ecclesiastici ministerii munia, et sacrorum ritus ac caeremonias ex Ecclesiae omnium matris et magistrae more, institutisque condiscant, ac deinde studiorum curriculo confecto in patriam redeant. Siquidem hac ratione futurum confidimus, ut, Deo bono juvante, a quo omne datum optimum et omne donum perfectum descendit, quotidie magis in temporalis Nostrae Ditionis Dioecesibus optimorum Sacerdotum crescat numerus, qui vitae sanctimoniae et doctrinae laude commendati virtutem omnium exempla christiano populo praebeant, ejusque spirituali bono inserviant, quique vel Parochi, vel Concionatoris, vel Praeceptoris, vel Vicarii Generalis munera pie scienterque exercere, ac propriis Antistibus in Dominico agro excolendo auxiliariam operam utiliter navare possint, atque glorientur.

Quamobrem ubi primum singulari Dei beneficio tristissimae rerum vicissitudines cessarunt, atque in hanc almam Urbem Nostram reversi sumus, nulla interposita mora ejusmodi consilium jamdiu a Nobis initum ad exitum perducere constituimus. Et quoniam novum hoc Seminarium excitandum esse censuimus in S. Apollinaris Aedibus, quae primum a fel. rec. Gregorio XIII Decessore Nostro concesssae fuere Collegio Germanico-Hungarico, ac postea a re: me: Leone XII item Praedecessore Nostro perpetuum in modum Seminario Romano attributae, ideirco de spirituali inclytae Germanicae-Hungaricae Nationis Nobis carissimae bono summopere solliciti, eidem Collegio Germanico-Hungarico Aedes satis amplas, olim ad Romanum Seminarium pertinentes, ac vulgo Palatii Borromaei nomine appellatas perpetuo concessimus et adsignavimus, ut ibi Germanica et Hungarica juventus institui possit, iis omnibus servatis, quae idem Pontifex Gregorius XIII. de ipso Germanico-Hungarico Collegio provide sapienterque praescripsit. Atque ad omnem controversiam hoc, futurisque temporibus penitus amovendam, earundem Aedium, seu, uti dicunt Palatii Borromaei concessionem, et adsignationem Collegio Germanico-Hungarico a Nobis factam denuo hisce Litteris auctoritate Nostra Apostolica confirmamus et sancimus, eamque perpetuo servari volumus, atque mandamus. Ut autem hujus Nostri novi Seminarii Alumni in commemoratas S. Apollinaris Aedes, in quibus Romanum Seminarium existit, commode admitti, ibique ali et institui possint, nullis certe sumptibus a Nobis parcendum esse existimavimus. Hinc aere Nostro, quod in tristissima temporum asperitate ex pientissimis totius catholici orbis largitionibus accepimus, non solum ipsas S. Apollinaris Aedes novis molitionibus attoli, ampliari, aptari, omnique debito instrumento ornari jussimus, verum etiam dotales assignavimus fundos, quibus novum Seminarium se tueri, ac sustentare possit. Cum igitur Deo auxiliante ea omnia absoluta fuerint, quae ad tam salutare opus perficiendum omnino requirebantur, novum idem Seminarium constituendum esse censuimus.

Itaque motu proprio, certa scientia, ac matura deliberatione Nostra, deque Apostolicae Nostrae potestatis plenitudine ad majorem Omnipotentis Dei gloriam, Ejusque sanctae Ecclesiae utilitatem in commemoratis S. Apollinaris Aedibus Seminarium ad Clericos omnium Pontificiae Nostrae Ditionis Dioecesium instituendos destinatum, quod SEMINARIUM PIUM appellari, propriisque legibus dirigi, ac Nobis et Romanis Pontificibus Succesoribus Nostris, et Cardinali in Urbe Vicario immediate et omnino subjectum esse volumus, hisce literis perpetuum in modum fundamus, erigimus, et constituimus. Jubemus autem ea omnia diligentissime servari, quae ad ejusdem Seminarii prosperitatem procurandam ac tuendam hisce Litteris statuenda existimavimus, quae sunt uti sequuntur.

Titulus I.

De muneribus utrique Seminario communibus.

Cum Tridentina Synodus sapientissime praescripserit (Sess. XXIII. Cap. 18 de Reformat.) ut rebus cujusque Seminarii procurandis quatuor ad-

sciscantur viri, tum statuimus, quatuor adesse ecclesiasticos viros, a Summo Pontifice eligendos, qui Deputatorum officium obeuntes praesto esse debeant Cardinali Vicario in procuratione Seminarii cum Romani, tum Pii. Eorum munus erit in res omnes utriusque Seminarii inquirere, et illorum ordini ac prosperitati consulere, Cardinali Vicario auxilium qua opere, qua consiliis praebere, quin tamen idem Cardinalis illorum placita sequi adigatur, cum immo ei liberum omnino sit ea peragere, quae potiora esse extimaverit.

Seminarium Pium propriis dirigetur legibus quamprimum edendis, sed immediate subjectum erit Romano Pontifici, ejusque Cardinali in Urbe Vicario.

Cum autem in Aedibus S. Apollinaris, ubi existit Seminarium Romanum, sit institutum Pium Seminarium, tum eodem templo, iisdem Scholis, eademque Bibliotheca ipsius Seminarii Romani utetur.

Rector Ecclesiae, Scholarum Praefectus, et Bibliothecarius, et Custos Conclavis ad physica experimenta a Cardinali Vicario eligendi, et a Summo Pontifice probandi utrique Communitati minime sint obnoxi, sed unanimes earum bono et utilitati sedulo consulant.

Rector Templi S. Apollinaris erit Parochus Seminarii cum Romani tum Pii; nam Seminaria ipsa ab omni alia cujuslibet Parochi jurisdictione omnino immunia et exempta esse volumus. Quapropter idem Rector omnia Parochi munia erga utramque Communitatem exercebit eo prorsus modo, quem rec: mem: Leo XII Praedecessor Noster statuit atque praescripsit in suis Apostolicis Litteris die nona mensis aprilis anno 1824 editis, et Annulo Piscatoris obsignatis pro Seminario Romano. Ipse Rector in omnibus ejusdem templi rebus suas curas impendat, horarum distributioni advigilet, itemque diligenti piorum legatorum satisfactioni, omnibusque caeremoniis ordinariis et extraordinariis; subditos habeat Sacristam minorem, aliosque Templo inservientes, nitori, et decori Domus Dei prospiciat, Sacra Missarum et Vesperarum solemnia singulis festis diebus peragenda, itemque Altaris ministerium et servitium alternis vicibus ab Alumnis Seminarii tum Romani tum Pii praestandum, consultis tamen utriusque Seminarii Rectoribus, moderetur. Alumni Seminarii Romani semper praecedere, ac dexteram in Choro retinere, primumque locum in sacris aliis quibusque caerimoniis, publicisque supplicationibus habere debent.

Ejusdem Rectoris erit curare, ut novi Presbyteri, Diaconi et Subdiaconi, si qui erunt, in duobus Seminariis per hebdomadam, quae ad alterutrum spectat, eorum operam praestent; si vero desint, Rectores utriusque Seminarii consulat, ex quorum prudentia defectui provideatur. Animadvertet praeterea, ut in solemnibus primae clasis festivis diebus juxta hebdomadae orbem a Rectoribus iisdem sacrae functiones peragantur, iisque diebus Communio generalis Alumnorum utriusque Seminarii, et Clericorum discipulorum fiat.

Pro divini verbi praeconio exercendo statuimus, ut ex mutua rectorum sententia plures eligantur juvenes idonei theologiae discipuli, qui a prima Dominica Sacri Adventus usque ad postremam mensis julii inter

Missarum solemnia e suggestu explanent sacra evangelia, atque harum explanationum cursus a Seminario Romano initium ducet. Utriusque Seminarii Rectores pro eorum prudentia, et ex Cardinalis Vicarii consilio ac judicio aliquem eligant idoneum ecclesiasticum virum, qui proprii Seminarii Alumnos opportunis praeceptis et exemplis ad hujusmodi exercitium, sacrasque conciones privatim erudiat, et instruat.

Praefectus studiorum vel inter Antistites seu Praelatos, vel ecclesiasticos viros clarissimos a Nobis et Successoribus Nostris eligendus studiorum rationi praesidebit. Ipse Pro-Praefectum habeat a Cardinali Vicario eligendum, et a Summo Pontifice adprobandum, qui Praefecti Scholarum munere fungens omni studio advigilet Scholarum ordini, ac pio et litterario juvenum progressui, et in exterorum praesertim Clericorum mores inquirat.

Bibliothecarius, qui ecclesiasticus vir debet esse, bibliothecae custodiam habeat, quae tam Doctoribus Decurialibus, quam utriusque Seminarii Alumnis patebit diebus et horis in studiorum methodo praescribendis.

Aderit etiam custos Conclavis ad physica experimenta. Idem Conclave cum Romani, tum Pii Seminarii Alumnis patebit juxta regulas in eadem studiorum methodo constituendas.

Titulus II.

De muneribus proprii Seminarii Pii.

Rector Pii Seminarii, qui singulari pietate, prudentia ac doctrina praestare maxime debet, a Summo Pontifice erit nominandus; ipse vero summam rerum ita moderabitur, ut Cardinali Vicario subjaceat.

Alii vero spectati ecclesiastici viri a Cardinali Vicario eligendi et a Summo Pontifice approbandi primariis fungentur muneribus, et eidem Cardinali Vicario subjecti erunt, nempe

Pro-Rector, qui Alumnorum congressus, colloquia statis diebus dirigat, dummodo Rector ipse ab hoc officio se abstinere velit.

Magister pietatis, qui debebit spritualia de caelestibus rebus colloquia, et sacros sermones festis diebus ad Alumnos habere, quando illis Rector et Pro-Rector vacare haud possint: itemque Sacramentales eorum Alumnorum confessiones excipere, qui libere et sponte ad ipsum accedere voluerint. Quocirca duo externi ecclesiastici viri ex probatissimis Presbyteris a Cardinali Vicario eligentur, qui statis diebus ad Sacramentales Alumnorum confessiones excipiendas accedant.

Oeconomus qui administrationem redituum, omnesque expensas curet.

Rector et Pro-Rector in loco precationum et in coenaculo adstent; quum vero ipsi id simul peragere nequeant, unus saltem non desit.

Pro mathesim addiscentibus probus externus magister, Seminarii sumptu, illuc se conferat praescriptis diebus et horis, ut in hujusmodi facultate eos exerceat, scholae lectiones patienter iteret, atque explanet; nisi magis opportunum visum fuerit operam adhibere ipsius Decurialis Doctoris, qui loco et horis distinctis id peragendum curet.

Titulus III.

De Alumnorum Numero.

Ditionis Pontificiae Dioeceses, Sublaqueo et Benevento inclusis, sunt octo supra sexaginta; videlicet Suburbicariae, Archiepiscopales, et Episcopales vel cum una tantum cathedra et civitate, vel cum pluribus cathedris et civitatibus rite unitis. Quaelibet Dioecesis unius loci jure perpetuo fruetur; in Dioecesibus unitis hujusmodi privilegium alternis vicibus exercebitur. Senogalliensis Dioecesis, utpote quae Nostrum natale solum, duorum locorum jus habebit.

Etsi vero ordinarius Alumnorum numerus ad septuaginta pertingere debeat, tamen ad excitandos eorum juvenum animos, qui ex rei domesticae difficultate impares omnino sunt patrimonio ecclesiastico sibi comporando, ut majori contentione ad studia incumbant, statuimus, ex Pii Seminarii dote summam detrahi nummorum scutatorum octinginta, quae in aequas partes divisa sacri patrimonii titulo duobus Clericis Pii Seminarii Alumnis inserviat. Ad hujusmodi consequendum beneficium post testimonium de paupertate allatum instituatur specimen a Cardinali Vicario, eoque praemio donandus erit, qui merito ceteris praestabit. Ubi vero ipse aliquo ecclesiastico beneficio eadem summa non minori, vel alia ecclesiastica pensione donatus fuerit, ab eo patrimonio decidat. Si autem desit occasio deferendi patrimonium, tunc locus, qui superest ad Summi Pontificis arbitrium, et voluntatem illi concedetur Dioecesi, quam idem Pontifex praeferre voluerit.

Titulus IV.

De Alumnorum admissione et Dotibus.

Seminarium Pium futuro mense novembri ineunte aperietur. Juvenes in illud admittendi ita paullatim erunt primum excipiendi, ut tertio anno praefinitus eorum numerus expleatur. In eodem Seminario juvenes ipsi institutionis causa non ultra nonum annum morentur.

Ordo alphabeticus Dioecesium in iis excipiendis servetur; sed Clerici Sedium tum Suburbicariarum, tum Archiepiscopalium erunt anteferendi. Unus vel plures ex eadem Dioecesi poterunt offerri.

Cum tempus ac modus invitationis et admissionis vel ab ipso exordio peculiares postulent sollicitudines, Cardinalis Vicarius nostro nutu encyclicas mittet litteras ad omnes in Ditione Pontificia Sacrorum Antistites, et eos monebit de hoc singulari Nostro beneficio collato, de dotibus et muneribus juvenum, deque doctrinae periculo subeundo.

Clerici saltem prima tonsura donati ex Dioecesano Seminario sumpti erunt anteferendi, nam eorum institutio proprii Episcopi curis suscepta non leve testimonium praebet futuri progressus, eorumque vocationis.

Nemo admittatur, nisi ex anteactae vitae ratione ad Sacerdotium se vocari sentiat; qui hujusmodi vocatione caret, quamvis bonos praeseferat

mores, ac sui spem exhibeat, demittetur. Etenim Seminarium Pium eo unice spectat, ut ecclesiastici instituantur viri bono propriae cujusque Ecclesiae profuturi.

Sano praeterea sint corpore, lingua minime impedita, et adspectu non deformi; Grammatica ac Rhetorica periti, nam hisce de rebus examen habebitur.

Omnes proprii episcopi testimonio sint praediti, in quo eluceat, Clericos ea in Dioecesi ortos esse ex honestis parentibus, nullam sordescentem artem exercentibus; ibique domicilium habere; ex eodem praeterea testimonio constet, Clericos ipsos propter bonos eorum mores Dioecesi utiles, et Deo fideles devotosque fore.

Titulus V.

De studiorum ratione.

Juvenum peritia instituto examine dignoscetur. Studiorum curriculum in Seminario Pio a Philosophia initium ducet. Hae autem facultates erunt addiscendae juxta methodum statuendam scilicet universa Philosophia, Theologia dogmatica et moralis, Divinorum Librorum et Sanctorum Patrum scientia, lingua hebraica, graeca, historia ecclesiastica, sacri ritus, itemque Jus Canonicum civile, et criminale Vicariis praesertim Generalibus vel maxime utile et necessarium.

Cantus Gregorianus, omni alio rejecto, tradetur, atque unus erit magister pro utroque Seminario, sed diverso tempore et loco.

Titulus VI.

De admittendorum clericorum examine.

In omnibus Pontificiae Ditionis Dioecesibus examen habebitur coram proprio Antistite vel Vicario Generali, aut Capitulari, qui indicto examinis die una cum Synodalibus Examinatoribus, secreti lege religiosissime servata, proponat extempore competitoribus argumenta, de quibus specimen dare debent. Candidatus vel Candidati in conclave coacti, interea dum vir ab Episcopo probatus advigilabit, ut intra praefinitum temporis spatium argumenta explanentur absque librorum ope, excepto tantum lexico, eorum opus obibunt. Eo elaborato, scripta obsignata Episcopo statim tradantur, qui ea perpendat cum iisdem Synodalibus Examinatoribus, et secretis eorum acceptis suffragiis, quae tamen uti consultatoria habenda sunt; eadem scripta Romam Cardinali Vicario mittet una cum epistola de animi ingeniique dotibus cujuslibet Clerici competitoris, et indice eorum dotium, addita quoque habiti scrutinii relatione.

Ubi epistola Romam pervenerit, nulla interjecta mora Cardinalis in Urbe Vicarius examinatores in consilium vocabit, ac praesente Pii Seminarii Rectore, perpensis scriptis, et inspectis dotibus Clerici petitoris, ac testimonio proprii Antistitis definitivam feret sententiam de idoneitate juvenis admittendi, et de hac re Dioecesanum Antistitem certiorem faciet.

Cum in Seminario Pio studiorum curriculum a Philosophia initium ducere debeat, Clerici petitores specimen exhibere tenentur de humaniorum litterarum, Rhetoricae artis, et latine linguae peritia, quam scripto experiantur oportet.

1° Super argumento, quod ex improviso propositum, latina soluta oratione, velut in Rhetoricis Scholis fieri solet, erit componendum, tractandum, et scribendum.

2. Item in latina poesi super argumento, quod pariter extempore erit proponendum, metro ad Antistitis arbitrium assumpto.

3. In extemporali italica translatione alicujus clarissimi Auctoris latini.

Si candidatus rhetor rejiciatur, intra sex menses ad alterum experimentum accedere eis fas erit. Pro Dioecesibus insimul junctis ubi primum experimentum improspere succedat, earum Episcopus admittere poterit ad axamen Clericum alterius suae Dioecesis. Verum si Dioecesis quaelibet Candidato careat, Cardinalis Vicarius arbitrio suo advocabit Clericum alterius Dioecesis populosae et indigae ratione in primis habita Fregellarum Dioecesis, quae S. Sedi subjecta intra fines Neapolitani Regni sita est. Quum aliqua Dioecesis nequeat idoneum mittere Alumnum, debebit expectare donec Clericus alius in ejus locum suffectus studiorum expleverit cursum, vel quavis alia de causa admissioni fuerit locus. Nulla Dioecesis privilegio uti poterit duo habendi in Seminario Pio loca, excepta Senogalliensi Dioecesi.

Alumnus legitimo experimento adprobatus in Seminarium admittetur scholarum initio. Comite Rectore Summum adeat Pontificem, ut debitum praestet obsequium, et reverentiam, itemque Cardinalem Vicarium. Trium mensium spatio sub specie tyrocinii propria veste indutus in Seminario tamquam in hospitio degat, sed legibus, aliisque ceterorum Alumnorum muneribus obnoxius. Tertio elapso mense, decem dies spiritualibus exercitationibus vacet; generalem totius anteactae vitae confessionem peragat; oportet enim ut pietatis, et ecclesiasticae vitae fundamenta jaciat, et vocationem, quam Deus illi impertiri dignatus est, serio perpendat.

Deinde ex prudentia et arbitrio Rectoris propriam Seminarii vestem assumat, quae talaris erit nigri coloris cum pallio aeque nigro, et fascia coloris violacei. Eo die postquam Sacris adstiterit, et Eucharistiae sacramento se refecerit, jusjurandum dare debet supra sancta Evangelia, velle se, absolutis in Seminario studiis, in propriae Dioecesis et Episcopi servitium remigrare; quod quidem actum in tabulas referatur, a Rectore, a Candidato, ac duobus testibus subscribendum. Solus legitimus Apostolatus Missionum exterarum, donec ad illas incumbat, ab hoc vinculo eum solvere potest.

Expleto suae aetatis anno vigesimo primo sacrum Subdiaconatus ordinem rite suscipiet, ac deinde Diaconatus quoque, et Presbyteratus Ordinibus ad Sacrorum Canonum normam initiari debebit, proprii tamen Episcopi Dimissorialibus Litteris semper relatis.

Quotiescumque Alumnus vel valetudinis causa, vel aliqua culpa, vel Seminarii legum inobservantia, vel verae vocationis defectu, priusquam studia

expleat, demittatur, ejus Episcopus jure potitur offerendi alium Clericum, experimento tamen habito ea ratione, quae praescriptum est.

Quarto quoque mense Rector de consensu Cardinalis Vicarii tradet Summo Pontifici relationem de progressu cujuslibet alumni in pietate et scientia. Si quis autem pietatem, orationem, studium, caeremoniarum in Templo sedulitatem negligat, dummodo non iis agatur de casibus, in quibus juxta leges et Cardinalis Vicarii judicium sine mora sit ejiciendus, admoneatur, et si ter admonitus haud resipiscat, sibi imputet si e Collegio dimoveatur.

Seminarium onus habebit alendi et instituendi juvenes absque eorum expensa.

Eorum parentes die ingressus tantum pecuniae penes Seminarii Ministros deponant, quantum dimmissionis vel discessus causa, interdum subita, juvenibus sufficiat tam ad vestes necessarias sibi comparandas, tum ad itineris impensas sustinendas.

Titulus VII.

De graduum et laureae collatione.

Seminario Pio per has Litteras auctoritate Nostra Apostolica privilegium perpetuo concedimus conferendi suis Alumnis in Philosophicis ac Theologicis disciplinis tres gradus, nempe Baccalaureatum, Licentiam, et Doctoratum, iis tamen omnibus diligentissime servatis, quae in studiorum methodo praescribentur, ut eosdem gradus obtineant.

Et quoniam Canonici, Civilis, Criminalis Juris scientiam ibi tradendam esse censuimus, atque earum disciplinarum Cathedras Nostris sumptibus erigendas esse decrevimus, iccirco majori cum Romani, tum Pii Seminarii utilitati, ac splendori prospicere maxime cupientes, hisce Litteris eadem auctoritate Nostra Apostolica Seminario tam Romano, quam Pio privilegium perpetuo tribuimus deferendi commemoratos tres gradus, scilicet, Baccalaureatum, Licentiam, et Doctoratum in utroque Jure. Item eadem auctoritate Nostra perpetuum in modum concedimus, ut hoc privilegio perfrui quoque possint ii Clerici externi dumtaxat, qui studiorum curriculum in Scholis S. Apollinaris inierint, ibique confecerint, quique jurisprudentiae operam dare voluerint. Ab hujusmodi privilegio juvenes laicos, qui easdem S. Apollinaris scholas frequentant, exclusos esse semper volumus.

Quo vero Alumni Seminarii cum Romani, tum Pii, et externi Clerici commemoratos gradus, et Lauream Doctoralem in facultatibus legalibus consequi valeant, praecipimus, statuimus, et mandamus, ut Canonici, Civilis, et Criminalis Juris cursum diligenter peragant, et expleant juxta methodum pariter praescribendam.

Laureae publice conferantur in Aula Aedium S. Apollinaris.

Qui Baccalaureatu, aut Licentia, aut Laurea in praedictis facultatibus donatus fuerit, is qualibet vice Fidei Professionem emittere debebit juxta formam a Pio IV praescriptam.

Quaecumque diplomata Cardinalis Vicarii, ac Praefecti studiorum subscriptione muniantur.

Volumus autem, ut utriusque Seminarii Alumni, et Clerici externi, qui hisce gradibus in commemoratis disciplinis honestati fuerint, omnibus et singulis juribus, privilegiis, indultis, praerogativis omnino perfruantur, perinde ac si gradus ipsos in Romano Sapientiae Archigymnasio, et in qualibet alia Universitate consequuti fuissent.

Denique volumus, ut haec Pontificia Nostra Pii Seminarii institutio semper integra, et inviolata persistat atque idem Pium Seminarium propriis legibus dirigendum, a Seminario Romano plane distinctum, ac sejunctum esse omnino debeat. Quapropter si unquam futuris temporibus quaevis auctoritas voluerit aut idem Pium Seminarium cum Romano conjungere, et uti dicunt, incorporare, aut quovis praetextu, titulo, causa, et quaesito colore aliqua ex parte immutare, alterrare finem, methodum, scopum a Nobis expressum et sancitum, in hisce omnibus casibus jam nunc declaramus, volumus, praecipimus, et mandamus, ut omnia et singula cujusque generis bona, fundi, reditus, suppellex, et quaecumque instrumenta, quibus Pium Seminarium a Nobis aere Nostro fuerit dotatum, ac deinceps quavis alia ratione instructum, ipso jure statim, et omni ex parte devolvantur, ac destinentur ad instituendum, et sustendandum exterarum Missionum Collegium ad arbitrium et voluntatem Congregationis christianae fidei propagandae propositae, ut in hoc Collegio Clerici Dioecesum Pontificiae Ditionis, praeceteris alantur, atque ad salutare exterarum Missionum opus peragendum rite erudiantur et instituantur. Si autem desint Clerici Pontificiae Ditionis, in eorum locum eadem de causa Clericos cujuslibet Dioecesis, vel Provinciae catholici Orbis suffici et eligi volumus et jubemus.

Hae volumus, statuimus, atque mandamus decernentes has Nostras Litteras, et in eis contenta quaecumque etiam ex eo, quod quilibet interesse habentes, vel habere praetendentes vocati et auditi non fuerint, ac praemissis non consenserint, nullo unquam tempore de subreptionis, vel obreptionis, aut nullitatis vitio, seu intentionis Nostrae, vel alio quolibet etiam substantiali defectu notari, impugnari, aut alias infringi, suspendi, restringi, limitari, vel in controversiam vocari, seu adversus eas restitutionis in integrum, aperitionis oris, aut aliud quodcumque juris vel facti, aut justitiae remedium impetrari posse, sed semper et perpetuo validas, et efficaces existere, et fore, suosque plenarios et integros effectus sortiri, ac obtinere, et ab omnibus, ad quos spectat, et spectabit quomodolibet in futurum inviolabiliter observari, ac supradictis Seminariis Romano et Pio nec non Personis, quorum favorem praesentes Nostrae Litterae concernunt, perpetuis futuris temporibus plenissime suffragari debere, neque ad probationem seu verificationem quorumcumque in iisdem praesentibus narratorum unquam teneri, nec ad id in judicio vel extra cogi, seu compelli posse, et si secus super his a quoquam quavis auctoritate scienter vel ignoranter contigerit attentari irritum, et inane esse, ac fore volumus et declaramus.

Non obstantibus, quoties opus fuerit, Apostolicis re: me: Leoni XII Praedecessoris Nostri Litteris, quinto Kalendas Septembris Anno 1824 sub Plumbo datis, quarum initium „Quod divina sapientia" aliisque supramemoratis ejusdem Leonis XII Decessoris Nostri Apostolicis Litteris Annulo Piscatoris, obsignatis, ac die 8. apr. an. 1824 editis, quae incipiunt „Recolentes" nec non de jure quaesito non tollendo, aliisque Nostris et Cancellariae Apostolicae Regulis, itemque Collegii Germanico-Hungarici, et Romani Seminarii etiam confirmatione Apostolica, vel quavis firmitate alia roboratis statutis, et consuetudinibus, privilegiis quoque, indultis, et concessionibus quamvis expressa, specifica, et individua mentione dignis; quibus omnibus et singulis, eorum totis tenoribus ac formis praesentibus pro insertis habentes, ad praemissorum dumtaxat effectum latissime et plenissime, ac specialiter et expresse derogamus, ceterisque contrariis quibuscumque.

Nulli ergo hominum liceat hanc paginam Nostrarum Ordinationis, Erectionis, Institutionis, Deputationis, Nominationis, Subjectionis, Jussionis, Derogationis, Commissionis, Statuti, Decreti, ac voluntatis infringere, vel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attentare praesumpserit, indignationem Omnipotentis Dei, ac Beatorum Petri et Pauli Apostolorum Ejus se noverit incursurum.

Datum Romae apud S. Petrum Anno Incarnationis Dominicae Millesimo Octingentesimo Quinquagesimo Tertio, quarto Kalendas Julii. Pontificatus Nostri Anno Octavo.

U. P. Card. Pro-Datarius. — A. Card. Lambruschini.

Visa de Curia D. Bruti.

Loco ✝ Plumbi.

V. Cugnonius.

II.

SANTISSIMI DOMINI NOSTRI PII PAPÆ IX.,

Litterae Apostolicae quibus constuitur ratio studiorum in scholis Pontificiis Seminarii Romani ad S. Apollinaris.

PIUS PP. IX. — Ad perpetuam Rei memoriam.

Ad piam doctamque cleri institutionem in pontificia nostra praesertim ditione quotidie magis tuendam excitandam, ac fovendam nostris apostolicis litteris IV kalendas proximi mensis julii sub plumbo datis Pium Seminarium

nobis et romanis Pontificibus successoribus nostris, et cardinali in hac alma urbe vicario omnino subjectum sumptibus nostris constituimus in aedibus S. Apollinaris, in quibus Pontificium Romanum Seminarium existit. Atque eidem Pio Seminario aere pariter nostro annuum reditum circiter duodecim mille nummorum scutatorum romanae monetae ab omni cujusque generis onere et vestigali prorsus immunem, et liberum jam attribuimus, ut ibi adolescentes omnium temporalis nostrae ditionis dioecesium clerici absque eorum impendio ali, atque ad pietatem et ecclesiasticum spiritum sedulo fingi, et philosophicis potissimum, theologicis, ac legalibus disciplinis accurate imbui possint, quemadmodum in commemoratis nostris apostolicis litteris est praescriptum. Cum autem in iisdem nostris litteris inter cetera statuerimus, studiorum curriculum in Pio Seminario a philosophia initium ducere debere, tum ediximus, omnem studiorum rationem, quae potissimum ad philosophiae, theologiae, ac juris scientiam pertinet, a nobis deinceps esse constituendam. Itaque postquam ejusmodi negotium nonnullis VV. FF. NN. S. R. E. cardinalibus cognoscendum, et examinandum commisimus, de eorumdem VV. FF. consilio ac sententia ipsam studiorum rationem hisce litteris praescribendam duximus, quae ab alumnis cum Romani tum Pii Seminarii, aliisque omnibus, qui scholas S. Apollinaris celebrant, ibique philosophiae, theologiae ac jurisprudentiae operam navant, erit accuratae servanda. Methodus autem est, ut sequitur.

De Philosophiae cursu.

Anno Primo.

1. Logica et metaphysica horis tum antemeridianis, tum pomeridianis ab uno eodemque tradatur professore. Ipse eodem vertente anno, postquam logicam rite absolverit, universam metaphysicam, ac naturalis, uti dicunt, theologiae et religionis scientiam accurate explicet, ac deinde firmissima, aeque ac certissima sedulo exponat et evolvat argumenta, quibus divinae revelationis necessitas, possibilitas et existentia contra incredulos tam evidenter demonstratur.

2. Elementa algebrae et geometriae ab altero professore tradenda.

Anno Secundo.

1. Ethices, ac juris naturae et gentium doctrina ab uno pariter eodemque professore horis tam antemeridianis quam pomeridianis tradetur. Ipse eodem anno, ethicae doctrinae cursu absoluto, jus naturae et gentium edoceat.

2. A distinctis autem professoribus tradetur physico-mathematica.

3. Physico- chimica.

De cursu Sacrae Theologiae.

Theologicarum doctrinarum cursus, qui divinos quoque libros, et ecclesiasticam historiam complectitur, quadriennio erit explendus, ac divinarum sacrarumque rerum scientia erit tradenda, ut sequitur.

Anno Primo.

1. Loci theologici.
2. Sacra Scriptura.
3. Theologia moralis.

Anno Secundo.

1. Theologia dogmatica horis antemeridianis.
2. Theologia dogmatica horis pomeridianis.
3. Sacra Scriptura.
4. Theologia moralis.

Anno Tertio.

1. Theolegia dogmatica horis antemeridianis.
2. Theologia dogmatica horis pomeridianis.
3. Theologia moralis.
4. Historia ecclesiastica.

Anno Quarto.

1. Theologia dogmatica horis antemeridianis.
2. Theologia dogmatica horis pomeridianis.
3. Historia ecclesiastica.

Professor theologicorum locorum disserens de auctoritate Sanctorum Ecclesiae Patrum, utpote qui sunt maximi, et gravissimi traditionis testes, majorem amplioremque, prout ei per tempus licuerit, eorumdem patrum cognitionem discipulis dare studeat, ut ipsi meliori quo fieri potest modo notitiam illorum adipiscantur. Atque de Ecclesia agens pari studio veneranda ipsius Ecclesiae jura, dotes, praerogativas, auctoritatemque naviter scienterque explicet, evolvat, veluti agi solet cum catholica religio contra akatholicos propugnatur. Nec praetermittat ea summatim edocere, quae in jure publico ecclesiastico tradi solent.

Professor ecclesiasticae historiae haud omittat discipulos diligenter docere praecipuas ipsius historiae questiones, eosque per accurata prolegomena et generalia principia sedulo erudire ad verum rectumque usum criticae artis, quae ad eamdem historiam pertinet.

Duo aderunt dogmaticae theologiae professores quorum alter praefinito temporis spatio horis antemeridianis doctrinam exponat de Deo Uno, Trino, Creatore, de Incarnatione Verbi, ac de gratia Christi; alter vero horis pomeridianis de sacramentis cum in genere, tum in specie, itemque de altera vita.

Peculiari autem regula cautum erit eruditioni Sacrae Liturgiae.

De cursu Facultatum legalium.

In scholis S. Apollinaris jurisprudentiae studio operam dare tantum licebit alumnis seminarii cum romani, tum Pii, et illis dumtaxat externis

adolescentibus clericis qui in eisdem scholis studiorum rationem inierint et expleverint. Laicos enim juvenes, qui ipsas romani seminarii scholas celebrant, exclusos semper esse volumus. Cum autem S. Theologia permultas suppeditet cognitiones, quae ad juris scientiam pertinent, tum sacri, civilis et criminalis juris curriculum triennio conficietur, ac legales disciplinae tradentur, scilicet.

Anno Primo.

1. Institutiones juris canonici.
2. Institutiones juris civilis.
3. Institutiones juris criminalis.

Anno Secundo.

1. Textus juris civilis horis antemeridianis.
2. Textus juris civilis horis pomeridianis.
3. Textus juris canonici horis antemeridianis.
4. Textus juris canonici horis pomeridianis.

Anno Tertio.

1. Textus juris civilis horis antemeridianis.
2. Textus juris civilis horis pomeridianis.
3. Textus juris canonici horis antemeridianis.
4. Textus juris canonici horis pomeridianis.

Unus idemque professor institutiones juris civilis et criminalis quotannis tradat. Quocirca ipse quotidie una hora institutiones civilis juris, altera vero institutiones juris criminalis ita exponendas curet, ut illas unius anni spatio rite absolvat. Ejusdem professoris erit discipulos accurate instruere ad criminalia acta, vulgo *Processi* conficienda, ad juris tramitem, et ecclesiastici praesertim fori normam.

Institutiones juris canonici ab alio explicentur professore, qui illas singulis annis repetere debet.

Tertius erit professor, qui una hora tam ante, quam post meridiem textum canonici juris exponat, ejusque doctrinam in duos continentes annos sedulo partiatur.

Aderit quartus distinctus professor, qui civilis juris textum constituto biennio atque horis tum antemeridianis, tum pomeridianis sedulo explicandum curet.

De lingua Hebraica et Graeca.

Cum hebraicae et graecae linguae cognitio ad litteras, ac disciplinas praesertim sacras scite excolendas summopere conducat, tum duae aderunt scholae, in quarum una hebraicus, in altera graecus sermo erit addiscendus.

Graeca lingua primo philosophiae anno tradetur, hebraica autem primo sacrae theologiae anno. Omnes sacrae praesertim theologiae discipuli in

hebraicae et graecae linguae studium incumbere debent, quo ipsi satis intelligere possint propriam linguam, qua divini libri primum fuere conscripti.

Graecae linguae magister primis duobus cujusque anni scholastici mensibus grammaticae rudimenta explicet, ut qui illa nondum didicerint, consequi valeant necessariam cognitionem ad majores deinde in ejusdem linguae studio progressus obtinendos.

Hisce primis duobus mensibus scholae linguae graecae interesse minime teneantur qui ipsius linguae grammaticam noscunt. Attamen fas ipsis erit, ad eam scholam adire, si voluerint, illius linguae rudimenta repetendi causa.

De Professoribus et Academicis.

Volumus ut omnes professores cum severiorum disciplinarum tum humaniorum litterarum et cujusque alius classis in seminario romano sint omnino ecclesiastici viri. Singuli professores a cardinali vicario eligendi, et a nobis ac successoribus nostris adprobandi adsint hora lectionibus habendis praefinita juxta kalendarium singulis annis ex ejusdem cardinalis vicarii jussu in studiorum instauratione publice affigendum.

Ipsi professores non solum omni cura sanam solidamque doctrinam docere, ac verbo et exemplo juvenum animos ad religionem omnemque virtutem fingere studeant, verum etiam in sua quisque disciplina errores, et systemata, quae catholicae doctrinae adversari, et juvenum animos quovis modo corrumpere possunt, intentissimo studio refellere contendant.

Etsi optissimum esset, ut philosophiae, sacrae theologiae, et institutionum juris canonici, civilis et criminalis professores suis scriptis propriam traderent disciplinam, tamen cuique eorum licebit aliquo uti auctore juxta judicium et consilium cardinalis vicarii.

Si autem professores voluerint propriis scriptis suum cursum dare, tunc ne tempus in dictandis scriptis frustra consumatur, scripta ipsa lithographico modo exarata discipulis dentur, ut professores integras horas in exponendis disciplinis, atque in interrogandis et exercendis juvenibus impendant.

Quivis professor in gravioribus tradendis disciplinis latinam linguam adhibere omnino debet. Nam italica lingua permittitur tantum in scholis algebrae, geometriae, physico-mathematicae et physico-chimicae.

Accurata autem rerum docendarum divisio inter professores erit habenda, quae a cardinali vicario, consultis studiorum praefecto, et utriusque seminarii rectoribus statuetur, ne in tradenda scientiarum cognitione aliquid omittatur, vel inutiliter repetatur.

Professores omnes scholarum seminarii romani cunctos discipulos in album diligenter referant, eosque denotent, qui modestia, assiduitate, diligentia, progressu ceteris antecellunt, et eos, qui vel scholas intermittunt, vel negligentes sint, vel in studiis nequaquam proficiunt.

Hisce catalogis professores utantur, ut negligentes admoneant, ac pro rei veritate assiduitatis, et progressus testimonia dare queant, cum illa ab ipsis petantur.

Omnes philosophiae ac sacrae theologiae, et juris canonici, civilis, et criminalis scholae academicos habeant, qui ecclesiastici viri esse omnino debent tum in his, tum in aliis omnibus romani seminarii scholis. Ipsi a cardinali vicario sunt eligendi, et a nobis, ac successoribus nostris approbandi. Eorundem academicorum officium erit agendi professorum vices, cum ipsi vel morbo, vel alio impedimento praepediti lectiones habere minime possint, et erudiendi diligenter juvenes academicis exercitationibus ad veram solidamque disserendi, argumentandi, ac disputandi rationem. Hujusmodi exercitationes academicae singulis scholae diebus erunt habendae per semihorae spatium a cardinali vicario statuendum.

Peculiaris academicorum ratio habebitur cum aliqua cathedra in ea disciplina vacaverit. Ipsi eodem professorum vestium ornatu decorentur.

Nullum annuum stipendium ipsi academici percipere poterunt, antequam cathedram obtinuerint. Aliqua tamen largitio eis erit tribuenda.

Singuli professores, et academici scholarum romani seminarii, ineunte scholastico anno fidei professionem juxta formulam a fel. rec. Pio IV. decessore nostro praescriptam emittant. Haec fidei professio ab ipsis erit peragenda coram cardinali vicario, vel alio viro ecclesiastica dignitate insignito, quem idem cardinalis elegerit, et die quem cardinalis ipse constituerit.

De annuis Experimentis.

Omnes cujusque classis discipuli januario et aprili exeunte mense obnoxii erunt examini de illis rebus, quae per illud temporis spatium explicatae fuerint. Haec examina voce tantum fiant, interrogando scilicet auditores de iis, quae ipsi a professoribus docti fuerunt. Cardinalis vicarius diem discipulis indicendum praefiniat, quo haec discipulorum examina per professores seminarii romani ab ipso cardinali eligendos erunt peragenda. Hisce experimentis utriusque seminarii cum romani, tum Pii rectores semper interesse debebunt, et si voluerint, judicis quoque personam sustinere poterunt.

Cum mensis augustus ad finem vergat, indicto discipulis die in omnibus scholis publicum, et consuetum studii et ingenii ad praemia consequenda specimen scripto habeatur ad illius regulae normam, quae juxta morem seminarii romani in lucem edetur. Qui assidue diligentiae laude, et scriptionis praestantia ceteris excelluerint, praemio donentur.

De graduum Collatione.

Nostris commemoratis litteris IV kalendas mensis julii hujus anni editis privilegium Pio Seminario tribuimus conferendi suis alumnis tres consuetos gradus in philosophicis ac theologicis disciplinis; quo quidem privilegio Romanum Seminarium a rec. me. Leone XII praedecessore nostro per

apostolicas litteras die 9 aprilis anno 1824 editas et annulo piscatoris obsignatas jam fuerat donatum. Cum autem per easdem litteras statuerimus legalium quoque disciplinarum scientiam in eisdem S. Apollinaris scholis esse tradendam, et iccirco cathedras juris canonici, civilis et criminalis sumptibus nostris erigendas, tum utrique seminario romano, et Pio privilegium perpetuo dedimus deferendi eorum alumnis tres eosdem gradus in legalibus facultatibus ac simul concessimus, ut hujusmodi privilegio perfrui quoque possent ii dumtaxat externi clerici, qui studiorum curriculum in scholis romani seminarii inierint, ibique confecerint, laicis juvenibus semper exclusis. Decrevimus quoque, ut ii omnes qui tres gradus, scilicet baccalaureatum, licentiam et doctoratum in praedictis philosophicis, theologicis et legalibus facultatibus ibi fuerint consequuti, omnibus et singulis juribus, privilegiis, indultis, praerogativis omnino perfruantur, quibus ii omnes fruuntur, qui gradus ipsos in romano sapientiae archigymnasio, et qualibet alia universitate fuerint adepti. Quapropter, dum eadem privilegia hisce litteris auctoritate nostra apostolica denuo perpetuum in modum confirmamus, normam praescribimus quae erit observanda, ut gradus ipsi a juvenibus obtineri queant.

In Philosophia.

Cum philosophicarum disciplinarum cursus biennio sit absolvendus, tum primo anno baccalaureatus iis conferatur, qui post examen rite habitum, eo gradu digni existimentur.

Altero exeunte philosophici cursus anno licentia pariter illis deferatur, qui post accuratum examen reperiantur idonei ad illam consequendam.

Doctoris laurea in philosophia illis dumtaxat conferatur, qui integro philosophico cursu sedulo ac scite absoluto ingenii ac doctrinae periculum fecerint duplici examine scilicet verbo, et scriptura ad commemoratae regulae edendae normam. Doctoris laurea in philosophicis disciplinis erit conferenda secundo pariter philosophici cursus anno exeunte, postquam aliquibus interjectis diebus juvenes subierint examen ad obtinendam licentiam, atque illa, et baccalaureatus gradu fuerint honestati.

In sacra Theologia.

Baccalaureatus in sacra theologia concedatur primo theologicarum doctrinarum anno exeunte; licentia tertii anni exitu; laurea denique ad finem anni quarti.

Primus gradus illis deferatur, qui eundem gradum meruerint ex judicum sententia post accuratum examen.

Alter gradus illis conferatur qui diligenti examine habito, ipsius gradus honore digni a judicibus fuerint reperti.

Laurea illi dumtaxat decorentur, qui postquam per integrum quadriennium in sacris disciplinis addiscendis assiduam, sedulamque operam impenderint, duplex subierint examen verbo nempe, et scriptura. Primo

examine proprii ingenii, et progressus specimen dare debebunt respondentes cuilibet quaestioni de rerum omnium sacrarum scientiae, quae theologici cursus quadriennio tradita fuit. Pro alio autem examine conscribere debebunt absque librorum ope, et intra sex horarum spatium latinam dissertationem super sacrorum studiorum quaestione, quae ex tempore, et sortito juvenibus erit proponenda, atque inter illas eligenda, quae in toto theologico cursu traditae sunt, prout in praedicta regula edenda clarius explicabitur.

In legalibus Facultatibus.

Cum jurisprudentiae curriculum praefinito triennii spatio sit conficiendum, tum baccalaureatus gradus primo anno illis erit conferendus, qui post examen rite habitum eo gradu digni judicentur.

Secundo autem anno licentia illis item tribuatur, qui post accuratum examen idonei reperti fuerint ad hunc gradum obtinendum.

Doctoris laurea in legalibus facultatibus concedatur illis tantum adolescentibus clericis, qui postquam integrum earumdem facultatum cursum diligentissime perfecerint, ac prolytae et baccalaurei renunciati fuerint, eorum ingenii, et scientiae periculum fecerint duplex subeuntes examen, verbo scilicet et scriptura. Primo examine respondere debebunt ad eas omnes canonici, civilis et criminalis juris quaestiones, quae in legali cursu per tres annos explicatae fuerunt. Pro altero autem examine intra praefinitum sex horarum spatium absque ulla librorum ope latinam dissertationem scribere debent super quaestione juris vel canonici, vel civilis vel criminalis, quae quidem quaestio ex improviso, et sortito juvenibus est proponenda, atque ex illis eligenda, quae in toto legali cursu fuerunt explicatae.

Cum in philosophicis, theologicis et legalibus facultatibus memorati tres gradus erunt conferendi, cardinalis vicarius praeter decuriales doctores Seminarii Romani eligat tres alios externos peculiaris cujusque facultatis professores, qui omnes una simul secretis suffragiis eorum sententiam de hujusmodi experimentis, ac dissertationibus ferant, et judicent qui esse debeant juveant juvenes iisdem gradibus decorandi.

Baccalaureatus et licentia in philosophicis, theologicis, ac legalibus disciplinis absque ulla pompa privatim quoque conferri possunt.

Laureae vero publicae deferantur in Aula aedium S. Apollinaris cum consuetu apparatu.

Qui laurea, vel licentia, vel baccalaureatu donantur, in qualibet vice emittant fidei professionem juxta formam a fel. rec. Pio IV praedecessore nostro praescriptam.

Omnia diplomata cardinalis vicarii, et studiorum praefecti subscriptione muniantur.

De Bibliotheca et Conclavi ad physica Experimenta.

Feriis autumnalibus exceptis, bibliotheca tribus cujusque hebdomadae diebus semper patebit ab hora octava cum dimidio usque ad undecimam

horam cum dimidio ante meridiem. Praecipua autem edetur regula, qua isti tres praefinientur dies, quorum unus semper esse debet dies vacationis scholarum, ut bibliotheca majori alumnorum utilitati inserviat.

In eadem regula statuentur ea quae aditum ad bibliothecam, et alia quovis modo ad ipsam spectantia respiciunt.

Norma quoque tradetur quoad conclave ad physica experimenta.

Ordinationes peculiares.

Praefectus studiorum quarto quoque mense rectores utriusque Seminarii Romani et Pii accurate certiores faciat de cujusque proprii seminarii alumni progressu in pietate et litteris.

Omnes etiam professores id ipsum agere semper debent, cum ipsi ab iisdem rectoribus de alumnorum progressu interrogentur.

Rectoribus utriusque Seminarii Romani, et Pii fas omnino erit, pro eorum arbitrio, ad scholas libere adire, ibique professorum lectionibus adsistere et discipulos interrogare.

In praedictis nostris litteris praescripsimus, ut singuli alumni in Pium Seminarium admittendi studiorum initium a philosophia ducant. Quam praescriptionem integram inviolatamque perpetuo servari volumus.

Omnes Pii Seminarii alumni sciant se obligare ad integram cum philosophiae tum theologiae cursum sedulo conficiendum.

Alumni iidem minime obligentur ad legales facultates excolendas, sed nemo eorum a seminario decedere poterit, quin institutionibus juris canonici, civilis et criminalis operam dederit.

De Religionis et Pietatis officiis.

Cardinalis vicarius pro eximia sua religione, prudentia et zelo omnia pietatis officia a singulis romani seminarii externis discipulis implenda praescribet. Atque in primis advigilabit, ut omnibus festis ex praecepto diebus congregatio habeatur, ad quam omnes exteri discipuli convenire debent; ut ipsi christiana doctrina diligentissime erudiantur, et ad poenitentiae, atque Eucharistiae Sacramenta frequenter accedant; ut omnibus scholarum diebus unum saltem agatur sacrum, cui iidem exteri discipuli intersint; ut quotannis extremo quadragesimae tempore spiritualia ab ipsis fiant exercitia. Ejusdem cardinalis erit singula quaequae statuere et praecipere, ut in adolescentium animis sanctissima nostra religio, ejusque salutaris doctrina penitus defigatur, ac Dei timor magis in dies augeatur.

Alumni autem utriusque seminarii sedulam assiduamque operam navare debent in omnibus et singulis religionis et pietatis exercitationibus, quae praescriptae sunt in peculiaribus cujusque seminarii regulis.

De Anno scholastico et Vacationibus.

In omnibus romani seminarii scholis ad S. Apolinaris initium docendi fiat nonis novembris, etiamsi hic dies incidat in diem jovis; feriae autum-

nales incipiant VI idus septembris pro scholis philosophicis, theologicis et legalibus, nam pro aliis omnibus scholis initium ducent XII kalendas octobris.

Omnibus anni scholastici diebus docebitur, exceptis diebus dominicis, et aliis cultui divino ex praecepto dicatis, quibus scholae vacabunt.

Ite vacabunt die jovis, cum tamen quinta lectio necessario sit adimenda.

Vacent pariter die anniversario coronationis Summi Pontificis.

In kalendario autem cardinalis vicarii jussu quotannis publice affigendo praefinientur alii dies, quibus scholae vacabunt.

In scholis philosophiae, sacrae theologiae, et jurisprudentiae docebitur illo horarum spatio, quod a nobis est constitutum.

In rhetoricae et inferiorum classium scholis docebitur per duas integras horas cum dimidio tam ante quam post meridiem.

Hanc studiorum rationem a nobis praescriptam perpetuo servari jubemus. Haec volumus, praecipimus, statuimus, atque mandamus, decernentes has praesentes litteras, et in eis contenta quaecumque semper firma, valida et efficacia existere et fore, suosque plenarios et integros effectus sortiri et obtinere, ac illis, ad quos spectat, et pro tempore quandocumque spectabit, in omnibus et per omnia plenissime suffragari, et ab eis respective et inviolabiliter observari; sicque et non aliter in praemissis per quoscumque judices ordinarios et delegatos, etiam causarum palatii apostolici auditores, ac S. R. E. cardinales etiam de latere legatos, et apostolicae sedis nuncios, et quosvis alios quacumque dignitate et potestate fungentes, sublata eis et eorum cuilibet quavis aliter judicandi et interpretandi facultate et auctoritate, judicari et definiri debere; ac irritum et inane si secus super his a quoquam quavis auctoritate scienter vel ignoranter contigerit attentari.

Non obstantibus, quoties opus fuerit, apostolicis rec. me. Leonis XII praedecessoris nostri litteris quinto kalendas septembris anno 1824 sub plumbo datis, quarum initium „Quod divina sapientia“ aliisque praedictis ejusdem Leonis XII decessoris nostri apostolicis litteris annulo piscatoris obsignatis ac die 9 aprilis eodem anno „1824“ editis, quae incipiunt „Recolentes“ nec non de jure quaesito non tollendo, aliisque nostris et cancellariae apostolicae regulis, et aliis quibusque constitutionibus et ordinationibus apostolicis in contrarium praemissorum quomodolibet concessis, confirmatis et innovatis, etiam speciali et individua mentione ac derogatione dignis. Quibus omnibus et singulis, illorum tenores praesentibus pro plene et sufficienter expressis, ac de verbo ad verbum insertis habentes, illis alias in suo robore permansuris, ad praemissorum effectum dumtaxat latissime, plenissime ac specialiter et expresse derogamus, ceterisque contrariis quibuscumque.

Datum Romae apud Sanctam Mariam Majorem sub annulo piscatoris die III octobris anno MDCCCLIII pontificatus nostri anno octavo.

A. Card. Lambruschini.

Das Brixner Diöcesan-Blatt (Stück III.) enthält, nach vorgängiger Mittheilung des lateinischen Textes der Constitution Benedicts XIV. Pia Mater vom 5. April 1747 über die Ertheilung des päpstlichen Segens und vollkommenen Ablasses an Sterbende, 1) das dem hochwürdigsten Fürstbischof Vincenz von Brixen in dieser Beziehung verliehene päpstliche Indult vom 16. Dezember 1856 und 2) eine Consistorialverordnung vom 17. April 1857 über die Delegation der Diöcesan-Priester zur Ertheilung der Apostolischen Benediction mit dem vollkommenen Ablass für Sterbende.

Wir heben aus dem Indult das Wesentliche heraus und theilen für unsere ausser der Diöcese wohnenden Leser die Consistorialverordnung dem Wortlaute nach mit:

Cum itaque, sicut accepimus, Tu, qui in Episcopum Ecclesiae Brixinensis electus existis, Benedictionem Apostolicam cum Indulgentia plenaria in articulo mortis impertiendam aegrotis istis Civitatis et Dioecesis Brixinensis concedere posse plurimum desideres, Nos Animarum Christifidelium tuae curae commissarum saluti paterna charitate consulere cupientes, Tibi, ut postquam munus Consecrationis susceperis, et donec regimini dictae Ecclesiae praefueris, et quoties in dictis Civitate et Dioecesi tuis aliquem utriusque sexus Christifidelem in mortis articulo constitutum esse contigerit, si vere poenitens et confessus, ac S. Communione refectus, vel, quatenus id facere nequiverit, saltem contritus, nomen Jesu ore, si potuerit, sin minus corde devote invocaverit, et mortem tamquam peccati stipendium de manu Domini patienti atque alacri animo susceperit, toties per Te ipsum, seu per unum, aut plures Presbyteros probitate morum praeditos saeculares, seu cujusvis Ordinis et Instituti Regulares a Te ad tui libitum semel, vel pluries, et quandocumque opus fuerit, delegandos, eligendos, et deputandos; et quoad Moniales illarum Confessarium ordinarium, Apostolicam Benedictionem Nostro et Romani Pontificis pro tempore existentis nomine, cum plenaria omnium peccatorum suorum Indulgentia et remissione impertiri libere valeas, facultatem auctoritate Apostolica tenore praesentium concedimus, tribuimus, et impertimur. In contrarium facientibus non obtantibus quibuscumque. Volumus autem, ut tam Tu, quam delegati et eligendi pro impertienda Benedictione et plenaria Indulgentia in articulo mortis hujusmodi constitutis applicanda, formulam a fel. rec. Benedicto Papa XIV. Praedecessore Nostro in suis Litteris sub Plumbo Nonis Aprilis Anno MDCCXVII. expeditis praescripta, quam Tibi tradi mandamus, omnino adhibeatis. Datum Romae apud S. Petrum sub Annulo Piscatoris die XVI. Decembris MDCCCLVI. Pontificatus Nostri Anno Undecimo.

Pro I. Card. Macchi.

Jo. B. Brancaleoni.

Delegation der Diöcesan-Priester zur Ertheilung der Apostolischen Benediction mit dem vollkommenen Ablasse für die Sterbenden.

An die hochwürdige Diöcesan-Geistlichkeit!

Unser Hochwürdigster Herr Ordinarius *Vincenz* haben Kraft des vorstehenden Apostolischen Indultes allen Seelsorgspriestern der Diöcese, welche die Vollmacht zur Ertheilung der päpstlichen Benediction mit dem vollkommenen Ablasse für die Sterbenden bereits erhalten haben, diese Vollmacht gnädigst bestätiget, und zugleich nicht nur alle Seelsorgspriester der Diöcese, welchen die erforderliche Delegation etwa noch nicht ertheilt worden ist, und zwar hinsichtlich der Regular-Seelsorgspriester, in so ferne diese nicht schon durch ein ihrem Orden ertheiltes Indult des Apostolischen Stuhles hiezu berechtiget sind, sondern auch überhaupt alle in der Diöcese befindlichen, wenn auch mit der Seelsorge nicht betrauten Priester, diese aber nur für jene äussersten Nothfälle, in welchen sie nach den allgemeinen canonischen Bestimmungen die Cura gültig ausüben dürfen [1]), zur Ertheilung der apostolischen Benediction und des Sterbablasses zu delegiren geruht.

Die Hochwürdige Diöcesan-Geistlichkeit wird hiemit im Auftrage des Hochwürdigsten Herrn Ordinarius in die Kenntniss gesetzt und dringend ermahnt, dieses kostbare Heilsmittel der heiligen Kirche den Gläubigen, mit Ausnahme der Excommunicirten, der Unbussfertigen und der öffentlichen Sünder, denen auch die Spendung der hh. Sterbsacramente verweigert werden müsste, bei bevorstehendem Tode *mit gewissenhafter Beobachtung der in der Constitutio Benedicti XIV. und im Apostolischen Indulte* vom 16. Dez. 1856, *welche oben unter 8. und 9. mitgetheilt werden, enthaltenen Vorschriften* zuzuwenden, und dieselben auf die Bedingungen, unter welchen sie dieser Gnade theilhaftig werden, *darunter insbesondere auf das von Papst Benedict XIV. mit vorzüglichem Nachdrucke auferlegte gute Werk der ergebenen und freiwilligen Annahme des Todes als Strafe für die Sünden, so wie auf die nothwendige Anrufung des heiligsten Namens Jesu* sorg-

---

[1]) Concil. Trid. sess. XIV. c. 7. de poenitentia. Zu Gunsten der Sterbenden (in articulo mortis) gibt die Kirche allen Priestern die Jurisdiction zum Losprechen von den Sünden und Censuren selbst in wie immer reservirten Fällen, und hebt jedes canonische Hinderniss bei denselben auf, so dass sie in Ermanglung des Pfarrers oder eines anderen zur Seelsorge approbirten Priesters, diese Gewalt wirksam ausüben können, selbst wenn sie degradirt, ausdrücklich und namentlich excommunicirt, irregulär, Häretiker oder Apostaten wären. Denn das Concilium von Trient macht keine Ausnahme. Dies gilt auch nach der gemeinen Meinung der Canonisten bei nur wahrscheinlicher Todesgefahr. Blascus, de poenitent. Diss. II. append. Ferraris verb. Absolutio Art. I. No. 49.

fältig aufmerksam zu machen; daher auch die Ertheilung des Sterbablasses nicht erst bis zum Eintritte des Todeskampfes aufgeschoben werden soll, damit die Sterbenden nicht der Gefahr ausgesetzt werden, die erforderlichen Bedingungen nicht mehr erfüllen, und daher auch den Ablass nicht mehr gewinnen zu können. Die rechtzeitige Ertheilung des Sterbablasses unterliegt um so weniger einem Bedenken, als der Kranke, wenn ihm derselbe auch unmittelbar nach dem Empfange der heiligen Sterbsacramente zugewendet wird, ihn doch erst in ipso mortis articulo gewinnt.

Schliesslich wird noch bemerkt, dass bei der Ertheilung der Apostolischen Benediction mit dem vollkommenen Ablasse gemäss der Constitutio Benedicti XIV. das *Confiteor* immer, auch wenn unmittelbar vorher die heiligen Sterbsacramente dem Kranken gespendet worden sind, gebetet werden muss, nur ausgenommen wenn der Kranke in der nächsten Todesgefahr sich befindet, und ihm daher die Benediction mit Auslassung der vorausgehenden Gebete zu ertheilen ist. Jedoch soll, insoferne es die Zeit gestattet, nach Anweisung des Manuale sacrum dem Kranken nach Umständen auch die offene Schuld in deutscher Sprache vorgebetet werden.

Fürstbischöfliches Consistorium Brixen, den 17. April 1857.

Georg Habtmann,
Präses.

Andrä Huber.
Secretär.

Durch eine Consistorialverordnung vom 22. April d. J. wird der gesammte Diöcesan-Klerus nachdrücklich ermahnt, sich der Vornahme homöopathischer Kuren zu enthalten, „indem die Ausübung der Heilkunde den Nichtärzten nicht nur durch politische Verordnungen strenge untersagt [1]), sondern auch durch kirchliche Gesetze der Geistlichkeit ausdrücklich verboten ist, und zwar aus Gründen, welche dem Priester nicht unbekannt sein können. Der Fall, wo der Geistliche nach seinem besten Wissen und Gewissen als Rathgeber am Krankenbette einwirken könnte, würde nur eintreffen, wenn Gefahr auf Verzug haftete, bis ein Arzt herbeigerufen werden kann. Eine weitergehende Einmischung muss, als dem priesterlichen Berufe fremd, ernstlich verboten, und im Uebertretungsfalle mit kirchlichen Strafen geahndet werden."

---

[1]) Wenn gleich hier nur die homöopathischen Kuren ausdrücklich genannt sind, so ist doch das Verbot derselben nur die Anwendung eines allgemeinen kirchlichen Grundsatzes, welcher den Geistlichen, den bezeichneten Ausnahmsfall abgerechnet, die Ausübung der Medicin untersagt. C. 7. X. de Aetat. et qual. ord. praeficiend. (1, 14) c. 9. X. (3, 50) c. 19 (5, 12).

Zwei Apostolische Breven, mit welchen unserm Hochwürdigsten Herrn Ordinarius *Vincenz* die Vollmacht ertheilt wurde, die Hochwürdigen Herren Prälaten der in der Diöcese befindlichen fünf Stifte zur Vornahme der Consecration von Kelchen und Patenen, und der Weihe von Glocken zu delegiren, sind den Herren Seelsorgern mit der Weisung zur Kenntniss gebracht worden, die Erlaubniss hiezu, ehevor sie um die Consecration resp. Weihe eines der genannten Gegenstände ansuchen, vom Ordinariate einzuholen, und diese beim Ansuchen um die Consecration oder Weihe den Hochwürdigen Herren Prälaten vorzuweisen, damit ihnen jede weitere Mühe erspart werde.

Um der Hochwürdigen Diöcesan-Geistlichkeit die Anfertigung von Pfründe-Fassionen, wie solche entweder bei Gesuchen um Congrua-Ergänzung oder bei eintretenden Vacaturen verfasst sein sollen, sowie die Legung von Intercalar-Rechnungen für Provisoren zu erleichtern, hat das Consistorium eine genaue Zusammenstellung aller diesfalls, bis zum Abschluss der Verhandlungen über die Regulirung der Pfründen-Dotation noch bestehenden gesetzlichen Vorschriften, sowie die Darstellung der Form für diese Operate veranlasst und unter dem 13. Mai d. J. der Hochwürdigen Geistlichkeit mitgetheilt.

Da durch die Grundentlastung ein grosser Theil des Pfründevermögens in Kapitalien umgesetzt wurde, und diese unter der unmittelbaren Verwaltung der Pfründebesitzer stehen, so wird zur Sicherstellung und gleichmässigen Behandlung derselben Nachstehendes angeordnet:

I. Jeder Grundbesitzer, und in dessen Abgange der Provisor, soll einen Kapitalien-Ausweis nach dem mitfolgenden Formulare in Triplo verfassen, wovon ein Exemplar durch das Dekanalamt anher einzusenden, das andere in dem Dekanats-Archive, und das dritte im Pfründe-Archive zu hinterlegen ist.

II. Dieser Ausweis hat *alle Kapitalien* einer Pfründe zu enthalten, und zwar jedes einzeln von dem andern geschieden nach fortlaufenden Nummern mit umständlicher Beschreibung seiner Schuld-Urkunde. Von diesen Kapitalien sollen:

A. Die bei öffentlichen Fonds anliegenden im Ausweise unter Ziffer I. erscheinen mit folgenden Angaben:

a) Nr. der Obligation.

b) Benennung derselben z. B. k. k. Staatsschuldverschreibungen — oder Tirol. ständische Aerarial-Obligation — oder Tirol. Grundentlastungs-Fonds-Obligation u. s. w.

c) Ort, Tag, Monat und Jahr der Ausstellung.

d) Zinsfuss.

e) Zeit der Verzinsung.

f) Kapitalssumme.

g) Entstehungsart: z. B. durch Entschädigung, Compensation, Stiftung, Schenkung u. s. w.

1. *Bemerkung.* Die bar erhaltenen Ausgleichungs- oder sogenannten Minimal-Beträge sind, in sofern sie nicht bald und sicher auf Zins ausgelegt werden können, am Ende des Ausweises als Kassavorstände aufzuführen.

2. *Bemerkung.* Wenn von Grundentlastungs-Kapitalien noch keine Fondsobligationen ausgestellt sind, so sollen die Zinsanweisungs-Urkunden, und in deren Abgange die erfolgten Erkenntnisse in den Ausweis aufgenommen werden.

3. *Bemerkung.* Obligationen, welche noch nicht vinculirt, sondern blos mit Zins-Coupons versehen sind, sollen Behufs der Vinculirung an das f. b. Consistorium eingesendet werden.

B. Die bei Corporationen als z. B. bei Gemeinden, Vereinen u. s. w. anliegenden Kapitalien sollen im Ausweise unter Ziffer II., endlich

C. Die bei Privaten ausgeliehenen Kapitalien unter Ziffer III. aufgeführt, bei beiden aber die Schuldtitel, d. i. die bezeichnenden Sicherheitsmerkmale angegeben werden, als:

a) Name, Charakter und Wohnort des Schuldners und Bezeichnung der Realität, auf welche die Schuld hypothecirt ist.

b) Amt, Tag, Monat und Jahr, wo und wann die betreffende Schuld-Urkunde in das gerichtliche Verfachbuch eingetragen worden, mit Beisetzung des Foliums des Letztern.

c) Das jährliche Zins- und Ab- oder Aufkündigungs-Verhältniss.

d) Die Kapitals-Summa.

e) Ob zur Sicherheit noch Bürgschaften, oder Mithaftungen einfliessen.

f) Woraus dieses Kapital entstanden ist.

III. Die bei den Kapitalien vorgegangenen Veränderungen, sowie die durch Kauf oder eine neue Stiftung erworbenen Obligationen oder Kapitalien sind nicht nur in dem eigenen Ausweise jederzeit fleissig vorzumerken (weshalb ein grösserer freier Raum zu belassen ist), sondern auch alljährlich am Ende des Solarjahres dem Consistorium im Wege des Dekanalamtes anzuzeigen. Wenn sich nichts geändert hat, ist eine Fehlanzeige zu erstatten.

Ausweis

über die zur Dotation der gehörigen, der eigenen unmittelbaren Verwaltung des Pfründbesitzers überlassenen Kapitalien.

Nr. currens.	Nr. einer Fonds-Obligation.	Umständliche Beschreibung der Schuld-Urkunden.	Kapitals-Betrag. in Reichs-Währ. fl. | kr.	Anmerkung.

Mit Beziehung auf das Circulare vom 23. Dezember vorigen Jahres Nr. 3542 findet das fürstbischöfliche Consistorium Nachstehendes bekannt zu geben.

Gemäss der Instructio pro judiciis eccl. Imp. Austr. quoad caussas matrimoniales kann eine Klage in Betreff der Gegenstände, welche in den Bereich des geistlichen Ehegerichtes gehören, entweder mündlich zu Protokoll gegeben, oder schriftlich angebracht werden. Es erwähnt auch §. 214 (vergl. §§. 126 und 127) der zu diesem Ziele vom Bischofe zu bestellenden Commissäre. In Anbetracht dessen und zufolge der bisher gemachten Beobachtung, dass schriftliche Eingaben der Parteien nicht immer der von bemeldeter Instructio vorgezeichneten Ordnung entsprechen, werden hiemit von dem Hochwürdigsten Herrn *Ordinarius* für die von dem Sitze des Ehegerichtes entlegenern Orte die *Herren Decane in ihrem Amtsbezirke als Commissäre für nachstehende Fälle ernannt*, und zur Aufnahme mündlicher Klagen vermittelst eines Protokolls, so wie zur Uebernahme der Klagschriften, wenn die Partei diese Art vorziehen sollte, ermächtiget.

Die betreffenden Fälle sind:

1. Klagen in Sachen der *Sponsalien;*
2. Klagen wegen *verweigerter Trauung;*
3. Klagen auf *Scheidung von Tisch und Bett.*

Ad 1. Die Klagen in Sachen der *Sponsalien* können in dreifacher Gestalt erscheinen:

a. als Klage wegen Aufschub oder Verweigerung der einzugehenden Ehe;
b. als Einsprache gegen die Verheirathung mit einer dritten Person;

c. als Klage auf Erklärung der Auflösung oder Ungültigkeit wirklicher oder angeblicher Sponsalien.

In diesen Fällen wird der Herr Commissär dasjenige, was er (ohne eigentliche Untersuchung von Amtswegen) zur Erläuterung der Sache beizubringen weiss, in einem Begleitschreiben dem f. b. Ehegerichte mittheilen; wenn es ihm nicht gelingen sollte, ohne förmliche Aufnahme der Klage, selbst oder durch Vermittlung des Seelsorgers die Sache in Güte zu schlichten. Es versteht sich, dass die klagende Partei die Beweismittel, womit sie ihre Sache zu unterstützen gedenkt, vorläufig andeute.

Ad 2. Wird eine Klage wegen *verweigerter Trauung* gegen den diese verweigernden Seelsorger vorgebracht, so wird der f. b. Commissär die sich gekränkt findende Partei zu bewegen suchen, dass sie abwarte, bis der betreffende Seelsorger dem Decanalamte Aufklärung über die Ursache der Verweigerung gegeben haben würde, um darnach den Kläger über die Statthaftigkeit oder Unstatthaftigkeit seiner Klage zu belehren. Besteht aber die Partei, sei es vor oder nach erlangter Aufklärung, auf ihrem Ansinnen, so ist über die Klage ein Protokoll aufzunehmen, und dasselbe mit der Erklärung des Seelsorgers und einem Gutachten des Herrn Commissärs an das f. b. *Consistorium* einzusenden. Instr. §. 105.

Ad. 3. Eine Klage auf *Scheidung von Tisch und Bett* ist nach §. 211 der Instructio nicht früher zulässig, bevor nicht der dreimalige, oder nach Umständen zweimalige Versuch einer Aussöhnung durch den Seelsorger der im Unfrieden lebenden Gatten gemacht wurde. Hat die Bemühung des Seelsorgers den erwünschten Erfolg nicht gehabt, so wird derselbe an das Decanalamt einen Bericht und ein Gutachten über die Sachlage erstattten: der f. b. Commissär aber wird die nun vor ihm erscheinende Partei über die Ursachen der Scheidung vorläufig vernehmen, und wenn diese minder wichtig oder nicht hinreichend begründet erscheinen, wird er den klagenden Theil darauf hinweisen, dass das geistliche Gericht nur aus sehr dringenden und sicher erwiesenen Gründen eine Scheidung gestatten könne; widrigen Falles aber streng und unnachsichtlich auf Wiedervereinigung dringen müsse, da das *Kirchengesetz eine willkürliche und eigenmächtige Sonderung nicht erlaube.* Wenn dessen ungeachtet die Partei auf ihrer Klage besteht, und um so mehr, wenn gewichtige und sichere Gründe der Scheidung vorliegen, so ist darüber nach Anweisung des §. 215 der Instructio ein Protokoll zu verfassen: oder wenn der klagende Theil eine (jedesmal an das f. b. Ehegericht zu stylisirende) Schrift dieses Inhaltes beibringen würde, so wäre davon Einsicht zu nehmen, um nöthigen Falles dasjenige zu ergänzen, was mit Rücksicht auf §. 215 mangelhaft gefunden würde. Die Klage ist hierauf mit dem Zeugnisse des Seelsorgers über die geschenen Versuche der Aussöhnung und dessen Bericht über die Sachlage, endlich mit einer Einbegleitung des Decanalamtes, welche die etwa noch zu Gebote stehenden Aufklärungen enthält, dem f. b. Ehegerichte zu übermachen, welches nach Befund der Sachen das Weitere verfügen wird.

Im *allgemeinen* ist aber bei den bemeldeten Geschäften noch *Folgendes zu beobachten:*

1. Der f. b. Commissär wird bevollmächtiget und beauftragt, zur Aufnahme des Protokolls über die aufgezählten Klagepunkte sich einen *Schriftführer* beizugesellen.

2. Die *Auslagen für Stempel* zur Klagschrift oder dem Protokoll, für *Postporto* und dergl. hat die klagende Partei zu tragen. Ob ihr ein Ersatz von Seite des beklagten Theiles gebühre, hat nicht das geistliche Gericht, sondern das bürgerliche zu entscheiden.

3. In Hinsicht *anderer besonders wichtiger Streitfragen,* wie z. B. über die Gültigkeit oder Ungültigkeit einer Ehe, behält sich das f. b. Ordinariat vor, auf erhaltene Kunde davon, Fall für Fall die angemessenen Verfügungen zu treffen, wie bereits am Schlusse des Circulars vom 23. December 1856 Nr. 3542 angedeutet wurde.

Indem nun Vorstehendes zur Kenntniss der hochw. Seelsorgsgeistlichkeit gebracht wird, erübriget nur noch, in Kürze anzudeuten, was die Herren *Seelsorger* im Kreise ihres Berufes bei Angelegenheiten bemeldeter Art zu beobachten haben, nämlich:

1. Wenn dieselben in Erfahrung gebracht haben, das Händel dieser Art im Entstehen seien, oder bereits zum Ausbruche kamen, so sollen sie es sich angelegen sein lassen, solchen verhütend oder versöhnend entgegen zu wirken.

2. Gelingt dieses nicht, oder müsste ein Unschuldiger unbillig im Nachtheile bleiben, oder würde endlich das Gesetz selbst ein Einschreiten nöthig machen, so sind die Leute im Sinne dieses Cirkulars zu belehren, in wie weit eine Klage zulässig sei, und auf welche Weise sie eine solche anzubringen haben.

3. Es wird in den meisten Fällen sehr zweckdienlich sein, dass die Herren Seelsorger vorläufig hierüber einen Bericht an das f. b. Consistorium einsenden, damit dasselbe nöthigenfalls dem betreffenden Commissär eine besondere Anweisung zu geben, oder eine andere Verfügung nach Befund der Umstände zu treffen in den Stand gesetzt werde.

4. Endlich ist es nothwendig, dass die Herren Seelsorger bedenken, dass das geistliche Ehegericht sich streng an die Normen des canonischen Rechtes halten muss, dass es deshalb solche Gründe, welche in Beziehung auf seelsorgliches Wirken von Belang sein mögen, aber weder im canonischen Eherechte noch im bürgerlichen Ehegesetze eine Stütze haben, um so weniger berücksichtigen kann, als auch dem sich verletzt findenden Theile das Recht zusteht, durch die Appellation eine ungesetzliche Entscheidung zu entkräften.

Das Ordinariat findet sich durch gestellte Anfragen veranlasst, die Seelsorgsgeistlichkeit zu verständigen, dass auf Grund des Artikels XXVII

des Concordates die Einweisung des neu eintretenden Pfründners in die Temporalien durch einen landesfürstlichen Commissär unterbleibe, sofern nicht besondere Verhältnisse oder Umstände die Intervenirung eines solchen etwa nöthig oder wünschenswerth machen, die dann eintreffenden Falles im Wege des Ordinariates nachzusuchen ist, und laut gütiger Zusicherung der hohen Statthalterei vom 14. d. M. Nr. 8325/1615 Geistl. ohne Anstand gewährt werden wird.

Es wird daher fortan der geistliche Investitur-Commissär die Einweisung des neuen Pfründners in die Temporalien vornehmen, und zu diesem Ende mit gewissenhafter Genauigkeit die Interventare der Pfründe und Kirche, für welch' letzteres der Seelsorger mitzuhaften hat, sowie den Zustand des Widums und der allfälligen Pfründe-Realitäten mit Beiziehung von Sachverständigen in Augenschein nehmen, worüber sohin ein Protokoll zu verfassen und dem Ordinariate vorzulegen ist.

Es versteht sich übrigens von selbst, dass bei derlei Collaudirungen, sofern etwa dem abgetretenen Pfründner Vernachlässigungen zur Last gelegt werden sollten, er selbst, oder wenn er mit Tod abgegangen ist, dessen Nachlass-Interessentschaft berechtiget ist, gegenwärtig zu sein, oder sich vertreten zu lassen.

Erläuterung der gesetzlichen Bestimmungen über den Ort der Vornahme des kirchlichen Aufgebotes.

(Vom bischöflichen Ehegerichte zu Leitmeritz.)

In Folge vielfältiger von den Seelsorgern hierorts in Betreff des Aufgebotes gestellter Anfragen, und der von ihnen besonders in Betreff der von dem Pfarrer sowohl des eigentlichen als uneigentlichen Wohnsitzes der Ehewerber vorzunehmenden Verkündigungen hervorgehobenen Schwierigkeiten, die sich in vielen Fällen bei Ausführung dieser Bestimmung ergeben, sieht man sich veranlasst, Folgendes an die gesammte Seelsorgsgeistlichkeit der Diöcese zu erlassen.

Die Bestimmung des §. 61 der Anweisung für die geistlichen Gerichte Oesterreichs: „Hat der Bräutigam oder die Braut sowohl einen eigentlichen als einen uneigentlichen Wohnsitz, so ist die dreimalige Verkündigung sowohl von dem Pfarrer ihres eigentlichen, als auch von dem ihres uneigentlichen Wohnsitzes vorzunehmen" — ist zwar in ihrer Durchführung in einzelnen Fällen mit Schwierigkeiten und Beschwerden für die Eheswerber verbunden; desungeachtet sind aber alle Seelsorger verpflichtet, dieselbe genau und sorgfältig in Ausführung zu bringen.

Wer immer den *Zweck* des kirchlichen Aufgebotes, *die Hintanhaltung ungültiger und unerlaubter Eheschliessungen*, in's Auge fasst, kann nicht verkennen, dass die Erreichung dieses Zweckes der Kirche die grösste Sorgfalt und Umsicht bei Vornahme des Aufgebotes zur Pflicht macht.

Aus dieser durch den Zweck des kirchlichen Aufgebotes dictirten Sorgfalt und Umsicht ist die Bestimmung des §. 61 der Anweisung über Vornahme der dreimaligen Verkündigung von dem Pfarrer des eigentlichen sowohl, als des uneigentlichen Wohnsitzes der Ehewerber geflossen, und sie charakterisirt sich dadurch als eine *sehr weise* gesetzliche Vorschrift, über welche der Seelsorger sich in seiner Amtsführung schon aus dem einzigen Grunde nicht hinwegsetzen darf, weil sie eine *gesetzliche*, durch die Autorität der Kirchen- und Staatsgewalt sanctionirte Bestimmung ist.

Da aber die genaue Ausführung dieser und aller anderen gesetzlichen Bestimmungen über das Aufgebot von dem *richtigen Verständnisse* derselben abhängt, so muss der Seelsorger folgende Punkte wohl beachten:

I. An welchem Orte Jemand seinen eigentlichen Wohnsitz, domicilium verum, und wieder, wo er nur einen uneigentlichen Wohnsitz, quasidomicicilium, habe, ist in der Anweisung §. 40—44 genau angegeben.

1. „*Der eigentliche Wohnsitz* ist an dem Orte, wo Jemand seine Wohnung ausschliesslich oder vorzugsweise aufschlägt, so dass man nicht sagen kann, er sei daheim, wenn er sich dort nicht aufhält. So lange er an diesem Orte eine für ihn oder seine Hausgenossen bestimmte Wohnung beibehält, reicht eine, wenn auch längere Abwesenheit für sich genommen nicht hin, um die Uebertragung des eigentlichen Wohnsitzes zu bewirken.“ (§. 40.)

Der eigentliche Wohnsitz der *Gattin* ist dort, wo der Gatte und der des *Minderjährigen* dort, wo dessen leibliche, Wahl- oder Pflegeeltern ihren eigentlichen Wohnsitz haben. Wer als minderjährig zu betrachten, oder den Minderjährigen rechtlich gleichzustellen sei, ist hiebei nach dem österreichischen Gesetze [1]) zu beurtheilen (§. 41).

Es ist also bei der Frage nach dem Wohnsitze der von ihren Eltern entfernt lebenden Ehewerber wohl zu beachten, ob dieselben *minderjährig* oder *grossjährig* seien.

Staatsbeamte oder *Solche*, welche in was immer für öffentliche Dienste auf Lebenszeit getreten sind, haben ihren ordentlichen (eigentlichen) Wohnsitz dort, wo sie zur Ausübung ihrer Amts- oder Dienstespflichten wohnhaft sind (§. 42).

2. Einen *uneigentlichen Wohnsitz* hat Jemand dort, wo er zwar keine bleibende Niederlassung beabsichtiget, aber doch zu einem Zwecke wohnt, dessen Erreichung einen längeren Aufenthalt nothwendig macht. (§. 40.)

„Die Lehre vom uneigentlichen Wohnsitze ist für unsere Zeit von besonderer Wichtigkeit: denn zugleich mit den industriellen Unternehmungen mehrt sich die Zahl der Menschen, welche nirgends eine feste Stelle haben.“ [2])

---

[1]) Siehe Anordnung und Instruction über die Führung eines Brautprüfungsprotokolls, vom 17. November 1856, S. 7, Nr. 1, 2.

[2]) Hirtenbrief Sr. Eminenz des Cardinals und Fürsterzbischofes von Wien Joseph Othmar vom 21. Dezember 1856.

Der Ort, wo z. B. die *Gattin* in Dienstverhältnissen steht, der *Minderjährige* sich als Studirender aufhält oder als Militärperson seinen Standort hat, ist ihr uneigentlicher Wohnsitz (§. 41).

Wofern *Staatsbeamte* oder Solche, welche in was immer für öffentliche Dienste auf Lebenszeit getreten sind, an einem anderen Orte, als wo sie zur Ausübung ihrer Amts- oder Dienstespflichten wohnhaft sind, zu ausserordentlichen Dienstleistungen, welche ihrer Natur nach längere Zeit erheischen, verwendet werden, erlangen sie an demselben einen uneigentlichen Wohnsitz (§. 42).

Wer bei einer Privatperson, einer Anstalt oder Gesellschaft auf längere oder unbestimmte Zeit *in Dienste tritt*, erlangt dadurch an dem Orte, wo er zur Leistung dieser Dienste sich aufhält, einen uneigentlichen Wohnsitz (§. 43).

„Ein *Fabrikarbeiter* oder *Werkführer* erlangt in Folge dieses Dienstverhältnisses nur einen *uneigentlichen* Wohnsitz. Damit der Ort, wo die Fabrik sich befindet, als sein *eigentlicher* Wohnsitz gelten könne, müssen noch andere Umstände hinzukommen. Wenn nämlich Jemand an dem Orte, wo er zur Besorgung der Verrichtungen, durch welche er seinen Unterhalt erwirbt, sich aufhält, entweder das Heimatsrecht besitzt oder ein eigenes Hauswesen begründet hat, so ist dieser Ort in der Regel als sein eigentlicher Wohnsitz anzusehen. Aus der Natur seines Geschäftes oder aus dem Umstande, dass ihm an einem anderen Orte ein eigentlicher Wohnsitz zusteht, könnte sich jedoch eine Ausnahme ergeben.“ [1])

Ebenso haben *Schauspieler*, die bei der stehenden Bühne eines Ortes angestellt sind, daselbst ihren *uneigentlichen* Wohnsitz, welcher aber durch Erwerbung des Heimatrechtes daselbst zum eigentlichen Wohnsitze wird.

Es ist manchmal schwierig zu bestimmen, ob Jemand an einem Orte seinen eigentlichen oder uneigentlichen Wohnsitz habe.

„Die Schwierigkeit liegt in der Natur der Sache. Zwar ist der Wohnsitz begründet, sobald die Bedingungen zu Erwerbung desselben erfüllt sind; allein hierbei kömmt etwas vor, welches der unmittelbaren Wahrnehmung nicht zugänglich ist. Man muss nämlich, je nachdem es sich um einen eigentlichen oder uneigentlichen Wohnsitz handelt, die *Absicht* haben, an dem betreffenden Orte einen bleibenden oder einen länger dauernden Aufenthalt zu nehmen; die Absicht aber ist eine Gemüthsstimmung und lässt sich weder sehen noch hören; es muss auf sie aus dem Zwecke, zu welchem der Aufenthalt genommen wurde, und wenn dieser nicht klar am Tage liegt, aus den die Thatsache des Aufenthaltes begleitenden Umständen geschlossen werden.“ [2])

II. Der Wohnsitz einer Person darf weder mit dem *Geburtsorte*,

---

[1]) Der o. a. Hirtenbrief.

[2]) Der o. a. Hirtenbrief.

locus originis, derselben, noch mit dem Orte, wo das Heimatsrecht ihr zusteht, noch auch mit dem *Aufenthaltsorte* derselben verwechselt werden.

1. So häufig es der Fall ist, dass Jemand an dem Orte seiner *Geburt* auch seinen Wohnsitz hat, weil er nämlich von diesem Orte, an welchem zur Zeit seiner Geburt die Eltern desselben wohnhaft waren, nicht weggezogen, oder, so dies der Fall war, doch wieder daselbst sich niedergelassen hat: so häufig ist das Gegentheil der Fall bei allen Jenen, die entweder in der Fremde geboren wurden, oder von dem Orte ihrer Geburt, der ob des bleibenden Wohnsitzes ihrer Eltern auch ihr Wohnort war, weggezogen und sich anderwärts niedergelassen haben.
2. Auch fällt immer der Ort, wo Jemand *Heimatsrecht* hat, mit dem Orte seines Wohnsitzes zusammen. Wo Jemand das Heimatsrecht habe, bestimmen die politischen Verordnungen [1]); und die Heimatszuständigkeit der Ehewerber wird durch den von ihnen beizubringenden politischen Eheconsens oder Meldzettel constatirt.
3. Von dem Wohnsitze ist ferner der *Aufenthaltsort* zu unterscheiden. Einen blossen Aufenthaltsort haben Jene, welche gar keinen Wohnsitz (im rechtlichen Sinne dieses Wortes) haben, weil sie nicht die Absicht haben, dort, wo sie sich aufhalten, weder bleibend niederzulassen, noch auch einen länger dauernden Aufenthalt, als ihn der Zweck ihres Verweilens verlangt, daselbst zu nehmen.

---

[1]) Das Gemeindegesetz vom 17. März 1849 verordnet: §. 8. *Gemeindebürger* sind jene, welche a) dermalen von einem in der Gemeinde gelegenen Haus- oder Grundbesitz, oder von einem den ständigen Aufenthalt in der Gemeinde gesetzlich bedingenden Gewerbe oder Erwerbe einen bestimmten Jahresbetrag an directen Steuern zahlen, oder b) von der Gemeinde förmlich als solche anerkannt worden sind. §. 9. Wer auf andere Art, als in Folge des Erbrechtes in auf- oder absteigender Linie den Besitz von Realitäten in einer Gemeinde erwirbt, kann die Rechte eines Gemeindebürgers erst dann ausüben, wenn er von der Gemeinde in den Gemeindeverband aufgenommen worden ist. §. 10. *Gemeinde-Angehörige* sind jene, welche durch Geburt oder Aufnahme in den Gemeindeverband der Gemeinde zuständig sind. §. 11. Die Geburt begründet die Zuständigkeit zu jener Gemeinde, in welcher bei ehelichen Kindern die Eltern, bei unehelichen die Mutter Gemeindeglieder sind. §. 12. Die Aufnahme in den Gemeindeverband erfolgt entweder: a) durch förmlichen Gemeindebeschluss, oder b) stillschweigend durch Duldung eines ohne Heimatschein, oder mit einem bereits erloschenen Heimatscheine sich durch vier Jahre ununterbrochen in der Gemeinde aufhaltenden, die österreichische Staatsbürgerschaft besitzenden Fremden, endlich c) bei Frauenspersonen durch die Verehelichung mit einem Gemeindegliede. §. 13. Staatsdiener, Offiziere, die mit Offiziersrang Angestellten, Geistliche und öffentliche Lehrer sind Angehörige jener Gemeinde, in welcher ihre Stelle ihnen den ständigen Aufenthalt anweiset. §. 14. Bei Veränderungen in der Gemeinde-Angehörigkeit folgen minderjährige, im Familienverbande lebende Kinder der Eigenschaft der Eltern, uneheliche Kinder jener der Mutter, die Frau dem Gatten. §. 15. Der Tod eines oder beider Elterntheile ändert nichts an der Zuständigkeit der Waisen. §. 16. Gemeinde-Angehöriger kann man nur in Einer Gemeinde sein.

Dies findet Statt: bei Denen, welche ihren bisherigen Wohnsitz aufgegeben und noch an keinem Orte die Bedingungen zu Erwerbung eines neuen Wohnsitzes erfüllt haben; dann bei Solchen, deren Lebenserwerb eine stäte Veränderung des Aufenthaltes mit sich bringt, z. B. bei dem Inhaber einer Menagerie (ingleichen bei den Individuen einer herumziehenden Kunstreiter-, Seiltänzer- und Schauspielergesellschaft), welcher in allen grösseren Städten Europas sein Bretterhaus aufschlägt und es abbricht, sobald der Reiz der Neuheit abgestumpft ist; endlich bei den eigentlichen Landstreichern (Vagabunden)."

„Ein *Landaufenthalt*, welcher blos Vergnügen oder Erholung zum Zwecke hat, kann an sich und abgesehen von einem Zusammentreffen besonderer Verhältnisse zu Begründung eines Wohnsitzes nicht hinreichen. Am deutlichsten tritt dies bei dem Landaufenthalte hervor, wie er in der Nähe grosser Städte gewöhnlich vorkömmt. Man bezieht für die Sommermonate eine Landwohnung, aber man fährt fort seine Geschäfte in der Stadt zu besorgen, und begibt zu diesem Zwecke sich häufig in dieselbe; ja viele Beamte verlassen die Landwohnung fast jeden Morgen, um erst gegen Abend dahin zurückzukehren. In solchen Fällen gebrechen dem Landaufenthalte alle Merkmale eines Wohnsitzes. Nur wird dabei vorausgesetzt, dass der auf dem Lande Weilende seine Wohnung in der Stadt beibehält; wenn er dieselbe gänzlich aufgäbe und hiemit in der Stadt keinen Wohnsitz mehr hätte, so müsste allerdings der Ort seines Landaufenthaltes als sein Wohnsitz angesehen werden."

„Ein *Reisender* hat an dem Orte, wo er wegen Krankheit oder anderer unvorgesehener Umstände sich längere Zeit aufhält, weder einen eigentlichen noch einen uneigentlichen Wohnsitz." [1])

In diese Kategorie gehören auch alle an Kurorten sich aufhaltende *Kurgäste.*

III. Der *Ort,* wo die Verkündigung einer beabsichtigten Ehe vorzunehmen ist, wird durch den Wohnort der Ehewerber, und nur in Ermanglung eines solchen durch den Aufenthaltsort, Geburtsort und politische Heimat derselben bestimmt.

Denn bevor die Ehe geschlossen wird, ist die beabsichtigte Eingehung derselben von *dem Pfarrer des Bräutigams und der Braut* an drei Sonn- oder Festtagen während der Feier des heil. Messopfers öffentlich zu verkündigen (§. 60. der Anweisung); aber — der Brautleute eigener Pfarrer ist jener, in dessen Pfarrbezirke sie ihren eigentlichen oder uneigentlichen Wohnsitz haben (§. 39 d. Anweisung).

In vollem Einklange mit dieser kirchengesetzlichen Bestimmung verordnet das bürgerliche Ehegesetz §. 15: Die Verkündigung der beabsichtigten Ehe muss an drei Sonn- oder Festtagen während des feierlichen Gottes-

---

[1]) Der o. a. Hirtenbrief.

dienstes geschehen, und wenn jedes der Brautleute in einem andern Pfarrbezirke wohnt, in beiden Pfarrbezirken vorgenommen werden.

Derselbe §. 15 verordnet darauf in *Betreff des Aufgebotes* sogenannter *gemischter Ehen*: Die Ehen zwischen katholischen und nichtkatholischen Christen müssen nicht nur in der Pfarrkirche des katholischen und des nichtkatholischen Theiles, sondern, in so weit nicht für einzelne Länder besondere Vorschriften bestehen [1]), auch in der katholischen Pfarrkirche, innerhalb deren Bezirk der nichtkatholische Ehewerber wohnt, verkündiget werden.

Also *nur* in dem Falle, dass der Geburtsort oder die politische Heimat der Ehewerber zugleich ihr Wohnort ist, findet das Aufgebot ihrer beabsichtigten Ehe daselbst ordentlicher Weise Statt, aber nicht, weil dort ihr Geburts- oder Heimatsrechtsort ist, sondern weil sie daselbst ihren Wohnsitz haben.

IV. Dem Gesagten zufolge entscheidet über den Ort, wo das Aufgebot ordentlicher Weise stattzufinden hat, der *Wohnsitz* der Ehewerber; dieser möge ein eigentlicher oder uneigentlicher sein.

In Betreff des Wohnsitzes der Ehewerber können vier verschiedene Fälle eintreten, nämlich: die Ehewerber können *blos einen eigentlichen*, oder sie können einen *eigentlichen und uneigentlichen*, oder sie können blos *einen uneigentlichen*, oder endlich sie können auch *gar keinen Wohnsitz* (im rechtlichen Sinne des Wortes) haben. [2])

V. Wenn die Ehewerber *blos einen eigentlichen Wohnsitz* haben, und einen uneigentlichen weder haben, noch in Anspruch nehmen, so ist es einleuchtend, dass der Brautleute eigener Pfarrer jener ist, in dessen Pfarrbezirke sie ihren eigentlichen Wohnsitz haben (§. 39 der Anweisung), und dass daher die von ihnen beabsichtigte Eingehung der Ehe von dem Pfarrer dieses ihres eigentlichen Wohnsitzes verkündigt werden muss. (§. 60 der Anweisung.)

Wenn jedes der Brautleute *in einem andern Pfarrbezirke* seinen eigentlichen Wohnort hat, so muss die Verkündigung der beabsichtigten Ehe *in beiden Pfarrbezirken* sowohl von dem Pfarrer des Bräutigams als jenem der Braut vorgenommen werden (§. 60 d. Anweisung und §. 15 des Ehegesetzes.)

VI. Der *zweite* mögliche Fall in Betreff des Wohnsitzes der Ehewerber ist dieser, dass dieselben *sowohl einen eigentlichen, als uneigentlichen Wohnsitz* haben.

1. Aus dem kirchenrechtlichen Grundsatze, dass der *Wohnort* der Ehewerber über die Zuständigkeit des Pfarrers und den Ort der Vornahme

---

[1]) Für Böhmen bestehen derlei besondere Vorschriften nicht.

[2]) „Ein fünfter Fall, dass nämlich Jemand an zwei Orten einen eigentlichen Wohnsitz hätte, ist zwar nicht schlechthin unmöglich, kommt aber doch so selten vor, dass man ihn ausser Berechnung lassen kann.“ Der o. a. Hirtenbrief.

des Aufgebotes entscheidet, wie ferner aus der Erwägung, dass nach Umständen ein Ehehinderniss weit mehr in dem uneigentlichen als in dem eigentlichen Wohnsitze der Ehewerber bekannt sein kann, ergibt sich die Bestimmung des §. 61 der Anweisung: „Hat der Bräutigam oder die Braut sowohl einen eigentlichen als einen uneigentlichen Wohnsitz, so ist die dreimalige Verkündigung sowohl von dem Pfarrer ihres eigentlichen als auch von dem ihres uneigentlichen Wohnsitzes vorzunehmen."

2. Aus dem Begriffe des eigentlichen und uneigentlichen Wohnsitzes erhellet, dass die Ehewerber zur Zeit der beabsichtigten Eingehung der ehelichen Verbindung zwar in der Regel nur Einen eigentlichen, aber *mehrere uneigentliche Wohnsitze* haben können. In Anbetracht dessen verordnet §. 61 der Anweisung in seinem weitern Verlaufe: „Sollte es sich aber fügen, dass eine Person neben ihrem eigentlichen Wohnsitze mehr als Einen uneigentlichen Wohnsitz hätte, so genügt es, wenn die Verkündigung von dem Pfarrer ihres eigentlichen Wohnsitzes und von Einem der Pfarrer ihrer uneigentlichen Wohnsitze gehörig vorgenommen wird."

3. Die Kirche begnügt sich in solchen Fällen mit der Verkündigung in Einem Pfarrbezirke der mehreren uneigentlichen Wohnsitze, weil sie die Zahl der Aufgebote nicht ohne Noth und Nutzen häufen will. Die Wahl des Einen Pfarrers ihrer uneigentlichen Wohnsitze, von dem das Aufgebot gehörig vorzunehmen ist, hängt von dem Belieben der Ehewerber ab, die sich darüber mit dem Pfarrer ihres eigentlichen Wohnsitzes verständigen werden.

VII. Durch die einfache Bestimmung, dass die Eingehung einer beabsichtigten Ehe sowohl von dem Pfarrer des eigentlichen, als auch von jenem des uneigentlichen Wohnsitzes der Brautleute verkündigt werden müsse, würde der *Zweck des Aufgebotes*, nämlich die Hintanhaltung ungültiger und unerlaubter Eheschliessungen, nicht in allen Fällen erreicht werden.

Diese Bestimmung erscheint vielmehr als offenbar *ungenügend* für jene Fälle, in denen es sich um Ehewerber handelt, die an jenem Orte, wo ihre beabsichtigte Ehe verkündigt werden soll, erst eine so kurze Zeit wohnhaft sind (es mag ihr eigentlicher oder uneigentlicher Wohnsitz sein), dass sie dort für den Zweck des Aufgebotes nicht genugsam nach ihren persönlichen Verhältnissen bekannt sind. Für solche Fälle erscheint es nothwendig, dass das Gesetz eine *Zeitfrist* bestimmt, durch welche die Brautleute am Orte ihres eigentlichen und uneigentlichen Wohnsitzes *wenigstens*, ad minimum, wohnhaft sein müssen, damit die Verkündigung ihrer zu schliessenden Ehe dort genüge.

In Folge dieser leitenden Grundsätze bestimmt §. 62 der Anweisung: „Wofern der Bräutigam oder die Braut *in keiner der Pfarren*, wo nach den vorstehenden Bestimmungen das Aufgebot stattfinden soll (d. i. weder in der

Pfarre, wo sie blos einen eigentlichen, noch in den Pfarren, wo sie einen eigentlichen sowohl als uneigentlichen Wohnsitz haben), durch *wenigstens sechs Wochen* wohnhaft ist, so muss die Verkündigung überdies auch in der Pfarrkirche jenes Ortes geschehen, wo die betreffende Person zuletzt durch wenigstens sechs Wochen wohnhaft war."

In vollem Einklange mit dieser Bestimmung des Kirchengesetzes steht §. 16 des *bürgerlichen Ehegesetzes*, welcher verordnet: „Wenn die Verlobten oder Eines von ihnen in dem Pfarrbezirke, in welchem die Ehe geschlossen werden soll, noch nicht durch sechs Wochen wohnhaft sind, so ist das Aufgebot an ihrem letzten Aufenthaltsorte, wo sie länger, als die eben bestimmte Zeit gewohnt haben, vorzunehmen, oder die Verlobten müssen ihren Wohnsitz an dem Orte, wo sie sich befinden, durch sechs Wochen fortsetzen, damit die Verkündigung ihrer Ehe dort hinreichend sei."

Aus diesen Bestimmungen ergibt sich also:

1. Die *geringste Zeit*, durch welche die Brautleute an ihrem eigentlichen wie uneigentlichen Wohnsitze domicilirt gewesen sein müssen, damit die Verkündigung ihrer beabsichtigten Ehe dort zum erlaubten Abschluss derselben genügend sei, ist die Zeit von sechs Wochen, also dass vor Verlauf dieser Minimalfrist von sechs Wochen die Vornahme des Aufgebotes schlechthin nicht stattfinden darf;
2. wollen aber die Ehewerber vor *Ablauf dieser gesetzlichen Minimalfrist* aufgeboten werden, so genügt die Verkündigung ihrer beabsichtigten Ehe in der Pfarre ihres dermaligen eigentlichen wie uneigentlichen Wohnsitzes nicht, sondern dieselbe muss überdies auch in der Pfarrkirche jenes Ortes geschehen, wo der betreffende Brauttheil zuletzt durch wenigstens sechs Wochen seinen eigentlichen oder uneigentlichen Wohnsitz hatte.

VIII. Wenn der Fall eintritt, dass *Bräutigam und Braut in verschiedenen Pfarrbezirken*, aber Keines von ihnen durch sechs Wochen daselbst wohnhaft sind, ihre beabsichtigte Ehe aber doch vor Ablauf dieser sechs Wochen verkündigt werden soll, so ist auf Grund der Vorschrift §. 62 der Anweisung und §. 16 des bürgerl. Ehegesetzes die Verkündigung einer solchen Ehe an so vielen Orten vorzunehmen, dass die Vollziehung dieser Vorschrift nicht geringen Schwierigkeiten unterliegt. Die Zahl der Orte, an denen das Aufgebot im genannten Falle zu geschehen hat, ist dann noch grösser, wenn die betreffenden Ehewerber einem verschiedenen christlichen Religionsbekenntnisse angehören, indem nach §. 15 des bürgerlichen Ehegesetzes die Ehen zwischen solchen Personen nicht nur in der Pfarrkirche des einen und des anderen Theiles, sondern auch in der katholischen Pfarrkirche, inner deren Bezirk der nichtkatholische Ehewerber wohnt, verkündiget werden müssen.

Wenn aber auch jede bevorstehende Ehe nicht nur in dem eigentlichen, sondern auch in dem uneigentlichen Wohnsitze der Ehewerber zu verkünden

ist, so soll doch auch nach Absicht der Kirche die Zahl der Aufgebote nicht ohne Noth und Nutzen gehäuft werden.

In Anbetracht der Schwierigkeit, welche durch die Zahl der bei noch nicht wenigstens sechswöchentlichem Aufenthalte der Ehewerber an ihrem eigentlichen und uneigentlichen Wohnsitze vorgeschriebenen Verkündigungen erwächst, bestimmt §. 62 der Anweisung: „Sollten besondere Verhältnisse die Vollziehung dieser Vorschrift erschweren, so ist an den Bischof Bericht zu erstatten."

Es werden daher alle Seelsorger hiemit angewiesen, bei dergleichen vorkommenden Fällen unter genauer Angabe der besonderen die Vollziehung der Bestimmung des §. 62 der Anweisung erschwerenden Verhältnisse anher Bericht zu erstatten und die hierortigen Weisungen abzuwarten.

IX. Der *dritte* mögliche Fall in Betreff des Wohnsitzes der Ehewerber findet Statt, wenn dieselben bloss einen uneigentlichen Wohnsitz haben.

1. In diesem Falle müssen sie in dem Pfarrbezirke dieses ihres uneigentlichen Wohnortes verkündiget werden, weil der Brautleute eigener Pfarrer jener ist, in dessen Pfarrbezirke sie ihren uneigentlichen Wohnsitz haben (§. 39 und 60 d. Anweisung).

2. *Es genügt aber* bei solchen Ehewerbern, die bloss einen uneigentlichen Wohnsitz haben, das Aufgebott in dem Pfarrbezirke dieses ihres Wohnortes nur in dem Falle, wenn sie daselbst schon wenigstens Ein Jahr lang verweilen.

3. Im *entgegengesetzten Falle* genügt die Vornahme des Aufgebotes in der Pfarrkirche des uneigentlichen Wohnsitzes der Ehewerber nicht, sondern es muss überdies ihre beabsichtigte Ehe auch in der Pfarre ihrer politischen Heimat, und falls sie eine solche nicht haben, wo möglich in der Pfarre ihres Geburtsortes vorgenommen werden, denn es verordnet §. 63. der Anweisung: „Bei Denjenigen, welche weder einen eigentlichen Wohnsitz haben, noch an dem Orte ihres uneigentlichen schon wenigstens Ein Jahr lang verweilen, muss das Aufgebot auch dort, wo ihnen das Heimatsrecht zusteht, oder wenn dies ihnen nirgends zustände, wo möglich auch in der Pfarre ihres Geburtsortes vorgenommen werden."

4. Diese Verfügung über Vornahme des Aufgebotes am Geburtsorte solcher Personen, welche weder am Orte ihres blos uneigentlichen Wohnsitzes schon wenigstens Ein Jahr lang verweilen, noch an irgend einem Orte heimatsberechtigt sind, deutet in dem Beisatze „wo möglich" an, dass dies Aufgebot auch unterlassen werden könne, wenn erhebliche Schwierigkeiten der Vornahme desselben im Wege stehen.

Da aber die Nachsicht vom Aufgebote dem Bischofe zusteht, so werden die Seelsorger in einem solchen Falle sich um Erlangung derselben an das hochwürdigste bischöfliche Ordinariat wenden.

X. Der *vierte* mögliche Fall in Betreff des Wohnsitzes der Ehewerber findet Statt, wenn dieselben gar keinen, weder eigentlichen und uneigentlichen, Wohnsitz (im rechtlichen Sinne dieses Wortes) haben.

1. Was in Betreff des Aufgebotes der von solchen Brautleuten beabsichtigten Ehe Rechtens sei, leuchtet ein; denn „für Jene, welche weder einen eigentlichen noch uneigentlichen Wohnsitz haben, ist der Pfarrer, in dessen Bezirke sie sich eben aufhalten, der zuständige (§. 45 der Anweisung) und daher bestimmt §. 63 der Anweisung über die Vornahme des Aufgebotes: „Hat aber der Ehewerber nicht nur keinen eigentlichen sondern auch keinen uneigentlichen Wohnsitz, so geschehe die Verkündigung sowohl in dem Pfarrbezirke, wo er sich eben aufhält, als auch dort, wo ihm das Heimatsrecht zusteht, oder wenn ein solches ihm nirgends zustände, wo möglich in der Pfarrkirche seines Geburtsortes."

2. Da aber laut §. 73 der Anweisung: „die Trauung von Personen, welche weder einen eigentlichen, noch einen uneigentlichen Wohnsitz haben, nicht vorgenommen werden darf, *bevor der Bischof selbst hiezu die Erlaubniss* ertheilt hat," so legt es sich von selbst nahe, dass der Seelsorger auch zur Vornahme des Aufgebotes solcher vagirender Personen nicht ohne vorläufige Ermächtigung von Seite des hochwürdigsten bischöflichen Ordinariates schreiten darf.

XI. Was endlich in Betreff des Aufgebotes der von *Militärpersonen* einzugehenden Ehen Rechtens sei, bestimmt §. 46 der Anweisung: „Zuständiger Pfarrer der zur militia vaga gehörigen Personen ist der Feldkaplan und beziehungsweise der Feldsuperior nach Massgabe der von dem heiligen Stuhle gewährten Vollmachten. Jene, welche der militia stabilis beigezählt werden, haben sich an den Pfarrer ihres Wohnsitzes zu wenden."

1. Daraus ergibt sich, dass alle Militärpersonen, welche zur militia stabilis gehören und der Jurisdiction der Civilgeistlichkeit unterstehen [1]), in Beziehung auf Eheschliessung und *Aufgebot* ganz und gar nach den vorstehenden für die Civilpersonen geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu behandeln sind.

2. Personen aber, welche zur militia vaga gehören und der militärgeistlichen Jurisdiction unterstehen (was auch von den Brautleuten gilt, von denen der eine Theil zur militia vaga, der andere zur militia stabilis gehört, oder eine Person des Civilstandes ist — laut kaiserlicher Entschliessung vom 16. August 1782) können von der Civilgeistlichkeit nur gegen eine schriftliche Entlassung oder Dimission des Feldgeistlichen verkündigt und getraut werden.

---

[1]) Siehe das Verzeichniss derselben laut Erlass des hohen Ministeriums für Cultus vom 18. Febr, 1857, Z. 2062 in der Consistorial-Currende 1857 37/VII. Bd., Nr. 1433.

„Die Eheverkündigungen sind bei Militärpersonen, welche ad militiam vagam gehören, in Ermangelung einer eigenen Garnisonskirche, wo die Verkündigung von dem Feldsuperior oder von dem Feldkaplane geschehen kann, von dem *Civilpfarrer* des Bezirkes, in welchem der Militärbräutigam wohnt, vorzunehmen, ohne dafür eine Gebühr von der Militärperson zu fordern.“ (Hofkanzleidecr. vom 15. Sept. 1808 in der pol. Gesetzs., 30. Bd. S. 213.)

XII. Alle diese gesetzlichen Vorschriften über den Ort der Vornahme des kirchlichen Aufgebots sind auf's Genaueste auszuführen; denn *Seelsorger wie Brautleute, welche schuldiger Weise die vorgeschriebenen Aufgebote unterlassen, verfallen der Ahndung sowohl des Kirchen- als des Staatsgesetzes.*

Und zwar verhängt das Kirchengesetz c. 3 de claudestina desponsatione (IV. 3) über den schuldigen Seelsorger die *dreijährige Suspension vom Amte,* über die Contrahenten eine nach Befund ihrer Schuld vom Bischofe zu bestimmende Strafe; und wenn sie in einem verbotenen Grade, selbst ohne ihr Wissen, die Verbindung schlossen, sollen die daraus hervorgegangenen Kinder illegitim sein.

Das bürgerliche Ehegesetz aber verordnet §. 35: „Die Uebertretung der in diesem Gesetze aufgestellten Eheverbote, mit Ausnahme der in §. 11 erwähnten, rücksichtlich welcher sich nach den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften zu benehmen sein wird, ist sowohl an dem Hauptschuldigen, als an allen, welche in schuldbarer Weise mitgewirkt haben, mit denselben Strafen zu ahnden, mit welchen die Strafgesetze (§. 507 des allgemeinen Strafgesetzbuches und der §§. 780 und 781 des Militär-Strafgesetzes) die Eingehung einer gesetzwidrigen Ehe bedrohen, in so ferne nicht eine, schwererer Strafe unterliegende Handlung verübt wurde.“

Es frägt sich: wer ist der *Hauptschuldige*, an welchem die schuldbare Unterlassung des Aufgebotes vorzüglich zu ahnden ist? Ohne Zweifel jener Seelsorger, dem die Trauung zusteht. Denn da keine Ehe ohne vorausgegangenes Aufgebot geschlossen werden darf (bürgerl. Ehegesetz §. 14), oder wie die Anweisung §. 65 bestimmt: „Bevor das Aufgebot gehörig vollzogen ist, kann die Ehe erlaubter Weise nicht eingegangen werden;“ so ist es einleuchtend, dass der Seelsorger, vor dem die Ehe eingegangen werden soll, für die gehörige Vollziehung des vorgeschriebenen Aufgebotes hauptsächlich verantwortlich ist.

Der Seelsorger also, welchem die Trauung zusteht, welcher deshalb das Brautexamen vorzunehmen, das Brautprüfungsprotokoll aufzunehmen und den Abschluss der Ehe in das Trauungsbuch seiner Pfarrkirche einzutragen hat, ist demnach kraft seines Rechtes und Amtes verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Aufgebot an allen Orten, wo es nach den vorstehenden gesetzlichen Bestimmungen zu geschehen hat, vorgenommen werde.

Er hat demnach diese Orte zu bestimmen, und die Seelsorger der betreffenden Pfarrbezirke, in denen die Ehe zu verkündigen ist, haben das

Aufgebot gemäss der an sie hierüber von dem zur Trauung berufenen Pfarrer gerichteten Mittheilung vorzunehmen. Er controllirt die genau geschehene Vornahme des Aufgebotes; denn ohne den beigebrachten Verkündschein von Seite aller jener Seelsorger, welche das Aufgebot vorzunehmen hatten, darf er nicht zur Vornahme der Trauung schreiten. Dass aber alle Verkündigungen vorschriftsmässig vollzogen worden seien, ist vom trauenden Seelsorger im Trauungsbuche in Evidenz zu stellen.

Die kirchliche Freiheit und was dazu gehört.

Die kirchliche Freiheit, von der die Einen so viel hoffen, die Andern so viel fürchten, wird leider selten richtig verstanden. Ihr eigentliches Wesen ist nicht die Willkür, zu thun was man will, sondern die Möglichkeit, ungehindert zu thun, was man soll. Und was wird dazu erfordert, um zu thun, was man soll? Es sei mir erlaubt, die Antwort auf diese Frage zu ertheilen mit dem kernhaften Ausdruck eines alten Kirchenvaters: Quamvis melius sit facere, quam nosse, prius tamen est nosse, quam facere; debet enim quisque discere, quod optat implere" (S. Caesarii Arelat. Sermo I. ad mon. n. I.). Also das Wissen ist das Erste, und das Thun das Zweite; obgleich letzteres die Hauptsache ist, muss doch jenes Erste vorangehen; und um zu wissen, muss man lernen, kennen lernen die *Gesetze der Kirche*, so weit sie noch in Kraft bestehen — „dispositionem sacrorum Canorum juxta *praesentem* et a Sancta Sede adprobatam Ecclesiae disciplinam" (Concord. Art. IV.) oder „*vigentem* ejus disciplinam a Sancta Sede adprobatam" (Concord. Art. XXXIV.). Es gibt nämlich der Gesetze gar viele in der Kirche, seit dem vierten Jahrhunderte, aus dem die ältesten, noch vorhandenen Canones stammen bis herab auf unsere Tage. Wenn man da nun so auf gut Glück hineingreift in die Masse älterer Gesetze, so wird man zwar bald ein Paar alte Gesetze haben. Ob sie aber zu der jetzt noch in Kraft bestehenden äussern Ordnung der Kirche gehören, das ist die Frage. Was ist denn also zu beginnen? Da es sich hier um eine sehr schwierige und delikate, zugleich aber sehr praktische Frage handelt, so muss vor Allem darauf hingewiesen werden, dass *ernstes und anhaltendes Studium des kirchlichen Rechtes* für Jeden, dem die Freiheit der Kirche am Herzen liegt, eine dringende, unabweisliche Nothwendigkeit sei. Mit hochklingenden Phrasen ist hier nichts geholfen; die hat man nun hinlänglich zu hören bekommen; jetzt gilt es endlich zu handeln; an der That erkennt man den Mann. Und *das erste Handeln ist Lernen*, ist Studiren, um zu wissen, was man als ein vernünftiger Mensch und guter Christ und treuer Diener der Kirche mit der gewährten Freiheit anzufangen habe. Mag auch diese neue Mähre nicht sonderlich angenehm klingen, es hilft einmal nichts Anderes.

Also die kirchliche Freiheit besteht eigentlich in der Möglichkeit ungehindert von der Staatsgewalt den Gesetzen der Kirche gemäss zu handeln auch in solchen Dingen, welche dem äussern Rechtsbereich angehören. Denn was nur im Innern des Menschen vorgeht und sich im äusseren Leben gar nicht kund gibt, das ist zwar allerdings von selbst dem Gebiet der Staats-

gewalt entrückt; da aber der Mensch ein Doppelwesen ist, bestehend aus Seele und Leib, die Seele befiehlt, der Leib gehorcht, und namentlich die Religion, als das höchste Verhältniss, den *ganzen Menschen* umfasst, so dass nach dem Innern das Aeussere sich gestaltet und hinwieder die Aussenwelt fördernd oder hemmend auf das Innere jedes Menschen zurückwirkt, so ergibt sich von selbst, wie das Aeussere und das Innere des Menschen, der Gewissensbereich und der Rechtsbereich, in den meisten Fällen so auf einander einwirken, dass eine Trennung und Sonderung derselben gar nicht angeht, und daher der Ausdruck: *kirchliche Freiheit* je nach Umständen einen bedeutenden Umfang haben kann. Indem so der Begriff *kirchlicher Freiheit* im Allgemeinen ausgesprochen ist, ergibt sich weiter, wie er oft missbräuchlich gedeutet werde, oft aber auch in einem beschränkten Sinne genommen werde.

Unter die schlimmsten Missbräuche gehört jene falsche Auffassung der Kirchenfreiheit, welche sich von Alters her gerne den Namen der *evangelischen Freiheit* beilegte, und den Zustand jener Ungebundenheit bezeichnet, wonach alle gesetzgebende Gewalt in der Kirche als unevangelisch verworfen, und das Joch des Gesetzes ein für allemal grundsätzlich abgeschüttelt wird. Die Früchte einer solchen Freiheit lassen sich bei dem tief in der menschlichen Natur eingewurzelten Verderben leicht denken; und die Geschichte des 16. Jahrhunderts hat sie mit flammenden Zügen in das Buch der Geschichte eingetragen. Die Vertreter dieser angeblich evangelischen Freiheit hat schon der Apostel Petrus für alle Zeiten gebrandmarkt als solche, denen die Freiheit nur als Deckmantel ihrer Schlechtigkeit dienen muss (1 Petr. 2, 16), um unter dem Scheine der Freiheit vom Joch des Gesetzes ungescheut ihren Lüsten zu fröhnen, ihrer Sinnlichkeit zu huldigen. Indem sie sich der Freiheit rühmten und unter diesem Aushängeschild die thörichte Menge lockten, erniedrigten sie sich zu „Knechten des Verderbens" (2 Petr. 2, 19) unter das Joch der Sinnlichkeit. —

Ein anderer arger Missbrauch dieses Wortes lag in den noch immer nicht ganz verschollenen *Freiheiten der gallikanischen Kirche.* Denn was waren diese anders, als eine Losmachung von der obersten, durch Gott gesetzten Autorität in der Kirche, da die bekannten vier Artikel, in denen sie auf ihren kürzesten Ausdruck gebracht waren, sämmtlich ihre Spitze gegen den Papst richteten? Es liegt darin allerdings eine Freiheit, wenn sich der Untergebene von der höchsten Gewalt losreisst, aber — eine Freiheit zum Verderben. Sie erinnert an die s. g. *religiöse Freiheit* unserer Tage, wo sich der Mensch nicht blos mehr losmacht von den Gesetzen der Kirche oder vom Gehorsam gegen den Papst als das göttlich gesetzte sichtbare Oberhaupt der Kirche, sondern im naturgemässen Fortschritt auch von den Geboten Gottes und von dem Gehorsam gegen den Herrn Himmels und der Erde sich emancipirt, womit diese Art der Freiheit in ihrer Entwicklung zur äussersten Spitze gelangt ist. Aber der Herr, der alle Zeiten überschaut, hat vorlängst dieser Freiheit ihr Schicksal vorausgesagt: Wie sinnen doch

die Völker auf thörichte Dinge, wie erheben sich die Könige und Fürsten gegen den Herrn und seinen Gesalbten, sprechend: Lasst uns zerreissen ihre Bande und abschütteln ihr Joch. Aber der im Himmel thront, lacht nur über solche eitle Versuche; dann spricht er zu ihnen in seinem Zorne und verwirret sie in seinem Grimme. Er spricht zum Sohne: Du wirst sie beherrschen mit eisernem Scepter und wie irdenes Geschirr sie zertrümmern. Darum dienet Alle dem Herrn und fügt euch der Zucht, dass nicht etwa zürne der Herr und ihr dem Verderben anheim fallet (2. Psalm).

Wie aber der Ausdruck: *kirchliche Freiheit* oft auch in einem beschränkteren Sinne vorkommen werde, erhellt aus dem Umstande, dass eben in jeder Zeit *die* Freiheit von Seite der Kirche als ihr gebührend in Anspruch genommen wird, die ihr zunächst verkümmert oder entzogen ist. So war es in der Zeit Gregor VII. die gesetzliche Freiheit, sich selbst würdige Bischöfe und Aebte zu wählen, welche durch die herrschende Simonie und Investitur unterdrückt war, und welche demnach unter dem Rufe kirhlicher Freiheit hauptsächlich gefordert wurde. Aber andere Zeiten bringen wieder andere Zustände und andere Gesetze, wonach der Begriff kirchlicher Freiheit im engeren Sinne und in bestimmten Verhältnissen sich richtet. Wenn in einer anderen Zeit die ganze kirchliche Gesetzgebungsgewalt für die äussere Ordnung der Dinge gehemmt, die kirchliche Gerichtsbarkeit völlig unterdrückt war, so wird das Verlangen nach kirchlicher Freiheit eine Beseitigung dieser Hemmnisse in sich schliessen.

Dem Gesagten zufolge liegt die grosse Gefahr bei dieser ganzen Sache darin, wenn man bei dem Ausdruck: *Freiheit* nicht zugleich an das Gesetz denkt. Es verhält sich auf dem kirchlichen Gebiet ähnlich, wie auf dem politischen. Eine Freiheit, die sich nicht ihrer Schranken im Gesetze bewusst ist, bringt der Kirche, wie dem Staate keinen Segen. Denn Gott hat jedem einzelnen Menschen die Freiheit gegeben, damit er dem Willen Gottes, dem Gesetze des Herrn frei sich unterwerfe und in dieser freien Huldigung sein Glück auf Erden, seine Seligkeit im Himmel finde. Das ist ein durchgreifendes Grundgesetz der Schöpfung.

Dagegen liesse sich freilich einwenden: Das möge wohl für Priester und Laien gelten, die Bischöfe aber können in kirchlichen Dingen selbst Gesetze geben. Diese gesetzgebende Gewalt der Bischöfe soll keineswegs geläugnet werden; aber sie ist ja selbst gegründet auf die allgemeinen Gesetze der Kirche und durch diese, denen auch der Bischof unterworfen ist, beschränkt. Also muss nicht blos der Priester und der Laie die Gesetze der Kirche kennen, um sie getreu zu befolgen und so seine Freiheit recht zu gebrauchen; sondern auch die Bischöfe müssen diese Gesetze gründlich kennen, um dieselben soweit sie Vorschriften für die bischöfliche Amtsführung enthalten, für ihre Person zu befolgen und ihren Untergebenen, wo es nöthig ist, einzuschärfen, dann aber auch im Einklage mit denselben ihre eigene gesetzgebende Gewalt auszuüben und so im Geiste Christi als treue

Verwalter das Haus Gottes würdig aufzubauen. Die Möglichkeit dieses in rechter Weise zu thun, ist ihnen geboten durch die kirchliche Freiheit.

Wenn so die Freiheit recht verstanden und recht gebraucht, immer wieder auf das Gesetz zurückführt, so ergibt sich leicht, von welcher Bedeutung für die kirchliche Freiheit die Kenntniss des Gesetzes sei. Wo wird nun diese gefunden? Den Weg dazu bildet unzweifelhaft das *Studium des Kirchenrechtes*. Aber welches Kirchenrechtes? Es gibt deren gar viele. Der Zweck dieses Aufsatzes besteht nicht darin, eine Besprechung und Würdigung der verschiedenen systematischen kirchenrechtlichen Werke neuerer Zeit, z. B. von Phillips, Walter, Schulte, Permaneder, Pachmann, Schöpf, Ginzel, Rosshirt u. s. w. vorzunehmen, wenn auch eine vergleichende Recension derselben eine interessante Aufgabe wäre. Nicht minder beachtenswerth sind ausser dem vielgebrauchten Lehrbuch des canonischen Rechtes von *Devoti*, zu welchem Pius VIII. die gelehrten Noten schrieb, noch insbesondere der schon etwas ältere, aber vortreffliche *Zallinger* (Institutiones juris ecclesiastici, maxime privati, ordine Decretalium. Augsburg 1792., und wieder neu aufgelegt Rom 1823.) und der erst im vorigen Jahr gestorbene Cardinal *Soglia* (Institutiones juris publici et privati ecclesiastici. Paris. ap. Courcier). Doch was uns jetzt am meisten nothwendig ist, findet sich nicht so fast in Werken dieser Art, obwohl sie als erste Anleitung sehr zu empfehlen sind, sondern vielmehr in einem gründlichen Studium der Quellen des Kirchenrechtes. Aus solchem Studium ist das österreichische Concordat hervorgegangen, und durch solches Studium wird das Concordat allmählig in's Leben treten. Welches aber sind diese Quellen? Ich beschränke mich auf die drei wichtigsten und reichhaltigsten, sowohl was die Grundsätze, als was die Praxis betrifft. Diese sind: das grosse kirchliche Gesetzbuch — Corpus Juris Canonici; ferners das Concilium von Trient; und die Bullen des rechtsgelehrten Papstes Benedikt XIV., dessen Bullarium (4 Bände) öfters einzeln erschienen ist und besonders in den beiden Ausgaben von Venedig und Mecheln nicht allzuschwer gefunden wird. In diesen Rechtsquellen liegt ein wahrer Schatz von Gesetzgebungsweisheit, der Inbegriff dessen, was die Kirche Gottes, geleitet vom heiligen Geiste, seit beinahe anderthalbtausend Jahren aus den von ihrem göttlichen Herrn und Meister in ihrem Schoosse hinterlegten ewigen Heilswahrheiten für die Ordnung des äusseren Lebens zum Wohle der christlichen Völker weise angeordnet und kräftig durchgeführt hat. Wahrlich ein Gegenstand, wenn je einer, des anhaltendsten und sorgfältigsten Studiums würdig!

Fessler.

Darstellung des Eheprocesses bei den geistl. Gerichten des Kaiserthums Oesterreich.

(Fortsetzung.)

Besonderer Theil.

Erstes Kapitel. Das Verfahren in erster Instanz.

§. 47.

e) Urkunden.

I. Unter dem Namen *Urkunden* begreift man im Processe alle Schriften, welche irgendwie dazu dienen sollen, den Richter von der Richtigkeit einer Thatsache u. dgl. zu vergewissern oder überzeugen. Man fasst freilich auch noch Anderes darunter, indessen es kann im Eheprocesse nur dieser Begriff eine praktische Anwendung finden.

II. *Arten.* Sie zerfallen in: *documenta publica,* öffentliche, und *doc. privata*, Privaturkunden. Jene sind alle von einer Person, welcher fides publica beiwohnt, oder von einer öffentlichen Behörde ausgestellten, vorausgesetzt, dass ihr Inhalt Gegenstand von deren Amtsthätigkeit war, oder dass die Ausstellung als solche ein amtliches Handeln zum Grunde hatte. Die Amtsthätigkeit selbst kann also entweder die Richtung gehabt haben, durch die Urkunde die Gewissheit, *Richtigkeit ihres Inhaltes zu bekräftigen,* oder nur die *Richtigkeit der äusseren Form,* deren *Echtheit, festzustellen;* somit kann in materieller oder formeller oder beiderlei Beziehung ihrem inneren Charakter nach eine Urkunde zur Classe der öffentlichen gehören. Alle übrigen sind Privaturkunden. Zu den öffentlichen gehören:

1. alle Arten von Gerichtsacten [1]), Protokolle Ausfertigungen, Bescheinigungen, Zeugnisse der Gerichte u. s. f.
2. alle derartige Urkunden öffentlicher Notare; [2])
3. die Urkunden der Pfarrer über die zu ihrem Wirkungskreise gehörigen Thatsachen,
4. die Schriften der Administrativbehörden innerhalb ihres Ressorts.

Man kann weiter unterscheiden: *Originalien, authentica* (scripta, documenta) d. h. solche, die bei demjenigen Acte aufgenommen sind, welcher die Urkunde überhaupt hervorgerufen hat, die also gleichsam den Ursprung des Actes bekunden, — und *Abschriften, exempla, copiae.* Mit dem Originale haben gleiche Kraft diejenigen, welche nach Vorlegung der Urkunde vor dem Richter durch eine persona publica (Notar, Gerichtssecretär) nach genauer Untersuchung der Echtheit durch den Richter ausgefertigt werden, die s. g. *Duplicate.* [3])

III. *Beweiskraft.* Diese beruhet auf der Vermuthung, dass der Richter u. s. f. gesetzmässig gehandelt habe, welche ihren Grund in der eidlich übernommenen Verpflichtung dazu, also im Amtseide hat. [4]) Es muss aber, damit diese Vermuthung im einzelnen Falle Platz greife, die Urkunde allen gesetzlichen und natürlichen Anforderungen entsprechen. Sie muss sein:

a) *echt.* Derjenige, welcher als Aussteller bezeichnet ist, muss dies auch in Wahrheit sein; und

b) *gültig*, d. h. die Form der Urkunde muss den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. In dieser Beziehung ist nur insbesondere zu bemerken, dass jede beweisfähige Urkunde enthalten soll den Ort und das Datum der Ausstellung [5]), ferner die Namensunterschrift und das Amtssiegel [6]), sodann die besonderen in der Diöcese u. s. f. vorgeschriebenen Eigenschaften. Ist die Unterschrift nicht bekannt, so muss eine Beglaubigung derselben durch die bischöfliche Curie oder eine sonstige, ein öffentliches Siegel führende Behörde hinzukommen.

c) Die Urkunde muss *unverletzt* und *unverfälscht* sein. Wären äussere Verletzungen vorhanden, z. B. spätere Rasuren, Lücken u. s. f., oder Veränderungen vorgenommen, so verlöre sie die Beweiskraft. Ist deshalb sofort nach oder bei Aufnahme einer Urkunde eine Aenderung erforderlich, so ist diese zur Vermeidung aller möglichen Zweifel am Ende vorzunehmen. Gleichwohl aber verliert eine Urkunde, wenn sonst alle Zeichen der Echtheit und Gültigkeit vorliegen, durch blosse Rasuren ihre Beweisfähigkeit nicht. [7])

d) Eigentliche Beweiskraft kann weiter nur einwohnen dem Originale oder einem Duplikate (II). Ist blos eine beglaubigte Abschrift d. h. eine Copie, auf welcher eine zur Beglaubigung befugte Person deren Uebereinstimmung mit dem vorgezeigten Originale (bez. der vorgezeigten copia simplex oder vidimata) in legaler Form bescheinigt hat, *copia fidemata*, *vidimata*, vorhanden, so kann die Beweiskraft dem Originale nicht gleich kommen, ausser es habe diejenige Behörde beglaubigt, welche das Original ausgefertigt hat, indem in diesem Falle eine Fälschung unmöglich ist. In jedem anderen aber kann der Beglaubigende sich nicht von der inneren Echtheit überzeugen, folglich nur eine äussere Uebereinstimmung bekunden. [8]) Durch eine beglaubigte Copie steht nur die Uebereinstimmung dieser mit einem anderen Documente fest, nicht aber der Inhalt (s. zu num. IV. 2).

e) Ein ferneres nothwendiges Erforderniss ist bei öffentlichen Urkunden die Competenz des Ausstellers zur Aufstellung solcher Urkunden, bei Privaturkunden die Fähigkeit der Disposition. So würde z. B. eine Urkunde, worin der Tod einer Person bescheinigt wird, nur Beweiskraft haben, wenn sie ausgestellt wäre von dem mit Führung der Sterberegister im besonderen Falle betrauten Seelsorger, Beamten u. s. f., oder mindestens auf Grund der Aussage eines solchen von einer öffentlichen Behörde,

Ein Zeugniss ferner, worin mehre Personen bekunden, dass ihnen bekannt ist, dass Jemand grossjährig sei, genügte nicht, sondern es müsste ein solches von der competenten Behörde ausgehen. Enthält also eine Urkunde nur Aussagen dritter Personen, so kann sie, selbst als öffentliche (*formell öffentliche*) nur in der Eigenschaft eines *Zeugnisses* Geltung erlangen, nach dessen Regeln sie alsdann zu beurtheilen ist. Hier entfällt also das Gewicht der Urkunde *als Schrift* und es kommt Alles auf den Beweis der Richtigkeit des Inhaltes an. — Bei einer Privaturkunde entscheidet die angegebene Rücksicht. Legte z. B. Jemand eine Urkunde vor, worin dritte Personen erklären, dass der Beklagte der Klägerin die Ehe versprochen habe, so beweist diese als Urkunde nichts, sondern es liegt hier nur ein Zeugniss vor, dessen Echtheit erst zu constatiren wäre. Hätte aber der Beklagte eine solche ausgestellt, so beweist die Urkunde ein aussergerichtliches Geständniss.

f) Ausser der bisher behandelten Bedingung, dass der Urkunde überhaupt, im Allgemeinen eine Beweisfähigkeit beiwohne, ist weiter unerlässlich, dass sie auch in diesem besonderen Falle für den Richter einen (*Beweis-*) *Grund* abgebe, auf welchen sich seine Ueberzeugung stützen könne. Dies pflegt man im Gegensatze zu jener — der *absoluten* — die *hypothetische* Beweiskraft zu nennen.

Hierbei kommt nun Alles darauf an, zu untersuchen, ob aus dem Inhalte der Urkunde sich eine Folgerung für die Existenz der Behauptungen machen lasse, welche das Beweisthema bilden. Dieses kann nun bald direct bewiesen werden, z. B. durch eine materiell öffentliche Urkunde, eine private ein Zugeständniss enthaltende; bald kann die Urkunde nur Momente an die Hand geben, welche bei dem Richter eine rechtliche oder factische Vermuthung (§. 44) hervorrufen. Auf diese Weise sind Urkunden zu jedweder Art der Beweisführung geeignet.

IV. *Anfechtung. Beweis der Echtheit.*

a) Es muss die Echtheit einer Urkunde im Processe feststehen; dies ist nur möglich dadurch, dass dieselbe unter den Parteien unstreitig ist in den Fällen, wo hierauf Alles ankommt, in Annullationsklagen muss deshalb dies objectiv erbracht sein. Hieraus ergeben sich die einzelnen Folgerungen leicht.

b) Alle von der einen Partei beigebrachten Urkunden müssen der anderen zur Anerkennung bez. Erklärung vorgelegt werden. Unerheblich ist die Erklärung des Gegners bei eigentlich (materiell) öffentlichen Urkunden. Denn diese geben unbedingten Beweis für und gegen Jedermann *unter der selbstverständlichen Voraussetzung, dass selbige die äusseren Merkmale der Echtheit an sich tragen.* Es ergibt sich dies zur Genüge aus den mitgetheilten bez. angeführten Gesetzesstellen. Läugnet der Gegner die Echtheit, so liegt *ihm*, nicht dem Producenten der Beweis ob, weil für letzteren jene Rechtsvermuthung streitet (§. 44). Die behauptete Unechtheit kann der Läugnende mit allen Beweismitteln er-

bringen, *ausgenommen den Eid.* Es ergibt sich 1) daraus, dass jede öffentliche Urkunde auf den Dienst*eid* des Ausstellers hin gemacht ist [9]), mithin die unbedingte Vermuthung für ihn spricht, 2) folglich eine Collision mit dem Eide eintrete, was nicht angeht; 3) dass durch die Rechtsvermuthung die Thatsache für bewiesen gilt, es somit der gesunden Vernunft widerspräche, den Eid zuzulassen. Deshalb hat unser Recht den Eid ausdrücklich ausgeschlossen. [10])

c) Ist aber eine Urkunde keine materiell öffentliche, sondern eine blos formell öffentliche (mit anderen Worten: ist nicht der Inhalt auch von dem Aussteller in seiner amtlichen Eigenschaft bekräftiget, sondern z. B. nur die Aussage einer dritten Person u. s. f. bekundet), so ist zwar aus den sub b. gegebenen Gründen gegen eine solche, die äusseren Kennzeichen der Echtheit enthaltende Urkunde auch der Beweis der Unechtheit durch Eidesdelation ausgeschlossen, nicht aber gegen den Inhalt, so weit dieser nicht auf der amtlichen Kenntniss des Ausstellers beruhet. Z. B. es bescheinigt ein Gericht, dass eine Person vor demselben dies oder jenes ausgesagt habe, und übersendet das aufgenommene Protokoll. Hier ist der Eid ausgeschlossen darüber: dass die Person das nicht vor Gericht ausgesagt habe.

d) Bei Privaturkunden muss der Gegner sich über die Echtheit erklären, zu welchem Ende ihm das Präjudiz gestellt wird, dass, falls er sich nicht in einer gewissen Zeit oder in dem hierzu anberaumten Termine erklärt, dieselben für echt würden angenommen werden, *recognitio ficta.* Erkennt er dieselbe ausdrücklich (rec. *expressa*) oder durch Concludente d. i. solche Handlungen an, welche nothwendig die Vermuthung erzeugen müssen, er halte sie für gültig, so findet selbstredend ein Gleiches statt. Eine *r. Tacita* liegt z. B. vor, wenn Jemand sich selbst auf eine Urkunde beruft.

e) Bestreitet der Gegner (Product i. e. gegen den die Urkunde producirt ist) die Echtheit, so muss der Beweisführer diese beweisen: durch Zeugen, welche der Ausstellung beigewohnt haben, sei es als zugezogene s. g. *Instrumentszeugen,* oder nicht, — oder durch *Schriftenvergleichung* (comparatio literarum) d. h. durch die von Sachverständigen anzustellende Prüfung dieser Handschrift mit der auf einer unbestritten vom Aussteller der bestrittenen herstammenden, — endlich entweder subsidiarisch oder neben den beiden angegebenen Beweismitteln durch den Eid.

V. *Art der Beischaffung im Processe.*

a. *Edition der Urkunden.* Es liegt in der Natur der Sache, dass jeder Theil verpflichtet ist, dem anderen alle Urkunden vorzuzeigen, an welchen diesem entweder ein Recht zusteht, oder welche über das Rechtsverhältniss aufgenommen sind (z. B. eine Verlöbnissvertragsurkunde, welche Kläger im Besitz hat), oder aus denen der Angegriffene die Unwichtigkeit des Angriffes direct herleiten kann [11]); nicht minder versteht es

sich von selbst, dass in Processen um die Gültigkeit einer Ehe beide Theile die absolute Verpflichtung haben, alle Urkunden, welche irgendwie zu Aufklärung der Sache dienen können, zu ediren. Ausser den im Besitze von Parteien oder anderen Privaten befindlichen Urkunden müssen stets alle öffentlichen Urkunden, Gerichtsacten jeder Art, sofern sie auf die Entscheidung einen erweislichen oder vermuthlichen Einfluss haben können, edirt werden.

Verlangt Jemand eine Urkunde, so hat er entweder gleichzeitig mit der Klage oder jedenfalls bis zum Schlusse der Beweisfrist ein Gesuch darauf zu stellen. Grundlagen desselben sind: deutliche Bezeichnung der Urkunde und Nachweis seines Interesses daran. Diesen kann er durch Leistung des *jus jurandum calumniae* führen.

Das Editionsgesuch geht entweder wider den Gegner oder eine dritte Person; letzteres würde eine Incidentfrage bilden, welche beim Civilgerichte zu verhandeln wäre, an welches vom Ehegerichte das Gesuch zu stellen ist. Dies wird also die Frage nach der ihm vorgeschriebenen Gerichtsordnung behandeln. Im ersteren Falle ist ein doppeltes möglich: der Gegner räumt den Besitz ein, oder behauptet die Urkunde nicht zu besitzen, oder nicht mehr zu besitzen. Erklärt er, die Urkunde nicht zu besitzen oder nicht mehr zu haben, so muss er schwören (*jusjurandum editionis*): „dass er die Urkunde weder selbst besitze, noch wisse, wer sie habe, noch dieselbe gefährlicher Weise abhanden geschafft habe.“ Selbstverständlich entgeht er diesem Eide, wenn er in Scheidungs- und Verlöbnisssachen die streitige, durch die Urkunde zu beweisende Thatsache einräumt, oder die vom Beweisführer etwa producirte Copie anerkennt; handelt es sich aber um eine Annullationsklage, so kann davon keine Rede sein. Ist dieser Eid geleistet, so liegt dem Beweisführer ob, den Beweis durch die übrigen Beweismittel zu erbringen. Verweigert der den Besitz einräumende Gegner die Herausgabe, so wird in Scheidungs- und Verlöbnissachen die durch die Urkunde zu beweisende Thatsache für wahr, bez. die vorgelegte Abschrift für echt gehalten. In Annullationssachen werden Zwangsmassregeln angewendet; führen diese zu keinem Resultate, so bleibt nur sonstiger Beweis übrig. Dass der Editionseid, wenn er zulässig ist, nicht zurückgeschoben werden kann, liegt auf der Hand.

Ist von den Urkunden der nöthige Gebrauch gemacht, so wird eine legale Abschrift zu den Gerichtsacten gemacht, welche nach der Natur der Sache das Original ersetzt, und letzteres auf Ersuchen oder ex officio retradirt.

b. *Production der Urkunden.* Hat der Beweisführer die Urkunden selbst, so ist bereits angegeben (§. 31 und 43), wenn er dieselben beizubringen habe. In diesem wie im Falle sub a. wird ein Termin zur Production und Recognition angesetzt. Die bei Behörden beruhenden Acten werden ex officio eingefordert, bedürfen aber der Recognition

nach dem früheren nicht, obwohl im Termine gleichfalls die Parteien von deren Inhalt meistens in Kenntniss gesetzt werden.

§. 48.

f) Zeugen.

I. *Begriff und Arten.* Unter dem Worte *Zeugen* begreift man dritte d. i. in dem Rechtsstreite nicht befangene Personen, welche über eine im Verfahren streitige Thatsache eine auf deren eigene sinnliche Wahrnehmung gestützte Aussage abgeben. Sie können sein *testes privati*, *Privatzeugen*, wenn sie nicht in irgend einer amtlichen Eigenschaft die betreffende Thatsache wahrgenommen haben, *testes publici*, *öffentliche Zeugen*, wenn ihre Wahrnehmung in amtlicher Eigenschaft und bei Gelegenheit einer solchen gemacht ist. [12])

II. *Erfordernisse der Zeugen.* Da im Allgemeinen zu vermuthen ist, dass ein Jeder die erforderlichen Sinne habe, um eine Thatsache wahrzunehmen, da ferner für jeden eine Vermuthung streitet, so lange nicht Gründe für das Gegentheil vorliegen, dass er eine richtige Aussage abgebe; *so ist die Zeugnissfähigkeit als Regel anzunehmen.* Jedoch kann diese Vermuthung nur so weit Platz greifen, als nicht aus physischen oder rechtlichen Gründen der Zeuge überhaupt unfähig ist, eine richtige Aussage zu machen, oder doch im besonderen Falle Umstände vorliegen, die einen Zweifel an seiner Aussage rechtfertigen.

a. *Absolut ausgeschlossen aus physischen oder intellectuellen Gründen* sind:

1) *Kinder*, weil ihnen nothwendig das Verständniss des Actes abgeht; desgleichen *Unmündige*. [13])
2) Personen, welche des Vernunftgebrauches beraubt sind: *Wahnsinnige*, *Blödsinnige*, *Irre* (sofern ihre fixe Idee mit den fraglichen Thatsachen in einem auch noch so losen Zusammenhange steht) u. s. f.
3) *Blinde*, *Taube* u. s. f., wenn es für Wahrnehmung der Thatsache auf Sehen oder Hören ankommt. Es ist jedoch hier manches Thatfrage. So wird z. B. ein Blinder bekunden können, ob eine Person, welche er durch langen Umgang an ihrer Sprache — wobei noch insbesondere zu beachten ist, dass bei solchen Personen die übrigen Sinne in der Regel schärfer ausgeprägt sind — kennt, eine bestimmte Aussage gemacht habe, ein Tauber, der den Gesichtssinn besitzt, alles durch diesen Wahrnehmbare bekunden können.
4) Personen, welche in einem Zustande sich befinden, der zu jeder richtigen Mittheilung unfähig macht: *Kranke* in solcher Verfassung, *Trunkene* [14]) u. s. f. Taubstumme sind hierher nicht unbedingt zu rechnen, da nach dem jetzigen Stande des Taubstummenunterrichtes ein sicheres Vernehmen derselben möglich ist. Jedenfalls würden aber in einem solchen Falle Sachverständige (Lehrer von Taubstummeninstituten) zuzuziehen und also zugleich die Regeln des §. 49 zu beobachten sein.

5) Diejenigen, welche zwar in ihrem gegenwärtigen Zustande zeugnissfähig sind, jedoch die fragliche Thatsache nur bekunden können zufolge der Wahrnehmung in einer Zeit, wo sie unfähig waren, dieselben zu machen. Ob diese Unfähigkeit vorliege, ist danach zu entscheiden, ob zur Zeit des behaupteten Ereignens der Thatsache einer der Gründe sub 1 — 4 vorlag. Deshalb kann ein blind oder taub Gewordener unbedingt über das im früheren vollkommenen Zustande Wahrgenommene aussagen. Insbesondere ist hier noch zu beachten, dass zwar ein Mündiger Zeugniss ablegen kann über ein während seiner Unmündigkeit — aber nach zurückgelegter Kindheit, also zwischen dem vollendeten 7. und 14. Lebensjahre; denn die *Zeugnissmündigkeit* läuft bei *beiden* Geschlechtern vom vollendeten 14. Jahre — vorgefallenes Factum, jedoch aus den Umständen *und* seiner Individualität zu beurtheilen ist, ob seiner Aussage eine Glaubwürdigkeit beiwohne. Deshalb haben sowohl die Parteien, als in Annullationssachen der Richter von Amtswegen ein Recht, Einwendungen zu machen bez. die volle Glaubwürdigkeit nicht anzunehmen.

b) *Unbedingt ausgeschlossen durch das Gesetz* sind:

1) die wegen des *Meineids* Verurtheilten;
2) die *wegen eines Verbrechens Verurtheilten, als dessen Folge eine Ehrlosigkeit sich einstellt,* was jetzt der Fall ist bei allen mit s. g. entehrenden Strafen belegten;
3) die *wegen dieser* (sub 1 und 2) *in Untersuchung Befindlichen,* so lange dieselbe dauert und bis zu dem Momente, wo ihre Freisprechung erfolgt ist. [15])

Würde in Annullationssachen ein solches Verbrechen einem Zeugen vorgeworfen, so müsste, falls der Zeuge nothwendig wäre, das Verfahren von dem Ausfalle der Untersuchung abhängig gemacht werden. Diese wäre wenigstens in so weit anzustellen, um einen Verdacht herzustellen. In Scheidungs- und Verlöbnisssachen läge der Beweis demjenigen ob, welcher die Einrede entgegensetzt. Dieser müsste entweder dem Eherichter den Beweis liefern oder den Zeugen desfalls anzeigen beim Strafrichter.

4) *Excommunicirte.* [16])
5) *Ehrlose.* [17])
6) *Bestochene* Zeugen.

Weiber sind zwar vom canonischen Rechte von der Zeugenschaft im Allgemeinen ausgeschlossen [18]), jedoch in Annullationssachen ausdrücklich als Zeugen zugelassen. [19]) Der Grund liegt darin, dass gerade in Ehesachen Weiber oft am besten zeugen können als Verwandte etc. Zudem sind Hebeammen, wie sich aus einer Menge von Quellenstellen ergibt, als Sachverständige absolut zulässig. Wenn sie aber in Annullationsprocessen zulässig sind, ist dies gewiss um so mehr der Fall in den übrigen Ehesachen. Es hat dies auch der allgemeine Gerichtsgebrauch angenommen, welcher auch in den geistlichen Gerichten Weiber zulässt. Es dürfte demnach nicht dem entferntesten Zweifel unterliegen, dass Frauenspersonen,

unter Voraussetzung der sonstigen Bedingungen überhaupt unbedingt zeugnissfähig sind.

c. Neben der bisher behandelten absoluten Unfähigkeit gibt es noch eine s. g. *relative*, welche ihren Grund hat in einem besonderen Verhältnisse zu den im Processe befangenen Personen, oder auch zur Processsache selbst, wodurch die sonstige Glaubwürdigkeit des Zeugen in Zweifel gestellt, derselbe für verdächtig angesehen werden muss. Hierher gehören:

1) *Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie.* Es kann jedoch dies bei *Klagen wegen Nichtigkeit einer Ehe* nur in besonderen Verhältnissen zur Anwendung kommen. Denn gerade für diejenigen Verhältnisse, welche sie am besten wissen müssen: Alter, Charakter, Verwandtschaft, Leben der Gatten u. s. f., gibt es in Ermangelung von Urkunden meist keine anderen Beweismittel. Hierzu kommt, dass der Rechtsbestand einer Ehe das Interesse der ganzen Gemeinschaft berührt, vor welchem das persönliche der Verwandten zurücktreten muss. Es sind deshalb im Allgemeinen die Verwandten und Verschwägerten nicht untüchtige Zeugen. [22]) Liegen aber *besondere Umstände* vor, welche die Glaubwürdigkeit der Verwandten als verdächtig erscheinen lassen, oder die Vermuthung begründen, es siege bei ihnen das Privatinteresse über die Rücksicht auf die Gesellschaft, so wird ihr Zeugniss je nach Lage der Sache untüchtig oder mindestens verdächtig. [23]) Jedoch müssen auch in solchen Fällen die Verwandten — und dasselbe gilt von „Allen, von welchen vorauszusetzen ist, dass sie über Umstände, welche auf die Frage der Gültigkeit Einfluss üben, wohl unterrichtet seien," — vernommen werden, „weil ihre Aussagen Vermuthungen begründen und den Weg zu weiteren Aufschlüssen eröffnen können." Instr. §. 157.

Ebenso können in Scheidungssachen solche Zeugen pro informatione vernommen werden (Instr. §. 218) und beweisen selbst, wenn der Theil, zu dessen Ungunsten sie aussagen — jedoch stets die Anwesenheit einer Collusion vorausgesetzt — keine Einwendungen gegen sie macht. (Instructio §. 223.)

2) Personen, welche in Feindschaft oder besonderer Freundschaft zu einem Theile stehen. [24])

3) Personen, welche einen Vortheil aus ihrer Aussage hoffen, über ihre Aussagen sich mit den Parteien oder Mitzeugen verabredet, oder irgend ein persönliches Interesse an dem Ausgange haben. [25]) Desgleichen, wer unaufgefordert sich zum Zeugnisse anbietet.

4) Personen, welche, obwohl ihnen die Eingehung einer Ehe bekannt war, das ihnen bekannte Hinderniss verschwiegen haben, können nicht gegen dieselbe zeugen, [26])

5) Personen, welche in einem Abhängigkeitsverhältnisse zu einem Theile stehen: *Bedienstete, Dienstboten* u. s. f.

Wenn jedoch ein Verhältnisse dieser Art ungefähr beiden Gatten gegen über gleich ist, entfällt der Verdachtsgrund (Instr. §. 154.)

6) *Die zur Verschwiegenheit amtlich Verpflichteten:* Anwälte, (Advokaten, Procuratoren) [27]), Geistliche über die sub sigillo confessionis ihnen bekannt gemachten Thatsachen. Bei einem solchen genügt es, dass er einfach erkläre, er könne über die fragliche Anglegenheit keine Aussage abgeben; unter Umständen auch Aerzte, Hebammen u. s. f. Jedoch — mit Ausschluss des in Betreff der Geistlichen Gesagten — kann hier eine Klage auf Nichtigkeit der Ehe nach der Natur der Sache leicht einen Unterschied begründen.

d) *Verdächtigkeit.* Endlich leidet das Zeugniss aller Derjenigen, gegen welche man aus ihrem Charakter, Lebenswandel, Sitten, Beschäftigung u. s. f., selbst wenn sie nicht infam sind, doch mit Recht einen Einwand herleiten kann. Hierüber lassen sich keine speciellen Regeln aufstellen. Es gehören aber z. B. dahin: offenkundig unsittliche, liederliche Personen, durchaus irreligiöse, ferner z. B. Vagabunden, prodigi (i. e. gerichtlich erklärte Verschwender) u. s. f. Ob ihr Zeugniss einem Mangel ausgesetzt ist, kann nur im besonderen Falle aus den Umständen erkannt werden.

III. *Feststellung der Tüchtigkeit.*

Alle absoluten Unfähigkeitsgründe (II. sub a und b) hat der Richter *ex officio* geltend zu machen, folglich, wenn die Parteien solche Zeugen vorbringen, denselben die Zurückweisung per decretum kund zu geben. Natürlich können die Parteien in allen Fällen solches auch selbst thun. Der Defensor aber *muss* dies stets thun (§. 158 Instr.).

In Betreff der Verdachtsgründe kommt es darauf an, ob die Partei solche geltend macht oder nicht. Geschieht dies nicht, so ist in Nichtigkeitssachen weder hinreichend, dass die Parteien und der Defensor keine Einwendung gemacht haben, noch genügt es, dass dem Richter nichts *gegen* die Zeugen Sprechendes bekannt ist, sondern derselbe muss die positive Ueberzeugung von deren unbedingter Glaubwürdigkeit haben (Instruction §§. 152, 165). In allen anderen Ehesachen hingegen gilt — das früher Gesagte stets beobachtet — die Aussage der Zeugen für glaubhaft, wenn keine Einwendungen gemacht sind (Instr. §. 223.).

Eine Aussage des Zeugen, welchen Jemand *für* sich producirt hat, muss er selbstredend unbedingt *gegen* sich gelten lassen; Niemand kann deshalb gegen die Person der von ihm selbst producirten Zeugen in diesem Processe Einwendungen erheben, es seien denn *neue*. Wohl kann er ihre *Aussage* angreifen.

Endlich ist zu beachten, dass dadurch allein, dass ein Zeuge eine Thatsache bekundet, welche diesen selbst verdächtig macht und als Mitschuldiger erscheinen lässt, dieselbe noch nicht erbracht ist [28]).

IV. *Beweiskraft der Zeugenaussagen.*

a) Einen vollkommenen Beweisgrund gibt nur ab die Aussage von *tüchtigen und unverdächtigen* Zeugen [29]), *testes classici*,, die von *verdächtigen, testes suspecti*, kann nur einen Anhaltspunkt gewähren.

b) Vorbedingung der Beweiskraft der Aussage ist die *vor* der Einvernehmung stattfindende *Ablegung eines (promissorischen) Eides*, die Wahrheit sagen zu wollen [30]).

Befreit von der Eidesablegung sind nur diejenigen Personen, welche eine Thatsache auf Grund ihrer *amtlichen* Wahrnehmung hin versichern, indem solche dieselbe lediglich auf den von ihnen geleisteten Amtseid bekunden. Ebenso versteht es sich von selbst, dass eine von einer Behörde ausgestellte Bescheinigung über einen Vorgang vor derselben nicht erst beschworen zu werden braucht, weil solche eine öffentliche *Urkunde* bildet, kein Zeugniss im technischen Sinne.

Erlassen werden kann der Eid in Annullationssachen nicht, weil hier der Richter absolute Sicherheit haben muss; wohl aber sind dazu die Parteien berechtigt in allen anderen Sachen. Ist derselbe erlassen, so gilt die Aussage für gleich wahr als eine beschworene [31]).

c) Weitere Voraussetzung ist, dass die Zeugen *aus eigener Wissenschaft* aussagen, indem nur hierdurch dem Richter eine Ueberzeugung verschafft werden kann. Keinen Beweisgrund gibt deshalb im Allgemeinen die Aussage von Zeugen, die nur ihre Meinung, ihr Fürwahrhalten bekunden, s. g. *testes de credulitate*. Diesem gleich stehen die Zeugen, welche nur von Andern über die fraglichen Thatsachen Etwas gehört haben, also nur vom *Hörensagen* bekunden können, s. g. *testes de auditu* [32]). Wohl aber können solche Personen und müssen oft einvernommen werden, um weitere Anhaltspunkte zu geben. Nicht minder können dieselben zur Begründung einer Vermuthung führen, wenn der geführte Beweis nicht vollkommen gelungen ist. Und endlich sind dieselben, wenn die Gültigkeit einer Ehe ventilirt wird, oft durchaus zulässige Zeugen [33]).

d) Alle Zeugenaussagen müssen in Person *mündlich* [34]) von dem Zeugen vor dem competenten (bez. dem hiermit beauftragten) Gerichte, jedoch nicht gerade nothwendig am Sitze des Gerichtes [35]), *einzeln* [36]) d. h. von dem einen Zeugen getrennt von den anderen, in Abwesenheit der Parteien [37]), zu Protokoll gegeben werden.

e) Die Aussagen müssen deutlich und klar und bestimmt, nicht schwankend [38]) und frei von Widersprüchen sein [39]).

c) *Vollen Beweis gibt die übereinstimmende Aussage zweier classischer Zeugen* [40]), welcher die übrigen hier behandelten nothwendigen Requisite zukommen.

Es thut aber keinen Eintrag, dass in Klagen auf Nichtigkeit einer Ehe ein Zeuge zugleich als Denunciant aufgetreten ist, wenn die sonstigen Erfordernisse vorhanden sind [41]).

Sind mehr als zwei Zeugen beigebracht, so ist es nicht gerade nothwendig, mehrere abzuhören, falls zwei bereits übereinstimmend das Factum bekundet haben. Indessen dürfte es bei Annullationsklagen dennoch gut sein, noch einige darüber hinaus abzuhören. Niemals aber ist es nöthig, ja sogar verboten, eine ganz überflüssige Menge abzuhören [42]).

V. *Verpflichtung zur Abgabe eines Zeugnisses.*

Es ist zur Abgabe eines Zeugnisses Jeder verpflichtet, welchen der Richter dazu auffordert. Jedoch können zur eidlichen Ablegung nur fähige Personen genommen werden. Erscheint der vorgeladene Zeuge nicht, so ist er von Neuem zu laden und ernstlich zu ermahnen; hilft das nicht, so ist mit Zwang einzuschreiten. Als Mittel gibt das canonische Recht die Excommunication bei Laien, bei Clerikern Suspension, bei fortschreitender Contumaz, Excommunication und Deposition an. Sollte sich eine Weigerung ereignen, so ist jetzt einfach bei Laien das Civilgericht (bez. die Polizei) zu requiriren, den Zeugen zu einem festgesetzten Termine zu sistiren; bei Geistlichen würde man eventuell den Ordinarius angehen, damit solche im Wege der canonischen Censuren angehalten würden. Vermeint ein Zeuge einen Grund zur Verweigerung zu haben, so muss er erscheinen und diesen persönlichen vorbringen. Hierüber ist alsdann durch ein einfaches Decret zu entscheiden. Ein Versprechen, selbst ein eidliches, kein Zeugniss ablegen zu wollen, bindet nicht. Ist endlich der Zeuge körperlich gehindert, zu erscheinen, so ist entweder das Verhör auszusetzen — z. B. bei schwer Erkrankten, wenn dieselben ohne Gefahr nicht vernommen werden können, oder ein Commissarius, wie bereits gesagt wurde, zur Abhörung abzuordnen [43]).

VI. *Vernehmung der Zeugen.*

Im *Productionstermine* werden

a) die Zeugen, soweit sie erschienen sind, in Gegenwart der erschienenen Parteien nach vorheriger passender Vorstellung über die Heiligkeit des Eides sämmtlich vereidigt (natürlich in derselben Form nur die desselben Glaubens). Instr. §§. 162, 163, 225, 226. — Dieser Vorgang ist im Eingang des Protokolles zu vermerken und von den Anwesenden zu unterschreiben.

b) Hierauf müssen die Parteien und alle Zeugen ausser *einem* abtreten. Nach Abhörung dieses Zeugen werden dann *einzeln* die folgenden vernommen. Können die Zeugen nicht gut auf einen Tag geladen werden, so sind mehrere Tagsatzungen anzuberaumen.

c) Die Vernehmung selbst findet zuerst statt über die s. g. *Generalartikel*, welche die Feststellung der Verhältnisse der Zeugen betreffen, ihre Glaubwürdigkeit sichern sollen. Diese beziehen sich auf: Namen, Stand, Alter, Verwandtschafts-, Schwägerschafts-, Dienst-, Abhängigkeits-Verhältnisse zu einer oder zu beiden der Parteien — darauf ob Zeuge etwa Geschenke für seine Aussage erhalten — sich mit den Parteien

oder Mitzeugen darüber beredet habe u. s. f. Es ist die bejahende Aussage des Zeugen in der von ihm abgegebenen Weise, desgleichen seine Verneinung zu Protokoll zu nehmen.

d) Bei der sachlichen Vernehmung ist sich zu halten an die *Reihenfolge der einzelnen Beweisartikel.* Zu jedem Beweisartikel hat er nach Anleitung des Directoriums den Zeugen zu fragen; ist also dessen Vernehmung darüber nicht verlangt, so hat sie auch nicht stattzufinden. Zugleich müssen in Betreff der einzelnen Beweisartikel genau die *Fragestücke* berücksichtigt werden. In dieser Ordnung sind alsdann auch die Antworten zu Protokoll zu nehmen; dieses braucht, da die Artikel und Fragestücke Theile der Acten sind, dieselben nicht wörtlich mit aufzunehmen, sondern kann sich darauf beziehen. Indessen ist bei complicirteren Beweisführungen eine Aufnahme der Fragen in's Protokoll wünschenswerth. *Neue* Fragen darf der Commissär nur vorlegen, wenn ihm dies nothwendig erscheint, um die Glaubwürdigkeit des Zeugen besser festzustellen, oder Zweifel aufzuhellen [44]). Ergibt sich dem Commissär gegen die Wahrhaftigkeit des Zeugen ein erheblicher Verdacht, so darf er ihm darüber Vorhaltungen machen, und muss, wenn dadurch derselbe nicht behoben wird, den Zeugen entfernen, und seine Beobachtung im Protokolle bemerken [45]). Dieses ist aber vor dem Abtreten des Zeugen nach Verlesung von demselben unterzeichnen zu lassen.

e) Die Anfertigung eines Zeugenrotulus [46]) ist vielleicht oft gut, keinesfalls aber im Eheprocesse durchaus nothwendig.

f) Nach beendetem Zeugenverhöre wird entweder eine Tagsatzung (*Publikationstermin*) angesetzt, zur Eröffnung und Mittheilung des Zeugenrotulus, der Aussagen, an die Parteien, welche davon nach Verlangen Abschrift erhalten; oder es werden die Aussagen, wenn die Vernehmung nur einen Termin gedauert, denselben sofort nachher kundgemacht; oder endlich geschieht die Publikation auch durch blosse Zufertigung von Copieen an die Parteien [47]). Mit diesem Decrete wird ihnen zugleich aufgegeben, sich in einer festzusetzenden Frist über die Beweisführung und ihre allenfallsigen Resultate zu äussern.

g) Die Publication der Zeugenaussagen hat folgende Wirkungen:

1) Zeugen, seien es die bereits producirten oder neue, können über dieselben Artikel nicht mehr abgehört werden, ausser wenn die frühere Aussage an Dunkelheit leidet, oder der Richter den einen oder andern Artikel übergangen hat [48]);

2) es können gegen die Person keine Einwendungen mehr erhoben werden, ausser nach vorherigem Calumnieneide oder bei dem Zutreffen bestimmter Voraussetzungen [49]).

3) Eine Ausnahme besteht in beiderlei Hinsicht für die Annullationsklage [50]).

h) Sind Einwendungen von der einen oder anderen Partei eingelaufen, so werden diese zur Aeusserung dem Gegner mitgetheilt.

i) *Collision der Zeugenaussagen.* Widersprechen sich die Zeugen der Parteien, so geht nach der Natur der Sache das Zeugniss dessen, der ein Factum positiv bekundet, demjenigen vor, welcher es läugnet. Weiter entscheidet bei verschiedener Würdigkeit, welche aus der Persönlichkeit und den Umständen zu entnehmen ist, die grössere Autorität, bei ganz gleicher Qualität der Zeugen die grössere Anzahl derselben [51]).

§. 49.

g) Sachverständige.

I. Im Eheprocesse werden als *Sachverständige*, d. h. solche Zeugen, welche auf Grundlage besonderer Berufs- und Fachkenntnisse dem Richter nach ihrer Wahrnehmung eine Thatsache bekunden, in der Regel nur vorkommen (denn die Sachverständigen bei etwaiger Schriftenvergleichung u. dgl. kommen kaum in Betracht) Aerzte und Hebammen [52]).

II. Die Experten haben die Natur wirklicher Zeugen, unterliegen daher in Betreff ihrer Fähigkeit der für diese gegebenen Regeln (Instr. §. 166), Es versteht sich aber von selbst, dass ein suspecter Kunstverständiger (aus dem Grunde sub III.) gar nicht angenommen wird.

III. Es steht den Parteien jederzeit frei, auf das Gutachten von Sachverständigen sich zu berufen. Ob aber ein solches erforderlich sei und das von den Parteien beigebrachte Gewicht habe, hat der Richter zu entscheiden. Diesem steht es deshalb frei, von Amtswegen ausser den von den Parteien vorgeschlagenen neue zuzuziehen; ja derselbe muss, sobald ein solches Gutachten erforderlich ist, von Amtswegen solche auswählen, entweder aus den vorgeschlagenen und von keiner Partei beanstandeten, oder andere [53]).

IV. Ob der Sachverständige die nöthigen Kenntnisse habe, hat der Richter zu prüfen. Bei Personen, welche von Staatswegen als Aerzte, Chirurgen, oder Hebammen angestellt sind, versteht sich dies von selbst.

5. Die Punkte und Art des Gutachtens hat der Richter, so weit dies ohne technische Kenntnisse angeht, genau festzustellen, in Annullationssachen mit Zuziehung des Defensors (Instr. §§. cit.).

VI. Ueber die Vereidigung und Beweiskraft der Gutachten, *welche stets schriftlich einzureichen sind* (Instr. a. a. O.), gilt das bei den Zeugen Gesagte [54]). Ein Sachverständiger, welcher einen Amtseid geleistet hat, kann seine Aussage auf diesen abgeben, ausser in Annullationssachen, wo stets eine besondere Vereidigung erforderlich ist (Instr. §. 167).

VII. Weichen die Gutachten von einander ab, so zieht der Richter noch einen, bez. mehrere zu.

VII. In Betreff der Zeit des Anbringens, der Art der Publication, Einwendungen u. s. f. gilt durchaus das im §. 48 Gesagte.

§. 50.

h) Eid.

Das häufigste Beweismittel in Civilsachen, in Ehesachen jedoch nur seltene bildet der *Eid.*

I. *Begriff* und *Arten.* Eid, *jusjurandum, juramentum, sacramentum* bedeutet eine feierliche Anrufung Gottes zum Zeugniss für die Wahrheit einer Aussage. Diese kann nun enthalten

a) Die Bezeugung, Versicherung von der Wahrheit, einer bestimmten Thatsache — *jusjurandum assertorium, Versicherungseid.* Dieser kommt für uns nur als *gerichtlicher, jusj. judiciale,* d. h. ein vor Gericht abgelegter, in Betracht, kann dann aber sein ein *jusj. de veritate, jusj. de credulitate, jusj. de ignorantia,* je nachdem das eigene positive Wissen, oder die Meinung, oder das Nichtwissen des Schwörenden Gegenstand der Versicherung ist. Im Eheprocesse kommen die beiden letztern Arten selten zur Anwendung, weil es in der Regel hier sich um eigene Thatsachen handelt, über welche der *Wahrheitseid* gefordert werden kann.

b) Das Versprechen, eine bestimmte Obliegenheit gewissenhaft erfüllen zu wollen, *jusj. promissorium.* Ein solcher ist der *Zeugeneid, Sachverständigeneid,* desgleichen der richterliche u. s. f., worüber hier nicht mehr zu reden ist. Es kann nun aber je nach der Art, wie es zum Eide im Processe kommt, der assertorische unterschieden werden.

c) In den *freiwilligen, jusj. voluntarium,* und *nothwendigen,* necessarium, je nachdem die eine oder andere Partei aus freiem Antriebe den Eid dem Gegner anbietet zum Beweise ihrer Behauptung, — oder der Richter auf die Abschwörung eines Eides erkennet, weil ihm nicht voller Beweis geliefert ist. An dieser Stelle kann nur von dem freiwilligen aus dem Grunde die Rede sein, weil nur dieser dem Richter ein wirkliches Beweismittel ist, während der nothwendige den Abgang von Beweismitteln zur Voraussetzung hat, mithin ein reines Ergänzungsmittel bildet und somit beim Erkenntnisse seinen Platz findet.

Dieser freiwillige Eid hat zur Voraussetzung einen Antrag des Beweisführers, heisst *Schiedseid,* weil nach älterer Auffassung gleichsam der Eid als ein Vergleich schliessen soll, *Haupteid,* indem durch ihn die streitige Thatsache, von deren Existenz die Entscheidung abhängt, erbracht werden soll [54]).

II. *Charakter.* Das im Eide unbedingt vorwiegende Element ist der Eindruck, welchen eine ernste, mit Feierlichkeiten vorbereitete, unter Feierlichkeiten vor sich gehende, mit directer Nennung des göttlichen Namens ausgesprochene Betheuerung der Wahrheit auf das Gewissen des Schwörenden machen soll. Dieser soll hierdurch veranlasst werden, zu prüfen, ob er das läugnen könne, dessen Gegentheil der Andere behauptet; *er soll dadurch in sich gehen* und, wenn sein Gewissen nicht ein reines, ruhiges ist,

wenn er nicht kühn dem allwissenden und allmächtigen Gotte gegenüber seine Behauptungen rechtfertigen kann, *sich bewogen finden, die vom Gegner behauptete Thatsache einzuräumen.* Somit ist es die Heiligkeit des Eides, welche Partei und Richter leiten müssen; jene darf mithin kein Spiel mit demselben treiben, dieser muss darüber wachen, dass nur dann zu der wirklichen Anwendung geschritten werde, wenn kein anderes Mittel übrig bleibt. [55]) Daraus folgt zweierlei:

a) Dass der Eidesantrag keinen Antrag auf einen eigentlichen Vergleich enthält, noch den Gegner zum Schiedsrichter in eigener Sache macht. Es ist ja gerade das Charakter des Eides, dass durch die *Heiligkeit der Form der Parteiaussage* diese für den Richter ein Mittel bildet, wodurch er die Ueberzeugung von deren Richtigkeit erhält. Der Antrag enthält aber nothwendig auf Seiten des Antragenden ein *Zugeständniss* dessen, was der Gegner beschwören soll, weil es nicht angeht, anzunehmen, dass Jemand von einem Anderen verlange: dieser solle *bei Gott* eine Thatsache für unwahr erklären, welche wahr sei. Zweck des Antrags ist folglich auch bei dem Gegner ein *Zugeständniss* der auf den Eid gesetzten Thatsache. Hierdurch ist eben von selbst gerechtfertigt, dass das *canonische* Recht dem Delaten gestattet, vom Antragenden die eidliche Versicherung zu fordern: er trage den Eid nicht aus Gefährde i. e. gegen besseres Wissen an (*juramentum calumniae*).

b) Ist der Eid geschworen, so kann über dieses Factum kein directer Gegenbeweis mehr möglich sein, als indem zugleich bewiesen wird, der Schwörende habe das Gegentheil nicht wissen können. Denn hätte er die abgeläugnete Thatsache *gewusst* oder *wissen müssen*, und es wäre dies bewiesen: so läge ein *Meineid* vor. Mit Abnahme des Eides kann folglich nicht verfahren werden, wie bei anderen Beweismitteln, sondern es muss derselbe durch richterliches Urtheil auferlegt werden.

III. *Zulässigkeit.*

a) *Unbedingt unzulässig* ist der Eidesantrag in *Klagen auf Nichtigkeit einer Ehe.* Denn die Nichtigkeit einer Ehe zu beweisen ist, wie oben gezeigt wurde (§. 46), das Geständniss der Parteien unbedingt unfähig; folglich kann nach dem so eben (sub II) Gesagten auch der Eidesantrag nicht stattfinden. [56]) Wollte man aber auch in dem Eidesantrage einen *Vergleichsantrag* erblicken, und somit von der Anschauung ausgehen, dass die factische Entscheidung gleichsam dem Gegner als Richter in eigener Sache überlassen, dieser somit zum (einzigen) Schiedsrichter, *arbiter*, gemacht werde: so wäre der Eidesantrag, weil über die Gültigkeit einer Ehe, welche der Privatdisposition nicht überlassen sein kann, sondern das Interesse der Kirche, der Gesellschaft selbst berührt (§. 6), kein Vergleich stattfinden kann, auch hier ebenso unbedingt ausgeschlossen aus inneren Gründen und positiv gesetzlicher Bestimmung [57]).

b) *Unbedingt zulässig* ist der Eidesantrag in *Verlöbnisssachen* aus den §. 6. und 46 entwickelten und den im Vorhergehenden liegenden Gründen.

c) In *Scheidungssachen* ist an sich der Eid *durchaus zulässig*, wie sich aus dem §. 46 und §. 6. Gesagten ergibt. Jedoch muss wohl auf der einen Seite die Wichtigkeit des Eides, auf der anderen die nahe Gefahr des Meineides im Auge behalten werden. [15]) Schwerlich aber kann man hier den Haupteid als alleiniges Beweismittel anders zulassen, als wenn Umstände vorliegen, welche an der Nichtexistenz einer Collision jeden Zweifel ausschliessen.

IV. Fähig den Eid anzutragen sind die Personen, welche fähig sind, selbstständig zu klagen (§. 22); Mandatare bedürfen dazu stets eines Specialmandates. [54]) Ein *Meineidiger* ist zwar durch kein Gesetz von dem Rechte der Delation ausgeschlossen. Diese ist aber wirkungslos, sobald der Delat den Eid zurückschiebt oder vom Deferenten den Gefährdeeid fordert, weil der Meineidige nicht schwören kann.

Ausser Meineidigen können in Ehesachen keine Personen vorkommen, die an sich unfähig wären, dass ihnen der Eid angetragen würde. Die Praxis und Theorie nimmt auch mit Recht an, dass einem Meineidigen der Eid deferirt werden könne, derselbe jedoch verpflichtet sei, sein Gewissen mit Beweis zu vertreten (num. VII.) oder den Eid zurückzuschieben. [60])

Von selbst versteht sich, dass der Eid nicht geschworen werden darf in einem Zustande, welcher die ruhige Ueberlegung nimmt, somit die Wichtigkeit des Actes nicht einsehen lässt: wie Trunkenheit, eine solche Krankheit u. dgl.

V. Ein Eid darf vom Richter nur zugelassen werden, wenn derselbe betrifft äussere (sinnlich wahrnehmbare) Thatsachen, welche für die Entscheidung wirklich erheblich [61]) und nicht schon hinlänglich bewiesen sind [62]); ferner nur unter der Bedingung, dass er nicht mit anderen Eiden, welche in diesem Processe oder auch in anderen Processen, aber zwischen denselben Personen geschworen sind, collidire, weil sonst einer nothwendig falsch wäre. Daraus folgt von selbst, dass erst die sonstigen beigebrachten Beweismittel müssen erschöpft sein, und erst wenn sie nicht ausreichen, auf den Eid zu erkennen ist. [63])

VI. In Betreff der Zeit, binnen der die Delation stattfinden müsse, gelten die gewöhnlichen Grundsätze. Bis zur Abschwörung oder bis zur Rechtskraft des den Eid auferlegenden Erkenntnisses kann der Deferent den Eid zurücknehmen, dann aber später nicht mehr dazu greifen, auch andere Beweismittel nur in dem Falle noch beibringen, wenn die Beweisfrist noch nicht abgelaufen ist. Der Deferent kann die Eidesformel angeben, dem Gegner stehen Einwendungen frei. In jedem Falle aber setzt der Richter die Formel fest, wobei es freilich den Parteien gestattet ist, gegen die Formel in der Berufung Aussetzungen zu machen.

VII. Der *Delat* hat das Recht: entweder

a) zu beweisen, dass der Eid überflüssig, der Beweis der Thatsachen vielmehr bereits erbracht sei oder durch die sonstigen angegebenen Beweismittel erbracht werden könne, was man *Gewissensvertretung* nennt, *probatio pro exoneranda conscientia;* [64]) — oder

b) gegen die Statthaftigkeit des Eides überhaupt Einreden aus der Person des Deferenten oder der Sache selbst erheben, — oder

c) den Eid ausdrücklich annehmen, *acceptatio juramenti*, *Eidesannahme*, — oder endlich

d) dem Deferenten dessen Ablegung überlassen, *relatio juramenti*, *Zurückschiebung.* [65])

Zur Erklärung wird dem Delaten eine peremptorische Frist gesetzt. Lässt er diese fruchtlos verstreichen, so gilt nach vorheriger Ungehorsamsbeschuldigung die auf den Eid gestellte Behauptung des Deferenten für wahr, in so weit nicht etwa der Delat bereits zu gehöriger Zeit selbsständige Angriffe gemacht hat und diese bewiesen werden. Der Delat kann, wenn ihm die Gewissensvertretung misslingt, noch zum deferirten Eide greifen; die Gewissensvertretung ist aber nur zulässig, so lange die Beweisfrist nicht abgelaufen ist. Der Relat muss den Eid annehmen *sub poena confessi*, ohne sein Gewissen durch Beweis vertreten zu können, er muss, wie sich von selbst ergibt, die Wahrheit der vorgebrachten Behauptungen beschwören.

Wird ein rechtskräftig auferlegter Eid nicht geschworen, so gilt das Gegentheil für vollständig bewiesen.

VIII. Die Verhandlung über den Haupteid findet in derselben Weise statt, welche bei den übrigen Beweismitteln angegeben ist; die Abschwörung selbst setzt die Rechtskraft des Erkenntnisses voraus.

§. 51.

E. Schlussverfahren.

I. Ist das Zeugenverhör geschlossen, die Aussagen publicirt, die Gutachten der Sachverständigen eingelaufen und mitgetheilt u. s. f., so wird dem Gegner des Beweisführers eine peremptorische Frist gesetzt, innerhalb deren er seine Angriffe und Deductionen gegen den Beweis machen muss; diese s. g. *Impugnationsschrift, Beweisanfechtungsschrift,* wird dem Beweisführer unter Ansetzung einer peremptorischen Frist von derselben Dauer zur Einreichung der s. g. *Salvations-*, *Deductions-*, *Beweisausführungs*schrift mitgetheilt. [66]) Dass in Annullationssachen auch jetzt noch *Nova* beigebracht werden dürfen, versteht sich von selbst; in anderen Sachen kann dies aber nur unter den früher angegebenen Bedingungen geschehen.

Hierauf findet der *Actenschluss* statt, der aber in Ehesachen nur die einfache Verfügung bildet, dass die Acten zum Spruche reif seien. Es wird nunmehr das Referat entworfen, die Acten sodann je nach der besonderen Praxis des Collegiums entweder blos dem Correferenten zur Prüfung von Referat und Votum und Entwerfung eines besonderen im Falle der Ab-

weichung oder sämmtlichen Mitgliedern zur Information für die Fällung des Erkenntnisses mitgetheilt.

§. 52.

F. Das Enderkenntniss. [68])

I. In *Annullationssachen* (Instr. §. 178) stets, in *Scheidungssachen* (§. 237 der Instr.) *und überhaupt* dann, wenn der Bischof dies für nöthig erachtet und allgemein oder in einem besonderen Falle vorgeschrieben hat, muss das Collegium auf die gewöhnliche Art und Weise (num. II.) zuerst einen blossen *Urtheilsentwurf nebst Gründen* abfassen. Dieser wird am zweckmässigsten durch den Referenten dem Ordinarius vorgelegt, damit derselbe das Verfahren prüfen, und, wenn er irgend etwas mangelhaft findet, diejenigen Anordnungen treffen könne, welche er für nöthig erachtet. Sind diese ausgeführt, so hat das Gericht von neuem an den Ordinarius Bericht zu erstatten. Findet dieser alsdann nichts mehr zu erinnern, so ist der Entwurf als *Erkenntniss, sententia* abzufassen.

II. Die Entscheidung wird durch *absolute Stimmenmehrheit* gefällt. Nach der Natur der Sache votirt der Referent zuerst. Es steht nichts entgegen, dass ein Rath sein bereits abgegebenes Votum, bewogen durch die Gründe eines anderen Votanten, ändere. Jede Aenderung hört aber auf, sobald der Präses das Resultat der mehreren Vota als Conclusum erklärt hat.

III. Die Urtheilsfällung findet statt durch mündliche Abstimmung in einer Sitzung des Collegiums in Abwesenheit der Parteien, welche zu derselben auch nicht einmal geladen werden. [69]) *Publicirt* wird das Erkenntniss durch die *Zustellung durch den Rathsdiener* und Mittheilung einer Ausfertigung (Abschrift des Erkenntnisses in beglaubigter Form) an *beide Parteien.* [70]) Ueber diese Insinuation sehe man noch oben §. 18 sub III.

IV. Das Urtheil hat sich auszusprechen über die *Hauptsache* und *Nebenpunkte.* Hauptsache ist der Ausspruch: ob das Verlöbniss für gültig oder ungültig anzusehen, ob dasselbe aufzulösen oder nicht; — ob die Ehe gültig oder nichtig sei; — ob die Scheidung zu bewilligen oder nicht, und auf welche Zeit. Zugleich hat sich dasselbe über die Nebenpunkte auszulassen. Diese sind: beim Verlöbnisse die Erklärung darüber, wer die Schuld des Rücktrittes trage, — bei der Scheidung, wem dieselbe zur Last falle, ob der eine oder andere oder beide Theile zur Erziehung der Kinder wegen sittlicher Gebrechen unfähig seien. [71]) Endlich muss das Erkenntniss sich darüber auslassen, wem die Kosten des Verfahrens zur Last fallen.

V. In der Regel ist jedes Urtheil *unbedingt* zu stellen. Macht dasselbe aber seine Entscheidung abhängig von der Ableistung eines in demselben auferlegten Haupteides, oder eines (richterlichen) Notheides, so ist am Besten sofort mit der Auflage des Eides die Entscheidung in der Hauptsache *alternativ* zu fällen.

VI. *Erkenntniss bei vollem Beweise.*

Wie bei vollem Beweise zu erkennen sei, ist ganz einfach. a) Ist der Beweis dem Kläger gelungen (ob dies der Fall sei, lehren §§. 43—50), so wird nach dessen Antrage in der Hauptsache erkannt; in der Nebensache (Kosten) kann es kommen, dass auch der Kläger zur Tragung verpflichtet werde, nämlich derjenigen, welche er unnützerweise gemacht hat. Ist aber der Gegenbeweis geführt und gelungen, und nicht durch Gegenbeweis des Klägers entkräftet, so wird der Kläger abgewiesen. Dasselbe gilt natürlich auch in Betreff des Beklagten, so weit ihm der Beweis obliegt. Hat der Beweisführer (Kläger) gar keinen Beweis geliefert oder die Beweisfrist verstreichen lassen, so wird zu Gunsten des Gegners erkannt, folglich, wenn der Kläger zu beweisen hatte, dieser abgewiesen (§. 23. VII.).

VII. *Bei nicht vollem Beweise.*

Hier ist vor Allem zu bemerken a) wenn die Gültigkeit einer Ehe in Frage steht, und der Nichtigkeitsgrund nicht voll bewiesen ist, *muss für die Ehe erkannt werden* (Instr. §. 99; oben §. 44); b) handelt es sich um ein Eheverlöbniss, und es hat derjenige, welcher aus demselben ein Recht herleitet, dieses nicht vollständig bewiesen, *so ist gegen das Verlöbniss* zu erkennen (Instruction §. 108). Kann aber hierdurch die Sache nicht entschieden werden (hat z. B. der Eine voll die Existenz der Sponsalien bewiesen, der Gegner aber nicht voll die Gründe zum Rücktritte u. s. f., wäre die Impotenz nur in sofern nicht erwiesen, dass z. B. nicht durch den Alibi-Beweis die Nichtconsumtion erbracht wäre u. dgl; in Scheidungssachen also überhaupt), und kommt es auf den Beweis der unvollständig bewiesenen Thatsachen für die Entscheidung an: so treten c) die richterlichen Ergänzungsmittel ein. Demgemäss hat das Urtheil entweder dem Kläger (Beweisführer) den *Erfüllungs-, Ergänzungseid, jusj. suppletorium*, oder dem Beklagten (Gegner des Beweisführers) den *Reinigungseid, jusj. purgatorium*, aufzulegen.

Die Regeln ergeben sich daher:

1. Hat der Beweisführer bis zur ziemlichen Gewissheit (Wahrscheinlichkeit) den Beweis geliefert — z. B. *ein* testes classicus und ein susproter haben übereinstimmend zu dessen Gunsten ausgesagt, so ist auf den Erfüllungseid zu erkennen.
2. Ist die Wahrscheinlichkeit gegen den Beweisführer, — z. B. ein suspecter Zeuge, einer vom Hörensagen — so ist der Reinigungseid am Platze.
3. Ist gerade halbbewiesen, so kann der Umstand entscheiden, dass der Eine aus eigenem Wissen, der Andere nur durch fremdes von der Sache Kenntniss hat, oder dass der Eine glaubwürdiger ist als der Andere, in Ermangelung solcher Anhaltspunkte, also in der Regel ist der Eid dem Beklagten, (dem Kläger, sofern der Beklagte beweisen musste) auferlegt [73]). Das Erkenntniss ist bedingt abzufassen.

VIII. *Folgen der Leistung, Nichtleistung des nothwendigen Eides. Purification des Urtheiles.*

Ist im Erkenntnisse der deferirte oder ein Notheid auferlegt, so muss *auf Ansuchen der eidespflichtigen Partei* (— in Annullationssachen auch ex officio bez. auf Verlangen des Defensors, vorausgesetzt, dass hier die Berufung nicht mehr stattfinden darf —) *nachdem das Erkenntniss rechtskräftig geworden ist*, ein Termin zur Eidesleistung angesetzt werden. Verweigert der Pflichtige in diesem die Eidesleistung, oder erscheint nicht und sucht auch nicht um Restitution an aus gesetzlichen Verhinderungsgründen, so ist ein neues unbedingtes Erkenntniss zum Vortheile seines Gegners abzufassen. Wird der Eid geleistet, so erlässt das Gericht den s. g. *Purificationsbescheid*, ein Decret, worin erklärt wird, dass, da die Bedingung des Erkenntnisses eingetreten sei, das auf dieselbe gestellte Erkenntniss in Wirksamkeit getreten. Indessen ist ein solches Decret nicht unbedingt nothwendig, da eine Ausfertigung des Protokolles über die Vereidigung auch genügen kann. Gegen diesen Bescheid gibt es nach der Natur der Sache keine Berufung, *weil er nur die Folge eines rechtskräftigen Urtheiles declarirt.* — Dass aber bei Klagen auf Nichtigkeit einer Ehe die Nichtleistung eines auferlegten Eides einen anderen Erfolg haben *könne*, leuchtet von selbst ein.

IX. *Urtheilsgründe* *).

Nach canonischem Rechte ist eine Mittheilung der Entscheidungsgründe an die Parteien, sei es, dem Urtheile unmittelbar angehängt oder in separato, nicht unbedingt gefordert [74]). Es ist aber als Regel den österreichischen Ehegerichten vorgeschrieben, dem Urtheile alle wesentlichen Gründe, d. h. alle diejenigen beizufügen, welche die Entscheidung wirklich hervorgerufen haben [75]). Dahin gehört nur die Angabe der *relevanten Thatsachen*, in Betreff der Rechtssätze ist dies im Allgemeinen nicht erforderlich, jedenfalls genügt eine blosse Berufung auf die §§. der Instruction (bez. die Vorschrift des jus commune).

X. *Mittheilung der Entscheidung.* Die Insinuation des Erkenntnisses an beide Parteien geschieht auf dem §. 18. sub III. beschriebenen Wege (Instr. §. 195).

Ausserdem ist von jedem *rechtskräftigen* Erkenntnisse *über die Gültigkeit einer Ehe* dem betreffenden Statthalter oder Landespräsidenten eine Abschrift zuzusenden (Instr. §. 195, Ges. 8. Oktober 1856 §. 49.) durch den Ordinarius; von jedem Scheidungsurtheile ist nach eingetretener Rechtskraft durch das Ehegericht selbst eine Abschrift der Personal-Instanz, d. h. dem Bezirksgerichte (Prätur, Stuhlrichteramte, städtisch delegirten Bezirksgerichte u. s. f.) mitzutheilen (Ges. v. 8. Oktober 1856. §. 62).

---

*) „Wir haben den Rest des Manuscripts am 3. Juni erhalten. Hierauf hat der Herr Verfasser uns in einem am 23. Juni uns zugekommenen Schreiben ersucht, mitzutheilen, dass ihm erst am 18. Juni Kenntniss geworden sei von einem Erlasse an das fürsterzb. Ehegericht von Wien dd. 26. Mai 1857" Sr. Eminenz des hochw. Herrn Fürst-Erzbischofs von Wien, worin erklärt wird, dass die *Instruction* ein Mittheilen der Entscheidungsgründe in *Scheidungssachen* nicht fordere, dass selbstredend die Ausführung des Verfassers lediglich als eine rein wissenschaftliche Interpretation der Instruction anzusehen sei, wie sie ihm, unbekannt mit den Motiven der Instruction, sich dargeboten habe." A. d. R.

Zweites Kapitel. Das Verfahren in den höheren Instanzen. Lehre von den Rechtsmitteln.

A. Von der Berufung (Appellation).

§. 53.

1. *Allgemeines in Betreff der Rechtsmittel.*

Durch ein Erkenntniss kann ohne alle Schuld des Richters eine Partei sich für verletzt erachten, ja auch in Wirklichkeit verletzt sein. Im einen und anderen Falle gibt das Recht die Wege — *Rechtsmittel, remedia juris* — an die Hand, dass eine solche Verletzung durch Intervention des höheren Richters möglicherweise abgeändert werden könne (s. oben §. 14 sub III.)

Das Kirchengesetz hat die Möglichkeit aufgestellt, dass zweimal ein solches Rechtsmittel versucht werden könne als Regel [76]), ausnahmsweise aber dreimal, nemlich wenn die dritte Instanz eine Ehe für ungültig erklärt hat (§. 180—182 Instr.), ist eine vierte Instanz möglich [77]).

Die Rechtsmittel selbst können aber nach der Natur der Sache nicht nach der Willkür der Parteien, sondern nur dann angewendet werden, *wenn das Recht ein solches im besonderen Falle zulässt*, und *wenn die vorgeschriebenen formellen Erfordernisse erfüllt werden.*

Für uns kommen hier nur in Betracht die *Berufung* und *Nichtigkeitsbeschwerde* (-Klage) *-appellatio, provocatio*, und *querela nullitatis*, — welche beide nach dem für die geistlichen Gerichte in Oesterreich vorgeschriebenen Verfahren *devulativer* Natur sind, d. h. die Sache durch ihre Einlegung *an den höheren Richter ziehen,* die Competenz des niederen ausschliessend, und *Suspensiveffect* haben, d. h. die Ausführung der ersten (bez. zweiten, dritten) Sentenz so lange aufschieben, suspendiren, bis der (letzte) höhere Richter rechtskräftig entschieden hat. Der Richter, von dessen Sentenz man sich auf die des höheren beruft, heisst *Judex a quo,* im Gegensatze zu dem höheren, an den man sich wendet, dem *Judex ad quem* oder *Appellationsrichter, Richter II., III., IV. Instanz.*

§. 54.

2. *Begriff — Zulässigkeit der Appellation.*

I. Unter *Appellation, Berufung* versteht man das devolative und (in Ehesachen stets) suspensive Rechtsmittel, wodurch man den höheren Richter bittet, ein Urtheil des niederen auf Grund einer Prüfung des Verfahrens des niederen Richters abzuändern. Wer das Rechtsmittel einlegt, heisst *Appellant*, der Gegner *Appellat.*

II. Damit eine Appellation stattfinden könne, ist

a) erforderlich, dass ein *Enderkenntniss* oder ein solches Decret vorliege, welches die Kraft eines Endurtheiles hat (z. B. das, womit der Eid

auferlegt wird), oder eine Beschwerde verstattet, welche die Appellation gegen das Endurtheil nicht wieder gut machen kann [78]).

b) Gegen eine *Entscheidung auf Ungültigkeit eines Verlöbnisses* ist, wenn der Process hervorgerufen wird, durch eine Einsprache gegen eine Trauung, und die Verfügung, welche die Einsprache behebt, keine Appellation mit Suspensiv-Effect zulässig. Instr. §. 110, 111. Freilich kann appellirt werden, aber höchstens mit dem Erfolge, um die Aufhebung des Urtheiles zu dem Zwecke herbeizuführen, um dadurch die Verschuldung des Rücktrittes von sich abzuwälzen und so für die Civilklage ein günstigeres Urtheil zu erhalten.

c) Ausgeschlossen ist ferner die Appellation, wenn in einer Annullationssache die *erste und zweite* — oder die *erste und dritte für die Gültigkeit* der Ehe, oder wenn die *drei ersten Instanzen gegen die Gültigkeit* also auf Nichtigkeit der Ehe erkannt haben. Instr. §. 180—183.

d) Weiter ist die Appellation ausgeschlossen, wenn in Scheidungssachen die beiden ersten (also, da nur drei möglich sind, überhaupt zwei) Instanzen gleichlautend entschieden haben. Instr. §. 239.

e) Endlich gibt es keine Appellation gegen ein *Erkenntniss über die vermögensrechtlichen Fragen* in Ehesachen, welches ein Ehegericht als *Schiedsgericht* erlassen hat [79]).

§. 55.

3. *Berechtigung zur Appellation — Gang — Wirkung derselben.*

I. Das Recht zu appelliren steht nur zu *den Parteien*, und in Nichtigkeitsklagen auch dem *Defensor* und dem bei impedimentis juris publici aufgestellten *öffentlichen Ankläger*.

a) In Verlöbniss- und Scheidungsklagen steht dies Recht ausschliesslich zu den Parteien, nie aber dritten Personen, wie sich aus §. 22. sub III. hinlänglich ergibt.

b) In Klagen auf Nichtigkeit einer Ehe steht das Recht den Parteien — unter Voraussetzung des im §. 54 sub c Gesagten [80]), — ausserdem dem *Defensor* zu. Letzterer darf jedoch nur appelliren, *gegen jedes auf Nichtigkeit lautende Erkenntniss*, solange nicht *drei Instanzen gleichmässig dieselbe ausgesprochen haben* [81]).

c) Zur Einlegung sind selbstredend befugt die als Vertreter bestellten Personen (§. 27), wobei jedoch die früheren Processregeln wohl zu beachten kommen.

d) Ein Zwang zur Einlegung einer Appellation existirt nicht, ausser für den Defensor, der in den genannten Fällen stets nach dem Wortlaute des Gesetzes appelliren *muss*.

II. Die Berufung geht stets an den *nächst höheren* Richter (§. 14); ein Ueberspringen einer Instanz, d. s. *appellatio per saltum* ist durchaus unzulässig [82]).

III. Ist eine Appellation eingelegt, so steht dem judex a quo nur die Prüfung darüber offen: ob dieselbe überhaupt zulässig und in Betreff der Formalien gehörig angebracht sei? In der Sache selbst wird er bis zur Entscheidung des höheren Richters, sobald jenes zutrifft, incompetent. Ueber die Kraft des angegriffenen Erkenntnisses schwebt deshalb eine Ungewissheit — dasselbe wird *suspendirt* [83]). Es ist daher den Parteien wie dem judex a quo verboten, irgend welche Handlungen vorzunehmen, wodurch diese Suspension angegriffen würde; solche enthielten ein *Attentat* und zögen Nachtheile herbei [84]). Von selbst versteht sich aber, dass provisorische Verfügungen gestattet sind [85]).

§. 56.

4. *Verfahren in der höhern Instanz.*

I. *Einlegung — Einwendung der Appellation.*

Die Appellation *muss* bei Strafe des Verlustes des Rechtsmittels binnen der Nothfrist von zehn Tagen nach Zustellung (Bekanntmachung) des Urtheiles an die Partei bei dem Richter, gegen dessen Erkenntniss sie gerichtet ist, eingewendet werden (Instr. §. 102). Geschieht dies nun nicht bei etwaiger mündlicher Urtheilspublication sofort mündlich, so muss es später schriftlich geschehen in der s. g. *schedula appelationis*, *libellus appellatorius*. Gründe der Beschwerde brauchen hier noch nicht angegeben zu werden [86]), sondern es ist nur genau die Gegenpartei und das Urtheil zu bezeichnen, gegen die man appellirt, mit dem Gesuche: der Appellation Folge zu geben und die Sache an den höheren Richter gelangen zu lassen. Lassen die Parteien das *decendium* verstreichen, so ist dieselbe *versäumt* oder, wie man auch zu sagen pflegt, *defect*. Ueber die Verlängerung der Frist sehe man oben §. 16 sub III. n. 35 und 36. Gegen eine Versäumniss könnte nur eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand helfen. Kaum ist zu bemerken, dass der *Defensor* appelliren muss, eventuell dazu gezwungen wird (Instr. §. 184).

II. *Verfügung des Judex a quo.*

a) Derselbe prüft nur, ob die Appellation rechtzeitig und in gehöriger Form angemeldet worden. Ist das der Fall, so benachrichtigt er hiervon den Appellanten, diesem zugleich aufgebend, binnen der weiteren Frist von 30 Tagen an gerechnet, die Beschwerde bei dem nächst höheren Richter anzubringen, dessen Namen ihm zweckmässig mitgetheilt wird [87]).

b) Von der geschehenen Appellation ist nach der Natur der Sache auch der Appellat einfach zu benachrichtigen, weil es diesen offenbar auch stehts angeht, die Lage der Sache zu kennen.

c) Der judex a quo hat sodann von Amtswegen, falls nicht etwa die Appellation zurückgenommen wird, *binnen 30 Tagen von Zustellung des Urtheils an die Parteien gerechnet,* die Acten an den höheren Richter mit einem Begleitschreiben einzusenden. In diesem kann er nach der Natur der Sache dem höheren Richter die Sachlage auseinandersetzen,

auch über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der Beschwerde sich aussprechen; es ist jedoch nur die einfache Uebersendung durch ein blosses Notificationsschreiben erforderlich.

III. *Einführung beim judex ad quem.*

Innerhalb der angegebenen Frist muss Appellant unter gleichzeitiger Uebersendung des Urtheils (in Abschrift oder der ihm gewordenen Ausfertigung) und der Aposteln das Rechtsmittel bei dem höheren Richter schriftlich einführen. Es kann dies geschehen unter Darstellung des historischen Klagegrundes und Nachweis der eingehaltenen Formalien. Die Beschwerdepunkte braucht Appellant jetzt noch nicht anzugeben, noch die Beschwerde zu rechtfertigen, sondern kann um Ansetzung einer Frist dazu ansuchen. In diesem Falle geht der Antrag dahin: „es wolle das Gericht die Appellation für gehörig angebracht erachten und eine Frist zur Rechtfertigung ansetzen." Sollte der Appellant mit dieser Einführung die Rechtfertigung verbinden, was am besten ist, um Zeit zu ersparen, so geht sein Gesuch dahin: „es wolle das — Gericht die Berufung für gehörig angebracht erachten, die Beschwerde prüfen, das Urtheil I. Instanz dahin abändern, dass u. s. f. („umstossen und in der Sache selbst erkennen, dass...")

Es kann aber auch endlich die Rechtfertigung gleich mit der Einwendung verbunden werden, was kein Gesetz verbietet. In diesem Falle hat der judex a quo die Schrift, so viel ihn anbetrifft, doch nur als eine Einwendungsschrift anzusehen, die rechtzeitige Einwendung in den Acten zu registriren, die Schrift aber dem Appellanten mit den Aposteln zu remittiren, mit Anberaumung der Frist sub II. a. Appellant führt dieselbe alsdann in der angegebenen Weise ein.

IV. *Rechtfertigungsschrift.*

Der Erfolg der Berufung hängt ab von dem Vorhandensein eines *tüchtigen Beschwerdegrundes, gravamen. a)* Appellant braucht nun zwar nicht nothwendig bestimmte Gründe anzugeben, sondern kann in der *Rechtfertigungsschrift (libellus justificationis, gravaminum)*, welche alsdann formell und materiell mit der Einführungsschrift zusammenhängt, nur einfach erklären, dass er Alles auf Prüfung der erstinstanzlichen Acten ankommen lasse (dies bezeichnet die Processsprache mit dem Ausdrucke *„ad acta submittiren."*) *b)* Die geltend gemachten Beschwerden können entweder *processualische Versehen* des judex a quo betreffen, wodurch ein Recht des Appellanten verletzt ist [88]), oder Fehler desselben im Entscheiden selbst (*in judicario*, entgegengesetzt dem *in procedendo.*) Blosse Verfügungen ohne jene Wirkung bilden (aus dem im §. 54 sub II. a. angegebenen Grunde) keinen Beschwerdepunkt. Appellant hat hier den Grund genau anzugeben und zu erörtern, weshalb darin eine Verletzung liege. *Die Beschwerde muss in der Regel bewiesen werden durch die bereits in erster Instanz beigebrachten Beweismittel* [89]), weil nur in diesem Falle sich das Urtheil des früheren Richters als beschwerend erweist, indem *neue Gründe*

und Beweismittel ja andere Voraussetzungen hervorbringen, als von welchen der judex a quo ausgehen konnte.

Jedoch ist es gestattet, *Nova* beizubringen unter den folgenden Bedingungen, von denen jede einzeln dazu berechtiget: 1) wenn die neuen Thatsachen oder Beweise im Zusammenhange stehen mit dem in der frühern Instanz Verhandelten [90]), 2) wenn es sich um *neu entstandene* Thatsachen oder Beweismittel, oder um solche Thatsachen und Beweismittel handelt, welche erst dem Appellanten später (i. e. als er sie in der früheren Instanz nicht mehr anbringen konnte, oder selbst nach dem Urtheile) bekannt geworden sind. [91])

V. *Weiteres Verfahren.*

Der Oberrichter prüft die Rechtfertigung der Berufung, untersucht die Formalien, prüft, wenn ad acta submittirt ist, die Acten der früheren Instanz und erlässt hiernach seine Verfügungen:

a) Erweist sich die Berufung als unzulässig (siehe §. 54) aus formellen oder materiellen Gründen, so wird dieselbe durch ein Decret einfach zurückgewiesen. [92])

b) Ist die Berufung zwar als zulässig befunden, es ergibt sich jedoch, dass der Beschwerdegrund durchaus unerheblich ist, somit auf Grund der blossen Prüfung der früheren Acten erkannt werden kann, so ist ohne eine weitere Einvernehmung des Gegners zu erkennen und zwar das frühere Urtheil zu bestätigen.

c) Ergäbe sich aber aus den Acten eine *von Amtswegen* zu berücksichtigende Nichtigkeit des früheren Verfahrens (z. B. wegen Incompetenz) so wäre ebenfalls ohne Weiteres zu erkennen, und zwar unter Cassation des früheren Urtheiles die Sache zur nochmaligen Verhandlung an den früheren Richter (bez. den zuständigen) zu verweisen.

d) Erscheint dem Appellationsrichter nöthig, den Appellaten zu vernehmen, so ist diesem die Rechtfertigungsschrift unter Anberaumung einer Frist zur Gegenerklärung mitzutheilen. Innerhalb dieser muss dann der Appellat seine *Exceptionsschrift* einreichen, kann aber auch einfach ad acta submittiren oder dies stillschweigend durch Nichtbeantwortung thun.

Findet der Richter eine Ergänzung des früheren Verfahrens in irgend einer Weise nöthig, so hat derselbe die nothwendigen Verfügungen an die frühere Instanz zu erlassen, bez. erforderliche Requisitionen an andere Gerichte vorzunehmen (Instr. §. 185). Dass er hierzu nicht einmal positiver Quellenbelege bedarf, versteht sich von selbst. Denn nur der, welcher berufen ist, in einer Instanz und Sache zu richten, ist berechtigt und autorisirt, zu bestimmen, was zur Entscheidung derselben nothwendig sei. Folglich hat er das unbedingte Recht, zu fordern, dass jedes andere Gericht seine nicht offenbar ungesetzlichen Befehle (bez. Ersuchen) ausführe. Oben §. 13. 14. Hieraus ergibt sich also zur Genüge, dass der frühere Richter absolut verpflichtet ist, die Befehle des höheren auszuführen, wenn dieselben nicht offenbar gegen den

Wortlaut des Gesetzes gehen (der requirirte die Requisitionen in gleicher Weise.) Ob die Verfügung nothwendig ist oder nicht, das ist nicht Sache des unteren Richters zu prüfen. Es muss also jede Verfügung exequirt werden, *welche nicht gegen die zur Anwendung kommenden Processgesetze verstösst* (oben §. 5). Ein Anderes ist es, ob eine Handlung, welche der obere Richter verlangt, in dem Gesetze geboten ist oder nicht. Steht auch kein Wort davon in dem Gesetze, sie widerspricht aber nicht offenbar einer gesetzlichen Vorschrift, so *muss* sie ausgeführt werden, weil es Sache des erkennenden Richters ist, das Gesetz anzuwenden. Zudem ist der Richter zu Allem befugt, was nicht durch den Wortlaut oder Sinn des Gesetzes verboten ist, sich als nothwendig erweist, *mithin die Natur der Sache*, um mich so auszudrücken, zur Rechtsquelle hat. Eine Nichtbefolgung der höheren richterlichen Befehle, wo solche rechtmässig sind, enthält eine Verweigerung des schuldigen Gehorsams, berechtigt mithin zu Zwangsmassregeln eventuell zu Strafen.

Mit der Exceptionsschrift ist in der Regel die Verhandlung geschlossen.

e) Hat Appellant zulässigerweise *Nova* beigebracht, so ist Appellat selbstredend zu hören und befugt, auch seinerseits Nova beizubringen in denselben Gränzen wie der Appellant, den neuen Beweisen jenes aber ohne Beschränkung neue entgegenzusetzen. In solchen Fällen kann nun ein Verfahren vorkommen ganz wie in erster Instanz, welches sich nach dessen Regeln richtet. Von selbst ergibt sich aber, dass viele Dinge (z. B. Voruntersuchung) entfallen. Sobald das Verfahren beendigt ist, wird erkannt.

VI. *S. g. Gemeinschaft des Rechtsmittels.*

Appellat kann innerhalb des Appellationsfatale sich der Appellation des Gegners anschliessen, *adhäriren* (*adhaesio principalis*) oder auch nach dessen Verlauf seinen Beitritt zu derselben erklären (*adhaesio accessoria*). Im ersteren Falle ist sein Beitritt als eigentliche Appellation aufzufassen und berechtigt ihn zu denselben Handlungen als den Appellanten; im zweiten (natürlich im ersteren noch mehr) wird die Vermuthung in Betreff seiner gehoben, dass er das Urtheil anerkannt habe. Hieraus ergibt sich dann, dass in solchen Fällen auch zu *Ungunsten des Appellanten* erkannt werden (*in pejus reformatio*) kann als Folge der *communis appellatio*, während ohne solchen Beitritt aus den früher (§. 28. und 23) erörterten Grundsätzen nur eine dem Appellanten günstigere oder denselben abweisende Entscheidung hätte gefällt werden können, mit Ausschluss der Appellation in Nullitätssachen, wo nach der Natur der Sache stets in pejus reformirt werden kann.

VII. *Endigung der Berufung.* Die Appellation hört auf — abgesehen von den neuen Gründen, aus denen überhaupt ein Process oder eine Instanz

aufhört — durch *Nichteinführung innerhalb der gesetzlichen Frist* [93]), ferner durch Verzicht. [94])

Kommt es zu einer Verhandlung in dritter oder vierter Instanz, so werden die §. 53—56 erörterten Grundsätze analog angewendet.

§. 57.

B. Von der Nichtigkeitsbeschwerde. [95])

I. *Nichtigkeitsbeschwerde, querela nullitatis*, bezeichnet das Rechtsmittel, durch welches ein Urtheil wegen eines wesentlichen Mangels im Verfahren oder wegen Unzuständigkeit des erkennenden Richters als ungültig angefochten wird. Dasselbe ist nach der Instruction *devolutiv*.

II. Eine Nichtigkeit kann liegen:

a) in der Person des Richters, wenn derselbe incompetent, verwerflich war;

b) in dem eingehaltenen Verfahren, wenn ein absolut wesentlicher Grundsatz des Processes verletzt wurde, mit dessen Ausserachtlassung der ganze Process zusammenfällt, oder ein gesetzlicher wesentlicher Grundsatz verletzt wurde, der zwar nicht diese Wirkung hat, aber doch einen Einfluss äussert und auch möglicherweise eine andere Entscheidung hätte herbeiführen können. Sie tritt also ein, wenn dem Beklagten kein Gehör verstattet ward — ein gerichtlicher Act ohne den Defensor in Annullationssachen vorgenommen wurde — wenn in appellatorio ohne Rücksicht auf zulässige Nova erkannt ist, wenn gegen die Lage der Acten erkannt wurde;

c) in Verletzung materieller Rechtsgrundsätze, wenn gegen den klaren Wortlaut des Gesetzes entschieden ist.

III. Eingewendet wird die Nullität bei dem nächst höheren Richter, und, sofern es sich um eine Erkenntniss der letzten Instanz handelt, bei dem letzten Richter selbst.

IV. Einführung und Rechtfertigung nebst dem weiteren Verfahren entfallen. Der angerufene Richter avocirt die Acten und prüft dieselben. Nach der Natur der Sache lässt sich die Nullität nur aus den Acten beweisen, mit unbedingtem Ausschlusse aller Nova. Findet der Richter die Nichtigkeit begründet, so cassirt er das angefochtene Urtheil und verweist, ohne Zulässigkeit einer Berufung, die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an die frühere Instanz, beziehentlich an den competenten Richter.

---

[1]) Siehe c. 7. und 11. x. de probat. II. 19., abgedruckt oben zu §. 13. note 48.

[2]) C. 11. x. cit. (oben §. 13. n. 4.); c. 2. x. de fide instrument, II. 22: „Scripta vero authentica, si testes inscripti decesserint, nisi forte per *manum publicam* facta fuerint, ita quod appareant *publica*, aut authenticum sigillum habuerint, per quod possint probari, non videntur nobis alicujus firmitatis robur habere.“ c. 16. x. eod. „Si instrumenta propter vetustatem vel propter aliam justam causam exemplari petantur, coram ordinario judice vel delegato ab eo specialiter praesententur. Qui si ea diligenter inspecta in nulla sui parte vitiata repererit, per *pub-*

licam personam illa praecipiat exemplari, *eandem auctoritatem per hoc cum originalibus habituri.*" Siehe noch c. 15. x. eod.

[3]) Die in nota 2 abgedr. Stelle c. 16. x. de fide instrument.

[4]) C. 18. x. de praescript. II, 26. „Nos igitur... *nec credentes, ipsum scriniarium, quum juratus sit officium suum fideliter exsequi, aliud scripsisse quam a testibus diceretur...*" Dazu die Stellen in nota 48. §. 13.

[5]) C. 11. x. de probat. II. 19 (oben §. 7, n. 4.)" — „*loca* designando, *tempora* et personas..."

[6]) C. 2. x. de fide instrum. (n. 2).

[7]) C. 3. x. de fide instrum.: „Dicimus quod propter abrasionem illam indicari falsae non possunt [scil. literae], nec etiam haberi suspectae, praesertim quum et privilegia in processionibus abradantur, *et literae in narratione facti, si erratum est, possunt incunctanter abradi.*" Beispiele in c. 6. x. eod. und c. 7. x. de relig. domib. III. 36 von Urkunden, welche durch Veränderungen die Vermuthung der Echtheit verloren.

[8]) C. 16. x. h. t. (n. 2) u. c. 1. x. eod. „Si scripturam authenticam non videmus, ad exemplaria nihil facere possumus." *v. Linde* (Civilprocess §. 275 n. 5) meint mit Unrecht, statt *ad* sei *aut* zu lesen, woraus er dann irrig die volle Beweiskraft vidimirter Abschriften herleitet.

[9]) C. 10. x. de fide instrum. II. 22 „... satis est enim, si propter tabellionis auctoritatem, *qui suum officium fideliter adimplere praesumitur, quum adhoc ex juramento teneatur*, tanta fides adhibeatur instrumento confecto, quanta foret duobus testibus adhibenda..." C. 13. x. de praescr. II. 26. (in nota 4.)

[10]) C. 2. x. de probat. II. 19. „Sicut consuetudo laudabilis nulla debet novitate convelli, sic quod noscitur contra jus moribus introductum obvia ratione debet dissolvi. Sane quoniam apud vos consuetum esse didicimus, ut quum aliquis intentionem suam fundaverit instrumentis aut testibus introductis, ei sacramentum nihilominus deferatur, quod si subire noluerit, fides probationibus exhibitis non habetur; quod quum nulla sit ratione subnixum, sed manifeste legibus adversetur: nos, quum tunc demum ad hujusmodi sit suffragium recurrendum, quum aliae legitimae probationes deesse noscuntur, talem consuetudinem reprobamus, nec ullam habere firmitatem deinceps sancimus."

[11]) Das canonische Recht behandelt die Editionspflicht nicht weiter, sondern setzt dieselbe aus dem römischen Rechte als sich von selbst verstehend voraus, wie c. 12. x. de fide instrum. II. 22. ergibt. Offenbar irrelevante Urkunden oder diejenigen Partien von zu edirenden, welche durchaus über den Rechtsstreit nichts enthalten, sind kein Gegenstand der Editionspflicht: c. 5. x. de fide instrum. II. 22.

[12]) Beides ist offenbar verschieden. Z. B. ein Pfarrer, Bischof, der *ohne Delegation* in einer fremden Pfarre bez. Diöcese einer Eheschliessung beiwohnt, kann in Betreff deren nur ein Privatzeugniss abgeben, weil er hier nur einfacher Privatzeuge war. Ist aber der Act innerhalb seines Sprengels (Pfarr-Diöcesansprengel) vor ihm geschlossen, so ist er unbedingt *öffentlicher* Zeuge, selbst wenn ein anderer delegirter Priester auch assistirt hätte, weil er hier in jedem Falle als parochus proprius wenigstens factisch und juristisch handelte, und weil eine solche Delegation durchaus unwesentlich ist.

[13]) C. 1. c. IV. qu. 2 et 3. „Ad testimonium autem *infra annos quatuordecim aetatis suae* non admittantur." Vgl. noch c. 14 — 16. c. XXII. qu. 5. Die österr. Eheprocessordnung („*Instructio*") enthält über die Erfordernisse der Zeugen keine Vorschriften, sondern handelt nur über die Gründe, aus denen Zeugen verdächtig werden können, während sie in Betreff jener auf die Kirchengesetze verweist: §. 151.

14) C. 16. c. XXII. qu. 5., c. 1. x. de test. II. 20. Die hier ausgesprochene Forderung, dass der Zeuge völlig nüchtern (*„jejunus“*) sein müsse, ist durch allgemeinen Gerichtsgebrauch aufgegeben.

15) Für die Punkte 1—3 sind die Quellen: c. 14. c. XXII. qu. 5., c. 7. 9. 9. 13. 54. x. de test. et attest. II. 20., c. 1. x. de except. II. 25., c. 16. x. de accusat. v. 1. c. 10 x. de verb. signif. v. 40.

16) C. 8. de sent. excomm. in 6°. V. II. „Decernimus, ut judices saeculares per censuram ecclesiasticam ab ecclesiasticis judicibus, canonica monitione praemissa, repellere excommunicatos ab agendo, patrocinando *et testificando* in suis curiis et judiciis compellantur.“

17) Can. 2. C. IV. qu. 2. et 3., c. 1. x. de test. II. 20. c. 47. 54 x. de test. II. 20., c. 1. x. de except. II. 25., cr. a.

18) C. 17. C. XXXIII. qu. 5., c. 10. x. de V. S. v. 40.

19) C. 33. x. de test. et attest. II. 20., c. 3. x. qui matr. accusare poss. IV. 18.

20) Uebrigens ist das canonische Recht in diesem Punkte durchaus schwankend, und lässt dieselben in wichtigen anderen Sachen auch zu, z. B. in c. 3. x. de test. II. 20. das spätere römische Recht schloss nur öffentliche Dirnen aus.

Das canonische Recht — c. 24. 26. C. II. qu. 7., c. 1. x. de haeret. v. 7. — schliesst auch *Juden* und *Ketzer* vom Zeugnisse aus. Indessen hat das auf Ehesachen keine Anwendung, sobald andere Zeugen nicht da sind, oder nicht so gut aussagen können. Ja es können solche auch der Eheschliessung sogar assistiren. *Mein* Handbuch des Eherechtes S. 69.

21) C. 22. 24. x. de test. II. 20.

22) Das sprechen deutlich aus c. 1. sqq. C. XXXV. qu. 6.; c. 3. x. qui matr. accus. poss. IV. 18. „Quod parentes, fratres et cognati utriusque sexus in testificatione suorum ad matrimonium conjungendum vel dirimendum admittantur, tam antiqua consuetudine quam legibus approbatur. Ideo enim maxime parentes, et, si defuerint parentes, proximiores admittuntur, quoniam unusquisque suam genealogiam cum testibus et chartis, tum etiam ex recitatione majorum scire laborat... Quod vero legitur: „pater non recipiatur in causa filii, nec filius in causa patris,“ in criminalibus causis et contractibus verum est, in matrimonio vero conjungendo et disjungendo ex ipsius conjugii praerogativa, et quia favorabilis res est, congrue admittuntur.“

23) Solche Umstände sind die allgemeinen Gründe, welche Zeugen als verdächtig erscheinen lassen: Hass, Freundschaft, Vermögensinteresse; c. 5. x. de test. II. 20; z. B. wenn die Mutter durch ihr Zeugniss für eine Ehe einen Mann für die Tochter bekäme, der dieser in Hinsicht auf äussere Stellung weit überlegen wäre: c. 22. x. eod.

Dieses schreibt denn auch (mit Berufung auf c. 22. x. cit. u. c. 3. x. IV. 18. cit. in den Annotationes) vor die *Instruction* §. 155, welche §. 156 noch das besondere Moment für den Richter angibt, zu beachten, ob die Gatten die Ungültigkeit wollen oder nicht; denn in letzterem Falle ist eine *Collision* nicht so leicht zu befürchten. Indess ist vor Allem auch hier darauf zu sehen, ob nicht eine blosse Simulation vorliegt.

24) C. 5. x. de testibus II. 20.

25) C. 5. 6. 9. 10. x. de testibus et attestat. II. 20.

26) C. 6. x. qui matr. accus. IV. 18.

27) C. 3. §. 19. c. IV. qu. 2 et 3., c. 3. de test. in 6°. II. 10.

28) Also wenn z. B. derjenige, welcher als Mitschuldiger des Ehebruchs oder z. B. des incestus u. s. f. angegeben wird, diesen eingesteht, ist dadurch noch kein Beweis hergestellt: c. 10. x. de testibus II. 20. „... Et nos tuam sententiam commendamus,

eo, quod ille, qui eodem erat infectus crimine, inde contra eum testificari non posset, nullique de se confesso adversus alium in eodem crimine sit credendum.“ Wohl aber gibt eine solche Aussage einen Grund zur Vermuthung.

[29]) C. 1. x. de consanguin. IV. 14. „testes *circumspecti* et *omni exceptione majores.*“

[30]) Instr. §. 162; c. 20. c. III. qu. 9. c. 3. §. 37. c. IV. qu. 2 et 3., c. 5, 17. 39. 47. 51. x. de testibus. II. 20.

Der Eid ist *Geistlichen* und *Frauen* abzunehmen mit auf das Herz gelegter Hand; jene sind dabei mit der Stola bekleidet. Laien (männliche) strecken die drei ersten Finger der rechten zum Haupte erhobenen Hand in die Höhe. Der Schwur wird *Katholiken* abgenommen auf das heil. Evangelium, bei dessen Erwähnung die linke Hand auf Initium Evangelii S. Johannis gelegt wird. Die Formel lautet: „Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, dass ich über Alles, worüber ich werde vernommen werden, nach bestem Wissen und Gewissen die reine Wahrheit aussagen, auch wissentlich weder etwas hinzusetzen noch weglassen, noch verschweigen werde. So wahr mir Gott helfe und Sein heiliges Evangelium. Amen.“ Die Assertionsformel bei Protestanten lautet blos: „So wahr mir Gott helfe. Amen.“ Die österr. allg. Gerichtsordn. §. 164. schrieb vor, dass *nur* letztere Formel — abgesehen vom Judeneide — gebraucht werden solle. Das ist für die *kath.* Ehegerichte durch Instr. §. 162 abgeändert, kann aber offenbar für Nichtkatholiken beibehalten werden. Ausserdem ist vor einem Kruzifixe mit zwei brennenden Kerzen der Eid abzunehmen. — Ueber den Zeugeneid bei Juden richte man sich nach dem Hofdecrete vom 1. October 1846.

[31]) Siehe c. 39. x. de test. II. 20.

[32]) c. 15. c. III. qu. 9. „Testes per quamcunque scripturam testimonium non proferant, sed praesentes de his, quae noverunt et viderunt, veraciter testimonium dicant. Nec de aliis causis vel negotiis dicant testimonium, *nisi de his, quae sub praesentia eorum acta esse noscuntur.*“

[33]) Die einzelnen Regeln bez. Fingerzeige entnehme man aus folgenden Stellen: c. 5. x. de test. II. 20. lässt zum Beweise der Verwandtschaft 2 bis 3 Verwandte oder „totidem seniores et meliores loci ejusdem“ zu; — c. 27. eod. lässt zum Beweise der copula carnalis zu „testes, qui se carnalis copulae conscios esse fatentur, sed de visu nihil affirmant,“ „testes de auditu“ zu und sagt: „Respondemus, quod si testimonium conveniens de visu reddatur, vel etiam de auditu, et praesumtionem violentam fama consentiens subministret, ac alia legitima adminicula suffragentur, standum est testimonio juratorum. Etenim circumspectus judex atque discretus motum animi sui ex argumentis et testimoniis, quae rei aptiora esse compererit, confirmabit;“ — c. 47. x. eod. „Licet ex quodam necessitate *praeter communem formam* olim fuerit institutum, *in consanguinitatis et affinitatis gradibus computandis valere testimonium de auditu*, quum propter brevem hominum vitam testes de visu deponere non valerent usque ad gradum septimum computando; quia tamen pluribus exemplis et certis experimentis didicimus, ex hoc multa pericula contra legitima provenisse conjugia, *statuimus, ne super hoc recipiantur de cetero testes de auditu*, quum jam quartum gradum prohibitio non excedat, *nisi* forte (a) personae graves exstiterint, quibus fides sit merito adhibenda, et (b) ante litem motam testificata didicerint ab antiquioribus quidem suis, non (c) utique ab uno, quum non sufficeret ille, si viveret, sed (d) duobus ad minus; nec ab infamibus et suspectis (e), sed a fide dignis et omni exceptione majoribus; quum satis videretur absurdum illos admitti, quorum repellerentur auctores. Nec tamen, si unus a pluribus, vel infames ab hominibus bonae famae acceperint quod testantur (f), tanquam plures et idonei testes debent admitti, quum etiam secundum ordinem solitum judiciorum non sufficiat unius testis assertio, etiamsi praesidali refulgeat dignitate, et actus legitimi sint infamibus interdicti. Testes autem hujus-

modi (g.) proprio juramento firmantes, quod ad ferendum testimonium in causa ipsa odio, amore, timore vel commodo non procedant (h), personas expressis nominibus, vel (i) demonstratione vel circumlocutione sufficienti disignent, et (k) ab utroque latere singulos gradus clara computatione destinguant, et in suo nihilominus juramento (l) concludant, se accepisse a suis majoribus quod deponant, et credere ita esse. Sed nec tales sufficiant, nisi (m) jurati deponant, se vidisse personas vel saltem in uno praedictorum graduum constitutas pro consanguineis se habere. Tolerabilius est enim, aliquos contra statuta hominum dimittere copulatos, quam conjunctos legitime contra statuta Domini separare.“ *Innocentius III.* in c. 52. Conc. Lateran. IV. a. 1215. Nur beim Zusammentreffen dieser Umstände können mithin testes de auditu von Gewicht sein. Handelt es sich um eine abzuschliessende Ehe, so genügen solche und ein Gerücht stets.

[34]) C. 15. c. III. qu. 8. (nota 3B), c. 2. 37. 52. x. de test. II. 20., c. 2. x. qui matr. acc. IV. 18. u. a. m. Instruction §. 159. Ein schriftliches Zeugniss, welches nicht mündlich wiederholt wird, kann also nur ein blosses adminiculum bilden, keinen Beweis.

[35]) Instr. zusammen mit §. 146 und §. 225, wonach bei sehr entferntem Wohnsitze der Zeugen ein anderer Geistlicher beauftragt wird. c. 8. x. de testibus II. 20.

[36]) Instruction §. 164. c. 52. A. de test. II. 20. „... Discretioni vestrae mandamus, quatenus testes, quos — duxerint producendos, examinare sigillatim curetis cum ea diligentia, quae solet et debet in receptione testium adhiberi.“ Ueber die Art der Vernehmung enthält der Tit. x. de testibus in einer Menge von Kapiteln vortreffliche Anweisungen und Beispiele.

[37]) Instr. §§. 164. 218. 226. Es beruhet dies auf einem bis auf die Glossatoren zurückführenden allgemeinen Gerichtsgebrauche, welcher unbedingte Geltung erlangt hat. Das *canonische* Recht liess (gleich dem römischen) in c. 2. 41. x. de test. II. 20. die Vernehmung vor sich gehen in Anwesenheit des Gegners. Ueber den Gerichtsgebrauch s. *Devoti* Instit. Lib. III. Tit. IX. §. XVIII.

[38]) Ist etwas unklar, confus u. s. f., so muss die Frage noch einmal gestellt, ja oft das Verhör wiederholt werden: c. 48. 53. x. de test. II. 20. Eine solche Unklarheit liegt besonders dann vor, wenn der Schlüssel fehlt, der Zeuge nicht darlegt — wo dies nach Lage der Sache nöthig wäre — wie er zu der Aussage in dieser Weise komme. Dazu gehört, dass er erkläre: ob er selbst die Thatsache sah, hörte oder nicht; wenn er es vom Hörensagen hat, welche einzelne Umstände dabei seien u. s. f., wie sich aus den früher citirten Stellen ergibt.

[39]) C. 9. x. de probat. II. 19. Wohl aber kann der Zeuge, ohne dass seiner Aussage Eintrag geschieht, in continenti eine gemachte Aussage corrigiren, in welchem Falle der Zusatz stets besonders hinzuschreiben ist, sei es am Schlusse, sei es an der Stelle des Protokolles, wo er die Berichtigung gemacht hat; verwerflich würde aber die Aussage, wenn die Abänderung nach einem längeren Zwischenraume stattfände, z. B. nach Schluss des Termins und Verlauf mehrerer Stunden. c. 7. x. de test. cogendis vel non II. 21. „... Quorum testimonia, si quandoquoque, non studiose, sed in proferendo erraverint, et se in continenti correxerint, reprobari non debent; secus autem erit, si correctioni suae interposuerint intervallum.“

[40]) Instruction §. 165. §. 228. — c. 4. c. XXV. qu. 6. c. 9. x. de probat. II. 19.; c. 4. 5. 10. 22. 23. 28. 47. x. de testibus II. 20. Siehe mein Handbuch des Eher. S. 458 n. 30. und die dort angeführten Entscheidungen.

[41]) Dies geht hervor aus c. 6. x. qui matr. accus. IV. 18 u. c. 4. x. de test. II. 20., so dass der Grundsatz in c. 1. c. IV. qu. 4. dadurch in diesen Sachen beseitigt ist. Vgl. mein Handbuch des Eherechts S. 458. Man sehe die Ausführung des *Panormitanus* ad c. 6. x. cit.

Handelt es sich blos um Zurückweisung einer zuschliessenden Ehe, so genügt das Zeugniss *einer* persona honesta oder ein glaubhaftes Gerücht: Instr. §. 106. — c. 22. x. de test. II. 22., c. 12. 27. x. de spons. IV. 1., c. 2. x. de cons. et aff. IV. 14.

42) Siehe c. 36. 37. x. de test. II. 20.

43) Man sehe die einzelnen Stellen im Tit. x. de testibus cogendis vel non II. 21., dazu noch c. 18. x. de test. II. 20.

44) C. 53. x. de testibus. II. 20.

45) C. 3. x. de causa poss. et propr. II. 12., c. 7. x. de testibus. II. 20. Man vergleiche noch für die Art der Vernehmung überhaupt c. 37. 53. x. eod. tit.

46) C. 41. x. de test. II. 20. Derselbe besteht in einer Urkunde des Gerichts, worin die einzelnen Beweisartikel abgeschrieben, und zu jedem einzelnen durch wörtliche Abschrift aus den Verhörsprotokollen die Aussagen der einzelnen Zeugen nach der ordnungsmässigen Reihenfolge notirt werden; dieser *rotulus examinis testium* pflegte mit dem Vernehmungsprotokoll versiegelt zu den Acten gelegt zu werden. Sein Zweck ist eigentlich die bessere Uebersicht des Verhörs.

47) Instr. §. 164. 226. 230. 231. S. auch c. 15. 30. 41. x. de testibus II. 20.

48) Hierüber handelt cap. 17 — 19. 25. 26. 29. 31. 35. 36. 38. 42. 46. 48. 50. 53. x. de test. II. 20., Clem. 2. de testibus II. 8. u. a.

49) C. 31. x. de test. „Praesentium auctoritate statuimus, ut, si quis post depositiones testium publicatas objicere voluerit in personas eorum, ei tunc tandem id liceat, *quum juramento firmaverit, quod ad hoc ex malitia non procedat:* nisi forsan ante publicationem id fuerit protestatus, vel ostendere poterit, quod post publicationem didicerit quod objicit in personam. Ceterum, quum quis personas testium se velle post publicationem depositionum repellere fuerit protestatus, si quid pro ipso dixerint, de facili non credatur."

50) Denn hier *muss* wegen der Natur der Sache zu jeder Zeit der Beweis angenommen werden. Vergl. c. 26. x. de test. II. 20., welches das Summarium freilich in anderem Sinne auffasst. Dass auch die Praxis hier noch Zeugen zuliess, ersieht man aus *Andr. Gail* Practicar. Observation. (Edit. 3. Colon. Agripp. 1583. fol.) Lib. I. observ. 112 num. 6: „Eadem distinctio observanda est quoad publicationem testium, utrum in causa matrimoniali, post publicationem novi testes *super iisdem vel directo contrariis articulis* produci possint: quia eo casu, *quo sententia non transierit in rem judicatam*, licitum est non solum post publicationem, sed etiam conclusionem in causa alios testes producere."

51) C. 32. x. de testibus II. 20.

52) Beispiele in c. 4. 5. C. XXVII. qu. 1., c. 4. 14. x. de probat. II. 19., c. 3. 6. 7. x. de frig. ac malef. IV. 15. *Mein* Handb. des Eherechts S. 94. ff.

53) Instr. §. 166 und 227. Vergl. das Weitere meines angefangenen Handb. a. a. O.

54) In der Eidesformel ist nur statt der Form für gewöhnliche Zeugen zu setzen: „dass ich... das von mir geforderte Gutachten meiner Kenntniss und Erfahrung gemäss, nach sorgfältiger Prüfung unparteiisch und gewissenhaft abgeben werde. So wahr" u. s. f.

Für den früher erwähnten *Augenschein* ist im Eheprocesse kein Platz. Ein solcher liegt allerdings in dem sachverständigen Gutachten, hat nur deshalb einen anderen Charakter, weil ihn das Gericht nicht selbst vorgenommen hat. Abgesehen von den Fällen, wo ein solches Gutachten vorkommt, lässt sich der Fall der Nothwendigkeit eines Augenscheins nicht leicht im Eheprocesse denken. In jenem Falle aber ist das Gericht bei der Vornahme der inspectio durch die Experten aus nahe liegenden Gründen *niemals* anwesend. Dass man nur moralische, erprobte, verständige, in gutem Rufe stehende Experten zuziehen muss, braucht kaum gesagt zu werden. Siehe noch Instr. §. 166.

[54]) Es gibt noch s. g. *Nebeneide*, d. h. über Punkte, wodurch Nebensachen, besonders processualische Fragen entschieden werden. Hierher gehört der *Gefährdeeid* (jusj. calumniae) *Armeneid* jusj. paupertatis, j. diffessionis, editionis u. s. f., worüber theils bereits gehandelt ist, und die theils hier nicht in Betracht kommen.

Es kann nicht auffallen, dass gerade dem Eide, dessen processrechtliche Theorie bei dem Abgange ausdrücklicher Quellenbelege für so manche nicht casuistische, sondern principielle Sätze eine verhältnissmässig sehr kurze Darstellung gewidmet ist, wenn man nur erwägen will, dass derselbe bei der wichtigsten Klasse von Eheprocessen unbedingt ausgeschlossen ist, und bei der übrigen wegen der aus natürlichen Ursachen vorhandenen Erbitterung unter den Parteien nur beim Abgange aller anderen Beweismittel angewandt wird, was die Folge hat, dass die schwierigen Fälle der Gewissensvertretung u. s. f, nicht leicht vorkommen können. Diese Umstände überheben mich aber in *dieser* Darstellung, welche ihren Hauptzweck in *praktischer* Genügsamkeit findet, eines tieferen Eingehens.

[55]) Nach der Natur der Sache kann die hier exponirte Beschaffenheit des Eides nicht so sehr durch Quellenaussprüche bewiesen, als vielmehr nur aus der christlichen Anschauung überhaupt gefühlt werden. Die juristische Natur des Eides im heutigen Processe ergibt sich daraus von selbst und wird sich in den einzelnen Sätzen als wahr ergeben. Die Heiligkeit des Eides leuchtet besonders ein aus Causa XXII. qu. I. und den einzelnen Stellen im Tit. x. de jurejurando II. 24.

[56]) C. 5. x. de eo qui cognovit IV. 13. Die Theorie von *Bayer* Vorlesungen S. 882 f. ist auch in der neuesten (8.) Auflage nicht ganz klar, da sie noch immer in gewisser Beziehung eine Vermischung zwischen dem *Eide als Beweismittel* (*dem Haupt-Schiedseide*), wovon hier die Rede ist, und dem *Eide als Ergänzungsmittel* (dem *nothwendigen* Eide) enthält. Vgl. mein Handbuch S. 496 f., dessen Ansicht: als enthalte der Eidesantrag einen *Vergleichsantrag* ich aber als eine irrige ansehe. Ich habe mich früher theils durch die gleich anzuführenden Stellen, theils durch die grosse Einstimmigkeit der Canonisten, älteren und neueren Processualisten zu jener Annahme verleiten lassen. Die richtige Ansicht hat *Osterloh* a. a. O. I. S. 383 fg. Es wäre nur zu wünschen gewesen, dass er dieselbe näher ausgeführt hätte, weil sie aus den von ihm angeführten Belegen sich nicht direct ergibt.

[57]) C. 91. x. de transactionibus I. 36. „Poteris etiam ad componendum interponere partes tuas, et interdum aliquid severitati detrahere, prout, statu imperii et excedentium multitudine provida deliberatione pensatis, videris expedire: exceptis nimirum casibus, qui *compositionis* sive dispensationis remedium non admittunt, *utpote conjugii sacramentum*, quod, quum non solum apud Latinos et Graecos, sed etiam apud fideles et infideles exsistat, a severitate canonica circa illud recedere non licebit.." c. 9. x. de in integr. rest. I. 41. „... In *matrimoniali* quoque, liberali vel criminali causa, quum majores judices exigant, *arbiter nequit assumi.*" — Positiv schliesst den auch den Eid aus die *Instructio* §. 169 ff. Wenn dieselbe aber im §. 171 den Eid bei s. g. impedimentis *juris privati* zulässt, so ist hierdurch keine Ausnahme geschaffen. Denn offenbar denkt dieselbe hier nicht an den *deferirten*, sondern den *vom Richter auferlegten* Eid, wie §. 170 und 175 ergeben. Dass sie das Wort *Beweis* gebraucht, thut dem keinen Eintrag, indem ja auch der Eid als *Ergänzungsmittel* (der nothwendige) Beweis bildet. Vergl. noch §. 200. Ebenso macht auch §. 170 keine Ausnahme. Denn daraus, dass in demselben „*ein Eid des die Ehe bestreitenden Gatten*," also des Klägers, möglicherweise zugelassen wird, ergibt sich, dass hier von einem vom Richter auferlegten die Rede ist, welcher stattfinden kann bei halbem Beweise durch den Kläger. Sodann aber fällt ein solcher Eid nicht einmal unter den hier betrachteten Gesichtspunkt. Denn ein Eid „*zum Beweise eines Umstandes, von welchem das Bestreitungsrecht abhängt*" ist ja kein *Eid über eine Thatsache, von welcher die Gültigkeit der Ehe abhängt,*

und nur über solche findet kein Eidesantrag statt. Z. B. Jemand ist gezwungen worden eine Ehe zu schliessen; er stellt aber vor Ablauf von 6 Monaten nach Eingehung der Ehe die Nullitätsklage an; es wird ihm entgegengesest, dass er den Beischlaf wissentlich gepflogen, nachdem die zwingende Handlung mit ihren Folgen fortgefallen sei. Wäre dies erwiesen, so fiele nach §. 116 sein Bestreitungsrecht fort. Nun ist es freilich nach allen Beweisregeln nur Sache des Klägers, nachzuweisen, dass eine Furcht einflössende Handlung (bez. Zustand) da gewesen. Liegen aber Umstände vor, welche glauben machen, der Gezwungene sei von einem bestimmten Momente von der Furcht befreit gewesen, so muss jener nun Gründe nachweisen, welche diese Vermuthung umstossen, mithin sein Bestreitungsrecht evident stellen. Wird ihm zu diesem Behufe möglicherweise ein Eid auferlegt, so hat er durch diesen zwar sich die Möglichkeit gewahrt, dass die Nichtigkeit ausgesprochen werden kann, hiervon ist aber der Beweis der Furcht und des Zwanges sehr verschieden.

[58]) Instruction §. 233. Vgl. das. §. 232.

[59]) C. 4. de procuratoribus in 6°. Vgl. oben §. 27.

[60]) *Bayer* Vorträge S. 881, *Osterloh* Lehrbuch I. S. 387 fg. Die österr. allgemeine Ger. Ord. §. 203 ff. schliesst die Meineidigen nicht aus, weshalb sie in der Praxis unbedingt zugelassen werden.

[61]) C. 26. X. de jurejurando: „. . . sic profecto, *quum necessitas exigit*, pro re vera, licita et honesta, potest secure jurari . . .“

[62]) C. 2. X. de probationibus II. 19.

[63]) C. 2. X. de probationibus II. 19.

[64]) Eine solche liegt in dem in c. 2. X. de probationibus angeführten Einwande, und wird dort als zulässig erklärt.

[65]) C. 36. X. de jurejurando. „Juramentum a te parte delatum, nisi justa de causa, non potuit recusari, quamvis, quod in judicio a parte, parti defertur, recusari possit licite *ac referri* . . .“

[66]) Die Instr. §. 176 schreibt 8 Tage vor; diese Frist kann aus Gründen verlängert werden, jedoch nicht über das strenge Bedürfniss hinaus. §. 231 überlässt in Scheidungssachen die Frist dem Richter.

[67]) C. 5. X. de causa possess. II. 12, c. 9. X. de fide instrument. II. 22.

[68]) Da im Gegensatze des älteren canonischen Rechtes (in c. 11. 12. X. de appellat. in 6° II. 15.) das neuere Recht nur eine Appellation zulässt „a definitiva (scil. sententia) vel a definitivae vim habente, et cujus gravamen per appellationem a definitiva reparari nequeat“ (cap. 20 de ref. Sess. XXIV. Conc. Trid.), durch die Praxis aber die Entscheidung über solche Punkte entweder mit dem Haupttheile verbunden wird: so braucht hier nur des Besonderen über das Enderkenntniss und die Appellation dagegen gehandelt zu werden.

[69]) Die älteren canonischen Vorschriften in Tit. X. de sententia et re judicata II. 14. beziehen sich auf den ordentlichen Process, und brauchen im summarischen nicht nothwendig beobachtet zu werden. Nach Clem. 2. de judiciis (s. oben S. 160) könnte die Fällung resp. Publication in Gegenwart der Parteien stattfinden. Hiervon ist aber die Instr. §. 195 abgegangen, offenbar der Zweckmässigkeit wegen, um die Förmlichkeiten abzukürzen.

[70]) Instr. §. 195. Die Instruction spricht hier freilich der Stellung des §. gemäss nur von den Erkenntnissen über Gültigkeit (Nichtigkeit) einer Ehe. Da indessen auf das jus commune erst dann zu recurriren ist, wenn die Instruction keine Bestimmung über einen Punkt hat (§. 251), da dieselbe offenbar, weil das Verfahren in Ehesachen überhaupt (oben §. 4.) einen summarischen Charakter hat und dieser

auch durchaus in der Instruction festgehalten ist, eine Anwendung der bei der einen Klasse von Sachen gegebenen Vorschriften auf die anderen Klassen will, *sofern nicht die besondere Natur der letzteren entgegensteht*, da endlich die Natur der Verlöbniss- und Scheidungssachen gewiss keine andere Form der Zustellung des Erkenntnisses fordert, als die Erkenntnisse in Annullationssachen: so versteht sich von selbst, dass *allgemein* §. 195 der Instr. zur Anwendung kommt, nicht aber die *canonische* Form der Publication. Dies folgt auch noch in specie daraus, dass der hier in Frage stehende *erste* Absatz des §. 195 *allgemein*, der *zweite* Absatz desselben aber *ausdrücklich* nur von „Urtheilen über die Gültigkeit einer Ehe redet.“ — Ganz aus demselben Grunde ist die Vorschrift des §. 194 im letzten Absatze allgemein anzuwenden.

[71]) Ehegesetz vom 8. Okt. 1856 §. 2, 61. Instruction §. 238.

[72]) Welchen Eingang das Erkenntniss habe, richtet sich nach der besonderen Gerichtsinstruction, da weder die *Instr. pro jud. eccl.* noch das *jus commune* desfallsige Vorschriften hat. Nach meinem Dafürhalten ist, da das Ehegericht nur an Stelle des Ordinarius erkennt (§. 7 sub III. §. 11 oben), die passendste Form diejenige, in welcher dies hervortritt. Z. B. die beim Prager Ehegerichte gebräuchliche:

„Wir . . . . Fürst-Erzbischof von Prag etc., haben durch unser Ehegericht I. Instanz (Metropolitan Ehegericht, auf Grund des Breve dd. 28. November 1856 delegirtes Ehegericht II. Instanz) in Sachen . . . . . contra . . . . num act. . . . . in der Sitzung vom . . . ., bei welcher zugegen waren: als Vorsitzender —, als Räthe —

den Akten gemäss zu Recht erkannt: dass

(I. In Verlöbnissachen.)

der Beklagte berechtigt gewesen, von dem zwischen ihm und der Klägerin — bestandenen Eheverlöbnisse zurück zu treten, demgemäss die von der Klägerin gegen die Eheschliessung des Beklagten mit — erhobene Einsprache für behoben zu erklären, auch der Klägerin die Kosten des Verfahrens zur Last zu legen seien.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

(II. In Scheidungssachen:)

„— Dass die angesuchte Scheidung von Tisch und Bett zwischen den katholischen Eheleuten — der Klägerin — auf die Dauer von — Jahren (Lebenszeit) zu bewilligen, — der Beklagte für den allein schuldigen Theil an dieser Scheidung zu erklären, — der Beklagte wegen der durch das Verfahren bewiesenen sittlichen Gebrechen für unfähig zu erachten sei, das Erziehungsrecht über seine mit der Klägerin erzeugten unmündigen Kinder N. N. auszuüben, — die Kosten etc.

(III. In Nullitätssachen:)

„— dass die anscheinende Ehe der katholischen — wegen . . . für null und nichtig zu erachten, jedem Theile vom Tage der Gesetzeskraft des Urtheils an, jedoch der Frau — nur in Gemässheit des §. 76. Gesetzes vom 8. Oktober 1856, die Eingehung einer anderweitigen gesetzmässigen Ehe freistehe, die Kosten u. s. f.“

Hienach kann man die Verschiedenheiten in den einzelnen Fällen leicht zufügen. Ein Erkenntniss auf einen Eid würde lauten:

„— dass der Beklagte . . . schuldig, den ihm vom Kläger angetragenen und vom Beklagten angenommenen Haupteid dahin zu leisten:

„Ich N. N. schwöre, dass es nicht wahr ist, wie die Klägerin behauptet, dass ich u. s. f.

und dass

im Schwörungsfalle Klägerin mit ihrer Klage auf Scheidung von Tisch und Bett abzuweisen, und die Kosten dieses Verfahrens zu tragen gehalten, —

im Nichtschwörungsfalle hingegen die erbetene Scheidung — zu bewilligen und Beklagter die Kosten u. s. f. —"

Ist ein *Notheid* zu leisten, so wird dies gesagt. Vor Allem ist zu beachten, dass der *tenor sententiae* möglichst kurz, verständlich und nur Wesentliches enthaltend sei, auch in denselben weder Erzählungen noch eigentliche Entscheidungsgründe gemischt werden, weil diese nicht das Urtheil, sondern nur die *Ueberzeugungsgründe für den Richter* bilden.

[73]) B. 36 X. de jurejurando II. 24. „§. 1. Sane, si actor omnino in probatione defecerit, reus debet, et si nihil praestiterit, obtinere; praesumtione vero faciente pro illo, reo deferri potest ad ostendendam suam innocentiam juramentum, nisi judex *inspectis* (a) *personarum* et (b) *causae circumstantiis* illud actori videat deferendum." Auch C. 5. X. de purgat. canon. V. 34 hält offenbar als Regel in solchen Fällen die Auferlegung an den Beklagten i. e. *gegen den bewiesen werden muss*, fest.

[74]) C. 16. X. de sent. et re judicata II. 27. Der Fall ist: Es war *bewiesen*, dass ein bestimmtes Urtheil für Jemanden gefällt aber nicht bewiesen, aus welchen Gründen es gefällt sei; es entstand die Frage, ob ein solches als wirksam angenommen werden könne. Darauf antwortet Innocenz III: „Quum autem in plerisque locis, in quibus copia prudentum habetur, in moris exsistat, quod omnia, quae judicem movent, non exprimantur in sententiis proferendis, nobis taliter respondemus, quod, quum ex depositionibus testium praedictorum constiterit, sententiam a judice suo fuisse prolatam, propter auctoritatem judicariam praesumi debet, omnia legitime processisse." Anders c. 66. X. de appellat. II. 28. „Praeterea Hospitalariis ignorantibus, et non facta eis copia de inquisitionis processu ad nos relationem transmisisse noscuntur, quum juxta legitimas sanctiones, quoties relaturum se judex quilibet pollicetur, illico litigatoribus apud acta consultationis exemplum edere teneatur."

[75]) Instr. §. 194. Aber dieser §. steht ja in der Lehre von den Klagen auf Nichtigkeit einer Ehe; bezieht sich ergo nicht auf Sponsalien- und Scheidungssachen? daraus folgt jedenfalls, dass bei allen Urtheilen über die Gültigkeit einer Ehe die Entscheidungsgründe mitzutheilen sind, und zwar ohne eine vom Gesetze gestattete Ausnahme. Die Mittheilung ist aber die Regel auch bei den andern Sachen, weil §. 194 sagt „*Jedem* Urtheile" nicht aber „Jedem Urtheile über die Gültigkeit einer Ehe," während er im Satz 2 und während §. 195 sofort diesen Zusatz haben und so ihre Bestimmung auf die „Urtheile über die Gültigkeit einer Ehe" einschränken. Dass die Stellung in jener Materie allein nicht entscheidet, weiss Jeder schon aus den elementaren Regeln der juristischen Interpretation. Dazu kommt aber bei unserer Instr., dass eine Menge Vorschriften, die allen Ehesachen gemein sind, in derselben nicht als allgemeine herausgehoben, sondern einer Materie einverleibt sind, ohne dass bei den übrigen darauf eine Hinweisung geschieht, während man doch solche anwenden *muss*. *Beispiele formeller* Art: Wer das Urtheil zu unterschreiben habe, ob es zu siegeln sei? (Instr. §. 196) u. a. *Beispiele materieller Natur:* Ueber die Recusationsgründe der Zeugen (§§. 151 ff.) Sachverständigen (166 f.), Beweiskraft des Zeugnisses u. s. f. ist nur bei der Annullationsklage die Rede, bei den anderen nicht einmal eine Hinweisung darauf. Folgt nun daraus, dass bei den Scheidungs- und Sponsaliensachen das Urtheil nicht unterschrieben, nicht *beiden* Parteien zugestellt zu werden braucht? u. s. f. folgt daraus, dass *Jeder* in Scheidungssachen zeugen kann, gegen den die Parteien keine Einwendung erheben (Instr. §. 223), auch wenn er sonst nach gemeinem im §. 151 Instr. ausdrücklich anbezogenen Rechte absolut unfähig ist, mithin von geistlichen Gerichten nicht beeidigt werden kann? Eine vernünftige Interpretation lehrt hier also: Wann bei Scheidungssachen u. s. f. eine Frage entsteht, die hier *keine*, bei Gelegenheit der Nullität aber *in demselben Gesetze* eine Erledigung gefunden hat, und nicht

die Natur der Nullität *nur für diese* sie anwendbar macht, so muss, da die Instruction principaliter anzuwenden ist, die Vorschrift angewandt werden. Das ist um so mehr dann nothwendig, wenn ganz dieselben Gründe dafür streiten. Dass es aber bei Nullitätssachen und Scheidungssachen und Verlöbnissachen den Parteien gleichmässig interessire zu wissen, warum so oder so erkannt ist? unterliegt wohl keinem Zweifel. Genügte nun schon diese Argumentation, um zur Genüge die Nothwendigkeit der Beifügung der Urtheilsgründe als Regel in allen Fällen darzuthun, so ist das noch bei Weitem mehr aus dem Folgendem einleuchtend.

Der §. 243 Instr. gestattet nur in dem „ausserordentlichen Verfahren," worüber er handelt, dass „auf Ansuchen beider Theile die Angabe des Grundes in dem Urtheile unterlassen werde", woraus gewiss per argumentum a contrario [— welches hier deshalb unbedingt statthaft ist, weil, wenn die Gründe beim Scheidungsurtheile allgemein nicht vom Gesetze gefordert würden, es dieser Ermächtigung überhaupt nicht bedurft hätte, da sich dieselbe ganz von selbst verstand, noch viel weniger aber ein Antrag beider nöthig gewesen wäre, und weil endlich die vorige Ausführung die allgemeine Vorschrift der Beifügung der Gründe wenigstens plausibel macht —] die Nothwendigkeit der Beifügung in allen anderen Fällen sich ergibt. Auch ergibt sich endlich aus §. 238 Instr. ein unterstützendes Motiv, indem der Umstand, weshalb das Ehegericht einen oder beide Theile für unfähig erachtet, das Erziehungsrecht auszuüben, jedenfalls einen Entscheidungsgrund bildet.

Die Gründe selbst haben sich auf das *Wesentliche* zu beschränken. Es bedarf deshalb nur einer präcisen Darlegung der Thatsachen und Gründe, auf denen wirklich die Entscheidung beruhet, alle sonstigen Thatsachen, blosse Förmlichkeiten u. dgl. gehören nicht hinein.

[76]) Diese Regel spricht für *alle* Sachen aus c. 39. 65. X. de appellationibus II. 28, Clem. 1. de sent. et re judicata II. 11.

[77]) Diese in Nullitätssachen gemachte, durch deren Wichtigkeit gebotene Annahme beruhet auf der oft citirten Bulle Benedicti XIV. „Dei miseratione."

[78]) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 20. de ref Es ist das Tridentinum in dieser Materie den deutschen Reichsgesetzen gefolgt. Die *Instruction* lässt, wie ein Blick ergibt, ebenfalls nur Appellation gegen das Erkenntniss zu; von den beiden Ausnahmen des Textes kommt im Eheprocesse nur die genannte in Betreff des einen Eid auflegenden Decrets vor, das aber eigentlich ein Enderkenntniss ist.

Durch diese tridentinische Bestimmung ist auch die im canonischen Rechte — c. 18. X. h. t. u. Clement. 3. h. t. — zulässige Appellation gegen eine möglicherweise in einem Rechtsstreite zuzufügende Verletzung, s. g. *Eventuellappellation* hinfort gefallen.

[79]) Ges. vom 8. Oktober 1856 §. 64 und dazu *meine* Erläuterung S. 150 ff. In wiefern aber ein in das Compromiss aufzunehmender Wunsch oder vielmehr Vorbehalt der Parteien, den Ausspruch des Schiedsgerichtes der höheren geistlichen Behörde als *Obmann* unterwerfen zu wollen, zulässig sei, ersehe man vorläufig aus einem gedruckt den Ordinarien (und Ehegerichten durch diese) mitgetheilten Schreiben Sr. Eminenz des hochw. Cardinal Fürst-Erzbischofs von Wien dd. 5. Febr. 1857 Punkt II. (abgedrucht im „Archive." Ueber das Verfahren im Wege des Schiedsgerichts in einer besonderen Abhandlung.

[80]) Was von den Parteien gilt, findet auch bei imp. juris publici auf den Ankläger statt, indem die Gründe, weshalb gegen ein Erkenntniss in diesen Sachen nicht appellirt werden kann, auf beide gleichmässig passen.

[81]) Das ist der allgemeine in Instr. §. 180—182 und Bulla „*Dei miseratione*" in die einzelnen Fälle zerlegte Grundsatz.

[82]) Vgl. Instr. §. 101. Das Conc. Trid. l. c. hat die widerstrebenden älteren Bestimmungen aufgehoben, und nur eine Ausnahme gemacht in den nach canonischem Rechte bei dem apost. Stuhle zu verhandelnden Sachen oder für den Fall, dass der Papst durch ein eigenhändig unterzeichnetes Rescript „ex urgenti rationabilique causa" eine Sache avocirt. Dieser Fall dürfte überhaupt fast nie vorkommen und ist in der Instruction nicht erwähnt. Als *Regel* hielt auch schon das canonische Recht in c. 66. X. de appellat. II. 28 den obigen allgemeinen Grundsatz fest.

[83]) Auch wenn die Beschwerde nur gegen einen Punkt gerichtet wäre, ist doch das ganze Urtheil suspendirt aus dem §. 56 sub IV. anzugebenden Grunde.

[84]) Vgl. c. 42. 51. X. h. t. II. 28., c. 7 de appell. in 6° II. 15.

[85]) So besonders in Scheidungssachen; ebenso kann bei Gefahr am Verzuge der Richter Verfügungen treffen.

[87]) Es enthält das schon, obgleich nicht verbis expressis, §. 102 Instr. Vgl. c. 1. de appell. in 6. II. 15 und Clem. 5. h. t. II. 12, welche beide dem römischen Rechte (fr. 2. D. de appellat. 49. 1.) folgen.

[88]) Instr. §. 102. Die Form wäre etwa: „Der von Ew. — unterm — ten . . . . gegen das diesseitige Erkenntniss vom . . . . rechtzeitig eingelegter Berufung wird hiemit Folge gegeben. Sie haben demnach gemäss §. 102 Anw. f. d. g. G. O. binnen 30 Tagen vom Tage der Zustellung dieser Verfügung gerechnet, Ihre Beschwerde bei dem — Ehegerichte zu — anzubringen, an welches die diesseitigen Acten innerhalb der gesetzlichen Frist werden eingesandt werden." Dies Schreiben führt den Namen der *Apostoli* oder *litterae dimissoriales, dimissoriae*, weil damit der niedere die Sache entlässt. Dieselben können sich auch über die Appellation kurz aussprechen, die Partei bezeichnen, ob sie nicht durchaus ein gesetzwidriges Gesuch enthalte.

Bemerkt möge hier werden, was dem Kenner sofort auffallen wird, dass ich mich lediglich an Instr. §. 102 halte, somit das jus commune (besonders Conc. Trid. c. 20. de ref. Sess. XXIV) nur zur Ergänzung herbeiziehe, eine durch meinen Zweck gerechtfertigte Sache. Die Instruction hat das canonische Verfahren hier abgekürzt, was an sich wegen ihres Characters (§. 5) keiner weiteren Begründung bedürfte, diese aber direct darin findet, dass der von der Instruction gesetzlich vorgeschriebene Gang bereits durch eine derogatorische Praxis in den geistlichen Gerichten Eingang gefunden hatte. Man sehe nur z. B. die Darstellung von *Devoti* Institut. Lib. III. Tit. XV.

[88]) Jedoch ist ein solcher nicht die Behauptung der Unzuständigkeit. Instr. §. 189. Oben §. 12. sub IV.

[89]) Clem. 2. de testibus II. 8. „Testibus rite receptis et eorum attestionibus publicatis non licet super eisdem vel directo contrariis articulis alios vel eosdem testes in principali causa producere, sic *non debet in appellationis causa licere;* quum non minus in appellationibus, quam in principali causa subornatio sit timenda." Clem. 5. de appellat. II. 12. „Appellanti ab interlocutoria vel a gravamine judicis, non licet alias causas prosequi, quam in appellatione sua nominatim duntaxat expressas, nec processus primi judicis ex novis aut de novo probandis justificari potest vel etiam impugnari, sed tantum ex illis, quae acta fuerunt vel exhibita coram ipso." Die Instruction gibt *im Allgemeinen* keine Regeln über diese und einige andere bei dem Verfahren in den höheren Instanzen zur Sprache kommenden Punkte. *In Klagsachen wegen Gültigkeit einer Ehe versteht es sich von selbst, dass alle Nova zulässig sind*, weil dies aus der Natur einer solchen Sache folgt. Instr. §. 185. Aber eben deshalb, weil nur die Frage: *existirt eine Ehe oder nicht?* eine solche Eigenthümlichkeit erheischt, hingegen Scheidungs- und Sponsaliensachen nach den öfteren

früheren Erörterungen dies nicht bedingen, kann man *diese* Bestimmung des §. 185 nicht auf die Berufung allgemein ausdehnen. Der formelle Unterschied liegt darin, dass in Nullitätssachen der Richter *ex officio* sich Gewissheit verschaffen muss.

[90]) Dies lehrt c. 10. X. de fide instrument. II. 22. mit directem Auspruche jenes Satzes im §. *Porro.*

[91]) c. 17. de test. II. 20, c. 4. X. de excep. II. 25., c. 4. 8. de elect. in 6° I. 6. Es fordern diese Stellen eine desfallsige eidliche Versicherung. Die *Instruction* enthält, wie bereits mehrfach gesagt ist, weder über das jusj. calumniae noch diese und aehnliche Eide Bestimmungen, woraus *nach meiner Ansicht* hervorzugehen scheint, dass von denselben Abstand genommen werden könne, so dass sich mit der blossen Angabe dann zu begnügen wäre, wenn nicht Gründe dagegen sprechen.

[92]) Hierbei ist vorausgesetzt, dass die Rechtfertigung bereits mit der Einführung verbunden wurde. Ist dem nicht so, sondern nur erst die Berufung blos eingeführt beim judex ad quem, so erfolgt im vorausgesetzten Falle sofort hierauf die Verwerfung.

[93]) Folgt deutlich aus c. 6. de appell. in 6° II. 15. „Ab eo, qui appellat intra triginta dies, instanter apostoli peti debent, et eidem infra dictum tempus a judice exhiberi; alias praesumitur appellationi suae renuntiare appellans, si eos infra idem tempus petere praetermittat, etiamsi vadat aut mittat ad appellationem hujusmodi prosequendam" d. h. wenn er auch nachher die Appellation einführen will. *Dieser* Grund entfällt, weil es keiner besonderen Bitte neben der Einwendung mehr bedarf; es gilt aber noch mehr für die Unterlassung der Einführung, auch wenn mit der Einwendung selbst die Rechtfertigung verbunden wäre, weil die Rechtfertigung nur an den höheren Richter zu richten ist, eine solche aber, die dem judex a quo geschieht, als nicht vorhanden anzunehmen ist.

[94]) Man vergl. noch c. 35, 70. X. h. t. II. 28.

[95]) *Instruction* §§. 187—191, 240.

Im Eheprocesse kann nicht gut aus andern Gründen, als den im Texte (und der Instruction) aufgezählten Nichtigkeit vorkommen.

Der Fall, wo ein Urtheil über eine Ehe, weil ein solches nie in Rechtskraft übergeht, rescindirt werden kann, wenn sich später die Gültigkeit der früheren Ehe zeigt (Instruct. §. 196), gehört dem materiellen Rechte an. In solchen Fällen muss ganz das gewöhnliche Verfahren, nur freilich von Amtswegen, eingeleitet werden, weshalb es mehr als einer Hinweisung darauf nicht bedarf.

Ueber die *Processkosten* kann nicht gehandelt werden, weil darüber bis jetzt noch keine gesetzlichen Bestimmungen erflossen sind.

Von der Ehe und der Stellung der kathol. Kirche in Deutschland rücksichtlich dieses Punktes ihrer Disciplin.

(Fortsetzung.)

III. Abschnitt.

I. Kapitel.

Nachdem in dem Bisherigen, wie wir glauben, gezeigt worden, dass die Ehe wesentlich ein Act der Religion und des Gewissens ist, und dass die, von dem Wohle und der Sicherheit Aller untrennbare, Freiheit erheischt, dass die Vorschriften der Kirche die Religionsgrundsätze der Einzelnen im Staate nicht blos geachtet, sondern auch gegen die Wirkungen der Leidenschaft und des widersprechenden Interesse geschützt und aufrecht erhalten werden; so liegt uns nun ob, zu untersuchen, in wie ferne die Gesetzgebungen der deutschen Staaten dem zu entsprechen sich angelegen sein liessen, was auf gleiche Weise das Wohl der Kirche und des Staates, die Interessen der Religion und der Civilisation zu gebieten scheinen.

Vorerst wollen wir untersuchen, was in dieser Beziehung in den protestantischen Staaten oder von den protestantischen Regierungen, wo Gewissensfreiheit als das Lebensprincip und die wesentliche Grundlage der politischen und bürgerlichen Verfassung betrachtet werden muss, rücksichtlich der katholischen Unterthanen bestimmt worden ist; sodann gedenken wir die Verordnungen zusammenzustellen, die man in katholischen Staaten den Gesetzen der Kirche entgegenzustellen oder zu substituiren für nöthig oder zweckmässig erachtet hat, und endlich wollen wir die Punkte zu bezeichnen suchen, wo es, beim anscheinenden Widerstreit der Interessen zwischen Staat und Kirche, am dringendsten sein dürfte, die bedrohten Rechte dieser letzteren, die im Grunde nichts anderes siud, als die Rechte der Freiheit, die in den Verfassungen ihren Anhängern verbürgt sind, zu sichern und zugleich diejenigen, die, zwischen entgegengesetzten Autoritäten und widersprechenden Gesetzgebungen jeder Verführung und Verirrung preisgegeben sind, über ihre Pflichten und über den Weg aufzuklären, den sie als den allein wahren zu verfolgen haben.

Bekanntlich leben in Deutschland über sieben Millionen? Katholiken unter mehr als dreissig protestantischen Fürsten und Regierungen zerstreut und, ohne diesen zu nahe zu treten, mag man doch schon im Voraus leicht ermessen, wie schwierig zuweilen die Stellung dieser Katholiken, jenen Regierungen gegenüber, sein mag, die, seit lange gewohnt, eine fast unbeschränkte Gewalt in kirchlichen Dingen zu üben, diese als einen wesentli-

chen Bestandtheil ihrer Souvrainitätsrechte betrachten; [1]) und man kann denken, wie sehr die Interessen der Religion und der Kirche sich gefährdet finden mögen, mitten in Ländern und unter einer Bevölkerung, wo man seit drei Jahrhunderten stets nur als Aberglaube und Trug oder Träumerei dasjenige zu betrachten pflegt, was der Kirche als das Höchste und Heiligste an der Ehe gilt, da, seit der Auflösung des deutschen Reiches und der Abschaffung der im westphälischen Frieden gesetzten Bürgschaften, alle gesellschaftlichen Interessen dahin gewirkt haben,die Katholiken gegen die, welche so denken und reden, in eine Abhängigkeit zu versetzen, die in der neueren Zeit, selbst in moralischer Hinsicht, zu einer Art von Vasallenschaft sich gestaltete, seit man sich bequemte, Wissenschaft und Lehre lediglich von den Protestanten zu Lehen zu nehmen, und alles sich unter ihre Fahnen reihte, um mit ihnen gegen Autorität und Vorurtheil, wie man es nannte, zu Felde zu ziehen. Von dem verführerischen Reize, welchen, in einer Zeit allgemeiner Frivolität und Entsittlichung, die bequemere Lehre des Protestantismus dem, auf solche Weise allen gefährlichen Einflüssen preisgegebenen, Katholiken darbot, sei hier nicht einmal die Rede. Dort war niemand, der es sich als Pflicht anrechnete, durch den Einfluss der öffentlichen Institutionen die Stimme der Seelenhirten zur Vertheidigung der Kirche und ihrer Gesetze zu unterstützen; im Gegentheile, da der Protestantismus unserer Tage, jedes Einheitsprinzip ausser der Opposition gegen die Kirche aufgebend, jeden Abtrünnigen von dieser sogleich unter die Seinigen zählt und als eine wahre Eroberung betrachtet, so begreift sich schon hieraus, welche Deutung die Regierungen dort dem Worte *Gewissensfreiheit* geben möchten und unter welchem Gesichtspunkte sie hienach ihre Verhältnisse, zu ihren katholischen Unterthanen einerseits, zu der Kirche andererseits, auffassen konnten. [2])

Um den auch von vornherein jede Vorstellung kirchlicher Unabhängigkeit zu zerstören, affectirt man dort die Kirche nur als eine, vom Willen der Regierung abhängige, Lokalinstitutionen zu betrachten und sie lediglich *„die katholische Kirche des Staats“* zu nennen, [3]) als ob blos von einer

---

[1]) Es braucht kaum bemerkt zu werden, dass, trotz den Anhängern des Collegialsystems, in der That doch noch immer das Territorialsystem das herrschende ist in den protestantischen Staaten. Tausend Versuche zur Anwendung dieses letzteren Systems auch auf die katholische Kirche liessen sich hier anführen, namentlich aber aus den Frankfurter Verhandlungen über die Organisirung der katholischen Kirche in Würtemberg, Baden, Hessen-Darmstadt und Churhessen, Nassau und Oldenburg und aus den bei diesem Anlass ausgesprochenen Ansichten.

[2]) Das berühmte Cölner Ereigniss vom Jahre 1837 hat dies in das hellste Licht gestellt. Sieh darüber Görres Athanasius, dessen Triarier, die historisch politischen Blätter von Görres und Phillips aus jener Zeit, dann „Neue Würzburger Zeitung“ von 1837—39, die Erörterungen eines praktischen Juristen von M. Lieber, meine Darlegung der preussischen Regierung u. s. w.

[3]) Sieh die k. preussische Kabinetsordre vom 23. August 1821 und das preussische Landrecht Th. I. Tit. I. §. 86.

Anstalt des Staates die Rede wäre, verliehen und gewährt etwa, um den religiösen Bedürfnissen und Wünschen der katholischen Unterthanen gnädigst zu entsprechen. Wenn eine solche Sprache dort angeht, wo von protestantischen Kirchen die Rede ist, welche von ihren eigenen Mitgliedern allerdings als nützliche, aber keineswegs als nothwendige Anstalten betrachtet werden, deren man zur Erlangung des Seelenheiles vollkommen entbehren könne, so gilt doch nicht dasselbe von der katholischen Kirche, welche, durch einen höheren Willen mit einem Inbegriffe bestimmter Gewalten begründet, in der Ausübung ihres Amtes auf keinen menschlichen Auftrag sich beruft und, von ihrer Lehre selber unzertrennlich, keinem Rechte der Annahme oder der Zurückweisung [1]) von Seite der öffentlichen Gewalt unterworfen werden kann, ausgenommen man spreche dieser das Recht zu, mit unfehlbarer Autorität den Glauben zu prüfen und über den Grad der darin enthaltenen Wahrheit zu entscheiden.

Uebrigens folgt aus dieser Ansicht von selbst, dass man die Seelenhirten, die grösstentheils aus dem öffentlichen Schatze ihren Unterhalt beziehen, weil die eingezogenen Kirchengüter verzehrt worden sind und nicht rückerstattet werden können, als abhängige Agenten der öffentlichen Gewalt, gleich ihren protestantischen Collegen, betrachtete, weshalb sie denn auch zuweilen ausdrücklich öffentliche Beamte und Staatsdiener genannt wurden. [2]) Die Gesetze des Souverains müssen natürlich einer blos lokalen Gesellschaft, die nur kraft seiner Einwilligung besteht, über alles gehen; und dies trifft denn auch bei der Kirche ein, die man nur als eine Staatskirche betrachtet. Die Ehrfurcht für die Gesetze des Staates war daher auch das allererste, was man von der Geistlichkeit foderte, und der enge Kreis frommer Gebräuche und freiwilliger Religionsübungen, auf welchen die Gesetze ihre Einwirkungen auszudehnen verschmähten, war alles, was dem Eifer der Hirten überlassen blieb. Im Uebrigen haben sich die Gerichte und die Polizei der schönsten Theile ihres evangelischen Bereiches bemächtigt, und was immer ihnen ihr Gewissen oder die Gesetze der Kirche vorschreiben, war entweder bereits vorgesehen oder anders bestimmt durch Gesetze und Verordnungen, welche sie beständig in die beschämende und grausame Alternative versetzten, entweder als ganz nutzlose und überflüssige Wesen sich zu benehmen und durch schnöde Unthätigkeit ihre heiligsten Pflichten zu verrathen, während sie die Religion und die Kirche von allen Seiten angegriffen, von allen Seiten bedroht sahen, oder illegale Schritte zu thun, das gefähr-

---

[1]) Keinem jus reformandi.

[2]) Man sehe z. B. die grossherzoglich badische Verordnung, die Sauter in s. fund. jur. eccl. cath. §. 757 Nota a) anführt, wornach ein Pfarrer, der eine vor ihm zu schliessende Ehe nach seiner Religion und den Gesetzen seiner Kirche nicht billigen kann, derselben doch als Staatsdiener und im Namen des Gesetzes seine Sanction ertheilen muss. Sieh auch den §. 96 des preuss. L. R. a. a. O. und die k. preuss. Kabinetsordre vom 17. Aug. 1825.

liche Beispiel des Ungehorsams zu geben und sich der Gefahr auszusetzen, als Störer der öffentlichen Ruhe behandelt zu werden. [1])

Was liess sich nicht alles unter den Oberhoheitsrechten verstehen, welche die protestantischen Regierungen sich mit solcher Strenge gegen die katholische Kirche bewahrten, und was hat man nicht alles darunter begriffen? Die protestantischen Regierungen, als die Häupter der Religion in ihren Ländern, üben dergleichen in der grösten Ausdehnung in den Angelegenheiten ihrer Kirche, und noch geht man damit um, unter den Rechten, die sie in dieser Beziehung inne haben, zu unterscheiden, was ihnen als Staatsoberhäuptern, und was ihnen kraft ihrer geistlichen Gewalt zukomme. Aber gegenüber der katholischen Kirche war von solchen Controversen keine Rede; alles war gleichmässig dem Staate vorbehalten, und die Gesetzgebung in Ehesachen war namentlich dahin gerechnet. Die von den Protestanten aufgestellten Ehegesetze gehörten also zu denen, welche die katholischen Geistlichen zu achten, und, so viel an ihnen sei, zu handhaben sich implicite verpflichteten, [2]) und in weidlicher Ausübung der Macht, welche Regierung und Gesetzgebung sich über die Verträge zuschreiben, machte und zerstörte man dort die Ehen der Unterthanen ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit der Confessionen, ohne Rücksicht auf die Heiligkeit des Sakraments, das nur als eine Nebensache und keineswegs als eine Gnade des Himmels betrachtet ward, auf welche der damit Beschenkte irgend einen Werth zu legen hätte, [3]) ohne Rücksicht auf die Einwendungen der Seelenhirten, von welchen man nichts als blinden Gehorsam begehrte, und auf Seite deren der geringste Widerstand als Empörung und Usurpation der Gewalt gebrandmarkt ward. So ward im Grossherzogthum Baden von jedem Pfarrer, im Falle wo die Grundsätze seiner Religion ihm nicht gestatteten, einer von der öffentlichen Autorität erlaubten Ehe die Einsegnung zu ertheilen, gefodert, dass er dieselben im Namen des Gesetzes und als Beamter des Staates gutheisse und für gültig erkläre, während in Sachsen-Weimar die bischöfliche Nichtigkeitserklärung einer Ehe nicht einmal die Autorität eines Parere, sondern, ohne landesherrliche Bestättigung, durchaus keine Gültigkeit hat.

Uebrigens gehören diese Länder zu jenen protestantischen Staaten Deutschlands, welche gegen Anordnung der kirchlichen Angelegenheiten ihrer katholischen Unterthanen mit dem Papste eine Art von Uebereinkunft getroffen haben, deren Resultate in der von Pius VII. unterm 17. der Kalenden Septembers 1821 erlassenen Bulle Provida solersque ausgesprochen sind.

---

[1]) Dies widerfuhr dem ehrwürdigen Clemens August von Köln.

[2]) Sachsen Weimarisches Edict §. 40, 48. In Sachsen-Weimar hat, ohne landesherrliche Bestättigung, selbst ein Nichtigkeitserkenntniss des Bischofs in einer Ehesache keine Kraft.

[3]) Vergl. Sachsen-Weimarisches Edict §. 49. Die Trennung eines Katholiken von Tisch und Bett wird einer völligen Scheidung gleich geachtet und die allenfalsige Wiederverehelichung lediglich dem Gewissen des Getrennten anheimgestellt. Vgl. §. 50. eod.

Die Verfügungen dieser Bulle umfassen die Gebiete von Baden, Würtemberg, Nassau, die sächsischen Herzogthümer, Waldeck, Hessen, sowohl das herzogliche als das churfürstliche, Meklenburg, Oldenburg, und die freien Städte Frankfurt, Bremen und Lübeck. Preussen und Hannover haben sich so ziemlich auf demselben Fusse eingerichtet und in Folge der mit diesen beiden Reichen getroffenen Verabredungen sind die beiden Bullen: De salute animarum und Impensa Romanorum Pontificum sollicitudo erlassen worden. Die Preussischen Rheinprovinzen geniessen das französische Concordat vom Jahre 1801. Jene Bullen haben aber blos auf die Wiederherstellung und Errichtung einiger Bisthümer und Kapitel und auf die Feststellung ihres Einkommens Bezug. Das war, wie der Papst in der Bulle Provida solersque bemerkt, alles, was man zur Zeit erlangen konnte. Zwar ist nach der Bulle Ad dominici gregis custodiam der freie Verkehr der, durch die Bulle Provida solersque errichteten, bischöflichen Sitze mit Rom und die geistliche Jurisdiction der Bischöfe gesichert; aber welchen Vortheil konnten bei den engen Schranken, in welche durch die Gesetze der Einfluss der Seelenhirten zurückgebracht worden, diese Zugeständnisse der Kirche bringen? Was konnte z. B. der Verkehr mit Rom und die Jurisdiction der Bischöfe frommen und bedeuten, wo man, im Falle trennender Ehehindernisse, die Dispens bei der bürgerlichen Behörde nachsuchen musste und wo es rücksichtlich derjenigen Hindernisse, welche das bürgerliche Gesetz abgeschafft hatte, nicht einmal erlaubt war, dieselbe von der geistlichen Behörde zu begehren? Und doch verordnet dies das bürgerliche Gesetz im Grossherzogthum Weimar. Fast möchte Einem bedünken, die katholische Religion und die Kirche mochte sich besser befunden haben bei der Strenge, die man im Anhaltischen, zu Hamburg, in den Schwarzburgischen und anderen kleinen Territorien gegen sie beobachtete, wo man sich durchaus zu keiner Ausgleichung mit dem Papste verstehen wollte, als bei dem Schutze, womit man sie in den Ländern erdrückte, wo die Bulle Provida solersque angenommen worden. Was wir von diesen Ländern so eben gesagt haben, fand strenge Anwendung auch auf Preussen, wo, nach der ausdrücklichen Erklärung der königl. Kabinetsordre vom 23. August 1821, die päpstlichen Verordnungen nur in so weit angenommen waren, als sie auf Organisirung, Circumscriptionen und Dotation der Bisthümer Bezug haben. Uebrigens hatte begreiflich die päpstliche Bulle nicht anders, als unbeschadet der bestehenden Landesgesetze, die königliche Sanktion erhalten, und in wie ferne diese die Rechte der Kirche in Ansehung des hier in Frage stehenden Gegenstandes beschützten, wird sich gleich zeigen.

Wie alle im Königreiche anerkannten Religionsgesellschaften ist die Kirche nach den preussischen Landrechte verbunden, die bürgerlichen Gesetze rücksichtlich alles dessen zu befolgen, was sie mit den übrigen bürgerlichen Gesellschaften gemein hat. [1]) Die kirchliche Disciplin aber hat

[1]) §. 27 des Ld. R. l. c.

keinen anderen Zweck, als öffentliche Aergernisse zu verhindern. [1]) Den geistlichen Behörden ist es nicht erlaubt, irgend jemand wegen abweichender Meinungen über das angenommene Dogma von ihrer religiösen Gesellschaft auszuschliessen [2]) und niemanden kann was immer für eine Lehre gegen seine Ueberzeugung aufgedrungen werden. [3]) Niemanden ist es erlaubt, unter dem Vorwande des Religionseifers den häuslichen Frieden zu stören und die Rechte der Familien zu verletzen. [4]) Die Priester sollen vor allen sich der Einmischung in die häuslichen Angelegenheiten und des Eindringens in das Innere der Familien enthalten. [5])

Die Ehe nun ist einer von den Punkten, welche die Katholiken mit allen anderen im Staate bestehenden Gesellschaften gemein haben und rücksichtlich welcher sie den allgemeinen Gesetzen unterworfen sind, [6]) deren Bestimmungen sicherlich nicht aus den Dogmen der Kirche geschöpft sind. Den geistlichen Behörden war es also nach dem Landrechte nicht erlaubt, nach den Bedingungen zu forschen, unter welchen eine Ehe etwa geschlossen ward, das hätte geheissen, sich in häusliche Angelegenheiten mischen. Es war ihnen nicht erlaubt, die Gesetze der Kirche geltend zu machen, wofern die Brautleute nicht von selbst die Nothwendigkeit anerkannten, sich denselben zu fügen. Das hätte geheissen, Grundsätze vorschreiben, die den Meinungen und Ueberzeugungen eines jeden überlassen bleiben sollten, und in das Innere der Familien sich eindrängen. Nicht erlaubt war es ihnen, diejenigen aus ihrer Kirche auszuschliessen, welche den Lehren und Gesetzen derselben nicht nachzuleben für gut finden. Das hätte geheissen, wegen eines Disciplinarpunktes einen Act der Strenge ausüben, der nicht einmal wegen Glaubensdifferenzen gestattet war. Nicht einmal die Einsegnung zu verweigern, war ihnen erlaubt; denn kein Priester hat das Recht, jemanden des Genusses der Sakramente zu berauben. [7]) Was sollten nun die Seelenhirten anfangen und wer konnte den Gesetzen der Kirche Achtung verschaffen? Wenn in Folge eines solchen Zustandes der Dinge Missbräuche sich einschliechen, wer konnte ihnen abhelfen? Keinem Bischof war gestattet, neue Verordnungen in Kirchensachen zu erlassen, es sei denn, er habe vorher die Erlaubniss des Staates dazu erholt, [8]) und er vorzüglich war zu einer ganz besonderen Treue und Ehrfurcht gegen die Gesetze des Staates

---

[1]) §. 51 eod.

[2]) §. 55 eod.

[3]) §. 45 eod. Der Sinn dieses §. ergibt sich durch die Zusammenstellung mit dem §. 55 cit. dahin, dass die Kirche lediglich eine äussere Gesellschaft, ohne inneres Band, sein soll.

[4]) §. 44 eod.

[5]) §. 69 eod.

[6]) Siehe die nämliche Verordnung im §. 40 des Weimar'schen Edicts.

[7]) §. 86 vergl. §. 56 eod.

[8]) §. 117 eod. vergl. Sachs. Weimar. Edict. §. 3.

verpflichtet. [1]) Vergebens hatte der Papst den Leiden der Kirche zu begegnen gesucht; niemanden war erlaubt, seine Jurisdiction anzuerkennen, verboten war es, zu gestatten, dass er die Nachlässigkeit oder Schwäche der Bischöfe supplire. [2]) Genügte wohl dies alles, um die Autorität der Kirche zu zerstören und alle Leidenschaften zur Verhöhnung ihrer Disciplin aufzuregen? Doch ging man noch weiter. Aber wir werden später Gelegenheit haben, von den Gesetzen des Grossherzogthums Sachsen-Weimar zu reden, wo man das Letzte gethan hat, was von einem Gesetzgeber in unseseren Tagen angewendet werden konnte, um die Kirche zu Grunde zu richten.

Und auf welche Weise ist endlich die Ehe behandelt in jenen Gesetzgebungen, für welche man den Seelenhirten eine so heilige Ehrfurcht gebot.

Dem Gewissen des Katholiken blieb es anheimgestellt, die Gesetze seiner Kirche zu befolgen oder zu verschmähen. [3]) Niemand mochte sich darum bekümmern, der Geistliche konnte ihn desshalb nicht von seiner Kirche ausschliessen, oder ihm die Sakramente verweigern und niemand durfte ihn nur fragen, welche Religion er denn anerkenne, da er die nicht befolgt, die er die seinige genannt. [4]) Unterdessen gibt es keinen noch so geringfügigen Vorwand, keine noch so frivole Ursache, um deren willen nicht gestattet wäre, ein Band zu vernichten, das die Kirche für so heilig und unverletzbar erklärt hat. Fragen, über welche die Gewissenhaftigkeit der Bischöfe bisher keine Entscheidung zu geben verstattete und die seit Jahrhunderten den Gegenstand gelehrter Controversen bilden, sind unbedenklich von dem Gesetzgeber abgeschnitten, der kein anderes Gesetz kennt, als seine Meinung und seine Willkür. Will etwa ein Minderjähriger sich verheiraten, so kann er es, wofern die vormundschaftliche Behörde es gut findet; wenn ihn aber innerhalb sechs Monaten nach Vollendung seines achtzehnten Jahres die Lust anwandelt, diese Ehe wieder zu brechen, so steht es bei ihm und er mag thun, was ihm gefällt. [5]) Der Mangel an Einwilligung von Seite der vormundschaftlichen Behörde würde seine Ehe null und nichtig gemacht haben: aber die ganze Autorität der Kirche und ihre ausdrücklichsten Verbote sind nicht im Stande, sie gegen die Laune eines leichtfertigen Jünglings aufrecht zu erhalten! Man kann sich in Preussen allenfalls auch auf die Zeit seines Aufenthalts an einem Orte verheiraten; denn die Frau kann durch den Ehekontrakt der Verbindlichkeit enthoben werden, dem Manne zu folgen, wenn

---

[1]) §. 134 eod.

[2]) §. 135—141 eod. Sachs. Weimar. Edict §§. 2, 4.

[3]) Preuss. Ld. R. §. 11. Tit. I. Thl. II.

[4]) Freilich, wenn man die Natur der Ehe nicht erkennte, ein grosser Widerspruch gegen den §. 5 des Einganges zum XI. Tit. des preuss. Ld. R.

[5]) §. 972 (984) des preuss. Ld. R. Thl. II. Tit. I.

er seinen Aufenthalt verändert, und folgt sie ihm nicht, so ist die Veränderung des Wohnorts ein hinreichender Grund, um die Ehe aufzuheben. [1]) Es gibt keine so geringfügige Irregularität der Form, die nicht genügte, einen Nichtigkeitsgrund zu bilden in Ansehung eines Bandes, das die Kirche zu erhalten sich so angelegen sein lässt; es gibt keine so kleinliche Formalität, deren Versäumniss nicht ein trennendes Ehehinderniss bildete. So ist es im Grossherzogthum Weimar dem Gewissen des Katholiken anheimgestellt, im Falle eines seiner Ehe etwa entgegenstehenden rein kanonischen Hindernisses, bei seinem Bischofe Dispens zu erholen; wenn aber, falls er sie begehrt hat, der Pfarrer versäumt, von der erlangten Dispens der landesherrlichen Immediat-Commission *vor der Copulation* die Anzeige zu machen, so ist die Ehe ungültig. [2])

Und was wird aus den Segnungen des Sakraments und aus den süssesten und rührendsten Früchten der ehelichen Eintracht? Man scheint nur verheiratet su sein, um den rohen Trieb der Sinnlichkeit zu befriedigen und dem Staate so viel Soldaten oder Werkzeuge der Fortpflanzung zu schaffen wie möglich. Hat daher ein Gatte etwa das Unglück, von einer Krankheit befallen zu werden, die ihn vielleicht minder appetitlich oder gar unfähig macht, die eheliche Pflicht zu erfüllen, so wird der Unglückliche unter der Sanktion der Gesetze seinem Schiksal preisgegeben und seine Gattin verlässt ihn, um neue Bande zu schliessen, die ihr grössere Freuden verheissen. [3])

Hat er aber etwa das Unglück gehabt, sich einem Augenblick von Heftigkeit hinzugeben und seine Frau zu beleidigen? Dann kann er zwar, wenn er etwa den untersten Klassen der Gesellschaft angehört, noch hoffen dass die Vernichtung seines häuslichen Glückes nicht daraus folgen, und seine Kinder nicht das Opfer davon sein werden. Befindet er sich aber unglücklicherweise in einer nur etwas vornehmeren Lage, dann wehe ihm; es ist vorbei, seine beleidigte Gattin verlässt ihn, weil ihre Ehre gekränkt ist, und weil, kraft der §§. 700 und 701 des Landrechts, [4]) das Gesetz des Evangeliums, das Unbilden zu ertragen gebietet, auf ihren Mann nicht anwendbar ist und für sie nicht gilt.

Das ist aus der Ehe geworden in jenen Ländern, wo die Weisheit der Gesetzgeber sich gegen die Weisheit Gottes und gegen die Vollmachten der Kirche erhoben hat, und das sind die Gesetze, deren heilige Beobachtung man den Bischöfen und Hirten eines, der Verführung preisgegebenen und zur Zügellosigkeit aufgefederten, Volkes zur Pflicht macht. [5])

---

[1]) §§. 677, 680, 682, 684, 688 des preuss. Ld. R. l. c.

[2]) §. 44 des Sachs. Weimar. Edict.

[3]) §. 696 sq. des preuss. Ld. R. l. c.

[4]) Thl. II. Tit. I.

[5]) Diese Dinge sind in ein nicht beneidenswerthes Licht gesetzt worden durch die jüngsten Debaten der preuss. Kammern über ein neues Ehegesetz. Vgl. histor. polit. Blätter 1857.

II. Kapitel.

Merkwürdig ist es aber, dass, während die protestantischen Regierungen die kirchliche Gesetzgebung so feindselig behandelten, weil sie der Kirche fremd waren, andere Fürsten mit derselben um so willkürlicher verfahren zu dürfen glaubten, weil sie selber Katholiken und geborne Beschützer der kirchlichen Interessen waren, gleich als ob alles gut sein müsste, wenn sie nur die Verantwortung auf sich nähmen, und als ob es ihnen zukäme, die Gewissen zu binden und zu entbinden.

Oesterreichs Gesetzgebung war in dieser Rücksicht besonders bemerkenswerth. [1]) Sie ging offiziell von dem Grundsatze aus, dass die Ehe ein Vertrag sei, der, als Materie des Sakraments, durch seine Ungültigkeit auch die Nichtigkeit des geistlichen Bandes mit sich bringe. [2]) Da nun die Autorität der Regierungen und Gesetzgeber ihrer Natur nach nicht dogmatischer Art ist, so lässt sich das Missliche in der Sache nicht bergen, wenn sie auf dergleichen Definitionen sich einlassen, noch das Eitle der Prätension von Seite der Machthaber, durch dergleichen Aussprüche den Glauben bestimmen zu wollen. Wäre nur die Möglichkeit vorhanden, dass dereinst zwischen den Prinzipien der Gesetzgebung und der allgemeinen Ueberzeugung ein offener Widerspruch sich entspinne, so müsste man schon alles anwenden, um das zu vermeiden. Nachdem aber dieser Widerspruch schon vorhanden, im Schoosse der Kirche wenigstens schon vorbereitet war, so fragen wir: was ist von einem Gesetzgeber zu halten, der sich der Meinung einiger Lehrer von zweideutigem Rufe bemeistert, um darauf eine Gesetzgebung zu bauen, die er der Autorität der Kirche entgegensetzt und womit er sich eine Freude macht, die Gewissen der Unterthanen dem Einflusse der Leidenschaften und menschlicher Rücksichtlichkeit blos zu stellen? Jene Lehre, die übrigens erst nach der Hand ersonnen ward, um die Ansprüche der Regierungen auf Vernichtung solcher Ehen zu begründen, die ihnen nicht genehm waren, hat in Oesterreich zur gänzlichen Aufhebung des Unterschieds zwischen kirchlichen und bürgerlichen Ehehindernissen geführt, so dass die geistliche Dispens die ursprünglich kirchlichen Hindernisse, so wenig wie die eigentlich bürgerlichen, zu heben vermochte und unter jenen die Dispens nur rücksichtlich solcher gefodert ward, welche das Bürgerliche Gesetz hatte bestehen lassen. [3]) Mit strenger Consequenz gehandhabt hat diese Lehre

---

[1]) Wir achten es nicht für überflüssig, die hier folgende Beleuchtung der durch das Concordat vom 18. August 1855 beseitigten österreichischen Gesetzgebung hier wieder abdrucken zu lassen, da sie geeignet ist, den Gegnern des Con-Concordats zu zeigen, wie ungegründet ihre Vorliebe für diese ältere Gesetzgebung war, und den Anderen den ganzen Werth und die hohe Bedeutung des vom Kaiser seinen katholischen Unterthanen gewährten Geschenkes begreiflich zu machen.

[2]) Cod. civ. P. I. c. 3.

[3]) Dem Prinzip nach dasselbe, wie im preussischen und Weimar'schen Gesetze.

zu wirklich lächerlichen Folgen geführt. Wir wollen nicht bei der Betrachtung verweilen, wie sehr überhaupt trennende Ehehindernisse, von der politischen Gewalt auf blosse Gründe der Ordnung und der Convenienz aufgestellt, der christlichen Lehre über den favor matrimonii und über die Achtung und den Schutz, die der Schamhaftigkeit und den Sitten gebühren, entgegen sind. Die Kirche hat nie eine Ehe vernichtet, als wenn durch schwere, der christlichen Lehre und den christlichen Sitten widerstreitende Umstände die beabsichtigte Verbindung sich in ihrer Grundlage dergestalt fehlerhaft oder mit einem Gebrechen behaftet zeigte, dass die Kirche mit Grund erklären konnte und musste, dass eine solche Verbindung, ein Gegenstand des Aergernisses, nicht als mit der Sanction des Herrn bekleidet angesehen werden könne. Ausserdem hat sie es, in Betracht der Worte des Erlösers, dass der Mensch nicht trennen soll, was Gott verbunden hat, als eine heilige, allen anderen Rücksichten nothwendig stets vorgehende, Pflicht gegen Gott und Menschen betrachtet, die einmal geschlossenen Ehen zu achten und aufrecht zu halten. [1]) Und man setze uns nicht die Gesetze der griechischen Kaiser und Karls des Grossen, noch auch die Hindernisse entgegen, welche die Kirche, auf das Ansehen der weltlichen Gesetze, von diesen angenommen hat. Was die Kaiser im Einverständniss mit der Kirche, und auf ihren Antrag, verordneten, gibt keinen Beweis gegen uns. Was die Schwäche und die ehrsüchtige Nachgiebigkeit der Patriarchen von Konstantinopel sie usurpiren liess, kann als Autorität nicht gelten. Was den Vorurtheilen der Zeit und der Hartnäckigkeit verkehrter Gewohnheiten nachgegeben werden musste, lässt sich als Beispiel nicht anführen. Und was das Uebrige anbelangt, was die Kirche von der weltlichen Gesetzgebung angenommen hat,

---

[1]) Es könnte hierauf erwiedert werden, dass ja doch die Gesetzgebung der Kirche in Hinsicht der trennenden Ehehindernisse Aenderungen erfahren hat, dass sie jetzt erlaubt, was sie sonst verwarf und dass demnach die Umstände nicht so absolut und unwandelbar sein konnten, als wir anzudeuten schienen, da man jetzt so leicht darüber weggehen könne. Dies hat unter Andern auch Stahl eingeräumt. Allein bei der wesentlich subjectiven Richtung der kirchlichen Gesetze wird man leicht einsehen, dass in der Verletzung der Schranken, die sonst die allgemeine Meinung geheiligt hatte, diese strafbare Verruchtheit sich kund gab, wie jetzt in der Verhöhnung der gegenwärtig bestehenden Gesetze; dass aber, was namentlich die verbotenen Verwandtschaftsgrade anbelangt, die Kirche, der Natur der Sache nach, die Schranken, innerhalb deren sinnliche Verbindungen nicht statt finden sollten, so weit ausdehnte, als es nur immer die Verhältnisse und der fromme Sinn der Völker gestatteten, bedarf hier keiner Rechtfertigung.

Im Uebrigen bewegt sich die kirchliche Gesetzgebung über trennende Ehehindernisse einfach zwischen den zwei Grundsätzen, 1) dass der Mensch nicht trennen dürfe, was Gott verbunden habe; 2) dass dagegen eine Verbindung, die, auf ein wesentlich sündhaftes Motiv oder Begehren gegründet, als vor Gott abscheulich betrachtet werden müsse, nicht als Ehe zu achten sei und nicht geduldet werden dürfe.

so ist klar, dass sie nicht wohl rücksichtlich der Sitten, der Achtung für die Bande des Blutes etc. minder streng sein konnte, als die weltlichen Fürsten. Aus welcher Macht haben aber diese Rücksichten beseitigen können, welche die Kirche zur Vernichtung mancher Ehen bestimmten; aus welcher Macht haben sie Hindernisse aufheben können, welche die Kirche für wichtig genug hielt, um die heilsamen Wirkungen des Sakramentes zu hindern; und wie haben sie dagegen andere aufstellen können, rücksichtlich deren die Kirche sich durch die Ehrfurcht für das Sakrament und die Worte des Herrn für gebunden hielt? So lange es aus Rücksicht auf die Sitten, aus Ehrfurcht für die ewigen Gesetze Gottes geschah, dass man eine Verbindung aufhob, war es nicht das Werk der Menschen, welches das Werk des Schöpfers zerstörte, sondern das Gesetz des Schöpfers, welches die Handlungen der Menschen vernichtete. Aber trennende Ehehindernisse, welche aus blosser Convenienz aufgestellt werden, wie z. B. die mangelnde Einwilligung von Seite eines Militärchefs oder einer vormundschaftlichen Behörde! — Von den bürgerlichen Wirkungen ist nicht die Rede; es handelt sich von einer Gewissenssache. Gesetzt, die Autorität der Seelenhirten in dieser Hinsicht wäre eine usurpirte gewesen; mit welchem Rechte konnte die politische Gewalt sich ihrer bemächtigen? Und wenn auch diese sich für berechtigt hielt, die Unterthanen von gewissen überflüssigen Banden zu befreien, welche die Kirche ihnen aufgebürdet hatte, wer gab ihr das Recht, ihnen neue aufzulegen?

Nirgend ist man in dieser Beziehung weiter gegangen, als einst in Oesterreich, nirgend hat die angebliche Befreiung von der geistlichen Autorität eine so empörende Unterjochung unter die weltliche zur Folge gehabt, nirgend sind die entgegengesetzten Prätensionen, die Gewissen vom Joche der kichlichen Gesetze zu befreien und sie durch politische Verordnungen zu binden, aus jenen einen Gegenstand der Politik, aus diesen eine Religionssache zu machen, in so auffallender, und, wenn wir so sagen dürfen, lächerlicher Verbindung erschienen, wie in der österreichischen Ehegesetzgebung. Mehrere von der Kirche gesetzte Ehehindernisse waren in derselben abgeschafft, andere, wie z. B. das des Irrthums, wenn die Frau sich von einem Dritten schwanger findet, jenes des Mangels der Einwilligung, nicht blos von Seite der Eltern, sondern auch der bürgerlichen Behörden in Ansehung der Minderjährigen und der Militärchefs in Ansehung ihrer Untergebenen, der mangelnden Verkündigungen etc. waren nach dem blossen Gutdünken des Gesetzgebers eingeführt. Um im Falle canonischer Hindernisse, die dem Papste reservirt sind, die erforderliche Dispens erholen zu können, musste man eigens die Erlaubniss der Regierung haben; diese geistliche Dispens genügte aber nicht, wofern die bürgerlichen Gesetze zur Aufstellung eines Hindernisses mit den canonischen Verordnungen concurrirten. Das Gesetz selbst bestimmte die Grenzen, über welche hinaus von den Seelenhirten keine Dispensen ertheilt werden dürfen, so dass die Gewissen der Hirten und ihrer Heerden auf gleiche Weise unter der Leitung der Polizei standen, welche nach Gefallen sie binden und entbinden konnte. Die bür-

gerliche Autorität konnte allein über den Bestand und die Gültigkeit der Ehe entscheiden, und definitiv die Hindernisse, selbst die canonischen, heben [1]) und — dies ist offenbar das Aeusserste der Willkührlichkeit, beinahe an das Komische grenzend — *wenn ein früher unbekanntes oder verheimlichtes bürgerliches Ehehinderniss im Beichtstuhl entdeckt wurde, so musste der Bischof, dem der Beichtvater darüber zu berichten hat, entweder bei der Regierung oder bei der einschlägigen Militärbehörde, jedoch mit Verschweigung der Namen, die weltliche Dispens nachsuchen, um das Gewissen der Parteien entbinden zu können,* [2]) so dass der Polizeidirektor oder der Obrist eines Regiments sich hier, dem Bischof gegenüber, in derselben Stellung und in denselben Functionen befand, wie der Grosspönitentiarius des Oberhirten der Kirche. Dies ist doch gewiss alles, was, unter dem Vorwande des Schutzes, sich von den Rechten und der eigenthümlichen Gewalt der Kirche usurpiren liess. Und mit diesem Schutze ist es gegangen wie mit jedem, der aufgedrungen oder mit dem Opfer der natürlichen Freiheit erkauft wird: weder die Religion, noch die Moral haben dabei gewonnen, und die Regierung selber ist, durch die Einsicht, wie sehr die Springfedern der Macht durch den seltsamen Gebrauch, den man zur Zerstörung der Grundlagen aller Autorität davon gemacht, sich abgenutzt hatten, endlich zu einem billigeren Verfahren zurückgekehrt. Wir schätzen uns glücklich, nach einer Aufzählung von solchen Verordnungen, sagen zu können, dass die österreichische Regierung, ohne eben feierlich die Gesetze, deren System wir eben angedeutet haben, zu widerrufen, doch längst schon vor dem Jahre 1848 auf alle Weise durch Milderungen in deren Anwendung und indem sie sich zur Pflicht machte, nur im Einverständniss mit den Bischöfen zu handeln, deren Wirkungen zu neutralisiren bemüht war. In dieser Beziehung zeigte Oesterreich beinahe das Gegentheil von dem Bilde, das fast gleichzeitig der zweite katholische Staat Deutschlands, nämlich Bayern, darbot. Gott weiss, welcher schützende Geist die Ehegesetzgebung dieses Landes vor den Umgriffen des Revolutionsgeistes bewahrte und welche besondere Gnade hier eine Gesetzgebung erhielt, die lediglich nach den Bestimmungen des canonischen Rechtes gebildet und auf die Autorität der Kirche gebaut war. Das Vorhaben, die französische Gesetzgebung einzuführen, war, ohne dass wir zu sagen wüssten warum, wieder aufgegeben worden und, einige Verordnungen ausgenommen, [3]) wovon eine, welche die Ehen zwischen Katholiken und geschiedenen Protestanten erlaubte, von des Königs Ludwig Weisheit

---

[1]) Welche letztere folglich nur in so weit zu achten und zu berücksichtigen waren, als sie von der bürgerliche Gesetzgebung und Autorität anerkannt und genehmigt worden. Kann man wohl einen Grundsatz aufstellen, der mehr mit der Geschichte der christlichen Gesellschaft im Widerspruche stünde!

[2]) Verordn. vom 6. Sept. 1791, 11. Aug. 1801 und §. 84 des allg. bürgerlichen Ges. Buches.

[3]) Wir werden derselben noch weiter unten gedenken.

widerrufen wurde, hat der Geist des Katholizismus in diesem Theile der Gesetzgebung wenig Eintrag erlitten. Vielfache Reibungen fanden aber dessenungeachtet statt, und die Kirche hatte hier nicht geringere Wunden aufzuweisen, und nicht geringere Beeinträchtigungen ihrer Freiheit zu beklagen, als anderwärts. Einen Hauptpunkt des Streites bildeten die gemischten Ehen zwischen Katholiken und Protestanten, auf die wir zurückkommen werden. Der allgemeine Umschwung der Zeit zu grösserem Ernste in religiösen Dingen hat jedoch auch dort seine Früchte getragen, und die Schwierigkeiten, die sich daselbst ergeben hatten, sind, wenn auch nicht ohne harten Kampf, ausgeglichen worden.

Rechtsfälle.

Ueber Privat-Oratorien.

Der Hochwürdigste Bischof von Münster hat der hl. Cong. die folgende Anfrage vorgelegt: „Kann ich die Errichtung von Privat-Kapellen mit der Vollmacht erlauben, darin das hl. Opfer zu feiern?“ Er versichert, dass ungeachtet der verschiedenen Entscheidungen, durch welche die hl. Congr. erklärt hat, dass das Concil von Trient den Bischöfen die Vollmacht genommen habe, die Privat-Oratorien zu gestatten, es in diesem Lande gebräuchlich sei, dass die Bischöfe für einen vorübergehenden Act zu denselben ermächtigen, so wie sie öffentliche Kapellen für immer gestatten können.

Wenn diese Praxis nicht gesetzlich ist, so bittet der Kirchenfürst um Gültigkeitserklärung der bis jetzt bischöflich gewährten Indulte. Ebenso bittet er für Hrn. Hovel um die Erlaubniss in seinem Landhause eine Privat-Kapelle mit der Vollmacht errichten zu dürfen, daselbst das heilige Opfer zu feiern.

Alle Kanonisten stimmen überein, dass nach dem Decrete des Conc. von Trient, sess. 22 de obs. et vitand. in celebr. miss., die Bischöfe nicht mehr nach ihrem freien Wohlgefallen die Errichtung von Privatkapellen mit der Feier des heiligen Opfers gewähren können. Können sie es, wenn gerechte und gesetzliche Beweggründe dafür vorhanden sind? Das meinen mehrere gewichtige Autoren, die von Barbosa ad conc. Trid. ibid. n. 18, und von Gattico. Orat. dom. c. 15 citirt werden. Dieser letztere zählt mehrere Fälle, auf in denen diese Autoren geglaubt haben, dass die Sache erlaubt sei; und er stellt ebenso viele Entscheidungen der hl. Congr. entgegen auf, die die Errichtung von Oratorien selbst in diesen Fällen dem hl. Stuhle vorbehalten erklärt haben. Barbosa citirt Autoren, die der Ansicht sind, dass das Indult der Privat-Oratorien selbst dann nicht in den Befugnissen des Ordinarius stehe, wenn gesetzliche Gründe vorhanden sind. sie zu gestatten. Alle Zweifel sind in der That durch die unter dem Ponti-

ficate Pauls V. erlassene und von diesem Papste gebilligte Erklärung abgeschnitten.

Es wurde ausdrücklich entschieden: „dass die Vollmacht, Privat-Oratorien zu gestatten, Allen durch das Decret des Conciliums genommen, und ausschliesslich dem allerhöchsten Kirchenhaupte vorbehalten worden sei.“ Paul V. in einer Encyclica: facultatem hujusmodi licentias concedendi ipsius concilii decreto unicuique ademptam esse, solique Beatissimo Romano Pontifici esse reservatam, proinde amplitudini tuae abstinendum esse ab illis utcumque tribuendis; ac si quas hactenus vel a seipso, vel a suis antecessoribus, vel alias quoquo modo quam a praedicta sede concessas repererit, nullas atque irritas esse quamprimum decernat.

Unter dem Pontificat Benedicts XIV trat der Papst, als sich Missbräuche in der Gestattung von Privat-Oratorien eingeschlichen hatten, dieser Sache durch die Bulle Magno animi nostri dolore, veröffentlicht, unter dem 2. Juni 1751, entgegen. Das Verbot und der Vorbehalt, die inden früheren Erklärungen enthalten sind, finden sich daselbst vollständig bestätiget.

Muss man nun dem in der Diöcese Münster bestehenden Gebrauch Rechnung tragen? Nach der Promulgation des Conciliums von Trient in Deutschland richteten sich die Bischöfe vollkommen nach seinem Decrete über die Feier der Messe. Seit damals gestattete man in Deutschland nicht mehr, dass die Bischöfe die Feier der Messe in den Privat-Oratorien erlauben könnten. Leuren. jur. can. c. 3. tit. 41, angeführt von Gattico. Man weiss ferner, dass Clemens XI. im Jahre 1703 ein Decret veröffentlichte, das die der Verordnung des Conciliums entgegenstehenden Gebräuche abschaffte. So sagt auch die oben angeführte Bulle Benedicts XIV. nullum amplius esse privilegium vel exemptionem, quae obstet quaeque impediat, quominus abusus tollantur. So ist also der Gebrauch von Münster nicht haltbar. Die Bischöfe können zur Feier des hl. Opfers weder für immer, noch vorübergehend, ermächtigen. In Bezug auf das von Hrn. Hovel erbetene Indult wäre ich keineswegs der Ansicht, es abzuschlagen.

Antwort der hl. Congr. Non licere episcopo hujusmodi licentias quocumque sub obtentu concedere, ne pro actu quidem mere transeunte; hanc facultatem esse soli Romano Pontifici reservatam; eidemque episcopo, litteras S. C. a Paulo V. approbatas expediri; et quoad facultates hucusque alias quam a Romano Pontifice concessas, consulendum SSm. pro earumdum sanatione. Quoad nobilem virum de Hovel, supplicandum SSmo. ut pro hac vice tantum dignetur episcopo impertiri facultatem expetitum indultum eidem de Hovel concedendi, facta tamen speciali mentione apostolicae delegationis. Quoad futurum, oratorum preces, si qui sint, ad Apostolicam Sedem mittat. Ita fuit resolutum die 23 januarii 1847; die vero I februarii ejusdem anni, SSmus resolutionem S. C. in omnibus benigne approbavit et confirmavit.

Die Oratorien heiliger Oerter, Waisen- und Greisen-Hospize sind in dem Verbote des Conciliums nicht mit einbegriffen.

Der Bischof von Vigevano hat auseinandergelegt, dass zu Vigevano im Jahre 1809 vom Priester Merula ein Waisenhaus gegründet wurde. Ein im Jahre 1821 gemachtes Legat gestattete daselbst sechszehn Waisen und eine gewisse Anzahl Kranker zu unterhalten. Die Verwalter haben mehrere Jahre vom hl. Stuhle auf zehn Jahre das Indult eines inneren Oratoriums mit der Feier des hl. Opfers erhalten. Heut zu Tage haben die Verwalter, in der Absicht, die Kosten zu vermeiden, und aus Furcht, es möchte ihnen das placetum regium verweigert werden, was für solcherlei Indulte mehrere Male vorgekommen ist, den hochw. Bischof gebeten, mit bischöfficher Autorität eine Kapelle für die Feier des hl. Opfers und für die Communion der Greise und Waisen, mit Ausnahme des Ostertages, zu gewähren. Der Prälat ist der Ansicht, dass verschiedene Antworten der hl. Congr. und die im Lande allgemein gebilligte und durch die Praxis der benachbarten Diöcesen bestätigte Jurisprudenz dahin gehen, dass die verlangte Gestattung seine bischöfliche Vollmacht nicht überschreite. Da jedoch der hl. Stuhl mehrere Indulte zu diesem Zwecke nacheinander gewährt hatte, so wollte der Kirchenfürst nichts statuiren. Er wendete sich an die hl. Congr. um zu erfahren, ob das in diesem Hause zweckmässig gebaute, und einzig zu diesem Gebrauche bestimmte und mit allen nothwendigen Dingen versehene Oratorium in das Verbot des Conciliums mit einbegriffen sei.

Man hat den hochw. Bischof gefragt, ob das Waisenhaus mit bischöflicher und von seinen Vorgängern gebilligter Genehmigung errichtet worden sei? Seine Antwort lautete: Nach dem Zeugnisse der Verwalters ist nicht ersichtlich, dass der Bischof von Vigevano das Haus förmlich und durch ein Decret zur Zeit seiner Gründung oder bei einer andern Gelegenheit errichtet habe, sei es, dass solches damals nicht gebräuchlich war, oder vielmehr, weil dieses Haus damals, wie auch noch heutzutage, als ein Annexum des Bürgerspitales angesehen wurde, obwohl die beiden Gebäude getrennt sind. Aber es ist gewiss, dass das Werk den Bischöfen, meinen Vorfahren, sehr genehm war, die es durch die That gebilligt haben. Sie überwachten die Verwaltung während der französischen Herrschaft; später präsidirten sie derselben, und die Geschäfte wurden im bischöflichen Palaste abgemacht. So wurde das Legat vom Jahre 1821 auf Vorschlag meines Vorgängers Johann — Franz Toppia angenommen."

Es ist gewiss, dass das Concil von Trient die Vollmacht zurückgenommen hat, welche die Bischöfe hatten, Privat-Oratorien zu gestatten. Die entgegenstehende Meinung mehrerer gewichtiger Autoren ist beständig von der hl. Congr. verworfen und von den Päpsten missbillget worden. So Paul V. in der Encyclica vom 10. März 1615 und Benedict XIV. durch die Bulle Magno animi. Diese Verordnung wurde jüngst in der am 23. Jänner

dieses Jahres (1829) summarisch (in kurzen Worten) vorgelegten Angelegenheit von Münster bestätiget. Erstreckt sich aber das Verbot auf die Oratorien der Oerter, welche sind, und welche man nennt *religiöse* oder *fromme*, wie die Klöster, die Hospitäler, Greisenhospitze und andere Häuser dieser Art? Gattico scheint die Frage c. 16 de Orat. dom. zu entscheiden: „Die Seminarien, Hospitäler und andere fromme Oerter sind in dem Decrete des Conciliums nicht mit einbegriffen worden, da das keine Privathäuser sind, sondern wohl religiöse Häuser, wie sie die Namen bezeichnen, und sie nehmen an mehreren den Kirchen verliehenen Privilegien Theil. So besteht die allgemeine, überall angenommene Praxis, dass die Erlaubniss des Ordinarius genüge, um Privat-Oratorien in diesen Häusern und die Feier des Opfers in diesen Oratorien zu gestatten.“ Einige Zeilen später fordert der nämliche Autor eine Bedingung, die die ganze Schwierigkeit ausmacht; vorausgesetzt, sagt er, dass diese Häuser vom Ordinarius errichtet worden seien.

Um die Materie zu beleuchten, muss man den Unterschied feststellen, welchen die Doctoren zwischen einem *religiösen* und einem *frommen* Orte machen. Einen *religiösen* Ort nennt man denjenigen, wo Werke der Frömmigkeit und der chrislichen Nächstenliebe ausgeübt werden, wie die Klöster, die Hospitäler, die Waisenhäuser und andere ähnliche. Doch werden diese Oerter nur dann religiöse genannt, wenn sie unter Autorität des Bischofs oder eines andern Kirchenobern errichtet worden sind. Einen *frommen* Ort nennt man denjenigen, der für Werke der Frömmigkeit und der christl. Nächstenliebe gebaut oder bestimmt worden ist, aber ohne die Betheiligung der Autorität des Bischofes oder eines anderen Prälaten; so die Oratorien, die Hospitäler und die andern Oerter, die zu Werken der gleichen Art bestimmt sind. Gonzalez de relig. domib., Schmalzgruber ibid., Reiffenstuel ibid. — Dieses aufgestellt, sieht man, dass Gattico zu glauben scheint, die Oratorien der frommen Oerter könnten sich mit der Erlaubniss des Bischofes zur Feier des hl. Opfers nicht zufrieden stellen, sondern dass sie eines Indultes des hl. Stuhles bedürften. Schmalzgruber scheint der nämlichen Ansicht zu sein; nachdem er gezeigt hat, dass ohne die Autorität des Bischofes errichtete Häuser wohl *fromme* Oerter, aber profane, nicht religiöse seien, fügt er bei: „und das findet Statt, obwohl diese Hospitäler ein Oratorium haben, welches man auch in einem Privathause bauen kann, aber die Messe kann dort nicht gefeiert werden nach dem Kanon unicuique dist. I. de consecrat. et Fagnan ad cap. licet.“ Die hl. Congr. des Concil. scheint bei der folgenden Resolution, die Fagnan anführt, den gleichen Gedanken gehabt zu haben: „Oratoria existentia in monasteriis vel hospitalibus ordinaria vel apostolica auctoritate fundatis non comprehendi in prohibitione concilii.“ Fagnan cap. in hist. de privileg. Man könnte nach dieser Entscheidung gegen die Oratorien der nicht unter bischöflicher oder päpstlicher Autorität errichteten Oerter schliessen.

Jedoch muss man feste Grundlagen in der Meinung anerkennen, die einfach fromme nicht durch den Bischof errichtete Oerter als in dem Decrete des Conciliums von Trient nicht mit einbegriffen sieht. Diese Meinung legt den ganzen Unterschied zwischen den religiösen und frommen Oertern in Bezug auf die gegenwärtige Frage darin, dass das in den erstern erbaute Oratorium eben dadurch schon zur Feier des Opfers geeignet ist, während das Oratorium eines einfach *frommen* Ortes der vorläufigen Erlaubniss des Bischofes bedarf.

Alexander III. scheint es klar zu insinuiren, indem er sagt: „Si hospitale in aliquo loco absque oratorio feceritis, liberum erit vobis absque conscientia episcopi, in cujus parochia fuerit, ipsam domum construere: quodsi oratorium ibidem facere volueritis, id absque licentia episcopi von faciatis, justitia in omnibus servata."

Mehrere Kanonisten geben zu verstehen, dass die Erlaubniss des Bischofs genüge. Leuren. jur. con. lib. 3. schliest über die Materie der hl. Oerter: „Man kann ohne die Autorität und die Erlaubniss des Bischofes Spitäler, Waisenhäuser und andere fromme Oerter für Werke der christlichen Liebe und der Frömmigkeit errichten und gründen. Man kann daselbst auch Oratorien bauen, worin die Messe mit Erlaubniss des Bischofes gefeiert werde; jedoch sind das keine religiösen Häuser, die sich der kirchlichen Immunität erfreuen." —

Reiffenstuel deutet an, dass die Erlaubniss des Bischofes genüge: ‚licet etiam absque licentia episcopi possint aliqua loca et instituta pia v. g. nosocomia, hospitalia, orphanotrophia et alia similia pia instituta imo oratoria privata in domibus institui, erigi vel fundari ad hoc, ut ibidem orationes privatae atque pietatis et caritatis opera (non tamen missae absque licentia episcopi celebrari con. *unicuique* et cap. *clericos* de consec. dist. 1.) privatim peragantur . . . tamen hujusmodi quantumvis pia loca atque instituta, domus religiosae non sint, nec dici possint. Man sieht, dass diese Auctoren das Indult des hl. Stuhles nicht verlangen. — Giraldi sagt, dass eine Entscheidung der hl. Congr. die Feier der hl. Messe in den Scheunen der Regularen verbiete, quia hujusmodi loca, nec sacra, ner pia in sensu proprio vocari possunt. Die *frommen* Oerter bedürfen also keines apostolischen Indultes. — Endlich hat eine Resolution der hl. Cong. der Bischöfe und Ordensgeistlichen in allgemeiner Weise erklärt, dass die Oratorien der Hospitäler in das Verbot des Conciliums nicht mit einbegriffen seien. Sie wird von Gattico in folgenden Ausdrücken citirt: S. C. cardinalium negotiis regularium praeposita censuit prohibitionem hac de re editam ad oratoria in hospitalibus constituta non pertinere ac proinde esse in facultate ordinarii, ubi illa visitaverit ac divino cultui peragendo apta et decentia, ac cujuscumque usu libera esse compererit, licentiam impertiri, ut in eis S. Missae Sacrificium celebrari valeat.

Diese Resolution stellt es nicht als Bedingung auf, dass die Spitäler unter Autorität des Bischofes errichtet worden seien; sie muss auch so von

allen Hospizien und frommen Oertern verstanden werden, und das desto mehr, weil diese Oerter, mögen sie unter Autorität des Bischofs errichtet worden sein, oder nicht, nie mit dem Namen von Privathäusern bezeichnet werden, und folglich scheint das Decret des Conciliums sich auf dieselben nicht zu erstrecken. — Die oben nach Fagnan citirte Entscheidung macht keine Schwierigkeit. Wenn die hl. Cong. erklärt hat, dass das Verbot des Conciliums die unter Ordinariats- oder apostolischer Autorität gegründeten Hospitäler nicht mit einbegreife, so hat sie nicht gesagt, dass die an solchen Oertern, die ohne diese Autorität gestiftet sind, errichteten Oratorien dem Verbote unterworfen seien.

Wenn aber ungeachtet der auseinander gelegten Gründe die hl. Cong. urtheilt, dass die *frommen Oerter*, die *nicht religiös sind*, mit dem nämlichen Verbote getroffen werden, wie die Privathäuser, so wird noch zu untersuchen übrig bleiben, ob das Waisenhaus von Vigevano in diesem Falle sei. Man hat zwar kein bischöfliches Decret für die Errichtung, aber man muss bemerken, dass dieses Haus Unterscheidungsmerkmale hat, die nicht erlauben, es unter die einfach *frommen* oder ohne die bischöfliche Intervention gegründeten einzureihen. Der Bischof von Vigevano überwacht das Haus, er acceptirt Legate, er lässt sich von den Verwaltern Rechnung ablegen, er ist ihr Präsident, er verhandelt mit ihnen die Geschäfte des Hauses. Dieses Alles nun zeiget an, dass das Haus der bischöflichen Autorität gänzlich unterworfen sei. Die Gewalt der Bischöfe über die frommen Oerter reduzirt sich darauf, sich jährlich Rechnung legen zu lassen, und auf die Untersuchung, jedoch nur in den vom Rechte ausgedrückten Fällen. Denn sie haben, wie die Kanonisten einstimmig lehren, keine Jurisdiction über diese Häuser. Schmalzgruber u. Reifferstuel loc. supr. cit. Das Haus von Vigevano hat alle Kennzeichen eines kirchlichen Hauses; im Zweifel musss man präsumiren, dass die bischöfliche Autorität zu seiner Errichtung mitgewirkt habe.

I. An oratoria in hospitalibus ceterisque piis locis absque episcopi auctoritate erectis constituta in prohibitione Concilii Tridentini comprehendantur?

Et quatenus affirmative.

II. An sub eadem prohibitione contineatur orphanotrophium in casu etc. — Die Antwort auf die eine und andere Frage ist negativ gewesen. Diese Entscheidung wurde als eine Maxime aufstellend angesehen, die für die Zukunft die Jurisprudenz für diesen Punkt fixiren wird.

Miscellanea.

Dispens von der Abstinenz und dem Jejunium der vierzigtägigen Fasten.

Der Cardinal Gerdil hat ein gelehrtes Werklein verfasst über die Frage von der Gewalt zu dispensiren, in Bezug auf die Dispensen vom Abbruche und von der Enthaltung von Fleischspeisen in der vierzigtätigen Fasten. Da seine Dissertation alles das in sich begreift, was über diese wichtige Frage gesagt werden kann, so werden wir uns darauf beschränken, eine kurze Analyse derselben zu geben. Sie findet sich unter den in Rom im Jahre 1851 gedruckten Werkchen.

Es ist vor allem wichtig, einen unbestreitbaren Grundsatz in's Gedächtniss zu rufen, nämlich dass das Jejunium und die Abstinenz der vierzigtägigen Fasten ein Gesetz der allgemeinen Kirche sei, gegründet auf eine apostolische Tradition, oft eingeschärft durch die heiligen Canonen, und geheiligt durch die constante Uebung der ganzen Kirche. Es ist unnütz, die Citationen zu vernehmen, um diese Wahrheit zu demonstriren. Wir werden uns begnügen, zwei oder drei Zeugnisse anzuführen. St. Ambrosius serm. 34: „Quisquis christianus jejunando non impleverit quadragesimam, praevaricationis et contumaciae reus tenebitur.. St. Hieronymus epist. 54. ad Marcellam: „Nos unam quadragesimam secundum traditionem Apostolorum, tempore nobis congruo jejunamus. Non quod et per totum annum, excepta Pentecoste jejunare non liceat; sed quod aliud sit necessitate, aliud voluntate munus offerre. St. Augustinus serm. 62 de tempore: Aliis diebus jejunare remedium est aut praemium, in quadragesima non jejunare peccatum est.“

Andere Stellen beweisen gleichfalls, dass sich das Verbot gewisser Speisen und besonders die Abstinenz vom Fleische an das Gesetz der vierzigtägigen Fasten anknüpfen. St. Augustinus serm. 64. de tempore: Illa est in diebus quadragesimae grandis utilitas, quod, dum a licitis etiam abstinemus, magis ac magis admonemur illicita vitare: qui enim nos abstinemus a carnibus, quibus uti aliis diebus licet, fugiamus peccata, quae omnino nunquam licent. Das VIII. Concil von Toledo an. 653 can. 9: Quisquis diebus quadragesimae, sine inevitabili necessitate atque fragilitate, vel etiam impossibilitate aetatis, esum carnium praesumpserit attentare, non solum reus erit Resurrectionis Domini, verum etiam alienus ab ejus diei sancta communione.

Diese wenigen Zeugnisse genügen, um festzustellen, dass das Gesetz des vierzigtägigen Jejuniums und der Abstinenz ebenso alt sei, als die Apostel, und dass es immer in der ganzen Kirche beobachtet worden sei.

Ein anderer, nicht weniger unbestreitbarer Grundsatz ist jener, dass ein Untergeordneter nie das Recht hat, von der Verpflichtung eines von einem Uebergeordneten erlassenen Gesetzes zu dispensiren, ausser er sei

durch das Recht dazu ermächtiget, oder durch den Uebergeordneten selbst. Solches ist die Lehre des heil. Thomas und seiner angesehensten Ausleger. Alle stimmen überein, dass, um von der Verpflichtung eines von dem Oberen erlassenen Gesetzes zu dispensiren, es entweder eine von ihm ausgegangene besondere Gestattung oder die Erlaubniss des Rechtes brauche. So können die Bischöfe von einem allgemeinen Gesetze dispensiren, ohne sich an das Oberhaupt der Kirche zu wenden; wenn es sich um eine wenig wichtige Sache handelt, oder selbst wenn bei einem wichtigen Gegenstande der Aufschub einen wirklichen Schaden verursachen könnte. So kann der Bischof seine Untergebenen von der Verpflichtung des Fastengesetzes aus Ursachen dispensiren, die ihnen persönlich sind, wie die Krankheit oder eine dringende Nothwendigkeit. Das Recht des Bischofes in einem ähnlichen Falle ist unbestreitbar. Aber es ist etwas ganz anderes, wenn es sich darum handelt, einer ganzen Diöcese eine ähnliche Dispens zu ertheilen. In einem solchen Falle sich an das Kirchenoberhaupt zu wenden, unterliegt, einige seltene Ausnahmen abgerechnet, keiner Schwierigkeit. Ferner ist die einer ganzen Diöcese gewährte Dispens ein unendlich wichtigerer Act, als die blos einigen Individuen gewährte Dispens. In dem ersten Falle schwächt die Suspension des Gesetzes die Disciplin, was im zweiten Falle nicht geschieht.

Um aber diesen wichtigen Punkt besser festzustellen, müssen wir untersuchen, was in dieser Beziehung die Disciplin der Kirche sei, und was die am meisten gebilligten Doctoren gelehrt haben, welche von der Natur der Gesetze, ihrer Verpflichtung und der Vollmacht, davon zu dispensiren gehandelt haben.

Um die Disciplin der Kirche in diesem Punkte kennen zu lernen, muss man die Decretalen der Päpste zu Rathe ziehen, die, in das Corpus Juris aufgenommen, in der allgemeinen Kirche Gesetzeskraft haben. Nun stimmen aber mehrere Texte überein, um die Lehre, die wir behaupten, klar hinzustellen. In dem Kapitel Dilectus de temp. ordin. handelt es sich um einen Bischof, der an einem einzigen Tage mehrere heilige Weihen ertheilt hatte. Er führte fälschlicher Weise, um sich zu entschuldigen, einen Befehl seines Metropoliten an. Der Papst Honorius erklärt, dass selbst, wenn der Befehl vom Metropoliten wirklich gegeben worden wäre, der Bischof ihm nicht hätte gehorchen sollen, aus dem Grunde, weil die heiligen Canonen die Metropoliten keineswegs ermächtigen, diese Dispensen zu geben: Cum illi (Archiepiscopo) hujusmodi dispensatio a canone minime sit permissa. Es ist also nicht nothwendig, auf dass die Vollmacht zu dispensiren einem Erzbischofe verweigert werde, dass man sich gegen ihn auf einen Vorbehalt oder ein besonderes Verbot berufen könne; es genügt, dass die Canonen von dieser Vollmacht keine Erwähnung machen.

Im Kapitel: Dilectus filius, d. fil. Presbyt. von Honorius III. und im folgenden Kap. Nimis von Gregor IX. werden die gegen die Verordnungen des Rechts von einem unter dem Papste stehenden Prälaten gewährten Dispensen nichtig erklärt.

Eine Extravaganz von Johann XXII. unter dem Titel 7 spricht folgenderweise von einigen Sektirern, die sich unter die Fahnen der Fratizellen eingereiht hatten: Quidam autem eorum dictum habitum et vivendi ritum a quibusdam episcopis seu eorum superioribus vel aliis Ecclesiarum praelatis habuisse profitentur: quos nec eis concedere licuit contra formam concilii generalis. In diesem Texte, wie die Ausleger darauf aufmerksam machen, wird die von den Bischöfen gegebene Dispens aus dem einzigen Grunde verworfen, dass sie den Anordnungen des allgemeinen Concils entgegen gewährt worden sei.

Im 2. Kapitel der Clementinen *De electione, Ne Romani*, verwirft der Papst die Meinung derjenigen, die dem Collegium der Cardinäle während der Sedisvacanz das Recht zuerkannten, die auf dem Concile zu Lyon promulgirte Constitution Gregors X. zu modificiren, und er stützt sich auf den folgenden Grundsatz, den er als unzweifelhaft hinstellt: Lex superioris per inferiorem tolli non potest.

Endlich wird diese Lehre von dem Concilium von Trient bestätiget. Im 6. Kapitel der 24. Sess. werden die Bischöfe ermächtiget, von der Irregularität zu dispensiren, die von einem geheimen Verbrechen herkommt. Indem nun das Concilium die Gewalt der Bischöfe in dieser Hinsicht auf den Fall eines geheimen Verbrechens beschränkt, so lässt es hinlänglich ersehen, dass sich diese Gewalt nicht auf die von einem öffentlichen Verbrechen herrührende Irregularität erstrecke. Indem es ferner die Gränze bezeichnet, innerhalb welcher der Bischof die Gewalt zu dispensiren hat, gibt es zu verstehen, dass eine formelle Gestattung des Oberen die einzige Grundlage der bischöflichen Gewalt in derartigen Dingen sei. Daher stellen die Canonisten nach Emmanuel Gonzalez und dem berühmten Theologen Pontius die folgende Formel als ein unbestreitbares Princip auf: Dispensationem non esse ex his quae competunt, si non prohibeantur; sed ex his quae non competunt nisi concedantur. Aus all' dem Vorausgehenden muss man schliessen, dass gemäss der gegenwärtig in der Kirche in Kraft stehenden Disciplin die Bischöfe kein Recht haben, von der Verpflichtung der von den heiligen Canonen ausgesprochenen Gesetze zu dispensiren, ausser innerhalb der Gränzen jener Gewalt, die ihnen vom Rechte selbst gewährt ist. Nun finden wir aber nirgendwo im Rechte die geringste Spur von einer den Bischöfen gewährten Vollmacht, eine ganze Diöcese von der Verpflichtung des Gesetzes des vierzigtägigen Jejuniums und der Abstinenz zu dispensiren. Weit entfernt davon, sehen wir, wie die Päpste, die Wächter der heiligen Canonen, sich förmlich jedem Eingriffe in dieser Beziehung sich entgegenstellen. Man muss also sagen, dass diese Befugniss keineswegs in der ordentlichen Gewalt des Bischofes stehe. Zu Bürgen der Wahrheit dieser Behauptung haben wir die Autorität der Kirchenhäupter, die Praxis der heiligsten Bischöfe der katholischen Welt; endlich die Gutheissung der allgemeinen Kirche.

In der That, die gegenwärtige Disciplin hat die alte Disciplin der Kirche in dieser Hinsicht keineswegs modificirt. Einige unbesonnene Geister,

die es im Gebrauche haben, sich auf die Traditionen der ersten Jahrhunderte zu berufen, um ihre Neuerungen zu stützen, haben zu verstehen gegeben, dass die alte Disciplin in diesem Punkte verkannt und verletzt worden sei; und sie sind so weit gegangen, zu behaupten, dass die Jurisdictionsgewalt nicht mehr eingeschränkt werden könne, als die Weihegewalt. Einige Citationen werden genügen, um zu zeigen, wie sehr diese Meinungen von der historischen Wahrheit abweichen. Binius beweist, dass seit den ersten Jahrhunderten der Kirche die Jurisdiction des Papstes zu Rom die einzige war, die keine Gränzen kannte. Er citirt den 33. und 34. apostolischen Canon. Welches nun aber auch der Grad der Authenticität sei, die man der Sammlung der apostolischen Canonen zuerkennen muss, so ist es nichts desto weniger gewiss, dass diese Canonen einigermassen die ersten Grundzüge der Disciplin bezeichnen, die später von den Concilien sanctionirt worden ist.

Der nämliche Autor lässt uns selbst in den Schriften der Apostel die Anfänge der Disciplin sehen, die die Jurisdiction der Bischöfe einschränkt. Im 1. Kapitel des Briefes an Titus befiehlt ihm der heil. Paulus in jeder Stadt Bischöfe aufzustellen. Wenn St. Chrysostomus und Theophylaktus diese Stelle des heil. Paulus auslegen, drücken sie sich so aus: Ut sic singuli episcopi singulas sibi civitates commissas regant et gubernent. Wir sehen auch den heil. Paulus dem Titus und Timotheus die Regeln vorzeichnen, nach denen sich die Bischöfe in der Regierung ihrer Kirchen benehmen sollen. Der Apostel gibt zwar im nämlichen Briefe seinem Schüler Titus eine sehr ausgedehnte Jurisdiction, nicht blos um Bischöfe aufzustellen, sondern auch um die Missbräuche auf der ganzen Insel Kreta zu verbessern. Ebenso geht er mit Timotheus in Bezug auf die Kirchen Asiens vor, aber es ist leicht zu bemerken, dass in einem Falle, wie in dem anderen die Schüler des heil. Paulus von ihm nicht blos die bischöfliche Jurisdiction, sondern auch ein besonderes Recht der Ueberwachung über andere Bischöfe erhielten. Da finden wir das erste Anzeichen der Gewalt, deren in den apostolischen Canonen Erwähnung geschieht; wir sehen darin einen in jeder Gegend aufgestellten Bischof, um eine höhere Jurisdiction über alle Bischöfe dieser Gegend auszuüben. Es ist ihnen untersagt, irgend ein Geschäft ohne die Erlaubniss desjenigen zu unternehmen, der an ihre Spitze gestellt ist. Solches sind die ersten Grundlagen der alten Disciplin, nach welcher 1) Jeder Bischof, indem er die Weihe bekommt, gleichfalls einen Theil der Heerde bekommt, die ihm besonders zugewiesen wird, und ausserhalb welcher er keine Gewalt ausüben kann. 2) Bei der Regierung dieser Theilheerde ist er an gewisse Gesetze und an gewisse Regeln gebunden, welche zu durchbrechen ihm nicht erlaubt ist. 3) Endlich sind sehr strenge Strafen gegen diejenigen ausgesprochen, die, diesen Gesetzen entgegen, irgend eine Jurisdiction auszuüben wagen würden, indem sie die Gränzen überschreiten, die einem jeden zugewiesen sind. Das geht aus allen alten Monumenten hervor.

Diese Grundsätze genügen, um den Irrthum derjenigen handgreiflich zu machen, welche behauptet haben, dass die potestas jurisdictionis nicht

mehr Einschränkungen erlaube als die potestas ordinis. Dieser Irrthum beruht auf einer Zweideutigkeit. Es steht geschrieben, dass die Bischöfe aufgestellt worden seien vom heiligen Geiste, um die Kirche Gottes zu regieren; und daraus möchte man schliessen, dass jeder Bischof kraft seiner Ordination die volle und gänzliche Autorität besitze, die zur Regierung der allgemeinen Kirche erfordert wird. Aber man müsste hier das unterscheiden, was dem ganzen bischöflichen Körper, im Allgemeinen als eine Stufe der heiligen Hierarchie betrachtet, zugehört, und das, was jedem Bischofe, für sich allein betrachtet, zukömmt. Die Bischöfe sind ohne Widerspruch aufgestellt, um die Kirche Gottes zu regieren, aber nicht so, dass jeder von ihnen seine Autorität über die ganze Kirche ausüben könne, noch sich die Functionen anmassen dürfe, die dem Haupte der allgemeinen Kirche zugehören; eine derartige Einmischung würde auf eine gänzliche Verwirrung hinauskommen. Sie sind daher aufgestellt, um zu regieren, ein jeder den Theil der Heerde, der ihm zugewiesen ist, jedoch mit Beobachtung der Gesetze, die von der allgemeinen Kirche, oder demjenigen erlassen worden sind, der in der Kirche der oberste Gesetzgeber ist. Es ist etwas anderes, dass ein Bischof kraft seiner Ordination oder seiner Einsetzung fähig werde, in der Kirche die eigentlichen Functionen der kirchlichen Jurisdiction auszuüben, und etwas anderes, dass er hiedurch selbst die Vollmacht erhalte, diese Functionen an jedem Orte und ohne eine andere Regel, als sein Wohlgefallen auszuüben. Die Vollmacht der Bischöfe, die Functionen der heiligen Weihe, die sie erhalten haben, auszuüben, geht nicht blos aus der Ordination allein hervor; sie hat gleichfalls ihre Quelle in der Sendung, die ihnen das Kirchenoberhaupt gibt. Kraft dieser Sendung ist einem jeden unter ihnen eine besondere Heerde zugewiesen, damit er für sie, gemäss den von der Kirche vorgezeichneten Regeln, Sorge trage.

Die Einheit ist das erste und kostbarste Erforderniss dieser über die ganze Oberfläche der Erde ausgebreiteten Kirche. Darum sagt der heilige Hieronymus l. 1. adversus Vigilantium: Unum inter duodecim Christus eligere voluit, cui primatum demandaret, ut capite constituto, schismatis tolleretur occasio. Jeder Katholik muss anerkennen, dass dieser Primat auf dem heiligen Stuhle von Rom residirt, von welchem der heilige Irenäus sagte: Ad quam (cathedram) propter potiorem principalitatem necesse est omnem convenire Ecclesiam, hoc est eos, qui sunt undique fideles. Diese von Jesus Christus selbst aufgestellte Ordnung, die auch unter den verschiedenen Stufen der heiligen Hierarchie bestehen muss, ist vom heiligen Leo im 84. Briefe wunderbar beschrieben. Und der heil. Bernard, der zuletzt gekommene unter den Vätern der Kirche, resumirt gewissermassen alle ihre Ansichten über diesen Gegenstand in den folgenden Worten im 8. Kapitel des Buches de Considerat.: Alii singulas sortiti sunt plebes... Jacobus una contentus est Hierosolyma, Petro universitatem cedens... Sunt quidem et alii coeli janitores et gregum pastores... habent illi assignatos greges, sin-

guli singulos; tibi universi crediti: uni unus: nec modo ovium, sed et pastorum omnium tu unus pastor etc.

Es genügt, diese constante Tradition der Kirche in's Licht zu stellen, um die kühnen und unbedachten Behauptungen Van Espen's gänzlich zu widerlegen. Indem sich dieser Autor einer Stelle des heil. Cyprian bemächtigte, in welcher gesagt ist, dass die Bischöfe die vorzüglichen Functionen in der Regierung der Kirche erfüllen, und dass jeder von ihnen, indem er einen Theil der Heerde erhielt, die Gewalt, sie zu regieren, erhalten habe; schliesst er daraus, dass die Gewalt, von den Canonen jedesmal zu dispensiren, so oft es die Nothwendigkeit oder die Nützlichkeit der Heerde verlangt, gewissermassen, wenn die Dispens nicht förmlich dem Oberhaupte der Kirche vorbehalten ist, ein unerlässliches Annexum der bischöflichen Autorität sei.

Um diese Behauptung zu widerlegen, genügt es zu bemerken, dass die heiligen Canonen Gesetze enthalten, die gleicher Weise und unter dem gleichen Titel die Prälaten und die einfachen Gläubigen verpflichten. Nun ist es evident, dass die Bischöfe von der Verpflichtung dieser Gesetze, die ihre Autorität einschränken, nur von dem höchsten Gesetzgeber dispensirt werden können, von dem sie ausgehen. Es liegt wirklich selbst in der Natur und Wesenheit jedes Gesetzes, jenen, für die es gemacht worden ist, die Befugniss zu versagen, seinen Vorschriften entgegen zu handeln; woraus man nothwendig schliessen muss, dass die Dispens wesentlich dem gesetzlichen Obern vorbehalten ist, der das Gesetz erlassen hat, und dass der Untere sich in dieser Hinsicht keiner anderen Befugniss bedienen kann, als derjenigen, die ihm ausdrücklich vom Gesetzgeber gewährt worden ist. Der heilige Leo stellt I. Ep. 4 förmlich diesen Grundsatz auf: Omnia decretalia constituta, sagt er, tam beatae recordationis Innocentii, quam omnium decessorum nostrorum, quae de ecclesiasticis ordinibus et canonum promulgata sunt disciplinis, ita a vestra dilectione custodiri debere mandamus, ut si quis in illa commiserit, veniam sibi deinceps noverit denegari. Aus diesem Texte geht hervor, dass die Befugniss, den päpstlichen Constitutionen entgegen zu handeln, den Bischöfen ausdrücklich versagt ist. Der heil. Papst Siricius liefert uns in seinem berühmten, an mehrere Bischöfe addressirten Briefe ein anderes Zeugniss zu Gunsten dieser Lehre. Er beklagt sich über die Leichtfertigkeit, mit welcher man den Regeln der Disciplin entgegen handelte, vorzüglich in Betreff der Neophyten, die man ordinirte, ohne ihren Glauben und die Verlässlichkeit ihrer Sitten hinlänglich erprobt zu haben, und sagt: Perlatum est ad conscientiam Apostolicae Sedis, contra ecclesiasticum canonem praesumi.

Umsonst versucht Van Espen zu Gunsten der von ihm behaupteten Meinung sich auf die Zeugnisse des kirchlichen Alterthums zu berufen. „Welcher Mensch," sagt er, „ist wohl in der Kenntniss der Geschichte und der Schriften der Väter so wenig erfahren, dass er nicht wüsste, dass die Bischöfe ehemals von jener Irregularität dispensirten, in die man durch

Bigamie oder illegitime Geburt verfallen war? Andere wichtigere Acte, und die unter die wichtigsten Punkte der kirchlichen Disciplin gezählt werden, wie die Versetzungen und die Amtsentsagungen der Bischöfe wurden — die Canonen sind dessen Zeugen, kraft synodaler Autorität vorgenommen. Der Bischof, heisst es im 37. Canon des grossen Conciliums von Carthago. Caus. 7. q. 1. soll nicht aus Ehrgeiz von einem untern Sitze zu einem höheren übergehen.... Wenn jedoch eine solche Versetzung den Bedürfnissen der Kirche entsprechend erfunden wird, so möge sie kraft eines Synodal-Decretes vorgenommen werden." Auf diese Beweise Van Espen's ist es nicht schwierig zu antworten, dass die Synodal-Autorität über jener eines Bischofes stehe, und dass man folglich aus den auf der Synode vorgenommenen Acten nichts zu Gunsten der Rechte des Bischofes schliessen könne.

Ferners schliessen diese Acte der Provinzial-Concilien keineswegs die Unterordnung aus, in welcher wir diese Versammlungen an sich gegenüber dem römischen Papste natürlich gestellt finden. Natalis Alexander beweist im ersten Jahrhunderte seiner Kirchengeschichte in seiner 4. Dissertation, indem er sich auf die ältesten Zeugnisse stützt, dass die Decrete der orientalischen Concilien für nichtig angesehen wurden, wenn sie nicht durch die Autorität des römischen Papstes bestätiget worden waren. Zu diesem Zwecke citirt er die Acten des Papstes Julius I. in der Angelegenheit des hl. Athanasius. Die Briefe des nämlichen Papstes, vom heil. Athanasius in der zweiten Apologie citirt, zeigen klar, dass die Unterordnung der orientalischen Kirchen unter den Stuhl von Rom schon in dieser Zeit sehr alt war.

Die höchste Gewalt, kraft deren der römische Papst die Strenge der Canonen mässiget, und von der Verpflichtung der allgemeinen Gesetze alle Male dispensirt, wenn es das Wohl der Kirche verlangt, erhellt auf evidente Weise aus dem 54. Briefe des heil. Leo I. Der Bischof von Antiochia war auf dem Conciliabulum zu Ephesus abgesetzt worden; Anatolius, Bischof von Constantinopel, hatte alle Rechte verletzt, indem er einen anderen Bischof weihte und einsetzte. Doch schien das Wohl des Friedens zu verlangen, dass der intrudirte Bischof auf dem Stuhle, den er inne hatte, erhalten würde. Man glaubte, diesen Beschluss nicht fassen zu dürfen, ohne die Genehmigung des römischen Papstes erhalten zu haben. Der heil. Leo antwortete auf die an ihn gerichtete Frage: Benigniores circa ipsum, quam justiores esse voluimus.

Muss man sich nach diesem verwundern, wenn wir es in den folgenden Jahrhunderten in der ganzen Kirche als einen unbestreitbaren Grundsatz zugegeben sehen, dass die Bischöfe keineswegs die Macht haben, von den allgemeinen Gesetzen und den Decreten der Kirchenoberhäupter zu dispensiren?

Was dann insbesondere die Observanz des vierzigtägigen Jejuniums und die Wahl der Speisen betrifft, welche zu essen während dieser Fasten erlaubt ist, so haben wir das Kap. Consilium de observat. jejunii, in welchem Innocenz III. dem Bischofe von Braga antwortet, welcher ihn über das Benehmen um Rath gefragt hatte, das er in Bezug auf diejenigen zu beob-

achten hätte, die zur Zeit einer Hungersnoth während der vierzigtägigen Fasten Fleisch gegessen hatten. Es handelte sich jedoch nur um Einzelpersonen gewährte Dispensen; mit wie viel mehr Grund würde der Erzbischof von Braga geglaubt haben, den heil. Stuhl befragen zu müssen, wenn es sich darum gefragt hätte, eine Provinz oder eine Diöcese zu dispensiren!

Wir können uns noch auf das Zeugniss der orientalischen Kirchen berufen, um zu zeigen, welches in dieser Beziehung die alte Disciplin gewesen sei. Die Homilie des heil. Basilius über das Fasten zeigt uns, dass man die Kranken von dem Gesetze der Abstinenz nur dispensirte, indem man die Synodal-Autorität in's Mittel treten liess; und Balsamon bezeugt das Nämliche (in can. 69 apostol.) Wenn die Bischöfe glaubten, die Synodal-Autorität in's Mittel treten lassen zu müssen, um den Einzelpersonen wegen Krankheit die Dispens von der Abstinenz zu gestatten, so muss man daraus schliessen, dass die orientalischen Bischöfe weit davon entfernt waren zu denken, dass es ihnen kraft ihrer bischöflichen Gewalt erlaubt wäre, eine Diöcese oder eine Provinz zu dispensiren.

Der Blick, den wir so eben auf die gegenwärtig in der Kirche in Kraft stehende Disciplin, und auf diejenige warfen, die schon in den ersten Jahrhunderten bestand, muss genügen, um uns zu überzeugen, dass man den Bischöfen nie das Recht zuerkannt habe, von den allgemeinen Gesetzen der Kirche, von den Decreten der Concilien und der Päpste zu dispensiren; ausser es sei ihnen diese Gewalt förmlich vom Rechte gestattet worden. Das Gesetz des Jejuniums und der Abstinenz der vierzigtägigen Fasten ist aber ein allgemeines Gesetz der Kirche; nirgends steht im Rechte, dass die Bischöfe die Vollmacht erhalten hätten, von diesem Gesetze zu dispensiren; auf keinen Gebrauch könnte sich zu Gunsten dieser Dispens berufen werden; ja noch mehr, der über diesen Punkt zu Rath gezogene Gebrauch zeigt uns jederzeit die Bischöfe, wie sie es als eine heilige Pflicht ansehen, sich an das höchste Kirchenhaupt zu wenden, um im Falle der Nothwendigkeit die Befugniss zu erlangen, die ihnen unterworfenen Diöcesen zu dispensiren. Endlich, wie auch immer in dieser Hinsicht die Disciplin der vergangenen Jahrhunderte beschaffen gewesen sei, so können wir uns hier auf ganz neue Entscheidungen berufen. Als sich einige Bischöfe die Gewalt beigemessen hatten, von der Abstinenz der vierzigtägigen Fasten zu dispensiren, so haben die Päpste, Vorgänger Benedikt's XIV., sie genöthiget, das Gethanene zurückzunehmen, und die Autorität des heiligen Stuhles in dieser Sache anzuerkennen. Und aus Furcht, es möchte der Gebrauch die Rechte der alten Disciplin verjähren lassen, sah Benedikt XIV. für diese Gefahr durch die Bulle: „Non ambigimus" vor, aus welcher wir uns folgende Stelle zu citiren bescheiden werden: Debitum igitur paternae uniuscujusque vestrum sedulitatis et charitatis officium jure postulat, ut omnibus notum faciatis et annuntietis, nemini quidem sine legitima causa et de utriusque medici consilio, multitudini vero, veluti populo aut civitati aut genti indiscriminatim integrae, nonnisi gravissima et urgente necessitate et in casibus per sacra canonum

statuta praescriptis, cum debita Apostolicae hujus Sedis reverentia, a quadragesimali jejunio dispensationem toties, quoties opus fuerit concedendam, nec audacter fidenterque usurpandam, nec superbe et arroganter ab Ecclesia, sicut alicubi in more positum esse accipimus, esse postulandam.

Wir fügen nur mehr einige Worte bei, um sehen zu lassen, wie die gewichtigsten Doctoren über die Sache geurtheilt haben. Die Lehre des heil. Thomas haben wir schon gesehen. Aber es ist noch zu zeigen, wie seine Lehre auf den festesten Grundlagen des Naturrechtes ruhe. Nachdem der heilige Kirchenlehrer gezeigt hat, dass ein einer ganzen Gesellschaft zum grössten Wohle der Allgemeinheit derjenigen, welche diese Gesellschaft ausmachen, auferlegtes Gesetz gewissen Personen oder in gewissen Fällen schädlich werden könne, so fügt er bei, dass die Beurtheilung dieser Nachtheile nicht dem Urtheile eines Jeden überlassen werden könne, ausser im Falle eines plötzlichen und offenbaren Schadens: Ideo, fügt er bei, ille, qui habet potestatem regere multitudinem, habet potestatem dispensandi in lege humana, quae suae auctoritati innititur. I. 2. q. 97. art. 4. und ein wenig nachher ad 3: In lege humana publica non potest dispensare, nisi ille, a quo lex auctoritatem habet, vel is, cui ipse commiserit. Der Schluss, den wir aus diesen Stellen ziehen müssen, ist, dass die Vollmacht, von den allgemeinen Gesetzen der Kirche zu dispensiren, nur demjenigen gehört, cui dominica voce totius Ecclesiae cura commissa est, nach den Worten des heil. Gregor lib. 4, Ep. 33; et qui, nach einer anderen Stelle des heil. Coelestin I. ep. 4; in specialibus est a Deo constitutus, ut, quae coercenda sunt, resecet, quae observanda sunt, sanciat.

Mit Recht bezeichnet der heilige Kirchenlehrer die Gefahr der von den Unteren gewährten Dispensen. Benedikt XIV. macht aufmerksam, wie, in Folge einer übermässigen Leichtigkeit in Gestattung der Dispensen, der Gebrauch der Milch und der Eier während der vierzigtägigen Fasten in gewissen Gegenden allgemein geworden sei. Wenn es jedem Bischofe erlaubt wäre, von der Abstinenz wegen Mangel und Theuerung der Nahrungsmittel die ganzen ihrer Jurisdiction unterworfenen Diöcesen zu dispensiren, so würde es unfehlbar dahin kommen, dass die Völker endlich unter nichtigen Vorwänden eine Dispens verlangen würden, von der sie glauben, dass es in der Macht des Bischofs stehe, sie zu gewähren. Bald würde es dahin kommen, dass das Gesetz des Jejuniums und der Abstinenz in der vierzigtägigen Fasten, obwohl geheiligt durch das Beispiel Seiner Heiligkeit, gestützt auf die apostolische Tradition, bestätiget durch zahlreiche Vorschriften der heiligen Canonen, ganz aus dem Gebrauche kommen würde.

St. Thomas steht aber nicht allein mit der Verkündigung dieser Lehre, die wir hier behaupten. Ich weiss selbst nicht, ob man unter der unzählbaren Menge von Autoren, welche über die Autorität der Gesetze geschrieben haben, auch nur Einen finden könnte, der nicht als ein unbestreitbares Axiom diesen Grundsatz aufstellete, dass ein Unterer keine andere Rechte habe, um von der Verpflichtung der von den Oberen erlassenen Gesetze zu dispensiren,

als diejenigen, die ihm von dem Oberen selbst gewährt worden sind. Zwei Corollarien, die wir dem Layman l. 1. tract. 4. c. 22 entlehnen, fliessen aus diesem Principe. Das erste ist, dass der Papst von allen kirchlichen Gesetzen, allgemeinen oder besonderen, dispensiren könne. Das zweite, dass der Bischof nicht jure ordinario von den päpstlichen Gesetzen, noch von denen der allgemeinen Concilien dispensiren könne. Die Ausnahmen, welche Layman hernach aufzählt, beweisen nach der Gesammtheit der Kirchenlehrer auf keine Weise, dass die Vollmacht, eine ganze Diöcese vom Jejunium und der Abstinenz der vierzigtägigen Fasten zu dispensiren, dem Bischofe zukomme. Man könnte zu Gunsten einer ähnlichen Gewalt weder eine Gestattung des Rechts, noch eine gesetzlich verjährte Gewohnheit, noch die Bedürfnisse einer dringenden Nothwendigkeit, die keinen Recurs an das Kirchenoberhaupt zuliesse, noch die Geringfügigkeit der Sache, noch die vielfache Häufigkeit der vorgekommenen Fälle anführen. Wer sieht nun nicht, dass die einstimmige Ansicht der Rechtslehrer während der ganzen Folge der Jahrhunderte die imposanteste der Autoritäten sei? Man könnte keinen besseren Beweis von der Beständigkeit und Perpetuität der Tradition in dieser Beziehung finden. Und wer ist derjenige, der es wagen würde, sich zu beklagen, in diesem Gegenstande die Beispiele der heiligen Kirchenfürsten nachzuahmen zu sollen, dieser erlauchten Bischöfe, denen nichts so sehr am Herzen gelegen war, als um die Regel ihres Verhaltens bittend zu kommen zu jenem heiligen Stuhle, unde unitas sacerdotalis exorta est? (Cypri. ad Cornel. Ep. 55.) zum Stuhle, auf welchem nach den Worten des heiligen Leo (serm. 3): vivit adhuc Petri potestas et excellit auctoritas; ... si quid cum eo commune caeteris voluit esse principibus, nunquam nisi per ipsum dedit, quidquid aliis non negavit. Das veranlasste die Väter des Conciliums von Sardica zu sagen, als sie sich an den Papst Julius wendeten: Hoc enim optimum et valde congruentissimum esse videbitur, si ad caput, id est ad Petri apostoli Sedem de singulis quibusque provinciis Domini referant sacerdotes. Und der heilige Avitus, Bischof von Vienne (epist. 46): Scitis synodalium legum esse, ut in rebus, quae ad Ecclesiae statum pertinent, si quid dubitationis fuerit exortum, ad romanae Ecclesiae maximum sacerdotem quasi ad caput nostrum, membra sequentia recurramus.

Wir wollen diese Citationen mit der folgenden Stelle eines Briefes des heiligen Damasus an die morgenländischen Bischöfe schliessen: Quod vestra charitas debitam Sedi Apostolicae reverentiam tribuit, filii honoratissimi, vobis ipsis quoque maximo sane honori est. Wie wäre es in der That erlaubt zu fürchten, das die demjenigen, den Jesus Christus selbst der Kirche zum Oberhaupte gegeben hat, bezeigte Deferenz zum Nachtheile der bischöflichen Autorität ausschlagen könne? Sind je die Glieder stärker, als wenn das Haupt frei die Herrschaft, die ihm zukömmt, über alle Theile des Körpers ausübt? Nur so kann die Harmonie bewahrt werden, die unter ihnen walten, und sie dahin bringen muss, sich gegenseitig zu unterstützen. „Omnes episcopi per communionem ac debitam primatui obedientiam sese

uniunt Romano Episcopo a quo habent episcopatus originem, et traducem, atque ita cum illo conficiunt unum Episcopatum, unam Cathedram, unam Ecclesiam.“ (Christianus Lupus in cap. 5, praescript. Tertull.)

Anhang.

Verordnung des Armee-Obercommando vom 5. Mai 1857,

wodurch die, mit Allerhöchster Entschliessung vom 24. April 1857 angeordneten, Bestimmungen über die Anwendung des neuen Ehegesetzes für die Katholiken im Kaiserthume Oesterreich vom 8. Oktober 1856. Nr. 185 des Reichsgesetzblattes auf die k. k. Armee kundgemacht werden.

Im XXIV. St. des R. G. B. Nr. 102. Ausg. am 9. Juni 1857.

Seine k. k. Apostolische Majestät haben bezüglich der Anwendung des neuen Ehegesetzes auf die k. k. Armee mit a. h. Entschliessung vom 24. April 1857 Folgendes zu befehlen geruht:

1. Für die gesammte Armee hat als Regel zu gelten, dass, gleichviel ob nur ein oder ob beide Theile der Brautleute der militia vaga angehören, im Falle Ein Theil akatholisch wäre, die Einwilligungserklärung der Brautleute immer, nach §. 38 des Anhanges II des Ehegesetzes, vor dem katholischen Seelsorger abgegeben werden muss, widrigens die Ehe ungültig ist, und es hat diese Bestimmung für die Armee auch in jenen Kirchenprovinzen zu gelten, in welchen in Gemässheit der päpstlichen Anweisung vom 30. April 1841 die Einwilligungserklärung der Brautleute auch nur vor dem Seelsorger des akatholischen Theiles gültig abgegeben werden kann.

2. Die Ertheilung der Dispens vom zweiten und dritten Aufgebote, nach vorausgegangener kirchlicher Nachsicht, steht zu:

a) Allen Regiments- und selbsständigen Bataillons-Commandanten für die unter ihrem Commando stehenden Personen und die ehelichen Kinder derselben, wenn sich diese bei ihren Eltern aufhalten;

b) den Commandanten aller Truppenabtheilungen und Branchen, die mit einem eigenen Seelsorger versehen sind, für die dahin gehörigen Personen und deren mit ihnen gemeinschaftlich lebende Kinder;

c) den Landes-General-Commanden, sowie den im Felde oder Auslande befindlichen Armee- und Armeecorps-Commanden, für alle zu ihrer Gerichtsbarkeit gehörigen Personen, welche nicht schon in den Abschnitten a) und b) begriffen sind;

d) dem Marine-Ober-Commando für alle zur Kriegsmarine gehörigen Personen, und ausser dem Sitze des Marine-Obercommando, den Hafen-Admiralaten, den Commandanten einer Escadre, Schiffsdivision oder selbst eines detachirten Kriegsschiffes, wenn dessen Commandant den Rang eines Stabs-Officiers hat.

3. Aus sehr wichtigen Gründen kann von dem Marine-Ober-Commando oder Landes-General-, beziehungsweise Armee- oder Armee-Corps-Commando, in besonders dringenden Fällen von den unter 2. erwähnten übrigen Militär-Behörden, und wenn eine bestätigte nahe Todesgefahr keinen Verzug gestattet, auch von dem nächsten Militär-Commando das Aufgebot, so weit dasselbe von dem Ehegesetze gefordert wird, gänzlich nachgesehen werden; doch müssen die Verlobten vor dem Militär-Seelsorger, und in Ermanglung eines solchen, wenn Gefahr am Verzuge ist, vor dem Pfarrer, und wo möglich in Gegenwart eines Auditors, oder in dringenden Fällen eines Officiers, und in dessen Ermanglung eines Staatsbeamten, eidlich betheuern, dass ihnen kein ihrer Ehe entgegenstehendes Hinderniss bekannt sei.

4. In Betreff der Zuständigkeit des Pfarrers der Brautleute hat der Grundsatz zu gelten, dass der eigene Pfarrer der zur militia vaga gehörigen Personen entweder der Militär-Caplan oder der Feld-Superior sei, je nachdem sie zu einem Truppenkörper gehören, der einen eigenen Seelsorger hat oder nicht.

5. Was die kirchliche Dispens anbelangt, so sind nebst den Feld-Superioren auch noch mehrere Militär-Capläne in einer dem Bedürfnisse voraussichtlich entsprechenden Zahl von dem apostolischen Feld-Vicariate mit dem Rechte zur Ertheilung dieser Dispens zu betrauen, und Behufs der allgemeinen Verlautbarung vom Feld-Vicariate dem Armee-Ober-Commando namhaft zu machen.

6. Der von dem apostolischen Feld-Vicariate ausgesprochenen Bitte, bei den Ehegerichten den geistlichen Räthen auch einen Auditor als stimmführenden Rath beizugeben, ist dadurch zu entsprechen, dass der Feld-Vicar die Bestimmung eines Auditors in der Stabs- oder Ober-Stabs-Auditors-Charge für die Berathungen des Ehegerichtes bei dem Landes-General-Commando in Wien anzusuchen hat, welch' Letzterem diesfalls vom Armee-Ober-Commando die entsprechende Weisung zu geben ist.

7. Wenn ein Militär aus Anlass einer gerichtlichen Verhandlung, sei es im Laufe der Voruntersuchung oder des Beweisverfahrens, oder endlich vor dem Ehegerichte selbst sich vor diesem oder vor einer von demselben hiezu delegirten Behörde zu stellen hat, so ist darauf zu halten, dass in einem solchen Falle immer, wie dies auch bei Vorladungen von Militärs vor Landesgerichte, Criminalgerichte oder Berggerichte zu beobachten kömmt, ein Officier, und wenn der Vorgeladene ein Officier oder eine Militärpartei wäre, ein im Range höherer Officier dabei intervenire.

Dieser intervenirende Officier hat jedoch den Parteien in keiner Beziehung zum Sachwalter zu dienen, oder sich in was immer für einer Weise

an den Verhandlungen zu betheiligen, oder in dieselben als solche einzumengen, noch den Berathungen des Ehegerichtes beizuwohnen, sondern blos durch sein Erscheinen das militärische Decorum zu wahren.

8. In Betreff des Instanzenzuges ist der Feldbischof aufzufordern, dahin zu wirken, dass zum Spruche in zweiter und dritter Instanz immer ein inländischer Bischof delegirt werde, damit die Armee nicht grösseren Weitwendigkeiten ausgesetzt werde, als die übrige Bevölkerung des Reiches.

9. Was die angeregte Frage betrifft: „ob das Cabinetsschreiben vom 24. August 1841, wornach in Gemässheit einer, für die Erzbischöfe der zum deutschen Bunde gehörigen österreichischen Kronländer erlassenen päpstlichen Anweisung bei Eingehung gemischter Ehen, wenn nicht die Erziehung aller Kinder in der katholischen Religion zugesichert wird, der katholische Seelsorger nur die passive Assistenz zu leisten hat, noch wirksam oder durch das neue Ehegesetz als aufgehoben anzusehen sei?“ — so hat sich das apostolische Feld-Vicariat über diese Angelegenheit vom heiligen Stuhle eine Weisung zu erbitten, bis dahin aber wollen Seine k. k. Apostolische Majestät den factischen Zustand aufrecht erhalten wissen.

10. Die sonstigen, bei Anwendung des neuen Ehegesetzes auf die Armee in Berücksichtigung zu ziehenden unbedeutenderen Fragepunkte sind in der vom Armee-Ober-Commando in dessen an die Militär-Central-Kanzlei unterm 11. Jänner 1857, Section I, Abtheilung 2, Nr. 3201, gerichteten Eingabe angedeuteten Weise ihrer Lösung zuzuführen, und dabei der Grundsatz der Gleichförmigkeit der diesfälligen Bestimmungen für die ganze Armee immer im Auge zu behalten.

Indem man das Landes-General-Commando von dieser Allerhöchsten Entschliessung zur weiteren allgemeinen Verlautbarung, mit Ausnahme der Feldgeistlichkeit, welche vom apostolischen Feld-Vicariate hievon in Kenntniss gesetzt wird, verständiget, findet das Armee-Ober-Commando in Gemässheit der im Punkte 10 enthaltenen Allerhöchsten Ermächtigung, noch Nachstehendes zu verordnen:

a) Jener Wirkungskreis, welcher in den §§. 20, 21 und 45 des Anhanges I. des Ehegesetzes den Civil-Landesstellen eingeräumt ist, kommt hinsichtlich der Militärpersonen, welche in Eheangelegenheiten der militärgeistlichen Jurisdiction unterstehen, dem Marine-Ober-Commando und dem Landes-General-Commando zu;

b) der Gerichtshof, bei welchem nach §. 23 zum Zwecke der Wiederverehelichung die Todeserklärung angesucht werden muss, ist in jenen Fällen, wo die Todeserklärung zur Competenz der Militärgerichte gehört, jenes Landes-Militärgericht, in dessen Bezirke der zurückgelassene Theil seinen Wohnsitz hat;

c) nach geschlossenem Processe über die Gültigkeit der Ehe (Anhang I, §. 49) oder der Scheidung (Anhang II, §. 195) ist bei dienenden Militärpersonen das Urtheil dem Armee-Ober-Commando zur weiteren entsprechenden Verfügung mitzutheilen.

Dahin ist auch bei der Wiedervereinigung (Anhang I. §. 45) oder wenn während der Verhandlung über die Scheidungsklage die im § 236, Anhang II, erwähnten Verfügungen erforderlich sind, die Anzeige zu machen.

d) Wenn der mit der Voruntersuchung in Ehestreitigkeiten ernannte geistliche Untersuchungs-Commissär die Beiziehung eines Auditors wünscht (§§. 140, 146 und 214, Anhang II), so hat er sich an das vorgesetzte Landes-General-Commando (bei der Marine an das Marine-Ober-Commando, im Auslande an das nächste k. k. Commando, dem ein Auditor zugewiesen ist) zu wenden, welcher diesen Verhandlungen als Beisitzer und zu allenfalls erforderlichen Informirungen beizuwohnen hat.

In Dienstes-Absein Seiner kaiserlich-königlichen Hoheit des Herrn Erzherzogs:

Freiherr von Augustin m. p.
Feldzeugmeister.

Gregorius S. R. E. Cardinalis Haulik de Várallya,

Dei, &. Apostolicae Sedis Gratia, Ecclesiae Metropolitanae Zagrabiensis Archi-Episcopus, Abbas B. Mariae V. de Thopuska, Ordinis Leopoldi Imperatoris Magnae Crucis Eques, et Ordinis S. Stephani R. A. Commendator, Comitatus de Berzencze Supremus ac Perpetuus Comes, S. C. & R. A. Majestatis actualis intimus status Consiliarius, SS. Theologiae Doctor.

Venerabili Clero per Archi-Dioecesim Nostram curam animarum exercenti, salutem in Domino sempiternam!

Inter effectus salutares Conventionis, nuper admodum Sanctam inter Sedem Apostolicam, ac Augustissimum Imperatorem ac Regem nostrum Apostolicum, prospere initae, haud postremo certe loco reputari debet, quod res matrimonialis, per totum Monarchiae austriacae ambitum, ad genuina Ecclesiae catholicae principia exacta, inque toto suo complexu determinata sit; eo quidem successu, ut et sacrosanctae fidei catholicae placitis, et Ecclesiae a divino suo authore adtributae authoritati, et civili potestati, inter justos cujusque limites, sua constet integritas.

Momentum rei, et amplitudinem beneficii nihil opus habemus Vobis Venerabiles fratres, et Filii dilectissimi, demonstrare: cum omnibus Vobis perspectum sit, matrimonium fundamentum esse humanae consociationis; esse plantarium, e quo Ecclesia aeque, ac Civitas, perpetua membrorum successione, suam nanciscitur stabilitatem, propagationem. Et sane boni omnes, vereque sapientes dudum agnoverunt, humanam legislationem, in nulla paene re magis indigere salutari divinae relevationis lumine, quam in hoc societatis genere regulando; quae si solis relinquatur humani ingenii axiomatibus, in praedam cedit illecebrae sensuum, atque adeo in horribilia excrescit monstra, subruentia dignitatem aeque, ac prosperitatem mortalium. Quod quidem amplissima

omnium temporum, omniumque populorum demonstrat experientia. Scimus quippe ex historia, et videmus hodiedum eo tristiores e familiarum constitutione provenire sequelas, quo magis in determinandis matrimoniorum rationibus, a praestitutis per sapientiam divinam principiis receditur; ut adeo hoc quoque discamus quam manifestissime, in hoc tam vario, tamque tempestuoso humanarum opinionum, exaestuantiumque passionum pelago, unicam tutam salutis tabulam esse doctrinam Salvatoris, et ejus, quam is fidelem hujus depositariam constituit, Ecclesiae sanctae catholicae.

Verum quidem est, nobis, qui communi antehac cum Hungaria jungebamur constitutione, ex nova hac rei matrimonialis coordinatione, nihil pro Ecclesia provenisse novae jurium acquisitionis; cum Sedes spirituales apud nos et antehac negotia matrimonium concernentia, nec solum quod quaestiones essentiam rei ferientes, sed quoad eas etiam, quae accessoriae dicuntur, et quarum determinatio ad propria Civitatis jura indubie refertur, pertractaverint. Sed tamen, qua pars qualiscunque diffusae per orbem terrarum Ecclesiae Catholicae, non possumus non sincero repleri gaudii sensu, dum in tam notabili ejusdem Ecclesiae, communis nostrae matris, portione, ut sunt caeterae cunctae Imperii austriaci provinciae, jus divinum in gravi hoc objecto agnitum, remque matrimoniorum ad perfectam cum principiis catholicis harmoniam deductam intelligimus. Et sane jactura exercitii jurium, quibus antehac ex permissione civilis potestatis, hoc in objecto perfruebamur, nullo modo vel in comparationem venire potest, cum ingenti illo, quod ex hac, relate ad universam monarchiam facta concessione, in Imperium totum, ipsamque Ecclesiam Catholicam manat emolumento. Immo vero solatium hoc nostrum, et suapte natura ex eo dimanas grati erga Augustum Principem nostrum animi sensus, eo debet esse abundantior: quo generosiore opus erat sacrificio ad cedendum illis, quae Civitas sat longi temporis tractu exercebat juribus; quove res gravioris, difficiliorisque fuit, relate ad praevigentes etiam civiles leges et consuetudines, indaginis.

Quod jam ad rem ipsam adtinet; non potestis ignorare Fratres, Filiique dilectissimi, corpori legum Imperii Austriaci sub Nro. 185 insertas haberi patentes Augustissimi Domini nostri literas, die 8. Octobris anni labentis 1856 editas, quae quatuordecim articulis altissimam ejusdem hoc in genere mentem manifestant, et quibus dupplex subnexum est additamentum; alterum quidem complectens leges civiles intuitu matrimoniorum Catholicorum pro Imperio austriaco; alterum autem continens Instructionem pro Judiciis ecclesiasticis Imperii austriaci quoad Causas matrimoniales.

Hae leges, instructioque recentissime, die quippe 12 curr. sub Nro. 1846 per altum quoque Ministerium Cultus cum Praesulibus sunt communicatae. Eaedem potissimum quidem ad Tribunalia civilia et ecclesiastica referuntur; sed una continent non pauca, quae Clero curam animarum exercenti, pro inviolabili debent agendorum regula deservire; quorum proinde cognitio eidem Clero absolute est necessaria; tum ut tuta in executione sui

muneris possit procedere conscientia, tum, ne qualicunque eorum violatione, gravi semet responsionis oneri, imo animadversioni reddat obnoxium.

Instructio haec, legesque, Zagrabiae etiam in bibliopoliis, levi pretio prostant venales: et quidem Instructio lingua latina aeque, ac germanica adornata. Eas itaque singuli Parochi, Parochiarumve administratores indilate sibi comparare debent, et attente, nec una tantum vice, sed iterum atque iterum relegere, combinare, imo quoad ea saltem, quae ad sphaeram parochialis officii pertinent, plane memoriae commendare.

Singula in his contenta, aut vel ea, quae cum munere parochiali nexa sunt, indicare, aut plane commentando elucubrare, non exiguae esset opus indaginis, longiusque temporis spatium deposcens. Sed id nec necessarium arbitramur: cum clarus sit sensus ipsius textus verborum et si quae in textu latino occurrunt difficultates, ad germanicum textum, in casu vero necessitatis ad ipsum quoque dioecesanum Officium recurri possit.

Ne tamen, in re tam momentosa, nil prorsus fecisse videremur; ad aliqua tantum praedictarum legum, instructionisque puncta, ea nimirum, quae veluti a vigente hucdum apud nos norma abludentia, facilius nonnullorum fugere possent attentionem, aut dubiis vel difficultatibus ansam suppeditare, hisce Vobis Venerabiles Fratres, Filiique dilectissimi, in specie censuimus indicanda; reservando Nobis, pro re nata, exigenteque necessitate, alias quoque dandi inviationes. Sunt autem quae sequuntur:

A. Quamvis Ecclesia matrimonia filiorum familias, citra consensum parentum inita, semper reprobaverit: ea tamen positiva lege non prohibuit. Hinc est, quod apud nos, qui sub lege hungarica, relate ad matrimonialia unice communi ecclesiastico jure utebamur, idmodi parentum, aut eorum vices obeuntium, consensus stricte haud fuerit requisitus. Nunc tenore legum sub additamento I. contentarum, tenoreque instructionis, seu additamenti II., Consensus hic positive deposcitur; signanter legis civilis §. 5. 6. 7. 8. 9. Instructionis autem §. 68, plura in eam rem constituuntur; quae quidem per Curatores animarum quam adcuratissime observanda erunt; ne et eos, qui in obversum horum matrimonio jungerentur, gravia, ex hac legali sanctione promanantia, maneant consectaria, et ipsi matrimonium administrantes sacri Curiones, responsionis oneri, legalique animadversioni se reddant obnoxios. Qui autem ad Classem minorennium, aut talium, qui majorennes licet, tamen ceu sub tutela constituti, ad eandem classem censendi veniant, e tenoribus Universalis legis Civilis Austriacae, et praecipue e §. 21. Codicis earundem legum, perspicitur. Caeterum, quamvis ad valorem matrimonii aetas nonnisi canonica, id est annus 14. in maribus, 13. in foemellis deposcatur: tamen relate ad Dioecesim et patriam nostram, salutari illi dispositioni, ne juvenes ante completum 17. puellae ante completum 15. aetatis annum, ad ineunda connubia admittantur, porro erit inhaerendum; tanto quidem magis, quod id et §. 72 dictae Instructionis plene consentaneum esse dignoscatur.

B. In conformitate §§. legis civilis 10. 11. item 69. Instructionis sedulo cavendum erit, ne personae militares, aut ad statum etiam civilem

pertinentes, quibus matrimonia inire absque positivae superioritatis suae indultu, altissimis ordinationibus interdictum est, unquam absque scripto, eoque authentico idgenus indultu copulentur. Praevigentes itaque, aut nefors in posterum edendi hoc in genere altissimi ordines, ad amussim observandi erunt. Quod quidem obtinet etiam quoad conditiones ineundorum apud nos connubiorum relate ad extraneos altioribus dispositionibus praescriptas.

C. §§. Legis Civilis 15. 16. 17, Instructionis item 60. 61. 62. 63. 64. 65. qui de promulgationibus, seu ut dici amat, bannis ecclesiasticis agunt, omni cum attentione sunt expendendi; eo quidem magis, quod nonnullas contineant dispositiones, quae apud nos adusque haud usu venerunt, signanter quod in casibus mixtorum matrimoniorum, promulgationes in illa etiam Ecclesia parochiali catholica debeant institui, in cujus ambitu degit pars non catholica.

D. §§. Instructionis 82. 83. 84. et 85. tractant de dispensatione in bannis ecclesiasticis quibus, quomodove concedenda? In quorum conformitate hisce disponimus:

a) Pro dispensatione in tribus promulgationibus nonnisi in urgentissimis casibus, et dum gravia omnino subversantur rationum momenta, esse recurrendum; cum talis in praemissorum conformitate, caeteroquin foret deneganda.

b) Obtentae ex quibuscunque causis idgenus a tribus promulgationibus dispensationis, nonnisi post depositum, per partes concernentes, corporale juramentum, super eo, quod sibi de nullo quod matrimonium suum irritum, aut illicitum redderet impedimento constet, usus erit faciendus; et ad actum nuncupandi idmodi juramenti, quoad fieri possit, praesentia quoque magistratualis personae erit requirenda.

c) Pro casibus §. 83 expressis, ubi nimirum instans mortis periculum dilationem copulationis matrimonialis impossibilem redderet, facultatem in Domino impertimur Vice-Archidiaconis fungentibus, ut si nullum subversari in conscientia sua existimant impedimentum, postque praestitum eatenus per partes, juxta praemissa, corporale juramentum, dictam in bannis, seu tribus seu paucioribus dispensationem, nomine et auctoritate Nostra possint impertiri, eatenus tamen mox in singulis casibus, fidelem ad Nos, vel Metropolitanum Consistorium Nostrum praestituri relationem.

E. Relate ad mixta matrimonia, de quibus agitur §. 19 Additamenti I. et §. 38 et 79 Additamenti II. suapte intelligitur, in patria nostra porro in vigore manere debere peculiares, signanter literis circularibus, dtto. 17. Julii 1840 sub Nr. 1260 dtto. 22. Januarii 1841 sub Nr. 178 et dtto. 3. Decembris 1841 sub Nr. 2413 editis factas, actuque usuvenientes dispositiones.

F. §§. Addit. I. 28. 29. et 30. Instructionis item §§. 76. 77. 78. et 250 modum praescribunt adaequate ducendorum librorum matrimonialium; ad quae attentionem Vestram peculiariter provocandam censuimus; eo fine, ut interea etiam, dum tabellae hoc scopo generaliter praescriptae fuerint, quae quidem res actu sub pertractatione constituitur, cuncta, quae illic indi-

cantur, occasione inscriptionis matrimoniorum, libris Vestris inserere haud praetermittatis.

G. Peculiarem porro attentionem Vestram, Fratres, Filiique dilectissimi, provocandam censuimus ad dispositionem Additamenti I. §. 76 expressam, intuitu temporis, ante cujus evolutionem, viduae ad novum matrimonium admitti nequeant. Quippe, cum dispositio hujusmodi, apud nos adusque non obtinuerit: facile evenire posset ut quis Parochorum ex indavertentia, in hujus legis impingat dispositionem.

H. §. Instructionis 74 dispositio, quippe ne Parochi ad proclamanda fidelium, antequam ii de Deo, ejusque mandatis saltem scitu necessaria didicerint, matrimonia procedant, eo adcuratius est observanda, quod hoc pacto difficultatibus, quae post factam promulgationem, relate ad idgenus ignorantes, persaepe enascuntur, optime occurri queat. Itaque Parochi de eo, utrum matrimonium inire cupientes, elementa fidei christianae cognita habeant, ante acceptas adhuc promulgationes semet convincant, et pro re nata institutionem talium zelose praesuscipiant; semper tamen memores ingenii, culturae, conditionis, aetatisque individualis idgenus sponsorum, nec unquam sic hac in parte agant, ut indiscretionis, aut plane secundariorum finium, vel minus probandae passionis argui possint.

I. Tenoribus §. 109. Instructionis, omnis pactio de poena conventionali inter sponsos, si a sponsalibus resiliretur, persolvenda, non tantum illicita, sed et invalida declaratur. Ad quam quidem declarationem peculiariter attentionem Sacrorum Curionum provocandam censuimus, propterea, quod in Archi-Dioecesi Zagrabiensi, multis in locis contraria invaluerit consuetudo.

K. Paragraphi Instructionis 211, 212 et 213 sonant de obligationibus Parochorum, intuitu Conjugum dissidentium, quas ut singuli jugitur prae oculis ferre, suoque nobili officio hac quoque in parte ad amussim respondere contendant, quo possumus impensius cunctis commendamus.

Haec sunt, quae in perquam momentoso hoc negotio vel difficultatibus aut dubiis ansam suppeditare, vel attentionem quorundam sacrorum Curionum effugere posse arbitrabamur; proptereaque peculiariter tenore harum Nostrarum literarum memoranda censuimus. Quodsi vero his non obstantibus dubia Vobis suborta fuerint, fiducialiter ad Nos recurrite, semper paratos, ad dandam Vobis requisitam inviationem. Caetero non dubitamus, Vos, Fratres, Filiique dilectissimi grave rei momentum perspecturos, nec quidquam, quod seu ad procurandam adaequatam legum harum notitiam, seu ad promptum adcuratumque iis praestandum obsequium pertineat, quidquam a Vobis desiderari passuros. Signanter ea quoque, quae civilis potestatis auctoritate in rem constituta sunt, pari conscientiae teneritudine observaturos, quemadmodum observaturi estis ea, quae ab ecclesiastica proveniunt potestate. Qua quidem in re eo adcuratius nobis est enitendum, quo tenerior in his quoque enitet Augusti Principis nostri erga Ecclesiam pietas, et conscientiae teneritudo: utpote, qui cuncta, quae Ecclesiae propria sunt, jura, huic restituere voluit,

nec nonnisi, quae ad suam, divinae pariter authoritati superstructam summam civilem potestatem, suapte natura pertinent, sibi reservavit.

In reliquo, vigilate Fratres, Filiique dilectissimi, state in fide, viriliter agite, et confortamini: orationi instate, vigilantes in ea cum gratiarum actione; ad quod paternam Vobis benedictionem peramanter impertimur.

Datum Zagrabiae in Arce solita quippe Residentia Nostra Archi-Episcopali die 18. Decembris 1856.

Gregorius Cardinalis Episcopus. m. p.

☞ Gegenwärtiges Heft war bereits fertig, als das ***würtemberg'sche Concordat*** bekannt gemacht wurde. Wir hoffen dasselbe demnächst einer einlässlichen Besprechung unterziehen zu können.

D. R.

Ende des I. Bandes.

Druckfehler.

Im Hefte Nr. 10 und 11, S. 642, Z. 7 v. U. anstatt Hirsching lies **Hinschius.**